ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN
IN BERLIN

SECHSTER BAND

~~DRITTES UND VIERTES (DOPPEL-)HEFT~~

VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1920

685088
16.9.58

PA
3339
A6
Bd.6

Inhaltsverzeichnis des VI. Bandes.

I. Aufsätze.

Seite

H. J. Bell, Notes from Papyri in the British Museum 100
E. von Druffel, Zum Dioiketen-Problem 30
R. Feist, J. Partsch, F. Pringsheim, Ed. Schwartz, Zu den ptolemäischen Prozeßurkunden 348
M. Holleaux, Décret des auxiliaires crétois de Ptolémée Philométor, trouvé à Délos 9
A. Körte, Bruchstück eines Mimus 1
E. Lattes, L'epitafio etrusco del claruχies' e le bende tolemaiche di Agram . 24
A. Manigk, Pfandrechtliches 114
V. Martin, Stratèges et basilocogrammates du nome Arsinoïte à l'époque romaine 137
J. G. Milne, Ostraka from Denderah 125
W. Otto, Das Audienzfenster im Serapeum bei Memphis 303
J. Partsch, Die alexandrinischen Dikaiomata 34
——— Erwiderung 123
G. Plaumann, Probleme des alexandrinischen Alexanderkultes 77
——— Die ἐν Ἀρσινοΐτῃ ἄνδρες Ἕλληνες 6475 176
W. Schubart, Bemerkungen zum Stil hellenistischer Königsbriefe 324
U. Wilcken, Zu den κάτοχοι des Serapeums 184

II. Miszellen.

Fr. G. Kenyon, The revolt of C. Avidius Cassius 213
V. Martin, Supplément à la liste des épistratèges 216
G. Plaumann, Einige Ostraka der Berliner Papyrussammlung 218
A. Stein, Nochmals zu Comparettis Militärurkunden 214
U. Wilcken, Zum Kult des Anubis 222

III. Referate.

A. Körte, Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen 223
U. Wilcken, Papyrus-Urkunden 268
——— „ 361
——— Nachtrag. Zu den Kairener Zenon-Papyri 447

Lückenbüßer

U. Wilcken, Ein römischer Silberschatz in Ägypten 302

Körte, Bruchstück eines Mimus

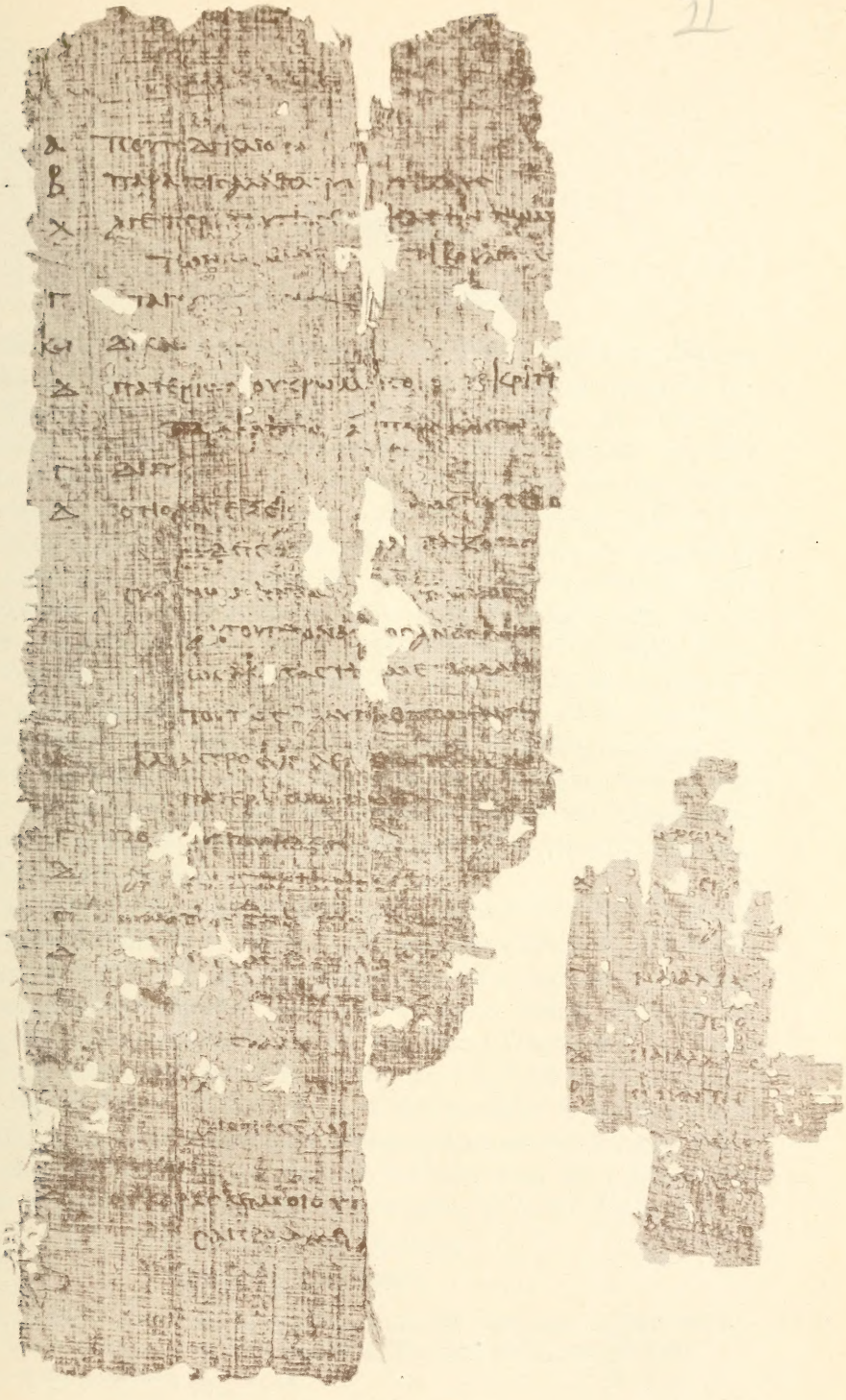

Pap. London Nr. 1984

I. Aufsätze.

Bruchstück eines Mimus.

Der nachstehend veröffentlichte und auf Tafel I abgebildete Papyrus befindet sich in London und trägt dort in der Papyrussammlung des British Museum die Nummer 1984. Er wurde im Jahre 1911 mit einer Sammlung erworben, deren kontrollierbare Stücke sämtlich aus dem Fayum stammten, auch für ihn ist also die Herkunft aus dem Fayum überwiegend wahrscheinlich, wenn auch die Möglichkeit, daß in eine Sammlung aus dem Fayum einzelne Stücke andern Fundorts eingemischt werden konnten, nicht zu leugnen ist. Herr H. J. Bell vertraute mir durch Vermittelung von Herrn Professor Wilcken die Herausgabe an, und ich möchte ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank dafür sagen. Herr Bell hat die erste Lesung geliefert, den Charakter des Stückes erkannt, auch, von Hunt unterstützt, manches ergänzt und das Verhältnis des Papyrus zu dem Mimus aus Oxyrhynchos sorgfältig erwogen. Ich bedaure, nur wenig über das von ihm Geleistete hinausgekommen zu sein, glaube aber trotzdem, das immerhin interessante Stück den Fachgenossen vorlegen zu sollen, in der Hoffnung, daß andere bei seiner Bearbeitung glücklicher sein werden.

Die beiden Fragmente gehören einer ziemlich fein und sorgfältig geschriebenen Rolle des II. Jahrh. n. Chr. an. Das größere (I) enthält eine Kolumne von 28 Zeilen fast vollständig, nur rechts fehlt ein nach unten sich verbreiternder Streifen. Die Höhe der Rolle beträgt 23,5 cm, die größte Breite des Bruchstücks 9,1 cm. Das kleine Fragment II hat weder oben noch unten Rand und mißt 8,9 × 5 cm, es enthält Reste, meist Anfänge, von 10 Zeilen. Seine Stellung zu dem größeren Bruchstück bleibt unsicher, es kann ihm ebensowohl vorangegangen als gefolgt sein. Beide Fragmente gehören wohl dem Ende der Rolle an, denn das größere trägt auf der Rückseite kursiv mit roter Tinte geschrieben den Vermerk[1])

ἐκ βιβλιοθή(κης) Πρασί[ου
Ἡρακλείδης [ἐξέγραψεν.

1) Ich kenne diese Notiz nur aus Bells Abschrift. Ἐξέγραψεν ergänzt Wilcken unter Verweis auf Oxy. I 34, IV 6 und 35, 8; ich hatte ἀπέγραψεν vermutet.

und der natürliche Platz für solche Notiz ist das Ende der Rolle.[1]) Allerdings muß noch wenigstens eine Kolumne gefolgt sein, denn die letzten erhaltenen Worte können schwerlich das Stück abschließen, also ist es durchaus möglich, daß Fr. II der folgenden Kolume angehörte. Der Vermerk hat bisher unter den literarischen Papyri kein Seitenstück, auch Wilcken und Schubart wissen mir kein Analogon nachzuweisen. Es kann doch wohl nur bedeuten, daß Herakleides den Text aus einer Bibliothek abgeschrieben hat. Da ein Stadtname, der mit *Πρασι-* beginnt, in Ägypten nicht vorzukommen scheint, und das Adjektiv *πρασίνης* unwahrscheinlich ist, muß wohl der Besitzer der Bibliothek genannt sein und Prasias, Prasion, Prasianos geheißen haben.

Der Text ist zum Teil schwer lesbar und noch schwerer verständlich, ich gebe ihn im wesentlichen nach Bells Abschrift, die ich mit einer guten Photographie vergleichen konnte.

Fragment I.

A ΠΟΥΤΟΔΙΚΑΙΟΝ
B ΠΑΡΑΤΟΙCΑΛΛΗΛΟΥC . . ΥΤΙΖΟΥCΙ
Δ ΑΓΕΠΕΡΙΤΑΥΤΗCC . . . ΚΑΤΗΝΓΝΩΜ[
ΤΩΝΚΟCΜΙΩΝ . . . . . ΤΙΒΟΥΛΕΥΕCΘ[
5 Γ ЄΤΑΙ . Α . . . . ΙΝΑ
ΚΟΙ ΔΙΚΑΙ . .

Z. 2. Bell hält . . ΤΤΙΖΟΥCΙ für wahrscheinlicher, ich glaube . . ΥΤ vorziehen zu müssen; ob zwei oder nur ein Buchstabe fehlen, scheint auch Bell unsicher. — Z. 5. ЄΤΑΙΤΑ Bell; mir scheint an vorletzter Stelle Τ nicht möglich, Ρ, das Bell ablehnt, eher denkbar, auch C wäre möglich. Das Α am Schluß der Zeile kann nach Bell auch ein geschwänzter Punkt sein.

1) Während der Drucklegung erhalte ich von Wilcken folgende wertvolle Mitteilung: „Mir scheint, wenn ich die Frage jetzt auch nicht weiter untersuchen kann, daß eine Aufschrift auf dem Verso (wie *Ἐκ βιβλιοθ.*) nicht an das Ende sondern an den Anfang der Rolle gehört. Man wickelt resp. rollt ja von rechts nach links. Soll die Aufschrift bei geschlossener Rolle sichtbar sein, muß sie also auf den Anfang, eben auf den geschlossenen Zylinder gesetzt werden. Denselben Schluß zog ich aus der inhaltlich andersartigen Aufschrift auf dem Verso des Sosylos (Hermes 41, 118). Titel, die auf Rekto stehen, wie üblich, stehen freilich am Schluß. Demnach gehören Ihre beiden Kolumnen also an den Anfang des Stückes." Ich kann mich Wilckens Ausführungen, so eindrucksvoll sie sind, doch nicht anschließen. Der Vermerk enthält ja nicht den Titel des Stückes, sondern nur eine Angabe über die Herkunft des Textes, das ist ein schwerwiegender Unterschied vom Sosylos-Papyrus; danach scheinen mir Anfang und Schluß der Rolle an sich gleich mögliche Plätze für die Notiz, und für den Schluß entscheidet wohl der Inhalt. Das Wenige, das ich von ihm verstehe, ist so reich an Voraussetzungen, daß es schwerlich einer Expositionsszene angehören kann.

Δ ΠΑΤΕΡΙΩΝΟΥΧΡΩΜΑΙCΟΙΟΥΤΕΚΡΙΤΗ[
ΠΑΡΑΚΡΗΤΩ Ā ΠΑΡΑΚΛΗΤΩ
Γ ΔΙΑΤΙ
Δ ΟΤΙΟΛΟCΕΞΕΚ . . ΝΟ . . . ΥΜΕΡΟΥCΕΙΟ[
ΟΥΔΕΙCΒ . . . . . ΝΑΡΠΑΖΟΜΑ[
Γ CΥΝΓΝΩΜΗΝΜ . . . . . ΚΟΜΨΟCC [
ΑΥΤΟΥΓΕΓΟΝΑΦ . . OCANAΓΚΑΙΟC[
ΩCΑΚΟΥCACΤΗ . ΜΕΤΑΛΛΑΓΗ[
ΤΟΥΤΩCΥΛΛΥΠΗΘΗCΟΜΕΝΟC
Δ ΚΑΤΑCΤΡΟΦΗ ΛΕΓ . ΜΟΙΠΑΤΕΡΙΩΝ[
ΠΑΤΕΡΑΗΜΩΝΗΔΕΙC
Γ ΤΟΝΤΟΥΤΟΥΗΔΕΙΝ
Δ ΑΓΕ . CΩOCΠΑΤΗΡΗΝΟΥΚ . . .[
Γ ΟΥΜΑΤΗΝΕΜΗΝCΩ . ΗΡΙΑΝ
Δ ΠΩ . CΕΜΕΕΔΕΥΟ . . Ν[
Γ ΤΟΘΕ . ΕΚΕΙΝΗΓΥΝΗΑΞΙC[
ΛΕCΤΑΤΗ
Δ . ΜΟΙΧ . ΥΤ . . . ΝΝΗ[
ΟΜΟΙΟCΕΙΜΙ
Γ ΤΥΧΟΝ
Δ ΟΥΚΑΡΕCΚΕΙΜΟΙΟΥΤ[
CΑΠΠΡΑΛΜΕΙΑ[

Z. 8. Bell schwankt, ob ΠΑΡΑΚΛΗΤΏ in ΠΑΡΑΚΡΗΤΩ geändert sei oder umgekehrt P in Λ, mir scheint nahezu sicher, daß Λ in P verändert, also eine falsche Form hergestellt ist, die dann dem Partner A Anlaß zur Berichtigung gibt. — Z. 10. Bell las erst ΕΚ . ΜΟ . , erklärt aber nachträglich auch N statt M für möglich. — Z. 12. Am Zeilenende las Bell mit Bestimmtheit ΚΟΜΨΟCΤ, mir sieht der letzte Buchstabe eher wie C aus. — Z. 14. ΑΚ . ΥCΑC Bell, ich glaube auch von dem O ein Stückchen zu sehen. — Z. 15. CΥΝ Bell. — Z. 19. Bell las zunächst ΑΓΕ¦CΩOC, hält nun aber ΑΓΕ . . ΜΥOC für wahrscheinlicher, ich glaube an CΩOC festhalten zu müssen. — Z. 21. Die Lesung ist sehr unsicher, Bell gibt ΠΩ . . Ρ . ΕΜΕΕΛΕΓΑΝΟ . . Ν. — Z. 22. ΤΟΘΕΟ . ΕΚΕΙΝ Bell, ich halte am Anfang Π für möglich und kann von Ε nur ganz geringe, von Ο gar keine Spuren entdecken. — Z. 23 Bell glaubt, daß vor ΛΕCΤΑΤΗ noch 1—2 Buchstaben gestanden haben, und hält Φ[Ι]ΛΕCΤΑΤΗ für möglich, aber das Λ steht genau über den ersten Buchstaben von Z. 25 und 28, ich kann auch keine Spuren davor entdecken. — Z. 24. Bell liest . ΜΟΙΧΟΥΕΥ . ΝΝΗ und meint, vor Μ könnten zwei Buchstaben z. B. ΕΚ gestanden haben, mir scheint nach ΜΟΙΧΟΥ ein Τ ziemlich sicher, alles Weitere sehr unsicher.

Fr. I.

A. *ποῦ τὸ δίκαιον;*

B. *παρὰ τοῖς ἀλλήλους* [*π*]*υτίζουσι*(?).

Δ. ἄγε περὶ ταύτης σ[υνῆ]κα τὴν γνώμ[ην, περὶ δὲ
τῶν κοσμίων [τούτων] τί βουλεύεσθ[ε;
Γ. ἑταῖρα[ί εἰσ]ιν.
Κοι(νῇ) δίκαι[ον].
Δ. πάτερ Ἴων, οὐ χρῶμαί σοι οὔτε κριτῇ [οὔτε
παρακρήτῳ. Δ. παρακλήτῳ.
Γ. διὰ τί;
Δ. ὅτι ὅλος ἐξ ἐκ[εί]νο[υ το]ῦ μέρους εἶ . ο[ὐ . . . . .
οὐδ' εἰς β[ιασμὸ]ν ἁρπάζομαι.
Γ. συνγνώμην μ[οι ἔχε, ἄ]κομψος σ[ύ . τοῦ πατρὸς(?)
αὐτοῦ γέγονα φ[ίλ]ος ἀναγκαῖος, [καὶ νῦν
ὡς ἀκούσας τὴ[ν] μεταλλαγὴ[ν ἥκω
τούτῳ συλλυπηθησόμενος.
Δ. καταστροφή· λέγ[ε] μοι πάτερ Ἴων [τὸν . . . . .
πατέρα ἡμῶν ἤδεις;
Γ. τὸν τούτου ἤδειν.
Δ. ἄγ', ε[ἰ] σῶος ⟨ὁ⟩ πατὴρ ἦν, οὐκ [ἐδίδου ἄν;
Γ. οὐ μὰ τὴν ἐμὴν σω[τ]ηρίαν.
Δ. πῶς ἐμὲ ἐδέυο . . ν . . . . . .
Γ. πύθε[ν] ἐκείνη ⟨ἡ⟩ γυνὴ ἄξ⟨ε⟩ι σ[ε, ἡ προσφιλεστάτη
Δ. ἦ] μοίχ[ο]υ τ . . . υγη . . . . . .
ὅμοιός εἰμι;
Γ. τυχόν.
Δ. οὐκ ἀρέσκει μοι οὐτ . . . . . .
σαπρὰ ⟨ἃ⟩λμ(ε)ια

Z. 2) Die Auswahl unter den Verben auf *-υτίζω* ist nicht groß[1]); da *ταυτίζω* durch den Sinn ausgeschlossen ist, schwanke ich zwischen *σκυτίζω* und *πυτίζω*.[2]) Ersteres ist nur durch die Hesychglosse *σκυτίζει· σπαράττει* bezeugt und möglicherweise eine falsche Schreibung für *σκυθίζω*, vgl. Eur. El. 241, Kaibel, Epigr. Gr. 790, 8. Auch *πυτίζω* ist nur schwach bezeugt: Wir lesen Suidas *πυτίζω· πταίω*, wo Henricus Stephanus gewiß richtig statt *πταίω πτύω* schreiben wollte, und im Etym. Mag. *πυτίζω· παρὰ τὸ πτύω πτυτίζω παράγωγον· καὶ ἀποβολῇ τοῦ τ. τινὲς δὲ παρὰ τὸ φυσῶ φυσίζω καὶ ἐναλλαγῇ τοῦ φ πυτίζω.* Auch *πυτίζουσι* ist nicht ganz unbedenklich. Dem Raum würde es bei der Breite des *π* wohl

1) Noch schwerer wäre es ein Verbum auf *-ττίζω* zu finden, ich kenne keins, was dem Raum und Sinn genügte, *γλωττίζω* wäre zu lang und auch wohl sprachlich in dieser Litteraturgattung bedenklich.

2) *πλουτίζουσι*, an das man ja denken könnte, ist zweifellos zu lang.

genügen, und auch der Sinn „bei denen, die einander anspeien" ist erträglich, denn irgend eine Derbheit erwartet man, aber ob man sagen kann *πυτίζω τινά*, ist mir zweifelhaft.

Z. 3) *συνῆκα τὴν γνώμην* hat Bell ergänzt. Ich trage aber Bedenken, mit ihm *τῶν κοσμίων* unmittelbar an *τὴν γνώμην* anzuschließen, weil dann die Zeile etwas kurz wird, und man ein neues Objekt der Beratung neben *ταύτης* erwartet. Statt des von Bell zweifelnd vorgeschlagenen *εἶπατε* habe ich deshalb in der folgenden Zeile *τούτων* ergänzt, *κοσμίων* wäre dann ironisch gesagt.

Z. 5) *ἑταῖραί εἰσιν* ist eine Vermutung Bells, die mir glaublich erscheint, obwohl er selbst sie zurückgezogen hat. Falls am Schluß ein *α* steht, ist *τινά* mit einer Verbalform, Imperativ oder Verbaladjektiv, zu ergänzen, aber ich finde nichts Passendes.

Z. 6) Bell ergänzt *δικαίως*.

Z. 7) Da *Πατερίων* wohl kaum ein möglicher Name ist, habe ich nicht ohne Bedenken *πάτερ Ἴων* geschrieben. Käme der Name nicht auch Z. 16 vor, so würde ich vorziehen, eine Verwechselung von *ω* und *ο* anzunehmen, und *πατέριον* schreiben, ein Diminutiv das bei Lukian Nekyom. 21 vorliegt. Das *οὔτε* am Schluß ist von Bell ergänzt.

Z. 8) Da *παρακρήτῳ* durch Korrektur hergestellt ist, soll offenbar der Sprecher *Δ* einen Sprachfehler begehen, den *Α* verbessert. Dadurch scheint *Δ* als Nichtgrieche, oder mindestens als ungebildet charakterisiert.

Z. 10) *ἐκείνου τοῦ μέρους* haben Bell und Hunt gefunden.

Z. 11) Falls ich *βιασμόν* richtig ergänzt habe, ist *ἁρπάζομαι* Medium.

Z. 12) *μοι ἔχε ἄκομψος* schlug Bell vor. Hunt läßt *γάρ* folgen, das Bell ablehnt und das auch mir nicht zu dem letzten Buchstabenrest zu passen scheint.

Z. 13) *φίλος* ergänzte Hunt.

Z. 16) Hunt hält *καταστροφή* für eine fälschlich hinter die Personalnote *Δ* eingeschobene Bühnenweisung nach dem Muster von *καταστολή* in dem Mimus aus Oxyrhynchos Nr. 413, Bd. III 47 Z. 95. Ich sehe keine Notwendigkeit, ein solches Versehen des Schreibers anzunehmen, *καταστροφή* kann sehr wohl ein Ausruf des Sprechers *Δ* sein; die kleine Lücke hinter dem Wort scheint mir belanglos. Am Schluß der Zeile ist *τόν* von Hunt ergänzt, es fehlt wohl noch ein Beiwort.

Z. 21) An der Ergänzung dieser Zeile verzweifle ich. Im Anfang scheint mir *πῶς* trotz der kleinen Lücke zwischen den beiden letzten Buchstaben möglich; Bells Lesung würde auf *ἐμὲ ἔλεγ' ἄν* führen, aber ich kann die von ihm gelesenen Buchstaben nicht finden.

Z. 22) Bell schlägt zweifelnd *τὸ θεοτεκεῖν* vor, was ich nicht verstehe, *ἐκείνη ⟨ἡ⟩ γυνή* scheint mir sicher, *πόθεν* wahrscheinlich.

Z. 28) Das rätselhafte Wort *σαπραλμεια* ist so ziemlich das am besten lesbare der ganzen Kolumne. *Σαπρὰ ἅλμια* sind faule Salzfische, *ἅλμιον* an Stelle des üblichen *τάριχος* ist durch Athenaios IV 132e für Menander bezeugt (fr. 462, 5 K.), allerdings ist dort zu dem Dativ *ἁλμίοις* aus dem Vorhergehenden leicht *ἰχθυδίοις* zu ergänzen. Man kann schwanken, ob man im Papyrus Haplographie annehmen und *σαπρὰ ἅλμια* schreiben, oder eine kühne Neubildung *σαπράλμια* für die sprichwörtliche Verwendung des Ausdrucks, der ja ziemlich genau unserm „faule Fische" = schlechte Ausreden entspricht, anerkennen soll. Ich habe mich im Text für die erste Möglichkeit entschieden, halte aber auch den zweiten Ausweg für gangbar. Wenig glaublich scheint mir, daß der sprichwörtliche Gebrauch zu einem Abstraktum *σαπραλμεία*, etwa mit „Schweinerei" wiederzugeben, geführt haben sollte.

Ich schließe hier gleich das zweite, wenig ergiebige Fragment an, das, wie wir sahen, vielleicht vor dem ersten seinen Platz hatte. Von Wert ist von dem Inhalt eigentlich nur das Wort *ἔρως* in Z. 2, falls meine Lesung richtig ist. Die nahe liegende Ergänzung in Z. 3 *ὄλωλε* habe ich nicht in den Text gesetzt, weil der zweite Buchstabe sehr unsicher, und das Fehlen des *ν* ephelkystikon vor *ικ* sehr auffallend ist.

Fragment II.

	CỌ[		. . . . σο̣ . . . . .
	. ΔЄΡΩC̣Ị[		δ] δ̣' ἔρως̣ ι . . . . .
Δ	ỌΛ̣ . ΛЄIḲ[	Δ.	ο̣λ̣ . λεικ̣ . . . . .
	A . Є̣ . [		α . ε . . . . .
Γ	NAIAΛΛA· . [	Γ.	ναί· ἀλλὰ . . . . .
5	ΠP̣O . [		πρ̣ο . . . . .
Δ	NAIAΛΛẠṬO . [	Δ.	ναί· ἀλλὰ̣ τ̣ὸ . . . . .
B	OOYNṬЄ̣I . . . [	B.	ὁ οὖν Τ̣ε̣ι̣ . . . . .
	. . . . ẠЄ . OṬ[	.	. . . . α̣ε . οτ̣ . . . . .
	. . . . ЄAYTỌ . [	.	. . . . ἑ̣αυτο̣ . . . . .
10	. ẠBЄTOỴṬO[	.	λ]α̣βὲ τοῦ̣τ̣ο . . . . .

Z. 1. Nach C hält Bell I, Y oder T für möglich, mir scheint ein runder Buchstabe zu folgen. — Z. 2. ΔЄΡΩẠI Bell. — Z. 3. Die Spuren der ersten beiden Buchstaben sind sehr gering, Bell denkt an ỌΦ̣, betont aber, daß für OΦ[ЄI]ΛЄI kaum Platz ist. — Z. 4. Der Punkt hinter AΛΛA kann Rest eines Buchstabens sein. — Z. 7. OOYNΠỌ Bell, mir scheint T ziemlich sicher, dann ЄI möglich. — Z. 9. . . . . C̣AYTỌ . Bell; der erste Buchstabe kann nach ihm H oder O gewesen sein, dem aber kein T voranging, am Schluß scheint ihm N denkbar. — Z. 10 von Bell ergänzt. Nach der Stellung der ersten erhaltenen Buchstaben ist Personenwechsel für Z. 8 und 9 wahrscheinlich, für Z. 10 sicher.

So unklar vieles in der zusammenhängend erhaltenen Kolumne auch ist, an der Gattung kann kein Zweifel sein. Lebhafter Dialog von vier

Personen in ungebundener volkstümlicher Rede, dazu als Inhalt anscheinend eine Liebessache, das führt mit Notwendigkeit auf einen Mimus, wie wir ihn durch den Papyrus 413 aus Oxyrhynchos kennen. Ganz wie dort sind die einzelnen Sprecher durch die ersten Buchstaben des Alphabets bezeichnet, auch die Notiz (Z. 6) κοι(νῇ) für das Zusammensprechen mehrerer findet sich im Oxyrhynchos-Mimus oft (Z. 11, 39, 58, 64, 82, 84, 92, 104, 203, 205, 212). Eine solche Art der Personenbezeichnung ist für griechische Tragödien und Komödien weder in den mittelalterlichen Handschriften noch in Papyri bisher nachgewiesen, dagegen ist sie mit griechischen Lettern durchgeführt im Bembinus und Victorianus des Terenz, auch im Vetus des Plautus findet sie sich, am konsequentesten im Trinummus. Die Vermutung Leos, der Sen. trag. I 85ff. am besten über die Buchstaben des Terenz gehandelt hat, daß hier eine sehr alte Schreibersitte vorliegt, wird also durch die beiden Mimuspapyri bestätigt, nur scheint sie bei den Griechen auf den Mimus beschränkt und erst in der Kaiserzeit aufgekommen zu sein. Leider haben wir in den Mimen keine längere Szenenfolge, können also auch nicht sagen, ob die Lettern, wie in den Terenzhandschriften, nur für die einzelnen Szenen gelten. Es ist nur folgerichtig, daß die in den griechischen Dramen von altersher übliche Bezeichnung des Personenwechsels durch Doppelpunkt und Paragraphos (zu denen der abgekürzte Personenname treten kann, aber nicht muß[1])), den Mimuspapyri ebenso fremd ist wie den Terenzhandschriften A und D.

Hauptsächlich wohl die Übereinstimmung in der Personenbezeichnung hat Bell zu der Überlegung veranlaßt, ob unser Papyrus in unmittelbarem Zusammenhang mit Oxyrhynchos 413 stehe, sei es, daß er Reste einer anderen Handschrift desselben Mimus enthalte, sei es, daß er ein Teil des gleichen Papyrus sei. Obwohl Bell nach brieflicher Mitteilung mehr und mehr von dem Gedanken an die Zusammengehörigkeit zurückgekommen ist, scheint es mir doch nötig, die Frage zu erörtern. Da über den Fundort nichts unbedingt Sicheres bekannt ist, wäre die Möglichkeit, daß das neue Blatt aus Oxyrhynchos und von derselben Rolle wie Oxyrh. 413 stammt, nicht ganz ausgeschlossen. Auch die Höhe des Blattes, 23,5 cm gegen 22,9 cm des Oxyrh.-Papyrus machte die Zugehörigkeit zur selben Rolle nicht schlechthin unmöglich, denn Hunt hat kleine Schwankungen in der Höhe der einzelnen σελίδες öfter beobachtet. Wichtiger ist, daß nach Bell die Handschrift sicher verschieden ist von der des Recto von Oxyrh. 413. Wenn die umgearbeitete Szene des Verso im Oxyrhynchosmimus von anderer Hand geschrieben ist,

1) Mit einer Untersuchung über die Bezeichnung des Personenwechsels in den Papyri griechischer Dramen ist zur Zeit einer meiner Schüler beschäftigt.

so ist das keine Unterstützung für die Annahme eines Wechsels des Schreibers der Vorderseite. Machte der Inhalt die Zugehörigkeit beider Papyri zu demselben Stück wahrscheinlich, oder gar sicher, so würde ich allerdings lieber beide demselben Exemplar zuweisen, als die zufällige Erhaltung zweier Abschriften einer gewiß sehr kurzlebigen Posse an zwei verschiedenen Orten Ägyptens annehmen, aber der Inhalt spricht entschieden nicht für die Zusammengehörigkeit. Freilich lassen sich einige Momente anführen, die beide Papyri zu verbinden scheinen. Auch in dem neuen Fragment scheint eine Frau in der Gewalt eines Mannes zu sein, allerdings, wenn ich Z. 4ff. richtig ergänzt habe, nicht allein, sondern zusammen mit anderen Mädchen. Im Oxyrhynchosmimus trägt die Heldin Charition die Sigle A, und in ihren Mund würden die einzige Äußerung der mit A bezeichneten Person des neuen Papyrus Z. 1 *ποῦ τὸ δίκαιον*; und die Berichtigung Z. 8 *παρακλήτῳ* wohl passen, ferner ist B in dem Oxyrhynchospapyrus die komische Person, und auch hier macht B anscheinend Z. 2 einen derben Witz, aber die als *πάτερ Ἴων* oder *πατέριον* angeredete Person *Γ* kann unmöglich mit dem Bruder der Heldin Charition, der die gleiche Sigle trägt, identisch sein, ebensowenig der Liebhaber (?) *Δ*, der noch am ehesten dem barbarischen König des Oxyrhynchosmimus vergleichbar ist, mit dem Schiffskapitän *Δ* des größeren Mimus.[1]) Sodann fehlt durchaus das phantastisch-exotische Element, der barbarisch redende König — die falsche Form *παρακρήτῳ* Z. 8 fällt neben den langen fremdsprachigen Reden des Königs nicht ins Gewicht — der Amazonenchor, der Schall der Kesselpauken und die burleske Derbheit des Buffo. Auch von eingemischten Versen ist hier nichts zu spüren, ebenso fehlen die Bühnenweisungen, wenn man nicht Z. 16 *καταστροφή* für eine solche halten will. Vor allem aber haben wir anscheinend beide Male Schlußszenen, für den Oxyrhynchospapyrus folgt das mit Sicherheit aus dem Inhalt und aus dem erhaltenen unbeschriebenen Rest einer folgenden Kolumne, für den neuen Papyrus ergibt sich dasselbe mit Wahrscheinlichkeit aus dem Vermerk der Rückseite und aus dem Inhalt.[2]) Wir haben also wohl Reste eines neuen Mimus vor uns, der wesentlich zahmer, bürgerlicher gewesen zu sein scheint, als der von Oxyrhynchos. Der sprunghafte Gang des Dialogs erschwert ein Urteil über die Situation und die Intrige ungemein, es ist mir nicht gelungen, ein klares Bild von den Beziehungen der Personen unter einander zu gewinnen.

Gießen. **Alfred Körte.**

1) Man müßte einen Wechsel der Siglen für die einzelnen Szenen annehmen, wie oft in den Terenzhandschriften.

2) Nach dem oben S. 2 Anm. 1 Ausgeführten gestattet die Notiz des Verso die Wahl zwischen Anfang und Schluß, und da entscheidet m. E. der Inhalt für den Schluß.

Décret des auxiliaires crétois de Ptolémée Philométor, trouvé à Délos.

(**A**) A Délos (23 juillet 1907). Stèle en marbre gris-bleu, couronnée d'un fronton, trouvée dans l'une des constructions récentes qui couvraient l'emplacement de la Salle hypostyle: haut. sous le fronton, 0 m. 98; larg. max. 0 m. 40; ép. 0 m. 11 — 0 m. 13. — Lettres ornées d'*apices* très développés; ο, ω, θ très petits; Λ; ν et π à jambages inégaux; σ à branches un peu divergentes. Réglage apparent.

Ἔδοξε τοῖς ἐξαπε[σταλ]μένοις εἰς Ἀλεξάνδρειαν ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῶ[ν Κρητ]αιέων συμμάχοις· ἐπε[ι]δὴ Ἄγλαὸς Θεοκλέους[ς Κ]ῶιος τῆς μεγίστης τιμῆς καὶ προαγωγῆς ἠξιωμένος παρὰ βασιλ[εῖ] Πτολεμαίωι τῶι πρεσβυτέρωι πρότερόν τε πολλὰς καὶ καλὰς ἀποδείξεις ἐν τοῖς ἀναγκαιοτάτοις καιροῖς πεποίηται τῆς πρὸς τὰ πράγματ' εὐνοίας καὶ δὴ καὶ νῦν ἐν τῆι γενομένηι κατὰ Κύπρον στρατείαι, βουλόμενος πᾶσι φανερὰν καθιστάναι τὴν ἑαυτοῦ καλοκαγαθίαν καὶ τὴν εἰς τὸν βασιλέα φιλοστοργίαν, οὔτε κίνδυνον οὔτε κακοπαθίαν οὐδεμίαν ἐκκέκ[λ]ικεν, ἀκολούθως δὲ τοῖς προπεπραγμένοις ἀπροφασίστως ἑαυτὸν ἐπιδιδοὺς καὶ διὰ τῶν ἔργων καὶ διὰ τῶν ἀρίστων συμβουλιῶν ἀγαθὸς ὑφηγητὴς ἐγίνετο καὶ ἄξιος τῆς τε πατρίδος κα[ὶ] [τ]ῆς ὑπαρχούσης αὐτῶι δόξης καὶ ἐν τῶι βίωι κα[τ]ὰ πάντα καθαρειότητός τε καὶ δικαιοσύνης, [ὑπ]άρχων τε πάντων Κρηταιέων πρόξενος, τοὺς παραγινομένους ἀπὸ τῶν πατρίδων ἡμῶν [κ]ατὰ πρεσβείαν ἢ κατ' ἄλλην δηποτοῦν χρεί[αν] τιμῶν καὶ πολυωρῶν διατελεῖ, ἀκολού[θ]ως δὲ καὶ τοῖς στρατευομένοις Κρητῶν ἐν τῆι βασιλείαι προθύμως ἑαυτὸν εἰς πᾶν τὸ παρακαλούμενον ἐπιδίδωσιν, πειρώμενος ἑκάστωι τῶν προσδεομένων ἀγαθοῦ τινος γίνεσθαι παραί-

τιος, κρίνων ἀεί ποτε κάλλιστον εἶναι μὴ μόνον
τοῖς ἀπὸ τῆς ἰδίας ἀρετῆς, ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τῆς
τύχης προτερήμασιν καταχρῆσθαι πρὸς εὐεργε-
σίαν ἀνθρώπων ἐφ' ὅσον ἐστὶ δυνατός· ὅπως
οὖν καὶ οἱ πεμφθέντες κατὰ συμμαχίαν ὑπὸ τοῦ
κοινοῦ τῶν Κρηταιέων πρὸς βασιλέα Πτολεμαῖ-
ον εὐχάριστοί τε φαίνωνται καὶ τοὺς ἀξίους ἄν-
δρας καὶ πολὺ διαφέροντας ἐν πᾶσιν ἐπισημα[ι]-
νόμενοι· τύχηι ἀγαθῆι· δεδόχθαι· διά τε τὰ
προδεδηλωμένα καὶ διὰ τὴν εὐσέβειαν ἣν ἔχει
πρὸς τὸ θεῖον ἐπαινέσαι Ἄγλαὸν Θεοκλέους Κῶι-
ον καὶ στεφανῶσαι χρυσῶι στεφάνωι, στῆσαι
δ' αὐτοῦ καὶ εἰκόνας χαλκᾶς δύο, ὧν τὴν μὲν ἐν Κῶι,
τὴν δ' ἑτέραν ἐν Δήλωι, καὶ παραστῆσαι ἑκατέ-
ραι αὐτῶν στήλην ἀναγράψαντας τόδε τὸ ψήφισ-
μα· ἐλέσθαι δὲ καὶ πρεσβευτήν, ὅστις Κώιους τε
παρακαλέσει ἀποδεῖξαι τὸν κάλλιστον πρὸς
τὴν ἀνάθεσιν τόπον, καὶ Ἀθηναίους ἵνα καὶ ἐν Δή-
λωι κατὰ τὸ ὅμοιον ἐπιφανέστατος ἀποδειχθῆι
τόπος.

(**B**) En 1886, G. Fougères découvrit à Délos, au Nord-Ouest du sanctuaire d'Apollon, l'inscription suivante, publiée par lui dans le *Bull. de Corr. hellénique*, XIII (1889), p. 230, n° 1 (= Dittenberger, *Or. gr. inscr.* 116)[1]); elle est quelque peu complétée, ainsi qu'a bien voulu me l'apprendre P. Roussel, au moyen d'un très petit fragment (*BCH*, XXVIII [1904], p. 307, n° 59) qui s'adapte au bas de sa partie droite:

— — — ν συγγνώ[μην τοῖ]ς [κα|τὰ τὴν βασιλεί]αν γεγονόσιν ἀγνοή-
μασ[ιν — — | χρ]ᾶσθ' αὐτῶι συγγενικῶς καὶ φι[λικῶς, | τ]οῖς τε πρότε-
ρον εἰς ἑαυτὸν πεπρα[γμέ]‖[5]νοις ἀκολούθως ὑπάρχων ὁ βασιλεὺς [καὶ] |
ὅσιος καὶ εὐσεβὴς καὶ πάντων ἀνδρώ[πων] | ἡμερώτατος ἐποήσατο τήν τε
φιλία[ν καὶ] | τὴν εἰρήνην, κατὰ πάντα χρησάμενο[ς] | τοῖς πράγμασι με-

Revision faite en 1912 par P. Roussel sur la pierre, et par moi-même sur l'estampage. — L. 1—2: ν peu lisible au commencement de la ligne; — *συγγνώ-[μην κτλ.*, restitution de Wilcken (*Archiv*, III, p. 323, nr. 116; cf. Dittenberger, *Or. gr. inscr.* II, *addend.* p. 543), d'après P. Teb. I. 5, 2—3, P. Par. 63, col. 13. Je dois toutefois faire remarquer qu'entre *συγγνώ* — et le ς qu'on aperçoit encore à droite, c'est à peine s'il y a place pour 6 lettres. — L. 3: [χρ]ᾶσθ', Wilcken; restitution certaine, confirmée par l'estampage. Pour la forme χρᾶσθαι, au lieu de χρῆσθαι: Mayser, *Gramm. der griech. Pap.*, p. 347, 73, 3. Même ligne: φι[λικῶς], Holleaux; restitution seulement possible.

1) Cf. P. M. Meyer, *Heerw. der Ptolem. und Röm. in Ägypten*, p. 67, n. 231; Bouché-Leclercq, *Hist. des Lagides*, II, p. 44; Wilcken, *Archiv*, III, p. 323, nr. 116.

γαλοψύχως, προαι[ρούμε]‖[10]*νος ἐν οἷς μάλιστα χαρίζεσθαι καὶ Ῥωμ[αί|οι]ς. vac. ὅπως οὖν καὶ οἱ συμμαχήσαντες̣ | [ἐν] Κύπρωι βασι(λ)εῖ Πτολεμαίωι καὶ μετε|[σχη]κότες τῶν ἐνδόξων, ἐπισημαινόμε|[νοι] μὲν τὰ καλὰ τῶν ἔργων καὶ ἄξια μνή‖*[15]*[μης φ]αίνωνται, μὴ ἐπιλανθανόμενοι δέ [πο|τε τ]ῶν εὐεργεσιῶν τῶν γεγενημέ|[νων εἰς] τ̣ὰς ἑαυτῶν πατρίδας, ἀλλ' ἐπ-[α|ξίους ἀεὶ] χ̣άριτας ἀπονέμοντες [τοῖς | εὐεργετήσασι] vac. τύχηι ἀγαθῆι· δεδ[ό‖*[20]*χθαι ἐπαινέσαι τὸν β]ασιλέα Πτολεμαῖο[ν, | καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσ]ῶι στεφάνωι, στῆ[σαι | δ' αὐτοῦ καὶ εἰκόνας χαλκ]ᾶς ὡς καλλίσ̣[τας | δύο, ὧν τὴν μὲν ἐν Δήλωι, τὴν δ' ἐγ Κρήτηι ἐν | [τῆι πόλει τῆι ὑπὸ τοῦ κοινοῦ ἀποδεδε]γμένη̣ι̣ vac.* Le fragment *BCH*, 1904, p. 307, nº 59 contient l'extrémité des ll. 25—29; (l. 25): *ε̣ροις* | — (l. 26): *σ̣ι* ou *ε̣ι* | — (l. 27): *ην vac.* | — (l. 28): *σ̣θαι* | — (l. 29): *ε̣ι vac.* |

L. 12: *βασιΛει*, lap. — L. 15—16: *μὴ ἐπιλανθανόμενοι δὲ | [καὶ τ]ῶν εὐεργεσιῶν κτλ.*, Fougères; je ne comprends pas le *καί*, que j'ai remplacé par *ποτέ*. — L. 17—18: *ἀλλ' ἐπ[ὶ τούτοις | τὰς ἀξίας χ]άριτας κτλ.*, Fougères; *ἀλλ' ἐπ' [αὐταῖς | τὰς ἀξίας χ]άριτας κτλ.*, Dittenberger. Après *αλλεπ*, à la l. 17, il ne peut manquer qu'une lettre; il en manque environ 8 au commencement de la l. 18. Pour ma restitution *ἀλλ' ἐπ[α|ξίους] κτλ.*, cf. Fougères, *BCH*, XX (1896), p. 119, l. 11—13 (Mantinée): *[ἵν]α ἁ πόλις φαίνηται τιμῶσα ταῖς ἐπαξίοις χάρισι τοὺς εἰς αὐτὰν γινομένους εὐεργ[έτα]ς.* — L. 22: ΛΕΩΣ, Fougères; d'où la restitution de Dittenberger: *στῆ[σαι δὲ καὶ εἰκόνα τοῦ βασι]λέως κτλ.* La lecture ΑΣΩΣ, qui est certaine, est due à P. Roussel. — L. 22—23: Restitutions de P. Roussel, d'après A, l. 38 sqq. Les lettres *ηιεν*, à la fin de ligne, se trouvent sur le nouveau fragment. — L. 24: *εὐερ[γε]-*, Fougères. P. Roussel et moi, nous lisons *εγμ̣ε̣|*; et cette lecture et confirmée par la présence des lettres *νη̣ι̣* sur le nouveau fragment. J'ai restitué toute la première partie de la ligne.

Ces deux décrets sont inséparables. — La gravure en est identique.[1]) On observe, entre l'un et l'autre, des ressemblances frappantes de style et de rédaction: **A**, l. 13: *ἀκολούθως δὲ τοῖς προπεπραγμένοις* — **B**, l. 4—5: *[τ]οῖς τε πρότερον εἰς ἑαυτὸν πεπρα[γμέ]νοις ἀκολούθως*; **A**, l. 19—20: *τοὺς παραγινομένους ἀπὸ τῶν πατρίδων ἡμῶν* — **B**, l. 16—17: *[τ]ῶν εὐεργεσιῶν τῶν γεγενημέ[νων εἰς τ]ὰς ἑαυτῶν πατρίδας*; **A**, l. 29—30: *πρὸς εὐεργεσίαν ἀνθρώπων* (avec omission de l'article) — **B**, l. 6: *πάντων ἀνθρώ[πων] ἡμερώτατος*; la formule de résolution est la même: **A**, l. 35 — **B**, l. 19—20: *τύχηι ἀγαθῆι· δεδόχθαι.* Au surplus, une étude, même sommaire, montre que les deux décrets ont été rendus, dans les mêmes circonstances et par les mêmes personnages. La seule différence, c'est que le décret **B** a été voté en l'honneur du roi d'Égypte, et le décret **A** en l'honneur d'un de ses fonctionnaires.

Ils appartiennent l'un et l'autre au règne de Ptolémée VI Philométor.

---

1) Il faut seulement noter que les caractères de **B** sont un peu plus grands que ceux de **A**.

Dans le décret **A** (l. 5), Philométor est, selon l'usage, caractérisé par l'épithète de ὁ *πρεσβύτερος*[1]); d'autre part, P. M. Meyer, Dittenberger et Bouché-Leclercq ont très bien reconnu que c'est lui aussi qui est honoré par le décret **B**.[2]) Le vote des deux décrets eut lieu au lendemain d'une expédition que le roi avait faite en Cypre (**A**, l. 8—9: *καὶ δὴ καὶ νῦν ἐν τῆι γενομένηι κατὰ Κύπρον στρατείαι* — **B**, l. 11—12: *οἱ συμμαχήσαντες [ἐν] Κύπρωι βασι(λ)εῖ Πτολεμαίωι*), évidemment pour défendre l'île contre les entreprises de son frère.

Ils furent rendus par des soldats auxiliaires, que la Confédération crétoise (*τὸ κοινὸν τῶν Κρηταιέων*) avait fournis au roi Ptolémée. Que le décret **B** ait eu pour auteurs des auxiliaires crétois, c'est ce que suffit à indiquer la phrase (l. 21—23) *στῆ[σαι δ' αὐτοῦ καὶ εἰκόνας χαλκ]ᾶς ὡς καλλίσ[τας δύο, ὧν τὴν μὲν ἐν Δήλωι, τὴν δ'] ἐγ Κρήτηι*, rapprochée des mots (l. 11—12) *ὅπως οὖν καὶ οἱ συμμαχήσαντες — βασι(λ)εῖ Πτολεμαίωι κτλ.*[3]) Quant au décret **A**, l'intitulé (l. 1—2) en est parfaitement explicite: *ἔδοξε τοῖς ἐξαπε[σταλ]μένοις εἰς Ἀλεξάνδρειαν ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῶ[ν Κρητ]αιέων συμμάχοις*. Le sens du terme *σύμμαχοι* n'a rien d'incertain: il s'agit de «soldats auxiliaires». Plus loin (l. 30—31), on lit: *ὅπως οὖν καὶ οἱ πεμφθέντες κατὰ συμμαχίαν ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Κρηταιέων κτλ. πρὸς βασιλέα Πτολεμαῖον*. Dans cette phrase, l'expression *κατὰ συμμαχίαν*[4]) doit être bien comprise; il faut traduire, non pas «en vertu de l'alliance», car, en pareil cas, le texte porterait *κατὰ τὴν συμμαχίαν*[5]), mais «comme faisant partie d'une troupe auxiliaire, en qua-

1) Cf. Ad. Wilhelm, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1904, p. 97, n. II (= Dittenberger, *Or. gr. inscr.* 760; cf. Foucart, *Mém. Acad. Inscr.* XXXVII (1905), p. 40—42) et les textes qu'il cite: *IG*, II, 968, l. 44; Polyb. XXIX, 23, 4, etc.; Diod. XXXI, 23, etc.

2) P. M. Meyer, *Heerwesen*, p. 67, n. 231; Dittenberger, *Or. gr. inscr.* 116, not. 2; Bouché-Leclerq, II, p. 44.

3) G. Fougères faisait déjà, en 1889, cette juste remarque (*BCH.* XIII (1889), p. 231): «[Le décret] est ... déposé à Délos par ceux qui ont été les alliés du roi ... Peut-être parmi ceux-ci y avait-il des Crétois, comme on pourrait l'induire de la lecture ... des lettres conservées à la l. 23»; cf. Dittenberger, *ibid.* not. 10. Bouché-Leclercq (*Hist. des Lagides*, II, p. 44, note 1) écrit moins exactement: «Les dédicants sont probablement des *mercenaires* crétois. On lit, vers la fin, très mutilée, de l'inscription les mots *ἐγ Κρήτ[ης]* ...» La restitution *ἐγ Κρήτης* serait impossible, et de simples mercenaires, s'enrôlant individuellement à prix d'argent, ne peuvent être dits *σύμμαχοι*.

4) Cf. Dittenberger, *Sylloge*[2], l. 4—5 (Pergame): *Ἀχαιῶν οἱ διαβάντες κατὰ συμμαχίαν πρὸς βασιλέα Εὐμένη* —; Foucart, *Mém. Acad. Inscr.* 1903, p. 228, l. 28 (Bargylia): *ἐ[ξαγαγόντος δὲ (ἔχοντος δὲ*, Fouc.) *τοὺς ὑ]πὸ τοῦ δήμου ἀποσταλέντας κατὰ συμμαχίαν [στρατιώτας (μετ' αὐτοῦ*, Fouc.)]. Comp. *πεμφθείς, ἀποσταλείς* etc. *κατὰ πρεσβείαν*.

5) Par exemple, *Arch. Anz.* 1903, p. 11, l. 5—6 (Knossos): *ἐλθόντων ἁμίων κατ[ὰ] τὰν συμμαχίαν ἐς τὰν μάχαν τ[ὰγ Γορτυνίοις γενομέναν]* —.

lité d'auxiliaires».[1]) Les mots *αἱ πατρίδες* désignent, dans les deux textes (**A**, l. 20; **B**, l. 17), les différentes cités de Crète d'où les soldats étaient originaires.[2])

Le *κοινὸν τῶν Κρηταιέων*, qui expédia ainsi des troupes à Philométor, n'est pas des plus connus. Je crois que G. Cardinali, dans l'un des mémoires excellents qu'il a consacrés à l'histoire de la Crète[3]), a dit sur cette confédération tout ce qu'il nous est donné d'en savoir. Il a établi, par de solides arguments, qu'elle existait dès le courant du IIIe siècle et peut-être même plus anciennement; il en a bien marqué le caractère et fait connaître, autant qu'il est possible, le fonctionnement. Je ne trouve à signaler, dans notre décret **A**, qu'une particularité nouvelle, laquelle mérite d'être retenue. L'institution en Crète du régime fédéral n'avait point enlevé aux diverses villes crétoises la liberté de leurs relations extérieures[4]); c'est ce qu'indique la phrase (l. 19—21) — *τοὺς παραγινομένους ἀπὸ τῶν πατρίδων ἡμῶν* [*κ*]*ατὰ πρεσβείαν — τιμῶν καὶ πολυωρῶν διατελεῖ* [*Ἀγλαός*], qui fait allusion aux ambassades envoyées par ces villes en Égypte. On voit par là, comme il était permis de le supposer a priori, que les Crétois, membres de la Confédération[5]), avaient pris leurs mesures afin que l'autorité fédérale, strictement limitée dans son action, ne portât que le moindre préjudice à l'indépendance des communautés associées.

---

1) Pour l'emploi du mot *συμμαχία*, désignant une troupe auxiliaire, cf. Collitz-Van Gelder, 3749, l. 15 sqq. et *passim* (traité entre Rhodes et Hiérapytna): *εἰ δέ κα ὁ δᾶμος ὁ Ῥοδίων μεταπέμπηται συμμαχίαν παρὰ Ἱεραπυτνίων, ἀποστελλόντων τὰν συμμαχίαν Ἱεραπύτνιοι κτλ.* —; *Sylloge*[3], 348, l. 4—5 (Cyzique): *τοῦ στρατευσαμένου ἐν τῇ ἐξαποστ*[*αλείσῃ συ*]*νμαχίᾳ εἰς Λιβύην* —; *BCH.* XXIII (1899), p. 287, l. 18 (Termessos de Pisidie): *ἀπροφασίστως πέμποντες συμμαχίαν*, etc.

2) Cf. Collitz-Van Gelder, 5138, l. 19—20 (décret du *κοινὸν τῶν Κρηταιέων* en l'honneur des Samiens): — *φροντίττοντας ἅπερ καὶ ὑπὲρ τᾶ*[*ν ἁμᾶ*]*ν ἑκάστους πατρίδων.*

3) G. Cardinali, *Riv. di Filol.* XXXV (1907) [*Creta nel tramonto dell' Ellenismo*], p. 17 et note 2. On trouvera dans cette note la liste, complète, je crois, de tous les actes émanant du *κοινόν* et de tous les textes où il est mentionné. Pour la grande inscription d'Itanos (Kern, *Inschr. von Magnesia*, 105 = *Sylloge*[3], 929), je rappelle que j'ai donné du passage où se trouve nommé le *κοινόν* (l. 107 sqq.) une restitution plus étendue que celles de Kern et de Dittenberger (*Hermes*, XXXIX (1904), p. 79—80); quelques-uns des suppléments que j'ai proposés doivent, d'ailleurs, comme m'en a informé amicalement Ad. Wilhelm, être modifiés.

4) C'est ce qu'avait déjà soutenu très justement Cardinali (*ibid. l. l.*) contre Scrinzi, et ce qu'on pouvait, du reste, conclure de Polyb. XXIX, 10, 6—7.

5) Toutes les cités de Crète ne faisaient pas partie de la Ligue (cf. Cardinali, *ibid. l. l.*); lors du conflit entre Praisos et Itanos (*Sylloge*[2], 929, l. 107 sqq.), il semble bien, par exemple, que les Praisiens demeuraient en dehors de la Confédération, ou s'en étaient retirés.

Le fait que Philométor reçut de la Ligue crétoise des auxiliaires (naturellement entretenus et payés par lui) implique de toute nécessité l'existence d'un traité d'alliance[1]) entre l'Égypte et le *κοινὸν τῶν Κρηταιέων*.

Il n'y a rien là qui doive surprendre: l'influence exercée en Crète par le sixième Lagide peut avoir été plus considérable qu'on ne l'a supposé.[2]) Le décret **A** (l. 19—21), nous l'avons vu, fait rappelle les fréquentes ambassades qui lui étaient députées par les cités crétoises; le décret **B** (l. 16—17) donne un souvenir aux bienfaits dont ces cités lui étaient redevables. «Protecteur», comme ses prédécesseurs, de la ville d'Itanos[3]), on sait qu'il

1) Le traité, déjà cité (ci-dessus, p. 13, note 1), entre Rhodes et Hiérapytna fournit l'exemple d'un cas analogue (l. 15 sqq.).

2) Cardinali (*ibid.* p. 28) s'exprime peut-être sur ce point avec une trop grande réserve; cf. Dittenberger, *Or. gr. inscr.* 108, not. 1.

3) Les textes épigraphiques d'où l'on peut tirer quelque lumière sur les relations des Lagides avec la ville d'Itanos sont les suivants: 1°. *Or. gr. inscr.* 45: décret d'Itanos en l'honneur de Patroklos f. de Patron, navarque de Philadelphe; 2°. A. J. Reinach, *Rev. Ét. gr.* 1911, p. 392, n°. II (inscription découverte par Demargne et copiée par moi-même à Candie en 1905): décret d'Itanos en l'honneur d'Evergétès et de Bérénikè; je reproduis les premières lignes du texte, en corrigeant l'accentuation fautive du premier éditeur: *Ἀγαθᾶι τύχαι· ἐπειδὴ βασιλεὺς Πτολεμαῖος, | παραλαβὼν τὰν τῶν Ἰτανίων πόλιν καὶ πολίτας | παρὰ τῶ πατρὸς βασιλέως Πτολεμαίω καὶ τῶν | προγόνων, καλῶς καὶ ἐνδόξως εὐεργετῶν ‖ διατελεῖ καὶ διαφυλάσσων μετ' εὐνοίας ἐν οἷς | παρέλαβε πολιτευομένος τοῖς αὐτῶν νόμοις· | ἔδοξε τᾶι βουλᾶι καὶ τᾶι ἐκκλησίαι κτλ.*; 3°. *Or. gr. inscr.* 119: dédicace du chiliarque et phrourarque Philotas f. de Genthios, Epidamnien: l'inscription, attribuée jusqu'à présent au règne de Philométor, peut être aussi bien de celui de Philopator ou de celui d'Epiphanès; 4°. A. J. Reinach, *Rev. Ét. gr.* 1911, p. 400, n° III (texte découvert par Demargne, copié par moi à Candie en 1905): dédicace du phrourarque Lucius C. f., Romain, à Philopator et à Arsinoé (le commentaire que l'éditeur a joint à cette inscription est un pur roman; il n'est plus besoin de démontrer que le texte d'Eutrope (III, 1) ne se rapporte pas au règne de Philopator, et l'on admettra difficilement qu'en 217 — l'année du Trasimène! — les Romains fussent d'humeur à fournir des auxiliaires au roi d'Égypte); 5°. *Sylloge*², 929: sentence arbitrale réglant le différend d'Itanos et de Hiérapytna; l. 39 sqq.: *Ἰτάνιοι — θλιβόμενοι κατά τινας καιροὺς ‖ ὑπὸ τῶν παροροντων Πραισίων ἐπεσπάσαντο, χάριν βοηθείας καὶ φυλακῆς τῆς τε πόλεως καὶ τῆς χώρας | ἔτι δὲ καὶ τῶν νήσων, τὸν Αἰγύπτου βασιλεύσαντα Πτολεμαῖον —*; l. 42 sqq.: *τελευτήσαντος δὲ τοῦ Φιλομήτορος βασιλέως Πτολεμαίου καὶ τῶν ἀποσταλέντων ὑπ' αὐτοῦ χάριν τοῦ συντηρεῖν Ἰτανίοις τήν τε χώραν καὶ τὰς νήσους ἀπαλλαγέντων —*; l. 107 sqq. (d'après ma restitution, *Hermes*, 1904, p. 80): *[ἔγνωμ]εν γὰρ τὴν τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου προστασίαν καὶ [ὡμολογημέν]ην* (?) *παρὰ τοῦ κοιν[οῦ Κρηταιέων | παρ' ὧ]ν ἔλαβον εὐδόκησιν — Ἰτά[ν]ο[ι]*; cf. l. 120—121; 6°. *Or. gr. inscr.* 102: dédicace faite au roi Ptolémée (Philométor) par Eirénaios f. de Nikias, Alexandrin, *ὁ γραμμα[τεὺ]ς τῶν κατὰ Κρήτην | καὶ Θήρα[ν κ]αὶ Ἀρσινόην | τὴν ἐν [Πε]λοποννήσωι | στρατιω[τ]ῶν καὶ μαχίμων ‖ καὶ οἰκον[όμ]ος τῶν αὐτῶν τόπων* (pour la date de ce texte, voir ma note à la fin de cette étude [appendice I]). Les *στρατιῶται οἱ κατὰ Κρήτην* sont vraisemblablement,

s'employa à la défendre contre les attaques des Praisiens. Le document qui nous renseigne sur ce point d'histoire nous apprend que les Itaniens, lorsqu'ils sollicitèrent l'aide du roi, avaient été autorisés à cette démarche par le *κοινὸν τῶν Κρηταιέων*; il nous fournit de la sorte une preuve des relations amicales qui unissaient Philométor à la Confédération.[1])

Les soldats expédiés de Crète à Philométor s'étaient d'abord rendus à Alexandrie (**A**, l. 1—2); c'est là sans doute qu'ils étaient cantonnés en temps normal. Mais, étant mis à l'entière diposition du roi, ils devaient, à sa volonté, servir dans les diverses parties de l'empire (**A**, l. 23—24: *στρατευόμενοι . . . ἐν τῆι βασιλείαι*). Et c'est ainsi qu'ils se trouvèrent faire campagne en Cypre.

Cette expédition de Cypre, rappelée dans les deux documents (**A**, l. 8—9; **B**, l. 11—12), ne peut être, je l'ai indiqué plus haut, que celle que dirigea Philométor contre son frère, Evergétès II ou Physkon, quand celui-ci fit effort pour s'emparer de l'île.[2]) Les mots *τὰ ἔνδοξα*, *τὰ καλὰ τῶν ἔργων* (**B**, l. 13—14) désignent les succès militaires remportés par le roi, auxquels prirent part les soldats crétois. De ces «brillants» faits

comme on l'a remarqué depuis longtemps, les auxiliaires mis à la disposition des Itaniens. — Du 2e de ces textes, dont il faut rapprocher le 1er, il résulte que, sous les premiers Lagides, au moins dès les règnes de Philadelphe et d'Evergétès, Itanos, comme l'avait bien vu Beloch (*Griech. Gesch.* III, 2, p. 284), était soumise au protectorat effectif et permanent, peut-être même à la domination de l'Égypte. Il ne semble pas que, sous Evergétès, une garnison égyptienne fût cantonnée dans la ville; mais la présence d'une telle garnison, peut-être temporaire, est démontrée, pour le règne de Philopator, par l'inscr. 4; l'inscr. 3, qui atteste aussi l'existence de *φρουροί* égyptiens, peut être, par la date, voisine de la précédente. Au temps de Philométor, Itanos est encore dans la dépendance de l'Égypte (Beloch, *ibid.*; Cardinali, *Riv. di Filol.* XXXV (1907), p. 28); toutefois, les troupes du roi qui protègent la ville contre les entreprises des Praisiens n'y ont été envoyées que sur la demande expresse des Itaniens; ce corps d'auxiliaires, auquel se rapporte peut-être l'inscr. 3 et fait très probablement allusion l'inscr. 6, disparaît avec la mort de Philométor. — Je ne vois pas bien pourquoi Niese (III, p. 84, note 2) veut qu'Olous ait été une «station égyptienne» sous le règne d'Epiphanès; cela serait vrai, tout au plus, au temps de Philadelphe (Cf. Demargne, *BCH.*, XXIV, p. 225, V, l. 37 sqq.; p. 229).

1) *Sylloge*², 929, l. 107 sqq. (passage déjà cité à la note précédente: [*ἔγνω-μ*]*εν γὰρ τὴν τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου προστασίαν καὶ* [*ὡμολογημέν*]*ην*(?) *παρὰ τοῦ κοιν*[*οῦ Κρηταίεων*] *κτλ.* Je dois faire observer que le supplément [*ὡμολογημέν*]*ην* est fort douteux; on croit apercevoir une haste verticale à gauche de la lacune: peut-être [*κεκυρωμέν*]*ην* ou [*βεβαιωμέν*]*ην*? — [*παραδεδεγμέν*]*ην*, qui serait préférable, paraît un peu long.

2) Il est intéressant de noter qu'en 162 (Polyb. XXXI, 17, 8), Physkon, accompagné du légat sénatorial Cn. Merula, fit en Crète une levée de 1000 mercenaires environ, lesquels, dans sa pensée, devaient sans doute être employés contre son frère. Je suppose que ces enrôlements furent faits sans l'aveu du *κοινόν*.

d'armes un seul nous est connu: le siège et la prise de la ville de Lapéthos, qui obligea Physkon de se rendre à discrétion et qui mit fin à la guerre.[1]) Il est connu que, vainqueur de son frère, Philométor le traita généreusement; Polybe écrit à ce propos[2]): *μετὰ δὲ ταῦτα πάλιν ἐπιβουλεύσαντος [Φύσκωνος] τῇ Κύπρῳ, κύριος γενόμενος ἐν Λαπήθῳ τοῦ σώματος ἅμα καὶ τῆς ψυχῆς αὐτοῦ, τοσοῦτον ἀπέσχε [Φιλομήτωρ] τοῦ κολάζειν ὡς ἐχθρὸν ὥστε καὶ δωρεὰς προσέθηκε παρὰ τὰς πρότερον ὑπαρχούσας αὐτῷ κατὰ συνθήκας καὶ τὴν θυγατέρα δώσειν ὑπέσχετο.* Dittenberger a rapproché de ce passage les l. 4—9 du décret **B**[3]), et, je pense, avec toute raison. Que, dans ces lignes, il soit parlé de la conduite magnanime (l. 8—9: *κατὰ πάντα χρησάμενο[ς] τοῖς πράγμασι μεγαλοψύχως*) que tint Philométor envers Physkon, après sa reddition, c'est ce qui ne paraît pas contestable. Diodore, rappelant les mêmes circonstances, fait cette remarque: *ἐπανελέσθαι μὲν αὐτὸν οὐκ ἐτόλμησεν — ἅμα δὲ καὶ διὰ τὸν ἀπὸ Ῥωμαίων φόβον· συνεχώρησε δὲ αὐτῷ τὴν ἀσφάλειαν —*[4]); cette crainte des Romains est avouée, non sans naïveté, dans le décret **B** (l. 9—11): *προαι[ρούμε]νος ἐν οἷς μάλιστα χαρίζεσθαι καὶ Ῥωμ[αίοι]ς.* Dans la phrase, malheureusement trop mutilée, du même décret (l. 2—3), où se lit encore le mot *συγγενικῶς*[5]) très digne d'attention, je ne doute pas qu'il ne fût spécialement question de Ptolémée-le-jeune, et que ce ne soit lui que désigne le relatif *αὐτῶι*. Les *ἀγνοήματα τὰ κατὰ τὴν βασι-*

1) Polyb. XXXIX, 7, 6 Büttner-Wobst; cf. Diod. XXXI, 33 (= *Exc. de virtut. et vitiis*, p. 289—290, § 292 Büttner-Wobst.): *ὅτι ὁ πρεσβύτερος Πτολεμαῖος ταχὺ διὰ τὸ μέγεθος τῆς στρατιᾶς συγκλείσας τὸν ἀδελφὸν εἰς πολιορκίαν καὶ πεῖραν πάσης ἀπορίας λαβεῖν ἀναγκάσας ἐπανελέσθαι μὲν αὐτὸν οὐκ ἐτόλμησεν, ἅμα μὲν διὰ τὴν χρηστότητα καὶ διὰ τὸ τῆς φύσεως συγγενές, ἅμα δὲ καὶ διὰ τὸν ἀπὸ Ῥωμαίων φόβον· συνεχώρησε δὲ αὐτῷ τὴν ἀσφάλειαν καὶ συνθήκας ἐποιήσατο, καθ' ἃς ἔδει Κυρήνην ἔχοντα τὸν νεώτερον εὐδοκεῖν καὶ σίτου πλῆθος τακτὸν λαμβάνειν κατ' ἐνιαυτόν· καὶ τὰ κατὰ τοὺς βασιλεῖς εἰς πολλὴν ἀλλοτριότητα καὶ κινδύνους ἀπηλπισμένους προαχθέντα παραδόξου καὶ φιλανθρώπου συλλύσεως ἔτυχε.* On remarquera que Diodore ne nomme pas la ville de Lapéthos. Les hostilités ne sont mentionnées ni dans Liv. *Perioch.* XLVII, ni dans Zonar. IX, 25, 4.

2) Polyb. *ibid.*

3) *Or. gr. inscr.* 116, not. 3. Cf. aussi le rapprochement très judicieux qu'il fait (not. 2) entre la phrase de Polybe (XXXIX, 7, 3) — *πρᾶος μὲν γὰρ ἦν [Φιλομήτωρ] καὶ χρηστός, εἰ καί τις ἄλλος τῶν προγεγονότων βασιλέων* —, et les l. 5—7 de B: *ὑπάρχων ὁ βασιλεὺς [καὶ] ὅσιος καὶ εὐσεβὴς καὶ πάντων ἀνθρώ[πων] ἡμερώτατος* —.

4) Diod. *ibid.* (passage cité ci-dessus). Le rapprochement est signalé par Bouché-Leclercq, II, p. 44.

5) On serait tenté de rapprocher ce mot de ceux-ci, qui se lisent dans Diodore (*ibid.* passage cité): *διὰ τὸ τῆς φύσεως συγγενές*, si ces derniers, comme l'a pensé Bouché-Leclercq (II, p. 44), signifiaient «les liens du sang»; mais, en réalité, *τὸ τῆς φύσεως συγγενές* veut dire, je crois, «le naturel inné».

λείαν[1]) doivent — et l'expression est fort douce — être ses fautes passées, dont son frère lui a fait remise.

C'est donc quelque temps, très certainement peu de temps, après les hostilités terminées en Cypre et le pardon accordé à Physkon, que furent rendus les deux décrets; aussi bien, dans A (l. 8—9), les mots *καὶ νῦν ἐν τῆι γενομένηι κατὰ Κύπρον στρατείαι* montrent assez que l'expédition venait de finir. Il s'ensuit qu'ils sont tous deux quelque peu postérieurs, soit à 158, soit à 154, puisque la guerre de Cypre est rapportée tantôt à l'une, tantôt à l'autre de ces deux dates.[2]) Je confesse n'avoir pas suffisamment pénétré cette difficile, et peut-être insoluble, question de chronologie, pour avoir pu me faire une opinion raisonnée. La date la plus basse, préférée par Bouché-Leclercq, me paraît toutefois la plus vraisemblable.[3])

1) Selon l'excellente restitution de Wilcken (*Archiv*, III, p. 323, nr. 116; cf. Dittenberger, *Or. gr. inscr.* II, *addend.* p. 543, ad n. 116, 1), qui rapproche P. Teb. I, 5, 2—3: *ἀφιᾶσ*«*ε*»*ι τοὺς ὑ*[*πὸ*] *τὴ*[*ν*] *βασιλήαν π*]*άντας ἀγνοημάτων* (cf. Preisigke, *Archiv*, V, p. 302—305), et P. Par. 63, col. 13, l. 2—4 (*Notices et extraits des mss.* XVIII, 2, p. 373—374): *ἀπολελυκότες* ⟦*πάντας*⟧ *πάντας τοὺς ἐνεσχημένους ἔν τισιν ἀγνοήμασιν ἢ ἁμαρτήμα*[*σιν*]. Le second rapprochement est particulièrement instructif, puisque la col. 13 de P. Par. 63 contient le décret d'amnistie rendu par Philométor le 17 août [19 epiphi] 163, après son premier accommodement avec son frère. Toutefois, la conclusion chronologique que Wilcken a pensé tirer de là ne saurait être maintenue; nos décrets ne sont sûrement pas de l'an 163.

2) La date de 158 (ou années immédiatement suivantes) est celle qu'ont adoptée Droysen (Kl. Schr. II, p. 424 sqq., § 45) et Niese (III, p. 211). Mahaffy (*The empire of the Ptolem.* 352 et note 2), Dittenberger, qui est revenu (*Or. gr. inscr.* 150, not. 3) sur l'opinion qu'il avait d'abord soutenue (*Olympia*, V, p. 425—426, n. 301), et Bouché-Leclercq (II, p. 43—44 395) tiennent pour 154.

3) La date la plus ancienne se fonde seulement sur les indications, ici passablement incertaines, tirées de l'ordre où nous sont parvenus les fragments de Diodore (Droysen, *ibid.* p. 429; Niese, III, p. 211, note 7). La plus récente a pour elle plusieurs avantages. 1° Elle justifie l'observation de Diodore (*ibid.* passage cité) — *καὶ τὰ κατὰ τοὺς βασιλεῖς κτλ.*, laquelle, si l'expédition de Cypre est antérieure aux querelles de 155/154 (Polyb. XXXIII, 11), ne s'explique plus, et que Niese, en conséquence, est obligé (III, p. 211, note 7) de rejeter comme erronée. — 2° La prise d'armes de Physkon et sa tentative pour conquérir Cypre se comprennent mieux en 154 ou peu après 154, à la suite de la démonstration navale ordonnée par le Sénat contre Philométor (Polyb. XXXIII, 11, 6—7), que quatre ans auparavant. Cette attitude menaçante que finit par prendre Rome en face de Ptolémée-l'ancien dut inspirer quelque audace à son frère; on ne doit pas oublier que, dans la période précédente, tout au moins en 162 (Polyb. XXXI, 17, 4), le Sénat, résolument opposé à une guerre, ne consentait pas que son protégé s'emparât de Cypre de haute lutte. — Il est vrai que la phrase de Polybe (XXXI, 20, 5: ann. 161): — *ὁ δὲ Πτολεμαῖος ἐπαρθεὶς εὐθέως ἐξενολόγει καὶ ταῖς ἐπιβολαῖς ὅλος καὶ πᾶς ἦν περὶ τὴν Κύπρον* — donne à réfléchir. Mais ceux qui placent le début de la guerre en 158 sont bien obligés de reconnaître que les préparatifs dont il est ici parlé n'abou-

Le citoyen des Kos, Aglaos f. de Théoklès (**A**, l. 3, 37—38), dont le décret découvert à Délos en 1907 célèbre les mérites, appartenait à une famille ancienne de l'île; l'un de ses ancêtres, Théoklès f. d'Aglaos, prit part à la souscription patriotique faite, comme l'a établi Herzog, au cours de la «guerre crétoise», peu avant l'an 200.[1]) Nous voudrions voir avec quelque netteté ce qu'était Aglaos, comment il put se trouver à même de prêter son appui aux auxiliaires venus de Crète, et par quels services il s'acquit leur reconnaissance. Mais cela nous est interdit. Le scribe alexandrin à qui les Crétois confièrent la rédaction de leur décret ne connaissait que trop bien son métier; il possédait, avec une regrettable perfection, l'art d'écrire pour ne rien dire. Le document dû à ses soins est un exemplaire, accompli et lassant, de cette langue prolixe et diluée, veule et vague, toute en formules abstraites[2]), qui était chère aux lettrés de l'époque. Presque aucun fait précis n'émerge de cette verbosité molle et fluente. Tout ce qu'on y peut démêler de réalité saisissable se réduit à ceci:

1° Aglaos occupait à la cour une grande situation; il est dit (**A**, l. 3—4) *τῆς μεγίστης τιμῆς καὶ προαγωγῆς ἠξιωμένος παρὰ βασιλ[εῖ] Πτολεμαίωι. Προαγωγή*, ici comme dans nombre des textes hellénistiques, a, je pense, le sens d'«avancement»[3]); ainsi, Aglaos avait obtenu du roi, par

---

tirent pas à des hostilités immédiates, et la question demeure de savoir s'ils furent suivis d'hostilités. — Au surplus, il convient d'observer qu'il peut y avoir eu deux guerres en Cypre, l'une vers 158, l'autre en 154 ou postérieurement; on ne peut nier que les mots *κατάγειν εἰς Κύπρον*, *κάθοδος*, employés par Polybe en parlant de Physkon (XXXIII, 11, 6—7), s'accorderaient bien avec cette hypothèse. C'est à la seconde guerre que se rapporteraient les textes des Polybe (XXXIX, 7, 6) et de Diodore (XXXI, 33) déjà cités, puisque la paix mentionnée dans le dernier paraît avoir été définitive; c'est à elle aussi, suivant toute apparence, que se rapporteraient nos inscriptions.

1) Collitz-Müllensiefen, 3624 (= Paton-Hicks, 10), *c*, l. 50: *Θεκλῆς Ἀγ(λα)οῦ* F; pour le date, Herzog, *Klio*, II, p. 317 sqq. Le nom d'Aglaos est celui d'un éponyme (monarchos?) de Kos et se lit sur plusieurs monnaies: Paton-Hicks, p. 316, nos 184, 204, 216; cf. Collitz-Müllensiefen, 3593, l. 41, 46 (inscr. de Kalymna, du temps où Kalymna dépendait de Kos), et Paton, p. 352.

2) A quel point cette langue est factice et convenue, calquée sur des modèles courants, c'est ce qui n'apparaît bien que par le moyen de rapprochements, avec des textes contemporains. J'en ai noté quelques-uns dans l'appendice II, à la fin de ce mémoire.

3) Le terme est traduit de la sorte et très exactement, ce semble, dans le *Thesaurus*. Cf. Polyb. XV, 34, 5: *προαγωγῆς μὲν γὰρ ἔτυχε [Ἀγαθοκλῆς] παραδόξου διὰ τὴν τοῦ Φιλοπάτορος ἀδυναμίαν τοῦ βασιλεύειν* —; Diod. XVIII, 62, 3: *μάλιστα δ' Ἀντιγόνῳ δυσηρέστει τά τε περὶ τὴν Εὐμένους προαγωγὴν καὶ τὸ μέγεθος τῆς περὶ αὐτὸν συνισταμένης ἐξουσίας* —; XIX, 46, 2: — *ἄνδρα καὶ παρ' Ἀλεξάνδρῳ προαγωγῆς δι' ἀρετὴν τετευχότα* —; XIX, 51, 1: *ὁ δὲ Κάσσανδρος ὁρῶν περὶ τὸν Ἀριστόνουν*

les mérites, un avancement qui l'avait fait parvenir aux suprêmes honneurs; malheureusement, nous ne pouvons savoir quelle dignité aulique est désignée par l'expression trop vague de *μεγίστη τιμή*.[1]) — 2°. Aglaos était en Égypte proxène de la Confédération crétoise[2]); tel est le sens des mots (l. 19): [*ὑπ*]*άρχων τε πάντων Κρηταιέων πρόξενος*, qui sont l'équivalent de *πρόξενος τοῦ κοινοῦ τῶν Κρηταιέων*. En cette qualité, il faisait le plus chaud accueil aux ambassades fédérales — cela n'est pas dit, mais cela va sans dire —, comme aussi à celles qu'adressaient à Philométor les différentes villes de Crète (l. 19—21); de plus, il s'employait avec un zèle assidu en faveur de tous les Crétois qui fréquentaient en Égypte (l. 21—22), et spécialement de ceux qui servaient dans les armées royales (l. 23—24).[3]) — 3°. Il se signala surtout dans l'expédition de Cypre: il prit part à cette campagne, sans redouter ni fatigues ni dangers, et, «tant par ses actions que par ses conseils précieux», il guida et dirigea, de façon excellente, les auxiliaires crétois.

C'est tout, et ce n'est point assez. Pourquoi, à quel titre, Aglaos vint-il en Cypre avec les troupes du roi? Quelle place tenait-il dans l'armée, et de quelles fonctions, militaires ou autres, était-il investi? Voilà ce que nous aurions aimé à savoir et ce que, sans doute, nous ne saurons jamais.

ὑπάρχον ἀξίωμα διὰ τὴν παρ' Ἀλεξάνδρου προαγωγήν —; Poseidon. (*FHG.*, III, p. 267), fr. 41: *ὑποδραμὼν [Ἀθηνίων] τὸν βασιλέα [Μιθριδάτην], τῶν φίλων εἷς ἐγένετο, μεγίστης τυχὼν προαγωγῆς* —; Jos. *Ant. Jud.* XV, 2: *ὅσοι μὲν ἦσαν — τἀκείνου φρονοῦντες ἐν προαγωγῇ τούτους ἐποιεῖτο [Ἡρώδης]* —; XVIII, 143: *Βερενίκης τῆς μητρὸς τιμωμένης παρ' αὐτῇ καὶ προαγωγῶν ἠξιωκυίας τὸν υἱόν* —; Plutarch. *Apopht. Lac.* 63: *Ἰνδάρνου δὲ τοῦ στρατηγοῦ — λέγοντος τεύξεσθαι αὐτοὺς τῆς ἴσης τιμῆς τοῖς μάλιστα ἐν προαγωγῇ φίλοις τοῦ βασιλέως* —; *de tranquill. animi*, 3: *διὰ ταῦτα προαγωγὰς ἐν αὐλαῖς διώκουσι.* — Noter aussi *Or. gr. inscr.* 257, l. 11 (lettre d'Antiochos Grypos): — [*εἰς ἐπιφανέστερον πρ*]*οηγάγομεν ἀξίωμα* (restitué par Wilhelm).

1) Cf. *Or. gr. inscr.* 323, l. 5 (Pergame): *τῆς μεγίστης τιμῆς καὶ* [*αἰδοῦς?? ἠξιοῦτ*]*ο — παρὰ δὲ* [*τῶι βα*]*σιλεῖ προεδρίας καὶ τιμῆς τῆς πρώτης μετεῖχεν.*

2) Cette proxénie fédérale était déjà connue; cf. *Sylloge*[2], 291, III, l. 8 (inscription en l'honneur de Kassandros f. de Menestheus, d'Alexandreia Troas; Pomtow, *Hermes*, XLI (1906), p. 359): *τὸ κοινὸν τῶν Κρηταιῶν προξενίαι.*

3) Le texte dit (l. 23—24): *τοῖς στρατευομένοις Κρητῶν ἐν τῆι βασιλείαι.* Cette expression est générale. Je pense qu'il s'agit ici, non seulement des auxiliaires par qui fut rendu le décret, mais de tous les Crétois, notamment des mercenaires, qui servaient dans les armées d'Égypte. Ces derniers, assez nombreux, semble-t-il, et qui formaient en Cypre des garnisons permanentes (*Or. gr. inscr.* 108, 153) sont plusieurs fois mentionnés dans les inscriptions du IIe siècle: cf., outre P. M. Meyer, *Heerwesen*, p. 93, et Schubart, *Klio*, X (1910), 64 sqq., l'ouvrage récent de Lesquier, *Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides* (Paris, 1911), p. 124 sqq. (*κοινὸν τῶν Κρητῶν*), 142 sqq. (*πολίτευμα τῶν Κρητῶν*). Lesquier est, d'ailleurs, enclin à penser que le *πολίτευμα τῶν Κρητῶν* était un groupement «pseudo-ethnique».

Des deux statues votées par les Crétois à Philométor, des deux statues votées à Aglaos, l'une sera érigée à Délos[1]) (**A**, l. 40; **B**, l. 23). Pareil cas est fréquent au IIe siècle: sous le sixième Ptolémée et ses successeurs, le sanctuaire délien est un *τόπος ἀναθέσεως* préféré, où l'on élève volontiers les monuments consacrés à la mémoire des princes Lagides et de leurs grands officiers[2]); ce choix s'explique simplement par les relations traditionnelles d'amitié, constamment entretenues et resserrées, qui unissaient la dynastie ptolémaïque à l'État athénien.

Appendice I.

Je ne crois pas inutile de consigner ici une observation (que j'ai faite depuis longtemps) concernant les dates respectives des deux inscriptions de Théra *IG.* XII, 3, 466 (= *Or. gr. inscr.* 102) et *IG.* XII, 3, 467 (= *Or. gr. inscr.* 110).

Je rappelle que ces inscriptions sont ainsi conçues:

(*Or. gr. inscr.* 102) *Ὑπὲρ Ἀρισ[τίππ]ου τοῦ Θεο|ξένου Ἀλ[εξαν]δρέως τῶν δια|δόχων, τοῦ τεταγμένου ἐπὶ Θήρας,* | *βασιλεῖ Πτολεμα[ίωι κα]ὶ τοῖς ἄλλοις* ‖ *θεοῖς τὸ[ν βω]μὸν ἔνεκεν τῆς* | *εἴχεν καλο[κἀγα]θίας εἴς τε τοὺς στρα|τίώτας κα[ὶ τ]ὴν πόλιν καὶ τὰ τοῦ* | *βασιλέως [πρ]άγματα καὶ εἰς τοὺς* | *θεοὺς εὐ[σε]βείας, Εἰρηναῖος* ‖ *Νικίου [Ἀλε]ξσανδρεὺς* | *ὁ γραμμα[τεὺ]ς τῶν κατὰ Κρήτην* | *καὶ Θήρα[ν κ]αὶ Ἀρσινόην* | *τὴν ἐν [Πε]λοποννήσωι* | *στρατιω[τ]ῶν καὶ μαχίμων* ‖ *καὶ οἰκον[όμ]ος τῶν αὐτῶν τόπων.*

(*Or. gr. inscr.* 110) [*Βασιλεῖ Πτολεμαίωι καὶ βασιλίσσηι* | *Κλεοπάτραι, θεοῖς Φιλομήτορσι, καὶ τῶι υἱῶι*] | *αὐτῶν [Πτ]ολεμαίωι καὶ θεοῖς Ἐ[πιφανέσιν Ἀρί]στιππος*] | *Θεοξένου Ἀλεξανδρεὺς τῶν δ[ιαδόχων]*, ‖ *ὁ τεταγμένος ἐπὶ Θήρας.*

Dans la seconde inscription, tout le monde s'accorde maintenant à restituer, à la l. 3, *Ἐ[πιφανέσιν]*, en sorte que cette dédicace se doit rapporter au règne de Philométor (Strack, *Rhein. Mus.* LV (1900), p. 189 et note 2; *Archiv*, I, p. 207, n° 19; P. M. Meyer, *Heerwesen*, p. 21, note 75; 61, note 206; 68, note 233; Hiller von Gärtringen, *Hermes*, XXXVI (1901), p. 447; *Festschr. für O. Hirschfeld*, p. 94; *IG.*, XII, 3, *supplem.* ad n. 1391). Elle est postérieure à la naissance d'Eupator; on la placera donc, en se conformant aux dates données par la chronologie traditionnelle, entre 162 et 146/5 (cf. Hiller, *Festschr.* p. 94).

L'autre dédicace (*Or. gr. inscr.* 102), faite au nom et dans l'intérêt d'Aristippos f. de Théoxénos, par Eirénaios f. de Nikias, est certainement, à l'encontre de ce qu'on a cru jusqu'ici, la plus récente des deux. Cela résulte avec évidence de l'emploi de l'imparfait (*εἶχεν*), à la l. 6. Eirénaios consacra le monument, après qu'Aristippos eut quitté ses fonctions de *τεταγμένος ἐπὶ Θήρας.*

---

1) C'est par erreur que Bouché-Leclerq (II, p. 44) croit que les auxiliaires de Ptolémée lui «consacrent une couronne d'or dans le temple de Délos». Il n'est point parlé de cela dans l'inscription.

2) Cf., p. ex., *Or. gr. inscr.* 104 (règne de Philométor); 133, 135, 136(?), 140, 144 (règne d'Evergétès II); 170, 171, 173 (règne de Soter II). — Sur les relations de Philométor avec Athènes, Ferguson, *Hellenist. Athens*, p. 298—299.

Il suit de là que la date de 181—172 proposée par Strack (*Archiv*, I, p. 206, n° 19) ne peut être admise, non plus que celle de 163 que préfère Hiller (*Festschr.* p. 94); il faut, en raison de la date *maxima* attribuée à la dédicace d'Aristippos, considérer l'année 162 comme le *terminus post quem*. Strack (*Rhein. Mus. ibid.*) écrit: «Zeitlich können sie [les deux inscriptions] wohl über ein Jahrzehnt und länger auseinanderliegen, da in der einen (*Or. gr. inscr.* 102) Philometor ohne Frau also wohl vor 172 genannt ist, in der anderen aber (*Or. gr. inscr.* 110) ein Königssohn mitgeehrt wird, was etwa auf 162 führt.» Le fait que, dans la dédicace que je tiens pour la plus récente, on ne trouve pas mention de la reine n'a rien qui doive gêner, puisque, comme l'a montré Hiller, Eirénaios n'a fait que «remployer» une ancienne inscription, en y ajoutant le nom d'Aristippos et la phrase relative à son séjour à Théra (l. 1—3; 5—9); cette primitive inscription peut fort bien avoir été antérieure à l'année 172, mais il n'y a aucune conclusion à tirer de là quant à la date de l'«*inscriptio correcta*». D'autre part, je ne puis croire, avec Strack, qu'un intervalle de dix années ou plus sépare les deux dédicaces; il n'est guère vraisemblable qu'Eirénaios ait fait une consécration *ὑπὲρ Ἀριστίππου*, longtemps après que celui-ci avait cessé d'être gouverneur de Théra.

Appendice II.

A, l. 5—8: *πολλὰς καὶ καλὰς ἀποδείξεις — πεποίηται τῆς πρὸς τὰ πράγμάτ' εὐνοίας κτλ.* — Cf. *Or. gr. inscr.* 244, l. 2—3 (rescrit d'Antiochos III): [τ]ῆς εἰς ἡμᾶς καὶ τὰ [π]ράγ[μ]α[τα δ]ια[θ]έσ[εω]ς [π]ο[λ]λὰς καὶ μεγάλας ἀπο-δε[ίξ]εις [π]επο[ιη]μένον —; *Philol.* X (1855), p. 301, l. 30—32 (Erétrie): *ἐπὶ τῷ — ἀπόδειξιν πεποιῆσθαι [ἧς] ἔχει πρὸς τὰ κοινὰ πράγματα μεγαλοψυ-χίας —*; *Sylloge*², 295, l. 2—3 (Confédération aitolienne): *πολλὰς καὶ μεγάλας ἀποδείξε[ις] ποιούμενος τᾶς ἐν τὸ ἔθνος εὐνοίας —*; *Klio*, II, p. 321—322, l. 5—6 (Kos): *κρίνων καθῆκον ἦμεν ἐν τοῖς ἀναγκαιοτάτοις τῶγ καιρῶ[ν ἀ]πο-δείξεις ποεῖσθαι τᾶς αὐτοῦ αἱρέσιος —*; *JHSt.*, 1896, p. 232, n° 35, l. 5—6 (Amyzon); Michel, 458, l. 5—6 (Kéramos); Michel, 1013, l. 5—6 (technites dionysiaques); *Inschr. v. Magn.* 85, l. 4 (Tralles); *IG.* IV, 558, l. 3—4 (technites dionysiaques); *IG*, V, 1, 1145 (cf. Wilhelm, *Arch. ep. Mitt. aus Österr.* XX, p. 69), l. 32—34 (Gytheion); *Inschr. v. Magn.* 53, l. 60—61 (Klazomènes?); *Or. gr. inscr.* 227, l. 12—13 (rescrit de Séleukos II); *Or. gr. inscr.* 763, l. 16 —17 (rescrit d'Euménès II), etc. — Pour la locution *ἡ πρὸς τὰ πράγματ' εὔ-νοια*, cf. *Or. gr. inscr.* 221, l. 60—61 (rescrit d'Antiochos I?): *ὁρῶντες οὖν αὐ-τὸν εὔνουν ὄντα καὶ πρόθυμον εἰς τὰ ἡμέτερα πράγματα —*; *Or. gr. inscr.* 18, l. 19—20: *διὰ τὴν εὔνοιαν, ἣν τυγχάνει (ὁ δῆμος) ἀποδεδειγμένος ἐμ πᾶσι τοῖς καιροῖς εἴς τε ἡμᾶς καὶ τὰ πράγματα —* ; Wilhelm, *Beitr. z. griech. Inschr.-kunde*, p. 312 (cf. 162), l. 4—5 (dédicace de Séleukos IV en l'honneur d'Héliodoros): *διά τε τὴν φιλ[οτιμίαν καὶ εὔνοιαν? τ]ὴν εἰς τὰ πράγμ[ατα αὐτο]ῦ.* — L. 9 —10: *βουλόμενος πᾶσι φανερὰν καθιστάναι τὴν ἑαυτοῦ καλοκἀγαθίαν κτλ.* — Cf. *Philol.* X, p. 301, l. 6—8 (Erétrie): *βουλόμενος — τὴν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς πρὸς τὰ κοινὰ πράγματα φιλαγαθίαν φανερὰν καθιστάνειν —*; comp. la locution *κα-θιστάναι τι ἐκφανές* ou *ἐμφανές*(?): *Sylloge*² 326, l. 15 (Chersonésos); *Inschr. v. Magn.* 53, l. 58—59 (Klazomènes?), etc. — L. 11: *τὴν εἰς τὸν βασιλέα φι-λοστοργίαν —*; cf. *Or. gr. inscr.* 247, l. 6—7: *εὐνοίας ἕνεκεν καὶ φιλοστο[ργίας τ]ῆς εἰς τὸν βασιλέα* (dédicace des Laodicéens de Phénicie en l'honneur d'Hé-

liodoros); *Or. gr. inscr.* 257, l. 7 (lettre d'Antiochos Grypos); *Σελευκεῖς τοὺς ἐν Πιερίαι — [ἐμμείνα]ντας δὲ τῆι πρὸς ἡμᾶς φιλοστοργίαι καὶ ταύ[την] — ἀποδειξαμένους*; *IG*, V, 1, 1145, l. 33 (Gytheion): *— τᾶς εἰς τὰν πόλιν φιλοστοργίας.* — L. 12—13: Pour la formule bien connue *οὔτε κίνδυνον οὔτε κακοπαθίαν ἐκκλίνειν*, il suffit de renvoyer à *Or. gr. inscr.* 339, l. 4—5 (Sestos); *Arch. ep. Mitt. aus Österr.* XV, p. 6, l. 13—14 (Kyzique); *Inschr. v. Priene*, 121, l. 28; et les exemples réunis par Schulte, *de rat. quae intercedit inter Polyb. et tab. publicas*, p. 55. — L. 13: *ἀκολούθως δὲ τοῖς προπεπραγμένοις κτλ* —. Cf. *IG*, V, 1, 1146, l. 42—43 (Gytheion): *ἐπὶ πᾶσι τοῖς προ[πεπραγ]μένοις* (Wilhelm, *Neue Beiträge*, 35) *εἴς τε τὰν πόλιν κτλ.* — L. 15: *καὶ διὰ τῶν ἀρίστων συμβουλιῶν ἀγαθὸς ὑφηγητὴς ἐγίνετο* —. Je ne trouve à rapprocher que Plutarch., *an seni sit gerenda res p.* 25: *μὴ μόνον ὑφηγήσεσι καὶ συμβουλίαις ἀγαθαῖς* —. L. 17—18: *ἄξιος — τῆς ὑπαρχούσης αὐτῶι — ἐν τῶι βίωι κα[τ]ὰ πάντα καθαρειότητός τε καὶ δικαιοσύνης.* — Cf. *Or. gr. inscr.* 339, l. 14 (Sestos): *διὰ τὴν ἐν τοῖς πιστευομένοις καθαρειότητα* —; *Or. gr. inscr.* 439, l. 6 (Olympie): *ἀρε[τῆι καὶ δικαιοσύν]ηι καὶ καθαρειότητι* —; *Or. gr. inscr.* 329, l. 9—10 (Aigine) —; *Inschr. v. Priene*, 19, l. 15: *ἐφέστη — καθαρῶ[ς καὶ δι]καίως* —. — L. 21: *ἢ κατ' ἄλλην δηποτοῦν χρείαν* —. Cf., pour l'emploi de *δηποτοῦν*, Ps. Aristeas, 164: *ὅ τι ἂν δηποτοῦν ἐπιβάληται κακοποιεῖν* —; Wendland fait remarquer que le mot est fréquent dans les papyrus: cf., p. ex., P. Teb. II, 381, 14: *καθ' ὃν δήποτε οὖν τρόπον*, etc. — L. 22: *πολυωρῶν*. Le verbe *πολυωρέω* se construit d'ordinaire avec le génitif; mais cf. Aristeas, 259 Wendland (qui cite aussi *Macc.* 63, 27): *διανοούμενος γὰρ, ὡς θεὸς πολυωρεῖ τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος* —. — L. 22—23: pour l'emploi absolu de *ἀκολούθως*, cf. *Sylloge*^{2}, 260, l. 9 sqq. (Chalcis); *Or. gr. inscr.* 231, l. 26 (rescrit d'Antiochos III). — L. 24—25: *προθύμως ἑαυτὸν εἰς πᾶν τὸ παρακαλούμενον ἐπιδίδωσιν* —. Cf. *Inschr. v. Priene*, 108, l. 147; *IG*. IX, 2, 11, l. 30 (Hypata); 5 *b*, l. 6—7 (id.); 10, l. 4 (id.); 520, l. 6—7 (Larisa), etc. — L. 25—26: *πειρώμενος ἑκάστωι τῶν προσδεομένων ἀγαθοῦ τινος γίνεσθαι παραίτιος* —. Cf. Michel, 546, l. 32—34 (Anisa): *ὅπως ἂν καὶ οἱ λοιποὶ — πειρῶνται ἀεί τινος ἀγαθοῦ παραίτιοι γενέσθαι τῆι πόλει* —; *Sylloge*^{2}, 729, l. 6—7 (Athènes; synode des Dionysiastes). — L. 27: *κρίνων ἀεί ποτε κάλλιστον εἶναι κτλ.* — Cf. *IG*. XII, 7, 241, l. 21 (Amorgos): *κρίνων τοῦτο μέγιστον καὶ κάλλιστον εἶναι κτλ.*; et Polyb. XVI, 20, 6: *κρίνων καλὸν εἶναι* (avec l'infinitif). — L. 27—30: *ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τῆς τύχης προτερήμασιν καταχρῆσθαι πρὸς εὐεργεσίαν ἀνθρώπων* —. La phrase se retrouve presque semblable chez Polybe (XVI, 4, 10): *οὔτε καθόλου χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις προτερήμασιν. Προτέρημα* est un mot usuel chez les prosateurs alexandrins et Polybe en a fait un emploi particulièrement fréquent: cf. les exemples réunis par Goetzler, *de Polyb. elocutione*, p. 12. Pour *καταχρῆσθαι* (*καταχρᾶσθαι*) = *χρῆσθαι*, voir, outre les exemples signalés par Wilcken dans les papyrus (*Archiv*, III, p. 323, ad n. 116), *Inschr. v. Priene*, 113, l. 87, et les comptes des hiéropes de Délos, p. ex. *BCH.*, VI (1882), p. 27, l. 230, etc. — L. 33: *εὐχάριστοί τε φαίνωνται καὶ τοὺς ἀξίους ἄνδρας καὶ πολὺ διαφέροντας ἐν πᾶσιν ἐπισημα[ι]νόμενοι* (comp. B, l. 13—14) —. Cf. *Or. gr. inscr.* 51, l. 12—13 (technites dionysiaques de Ptolémaïs): *καλῶς δ' ἔχει τοὺς τοιούτους τῶν ἀνδρῶν ἐπισημαινομένους τιμᾶν ταῖς πρεπούσαις τιμαῖς*; Polyb. VI, 39, 6; IX, 9, 9, etc. Sur l'expression *ἐπισημαίνεσθαί τινα* = *laudare aliquem* dans Polybe, voir Kaelker, *Quaest. de elocut. Polybiana* (Leipzig. Stud. III), p. 294. — L. 36: *καὶ διὰ τὴν εὐσέβειαν ἣν ἔχει πρὸς τὸ θεῖον* —. Cf. Michel, 459, l. 9 (Tel-

messos): — *τῆς τε πρὸς τὸ θεῖον εὐσεβείας* —; *Or. gr. inscr* 331, III, l. 35—36 (rescrit d'Attale III): — *διὰ τὴμ — περὶ τὸ θε[ῖ]ον εὐσέβειαγ* —; *Or. gr. inscr.* 224, II, l. 17—18: — *πρὸς τὸ θε[ῖον ε]ὐσεβῶς δια[κ]εῖσθαι* —. Peut-être est-il à remarquer que, dans la lettre d'Antiochos III à Zeuxis (Joseph. *Ant. Jud.* XII, 150), dont l'authenticité me semble encore très soutenable en dépit de tous les doutes qui ont été soulevés (cf. Willrich, *Juden und Griechen*, p. 41—42), il suffirait d'une bien légère correction — *πέπεισμαι γὰρ αὐτοὺς εὔνους ἔσεσθαι τῶν ἡμετέρων φύλακας διὰ τὴν πρὸς τὸ θεῖον [τὸν θεὸν* codd.] *εὐσέβειαν* —, pour faire disparaître l'une des principales difficultés qui ont arrêté les critiques. A ce propos, je me permets d'exprimer le souhait que quelque philologue prenne le soin de recueillir méthodiquement les documents publics, très nombreux à l'époque alexandrine, où se trouve l'expression *τὸ θεῖον*, emprunt remarquable fait au vocabulaire philosophique.[1])

B, l. 8—9: *κατὰ πάντα χρησάμενο[ς] τοῖς πράγμασι μεγαλοψύχως* —. Cf. Schulte, *ibid.* p. 56: Polyb. VIII, 23, 5; I. 8, 4.

Paris. **Maurice Holleaux.**

1) Elle paraît, comme veut bien me le faire observer Wilcken, avec une fréquence particulière dans les Pap. du Sérapéum.

L' epitaffio etrusco del claruχies' e le Bende tolemaiche di Agram.

Nel Corpus Inscriptionum Etruscarum al num. 886 sta, per disegno e relazione di Scipione Maffei e del Lanzi, rettificate dall' autopsia del Danielsson, che sopra un cippo «scamni loco inserviens ante domum Bucellianam» a Montepulciano «in latere inferiore» si legge da sola la voce *claruχies'*, precedendo «in latere superiore» *tular : hilar : ṇesl*, tre parole che nell' ignoranza nostra sono nella sostanza sinonime e significano allo incirca 'sepolcro'; ad esse poi precede parimente «in latere superiore» *ein. ser. V(el). Remzna. clanc* | *Au(le). Latini. Cesu*, vale a dire all' incirca probabilmente che 'in (quel) sacro' (luogo) (riposavano) 'V. R. e (il) figlio (suo) (e che) A. L. C. (aveva eretto o donato o consecrato esso sepolcro)'. — La paleografia del cimelio apparisce recente, ma non recentissima, perchè fra le tre parole *tular : hilar : nesl* sta il doppio punto, che non occorre più nè nel cippo di Perugia, nè sulla mummia di Agram, nè quasi mai nelle bilingui etrusco-latine; inoltre la *t* di *Latini* presenta la figura solita dei testi arcaici; sicchè tutto sommato, spetterà, direi, all' ultimo secolo a. E. e forse alla fine della prima metà di esso. La formola iniziale *ein ser* trova, come pare, riscontro nell' *ein zeri* o *zeriu*, con cui sembre cominciare la chiusa del cippo di Perugia (CIEtr. 4538 B 17—18, cf. le mie Giunte postille correz. p. 268). I due gentilizii *Remzna* e *Latini*, col cognome *Cesu*, si conoscono da più altri documenti (cf. W. Schulze, zur Geschichte lateinischer Eigennamen 219. 327 sq. 379 e 162. 326 sq. ecc.): per contro non so vedere negli onomastici *claruχies'*, nè del resto saprei che mai si volesse ivi da solo un altro gentilizio e per giunta in caso genitivo, laddove come appellativo derivato all' etrusca col suffisso panitalico *-io* (cf. W. Schulze op. cit. 263 e Herbig, Indog. Forsch. XXVI 1909 p. 375) da *κληροῦχος*, ben conviene e insegna, se mal non vedo, che *Remzna*, pel quale e pel figlio il (direi, cliente) *Latini Cesu* eresse o donò l' *hilar tular nesl* o sepolcro, era stato un 'cleruchio' (letter. 'sepolcro del claruchio' sopra nominato col figlio suo). Ma quale *κληροῦχος*? Considerata dall' un canto l' età probabile del cippo chiusino e la difficoltà di comprendere un Etrusco *κληροῦχος* di alcuna greca colonia; e considerati d' altro canto gli

usi e modi degli Etruschi viaggiatori e mercenarii e le loro molte e frequenti relazioni coll' Egitto (cf. Müller-Deecke, Etrusker² I 286. II 268 n. 59ᶜ, e da ultimo le mie osservazioni Atene e Roma 1910 col. 9—10), io non so non pensare ai cleruchi dell' Egitto tolemaico (cf. Lumbroso écon. polit. 156 sqq. cui rinvia anche Krall Mumienb. p. 17 por le relazioni di quello con Roma); specie dopo le rivelazioni papirologiche intorno alla meravigliosa colonia militare ebrea di Elefantina. Checchè sia di ciò, parmi evidente che dell' etr. *clarux̣ies'* dovrà quindinnanzi tener conto il lessico greco; e più dovrà darsene carico quello speciale della grecità tolemaica, se il sospetto testè accennato che il sepolcro chiusino spetti ad un Etrusco ex-cleruco tolemaico appunto, si giudichi rinsaldato dai fatti e dalle congetture che mi permetto sottopore.

Fra gl' indovinelli più ostinati delle dodici colonne di lingua etrusca, scritte sulle bende della mummia femminile di Agram coll' alfabeto delle epigrafi più recenti e però circa in fine all' ultimo secolo avanti l' Era (Krall, die etr. Mumienbinden p. 18 «zu der Zeit der Ptolemäer», cf. Herbig, die etr. Leinwandrolle des Agramer National-Museums, nelle Abhand. der K. Bayer. Akad. XXV 1911 p. 9 sq. 43), sono i numerali in parola con cui per lo più cominciano, e due volte proseguono, dieci fra le sezioni, ben distinte ed estrinsecamente separate, del preziosissimo documento. Ora, già al Krall (p. 24 n. 1) balenò il sospetto che detti numerali indicassero il giorno del mese in cui alcuna cosa, di cui parlino le Bende, si fosse fatta; e la conghiettura, apparsa subito probabile perchè, mentre una volta ai numerali precede immediatamente la voce *celi*, sappiamo dalla tradizione latina che gli Etruschi dissero *Celius* il 'settembre', sembrò quasichè accertata quando lo Skutsch raccostò la voce *acale*, immediatamente posta una volta dopo quelli, a lat. etr. *Aclus* 'giugno'. Ma allo Skutsch opposi nel Rhein. Mus. LVII 1902 p. 318—320 (cf. LXV 1910 p. 637—639) primieramente che a *celi*, in sette altri luoghi sopra otto, non conveniva il significato di *Celius* 'settembre', e così pure verisimilmente ad *acal*, sì questo e sì i sette altri *celi* occorrendo poi soli senza alcuna compagnia di numerali; e in secondo luogo che qualsiasi valore fondato si attribuisse ai numerali, il conto non tornava rispetto al calendario, giacchè una delle date sarebbe espressa col numero 50 (cf. Herbig, etr. Leinw. 43). Ma v' ha per me una obbiezione più forte e decisiva, cioè dire la forma grammaticale del costrutto, la quale impone a parer mio d' interpretare tutti quei dieci contesti all' incirca 'nel luogo tale del numero tale': forma ch' io chiarii e documentai già nei Saggi e Appunti (1892—93) p. 165 sg., ma che sgraziatamente passò poi sempre inosservata. Invero il più certo, sotto il riguardo grammaticale di essi contesti, suona:

1. IX *y* 2 *ciem. cealχus'. lauχumneti eisna* ecc., dove tutti consentono essere le due prime voci numerali, di cui la seconda in *-s'* è genitivo singolare, mentre la terza è un locativo sg. come *s'uθi-ti suθi-θ* 'in sepulcro' (Pauli, Etr. Studien V 64. 67. 69. 78. 156), *cela-ti eter-ti reke-ti* ecc., *Tarχnal-θi* 'Tarquiniis', *Velcl-θi* 'Vulcis' ecc.; quindi all' incirca direi, 'nella lucumonia del numero tale'. Similmente:

2. XII 10 *θunem. cialχus'. masn. Unialti* ecc.

cioè due numerali come nel testo precedente, di cui il secondo in *-s'* genitivo sg., seguiti dal loc. sg. *Unial-ti*, che dice all' incirca, per concorde opinione dei periti, 'nel luogo di *Uni*' ossia 'Giunone', essendo interposto fra esso e quelli l' ignoto *masn*, di cui qui non importa disputare (cf. CIL. X 7576 *Iunonis sedes Infernae*); quindi all' incirca tutto il contesto 'nel luogo *masn* di Giunone del numero tale'. Così ancora, benchè alquanto diversamente:

3. VI 14 *eslem. zaθrumis'. acale. Tins'in* ecc.

4. XI 15 *entnam* ecc. *etnam* ecc. *ais[na]* ecc. *huθis' zaθrumis' flerχve* ecc.

5. VIII 2 *θucte. cis'. s'aris'. esvita* ecc.

6. VI 9 *zaθrumsne lusas'* ecc.

dove il locativo, anzichè in *-ti*, esce in *-e*, come il *S'ene* finale d' epigrafe senese (CIE. 261 circa lat. *Senae*, cf. *Vile Vilae 'Ιόλαος* o *Scevi* lat. *Scaevius* ecc.), e nella Mummia per es. XII 3—4 *hilarθune eterti-c caθre* col loc. sg. *eterti* in *-ti* fra due *-e*, che risultano grammaticalmente equivalenti dall' essere con quello congiunti per via della particola *-c* (circa lat. *-que*); inoltre nel secondo e nel terzo di essi testi entrambi i numerali appaiono declinati in *-s* gen. sg., mentre insieme nel terzo con essi e col seguente locativo in *-e* non comincia, ma prosegue, la sezione, la quale nel quarto bensì comincia con un numerale, ma questo sta solo e si presenta esso medesimo in caso locativo sg. seguito da un appellativo in *-s* genitivo. Quindi all' incirca 'nell' *acale* e nel *flerχve* e nel *θucte* del numero tale' e 'nel numero tale della cosa o persona significata da *lusas'*'. Restano quattro testi, di cui il seguente assai chiaro in punto a grammatica:

7. VIII 3 *celi. huθis'. zaθrumis'. flerχva. Neθunsl* ecc.

col locativo iniziale in *-i*, come tre volte in *-ei* a principio di sezione nella grande iscrizione di S. Maria di Capua, cioè *is'vei tuleti* una e due *is'vei tule* (cf. p. es. *Ani* e *Anei* entrambe *Θana* e *Larθi*, *Alcsti Alcstei 'Αλκέστης*, *catnis catneis* e *θaχs'in θaχs'ein* nella Mummia ecc.) e però all' incirca 'nel *celi* del numero tale,' ossia (cf. num. 2) 'nel luogo del dio *Cel* ad esso spettante'. Quanto a' tre altri testi:

8. XI 12 *eslem. cealχus. etnam. aisna* ecc.

9. XI 17 *θunem [cialχus' et]nam iχ eslem. cialχus' vanal* (?) . . . . .

10. X 1—2 . . . . . *cus peθereni. ciem. cealχus. capeni marem zaχ ame* ecc., la presente ignoranza nostra, ed insieme pei due ultimi la condizione paleografica poco felice, toglie ancora di vedere da che dipendano i genitivi numerali, di cui nel penultimo si avvertono anzi non una, come di solito, ma due coppie collegate dalla particola congiuntiva *iχ*, inversamente che nella sesta testimonianza in cui un solo numerale, invece della coppia consueta: nondimeno, essendo questa col suo caratteristico genitivo comune anche ai tre testi predetti, parmi ragionevole conghietturare che essi ancora dicano all' incirca 'nel luogo tale) del numero tale' e 'dei numeri tali'.

Ed eccomi ricondotto al *claruχies'* di Chiusi e, se mai, ai cleruchi tolemaici d' Etruria. Invero, dall' un canto, per la prima e per l' ultima coppia numerale *ciem cealχus'* o *cealχus*, omai per nuovi documenti Skutsch e Herbig consentono meco valere all' incirca 55 (io veramente 'cinquantesimo quinto'), e però le coppie 2ª. e 8ª. e 9ª. = 2ª. + 8ª. circa 52. 53 (io LII°. LIII°, cf. 3°. 4°. 6°. per me probabilmente circa XXXIII°. XXXIV°, 'nel trigesimo', 'come per me 5° a un di presso 'del quinto e del sesto'); d' altro canto, consentono oggigiorno altresì i periti parlarsi nelle Bende 'di riti funebri indirizzati a certe deità', sicchè i luoghi dai cominciamenti delle sezioni assegnati a ciascun numero secondo probabilità dovettero essere funebri capelle, od are, o simili: e per verità il 2°. testo nomina chiaramente il luogo della (infera) Giunone e il 7° quello del dio *Cel*, da cui verisimilmente prese il nome l' etrusco-latino 'settembre', come etr. lat. *Ermius* 'Agosto' da etr. *Herme Herma Hermu* per 'Ερμῆς; nè saremo quindi soverchio audaci rannodando *acale* del 3° testo e lat. etr. *aclus* 'Giugno' ad un ignoto dio 'Aclo', di cui quel locativo al pari di *Unialti* e *Celi* direbbe il sacro infero 'luogo' (cf. *aclχa* equidesinente col nome della Furia *Tuχulχa* e quasi con quello della Lasa *Sitmica*); mentre poi nessuna difficoltà presenta il locativo *flerχve* del quarto testo, regolare derivato ch' egli è (cf. *Uni* 'Giunone' *Unχva, Cererχva* da 'Cerere' ecc.) di *flere fleres* circa 'statua sacra funeraria'. Ora quale mai cosa può pensarsi, nel numero 55 della quale, oppure nel suo numero 53 o 52 o 34 o 33 o 30 o 5 o 6, sia stata una capella di Giunone infera o una funeraria statua p. es. di Nettuno (cf. XI 16 *flerχve trin Neθuns'l* con VIII 3 *flerχva Neθunsl* e VIII 11. γ 3. IX 7. 18. 22 *flere Neθunsl* o *Neθuns'l* e IX 14 *fleres Neθunsl*)? Io nè seppi sin da principio (Saggi e Appunti p. 165), ne so ora, pensare ad altro che ad un sepolcreto o colombario, le cui tombe od i cui loculi siano appunto indicati coi numeri delle sezioni, a proposito dei riti funebri in queste narrati (p. es. 2°. a un di presso 'nella *Iunonis sedes infernae* del LII°. sepolcro'); un sepolcreto o un colombario, o magari una necropoli, quale di certo ebbero in Egitto i cleruchi militari delle varie nazioni, e quali

tanto più, se mai, possedettero i cleruchi suggeriti dal *claruχies'* di Chiusi, che da un paese celeberrimo per i suoi funerarii monumenti sarebbero passati in uno per gli edifizii ed il culto dei suoi morti celeberrimo, e gli usi suoi mortuarii avrebbero, come attesta la Mummia di Agram, aggiunto a' proprii.

Milano. **Elia Lattes.**

PS. Il mio caro dott. B. Nogara, Direttore del museo etrusco Gregoriano in Vaticana, mi pesca felicemente un *P. Aelio Clerucho Aug. lib.* nel CIL. XIV 3433 «prope Praeneste» e però niente meno che nel bel mezzo del Lazio etrusco o dell' Etruria latina, che dir si voglia. Ma sta sempre per me che in quel posto un sesto nome proprio di persona, da solo, in genitivo non dà senso, laddove 'sepoltura del claruchio (defunto)', parmi possa convenire; d' altronde fosse pur nome proprio personale, come il prenestino *Clerucho* e il suo greco originale, mi lusingo non si reputi inutile l' aver chiamato l' attenzione eziandio dei grecisti a tale vocabolo etrusco; tanto più che etr. *clar-* per *κληρ-* ben s' accorda con *Zarapiu Velparun* per *Σεραπίων Ἑλπήνωρ* (cf. *Camarinei* lat. *Camerinum*, etr. *aizaru aisaru esares esari* allato ad *aiseras esera* ecc. *Ellanat Ἕλλην* ecc.). Nè similmente tornerà, spero, inutile avvertire per ultimo pur qui, che *Mlaχ* tre volte compagna nella Mummia di Nettuno trova probabilmente riscontro in lat. *Malacia* (cf. etr. *mlaka-s mlaca-s Mlacuχ*), la quale nelle Note Tironiane sta fra *Neptunus Neptunalia Salacia* e *Isis Serapis Isis et Serapis Anubis Adonis Osiris*, cioè dire fra il dio, a notizia nostra, certamente precipuo della Mummia, dove ricordasi da sei a otte volte, e le precipue deità del paese donde venne la Mummia etrusca di Agram, e che mentre non mancano forse nelle Note Tironiane indizii d' etrusco influsso (Atti R. Accad. d. Scienze di Torino XXVII 1891—92 p. 162 sg.), la religiosa importanza di Nettuno e, se mai, di Malacia (*Mlaχ* dieci volte) in essa Mummia, dimostra che il suo testo pensarono e usarono nomini di mare, come immaginò forse anche il Martha, quali, se mai, i miei cleruchi passati dall' Etruria nell' Egitto de' Tolomei.

Debbo poi alla bontà del sig. prof. U. Wilcken la notizia «daß unsere Papyri unter den im Faijûm angesiedelten Soldaten einen *Τυρρηνός* nennen, der vielleicht auch *κληροῦχος* war. Vgl. P. Petrie II 44, 5: *Μητροδώρωι Α*[. . . . . *Τ*]*υρρηνῶι*[; er pachtet einen Kürbisgarten zur Zeit des Euergetes I., er gehört schon zu den Hellenisierten, wie sein Name zeigt.» Deploro però grandemente che per mia colpa involontaria egli rinunci (spero, se mai, per ora soltanto) le sue «früheren Vermutungen über diesen *Τυρρηνός* anzudeuten», metr' io nulle posso osservare che gia non silegga presso il Mahaffy ad l (p. 143 sg. num. XLIV) e presso

Paul M. Meyer (Heerw. 12 nr. 14 «als Militärkolonist»). — Da parte mia un solo fatto so aggiungere alle cose sovresposte, forse non del tutto superfluo: vale a dire, che al pari dell' iscrizione con *claruχies'* spetta a Chiusi la gente degli Orsiminii, da cui prende nome la Giunone ricordata appunto nelle bende di Agram all' ultima colonna (XII 10 *Unialti Ursmnal*), secondo rilevò testè anche Herbig (Agr. Leinwandr. 26). Quanto alla relazione da lui proposta fra le parole numerali della Mummia e i capitoli dei libri acherontici, già mi rammaricai nel novissimo fascicolo dell' Hermes di non poter finora per le ragioni qui sopra addotte consentire.

Zum Dioiketen-Problem.[1])

Mit gütiger Erlaubnis des Direktors der Heidelberger Universitätsbibliothek, Herrn Geheimrat Wille, wird im folgenden ein kleines Papyrusfragment mitgeteilt, das die bisher noch strittige Frage[2]), ob es im ptolemäischen Ägypten außer dem Dioiketen des ganzen Reichs, dem sog. „Finanzminister", noch andere *διοικηταί* in der *χώρα* gegeben habe, endgültig erledigt.

P. Heid. 1281 besteht aus vier von G. A. Gerhard im Jahre 1901 zusammengesetzten Streifen.[3]) Er stammt vermutlich aus der Thebais; denn der Urkundenbestand der Heidelberger Sammlung gehört ja, soweit er nicht aus Mumienkartonnage besteht, zu jener Masse von oberägyptischen Papyri, die in den neunziger Jahren in die verschiedenen europäischen Museen zerstreut wurde. Rekto und Verso sind beschrieben, jedoch von verschiedener Hand. Die Schriftzüge, die den einzigen Anhaltspunkt für die Datierung bilden, weisen wohl auf den Ausgang des 3. Jahrh. v. Chr.[4])

Der Text des Rekto[5]) lautet:

(Oben frei; Zeilen parallel zur Faser)

1] . αυται κ[αὶ] ἐν ἄλλαις αἰτίαις μ̣[ε]ίζοσιν ε[

2]περὶ ὧν δι[α]τελοῦμεν γρ̣άφοντες, ὅπω[ς

1 Der erste Buchstabe wohl nicht σ; μ̣[ε]ίζοσιν zuerst von Fr. Zucker gelesen.

---

1) Herrn Professor G. A. Gerhard bin ich für seine entgegenkommende Hilfe bei der Durchsicht der Heidelberger Sammlung, und für Überlassung seiner vor längerer Zeit gemachten Transkription, die mir wenig zu tun übrig ließ, zu lebhaftem Dank verpflichtet; ebenso Herrn Professor U. Wilcken, der die Güte hatte, meine Abschrift nach einer Photographie zu kontrollieren und mich bei der Ergänzung zu beraten.

2) Zur Orientierung vgl. Wilcken, Grundzüge S. 148; hier sind auch die Vertreter der sich entgegenstehenden Meinungen genannt.

3) Größte Breite $14^1/_2$ cm; größte Höhe $13^1/_2$ cm; Breite der einzelnen Streifen ca $3^1/_2$ cm.

4) So Wilcken; ich hatte ursprünglich an die erste Hälfte des 2. Jahrh. gedacht, mehr dem allgemeinen Eindruck, als den einzelnen Buchstabenformen folgend.

5) Die Mitteilung des Verso mag der Gesamtpublikation vorbehalten bleiben, da sich ein fortlaufender Text nicht gewinnen läßt. Ein Zusammenhang mit dem

3]νται, πλεῖον δ' οὐθὲν γίνεται. (frei)
4 Ἔρρωσο.
5 ὁ διοικ]ητὴ⟨ς⟩ τοῖς ἄλλοις διοικηταῖς. (frei)
(Geringer Zwischenraum.)
6]. Πτολεμαῖος Ἰμούθηι χαίρειν. Τῶν π[εμφ-]
7 [θεισῶν πρὸς . .]ον τὸν διοικητὴν τῆς Θηβαίδος καὶ τ[ῶν]
8 [ἄλλων τῶν προσ]κυρόντων τόπων ἐπιστολῶν ὑποτεθε[ίκα-]
9 [μέν σοι τὰ ἀντίγ]ραφα, ὅπως παρακολουθῶν καὶ σὺ π[οι-]
10 [ήσηις καθὼς κε]ρίκαμεν. Εἰ δὲ . . ετ' ἄρτι σὲ τῶν π[ρὸς]
11 [αὐτὸν γεγραμμέ]νων ἢ παρασ[. . . .]ρ̣σ̣ει, γίνωσχ' [ὅτι]
12 [ca 16] ῡ . . . [ca 10]ατο ρ̣[ ]

5 [. . . . . ὁ διοικ]ητή⟨ς⟩ Wilcken; eine andere Ergänzung konnte nicht gefunden werden; zum Schwund des auslautenden ς vgl. Mayser, Grammatik S. 205f. — 6 Der erste Buchstabe kann sowohl ε wie ς sein. — 6—7 ergänzt von Wilcken. — 7—8 ἄλλων τῶν von Wilcken eingeschoben. — 10 κε]κρίκαμεν, nicht συνκε]κρίκαμεν wegen des verfügbaren Raumes. — Der erste der nicht gelesenen Buchstaben vielleicht μ oder λ; die Reste des zweiten mehrdeutig; über dem folgenden α ein Häkchen, das nach Wilcken den Ausfall einer Verbalendung anzudeuten scheint (vgl. Mayser S. 156 und die Elision der Endung in Z. 11: γίνωσχ' [ὅτι]); ρ in ἄρτι mit sehr kleinem Köpfchen, aber doch von ι verschieden (von Wilcken erkannt). — 11 παρα[. . . .]ρ̣σ̣ει vielleicht ein Verbum (Wilcken). γίνωσχ' [ὅτι] Wilcken.

Die Ergänzung der Lücken geht von Z. 8—9 aus; danach fehlen von einer Zeile zur andern etwa 16 Buchstaben; auch die Ergänzung von Z. 7—8 ist ziemlich sicher. Einen Anhaltspunkt für die Verteilung der Ergänzungen auf die Zeilen gibt das Verso; die in umgekehrter Richtung laufende Schriftkolumne endigt hier etwa in der Mitte des 4. Faltungsstreifens; es folgte also wohl nur noch ein Streifen, auf dem die Schrift des Rekto geendigt haben muß. Da noch mit einem freien Rand zu rechnen ist, haben also rechts von dem Erhaltenen kaum mehr als drei Buchstaben gestanden.[1]) Für den Anfang der Zeilen 5 und 6 läßt sich eine dem Wortlaut nach völlig befriedigende Ergänzung nicht finden. Beide Zeilen sind möglicherweise nach links ausgerückt gewesen. In Z. 5 muß eine Redewendung gestanden haben, die die folgende Abschrift des Dioiketenbriefes an die vorhergehenden Aktenstücke (gleichfalls Abschriften) anreiht. Wilcken schlägt vor, beispielsweise [Ὡσαύτως καὶ ὁ διοικ]ητή⟨ς⟩ einzusetzen und vermutet für Z. 6 etwa [ὧν τὸ ἀντίγραφον τόδ]ε oder

Rekto ist nicht erkennbar und wird sich ohne Hinzutreten weiterer Fragmente auch in Zukunft schwerlich herstellen lassen, da ja auch das Rekto keinen konkreten Tatbestand erkennen läßt. Zur Datierung trägt das Verso nichts bei; ein gewisser Ἀριστόμαχος wird genannt, wohl ein Beamter, der sich jedoch nicht identifizieren läßt.

1) Allerdings kann auch noch eine weitere Kolumne gefolgt sein.

[ὧν τὰ ἀντίγραφα τάδ]ε, wobei ὧν auf ein vorhergegangenes ἐπιστολῶν zu beziehen wäre. Die Fassung [Ἔστι δὲ τὸ ἀντίγραφον τόδ]ε[1]), die sprachlich sich leichter einfügt, würde mit einer noch weiteren Ausrückung nach links rechnen.[2])

Es gab also in der Tat damals in Ägypten mehrere Dioiketen, den großen Reichsdioiketen in Alexandrien und mehrere Provinzialdioiketen in der χώρα, die als dessen unmittelbare Untergebene erscheinen und von ihm Anweisungen erhalten. In Zukunft wird also in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, welcher Dioiket gemeint ist; die Gelehrten, die von der jetzt als richtig erwiesenen Hypothese ausgingen, haben das schon bisher getan; eine Entscheidung ist im einzelnen Fall nicht immer leicht. Ein Dioiket namens Πτολεμαῖος ist für das 3. Jahrhundert noch nicht belegt. Ἰμούθης[3]) ist wohl einer der Provinzialdioiketen. Unter ihnen scheint der Dioiket der Thebais einen hervorragenden Platz eingenommen zu haben; das an ihn ergangene Originalschreiben wird den andern Dioiketen in Abschrift zur Darnachachtung mitgeteilt. Sein voller Titel lautet ὁ διοικητὴς τῆς Θηβαίδος καὶ τῶν ἄλλων τῶν προσκυρόντων τόπων. Seine Diözese umfaßt also außer der eigentlichen Thebais auch die mit ihr gemeinsam verwalteten Bezirke.[4]) Über die Organisa-

1) So ein weiterer Vorschlag Wilckens.

2) In der Verteilung der Ergänzungen auf die Zeilen bin ich den von Wilcken brieflich gemachten Vorschlägen gefolgt. Ich selbst hatte am Anfang von Z. 6 [Βασιλεύ]ς ergänzt; dann hätte man in den folgenden Zeilen links nur für 7 Buchstaben Platz gehabt und den Rest rechts unterbringen müssen. Auch der Ton paßt vielleicht nicht ganz für ein Königsschreiben, obwohl sich die Wendung γινώσκετε γὰρ ὅτι usw. in einem ptolemäischen Königsbrief Macc. III, 7 § 9 (Swete) findet. Dieser Brief ist freilich, obwohl dem ptolemäischen Kanzleistil vielfach gut entsprechend, kein einwandfreier Zeuge. Sachlich ist es passender, wenn der alexandrinische Dioiket den Provinzialdioiketen Anweisungen erteilt, als wenn der König selbst sich unter Überspringung seines „Finanzministers" an die untergeordneten Stellen wenden würde. Ausschlaggebend ist die Ergänzung von Z. 5, an deren Stelle sich schwer eine andere finden lassen wird.

3) Der ägyptische Name ist für diese Zeit bemerkenswert; Wilcken macht darauf aufmerksam, daß der Name wegen des gleichnamigen Gottes in Memphis besonders heimisch ist. Daraus kann ein Anhaltspunkt für den Bezirk des Ἰμούθης entnommen werden. Jedenfalls liegt dieser Bezirk außerhalb der Thebais; das spricht nicht für die oben geäußerte Vermutung über die Herkunft des Papyrus.

4) Unter den προσκύροντες τόποι wird man wohl die große Oase, vielleicht auch, entsprechend dem Titel des Epistrategen, die Gebiete an der Ἐρυθρὰ καὶ Ἰνδικὴ θάλασσα verstehen müssen. Auch für die Dodekaschoinos, d. h. die südlich der alten Südgrenze Ägyptens (1. Katarakt) gelegenen, auch als ἄνω τόποι (Ditt. or. gr. 111) bezeichneten, von den ersten Ptolemäern eroberten Grenzgebiete, würde unser Ausdruck zutreffen, wenn man sie nicht lieber als einen unmittelbaren Bestandteil der Thebais auffassen will (vgl. Schubart, Z. f. aeg. Spr. 47 (1910) S. 154ff.;

tion der Thebais im 3. Jahrh. sind wir so schlecht unterrichtet, das Urkundenmaterial ist so gering[1]), daß wir kaum irgend einen der uns bekannten Beamten der Thebais als *διοικητὴς τῆς Θηβαίδος* in Anspruch nehmen können. Allenfalls käme der *Μνήσαρχος* der Papyri Eleph. 18 und 28 in Betracht. In späterer Zeit wird man vielleicht in dem *Πτολεμαῖος* des P. Grenf. II, 23 = Chrest. I, Nr. 159 (108 v. Chr.) einen Dioiketen der Thebais sehen wollen. Doch ist auch das nicht sicher; unwahrscheinlich wäre es, wenn dieser *Πτολεμαῖος* mit *Πτολεμαῖος ὁ συγγενὴς καὶ διοικητής* der trilinguen Inschrift bei Spiegelberg, Cat. gén. du Musée du Caire, Inscriptions démotiques Nr. 31089 = Preisigke, Sammelbuch Nr. 620 (aus Athribis, 97/6 v. Chr.), identisch wäre. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß in der zweiten Hälfte der Ptolemäerzeit der im 3. Jahrh. noch nicht belegte *ὑποδιοικητής* an die Stelle des Provinzialdioiketen getreten ist. Dem stehen freilich die von Wilcken, Grundzüge S. 148 über den Dioiketen in Memphis vorgebrachten Argumente entgegen. Und auch im 2. Jahrh. kommen als Dioiketen, nicht Hypodioiketen, der Thebais weiter vielleicht noch in Betracht der ungenannte Dioiket der Inschrift aus Philae Arch. V, S. 160 Nr. 5 = Sammelbuch Nr. 632, sowie *Πρώταρχος*, der BGU 992 = Chrest. I Nr. 162 als *ἐπὶ τῶν κατὰ τὴν Θηβαίδα* erscheint, wozu man vielleicht statt *προσόδων* auch *πραγμάτων* ergänzen kann.[2]) In dem gleichen Papyrus wird auch ein *βασιλικὸς γραμματεὺς τῆς Θηβαίδος* genannt, der, ebenso wie der P. Berl. Parthey Nr. 12 erwähnte Trapezit der Thebais[3]), Zeugnis ablegt von der Existenz einer stark zentralisierten Verwaltung in der Thebais.[4]) Es macht den Eindruck, als wenn dem gegenüber die als geographische Bezirke sicher immer vorhandenen Gaue als Verwaltungsorganismen, besonders in der früheren Ptolemäerzeit, eine geringere Rolle gespielt hätten

München. **E. v. Druffel.**

Modifikationen dazu stellt W. Otto bei Pauly-Wissowa 15. Halbband, sub Herodes Nr. 6 in Aussicht).

1) Vgl. Dikaiomata, herausgegeben von der Graeca Halensis S. 203.

2) Der Dioiket *Διονύσιος* des Ostrakon W. 1615 dagegen ist wohl mit dem Teb. 79, 56 genannten identisch und daher Reichsdioiket; welcher Art der Dioiket in dem von Wilcken, Aktenstücke S. 25 zitierten, jetzt die Inventur-Nummer 1388 tragenden Berliner Papyrus ist, läßt sich nicht ersehen.

3) Vgl. Wilcken, Ostraka I, S. 636 A. 2 (jetzt Inv.-Nr. 1374).

4) Auch der in P. Ryl. dem. 17 (ed. Griffith, Vol. III, S. 143) genannte Patseʿô, Sohn des Phib, ist vielleicht *βασιλικὸς γραμματεὺς τῆς Θηβαίδος*; jedoch kann er auch ein rein priesterlicher Schreiber sein.

Die alexandrinischen Dikaiomata.

Die Graeca Halensis, ein Kreis von sieben Gelehrten, deren Namen guten Klang in der deutschen philologisch-historischen Forschung am griechischen Altertum haben, bescherten den rechtsgeschichtlichen Studien am griechischen Recht die wichtigste Quelle, die ihnen seit Jahren aus dem Zuwachs neuen Materiales entsprang.[1]) Wer bisher griechisches Recht aus den Urkunden zu erkennen strebte, empfand es bitter, daß die Massenhaftigkeit des ägyptischen Materiales in keinem Verhältnisse zu der bescheidenen Summe des neuen Wissens stand, das die Papyri uns für die Kenntnis der positiven Sätze des griechischen Rechtes vermittelten. Es war gewißlich ein gewaltiges Erlebnis für diese Forschung, daß die Papyri griechische Vertragsurkunden in nie gehoffter Fülle, Material zu einem Prozeßrecht der Ptolemäer lieferten, welches im 3. Jahrhundert v. Chr. wesentlich verwandte Züge mit dem attischen Recht und dem Recht der ionischen Seebundstaaten aufwies. Aber so wenig es möglich wäre, heute aus den modernen Rechtsurkunden in rückschließender Darstellung ein Bild von den Sätzen unseres geltenden Rechtes zu geben, so deutlich war es, daß wir bisher fast nichts vom positiven Recht der griechischen Ordnung wußten, welche im Niltal eingezogen war. Bisher hatten die Papyri der Forschung nach griechischen Rechtssätzen ungleich weniger geboten, als die Epigraphik, deren Funde uns gerade in den letzten Jahren wieder mit köstlichen neuen Erkenntnissen beschenkten und in allernächster Zeit vom Boden Milets neue Schätze fördern werden. Nur vereinzelt hatte einmal ein Fragment wie Lille 29 oder ein glücklicher Rückschluß, wie er aus den hellenistischen Geschäftsformen der Grundstücksveräußerung und der Freilassung möglich ist, uns ahnen lassen, wie viel griechisches Recht in Ägypten in ganz ähnlicher Fassung galt wie in der Gesetzgebung Athens. Da wirft der Zufall uns jetzt einen neuen Fund, der zu neuer Hoffnung Mut gibt, in die Hand. Es ist die wichtigste Sammlung griechischer Rechtssätze seit dem Funde von Gortyn. Während

1) Dikaiomata, Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen, in einem Papyrus des philologischen Seminars der Universität Halle, herausgegeben von der Graeca Halensis. Berlin 1913.

in jenen kretischen Tafeln griechisches Recht auf einer älteren Stufe, vor der Glanzzeit attischer Beredsamkeit, vorliegt, sind die neuen Fragmente aus alexandrinischen Rechtsaufzeichnungen deswegen von besonderem Werte, weil sie eine Brücke von Athen zum ptolemäischen und römischen Ägypten hinüber schlagen und uns beweisen, daß wir Recht hatten, das Prozeßrecht des 3. Jahrhunderts aus dem attischen heraus zu verstehen, die griechischen Urkunden Ägyptens mit den Martyria der attischen Gerichtsreden zu vergleichen. Die Gemeinsamkeit des griechischen juristischen Denkens ist jetzt für die Zeit des Alexanderzuges und für die folgenden Jahrhunderte exakt nachweisbar. Es ist dieselbe Gesetzessprache, wenn auch noch in zahlreichen Punkten die Mannigfaltigkeit der alten in den Dialekten sich niederschlagenden lokalen Rechtssprachen unverkennbar bleibt. Es ist dieselbe juristische Technik, die Gleichheit der Rechtsinstitute. Daß gewisse nicht unerhebliche Verschiedenheiten hervortreten, welche die Rechtssätze in ihrer positiven Gestaltung unterscheiden, ändert an der durchhaltenden Einheit nichts. Soweit der neue Text urteilen läßt, sind die Verschiedenheiten nicht größer als diejenigen, welche am Ende des 19. Jahrhunderts zwischen den Rechtsordnungen bestanden, die auf dem Code civil fußten. So wird durch den neuen Fund das attische Recht auch für die bisher wesentlich romanistischen Erforscher der juristischen Urkunden eine erhöhte wissenschaftliche Anziehungskraft erhalten. Und vielleicht wird der Forschung am attischen Material gerade durch diesen Fund manches neue Problem gestellt, manche Beobachtung vertieft. Für den Historiker Athens hat die neue Forschung am ägyptischen Material dadurch ihre besondere Bedeutung, daß wir jetzt erst Gesichtspunkte erhalten, um die Höhe attischer Kulturentwicklung gerade in der Ausbildung der Rechtsordnung schärfer einzuschätzen. Der Zufall hat es so gefügt, daß wir in Punkten, in denen nach Aristoteles die demokratische Verfassung Athens eigenartige juristische Bildungen geschaffen hatte, neues Material erhalten, das durch den Gegensatz zur attischen Rechtsgestaltung uns den richtigen Standpunkt zur Würdigung der eigenartigen Kulturhöhe des athenischen Staates schafft. Es ist kein Zufall, daß in Attika der Bürger niemals mit dem Leib Gegenstand der Zwangsvollstreckung aus obligatorischer Forderung eines privaten Gläubigers sein kann. Das war noch im 2. Jahrhundert v. Chr. außerhalb Attikas vielfach anders. Da war der Schuldner dem Gläubiger auf Grund des Urteils dem Zugriff verfallen (*ἀγώγιμος*), und auch in Alexandrien zeigt der Papyrus von Halle hinter der Vermögenshaftung subsidiär noch die Personalexekution (l. 117—120). Und ebenso steht die Behandlung der frivolen Unrechttat (Hybris) nach attischem Recht weit über dem Niveau, das uns für Alexandrien erkennbar ist: in Attika bricht der Frevler die

Friedensordnung und steht die Klage gegen den Verletzer jedem Bürger zu. Auch die unrechte Tat gegen den Sklaven fällt unter die Hybris, gegen welche die Popularklage statthaft ist. Beides war dem alexandrinischen Recht (Herausgeber S. 109) fremd, wie es für zahlreiche andere griechische Rechte auch fremd gewesen sein muß. Was dem alten Staatsphilosophen nur als eine der erzdemokratischen Einrichtungen des alten Athens erschien, ist für den modernen Juristen ein Gradmesser für die Schnelligkeit der Entwicklung und die Höhe einer Rechtskultur, die es verdient, klassisch zu heißen.

I.

Dikaiomata nennen die Herausgeber die Fragmentensammlung alexandrinischen Rechtes, weil nach ihrer Meinung diese Gesetzesbestimmungen vom Büro eines Rechtsanwaltes (*συνήγορος*) zusammengestellt waren, um als Beweisurkunden (*δικαιώματα*) vor Gericht verwertet zu werden. Dikaiomata, begründende Rechtssätze im Sinne der Lexikographen[1]) sind es jedenfalls. Aber von den Herausgebern ist damit an die Parteiakten (*δικαιώματα*) angeknüpft, welche nach ptolemäischem Prozeßrechte wie nach attischem und überhaupt nach griechischem Recht dem Gericht zur Verfügung gestellt werden, damit an der Hand der aktenmäßigen Beweisstücke (*πίστεις*[2]), *δικαιώματα*[3]), *γράμματα*[4]) und auf Grund der Rednerplaidoyers (*δικαιολογία*) das Gericht seine Meinung darüber bildet, welcher Partei die angetretenen Beweise gelungen sind. Zu den „Beweisstücken" gehört nach griechischen Rechten allgemein wie übrigens auch nach der griechischen Rhetorentheorie der Römer[5]) der Rechtssatz, auf den sich die Partei beruft, ebenso gut wie die Vertragsurkunden oder die ergangenen Urteile in älteren Prozessen oder wie die schriftlich vorgelegten Zeugenaussagen, aus denen argumentiert wird. Solche Prozeßakten soll der Hallenser Papyrus enthalten: Mit guter Argumentation gewinnen die Herausgeber (S. 31) das Ergebnis, daß jedenfalls zu besonderem Zweck gemachte Auszüge von Rechtsquellen vorliegen und daß diese Gesetzesparagraphen

1) Suidas s. v. *δικαιώματα*.

2) Dem. or. 28, 23 or. 30, 25. Arist. rhet. 1, 15 Anaxim. Ars rhet. (Spengel rhet. gr. 1, 2 p. 88c 36) Anonym. Ars rhet. (Spengel) p. 371 ff. § 143 ff.

3) Bei den Attikern vgl. Isok. Archid. p. 121a (§ 25). Thuk. 1, 41; auch Arist. fr. 569 p. 1571b 32, 34.

4) Ditt. Syll. 929, 41f., Magnesia als Schiedsrichter zwischen Itanos und Hierapytna beurkundet, daß es gesprochen habe: *ὡς τὰ παρατεθέντα ἡμῖν περὶ τούτων γράμματα περιεῖχεν.*

5) Rhet. ad Her. 2, 13, 19—20. Cic. de inv. rhet. 2, 22, 65—68. *νόμους παρέχεσθαι* nennt der griechische Anwalt dieses Einreichen der Gesetzesparagraphen. Anaxim. rhet. (rhet. gr. min. Spengel I, 89) c. 36.

sich wahrscheinlich auf verschiedene Prozesse bezogen. Die Herausgeber meinen, daß die mehreren Schreiber, die auf dem Amt die Kopie der Rechtsquellen zu machen hatten, aus dem ihnen vorliegenden Gesetzbuche sogleich für mehrere Prozesse die passenden Paragraphen auszogen; so hätten die Konzepte für die Dikaiomata verschiedener Prozesse zunächst durcheinander gestanden, wie wir es in unserem Papyrus beobachten. Erst bei Anfertigung der dem Gericht zu übergebenden Reinschriften seien wohl die zusammengehörigen Texte zusammengeschrieben worden. Das ist immerhin eine nicht unmögliche Vermutung. Aber wenn wir sie auch nur unter Vorbehalt anderer Möglichkeiten wagen, müssen wir uns bewußt sein, daß wir schon im Gebiet der unverbindlichen Hypothese gelandet sind. Wir wissen heute noch nichts von alexandrinischen Rechtsanwaltsbüros der streitigen Gerichtsbarkeit. Bei den Herausgebern unterscheidet sich der hellenistische Rechtsanwalt nicht wesentlich von dem „Rechtsanwalt und Notar" der modernen norddeutschen Praxis, der im Büro mit mehreren Schreibern und einem Bürovorstand arbeitet, notarielle Urkunden aufnimmt und Prozeßpraxis treibt. Das ist sehr deutlich, wenn sie mit Schlüssen aus den vertraglichen Synchoresis-Urkunden arbeiten[1]), um sich den Betrieb eines *συνήγορος* verständlich zu machen. Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft lehrt, daß diese Vorstellung für das gesamte hellenistische Altertum ein Anachronismus ist. Der Rhetor kann seinen Beruf geschäftsmäßig betreiben. Aber er ist nur Plädieranwalt wie der französische avocat oder wie der englische barrister. Er ist wesentlich Redner. Die geschäftliche Behandlung des Prozesses liegt gar nicht in seiner Hand. Daher ist mir auch die Hypothese der Herausgeber keineswegs wahrscheinlich. Und es stimmt auch das Aussehen des Hallenser Papyrus gar nicht zu den „Prozeßakten". Jeder mit Parteiakten arbeitende Prozeß müßte es gerade vermieden haben, die Rechtssätze für mehrere Prozesse in kunterbuntem Durcheinander auf dasselbe Blatt schreiben zu lassen. Wenn man im „Anwaltsbüro" Dikaiomata im Sinne der Herausgeber anlegte, mußten notwendig die einschlägigen Rechtssätze für jeden Fall mit den Spezialakten, den Eingaben an den König, den Klagschriften (*ἐγκλήματα*), Ladungen, Zeugenaussagen, Vertragsurkunden, Eidesprotokollen, mit den schriftlich eingereichten Resumés[2]), zusammenliegen, da sonst

1) Vom Rechtsanwalt sprach schon Schubart, Arch. V, 45 und, doch wohl nur ablehnend, Mitteis, Grundz. 66. Von dem ptolemäischen Pragmatikos sprach man noch nicht.

2) Es sind die „Schriftsätze", wie die deutsche, die conclusions, wie die westschweizerische Praxis sagt, ebenso wie sonst im griechischen Prozesse (vgl. Ditt. Syll. 929 l. 32: *ἐνγράφους θέμενοι τὰς γνώμας*. So wird auch im Ptolemäerprozeß des 3. Jahrh. der *γραπτὸς λόγος* eingereicht, so in P. Petrie (Mitteis, Chrest. 21 l. 38). Auch das umfangreiche Protokoll im Hermiasprozesse setzt wohl auch

ein geordneter Geschäftsgang nicht zu erreichen ist, ein besonderes Abschreiben nur der Rechtssätze allein aber eine nicht zu verstehende Mehrarbeit gewesen wäre. Die Herausgeber glauben, daß eine erste Abschrift der Rechtssätze sehr wohl zur Vorbereitung der künftigen Akten erfolgt sein könnte. Aber wer einmal mit Prozeßakten gearbeitet hat, wird es ganz unglaublich finden, daß man zusammenschreibt, ja zusammenklebt, was sachlich nicht eng zusammengehört. Auch die umfangreiche Mehrarbeit, die durch Schreiben und Abschreiben entsteht, macht die These der Herausgeber wenig wahrscheinlich. Von den Parteiakten findet sich nichts auf dem P. Hal. 1, was den Herausgebern selbst mit gutem Grunde schon auffiel (S. 28). Ich halte es für wahrscheinlicher, daß bei der Zusammenstellung nicht an die Parteiakten gedacht war, die dem Gericht eingereicht werden, sondern etwa an die juristische Instruktion des Anwalts, welche der πραγματικός ihm vermittelt. Oder vielmehr könnte auch an die Gesetzestexte gedacht sein, die der πραγματικός an den Gerichtsverhandlungen nach hellenistischem Prozeßrecht verliest.[1]) Der griechische Prozeß kennt ja wahrscheinlich schon in der Zeit der attischen Redner[2]), jedenfalls aber im ganzen Hellenismus den bezahlten solicitor, der dem plädierenden Anwalt als oft verachteter subalterner Gehilfe zur Seite steht und der eigentliche juristische Techniker auf der Seite der Parteien ist.

Solche Pragmatikoi, die wohl von den ebenso genannten Ptolemäischen Beamten[3]) zu scheiden sind, vermag ich bisher in den Papyri allerdings noch nicht nachzuweisen. Aber gefehlt haben sie sicherlich nicht. Sie gelten ja den Römern als gemeingriechische Institution ..... apud Graecos infimi homines mercedula conducti ministros se praebent in iudiciis oratoribus, ei qui apud illos πραγματικοί vocantur.[4]) Daß diese Pragmatikoi dem Anwalte gerade die Rechtsfragen beurteilten und die Rechts-

---

solche Schriftsätze, in denen die Parteien ihre Rechtsausführungen und Tatsachenwürdigung niederlegen, voraus.

1) Daß diese zu privaten Zwecken gemachte kladdenartige Zusammenstellung der Rechtssätze danach auf diesem Wege doch Dikaiomata im Sinne der Herausgeber sein könnten, ist insofern nicht wahrscheinlich, als nichts beweist, daß vor Gericht nur aus den deponierten Akten, welche die Gesetzesstellen enthielten, vorgelesen wurde. Im Hermiasprozesse scheint auch nicht der Redner selbst vorzulesen, vergl. 1, 25: παραναγνωσθείσης . . Daß in Attika eine Verlesung durch den Gerichtsschreiber nachweisbar ist, darüber vergl. Herausgeber S. 33.

2) Ich weiß nicht, ob schon in Attika der Pragmatikos nachweisbar ist.

3) P. Teb. 58, 18 (anno 111 a. c.) inscr. 103 C bei Strack, Dynastie p. 259, vgl. auch die Herausgeber P. Paris p. 165.

4) Cic. de or. 1, 198, die übrigen Nachweise vgl. bei Jörs, Rechtswissenschaft 1, 242 f. N. 3.

sätze zusammenstellten, ist nach den Rhetoren sicher.[1]) Der Rhetor ist kein Mann mit originaler großer Rechtskenntnis; ihm muß der Stoff aufbereitet werden: Hastas ministrare, tela subministrare nannte man es im Jargon des römischen Barreaus.[2]) Haben wir vielleicht eine solche Nachweisung vor uns, die mehrere Pragmatikoi dem Anwalt gegeben hatten, um ihn für das Auftreten in mehreren Sachen an einem Gerichtstage vorzubereiten? Oder waren hier die Gesetzesstellen zusammengeschrieben, damit derselbe Vorleser die Fragmente auf Anruf des Redners vorlas? Dann ist es klar, warum die Auszüge aus den Rechtsquellen zu 12 verschiedenen Komplexen juristischer Fragen zusammenstehen, wie es die Herausgeber durchaus treffend ausführen (S. 30 f.). Die ganze Reihe der an einem Gerichtstage behandelten Sachen könnte sich in P. Hal. spiegeln.

II.

Auf die Frage, welche Rechtsquellen in den Auszügen des P. Hal. 1 herangezogen sind, haben die Herausgeber eine eingehende Antwort gegeben. In den meisten Punkten kann hier die juristische Forschung ihre Ergebnisse schlechthin akzeptieren und sich freudig belehrt bekennen. Es handelt sich einerseits um eine griechische Rechtsordnung, die als Gesetzesrecht von Alexandria erkannt wird: das folgt mit Sicherheit aus dem Text von Kol. VI. VII. X 219—221 Kol. XI, und darnach wird es als wahrscheinlich auch für Kol. II—III, Kol. V, 115—123. Kol. VIII, 186—192. IX, X 214—218 und 222—233, angenommen (p. 35). Andererseits sind Verordnungen des Königs (*προστάγματα, ἐπιστολαί,* und in Erwähnungen *διαγράμματα*) nachweisbar.

Der bedeutende Wert des neuen Fundes beruht in der Überlieferung von wichtigen Bestimmungen des Stadtrechts von Alexandrien.

Die Herausgeber vertreten die Anschauung, daß dieses Stadtrecht der Politikos Nomos von Alexandrien ist. Der Abschnitt Z. 81—114

---

1) Glossare übersetzen daher den Pragmatikos mit rerum expertus, forensis, vgl. die Anspielung des Libanios auf die alte gute Zeit des hellenistischen Advokatenbetriebes, or. 2 (*πρ. τ. βαρ. αὐτ. καλ.*), § 44 R. 186. Auch bei den Rhetoren ist dies klar, vgl. Quintil inst. or. 12, 3, 3—4. 3, 6, 59 ... Graeci *πραγματικοὺς* vocant iuris interpretes. Vgl. auch die Bezeichnung der „juristischen" Frage als negotialis et iudicialis bei Cic. de inv. rhet. 2, 21, 62. C. Jul. Victor ars rhet. (Halm, rhet. lat. min. cap. III. p. 379). Bei Quintil. decl. 299 *πραγματική* = juris quaestiones. Weil der Pragmatikos die Rechtsfrage vom Standpunkte des Sachwalters sieht, der sich fragt, welches künftig die richtige prozessuale Behandlung der Sache sein wird, nennt Hermogenes die *πραγματική* die *ἀμφισβήτησις περὶ πράγματος μέλλοντος*, Hermog. *π. τ. στάσεων, διαιρ.* im Gegensatz zur *δικαιολογία*, dem status juridicialis.

2) Cic. Top. 65. Quint. inst. or. 12, 3, 4.

trägt die Überschrift: *ἐκ τ[οῦ πο]λιτικοῦ νόμου*. Daraus folgt allerdings, daß Alexandria seinen *πολιτικὸς νόμος* gehabt hat, und diese Folgerung ist um so sicherer, als wir sehen, wie vielleicht dieser *πολιτικὸς νόμος* Vorschriften zur Garantie der persönlichen Freiheit der Alexandriner enthielt, X, 219 f.[1]) Durch diese Feststellung wird allerdings der Gedanke ausgeschlossen, daß Alexandria etwa unter einer ihm mit den Griechen Ägyptens gemeinsamen Rechtsordnung stand. Aber ein solcher Gedanke ist ja wohl bisher auch nicht ausgesprochen worden.[2]) Dagegen weiß ich nicht, ob die Herausgeber mit ihrer Behauptung Recht haben: „Materiell ist damit (d. h. mit dem Ausdruck *πολιτικὸς νόμος* in der Inschrift von Medeon) dasselbe gemeint, wie wenn in anderen Fällen auf *οἱ τῆς πόλεως νόμοι* hingewiesen wird (vgl. Ditt. Or. gr. n. 229, 39. 331, 2. 437, 61). Die Gesamtheit dieser *νόμοι τῆς πόλεως* macht eben *τὸν πολιτικὸν νόμον* aus." Es soll erwiesen sein, daß Schubart das *πολιτικός* mit Recht als „städtisch" gefaßt hat und dieses Wort hier nicht etwa mit „bürgerlich" zu übersetzen ist, was sprachlich auch denkbar sei. Ich glaube nach wie vor (Arch. 5, 455) nicht an diese These und traue hier dem zweifellosen Sprachgebrauch der Steinurkunden und dem Sprachempfinden von Ed. Schwartz mehr als den trügerischen Anhaltspunkten, die sich bisher für die Herausgeber aus den ägyptischen Urkunden ergeben. Allerdings, hätten wir nichts als die wenigen Stellen auf Papyrus, so könnte man ruhig glauben, daß der Ausdruck *πολιτικὸς νόμος* das „Stadtrecht" bedeutet, ebenso wie die *πολιτικὴ γῆ* bei Dionys von Halikarnaß der römische ager publicus ist. Aber so sicher aus der schiefen Übersetzung eines römischen Historikers, dessen Unfähigkeit zu juristischem Denken sattsam feststeht, nichts gefolgert werden kann, so klar scheint es mir daß der Terminus *πολιτικὸς νόμος* für die griechische Rechtsquellentheorie doch ganz anderes bedeuten muß als einen Namen für die gesamte Rechtsordnung der Stadt. Gerade wenn es jetzt klar ist, daß diese alexandrinische Rechtssprache sehr viel mit der attischen gemein hat, ist es zwingend, für Alexandrien dasselbe anzunehmen, was für Athen gut bezeugt ist, ohne daß die Herausgeber dieses Zeugnis erwähnen. Hesych: v. *ἀστικοὶ νόμοι· οἱ κατὰ τὴν Ἀθηναίων πόλιν· ἦσαν γὰρ καὶ ἐμπορικοί.* Und andererseits ist in demselben Lexikon *ἀστικῶν* mit *πολιτικῶν* paraphrasiert. Aus dieser und den an anderer Stelle (Arch. 5, 455 f.) nachgewiesenen

1) Allerdings steht nicht fest, daß dieser Abschnitt aus dem Nomos Politikos selbst stammt. Vgl. Herausgeber S. 34. Aber ich sehe keinen Grund, diesen Passus anderswo unterzubringen, zumal die Beziehung auf alexandrinisches Gesetzesrecht doch jedenfalls unbestreitbar ist.

2) Vgl. die Übersicht über die älteren Deutungen der ptolemäischen *πολιτικοὶ νόμοι* Herausgeber S. 37.

Quellen folgt eben, daß der *πολιτικὸς νόμος* die allgemeine Bürgersatzung war, im Gegensatz zum Kaufmannsrecht (*ἐμπορικὸς νόμος*) oder dem Gesetz für Gastprozesse (*προξενικὸς νόμος*), das natürlich in Alexandrien nicht gefehlt haben kann, im Gegensatz ferner zum Beamtenrecht der einzelnen Magistraturen oder etwa im Gegensatz zu besonderen sakralen Ordnungen, wie sie nach Platos Weisung (Leg. XII p. 959E) außerhalb des *πολιτικὸς νόμος* bleiben sollen, im Gegensatz endlich zu den nicht auf die alexandrinischen Bürger gehenden Ordnungen, wie etwa dem ägyptischen Landrecht. Der *ἀστυνομικὸς νόμος* ist ja in l. 237 auch erwähnt. Bei Plato findet sich eine Gruppierung der verschiedenen Fälle der Hybris: die gegen die Volks- oder Phylenheiligtümer fehlen, die gegen Privatheiligtümer und Gräber, die gegen Eltern, die gegen die Archonten, endlich die Hybris, die gegen die Bürgerehre, das *πολιτικόν* eines einzelnen Bürgers gerichtet ist (Plato, Leg. X p. 885A); entsprechend kann der *πολιτικὸς νόμος* für Plato auch schlechthin nur das Bürgerliche Recht sein. Wenn die Herausgeber die lex civitatis, das Stadtrecht der einzelnen Stadt in D. 50, 4, 18, 27, mit dem *πολιτικὸς νόμος* vergleichen, so erscheint mir dies als ein Irrtum. Die richtige Übersetzung ist ius civile, und die gesamte antike Terminologie, solange Griechen vom römischen ius civile als dem für die Bürger bestimmten Recht reden, stimmt nur dazu.[1]) Es ist meines Erachtens nicht glücklich, für einen Terminus der griechischen Gesetzessprache überhaupt nach ganz verschiedenen Bedeutungen zu suchen; wer griechisches Recht kennt, mißtraut dem bequemen Schlagwort, daß die griechische Rechtssprache nicht die exakte Präzision der römischen habe.

Bei den Herausgebern fehlt ihrer Auffassung des Begriffs *πολιτικὸς νόμος* entsprechend die wohl gefährliche Behauptung nicht, daß der *πολιτικὸς νόμος* Alexandriens nicht nur die Alexandriner, sondern alle Bewohner Alexandriens treffen will. Der Jurist wird diese Behauptung mit Skepsis aufnehmen. Bisher glaubten wir doch für den antiken Gemeindestaat ganz anderes. Es ist heut noch die feste Lehre, daß sich das bürgerliche Gesetz des griechischen Staates nur an die Bürger wendet.[2]) Dieser

1) Herm. Montepess. Corp. gloss. lat. 3, 336, 43: *δίκαιον πολιτικόν* iustum civile. Fr. Ps. Dosith, Corp. gloss. lat. 3, 49, 20. Theophil. ad. inst. 1, 21 Corp. gloss. lat. 2, 376, 59. — 2, 94, 57. Bei Modestin D. 27, 1, 2, 6. — 27, 1, 6, 3. — 27, 1, 8, 3. — 27, 1, 13, 12 ist *πολιτικὴ λειτουργία* das munus civile.

2) Die herrschende Lehre der Romanisten vgl. bei Wlassak, Röm. Prozeßgesetze 2, 126 f. Für den griechischen Staat vgl. Hermann-Talheim, Rechtsaltertümer S. 4 f. Daß man ursprünglich den Bürger geradezu definiert als denjenigen, der an der inländischen Rechtsordnung Teil hat, zeigt Arist. Polit. 3, 13 p. 1275a 8. Die staatsrechtlich korrekte Definition wird dort von dem Philosophen verworfen, weil er beobachtet hat, daß praktisch auch Nichtbürger am Rechtsschutz

Grundsatz ist genau ebenso wie in Rom praktisch durchbrochen dadurch, daß kraft der Institution der Fremden-Gerichtsbarkeit der Rechtsschutz auch Nichtbürgern zuteil wird und damit auch das inländische Recht vielfach auf Nichtbürger angewendet wird. Es ist eben unerträglich, daß der Metök oder der ξένος sich nicht freiwillig der Rechtsordnung fügt, auch wenn sie für ihn kraft der Theorie der Rechtsquelle keine bindenden Vorschriften enthält. Als praktischer Rechtszustand ist es ganz richtig für Rom wie für Athen, daß der νόμος sei: „des Staats gemeine Satzung, der alle sich fügen müssen, die in der Stadt wohnen.[1])"

Aber was für den politischen Historiker wie für den antiken Staatsphilosophen eine Tatsache ist, die Behandlung auch der Staatsfremden nach Analogie der inländischen Gesetze, das kann für die Rechtsquellentheorie nichts daran ändern, daß grundsätzlich das Stadtrecht nur für die Bürger Normen enthält. Der Gesetzeswortlaut wendet sich nur an diese. Daß es in Alexandrien anders gewesen sei, ist durch P. Hal. 1 nicht bewiesen. Kol. X spricht mit seinem Verbot der Versklavung von Freien nur von den Ἀλεξανδρεῖς, das Gesetz über den Grundstückskauf spricht nur von τις als Erwerber, und es ist doch sicher, daß sich das nur auf Bürger bezieht, da der Nichtbürger nach griechischem Recht nur dann die ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας hat, wenn er sie verliehen erhält. Man könnte darauf hinweisen wollen, daß ja die Zugehörigkeit dieser Sätze zum Politikos Nomos nicht streng erweislich ist (oben S. 40, Anm. 1). Aber da sicher alexandrinisches Recht vorliegt, genügen diese Sätze doch als Beweis dafür, daß auch im alexandrinischen Recht wie überhaupt im griechischen Recht strenges Personalitätsprinzip gilt.

Aber wenn auch der πολιτικὸς νόμος mir nicht als Alexandriens Stadtrecht schlechthin, sondern als Bürgersatzung der Alexandriner erscheint, ist damit noch nichts an der Auffassung geändert, welche die Herausgeber von dem Verhältnis des alexandrinischen πολιτικὸς νόμος zu den πολιτικοὶ νόμοι haben, die in den Urkunden in dem offenen Lande erwähnt werden. Wenn die alexandrinische Bürgersatzung eine umfassende Ordnung für den gesamten Rechtsstoff war, nach welchem die Rechtsverhältnisse des alexandrinischen Bürgers beurteilt werden, dann wird wahrscheinlich, was

Teil haben. v. Wilamowitz hat diese Rechtsauffassung, daß die Bürgersatzung sich immer nur an die Bürger wendet, öfters verkannt (vgl. Hermes 22, 227 und noch Staat und Gesellschaft p. 40). Der Fremde klagt aber gar nicht im Bürgerprozesse. Gerade das widerlegt die Anschauung, daß er unter der inländischen Rechtsordnung steht. Vgl. gut Hitzig, Zeitschrift d. Sav. St. 28, 212 f. Der Gedanke, daß die ganze Welt ein Rechtsgebiet sei und daß alle Menschen Rechtsgenossen des Inlandes seien, ist immer die Chimäre der Philosophen geblieben.

1) Dem. or. 25, 16, zitiert bei Marc. D. 1, 3, 2.

Schubart schon vermutet hatte und die Herausgeber bestätigt finden (S. 37), daß auch die anderen Griechenstädte Ägyptens ihren *πολιτικὸς νόμος* haben. Was daneben für die sonstige hellenistische Bevölkerung galt, ist noch völlig dunkel. Die Herausgeber meinen, sowohl in P. Petrie 21 g wie in P. Tor. 1, VII, 9 hätten die *πολιτικοὶ νόμοι* auf die Parteien gar nicht Anwendung finden können, sondern sie seien im ersten Fall nur in einem Zitat über die subsidiäre Geltung der *πολιτικοὶ νόμοι* hinter den *διαγράμματα* erwähnt, im P. Tor. dagegen nur vergleichsweise herangezogen worden. Beides kann zur Not aus diesen Stellen herausgelesen werden, ist aber recht unwahrscheinlich. Schon aus sachlichen Gründen ist es zu vermuten, daß für die hellenistischen Ägypter, die nicht Gemeinden angehörten, auch für die Juden, ein oder mehrere *πολιτικοὶ νόμοι* praktisch in Anwendung waren. Denn wenn überhaupt auf die *πολιτικοὶ νόμοι* zur Ergänzung der *διαγράμματα* verwiesen wurde, ist es doch selbstverständlich, daß diese letzteren kein vollständiges System des in Ägypten geltenden auf griechische Untertanen anwendbaren Privatrechts enthielten. So glaube ich, daß im wesentlichen Schubart ganz richtig sah, als er meinte, hellenistische Rechtssatzungen hätten auch für die Griechen in der *χώρα* gegolten. Seine These, daß diese Satzungen mit den alten Truppenverbänden zusammenhängen, ist mir allerdings höchst unwahrscheinlich. Man könnte einwenden, daß diese Griechen auf dem flachen Lande doch keine Politai seien, daß also auf sie nicht die griechischen „Bürgersatzungen" Anwendung finden konnten. Der Gedanke wäre unrichtig; was oben ausgeführt wurde, gilt nur für die Interpretation des Textes der politikoi nomoi. Für die praktische Rechtsanwendung zeigt sowohl das Beispiel der prätorischen Praxis bei der Diebstahlsklage gegen den Nichtbürger wie besonders die in Sizilien nachweisbare[1]) Anwendung der Gesetze auf Nichtbürger, daß es in der Technik der hellenistischen Gesetzgebung sehr einfache Mittel gab, um die griechischen Untertanen unter die Herrschaft eines Gesetzes zu stellen, unter dessen Wortlaut sie nicht fielen: vielleicht finden wir nächstens eine königliche Verordnung, die nicht anders vorgeht als der P. Lille 29, nach dem ja der Sklave durch gesetzliche Fiktion als Freier behandelt wird, damit man ihn im Prozeß belangen kann.

Für das Zustandekommen solcher *πολιτικοὶ νόμοι* wird von den Herausgebern (S. 42 f.) sehr interessant auf die Rechtsbewidmung von Theos und Lebedos verwiesen (Ditt. Syll. Nr. 177). Gerade der Vorgang, daß dort vom König provisorisch die Gesetze von Kos eingeführt werden, gibt auch einen Fingerzeig, wie der *πολιτικὸς νόμος*, dem die hellenistischen Griechen m. E. unterstanden haben müßten, auf diese anwendbar geworden sein

1) Vgl. meine Schriftformel im Provinzialprozesse S. 103 zu Cic. Verr.² II, 12, 31.

kann. Auch ein anderes Argument kann in dieselbe Richtung deuten: die Königlichen *διαγράμματα* gehen den *πολιτικοὶ νόμοι* vor: vgl. P. Petrie 21 g und P. Lille 29, I 9 f. Das ist ohne weiteres verständlich, wenn eben die *πολιτικοὶ νόμοι* selbst durch Königliche Verordnungsgewalt eingeführt wurden. Die hellenistischen Fürsten hätten danach Städten und Personengruppen die griechischen Stadtrechte verliehen, nicht anders als die Fürsten des deutschen Mittelalters den von ihnen neugegründeten Städten vielfach ein längst bewährtes Stadtrecht verleihen.

Zu den Königlichen *διαγράμματα*, die wir schon aus den Inschriften des ptolemäischen Herrschaftsbereiches auf den Inseln, sowie durch die Papyri kennen, ist das Material zusammengestellt. Am schwersten wird ihre Abgrenzung gegenüber den *προστάγματα* sein, den Edikten des Königs und der anderen Beamten, die von den Herausgebern nachgewiesen werden. Daneben haben die Herausgeber die *ἐντολαί* als ptolemäische Rechtsquelle neu beobachtet (S. 44) und Wilcken weist mich auf Wilck. Chrest. Nr. 301. 309, 10 hin. Gerade wie die Mandata der spätrömischen und byzantinischen Rechtsordnung enthalten diese *ἐντολαί* anscheinend Instruktionen an eine Klasse der Beamtenschaft. Waren es etwa auch Instruktionen, die der König oder höhere Beamte den Untergebenen gaben, weil diese kraft ihrer Ernennung eine Königliche Vollmacht zur Amtsführung hatten und in ihrer Vollmacht beschränkt werden konnten? — Der Gedanke ist dringend, wenn wir jetzt Wilckens neue Lesung zu P. Grenf II 37, 7 hören, wo von einem Beamten gesagt wird, daß er seine Bestallung vorgezeigt hat: *ὁ τὴν ἐντολὴν ἐπιδεικνύς*. Als Rechtsquellen treten die *ἐντολαί* übrigens auch bei Suidas v. *δικαιώματα* auf, *νόμος, ἐντολαί, κρίματα*.

Wer diese Mannigfaltigkeit der Rechtsquellen des ptolemäischen Königsrechtes überblickt, denkt unwillkürlich an das Nebeneinander der edicta, mandata, epistolae in der Kaiserlichen Rechtsquellentheorie des Prinzipates. Man wird sich hüten, vorzeitig Nachbildungen zu behaupten. Aber wenn man einmal erkannt hat, daß auch das Reskriptenwesen des Prinzipates seine Vorgänger im Diadochenstaate findet, wird man wenigstens die Frage im Auge behalten dürfen, ob vielleicht die römischen Rechtsquellen der Kaiserzeit in ihren Typen der verschiedenen kaiserlichen Rechtsquellen ihre geschichtlichen Vorbilder nicht auch außerhalb des republikanischen Roms gehabt haben. Schon im 1. Jahrh. v. Chr. übersetzte die römische Senatskanzlei die mandata des Senates[1]) an die Provinzialstatthalter mit *ἐντολαί*.[2])

1) Krüger, Quellen 169, meine Schriftformel S. 56.
2) Sc. de Stratonicensibus Ditt. Or. gr. inscr. 441, 59.

Die einzelnen Fragmente der Rechtsquellen auf P. Hal. seien jetzt folgender Reihenfolge besprochen:

Privatrechtliches: Kol. IV, V, VIII, 186f., IX, X, 219—221, XI, 242f.

Prozeßrechtliches: Kol. II, III, V, 120f., VI, X, 214—218, 222—232, XI, 234—241.

Verwaltungsrecht: Kol. VI, VII, VIII.

Die Privatrechtssätze.

III. Das Nachbarrecht (Kol. IV, V).

Die Herausgeber halten es für wahrscheinlich, daß die sämtlichen hier überlieferten Sätze aus dem *πολιτικὸς νόμος* von Alexandrien stammen. Das ist möglich, aber immerhin nicht sicher. Wenn, wie oben vermutet, der *πολιτικὸς νόμος* nur die allgemeine bürgerrechtliche Satzung von Alexandrien war, könnte die Überschrift in l. 106f. *τοῦ π[ ]* sehr wohl eine Überschrift sein, welche dem *ἐκ τοῦ πολιτικοῦ νόμου* in l. 79 entsprach. Das ist um so dringender wahrscheinlich, als unter dieser Überschrift ebenso wie in l. 79 erst die sachliche Überschrift *τάφρω[ν τμήσεως καὶ ἀνακαθάρσεω]ς* folgt, ebenso wie in l. 81f. die sachliche Überschrift des Kapitels aus dem *πολιτικὸς νόμος* zitiert wird. Diese sachlichen Rubriken stehen hier ebenso wie im Astynomengesetz von Pergamon (Ditt. Or. gr. inscr. II 483) im Genetiv (vgl. Herausg. S. 45). Das sachliche Argument führt m. E. auf denselben Gedanken. Denn es handelt sich in jenem Absatz um eine besondere Flurgemeinschaft, welche den Anliegern eines Grundstückes gemeinsame Lasten zur Neuanlage eines Wassergrabens auferlegt. Die Herausgeber unterschätzen dieses Moment, wenn sie diese Bestimmung als Satz des allgemeinen Nachbarrechtes auffassen. Andererseits ist es seltsam, daß vor dem Passus *τοῦ π[ ]* das *ἐκ* fehlt, das in l. 79 steht. Sollte es am Ende von l. 105 gestanden haben? Oder sollte es nicht einfach in dem Schnörkel stehen, der nach der guten Phototypie mir so aussieht? Stand hier vielleicht: *[ἐκ] τοῦ γε[ωργικοῦ νόμου]*? Ich legte diese Fragen Wilcken vor, der beide Vermutungen für absolut ausgeschlossen erklärt.[1]) Wissowa hat auf Wilckens Bitte noch einmal die Lesung nachgeprüft und hält an der Lesung der Herausgeber fest. Ich berichte über diesen Versuch nur, weil mir nach wie vor die Deutung der Herausgeber (S. 66) höchst unwahrscheinlich erscheint: es soll ein besonderer Abschnitt des Politikos No-

1) [Die Möglichkeit, daß *ἐκ* am Ende von Z. 105 gestanden hätte, wird durch die Raumdisposition des Papyrus, im besonderen durch die Ausrückung von Z. 106 ausgeschlossen. Der „Schnörkel" aber ist eine Koronis, vor einer Paragraphos D. Red.]

mos zitiert gewesen sein. Meines Erachtens darf man nur an ein Gegenstück zum Zitat des *πολιτικὸς νόμος* denken.

Sachlich enthalten die Bestimmungen: 1. die Vorschriften über den Abstand von Pflanzungen, Bauten und Gruben vom Nachbargrundstück, 2. die Vorschrift über das Verfahren bei operis novi nuntiatio, 3. die Vorschriften über die gemeinsame Anlage eines Wassergrabens und Ausschwemmung eines Grabens.

1. Von besonderem Reiz sind die Vorschriften über den Abstand von Anlagen von der Grenze. Der *πολιτικὸς νόμος* Alexandriens enthielt hier in guter alter attischer Sprache (Herausgeber S. 68), mit einer kleinen Abänderung dasselbe Gesetz, das Gaius als solonisch in D. 10, 1, 13 zitiert, nur mit einer leichten Umarbeitung, die mit den Bedürfnissen der Großstadt Alexandrien zusammenhängt. Für das attische Gesetz kommt dabei quellenkritisch ein interessantes Ergebnis heraus: *ἐάν τις αἱμασιὰν παρ' ἀλλοτρίῳ ὀρύγῃ, τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν*, heißt es bei Gaius; in P. Hal. 1: „[*Ἐάν τι*]*ς ὀφρύγην παρὰ ἀλλότριον χω*[*ρίον οἰ*]*κοδομῇι, τὸν* [*ὅρον μὴ π*]*αρα*⟨*β*⟩*αινέτω*. — *αἱμασιά* ist die Feldsteinmauer oder der Steinhaufen, *ὀφρύγη* dagegen muß, wie die Herausgeber treffend ausführen, ein Erdwall sein. Die Herausgeber meinen, das sinnlose Wort *ὀρυγη*, das schon die Byzantiner emendierten (schol. ad Bas. 58, 9, 13 *ὀρύττῃ*), sei ein Glossem, das in leicht entstellter Form in den Text geraten sei und das Verbum *οἰκοδομεῖν* oder *χωννύειν* von seinem Platze vertrieben habe. *ὀφρύγη* ist gar nicht attisch. Danach wäre *ὀφρύγη* in P. Hal. 1 eine alexandrinische Interpolation statt *αἱμασιά*. Ich habe gegen diese Annahme Bedenken, weiß aber nichts Befriedigenderes derzeit an die Stelle zu setzen: es sieht doch, wie die Herausgeber selbst bemerken, so aus, daß im rätselhaften *ὀρυγη* nichts weiter als *ὀφρύγη* steckt. Sollte es nur ein Zufall sein, daß dieses literarische Glossem und jene Interpolation so ähnlich ausfielen? Jedenfalls geht es nicht an, wie ich zuerst vermutete, die beiden Worte *αἱμασιά* und *ὀφρύγη* im Texte bei Solon zu vermuten. Mein Kollege W. Aly weist mir die Stelle bei Aeneas Tact. Comm. 2, 2 nach, wo eben aus der *αἱμασιά* Erde geholt wird, so daß der Gedanke *αἱμασιά* als Steinhaufen, Steinwall, *ὀφρύγη* als Erdhaufen zu fassen, unhaltbar ist.

Jedenfalls ist es für den Juristen wichtig, daß hier das alte solonische Recht in Alexandrien in attischem Idiom mit einer unbedeutenden sachlichen Interpolation auftritt: nach solonischem Rechte soll der, der längs dem fremden Grundstück seinen Steinwall aufwirft, die Grenze nicht überschreiten. Eine gefestigte aufgemauerte Wand soll einen Fuß von der Grenze wegbleiben, ein Haus zwei Fuß. Dieser Rechtszustand gilt für das solonische Athen allgemein, er gilt für Alexandrien nur für das Land, außerhalb der Stadt: *ἐκτὸς τοῦ ἄστεως*, im *προάστιον* (Heraus-

geber S. 70), innerhalb der Stadt gilt anderes, ohne daß die Regel deutlich ist; die Stelle ist zerstört. Die Herausgeber meinen, der Anfang von Zeile 96[1]) hätte eine Bedingung formuliert, durch deren Erfüllung der Bauende das Recht zum Anbau erwarb, sei es, daß er dem Nachbar eine bestimmte Summe zu zahlen habe, sei es, daß er ihm für etwaige aus der Grenzberührung erwachsende Schäden in bestimmter Höhe Sicherheit zu leisten hatte. Das ist unwahrscheinlich, da nichts andeuten kann, daß der Eigentümer der Mauer des schon stehenden Hauses verpflichtet gewesen sei, anbauen zu lassen. In der Astynomeninschrift von Pergamon heißt es ausdrücklich: auf gemeinschaftliche Mauern bauen (*ἐποικοδομῆσαι*) dürfe man nur mit Zustimmung der Miteigentümer. Ich meine, es hieß: der Bauende soll bitten heranbauen zu dürfen, indem er dann die Kosten des Anbaus und die Unterhaltungskosten der hinfort gemeinsamen Mauer mittrüge.[2]) Daß das Gesetz diese Kostenpflicht besonders betonte und nicht der freien Vereinbarung überließ, würde sich aus der öffentlich-rechtlichen Pflicht des Maueranliegers erklären, die für Pergamon bezeugt ist und auch in Alexandrien kaum gefehlt haben kann: wenn die Mauer schadhaft wird, können die Anlieger beide zur Reparatur oder zum Beitrag gezwungen werden, vgl. Dittenberger, inscr. gr. Or. 483, l. 106f. Bei dem ganzen Verhältnis ist es interessant zu beobachten, daß, wenn ich richtig ergänze, die Mauer als Miteigentum der Anlieger aufgefaßt wird, gerade wie es in Pergamon sicher ist, und nach code civil Art. 665f. es als herrschende Meinung galt.[3])

Rechtsgeschichtlich gibt der Passus in P. Hal. 1 den Herausgebern zu der Bemerkung Anlaß (S. 67 A. 2), daß dasselbe Nachbarrecht durch die D. 10, 1, 13 für die Zwölftafeln belegt und wohl aus dem griechischen Recht rezipiert sei. Das erstere ist wohl unrichtig, das letztere mir sehr bedenklich; denn Gaius hat nachweislich recht unkritisch solonisches und römisches Recht verglichen, und die viel erläuterte Rechtsrezeption im römischen Landrecht ist m. E. unwahrscheinlich und jedenfalls unbeweisbar. Es ist für die vorliegende Frage vielmehr sicher, daß die Zwölftafelregel gerade nicht auf den Abstand von der Grenze, der doch bei Solon zweifellos Ausschlag gab[4]), sondern nur auf den Abstand von Haus zu Haus abhob: $2^1/_2$ Fuß sollte der Zwischenraum von Bau zu Bau sein

---

1) *ἐὰν δ' ἐντὸς τοῦ ἄστεως οἰκοδ[ομῆι .... σ]θω [.....] τῶν ἀναλισκομένων ἢ ἀπολειπέτω τὸ ἥμισ[υ ὧν γέγραπ]ται [ἀπολείπειν τοὺς ἔξω τοῦ] ἄστεως οἰκοδομοῦντας.*

2) Also: *ἐὰν δ' ἐντὸς τοῦ ἄστεως οἰκο[δομῆι αἰτείσ]θω | [παροικοδομῆσαι μετασχήσων] τῶν ἀναλισκομένων.*

3) Kohler, Ges. Abh. 1, 167ff. Puchelts Zeitschr. 8, 130.

4) Das ist sicher: *τὸν ὅρον μὴ παραβαινέτω — πόδα ἀπολειπέτω* und l. 99.

vgl. Varro l. l. 5, 22, Festus ep. p. 5, p. 16, Maecian ass. distr. p. 46.[1]) Das ist erheblich weniger als bei Solon. Aber mehr als die Entlehnungshypothese, — die ja sehr bedenklich ist, weil dort, wo nicht wortgleich dieselben Bestimmungen nachgewiesen werden, die Parallelbildung aus ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Erklärung genügt —, interessiert den Juristen die Veränderung, die mit dem solonischen Recht in Alexandria vor sich gegangen ist. Die Zwischenräume zwischen Haus und Haus werden nicht mehr als eine von der öffentlichen Ordnung vorgeschriebene Gestaltung betrachtet, die Hauseigentümer haben das Recht, die geschlossene Bebauung mit der gemeinschaftlichen Mittelmauer durchzuführen. Gerade dies ist auch im klassischen Rom der Fall, wie die Rechtsquellen[2]) und die Beobachtung in Pompeji[3]) zeigen, und nicht anders ist es in unseren Jahrhunderten gegangen, wo die ähnlichen Abstandsvorschriften der deutschen landrechtlichen Ordnungen[4]) vor den neuen Gesetzbüchern und der geschlossenen Bauweise verschwanden.

Für Bäume gilt, während nach Zwölftafelrecht bekanntlich der Baum dicht an der Grenze stehen kann[5]) und deshalb die interdicta de glande legenda und de arboribus caedendis nötig waren, die solonische Vorschrift über den Abstand der Anpflanzung von der Grenze: 9 Fuß für Feigen oder Ölbäume, bei anderen Bäumen 5 Fuß. Das ist für moderne Begriffe ein sehr beträchtlicher Abstand, wenn man damit die Abstände des code civil Art. 671 von $1^1/_2$ m für hochstämmige Bäume, von 1,80 m für deutsche Landesrechte vergleicht, während die entsprechenden Bestimmungen für niedrige Sträucher den Abstand von 50, resp. 45 cm vorsehen.[6]) Anscheinend kommt nichts auf die Kulturart an, welche auf dem Nachbargrundstück herrscht. Für Anlage eines Grabens oder einer Grube ist auch die solonische Vorschrift über die Abstände aufgenommen, die in Rom, wenn man nicht etwa aus der Gaiusstelle einen Schluß wagen wollte, unnachweislich ist.

Als Zweck dieser Bestimmung wird im Referat bei Plutarch angegeben, daß das Hinüberreichen der Wurzeln, die Entziehung der Nahrung, der Abfluß von Feuchtigkeit dem Nachbargrundstück erspart bleiben sollte (Plut. Sol. c. 23). Die wichtigste Tendenz wird natürlich dahin gegangen sein, die Beschattung des Nachbargrundstücks zu vermeiden.

1) Vgl. richtig über die römischen Texte bei Karlowa Rechtsgesch. 2, 519.
2) Vgl. Karlowa a. O.
3) Nissen, Pompeianische Studien 568.
4) Gierke, Deutsches Privatrecht 2, 423, 18.
5) Tab. VII Nr. 9 a. 10.
6) Badisches Ausführungsgesetz z. B. G. B. Art. 19. Die Nachweise über ältere deutsche Ordnungen bei Gierke, Deutsches Privatrecht 2, 425.

Es ist nicht ohne Interesse, hier an die Bestimmung des Byzantinischen Agrarrechts zu erinnern, nach welcher stets die Beseitigung des Schatten werfenden Baumes vom beeinträchtigten Nachbarn gefordert werden kann (The farmers law, ed. Ashburner, Journal of hellenic studies (1910) 102, c. 31).

2. Die Bestimmung über das Verfahren, das den Berechtigten gegen eine Verletzung der Abstandsregeln über Neuanlagen offen steht, ist nur für die Anpflanzungen im Auszuge erhalten. Es fehlt, wie die Herausausgeber auch betonen, der Satz über die Selbsthilfe der Nachbaren gegen den widerrechtlichen Bau, der vom Abschreiber, wohl weil er für seinen Fall belanglos war, ausgelassen wurde. Für die Bäume ist die einschlägige Bestimmung erhalten. Wer widerrechtlich den Abstand nicht einhält, muß binnen einer auf wenige Tage — die Herausgeber vermuten fünf — beschränkten Frist nach dem formellen Protest des beeinträchtigten Nachbarn den Baum beseitigen: ob er dies nur durch Ausgraben tun darf, wie die Herausgeber wegen P. Teb. 5, 205 vermuten, oder nicht auch durch Niederschlagen beseitigen kann[1]), bleibt doch wohl zweifelhaft, weil die Rechtswidrigkeit nachher gerade für den Fall ausgeschlossen wird, daß der beeinträchtigte Nachbar selbst Bau oder Anpflanzung zerstört (κ[αθαιρεῖν] l. 102). Die Herausgeber nehmen hier, weil das Wort καθαιρεῖν nicht auf die Beseitigung von Bäumen gehen könne, an, daß für die eigenmächtige Beseitigung der Bäume ein besonderes Wort in Original stand, welches der Schreiber wegließ.

Die Regelung des Selbsthilferechts, welches der Nachbar hat, wenn die Regelung über den Abstand nicht eingehalten wird, ist für die Rechtsvergleichung wie für das gräkoägygtische Rechtsleben von großem Interesse. Für das ägyptische Landrecht war ja Ähnliches schon bezeugt: im Prozeßprotokoll römischer Zeit, das P. Teb. 488 (a° 121/22) enthält, fragt der centurio Iulius Quadratus denjenigen, der angeblich widerrechtlich gebaut hatte: „vor wie langer Zeit verlangtest du zu bauen?" Antwort: „vor drei Jahren". Darauf der centurio zum Kläger: „Du mußtest protestieren, als er im Begriff stand zu bauen. Während so langer Zeit hast du dich weder beim Strategen noch sonst bei einem Beamten beschwert . . Zu Unrecht erhebst du jetzt den Anspruch, obwohl doch nach dem Recht der Ägypter[2]) . . . ." Während gerade wegen dieses Proto-

1) Daß nicht ein Wort dastehen kann, auf Grund dessen der Besitzende die Pflicht zum Niederschlagen erhielte, ist ja wohl selbstverständlich. Zu denken wäre an einen neutralen Ausdruck für beseitigen, der sowohl das Ausgraben wie das Umschlagen umschlösse.

2) Auf die Notwendigkeit dieser Auffassung hat mich Wilcken mit Recht freundlichst aufmerksam gemacht.

kolls die Frage offen bleiben muß, ob nach ägyptischem Landesrecht die eigenmächtige Zerstörung überhaupt erlaubt war, oder nicht der beeinträchtigte Nachbar ausschließlich auf den Weg der Klage verwiesen war, ist es durch P. Hal. 1 nun für das alexandrinische Recht klar, daß die Befugnis zur eigenmächtigen Zerstörung hier im Notfalle gegeben war, wie sie nach solonischem Recht gegeben gewesen sein muß, da Demosthenes das κωλύειν ἐξ ἀρχῆς als eine intensivere Abwehr kennt, als das bloße Protestieren (διαμαρτύρεσθαι).[1]) Es war wohl gemeingriechisches Recht, was hier in Alexandrien erscheint. Auch für die zivile Gestaltung der römischen operis novi nuntiatio ergibt sich eine Anregung, die hier nicht verfolgt werden kann.

Die Bestimmung des P. Hal. 1 sieht vor, daß der Bauende, dem der Protest formell erklärt worden ist, die Arbeit vernichten muß, andernfalls auf Schadenersatz haftet, während dem benachteiligten Nachbar, der protestiert hat, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das eigenmächtige Zerstörungsrecht zusteht.

Dabei ist eines als Unterschied des römischen und hellenischen Rechts besonders interessant. Im alexandrinischen Gesetz folgt die Restitutionshaftung einfach aus dem ἀδίκημα. Als deliktischer Verstoß gegen die öffentliche Ordnung über den Abstand wird die Zuwiderhandlung aufgefaßt. Es fehlt anscheinend ganz an der Auffassung, die im klassischen römischen Rechte uns als die Denkform nach klassischem römischem Privatrechtssystem erscheinen würde (D. 8, 5, 17 pr.), daß die Restitution mit einer Klage erzwungen wird, die auf dem dinglichen Rechte des beeinträchtigten Nachbarn fußt, sondern gerade wie bei der uralten römischen actio aquae pluviae arcendae es fürs Zwölftafelrecht hervortritt, handelt es sich nach solonischem Recht um eine Klage aus unerlaubter Handlung, die zu einem obligatorischen Anspruche des beeinträchtigten Nachbarn führt. Das hat für die moderne Forschung nichts Überraschendes. Aber es verdient für den dogmatischen Aufbau des griechischen Eigentumsrechtes und seine Lehre von den Eigentumsbeschränkungen bemerkt zu werden. Im modernen Sinne kann es eine solche Lehre nach griechischer Denkform gar nicht geben, da der bewußt erfaßte Begriff des Eigentumes als eines absoluten Rechtes fehlt.

Unter diesem Gesichtspunkt bekommt die Stelle des P. Hal. 1 auch für die attische Unrechtklage wegen Veränderung der Abflußverhältnisse ihre Bedeutung. Ganz ähnlich wie in P. Hal. 1 die Verletzung der nachbarrechtlichen Vorschrift über den Abstand ist in Athen die Veränderung der Vorflut als ἀδίκημα gegen den Beeinträchtigten gefaßt. Auch die

1) Dem. or. 55, 4.

attische Klage ist eine *δίκη βλάβης*, wie es heißt, daß der Schädiger in P. Hal. 1 wegen *βλάβος* haftbar sein soll. Man möchte auf ganz ähnliche Rechtssätze schließen, da die Tatbestände selbst durchaus ähnlich sind. Aber dem steht die noch herrschende Meinung gegenüber, die aus Dem. or. 55 (*πρὸς Καλλικλέα*) gewonnen ist. Dort ist die Verteidigung des Beklagten gegen eine *δίκη βλάβης* gerichtet, die in der Rede selbst als *δίκη ἀτίμητος* mehrfach bezeichnet wird. Kallikles hatte als Eigentümer eines vom Regenwasser geschädigten Grundstücks auf den Schaden geklagt, mit Schätzungsantrag (*τίμημα*) von 1000 Drachmen. Meier-Schömann und früher auch Lipsius erklärten dies mit der Tatsache, daß im Gesetze wohl hier eine feste Geldstrafe von 1000 Drachmen fixiert war.[1]) Diese Vermutung hat jetzt alles gegen sich, seit P. Hal. 1 vorliegt.[2]) Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß die solonische Gesetzgebung den je nach dem Einzelfall ganz verschiedenen Schaden, der durch die Veränderung der Abflußverhältnisse entsteht, mit einer festen Geldbuße (*βλάβη ἔνθεσμος*, Lex. Seguer. 251, 31) heilt, dagegen bei dem Verstoße gegen die festen Regeln über den Abgang von der Grenze nicht von der festen Geldstrafe Gebrauch machen sollte, während doch hier der Schaden oft schwer zu behaupten ist und die Verletzung der gesetzlichen Regeln hier den Charakter des Verstoßes gegen eine öffentlich-rechtliche Ordnungsvorschrift trägt. — Es ist jetzt zweifellos, daß Heffter (athen. Gerichtsverf. S. 117 N) ganz richtig sah, als er meinte, daß im Falle bei Dem. or. 55 die *δίκη βλάβης* zur unschätzbaren Klage aus prozessualen Gründen geworden war.[3]) Der Beklagte war per contumaciam vor dem Diäteten zunächst zu 1000 Drachmen verurteilt worden. Herabgesetzt konnte diese Schadensschätzung gar nicht mehr werden, da immer, wenn der Beklagte bei der folgenden *δίκη μὴ οὖσα*, der attischen Einspruchsklage gegen das Versäumnisurteil, die Abweisung des Klägers mangels Begründung nicht erzielt, das Versäumnisurteil aufrecht erhalten bleibt, also eine neue Schätzung in der Einspruchsklage nicht mehr möglich ist.

Als Anhang zu diesem Rechte der operis novi nuntiatio ist eine Bestimmung fragmentarisch erhalten, deren Sinn leider völlig unklar ist, vgl. die Herausgeber S. 73.

---

1) Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proc. 224f., nicht mehr festgehalten bei Lipsius att. Recht 2, 662, 97. Aber noch Dareste, plaid. civ. de Démosth. 1, 166. Guiraud, propr. fonc., p. 312. Beauchet, hist. d. dr. pr. de la répub. ath. 3, 168.

2) Schon Plato Leg. VIII, 9, p. 844 C. D. mußte in derselben Richtung deuten. Thalheim, Zu den griech. Rechtsaltertümern, Schneidemühl 1892, S. 6 f. und Lipsius, Att. Recht 2, 662, haben, wie ich nachträglich sehe, schon das Richtige.

3) Vgl. die Stelle bei Pollux 8, 60.

3. Die Vorschriften über die Beitragspflicht der Nachbaren bei gemeinsamen Gräben (l. 106 ff.).

Daß die Lesung der Überschrift noch der Arbeit bedarf, wurde oben (S. 145) schon ausgeführt. Es muß m. E. ein Fingerzeig geben, daß Plato in seinen Leges Bestimmungen des Quellenrechtes und Wasserleitungsrechtes dort bringt, wo er die *νόμοι γεωργικοί* aufstellt (Leg. VIII, 9, p. 842 E. ff.). Bei Plato tritt sehr deutlich hervor, daß die Bauern in einem genossenschaftlichen Verhältnis leben, das sie eint, obwohl ein besonderer Name für diese Gemeinschaft bei Plato anscheinend fehlt. Es muß besonders vom Gesetzgeber gesagt werden, daß der einzelne auf seinem Grundstücke so wie es ihm beliebt und wann es ihm beliebt, ernten darf (Leg. VIII, 10 p. 844 E.). Und in manchem Punkte galten noch Bestimmungen, die auf altem Flurzwang beruhen.[1]) — Bei der Wasserversorgung (p. 844 B) ist es deutlich, daß ein Genossenschaftsverhältnis der Nachbaren vorliegt. Bei der Ernte spricht Plato von der Gemeinschaft der Bauern (p. 844 D.), und das Recht, die abgeernteten Feldfrüchte auf jedem Wege, auch durch fremde Grundstücke hindurch heimzubringen (p. 845 E.), zeigt, wie stark die alte Gemeindewirtschaft bei Plato noch gelten soll. Gerade dieses Recht ist ja auch in der deutschen Genossenschaft für den alten Flurzwang charakteristisch.[2]) Man konnte bisher daran denken, daß diese weitgehenden Beschränkungen des einzelnen mit dem seltsamen Staatskommunismus des Philosophen zusammenhängen und daß sie für das Rechtsempfinden des 5. und 4. Jahrhunderts nur diejenige Behandlung verdienten, welche der Kommunismus in den Ekklesiazusen[3]) findet. Aber das wäre ganz abwegig. Schon die Anknüpfung an kretische Verhältnisse müßte gegen die Auffassung stutzig machen, und die Wiederkehr des Gleichen in der germanischen Entwicklung beweist für sich allein. Zum Überfluß bringt jetzt das alexandrinische Recht Bestimmungen, die nur unter der Voraussetzung denkbar sind, daß die Nachbaren draußen im offenen Lande als Genossen einer Gemeinschaft gedacht werden[4]), die dem einzelnen Beitragspflichten auferlegt, nicht anders, als in den Verhältnissen, die sich in der Markgenossenschaft des deutschen Rechtes entwickelt haben. Leider fehlen die Bestimmungen über die Wasserleitung, die in Kreta wie bei Plato sehr klar diesen Gedanken zeigen, indem sie jedem Grundstückseigentümer gestatten, über die Nachbargrundstücke hinweg Wasserleitungen aus dem Flusse zu

1) Über die im Landbau angebauten Früchte und Feigen p. 844 d.

2) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 217. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen 1, 62 f.

3) Aristoph. Ekkles. 590 f.

4) Ausdrücklich für den Flurzwang bezüglich der Nährfrüchte, p. 847 E.

führen.[1]) — Aber wie dort der Zusammenschluß der Nachbaren in einer genossenschaftlichen Gemeinschaft wahrscheinlich die Grundlage abgab, ist das neue Fragment aus einem alexandrinischen Gesetze, das vielleicht nicht der πολιτικὸς νόμος, sondern ein Agrarrecht war, nur denkbar in einer landwirtschaftlichen Ordnung, die noch stark mit Gedanken arbeitet, die in einer Markgenossenschaft entwickelt waren. Die Herausgeber selbst haben das dunkel gefühlt. Den Juristen wird es allerdings überraschen zu sehen, daß die philologischen Erklärer ihre Vergleichspunkte in — Windscheids Bemerkungen über die communio incidens fanden (S. 74).

Die erste Bestimmung handelt von dem Graben auf der Grenze: „vom Ziehen und von Reinigung von Gräben" lautet die sachliche Überschrift. Aus der Bestimmung, daß die ausgehobene Erde nach beiden Seiten zur Hälfte geworfen werden soll, folgt die Beziehung auf den Grenzgraben. Wohl richtig wird von den Herausgebern das Ziehen des neuen Grabens (τέμνεσθαι τάφρον καινήν) und das Weiter-ins-Land-hineinführen des alten (ἀνάγειν) unterschieden.

Leider fehlt das Verbum in dem Satze, der die Befugnis desjenigen präzisiert, der den Graben ziehen will. Die Herausgeber übersetzen: „Er soll es den Nachbaren anzeigen". Aber ist es denn so sicher, daß der einzelne kraft freier Willkür den Nachbaren Kosten auferlegen kann? Stand vielleicht da: συναλλαττέσθω, er soll sich einigen mit den Nachbaren? Nur dann wird eigentlich verständlich, daß der eine oder andere, der nicht mitmacht, gleichwohl für die Kosten anteilig haftbar gemacht werden kann, und zwar, weil er unerlaubte Säumnis sich zuschulden hat kommen lassen, sogar aufs Doppelte des Beitrages. Nur wenn die Einigung mit der großen Menge der Genossen vorlag, ist es möglich, daß derjenige, welcher den Graben neu anlegen will oder den vorhandenen weiter ziehen will, dem einzelnen, der widerstrebt, Kosten auferlegen kann, die seine Leistungsfähigkeit vielleicht erheblich in Anspruch nehmen und in keinem Verhältnisse zur Verbesserungsfähigkeit des Bodens stehen. Nur wenn es sich um Majorisierung eines einzelnen durch die Genossen handelt, versteht man auch die Rechtsfrage und die Notwendigkeit eines Prozesses gegen den Säumigen. Es mußte natürlich festgestellt werden, daß die Anforderung beizutragen wirklich mit berechtigtem Grunde gestellt war.

Sehr zu bedauern ist es, daß die Bezeichnung der Beitragspflichtigen in l. 112 verloren ging. Da heißt es: „Wenn jemandem auf seinem Grundstücke der Graben verschlammt ist, sollen die .... ihm zur Ausschlem-

1) Vgl. Plato Leges VIII, p. 844 A., für Kreta belegt durch die Inschrift von Gortyn (5. Jahrhundert). Griech. Dial. Inschr. 5000.

mung des Grabens Beitrag leisten, jeder anteilig[1]), dem Ausräumenden aber soll der Nichtbeitragsleistende im dreifachen Betrage der Kosten haftbar sein, wenn er im Prozesse unterliegt." Es handelt sich hier nicht — wie die Herausgeber glauben — um einen Grenzgraben, vielleicht auch nicht um Anlieger, denn der Graben liegt hier ja auf einem Grundstücke; er ist τάφρος τοῦ χωρίου des Unternehmenden. Möglich bleibt natürlich, daß sich der Graben durch mehrere Grundstücke erstreckt und die Ober- und Unterlieger des Unternehmenden wegen ihrer Beteiligung an dem Graben eine Beitragslast bei der Ausschlemmung haben. Weil die Haftung der Säumigen nicht nur aufs doppelte, sondern aufs dreifache des Beitrages geht, ist dies sogar das wahrscheinlichste. Immerhin bleibt die Frage noch offen, welchen Personenkreis hier die Beitragspflicht trifft. Daher ist es auch wohl sehr möglich, daß im letzten Falle diese Beitragspflicht mit einer Flurgemeinschaft gar nichts mehr zu tun hat, sondern auf einem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechtes beruht wie unsere modernen ähnlichen Pflichten der Anlieger von Bächen, Gräben und Flüssen.

IV. Das Injurienrecht.

Von den Fragmenten, die sich auf das Injurienrecht beziehen, enthält das erste nach der Auffassung der Herausgeber grundlegende Bestimmungen für das Kalumnienrecht im Injurienprozesse (Kol. V, 115f.), eine andere Reihe von Fragmenten in Kol. VIII am Ende und Kol. IX, stellt nunmehr das wichtigste Bruchstück griechischen Injurienrechtes dar, das wir überhaupt besitzen. Es enthält die Tatbestände für verschiedene Strafklagen: Bedrohung mit der Waffe oder gefährlichem Werkzeug, die Haftung aus der Schlägerei, Strafschärfungsgründe, endlich eine allgemeine Bestimmung über die Hybris. Die Herausgeber heben mit Recht hervor (S. 109), daß auch hier keine Abschrift des fortlaufenden Gesetzestextes selbst vorliegt. Für die Zwecke eines Prozesses sind einschlägige Gesetzesstellen zusammengeschrieben, jede unter der Rubrik mit der sie im Gesetze stand. Übrigens ist auch sonst klar, daß in P. Hal. 1 nur Auszüge für den besonderen Fall vorliegen. Die Herausgeber selbst machen darauf aufmerksam, daß die Reihenfolge der Bestimmungen umgekehrt

1) Die Herausgeber übersetzen, als wäre ein Geländeteil oder eine Strecke des Grabens gemeint: „Jeder nach seinem Anteil." Aber dann wäre doch der Artikel zu erwarten, ähnlich wie es richtig in der Inschrift von Praisos auf Kreta (Ditt. Syll. 427, 40, 3. Jahrhundert v. Chr.) heißt. Ich meine, es ist nach Köpfen oder Gemeinschaftsanteilen der Genossen geteilt. Aber das letztere bleibt eine ganz ungewisse Möglichkeit, da eben die Bezeichnung des Personenkreises, der zur Genossenschaft verbunden ist, fehlt.

ist (S. 109), darauf ferner, daß die Erwähnung der Frauen in der Bestimmung über die Bedrohung fehlt (l. 186—188). Daneben ist zu beachten, daß l. 188—192 eine Bestimmung über Sklavendelikt enthält, die im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Satze über Drohung steht. Aber sie bezieht sich wahrscheinlich nicht auf diesen Satz allein, da sie auf eine vorangegangene Reihe von Strafgesetzen ausdrücklich Bezug nimmt: *Ἐὰν δὲ ὁ δ[οῦλος ἢ ἡ] δούλη τούτων*[1]) *τι ποιήσηι* . . . .

Die Bestimmungen über die unrechte Tat gegen den Bürger haben für unsere gesamte Anschauungen vom griechischen Recht grundlegende Bedeutung. Bisher beruhten unsere Kenntnisse vom altgriechischen Injurienrecht, abgesehen von wenigen Nachweisen, die Hitzig (Injuria S. 1f.) zusammentrug, ausschließlich auf der attischen Gesetzgebung. In dieser ist aber derjenige Rechtszustand, der für primitive Rechte nach dem Ergebnis der Rechtsvergleichung alle Wahrscheinlichkeit hat, durch die solonische Reform verschüttet. Die Alten wußten, daß es eine Eigentümlichkeit der solonischen Reform gewesen war, daß sie die Injurienhandlung gleichzeitig als Verletzung der öffentlichen Friedensordnung faßte, und daher unter die Sanktion der öffentlichen, jedem Bürger zustehenden Strafklage stellte.[2]) Schon aus dem Berichte des Aristoteles in der Schrift vom Staate der Athener (Kap. IX) mußte man schließen, daß hier kulturelles Sondergut der demokratischen Verfassung Athens vorlag: denn hier handelte es sich um eine der drei „erzdemokratischen" Einrichtungen Athens, und die beiden anderen dort aufgezählten Institute, das Verbot der Personalexekution wie der Rekurs an das große Volksgericht, sind auch nicht gemeingriechisch. Jetzt kommt in Alexandrien derjenige Rechtszustand hervor, den man nach Plato ahnen konnte, und der allein die zahlreichen Mißverständnisse hellenistischer Grammatiker und Rhetoren bei ihrer Behandlung des attischen Rechts erklärt.

In Attika gibt es einerseits die Sanktion der Hybris durch populäre Strafklage (*γραφὴ ὕβρεως*). Das Gesetz ist in der Einlage Dem. or. 21 (*κατὰ Μειδίου*) § 47 erhalten und bei Aeschines c. Tim. § 15 refe-

1) Den Plural *τούτων* auf die mehreren Tatbestände der Drohung, die mit den verschiedenen Waffen zusammenhängen, zu beziehen (so Herausgeber Übers. S. 108), wage ich nicht. *τούτων* setzt doch wohl verschiedene Handlungen voraus. Man vermißt eine Zusammenstellung analoger griechischer Gesetzesbestimmungen mit ähnlicher grammatischer Konstruktion, um der Übersetzung der Herausgeber trauen zu können.

2) Plut., Sol. c. 18. Dort steht das Wort, das es verdiente Motto, für Jherings Verherrlichung des Kampfes ums Recht zu sein: *Ἐρωτηθεὶς γὰρ . . . ἥ τις οἰκεῖται κάλλιστα τῶν πόλεων, 'ἐκείνη', εἶπεν, 'ἐν ᾗ τῶν ἀδικουμένων οὐχ ἧττον οἱ μὴ ἀδικούμενοι προβάλλονται καὶ κολάζουσι τοὺς ἀδικοῦντας'.*

riert.[1]) Andererseits gibt es folgende privaten Klagen: die *δίκη αἰκίας*, die Klage wegen erlittener Schläge gegen den, der die Prügelei begonnen hatte (*ἄρχων χερῶν ἀδίκων*),[2]) ferner die *δίκη κακηγορίας*, also die Klage wegen Beschimpfung und übler Nachrede durch Gebrauch eines der im Gesetz verbotenen Ausdrücke, endlich die *δίκη βιαίων*, nachweisbar wegen Schändung eines Mädchens und verbotener Eigenmacht an fremden Sachen. Es scheint im attischen Recht der lange Katalog der einzelnen speziellen Injurienhandlungen, welchen z. B. das prätorische Edikt in Rom gibt, zu fehlen, da hier die öffentliche Verfolgung wegen Hybris den Rechtsschutz schuf. Es fehlt vor allem der Gesamtbegriff der privatrechtlichen, mit *δίκη ἰδία* vom Verletzten allein zu verfolgenden Hybris, unter den alle Tatbestände fallen könnten, die nicht *αἰκία*, *κακηγορία*, *βίαια* sind.

Andere griechische Rechte müssen hier von jeher ganz andere Bestimmungen gehabt haben. Schon der alte Grammatiker[3]), der die Falldarstellung zur Rede gegen Midias schrieb, kannte drei Arten (*ὅροι*, genera) der Hybris: die durch beschimpfende Handlung (*ἡ δι' αἰσχρουργίας γενομένη*) die durch Verbalinjurien (*διὰ λόγων*), endlich die durch Schläge (*διὰ πληγῶν*). Wenn Lipsius diese Kategorienbildung auf die attische *γραφὴ ὕβρεως* bezieht und für diese mit kurzer Widerlegung abtut[4]), ist das für Athen berechtigt; aber es wird übersehen, daß eben außerhalb Attikas das Injurienrecht sicher anders gestaltet war. Aristoteles kennt einen Begriff der Hybris[5]), welcher sowohl die *ὕβρις ἐπὶ τὸ σῶμα* wie die *ὕβρις εἰς τὰ χρήματα* umfaßt. Bei Plato in den Leges sind unter dem Gesamtbegriffe der Gewalttaten (*βίαια*) die Körperverletzung (*τραύματα*), die Beleidigung durch Schlag (*αἰκία*, IX, 16 S. 879 Bf.), die Klage wegen verbotener Gewalt (*δίκη βιαίων* X, 1 S. 884D) und die Arten der *ὕβρις* behandelt (S. 884D, 885A). Aber auch hier ist es klar, daß die *αἰκία* ein Fall von Hybris ist; denn bei der Erwähnung der Injurien gegen die Eltern wird die Hybris als weiterer Begriff gekennzeichnet und nur auf diejenigen Fälle von Hybris, die nicht schon vorher im Abschnitt über die *αἰκία* behandelt sind, eingegangen; ferner steht unter den Fällen der Hybris auch einer, der schon unter die *δίκη βιαίων* fällt.[6]) All dies deutete

1) Daß die Einlage in der Timocratea verdächtig ist, darüber vgl. Lipsius, att. Recht. 1, 422.

2) Vgl. Hitzig, Injuria, S. 39.

3) *ὑπόθεσις* or. Dem. 21 § 10 S. 513. Ähnlich Lex. Seguer. 355.

4) Attisches Recht 1, 423.

5) Polit. V. 8 S. 1311a, 32f., V, 9 S. 1315a. Zur *ὕβρις ἐπὶ τὸ σῶμα* vgl. *ἀδικία εἰς τὸ σῶμα* P. Hal. 1, 193.

6) Nach S. 884D gehört die Eigenmacht an fremder Sache (eigenmächtiges Wegschleppen und Benützen) zum Gesetz über die verbotene Eigenmacht (*νόμμιον περὶ βιοίων*). Nachher wird als viertes *γένος ὕβρεως* aufgezählt, daß jemand un-

schon längst auf eine andere Bedeutung des Begriffes Hybris hin, als er nur aus der attischen γραφὴ ὕβρεως erschlossen werden konnte. Welches war dieser Oberbegriff? — Hitzig hat nach ihm gesucht, weil er ihn für die Vergleichung mit dem römischen Injurienrechte brauchte, obwohl ja Hitzig vom System der attischen γραφὴ ὕβρεως ausging, und in Attika dieser Oberbegriff der Hybris über den rein privatrechtlich behandelten Klagen wegen Schmähung, Prügeln, verbotener Eigenmacht gar keine juristisch technische Rolle spielt. Hitzig glaubte, daß die Anwendung überlegener physischer Gewalt ein wesentliches Moment der Hybris sei. Erst durch eine weitere Entwicklung sei die Hybris von der körperlichen Gewalt abgedrängt und ein Begriff ausgebildet worden, unter den jeder Angriff auf die fremde Persönlichkeit fällt. Diese Verknüpfung des ursprünglichen Begriffes der Hybris mit dem der körperlichen Gewalt ist nun sicherlich abzulehnen[1]), es sei denn, daß man die Gewalt etwa — was Hitzig ganz fernlag — soweit faßt, wie das griechische Recht es ursprünglich zweifellos tat, wo jede verbotene Eigenmacht gegen Sachen, eben weil sie sich gegen den Willen des rechtmäßigen Herrn durchsetzt, als Gewalt behandelt wird. Ich glaube, daß im juristischen Begriff der Hybris schon in verhältnismäßig alter Zeit sich ein viel weiterer Begriff als derjenige der physischen Gewalt des körperlich Überlegenen nachweisen läßt. In der Hybris muß schon früh die bewußte Auflehnung gegen die Friedensordnung und gegen den Schutz liegen, den sie der geschützten Persönlichkeit eines anderen verleiht. Die bewußte frivole Unrechttat gegen einen anderen muß schon früh dem griechischen Privatrecht als Deliktstatbestand vertraut gewesen sein. Es ist ja eine alte Beobachtung, daß die Bia und die Hybris als Unrecht dem Recht (Dike) in der Vorstellung der Dichter und Philosophen gegenüberstehen.[2]) In der Religion ist die Hybris die frivole Auflehnung gegen die heilige Ordnung, die der Frevler in bewußter Überhebung begeht. In der Moral ist es die frivole Überhebung, die den Nächsten nicht achtet.[3]) Aber derselbe Begriff ist auch schon sehr früh von den Rechtsphilosophen in einer Weise erfaßt worden, daß es ganz deutlich ist, daß sie einen Begriff der positiven Rechtsordnung richtig verallgemeinerten. Denn wenn Hippodamos von Milet nur drei Arten von Gesetzen kennt: ὕβριν, βλάβην, θάνατον, so soll

bekümmert um den Widerspruch des Eigentümers eine dem Archonten gehörige Sache wegschleppt oder in Gebrauch nimmt.

1) Dagegen schon richtig Lipsius, att. Recht 2, 426.

2) Vgl. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes 131 N. 1, 218, 5. Für die Hybris in der Religion und in der Moral bin ich durch Gespräche mit Reitzenstein und Ed. Schwartz zur Formulierung gelangt.

3) Arist. Polit. 2, 5 S. 1267B 39.

die Hybris dabei deutlich all diejenigen privatrechtlichen Tatbestände umfassen, bei denen der Kläger behauptet: *ἀδικεῖ με ὁ δεῖνα.* Unter diese Unrechtklage fällt dann der Darlehensanspruch und der Anspruch wegen unberechtigter Vindikation im Freiheitsprozesse so gut als die Injurienklage. Nun ist es ja ganz gewiß, daß diese weite Auffassung der Hybris, welche das gesamte Klagensystem der benannten Klagen zum Schutz der subjektiven Rechte überflüssig machen würde, nicht den griechischen positiven Rechtsordnungen entsprochen haben kann. Aber die griechischen Rechte kannten jedenfalls einen weiteren Begriff der Hybris, der nicht allein an den Tatbeständen der Prügel, der Schmähung und der verbotenen Eigenmacht allein haftete und andererseits nicht durch die geschichtliche Entwicklung der attischen öffentlichen Strafklage wegen Hybris gefunden wurde. Für diesen privatrechtlichen Begriff der Hybris mußte es mindestens nahe liegen, alle diejenigen Tatbestände unter die Hybris zu bringen, welche unter die römische actio injuriarum der klassischen Praxis fallen, nicht bloß die Injuria als leichte Körperverletzung im Sinne des Zwölftafelrechtes. Voraussetzung für eine solch weitgehende Verwertung war ein Gesetz, welches jede Art von Hybris unter die *δίκη* stellte, auch abgesehen von den engen Tatbeständen der *αἰκία*, der *κακηγορία* und der *δίκη βιαίων.*

Daß wirklich diese Gestaltung der griechischen Gesetzgebung angehört hat, konnte bisher nur die durch die Rechtsvergleichung und die Erwägung des Gesamtmaterials geschärfte Beobachtung des Rechtshistorikers ahnen, jetzt findet sich dieses Gesetz in P. Hal. 1. In dem neuen Papyrus finden wir allerdings nicht den vollen Überblick über alle die besonderen gesetzlichen Tatbestände des alexandrinischen Injurienrechts. Natürlich haben auch hier die Klage wegen Schmähung und die Klage wegen verbotener Eigenmacht nicht gefehlt. Wir können Spuren von letzterer in ägyptischen Papyri draußen in der *χώρα* nachweisen.[1]) Aber wir haben einerseits die Auszüge zur *αἰκία*: auf sie bezieht sich l. 203f. Wir finden daneben ein bisher noch nicht beachtetes Strafgesetz über Bedrohung mit dem gefährlichen Werkzeug, und neben den speziellen Tatbeständen ist eben das generelle Gesetz über die Hybris in den „ungeschriebenen", d. h. nicht ausdrücklich aufgeführten Fällen erhalten.

Das Gesetz über die Privatklage wegen Prügeln entspricht eben dem attischen über die *αἰκία*: hier wie dort sind die *πληγαί*, das *πατάσσειν* im Tatbestande erwähnt[2]), hier wie dort die Voraussetzung, daß der Beklagte zuerst geschlagen hat, ohne Recht dazu zu haben (*ἄρχων χερῶν ἀδίκων*)

1) P. Par 14 l. 43, die Buße von 5 Kupfertal. wegen *ἀδίκιον*, begangen durch *βιαίως ἐνοικεῖν* (l. 22). P. Magd. 1, 17. — P. Magd. 27, 4.

2) Lex. Seguer. 355, 356. Lipsius, Att. Recht 2, 644f. Hitzig, Injuria S. 3ff.

gleichgültig, ob der Kläger sich nachher auch seinerseits der Schläge durch Schläge erwehrt hat. Aber ein wesentlicher Unterschied scheint zu gelten: in Athen ist die Buße nicht vom Gesetze fixiert, die Dike, die Klage also eine „schätzbare" (τιμητή).[1]) In Alexandrien findet sich eine feste Buße für einen Schlag; nur für mehrere Schläge ist die Klage schätzbar (l. 205, 201). Übrigens ist durch diese Feststellung nur sicher, daß das alexandrinische Recht sich von dem attischen der Redner unterschied. Es bleibt durchaus die Möglichkeit offen, daß bei Solon selbst noch nicht die schätzbare Klage vorlag, sondern ebenso wie bei der Klage wegen verbotener Eigenmacht der Satz von 100 Drachmen im Gesetze stand[2]) und die Klage wegen Schmähung auf die festen Sätze von 500 und 1000 Drachmen ging[3]), auch die Prügel bei Solon noch mit einer festen Geldstrafe geahndet waren. Diese allerdings nicht streng erweisliche Rechtsgestaltung hat deshalb viel Wahrscheinlichkeit für sich, weil es ganz unglaublich ist, daß das alte attische Landrecht Solons schon mit der freien Schätzung der Buße operiert haben soll, — weil ferner für die Klage wegen verbotener Eigenmacht der alte solonische Tarif auch bis zum 4. Jahrhundert nachweislich der freien Schätzung gewichen ist[4]), endlich weil derselbe Satz von 100 Drachmen, den das alexandrinische Recht noch für die αἰκία hat, bei Solon für die Klage wegen verbotener Eigenmacht, also den verwandten Tatbestand, erscheint. Auch im Statut der Iobakchen von Athen (Ditt. Syll. 737, 74f.) stehen feste Tarife, und der Satz von 25 Drachmen für ὕβρις, λοιδορία, μάχη, πληγαί ist offenbar ein Viertel des gesetzlichen Satzes der solonischen Ordnung. Wenn dieser Gedanke, daß ein solonischer fester Satz nur bis zur Zeit der Redner in Attika durch die freie Schätzung auch für die αἰκία ersetzt wurde, das Richtige trifft, ergibt sich gleichzeitig eine wichtige geschichtliche Erkenntnis. Bisher waren wir stets geneigt, das Ästimationsrecht bei der Injurienklage nur als Errungenschaft einer jüngeren Zeit anzusehen, die an die Stelle des starren Tarifes das geschmeidige richterliche Ermessen, an Stelle der durch Münzentwertung lächerlich gewordenen Geldstrafe die empfindliche Schätzung setzt. Die triviale Veratius-Anekdote bei Gellius 20, 1 beherrscht heute immer noch die Vorstellung der Rechtshistoriker vom

1) Vgl. die eben Zitierten. Auch die Nachricht bei Diog. Laert. VI, 42, wo Midias den Kyniker Diogenes ins Gesicht schlägt mit den Worten: „Da, 3000 Drachmen liegen für dich beim Bankier", ist jedenfalls mit dem Bestehen einer gesetzlichen Geldmult unvereinbar.

2) Plut. Solon c. 25.

3) Hitzig, Injuria S. 24.

4) So schon Lipsius, Meier-Schömann, Att. Proz.[2] 1, 222 A. 63. — Att. Recht 2, 644.

praktischen Bedürfnisse, das zum Aufgeben der alten festen Bußtarife führte. Das alexandrinische Gesetz, nach dem nur für mehrere Schläge oder für den einen Schlag gegen mehrere Personen geschätzt werden muß, eröffnet uns hier einen neuen Gesichtspunkt. Man wurde es zunächst müde, den gesetzlichen Tarif je nach der Zahl der Schläge zu multiplizieren und kam daher zur freien Schätzung in denjenigen Fällen, in denen man sonst den Täter ein Vielfaches des gesetzlichen Bußtarifes hätte zahlen lassen müssen. Das Interesse des Bußschuldners war zunächst für die Einführung der Schätzung maßgebend, wie ja überhaupt das Urteil auf eine zu schätzende Bußsumme im griechischen Recht wohl immer auf dem Gedanken beruht, dem Beklagten eine Summe zu fixieren, mit welcher er sich von einer schwereren Haftungsfolge loskaufen kann. Wenn die römische Praxis sofort von den 25 As der Injurienbestimmung der Zwölftafeln zur Schätzung in allen Fällen überging, tat sie es wohl nur, weil sie nicht den ganzen Weg der Entwicklung selbst durchmaß, sondern den griechischen Fortschritt rezipieren konnte, der im 3. und 4. Jahrh. v. Chr. in den griechischen Gesetzgebungen verwirklicht war, aus deren Beobachtung die wichtigsten Gedankenentlehnungen römischer Rechtsbildung in der Zeit des ältesten Ediktsrechtes stattgefunden haben müssen.

Bei der Vergleichung von athenischem und alexandrinischem Recht ist bemerkenswert, daß die attische Klage wegen Schlägen gegen denjenigen, der den Archon mißhandelt, während er den Kranz trägt, gar nicht zu gehen scheint.[1]) In Athen verfällt dieser Frevler sofortiger Acht, er wird καθάπαξ ἄτιμος, nicht anders als in Rom derjenige, der den Tribunen schlägt, sacer ist, oder nach kanonischem Recht derjenige, der den Priester schlägt, durch die Tat selbst exkommuniziert ist.

In Alexandrien dagegen steht dem Beamten wenn er bei der Amtsausübung geschlagen wird, anscheinend nur die allgemeine Privatklage wegen Schlägen zu, allerdings mit Schärfung auf das Dreifache der erkannten Buße (vgl. die Fragestellung der Herausgeber S. 166).

Ob neben dieser Strafklage wegen Prügel noch ein besonderer Tat-

1) Dem. or. 21, 32f. Die Herausgeber S. 78f. sprechen von einer Strafklage mit Atimiewirkung. Aber bei Dem. or. 21, 33 heißt es ganz deutlich, daß derjenige, der den Archonten schlägt, eben nicht nur klagbar (ὑπόδικος) ist, sondern ebenso wie derjenige, der den Thesmotheten schlägt, καθάπαξ ἄτιμος ist. Schon Swoboda (Zeitschr. Sav. St. 26, 154) hat das καθάπαξ ἄτιμος in Arist. Ἀθ. πολ. 22, 8 richtig neben das ἄτιμος παντάπασιν bei Plato leg. IX, 2 S. 855 B. gestellt. Der Terminus καθάπαξ ἄτιμος für die Voll-Atimen scheint allerdings bei Usteri, Ächtung und Verbannung, Berlin 1903 1ff. übersehen zu sein. Und doch ist er sehr bezeichnend: Dem. or. 25, 30 scheidet die καθάπαξ ἄτιμοι von den einfachen atimen Staatschuldnern.

bestand über *αἰκισμός* vorhanden war, wie die Herausgeber in l. 118 ergänzen, das bleibt ganz unsicher. (Vgl. unten S. 75).

Neben den speziellen Injurientatbeständen steht in B. Hal. 1 l. 210f. das Gesetz über die *Ὕβρις. Ὕβρεως· ἐάν τις καθυβρίσῃι ἕτερος ἑτέρου τ[ῶ]ν ἀγράφων, ὁ τα . [. . . . .] μενος*[1] *τιμησάμενος δικασάσθω, προσγραψάσθω δὲ ὀνομαστί, τ[ί ἂν φῆι] ὑβρισθ[ῆ]ναι, καὶ τὸν χρόνον ἐν ὡι ὑβρίσθηι. ὁ δὲ ὀφλὼν διπλοῦν ἀπ[οτεισάτω], ὃ ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι.*

Diese clausula generalis ist hochinteressant. Ebenso wie bei dem Edikt zur römischen actio injuriarum (Collatio 2, 6, 1)[2]) heißt es hier: der Beleidigte soll in der Klage genau angeben, was ihm geschehen sei und — was in Rom nicht belegt ist —, die Zeit, in der es geschehen sei. Das ist aus praktischen Gründen deswegen notwendig, damit einerseits ein Tatsachenvorbringen, das nicht den Begriff des *ὕβρις* erfüllt, zur sofortigen Zurückweisung führen kann, damit andererseits nicht der Kläger durch ein unpräzises Vorbringen die Möglichkeit hat, vor den Richtern mit dem Vortrag der Tatsachen zu wechseln, auf die er die angebliche Injuria gründet. Die Herausgeber haben richtig hervorgehoben, daß hier eine privatrechtliche *δίκη ὕβρεως* vorliegt, wie eine solche auch in der *χώρα* schon mehrfach bezeugt war (P. Hibeh 32 Magd. 24 Fay. 12). Sie weicht von allem, was wir aus Attika wissen, dadurch ab, daß hier eine Schätzung bei der schätzbaren Klage vom Gericht selbständig erfolgen darf. Während in Attika in allen nachweisbaren Beispielsfällen das Gericht nur zwischen der Schätzung des Klägers oder der des Beklagten wählt, ist hier eine echte litis aestimatio gegeben, ganz wie sie bei der römischen actio injuriarum auch vorkommt.

Es muß möglich gewesen sein mit dieser allgemeinen Hybrisklage den ganzen weiten Kreis der Tatbestände zu fassen, den die römische actio injuriarum trifft. Jeder Eingriff in die Rechtsphäre des einzelnen konnte ebenso wie in Rom mit solcher Klage verfolgt werden, und wir wissen, daß dies auch geschehen ist. Bisher waren die grotesken Fälle, welche die Rhetoren zu dem inscriptum maleficium diskutieren[3]), schlechthin unverständlich:[4]) der gegen seinen Willen gerettete Selbstmörder klagt gegen den Retter — der Vater eines Mädchens klagt gegen den reichen Mann, der ihm die Tochter hatte entführen lassen und sie dadurch um ihre Aussicht als Priesterin gewählt zu werden brachte, — der Va-

1) Herausg.: *τα[λαιπωρού]μενος.*

2) Über das Alter dieser Ediktsklausel vgl. Partsch, Zeitschr. Sav. 31, 427 a. 3.

3) Sen., c. V, 1 Quint. d. 252. 244. 370.

4) Vgl. noch die fleißige und gescheite Arbeit von Sprenger, quaestiones in rhetorum romanorum declamationes juridicae. Halle 1911, S. 228.

ter, dessen Sohn von einem Reichen das Geld zum Ankauf eines Buhlmädchens erhielt, klagt gegen den Reichen wegen Verunehrung seines Hauses, — jetzt erscheinen uns diese phantastischen Fälle nur mehr als weltfremde theatralische Exemplifizierung von Rechtsgedanken, die allerdings an einen Injurienbegriff angeknüpft werden konnten, der schlechthin die Interessensphären des einzelnen schützte, indem er die ästimatorische Klage wegen der *ἄγραφα ὕβρεως*, dem inscriptum maleficium der Hybris, gab. Die Herausgeber unterschätzen die Tragweite der Bestimmung in P. Hal. 1, indem sie das *καθυβρίζειν* nur als „Gewaltakt" fassen (S. 117). Für den Griechen ist die Hybris schon nach der Auffassung der attischen Praxis viel mehr als die bloße Gewaltübung. Wenn der attische Redner schon den Gedanken entwickelt, daß derjenige, der den Minderjährigen verführt, ein Wesen, das noch nicht rechtsgültig Zustimmung erklären kann, rechtswidrig und frivol schädigt (*ὑβρίζει*)[1] —, so ist damit schon der Weg beschritten, auf dem die hellenistische Praxis in der Zeit der hellenistischen Rhetoren offenbar weitergegangen ist. Es ist heute dringend wahrscheinlich, daß eine juristische Großtat, die wir bisher aufs Konto der römischen Rechtswissenschaft setzten, von den hellenistischen Praktikern längst verwirklicht war: der Schutz der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit wie der gesamten subjektiven Rechte des einzelnen Bürgers durch die private Injurienklage. Für die romanistische Forschung bietet das neue Gesetz über die Hybris mehr als eine Tatsache der Rechtsvergleichung. Die Vermutung, daß die römische actio injuriarum auf einem griechischen Vorbild beruhe, — ein Gedanke, der bekanntlich von Hitzig verfochten worden ist, — gewinnt jetzt ein ganz anderes Gewicht, seit wir sehen, daß es griechische Gesetze gab, die dem edictum generale bei der Injuria weit näher stehen als die attische *δίκη αἰκίας*. Daß schon Labeo die römische actio injuriarum mit der griechischen Klage gegen Hybris (Coll. 2, 5, 1) gleichsetzte, wird jetzt besonders bedeutungsvoll.

Es bedarf keines Wortes mehr darüber, daß die lex, welche nach den Rhetoren das Schlagen und die Schmähung verbietet[2]), ebensowohl ein griechisches Gesetz sein dürfte, wie das Gesetz über das inscriptum maleficium.

In den Klagschriften auf Papyrus können wir bisher diese Weitung des Hybrisbegriffes noch nicht historisch nachweisen. Wir wissen nur, was wir schon für die attische Praxis der *γραφὴ ὕβρεως* wußten[3]), daß das Anspeien und Besudeln als Hybris behandelt wird (P. Magd. 24).

1) Aeschin. c. Tim. § 15, dazu Hitzig, Injuria, S. 41.
2) Sen. S. 462, 2. Noch Sprenger a. O. 224f. dachte an römische Vorbilder.
3) Vgl. Hitzig, Injuria S. 41 nach Pollux S. 8, 76.

P. Magd. 6 ist zu zerstört, um ein sicheres Urteil darüber zu gestatten, ob hier vielleicht das Herunterreißen des Gewandes als Hybris behandelt war. In P. Petrie 3, 21 g (Mitteis, Chrest. 21), wo Wilcken S. 116 jetzt l. 26 neu las (*εἰς μὲ χερῶν ἀδίκων*)[1]), scheint auch das Anfassen des Umwurfs bei dem Gewande als Tatbestand der Hybris zu figurieren. Es ist jetzt jedenfalls nicht mehr nötig, die Frage zu stellen[2]), ob in dem literarischen Scherz Lukians dort, wo er den Dialog gegen ihn selbst als Dichter eine *δίκη ὕβρεως* anstellen läßt, gerade an eine Real-Injurie gedacht ist.

Nicht nur für die Grundlagen des griechischen Injurienrechtes führt der P. Hal. 1 nun zu neuer Erkenntnis, — auch die einzelnen Nachrichten, die uns neu zuwachsen, sind von grundlegender Bedeutung.

Interessant ist zunächst die Überlieferung über die Injurien des Trunkenen, *μεθύοντος ἀδικιῶν* ist der Abschnitt l. 193 f. überschrieben. Darin ist der Gebrauch des Terminus *ἀδικία* für die Injurienhandlungen bemerkenswert. Es ist nichts anderes als die genaue griechische Parallele zum römischen Worte Injuria.[3]) Die Herausgeber machen treffend auf P. Tor. 4, 15. P. Par. 14 (= Tor. 3) 44 aufmerksam, wo *τὸ ἀδίκιον* ähnlich vorkommt, aber an ersterer Stelle von *ὕβρις* unterschieden wird. Warum eigentlich dieser Terminus in P. Hal. 1 statt *ὕβρις* steht, wäre der Frage wert gewesen, wenn auch eine zweifelsfreie Antwort heute nicht möglich ist. Das Wahrscheinlichste ist mir, daß der Terminus hier auf eine nichtattische Quelle zurückgeht, wie ja zweifellos die Regel, die hier in Frage steht, sachlich in Attika nicht nachzuweisen ist. Dann hätten wir mit zwei Worten für den Hybrisbegriff zu rechnen: *ὕβρις* und *ἀδικία* und endlich vielleicht *ἀδίκημα*, das in der römischen Senatskanzlei im 2. Jahrhundert v. Chr. als Bezeichnung für Injuria vorkommt.[4]) Daß tatsächlich alle drei Worte den Römern als Übersetzung ihres Wortes injuria bekannt waren, zeigt Ulpian Coll. 2, 5, 1. Die römischen Juristen stritten allerdings darüber, mit welchem Wort der griechischen Literatursprache die Injuria im Edikt zu vergleichen sei. Labeo verglich mit der ediktalen Injuria zweifellos richtig die Hybris. Und mit der hellenistischen Literatursprache gaben dann die Jüngsten dem Wort Injuria die drei Bedeu-

1) Steht nicht l. 13 a. E.: *καθ[υβρισάσης εἰς τοὺς] αὐτοῦ κατηγοροῦντας*?

2) Vgl. Lipsius, attisches Recht 1, 423, 15 zu Lukian 14, 33 f.

3) Vgl. auch *ἐπ' ἀδικίᾳ καὶ βίᾳ*, wie sonst *ἐφ' ὕβρει καὶ βίᾳ* in der Inschrift von Samothrake Ditt. Syll. 190, 10 (3. Jahrhundert v. Chr.), ferner die *ἀδικία* in Ditt. Syll. 589, eine Stelle, die schon von den Herausgebern herangezogen wurde, endlich Xen. Cyropaed. 8, 1, wo die *ἀδικία* gegen die Menschen neben der *ἀσεβεία* gegen die Götter erwähnt wird.

4) Inschr. v. Magnesia (ed. E. Kern) No. 93, 23. 26. Dazu meine Schriftformel S. 36 f. In P. Hal. 1 l. 193 sind die *ἀδικήματα εἰς τὸ σῶμα* auch Injurienhandlungen.

tungen: 1. Injuria gleich ὕβρις, contumelia, 2. Injuria gleich ἀδίκημα, culpa, 3. Injuria gleich ἀδικία, iniquitas, iniustitia.[1]) Aber wenn hier die Verfeinerung der Begriffsbildung bei der Vergleichung römischer Juristenbegriffe mit dem Sprachgebrauche griechischer Philosophen und Rhetoren die Nüancen unterschied, braucht man darum nicht zu verkennen[2]), daß hier die Mannigfaltigkeit der griechischen Dialekte notwendig einen Formenreichtum in der griechischen Rechtsterminologie erzeugte, in welchem sicher die beiden Worte ὕβρις und ἀδικία, vielleicht auch ἀδίκημα einst Worte für denselben Begriff in den verschiedenen Rechten gewesen sein mögen. Inwiefern schon heute das Material der Dialektinschriften uns für diese Frage schärfere Resultate ergeben kann, vermochte ich in der Kürze der Zeit noch nicht festzustellen.

Der sachliche Inhalt des Textes ist von den Herausgebern gewürdigt: er klingt ans alte Gesetz des Pittakos an, daß den in der Trunkenheit Handelnden für seine Delikte doppelt schwer haften ließ. Unattisches Gesetzesrecht, zweifellos! Aber da die Trunkenheit bei dem öffentlichen Aufzuge als Strafschärfungsgrund in Attika bei der Strafbemessung in dem richterlichen Spruche zur Geltung gebracht wird[3]), und da ferner der attische Redner bei der Darstellung einer Prügelei es ausdrücklich hervorhebt, daß der Angreifer „bei Nacht betrunken“[4]) oder auf dem Markte betrunken[5]) gewesen sei, so ist es klar, daß das alte Gesetz des Pittakos auch in Attika wenigstens den Rechtsanschauungen nicht widersprochen hätte. Vielleicht geben diese Rednerstellen, auf welche die Herausgeber anscheinend keinen Wert legten, aber auch eine Andeutung für die sachliche Auffassung des alexandrinischen Gesetzes. Die Herausgeber glauben, eine Aufzählung selbständiger Strafschärfungsgründe vor sich zu sehen: Trunkenheit, Nachtzeit, Begehung im Heiligtum oder auf dem offenen Markte sollen allgemeine Strafschärfungsgründe für die Injuria sein. Da-

1) Sicher ergänzt durch Inst. 4, 4 pr.

2) Gegen Hitzig, Zeitschr. Sav. St. 28, 252, 1.

3) Dem. dem. or. 21, 180. Durch die Bemerkung eines von mir hochverehrten Gelehrten werde ich darauf aufmerksam, daß diese Auffassung für den Nicht-Juristen nicht ohne weiteres verständlich ist, zweifellos heißt es in der Stelle, daß der Rausch im allgemeinen strafausschließend oder strafmildernd wirkt. Aber aus der Tatbestandserzählung ist doch ganz deutlich zu sehen, daß der Vorwand, der Täter sei betrunken gewesen, nichts half, wenn die Tat als Hybris bei dem Festzuge begangen war.

4) Lys. or 3, 6, vgl. auch Lys., fr. 75 (or. CXIX *κατὰ Τεισίου* (60)) § 4. *ἤδη συσκοτάζοντος* § 5. *μεθύων*: es ist klar, daß der Beklagte sich damit herausredet, daß der geschlagene Junge zu ihm *νύκτωρ μεθύων* gekommen sei, und die Haustür erbrochen und die Bewohner geschmäht habe.

5) Dem. or. 54, 7. 8: *περιπατοῦντος . . . ἐσπέρας ἐν ἀγορᾷ μου . . . παρέρχεται Κτησίας ὁ υἱὸς ὁ τούτου, μεθύων, . . .*

bei ist nur seltsam, daß als Rubrik steht *μεθύοντος ἀδικιῶν*, als handle es sich in der ganzen Bestimmung nur um den Betrunkenen. Auch der Satzbau legt diese Auffassung fast näher; man würde ein deutliches *ἤ* vor *μεθύων* erwarten[1]), wenn die Herausgeber Recht haben sollten. Außerdem ist sachlich sehr seltsam, daß jede in der Nacht erfolgte injuria schon wegen der Nachtzeit zu schwererer Haftung führen sollte. Ich übersehe dabei durchaus nicht, daß natürlich bei nächtlichem Diebstahl einerseits Strafschärfungsgründe bei der Strafverfolgung und andererseits Ausschluß der Rechtswidrigkeit bei der Tötung und Körperverletzung gegen den Dieb mannigfach nachweisbar sind. Auch für die nächtlichen *βίαια* muß Ähnliches gegolten haben, vgl. Anaxim. rhet. (ed. Spengel S. 94). Aber bei den Beleidigungshandlungen liegt die Sache doch ganz anders. Man wird gegenüber dem Kommentar der Herausgeber (S. 114) mit dem Urteil zurückhalten müssen. Es kann den Worten nach ebensowohl eine Aufzählung von allgemeinen Schärfungsgründen sein: Trunkenheit, Begehung zur Nachtzeit, am heiligen Orte, auf dem Markt — und dann wäre allerdings die Ähnlichkeit mit dem Gesetze des Pittakos vollständig; es ist hier ebenso möglich, daß wir es mit einer Strafschärfung zu tun haben, die nur die Nachtschwärmerei Trunkener und öffentliches Ärgernis erregende Trunkenheit trifft, nicht die Trnnkenheit als solche. — Dann wäre Trunkenheit bei Tage kein Strafschärfungsgrund. Ich glaube, daß das Letztere die Wahrheit treffen wird.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Behandlung des Sklavendelikts bei der Injuria. Der P. Hal. 1 bietet hierfür zwei Bestimmungen:

1. S. 188ff. Bei der Bedrohung mit gefährlichem Werkzeug steht eine Bestimmung, die sich vielleicht noch auf andere Tatbestände mitbezog (oben S. 55): der Sklave als Täter soll mit mindestens 100 Peitschenhieben bedacht werden, oder der Eigentümer soll die Strafe, die den Freien im gleichen Falle träfe, doppelt zahlen, wenn er im Noxalprozesse unterliegt.

2. S. 196ff. Bei der *δίκη πληγῶν* (oder *αἰκίας*): wenn der Sklave schlug, soll er entweder nicht weniger als 100 Hiebe bekommen oder der Eigentümer soll das Doppelte der Strafe, die den Freien träfe, erlegen. So, wenn er anerkennt. Läßt er's zum Prozesse kommen, ohne die Auspeitschung zu gestatten, so soll der Kläger den Antrag in der Klagschrift auf 100 Drachmen für einen Schlag stellen, das Dreifache dieses Betrages soll ohne Möglichkeit der Schätzung der Kläger zahlen. Für mehrere Hiebe, die der Sklave versetzt, schätzt der Kläger den Schaden, findet dann das Gericht seinerseits eine Schätzung, und diesen Schaden zahlt

1) Der Raum für *ἤ* wäre ja noch da, wie Wilcken mich aufmerksam macht.

der beklagte Eigentümer mit Strafzuschlag wegen Prozeßverlust. Die Herausgeber haben hier die Folgerungen dargelegt, die sich fürs alexandrinische Prozeßrecht ergeben: daß der Kläger genau wie in Attika sein *τίμημα* der Klagschrift beifügt, daß dieses *τίμημα* nur die Berechnung des Schadens des Klägers enthält, während die Zahlungspflicht aus dem Urteil kraft Gesetzes das Mehrfache der im Urteil zugesprochenen Urteilsumme betragen kann. Etwas bedenklich ist die Sicherheit, die aus dem neuen Texte dafür gewonnen wird, daß die Alexandriner keine Gegenschätzung des Beklagten gekannt hätten. Diese brauchte hier keineswegs erwähnt zu werden, wenn einmal fest stand, daß das Gericht auch bei den hier genannten *ἀγῶνες τιμητοί* nicht ans *τίμημα* des Klägers gebunden war.

Das gesamte griechische Noxalrecht rückt durch diese Bestimmungen in ein neues Licht. Die Herausgeber haben diese Bestimmungen des P. Hal. 1 kurzweg mit P. Lille 29 verglichen und einzelne Bestimmungen aus der inschriftlichen und literarischen Überlieferung herangezogen. Dabei kommt etwas zu kurz, was das wichtigste Ergebnis für Alexandrien und überhaupt fürs griechische Recht ist: für jeden Tatbestand ist das Noxalrecht besonders normiert; für den Fall der Drohung ist die Urteilsfolge im Noxalprozesse eine ganz andere als im Fall der *αἰκία*. Wir alle haben diese Tatsache bisher nicht genügend als Möglichkeit in Erwägung gezogen. Die Herausgeber vergleichen heute noch die Ordnung in P. Lille 29 mit der in P. Hal. 1 und kommen, weil verschiedene juristische Sanktionen vorliegen, notwendig zu dem Schlusse, daß es sich hier um Fragmente aus verschiedenen Rechtsordnungen handeln müsse. Dieses Ergebnis wird richtig sein, weil Wortformen und Rechtstermini zu differieren scheinen. Aber der Grund, den die Herausgeber anführen, ist schief: der P. Lille 29 ist nicht vergleichbar, weil er sachlich ja ganz anderes als die Noxalbestimmungen des P. Hal. 1 enthält: diese geben nur die Noxalfolgen bei einzelnen Deliktstatbeständen an, ohne sich auf die Prozeßfrage einzulassen; das Fragment in P. Lille 29 aber behandelt ja nicht den Fall der Bedrohung, den Fall der Prügelei, den Fall des Diebstahls oder der Sachbeschädigung, sondern es spricht schlechthin von Sklavendelikten (*ἀδικήματα*), schließt also Spezialbestimmungen für einzelne Delikte gar nicht aus. Und es enthält Prozeßrecht, Verfahrensnormen über Verfahrensarten: wenn gegen den Sklaven suo nomine geklagt wird, wenn der Sklave im Prozesse als Zeuge in Betracht kommt, das Verfahren, das der Kläger gegen den Eigentümer des Sklaven beobachten muß, gegen den er vorgehen will: — das Verfahren bei einer Noxalklage, bei welcher der Eigentümer des Beklagten Sklaven als befehlgebender Alleintäter, der mit dem Sklaven als Werkzeug handelt, oder als

Anstifter in Anspruch genommen wird. Daher finden sich in P. Lille 29 auch Kostenbestimmungen, Verweisungen auf Vollstreckungsordnungen, während der P. Hal. 1 nur Tatbestände und privatrechtliche Sanktionen gibt. Vielleicht liegen hier Fragmente von Rechtsordnungen vor, die nicht nur lokal, sondern auch nach der juristischen Theorie der Rechtsquelle ganz verschieden waren: im P. Hal. 1 wahrscheinlich ein Stück des *πολιτικὸς νόμος*, im P. Lille 29 ein Stück Gerichtsordnung oder Prozeßgesetz, Verfahrensnorm für den Gerichtsbeamten und für das Gericht. Der Nichtjurist mag sich den Unterschied verständlich machen, indem er den Titel de noxalibus actionibus des Ediktes und seine Regeln übers Noxalverfahren (Lenel Ed.[2] 154f.) mit der Anführung der einzelnen Noxalformeln zu den verschiedenen Titeln des Ediktes vergleicht (Lenel Ed.[2] 194. 319. 388).

Es wäre ganz gut denkbar, daß auch in Alexandrien die allgemeine Regel bei den Noxalklagen dahin gegangen wäre, daß nur die noxae datio die Preisgabe des Eigentums am Sklaven befreit, während bei der injuria die bloße Hergabe zur Züchtigung genügte. Nicht anders ist es ja später in der justinianischen Ordnung geworden, wo allerdings neben der noxae datio das verberandum exhibere bei Justinian im Zivilprozesse selbst erscheint, während sonst die Noxalklage nur die noxae datio kennt.[1]) Auch bei Plato in den leges befreit im Fall der *δίκη τραυμάτων* nur die Preisgabe (IX p. 879 A.), für die *αἰκία* des Sklaven aber ist hier (p. 882 A.) nur die Auspeitschung vorgesehen, mit einer Maßgabe, die wenig nach einem geschichtlichen Vorbilde aussieht und von den Herausgebern auch entsprechend gewürdigt ist. Der athenische Rechtszustand ist nicht scharf festzustellen.[2]) Aber die vorhandenen Nachrichten würden zu einer ähnlichen Rechtsgestaltung passen. Als Prinzip steht auch dort fest, daß einerseits der Sklave für seine Delikte (*ἀδικήματα*) mit dem Körper haftet[3]), daß

1) Vgl. die Interpolation in D. 47, 10, 17, 4 (Seckel, Handlexikon s. v. Satisfacere p. 527 Segrè, Mél. Girard S. A. p. 58 Anm.) mit der bloßen noxae datio bei der actio legis Aquiliae, actio furti, actio doli. Die Herausgeber nehmen mit der bis vor kurzem noch herrschend gewesenen Lehre an, daß die Auslieferung zur Auspeitschung auch schon dem klassischen römischen Rechtszustande neben der litis aestimatio und der noxae datio im Formularprozesse als Inhalt einer Formel angehört habe, vgl. so noch Lenel, Ed.[2] 388. Girard, Mélanges Gérardin 263, n. 5. Aber die Erkenntnis, daß überhaupt kein echtes Zeugnis für die klassische Auspeitschung im noxalen Zivilprozesse aufgrund einer litis contestatio besteht, verbreitet sich heute. Vgl. die oben Genannten und Beseler Beiträge 1, 29 Anm. Als man in Byzanz die Auspeitschung in den Noxalprozeß wegen Sklaveninjuria hineinarbeitete, mögen die klassische Praxis in der extraordinaria cognitio, die dunkle Ediktsklausel D. 47, 10, 17,5 und vielleicht hellenistische Rechtsgedanken maßgebend gewesen sein.

2) Griech. Bürgschaftsr. 1. 138, 1.

3) Dem. or. 22, 55.

andererseits der Eigentümer für die magistratischen Bußen (*ζημίαι*) und die gesetzlichen Delikte (*ἀδικήματα*) haftbar ist.[1]) Auf noxae datio scheint die Grammatikerstelle Bekk. Anek. 1, 187 zu deuten, die schon an anderer Stelle in diesen Zusammenhang gestellt ist.[2]) Von Auspeitschung mit 50 Hieben redet das Gesetz bei Aeschin. or. 1, 139, das mit Recht von den Herausgebern zum Hybrisrecht verglichen wird. Die Herausgeber haben auch durch eine einleuchtende Konjektur das verstümmelte Gesetz bei Lysias or. 10, 19 in den Zusammenhang des attischen Noxalrechtes gezogen. Das ergäbe hypothetisch folgendes Bild des Rechtszustandes: im allgemeinen gilt bei den Delikten (*ἀδικήματα*) der Sklaven die Wahl des Herrn zwischen noxae datio und litis aestimatio, wobei wahrscheinlich für die *δίκη βλάβης*, aber auch wohl sonst der Eigentümer, der den Sklaven behält, im Falle, wo er prozessual unterliegt, das Doppelte der Urteilssumme zu zahlen hätte. Bei Hybrisdelikten tritt wahrscheinlich die Auslieferung zur Geißelung an die Stelle der noxae datio. Dazu würde unverkennbar auch die Ordnung im Sakralstatut von Andania (Ditt. Syll. 653, 75 f.) stimmen, wo nur mehr die noxae datio zur bloßen Abarbeitung der Diebstahlsbuße erfolgt. Andererseits würde es zu der Behandlung der Injurienfälle stimmen, daß auch bei der Übertretung der polizeilichen Vorschriften in Tempelbezirken und Städten[3]) die Auslieferung zur Geißelung, vor welcher der Eigentümer durch Bußzahlung bewahren kann, öfters nachweisbar ist.

Für das Noxalrecht tritt die Eigenart der griechischen Rechtsordnung auch in P. Hal. 1 sehr deutlich hervor. Es gibt zunächst keine andere als Noxalhaftung für Sklaven[4]); die Preisgabe des Sohnes scheint dem griechischen Rechte mit dem ganzen Institut der väterlichen Gewalt fremd gewesen zu sein. Rechtlich ist die Noxalhaftung nicht wesentlich anders als in Rom behandelt. Zunächst haftet, wie es Dem. or. 22, 55 auch gesagt ist, der Sklave mit dem Körper. Das wird in P. Hal. 1 dadurch deutlich, daß in den Gesetzesstellen immer zuerst die leibliche Haftung des Unfreien, dann erst die Möglichkeit der Bußzahlung erwähnt ist. Der Eigentümer hat nur Ablösungsbefugnis, wie es auch bei Hyperides

1) Hyper. or. 5, 22, col. 10: *ἀ(δικήματ)α*, nicht *ἀ(μαρτήματ)α*. (Weil) oder *ἀ(ναλώματ)α* (Blaß) wie ich noch Bürgschaftsrecht 1, 136, 1 glaubte, wird zu lesen sein.

2) griech. Bürgschaftsr. I, 92.

3) Bankgesetz von Mylasa Ditt. Or. gr. n. 515, 29 f. — Lampadedromien von Syros Ditt. Syll. 680, 4 f. — Athen Ditt. Syl. 500 (320 a. c.) 40 f. wo die Ablösungsbefugnis des Herrn wohl in der Lücke in l. 42 ausfiel. Anscheinend ohne Ablösungsbefugnis die attische Polizeiordnung vom Apolloheiligtum Ditt. Syll. 568, 9 f.

4) Nichts dagegen beweist die Tatsache, daß in Gortyn der Gläubiger für den *κατακείμενος* haftbar gemacht wird.

heißt, daß er die *ἀδικήματα* „durch Komposition" löse (*διαλύειν* = Vergleich schließen). Auch im P. Hal. 1 l. 198 zahlt der Eigentümer „für den Sklaven", also ist der Unfreie als eigentlich zahlungspflichtiger gedacht. Durch die Rechtsvergleichung wird dabei die Frage interessant, durch welche Handlung der Eigentümer seine eigene Verpflichtung begründet. Durch einfaches Weiterbehalten des Delinquenten in seiner Hausgemeinschaft? — Offenbar nicht! Oder durch einfache außergerichtliche Weigerung, die Auslieferung, das *παραδιδόναι*, vorzunehmen? — Das wird jedenfalls in vielen Rechten der Zustand gewesen sein, denn sonst könnte nicht in Andania, in Syros, bei Plato (leg. IX p. 877 A) die Haftung des Herrn nur daran geknüpft sein, daß er „nicht den Sklaven übergibt". Aber das alexandrinische Recht scheint, wenn ich's recht verstehe, anderes zu kennen. Gerade wie im klassischen römischen Recht ist der zweifellose Regelfall der Selbstverpflichtung des Eigentümers durch den Prozeßbeginn gegeben. Es ist dafür bezeichnend, daß im Fall der Bedrohung nur davon gesprochen wird, daß der Eigentümer im Wege des Prozesses die Buße aufs Doppelte des Normalsatzes schuldig wird. Für den Fall der *αἰκία* ist besonders geschieden: Erstens das Anerkenntnis (*ἐὰν δ' ὁμολογῇι*)- also einerseits das außergerichtliche wie die confessio in iure vor dem Beamten, bevor die *δίκη* „geschrieben", das Gericht ausgelost ist. — Zweitens die Bestreitung im Prozesse für den Sklaven. Man kommt zur Frage, ob diese verschiedene Behandlung der beiden Fälle bei der Bedrohung und dem rechtswidrigen Schlage eine absichtliche ist. Braucht im ersten Falle der Bedrohte sich nicht auf eine außergerichtliche Abfindung einzulassen? — Wenn hier kein Zufall der Redaktion vorliegt, könnte dieses ausschließliche Abstellen auf die prozessuale Feststellung der Buße des Herrn eben damit zusammenhängen, daß im Noxalrecht noch lange der alte Gedanke der Lösung von Haftung lebendig war: es gibt für die Rechte, in denen diese Form des Noxalhaftungsrechtes galt, wahrscheinlich keinen auf Sklaven anwendbaren festen Geldstrafentarif, nach dem der Herr auf außergerichtliche Anforderung der Buße bezahlen könnte, um den Sklaven auszulösen — sondern es bedarf hier des Prozesses, weil der Rechtsgang allein dazu führen kann, eine Geldschuld des haftenden Eigentümers zu fixieren und dem Eigentümer das Recht zu geben, den Sklaven um den so bestimmten Betrag auszulösen. Die außergerichtliche Lösung des Sklaven durch Vergleich kann also nur als vertraglicher Verzicht auf die Rache aufgefaßt worden sein. Nur für einzelne Fälle wird dieses alte System, das ja auch in Rom anscheinend in der klassischen Zeit noch in Geltung ist, durch den festen Tarif durchbrochen, nach welchem der Eigentümer auch ohne Rechtsgang einen bestimmten Betrag als Buße für den Sklaven erlegen kann und das Recht darauf hat, daß sich der Geschädigte auch

außergerichtlich auf die Zahlung der Buße einläßt. Wenn diese Erwägung, die heute allerdings durch andere griechische Quellen wohl nicht gestützt werden kann, richtig ist, tritt das Noxalsystem des Stadtrechtes, aus dem diese Regeln des P. Hal. 1 entnommen sind, in sehr merkwürdigen Gegensatz zu denjenigen Stammesrechten, die von jeher mit festen Bußentarifen für den Sklaven arbeiten. Es ist ja bekannt, daß in Gortyn der Sklave überall im Bußentarif miterwähnt wird, und im dorischen Andania findet sich in der Bestimmung übers Noxalrecht auch ganz anderes als in dem P. Hal I. Da heißt es: der Sklave soll ausgepeitscht werden und doppelt den gestohlenen Wert ersetzen. In Andania ist der Sklave selbst Bußschuldner, in Alexandrien nur ein Racheobjekt, das ausgelöst werden kann. Der Unterschied würde mit der verschiedenen Behandlung der Rechtsfähigkeit des Sklaven zusammenhängen. Es ist ja sicher, daß die absolute Unfähigkeit der Sklaven, nach zivilem Recht behandelt zu werden, in griechischen Rechten vielfach durchbrochen war, vgl. Bürgschaftsr. 1, 138.

Durch die Möglichkeit der gerichtlichen Auslösung der Sklaven aus der leiblichen Haftung besteht für den Eigentümer dieselbe Alternative wie im römischen Noxalrechte: entweder ausliefern oder selbst Buße zahlen; nur daß die Auslieferung in den alexandrinischen Injurienfällen ausschließlich zur Peitschung geschieht. Es ist nicht aus den alexandrinischen Rechtssätzen klar, ob der Eigentümer mit dem Prozeßbeginn im Lösungsverfahren das Recht zur Preisgabe des Sklaven verlor[1]) oder ob der Eigentümer noch nach dem Urteil auf die Buße den Sklaven zur Peitschung ausliefern kann. Man könnte glauben, daß angesichts des Sachverhältnisses, angesichts der ähnlichen Überlieferung in P. Lille 29, II 28 ... endlich angesichts der römischen Parallele auch noch nach Prozeßbeginn und auch noch nach dem Urteil der Eigentümer sich durch Auslieferung des Sklaven von eigener Haftung befreien kann. Die inschriftlichen Quellen legen allerdings anderes nahe: „Wenn er den Sklaven nicht übergibt", soll er haftbar sein aufs Doppelte (Andania, Syros, ähnlich Plato, Leg. IX, p. 879 b). Aber schon oben wurde ja angedeutet, daß in diesen Quellen ein anderer, den germanischen Rechten näher stehender Rechtszustand vorliegt, nach welchem schon die bloße außergerichtliche Weigerung auszuliefern, nicht erst die Einlassung auf den Prozeß und das Urteil die Bußzahlungspflicht des Herrn begründet. In jenen griechischen Rechten könnte der Gedanke zugrunde gelegen haben, daß der Herr durch die Weigerung auszuliefern dem Geschädigten das Racheobjekt vorenthält und aus diesem Grunde selbst Schadenbuße schuldig wird. Übrigens ist auch

1) So die Herausgeber S. 112.

für diese Rechtssätze nicht ganz sicher, daß nach ihnen nicht prozessuale Bestimmungen bestanden, welche dem Eigentümer auch nach seiner anfänglichen Weigerung auszuliefern, noch die Preisgabe gestatteten. Bei Plato in den leges scheint das allerdings nicht der Fall zu sein, sondern die Weigerung auszuliefern die endgültige Haftung des Herrn zu begründen.

Die Herausgeber sind bei Gelegenheit der alexandrinischen Noxalhaftung erneut auf P. Lille 29 eingegangen mit Erörterungen, die vielfach nicht genügend die sachlichen Unterschiede zwischen P. Lille 29 und P. Hal. 1 in Rechnung stellen. Sicherlich zutreffend ist die Betonung (Seite 112) des Unterschiedes, der in der Rechtsstellung des Sklaven nach P. Lille 29 und nach P. Hal. 1 besteht. Nach P. Lille 29 gibt es ebenso wie in Athen[1]) die Möglichkeit, gegen den Sklaven selbst zu klagen, als wäre er ein Freier. In P. Hal. 1 ist daran anscheinend, wie eben ausgeführt, gar nicht gedacht. Sondern dort kommt es zum Prozesse immer nur mit dem Herrn, es ist infolgedessen auch wohl nicht möglich, daß in Alexandria der Eigentümer Gerichtsgebühren für den selbst prozeßfähigen Sklaven zu zahlen hat.

In einer anderen Beziehung ist mir die Gegenüberstellung, welche die Herausgeber begründen, bedenklich: soweit sie die alexandrinische Auspeitschung zur noxae datio in P. Lille 29 in Gegensatz stellen, wurde oben (S. 66) schon das Nötige bemerkt. Aber außerdem meinen die Herausgeber, daß in P. Hal. 1 der Prozeß und die Bußenschätzung nur dann erfolgt, wenn der Dominus die Auslieferung zur Peitschung verweigert, so daß nachher keine noxae datio mehr möglich sei, während sie in P. Lille 29 auch nach dem Urteil noch möglich sei. Diese Auffassung ist für P. Hal. 1 wahrscheinlich irrig, wenn auch darüber mit voller Sicherheit noch nicht geurteilt werden kann (Seite 70). Endlich ist, was P. Lille 29 anlangt, die Meinung der Herausgeber nicht juristisch scharf genug formuliert. Sie scheinen der Meinung zu sein, daß der Prozeß, der in Kol. 2 in Frage steht, der allgemeine Noxalprozeß mit dem einfachen Tatbestande ist, daß der Sklave delinquiert hat und der Eigentümer wegen des Sklavendelikts haftbar gemacht wird. Wenigstens deutet darauf der Schluß, den die Herausgeber aus der Befugnis zur Auslieferung für den Fall unternehmen, daß der Herr als Mitwisser wegen des Sklavendelikts verurteilt wird (Seite 112 oben, Seite 112 Anmerkung), ferner die Fragestellung, die sie aus Lille 29 für den P. Hal. 1 zu gewinnen suchen, ob auch in P. Hal. 1 das Wissen in Betracht kam. (S. 114). Diese Auffassung mutet aber dem P. Lille 29 einen Tatbestand zu, der gar nicht vorgelegen zu haben braucht und zudem meines Erachtens nach den erhaltenen Zeilenresten durchaus

1) Vgl. Griech. Bürgschaftsrecht 1, 135, N. 10.

unwahrscheinlich ist. Wer behauptete, daß der Sklave etwas begangen habe, behauptete nicht notwendig, daß der Eigentümer damit einverstanden sei oder davon wisse. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß nach dem Rechte, von dem P. Lille 29 ein Fragment ist, in jedem Sklavenprozeß gegen den Herrn die Frage nach der Mitwisserschaft oder der Anstiftung des Herrn hineingezogen wurde. Ebenso wie die germanischen[1]), wie die römischen Quellen müssen notwendig hellenistische Rechte den Fall, daß der Sklave mit Wissen oder Willen des Herrn handelte, und den Fall, daß der Herr nur als Eigentümer in Anspruch genommen wurde, prozessual scharf geschieden haben. Der Fall, den Papyros Lille 29 bespricht, ist eben ein besonderer. Das folgt schon aus dem *προσγράφεσθαι* in Zeile 7 in Kol. II. Dieses „Hinzuschreiben" wird sich natürlich auf das dicam scribere, *δίκην γράφεσθαι*, das *ἔγκλημα* beziehen. Dabei wurde im gegebenen Falle der Herr „hinzugeschrieben", wohl doch nur, weil der Prozeß mit dem besonderen Tatbestand vorlag, daß der Herr vom Kläger als Anstifter, Mitwisser oder Alleintäter wegen Befehlserteilung hingestellt war. Es ist meines Erachtens eine Ergänzung möglich, welche dieser Auffassung gut entspricht.[2])

---

1) Gierke Schuld und Haftung S. 16, 1.

2) Ich versuche die Ergänzung wesentlich anders als Haussoullier (Rev. de phil. 1910, 127 ff.):

Kol. II l. 7.

προσγραφέσ[θω αὐτῷ ἐγκαλεῖν]
κατὰ τὸν νό[μον. Κἂν ὁμολογῆι]
πρασσέσθω τὸ[ν κύριον τὰ ἐπι]
γραφέντα ἐπίτ[ιμα ἁπλᾶ. Ἐὰν δ']
ἀμφισβη[τῆι, ἀπολογείσθω]
οὐ μὴ κελεύοντ[ος αὐτοῦ μη-]
δὲ εἰδότος τὸ [ἀνδράποδον]
ἀδικῆσαι. ἐαν δ[ὲ διαγνωσθῆι]
τὸ δικα[ίως ποιῆσαι τὸν δοῦλ-]
[ον] .. ρον ..... [ ]
.....
Ἐὰν δὲ κελεύον[τος τοῦ κυρίου]
[ἢ καὶ εἰδότος τοῦ κυρίου δια-]
γνωσθῆι ἐκ δίκ[ης ὁ δοῦλος]
ἀδικῆσαι, τὴν ζ[ημίαν τὴν]
καταδικασθῆσαν ἐγ[γυάτω]
ὁ ὀφλων καὶ προσ[αποτινέτω]
τὸ πέμπτον μέρ[ος τῆς ζημίας]
τῆς καταδικασ[θείσης τῶι]
ἀντιδίκωι κατὰ [τὸν νόμον. Ἐὰν δ']
ὅ τι ἀμφισβητήσ[ηι, ἐκ δίκης δια-]
γνωσθῆι 'μὴ εἰδό[τος αὐτοῦ ἢ μὴ]
κελεύοντος', ἐξ[έστω μὲν τῶι ὀ-]
φλόντι τὴν δίκην [παραδόντι]
τὸ ἀνδράποδον τ[ῶι καταδικα-]
σαμένωι ἐναντί[ον τῶν .. μο]
φυλάκων ἀφεῖσθ[αι τῆς κατα-]
δίκης. ὁ δὲ παραλ[αβὼν τὸ ἀνδρά-]
ποδον μαστιγωσ[άτω μὴ ἔ-]
λασσον ἑκατὸν π[ληγῶν καὶ]
στιξάτο (l. τω) τὸ μέτ[ωπον ὡς τὰ δια]
γράμματα ἀγορεύ[ει ...
rell.

l. 7. *ἐγκαλεῖν* vgl. Kol. I 23. Es ist das technische Wort für die klägerische Behauptung und *ἔγκλημα*, vgl. P. Hibeh n. 31, 8. 19. n. 96, 22. P Petrie III 35a l. 15 (p. 74).

l. 10. *ἐπίτιμα*, vgl. meine Ausführung Arch. 5, 478; *ἐπίτιμον* ist die im *τίμημα* beantragte, daher „beigeschriebene" Geldstrafe, vgl. *ἐπιτίμια* in P. Hal. 1, l. 208.

Kol. II, 8 f. war von dem Falle die Rede, daß der Herr anerkennt, und daher gegen ihn die Vollstreckung möglich ist; Zeile 10 f. war von dem Falle die Rede, daß der Herr bestreitet, den Befehl gegeben oder um die Handlung des Sklaven gewußt zu haben. Für diesen Fall gibt es drei Möglichkeiten: entweder wird entschieden, daß der Sklave überhaupt nicht rechtswidrig gehandelt habe (Z. 15 f.) oder der Eigentümer wird als Mitwisser verurteilt (Z. 17 ff.) oder endlich er wird von der Mitwisserschaft freigesprochen, haftet aber als Eigentümer (Z. 25 ff.). Im ersten Fall kam vielleicht eine Buße wegen frivoler Klageerhebung in Frage, die in der Lücke Zeile 16 verschwand. Im zweiten konnte von der noxae datio allerdings keine Rede sein; denn der Eigentümer haftete ja hier aus eigener Handlung und von dieser Haftung konnte ihn wohl die noxae datio ebensowenig befreien, wie nach klassischem römischem Rechte. Er haftet dann eben als Selbstschuldner, nicht noxal. Endlich im dritten Falle ist die Prozeßlage eigenartig. Der Eigentümer — gerade wie stets in Athen im Noxalprozesse — (Bürgschaftsr. 1, 135, 10) — muß zwar verurteilt werden, weil sein Sklave das Delikt begangen hat. Er ist daher *ὀφλὼν τὴν δίκην*. Aber er kann, weil er nicht selbst Täter ist, sich durch die Preisgebung befreien. Es ist klar, daß durch diese Bestimmung des Gesetzes noch gar nichts darüber ausgemacht wäre, ob der P. Lille 29 im allgemeinen für dasjenige Noxalrecht, auf dessen Boden er steht, es als Recht des Eigentümers kannte, sich auch nach dem Urteile noch durch Preisgebung der Noxalhaftung zu entziehen. Man möchte es gerne annehmen. Aber die Sicherheit dieses Schlusses

---

l. 11. *ἀπολογείσθω* ist nicht ganz sicher. Aber es lautet doch in P. Petrie 21 g (Mitteis, Chrest. 21) l. 31 die Erklärung des Beklagten anscheinend *βούλομαι ἀπολογεῖσθαι*. Bei Anax. *τεχν. ῥητ.* c 36 (rhet. gr. ed. Spengel, p. 91) und öfters ist *ἀπολογεῖσθαι* das technische Wort für die Verteidigung des Beklagten (vgl. auch *ἀπολογία* in P. Tor. 1, Kol. VII, l. 1. *προσαπελογίζετο* Kol. VI l. 1). Im Attischen ist dieses *ἀπολογεῖσθαι* die positive Erklärung, sich defendieren zu wollen, die der Beklagte auf das *ἔγκλημα* vor dem Gerichtsmagistrat abgibt (Meier-Schömann 919, Anm. 436). Wenn ein anderes Wort als *ἀπολογείσθω* im Text gestanden hätte, könnte es ein Terminus sein, der auch mit der geschriebenen Klage zu tun hat: *ἀντιγραφέσθω*(?) — Aber über solche andere Termini verlautete bisher in Ägypten wohl nichts.

l. 21. *ἐγ*[ist die neuere Lesung Jouguets (bei Haussoullier a. O. p. 127, Anm. 1), die in der Chrestom. nicht aufgenommen ist. Da das *ἐγγραφέσθω* Haussoulliers nicht gerechtfertigt ist, bleibt m. E. das Wahrscheinlichste, daß hier eine Urteilserfüllungsgarantie erwähnt war ähnlich der in P. Hal. Kol. I/II l. 76 f. Wie das verlorene Wort lautet, ist nicht sicher zu ermitteln. Vielleicht stand da: *ἐγ*[*γύους δότω*] oder *ἐγ*[*γυάτω*]. Für *ἐγγυάτω* vgl. Gr. Bürgschaftsr. 1, 89 ff. 107 ff. In Ägypten ist es jetzt durch die neue Lesung Wilckens (Arch. 3, 519) zu P. Petrie 3, n. 69 a p. 195 auch belegt.

bleibt deswegen unmöglich, weil hier am Anfang des Prozesses es dem Herrn eben bestritten war, daß er nur als Eigentümer haftbar sein könne.

V. Das Kalumnienrecht bei Klagen wegen Hybris.

Zu den Klagen über „tätliche Beleidigungen" ziehen die Herausgeber das wichtige Fragment Kol. V, 115ff. Ob mit Recht, kann sehr zweifelhaft sein. Es handelt sich einerseits um zwei Vorschriften über das, was die Römer im contrarium iudicium als Rechtsfolge kennen: für gewisse Klagen sowie für die *δίκη πληγῶν* soll der Abgewiesene ein Zehntel des Schätzungsantrages, den er selbst bezeichnet hatte, dem Beklagten schuldig werden, wenn er abgewiesen wird. Bei anderen Klagen, deren nähere Bezeichnung leider ganz verloren ging, soll der abgewiesene Kläger dem Beklagten ein Fünftel der Schätzung zahlen. Die Vollstreckung soll in beiden Fällen entweder der Vollstreckungsbeamte (*πράκτωρ*) oder der Gerichtsdiener (*ὑπηρέτης*) führen und zwar zunächst gegen das Vermögen, wenn es aber nicht ausreicht, gegen die Person des Schuldners. Daneben steht noch eine unten bei dem Prozeßrecht zu besprechende Bestimmung über prozessuale Behandlung von Klagen, die wegen denselben Tatsachen zwischen denselben beiden Parteien bei verschiedenen Gerichten anhängig werden sollen. In dieser zweiten Bestimmung ist wahrscheinlich der beherrschende Gesichtspunkt für die Vereinigung der zunächst disparat erscheinenden Gesetzesparagraphen in demselben Auszug und daher vielleicht auch in demselben Abschnitt des alexandrinischen Rechtes zu erkennen. Diese Bestimmungen über Calumnia und über Klage und Widerklage gehörten wohl alle zu einer prozessualen Ordnung über Klage und Widerklage. Allerdings liegt in der Bestimmung über die Ahndung der Calumnia keine besonders erhobene Widerklage vor. Es findet auch kein besonderer Spruch gegen den Kläger statt. Vielmehr treibt der Vollstreckungsbeamte kraft Gesetzes die Kalumnienbuße von einem Zehntel oder einem Fünftel ein, wenn der Kläger abgewiesen wird. Aber praktisch ähneln die Rechtsfolgen durchaus denen bei dem römischen contrarium iudicium der actio injuriarum: wenn dort der Kläger abgewiesen wird, erfolgt aufgrund der Prozeßformel und der vertraglichen Streitbefestigung über die actio injuriarum zugleich ein Spruch gegen den Kläger — auch auf ein Zehntel, das praktisch auch in Rom nach dem Antrag des Klägers berechnet worden sein wird. Ist es ein Zufall, daß auch das contrarium iudicium mit der Kalumnienklage auf ein Fünftel auch im prätorischen Edikte erscheint[1])? Das alexandrinische Recht kannte die Kalumnienbuße auf

1) Gai 4, 177. Dazu vgl. meine demnächst in den Heidelberger Sitzungsber. erscheinende Abhandlung über das Edikt de negotiis gestis.

ein Zehntel gerade auch für die Hybrisklage wegen Schlägen. Die Herausgeber vermuten darnach, daß auch die anderen hier genannten Klagen Tatbestände des Hybrisrechtes betroffen hätten. Das kann richtig sein. Wenn vor den Worten ἢ πληγῶν ein . . ας[1]) noch auf der Phototypie sichtbar wird, möchte man in die Lücke hinein phantasieren, κακηγορίας oder λοιδορίας. Aber besser wäre in l. 118 der Ergänzungsversuch der Herausgeber (vgl. S. 82) unterblieben, weil er wohl noch weniger Wert hat, als derjenige, den ich soeben andeutete: die Ergänzung αἰκι]σμοῦ ist bedenklich, weil sie ein Wort zum Terminus prägt, das keinen spezifischen juristischen Sinn im System der attischen benannten Klagen hat und überhaupt als Name für einen gesetzlichen Tatbestand nicht nachgewiesen werden kann. αἰκισμός ist für Hesych nichts anderes als Auspeitschen, Schläge, fällt also schon unter die δίκη πληγῶν oder αἰκίας, und mit literarischen Belegen wie Dem. or. 8, 51. Plut. de lib. educ. 12, p. 8 F. ist kaum etwas erwiesen. Ich würde vielmehr in anderer Richtung eine allerdings eben so unsichere Vermutung suchen. Vielleicht handelte es sich um eine Vorschrift des allgemeinen Kalumnienrechts, die zunächst die schätzbaren, nachher die unschätzbaren Klagen betraf.[2]) Daß die Bestimmung jedenfalls eine weitere Bedeutung als nur für die Hybrisklagen hatte, scheint mir insbesondere aus der Tatsache zu folgen, daß sie im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Nachbarrecht abgeschrieben wurden, wenn auch anscheinend von anderer Hand, so doch auf demselben Blatte, das mit Kol. III und IV zusammengeklebt wurde, ehe noch Kol. IX geschrieben war. (Vgl. die Herausgeber S. 7.) Gleichviel, welches Anwendungsgebiet die Kalumnienbestimmung hat, ob sie sich speziell aufs Hybrisrecht bezog oder weitere Anwendung fand, — jedenfalls wissen wir durch sie, daß es noch andere Typen des Kalumnienrechts gab, als die den römischen Rechtsbildungen der klassischen Zeit wesentlich fremderen griechischen, die wir sonst nachweisen können.

Die attische Epobelie bei den δίκαι χρηματικαί[3]), die wohl als Klagen

1) Ich meinte . . ιας lesen zu können. Wissowa hatte auf Wilckens Bitte die Freundlichkeit, das Original einzusehen. Er schreibt nach Wilckens Mitteilung: „Für . . ιας bietet der Pap. keinen Anhalt. Die vor dem ς erhaltenen ganz schwachen Spuren ließen sich allenfalls zu einem α ergänzen, aber auch zu allem möglichen anderen, von einem ι vor diesem ας ist absolut nichts zu sehen."

2) l. 115. ἐὰν δέ τις γραψάμενος δίκην τιμη][τὸν ἢ . . . . .]ας ἢ πληγῶν . . . l. 117 f. ὅσοι δ' ἂν γρ[αψάμενοι δίκην τιμήματος ἐνθέ]σμον. Ich denke an lex. Seguer. 251, 31 Hesych ἔνθεσμος δίκη und ἔνθεσμος βλάβη. Ist das richtig, so wären die δίκη πληγῶν und die vorher genannte Klage aufgeführt, weil diese Klage selbst auch als ἀτίμητος im Gesetze stand, für den Fall, daß ein Schlag geführt war.

3) Die Zeugnisse der Grammatiker, welche von den δίκαι χρηματικαί als Anwendungsgebiet der ἐπωβελία sprechen (Etym. magn. v. ἐπωβελία, lex. Seguer. S. 255)

„auf Geld" aufzufassen sind, ist ein Sechstel der Schätzung, welches der Kläger schuldig wurde, wenn er nicht einmal ein Fünftel der Richterstimmen für seinen Antrag erhielt. Daneben kennen wir aus dem griechischen Gesetzesrecht des 3. und 4. Jahrhunderts Ordnungen, welche dem Kläger den vollen Summenantrag, den er gestellt hatte, als Strafe wegen Kalumnia auferlegen.[1]) Bisher wußten wir nicht, daß auch die römische Kalumnienbuße der contraria iudicia einem hellenistischen Typus entspricht.

Die vorstehende Darstellung hat zu zeigen versucht, was einzelne Sätze der alexandrinischen Gesetzgebung für die Forschung bedeuten. In der Kürze war es nur möglich, einen kleinen Vorgeschmack davon zu geben, was die juristische Forschung aus den Zeilen des P. Hal. 1 noch erschließen kann. Wenn im nächsten Heft dieser Zeitschrift die Fortsetzung dieser Betrachtung erscheint, wird die Darstellung schon auf zahlreiche Vorarbeiten von Juristen verweisen können, da schon jetzt Äußerungen von Gradenwitz (Heidelberger Sitzungsberichte 1913) und Mario San Nicolò vorliegen (Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1913, S. 342 ff.). Noch vor dem Abschluß des Druckes, zu spät für die Berücksichtigung im einzelnen, geht mir Wengers Besprechung in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift zu. Dem Juristen wird die Arbeit an dem schönen Stücke durch die Grundlage leicht, welche Philologen und Historiker durch die Herstellung des Textes schufen. Sie kritisch zu würdigen, muß dem philologischen Fachmanne überlassen bleiben. Die Arbeit der Herausgeber zu loben, wäre in meinem Munde eine Anmaßung. In der Bewunderung für diese Gelehrtenarbeit vergessen wir Juristen fast den Gedanken, ob es nicht vielleicht angezeigt gewesen wäre, den Kommentar für die Nichtjuristen durch Mitarbeit eines Rechtshistorikers nutzbringender zu gestalten. Gerade die kleinen Schönheitsfehler, welche dem juristischen Kommentar anhaften, haben gezeigt, daß das wahre Heil für die Papyrusforschung nur in der Zusammenarbeit der Fachwissenschaften liegt.

Freiburg. **J. Partsch.**

---

wurden bisher nur unsicher gedeutet, vgl. Meier-Schömann-Lipsius 2, 950. Aber man geht wohl nicht irre, wenn man die Zeugnisse der Grammatiker mit der hellenistischen Terminologie versteht, nach welcher die δίκη χρηματικη privatrechtliche causa pecuniaria im Gegensatz zur Kriminalstrafe ist.

1) Inschr. von Erythrai bei Wilhelm, Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes 1909, S. 126 ff. und das griechische Gesetz in Plautus' Persa v. 68 ff., dazu Hermes 45, 598 ff.

Probleme des alexandrinischen Alexanderkultes.

Unser Quellenmaterial für die Geschichte des Alexanderkultes im hellenistischen Ägypten ist in den letzten Jahren erfreulich gewachsen und hat unsere Kenntnis wesentlich bereichert.[1]) Jedoch erscheint es angezeigt, auf einige Probleme hinzuweisen, die auch von unseren neuen Quellen nicht geklärt und in der Diskussion übergangen worden sind, die aber notwendig berührt und wenigstens in der Form der Hypothese gelöst werden müssen. Es handelt sich dabei vor allem um die Anfänge des Alexanderkultes und um seine Fortexistenz in römischer Zeit.

Was die Anfänge betrifft, so darf als gesichert nur dies gelten: der eponyme Priester Alexanders[2]), dem später die Ptolemäer angeschlossen wurden, existierte mindestens seit dem Jahre 289/8, existierte jedoch noch nicht im Jahre 311. Diese Erkenntnis war wertvoll und neu, drängt aber zu weiteren Fragen, für deren Beantwortung das Material keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Beispielsweise: War dieser Kult gleich von Anfang an eponym? Mit anderen Worten: Kennen wir das Datum der Einführung des Kultes oder nur das der Verleihung der Eponymie an einen schon einige Zeit bestehenden Kult? Angenommen, wir könnten wirklich in dem obigen Datum den Termin, an dem Polemaios I dem großen Könige einen Kult einrichtete: ein Kult setzt einen Tempel voraus. Wo stand dieser Tempel? Chronologisch rückwärtsgehend können wir als ganz sicher feststellen, daß in späterer Zeit der Alexanderpriester und die ihm angeschlossenen Priesterinnen in Alexandria amtieren, dort

1) Eine Zusammenfassung bei Kaerst, Gesch. d. Hellen. II S. 392 ff.; einiges Neue konnte ich in meiner auf das Notwendigste beschränkten Darstellung bei Pauly-Wissowa-Kroll, Bd. VIII, Hiereis V, S. 1427 ff. geben.

2) Daß der bis zum Jahre 271/70 nicht genannte Gott Alexander ist, glaube ich durch eine typologische Beobachtung sichergestellt zu haben. Die von Otto (Priester und Tempel II 319 ad 139) hervorgehobene Möglichkeit, an Sarapis zu denken, wird dadurch versperrt. Grenfell-Hunt (Hib. Appendix III S. 368) hatten sich nur durch allgemeine Erwägungen für Alexander entscheiden können, und so war ihre Meinung von Wilcken, Grundzüge S. 98 (nach Aufgeben seiner Hephaistionhypothese, über welche Pauly-Wiss.-Kr. Bd. VIII S. 295 und 1428/9) und Kaerst II S. 396 (der den Gedanken an Ptolemaios I erwog) nur als wahrscheinlich bezeichnet worden.

also der Tempel stand. Das beweist, wenn nichts Anderes, so die Formel ἐφ' ἱερέως τοῦ ὄντος ἐν Ἀλεξανδρείᾳ.[1]) Daß dieser Tempel mit dem Σῆμα identisch sei, ist zwar plausibel, aber nur Vermutung.[2]) Nimmt man sie an, so kann also diese Stätte als Alexandertempel nur in Betracht kommen, seit Philadelphos diesen Bau errichtete und Alexanders Leiche aus Memphis hierher überführte. Denn es ist neuerdings durchaus wahrscheinlich geworden, daß Alexanders Leiche wirklich bis auf Philadelphos in Memphis geruht hat[3]), und daß die Beisetzung in Memphis von Soter als endgültig in Aussicht genommen worden ist. Dann aber ergibt sich wieder eine doppelte Möglichkeit, die sich durchaus nicht ohne weiteres entscheiden läßt. Möglich ist einmal, daß Soter von einer Verbindung der Grabstätte mit dem Kultort absah, Alexander in Alexandria einen Tempel baute, seinen eponymen Priester dort amtieren ließ, und daneben vielleicht einen nicht eponymen Kult am Grabe in Memphis errichtete. Ökonomischer ist die andere Annahme, daß der eponyme Priester, den wir kennen, am Grabe in Memphis seines Amtes gewaltet hat[4]), obgleich auch hier wieder allerlei Bedenken aufsteigen. Doch ich möchte nun statt aller dieser Fragen, auf die aufmerksam zu machen für das Folgende notwendig war, noch eine andere stellen, die in der Literatur noch fast gar nicht berührt ist und trotzdem mit innerer Wahrscheinlichkeit auch ohne positive Zeugnisse lösbar erscheint.

Alexandria ist im Jahre 332 von Alexander selbst gegründet worden. Die Stadt muß nach allem, was wir wissen, in kurzer Zeit erbaut und besiedelt worden sein; es muß dort noch zu Alexanders Lebzeiten reges Leben sich entwickelt haben. Mit Alexanders Tode übernahm Ptolemaios erst als Satrap, dann als König die Herrschaft über Ägypten. Und, wie oben erwähnt, richtete er nach 311 und vor 289/8, also frühestens 22 Jahre nach der Gründung Alexandrias, 13 Jahre nach Alexanders Tode dem großen König einen Kult ein. Und dies soll, wie allgemein angenommen wird[5]), der Stadtkult von Alexandria, der Kult Alexanders

1) Über die Variante ἐν τῷ τοῦ βασιλέως στρατοπέδῳ, die sich, auch demotisch, nun schon in mehreren Jahren findet, s. Pauly-Wiss.-Kr. VIII S. 1436 und auch unten S. 83.

2) Otto I 139. Anders von Wilamowitz, Staat und Ges. S. 159.

3) Otto I 140; Kaerst II 392; Rubensohn, Bull. Soc. Arch. Alex. XII (1910) S. 83. Pausanias' Worte I 6, 3 Alexander sei νόμῳ τῶν Μακεδόνων bestattet worden, scheinen jetzt durch die Grabanlagen mit Kammergrab und κλίνη in Sidi Gaber, Anfuschi, Such-el-Wardian für uns Leben zu gewinnen. S. z. B. Breccia Rapport etc. du Musée, Alexandrie 1912.

4) So Rubensohn, Bull. Soc. Arch. Alex. XII (1910) S. 83ff.

5) Kornemann, Klio I S. 62; Kaerst, Gesch. d. Hell. II S. 392; Otto, I S. 140 Anm.; Wilcken, Grundz. S. 97ff.; Dikaiomata S. 144.

als κτίστης sein? Ist es wirklich glaublich, daß die Alexandriner 10 bis 20 Jahre gewartet haben, um sich von Ptolemaios das schenken zu lassen, was für jede griechische Stadt selbstverständlich war: einen Kult des Eponymos ihrer Gemeinschaft? Es ist zwar unausgesprochen[1]), wird aber wohl allgemein zugegeben werden, daß natürlich schon irgend ein Kult Alexanders in Alexandria vor diesem Datum, wahrscheinlich schon bei Alexanders Lebzeiten, existiert haben muß. Wie man ihn zu denken hat, bleibe dahingestellt. Ich zweifele nicht, daß er mehr als heroische Ehrungen[2]), zum mindesten seit Alexanders Tode, enthalten haben wird, und möchte ihn mir als Kult eines Gottes Ἀλέξανδρος denken. Oder will man annehmen, die Alexandriner seien hinter den Gemeinden des Mutterlandes[3]) zurückgeblieben? Ich möchte mir vielmehr den Kultus des Stadtgottes als eine der ältesten Einrichtungen der jungen πόλις denken.

Betrachtet man diesen einen Punkt als sichergestellt durch innere Wahrscheinlichkeit, so ist damit allerdings auch so ziemlich alles erschöpft, was man mit Sicherheit über diesen Kult behaupten kann. Aber wenn man sich auf diesen Boden stellt, so wird man mit Notwendigkeit zu einer Reihe von weiteren Fragen gedrängt: was wurde weiter aus diesem Kult? Ist er identisch mit dem eponymen? Was wurde in römischer Zeit daraus? Ohne die Anmaßung, mehr als Wahrscheinlichkeiten und Hypothesen zu geben, möchte ich darum in kurzen Zügen unser Material unter diesem Gesichtspunkt durchmustern. Wenn dabei eine ganz bestimmte Meinung über die Schicksale des städtischen Alexanderkultes durchleuchtet, so bin ich mir der mangelhaften Stützen, auf denen sie beruht, wohl bewußt. Es kommt mir nur darauf an, die Punkte aufzuzeigen, an denen Schwächen oder wenigstens Unsicherheiten in der gangbaren Auffassung der Dinge sind, und die Probleme, die künftiges Material hoffentlich lösen wird. Ich glaubte das am ehesten mit Gewinn für die Sache tun zu können durch den Versuch eines Nachweises, daß eine an sich nicht unmögliche Auffassung, die den dargelegten Ursprung des städtischen κτίστης-Kultes zum Ausgangspunkt nimmt, durch unser

1) Nur die gleich zu erwähnende Bemerkung von Wilamowitz führt auf diesen Gedanken.

2) Demetrios Poliorketes ist bei Lebzeiten ἥρως κτίστης mit ἰσόθεαι τιμαί in Sikyon (Diod. 20, 102, 3).

3) Kornemann Klio I S. 58/9; Kaerst, Gesch. d. Hellenismus I S. 387. Die zwischen diesen Forschern strittige Frage, ob die Initiative bei Alexander oder den Griechen lag, ist für uns, wie man sieht, ohne Belang. Daß übrigens Hephaistion nach Alexanders Wunsch Gott, und nicht nur Heros werden sollte, scheint sich mir aus Arrian VII 14, 7 + 23, 6 notwendig zu ergeben; ich machte schon bei Pauly-Wissowa Hephaistion (dazu Hiereis V S. 1429/30) darauf aufmerksam; anders Kornemann, Klio I S. 59.

Material nirgends ausgeschlossen wird. Ich verfolge also meine obige These in ihren Konsequenzen.

Wir wissen, wie oben erwähnt, daß Ptolemaios zwischen 311 und 289/8 ein eponymes Priestertum Alexanders geschaffen hat. Dieser Kult wird auch von v. Wilamowitz, der kürzlich[1]) die Annahme eines vor Ptolemaios vorhandenen Alexanderkultes ausgesprochen hat, als identisch mit dem Stadtkult von Alexandria betrachtet. Das wäre ja in der Tat denkbar in der Form, daß Ptolemaios dem städtischen Alexanderpriester, den er vorfand, zu dem bezeichneten Datum Eponymie für das ganze Land verlieh. Weiter etwas zu sagen, verlohnt sich kaum bei der völligen Unsicherheit, in der wir über die wichtige Frage nach der Autonomie[2]) Alexandrias schweben. War Alexandria autonom, dann käme es auf die Frage an, ob mit dieser Neuerung nicht eine Übernahme in königliche Verwaltung, eine Umwandlung eines städtischen in einen königlichen Beamten verbunden war.

Aber gerade wenn man die Möglichkeit, Alexandria habe sich selbst verwaltet, ernstlich ins Auge faßt, so muß man fragen: Ist diese ganze Auffassung von der Identität des *κτίστης*-Kultes und des eponymen Kultes überhaupt so selbstverständlich? Ist es nicht mindestens denkbar, daß Ptolemaios I den städtischen Kult des *κτίστης* ungestört weiter bestehen ließ, wie er 10, vielleicht 20 Jahre bereits existiert hatte und dem großen König und seiner Leiche, in deren Besitz er sich gesetzt hatte, einen neuen, selbständigen Kult einrichtete, der nicht erst von einer lokal alexandrinischen Färbung befreit zu werden brauchte, um diejenige Geltung für die ganze Monarchie innerlich zu rechtfertigen, die sich in der Eponymie ausdrückte? Gewiß, Ägypten wird die *χώρα* genannt im Gegensatz zu der *πόλις* Alexandria. Aber bei den eigentümlichen Bevölkerungsverhältnissen Alexandrias ist doch hervorzuheben: die Verehrung des *κτίστης* mag sehr wohl eine Spezialität oder, wenn man will, ein Privileg des griechischen *πολίτευμα*[3]) von Alexandria gewesen sein. Wir wissen ja darüber nichts Sicheres, aber wenn es so war, so konnte die Ausgestal-

1) Staat und Ges. S. 159.

2) s. Schubart, Klio X 55—62, Wilcken, Grundz. S. 14 ff., Jouguet, La vie munic. S. 27 ff. Zu der Frage s. auch meine Notiz in der B. philol. Woch. 10. Mai 1913 und Klio XIII S. 485, wo ich auf einen Volksbeschluß hinweise, dessen Beziehung auf Alexandria zwar nicht sicher, aber mehr als möglich ist.

3) Ich gebrauche dieses Wort im Hinblick auf unsere mehr als bescheidene Kenntnis von Alexandria; mir schwebt dabei eine *πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων* vor, die, ob autonom oder nicht, jedenfalls erst mit anderen *πολιτεύματα* (Juden usw.), mit den Makedonen und der *αὐλή* (resp. den *βασίλεια*) sowie mit den ägyptischen Einwohnern zusammen die Stadt Alexandria ausmachte; „une collection de communautés" Jouguet, La vie munic. S. 32.

tung einer Einrichtung, die so innig mit einer politischen Organisation von Griechen zusammenhing, Ptolemaios sogar als ungeeignet für seinen Zweck erscheinen. Denn einen politischen Zweck hatte diese Maßregel doch ohne Zweifel, und zwar den, Griechen und Ägypter in der Verehrung des Gott-Herrschers und seines *διαδεχόμενος* auf Erden zu vereinen.[1]) Und man muß hier daran erinnern, daß Ptolemaios keine Griechenstädte begründet hat außer derjenigen, in der er selbst Stadtgott wurde: Ptolemais.

Wenden wir uns von diesen allgemeinen Erwägungen zu unserem Material, so zeigt es sich recht spröde. Allerlei, was man gern als Stütze der vorgetragenen Ansicht verwendete, beweist doch letzten Endes nichts mit Exaktheit. Man könnte beispielsweise darauf aufmerksam machen, daß unter der Voraussetzung, der städtische Kult sei in dem eponymen aufgegangen, die Beisetzung Alexanders zu Memphis doch einen eigenartigen Hintergrund gewinnt und keineswegs für die Richtigkeit dieser These spricht. Es hätte für Ptolemaios doch so nahe gelegen, seiner Neuordnung des *κτίστης*-Kultes von Alexandria durch eine Überführung der Leiche Alexanders nach Alexandria statt nach Memphis die Weihe zu geben. Noch mehr; als Grabstätte Alexanders hätte doch überhaupt die Stadt, die seinen Namen trug, in erster Linie in Betracht kommen müssen. Man könnte also in der absichtlichen Beiseitesetzung der Residenz ein Faktum sehen, das einer besonderen Erklärung sogar ganz dringend bedürftig ist. Und eine mögliche Erklärung ist sicher die Annahme, Ptolemaios habe mit Bewußtsein neben dem Kult des *κτίστης* der *πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων* einen Kult des Herrschers, von dem er die Herrschaft über das ganze Land empfangen, in der alten Krönungsstadt Memphis eingerichtet[2]); in der Eponymie für das ganze Land, für griechische wie demotische Verträge, hätte dieser Grundgedanke einen angemessenen Ausdruck gefunden. Die Beisetzung Alexanders in Memphis spricht also, soweit sie überhaupt etwas beweist, eher für eine Trennung von *κτίστης*-Kult und eponymem Kult.[3])

---

1) Sethe, Sarapis (Abh. Gött. Ges. 1913, XIV, 5) schiebt dem Sarapis diese Rolle zu, ohne sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, daß alle griechischen und demotischen Urkunden nach einem Priester Alexanders datiert werden. Stadtgott der *πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων* ist Sarapis von Hause aus natürlich noch viel weniger (s. u. S. 89, 7).

2) Ich erwähne nur nebenbei, daß zu dem Bilde Ptolemaios' I der Zug nicht schlecht passen würde, daß er demjenigen Kult, den er einrichtete, den Anschluß an das Grab sicherte und demnach eine Annäherung an die Form des Heroenkultes gab.

3) Daß Grabstätte und Amtssitz des Priesters sowie Kultort zusammenfallen, ist ja allerdings wieder, wie oben erwähnt, unsicher, und wer alle Möglichkeiten

In dieselbe Richtung weist, ohne freilich zu beweisen, was wir über die Besetzung des Priesteramtes ermitteln können. Auch hier ist völlige Sicherheit nicht zu gewinnen. Aber immerhin deutet doch vielerlei darauf hin, daß die eponymen Priester vom Könige bestellt worden sind.[1]) Dafür spricht einmal die Besetzung mit Angehörigen des königlichen Hauses (Menelaos, der Bruder Ptolemaios' I mehrere Jahre und 285/4; man stellt sich ihn gern als den ersten Alexandereponymen überhaupt vor. — 158/7 der Kronprinz Eupator). Seit Ende des II. Jahrh. wird dann die Bekleidung des Amtes durch den König beinahe zur Regel; es fällt schwer, die Übertragung eines städtischen Amtes[2]) an den *Θεὸς Φιλομήτωρ Σωτήρ* sich praktisch vorzustellen. Auch die nicht unbeträchtliche Zahl von königlichen Beamten, deren Verdienste wir aus anderen Quellen kennen, unter den Eponymen erklärt sich am einfachsten unter der Annahme, daß der König sie mit dieser Würde auszeichnen konnte. Die Makedonen, die unter den Priestern nachweisbar sind[3]), würden sich in demselben Sinne verwerten lassen, wenn wir sicher wüßten[4]), daß sie nicht Angehörige der Phylen und Demen von Alexandria waren. Das ist alles nicht durchschlagend, scheint aber doch der Meinung günstig, daß der König das Recht der Bestellung der Eponymen hatte. Und dies würde nicht gut zu einem Kult des *κτίστης* von Alexandria passen. Denn, ob nun Alexandria eine *βουλή* gehabt hat oder nicht, städtische Beamte hat es auf alle Fälle gehabt[5]); und eine politische Funktion, die den Anlaß zu einer Übernahme in königliche Regie gegeben haben könnte, hatte der *κτίστης*-Priester ja von Hause aus vermutlich nicht. Also ist gar kein Grund abzusehen, warum die Griechen Alexandrias nicht hätten ihren Priester ebenso wie etwa den Gymnasiarchen, Kosmeten usw. selbst bestellen sollen, vielleicht mit königlichem Bestätigungsrecht. Kautelen, die dem Könige Einfluß sicherten, würden für diese Bestellung natürlich genau so bestanden haben, wie für die der anderen städtischen Beamten. Zur Erläuterung ist hier Ptolemais nützlich.[6])

Ebensowenig entscheidend, aber doch erwähnenswert sind zwei weitere Tatsachen. Einmal: gelegentlich heißt es von dem eponymen Priester

erwägen will, mag auch die bedenken, daß in Alexandria Stadt- und eponymer Kult in gesonderten Tempeln bestanden und Alexander in Memphis geruht habe.

1) Ich wies schon bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII S. 1436/7 darauf hin. S. auch Bouché-Leclercq III S. 44.

2) Besonders wenn man Autonomie der Stadt voraussetzt.

3) s. Klio XIII 133.

4) Wilcken, Grundzüge S. 15.

5) s. Schubart, Klio X 56. Wilcken, Grundz. S. 16. — *ἄρχοντες* ohne *βουλή* auch in den Metropolen der römischen Zeit bis Severus.

6) s. Plaumann, Ptol. S. 27 ff.

nicht: *τοῦ ὄντος ἐν Ἀλεξανδρείαι*, sondern *τοῦ ὄντος ἐν τῶι τοῦ βασιλέως στρατοπέδωι.*[1]) So sehr auch eine genaue Bewertung der Verhältnisse durch unsere mangelhaften historischen Nachrichten erschwert wird, so scheint doch durch diese Texte das Eine sicher, daß der Priester Alexanders mit zum Hoflager gehört; denn im Jahre 128/7 war Alexandria (anders als im Jahre 131/30) schon wieder in der Hand des Königs.[2]) Also war der Alexanderpriester vermutlich zu normalen Zeiten in den *βασίλεια*. Und dazu stimmt das Andere, woran hier noch erinnert werden sollte. Wenn es wahrscheinlich ist, daß der eponyme Kult beim Grabe Alexanders, seit Philadelphos also beim alexandrinischen *Σῆμα* lokalisiert war, so ist es doch auffallend, daß Strabo dies *Σῆμα Ἀλεξάνδρου*, als ein *μέρος τῶν βασιλείων* und die Residenz wiederum als einen im wesentlichen zusammenhängenden und gegen die Stadt sich abhebenden Stadtteil beschreibt[3]), Allzuviel darf man natürlich auch hierauf nicht geben, wenn man sich erinnert, daß das *Σῆμα* von Ptolemaios II stammt, also aus einer Zeit, wo die Überleitung des *κτίστης*- in den eponymen Kult, wenn sie je vollzogen worden ist, schon lange vollzogen war. Aber an sich würde man natürlich den *κτίστης*-Tempel inmitten der Stadtviertel suchen, wo die *Ἀλεξανδρεῖς* wohnten.

Eine weitere Stütze bildet die Analogie von Ptolemais. Ich habe (Ptolemais S. 49ff.) für diese Stadt das Entsprechende wahrscheinlich zu machen versucht, indem ich für die Zeit bis Philopator dort einen rein städtischen Kult des Stadtgründers (als *Θεὸς Σωτήρ*) annahm, dann seit Philopator neben dem von diesem Könige gegründeten eponymen Kult die Fortexistenz des städtischen Kultes angenommen, den ich mit dem Hinweis auf die unverwertete Inschrift Lepsius XII 207 wenigstens mit Wahrscheinlichkeit direkt belegen konnte, den ich dann in dem Kult des *μέγιστος Θεὸς Σωτήρ* der römischen Zeit wiederfand[4]) und noch bis in die christliche Zeit glaubte verfolgen zu können (S. 124). Eine solche

1) Belege, demotisch und griechisch, aus den Bürgerkriegsjahren 128/7 und 131/30 s. Pauly-Wiss.-Kr. VIII S. 1436.

2) Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides II 74/75.

3) Strabo XVII C p. 793/4 *μέρος δὲ τῶν βασιλείων ἐστὶ καὶ τὸ καλούμενον, Σῆμα, ὃ περίβολος ἦν, ἐν ᾧ αἱ τῶν βασιλέων ταφαὶ καὶ ἡ Ἀλεξάνδρου; τὰ βασίλεια, τέταρτον ἢ καὶ τρίτον τοῦ παντὸς περιβόλου* (scil. *τῆς πόλεως*) *μέρος.*

4) Zu Ottos Widerspruch gegen meine Aufstellungen (Hermes 45, 632) s. Hermes 46, 296; Wilcken, Grundzüge S. 98; Jouguet, La vie municipale S. 43, 1. Ein Berliner Ostrakon (P. 11059 s. u. meine Miszelle Nr. 2), aus Edfu stammend, ca. III Jahrh. p., gibt als Überschrift *πρὸς ἱερῷ Σωτῆρος Θεοῦ*, und dann eine Liste von ägyptischen Namen. Es handelt sich etwa um eine Liste von Arbeitern, die am Heiligtum des *Θεὸς Σωτήρ* gearbeitet haben. Jedenfalls kann dieser *Θεὸς Σωτήρ* nur der Stadtgott von Ptolemais sein, und dorther muß das Ostrakon stammen.

Analogie kann natürlich ebensowenig wie die anderen oben angedeuteten Momente etwas beweisen, wie sehr man auch in Anschlag bringen mag, daß Philopators Regelung des Kultwesens von Ptolemais eine Nachahmung des alexandrinischen gewesen sein mag. Immerhin mag dieser Vergleich im Verein mit den anderen Erwägungen veranschaulichen, was man als Möglichkeit bei Alexandria in Betracht ziehen muß: daß der eponyme Landeskult des Gottes Alexander vielleicht von vornherein als eponym und zwar vom Könige geschaffen, neben einen schon seit Gründung Alexandrias bestehenden und in der Folge unangefochten weiter existierenden städtischen Kult des *κτίστης* Alexander getreten ist. Der Beleg, den Ptolemais für das Entsprechende gerade noch zu gewähren schien, fehlte mir noch beim Entwurf dieser Zeilen, scheint aber jetzt in dem soeben erschienenen P. Hal. I Z. 245 vorzuliegen (Dikaiomata S. 140, 143ff.).

Es wird uns dort eine für Immobilienkäufe zwischen alexandrinischen Vollbürgern zahlbare und zwar an die städtischen *ταμίαι* abzuführende Verkehrssteuer für den Gott *Ἀλέξανδρος* bekannt. Diesen Gott Alexander halten die Herausgeber für den Stadtgott, setzen ihn aber, in der herrschenden Auffassung befangen, mit dem eponymen Gott Alexander gleich, trotzdem sie so zu der Annahme gedrängt werden, daß eine schon früher bestehende kommunale Verkehrssteuer bei Begründung des Alexanderkultes („unter Ptolemaios I") zur Fundierung des neuen Kultes dem Gott überwiesen worden sei und die städtischen *ταμίαι* darum die Hebung behalten hätten, was sie als interessant für die Lösung der Frage bezeichnen, „in welchem Verhältnis der Alexanderkult in Alexandria zur städtischen Verwaltung gestanden hat." Ich habe den königlichen Charakter des eponymen Kultes ebenso wie die Existenz des städtischen *κτίστης*-Kultes vor Ptolemaios I nicht völlig exakt beweisen können und kann darum die Möglichkeit dieser Auffassung nicht ganz und gar in Abrede stellen. Aber daß diese neue Nachricht besser zu meiner Ansicht paßt, kann wohl gar keinem Zweifel unterliegen; dann ist jene gezwungene Annahme von der Umwandlung der Steuer[1]) überflüssig, die städtischen *ταμίαι* erheben ganz natürlich die Steuer der *Ἀλεξανδρεῖς* für ihren *κτίστης*

1) Ich weise nur auf die weitere Schwierigkeit hin, die die Annahme der Herausgeber verursacht. Wenn die Zahlung an Alexander lediglich eine Änderung des schon bestehenden Gesetzes über die Steuer von Immobilienkäufen ist, so würde man sie in der Form eines Nachtrags zu diesem Gesetz erwarten. Sie steht aber in dem Einleitungsparagraphen des Gesetzes selbst. Es wäre also der weitere Schluß notwendig, daß dies ganze Gesetz erst aus der Zeit nach Einsetzung des eponymen Kultes stammt (zwischen 311 und 289/8); das widerspricht aber wieder der Annahme der Herausgeber, daß die Steuer schon früher existierte. Alle diese Schwierigkeiten schwinden bei meiner Annahme, die übrigens diejenige der

wie seit Gründung der Stadt so auch nach der Einführung des eponymen Alexander[1]), der mit dem *κτίστης* gar nichts zu schaffen hat. Doch auch wenn meine Auffassung dieses neuen Materials Glauben finden sollte, so muß ich doch meine Untersuchung, so wie ich sie vor dessen Bekanntwerden niedergeschrieben hatte, mit der Frage nach den Schicksalen des Alexanderkultes in römischer Zeit weiterführen. Ist der Alexanderkult damals eine Fortsetzung des städtischen Kultes oder des eponymen (königlichen) Kultes der Ptolemäerzeit, oder existierten sie etwa beide weiter?

Indem ich diesen Punkt berühre, bin ich in der angenehmen Lage, dafür neues und, wenn ich nicht irre, wichtiges Material vorzulegen, nämlich das Präskript eines unpublizierten Berliner Papyrus[2]), welches folgenden Wortlaut hat:

Ἀντίγραφον

Βουκόλωι τῶν ἡ|γ|ορανομηκότων γενομένωι ἱερεῖ Ἀλ[ε]ξάνδρου κτίστου τῆς [πό]λεως|[2] κα[ὶ] τῶν ἡ[λ]ικειῶν ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆι καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματι[στ]ῶν:[sic!3] *καὶ τῶν ἄλλων κριτηρείων διὰ τοῦ υἱοῦ Σαραπίωνος καὶ αὐτοῦ γενομέ[νο]υ —*[sic|4] *ἱερέος Ἀ[λ]εξάνδρου κτίστου τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικειῶν διέποντος τὰ κ[α]τὰ τὴν ἀρχιδικαστίαν.*

Der Text ist in den Anfang der Regierung Hadrians zu datieren.[3]) Er bezeugt also einen Kult Alexanders als *κτίστης τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικειῶν* für die römische Zeit. In den *ἡλικίαι* steckt eine Schwierigkeit: es ist mir nicht gelungen das Wort in einem so konkreten Sinne, wie er hier gefordert wird, irgendwo aufzufinden.[4]) Man ist also auf die allgemeine

autonomen Finanzverwaltung, wenigstens für diese sakrale Steuer, nach sich zöge.

1) Ein *ἱερεὺ*?]*ς Ἀλεξά[νδρου*(?) Breccia Iscrizioni S. 80 nr. 138 = Preisigke, Sammelbuch nr. 1393.

2) P. 13993. Der Text kam mir durch einen glücklichen Zufall, soeben in Ägypten erworben, zu Gesicht, als ich noch zweifelte, ob es nicht zwecklos sei, das oben aufgeführte Gebäude von Hypothesen ohne bessere Stützen der öffentlichen Prüfung zu unterbreiten. Herr Professor Schubart, der sich schon früher eine in den wesentlichen Punkten gleiche Auffassung der Dinge gebildet und mich durch gemeinsame Besprechung der Frage mehrfach gefördert hatte, erlaubte mir die Verwertung des Textes in diesem Zusammenhange.

3) Im Text wird erwähnt das 4. Jahr *Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου* (119/120) und er ist datiert (*Ἔτους*) *πέμπ[του Τραιανοῦ*] [*Ἁ*]*δριανοῦ Σεβ[αστοῦ . . .*] (Jahr 120/1). *Σαραπίων* ist selbst *ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστής* bereits 122/3 (Oxy. III 592); er hat inzwischen andere städtische Ämter bekleidet, denn er heißt dort *γενόμενος πρυτανικὸς ἄρχων*.

4) Auch W. Crönert, der sich auf meine Bitte hin freundlichst darum bemühte, konnte mir keinen Beleg nachweisen. Man könnte höchstens an die für Athen bezeugte Bezeichnung der Jahresklassen der waffenfähigen Bürgerschaft als *ἡλικίαι* denken (Arist. *Ἀθ. πολ.* 53, § 4,7; dazu Oehler, Pauly-Wiss. VI 244).

Erwägung angewiesen, daß das Wort hier konkret von irgend einer Einrichtung der Stadt Alexandria gebraucht werden muß; ferner, daß es seiner Bedeutung nach ein passender Oberbegriff zu den aus anderen Städten bekannten Altersklassen der Bürgerschaft (*παῖδες*, *ἔφηβοι*, *νεανίσκοι*, *νέοι*, *ἄνδρες*, *γέροντες* oder *γερουσία*) abgibt, Institutionen, die ja durchweg nach dem Gymnasion orientiert waren. Also wäre Alexander hier als *κτίστης* nicht nur der Stadt, sondern auch der Altersklassen[1]) von Alexandria bezeichnet. So eigenartig das zunächst anmutet, man kann nicht sagen, daß es von ganz allgemeinem Standpunkt aus befremdlich wäre. Vergegenwärtigt man sich die strenge Scheidung zwischen Griechen und Nichtgriechen, die in ganz Ägypten durch das Gymnasion herbeigeführt wurde, so würde durch unsern Text, wenn ich ihn recht verstehe, die innige Verknüpfung des Stadtgottes Alexander gerade mit dem griechischen Teil der Bevölkerung Alexandrias, die wir oben vermuteten, nur um so stärker unterstrichen. Sind die *ἡλικίαι*, das, wofür ich sie halte, so hat der *κτίστης* Alexander mit der nichtgriechischen Bevölkerung Alexandrias nichts zu schaffen, und andererseits ist er als Patron gerade des charakteristischen Merkmals griechischer Kultur gedacht, des Gymnasion und der sich daran angliedernden Altersklassen.

Die Altersklassen kennen wir für Alexandria bereits. Eine *γερουσία* nahm Schubart an.[2]) Epheben zu belegen ist überflüssig. Die starke Verbreitung der Vereine ehemaliger Epheben, deren Geltung sich noch ins höhere Lebensalter fortsetzt, könnte vielleicht das Fehlen von *νέοι* in Ägypten erklären.[3]) Die Altersklasse der *ἄνδρες* im Zusammenhange mit einem *ἀγών* belegt für ein Dorf der *χώρα* ein unpublizierter Berliner Papyrus (P. 13431); sie dürfen also auch für Alexandria angenommen werden.

Ob nun diese Erklärung der *ἡλικίαι* zutrifft oder nicht, so bleibt

1) Es ist nicht möglich, zu verstehen: *ἱερεῖ Ἀλεξάνδρου κτίστου τῆς πόλεως καὶ (ἱερεῖ) τῶν ἡλεικειῶν*. Ich halte dies für ausgeschlossen, weil der Schreiber dann gesagt hätte: *ἱερεῖ Ἀλ. κτίστου τῆς πόλεως ἱερεῖ τῶν ἡλεικειῶν*.

2) Bezeugt durch die Inschrift, die einen *συγγενὴς καὶ κατὰ τειμὴν ἀρχιγέρων καὶ διοικητὴς καὶ ἐξηγητὴς καὶ ἐπὶ τῆς πόλεως καὶ γυμνασίαρχος* nennt (Neroutsos l'anc. Alex. 98 nr. 10, dazu Schubart, Klio X S. 69, 1) mit dem Hinweis auf die leider stark verstümmelte Inschrift Arch. III S. 138 nr. 21, die einen Beschluß der *γερουσία* darzustellen scheint (Z. 5 *γερουσία*, Z. 31 *γέροντες*). Augenscheinlich Ehrendekret für einen Mann mit gymnasialen Verdiensten (Z. 10 *τῆς χρείσεως* Z. 20 *ἀφηλίκους*, Z. 13 nach der Tafel bei Breccia Iscrizioni nr. 162 Taf. XXIX *γυμ*[, also *γυμ*[*νασιαρχίαν*). Auch sonst läßt sich nach der Tafel noch Einiges bessern, z. B. Z. 22 *δραχ(μὰς)* ͵ (= 1000), Z. 26 *ἀργυ(ρίου)*. Für die byz. Zeit belegt *ἀρχιγέροντες* in Alexandria San Nicolò, Äg. Vereinsw. I S. 42.

3) Alles Material für die Altersvereine jetzt bei San Nicolò, Äg. Vereinswesen I S. 30 ff.

doch auf alle Fälle dieser Text[1]) ein Beleg für einen Gott *Ἀλέξανδρος κτίστης τῆς πόλεως* in römischer Zeit. Ist es der von mir postulierte Stadtkult des Stadtgottes, oder ist es eine Fortsetzung des eponymen, sei es, daß man diesen mit der herrschenden Meinung als Stadtkult oder mit mir als königlichen Landeskult auffaßt?

Stellt man sich mit mir auf den Standpunkt, es sei mancherlei gegen die herrschende Annahme von der Identität des eponymen und des Stadtkultes einzuwenden, so muß notwendig neben dem eponymen Kult in irgend einer Form ein *κτίστης*-Kult existiert haben. Damit wäre gleichzeitig die Notwendigkeit gegeben, diesen neuen *κτίστης*-Kult der römischen Zeit nicht mit dem eponymen Kult, sondern mit dem für die ptolemäische Zeit postulierten *κτίστης*-Kult zu verbinden. Andernfalls hätten ja die Römer einem bereits existierenden Kult des Stadtgründers einen zweiten, durch Umformung des eponymen gewonnenen zur Seite gestellt. Sind also meine Darlegungen über die ptolemäische Zeit richtig, so haben wir hier den ersten sicheren Beleg[2]) für den städtischen Kult des Stadtgründers, den ich seit der Gründung Alexandrias in ptolemäischer und römischer Zeit voraussetze. Dies wäre die Konsequenz, vorausgesetzt die Richtigkeit meiner Annahme, daß eponymer und *κτίστης*-Kult in ptolemäischer Zeit zu trennen sind.

Eben diese Annahme scheint sich aber nunmehr noch durch folgenden Gedankengang stützen zu lassen. Zunächst: es ist völlig ausgeschlossen, daß der Titel *ἱερεὺς Ἀλεξάνδρου κτίστου τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλεικειῶν* identisch sein könne mit dem des eponymen Priesters *Ἀλεξάνδρου καὶ Θεῶν Σωτήρων καὶ Θεῶν Ἀδελφῶν κ. τ. λ.*, aus dem die Römer etwa nur die Ptolemäer fortgelassen hätten. Wir haben beide Titel in völlig authentischer Fassung, und wer die beiden Alexander für identisch hält, muß den Römern neben der Streichung der Ptolemäer auch noch die Erfindung von *κτίστου τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικιῶν* zuschieben. Andererseits ist die Auffassung von der Identität der beiden Alexander als unhaltbar erwiesen, wenn man dies als unwahrscheinlich bezeichnen kann. Und ich halte es in der Tat für unwahrscheinlich.

Gehen wir nämlich einmal von der Annahme aus, die herrschende Meinung sei richtig und der eponyme Kult sei der Kult des Gründers von Alexandria. Die Römer mußten daraus die Ptolemäer beseitigen. Da wäre es dann doch das Bequemste gewesen, es bei *ἱερεὺς Ἀλεξάνδρου* zu lassen, nachdem die Ptolemäer gestrichen waren. Wozu aussprechen, was selbstverständlich gewesen wäre, daß Alexander von nun an ledig-

1) Die *ἡλικίαι* wären also die gesamte, nach dem Alter organisierte Bürgerschaft. S. auch unten S. 97, 2.

2) Wenn man den soeben erschienenen P. Hal. I nicht gelten lassen will.

lich als *κτίστης τῆς πόλεως* zu betrachten sei. Mir will das nicht gerade geschickt erscheinen. Wenn der Alexander des eponymen Kultes für jeden Menschen immer der Gründer von Alexandria war, so genügte es doch völlig, daß die Ptolemäer verschwanden, um ihn für die Römer erträglich zu machen. Seine rein lokale Geltung für Alexandria wurde doch durch die Beseitigung der Eponymie viel wirksamer betont als durch das plumpe Mittel des Plakates: Nur *κτίστης τῆς πόλεως*!

Warum ferner *κτίστης τῶν ἡλικιῶν*? Rein äußerlich kann man auf die oben beleuchtete Singularität dieses Ausdrucks verweisen und sagen: wenn er eine Erfindung erst der römischen Zeit war, so würde man noch viel eher erwarten, ihm irgendwo wieder zu begegnen. Und ferner: entweder haben die Römer nicht bloß das Wort, sondern auch die Sache hinzugefügt und gewissermaßen den lebendigen Altersorganisationen, die wir z. T. kennen, nachträglich jetzt einen *κτίστης* untergeschoben. Das glaube, wer mag. Oder es existierte im Kult des eponymen Alexander der ptolemäischen Zeit bereits eine intime Beziehung zu den *ἡλικίαι* von Alexandria. Dann gilt noch stärker, was oben über die Zwecklosigkeit des Aussprechens dieser Selbstverständlichkeit gesagt wurde, nur daß diese Maßnahme noch um einen Schatten plumper erscheint. Damit ist aber bei einer ohne Zweifel politischen Maßregel gesagt, daß wir uns auf dem falschen Wege befinden; denn wenn wir zu dem Ergebnis kommen, daß der *κτίστης τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικιῶν* nicht römisch ist, so ist er eben ptolemäisch und hat mit dem eponymen Kult nichts zu tun, sondern ist eine weitere nicht verächtliche Stütze für meine These von der Sonderexistenz des *κτίστης*-Kultes in ptolemäischer Zeit. Er ist dann identisch mit dem Alexander des Pap. Hal. I und dem von mir für die Zeit vor Ptolemaios I geforderten *κτίστης*. Auch die *ἡλικίαι* sind dann auf die Zeit Alexanders des Großen zurück zu datieren. Andererseits wäre meine Auffassung des eponymen Kultes als einer königlichen, von dem Stadtkult scharf zu trennenden Institution noch weiter gesichert, und die Parallele mit Ptolemais völlig klar: Alexandria in der Eponymie zu Ägypten wie Ptolemais zur Thebais, daneben hier wie dort der nichteponyme städtische Kult, der, wie unser Material zeigt, außerhalb der Stadt keine Bedeutung hat, der aber vor und neben dem eponymen da ist. In Ptolemais hat der städtische Kult allein in römischer Zeit weiterbestanden. Wie steht es in Alexandria? Wir können jetzt die bisherige Fragestellung gerade umkehren und fragen: Gibt es Spuren, die darauf hinweisen, daß neben dem städtischen *κτίστης*-Kult in römischer Zeit noch eine Fortsetzung des eponymen Landeskultes existiert habe oder ist dieser in Alexandria ebenso wie in Ptolemais, für die Ptolemäer ebenso wie für Alexander beseitigt worden?

Wenig genug ist es, was wir von kultlicher Verehrung Alexanders in römischer Zeit hören. Von seinem Priester speziell ist bisher nur das eine bekannt, daß er mit dem städtischen ἐξηγητής von Alexandria identisch sein soll. Diese Gleichsetzung beruht auf einer Äußerung Mommsens[1]), der sich auf Nachrichten des Alexanderromans stützte, und ist von Otto[2]) aufgenommen und durch den Hinweis auf einige Urkunden weiter geführt worden. Sie unterliegt jedoch den stärksten Zweifeln.[3])

Zunächst wird der Alexanderroman als Beweis höchst zweifelhaft durch eine textkritische Überlegung.[4]) Erhalten ist der augenscheinlich lokalalexandrinische Einschub[5]) über den Alexanderpriester (III 33, 4 ed. Ausfeld) nur in der (griechischen) Handschr. A, bei Julius Valerius, und in der armenischen Version, die zusammen die maßgebende Überlieferung (Rezension a) geben (s. Tab. S. 90).

Die Versionen decken sich im zweiten, von dem Alexanderpriester handelnden Teile so vollkommen, daß es gerechtfertigt ist, auch im ersten Teile denselben Gedanken aus allen herauszulesen. Dieser Gedanke ist bei Julius Valerius ganz klar: Alexander gibt Perdikkas, dem er Ägypten und Alexandria hinterläßt, den speziellen Auftrag, er solle 'sic uti imperio mandato', daß Alexander der Eponym von Alexandria bleibe. So wolle es auch Sarapis. Im übrigen solle ein Priester Alexanders dauernd fungieren. Das ist vollkommen in sich geschlossen[6]); die Berufung auf Sarapis kann nicht befremden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zu der Zeit, wo diese Stelle in den Roman eingeschoben wurde, Sarapis der Gott der Weltstadt Alexandria[7]) war. Die Autorität des Sarapis hat also einen

1) Rö. G. V S. 568, 1.

2) Priester und Tempel I S. 155, II S. 320.

3) S. auch Wilcken, Grundzüge S. 98, 2, der jedoch in jenem Zusammenhange nicht näher auf die Frage eingehen konnte.

4) Auf die Überlieferungsfrage wurde ich durch einen Hinweis F. Oertels aufmerksam, der selbst soeben in dem als Dissertation (Leipzig 1912) erschienenen Teil seines Buches über „die Liturgie" S. 60, 3 auf die Güte der lateinischen Version aufmerksam macht, die eine Identifikation nicht nahe legt; s. Anm. 6.

5) Ausfeld S. 310.

6) Oertel a. a. O. S. 60, 3 zieht mit Recht die Konsequenz, der lateinischen Version den Vorzug zu geben. Er sucht die griechische durch die Besserung: ἐπιμελιστὴν ⟨τῶν ἱερῶν⟩ τῆς πόλεως zu heilen. Das ist gewiß erwägenswert. Nur will mir nicht gefallen, daß eine solche Bedeutung für den Alexanderpriester, wie wir ihn kennen — man hat an den eponymen zu denken — nicht wahrscheinlich ist, und also das Orakel nicht eingetroffen wäre. Einen anderen Versuch siehe oben im Text.

7) Man vergegenwärtige sich auch in dieser Frage, daß möglicherweise Sarapis zu Alexandria, Alexander zu der Ἀλεξανδρέων πόλις innerhalb Alexandrias gehört.

Es heißt in Alexanders Testament:

Griechische Version.[1])

*Βούλομαι δὲ καὶ Περδίκκαν καταλιπὼν βασιλέα σὺν (ἐν?) τῇ κτιζομένῃ Ἀλεξανδρείᾳ * * ὥστε μένειν μακαρίως μελλομένην τῷ*[2]*) πάντων δεσπόζοντι μεγάλῳ Σεράπιδι καὶ ἀνθρώπων (ἐνιαύσιον?) καταστῆναι ἐπιμελιστὴν | τῆς πόλεως· κληθήσεται*[3]*) ἱερεὺς Ἀλεξάνδρου· καὶ προσελεύσεται μεγίστῃ πόλει (μεγίσταις πόλεως?) δόξαις, κεκοσμημένος χρυσέῳ στεφάνῳ καὶ πορφυρίδι, λαμβάνων ἐνιαύσιον τάλαντον· καὶ οὗτος ἔσται ἀνύβριστος καὶ πάσης λειτουργίας ἀπολυθήσεται. Λήψεται δὲ ὁ τοιοῦτος τὴν τάξιν ταύτην ὁ διαφέρων ἐν γένει τῶν ἄλλων πάντων, καὶ μένει αὕτη ἡ δωρεὰ αὐτοῖς δὲ καὶ ἐγγόνοις.*

Lateinische Version.[4])

Volo autem Perdiccam, quem Aegypto imperatorem atque Alexandriae esse iussi, sic uti imperio mandato, ne nomen meum ex oppido transferatur, quae quidem etiam maximi deorum Sarapis est sententia. Fieri porro annuum (var. unum) oppidi sacerdotem, qui sacerdos Alexandri nominetur

eique insignia dari placet coronam auream et purpureum amictum.

Is ubi functus fuerit sacerdotio, omni reliquo munere vel inquietudine[5]) sit solutus.

Sed quisque id sacerdotium nanciscitur, sit et genere nobilis et existimatione, uti sibi dignitas una cum posteris et ista proficiat.

Armenische Version.[6])

p. 104 *Τὸν δὲ Περδίκκαν, ὃν καταλείπω τῆς Αἰγύπτου βασιλέα σὺν τῇ ἐκτισμένῃ Ἀλεξανδρείᾳ πόλει τῇ μητροπόλει [κελεύω ἐπιμελεῖσθαι] ὅπως χρήσεσθε τῇ ἐμῇ ἐπονομασίᾳ τῆς πόλεως Ἀλεξάνδρου, ἵνα μένῃ ἀσφαλὴς* [Raabe scil. *ἡ ἐπονομασία*]; dann *μεθ' ἕτερα* p. 107 von Ptolemaios: *ἐντείλαντος Ἀλεξάνδρου οὕτω διοικεῖν τὴν πόλιν, ἢ εἰς τὸ ὄνομα αὐτοῦ ἐκτίσθη καὶ μέλλει πασῶν δεσπόζειν.*

Θεοῖς τῷ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ Ἄπιδι καθιστάναι ἐν τῇ πόλει ἱερέα, ὃς ὅταν ἐξέλθῃ, μεγάλῃ δόξῃ ᾖ κεκοσμημένος χρυσῷ στεφάνῳ καὶ πορφύρᾳ
λαμβάνοντα ἐνιαύσιον τάλαντον ἕν.

Καὶ οὕτω ἔσται ἀνύβριστος καὶ πάσης λειτουργίας ἀπολυθήσεται.

Λήψεται δὲ ὁ τοιοῦτος τὴν τάξιν τῆς τιμῆς ταύτης ὁ διαφέρων τῷ γένει πάντων τῶν ἀνθρώπων καὶ μενεῖ βεβαιὰ ἡ δωρεὰ αὕτη καὶ τοῖς υἱοῖς αὐτοῦ.

1) Ps.-Kallisthenes in C. Müllers Arrian, ed. Didot 1846 III 33 (S. 149). 2) So die handschr. Überlieferung nach einer freundlichen Auskunft von W. Kroll. 3) *δὲ* fehlt in den Hss. nach freundlicher Auskunft von W. Kroll. 4) Iulius Valerius ed. B. Kübler III 59. 5) *ἀσχολεῖσθαι* schimmert durch. 6) Rekonstruktion des griechischen Textes nach dem Armenischen. Raabe.

guten Sinn.[1]) — Ungefähr denselben Gedanken enthält die armenische Version; sie bringt zunächst innerhalb des Testamentes Alexanders ebenfalls den Auftrag an Perdikkas, dafür zu sorgen, daß Alexandria die *ἐπονομασία* nach Alexander behalte (daß das entscheidende Verbum, *ἐπιμελεῖσθαι* o. ä., fehlt, ist interessant; s. u.). Alles Übrige ist an eine spätere Stelle geraten: erst gelegentlich der Erzählung von der Überführung der Leiche Alexanders nach Ägypten kehrt zunächst noch einmal dieser selbe Gedanke der Verknüpfung Alexandrias mit dem Namen Alexanders wieder in Verbindung mit Ptolemaios: *τότε οὖν ποιεῖ αὐτῷ τάφον Πτολεμαῖος ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ, ὃς μέχρι τοῦ νῦν καλεῖται Ἀλεξάνδρου σῶμα. καὶ ἐκεῖ ἔθηκεν αὐτὸν μεγαλοπρεπεῖ τιμῇ.* Dann folgt der obige Passus *ἐντείλαντος Ἀλεξάνδρου οὕτω διοικεῖν τὴν πόλιν* (cf. sic uti imperio) *ἢ εἰς τὸ ὄνομα αὐτοῦ ἐκτίσθη κτλ.* Das scheint mir, zumal wenn man beide Stellen zusammennimmt und als eine durch die Versetzung entstandene Dublette betrachtet, für die armenische Version denselben Grundgedanken wie den des Valerius zu ergeben: Auftrag an Perdikkas, für die Erhaltung des Namens Alexanders zu sorgen. Auffällig ist das Auseinanderreißen des Verbums, welches den Begriff des Fürsorgens enthält (*οὕτω διοικεῖν τὴν πόλιν*) und des dazugehörigen Finalsatzes (*ὅπως χρήσεσθε τῇ ἐμῇ ἐπονομασίᾳ*), der an der anderen Stelle stehen geblieben ist. Die Rolle des Sarapis ist, wenn Valerius sie richtig gibt, hier völlig mißverstanden[2]) und ein Satz, der eine allgemeine Fürsorge für Alexandria als künftige Weltstadt zu enthalten scheint (wenn er nicht mit dem maximus deorum des Valerius zu verbinden ist[3])), ist verstümmelt (*μέλλει πασῶν δεσπόζειν*). — Erst von hier aus kann man den Sinn der griechischen Worte erraten; als Sätze kann man sie ja kaum bezeichnen. Ich verweise auf Ausfeld (Rh. M. 56, 1901, S. 525,5), der die Stelle wiederherstellt; wenn er jedoch das entscheidende Wort *ἐπιμελιστήν* als echt aufnimmt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es dem Begriff nach dort vermißt wird, wo Müller schon eine Lücke angenommen hatte und Ausfeld selbst ein *οὕτω διοικεῖν τὴν πόλιν* ergänzt, vor dem Final- resp. Konsekutivsatz[4]), der den Auftrag an Perdikkas enthält; daß

1) Ausfelds Rekonstruktion (Rhein. Mus. 56, 1901, S. 525), die ich erst nachträglich einsah, gibt der Stelle des Julius Valerius auf Grund der anderen Versionen den Sinn, daß Sarapis zum Schutzherrn von Alexandria gemacht wird, was viel für sich hat.

2) s. jedoch oben Anm. 1.

3) So Ausfeld, Rh. M. 56, 525, 5.

4) Denkbar wäre auch, dem Armenischen entsprechend: *Βούλομαι Περδίκκαν ⟨οὕτω διοικεῖν⟩ ὥστε κτλ. καὶ ἐπιμελεῖσθαι ⟨ὅπως τῷ⟩ μεγάλῳ Σεράπιδι κατασταθῇ ⟨ἱερεὺς⟩ τῆς πόλεως· κληθήσεται κτλ.* Es läge dann dieselbe Verwechselung vor, wie im Armenischen.

es ferner dort, wo es steht, in den Parallelversionen nichts Entsprechendes hat; daß in der ebenfalls verdorbenen armenischen Version sich dasselbe Auseinanderreißen von abhängigem Satz und Verbum des Fürsorgens findet; das Verbum erscheint auch hier erst hinter dem Satz mit ὅπως und hat an der richtigen Stelle erst ergänzt werden müssen. Das Alles legt die Auffassung nahe, daß in der griechischen Version aus dem ἐπιμελιστὴς τῆς πόλεως der Begriff des Fürsorgens zu entnehmen und in verbaler Form in die Lücke vor ὥστε einzusetzen ist.[1]) Erleichtert mag das dadurch werden, daß ja leicht ein solches Verbum noch einmal vor dem Passus über den Priester gestanden haben kann („Perdikkas solle Sorge tragen, daß Alexandria den Namen Alexanders bewahre und veranlassen, daß ein Priester eingesetzt werde" s. S. 91, 4). Kurz und gut, den Alexanderpriester als ἐπιμελιστὴς τῆς πόλεως wird man getrost streichen können. Damit fällt die Beziehung auf die Stelle Strabos, der vom ἐξηγητής berichtet, er habe die ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων[2]) gehabt, denn die anderen Übereinstimmungen zwischen dem strabonischen ἐξηγητής und dem Alexanderpriester des Romans beweisen nichts Ernstliches.

Auch das andere von Otto a. a. O. verwertete Argument unterliegt schweren Bedenken, wenngleich ein exakter Gegenbeweis mit dem heutigen Material nicht zu führen ist.[3]) Anlaß zu der Gleichsetzung gaben Otto drei Urkunden: P. Tebt. II 317 (Jahr 174/5 p).

τῷ δεῖνι νεωκόρῳ τοῦ μ[εγά]λου Σαρ[άπιδο]ς
γ[ε]νομένῳ κοσμητῇ ἱερεῖ ἐξηγητῇ
καὶ τοῖς Καισαρείοις
καὶ τοῖς ἄλλοις πρυτάνεσι.

1) Wenn man an das οὕτω διοικεῖν τὴν πόλιν der armenischen Version denkt, so braucht man auch ἐπιμελιστήν von τῆς πόλεως gar nicht zu trennen.

2) Daß dies nicht die ursprüngliche und demnach wohl auch nicht die Hauptfunktion des Exègeten ist, betonte Wilcken; s. jetzt Grundz. S. 364.

3) Ich habe vergeblich versucht, aus den Urkunden, die eine Aufzählung der stadtalexandrinischen Ämter enthalten, eine klare Vorstellung von deren Rangordnung zu bekommen, und fürchte, auch eine genauere Untersuchung würde mit dem heutigen Material zu keinem Ende kommen. Entweder rangiert der Kosmet, anders als in den Metropolen, über dem Exegeten, oder der Hypomnematographos macht Schwierigkeiten. Den einen Eindruck habe ich allerdings, daß es ganz unsicher ist, ob Alexandria in diesen Dingen (Rangordnung und Regeln für die Aufzählung der Beamten) mit den Metropolen übereinstimmt. Preisigkes Ausnahmen (Beamtenwesen S. 40) von seinen Regeln stammen z. T. aus Alexandria! (S. auch Jouguet, Vie munic. S. 298). Man vergegenwärtige sich, daß die Beamtenordnung der Metropolen vom Gymnasion ausgegangen sein könnte und daher die Stellung von Gymnasiarchen und Kosmeten sich mit der in den Griechenstädten nicht zu decken braucht.

Die Urkunde ist eine Prozeßvollmacht. Wir sind nicht genügend weder über den *ἐξηγητής* noch über derartige Vorbereitungen des Konvents unterrichtet, um bestimmt zu leugnen, daß es sich hier um eine Kommission bestehend aus dem *νεωκόρος* (*κοσμητεύσας γενομ. ἱερεὺς ἐξηγητεύσας*), den *Καισάρειοι* und den *ἄλλοι πρυτάνεις*[1]) handeln kann. Ein *ἐξηγητεύσας νεωκόρος* P. Straßburg 10, 1. Und wenn *ἐξηγητής* nicht präterital aufzufassen ist, so ist damit noch immer nicht die Möglichkeit versperrt *γενόμενος* wenigstens mit *ἱερεύς* zu verbinden und es damit von *ἐξηγητής* zu trennen. Auf der anderen Seite ist die Auffassung *γενομ. κοσμητῆ | ἱερεῖ ἐξηγητῆ* natürlich möglich.

Ähnliches gilt von Flor. 57, 76 = Wilcken, Chrest. 143 (166 p)

ὄντος πρὸς [τῆ]| ἐπικρίσει τοῦ β̄ γράμματος
τοῦ δεῖνος νεωκόρου τοῦ μεγάλου Σαράπιδος
τῶν κεκοσμητευκότων
. . . ἐπὶ τῆς εὐθηνίας [ἱ]ερέως καὶ ἐ[ξηγ]ητοῦ.

Die Ergänzung [*καὶ*] *ἐπὶ* (Wilcken, Arch. IV 441) erscheint mir bedenklich, ebenso Jouguets Vorschlag Vie munic. S. 296. Eher vielleicht [*γεν°*] *ἐπὶ*.[2]) Trifft das zu, so läßt sich nur sagen, daß hier wegen des *καὶ* zwischen *ἱερέως* und *ἐξηγητοῦ* nur zwei von den obenerwähnten Möglichkeiten bestehen: entweder gehört das [*γεν°*] zu allen drei Ämtern, oder nur zu *ἐπὶ τῆς εὐθηνίας*. Nur im letzteren Falle würde sich dann eine Kumulierung von *ἐξηγητής* und *ἱερεύς* ergeben. Es kann sich hier bei der *ἐπίκρισις* der Epheben um eine kommissarische Funktion handeln; aus der Funktion scheint mir also nichts für die Entscheidung, ob man hier einen amtierenden *ἐξηγητής* vorauszusetzen hat, zu folgen.

Auch Oxy. III 477 (132/3) entscheidet die Frage nicht. Der Titel lautet hier:

τῷ δεῖνι νεωκόρῳ τοῦ μεγάλου Σαράπιδος
τῶν κεχιλιαρχηκότων (lat. tribunicius)
γενομένῳ ἐπάρχῳ σπείρης πρώτης Δαμασ[κ]ηνῶν
(lat. praefectus cohortis)
καὶ ἀρχιγεωργῷ ἱερεῖ ἐξηγητῆ
καὶ τοῖς Καισαρείοις
καὶ τοῖς ἄλλοις πρυτάνεσι.

---

1) Oder vielleicht *ἄλλοι* scil. *πρυτάνεις*?

2) In zwei anderen Fällen scheint die Eutheniarchie auf die Agoranomie zu folgen: IGR I 1044 *τῶν ἠγορανομηκότων ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας τοῦ Β γράμματος*. BGU II 578, 9 *γενομένῳ ἀγορανόμῳ καὶ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας*. Doch ist fraglich, ob all diese Ämter identisch sind. Vgl. auch BGU 1074, 10; IGR I 1097 = Preisigke, Sammelbuch 178.

Gegenstand auch hier eine Ephebenangelegenheit (*εἴσκρισις*); daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier wie im vorigen Falle ein *νεωκόρος κτλ.* (*γεν⁰ . . . ἀρχιγεωργὸς γεν⁰ ἱερεὺς ἐξηγητεύσας*) kommissarisch fungiert *ὢν πρὸς τῇ ἐπικρίσει τοῦ β̄ γράμματος*, womit dann die Notwendigkeit beseitigt wäre, die Kombination von *ἱερεὺς* und *ἐξηγητής* herauszulesen. Ich verkenne allerdings nicht, daß es hier näher liegt, *γενομ. ἐπάρχῳ κτλ. καὶ ἀρχιγεωργῷ | ἱερεῖ (καὶ) ἐξηγητῇ* zu verstehen, wenn man an den vorigen Fall denkt [*γεν⁰*?] *ἐπὶ τῆς εὐθηνίας | ἱερέως καὶ ἐξηγητοῦ*. Und dann würde für diese beiden Fälle in der Tat wahrscheinlich, daß *ἱερεὺς καὶ ἐξηγητής* kombiniert den gegenwärtigen Amtstitel bildet, diese beiden Leute also die beiden Ämter bekleidet haben.[1])

Für ganz ausgeschlossen dagegen halte ich es, in dem ausführlichen Titel, den uns der neue Berliner Pap. bietet, ein zufälliges Fehlen des *ἐξηγητής*-Amtes anzunehmen; es heißt dort (Jahr 120/1.)

τῶν ἡ[γ]ορανομηκότων
γενομένῳι ἱερεῖ Ἀλ[ε]ξάνδρου κτίστου τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλεικειῶν
ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆι κτλ.

Der Text bestätigt zunächst, daß der *ἱερεὺς ἀρχιδικαστής ἱερεὺς* des *Μουσεῖον* ist (Otto I S. 166ff.), denn einen anderen so bekannten Priester kennen wir m. W. nicht. Da hier in dieser ausführlichen Angabe der *ἐξηγητής* nicht genannt wird, so zeigt der Text ferner, daß damals die Vereinigung von *ἱερεύς* (scil. *Ἀλεξάνδρου*) und *ἐξηγητής* noch nicht vollzogen sein kann, wenn sie je vollzogen worden ist. Es könnte dies also frühestens zwischen 120/1 und 132/3 geschehen sein.[2])

Ob aber jemals diese notwendige Verknüpfung der beiden Ämter des *ἐξηγητής*-Alexanderpriester und *ἀρχιδικαστής*-Museionpriester (so Otto a. a. O.) eingeführt worden ist, wird im höchsten Grade zweifelhaft dadurch, daß neuerdings ein *ἱερεὺς καὶ ὑπομνηματογράφος* mehrfach belegt ist[3]), den man ja bei Ottos Annahme dann gar nicht unterbringen kann.[4]) Man wird also gut tun, weiteres Material abzuwarten und die Möglichkeit ernstlich in Rechnung zu setzen, daß der *ἱερεύς* in allen drei

1) Dafür könnte man auch eine Parallele wie z. B. BGU I 73 anführen: *νεωκόρος τοῦ μεγ. Σαρ. γενομ. ἔπαρχος σπείρης κτλ. ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστής* für einen amtierenden *ἀρχιδικαστής*.

2) Damit wird Ottos Hinweis auf das Fehlen des Alexanderpriesters in der strabonischen Beamtenliste entkräftet, die bei ihrer bekannten Unvollständigkeit ja für die Frage überhaupt wenig beweisen konnte.

3) Tebt. II 286; Oxy. VIII 1102.

4) In Betracht käme höchstens ein staatlicher Alexanderpriester neben dem des *κτίστης*.

Verbindungen (ἐξηγητής, ἀρχιδικαστής, ὑπομνηματογράφος[1]) immer den Museionpriester bezeichnet, dessen Verknüpfung gerade mit dem ἀρχιδικαστής also nicht notwendig ist, und andererseits den einzigen Beleg für den Alexanderpriester in römischer Zeit unser oben mitgeteilter Berliner Papyrus bildet.

Mit dem Nachweis der vielleicht nicht notwendigen, jedenfalls nicht ursprünglichen Vereinigung von Exeget und Alexanderpriester wird aber die ganze Frage für unseren Zusammenhang unwesentlich. Denn eine Spur eines neben dem κτίστης-Kult existierenden staatlichen Alexanderkultes wäre damit nicht gegeben. Wir können uns also auf die Feststellung beschränken, daß unser κτίστης-Priester wohl zweifellos ein städtischer Beamter ist und als solcher dem Exegeten an die Seite tritt.

Wie steht's nun mit den sonstigen Nachrichten über kultliche Verehrung Alexanders in römischer Zeit? Gibt es Spuren einer Fortsetzung des eponymen Kultes? Unser Material ist sehr spärlich. Nahe liegt zunächst die Frage nach dem Tempel. Es ist im Anschluß an die herrschende Auffassung oben gesagt, daß als Stätte des eponymen Alexanderkultes vermutlich (Sicheres wissen wir nicht) das Σῆμα Ἀλεξάνδρου zu betrachten ist.[2]) Nehmen wir dies als sicher an, so fragt sich: was ist aus dem Mausoleum Alexandri in römischer Zeit geworden?

Wir kennen aus römischer Zeit den procurator Neaspoleos et Mausolei Alexandriae (ἐπίτροπος (τῆς) Νέας πόλεως).[3]) Die Neapolis ist, auf dem Boden der alten βασίλεια gelegen, ein Speicherviertel, in dem Getreide zur Ausfuhr nach Rom lagerte. Und die Hauptobliegenheiten des procurator sind uns durch einige Texte (s. Wilcken, Grundz. S. 369/70) bekannt; sie bewegen sich auf dem Gebiete der annona. Die merkwürdige Verbindung mit der Obhut über das Mausoleum Alexanders[4]) ist von Ausfeld[5]) durch die Hypothese erklärt worden, daß die umfangreichen Nebengebäude des ummauerten Σῆμα-Bezirkes, die wohl vor allem die Ptolemäergrabstätten enthielten, für Magazinzwecke mit verwandt worden seien. Man kann nicht leugnen, daß seine Hypothese viel für sich

1) Ihr städtischer oder staatlicher Charakter ist zweifelhaft. Sicher städtisch wohl der Exeget, Wilcken, Grundz. S. 16. 46. Sicher staatlich ist der ἱερεὺς τοῦ Μουσείου (Strabo XVII 793 τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων, νῦν δ' ὑπὸ Καίσαρος).

2) Anders von Wilamowitz, Staat und Gesellschaft S. 159.

3) Belege: CIL VIII 8934, XIII 1808, BGU I 8 = Wilcken Chr. 170 II Z. 26, 28, P. Straßb. Arch. IV 122 IV Z. 3 (cf. S. 126). Zu dem Amt s. Wilcken, Grundz. S. 369.

4) Es lag in räumlicher Nähe, ebenfalls in den βασίλεια.

5) Philologus 63 S. 492/3.

hat[1]); aber wie es damit auch stehe, so läßt sich doch Folgendes sagen. Die cura des procurator Neaspoleos hat sich auch auf das Alexandergrab selbst erstreckt. Dies Grab betrachtet auch Ausfeld als sicher nicht für profane Zwecke entweiht. Mit Recht, wie die gleich zu gebenden Nachrichten zeigen werden. Wenn also diese heilige Stätte einem so durchaus weltlichen Beamten unterstellt wurde[2]), so fällt es schwer, sich ihn dabei in irgend welcher priesterlichen Funktion zu denken. Es scheint sich also um die Instandhaltung des Gebäudes zu handeln.[3]) Diese Regelung ist aber nur dann verständlich, wenn an diesem Heiligtum ein Priester, dem doch zunächst diese Aufgabe zugefallen wäre, nicht existierte. So brauchen wir also auch hier wieder eine ganze Reihe von unbeweisbaren Voraussetzungen, um der Quelle etwas für unsere Frage zu entnehmen. Wagt man diese jedoch, so spricht sie für eine Aufhebung des (vermutlich!) im Sema lokalisierten eponymen Kultes Alexanders und andererseits, da wir ja einen *ἱερεύς* des *κτίστης* Alexander aus römischer Zeit kennen, für die Annahme eines Sondertempels Alexanders als *κτίστης* in römischer (und ptolemäischer) Zeit.[4])

Mit der Aufhebung des Kultes ist, wenn ich recht sehe, eine Behandlung der Stätte als heiliger Ort vereinbar, wie sie uns in den verschiedenen Berichten über Besuche einzelner Kaiser im Alexandergrab entgegentritt. Augustus hat Alexanders Leiche verehrungsvoll betrachtet[5]), Septimus Severus[6]) hat nach einer Anekdote Alexanders *μνημεῖον* schließen lassen[7]), um seinen Leichnam neugierigen Blicken zu entziehen; er selbst

---

1) Wilcken, Arch. IV 232 verweist gegen diese These auf Otto I S. 154; aber auch Ausfeld nimmt an, daß Alexanders Grab selbst nicht angetastet worden ist; und die Existenz eines *ἱερεύς*, der eine Obhut des kaiserlichen procurators überflüssig gemacht hätte, wäre nach den obigen Darlegungen erst zu beweisen.

2) Wäre nur der Bezirk (als Speicher), nicht das Alexandergrab selbst unter den procurator gekommen, das ja in seinem Titel nur als Mausoleum Alexandriae, nicht etwa Alexandri bezeichnet wird, so hätte man doch wohl den Bezirk losgetrennt und ihm einen neuen Namen gegeben.

3) Eine Parallele vielleicht der procurator Fari Alexandriae ad Aegyptum (s. Hirschfeld, Kais. Verw. Beamte S. 366), über dessen Funktionen ja allerdings ebenfalls nichts bekannt ist. S. Jouguet, La vie municipale S. 192.

4) Wenigstens hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhange auf Athenaeus XIV, 620d: *Ἰάσων δ' ἐν τρίτῳ περὶ τῶν Ἀλεξάνδρου ἱερῶν* (sic) (*ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* kann man zum Buchtitel ziehen).

5) Dio Cass. LI, 16, 4; Suet. Aug. 18. Die Ptolemäer zu sehen, lehnte er ab, er habe einen König sehen wollen, nicht Leichen.

6) Auffällig ist das völlige Fehlen jeder Nachricht, ob Hadrian sich bei seinem Besuche in Alexandria nicht für Alexander und sein Grab interessiert hat.

7) Dio Cass. LXXVI, 13, 2.

hat ihn, nach dem Zusammenhange jener Stelle, vorher wohl betrachtet. Caracalla kommt nach Alexandria[1]) um der *θρησκεία τοῦ Θεοῦ* (scil. Sarapis) und der *μνήμη τοῦ ἥρωος* (scil. Alexanders[2])) willen, bereitet Hekatomben für den einen, *ἐναγισμοί* für den anderen, geht zuerst zum *νεώς* des Sarapis, dann zum *μνῆμα Ἀλεξάνδρου* und legt am Sarkophage seine *χλαμύς* nieder; von Altären wird hier nichts erwähnt. Man sieht, wenn man zwischen den Zeilen lesen will, so steht hier beim Besuche Caracallas sogar, daß es am Alexandergrabe keinen Kult gab. Und daß dieser Kaiser den *κτίστης* ignorierte, wäre ja recht begreiflich. Jedenfalls kann man aus all diesen Nachrichten über die Kaiserbesuche wohl eine Behandlung des Grabes als heiliger Ort, nichts dagegen über einen Kult Alexanders entnehmen. Und so spricht auch diese Nachrichtengruppe für die Annahme, daß die Römer mit dem Kult der Dynastie der Ptolemäer auch den ihres Schutzgottes völlig beseitigt und sich darauf beschränkt haben, sein Grab zu pflegen[3]) und Alexander als *κτίστης* der Stadt im städtischen Kult zu dulden.

Erwägenswert unter diesem Gesichtspunkt wäre höchstens noch die merkwürdige Erscheinung, daß in einer Reihe von Urkunden aus dem herakleopolitischen Gau (sämtlich in CPR, ein Beispiel Wilcken, Chrest. nr. 108) noch in römischer Zeit (erste Hälfte III. Jahrh.) die Eponymenformel begegnet: *ἐφ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τῶν ἄλλων τῶν γραφομένων κοινῶν.*[4]) Sie schließt sich formell an die abgekürzte Formel der ausgehenden Ptolemäerzeit[5]) an, unterscheidet sich allerdings in dem wichtigen Punkte, daß es nicht heißt *ἐφ' ἱερέως* (sic) *Ἀλεξάνδρου* (sic). Die Formel ist, wenn sie auf die ptolemäische zurückgeht, ganz sinnlos geworden; denn „unter den Priestern, die in Alexandria sind und denen[6]), die mit ihnen zusammen (in Urkunden) geschrieben werden" ist sinnlos. Und da auch die stumpfsinnige Konstanz der Formel Bedenken erregt, liegt auch mir[7]) die Annahme nahe, daß es sich um einen mitgeschleppten Archaismus handelt, so bedenklich diese Annahme in Anbetracht des

1) Herodian IV 8, 6 ff.

2) Vgl. gleich darauf: *νεανίαι ἐπώνυμοι τοῦ ἥρωος.*

3) So auch Blumenthal, Arch. V S. 324.

4) Es wäre zu überlegen, ob das *γραφομένων* einen Einfluß der demotischen Formel (*a ḥ n nt sḫ* „wie sie geschrieben sind", griechisch in der Ptolemäerzeit meist *τῶν ὄντων*) anzeigt. Im allgemeinen sind die demotischen Formeln aus dem Griechischen übersetzt, wie ich Zeitschrift für äg. Sprache 50 (1912) S. 19 ff. nachgewiesen habe.

5) s. Plaumann, Ptolemais S. 40.

6) Man denkt unbefangen hinzu: „außerhalb Alexandrias", oder „den Beamten außer den Priestern".

7) Wie Blumenthal Arch. V 324, 5.

Umstandes zunächst scheinen könnte, daß einmal 260 Jahre eine beträchtliche Zeit für ein Mitschleppen von Archaismen sind, daß ferner an die persönliche Manie eines Mannes zu denken nicht angeht; die Urkunden um die es sich handelt, erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren und stammen aus verschiedenen Büros. Sollte aber die Formel doch etwas bedeuten, so wäre ihre Beziehung auf einen Alexanderpriester immer noch erst zu beweisen.[1]) Als Beleg für die Fortexistenz des eponymen Alexanderkultes ist sie jedenfalls unbrauchbar.

Es scheint dann an Nachrichten über den Alexanderkult nur noch die Worte des Johannes Chrysostomus[2]) zu geben: *Ποῦ γάρ, εἰπέ μοι, τὸ σῆμα Ἀλεξάνδρου; δεῖξόν μοι καὶ εἰπὲ τὴν ἡμέραν καθ' ἣν ἐτελεύτησε. Τῶν δὲ δούλων τοῦ Χριστοῦ καὶ τὰ σήματα λαμπρά, τὴν βασιλικωτάτην καταλαβόντα πόλιν, καὶ αἱ ἡμέραι καταφανεῖς, ἑορτὴν τῇ οἰκουμένῃ ποιοῦσαι. Καὶ τὸ μὲν ἐκείνου καὶ οἱ οἰκεῖοι ἀγνοοῦσι, τὸ δὲ τούτου καὶ οἱ βάρβαροι ἐπίστανται.* Otto entnimmt diesen Worten (I S. 154), daß damals (Ende des IV. Jahrh.) ein Kult nicht mehr bestanden habe, daß er aber augenscheinlich erst vor kurzem aufgehoben sei. Mir scheinen die Worte nur zu besagen, daß man damals auch in Alexandrien nicht mehr (oder kaum mehr, wenn man etwas Übertreibung abzieht) die Stätte des *Σῆμα*[3]) kannte. Für unsere Frage ist diese Stelle also ganz belanglos; sie lehrt nur, daß das *Σῆμα* auch als heiliger Ort damals in Vergessenheit geraten war.

Das Ergebnis dieser Untersuchung, die, überall durch die Geringfügigkeit und Sprödigkeit des Materials behindert, zu exakten Beweisen selten vordringen konnte, könnte man so zusammenfassen.

Die herrschende Meinung, der eponyme Kult der Ptolemäerzeit sei der Stadtkult von Alexandria, gibt den schweren Anstoß, daß sie die Gründung des Kultes um mindestens 20 Jahre von der Gründung der Stadt trennt, was aller Wahrscheinlichkeit entbehrt. Es ist danach die nur von v. Wilamowitz gemachte Hypothese eines schon vor dem eponymen existierenden städtischen *κτίστης*-Kultes notwendig und durch innere Wahrscheinlichkeit sicher, der aber nicht, nach v. Wilamowitz, sich in dem eponymen Kult fortsetzt, sondern unangefochten neben diesem als städtischer *κτίστης*-Kult, neben dem königlichen Kult des göttlichen

1) Wilcken, Grundz. S. 121 erwägt die Beziehung auf den Kaiserkult.

2) In der Hom. 26, 5 zu Ep. II ad Cor. = Migne Patrol. 61, p. 581/2.

3) Und den Todestag Alexanders, den der Alexanderroman (Ausfeld S. 122) kennt und der noch der historia Augusta (Alex. Sev. c. 5, 2) bekannt gewesen zu sein scheint. Mit der Nachricht, daß er in Alexandria (zur Zeit der älteren im Roman vorgenommenen Interpolationen s. Ausfeld S. 251) als geheiligter Tag gegolten habe, ist wenig anzufangen.

Beschirmers der Dynastie, in der Ptolemäerzeit weiterexistiert hat und auf den die Nachrichten des P. Hal. I zu beziehen sind.

Die Römer haben den eponymen Kult, auch den Alexanders, beseitigt, für die Grabstätte Alexanders allerdings gesorgt und sie heilig gehalten, bis sie spätestens im IV. Jahrh. in Vergessenheit geriet. Den städtischen Kult des κτίστης aber haben sie bestehen lassen, und er wird bestanden haben, solange die Demosbürger von Alexandria Griechen, und dies heißt auch hier Heiden waren.[1])

Berlin. **Gerhard Plaumann.**

1) Bei den mangelhaften Nachrichten über die Christianisierung Alexandrias läßt sich für einen solchen offiziellen Kult noch viel weniger als für den lebendigen heidnischen Glauben vermuten, wie lange er dem Christentum Trotz geboten haben mag. Ich denke, den Untergang des Sarapis (391) wird Alexander kaum mehr erlebt haben. — Ptolemais hat sich länger gehalten; wenigstens ist es nie offizieller Bischofssitz geworden. Zu meinem Nachweis dieser Tatsache (Ptolemais S. 117) zwei Nachträge: 1. Die Bemerkung von Ed. Schwartz, Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. 1905 S. 184 über Ptolemais als Bischofssitz erledigt sich durch H. Gelzer u. a., Patrum Nicaenorum nomina 1898 S. 245 Ptolemais, sowie H. Gelzer, Kiepertfestschrift S. 48/9. — 2. Bezeugt sind also außer dem meletianischen Bischof, der für die reguläre Ordnung nichts besagt, nur die in koptischen Texten erwähnten Bischöfe von Psoi (Ptol. S. 120, 9), zu deren Erklärung ich Matthias Gelzer die einleuchtende Vermutung verdanke, daß es monophysitische (jakobitische), also inoffizielle Bischöfe der anderweitig (Ptol. S. 122) nachweisbaren koptischen Gemeinde von Ptolemais und des Thinites waren, während die offiziellen melchitischen Bischöfe des Thinites, benannt nach This (Ptol. S. 120), hier saßen resp. in Alexandria lebten (dazu H. Gelzer ed. Leontios' von Neapolis Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen, in Krügers Quellenschriften S. 123). Es bleibt also dabei, daß die Absperrung von Ptolemais gegen das Christentum zu den Ausläufern des Heidentums in Ägypten (darüber Wilcken, Grundzüge S. 133) zu stellen ist.

Notes from Papyri in the British Museum.

Prof. Wilcken asked me recently whether we had not in the British Museum any recently acquired papyri of interest, offering at the same time to publish in the *Archiv* any notes which I cared to send. I am the more ready to avail myself of his kindly offered hospitality because no new volume of the Museum catalogue is likely to appear for some time. The fifth volume is in active preparation, and most of the texts destined for the sixth volume have been provisionally transcribed, but much work yet remains to be done, and it is improbable that even the earlier of the two volumes will be published for some years. It so happens too that the most interesting of the unpublished texts were acquired most recently and must consequently be relegated to the sixth volume. It is therefore well to communicate some notes on points of special interest before the publication of the catalogue. Of the collection of papyri from Syene I have already given an account in *Klio* (XIII 160 ff.), and two notes on a smaller collection of three late papyri from Apollinopolis Magna have been sent to the *Byzantinische Zeitschrift*. With a very important series of 2nd century documents from Antinoopolis I hope to deal later in a separate article. In the present article I have gathered together a number of disconnected notes on single points.

1. The βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων.

The first document chosen for comment is a letter of the prefect Minicius Italus, a copy of which is included in P. Lond. Inv. No. 1885. This papyrus is a long and in the main well-preserved roll containing six columns of writing. The first column is unfortunately very imperfect, so that the exact nature of the original portion of the document is not quite clear; but if, as seems almost certain, this first column was the original first, the document was not a petition but rather a report to an official, probably the strategus, of one of the μερίδες of the Arsinoite nome, dated in the 18 th year of Trajan (= A. D. 114—115). The greater part of the roll is occupied with copies of letters and other documents bearing on or illustrating the case, which is a dispute concerning the

transfer (*παράδοσις*) of the records from the out-going to the incoming *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* and particularly the apportionment of the cost of their repair and *συγκόλλησις*. The same subject recurs in Inv. No. 1888, which is a *ὑπομνηματισμός* of a law-case connected with the dispute. The original *ὑπομνηματισμός* consisted, as we learn from the copy of the subscription of the strategus, of three and a half columns (*ἀνέγνων τὸν προκείμενον ὑπομνηματισμὸν ἐν σελίσι τρισὶ ἡμίσει*); the existing copy consists of three broad columns with fragments of a preceding one; the date is Pachon 29 of the 8th year of Hadrian (= 24 May, A. D. 124).

Both these documents are of great interest and value for the light they throw on the *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*. Particularly striking is the picture they give of the prevailing slackness in the custody of the records. Take for example these passages: — (Inv. No. 1885, col. 2) *συνέβη . . . . ἃ μὲ[ν]* (*i. e. τῶν βιβλίων*) *μὴ σώ[ζ]εσθαι π[ο]λλῷ χρόνῳ διαφθαρέντα, ἃ [δὲ] καὶ ἀπ[ὸ] μέρους διεφθάρθ[α]ι, ἔνια δὲ κεφαλόβροτα γεγονέναι διὰ τὸ τοὺς τ[ό]πους καυσώδις εἶναι*; (Inv. 1885, col. 3) *τῶν β[ι]βλίων [ἀ]πὸ τόπων εἰς τόπους ἀνεπιτηδε[ί]ους πολλάκις μετενεγχθέντων καὶ ἐπαλλήλ[ων] κα[ὶ] ἀσυνθέτων διὰ τὸ πλῆθος κειμένων τῷ τὸν νομὸν μέγιστον εἶναι, καθημερινῆς προαιρέσεως*[1]) *ὑπ' αὐτῷ γει[ν]ομένης καὶ τῆς το[ι]αύτης ὕλης εὐδιαφόρο* (l. *εὐδιαφθόρου*) *οὔσης, συνέβηι κτλ.*

Besides the intrinsic interest of the questions under consideration there is incidental evidence of value. Thus a (so far as I am aware) new prefect is made known to us by Inv. No. 1885. This is Junius Rufus, to whom a letter is addressed on Pachon 20 of the 1st year of Trajan (= May 15, A. D. 98), and who himself addresses a letter to Arrius Heraclides, strategus of the Division of Heraclides, on Payni 27 of the same year (= June 21, A. D. 98). It thus appears that he was the immediate predecessor of C. Pompeius Planta, the beginning of whose term of office has hitherto been placed (Cantarelli, p. 39), erroneously as is now evident, in A. D. 97.

Another interesting point in these documents is the clear proof afforded by them that in the early part of the 2nd century each *μερίς* of the nome had a separate strategus. I understand from both Prof. Wilcken and Mr. Johnson that this fact has already been established (whether by the help of new documentary evidence or by inference from that already in existence I do not know) by another papyrologist, and I content myself therefore with recording the evidence of Lond. Inv. 1885 and 1888. The letter printed below shows that in A. D. 103 the Arsi-

1) *προαιρέσεως* expresses the function exercised by the *προαιρέτης*, for whom see Wilcken, *Archiv* III 569 on Lips. 123.

noite nome had three strategi. Inv. 1888 brings down the evidence a little further. A quotation is there made from a *ὑπομνηματισμός* of the strategus Apollonius dated Caesareus 22 in the 17th year (= 15 Aug. A. D. 114) in which Apollonius says „*δοκῖ μοι περὶ μὲν τῆς ἀμελίας τοῦ πρωτέρου χρόνου κυνῆ* (*sc.* *κοινῆ*) *διασκέψασθαι σὺν καὶ τοῖς τῶν ἄλλων μερίδων στρατηγοῖς ἐπὶ* (*sc.* *ἐπεί*) *κοινῆ τοῖς τρισὶ ἐγράφη*“ (by Rutilius Lupus). The arrangement thus continued at least till A. D. 114, and in the light of this evidence such cases as that of P. Teb. 298, 1 are explained. To decide whether the three strategi existed throughout the whole of the first century (see Grenfell and Hunt's remarks on P. Lond. 256 (*e*) in *P. Teb.* II, p. 351) would require an extended investigation for which I have not at present the time and which moreover has presumably been already carried out by the scholar referred to above.[1])

The primary subject of this note is, however, neither the *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* nor the points of detail already referred to but the *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, which is the subject of a letter quoted in col. 5 of Inv. 1885. Since the roll is concerned with the *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* this letter is evidently quoted merely as an example of the procedure adopted in a parallel case. I copy it in full.

Ἀντίγραφον ἐπιστολῆς. *Μινίκιος Ἴταλος*
Διογένει καὶ Διονυσίωι καὶ Ἀπολλωνίωι στρατηγοῖς
Ἀρσινοίτου χαίρειν.
Ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἡμῶν Κλαστικὸς[2]) —
μετέδωκέν μοι τὴν ἐν τῶ νομῶι τῶν ἐνκτήσεων
βιβλιοθήκην ἀνεπιτήδειον εἶναι καὶ τὰ ἐν αὐτῆ βιβλία
ἀποκείμενα ἀφαν[ί]ζεσθαι, τὰ δὲ πλεῖστα καὶ ἀνεύρετα
εἶναι. Φησὶν δὲ ἐπιλ[ελέχθαι π]αρόντων ὑμῶν ἕτερον
τόπον ἐπιτήδειον τοῦ εἰς τὴν ἀνοικοδομὴν συν-
εψηφίσθαι δραχμὰς τρι[σ]χιλείας διακοσίας ὀγδοήκοντα
δύο τριώβολον. *Ἵν' οὖν τὰ βιβλία ἀνανκεώτατα —*
ὄντα μὴ ἀμεληθῆ, *βούλομε ὑμᾶς εὐθέως ἐνχιρῆσε*

L. 8, *ἐπιλ[ελέχθαι*: Wilcken.. I had read the aorist, *ἐπιλ[εχθῆναι*, which is less likely. 9, *τοῦ*: perhaps a mistake for *καί*, which one would certainly expect. 11: *l. ἀναγκαιότατα*. The strokes here and in ll. 4 and 20 are merely to fill up the space. 12: *l. βούλομαι, ἐγχειρῆσαι*.

1) [Zu den Strategen des Faijûm vgl. jetzt den unten folgenden Aufsatz von Martin. D. Red.]

2) [Dieser *Κλαστικός* (Lesung mit *τ* nach Bell auf Anfrage völlig sicher) ist offenbar derselbe Beamte, der in P. Lond. III S. 125 Z. 16 richtig *Κλασσικός* genannt wird. Damit fällt dann meine Annahme eines procurator classicus (Grundzüge S. 379). D. Red.]

τῇ κατασκευῇι, καὶ ἃ λέγει ἀπὸ τῶν ἀρχεωτέρων χρόνω(ν)
βιβλία ἐκ μέρους διεφθαρμένα ἐσφραγεῖσθαι, ὡς τὴν
παράδωσ[ι]ν οὐδεὶς ποιήσασθαι δύναται, διὰ τὸ τοῦ πολλοῦ
χρόνου τοὺς πρὸς αὐτοῖς γεγωνώτας τετελευτηκέναι,
μετενεγκεῖν εἰς ἣν νῦν κατασκευάζεσθαι κελεύωι
καὶ ἀναγράψασθαι, παρόντων ὧν προσήκει, καὶ τὴν
ἀναγραφὴν καταχωρίσῃς. Ἐρρῶσθαί σε
βούλομαι. (*Ἔτους*) *ἕκτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος —*
Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ, Παχὼν κδ A. D. 103, 19 May.

L. 19, *καταχωρίσῃς*: the reading seems certain, except that *η* is imperfect and might just possibly be *ι*. The word is doubtless to be corrected to *καταχωρίσαι*.

I have selected this document for notice mainly because of the interest attaching to the *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* at the present time owing to the controversy as to its nature between Preisigke on the one side and Mitteis, Partsch, and other scholars on the other; but it cannot be said that the evidence of the above letter is decisive on either side. It is however of considerable importance as illustrating the definitely archival character of the *βιβλιοθήκη*. If documents were preserved and by this order were to be specially housed though the parties to them were dead (ll. 13—19), it is clear that the functions of the *βιβλιοθήκη* went beyond the mere custody of documents for the convenience of private persons — a fact which, for the matter of that, Preisigke himself would no doubt be willing to admit. If this preservation of documents were really carried out (which the letter shows was not actually the case), the *βιβλιοθήκη* would possess records illustrating the descent of property for many generations; and since these records were not available for public use (*ἐσφραγεῖσθαι, ὡς τὴν παράδωσ[ι]ν οὐδεὶς ποιήσασθαι δύναται*), the primary object in preserving them would seem to be for official use, though presumably information would be supplied by the *βιβλιοφύλακες* to private persons who made application. On the other hand it is clear that the *βιβλιοθήτη* was much more than a mere „Grundbuchamt".

It is to be noticed that, if stress can be laid on the actual wording of the letter, the prefect's order applies only to the *βιβλία ἀπὸ τῶν ἀρχαιοτέρων χρόνων*, not to the more recent documents. It would thus appear that the new building was intended solely for their accomodation, the current records being preserved as before in the existing building. The words *εἰς ἣν νῦν κατασκευάζεσθαι κελεύω* clearly refer to the building mentioned in ll. 8—11 as having been determined on; and it seems to follow from the word *νῦν* that the letter is not merely a direction as to the disposal of the records in the new building but at the same time

the formal sanction (or rather the formal notification to the strategi fo the sanction) of the scheme.

A question may be raised as to the meaning of the word *παράδοσις* in l. 15. As already mentioned, the subject of the dispute with which Inv. 1885 and 1888 are concerned is the *παράδοσις* of records by the outgoing to the incoming *βιβλιοφύλακες*. On the one side (the outgoing *βιβλιοφύλακες*) we find the expressions *παράδοσις*, *παραδιδόναι*, on the other (the incoming *βιβλιοφύλακες*) the corresponding words *παράλημψις*, *παραλαμβάνειν*. It might be suggested that *παράδοσις* in the present document has the same sense; the meaning being that the records referred to were in too bad a state of preservation for the *παράδοσις*, which as we learn from the other evidence, included the repair, etc., of the records *παραδοθέντα*.[1]) It seems certain that the reference is rather to the issue of the records to private persons desirous to inspect them; for in the first place this letter refers to the *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, being quoted merely as a precedent, in the second the whole context suggests this interpretation, and in the third the middle *ποιήσασθαι* points in the same direction.

Lastly, it is interesting to note the procedure to be adopted in the transfer of the records from the old to the new building; the technical terms here employed accord entirely with Preisigke's remarks in *Klio* XII p. 441 ff. The records are to be *transferred* (*μετενεγκεῖν*) to the new building, to be *registered* (*ἀναγράψασθαι*), and finally the *ἀναγραφή* is to be *stored* (*καταχωρίζειν*) there. This is to be done by the strategi, whether personally or by deputy, not by the *βιβλιοφύλακες*; but *ὧν προσήκει* who are to be present probably include the latter.

2. The *ἀγορανομεῖον τὸ καὶ μνημονεῖον*.

It has for some time been evident that there existed a connexion between the notarial offices known respectively as the *ἀγορανομεῖον* and the *μνημονεῖον* (see for example Mitteis, *Grundzüge* p. 60, Preisigke, *Girowesen* p. 273 f.); for cases occur of the same person being at once *ἀγοράνομος* and *μνήμων* (*e. g.* BGU. I 177). It is not, however, certain from this fact that the two offices were identical, since a single person might conceivably be in charge of two different offices or two branches

1) Thus Junius Rufus in a *ὑπογραφή* orders „*οἱ νυνὶ βιβλι[ο]φύλακ(ες) παραλαβέτωσαν τὰ ὄντα βιβλία καὶ τὰ δυνάμενα ἐ[ξ] αὐτῶν διακολλησάτωσαν*; and the secretary of the incoming *βιβλιοφύλακες* is elsewhere ordered, as a measure of relief to the late *βιβλιοφύλακες*, *παραλαμβάνιν τὰ βιβλία ἐφ' ἧς ἐστὶν διαθέσεως*. Cf. *οὐκ ἀναλογούσης ἡμῶν τῆ[ς ο]ὐ[σ]ίας [ε]ἰς τὴν παράδωσιν τῶν βιβλίων*.

of one office. One of the recently acquired London papyri (Inv. No. 1897) brings at length the required proof that the *ἀγορανομεῖον* and the *μνημονεῖον* were in practice, at any rate in the Fayum, actually identical; for we find here the phrase *τὸ ἀγορανομῖον τὸ καὶ μνημονῖον*. Another interesting point in this document is the use of the word *δημοσιῶναι* in connexion with the *ξενικὴ πραικτορεία*, which proves (Wilcken, *Ostr.* I 575) that this office was farmed out, as already established by Grenfell and Hunt, P. Oxy. 712, introduction. The document as a whole is of sufficient interest to make it worthy of publication in full.

It should be remarked that at the first sight of this papyrus I was inclined to suspect a modern forgery. The ink is of a curious appearance and in many places has run, the strokes of the letters varying greatly in thickness. The writing again is across the fibres of the papyrus, an unusual practice in the Roman period; and finally the hand appeared to me of a somewhat suspicious character, though I find it hard to explain why. Further consideration, however, establishes the genuineness of the document. The running and smearing of the ink is very likely due to the fact of an earlier document having been washed off and the second one written before the papyrus was quite dry. The original writing, if such there was, has been very efficiently deleted, but there are indications here and there which strongly support the hypothesis of its having existed. The writing of the document across the fibres may be due to its length, and the uneven and clumsy script to the inexpertness of the scribe. In favour of the genuineness of the document may be urged the existence on the verso of two stamps in red ink which are certainly genuine, the fact that the holes and other traces of wear which the papyrus shows are undoubtedly subsequent to the writing of the document, and, strongest argument of all, the inherent improbability of a forgery of this character. Only a scholar could have produced it; and had a scholar thought it worth his while, he would surely have forged a document of greater importance than this.

The document is concerned with the distraint of landed property owing to the non-payment of a debt. The loss of the latter part of the document renders it uncertain how the debt had arisen, whether by unsecured loan, by hypothecation, or in some other way. The fact that the subject of the transaction is an *ἐνεχυρασία*, while consistent with the supposition of a *ὑπάλλαγμα*, excludes a *ὑποθήκη*, since the execution consequent on the latter seems not to have included this stage; see Mitteis, *Grundzüge* p. 161, Schwarz, *Hypothek und Hypallagma* IV. Nor according to Schwarz (p. 130 f.) did the *ξενικῶν πράκτωρ* intervene in the case of a *ὑποθήκη*.

Upon the significance of the title *ξενικῶν πράκτωρ* the papyrus throws no light. It serves well, however, to illustrate the procedure in one stage of an execution, and is to be compared with the remarks of Schwarz, *op. cit.* pp. 106—110. The document itself, after the protocol, begins with the word *κατεγράφη* (l. 7), and in l. 10 it is called a *ὁμολογία*. This gives strong support to Schwarz's tentative explanation of the *καταγραφὴ* of P. Flor. I 56,6 as „die Urkunde über die Auflassung des Executen", and an agreement between the parties, and makes it probable that the present document is itself a *καταγραφή* of the kind referred to. But this and other questions of a similar kind may be left to the jurists; my part is merely to make the text accessible to them. Attention may however be called to the parallelism of the phrasing to that in Flor. I 56, 11—15, where however the verbs are in the first person.

1 (2nd hand) *Κατεχωρίσσθη* sic *ιζ* (*ἔτους*) *Αὐρηλίων Ἀντωνίνου* sic *καὶ Κομόδου Καισάρων τῶν*
2 *κυρίων, Παχὼν ᾱ.*
3 (1st hand) *Ἔτους ἑπτακαιδεκάτου Αὐτοκρατόρων Καισάρων Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνίν[ου]*
4 *Σεβαστοῦ καὶ Λουκίου Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀρμεν̣ιακῶν Μηδικῶν Παρθικῷ̣ν*
5 *Γερμανικῶν* sic *Σαλματικῶν Μεγίστων, μηνὸς Γερμανικίου Παχὼν α.*
6 *Ἐν Πτολεμαΐδι Εὐεργετίδι τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ, ἐπὶ τῶν διεπόντων τὰ κατὰ τὸ*
7 *ἀγορανομῖον τὸ καὶ μνημονῖον. Κατεγράφη ἐξ ἐνεχυρασίας καὶ προσβολῆς Ἀμμωνίου τοῦ καὶ Ἡρακλείδου καὶ ἑτέρου Ἀμμωνίου δημοσιωνῶν ξενικῆς πρακτορίας διὰ Ἀντωνίνου βοηθοῦ κατὰ τὸν ἐπισταλέντα ὑπὸ*
10 *αὐτῶν χρηματισμόν, οὗ ἀντίγραφον τῇδε τῇ ὁμολογίᾳ ὑποτέτακται, Ἰσίδωρος Πεθέως τοῦ Ἰσιδώρου ἀπὸ κώμης Καρανίδος τῆς Ἡρακλείδου μερίδος, ὡς ἐτῶν πεντήκοντα ὀκτὼ οὐλὴ μετώπῳ μέσῳ, περὶ κώμην Κερκεσοῦχα ἀμπελῶνος ἀρούρας δύο ἕκτον ἐν τρισὶ τόποις καὶ περὶ κώμην Βακχιάδα κλήρου κατοικικοῦ ἀρούρας πέντε καὶ ἥμι-*
15 *συ μέρος τῶν ὑπογεγραμμένων ὑπαρχόντων, περὶ μὲν κώμην Καρανίδα ἐν τόπῳ Τεψῖτι λεγομένῳ ἐλαιῶνος ἀρούρης ἥμισυ τρίτον, καὶ*
ἐν τόπῳ Τεντέμβα sic *λεγομένου ἄλλου ἐλαιῶνος ἀρούρης ἥμισυ*
τρίτον, καὶ ἐν τόπῳ Κεντεκὲμ sic *σιτικὰς ἀρούρας τέσσαρες τέταρτον, καὶ ἐν τῇ κώμῃ πρότερον Φιλώτου οἰκίας καὶ ἐλαιουργίου καὶ ἑτέρων*
20 *χρηστηρίων, καὶ περὶ Ψεναρψενῆσιν ἐν τόπῳ Καλαπὲτ ἐλαιῶνος ἀρούρης ἥμισυ, καὶ περὶ Πτολεμαΐδα Νέαν σιτικῆς ἀρούρης μίας ἡμίσους, ὧν γίτονες, τοῦ μὲν ἀμπελῶνος νότου φοινικῶν, βορρᾶ καὶ*

ἀπηλιώτου σπιρόμενα ἐδάφη, λιβὸς ἀμπελῶν Σατορνίνου καὶ Ἀπολ-
λωνίου ἀδελφῶν, καὶ τῶν περὶ Βακχιάδα ἀρουρῶν πέντε νότου δημοσία
sic
γῆ, βορρᾶ περιαγώγός, λιβὸς πρότερον Μαξίμου οὐατρανοῦ κατοικι- 25
κὰ ἐδάφη, ἀπηλιώτου Τιττιανοῦ τῶν ἀρχιερευσάντων καὶ τῶν
ἀδελφῶν, καὶ τοῦ περὶ Καρανίδα ἐλαιῶνος ἀρούρης ἡμίσους
τρίτου νότου καὶ λιβὸς δημοσία γῆ, βορρᾶ καὶ ἀπηλιώτου ἐλαι-
ών, καὶ τοῦ ἄλλου ἀρούρης ἡμίσους τρίτου νότου ὑδραγωγὸς
μεθ' ὃν ἐλαιών, βορρᾶ καὶ λιβὸς καὶ ἀπηλιώτου ἐλαιών, καὶ τῶν 30
ἀρουρῶν τεσσάρων τετάρτ[ο]υ νότου δημοσία γῆ, βορρᾶ κατοι-
κικὰ ἐδάφη τῶν τοῦ Λαβετᾶ, λιβὸς καὶ ἀπηλιώτου κατοικικὰ
ἐδάφη, καὶ τῆς ἐν τῇ κώμῃ οἰκίας καὶ ἐλαιουργίου καὶ ἑτέρων χρησ-
τηρίων νότου καὶ ἀπηλιώτου ἑτέρων οἰκόπεδα, βορρᾶ καὶ λιβὸς
ῥῦμαι βασιλικαί, καὶ τοῦ περὶ Ψεναρψενῆσιν ἀρούρης ἡμίσους γίτο- 35
νες Νείλου ἰατροῦ καὶ τῶν ἀδελφῶν, καὶ τῆς περὶ Πτολεμαΐδα Νέαν νότου
ὑδραγωγὸς δι' οὗ ποτίζεται ὁ κλῆρος, βορρᾶ ἀπόχυσις, λιβὸς καὶ ἀπη-
λιώτου κατοικικὰ ἐδάφη, πρὸς τὰς ὀφιλομένας αὐτῷ ἀργυρίου
[κεφαλαίου δρ]αχμὰς χιλίας ἑπτακοσίας καὶ ἀντὶ πλειόνων τόκων
[χιλίας .... κοσί]ας, ἐπὶ τὸ αὐτὸ κεφαλαίου καὶ τόκων δραχμὰς τρισ[χι-] 40
[λίας .....] καὶ τὰ τέλη καὶ πρακτορικὰ καὶ τὰς ἄλλας δαπάν[ας]
ὑπὸ τοῦ] ὑποχρέου .. Ἡλιοδώρου Ἀσκληπ[ιά]δου κατὰ τὸ τ[..]
. . . . . .

42. On the analogy of Flor. I 56, 15 one would expect *ὑποχρέου αὐτοῦ* but this is impossible. After *ὑποχρέου αυ* or *α/* might be read. *α/* is an unlikely abbreviation for *αὐτοῦ* at this period, and with *αυ* one would expect an over-written *τ*, of which there is no trace. If *αὐτοῦ* preceded *ὑποχρέου* it would fill the lacuna; *ὑπὸ τοῦ* alone is hardly enough to do so.

3. *Ὀκτάδραχμοι* at Hermopolis.

On p. 189 of his *Grundzüge* Wilcken throws doubt on the explanation given by him in *Arch.* IV 546 (see too *Grundzüge* p. 57) of the symbol $\overline{\text{κδς}}$ in P. Lond. III 127, 955, 6 as *τεσσερακαιεικοσίδραχμος*. The same point is also discussed by Jouguet in his *Vie Municipale* p. 84 ff., where he decides against Wilcken's interpretation and the consequent conclusion that *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* were not necessarily wholly exempt from poll-tax. Cf. too Lesquier, *Institutions Militaires de l'Égypte sous les Lagides* p. 278 note 4, where the same view is taken. Some new light is thrown on this question by a papyrus in the London collection, Inv. No. 1600 recto. This is part of a roll, which apparently consisted entirely of applications for *ἐπίκρισις* addressed in the 17 th year of Hadrian to the *ἐπικρίται* of Hermopolis. Two fairly complete applications remain.

The second has lost the commencement; the first is addressed ἐπικρίτα[ις] (without names), and since the subscription seems to be in the same hand as the body of the document it is presumably a copy. This is supported by the fact that another hand has written δ̣ι̣σ̣σ̣ό(ν) at the top. The person making the application is Hermaeus alias Pathotes son of Anubion alias Aelurion son of Heracleus alias Pempsois (?). His mother was Tet — daughter of Harpaesion, and the son on whose behalf he makes application is Hermogenes, his mother being Bereus daughter of Ploutas. A family with such names can hardly have been of Greek origin, and it is therefore significant to find that Hermaeus describes himself as Ἑ̣ρ̣[μο]π̣[ο]λ(ίτου) ἀπὸ γ(υμνασίου) ὀκ̣[τα]δράχμου ἀναγραφο̣μ[έ]ν̣[ου] ἐ̣π̣[ὶ Πό]λ(εως) Ἀπηλ(ιώτου). This proves, firstly, that at Hermopolis there was a privileged class paying poll-tax at the rate of eight drachmas a head, and, secondly, that the class ἀπὸ γυμνασίου were not necessarily distinct from the μητροπολῖται εἰκοσί — or δωδεκά — or ὀκτάδραχμοι. It is not possible to invalidate this evidence by suggesting either a different extension of απογ or a different interpretation of ὀκτάδραχμος. Jouguet for example (*Vie Municipale* p. 85) makes, though he does not accept, the suggestion, that απογ̅ "pourrait à la rigueur être résolu en ἀπογ(ραφόμενος)". That this is impossible is shown by the present document; for the boy's mother is described as ἀπὸ γυμν[α]|[σίου]. And that ὀκτάδραχμος refers to the payment of poll-tax and cannot be explained in some other way is shown (apart from other considerations) by the fact that the mother is not so described; women were exempt from the poll-tax. It may be added that in the second application, where the description of the applicant is lost, it is stated of the boy ἐμφέρεται δὲ [τ]ο̣ῖς ἐπ̣ι̣κρ̣ει[νο]μένοις ε̣ἰ̣ ἔσ̣⟨τ⟩ιν ἐξ ἀμφοτέρων γ[ο]νέων μητροπολειτῶν ὀκτα̣δράχ[μων]. This recalls, though it is not exactly parallel to, the similar phrase in the Oxyrhynchus applications.

How far the above evidence supports Wilcken's explanation of Lond. 955, 6 is doubtful. In that passage the symbol κδς follows the local description instead of preceding it, as here. Moreover in Amh. 75, referred to by Wilcken in *Grundzüge* 189, the symbols ι̅α̅ς̅, ι̅δ̅ς̅, and δ̅ς̅ occur in the same position and not preceded by a personal name. Apart from the question of position, the number of different rates (24, 11, 14, 8 and 4 drachmas) which would be established if these symbols were interpreted as referring to payment of poll-tax makes the explanation doubtful. On the other hand, if the reference is local, it seems curious that among the many papyri from Hermopolis only two should contain symbols of this description; and moreover it is possible in Amh. 75 to explain the symbols as referring to headings in the registers quoted, the various

classes of privileged and unprivileged persons in each quarter being arranged in categories such as *ἐνδεκάδραχμοι*. In l. 44 [.]*ας* immediately follows a personal name, and cannot refer to age, as the age follows *ἀπὸ γ(υμνασίου)*. Is it too = *ἐνδεκάδραχμον*? The difference of rates is not perhaps an insuperable objection, and might, in part at least, be due to successive alterations of the rate at various periods. [Vgl. S. 113. D. Red.]

The question must be left undecided. What is fortunately no longer doubtful is that there was at Hermopolis a privileged class of *μητροπολῖται ὀκτάδραχμοι* and that this included persons *ἀπὸ γυμνασίου*.

4. An Example of Chancery Hand.

The original letter of the prefect Subatianus Aquila published by Zucker in *Sitzungsber. Berl. Akad.* 1910, 710 and given in facsimile by Schubart *Papyri Graecae Berolinenses*, no. 35 is an excellent example of the Chancery hand, of which a few other but much less characteristic specimens have survived elsewhere (*e. g.* BGU. 106 = Wilcken, *Chrest* 174). The British Museum has recently acquired (Lond. Inv. No. 2038) a small scrap of a document issued apparently by the praeses of the Lower Thebaid which furnishes a further specimen of the Chancery hand, of a later period. The letters here, though narrow in proportion to their height, are rounder and broader than in the Berlin papyrus. There is the same tendency to write some letters small and high in the line, *ω* being in one case so written. *ε* is made very similarly to that seen in the letter of Subatianus Aquila; *η* also has the cross-stroke high; *δ* is much rounded, more than in the prefect's letter, and is of equal height with the other letters; *ο* and *θ* are extremely narrow; *α* shows a small loop low in the line followed by a high upright very narrow loop.

The fragment was bought at the sale of Mr. R. de Rustafjaell's Egyptian collection by Mr. A. G. W. Murray, who presented it to the Museum. The first three lines read: —

? Φλαυίιο]ς Αἰνείας
ἡγεμὼ]ν Θηβαΐδος κάτω
? ἀπ]ὸ τῆς εἰσφερομ(ένης)

This praeses is unknown to me. In dealing with a hand so artificial it is difficult to fix a date on palaeographical grounds alone, but a *terminus post quem* is fixed by the mention of the lower Thebaid, for the Thebaid does not seem to have been divided before the 5th century; the division occurred before 450 (Gelzer, *Studien* p. 16, etc., Wilcken, *Grundzüge* p. 75).

In conclusion, I would call attention to the possible connexion be-

tween this Chancery script and, on the one side, the artificial script used in the headings of Greek minuscule vellum MSS., on the other, the "perpendicular" writing of protocols. The gulf in point of time is a wide one, especially between the papyri and the minuscule MSS., but the genius of the two kinds of script is in essentials so similar that the possibility of a connexion is at least worth consideration. The "perpendicular" writing in the Rylands protocol of the Arab period of which I gave an account in *Archiv* V 155 has obvious affinities both to the Chancery script and to the headings of minuscule MSS.

5. The Dux Athanasius.

There has been some uncertainty as to the real name of the Dux of the Thebaid to whom P. Cairo byz. I 67002 ff. are addressed. M. J. Maspero first selected Athanasius from the long string of names (*Bull. de l'Inst. fr. d'Arch. orientale* VI 11, X 10), but later abandoned it for Marianus (ib. VII 47 ff.). Gelzer preferred Theodore (*Archiv* V 360). Maspero has now in his article *Les Papyrus Beaugé* (*Bull.* X 3 ff.) returned to Athanasius and conclusively proves, to my mind, the correctness of this selection (p. 10 f.). As there may possibly exist even yet a doubt in some minds as to his conclusion it seems well to record a piece of evidence which finally confirms it. This is to be found in P. Lond. Inv. No. 1727 recto, which is a long but much mutilated petition in the hand which I agree with Maspero in regarding as that of the "poet" (may the Muses forgive the epithet!) Dioscorus, the hand namely in which the petitions at Cairo (67002 ff.) are written. It is only a draft, and consequently the name of the Dux to whom it was addressed has not been inserted; and there is no date. It begins with a preamble practically identical in wording with that of Cairo byz. I 67009, but the petition is from the inhabitants of Aphrodito and concerns a series of oppressions by the pagarch very similar to those recounted in Cairo byz. 67002. In the course of the wordy recital reference is made to a previous petition: — *? ἐπεὶ τὴ]ν μεγάλ[η]ν ἡμῶν στένωσίν τε καὶ ἀπορίαν κατέμαθεν πράττων ὁ πανεύφ⟨η⟩μος πατρίκιος Ἀθανάσιος, ὅτι δὴ ἐν χειμῶνι δρόξιμα κατεσθίομεν ἀντὶ τροφῆς ἄρτου καὶ οὐδὲν ἡμῖν ὑπολέλιπται σὺν τέκνοις ἡ[μῶ]ν ἐκ τῶν γηδίων εἰς ἀποτροφήν (ἀπὸ λεπτοκτητόρων γὰρ σύγκειται ἡ κώμη), κατελέησεν ἡμᾶς τότε ⟨καὶ⟩ προσέταξεν μηδὲν ἀπαιτῆσ[αι] εἰ μὴ αὐτὰ μόνα τὰ ξηρὰ δημόσια.* The title *πατρίκιος* indicates that Athanasius was a Dux (Gelzer, *Studien* p. 32 f.); and if the passage quoted is compared with P. Cairo byz. I 67002, III 10, 11, *ὡς μάρτυρα καλοῦμεν τὸν δεσπότην Θ(εὸ)ν εἰς τοῦτο, ὅτι ἐν τῷ χειμῶ[ν]ι δρόξιμα καὶ ὀλύρας ἐσθίομεν . . . . . ἐφ' ὅτι μετὰ ταύτην οὐδὲν παντελῶς ἡμῖν ὑπολέλειπται,*

the similarity in the wording will be seen to be so close, even to the mis-spelling of *τρώξιμα* and *χειμῶνι*, that there cannot be a doubt that the passage first quoted refers to the second. Consequently the London petition was subsequent to that at Cairo, and the Dux to whom the latter was addressed was known as Athanasius.

The passage is further of interest as showing us one at least of the results of Cairo byz. I 67002. The Dux granted the inhabitants of Aphrodito a remission of taxation, commanding that they should be required to pay only *τὰ ξηρὰ δημόσια*. What *ξηρὰ* means here is not evident to me. It may be suggested that Aphrodito was to pay only its gold and corn taxes. We know from Lond. IV that in Arab times the village was liable to a tax of milk and honey (cf. too P. Cairo byz. I 67058 III 16, but it is not clear that this refers to a tax payment); and in this same petition reference is earlier made to a debt of 100 *ἀγγεῖα* of wine; but the not very clear passage appears to refer to a debt to *οἱ δανισταὶ καὶ ἔμποροι τῆσδε τῆς χώρας* rather than to taxes.

6. The pagarch Menas.

In Maspero's re-arrangement of the Duces of the Thebaid and of the date of Cairo byz. I 67002, which seems to me in the highest degree probable, he has to face one difficulty: that in Lond. Inv. No. 1547 Menas appears as pagarch along with Julian in A. D. 553. He is thus driven to the hypothesis of two tenures of office for Menas as for the Dux Athanasius. This may appear an objection to his new theory; and it is therefore well to note a piece of evidence which may *possibly* furnish an explanation. This is to be found in Lond. Inv. No. 1746, a document unfortunately wanting the commencement, with the date and names of the parties. It is an agreement to assume responsibility for the collection of taxes and official disbursements and to secure the party addressed against claims on the part of *τῶν μ]ε[γ]α̣λ̣οπρεπε[σ]τάτων κοινῶν δεσποτῶν παγαρχῶν Ἰουλιανοῦ τοῦ μεγαλοπρε⟨πε⟩στάτου ἀπὸ ἀ̣ρ̣χ̣[όν]τ̣[ων.....] καὶ τῆς ἐνδοξοτάτης Πατρικίας δ(ιὰ) τοῦ λαμπρο(τάτου) κυρίου Μηνᾶ αὐτῆς διοικητοῦ καὶ παγάρχ(ου)*. This passage establishes in the first place the interesting fact that the office of pagarch could be held by a woman; for the text clearly implies that Patricia was pagarch along with Julian. She may very likely have obtained the position as successor to a father or husband; the pagarchy, in common with other such offices, was probably in a fair way to becoming a more or less hereditary semi-feudal office, as we may gather from the case of Fl. Apion, grandfather and grandson, of Oxyrhynchus.

In the second place, if we compare the passage quoted with Lond.

Inv. No. 1547, *Φλ. Ἰουλιανῷ τῷ μεγαλοπρεπεστάτῳ ἀπὸ ἀρχόντ[ω]ν καὶ Μηνᾶ λαμπροτάτῳ σκρ[ι]νιαρίῳ καὶ παγάρχαις κτλ.*, it seems clear that the Julian and Menas here mentioned are the same. As in Inv. 1746 Menas is deputy pagarch for Patricia, whose sex doubtless prevented her from performing the duties of the office in person, it may be the case that in Inv. 1547 also Menas was in the same position. We may then conjecture that in 553 he was deputy pagarch only, and at a later period became an independent pagarch. The loss of the date in Inv. 1746 makes it impossible to test this; but we are at least entitled to consider it as a possible explanation of the difficulty noted by Maspero.

7. An Addendum to P. Lond. IV.

In going through the enormous mass of fragments, large and small, which made up the collection edited in P. Lond. IV, I saw, and furnished provisionally with the inventory number 1480, an account-book containing a *μερισμός*. After this hasty preliminary examination the papyrus was mislaid, so much so that I seem to have forgotten its existence, and when fixing the final inventory numbers, not finding any papyrus which bore the number 1480, I gave that number to a miscellaneous collection of small fragments which in the catalogue is included under the number 1493. Recently, when such of the Aphrodito papyri as were still unmounted were being prepared for mounting, the mislaid papyrus was discovered. It has been numbered Inv. 1480 (*b*).

The register is in the same hand as P. Lond. 1432. The present height of the page is 35.5 cm; the breadth of the largest fragment, which forms two pages, is 68.5 cm. There are three fragments, whose order is uncertain, except that that which I have numbered 3 certainly followed immediately after that numbered 2.

The book is, as already remarked, a *μερισμός*, and belongs to a type not exactly exemplified by any other in the collection. The taxes are land-tax (without names of *τόποι*, as in Lond. 1419, etc., or the extent of the holding, as in Lond. 1427, etc.), poll-tax (without specification of the *κεφαλ*( ), as in Lond. 1426, etc.), *δαπάνη*, and embola. The only heading which remains reads [† *Σὺν Θ(εῷ)· ἀν*]*ακεφαλαίω(σις) τῶ(ν) μερίδ(ων) Ἀβ*[*β*]*ᾶ* [. *Ἀβ*[*β*]*ᾶ* is uncertain and may perhaps be *ἀν(δρῶν)*, but *μερίδες*, for which see Lond. IV p. XVII with the references there given, were always named after a saint. The totals introduced by this line are those of 8 pages (*ἑλίδες*); the grand totals are: — land-tax $518\frac{1}{2}$ s., poll-tax 154 persons, 391 s., *δαπάνη* $232\frac{1}{3}$ s., embola 366 artabas. The account was probably a *μερισμός* for Aphrodito and its *πεδιάδες*, excluding the *ἐποίκια*, but arranged, not as usual under the headings *ἰδία*

κώμη, ἄνθ(ρωποι) Ἁγιάς Μαρίας, Πέντε Πεδιάδες, etc. but according to μερίδες. A similar arrangement seems to have been followed in Lond. 1469, 1476; cf. too 1555, 23. What these μερίδες were is somewhat obscure; it seems not unlikely that they were not subdivisions co-ordinate with the χωρία and μοναστήρια but an independent division of κώμη Ἀφροδιτώ with its πεδιάδες into taxation areas, perhaps named, as Mr. Crum suggests (Lond. 1572, introd.), after churches or monasteries situated in them. This suggestion is somewhat strengthened by the evidence of the present register; but the line quoted is too incomplete to give any very definite evidence.

The following are the topographical *notabilia*: — διάκο(νος) Ἁγίων Ἀποστόλων, ἀπὸ χ(ωρίου) Μοναχθ(η), ἀπὸ Ἀμπ(ε)λ(ῶνος), προεστ⟨ῶ⟩(τος) Ταρύου. Personal names of interest or not occurring in Lond. IV are [Ψ]εμλαι, Τατη, Ναειβω, Νικοδήμ(ου), Καμσοι, Τκερκοορε, Θαλελει, Μεευ Κουι, Δικαλης, Καλικαυ, Θησε (or a place-name), Τκηρσε, Πενσπε (or a place-name), Πουλιτης, Ψαλος, Φην, Πλελλει, Ζογρα(τωρ). Several of these will be found in the index to Lond. IV. There is one new word παστυλλ̄, no doubt a word derived from *pastillus*, which appears in Greek as παστίλλιον, πάστελλος, πάστιλος. Ducange quotes a form παστελοπούλης. παστιλλόποιος would also be possible; but the over-written line, which usually stands for α or τ, suggests a form like παστιλλάριος.

London. **H. I. Bell.**

Nachtrag zu S. 107—109.

Mr. Bell teilt mir nachträglich Folgendes mit der Bitte um Veröffentlichung mit: I find that in P. Lond. 935 (III p. 30), 7 the symbol ιδ͞ occurs in a context where it may be topographical. It is taken in the note as the symbol for ἔτος ('Herminus had died in the 14th year'), but this is somewhat doubtful, and I think it should be noted as throwing doubt on the explanation of Lond. III p. 127/8 in your Grundzüge p. 189. — — I am inclined to think that it does not refer to a regnal year, but to a topographical division. Wenn Mr. Bell hiernach jetzt geneigt ist, in den fraglichen symbols eine topographische Bezeichnung zu sehen, wofür seine Beobachtung ihrer Stellung hinter den Quartieren im Gegensatz zu dem ὀκταδράχμου des neuen Textes eine bemerkenswerte Stütze gibt (vgl. S. 108), so scheint mir dies nicht gegen, sondern für meine Bemerkung in den Grundz. S. 189 zu sprechen, wo ich die Beziehung auf die Kopfsteuer in Zweifel zog. Ich möchte jetzt auf meine alte (Arch II 127) Vermutung zurückkommen, daß das ζ̄ = ἀ(μφοδαρχία) zu fassen ist. Auch in Lond. III S. 30, 7 steht ¯, nicht ⸗.

D. Red.

Pfandrechtliches.

Im Schlußheft des vorigen Bandes (V S. 503ff., 510ff.) hat J. Partsch einige meiner früheren Arbeiten einer Besprechung unterzogen („Gräko-ägyptisches Pfandrecht" i. Sav.-Ztschr. 30. 1909. S. 272—328; „Antichretische Grundstückshaftung im gräko-ägyptischen Recht" 1910; „Gläubigerbefriedigung durch Nutzung" 1910). Er gelangt dabei zu einer äußerst abfälligen Beurteilung der ersten dieser Schriften. Ich nehme alsbald Gelegenheit, die Gedankengänge des Ref., auf denen er seine mit auffallend spitzer Feder geschriebenen Urteile aufbaut, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ich werde dies rein sachlich tun und es streng vermeiden, in den wenig ansprechenden Ton zu verfallen, der sich in den Ausführungen des Ref. bemerkbar macht.

Die Kritik der ersten Schrift beginnt mit folgendem Monitum: „Wer den anspruchsvollen Titel dieser Arbeit und ihr Programm in den Einleitungsworten liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß der Verf. mehr verspricht, als wir heute schon nach dem vorhandenen Material sonst zu leisten wagen." — Ganz unverständlich ist dabei schon, was an dem oben zitierten Titel anspruchsvoll sein soll. Nach den Einleitungsworten will ich, und zwar allein um eine notwendige Vorarbeit für die Fortsetzung meiner römischrechtlichen Untersuchungen zu leisten, das bis dahin auf der Grundlage des gesamten Quellenmaterials noch nicht untersuchte[1]) gräko-ägyptische Pfandrecht der Papyri in den Grundzügen erforschen, ohne „bei dem steten Zuströmen neuen Materials irgendwie Abschließendes" bieten zu wollen. Die besonderen Themata der Untersuchung sind a. a. O. S. 272 A. 1 genauer bezeichnet und somit Rahmen und Quellenstoff der Arbeit festgelegt. Dazu der Ref.: „Wer die dogmatische Darstellung eines einzelnen privatrechtlichen Institutes für dieses Material unternahm, suchte sich die Grundlagen im altgriechischen Recht oder gab Urkundenexegese im Lichte der Rechtsvergleichung." —

1) Inzwischen ist diese Materie so vielfach behandelt worden, daß ich von einer Fortsetzung meiner dem oben wiedergegebenen Zwecke dienenden Abhandlung zunächst absehen durfte.

Wer mein in den Einleitungsworten festgelegtes Programm liest, wird diese Betrachtung des Referenten als recht deplaziert ansehen müssen. Im ersten Satz meiner Schrift hebe ich hervor, daß neben dem griechischen Pfandrecht (das schon mehrfach untersucht war) auch das „gräko-ägyptische" untersucht werden muß, um die Darlegung eines richtigen Gesamtbildes von der römischen Hypothek vorzubereiten. Ich will danach also auf altgriechisches Recht prinzipiell gar nicht eingehen; ebenso wenig will ich Rechtsvergleichung treiben (vgl. a. a. O. S. 273 oben). Dem vom Ref. abgegebenen Monitum liegt danach offenbar ein völliges Mißverstehen der Absichten der von ihm beurteilten Schrift zugrunde.

Die angeschlossenen Sätze des Ref. sind noch rätselhafter: „Der Verf. strebt mehr an: er will das materielle Pfandrecht der Papyri aus diesen allein heraus behandeln. Dabei läuft schon eine bedenkliche Vereinfachung der positivrechtlichen Grundlagen unter, in deren Auffassung sonst gerade Juristen vorsichtig zu sein pflegen." — Danach scheint Ref. hier also einerseits ganz richtig zu sehen, daß ich nur das Pfandrecht der Papyri darstellen will. Aber er tadelt, daß ich das aus letzteren allein heraus unternehme. Ich gestehe, daß ich bisher der Meinung war, daß man das Pfandrecht der Papyri auch nur aus den Papyri darstellen könne. Die historische Ableitung des in den griechischen Papyri verkörperten Rechts aus seinen verschiedenen Wurzeln ist nicht die Darstellung des Rechts der Papyri.[1]) — Ref. fährt aber mit seiner Lektion noch weiter fort: „Was ist dieses gräko-ägyptische Recht? Bisher versuchten wir doch hellenistisches und ägyptisches Recht zu scheiden. Tatsächlich beschränkt sich der Verf. auf das hellenistische Recht. Dabei vermeidet der Verf. es, selbständig über den Kreis der ägyptischen Urkunden hinauszublicken." — Hier legt Ref. einen Begriff vom „gräko-ägyptischen Recht" zugrunde, der von allem Hergebrachten abweicht. Denn das „gräko-ägyptische" Recht wird sonst stets dem national-ägyptischen Recht scharf gegenübergestellt.[2]) So scheint eher den Sätzen des Ref. eine bedenkliche Verwirrung zugrunde zu liegen. Ich dagegen glaube

1) Auch der sachliche Standpunkt meiner Schrift, die sich entsprechend ihrem Titel und deutlich bezeichneten Programm auf das hellenistische Recht beschränken wollte, deckt sich übrigens mit dem jüngst auch von Mitteis Gelehrten. Er sagt zum Pfandrecht: „Die Institute stehen in den Papyrusurkunden fertig und abgeschlossen vor uns" (Grundzüge II 134). So wollte ich auch das demotische Material vor der Hand prinzipiell ganz bei Seite lassen, da es ein wesentlich anderes Recht repräsentiert.

2) Wenn es erforderlich sein sollte, so verweise ich etwa auf Mitteis, Grundzüge II S. 132f. 167 und 172. 213 und 217. 234. und pass. Wenger, Stellv. S. 4. Berger, Strafklauseln, Titel und pass. Insbesondere schreitet z. B. Mitteis im Kapitel „Pfandrecht" a a. O. S. 132ff. ex professo weder zu einer Heranziehung des

mich in meiner Bearbeitung an die von mir selbst als maßgebend bezeichnete positivrechtliche Grundlage gehalten zu haben.

Meine Untersuchung begann mit einem kurzen terminologischen Teil (S. 273ff.), „um eine Übersicht über den Reichtum der pfandrechtlichen Terminologie zu gewinnen", und ich fahre nun fort: „Die Termini für Pfand- und Pfändungsrecht sind . . ." — Dazu bemerkt Ref.: „Da findet man eine Sammlung von angeblichen 'Termini für Pfand- und Pfändungsrecht'. Ohne Methode, ohne Vollständigkeit sind dort Vokabeln aufgezählt wie *ὑποθήκη*, *ὑπαλλαγή*, *ὑπάλλαγμα*, *ὑπέγγυος*, *ἐγγυᾶσθαι*, *ἀνενεχύραστος*, *μεσιτία*, *ἐπ' ἀσφαλείᾳ*." — Ref. wollte wohl die Unvollständigkeit und den Mangel der Methode, die er meinem Katalog vorwirft, in diesem Satze dadurch demonstrieren, daß er acht bekannte „Vokabeln" aus meiner Aufzählung herausgriff und dem Leser verschweigt, daß ich deren 38 zusammenstelle, ohne übrigens Vollständigkeit zu behaupten.

Ein erhebliches Mißverständnis, das sich hier und in den folgenden Auslassungen des Ref. zu *ἐγγύη* und *ἐπιδέχομαι* zeigt, ist vor allem aufzuklären. Ref. hat sich auch hier nicht die Mühe gemacht, sich vor seinem Urteil die Frage vorzulegen, warum ich die Termini des „Pfand- und Pfändungsrechts" zusammen aufzähle und mich nicht auf die „wirklichen" Pfandrechtsausdrücke beschränke. Er nennt das einfach unmethodisch, weil er die dabei eingeschlagene Methode nicht erkannt hat. Ich hätte mich vielleicht darüber näher auslassen sollen. Aber wer beachtete, daß ich auch das Generalpfand, das Pfändungspfand und die Exekutivklausel in meine Darstellung des gräko-ägyptischen „Pfandrechts" einbeziehen wollte, dem mußte klar sein, daß ich letzteren Ausdruck von vornherein in möglichst weitem Sinne gebrauchte; denn schon die Exekutivklausel enthält jedenfalls kein Pfandrecht im strengen Sinne. Jeder Kenner dieser Materie weiß ferner, daß der Begriff des romanistischen Pfandrechts keinesfalls in die Beurteilung der gräko-ägyptischen Institute hineingetragen werden darf. Die Frage, ob sofort ein „dingliches" Recht entsteht oder nur ein aus Sachhaftung entspringendes Recht auf derzeitige Pfändung, kann bei den einschlägigen Instituten der Papyri vor der Hand gar nicht durchweg entschieden werden. Am allerwenigsten darf man methodisch von einer solchen Unterscheidung als gegeben ausgehen, wenn man zunächst lediglich eine terminologische Zusammenstellung geben will. Vorläufig ist es z. B. eine offene Frage, inwiefern die sog. Generalpfandklausel der byzantinischen Urkunden über-

griechischen, noch des enchorischen Rechts, beschreibt vielmehr das „gräko-ägyptische" Pfandrecht aus den griechischen Papyri. Nichts anderes erstrebte meine Schrift.

haupt „Pfandrecht“ gewährt, inwiefern sie sich insbesondere von der ihr zeitlich vorangehenden, durch sie immer mehr abgelösten Exekutivklausel in der Wirkung unterscheidet. Man braucht ferner nur an die Erklärung zu denken, die Rabel (Verfügsbeschr. 85ff.) für die bei der *ὑποθήκη* sich findenden Verfügungsbeschränkungen gab. Letztere scheinen danach gerade durch die mangelhafte dingliche Gläubigerstellung bei der Hypothek diktiert zu sein. Und Mitteis lehrt: „Die so verstandene Hypothek ist also nicht eigentlich Pfandrecht, sondern aufschiebend bedingtes Eigentum“ (Grundz. 145), und ist geneigt, nur das *ὑπάλλαγμα* als Pfand im modernen Sinne anzusehen. Vgl. jetzt auch Schwarz, Hypoth. u. Hypall. S. 32 und 50. Wir haben alle Veranlassung, den Ausdruck „Pfandrecht“ in papyrologischen Untersuchungen vorläufig möglichst farblos zu gebrauchen. Und so geschah es auch in meiner Schrift, in der ich überdies den jedem Kundigen verständlichen Zusatz „und Pfändungsrecht“ machte.

A. a. O nimmt Mitteis Stellung zu meiner Auffassung vom *ὑπάλλαγμα* und führt die Einwendungen, die ich gegen die Lehre von der Verschiedenartigkeit von *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* vorbrachte, ausführlich an (Grundz. 148 A. 1). Er sagt schließlich von diesen Einwendungen: „Jede einzelne läßt sich hören — und doch komme ich, wenn ich den Gesamtkomplex der ... Erscheinungen erwäge, bei der bloßen Negation zu keiner Beruhigung.“ — Dies kleidet dagegen Ref. (S. 505) in seinem Bericht, der übrigens ohne jede selbständige Würdigung der Argumente erfolgt, in die Bemerkung, daß meine Polemik in der *ὑπάλλαγμα*-Frage wohl schon durch die Arbeit von B. Schwarz und die Äußerung von Mitteis „als erledigt zu betrachten sei.“ — Ich muß es dem Leser überlassen, ob er eine wissenschaftliche Diskussion, bei der sich ein Gegner so vorsichtig ausdrückt wie Mitteis, für „erledigt“ hält, und ob es gewissenhaft ist, über den Stand der Frage in dieser Art zu referieren. — Je mehr man sich in die Einzelheiten der Vollstreckungsfrage und in die variable Ausdrucksweise der Urkunden vertieft, wie dies inzwischen mit schönem Erfolg auch B. Schwarz getan hat, desto vorsichtiger ist man in der Formulierung des jetzt möglichen Urteils zur Sache. Vgl. insbesondere Schwarz a. a. O. S. 33 bei Anm. 5.

Der Ref. hätte bei einiger Sorgfalt auch gesehen, daß ich im Teil B die eigentlichen „Pfandinstitute“ behandele, und zwar hier nur *ὑποθήκη*, *ὑπαλλαγή*, *διεγγύημα*, *μεσιτία*, *ἐνέχυρον* und Eigentumspfand, woraus sich ergeben dürfte, daß ich bei den anderen der 38 Termini zunächst nicht „Pfandinstitute“ annehme. Allen Ernstes fährt Ref. aber so fort: „Dabei erfahren wir seltsame Dinge, die der des Griechischen kundige Urkundenleser mit Kofschütteln aufnehmen wird. *Ἐγγύη* im Petr. II

p. 150, 5 für Pfandrecht! Mißverständlich wird *ἐγγύην* in l. 5 auf *ὑποθήκην* in l. 4 ebendort bezogen, anstatt auf frg. b. Daß die Urkunde heute in P. III vorliegt, ist übersehen." — Nichts von alledem trifft zu! Daß *ἐγγύη* „Pfand" bedeutet, behaupte ich ebenso wenig, als daß alle übrigen 37 Termini dies bedeuteten. Ich stellte *ἐγγύη*, *ἐγγυᾶσθαι* Petr. II p. 150, Eleph. 27a in den Katalog der „Pfand- und Pfändungsrechts"-Termini, weil sich aus den in beiden Urkunden vorliegenden Bürgschaften eine auffallend parallel behandelte dingliche Haftung ergibt, auf die ich wie auf anderes Einschlägige nach S. 272 Anm. 1 erst später eingehen wollte. Ich weise hier nur hin auf: Eleph.: *ἐπράθη γῆ πρὸς ἐγγύην, ἣν ἐνεγυησάμεθα.* Petr.: *πραθέντα πρὸς ἐγγύην ἣν ἐνεγυήσατο.* Wenn Ref. meint, daß ich das *ἐγγύην* in Petr. als Pfand übersetze und mit dem vorangehenden *ὑποθήκην* identifiziere, so muß ich eine solche Zumutung zurückweisen. Hier kann *ἐγγύη* nicht gut anders gedacht werden denn als die durch *ὑποθήκη* gesicherte obligatorische Schuld. Darauf deutet zwingend schon das die schuldrechtliche causa einer Haftung stets einleitende *πρός* in Z. 5 und Z. 11 der Urkunde a. Danach kann *ὑποθήκη* und *ἐγγύη* hier von mir unmöglich als dasselbe aufgefaßt worden sein. Bei Eleph. 27 liegt andererseits eine jeden Irrtum ausschließende Übersetzung des demotischen Textes derselben Urkunde vor. — Ref. macht dabei die Bemerkung, ich hätte übersehen, daß die Urkunde heute in P. III vorliege. Aber wieder ist es der Ref., der hier etwas übersehen hat. Ich behandle nämlich die angeblich übersehene Urkunde auf S. 29 meiner Schrift und freue mich dieses Zufalls, da ich die Behauptung des Ref. sonst nicht einmal widerlegen könnte. Fortgesetztes Doppelzitat hält wohl sonst niemand für erforderlich. Es ist aber bezeichnend, daß Ref. derartige Dinge überhaupt herbeizieht.

So ist in dem vom Ref. besonders angefochtenen Satze meiner Schrift (*ἀναδέχομαι* = bürgen, *ἐπιδέχομαι* = pfandrechtlich haften) letzterer Ausdruck natürlich auch nur cum grano salis zu verstehen und die Polemik des Ref., *ἐπιδέχομαι* bedeute nur das Aufnehmen einer Schuld, gegenstandslos. Bewundert der Ref. hier den Mut meiner Mißgriffe, so bewundere ich das Geschick, mit dem Ref. in den von mir als Belege angeführten CPR 40, 16 und 41, 16 das entscheidende Wort *ἐνουσίως* in seiner zur Verbesserung Wesselys versuchten Übersetzung (504 A. 3) forteskamotiert. Dieses Wort ist natürlich, wenn ich es auf S. 274 auch nicht nochmals wiederhole, nach meiner Registrierung auf S. 273: „*ἐπιδέχομαι* (*ἐνουσίως*)" das für die Annahme einer dinglichen Haftung entscheidende. Offenbar wird damit auf die in beiden Urkunden dann folgende Exekutivklausel hingewiesen und bedeuten jene beiden Worte jedenfalls mehr als rein persönliche Schuld.

Bei meiner Deutung von *ὑπέγγυον* in Oxy. 507 (= Hypothek an dem von dem gewährten Geld anzuschaffenden Heu) vermißt Ref. die von allen anderen beobachtete Vorsicht, übersieht aber dabei anscheinend, daß sich z. B. Rabel, Verfügsb. 36, kurzweg im Gegensatz zum Ref. auch für Annahme einer Hypothek entschied. Ich glaubte meine dortige Entscheidung im übrigen durch den Hinweis auf das altgriechische Recht genügend begründet zu haben; denn dieses kennt die Bestellung von Hypotheken an Objekten, die von der gegebenen Darlehensvaluta erst angeschafft werden sollen. Vgl. z. B. Aristot. Oecon. II 2: *ὑποθήκης γενομένης τῆς τοῦ ἐλαίου τιμῆς* und dazu Hitzig, griech. Pfr. S. 19. Auch sonst pflegt man bekanntlich unsichere Deutungen von hellenistischen Papyrusinstituten durch sichere Erscheinungen des altgriechischen Rechtskreises zu stützen. — In Abweichung von seiner früheren Erklärung (Bürgsch. I S. 99) meint Ref. jetzt, daß er in Oxy. 507 nur ein gesetzliches Pfand an dem Heu annehmen könnte. Auch hier zeigt sich wieder, daß Ref. meine Schrift nicht einmal gelesen hat; denn auch ich sage auf S. 284 zu Oxy. 507: „Möglich ist, daß es sich hier wie dort um ein gesetzliches Recht des Gläubigers handelte." — Sachlich möchte ich angesichts der altgriechischen vertragsgemäßen Surrogatpfänder aber auch für Oxy. 507 immer noch die gleiche Möglichkeit offen lassen. Dann lag die Pfandabrede wohl in einer anderen als der vorliegenden Urkunde, und die letztere nimmt auf jene mit den Worten *διὰ τὸ ὑπέγγυόν σοι εἶναι* nur kurz Bezug.

Auf die Würdigung der vom Ref. nun gegebenen Deutung von Tebt. 329 und die Art, wie er meine Auslegung des *ἐπενεχθέντα* abfertigt, hoffe ich bei anderer Gelegenheit eingehen zu können. Es ist dies nur in genauer Textexegese möglich.

Für die *μεσιτία* halte ich an meiner vom Ref. (S. 506) zitierten Erklärung durchaus fest. Ich sagte im Anschluß an die Fälle, wo mit jenem Ausdruck das Rechtsverhältnis eines Sequesters bezeichnet ist: „Ist nicht ein Subjekt die sichernde, vermittelnde Stelle, sondern ein Objekt, so ist der pfandrechtliche Sinn gegeben" (S. 298). Dabei stand mir auch die sehr bezeichnende Äußerung von Isidor. Orig. 10, 260 vor Augen: „Sequester dicitur qui certantibus medius intervenit, qui apud Graecos ὁ *μέσος* dicitur, apud quem pignora (!) deponi solent . . ." Auf die Bemerkung des Ref. hierzu ist hier nur zu sagen, daß, wenn ein Schuldner *ἐπὶ μεσιτίᾳ* von 3 Aruren Landes Geld schuldet, es wohl klar ist, daß die von mir gemeinte, in einem Objekt gegebene sichernde Stelle eben die drei Aruren Landes sind.

Auch den Streit zum P. Heid. 1278 registriert Ref. als durch die Ausführungen von Mitteis, Grundz. 136ff. „erledigt", ohne selbständig

auf die vorgebrachte Argumentation einzugehen. Gegenüber dieser Art des Referierens ist hier zu betonen, daß Mitteis ausführlich zu meiner Auffassung Stellung genommen hat, sie zwar ablehnt, aber doch Veranlassung nimmt, auch seine eigenen nicht als „geradezu unumstößlich" zu bezeichnen (S. 138). Sie gibt ja übrigens doch neue Rätsel auf. Ein gewissenhafter Berichterstatter hätte dies erwähnen müssen. Dem Ref. (S. 506) schien es aber auch hier angemessener, bei den Lesern seiner Besprechung den Eindruck zu erwecken, als wenn bei Mitteis eine meine Auffassung „erledigende" Polemik vorliege. Dem gegenüber muß ich hervorheben, daß ich nach wie vor in Pap. Heid. 1278 ein Eigentumspfand nicht zu erblicken vermag. An meinem Hauptargument geht, was Ref. nicht sieht, nämlich auch Mitteis auffallenderweise ganz vorüber. Ich hatte mit besonderem Nachdruck, um die Bedeutung von *ἐπελύσατο* und *ἐπίλυσις* zu erweisen, auf P. Grenf. I 26 und II 30 verwiesen. Mitteis sagt, *ἐπιλύειν ὠνήν* könne in P. Heid. nicht heißen: die Kaufschuld zahlen; es müßte dann heißen: *ἐπιλύειν τιμήν* o. ä. (S. 137). Er sagt ferner, die von mir behauptete Bedeutung von *ἐπελύσατο ὠνήν* würde einen nach unseren heutigen Kenntnissen als geradezu fehlerhaft zu bezeichnenden Sprachgebrauch voraussetzen, den wir erst akzeptieren dürften, wenn eine so anormale Diktion durch andere Urkunden zur Evidenz erwiesen würde. — Dem gegenüber muß ich hier nachdrücklichst auf meine auf den beiden P. Grenf. fußenden Darlegungen a. a. O. S. 325 f. verweisen. Letztere beiden Urkunden sind dem P. Heid. ganz konform stilisiert, sie stammen überdies aus derselben Zeit und demselben Ort und enthalten beide die Wendung *ἐπελύσατο δάνειον* = er tilgte die Darlehensschuld; Unterschrift wie P. Heid *ἐπίλυσις* = Schuldtilgung. Ich wies auch noch auf Grenf. II 26 und 31, sowie auf Lond. III p. 272, 7 hin. So erscheint die von Mitteis als anormal bezeichnete, von mir für P. Heid. in Anspruch genommene entsprechende Bedeutung des *ἐπελύσατο ὠνήν* = er tilgte die Kaufschuld durch jene Urkunde zwingend belegt, während die von Mitteis aufs neue verteidigte Bedeutung von *ἐπελύσατο ὠνήν* = er machte den Kauf durch Rückkauf rückgängig (remancipavit) völlig unbelegt ist. Alle übrigen in dem Streit hervorgetretenen Argumente, auf die hier um so weniger einzugehen ist, als Ref. sie überhaupt nicht erwähnt, halte ich für sekundär. Der Scheideweg liegt in dem *ἐπελύσατο*, und auch die von Schwarz a. a. O. S. 36 zitierten ganz anders gearteten fiduziarischen Urkunden aus BU widerlegen mich nicht.

Zu meiner zweiten oben angegebenen Schrift macht Ref. einige sachlich gehaltene Einwände, zu denen hier nur Folgendes bemerkt sei. Meine Auslegung von D. 20, 1, 11, 1 hält Ref. für bedenklich. Vgl. schon Erman, Mél. Girard (1912) 441, 3. Ich habe mich jüngst im Art. hypotheca in

Paulys R. E. (S. A. S. 1 unter II) zu der Frage geäußert. Des Ref. Ausführungen S. 510 A. 1 sind Wiederholungen des schon seit Azo und Cujaz wie von den Pandektisten zum Überdruß Gesagten, die in jeden antichretischen Fall ein Pfand hineinprojizierten. Aber schon der tüchtige Bachovius widerlegte das. Die ao. hypothecaria wird niemals, was sie ihrer Art nach ist, als „ao. in factum", benannt und würde es m. E. am wenigsten in diesem in einer Monographie „ad formulam hypothecariam" stehenden Text.

Wenn Ref. meiner Auffassung zu BU 101 den P. Grenf. II 69 l. 14 entgegenhält, so übersieht er, daß das Wort *ὑποθήκη* hier auf das Vorliegen eines Pfandes hinweist, woran es in BU 101 eben fehlt. Ich habe mich zu dem P. Grenf. in „Gläubigerbefr." S. 35 ja eingehend geäußert. Gegenüber den weiteren aus der Natur von BU 101 als *χειρόγραφον* geäußerten Bedenken des Ref. sei hier nur bemerkt, daß auch ein *χειρόγραφον*, in dem das so wesentliche Rückgabeversprechen des Schuldners fehlt, sonst nicht zu finden ist. Übrigens könnte in BU 101 die Erklärung, daß ein Darlehen gegeben ist, auch eine fingierte Tatsache enthalten. Sehr zweifelhaft ist jedenfalls, was Ref. unbedenklich als Argument verwertet, daß nämlich in Ägypten schon durch den Empfang der Valuta die Rückgabepflicht des Empfängers entstünde. Einen Beweis für eine so schwerwiegende Behauptung tritt Ref. nicht an. Im übrigen enthält das Referat den schweren Fehler, daß es berichtet, ich folgere aus den verschiedenen Momenten das Fehlen der persönlichen Haftung des Schuldners. Ref. verschweigt dem Leser dabei, daß ich gemäß meinen Worten S. 299 u. pass. auf Grund dieser einzigen bisher vorliegenden Urkunde nichts als eine „Hypothese" aufstellen will.

Aus der Besprechung der dritten Schrift gibt mir hier nur die Schlußbemerkung des Ref. zu einer Entgegnung Anlaß. Er meint, ohne irgend einen Grund dafür anzugeben, meine Deutung von D. 20, 1, 1, 2 wäre unhaltbar. Um so unverständlicher wirkt der angeschlossene mysteriöse Satz des Ref.: „Gerade angesichts des lehrreichen Eingehens auf gräko-ägyptisches, hellenistisches, syrisches, assyrisch-babylonisches Recht erwartet man eine exakte(!) Vorlegung der Quellen für die einzelnen Fragen des klassischen Privat- und Prozeßrechts." Ich stelle fest, daß Ref. in seinen diesem schweren Vorwurf vorangehenden Ausführungen nicht den geringsten Versuch gemacht hat, meine Behandlung der klassischen Quellen anzufechten, und überlasse die Beurteilung eines solchen Referates dem Leser. Ebenso steht es mit dem Schlußwort des Ref., wo er mir „offenbare Flüchtigkeiten" vorwirft. Auf S. 49 soll ich C. 8, 42, 20 als pfandlose Antichrese, dagegen auf S. 52 und 58 als Pfandantichrese behandelt haben. Dabei wird völlig übersehen, daß ich jenen Text an diesen beiden

Stellen gar nicht wegen seiner pfandlosen Natur, sondern allein wegen des Vertragscharakters anführe und bei diesen Anführungen von der Pfandfrage ganz absehe. S. 52 zitiere ich den anderen Text (C. 4, 32, 17) auch nicht wegen seiner Pfandnatur, was Ref. bei seinem flüchtigen Lesen annimmt, sondern wegen seiner Vertragsnatur. Und auf S. 58 hat Ref. übersehen, daß ich in diesem ganzen S. 55 beginnenden Abschnitt prinzipiell nicht mehr zwischen Antichresis mit und ohne Pfand unterscheide, sondern es hier auf ein anderes Einteilungsprinzip ankommt. Auch auf S. 47 meiner Schrift wird z. B C. 8, 42, 20 im äußeren Zusammenhang mit Pfandantichrese angezogen, weil die pfandlose Natur dieser Antichresis auch hier unerheblich ist.

Wenn Ref. ferner schreibt: „Der Verf. hat hier wohl übersehen, daß er Gedanken entwickelt, die schon lange vorher Revillout angesponnen hat", so übersieht Ref. bedauerlicher Weise, daß ich S. 45 an noch viel ältere Literatur vom Jahre 1813 anknüpfe. In Revillouts obligations en droit égypt. (1886) S. 144f. finden sich dagegen nur vage Behauptungen zur Sache. Ich glaubte in meiner Schrift gerade im Gegensatz zu der früheren Behandlung dieses Themas nicht bloß billige Gedanken entwickelt, sondern für die verschiedenen in Betracht gezogenen Rechtskreise exakt quellenmäßig gearbeitet zu haben.

Königsberg i. Pr. **A. Manigk.**

Erwiderung.

Die Redaktion stellte mir den Raum zu einer Erwiderung auf den vorstehenden Artikel Manigks zur Verfügung. Auf die persönlichen Angriffe, von denen ich mich nicht getroffen fühle, gehe ich nicht ein. Zur Sache selbst stelle ich folgendes fest:

I. Was den grundsätzlichen Standpunkt der rechtsgeschichtlichen Forschung zu den griechischen Papyrusurkunden betrifft, scheint mir eine Verständigung zwischen uns nicht möglich. Das zeigt mir besonders der eingehende Kommentar, den Manigk meinen Eingangssätzen widmet. Ich verstehe nach wie vor unter der Darstellung des Pfandrechtes nach irgendeiner Rechtsordnung eine Darstellung nicht nur des Inhaltes von Geschäftsurkunden, sondern der in einem positiven Recht geltenden Rechtssätze und Grundbegriffe. Daher muß ich zunächst Klarheit über die Rechtsordnung voraussetzen. Diese Klarheit ist für den in den griechischen Urkunden sich niederschlagenden Rechtszustand Ägyptens heute erst in geringem Maße erreichbar. Um die notwendige Grundlage für eine Darstellung zu finden, wie Manigk sie versprach, müssen wir die Frage gestellt haben, welches die Grundbegriffe des ägyptischen Rechtes, welches die des hellenistischen in den Fragen des Pfandrechtes sind. Ich muß bekennen, daß ich auch heute noch nicht verstehe, auf welcher „positivrechtlichen" Grundlage Manigk zu bauen vermeint.

II. Über meine Bemerkung zu S. 273ff. der Manigkschen Darstellung kann ich dem Leser das Urteil überlassen. Ich glaube, das Mißverständnis, „das sich . . in den . . . Darlegungen zu *ἐγγύη* und *ἐπιδέχομαι* zeigt", nicht begangen zu haben. Wenn Manigk in Zeit. Sav.-St. 30, 273ff. so verstanden werden wollte, wie er es heute darlegt, hat er eine Form der Darstellung gewählt, welche zu Mißverständnissen allen Anlaß gab. Den Streitpunkt bezüglich *ἐπιδέχομαι* verschiebt Manigk. „Pfandrechtlich haften", das ist für mich der Zustand einer Sache oder eines Vermögens, der darin besteht, daß der Gegenstand der Haftung Exekutionsobjekt oder Satisfaktionsobjekt für Schuld ist. Dieser Begriff unterscheidet sich für mich wesentlich von dem eine Tätigkeit bezeichnenden Sinn des Wortes, das ein „Auf-sich-nehmen" der Haftung bedeutet. Daß diese Haftung im Falle des CPR 40, 16 eine vermögensrechtliche war, habe ich doch wohl nie bestritten.

III. Zu Oxy. 507 habe ich die Stellung von Rabel Verfügungsbeschr. 36 nicht übersehen, sondern ja gerade, was Manigk übersehen zu haben scheint, selbst zitiert. Werde ich nun behaupten, daß Manigk mein Referat nicht gelesen habe? — Gerade auf Rabels vorbildlich vorsichtige Äußerung bezog sich die Erwähnung der Vorsicht, die ich bei Manigk vermißte. Bei Manigk ist ohne Andeutung eines Zweifels, ohne Vorbehalt anderer Möglichkeiten, vom „Verhypothezieren", „Pfand bestellen", „Verpfänder" gesprochen. Das bezog ich allerdings auf ein vertraglich bestelltes Pfandrecht. Daß der Verfasser einige Seiten weiter, S. 284, gerade ebenso wie ich (Gr. Bürgschaftsrecht S. 99) betont, daß eine vertragsmäßige Erklärung in dieser Urkunde fehle, habe ich allerdings entweder nicht verstanden oder bei der Niederschrift des Referates nicht mehr im Gedächtnis gehabt, was ich beides bedauern müßte. Ich war nicht darauf gefaßt, daß der Verfasser sich ernstlich einen Gesichtspunkt zu eigen machen könne, gegen den er soeben — wenn auch nur durch Verweisung — polemisiert hatte (vgl. Manigk, S. 280, I). Meine Bemerkung zu S. 280 scheint mir an sich nicht unbegründet. Das Referat Manigks über meine heutige Auffassung der Stelle, die feststand, als Rabel seine Verfügungsbeschr. schrieb, ist nicht genau.

IV. Zu dem Streit über P. Heidelberg 1278 habe ich meine subjektive wissenschaftliche Überzeugung formuliert, daß die Diskussion durch die Mitteisschen Grundzüge den Abschluß gefunden habe, der ihrem sachlichen Interesse entspricht. An anderer Stelle hoffe ich noch einmal darauf zurückzukommen, warum die Übersetzung, die Manigk dem berühmten '*ἐπελύσατο τὴν ὠνήν*' gibt, meines Erachtens unmöglich ist.

V. Ich übergehe die einzelnen Ausstellungen Manigks, welche sich gegen meine Referate Nr. 42. 43 richten. Hier nur ein Wort zum Schlusse des letzteren. Es lag im Wesen der Literaturübersicht, daß ich keine ausführlichen Darlegungen zum klassischen römischen Privatrecht machen konnte. Hier mußte ein kurzes Urteil genügen. Die eingehende literarische Auseinandersetzung werde ich dem Verfasser nicht verweigern, wenn ich einmal Gelegenheit finde, ihm auf jenem Arbeitsfelde zu begegnen. Mein Hinweis auf Revillout, dessen Arbeitsweise ich zu kennen glaube, hatte durchaus nicht die Tendenz, das Verdienst des Verfassers, das ich gerade hervorhob, zu mindern. Aber wer die Arbeit über Antichrese besprach, mußte hinweisen auf eine Bearbeitung, die ganz richtig das ägyptische Material herangezogen hatte.

Freiburg. **J. Partsch.**

Ostraka from Denderah.

In the spring of 1907 Mr. C. T. Currelly, Director of the Toronto Museum, acquired from a Luxor dealer a number of ostraka which were said to have been found at Denderah. The statement of the dealer is not in itself conclusive evidence as to the find-spot: but it is supported by references in G. 2. to ἡ ἐν Τεντύ(ρᾳ) τρά(πεζα) and in D. 7 to a temple in On as the place where an oath is to be taken. The ostraka are distinct from those commonly found at Thebes, both in fabric and, as will be seen below, in formulae: they are for the most part written on pottery of a coarser and thicker make than that used for Theban ostraka; and in many instances the inside of the potsherd is coated with a deep layer of pitch, which is of rare occurrence on Theban examples, where, if there is any coating of pitch, it is at most only a thin wash. It seems probable therefore that this collection is actually from Denderah: and, as this is a new source for ostraka, an account of the contents of the find will be of interest.

There were in all over 200 pieces in the lot, the great majority of which are written in demotic. These latter have been deciphered by Sir Herbert Thompson: but, as pressure of other work prevents him from preparing a detailed publication, he has very kindly put at my disposal his notes, which I have utilised in this paper so far as concerns the tax-receipts.

All of these tax-receipts, with three exceptions among the demotic and three among the Greek, are given to one or other of six members of a family, who appear as follows: —

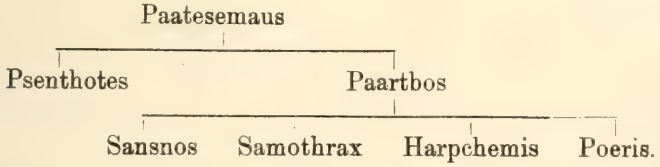

The dates covered by their receipts are: —

Psenthotes . . 32 Augustus — 6 Tiberius.
Paartbos . . . 32 Augustus — 18 Tiberius.

Sansnos . . . 1 Tiberius — 5 Tiberius and possibly 2 Gaius.
Samothrax . . 2 Tiberius — 3 Gaius.
Harpchemis . . 2 Tiberius — 22 Tiberius.
Poeris . . . . 1 Tiberius — 23 Tiberius and possibly 2 Gaius.

The lower dates are uncertain, as the formulae are very abbreviated, and the name of the emperor is omitted in all instances except two. The three receipts for *ἀναβολὴ χωμάτων* of the 2nd year given to Poeris, Samothrax, and Sansnos may be either of Tiberius or Gaius: but as in G. 7 the similar receipt to Samothrax is specified as for the 3rd year of Gaius, the balance of probability is perhaps in favour of those for the 2nd year being also of Gaius.

The form of the receipt, both in demotic and in Greek, is reduced in this group to its simplest elements, as follows

Tax — year x
M. son of N.
Date — amount.

In the Greek receipts for *ἀναβολὴ χωμάτων* the date is omitted, and in the demotic for bath-tax the date is given by day and month only.

The following summary gives the evidence of the demotic receipts.

I. Poll-tax.

No.	55	Tax of year		1	Amount kite		4	Paid year		1	Epeiph 23	by Sansnos	
„	61	„	„	1	„	„	4	„	„	1	Mesore 16	„ do.	
„	64	„	„	2	„	„	2 | 2	„	„	2	Phamenoth 1 | do. 3	„ do.	
„	168	„	„	2	„	„	2	„	„	2	Payni 10	„ do.	
„	75	„	„	2	„	„	2	„	„	2	Mecheir 22	„ Poeris	
„	51	„	„	2	„	„	2	„	„	2	Phamenoth 26	„ do.	
„	67	„	„	2	„	„	2	„	„	2	Phamenoth or Epeiph 25	„ do.	
„	81	„	„	2	„	„	4	„	„	2	Mecheir 26	„ Harpchemis	
„	90	„	„	2	„	„	4 | 4	„	„	2	Pachon 19 | Payni 5	„ Paartbos	
„	52	„	„	3	„	„	2	„	„	3	Phaophi 28	„ Samothrax	
„	59	„	„	3	„	„	2	„	„	3	4th. epag. day	„ do.	
„	68	„	„	3	„	„	2	„	„	3	Phamenoth 26	„ do.	
„	79	„	„	3	„	„	2	„	„	3	Pharmouthi 19	„ do.	
„	57	„	„	3	„	„	2	„	„	3	2nd. epag. day	„ Poeris	
„	84	„	„	3	„	„	2	„	„	3	Phamenoth 18	„ Sansnos	
„	73	„	„	3	„	„	2	„	„	3	Pharmouthi 10(?)	„ do.	
„	72	„	„	3	„	„	2	„	„	3	Pharmouthi 29	„ do.	
„	91	„	„	4	„	„	4	„	„	4	Phamenoth 23	„ do.	[1]
„	49	„	„	4	„	„	2	„	„	4	Pharmouthi 20	„ Poeris [1]	

1) Payment described as "the second".

No.	70	Tax of year		4	Amount	kite	4	Paid	year	4	Mesore (?)	4	by	Poeris
„	76	„	„	4	„	„	2	„	„	4	Mecheir 2 (?)		„	Samothrax
„	87	„	„	4	„	„	2	„	„	4	Phamenoth 27		„	do.
„	48	„	„	6	„	„	2	„	„	7	Phaophi 4		„	Paartbos
„	53	„	„	7	„	„	2	„	„	7	Mecheir 13		„	do.
„	83	„	„	8	„	„	2	„	„	8	Phamenoth (?)	4	„	do.
„	44	„	„	8	„	„	2 / 2	„	„	8	Pharmouthi (?) / do.	22 / 29	„	Samothrax
„	86	„	„	9	„	„	4	„	„	9	Phamenoth (?)		„	do. [1]
„	58	„	„	12	„	„	2	„	„	13	Hathyr 8		„	do.
„	69	„	„	16	„	„	2	„	„	16	Mecheir 9		„	do.
„	56	„	„	16	„	„	4	„	„	16	Phamenoth 24		„	do.
„	92	„	„	16	„	„	2	„	„	16	Pharmouthi 26		„	do.
„	80	„	„	17	„	„	4	„	„		Epeiph or Mesore	26	„	Poeris
„	82	„	„	17	„	„	2 / 2	„	„	17	Pharmouthi 26 / σεβαστή		„	do.
„	63	„	„	17	„	„	2	„	„	17	Mecheir 30		„	Harpchemis
„	54	„	„	17	„	„	6	„	„	17	Mesore σεβαστή		„	do.
„	85	„	„	18	„	„	4	„	„	18	Payni 1		„	do.
„	78	„	„	18	„	„	4	„	„	18	Phamenoth 17		„	Samothrax
„	34	„	„	18	„	„	4	„	„	18	Pachon 26		„	do.
„	65	„	„	19	„	„	4	„	„	19	Payni?		„	Harpchemis [1]
„	74	„	„	20	„	„	4	„	„	20	Phamenoth 28		„	do.
„	47	„	„	21	„	„	2	„	„	21	Pharmouthi 2		„	Samothrax
„	62	„	„	21	„	„	2	„	„	21	Pachon 2		„	do.
„	88	„	„	21	„	„	2	„	„	21	Mesore (?) 8 (?)		„	do.
„	77	„	„	21	„	„	2	„	„	21	Mesore 10		„	do.
„	66	„	„	22	„	„	2	„	„	22	Phamenoth 30		„	do.
„	60	„	„	22	„	„	8	„	„	22	Pharmouthi (?)	26	„	Harpchemis
„	89	„	„	22	„	„	2	„	„	22	?	20	„	Poeris
„	50	„	„	23	„	„	2	„	„	23	Phamenoth or Pharmouthi	21	„	do.
„	71	„	„	23	„	„	2	„	„	23	Pharmouthi	2	„	do.

From the evidence of the foregoing receipts it seems fairly certain that the amount of poll-tax payable annually at Tentyra was 16 drachmas (8 kite), usually paid in instalments of one tetradrachm at a time. The sum of the instalments for a single year from any one man is never above 16 drachmas, though it reaches this in several instances — Harpchemis in years 17 and 22, Paartbos in year 2, Poeris in year 17, Samothrax in years 3, 16, 18, and 21, and Sansnos in year 1.

II. Bath-tax.

No.	165	Tax of year		32	Amount	kite	20	Paid (date omitted)	by	Paartbos
„	129	„	„	38	„	do.		„ do.	„	do.
„	102	„	„	1	„	do.		„ Mesore 6	„	Poeris

1) The day is apparently said to be *νέα σεβαστή*

No.	120	Tax	of	year	2	Amount	kite 20	Paid	Choiak 6?	by	Sansnos
„	128	„	„	„	2	„	do.	„	Mecheir 4	„	Harpchemis
„	116	„	„	„	2	„	do.	„	Epeiph 15	„	Poeris
„	109	„	„	„	2	„	do.	„	Epeiph 28	„	do.
„	121	„	„	„	3	„	do.	„	Choiak 14	„	Sansnos
„	123	„	„	„	3	„	do.	„	Choiak 15	„	Harpchemis
„	119	„	„	„	4	„	do.	„	Tybi 23	„	do.
„	111	„	„	„	4	„	do.	„	Pachon 3	„	Samothrax
„	105	„	„	„	4	„	(lost)	„	(lost)	„	do.
„	126	„	„	„	4	„	kite 20	„	Payni 16	„	Poeris
„	124	„	„	„	4	„	do.	„	Mesore(?) 21	„	Sansnos
„	106	„	„	„	5	„	do.	„	Phamenoth 14	„	Samothrax
„	117	„	„	„	5(?)	„	do.	„	Choiak(?) 8	„	Sansnos
„	112	„	„	„	8	„	do.	„	(omitted)	„	Harpchemis
„	125	„	„	„	10	„	do.	„	Payni 27	„	Samothrax
„	95	„	„	„	11	„	do.	„	Thoth?	„	Paartbos
„	104	„	„	„	11	„	do.	„	Choiak 10	„	Harpchemis
„	100	„	„	„	12	„	do.	„	Payni?	„	do.
„	101	„	„	„	12	„	do.	„	(omitted)	„	Paartbos
„	107	„	„	„	12	„	do.	„	(omitted)	„	Samothrax
„	99	„	„	„	13	„	do.	„	Phaophi(?) 30	„	Poeris
„	113	„	„	„	13(?)	„	do.	„	Pharmouthi 18	„	Samothrax
„	115	„	„	„	15	„	do.	„	Mesore 17	„	Harpchemis
„	118	„	„	„	15	„	(lost)	„	(lost)	„	Poeris
„	98	„	„	„	16(?)	„	kite 20	„	Tybi 2	„	Harpchemis
„	103	„	„	„	17	„	do.	„	Tybi 12	„	do.
„	110	„	„	„	17	„	do.	„	Mesore(?) 30	„	Paartbos
„	127	„	„	„	18	„	do.	„	Tybi 20	„	do.
„	94	„	„	„	18	„	do.	„	Mesore 30	„	Samothrax
„	96	„	„	„	19	„	do.	„	Phamenoth 13	„	do.
„	122	„	„	„	20	„	do.	„	Mecheir 22	„	Harpchemis
„	93	„	„	„	20(?)	„	do.	„	Choiak(?) 3	„	Samothrax
„	97	„	„	„	20	„	do.	„	Mesore 6	„	do.
„	108	„	„	„	22	„	do.	„	Pachon(?) 6	„	Poeris
„	114	„	„	„	22	„	do.	„	Pachon(?)?	„	Samothrax

The amount paid in respect of the bath-tax is always 40 drachmas, in a single sum. In the two instances where the same name appears twice in receipts of similar years (nos. 116 and 109, and nos. 111 and 105), it is possible that one receipt in each case may belong to the reign of Tiberius and the other to that of Gaius. Sir Herbert Thompson tells me that in both instances the receipts are written in different hands. As the year is always omitted in the date of payment, the tax would appear to have been regularly collected within the year for which it was due.

The annual bath-tax at Tentyra was seemingly much higher than at Thebes. It is difficult to say what was the normal amount payable at the latter place, as the sums for which receipts are given on Theban

ostraka vary in a curious manner: but they are usually for small amounts of a few obols only. I have discussed this problem more fully in "Theban Ostraca", p. 100.

III. Dyke-tax.

No.	143	Tax of year	33	Amount kite	2½	obols — Paid year	35	Pachon	21	by	Paartbos
„	138	„ „ „	43	„ „	3	„	4	„ „	1	Tybi	1	„	do.
„	153	„ „ „	1	„ „	3	„	4	„ „	2	Tybi	10	„	do.
„	151	„ „ „	1	„ „	3	„	4	„ „	2	Hathyr	27	„	Sansnos
„	160	„ „ „	1	„ „	3	„	4	„ „	2	Choiak	6	„	Harpchemis
„	146	„ „ „	2	„ „	1½	„	2	„ „	3	Choiak (?)	21	„	Poeris
„	139	„ „ „	2	„ „	3	„	4	„ „	2	Mesore	26	„	Paartbos
„	162	„ „ „	2	„ „	3	„	4	„ „	3	Choiak	1 (?)	„	Samothrax
„	144	„ „ „	3	„ „	3	„	4	„ „	4	Choiak	21	„	Paartbos
„	155	„ „ „	3	„ „	3	„	4	„ „	3	Tybi	2	„	do.
„	141	„ „ „	4	„ „	3	„	4	„ „	5	Hathyr	25	„	do.
„	161	„ „ „	4	„ „	3	„	4	„ „	5	Thoth	18	„	Samothrax
„	142	„ „ „	5	„ „	3	„	4	„ „	6	Phaophi	20	„	do.
„	150	„ „ „	6	„ „	3	„	4	„ „	7	Phaophi	σεβαστή	„	do.
„	158	„ „ „	7	„ „	3	„	4	„ „	7	2nd. epag. day		„	do.
„	147	„ „ „	7	„ „	3	„	4	„ „	7	2nd. epag. day		„	Paartbos
„	164	„ „ „	15	„ „	3	„	4	„ „	15	Mesore	24	„	Samothrax
„	154	„ „ „	16	„ „	3	„	4	„ „	18	Pachon	29	„	do.
„	163	„ „ „	16	„ „	3	„	4	„ „	17	Hathyr	2 (?)	„	Harpchemis
„	43	„ „ „	16	„ „	3	„	4	„ „	17	Tybi	σεβαστή	„	Poeris
„	54	„ „ „	17	„ „	3	„	4	„ „	17	5th. epag. day		„	Harpchemis
„	149	„ „ „	17	„ „	3	„	4	„ „	17	5th. epag. day		„	Poeris
„	140	„ „ „	17	„ „	1½	„	4½	„ „	—	Epeiph or Mesore 6 (?)		„	Samothrax[1]
„	157	„ „ „	18	„ „	3	„	4	„ „	18	Payni	σεβαστή	„	do.
„	159	„ „ „	18	„ „	3	„	4	„ „	18	Payni	σεβαστή	„	Harpchemis
„	152	„ „ „	19	„ „	3	„	4	„ „	19	Epeiph	30	„	do.
„	156	„ „ „	21	„ „	1½	„	2	„ „	22	Choiak	7	„	Samothrax
„	148	„ „ „	22	„ „	1½	„	2	„ „	23	Hathyr	28 (?)	„	do.
„	145	„ „ „	22	„ „	3	„	4	„ „	23	Hathyr	30 (?)	„	Poeris

The annual amount of the tax was presumably 6 drachmas 4 obols, of which the lesser sums occasionally found were instalments. For the 3rd year however Paartbos seems to have paid double (nos. 144 and 155): his first payment was made exceptionally early, for him, on Tybi 2 of the year for which the tax was due, whereas most of his payments are made in the course of the year following that in respect of which they were nominally given; and he may have paid twice over in error. It is

1) The date is uncertain — but it is followed by the words "the new august day" i. e. *νέα σεβαστή*.

noticeable how large a proportion of the payments for this tax for a given year are actually made after the conclusion of that year, which suggests that it was not normally assessed until the end of a year — or possibly, having regard to the nature of the tax, until the rise of the Nile. The dates of payment on Theban ostraka point to the same conclusion. Some further remarks on this point will be found under head XI below.

IV. Dromos-tax.

No.	17	Tax of year	37	Amount kite	1	obols	—	Paid year	38	Phaophi		by	Psenthotes
„	32	„ „ „	1	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	1	Mesore 30	„	Poeris
„	61	„ „ „	1	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	1	Mesore 16	„	Sansnos
„	30	„ „ „	2	„	„	1	„	—	„	„	2	Tybi 3	„	Samothrax
„	31	„ „ „	2	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	2	Epeiph 6	„	Sansnos
„	168	„ „ „	2	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	2	Payni 10	„	do.
„	25	„ „ „	2	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	2	1st. epag. day	„	Poeris
„	174	„ „ „	2	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	2	Pharmouthi 27	„	do.
„	79	„ „ „	3	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	3	Pharmouthi 19	„	Samothrax
„	87	„ „ „	4	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	4	Pachon 3(?)	„	do.
„	23	„ „ „	5	„	„	1	„	—	„	„	5	Mesore 29	„	Paartbos
„	29	„ „ „	5	„	„	1	„	—	„	„	6	Thoth 15	„	Samothrax
„	24	„ „ „	6	„	„	1	„	—	„	„	7	Phaophi 7	„	Paartbos
„	28	„ „ „	8	„	„	1	„	—	„	„	8	Payni 14	„	Samothrax
„	27	„ „ „	8	„	„	1	„	—	„	„	8	Epeiph 6	„	Paartbos
„	20	„ „ „	8	„	„	1	„	—	„	„	9	Phaophi 22	„	Harpchemis
„	137	„ „ „	14	„	„	1	„	1	„	„	15	Thoth 6	„	Paartbos
„	45	„ „ „	15	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	15	Mesore 28	„	Harpchemis
„	26	„ „ „	16	„	„	1	„	1	„	„	16	Pachon σεβαστή	„	Samothrax
„	22	„ „ „	17	„	„	1	„	1	„	„	17	5th. epag. day	„	Samothrax
„	176	„ „ „	19	„	„	1(?)	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	19	Pharmouthi(?) 22	„	do.
„	21	„ „ „	20	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$(?)	„	„	20	Pharmouthi σεβαστή	„	Harpchemis
„	62	„ „ „	21	„	„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	21	Pachon 3	„	Samothrax

The demotic name of this tax has not hitherto occurred elsewhere: but, as it is a feminine form of the word which in the masculine is the equivalent of δρόμος in the inscription of Canopus, it is presumbly a market-tax: as no similar tax occurs on Theban ostraka, the tax or the name may have been a local one at Tentyra. The amounts vary irregularly from 2 drachmas to 2 drachmas 1 obol and 2 drachmas $1\frac{1}{2}$ obols. Possibly the payments were instalments only, as Sansnos (nos. 31 and 168) and Poeris (nos. 25 and 174) both made two payments in the 2nd year.

V. Vicesima.

No.	142	Tax of year	5	Amount kite	$\frac{1}{2}$	obols	$2\frac{1}{2}$	Paid year	6	Phaophi(?)	1(?)	by	Samothrax
„	158	„ „ „	7	„	„	1	„	$3\frac{1}{4}$	„	„	7	2nd. epag. day	„	do.
„	147	„ „ „	7	„	„	1	„	$3\frac{1}{4}$	„	„	7	2nd. epag. day	„	Paartbos

No. 133	Tax of	year 9	Amount	kite	½	obols	4	Paid	year 10	Phaophi 22	by	Samothrax
„ 136	„	„ „ 10	„	„	½	„	2	„	„ 11	Tybi 3	„	Paartbos
„ 134	„	„ „ 16	„	„	½ ½	„ „	— 3	„	„ 17	Hathyr 24 ? ?	„	do.
„ 135	„	„ „ 16	„	„	½	„	3	„	„ 17	Hathyr 29	„	Samothrax
„ 130	„	„ „ 18	„	„	½	„	4½	„	„ 19	Thoth 2 (?)	„	do.
„ 131	„	„ „ 19	„	„	—	„	5¾	„	„ 20	Thoth 21	„	do.
„ 132	„	„ „ 19	„	„	—	„	5¾ (?)	„	„ 20	Phaophi 30	„	Harpchemis

It is not stated of what sum this is one twentieth: but it may be observed that (a) the tax for a given year is in every case, except for the 7th year (where the date is at the end of the year), paid early in the succeeding year; (b) the amounts paid by the same man are different in different years; (c) the amounts paid by different men are the same for the same year, except in the 16th, when Samothrax pays the same amount as the second instalment of Paartbos only (Samothrax may however have had a separate receipt for his first instalment). It would appear to be a possible explanation that the tax was one twentieth of the profits or receipts on some transactions during a year, which would naturally be calculated and paid on a return made after the close of the year: as the payers were all members of the same family, they may well have traded in common and shared profits, which would make the tax payable by each for any one year the same.

This tax may be the same as the Greek *ἐγκύκλιον* (see head XII below).

VI. Stephanos.

No. 30	Tax of	year 2	Amount	kite ?	obols ?	Paid	year ?	?	by	Samothrax
„ 168	„	„ „ 2	„	„	½	„	2	„	„ 2	Payni 10	„	Sansnos
„ 31	„	„ „ 2	„	„	½	„	2	„	„ 2	Epeiph 6	„	do.
„ 25	„	„ „ 2	„	„	½	„	2	„	„ 2	1st. epag. day	„	Poeris

The receipts for this tax all occur on ostraka with other receipts for dromos-tax and, on no. 168, for poll-tax also. The tax is stated to be for *qlm* (Copt. ⲕⲗⲟⲩ) "wreath". As they all belong to one year Sir H. Thompson suggests that this may be 2 Gaius, and that the payments may be fines from the sons of Paartbos on the renewal of the *κλῆρος* of their father, who disappears after 18 Tiberius.

VII. Weaving tax.

No. 166 Amount kite 1 obols 4 Paid year 6 Pachon 28 by Psenthotes

On this single example of a receipt for *γερδιακόν* the tax is not stated to be for the year. It is curious that it is not written with a native word for weaver or weaving, but transliterated form the Greek as *krtyaqe*.

VIII. Ferry tax.

No. 6 Year 18 Amount ? Paid Payni 6 by Samothrax

This receipt, for "the ferry of year 18" is stated in the form of a tax, and is probably analogous to the receipts *ὑπὲρ πορθμέων, πορθμίδων*, and so forth from Thebes, and to the Greek receipt given under head XIV below.

IX. Transport-tax(?).

No. 8 Year 3 Amount kite $2\frac{1}{2}$ (?) Paid year 4 Thoth 28 by Sansnos
„ 9 „ 3 „ „ $2\frac{1}{2}$ (?) „ „ 4 Thoth 30 „ Samothrax

The reading of the title of this tax — for *swte* — is not certain, and, if correct, the meaning is also uncertain. The word is used in connection with the transport and storage of corn, and the tax may have been one on transport. The two instances both show payment after the close of the year for which the tax was assessed, which may point to its belonging to the same class of taxes as the Vicesima of group 5: but the evidence is hardly sufficient to justify any conclusion.

X. There are also seven ostraka relating to taxes which cannot at present be identified. The first three are certainly the same, and possibly the fourth: the fifth and sixth also belong together, and the last may refer to the same tax, which might be *swte* very cursively written, as in nos. 8 and 9 above. The details given are

No. 35	ḥt(?)	Year 33	Amount kite	1 obols 4	Paid year	34	Phaophi 19	by P-bs(?)
„ 39	do.	„ 33	„	„ 3	„	„ 34	Choiak 28	„ ?
„ 37	do.	„ 37	„	„ 2 „ 5	„	„ 38	Hathyr 16 — 28	„ Pa · ḥy
„ 36	do.(?)	„ 32	„	„ 1	„	„ 33	Hathyr 7	„ Psenthotes
„ 15	?	„ 34	„	„ 1	„	„ 35	Thoth 13	„ do.
„ 33	?	„ 34	„	„ 1	„	„ 35	Thoth 3	„ Paartbos
„ 18	?	„ 33	„	„ 2	„	„ 32	Thoth 6	„ Psenthotes

It will be convenient to take next the Greek ostraka relating to the household of Paartbos. As the Greek ostraka are comparatively few, they will be published in full.

XI. *Certificates for dyke-work.*

G. 4 · 068 × · 113
Ἀναβολ(ῆς) χωμά(των) βL Ποῆρις
Παρτβῶτο(ς) ναύβ(ια) πέντε / ν$^{\alpha}$ ε

G. 5 · 098 × · 084
Ἀναβολ(ῆς) χωμά(των) βL Σαμό-

θρᾳξ Πααρτβῶ(τος) ναύβ(ια) πέν-
τε / ν^{α} ε

G. 6 · 075 × · 105
Ἀναβολ(ῆς) χωμά(των) βL Σανσνῶς
Πααρτβῶτο(ς) ναύβ(ια) πέντε
/ ν^{α} ε

G. 7 · 079 × · 104
Ἀναβολ(ῆς) χωμά(των) γL Γαίου
Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Σαμόθρᾳξ Παρτβῶτος
ναύβ(ια) ε

As has been noted above, the 'year 2' of the first three of these certificates probably refers to the reign of Gaius rather than to that of Tiberius. The formula is much briefer than that commonly used on Theban ostraka: as in each case the amount of work done is the same — five naubia — it looks as if the allotted task on the dykes was described as one naubion per day, since five days was the regular period of labour required in each year. Unfortunately these ostraka do not throw much light on the relation of the five days' work to the *χωματικόν*: as Wilcken has suggested (Griech. Ost. I p. 342), the latter may very possibly have been an *adaeratio* for the work. The ostraka here given are not dated except by the year: but, as has been noted above under head III, the receipts for money payments in respect of the dyke-tax are usually dated after the close of the year for which the tax was nominally due, or at any rate very late in that year, in Epeiph or Mesore. Perhaps therefore any man who had not done his five days' work by the time the Nile began to rise had to pay an equivalent in money. If the 'year 2' here is of Gaius, it may be noted that Poeris Samothrax and Sansnos do not appear in the ostraka as paying the dyke-tax and working on the dykes in the same year: but this is very slender evidence.

XII. *Ἐγκύκλιον.*

G. 8 · 045 × · 061
Ἐγκυ(κλίου) ιαL
Ἀρπχῆμις
Πααρτβῶ(τος) ϛα / α
ιβL Τῦβ(ι) β

This tax may be identical with the "one twentieth" of the demotic ostraka given under head V above: the payment here, as there, was made in the early part of the year following that for which the tax was

nominally due. Wilcken has pointed out (Griech. Ost. I 182) the connexion of *ἐγκύκλιον* with *τέλος ὠνῆς*: and, though most examples of payments of a percentage on sales are in respect of a particular transaction, there is no reason why the *εἰκοστή* or *ἐγκύκλιον* should not have been collected at the close of a year on all the business of the year, especially in the case of small traders.

XIII. *Προβάτω(ν)*.

G. 9 · 072 × · 094

Προβάτω(ν) ιςL Θὼθ

ς̄

Σαμόθρᾳξ Παρτβῶ(τος) ⸸ ∠ ιβ̋

The tax on sheep is fairly well known from papyri: but it is a novelty to find it paid in kind. There is however little doubt that the reading of the name of the tax, which has been confirmed by Dr. Hunt, is correct.

XIV. *Πορθμί(δων)*.

G. 10 · 062 × · 074

Προθμί(δων) τοῦ καL

Μεσορη β̄

Πουὲρ Παρτβῶ(τος) ϛ δ

This is followed by a demotic docket, translated by Sir Herbert Thompson as "Poueris (son of) Paartbos, written (by) Paas the elder (son of) Paas Mesore 5(?)". The tax is presumably the same as the 'ferry' of head VIII in the demotic ostraka. The reading *προθμί(δων)* is preferred to *προθμέ(ων)* by Dr. Hunt, who compares P. Oxy. 732 and P. Petrie III 37 b verso 14: also I have a Ptolemaic ostrakon from Thebes which relates to the payment of 2 talents 5140 drachmae copper *πορθμίδων* for the 36th year, presumably of Euergetes II. (Theban Ostraca, p. 76, no. 9.)

There is also a fragment belonging to this group which may be added for the sake of completeness.

G. 11 · 066 × · 073 Broken on left

]ιδ Πααρτβωὼς

Παα]τεσεμαῦτ(ος) ϛ δ / δ Με(σορὴ)

κ̄η̄

The name of the father of Paartbos is restored from the demotic ostraka.

This concludes the documents belonging to the household of Paartbos. There were with them when bought three more tax-receipts and a

list of names in Greek belonging to other periods: the former Ptolemaic, the latter late second century A. D.: and these will now be given.

G. 1 · 065 · × · 086

Lλε Παῦνι κϑ̄ μεμ(έτρηκεν) λεL Σεχ( )
Πανίσκος Πανίσκου † τεσσα-
ράκοντα ἕπτα γ́ / † μξ́
καὶ Ἴσει ε Ψεν( ) σ(ιτολόγος)
(2 h) Φίλων † τεσαράκοντα
ἕπτα γ́ / μξ́

l. 1. Σεχ( ) This is presumably a place name.

l. 4. Ἴσει ε The only explanation I can suggest for this is that it refers to an extra payment of 5 artabae 'for Isis': and Dr. Hunt can offer no better. The reading is quite clear.

G. 2 · 072 × · 076

Ἔτους κξ Παῦνι ϑ̄
τέτα(κται) ἐπὶ τὴν ἐν Τεντύ(ρᾳ)
τρά(πεξαν) μυρουβ(αλάνων) κξL
Ἁρυώθης χα(λκοῦ) διακοσίας
/Σ Θέων.

Payments in respect of μυροβάλανοι occur on ostraka from Syene: cf. Wilcken G. O. 296—300 and 1460.

G. 3 · 049 × · 058 Broken above on right.

Βαλανη [
Πετεσθεὺς νε(ώτερος)
Β . . . . . χα(λκοῦ) ρξ

The second century list of names is written in three rather irregular columns, and it is not always clear what relation is intended to exist between adjoining names, though some guide is afforded by the oblique strokes used in many of the lines.

G. 14 · 215 × · 134 Broken below

υἱὸς Ἀπολλωνίου

Ἁρουβεύς /	Τρίμωρος /	Παταρσίν
Ἐπικτητέ(ως) υἱὸς Ἄλκιμος		Πολίδαχ(νος?)
		Πόρκις
Ὀξίβι(ος) /	Βησᾶς Ἀντινοεύς	Πτολεμαῖος
Φιλοκῦρις /	Ἀνούαρις /	υἱὸς Πανοῦφις /
Ἁροκορᾶ(ς) ἀδελφός /	Ἀλαμιστᾶ(ς) /	Πλιλοῦς υἱὸς
Ἄννερπις /	Ὡρίων Κοστᾶ /	Λουφᾶτος /
Βησαρίων υἱὸς Σουρους		Ἥρων ἀδελ(φὸς) Διοσκό-
		ρου /

Κοπρῆς / *Ἀνίσαις* / *Ἰσίδωρος ἀδελ(φὸς)*
Ἰσίδωρος γαμβρός / *Ἀσχαύλε(ως)* /
υἱὸς Ψισιγ( ) / *Κονχᾶ(ς) υἱὸ(ς) Χέσ̣τ̣(ου?)* /
Ἀννυνις / *Παρμένων* / *Τρίκωσις*
Φιλόξενος γαμβρὸς *Πανούφε(ως)* / *Ἑρμαπόλλων*
Σαμβᾶ(ς) / *Παμπάχοις* / *Κανώπου*
Ὀρσενοῦ(φις) / *Θέων υἱὸ(ς) Ἀρχιόνη(ς)* / *Ἑρμανοῦβις* /
Πτολεμαῖος Κολλούθου / *Τρίμορος*
Κάναχ(ος) / *Βησαρίων υἱὸ(ς) Ταπινούτε(ως)* /
Πτο]λεμαῖος υἱὸ(ς) Καλαφ(άνους?) / *Ταύρεινος ἀδελ(φὸς)*
Πτολ(εμαίου)
]ρος Θορταίου / *Σαμόθρᾳξ Σισ(όιτος?)* /
] / *Πετιρ( )* / *Πατῶ . .* /
] Βησᾶς Ἀνι̣ῶ ....

Apparently each column is to be taken separately and read downward: and, in the first and second columns, each entry is made on a single line, interrupting the next column if the names are too long for their own column except perhaps in the first two lines: but, in the third column, where the edge of the ostrakon stopped an entry, it was continued in the next line: and so in this column, lines 4 and 5, 6 and 7, 8 and 9, 10 and 11 and 13 and 14 should be read together in each case.

The most noticeable point in this list is the fairly high proportion of purely Greek names, which is much greater than might have been expected in Upper Egypt at so late a date. The marking of relationship by *γαμβρός* is also unusual.

Farnham, Surrey. **J. G. Milne.**

Note: Since this article was written, Sir Herbert Thompson has commenced to publish a series of examples of demotic tax-receipts with facsimiles in the Proceedings of the Society of Biblical Archaeology, in the course of which some of the above mentioned ostraca will be discussed. Nos. 104 (head II) and 150 (head III) have already been reproduced in vol. XXXV (1913) p. 115 Pl. XXIX 2 and p. 153 Pl. XL 2.

August 1913. J. G. M.

[Zu der vom Verf. auf S. 125 begründeten Annahme, daß diese Ostraka aus Dendera stammen, paßt gut der Name *Πααρτβῶς*, der mit dem Gottesnamen *Ἀρτβῶς* = „Horus von Edfû“ zusammengesetzt ist, denn dieser Gott wurde im Tempel von Dendera als Gemahl der Hathor verehrt. Der Name *Σαμόθρᾳξ* ist für das benachbarte Ptolemais charakteristisch (Plaumann, Ptolemais S. 95); auch das paßt gut. D. Red.]

Stratèges et basilicogrammates du nome Arsinoïte à l'époque romaine.

Notre intention première n'était que de publier la liste des stratèges et basilicogrammates du nome Arsinoïte. Toutefois comme nous avons pu au cours des recherches nécessitées par ce travail faire quelques observations propres à rectifier ou à compléter certaines notions courantes regardant ces fonctionnaires nous les publions aussi ici sous forme de deux courtes études. La première concerne les variations du nombre des stratèges de l'Arsinoïte au cours des trois premiers siècles de l'ère chrétienne et la répartition entre eux des trois divisions du nome; la seconde traite du statut personnel de ces fonctionnaires et de la place que l'élément romain occupa dans leur nombre relativement à l'élément grec soit pérégrin.

Quant aux listes elles-mêmes nous nous sommes efforcé de les établir aussi exactement et complètement que possible et si nous avons pu y parvenir, ce résultat sera dû pour une bonne part aux renseignements qui nous ont été obligeamment fournis par MM. A. S. Hunt, J. de M. Johnson, Plaumann, Schubart et Wessely. Plaumann en particulier a enrichi les listes de plusieurs noms déchiffrés par lui sur des papyrus encore inédits des musées de Berlin. Ceux qui utiliseront ce travail leur sauront gré à tous de leur complaisance comme le fait déjà l'auteur de ces lignes. Nous espérons que les listes ci-après seront utiles à ceux qui étudient les papyrus en leur évitant de fastidieuses recherches dans les indices. En effet un service de ce genre ne peut plus être attendu aujourd'hui des listes que Milne a publiées dans son *History of Egypt under Roman Rule*[1]) vu les nombreux documents mis au jour depuis lors, d'ailleurs ces dernières ne concernent que la seule division d'Héraclidès. A l'heure qu'il est, grâce surtout à la publication des papyrus de Tebtunis, un travail analogue peut être fait pour les deux autres divisions du nome et comme nos recherches nous ont obligé à établir aussi la liste des stratèges et basilicogrammates du nome d'Hermopolis nous la donnons à la fin de cet article.

1) Milne, *Hist. of Egypt under Roman Rule* (Londres, 1898), pp. 200 sqq. La liste donnée par Wilcken dans les *Bemerkungen zur aegypt. Strategie* (*Hermes* XXVII, pp. 287—300) ne vise pas à être complète. Quant à celle de Simaïca (*Essai sur la prov. rom. d'Égypte*, Paris, 1892, p. 197) je n'ai pu en avoir connaissance.

I. L'organisation des stratégies de l'Arsinoïte pendant les trois premiers siècles de l'ère chrétienne.[1])

Les nombreux textes qui ont été rassemblés et confrontés pour établir la liste des stratèges du nome Arsinoïte fournissent les données nécessaires pour élucider certains problèmes restés jusqu'ici sans solution définitive. Ces problèmes sont les suivants: 1°. Au Ier s. après J. C. l'Arsinoïte était-il administré par un seul stratège ou par plusieurs, et, s'il y en avait plusieurs, par combien? 2°. De quand date la répartition des trois divisions de ce nome entre deux stratèges dont l'un est préposé à celle d'Héraclidès et l'autre aux deux divisions réunies de Thémistès et Polémon? 3°. Cette organisation attestée par de nombreux documents du IIe et du IIIe s. fut-elle maintenue jusqu'aux réformes de Dioclétien et à l'abolition de la stratégie ou subit-elle déjà des modifications au cours du IIIe s.?

Ces problèmes ont été posés et examinés brièvement par Grenfell et Hunt dans leur travail sur la topographie du nome Arsinoïte.[2]) Leur exposé, qui nous servira de base, peut se résumer ainsi: Il est certain qu'au début de l'époque ptolémaïque l'Arsinoïte entier était sous l'autorité d'un seul stratège portant le titre de *στρατηγὸς Ἀρσινοείτου* et d'un seul basilicogrammate, mais quand on arrive au Ier s. de l'ère chrétienne, les textes ne permettent plus d'être aussi catégorique. En effet, un papyrus de l'an 11 ap. J. C. mentionne un *στρατηγὸς τῆς μερίδος*, préposé par conséquent à une division seulement du nome.[3]) Toutefois ce texte reste isolé, passée cette date il n'est plus question que de «stratèges de l'Arsinoïte» donc apparemment du nome tout entier et il faut attendre

1) Le présent travail était déjà imprimé quand nous avons eu connaissance d'une note de L. Spohr (P. Jand. 27, 1) concernant le sujet traité ici. L'auteur y arrive sur les points essentiels aux mêmes résultats que nous. Toutefois la date de 133 qu'il donne comme étant celle où les deux divisions de Thémistès et Polémon furent réunies en une seule stratégie est inexacte car en 133 Dionysius était encore stratège de la seule division de Polémon (BGU 53); cf. ci dessous p. 144.

2) *Tebtunis Pap.* II, Appendix II, p. 351 (1907).

3) P. Lond. 256 (e). 2 (II, p. 96) [W. 344]: *Οἴακος στρ[ατ]ηγοῦ [τ]ῆς μερίδος.* Il est vrai que dans une pétition de 150 env. ap. J. C., P. Lond. 358. 7 (II, p. 172) [M. 52] on lit *ἐξ ἐνκλεύσεως Θέωνος στρατηγήσαντος τῆς μερίδος* quoiqu'il s'agisse du stratège des deux divisions de Thémistès et Polémon (cf. BGU 490. 1); mais il faut remarquer que ce dernier document émane d'un particulier non d'un fonctionnaire comme P. Lond. 256 (e) et qu'il a par conséquent moins de valeur pour la question qui nous occupe. D'autre part, dans un rapport administratif de 181/2 ap. J. C. (BGU 12. 7 [W. 389]), il est dit correctement en parlant du stratège de Them. et Pol. *Ἱερακαπόλλωνος τοῦ νυνὶ ὄντος στρατηγ[οῦ τῶν] αὐτῶν μερίδων.* D'ailleurs, comme on va le voir, d'autres textes permettent d'affirmer qu'*Οἴαξ* n'administrait qu'une seule division.

jusqu'à 99 ap. J. C. pour trouver un nouveau stratège de division.[1]) Autre difficulté: le stratège de l'an 11 administrait comme le prouve le contexte la division de Polémon.[2]) Comme celle-ci apparaît toujours dans les documents du IIe s. réunie à celle de Thémistès sous l'autorité du même stratège il faut admettre qu'il n'en a pas toujours été ainsi mais que peut-être ces deux divisions ont eu «pendant une courte période des stratèges distincts». Enfin le titre de *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* qui reparaît dans des papyrus du IIIe s. semble indiquer qu'on revint alors au système du stratège unique. Devant des données en apparence si inconstantes force était de ne pas conclure définitivement. Aujourd'hui il n'en est plus de même; des documents publiés depuis 1907 permettent d'élucider certains points obscurs alors et d'autre part la simple confrontation de tous les textes concernant des stratèges et de leurs dates nous amènera aussi à des résultats intéressant les problèmes qui viennent d'être posés.

Il ne s'agit ici de l'administration du nome Arsinoïte qu'à l'époque romaine. En ce qui concerne l'époque ptolémaïque, bornons-nous à remarquer que les documents sur lesquels on se base pour affirmer qu'il n'y avait alors qu'un stratège et un basilicogrammate pour tout le nome appartiennent exclusivement au IIIe s. av. J. C.[3]) Ils ont donc force de preuve pour le début de la domination macédonienne mais il peut y avoir eu des changements au cours des deux siècles suivants. Ce qui est en tout cas certain c'est qu'un papyrus de 119/8 av. J. C. mentionne un «basilicogrammate des divisions de Thémistès et Polémon du nome Arsinoïte».[4]) Cela nous oblige à conclure que déjà à cette époque la division d'Héraclidès avait un scribe royal distinct. Aucun texte ne permet de décider si il y avait aussi plusieurs stratèges.

§ 1. Les stratégies au Ier s. après J. C.

Un heureux hasard nous a conservé trois documents écrits dans la 41e année du règne d'Auguste (11/2 ap. J. C.) et mentionnant tous trois des stratèges. Or ces stratèges sont différents. Ce sont

Οἴαξ στρ. τῆς μερίδος 41e année, 23 Hathur = 11, 20 novembre (P. Lond. 256 (e). 2 (II, p. 96) [W. 544])

Valerius Varus *στρ.* 41e année, Pauni = 12, env. Juin (BGU 757)

---

1) BGU 266. 1, adressé *Τιβερίωι Κλαυδίωι Ἀρείωι στρατηγ(ῶι) Ἀρσι(νοίτου) Ηρακλείδ(ου) μερίδ(ος).*

2) Cf. ci-dessous.

3) Cf. *Tebtunis Pap.* II, p. 351.

4) P. Goodspeed 7. 15 sqq. *παρ' Ἀσκληπιάδου βασιλικοῦ γραμματέως τῶν Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων τοῦ Ἀρσινοείτου.*

Διονυσόδωρος στρ. 41e année, Pauni = 12, env. Juin
(*Spec. Isag.* Tab. 11, n° 17. 14, Tab. 8, n° 12. 11)

Le premier texte est un ordre d'un esclave impérial au sitologue des deux Lysimachis, lui enjoignant de fournir aux cultivateurs royaux le grain nécessaire aux semailles conformément aux certificats délivrés par Oiax stratège de la division et Asclépiadès basilicogrammate.[1]) Les deux Lysimachis étaient situées selon toutes probabilités dans la division de Polémon.[2]) Aux raisons données par Grenfell et Hunt en faveur de leur attribution à cette dernière on peut ajouter que P. Lond. 256 (d) (II, p. 98) montre que les habitants de Cynopolis étaient sous la juridiction du même Oiax. Or ce village appartient à la division de Polémon.[3]) Comme d'autre part la rédaction du texte montre qu'Oiax n'avait qu'une seule division sous ses ordres[4]), il faut en conclure qu'il était stratège de celle de Polémon.

BGU 757 et *Spec. isag.* 12 et 17 sont des pétitions relatives à des attentats commis l'un le 1er, l'autre le 13 de Pauni de l'an 12. Elles ont donc dû être écrites presque simultanément dans le courant de ce mois ou au plus tard le mois suivant; il est donc difficile de ne pas admettre que Valerius Varus et Dionysodore ont été simultanément en charge. On remarquera de plus que la pétition adressée au premier a pour sujet des dégats causés par des bestiaux dans des champs situés près d'Autodiké, village de la division de Thémistès, dont le requérant est originaire tandis que la seconde concerne un vol commis dans un moulin sis à Soknopéonèse de la division d'Héraclidès dont le pétitionnaire est originaire. Si donc deux habitants de deux divisions différentes s'adressent simultanément à des stratèges différents, la conclusion qui s'impose est que chacune de ces divisions avait alors son stratège particulier. Dionysodore était donc préposé à la division d'Héraclidès, Valerius Varus à celle de Thémistès et Oiax à celle de Polémon. Toutefois, vu les dates de ces deux derniers personnages, on pourrait admettre que Varus a succédé à Oiax entre Novembre de l'an 11 et Juin de l'an 12. Il se pourrait ainsi qu'ils aient eu sous leurs ordres les deux divisions réunies de Thémistès et Polémon. De cette façon on trouverait déjà au Ier s. l'état de chose révélé par les documents du IIe s. On peut déjà répondre à cela que le titre de *στρατηγὸς τῆς μερίδος* donné à Oiax empêche de voir en lui un fonctionnaire préposé à deux divisions mais ce n'est pas la seule objection

1) *Μέτρησον . . . ἀκολο[ύθ]ως τοῖς ὑπὸ Οἴαχος στρ[ατ]ηγοῦ [τ]ῆς μερίδος [καὶ] Ἀσκληπιάδου βα[σι]λικοῦ γραμμ[ατέως] ἐπ[εσ]ταλμένοις καὶ ἐπεσφραγι[σμέ]νοις δίγμασι κτλ.*

2) Cf. *Tebt. Pap.* II, p. 387.

3) Cf. *Tebt. Pap.* II, p. 386.

4) Cf. en outre ci-dessous.

qu'on peut élever contre cette théorie. Pour se convaincre de son invalidité il suffit de parcourir la liste des stratèges en charge sous Claude et Néron. La voici:

Τιβέριος Κλαύδιος Φιλόξενος στρ.	2e année de Claude, Pharmouthi 9		P. Ryl. 152. 1
Ἔρως στρ. Θεμίστου μερίδος	12e „ „ „	Méchéir 3	PSI 57. 1
Κλαύδιος Λυσανίας στρ. Ἀρσιν.	14e „ „ „	Pharmouthi 29	OGI 664
Γάιος Ἰούλιος Ἀσινιανός στρ. Ἀρσιν.	3e „ „ Néron	env. Pauni	BGU 181
„ „ *στρ. Ἀρσιν. νόμου*	5e „ „ „	Sébastus 15	*Arch.* II, p. 433
Παπισκῶ(ς?) στρ.	11e „ „ „	—	P. Tebt. 298. 20 [W. 90]
Φιλόξενος στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου μερίδος	? „ „ „	—	*Spec. isag.* 20 et 21

Au premier coup d'oeil on constate des variations dans les titres donnés aux stratèges; tantôt ils sont appelés stratèges de telle ou telle division particulière tantôt stratèges de l'Arsinoïte. Or l'existence, attestée par deux textes, d'un stratège pour la seule division de Thémistès implique celle de stratèges pour les deux autres divisions du nome à la date où ces textes ont été rédigés et comme il est inadmissible qu'il y ait eu tantôt un seul stratège tantôt plusieurs on arrive à la conclusion que chaque division avait un stratège sous Claude et Néron. Les deux divisions de Thémistès et Polémon ne sont donc pas encore réunies sous l'autorité d'un seul stratège et, comme on va le voir, elles continuèrent à former deux stratégies distinctes jusqu'au commencement du IIe s. (ci-dessous p. 144). Il n'y a donc ancune raison pour admettre qu'il en ait été autrement au début du Ier s. d'autant plus que les documents de cette époque admettent parfaitement l'existence de 3 stratèges dans le nome. Il résulte donc de ce qui précède que durant tout le premier siècle et jusqu'à une date qu'il nous reste à déterminer, chacune des trois divisions de Héraclidès, Thémistès et Polémon posséda un stratège particulier.

Toutefois le titre de «stratège de l'Arsinoïte» donné à un fonctionnaire qui en fait n'administrait que le tiers de ce nome ne laisse pas d'étonner et comme les conclusions qui viennent d'être exposées paraissent à première vue inconciliables avec certains textes il est nécessaire d'examiner la question plus en détail. L'inscription OGI 664 nous a conservé le texte d'un décret du préfet Lusius Geta. Il est précédé sur la stèle d'une courte lettre du préfet au stratège ordonnant à ce dernier d'exposer ce décret dans un lieu accessible à tous; la lettre débute par les mots *Λούσιος Γέτας Κλαυδίωι Λυσανίαι στρατηγῶι Ἀρσινοείτου χαίρειν.* Peut-on admettre, si vraiment il existait alors des stratèges de division, que le préfet d'Égypte, dans une lettre officielle, ait pu ne pas mentionner celle à laquelle Lysanias était préposé? Ne faut-il pas plutôt voir dans cette omission une preuve

que tout le nome n'obéissait alors qu'à un seul stratège? Examinons des documents d'une époque postérieure, époque à laquelle l'existence des trois ou des deux stratèges de l'Arsinoïte ne saurait être mise en doute[1]), nous constatons qu'il y est parfois question de stratèges de l'Arsinoïte sans mention aucune d'une division et cela dans des documents en tout point analogues à la lettre de Lusius Geta. Les exemples les plus frappants sont BGU 73 [M. 207], P. Flor. 278 IV. 20, P. Berol. dans *Sitzb. Berl. Akad.* 1910, p. 710, datés respectivement de 135, 203 et 209 ap. J. C. Ce sont des lettres officielles adressées au stratège par de hauts fonctionnaires. La première a pour auteur l'archidicaste; elle est adressée à «Archias stratège de l'Arsinoïte» qui nous est connu par d'autres textes comme préposé à la division d'Héraclidès.[2]) La seconde est adressée par un officier supérieur à Norbanus dont BGU 158 nous apprend qu'il administrait les divisions de Thémistès et Polémon[3]), enfin la troisième est une lettre originale du préfet Subatianus Aquila au stratège Théon.[4]) Dans ces trois cas, et on pourrait en citer d'autres[5]), le terme de *στρατηγὸς Ἀρσινοΐτου* est employé. On ne peut prétendre que le manque de précision de ce titre soit dû à la négligence d'un copiste puisque en tout cas BGU 73 et P. Berol. *cit.* sont des originaux et non des duplicata. La seule conclusion qu'on puisse en tirer est que l'on employait parfois le titre général de «stratège de l'Arsinoïte» pour désigner le stratège d'une division particulière. Il en résulte que la lettre de Lusius Geta n'est d'aucune valeur pour prouver qu'à l'époque où elle fut écrite le nome Arsinoïte ne possédait qu'un seul stratège et il en est de même pour tous les autres documents mentionnant des *στρατηγοὶ Ἀρσινοίτου*. Comme d'autre part des textes parfaitement clairs attestent incontestablement dès le Ier s. l'existence de stratèges de division[6]), il faut considérer les *στρατηγοὶ Ἀρσινοίτου* non pas comme administrant tout le nome mais seulement l'une des trois divisions de celui-ci. On ne peut déterminer celle dont il s'agit que grâce aux données fournies par le texte où il est question du stratège.

1) Cf. ci-dessous.

2) Cf. *Κλαύδιος Φιλόξενος νεώκορος τοῦ μεγάλου Σαράπι[δ]ος γεν[ό]μεν[ο]ς ἔπαρχος σπείρης πρώτης Δαμα[σκ]ηνῶν, τῶ[ν] ἐν τῶι Μουσείωι σειτουμένων ἀτελῶν, ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικάστης Ἀρχίαι σ[τρα]τηγῶι Ἀρσινοείτου τῶι [τιμι]ωτάτω[ι χ]αίρειν.* Cf. BGU 250. 1 [W. 87]; 869. 1; P. Grenf. II 45. 1, 12.

3) *Νωρβ[ά]νωι στρατηγῷ Ἀρσινοείτου*; cf. BGU 158. 1 *Νωρβάνῳ τῷ καὶ Σερήνῳ στρ(ατηγῷ) Ἀρσι(νοείτου) Θεμίστου καὶ Πολ(έμωνος) μερίδων.* Sur l'identité de ces deux personnages cf. ci-dessous p. 169 note 7.

4) *Σουβατιανὸς Ἀκύλας Θέωνι στρατηγῶι Ἀρσινοείτου χαίρειν.*

5) Cf. BGU 19 I. 11 [M. 85], 378. 23 [M. 60], 388 III. 13 [M. 91], appartenant tous au IIe s. ap. J. C.

6) PSI. 57. 1, *Spec. Isag.* 20 et 21.

Ainsi dans les nombreuses pétitions émanant d'habitants d'Euhéméria[1]) c'est du stratège de la division de Thémistès qu'il s'agit puisque Euhéméria fait partie de cette dernière. Gaius Julius Asinianus administrait celle d'Héraclidès puisque la rixe dont parle BGU 181 a eu pour théâtre le village de Bacchias. Parfois le lieu où le document a été découvert est le seul indice qui permette de déterminer la division. C'est le cas pour l'inscription OGI 664; trouvée à Soknopéonèse, le stratège qui y figure doit être celui de la division d'Héraclidès. Comme on le voit l'attribution d'un stratège à telle ou telle division n'est pas toujours d'une absolue certitude; aussi trouvera-t-on dans les listes qui suivent une note justificative dans tous les cas douteux.

Ainsi donc l'usage d'appeler chacun des trois stratèges de division simplement «stratège de l'Arsinoïte» persista durant les trois premiers siècles de l'ère chrétienne. Ce titre général est employé presqu'exclusivement pendant la première moitié du Ier s.; à la fin de celui-ci il cède la place à une désignation plus exacte et dès lors on ne trouve plus de pétitions adressées au «stratège de l'Arsinoïte» mais toujours au «stratège de telle division de ce nome». Toutefois, comme on l'a vu, l'ancienne façon de dire reparaît parfois et celà jusqu'au IIIe s. Peut-être faut-il y voir une survivance du style ptolémaïque.

§ 2. Réduction à deux du nombre des stratégies.

Il résulte donc des recherches qui viennent d'être exposées que dès le début du Ier s. après J. C. chacune des trois divisions de l'Arsinoïte possédait son stratège particulier. Il est nécessaire d'insister sur ce point. En effet, comme de nombreux documents du IIe et du IIIe s. attestent qu'il n'y avait alors que deux stratèges dont l'un administrait la division d'Héraclidès et l'autre les deux divisions réunies de Thémistès et Polémon, Grenfell et Hunt ont pensé que cet état de chose existait déjà au Ier s. et qu'il ne fallait pas attacher d'importance aux cas où le nom d'un stratège est suivi de celui d'une seule de ces deux divisions mais y voir une simple omission ou une abréviation du titre complet.[2]) Cette opinion ne peut être maintenue aujourd'hui que des textes précis nous ont fait connaître des stratèges de la seule division de Thémistès sous le règne de Claude et de Néron et que l'exégèse à laquelle nous venons de nous livrer a ré-

1) P. Ryl. 124—152, P. Lond. 895, 1218 (II, pp. 129 sqq.), 894 (*ibid.*, p. XLIII).

2) P. Tebt. 324. 1, note. Ce texte, sur lequel est basée l'argumentation de Grenfell et Hunt, ne doit plus être invoqué en faveur de leur théorie, car il ne mentionne pas le stratège, cf. la correction de la ligne 1 proposée ci-dessous p. 172, note 3. Ainsi disparaît l'unique exemple d'un stratège de la seule division de Polémon postérieur à 138.

vélé sans conteste l'existence d'un stratège pour chaque division à une époque plus ancienne encore. De plus un regard jeté sur les listes ci-dessous montrera que pendant tout le premier siècle et les quatre premières décades du second jamais aucun stratège n'est préposé à plus d'une division. Ainsi une même organisation des *μερίδες* a prévalu pendant toute cette période. L'indépendance mutuelle des deux divisions de Thémistès et Polémon est d'ailleurs directement prouvée par une comparaison entre BGU 53 et P. Tebt. 566[1]), deux déclarations pour le recensement de l'an 16 d'Hadrien soit 131/2. La première, qui émane d'une femme propriétaire à Dionysias (division de Thémistès), est adressée

Διονυσίωι στρ(ατηγῶι) καὶ Ἀρχιβείωι βασιλ(ικῶι) γραμματ(εῖ) Ἀρσι(νοίτου) Θεμίσ(του) μερίδ(ος) καὶ Ἀμμωνίωι κωμογρ(αμματεῖ) καὶ Πτολεμαίωι καὶ τοῖς λο[ιπ]οῖς λαογρ(άφοις) κώμης Διονυσιάδος.

La seconde est une déclaration d'un propriétaire de Samaria (division de Polémon). Or elle n'est pas adressée à Dionysius et consorts mais à

[Ἀνδρ]ομάχωι στρα(τηγῶι) καὶ [Πτολεμαίωι βασι]λ̣(ικῶι) γ̣[ρα(μματεῖ)] Πολέμωνος μερίδ[ος καὶ .....
κωμωγρα(μματεῖ) Σαμαρ[εί]ας.

Il est donc bien clair qu'au moment où furent présentées ces déclarations, c'est-à dire selon la règle en usage dans le nome Arsinoïte en Juin-Août 133, les deux divisions n'étaient pas encore réunies en une seule stratégie. En effet il faut attendre à 139/40 environ pour trouver le premier *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*[2]) tandis que c'est en 136/7 qu'apparaît pour la dernière fois un stratège d'une seule de ces deux divisions[3]): leur réunion sous l'autorité d'un seul stratège s'effectua donc entre 136/7 et 139/40 ap. J. C. c'est-à-dire sans doute au début du règne d'Antonin le Pieux; il n'est plus jamais question désormais de stratèges différents pour les divisions de Thémistès et Polémon. Ce nouvel ordre de chose apparaît clairement dès lors dans la rédaction des déclarations du genre de celles qui viennent d'être citées. Qu'elles soient presentées par des ressortissants de la division de Thémistès ou de celle de Polémon elles sont toujours adressées au stratège de deux divisions.[4])

1) Ce texte ne se trouve que dans les «Descriptions». La transcription imprimée ici m'a été obligeamment fournie par Hunt. Cf. aussi Tebt. 522.

2) P. Cairo Preisigke 31. 48: *Αἴλιος Νουμισιανὸς στρατηγὸς Ἀρσινοείτου Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*, date 139/40 cf. p. 168.

3) P. Rainer 107 dans Wessely, *Karanis und Soknop.*, p. 99 s. v. *Ἡρακλείδης*, cf. *ibid.* p. 56: *Ἡρακλείδης στρατηγὸς Θεμίστου μερίδος κα (ἔτους)* = 136/7 ap. J. C.

4) Cf. P. Hamb. 34, Fay. 33.

On peut se demander les raisons qui amenèrent le gouvernement à diminuer le nombre de ses stratèges. Si l'on regarde la carte du nome Arsinoïte on remarque que les divisions réunies de Thémistès et Polémon ne sont guère plus étendues que celle d'Héraclidès. Leur population aussi devait à l'époque romaine être sensiblement la même.[1]) Il se peut donc que ce soit cette simple constatation qui amena le gouvernement à faire l'économie d'un stratège. Toutefois cette explication n'est pas absolument satisfaisante car on conserva un basilicogrammate par division. D'ailleurs on ne voit pas le profit que les Romains pouvaient retirer de cette suppression. En effet les stratèges étant responsables pour la rentrée des taxes et impôts il y avait avantage à multiplier leur nombre plutôt qu'à le diminuer. Quoiqu'il en soit le fait demeure certain: dès le règne d'Antonin l'Arsinoïte ne compta plus que deux stratèges.

Cette constatation peut avoir une certaine importance quand il s'agit de dater les documents; un texte qui mentionne un stratège des deux divisions de Thémistès et Polémon p. ex. P. Strassb. 55 et 57 ne pourra être antérieur à 138 et réciproquement un texte où il est question du stratège d'une seule d'entre elles devra être antérieur à cette date.

§ 3. Les stratégies au IIIe siècle.

Jusques à quand dura ce nouveau régime? En 244 on trouve encore un stratège de la division d'Héraclidès[2]), en 247 un stratège de celles de Thémistès et Polémon.[3]) D'autre part Aurelius Héraclidès en charge sous l'empereur Gallien (260—8)[4]) porte seulement le titre de *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* dans une déclaration à lui adressée et il faut reconnaître que dans un document de cette nature on attendrait le titre complet. On en concluait donc généralement que l'ancien régime ptolémaïque du stratège unique avait été remis en vigueur durant la seconde moitié du IIIe s. ap. J. C. Toutefois après les remarques qui ont été faites plus haut cette conclusion ne se justifie plus et il est d'autant plus légitime de la rejeter qu'un texte dont la date exacte est malheureusement inconnue mais qui paléographiquement appartient à la fin du IIIe ou au début du IVe s. mentionne un certain «Isidore ancien stratège des divisions de Thémistès et Polémon».[5]) Sans doute celui-ci avait cessé ses fonctions au moment où

---

1) Sur l'importance respective des *μερίδες* à l'époque ptolémaïque cf. Grenfell et Hunt, *Tebt. Pap.* II, p. 350.

2) BGU 1069. 3. 3) BGU 71. 1. 4) BGU 244. 1.

5) P. Théad. 14. 19. Isidore, aux termes du papyrus, était en charge τ[ῷ] *πρώτῳ ἔτει τῆς εὐτυχεστάτης ταύτης βασιλεί*[*ας*], *Μεχεὶρ β* ainsi il n y a pas eu changement de souverain entre la retraite d'Isidore et la rédaction de P. Théad. 14 et comme aucun des empereurs qui se sont succédé pendant la seconde moitié du

le document a été rédigé mais il n'est pas nécessaire qu'il se soit écoulé beaucoup de temps entre la retraite d'Isidore et cette rédaction; en tout cas rien ne prouve qu'Isidore a été en charge avant le règne de Gallien. Quelques autres textes où figurent des *στρατηγοὶ Ἀρσινοίτου* tels que P. Tebt. 326. 14, Théad. 18. 20 ne prouvent rien puisque, comme on l'a vu, des phrases analogues se rencontrent à une époque où les stratèges de division existent sans aucun doute.[1]) La théorie de la réapparition du stratège unique reposerait donc en dernière analyse uniquement sur BGU 244. Or il n'y a aucune raison de tirer du terme *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* dans ce texte des conclusions différentes de celles que nous ont fournies les documents du Ier s. où ce titre apparaît. Nous croyons donc que le stratège Aurelius Héraclidès de BGU 244 était préposé, malgré son titre, à la seule division de Héraclidès et que l'organisation des stratégies de l'Arsinoïte mise en honneur par Antonin le Pieux subsista sans modification jusqu'aux réformes de Dioclétien.

Pendant les premières décades du IVe s. on rencontre encore des «stratèges de l'Arsinoïte» mais comme l'a montré Gelzer ces fonctionnaires n'ont plus rien de commun que le nom avec les anciens stratèges. Le nome est devenu territoire de la cité et c'est l'*exactor civitatis* qui hérite des pouvoirs du stratège, au moins en matière fiscale. Cette transformation était un fait accompli en 322, elle date peut-être déjà de 307—310.[2])

Pour ce qui concerne les basilicogrammates il est probable que chaque division eut le sien dès le début de l'époque romaine. Cependant nous manquons de documents qui nous renseignent à ce sujet pour le début du I^e^ s. Le premier basilicogrammate portant un titre complet appartient apparemment au troisième quart du Ier s.[3]) Toutefois il devait certainement y avoir déjà auparavant trois basilicogrammates puisqu'il y avait trois stratèges. Le nombre de ces fonctionnaires ne fut pas modifié au moment où l'on supprima l'un des stratèges et chaque division conserva un basilicogrammate jusqu'à la fin du IIIe s.

Le résultat des recherches qui précèdent peut être résumé comme suit: l'organisation des stratégies du nome Arsinoïte subit au cours des trois premiers siècles de notre ère beaucoup moins de modifications qu'on

IIIe s. ne sont restés plus de quelques années sur le trône la stratégie d'Isidore ne peut pas être de beaucoup antérieure à la date de P. Théad. 14; or l'écriture et le style de ce document marquent la fin du IIIe s. ou même le début du IVe (Jouguet, *loc. cit.*). C'est pourquoi il me semble difficile d'admettre qu'Isidore ait été en charge avant Aurelius Héraclidès (BGU 244, 260—5 ap. J. C).

1) Cf. ci-dessus p. 141.

2) Cf. Gelzer, *Byz. Verw. Ægyptens*, pp. 52, 57, Wilcken, *Grundz.*, p. 77.

3) BGU 583. 1: *Εὐάγγελος βασιλικὸς γρα[μματεὺς] Ἀρσινοείτου Ἡρακλείδου μ[ε-ρίδος]*, antérieur à 76, cf. note *ad loc.*

ne se l'était figuré jusqu'ici. Les trois divisions de Héraclidès, Thémistès et Polémon étaient dotées chacune d'un stratège déjà sous le règne d'Auguste. L'administration par le moyen de trois stratèges fut maintenue jusqu'à la fin de la quatrième décade du IIe s., époque à laquelle le nombre de ces fonctionnaires fut réduit à deux par la réunion des divisions de Thémistès et Polémon sous l'autorité d'un seul stratège. Ce régime, qui fut apparemment inauguré par Antonin le Pieux, dura jusqu'à Dioclétien c'est-à-dire jusqu'à l'abolition de la stratégie.

II. Le statut personnel des stratèges et basilicogrammates.

Une autre question que la liste des stratèges et basilicogrammates de l'Arsinoïte nous invite à considérer à nouveau est celle du statut personnel de ces fonctionnaires. Les tirait-on surtout de la classe des pérégrins ou trouve-t-on aussi parmi eux des citoyens romains et dans quelle proportion? Ces questions ont fait l'objet d'un travail de Wilcken paru il y a une dizaine d'années déjà.[1]) Il y faisait remarquer en se basant sur un passage de Suétone[2]) que l'on peut considérer comme possesseurs du droit de cité romaine les pérégrins dans le nom desquels figure un *gentilicium*. En effet, les hommes de cette condition quand ils avaient reçu la *civitas* faisaient précéder leur ancien nom, employé désormais comme *cognomen*, d'un gentilice emprunté le plus souvent à l'empereur sous le règne duquel leur avait été octroyé ce privilège ou à quelqu'autre bienfaiteur.[3]) Par contre le port du gentilice était défendu au simple pérégrin dépourvu du droit de cité.[4]) On peut donc conclure de la présence du gentilice à la qualité de citoyen romain de celui qui le porte. Toutefois on ne peut pas tirer une conclusion inverse de l'absence du gentilice, car il faut toujours compter avec des ellipses dans les textes; telle partie du nom peut avoir été omise pour une raison ou une autre surtout si l'on a affaire à des copies d'actes, non à des originaux. Sans vouloir nier le moins du monde la valeur théorique de ces réserves on remarquera que le nombre des textes sur lesquels se base aujourd'hui la recherche est beaucoup plus considérable qu'il y a dix ans. Un même stratège est souvent attesté par cinq ou six textes, parfois davantage encore. Si ces textes sont unanimes dans l'appellation qu'ils donnent au personnage ne doit-on pas légitimement en conclure que nous possédons son nom sans omission d'une de ses parties essentielles? Sans doute faut-il soigneuse-

1) *Bemerkungen zur ægyptischen Strategie* dans *Hermes* XXVII (1892), pp 289 sqq.

2) Suet. Cl. 25: *Peregrinae conditionis homines vetuit usurpare romana nomina, dumtaxat gentilicia.*

3) Cf. Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*[3], pp. 75 sqq. Dio Cass. LX. 17.

4) Cf. note 3.

ment distinguer entre les documents officiels tels que rapports ou pétitions adressés personnellement au stratège ou au basilicogrammate et ceux où ils ne sont que mentionnés car dans ce dernier cas les noms peuvent très bien avoir été et en fait sont souvent abrégés. De même, si le nom d'un de ces fonctionnaires ne nous est connu que par un texte unique, surtout si le document en question ne lui est pas directement adressé mais ne le mentionne qu'incidemment, on pourra toujours admettre que ce nom est incomplet, en tout cas il serait dangereux d'en tirer une conclusion quelconque. Cependant la plupart des stratèges et basilicogrammates nous sont connus par des documents qui leur sont adressés et dans bien des cas par plusieurs. Il ne semble donc pas trop aventureux de vouloir tirer certaines conclusions de l'examen des noms si l'on opère avec les précautions nécessaires. Voici quelques exemples pour illustrer les remarques qui viennent d'être faites. Quand neuf documents sont unanimes à appeler un stratège du seul nom de Hiérax[1]) on peut en conclure, semble-t-il, que ce personnage ne possédait pas de gentilice car il serait bien étrange que nulle part on ne le trouve mentionné. Cette conclusion est d'autant plus légitime si l'on remarque que lorsqu'un stratège possède un gentilice celui-ci figure dans tous les documents adressés à ce stratège. Tel est le cas pour Ti. Claudius Cerealis; la pétition P. Lond. 1222 (III, p. 126) et les rapports des inspecteurs de pâtures Strassb. graec. 1108 (*Archiv* IV, p. 142) sont adressés au stratège Claudius Cerealis, de même la lettre P. Grenf. II 46 (a), où il n'est appelé que Cerealis dans la formule d'introduction, porte correctement comme adresse *Κλαυδίῳ Κερεάλι στρατηγῷ κτλ.* Par contre on s'explique parfaitement que dans le procès-verbal d'un débat judiciaire ou dans une lettre privée on ne mentionne un stratège que sous son *cognomen* (cf. P. Cattaoui 1 II. 4, V. 15 [M. 88]; P. Fay. 117). Si donc un stratège n'est connu que par un document de cette dernière espèce son nom ne peut fournir aucun renseignement sûr relatif à sa condition; tel est le cas pour Asclépiadès, stratège de la division d'Héraclidès en 108 (BGU 168. 13), pour Héraclidès stratège de la division d'Héraclidès en 149 [W. 77] etc.

Une autre raison nous porte à croire que l'absence du gentilice dans un contexte qui le réclame réellement indique que le personnage dont il s'agit n'en possédait pas et par conséquent était dépourvu de la *civitas*. En effet, le gentilice marquait la qualité de citoyen romain de celui qui le portait et témoignait de sa situation privilégiée au milieu des pérégrins dénués du droit de cité. La valeur qu'on attachait aux noms n'est-elle pas d'ailleurs prouvée par ce fait que beaucoup de gens usurpaient des

1) Hiérax était stratège de la division d'Héraclidès en 160—2, pour les références cf. p. 158

gentilices romains auxquels ils n'avaient aucun droit à tel point que l'empereur Claude se vit obligé de prendre des mesures contre cet abus?[1]) Il nous semble donc a priori peu probable que des fonctionnaires possédant la *civitas* n'aient pas tenu à se faire appeler par le nom qui témoignait de leur situation supérieure et privilégiée. Cet a priori peut d'ailleurs être vérifié car il y a une époque en laquelle nous savons que tous les stratèges et basilicogrammates étaient citoyens romains et par conséquent possédaient le gentilice. C'est celle qui suivit l'octroi de la *constitutio Antonina* (212). Si l'on s'apercevait que dans les documents de cette période le gentilice est souvent arbitrairement omis on devrait repousser notre théorie or c'est exactement le contraire qu'on observe: dans les rapports, pétitions etc. postérieurs à 212 le gentilice figure toujours parmi les noms des stratèges.[2]) Ces diverses considérations nous amènent donc à

1) Cf. p. 147, note 2. En Égypte aussi les noms étaient sous le contrôle de l'État et l'on n'en pouvait changer qu'avec autorisation cf. P. Straßb. 31—32 col. V dans *Archiv* IV p. 123 et Wilcken *op. cit.*, p. 129.

2) Pour s'en convaincre on examinera les nombreux textes où figure Aurelius Didymus stratège de la division d'Héraclidès en 216—7; références ci-dessous p. 162 cf. aussi ci-dessous p. 174 note 3. Pour l'explication des rares cas où ne figure pas le gentilice cf. ci-dessous p. 154.

Si l'on étudie la liste des épistratèges on arrivera au même résultat. En effet, ces fonctionnaires étant des procurateurs étaient tous citoyens romains et avaient par conséquent droit au gentilice. On peut donc être certain que lorsque le gentilice ne figure pas dans un texte il s'agit d'une simple omission et ceci va nous permettre de vérifier dans quelle sorte de documents on remarque des omissions de ce genre. J'étudie les cas dans l'ordre où ils se trouvent dans ma liste des épistratèges (*Epistratèges*, pp. 179 sqq.):

Bassus (P. Oxy. 237 VII. 22); une sentence de l'épistratège Bassus est citée à une audience du préfet. Le procès-verbal de cette audience est lui-même une copie.

Crispus (P. Lond. 358. 15 (II p. 172) [M. 52]; au cours d'une pétition le requérant déclare qu'il a déjà adressé une plainte à l'ancien épistratège Crispus.

Crassus (P. Tebt. 287. 6 [W. 251]): au cours d'un débat judiciaire un avocat informe le tribunal que les clients ayant adressé une pétition au préfet, ce dernier les a renvoyés à «Crassus le très-excellent épistratège». Le procès-verbal du débat n'est sans doute pas l'original.

Alexander (P. Flor. 278 IV. 22). «Alexander le très-excellent épistratège» est mentionné au cours d'une lettre. L'exemplaire de cette lettre que nous possédons n'est lui-même qu'une copie.

Colonianus (P. Oxy. 70. 12): au cours d'une pétition le requérant déclare qu'un réglement de compte a eu lieu à une certaine date entre son débiteur et lui devant «Colonianus l'ex-épistratège».

. . [.]rus P. Flor. 57. 50: au cours d'une pétition le requérant déclare avoir déjà adressé une plainte à . . . rus substitut de l'épistratège.

Fidus Aquila (CIL III 45, OGI 700): cet épistratège ne nous est connu que par des inscriptions d'un caractère privé. [verte]

admettre que, en règle générale et en tenant compte des réserves qui ont été faites plus haut, les stratèges et basilicogrammates à noms grecs ou gréco-égyptiens n'étaient que des pérégrins. Quant à ceux de ces fonctionnaires qui figurent sur nos listes avec des prénoms ou des surnoms romains mais sans gentilice il est impossible de décider à quelle catégorie ils appartiennent, mais comme on va le voir leur nombre est peu considérable.

Ceci dit nous allons pouvoir établir deux catégories de noms qui correspondent en gros à deux espèces distinctes de sujets de l'empire et une troisième catégorie de noms dont les possesseurs appartiennent à l'une ou l'autre des deux premières sans qu'on puisse décider laquelle. Le classement qui va être fait concerne seulement les stratèges et basilicogram-

---

Xénocratès (*Compt. Rendus Acad. Inscr. et Belles Lett.* 1905 pp. 160 sqq. [W. 28]): est simplement mentionné au cours d'une lettre.

Gallus Marianus (*Bulletin Inst. franç. archéol. orient.* 1908, p. 46): inscr. apparemment dédiée à l'épistratège G. M. par une *πόλις*.

Remarquons d'abord le petit nombre des cas où un épistratège apparaît dans un texte sans gentilice et constatons qu'il y avait tendance à ne pas omettre cette pièce importante de la nomenclature. On observera ensuite qu'on ne se servait du seul *cognomen* pour désigner un épistratège que lorsqu'on parlait de cet épistratège à une tierce personne dans une lettre, une pétition ou au cours d'une plaidoirie, jamais lorsqu'on s'adressait directement à cet épistratège. Ainsi il n'y a pas d'exemple de pétition à l'épistratège où l'on ait omis le gentilice dans la formule d'introduction. Il figure aussi toujours dans des inscriptions où l'épistratège apparaît à titre d'éponyme. Bien souvent même dans les cas analogues à ceux qui ont été étudiés ci-dessus on ne supprimait pas le gentilice cf. P. Oxy. 726. 19, BGU 19 II. 2 [M. 85]; P. Oxy. 899 30 [W. 361]; BGU 1022. 20 [W. 29]; P. Tebt. 338. 12 etc. On voit par là qu'il faut considérer la suppression du gentilice comme exceptionnelle; l'usage était bien plutôt de le mentionner toujours. Quand on écrivait au haut fonctionnaire c'était même semble-t-il la règle de mentionner toujours le gentilice. Il n'y a aucune raison pour admettre que l'on ait procédé différemment quand il s'agissait des stratèges, on devait aussi s'adresser à eux en les appelant par leur gentilice lorsqu'ils y avaient droit et ne l'omettre que dans les cas du genre de ceux qui sont énumérés au début de cette note. Nous ne pouvons pas ici pousser plus loin ces recherches et appliquer notre méthode à la liste des autres fonctionnaires de l'Égypte romaine; en tout cas nous croyons pouvoir affirmer que l'on ne mentionnait ni n'omettait arbitrairement les gentilices des fonctionnaires et nous doutons qu'il existe beaucoup de pétitions adressées à un fonctionnaire supérieur possesseur du droit de cité romaine dans l'adresse desquelles ce dernier ne figure pas avec son gentilice, abstraction faite des copies qui peuvent toujours avoir été abrégées. Ces observations nous confirment donc que l'on peut regarder en règle générale comme des pérégrins les stratèges dont les noms ne contiennent pas de gentilice si ces stratèges nous sont connus par des pétitions ou des déclarations qui leur sont adressées. Toutefois il faut toujours compter avec des exceptions (cf. par ex. Otto, *Priester und Tempel* I, p. 199) mais la tendance à ne pas omettre le gentilice quand gentilice il y avait nous paraît indéniable.

mates de la période antérieure à la promulgation de la *constitutio Antonina* (212). Par elle une grande quantité de pérégrins reçurent la *civitas* et il est certain que désormais tous les stratèges et basilicogrammates furent pris parmi les nouveaux citoyens (v. ci-dessous p. 154). On distinguera donc

1°. les noms où figure un gentilice et dont les possesseurs peuvent être considérés comme ayant la *civitas*,

2°. les noms grecs ou gréco-égyptiens dont les possesseurs sont selon toute probabilité dépourvus de la *civitas*,

3°. les noms où figure un élément latin mais pas de gentilice et dont on ne peut affirmer si les porteurs ont ou n'ont pas la *civitas*.

A la première catégorie appartiennent

onze stratèges de la division d'Héraclidès: Claudius Lysanias (54 ap. J. C.), G. Julius Asinianus (57—9), Claudius Charès (avant 87), Ti. Claudius Areius (99), Lucretius Cerealis (107), Claudius Didymus alias Geminus[1]) (124), Ti. Claudius Cerealis (138—9), Aelius Sarapion (144/5), Aelius Eudémon (env. 169), Flavius Apollonius (177—8), Sempronius (210),

quatre stratèges de la division de Thémistès: Valerius Varus (12 ap. J. C.), Julius Asclas (39/40), Ti. Claudius Philoxenus (42), Claudius Erasus (104—8),

un stratège de celle de Polémon (?): Ti. Claudius Chrysermus (I^{or} s.),

quatre stratèges des divisions réunies de Thémistès et Polémon: Aelius Numisianus (139/40), Claudius Protogenès (142/3), Flavius Mi . . . (IIe s.), Norbanus alias Serenus (203).

Parmi les basilicogrammates des trois divisions un seul, Claudius Julianus, préposé en 101 à la division d'Héraclidès, possède un gentilice. Nous arrivons ainsi à un total de 21 stratèges et basilicogrammates dont on peut dire avec certitude qu'ils possédaient la *civitas*. Voici maintenant les personnages appartenant à la 3e catégorie:

Appianus (Ier s.), Vegetus alias Sarapion (137), Serenus (143—4), Maximus alias Néarque (146/7), Serenus (169), Macer (IIe s.), tous stratèges de la division d'Héraclidès; Hérodès alias Tiberius (128), str. de la division de Thémistès; Bolanus (Volanus?) (196) str. des divisions de Thémistès et Polémon; Serenus (167), Monimus Gemellus (212), basilicogrammates de la division d'Héraclidès; Artemidorus alias Turbo (144), Serenus (190), basilicogrammates de la division de Polémon, soit en tout 12 noms. Comme le nombre total des stratèges et basilicogrammates connus antérieurs à 212 s'élève d'après nos listes à plus de 140 on voit que, même en admettant

1) Geminus n'est que la traduction latine de *Δίδυμος*. On voit par là que ce personnage avait tenu à latiniser son nom le plus possible.

que tous ceux qui appartiennent à la 3e catégorie et même certains de ceux qui ne portent dans les textes qu'un nom grec possédaient la *civitas*, on arrive à peine à un tiers de citoyens romains pour deux tiers de pérégrins avant la promulgation de la *constitutio Antonina*. D'un autre côté on remarquera aussi l'absence quasi complète de noms proprement égyptiens.[1]) On en conclura donc sans grande chance d'erreur que les stratèges et basilicogrammates étaient choisis dans la partie hellénique ou tout au moins héllénisée de la population de l'Égypte sans qu'il fût nécessaire que les titulaires de ces charges possédassent la *civitas*. Ils occupaient donc comme on peut s'y attendre un degré intermédiaire entre les fonctionnaires inférieurs tels que les comogrammates parmi lesquels on rencontre pas mal d'Égyptiens et très peu de Romains et les fonctionnaires supérieurs tels que les épistratèges, *idiologi*, *juridici*, charges auxquelles on ne pouvait prétendre que si l'on était citoyen romain, sans parler de la préfecture.[2]) On remarquera aussi que la majorité des stratèges possédant la *civitas* ont des *cognomina* grecs et sont par conséquent d'anciens pérégrins. Les noms dont toutes les pièces sont latines sont peu nombreux et même parmi ceux-ci il faut compter avec des traductions de surnoms grecs en latin du genre de *Δίδυμος ὁ καὶ Γεμεῖνος* (cf. ci-dessus p. 151, note).

Les stratèges et basilicogrammates romains apparaissent-ils isolément parmi les Grecs durant les deux premiers siècles ou remarque-t-on qu'ils sont plus nombreux à certaines époques qu'à d'autres? Wilcken constatait leur petit nombre au Ier s. mais il attribuait prudemment ce fait au petit nombre de textes concernant cette période.[3]) On serait tenté aujourd'hui de faire la remarque inverse; en effet sur les 21 noms à gentilice que nous avons relevés huit au moins appartiennent au premier siècle et douze sont antérieurs à Antonin le Pieux. D'autre part on constate que les textes nous ont conservé les noms de 55 stratèges et basilicogrammates antérieurs à 138 dont 26 seulement appartiennent au Ier s., tandis que nous en connaissons 89 de 138 à 212. La proportion des stratèges pourvus du droit de cité est donc plus considérable pendant la première période que pendant la seconde. On pourrait donc en conclure qu'on appela plus fréquemment des citoyens romains à ces fonctions au premier siècle qu'au deuxième. Cette conclusion basée sur la seule liste des stratèges et

1) On ne peut guère citer que Paésis; encore ce nom est-il accouplé au grec *Φιλωτάδης* P. Tebt. 324. 1.

2) Pour les *juridici* v. Stein *Archiv* I, pp. 445 sqq.; pour les *idiologi* Otto, Priester und Tempel I, p. 172 et II, p. 322; pour les épistratèges V. Martin, *Epistratèges*, pp. 179 sqq. et ci-dessous la liste des epistratèges („Miscelle").

3) Article *cit* p. 294.

basilicogrammates de l'Arsinoïte serait peut-être prématurée mais un examen sommaire des noms des stratèges et basilicogrammates des nomes Oxyrhynchite et Hermopolite conduira à un résultat analogue. Voici dans l'ordre chronologique les noms romains ou partiellement romains que nous fournissent les indices des *Oxyrhynchus Papyri*:

1. stratèges: Ti. Claudius Pasion (37. 1; 49 ap. J. C.), Ti. Claudius Ammonius (260. 3; 59), Sutorius Sotas (257. 13; 72/3); Claudius Heraclius (276. 15, 77), Claudius Macedonius (1028. 2; 86), Claudius Areius (237 VIII. 28; 90), Claudianus (51. 1; 173), Nemesianus (513. 4; 181).

2. basilicogrammates: Gaius (1028. 3; 89), Claudius Menander (1029. 1; 107).

Les stratèges romains du nome Hermopolite sont, également dans l'ordre chronologique: Ti. Claudius (P. Amh. 66. 12; 60), Pétronius Décianus (P. Gentilli 1; 96), Atilius Justus (P. Ryl. 296, Gen. ined.; 122), Aelius Hermésias (BGU 759; 125), Avillius Longus (P. Lond. 908. 6 (III, p. 132); 139). Dans l'un et l'autre nome comme dans l'Arsinoïte c'est pendant la période allant d'Auguste à Hadrien inclusivement qu'on rencontre le plus de stratèges pourvus du gentilice et par conséquent détenteurs du droit de cité romaine. Il semble donc bien que l'on choisissait alors plus fréquemment qu'ensuite les stratèges parmi les citoyens romains ce qui s'explique peut-être par le désir qu'avaient les préfets de voir à la tête des nomes des personnages dévoués au régime impérial auquel ils devaient la *civitas*, plus tard, une fois la domination romaine solidement assise il ne parut plus nécessaire de prendre une telle précaution et les stratèges redevinrent en majeure partie des pérégrins sans droit de cité. Il va sans dire que cette explication n'est présentée que comme une hypothèse car le nombre des stratèges du premier siècle est trop restreint pour qu'on puisse tirer de ces quelques noms des conclusions absolues, cependant la fréquence relative des gentilices à cette époque méritait d'être relevée. Espérons que de nouvelles publications viendront bientôt rectifier ou confirmer nos conjectures.

Si l'on examine maintenant les gentilices des stratèges et basilicogrammates qui en sont pourvus on remarquera la fréquence de celui de Claudius; on le trouve presque une fois sur deux. Comme on a vu plus haut que les nouveaux citoyens adoptaient généralement le *nomen* de l'empereur qui leur avait conféré la *civitas* l'origine du droit de cité de ces Claudii remonte donc probablement à l'empereur Claude. On aurait ainsi un indice de sa libéralité à accorder la *civitas* aux provinciaux qui s'accorde parfaitement avec ce que nous apprennent de lui les sources littéraires. En effet, un discours qu'il prononça au sénat en 48 en faveur de l'octroi du *jus honorum* à la noblesse gauloise montre que sa politique

tendait à unifier l'empire en accordant largement aux provinciaux les droits des citoyens romains.[1])

On notera encore que les porteurs de gentilice sont presqu'exclusivement des stratèges, on n'en trouve qu'un seul parmi les basilicogrammates, Claudius Julianus préposé en 101 à la division d'Héraclidès. Ceci montre l'importance hiérarchique supérieure de la stratégie.

Pour ce qui concerne l'époque postérieure à la promulgation de la *Constitutio Antonina* (212), la liste que nous avons dressée ne nous apprend rien de plus que ce que Wilcken a déjà établi depuis de nombreuses années à savoir que désormais les stratèges et basilicogrammates furent pris exclusivement parmi les personnes qui bénéficiaient de l'édit de Caracalla. Le premier Aurelius apparaît sur nos listes en Mai-Juin (Pauni) 213 tandis qu'on trouve encore le 30 Janvier et même le 27 Octobre 212[2]) des fonctionnaires dépourvus de ce gentilice. La dernière de ces dates est intéressante car une inscription datée par Wilcken du 8 Novembre de la même année mentionne déjà un Aurelius. S'il n'était pas dangereux de conclure d'après un seul texte dont l'exactitude peut toujours être mise en doute il faudrait admettre que l'édit ne fut connu en Égypte, tout au moins dans le Fayoum, qu'entre le 27 Oct. et le 8 Nov. 212.[3])

Ce qui est certain en tout cas c'est que sur les 23 stratèges et basilicogrammates postérieurs à 212 qui nous sont connus 18 portent le gentilice Aurelius, 3 apparaissent avec un autre gentilice, un est douteux et enfin un seul manque de gentilice mais il faut remarquer que ce dernier nous est connu par un texte où il ne figure pas en tant que stratège mais en tant que contribuable (BGU 141 II. 11); il est donc légitime d'admettre que le gentilice a été omis. On peut encore citer deux stratèges sans gentilice qui appartiennent apparemment à la période postérieure à la *constitutio Antonina* quoique leur date exacte nous soit in-

1) CIL XIII. 1668 = Dessau 212; cf. Tacite, *Ann.* XI. 24; cf. aussi ce passage de l'Apocolocyntosis (Ed. Bücheler 3) où la Parque répondant à Mercure qui lui demande de donner la mort à Claude dit *ego mehercules, inquit, pusillum temporis adicere illi volebam, dum hos pauculos qui supersunt civitate donaret — constituerat enim omnes Graecos, Gallos, Hispanos, Britannos togatos videre — sed quoniam placet aliquos peregrinos in semen relinqui et tu ita jubes fieri, fiat.*

2) *Αὐρήλιος Ἱέραξ ὁ καὶ Ἀμμώνιος* str. de la division d'Héraclidès en Mai-Juin 213, BGU 145. 1; *Θέων ὁ καὶ Φιλοσάραπις* str. de la division d'Héraclidès le 30 Janvier 212, CPR 239; *Μόνιμος Γέμελλος* basilicogr. de la division d'Héraclidès le 27 Octobre 212, P. Lond. 350. 1 (II, p. 192). Comme dans l'un et l'autre de ces deux derniers cas il s'agit de documents adressés au str. et au basilicogr. il n'est pas probable que le gentilice ait été omis.

3) Article *cit.*, p. 294, note 1.

connue[1]) mais ici aussi ce ne sont pas par des pétitions ou des rapports adressés à eux que ces fonctionnaires nous sont connus. Le premier est simplement mentionné au cours d'un débat judiciaire et le second ne nous est connu que par une lettre qu'il reçoit d'Areius; or nous avons vu déjà que dans la formule qui ouvre une lettre on ne se servait souvent que du surnom de son correspondant. Ces cas ne peuvent donc nullement ébranler la thèse de Wilcken.

A. Stratèges de la division d'Héraclidès.[2])

Διόφαντος	*διαδεχ.*[3])*[Διονυσόδω]ρον τὸν στρατηγόν*	*Spec. isag.* 17. 13 (12 ap. J. C., *Παῦνι*)
Διονυσόδωρος	*στρ. Ἀρσινοείτου*[3])	*Spec. isag.* 17. 14; 12, 11 (12 ap. J. C.,

1) P. Théad. 14. 19, BGU 1030. 1; cf. ci-dessus p. 145.

2) Quand plusieurs documents nous ont conservé le nom d'un stratège ou basilicogrammate sous des formes différentes c'est la forme la plus complète qu'on trouvera dans la liste mais si l'une des variantes présente un intérêt spécial elle est relevée dans une note; la même observation s'applique aux titres. Toutefois on n'a pas tenu compte de l'omission éventuelle du mot *Ἀρσινοίτου* dans ceux-ci. Les références sont données dans l'ordre chronologique, celles qui ne sont pas datées étant mises à la fin. Les fonctionnaires dont la date est tout a fait indéterminée figurent après ceux du siècle auquel ils sont présumés appartenir. On trouvera donc par exemple un stratège attribué au IIe s. après celui de l'an 199.

Lorsqu'une référence est suivie d'une autre référence entre crochets carrés cette dernière indique le lieu où ce texte a été réédité. Les abrévations employées sont les suivantes: W. = Wilcken, *Chrestomathie*; M. = Mitteis, *Chrestomathie*; Sammelb. = Preisigke, *Sammelbuch griech. Urkunden aus Ægypten*, Strassbourg 1913; *Spec. isag.* = Wessely, *Scripturae graecae specimina isagogica*, Leipzig 1900.

Quand un basilicogrammate remplit les fonctions de stratège, seuls les textes où il est mentionné à titre de stratège figurent dans la liste de ces derniers; par contre tous les textes où il est mentionné sans exception figurent dans celle des basilicogrammates.

3) Pour l'attribution de la division d'Héraclidès à Dionysodore cf. ci-dessus p. 140. Les deux textes publiés dans les *Spec. isag.* tab. 8 n° 12 et tab. 11 n° 17 sont des pétitions adressées la première au *δικαιοδότης*, la seconde au centurion; elles concernent la même affaire, le vol d'un mortier appartenant à un certain Satabous de Soknopéonèse. Celui-ci déclare aux fonctionnaires auxquels il s'adresse qu'il a déjà déposé une plainte auprès du stratège; cf. tab. 8 n° 12 l. 10 *ὑπὲρ ὧν καὶ ἔγκλημα κατε*|*[χώρ]ισα Δίο[ν]υσοδώρωι*, tab. 11 n° 17 ll. 12 sqq. *ᾧ* | *[καὶ ἐνεκά-λ]εσα ἐπὶ Διοφάντου τοῦ διαδεχομένου* | *[Διονυσόδω]ρον τὸν στρατηγὸν α*[. . . . . .] *ὑπομνήματος* (l. peut-être *Ἀ*[*ρσι*(*νοίτου*) *δι'*]). Cette seconde rédaction plus détaillée que la première nous apprend que Dionysodore se fit suppléer par Diophante au cours de la 41e année d'Auguste mais temporairement seulement puisqu'on le retrouve en fonction la première année de Tibère. Wessely admettait déjà dans son commentaire que les deux pétitions concernaient le même incident. Toutefois, M. Johnson me fait remarquer que cela ne ressort pas nécessairement des textes tels que les a lus Wessely, mais que ce dernier a cependant raison car il faut

		Παῦνι); P. Lond. 357 (II, p. 165) (14/5 ap. J. C.), 445 (II, p. 166) [1]
Κλαύδιος Λυσανίας	στρ. *Ἀρσινοείτου* [2]	OGI 664. 1 (54 ap. J. C., *Φαρμοῦθι* 3)
Γάιος Ἰούλιος Ἀσινιανός	στρ. *Ἀρσινοείτου* [3]	BGU 181. 1 (57, peu après *Παῦνι* 21) Inscr. *Archiv* II, p. 433, n° 22 (59, *Σεβαστός* 15)
Κλαύδιος Χάρης	στρατηγήσας	P. Hamb. 4. 13 (avant 87, *Φαρμοῦθι* 3)
Τιβέριος Κλαύδιος Ἄρειος	στρ. *Ἀρσινοείτου Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 226. 1 (99, *Φαμενὼθ* 1); P. Grenf. II 44. 9 (n'est plus en charge en 101, *Ἐπείφ* 20)
Ἀππιανός	id.	BGU 785. 1 (I[er] s.) [4]
Λοκρήτιος Κεριᾶλις	id.	BGU1036.1[M.118],(107, *Μεχεὶρ* 4) [5]
Ἀσκληπιάδης	στρατηγός	BGU 163. 16 (108, *Μεχεὶρ* 15)
Ἀπίων	στρ. *Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 832. 10, 28 (112/3)
		BGU 22. 1 [6]) (114, *Φαρμοῦθι* 7)
Εὔδημος [7])	id.	P. Berol. 8482 (119, *Φαρμοῦθι*); 13993 (env. 120/21)
Κλαύδιος Δίδυμος ὁ καὶ Γέμεινος	στρατηγός	P. Amh. 64. 24, 47 (124, *Θὼθ* 20)
Ἀσκληπιάδης	στρ. *Ἡρακλείδου μερίδος*	P. Gen. ined. (128, *Μεσορή*)
Πρώταρχος [8])	id.	P. Hamb. 6. 1 (129, *Καισάρειος ἐπαγ.* 5); BGU 647. 2 (130, *Μεσορὴ* 29); 581 [M. 354] (133, *Ἀθὺρ* 14); 250. 4 [W. 87]

---

lire tab. 8 n° 12 ll. 9—10 *ἐξε*|[. .] . *ισεν ὅλμον* (*ἐξε*[*τό*]*πισεν*?) au lieu de *ἐξε*|[*κλε*]*ισ' ἐνο*[*χ*]*λῶν* que porte l'édition. Ainsi l'on voit qu'il s'agit dans les deux requêtes du même objet, cf. tab. 11 n° 17 l. 17. A la l. 5 du texte précédent Johnson propose [*ἄλογ*]*ον* au lieu de [*πλεί*]*ον*?

1) P. Lond. 445 (II, p. 166), bien que sans date, concerne sûrement le même Dionysodore que P. Lond. 357 etc. puisque le pétitionnaire et les personnes que ce dernier accuse résident à Bacchias qui fait partie de la division d'Héraclidès.

2) Cf. ci-dessus p. 141.

3) Cf. ci-dessus p. 141.

4) Pour la date, cf. ci-dessous p. 164 note 1.

5) La date est 4 *Μεχεὶρ* 107 et non pas 108 comme portent l'édition et [M. 118].

6) BGU 22. 1 lire *Ἀπίωνι* au lieu de *Σαρα*]*πίωνι*. Lecture confirmée par Plaumann d'après l'original.

7) Communiqué par Plaumann.

8) Dans BGU 250. 4 [W. 87] l. *Πρωτάρ*(*χου*). Cette lecture est considérée par Schubart comme paléographiquement possible. Elle est garantie par le fait qu'il s'agit à cet endroit du prédécesseur d'Archias lequel était en charge en 135 tandis que Protarchus est attesté pour la fin de l'an 133 (BGU 581, cf. P. Hamb. 6. 1, note). Wilcken proposait d'ailleurs déjà *loc. cit.*, note 4 *Πρωτα* . ( )? BGU 250 doit donc être daté de 134—7.

Ἀρχίας [1])	στρ. *Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 869. 1 (134/5); 73. 5 [M. 207] (135, *Παῦνι* 26); P. Grenf. II 45. 1, 12 (136, *Μεχεὶρ* 3); BGU 250. 1 [W. 87]
Οὐέγετος ὁ καὶ Σαραπίων [2])	id.	BGU 352. 2 (137, *Μεχεὶρ* 3); P. Grenf. II 45 (a). 1 (137, *Μεχεὶρ* 4); P. Gen. 28. 1 [M. 109] (137 *Φαῶφι* 24); BGU 235. 1 [W. 399]; P. Flor. 67. 39
Τιβέριος Κλαύδιος Κερεᾶλις	id.	P. Lond. 1222. 1 (III, p. 126) (138, *Παχὼν* 19); P. Grenf. II 46 (a). 1 et verso [W. 431] (139, *Μεχεὶρ* 20); Tebt. 329. 1 (139); Cattaoui 1 verso II. 4, V. 15 [M. 88]; Strassb. graec. 1108 (*Arch.* IV, p. 142)
[Σαραπ]ίων	id.	BGU 422. 1, 8 [3]) (139/40)
Ἀπολλινάριος	id.	BGU 353, 354, 355, 357 (141 *Μεχεὶρ*); 613. 38 [M. 89]; 815 verso. 2; Cattaoui 1 verso V. 26 [M. 88]
Σερῆνος [4])	id.	BGU 51. 2 (?) [4]) (143, *Μεχεὶρ* 5); 1038. 8 [M. 240] (144, *Παῦνι* 2); P. Flor. 67. 38
Αἴλιος Σαραπίων	id.	BGU 52. 2 (144/5); 133. 1 (144/5)
Ἀρχίβιος	id.	P. Lond. 309. 2, 21 (II, p. 73) (146, *Μεχεὶρ* 3)
Μάξιμος ὁ καὶ Νέαρχος [5])	id.	P. Gen. 6. 1 [M. 120] (146 *Παχὼν* 8); BGU 182. 1 [5]) (147, *Ἐπεὶφ* 25); 95. 1

1) Dans BGU 73 *Ἀρχίας* est appelé *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου*, mais dans les autres documents cités *στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλ. μερ.*; cf. ci-dessus p. 142.

2) Dans *Wiener Stud.* XXIV (1902), p. 106 Wessely mentionne d'après P. Rainer 74 un stratège Vegetus auquel il assigne la date de 141/2. Si il s'agit du même personnage que V. alias Sarapion ou bien la date est inexacte ou bien le texte parle de V. comme ancien stratège.

3) BGU 422. 8 l. *Σαραπί]ωνι στρατηγῷ.*

4) La déclaration de bétail BGU 51 est adressée d'après l'éditeur au stratège [Aelius Sarapion] dont le nom a été restitué d'après BGU 52, une déclaration analogue datée de 145 (8e année d'Antonin). Or BGU 51 est daté du 5 Méchéir de l'an 6 d'Antonin, c'est-à-dire 143, d'autre part BGU 1038. 8 [M. 240] atteste pour Pauni de l'an 7 (144) le stratège Serenus (cf. l. 11 où la lecture *ἐβ[δόμου]* est confirmée par Schubart et Plaumann), il est donc impossible que BGU 51 soit adressé à Aelius Sarapion. Il faut substituer à ce nom dans la lacune celui de Serenus ou du prédécesseur de celui-ci Apollinarius (BGU 357, 141 ap. J. C.). Rien ne permet de décider en faveur de l'un plutôt que de l'autre.

5) BGU 182. 1 il faut lire *Μαξίμῳ τῷ καὶ Νεάρχῳ] στρ(ατηγῷ) κτλ.* En effet ce texte est une déclaration pour le recensement de la 9e année d'Antonin le Pieux puisqu'on lit à la première ligne le nom du basilicogrammate Héraclidès et qu'on sait d'autre part que les déclarations pour le dit recensement étaient adressées

		(147, *Ἐπεὶφ* 30); 137. 2 [1]); P. Tebt. 321. 1 [1]); 425.[1]); Ryl. 111(a) [1]) (env. *Παῦνι Μεσορὴ* 147); P. Rainer 140 (Wessely, *Karanis*, p. 147) (env. 147); P. Nicole (*Rev. Archéol.* 1894 = *Archiv* III, p. 370) II. 12 (147, *Θὼθ* 29); P. Flor. 67. 54
Ἡρακλείδης	*στρ. Ἡρακλείδου μερίδος*	P. Strassb. graec. 60 I. 6 (dans *Archiv*, II, pp. 4 sqq.) [W. 77] (149, *Παχὼν*)
Ἡρακλείδης	*βασ. γρ. διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	BGU 358. 2 [W. 246] (151, *Μεχεὶρ* 5)
Θεόδωρος	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	P. Class. Philol. I, p. 171, n° 5. 1 (env. 156/7); P. Lond. 376. 2, 10 (II, p. 77); BGU 613, 26 [M. 89]; P. Leipzig 122. 11.[2])
Ἱέραξ	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 16. 1 [W. 114] (159/60); 239 159/60); 629. 2 (161, *Μεχεὶρ* 3); 224 (161, *Μεσορὴ* 4); 410 (161, *Μεσορὴ* 4); 524 (160/61); P. Lond. 327. 2 (II, p. 74) (162, *Μεχεὶρ* 3); P. Fay. 319 (161/2); P. Hamb. 35. 1
Στέφανος	di.	BGU 762. 2 (163, *Μεχεὶρ* 5); P. Lond. 328. 2 (II, p. 75) (163, *Μεχεὶρ* 4)
[. . .]. [.]*μι* . . . . [3])	*γεγό(μενος) διάδ[οχος]*	BGU 852. 2 (167, *Μεχεὶρ* 3)
Πάππος	[ ]	BGU 852. 2 (167, *Μεχεὶρ* 3)
Αἴλιος Εὐδαίμων	*στρατηγήσας*	BGU 168. 11, 15 [M. 121] (avant *Μεσορὴ* 169; cf. le suivant)[3])
Σερῆνος	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 18. 1 [W. 398] (169, *Μεσορὴ* 17); 168. 23 [M. 121][3])
Σαραπίων	*στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 347 I. 9 [W. 76], II. 6 (170, *Φαῶφι*(?) 6, 171, *Τῦβι* 28)[4])
Ἀλέξανδρος	*γυμνασιαρχήσας*[4]) *διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	BGU 347 I. 10 [W. 76], II. 7 (170, *Φαῶφι* 6)[4])

par les ressortissants de la division d'Héraclidès au stratège Néarque et au basilicogrammate qui vient d'être nommé; cf. BGU 95, P. Tebt. 321 etc. Il faut donc lire l. 6 *εἰς τὴν τ*[*οῦ διελη*(*υθότος*) *Θ* (*ἔτους*) *Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου κατ' οἰκ*(*ίαν*) *ἀπογρα*(*φήν*). D'autres suppléments sont suggerés par une comparaison avec P. Tebt. 321.

1) Cette déclaration pour le recensement de 145/6 a dû selon la coutume etre envoyée aux autorités en Juin-Août 147.

2) On obtient ainsi 157—9 comme date approximative des fonctions de l'archidicaste Tiberius Nicaeas, P. Leipz. 122. 6, 10.

3) BGU 852. 2 l'édition porte (cf. *Berichtigungsliste*) [. . .] Ἠ[ρ]*μίνῳ* [*στρ. κτλ.*, mais Plaumann m'informe que seules les lettres *μι* sont tout à fait certaines.

4) La chronologie des fonctionnaires suivants présente certaines difficultés. BGU 168 [M. 121] mentionne un ancien stratège Aelius Eudémon et nous apprend

en même temps qu'après la retraite de ce dernier le basilicogrammate Serenus remplit temporairement la charge de stratège. Ce document ne porte pas de date, il y est seulement question (l. 22) du «mois d'Hathur dernier». D'autre part BGU 18 [W. 398] contient une proclamation du même Serenus en sa qualité de stratège laquelle est datée du 10 Août 169. On obtient ainsi un terminus *ante quem* pour la stratégie d'Eudémon. Combien de temps dura la suppléance de Serenus ou plutôt le mois d'Hathur mentionné dans BGU 168 doit-il être rapporté à 168 ou à 169? On a généralement admis qu'il s'agissait de Novembre 169 (cf. BGU I corrigenda *ad* n° 168), par conséquent de Hathur de la 10e année de Marc-Aurèle. Mais dans BGU 347 I. 9 sqq. [W. 76] il est question d'une *γραφεῖσαν ἐπι[στο]λὴν ὑ[πὸ Σα]ραπί[ωνο]ς στρατηγοῦ Ἀρσ[ι]νοείτου Ἡρακ[λεί]δο[υ μερί]δος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου γυμνασιαρχή[σαντο]ς [κ]εχ[ρ]ονι[σ]μένην [ε]ἰς τὸ διεληλυθὸς ι (ἔτος) Φαῶφι ς*, donc le 3 Oct. 169 le stratège de la division d'Héraclidès était Sarapion. Il faudrait en conséquence admettre que le mois d'Hathur dans BGU 168 se rapporte à l'an 168. Milne qui a discuté la question (*Hist. of Egypt under Roman Rule* pp. 206 sq.) pense que la date dans BGU 347 I. 12 est fausse et qu'il est sans doute question du 3 Oct. 170 car si l'on admet la date telle qu'elle se trouve sur le papyrus on est obligé d'admettre aussi que 15 mois se sont écoulés entre la rédaction de la lettre et sa réception par le grand prêtre ce qui est en effet un délai exagéré. Il est donc bien probable, comme le dit Milne, que la date doive être corrigée. Toutefois la correction qu'il propose est bien difficile à accepter puisque le papyrus parle clairement de 'l'année passée' (*διεληλυθός*) ce qui ne peut se rapporter qu'à la 10e année (cf. l. 2), tandis que le 3 Oct. 170 ferait partie de la 11e. Comparant le procès-verbal contenu dans la col. I à celui qui occupe la col. II je ferai remarquer que ce dernier mentionne également une lettre écrite par Sarapion par l'entremise d'Alexandre (l. 9) *κεχρονισμένην εἰς τὸ διεληλυθὸ[ς ι] (ἔτους) Φαρμοῦθι ις*. Ne serait-il pas plus naturel de supposer que *Φαῶφι* de col. I. 12 est une erreur du copiste pour *Φαρμοῦθι* et que le quantième et le mois sont les mêmes dans les deux cas? Une confusion entre *Φαῶφι* et *Φαρμοῦθι* s'explique aisément par la similitude de ces deux mots. Ainsi les lettres auraient été écrites en Avril 170 et les demandes qu'elles contenaient examinées par le grand prêtre en Janvier 171, environ 9 mois après. Milne fait valoir en faveur de sa théorie qu'Alexandre, qualifié simplement col. I. 11 de *γυμνασιαρχή[σαντο]ς*, est appelé col. II. 8 *γυμνασιάρχου διαδεχομένου τ[ὴ]ν στρατ[η]γί[α]ν* et il en tire la conclusion que la lettre à laquelle fait allusion le second procès-verbal a dû précéder celle dont parle le premier puisqu'Alexandre porte dans ce dernier le titre d'ancien gymnasiarque alorsqu'il est gymnasiarque en charge dans l'autre. Il vaudrait la peine de vérifier si *γυμνασιάρχου* est une lecture absolument certaine mais même si elle se vérifiait je crois qu'il faudrait attribuer cette inconsistance dans la terminologie à une négligence du copiste car il ne faut pas perdre de vue que BGU 347 n'est pas un original mais une copie. L'omission des mots *διαδεχομένου τὴν στρατηγίαν* dans col. I. 11 dont Milne (*op. cit.* p. 207) tire la conclusion qu'Alexandre agit dans les deux cas à des titres différents me paraît devoir s'expliquer de la même façon. Si la correction *Φαρμοῦθι* pour *Φαῶφι* dans BGU 347 I. 12 est acceptée, il n'y a pas de raison pour ne pas considérer le mois d'Hathur dans BGU 168. 22 comme celui de l'an 169. Les remarques qui viennent d'être faites ne sont cependant que des hypothèses et sont présentées comme telles.

Ποτάμων [1])	στρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 598. 1 (173/4); 59. 1 (174/5); 55 II. 11 (175, *Μεσορὴ ἐπαγ.*); 26. 1 = 447. 1 (175, *Ἀθὺρ* 30); 194. 20 [W. 84]; 621. 10 [2])
Φλαούιος Ἀπολλώνιος	id.	BGU 194. 2 [W. 84] (177, *Ἀθὺρ* 1); P. Fay. 239 (176/7); P. Lond. 368. 2 (II, p. 76) (178/9); BGU 467. 1
Ἀπολλώνιος [3])	id.	BGU 361 II. 11 (184, *Παῦνι* 1); P. Fay. 105 *verso* (?)
Ἀπολλωτᾶς	id.	P. Fay. 41 I. 1 (186, *Φαρμοῦθι* 29), II. 1 (186, *Παχὼν* 25); P. Gen. 37. 1 [W. 400] (186, *Ἐπεὶφ* 26)
Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Πτολεμαῖος	id.	P. Lond. 924. 1 (III, p. 134) [W. 355] (187/8); BGU 242. 1 [M. 116]
Ἀμμώνιος	id.	BGU 578. 1, 3 [M. 227] (180, *Μεχεὶρ* 28; l. 8); P. Tebt. 322. 2 (189 *Μεσορὴ ἐπαγ.*); P. Reinach 46. 1 (189, *Μεσορὴ* 30; BGU 60. 1 [4]); 430. 1 [4]); Flor. 102. 1 [4])
Διόσκορος	id.	BGU 432 II. 6 (190, *Μεσορὴ* 30); 433. 1 (p. la date cf. ci-dessous note 8)
Δίδυμος	id.	BGU 72. 1 (191, *Μεχεὶρ* 27)

1) *Ποτάμων* n'était plus en charge en *Ἀθὺρ* 177; cf. BGU 194. 20—1 [W. 84].

2) BGU 621 mentionne le stratège Potamon et le basilicogrammate Asclépiadès comme étant en charge en l'an 9 d'un empereur qui n'est pas nommé. Ces mêmes fonctionnaires sont attestés pour les années 15—17 de Marc-Aurèle, il est donc naturel de rapporter l'an 9 au même souverain (168/9). Or à cette date ni Potamon ni Asclépiadès n'étaient encore en charge, cf. les listes. La lecture *θ* (*ἔτους*) est cependant déclarée certaine par Plaumann. Faut-il supposer une erreur du scribe?

3) L'an 24 (BGU 361 II. 11) ne peut se rapporter qu'à Commode puisque le seul autre empereur qui ait régné 24 ans, Antonin le Pieux, mourut avant le mois de Pauni de sa 24e année de règne. D'ailleurs à ce moment le stratège s'appelait Hiérax, v. ci-dessus. Apollonius était donc en charge en 184. Kenyon (P. Lond. 924, note 1 (III, p. 134)) propose de l'identifier à Appollonius appelé aussi Ptolémée (P. Lond. *cit.*). Dans ce cas il aurait interrompu quelque temps ses fonctions de stratège pour les reprendre en 187/8 après la stratégie d'Apollotas. Mais on pourrait aussi bien l'identifier à Flavius Apollonius qui était encore stratège en 179 en admettant que ce dernier a été renommé stratège pour une nouvelle période de trois ans une fois la première écoulée. L'absence du gentilice s'expliquerait par le fait que BGU 361 n'est pas un document adressé à Apollonius mais la copie d'un *ὑπομνηματισμός* du dit stratège, cf. ci-dessus p. 147.

4) Ce texte étant une déclaration pour le recensement de 187/8 a dû selon l'usage être envoyé aux autorités env. en Juin-Août 189. Dans P. Flor. 102. 1 la restitution *Ἀμμωνίῳ στρατηγῷ* est douteuse car on attendrait aussi bien à cette place le nom du basilicogrammate.

Ἁρποκρατίων [1])	στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος	P. Amh. 97. 2 (Commode 180—92); BGU 660. 4 [1])
Ἀρτεμίδωρος	id.	BGU 46. 1 [M. 112] [2]) (193, *Παχὼν* 24); 15 I. 7 [W. 393] (194, *Μεσορὴ* 2)
Φιλόξενος	στρ. Ἀρσιν. Θεμ. καὶ Πολ. μερ. καὶ διαδεχ. καὶ ⟨τὰ⟩ κατὰ τὴν στρατηγίαν τῆς Ἡρακλείδου μερίδος	BGU 199 *recto*. 1 (194, *Θὼθ* 20)
Ἱέραξ ὁ καὶ Νεμεσίων	στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος	P. Grenf. II 61. 1 (194—8)
Ἀνουβίων	ἀγορανομήσας γυμνασιαρχήσας διαδεχ. τὴν στρατηγίαν	P. Grenf. II 61. 3 (194—8)
Μάκερ	στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος	P. Oxy. III 597 (II[e] s.) [3])
Δημήτριος	id.	P. Lond. 474. 1 (II, p. 108) (199, *Φαμενὼθ* 11); BGU 41. 1 (199, *Φαῶφι* 12); 25. 1 [W. 270] (200, *Ἐπεὶφ* 1); 139. 1 [W. 225] (202, *Φαμενὼθ* 1); P. Hamb. 11. 1 (202, *Φαμενὼθ* 29)
Ἀγαθὸς Δαίμων	id.	BGU 577. 1 (203, *Φαρμοῦθι* 26); 45. 1 (203, *Φαῶφι* 8); 97. 1 [W. 204] [4]) (203); 663. 2
Ἱέραξ	id.	P. Grenf. 62 (a). 1 (207?) [5])

1) Il s'agit sans doute ici du même stratège que celui auquel est adressé P. Amh. 97. Schubart m'informe d'ailleurs que BGU 660 doit appartenir à la fin du IIe s. d'après son écriture.

2) Au moment où fut écrit ce texte Pertinax était mort depuis près de deux mois déjà.

3) Ce texte mentionne la 19e année d'un empereur.

4) Ce texte étant une déclaration pour le recensement de 201/2 a dû être envoyé aux autorités en Juin-Août 203.

5) P. Grenf. II 62 (a) est un rapport adressé au stratège Hiérax par Ἀπῦγχις et ses collègues, collecteurs de taxes; il concerne le mois de Mésoré de la 15e année d'un empereur dont le nom manque. Comme l'ont remarqué les éditeurs, aucun des stratèges connus portant le nom de Hiérax n'a été en charge pendant la 15e année d'un empereur. Par contre on remarquera qu'Apunchis et ses collègues ont exercé leurs fonctions la 7e et la 8e année de Septime Sévère et Caracalla; cf. BGU 41 et peut-être P. Lond. 474 (II p. 107). Si nous avons affaire ici aux mêmes collecteurs et pas à des homonymes, la 15e année du texte est celle des souverains sus-nommés (207). Dans ce cas Hiérax pourrait n'être qu'un second nom de Dionysius. Ainsi Apunchis et consorts auraient été collecteurs pendant 9 ans de suite. Ceci n'a d'ailleurs rien d'invraisemblable car Wilcken cite des *πράκτορες* qui sont restés jusqu'à 11 ans en place (*Ost.* I, p. 605).

Διονύσιος	στρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	P. Cattaoui 2 (*Bulletin de l'Inst. franç. d'Archéol. orient.* III, 1903) (207, *Φαῶφι*); BGU 652. 1 (207, *Ἀθὺρ* 13); 653. 1 (208, env. *Φαμενὼθ*); 392. 1 (208, *Φαμενώθ*); 639. 1 (208, *Ἐπείφ*)
Ἀπολλοφάνης ὁ καὶ Σαραπάμμων [1])	id.	BGU 2. 1 [M. 113] (209, *Τῦβι* 28)
Σεμπρώνιος	στρα(τηγός)	P. Hamb. 13. 6 (210, *Παῦνι* 25)
Θέων ὁ καὶ Φιλοσάραπις	στρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	CPR 239. 1 (212, *Μεχεὶρ* 5)
Αὐρήλιος Ἱέραξ ὁ καὶ Ἀμμώνιος	id.	BGU 145. 1 (213, *Παῦνι*)
Αὐρήλιος Ἰσίδοτος ὁ καὶ Ὠριγένης	βασ. γρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος διαδεχ. τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 529. 1 (216 *Ἐπείφ*)
Αὐρήλιος Διονύσιος	στρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 534 [W. 191] (216, *Ἀθὺρ* 11); 835 (217, *Τῦβι* 12); 266. 1 [W. 245] (217, env. *Μεχεὶρ*); 64. 1 (217, env. *Μεχεὶρ*); 614 (217, après *Μεχεὶρ*); P. Lond. 452 (II, p. 65); P. Tebt. 446; P. Ryl. 309 (tous trois env. *Παῦνι Μεσορὴ* 217)
Αὐρήλιος Δίδυμος	id.	BGU 35. 1 (223, *Φαρμοῦθι* 10); 42. 1 (225, après *Παχών*); P. Lond. 176. 1 (II, p. 174) (225, *Παῦνι*)
Αὐρήλιος Δίδυμος [2])	στρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	P. Cairo Preisigke 9. 1 (242/3); BGU 1069. 3 (245)
Αὐρήλιος Ἡρακλείδης	στρ. *Ἀρσινοείτου* [3])	BGU 244. 1 (260—8)
Αὐρήλιος Πλάτων	στρ. *Ἄρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 971. 8 (IIIe s.) [4])
[Σεπτ]ίμιος Δίδυμος	id.	BGU 971. 16 (IIIe s.) [4])

1) Schubart identifie à *Ἀπολλοφάνης ὁ καὶ Σαραπάμμων* le stratège Sarapammon auquel est adressée la lettre BGU 1030. Toutefois comme ce dernier papyrus a été trouvé à Théadelphie (Harît) qui fait partie de la division de Thémistès et qu'il y est question des villages d'Ibion et de Narmouthis appartenant tous deux à la division de Polémon, le Sarapammon de BGU 1030 doit être considéré comme préposé aux *μερίδες* de Thémistès et Polémon.

2) Rien ne prouve, comme semble l'admettre Preisigke (note *ad loc.*) qu'Aur. Didymus soit le même personnage que le stratège du même nom qui était en charge vingt ans auparavant.

3) Pour l'interprétation de ce titre cf. ci-dessus p. 146.

4) BGU 971 contient une série d'actes relatifs à la famille de Doras fils de Ptolémée. Ce sont 1. une requête de Doras aux *ἐπικριταί* datée de 195/6 demandant que ses fils Apollinarius et Ammonius soient examinés, 2. une déclaration d'Ammonius pour le recensement d'une année indéterminée, adressée au stratège Aurelius Platon et au basilicogrammate Septimius, 3. une seconde déclaration de

.... λιος Ἱπποκράτης	στρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδοτ	P. Gen. 4. 18 (IIIe s.)
Αὐρήλιος Μάγνος	id.	BGU 585. 1 (IIIe s.)
Ἀντώνιος Σαραπάμμων	στρ. Ἀρσινοείτου [1])	P. Strassb. 45. 1 (312, *Μεσορὴ* 29); P. Flor. 54. 1 (314; *Χοιὰκ* 6)
Αὐρήλιος Εὐστόχιος	id.	P. Théad. 28. 1 (320, *Μεσορὴ ἐπαγ.*)
Αὐρήλιος Γερόντιος	id.	P. Amh. 138. 1 [M. 342] (326, *Τῦβι* 14); P. Class. Philol. I, p. 175, n° 12. 2
Αὐρήλιος Ἀχιλλεὺς ὁ καὶ Πτολλαριῶσις	id.	BGU 620. 1 [W. 186] (IVe s.); P. Class. Philol. I, p. 174, n° 10

B. Basilicogrammates de la division d'Héraclidès.

Ἀσκληπιάδης	βασιλ. γραμματ.	*Spec. isag.* 18. 2; 11. 13 (14/5 ap. J. C.).
Εὐάγγελος	βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος	BGU 583. 1 (avant 76)

la veuve du dit Ammonius pour le recensement d'une année également indéterminée, adressée à]*ιμίῳ Διδύμῳ στρατηγῷ Ἀρσι*[*ν(οείτου) Ἡρακλ(είδου) Μερίδ(ος)* et à un basilicogrammate dont le nom est perdu dans la lacune. Il s'agit de savoir si l'on peut fixer la date de ces recensements et partant des fonctionnaires qui figurent dans BGU 971. Schubart et Plaumann qui ont bien voulu examiner ce texte sur ma demande considèrent les deux *ἀπογραφαί* comme postérieures à 212 puisque dans la requête concernant l'*ἐπίκρισις* Ammonius ne porte pas encore le nom d'Aurelius tandis que celui-ci apparaît dans la première *ἀπογραφή*. D'ailleurs le stratège porte lui aussi le nom d'Aurelius (l. 8). Il s'agit donc de recensements tenus au cours du IIIe s. Deux d'entre eux nous sont connus par des déclarations émanant d'habitants de la division d'Héraclidès, celui de 215/6 et celui de 243/4, mais les fonctionnaires auxquels sont adressés ces documents ne sont pas ceux qui figurent dans BGU 971; cf. Tebt. 446, BGU 1069. Ce dernier bulletin toutefois étant adressé [*Αὐρ*]*ηλίῳ Διδύμῳ στρ. κτλ.* on peut se demander si l'on n'a pas affaire au personnage figurant dans BGU 971. 16. Cependant comme la lecture]*ιμίῳ* à cet endroit est certaine (Schubart-Plaumann) il faudrait que BGU 1069. 3 ait été mal lu. La vérification n'a pu être faite vu que ce document ne se trouve plus à Berlin mais au Caire. A moins de supposer, ce qui est peu probable, que le stratège et le basilicogrammate ont changé pendant la période où se faisait l'envoi des déclarations, il faut admettre que les *ἀπογραφαί* contenues dans BGU 971 concernent les autres recensements tenus au IIIe s. dont les dates sont 229/30, 257/8, 271/2, 285/6 etc. (ces deux derniers n'ont été attestés jusqu'ici par aucun texte) et les stratèges et basilicogrammates dont parle BGU 971 doivent être attribués à l'une ou l'autre de ces années sans que rien permette de décider laquelle.

A la ligne 9 du même texte ma conjecture *κλήρου* (cf. BGU 1069. 4) au lieu de *Ἡρακλείας* est confirmée par Schubart et Plaumann. Ils lisent les lettres qui précèdent *η* ou *ημ(ίσους?)*; la première alternative paraît la plus probable, cf. BGU *cit.*

1) Pour la signification du titre de *στρατηγός* au IVe s. cf. Gelzer, *Studien zur Byz. Verwaltung Ægyptens* pp. 50 sqq., Wilcken, *Grundz.* p. 77.

Νεμεσίων	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρακλεί-δου μερίδος*	P. Hamb. 4. 1 (87, *Φαρμοῦθι* 3)
Ἑρμόφιλος		
Ἀμμώνιος	id.	BGU 640. 1; 785. 2 (Ier s.)[1]
Κλαύδιος Ἰουλιανός	id.	BGU 773. 1 (100, peu après *Φαῶφι*)[2]
	id.	P. Grenf. II 44. 9 (101, *Ἐπεὶφ* 20); P. Lond. 173. 1[3] (II, p. 66) (101, *Χοιὰκ* 25)
Ἑρμαῖος ὁ καὶ Δρύτων[4]		
	id.	BGU 706. 2 (119, *Παῦνι-Μεσορὴ* env.); 915. 16, 24 (début du IIe s.)
Ἑρμῖνος[6]		
	id.	BGU 182. 16[5] (133); P. Grenf. II 45. 1 (136, *Μεχεὶρ* 3); BGU 352 (137, *Μεχεὶρ* 3); P. Grenf. II 45 (a). 3 (137, *Μεχεὶρ* 4); P. Lond. 208 (a). 1 (II, p. 67) (138, *Ἐπείφ*); BGU 869. 2
Σαραπίων	id.	BGU 353; 354; 355 (141, env. *Μεχεὶρ*[7])); 357 (141, *Μεχεὶρ* 5); 17.

1) BGU 640 appartient peut-être au règne de Domitien. Toutefois la lecture des dernières lignes qui contiennent la date reste douteuse (Plaumann).

2) La 4e année de Trajan, mois de Phaophi correspond à Octobre 100 et non pas 101 comme il est dit dans les corrigenda à BGU 773 et la *Berichtigungsliste*.

3) P. Lond. 173. 19 sqq. doit être restauré d'après BGU 1068. 13 sqq. [W. 62]. Les lettres lues permettent en tout cas de reconstituer la formule *εἰ ἐτε[λεύτησε, ἀνα|γραψάμενον [μετὰ χειρογρα|φίας προσφων[εῖν ὡς καθήκει*. Les lignes suivantes n'ont apparemment pas d'équivalent dans le texte de Berlin.

4) Le recensement dont il s'agit dans BGU 706 est sans doute celui qui fut tenu en l'an 2 de Trajan (117/8) comme l'a déjà remarqué l'éditeur. En effet à l'époque où eut lieu celui de l'an 16 (131/2) le stratège était Protarchus et le basilicogrammate Herminus; cf. la note suivante. L'éditeur cependant se trompe en assimilant *Ἑρμαῖος ὁ καὶ Δρύτων* avec l'*Ἑρμαῖος* que mentionne BGU 660. 5 car ce dernier texte est certainement postérieur; cf. ci-dessus p. 161 note 1. Par conséquent la restitution *Ἀρποκρατίωνι στρατηγῷ*] (BGU 706. 2, note) doit être abandonnée. Par contre *Ἑρμαῖος γενόμενος βασιλικὸς γραμματεύς* qui figure dans BGU 915. 15, 20 est probablement le même personnage que celui de BGU 706 car Schubart date le premier texte du commencement du IIe s. (*ap.* Wilcken, *Archiv* II, p. 139).

5) L'*ἀπογραφή* qui commence BGU 182. 16 concerne le recensement effectué la 16e année d'un empereur qui ne peut être qu'Hadrien, lui seul en ayant tenu un la 16e année de son règne (131/2), cf. Wilcken *Ost.* pp. 438 sq. Les déclarations étaient envoyées aux autorités dans le Fayoum généralement à la fin de l'année qui suivait celle du recensement donc dans ce cas particulier de Juin à Août 133. Or on sait qu'à la fin du règne de Hadrien le basilicogrammate en charge était *Ἑρμεῖνος* et que le stratège Protarchus était encore en fonction à la fin de 133. C'est donc à ces deux fonctionnaires qu'est adressée la déclaration BGU 182. 16 sqq. Plaumann m'informe d'ailleurs qu'on peut encore lire l. 16]*ινῳ* donc *Πρωτάρχῳ στρα(τηγῷ) καὶ Ἑρμε]ίνῳ βασι(λικῷ) γρα(μματεῖ) Ἀρ[σι(νοείτου) Ἡρακλ(είδου) μερ(ίδος) παρὰ κτλ.*

6) P. Grenf. II 45. 1 lire *καὶ* [*Ἑ*]*ρ*[*μίνῳ*] *βασ*[*ιλι-*.

7) BGU 353. 21 l. sans doute *Μ*]*ε*[*χεὶρ.*] Les déclarations de bétail sont gé-

		2 (142, *Ἐπεὶφ*); 51.3 (143, *Μεχεὶρ*); 52.2 (144/5); P. Lond. 304.1 (II, p. 72) (144, *Μεχεὶρ* 5)
Ἡρακλείδης	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	P. Lond. 309 (II, p. 73) (146, *Μεχεὶρ* 3); BGU 182.1 (147, *Ἐπεὶφ* 25); 95.1 (147, *Ἐπεὶφ* 30); P. Tebt. 321.2 (147); BGU 358.2 [W. 246] (151, *Μεχεὶρ* 5)
Διόφαντος[1])	id.	BGU 358.3 [W. 246] (151, *Μεχεὶρ* 5); P. Rainer 2026 dans *Mitth. Pap. Erzh. Rainer* V, p. 12 (cf. *Führer*, p. 71) (153, peu après *Ἀθὺρ*); BGU 488.1 (cf. *Berichtigungsliste*)
Τιμαγένης	id.	P. Lond. 376.10 (II, p. 77) (159, *Μεχεὶρ*); BGU 16.1 [W. 114] (159/60); 629.2 (161, *Μεχεὶρ* 3); 524.1 (160/1); P. Grenf. II 55.1 (161, *Μεσορὴ* 4); P. Fay. 319 (161); P. Lond. 327.2 (II, p. 74) (162, *Μεχεὶρ* 3)
Ζώϊλος	id.	P. Lond. 328 (II, p. 75) (163, *Μεχεὶρ* 4); BGU 762.2 (163, *Μεχεὶρ* 20); 89.2 (162/3); P. Grenf. II 56.1 [W. 226] (162/3)
Σερῆνος	id.	BGU 852.[2]) 4 (167, *Μεχεὶρ* 3); 18.1 [W. 398] (169, *Μεσορὴ* 17); 168.23[3]) [M. 21] (169, *Ἀθὺρ* 30)
Εὐδαίμων	*διάδοχος*	BGU 852.5 (167, *Μεχεὶρ* 3)
Ἀσκληπιάδης	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 55 II.11 (175, *Μεσορὴ ἐπαγ.*); 26 = 447.1 (175, *Ἀθὺρ* 30); 59.1; 123.1; 298.1 (tous quatre 175); (79.1 (175/6); 621.10[4])
Ἀπολλώνιος	id.	P. Lond. 368.4 (II, p. 76) (178/9)
Ἀρποκρατίων ὁ καὶ Ἱέραξ	id.	BGU 115 I.2; II.2 (189, *Παῦνι*) [W. 204]; 117.1 (189, *Μεσορὴ* 27); P. Reinach 46.2 (189, *Μεσορὴ* 30); P. Tebt. 322.3 (189, *Μεσορὴ ἐπαγ.* 4); BGU 116 I.1; II.2 (189, *Μεσορὴ ἐπαγ.* 5); 60.2; 126.1; 138.

---

néralement datées de ce mois, cf. par exemple BGU 357. BGU 354 et 355 sont sans doute de la même date.

1) BGU 358.3 l. *Δι̣[ο]φάντωι*. Lecture confirmée par Plaumann d'après l'original.

2) Le mot par lequel débute la ligne 19 de BGU 852 (cf. *Berichtigungsliste*) doit être un nom propre, cf. par exemple BGU 358.25 [W. 246].

3) BGU 168.23 cf. ci-dessus p. 158 note 4.

4) BGU 621.10 cf. ci-dessus p. 160 note 2.

		1; 430. 2 (tous quatre 189); 433. 2 [1]) (189, après *Μεσορή*); P. Lond. 345. 1 (II, p. 114) [W. 102] (193)
Ἑρμαῖος	*βασιλ. γραμματ.*	BGU 660. 5 (180—192) [2])
. . . . ων	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Ἡρακλείδου μερίδος*	BGU 831. 1 (201, *Μεχεὶρ*)
Κάνωπος ὁ καὶ Ἀσκληπιάδης	id.	BGU 139. 2, 20 [W. 225] (202, *Φαμενὼθ* 1); P. Hamb. 11. 2 (202, *Φαμενὼθ* 29); BGU 577. 1 (203, *Φαρμοῦθι* 27); 97. 1 [W. 204] (203)
Σαραπάμμων	id.	BGU 639. 2 (208, peu après *Ἐπεὶφ*)
Μόνιμος Γέμελλος	id.	P. Lond. 350. 1 (II, p. 192) (212, *Φαῶφι* 30)
Αὐρήλιος Ἰσίδοτος ὁ καὶ Ὡριγένης	id.	BGU 529. 1 (216, *Ἐπεὶφ*); BGU 266. 2 [W. 245] (217) [3]); P. Lond. 452 [4]) (II, p. 65) (217); P. Tebt. 446 (217)
Αὐρήλιος Κασιανὸς ὁ καὶ Διονύσιος	id.	CPR 32. 1 (218, *Ἀθὺρ* 17); BGU 296. 1 (219/20)
Αὐρήλιος Ἀχιλλεύς	id.	BGU 1069. 3 (245)
Σεπτίμιος [	id.	BGU 971. 8 (IIIe s.) [5])

C. Stratèges de la division de Thémistès.

Οὐαλέριος Οὖᾶρος	*στρατηγός* [6])	BGU 757. 1 (12 ap. J. C. *Παῦνι*)
Διονυσόδωρος	*στρ. Ἀρσινοείτου* [7])	P. Ryl. 129. 1 (30, *Φαμενὼθ* 16); 131 (31, *Φαμενὼθ* 16) (cf. 126)
Λυσανίας	id. [7])	P. Ryl. 135. 1 (34, *Φαρμοῦθι* 22)
Δίδυμος	*στρατηγός* [6])	P. Ryl. 143. 1 (38, après *Φαρμοῦθι*)
Ἰούλιος Ἀσκλᾶς	*στρατηγός* [6])	P. Ryl. 149. 3 (39/40); P. Rainer 172 (Wessely, *Karanis*, p. 66)
Τιβέριος Κλαύδιος Φιλόξενος	*στρ.* [6]) *καὶ ἐπιστάτης φυλακειτῶν*	P. Ryl. 152. 1 (42, *Φαρμοῦθι* 9)
Ἔρως	*στρ. Θεμίστου μερίδος*	PSI 57. 1 (52, *Μεχεὶρ* 3)
Φιλόξενος	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου μερίδος*	*Spec. Isag.* 20, 21. 1 (Néron)

1) BGU 433 est postérieur à Mésoré 189 puisqu'à cette date le stratège était encore Ammonius cf. P. Reinach 46, Tebt. 322.

2) BGU 660. 5 pour la date cf. ci-dessus p. 161 note 1.

3) Cf. note 4; l. 1 l. *Αὐρηλί[οις]* au lieu de *Αὐρηλί[ῳ]*.

4) P. Lond. 452. 4 l. *Αὐρηλί[ῳ Ἰσι]δ[ότῳ τ]ῷ καὶ κτλ.*

5) Pour la date des fonctions de Septimius cf. ci-dessus p. 162 note 4.

6) Ce stratège est appelé simplement *στρατηγός* sans mention ni du nome ni d'une *μερίς* particulière; cependant les raisons exposées ci-dessus p. 140 sq. montrent qu'il était préposé à la division de Thémistès du nome Arsinoïte.

7) Ce stratège porte le titre de *στρατηγὸς Ἀρσινοείτου* sans mention d'une *μερίς* particulière; pour l'interprétation de ce titre cf. ci-dessus p. 141 sq.

Διονύσιος [1])	*στρατηγός*	P. Fay. 119. 11 (env. 100)
Κλαύδιος Ἔρασος	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου μερίδος*	P. Jand. 27. 1, cf. note (100/1); P. Lond. 904. 2 (III, p. 125) (104, *Ἐπεὶφ* 24); P. Jand. 28. 1 (104, *Χοιὰκ* 5); P. Ryl. 81. 3; P. Fay. 117. 5, 11, 17 (avant 108, *Τῦβι* 19)
Ἑλουρᾶς (l. *Αἰλουρᾶς*)	*βασ. γρ. διαδεχ. τὴν στρατηγίαν*	P. Fay. 117. 3 (108, *Τῦβι* 19)
Ἀπολλώνιος	*στρ. Θεμίστου μερίδος*	P. Fay. 296 (113, *Ἐπεὶφ*)
Ἡρώδης ὁ καὶ Τιβέριος	id.	P. Gen. ined. (128, *Παχὼν* 19); BGU 1047 III. 14; IV. 2 [2])
Διονύσιος	id.	BGU 53. 1 (133, *Ἐπεὶφ* 30)
Ἡρακλείδης	id.	P. Rainer 107 (Wessely, *Karanis*, p. 99, s. v. *Ἡρακλ.*, cf. p. 56) (136/7)

D. Stratèges de la division de Polémon.

Οἴαξ	*στρ. τῆς μερίδος* [3])	P. Lond. 256 (e). 2 (II, p. 96) [W. 344]; cf. (d). 11 (*ibid.*, p. 98) (11 ap. J. C., *Ἀθὺρ* 23)
Ἀπολλώνιος	*στρατηγός* [4])	P. Tebt. 289. 1 (23, *Μεχεὶρ* 21)
Παπισκῶ(ς?)	*στρατηγός*	P. Tebt. 298. 20 [W. 90] (64/5)
Τιβέριος Κλαύδιος Χρύσερμος	*στρατηγός* [5])	P. Tebt. 559 (Ier s.)
Ἀπολλώνιος	*στρ. Ἀρσιν. Πολέμωνος μερίδος*	P. Tebt. 298. 1 [W. 90] (108, *Μεσορὴ* 5)
[ ]	id.	P. Tebt. 470 (111/2 ou 112/3)
Ἀνδρόμαχος	id.	P. Tebt. 566 [6]) (133); 331. 1

1) La correspondance de Gemellus à laquelle appartient P. Fay. 119 a été découverte à Euhéméria et les propriétés de ce personnage se trouvaient pour la plus grande partie dans le voisinage de ce bourg (*Fayum towns*, p. 262), donc dans la division de Thémistès. Les villages que mentionne P. Fay. 119 appartiennent tous à cette dernière division; il est donc probable que lorsque Gemellus parlait d'un stratège sans le caractériser plus expressément il s'agissait de celui de la *Θεμίστου μερίς*. Dans une autre lettre où il est question d'un *στρατηγός* sans autre qualification, d'autres documents permettent de vérifier qu'il faut entendre celui de la division de Thémistès (P. Fay. 117), cf. P. Lond. 904. 2 (III, p. 125).

2) BGU 1047 III. 14 lire conformément au texte de Genève *Ἡ[ρώ]δηι τῶι καὶ Τιβε[ρίωι . . . [στρα(τηγῶ) Θ]εμίστου μερίδος*, ces derniers mots au-dessus de la ligne. Les lacunes sont indiquées ici d'après une révision du texte faite par Plaumann. 3) *Οἴαξ* cf. ci-dessus p. 140.

4) Apollonius est certainement stratège de la division de Polémon puisque P. Tebt. 289 montre qu'il était le supérieur hiérarchique du toparque de Tebtunis.

5) Il n'est pas absolument certain que Tib. Claudius Chrysermus ait été stratège dans l'Arsinoïte. Un personnage du même nom est connu comme stratège de Koptos par une inscription datée de 103 (*Archiv* II, p, 439).

6) P. Tebt. 566 et 522 sont des déclarations pour le recensements de 131/2; la première est adressée à Andromachus stratège et Ptolémée basilicogrammate de

Πτολεμαῖος	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Πολέμωνος μερίδος διέπων καὶ ⟨τὰ⟩ κατὰ τὴν στρατηγίαν τῆς αὐτῆς μερίδος*	P. Tebt. 522 [1]) (133)

E. Stratèges des divisions réunies de Thémistès et Polémon.

Αἴλιος Νουμισιανός [2])	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	P. Cairo Preisigke 31. 48 (139/40); P. Gen. 5. 1 (Antonin); P. Rainer 117 (cité dans *Wien. Stud.* 24, p. 106 (1902)
Κλαύδιος Πρωτογένης	[ ] [3])	P. Hawara 322 (*Archiv* V, p. 394) (142/3)
Ἰσίδωρος	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	BGU 891 recto. 2 (144, *Φαρμοῦθι* 14); verso. 1 (144; *Παχὼν* 6); 589. 1; P. Tebt. 599. 3
Θέων	id.	BGU 490. 1 (env. 144/5); P. Lond. 358. 7 (II, p. 172) (env. 148, sous la préfecture d'Honoratus); BGU 491 II. 1
Διογένης	id.	P. Fay. 26. 1, 5 (150, *Φαμενὼθ* 2)
Δημήτριος ὁ καὶ Ἀρποκρατίων	id.	P. Lond. 358. 1 (II, p. 172) (env. 150—3, sous la préfecture de Munatius Felix)

---

la division de Polémon, la seconde [*Πτο*]*λεμαίοι βασιλικῶι γρα(μματεῖ)* [*Ἀρσι(νοίτου) Π*]*ολ(έμωνος) μερίδ(ος) διέποντι καὶ ⟨τὰ⟩ κατὰ* [*τὴν στρα(τηγίαν) τῆς α*]*ὐτ(ῆς) μερίδ(ος)*; cf. la signature *Πτολεμαῖος βα(σιλικὸς) γρα(μματεὺς) διαδεχό(μενος) καὶ τὴν στρα(τηγίαν)*. Par conséquent c'est durant la période pendant laquelle les déclarations étaient envoyées aux autorités (environ Juin-Août 133) que le poste de stratège s'est trouvé vacant et que le basilicogrammate a dû effectuer temporairement la besogne du stratège.

1) S. vorherige Anm. S. 167.

2) La lecture [*A*]*ἰλίῳ Νουμ*[*ισιανῷ* dans P. Gen. 5. 1 est due à Wessely; cf. son article intitulé *Die lateinischen Elemente in der Gräzität der ægypt. Pap.-Urkunden* dans *Wiener Stud.* 24, p. 106 (1902). Wilcken (P. Gen. p. 36) lisait *Νουμ*[*ηνίῳ*.

3) P. Hawara 322 est une déclaration de moutons et de chèvres datée de la 6e année d'Antonin le Pieux (142/3). Elle est adressée *Κλαυδίωι Πρωτογένει*[qui, vu la nature du document, ne peut être que stratège ou basilicogrammate. Or à cette date le stratège de la division d'Héraclidès était Serenus, le basilicogrammate de la même division Sarapion, celui de la division de Thémistès Artémidore. On peut donc hésiter à faire de Claudius Protogenès un stratège des divisions de Thémistès et Polémon ou une basilicogrammate de celle de Polémon. La première alternative est la plus probable car des déclarations de petit bétail adressées au seul stratège sont assez fréquentes; cf. P. Oxy. 245 (Oxyrhynque), P. Amh. 73 (Hermopolite), BGU 133 (Arsinoïte).

Θεόδωρος ὁ καὶ Πτολεμαῖος	*γραμματεὺς βασιλικοῦ* (sic) *Θεμίστου μερίδος διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	P. Gen. ined. 260 (1909). 5, 7 [*Sammelbuch* 15] (155/6)
Ὀνομαστός[1])	*στρ. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	P. Ryl. 88. 13 (156, *Ἀθὺρ* 13)
Εὔδωρος	*στρ. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	BGU 6. 1 (157/8); P. Fay. 24. 1[2]) (158, *Φαῶφι* 30); BGU 134. 1 (159, peu après *Φαμενὼθ*); Hamb. 34. 1 (159/60, prblt. *Μεχεὶρ* 160)
Ἁρποκρατίων[3])	id.	P.Berol.11659 (inédit) (161, *Μεσορή*)
Φωκίων	id.	P. Fay. 33. 1, 20 (163, *Ἐπεὶφ* 16)
Μεγαλώννυμος	id.	BGU 91. 1 (170/1); P. Fay. 108. 1
Θέων ὁ καὶ Σχυ[	[*στρ.*] *Ἁρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	P. Tebt. 303. 1 [M. 53] (176—80, sous la préfecture de Pactumeius Magnus)
[*Δημή?*]*τριος*	*στρα(τηγήσαντος) τῶν μερίδων*	BGU 12. 5 [W. 389] (181, *Ἐπεὶφ* 20)[4])
Ἱερακαπόλλων	*στρ. τῶν αὐτῶν μερίδων*	BGU 12. 7 [W. 389] (181, *Φαῶφι* 17)[5])
Ἥρων[6])	*στρ. Ἁρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	P. Tebt. 504 (189, *Μεσορὴ* 1); 518 (189, *Μεσορὴ ἐπαγ.* 5); P. Berol. 13 988 (inédit) (189); P. Tebt. 336. 1.
Φιλόξενος	id.	BGU 199 recto. 1 (194, *Θὼθ* 20); P. Fay. 42. 1 (196, *Μεχεὶρ* 4); P. Tebt. 338. 1
Βωλανός	id.	P. Lond. 1219. 1 (III, p. 123) [W. 172] (196, *Θὼθ* 1); P. Tebt. 330. 1 [M. 110]; 548
Φλαύιος Μι . . .	id.	P. Tebt. 547 (IIe s., après 138)[6])
Φανίας	id.	P. Strassb. 55. 1 (IIe s., après 138)[6])
Νωρβανὸς ὁ καὶ Σερῆνος	id.	P. Flor. 278 IV. 20 (203, *Θὼθ* 20)[7]); BGU 158. 1 (203)

1) Wilcken propose de lire *ὀνομαστί*. Dans ce cas il faudrait rayer ce stratège de la liste. Cependant cf. la note *ad hoc*.

2) Les éditeurs de P. Fay. 24 lisent l. 1 [*Δι*]*οδώρῳ στρ*(*ατηγῷ*) *κτλ.* Comme ce document prend place chronologiquement entre BGU 6 et 134 qui tous deux portent clairement *Εὔδωρος* il faut sans doute corriger [*Δι*]*οδώρῳ* en [*Ε*]*ὐδώρῳ* (cf. P. Hamb. 34 introd. p. 148, note 3).

3) Communiqué par Plaumann.

4) Hiéracapollon a succédé à [Deme]trius entre le 16 Juillet et le 14 Octobre 181; cf. BGU 12. 30 sqq. [W. 389 et note 7].

5) Si P. Tebt. 292 date bien de la 30e année de Commode, il faut peut-être lire à la l. 1 [*Ἥρωνι*] *στρα*(*τηγῷ*).

6) Cf. ci-dessus p. 145.

7) C'est Stein qui a le premier établi que P. Flor. 278 datait de 203; il a également fait remarquer que le Norbanus mentionné dans ce texte était peut-être le même personnage que le Norbanus alias Serenus de BGU 158 (*Archiv* IV,

Διόσκορος Ἀπολλώνιος (ou *-νίου*)	*στρατηγήσαντος*	P. Tebt. 313. 14 [W. 86] (avant 210/1)
Θέων	*στρ. Ἀρσινοείτου* [1])	P. Berol. dans *Sitzb. Berl. Akad.* 1910, p. 710 (209, *Τῦβι νεομηνία*)
Αὐρήλιος Δίδυμος	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	BGU 321. 1 [M. 114] (216, *Φαρμοῦθι* 12)
Αὐρήλιος Ἰδιό[μ]αχος	*στρατηγός*	P. Tebt. 333. 17 (216, *Χοιὰκ* 26)
Αὐρήλιος Σερηνίσκος ὁ καὶ Ἑρμησίας	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	P. Tebt. 339. 1 (224, peu après *Θὼθ*); 288. 1 [W. 266] (226, *Μεχεὶρ* 9)
Σερῆνος	*στρα(τηγός)*	BGU 141 II. 11 (242/3) [2])
Σεπτίμιος Ἀμμώνιος ὁ καὶ Διονύσιος	*στρ. Ἀρσιν. Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων*	BGU 7 I. 1 (247, *Ἀθὺρ* 29); 8 I. 19, 25; *Sammelb.* 1518
Ἰσίδωρος ὁ καὶ Νεμεσίων	id.	P. Théad. 14. 19 (IIIe s.) [3])

pp. 165 sqq.). Au contraire Preisigke attribue à ce dernier papyrus dans la *Berichtigungsliste* une date voisine de 138 en assimilant le basilicogrammate Apollonius qui y figure à Apollonius basilicogrammate de la division de Thémistès en 138 (P. Straß. 70). On remarquera d'abord qu'il est a priori plus naturel de considérer les deux Norbanus comme identiques et les deux Apollonius comme différents puisque ce dernier nom est beaucoup plus commun que le premier mais il y a d'autres raisons pour rejeter la date de 138 et admettre celle de 203 pour BGU 158. En effet ce document étant adressé collectivement au stratège, au basilicogrammate et au comogrammate est sûrement un bulletin de recensement individuel. Or le *census* le plus rapproché de 138 fut tenu en 131/2 et nous savons que le basilicogrammate qui présida aux opérations du cens dans la division de Thémistès s'appelait Archibius (BGU 53) et non Apollonius. D'un autre côté on sait qu'il y eut un recensement la 10e année de Septime Sévère soit en 201/2. Si BGU 158 se rapporte à ce dernier il faut donc lui attribuer une date entre Juin et Août 203. On arrive donc au résultat suivant d'une part un texte de 203 mentionnant un stratège Norbanus, d'autre part un texte qui peut parfaitement être de 203 mentionnant un stratège Norbanus alias Serenus. Les présomptions sont donc très fortes pour qu'il s'agisse dans les deux cas du même personnage. Pour mon compte je ne doute pas de leur identité. La suppression de Serenus dans P. Flor. 278 IV. 20 s'explique aisément par le fait que ce document n'est qu'une copie. A propos de ce nom cf. ci-dessous p. 174 note 3.

1) Ce texte, publié par Zucker dans les *Sitzb. Berl. Akad.* 1910, p. 710 avec un facsimile reproduit par Schubart, *Tafel* 35, est une lettre du préfet Subatianus Aquila à *Θέων στρατηγὸς Ἀρσινοίτου*, sans spécification d'aucune *μερίς*. L'éditeur qui considère avec raison ce titre comme incomplet identifie ce Théon à *Θέων ὁ καὶ Φιλοσάραπις* stratège de la division d'Héraclidès en 212 (CPR 239) Cette identification nous paraît peut probable, en effet le pap. de Berlin ayant été trouvé à Théadelphie dans la division de Thémistès nous préférons considérer Théon comme préposé aux *μερίδες* de Thémistès et Polémon.

2) Ce Serenus ne saurait être la même personne que Norbanus alias Serenus comme le disent les corrigenda de BGU 158 puisque ce dernier était en charge en 203 cf. ci-dessus p. 169 note 7. Cependant il faut peut-être lire *στρα(τηγήσαντος)* dans BGU 141 II. 11.

3) Isidorus alias Némésion était en charge *τ[ῷ] πρώτῳ ἔτει τῆς εὐτυχεστάτης ταύτης βασιλεί[ας] Μεχεὶρ β*. Malheureusement rien ne permet de découvrir de quel

Ἰούλιος Ἰσίδωρος	*στρατηγός*	P. Lond. 1170. 2 (III, p. 93) (IIIe s.) [1]
Σαραπάμμων	id.	BGU 1030. 1 (IIIe s.) [2]

F. Basilicogrammates de la division de Thémistès.

Ἰσίδωρος	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Θεμίστου μερίδος*	BGU 1068. 1 [W. 62] (101, *Μεχεὶρ* 16)
Σαραπίων	id.	P. Jand. 30. 1 (105/6)
Ἑλουρᾶς (l. *Αἰλουρᾶς*)	*βασ. γραμματ.*	P. Fay. 117. 3 (108, *Τῦβι* 19)
Ἀρχίβιος	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Θεμίστου μερίδος*	BGU 53. 1 (133, *Ἐπεὶφ* 30)
Ἀπολλώνιος	id.	P. Ryl. 105. 1 (136, env. *Φαῶφι-Ἀθὺρ*); P. Strassb. 70. 1 (138, *Τῦβι*)
Ἀρτεμίδωρος	id.	P. Tebt. 341. 1 (140/1); BGU 299. 1 (143/4)
Διονύσιος	*β[ασ. γρ. Θεμίστου] μερίδος* [3]	P. Hawara 116 II (*Archiv* V, p. 385) (env. 144/5)
Θεόδωρος ὁ καὶ Πτολεμαῖος	*γραμματεὺς βασιλικοῦ* (sic) *Θεμίστου μερίδος*	P. Gen. ined. 260 (1909). 4, 5, 6 [*Sammelb.* 15] (155/6)
. . ις (*Ἄρις*? (Meyer))	*βασ. γρ. Θεμίστου μερίδος*	P. Hamb. 34. 2 (159/60)
Λεωνίδης	id.	P. Fay. 33. 3, 21 (163, *Ἐπεὶφ* 16)
Ἀσκληπεῖνος	id.	BGU 12. 8 [W. 389] (181, *Ἐπεὶφ* 20)
[. . .]*ος*	id.	BGU 1023. 1 (185/6)
Ἀπολλώνιος	id.	BGU 158. 3 (203) [4]
Δίδυμος	id.	P. Fay. 237; P. Rainer 142 [5] (Wessely, *Karanis*, p. 42) (II—IIIe s.)

empereur il s'agit. Le style et l'écriture du document indiquent la fin du IIIe s. Peut-être faut-il identifier Isidorus alias Némésion au stratège Julius Isidorus (P. Lond. 1170. 2 (III, p. 93)) que Kenyon attribue au IIIe s. Les villages énumérés dans le pap. de Londres appartiennent tous à la division de Thémistès (sur *Κερκεσῖρις* attribué par Kenyon à la division de Polémon cf. Grenfell et Hunt dans P. Tebt. II p. 383) cependant comme le texte est incomplet rien ne prouve qu'il n'y avait pas ensuite une liste de villages de la division de Polémon. En tout cas il faut considérer Isidore comme stratège des deux divisions.

1) V. la note précédente.

2) Cf. ci-dessus p. 162 note 1.

3) Ce texte est un ordre donné aux sitologues de Dionysias par *Θέωνος στρατηγοῦ Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων διὰ Διοννσίου β[ασιλικοῦ γραμματέως τῆς . . .] μερίδος*. Dionysias appartenant à la division de Thémistès il s'agit sans doute du basilicogrammate de cette dernière et il faut lire *β[ασιλικοῦ γραμματέως Θεμίστου] μερίδος*.

4) Pour la date cf. ci-dessus p. 169 note 7.

5) Communiqué par Wessely.

G. Basilicogrammates de la division de Polémon.

Ἀσκληπιάδης[1])	*βασιλ. γραμματ.*	P. Lond. 256 (e). 2 (II, p. 96) [W. 344]; cf. (d). 11 (*ibid.*, p. 98) (11 ap. J. C., *Ἀθὺρ* 23)
Δίδυμος	id.	P. Tebt. 298. 20 [W. 90] (64/5)
Πτολεμαῖος	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Πολέμωνος μερίδος*	P. Tebt. 374. 1 [W. 349] (131, *Μεχεὶρ* 6); P. Oxy. 986 (env. 131/2); P. Tebt. 522; 566 (133)
Μένανδρος	id.	BGU 19. I. 11; II. 12 (avant 135, *Μεχεὶρ* 14)
Ἀρτεμίδωρος ὁ καὶ Τούρβων	id.	P. Class. Philol. I, p. 170 (n° 4) (144, *Μεχεὶρ* 30)
[ ]	id.	BGU. 490. 3 (env. 144/5); P. Tebt. 325. 1 (?) (env. 145)
]. .]ρα[. .] . *νιος*	id.	BGU 302. 1 (175)
[. . .]*ος*	*βασ. γρ. Θεμ. μερ. διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν Πολέμωνος μερίδα*	BGU 1023. 1 (185/6)
Διονυσάμμων[2])	*βασ. γρ. Ἀρσιν. Πολέμωνος μερίδος*	P. Berol. ined. 13988 (189)
Σερῆνος	id.	P. Jand. 34. 1 (190, *Ἀθὺρ* 30)
Φιλωτάδης ὁ καὶ Παῆσις[3])	id.	P. Tebt. 324. 1 (208, *Φαμενὼθ* 25)

H. Stratèges d'une division indéterminée.

Ἀπολλώνιος[4])	*στρατηγός*	P. Hawara 69. 15 (*Archiv* V, p. 383) (I/IIe s.)
Ἀγαθὸς Δαίμων	id.[5])	P. Tebt. 297. 10 (123)
Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Σωτήρ	id.	BGU 473. 13 [M. 375] (après 212)

1) Pour l'attribution à Asclépiadès de la division de Polémon cf. ci-dessus p. 140.

2) Communiqué par Plaumann.

3) La déclaration de terre non inondée (*ἄβροχος*) P. Tebt. 324 est adressée d'après la lecture des éditeurs *Φιλωτάδῃ* [*στρα(τηγῷ) καὶ Παήσ]ει βασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ) Ἀρσι(νοίτου) Πολ(εμώνος)* [*με*]*ρι*[*δ*(*ος*). L'omission de la division de Thémistès dans le titre du stratège serait fort étrange et tout à fait inusitée (cf. p. ex P. Fay. 33) puisqu'à cette époque les deux divisions sont toujours réunies sous l'administration d'un seul stratège. De plus on ne s'expliquerait pas pourquoi le basilicogrammate aurait seul apposé sa signature au bas du document; si la déclaration avait aussi été adressée au stratège on devrait trouver également la signature de ce dernier comme le montrent d'autres déclarations adressées conjointement aux deux fonctionnaires p. ex. P. Fay. 33, BGU 139 [W. 225], Hamb. 11. Pour toutes ces raisons je pense que le stratège ne figurait pas dans l'adresse où il faut lire *Φιλωτάδῃ* [*τῷ καὶ Παήσ*]*ει κτλ.* Cf. P. Grenf. II 56 [W. 226] une autre déclaration de terre non inondée adressée comme Tebt. 324 au seul basilicogrammate.

4) Rien ne permet de décider si ce stratège est l'un des nombreux Apollonius connus et lequel. Trois stratèges de ce nom ont été préposés à la division d'Hé-

Les deux personnages qui suivent ont peut-être été ou stratège ou basilicogrammate sans qu'on puisse déterminer laquelle de ces deux fonctions ils ont remplie:

Ἥρων [1])	?	P. Tebt. 481 (161, *Φαρμοῦθι* 30)
Μᾶρκος Λίβιος Λιβιανός [2])	??	P. Flor. 67. 39 (IIe s.)

I. Stratèges du nome Hermopolite.

Τιβέριος Κλαύδιος	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Amh. 68. 12, 14, 16, 17 [W. 374] (60, *Παῦνι* 26)
[ ]	id.	P. Flor. 55. 1 (peu après 88, *Παχών*)
Πετρώνιος Δεκιανός	id.	P. Gentilli 1. 1 (*Stud. Ital. di filol. clas.* XIII (1905), p. 362) (96)
.....[.].... *ὁ καὶ Ἡρακλείδης* [3])	id.	P. Flor. 99. 2 [M. 368] (I/II s.)
Ἡρακλείδης	id.	P. Amh. 64. 4, 11 (107, *Φαμενὼθ* 30); PSI 56. 1, 6 (106/7)
Ἀτείλιος Ἰοῦστος	id.	P. Gen. ined. (122, *Φαμενὼθ*); P. Ryl. 296
Αἴλιος Ἑρμησίας	id.	BGU 759. 1 (125, *Καισαρεῖος* 2)
Τ[.....]*σιος* (gén.) [4])	*βασ. γρ. διέπων τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	P. Strassb. 74. 1 (126, *Μεχεὶρ*)

raclidès entre 177 et 187, un à la division de Thémistès en 113, deux à celle de Polémon en 23 et 108.

5) Ce stratège appartient peut-être au nome Hermopolite, cf. P. Tebt. 296. 5 note.

1) P. Tebt. 481 étant une déclaration pour le recensement Héron doit être ou stratège ou basilicogrammate.

2) Il n'est nullement certain que ce personnage ait été stratège ou basilicogrammate.

3) Ce personnage est peut-être identique au suivant. Toutefois la présence ici d'un autre nom devant celui d'Héraclidès est plutôt défavorable à l'identification. P. Flor. 99 semble un peu plus ancien que P. Amh. 64 et PSI 56, cf. introd. *ad loc.*

4) Preisigke lit le nom de ce personnage *Γ*[.....]*ν*[.]*ισίο(υ)* (gén.) mais il n'est guère probable a priori que l'on ait abrégé le nom du fonctionnaire auquel on s'adressait. D'ailleurs cette lecture ne me semble pas garantie par le facsimile (Tafel 13) d'après lequel je propose de lire *T*[.....]*σιος* (gén.) *βασιλ(ικῷ) κτλ.* En tout cas il n'y a aucun signe d'abréviation. Quoiqu'il en soit il faut admettre ou bien que le scribe a mis par erreur le génitif au lieu du datif ou bien que les dernières lettres appartiennent au nom du père du basilicogrammate, T... fils de ...sis.

Φίλων	στρ. *Ἑρμοπολίτου*	P. Amh. 73. 1 (129/30)
.[...] *ὁ καὶ Ἀγαθὸς Δαίμων*	id.	P. Ryl. 287 (130, *Ἐπεὶφ* 25)
Ἀουίλλιος Λόγγος	id.	P. Lond. 908. 6 (III, p. 132) [M. 229] (139, *Φαρμοῦθι* 28)
[*Ἡρακ*]*λεί*[*δ*]*ης*	id.	P. Lond. 1231. 1 (III, p. 108) (144, *Μεχεὶρ*)
Μερούλας	id.	P. Ryl. 84. 1 (146, *Μεσορὴ* 8)
Ἀπολλωνίδης	id.	P. Lond. 1227. 1 (III, p. 143) (152, *Φαῶφι* 26)
[.....*ω*]*ν*	id.	P. Ryl. 115. 1 (156, *Φαμενὼθ* 25)
[ ]	id.	P. Flor. 40. 1 (162/3)
Ἀμμώνιος	*προστρατηγήσας*	P. Amh. 109. 9 [W. 418] (prédécesseur immédiat du suivant)
Δαμαρίων	στρ. *Ἑρμοπολίτου*	P. Amh. 107. 1 [W. 417] (185, *Παῦνι*); 109. 1 [W. 418] (185/6); 79. 22, 43; Ryl. 85. 1
Πλουτογένης	*βασ. γρ. Ἑρμοπολίτου διαδεχ. καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*	BGU 807. 1 (185, *Ἀθὺρ*); P. Amh. 108. 1 (185/6)
Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος[1])	στρ. *Ἑρμοπολίτου*	P. Ryl. 77. 47 (192, *Φαρμοῦθι* 13)
Ἡρακλείδης	id.	P. Ryl. 116. 2 (194, *Παχὼν* 20)
Ἱέραξ	id.	P. Lond. 1104 (non publié) (III, p. LVII) (II° s.)
Ὡριγένης	*στράτηγος τοῦ νόμου*	P. Amh. 84. 11, 19 (II/III° s.)
Φιλάμμων	id.	P. Flor. 6. 3 (210, *Ἐπεὶφ* 24)
[*Σαρα*]*πίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος*[2])	*βασ. γρ.* and acting str. of the Hermop. nome	P. Lond. 934 (non publié) (III, p. XLVII) (211—17)
[ ]	στρ. *Ἑρμοπολίτου*	P. Flor. 56. 1 [M. 241] (233, *Φαῶφι* 24)
[*Αὐρήλιο*]*ς Ἀντώνιος*	*στρατηγήσας*	P. Amh. 81. 4 [M. 54] (avant 246, *Παῦνι*)
Αὐρήλιος Μαίκιος Νεμεσιανός[3])	*ἀπαιτητὴς διαδεχ. τὴν στρατηγίαν τοῦ Ἑρμοπ. νομοῦ*	P. Lond. 1157. 1 [W. 375] (III, p. 110) (246, *Παῦνι* 13); P. Amh. 72. 1 (246, *Παῦνι* 22); P. Amh. 81. 1 [M. 54] (246, *Θὼθ* 1 à 247, *Φαμενὼθ* 30)

1) Un personnage du même nom est mentionné en qualité de basilicogrammate remplissant les fonctions de stratège dans P. Lond. 934 (III, p. XLVII). Comme les dates de ce dernier texte et de P. Ryl. 77 ne paraissent pas sujettes à caution il ne s'agit sans doute pas dans les deux cas du même individu car il n'est pas probable qu'après avoir été stratège il ait rempli la fonction légèrement inférieure de basilicogrammate. 2) Cf. note précédente.

3) Les noms et titres de ce personnage apparaissent dans les trois textes où ils figurent sous trois formes différentes qui sont 1) *Αὐρήλιος Μαίκιος Νεμεσιανὸς ἀπαιτητὴς διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν τοῦ Ἑρμοπολίτου νομοῦ* (P. Lond. 1157), 2), *Αὐρ. Μαίκιος ὁ καὶ Νεμεσιανὸς ἀπαιτητὴς διοικῶν τὴν στρατηγίαν Ἑρμοπολίτου* (P. Amh. 72), 3), *Αὐρ. Νεμεσιανὸς διαδεχόμενος στρατηγίαν Ἑρμοπολίτου* (P. Amh. 81). Il est clair

Αὐρήλιος Ἱέρων	*στρ. τοῦ νομοῦ*	CPR 20. 4 [W. 402] (250, *Ἐπεὶφ* 23)
Φλαύιος Πανίσκος ὁ καὶ Λόγγος	*στρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Flor. 2. 2, 13 et *saep.* [W. 401] (265, *Ἐπεὶφ*)
Αὐρήλιος Τυράννιος ὁ καὶ Ἀμμώνιος	id.	P. Ryl. 117. 1, 6 (269, *Παχὼν* 26)
Φλαύιος Γε[μ]ε[λλ]ος ὁ καὶ Λόγγος	id.	P. Rainer NN (dans *Wiener Stud.* XXIV (1902), p. 119, cf. p. 106) (III[e] s.)
Αὐρήλιος Ὡριγένης	id.	P. Flor. 3. 1 [W. 391] (301, *Μεσορὴ*)
Σωστρᾶτος Αἰλιανός	*στρ. ἤτοι ἐξάκτωρ Ἑρμοπιλείτου*[1])	P. Cairo Preisigke 8. 3 [W. 240] (322)

J. Basilicogrammates du nome Hermopolite.

Πολέμων	*βασ. γρ. Ἑρμοπολίτου*	P. Amh. 68. 5, 11, 12 [W. 374] (60, *Ἐπεὶφ* 14)
Φίλος	*βασ. γρ.*	PSI 56. 14 (106/7)
Τ[.....]*σιος* (gén.)[2])	*βασ. γρ.*	P. Strassb. 74. 1 (126, *Μεχεὶρ*)
Πλουτογένης	*βασ. γρ. Ἑρμοπολίτου*	BGU 807. 1 (185, *Ἀθὺρ*); P. Amh. 108. 1 (185/6)
Δίδυμος Σαραπίωνος	*γενομ. βασ. γρ. νόμου Ἑρμοπολίτου*	Inscr. *Archiv* II, p. 448, n° 78 (avant 201, *Φαμενὼθ* 27)
Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλώνιος[3])	*βασ. γρ.*	P. Lond. 934 (non publié) (III, p. XLVII) (212/17)

Les personnages suivants, tous fonctionnaires dans le nome Hermopolite, sont peut-être stratèges ou basilicogrammates:

Κορνήλιος	—	P. Ryl. 122. 16 (127 *Ἐπεὶφ* 21)
Ἡρ]άκλειος Κρονι . [	[*Ἑ]ρμοπολίτου*	P. Ryl. 298
Διονύσιος Ι[		P. Ryl. 296 (IIe s.)

Genève, Juin 1913. **Victor Martin.**

---

que c'est la première rédaction qui est seule exacte et complète comme l'a déjà remarqué Kenyon *ad loc.* et que la deuxième est due au fait que le scribe ne comprenait pas la nomenclature romaine. Une erreur analogue existe peut-être dans BGU 158 où *Νωρβανὸς ὁ καὶ Σερῆνος* pourrait bien être là pour Norbanus Serenus. La 3e forme est seulement abrégée. Mais on remarquera que jamais les rédacteurs ne se sont permis d'appeler le fonctionnaire auquel ils s'adressaient par son surnom seulement (cf. ci-dessus p. 149).

1) Cf. ci-dessus p. 146. 2) Cf. ci-dessus p. 173 note 4.

3) Cf. ci-dessus p. 172 note 4 l'absence du nom d'Aurelius ferait dater ce texte d'avant 212, cf. ci-dessus p. 154 sq.

Die ἐν Ἀρσινοίτῃ ἄνδρες Ἕλληνες 6475.

Mit freundlicher Erlaubnis Herrn Professor Schubarts darf ich hier einen kleinen, ergebnisreichen Text aus der Berliner Papyrussammlung mitteilen. Er enthält (in einem nur inkonsequent durchkorrigierten Entwurf) den Anfang eines Gesuches an den Archidikastes, die *δημοσίωσις*[1]) eines *χιρόγραφον* über Kauf (vgl. *προκτήτρια*) vorzunehmen, welches nicht der Gesuchstellerin selber, sondern der Vorbesitzerin des Objekts (über welches Näheres nicht erhalten ist) ehedem von deren Gegenkontrahenten ausgefertigt worden ist. Wenn ich den Text richtig auffasse, so hat also die Vorbesitzerin die *δημοσίωσις* unterlassen, die jetzige holt sie auch für diejenige Urkunde nach, die das Eigentumsrecht ihrer Gegenkontrahentin begründete, vermutlich weil durch das mangelhaft begründete Recht des Verkäufers auch das Recht des neuen Besitzers hätte gefährdet werden können, z. B. durch den Staat wie in dem großen Prozeß bei Wessely Spec. isag., bes. tab. 4 und tab. 11 nr. 19; es wird hier in einem Denunziationsprozeß wegen Okkupation von *ἀδέσποτα* in der Urteilsbegründung entscheidender Wert darauf gelegt, daß das Eigentumsrecht des Vorbesitzers[2]) den *πρεσβύτεροι ἱερέων* nach ihrer eidlichen Aussage zweifelhaft erschienen sei, auch von dem jetzigen Besitzer durch keine Urkunden habe nachgewiesen werden können. — Das in Z. 8 vorkommende alexandrinische Demotikon ist bekannt (s. Jouguet, Vie munic. S. 130); dagegen ergibt sich aus Z. 11 für die Phyle *Σεβάστιος* von Antinoopolis (s. Jouguet a. a. O. S. 133 und Kühn, Antinoopolis das neue Demotikon *Ἀπολλωνιε*[*ύ*]*ς*.

1) Mitteis, Grundz. S. 82 ff. und die entsprechenden, obwohl etwas anders abgefaßten Anträge Lips 10 = Mitteis, Chrest. 189 II, Z. 19; Oxy IX 1200, Z. 44; BGU 578, Z. 17; 717, Z. 26; Oxy IV 719, Z. 29. In allen Fällen geht die Abschrift dem Antrag voran, während er hier im Wesentlichen vorangeschickt wird.

2) Nur auf ihn können sich die *ἀρχαῖαι οἰκονομίαι* beziehen; der neue Kauf liegt erst 4 Jahre zurück.

Berlin. P. 11644, H. 12, Br. 12½ cm. Im Handel erworben. — Gute kanzleimäßige, steilstehende Kursive. — Zeit des Markus oder später.

Ἰουλίωι Κέλσωι ἱερεῖ καὶ ἀρχιδικαστῆι
παρὰ Φιλίππου Ἀφροδισίου τοῦ Φιλίππου
ντες
κατοικου⟦τῶν⟧ ἐν Ἀρσινοείτηι ἀνδρῶν
Ἑλλήνων ⟦ἑξακισχειλίων τετρακοσίων⟧
ος
⟦ἑβδομήκοντ[α] πέντε⟧. Βουλόμεν⟦η δι' ἐ-⟧
⟦μοῦ⟧ δημ[οσιοῦν | ἡ γυνή μου Νείκη
ἀπελε[υθέ]ρ[α Φανίο?]υ Φανίου τοῦ Ἀλεξά[νδρου]
Εἰρηνοφυ[λακε]ίου τοῦ καὶ Ἀλθαιέως χ[ι]ρό-
γραφον προεθέν τῇ προκτητρίᾳ ⟦ᾳιτρ⟧
Ἑλένῃ ἀπελευθέρᾳ Σαμβίου Χαιρήμονος
ὑπὸ Λεωνίδου Σίμωνος Σεβαστείου τοῦ καὶ
24—28. Aug. 147 p. Ἀπολλωνιέ[ω]ς τῷ δεκάτῳ ἔτει Θεοῦ
[Αἰ]λίου Ἀντων[εί]νου ἐπαγομένων περὶ
Winzige Reste einer weiteren Zeile.

Z. 3. In ντες sieht ε aus wie aus ο korrigiert, nicht umgekehrt. — Z. 7. Von ρ ist die untere Endigung in der nächsten Zeile hinter φυ sichtbar. — Z. 9 Ende. Das ausgestrichene Wort könnte auch μιτρ o. ä. sein. Auch Ἀντι[νοίδι? wäre erwägenswert. — Z. 11 ὕπο Pap. — Z. 13. Nur -νου oder -λιου möglich.

Das Hauptinteresse des Stückes liegt in der Personalbestimmung des Petenten; er hat sich zunächst bezeichnet: κατοίκου τῶν ἐν Ἀρσινοείτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων 6475 und dies dann verbessert in κατοικοῦντες[1]) ἐν Ἀρσινοείτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων. Es scheint also hier so wenig wie im folgenden (βουλόμενος δημοσιοῦν ἡ γυνή μου) bei der Korrektur des Entwurfes konsequent ein endgültiger Text hergestellt zu sein. Vielleicht zielte die Korrektur auf τῶν κατοικούντων ἐν Ἀρσινοείτηι ἀνδρῶν Ἑλλήνων. Bei dieser Unsicherheit empfiehlt es sich, zunächst nur die erste Fassung κάτοικος τῶν ἐν Ἀρσινοείτηι ἀνδρῶν Ἑλλήνων 6475 als gesichert anzunehmen.

Der Text klärt dadurch mit einem Male zwei bisher schlecht faßbare Begriffe. Wir kannten die ἐν Ἀρσινοείτηι ἄνδρες Ἕλληνες aus Tebt. II 566 v. J. 131/132, Deklaration eines Ptolemaios τῶν ἐν Ἀρσι(νοίτῃ) ἀ[ν]δρῶν Ἑλλήνων. Zwei weitere Belege liefert der unpublizierte Berliner P. 11664 v. J. 133 n. Chr. (benutzt von E. Kühn, Antinoopolis S. 88).

1) Verschreibung statt κατοικοῦντος ist in dem sonst orthographisch korrekten Text nicht wahrscheinlich, zumal -ντες aus -ντος korrigiert zu sein scheint; s. o.

Er erwähnt erstens eine *Ἀντινοῖς κάτοικος τῶν ἐν τῷ [Ἀρσινο]ίτῃ Ἑλλ̣ηνίδων* und zweitens ihren Mann *Ἀντινοέα ἄποικον τῶν̣ [ἐν τῷ Ἀ]ρσι-νοειτ[η]· ἀνδ̣ρῶν Ἑλλήνων*. Die *ἐν Ἀρσινοίτῃ ἄνδρες Ἕλληνες* (resp. *Ἑλληνίδες*) sind danach eine feste staatsrechtliche Kategorie, die Hadrian neben den Bürgern von Ptolemais (s. Wilcken, Chrest. nr. 26, bezeichnet *οἱ ἐς τὴν Ἀντι[νόο]υ κεκληρωμένοι* resp. *ἀπῳκισ[μέ]νοι*; s. o. *ἄποικος*) für die Besiedelung von Antinoopolis verwandte. Charakteristisch für die feste Abgrenzung dieser Kategorie ist die Bildung eines Terminus für die Töchter; so, nicht als Frauen sind die *Ἑλληνίδες* vermutlich aufzufassen nach Analogie von *Ἀντινοῖς* und *Ἀντινοεύς* (dazu Kühn, Antinoop. S. 118, 5). Für Ptolemais kein genügendes (s. Plaumann, Ptol. S. 21, 81), für Alexandria kein zweifelsfreies Material (s. Schubart, Arch. V, 111 Dikaiomata S. 124). Mit einer solchen, einstweilen allerdings nur für das II. nachchristliche Jahrh. belegten staatsrechtlichen Kategorie ist nun aber, wie schon die Beziehungen zu Antinoopolis und die Gleichstellung mit Ptolemais nahelegt, notwendig die Vorstellung gegeben, daß wir es mit einer in irgend einer Form politisch organisierten Einheit zu tun haben. Man wird das für Arsinoë nachweisbare *Ἑλλήνιον* (s. P.-Wissowa-Kroll VIII, S. 176) mit ihr in Zusammenhang bringen dürfen. In der Inschrift für den Rhetor Aristides ist sie merkwürdigerweise nicht genannt (Dittenberger O. G. 709).

Zu einer klareren Vorstellung von ihr kommen wir nun durch den zweiten Aufschluß, den unser neuer Text gibt: sie sind identisch mit den bisher rätselhaften 6475, bekannt erstens durch eine Inschrift für Nero v. J. 60/61 n. Chr., gesetzt durch: *ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων διὰ τῶ̣[ν] ἑξακισχιλίων τετρα[κο]σίων ἑβδομήκ[οντα πέντε καὶ]*[1]) *κτλ.*, zweitens durch den Wiener Papyrus v. J. 72/3, Wessely, Stud. Pal. IV S. 69, Z. 91/2, der einen Mann erwähnt *[. . . . .]ς ἐ̣σ̣[χ]η[κ]ὼ̣[ς τ]ὴν Ἀλεξανδρέων πολειτείαν* | *[. . . . . .]ως ἐ̣κ̣ [το]ῦ̣ ἀριθμοῦ τῶν* 6475.[2]) Was man unter

1) Dittenberger O. G. 668 Die letzten Behandlungen s. Plaumann, Ptol. S. 71; Jouguet, La vie municip. S. 87; Glotz, Rev. archéol. VIII, II, p. 256–263. Ich habe früher (Ptol. S. 74, 7), im Einklange mit Wessely und Jouguet, mich gescheut, in der Inschrift 5 zu ergänzen, weil *πέντε* die Zeile um 5 Buchstaben länger gemacht hätte als die vorhergehende und die folgende. Ich muß heute den Einwendungen von Glotz (a. a. O. S. 258 Anm.) zugeben, daß die Zeile mit *πέντε* die Z. 10 nur um einen, die Z. 11 nur um etwa drei Buchstaben überragen würde und die Ergänzung *πέντε* möglich ist. Da *ε* (statt *πέντε*) mir auch heute nicht glaublich ist, hat man sich nunmehr für diese Möglichkeit zu entscheiden, weil bei der jetzigen chronologischen Verteilung des Materials [647(?) 60/61p; 6475 72/3p; 6475 Zeit des Markus] die früher mögliche Annahme, die Zahl sei veränderlich (Ptol. S. 78, 4) nicht mehr haltbar scheint.

2) Der ganze Abschnitt gibt (Kol. IV) eine *γραφὴ Ῥωμαίων κ[αὶ Ἀλεξανδρέων . . .]*; sie umfaßt 1. *Ῥωμαῖοι* [2], 2. *ἐσχηκ(ότες) Ἀλεξ[ανδρέων πολιτείαν* 2] (so,

diesen 6475 zu verstehen habe, war bisher umsoweniger zu erraten, als auch über die *πόλις ἡ Πτολεμαιέων* Unsicherheit herrschte (Wessely setzte einen numerus clausus in Alexandria und in Ptolemais [Oberägypten] voraus; Grenfell-Hunt sahen in der *πόλις Πτολεμαὶς Εὐεργέτις*[1]); ähnlich Wilcken, Arch. IV S. 240; Cagnat-Jouguet IGR I 1124, 3 wie Wessely). Diesen letzteren Punkt glaubte ich (Ptol. S. 72 ff.) durch die Beobachtung klarstellen zu können, daß mit *ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων* nur Ptolemais in Oberägypten gemeint sein könne, da 1) *Πτολεμαιεύς* ohne nähere Bestimmung nie den Bewohner des Arsinoites bezeichnet hat; da 2) in dieser Zeit das seit 150 p. Chr. zuerst in den Beamtentiteln erkennbare Streben der Metropolen, sich äußerlich der griechischen Bildung eines *πολιτικόν* und des *πόλις*-Begriffs als Einheit der Bürger anzugleichen, noch nicht nachweisbar ist; da 3) auch in der Zeit, als der Ersatz von *Ὀξυρύγχων πόλις* durch *ἡ Ὀξυρυγχιτῶν πόλις*, von *Ἑρμοῦ πόλις* durch *ἡ Ἑρμοπολιτῶν πόλις* eingetreten ist, *Ἑρμοπολίτης* und *Ὀξυρυγχίτης* wie früher im Grunde den Bewohner des Gaues bezeichnet oder wenigstens bezeichnen kann[2]), und demnach ursprünglich *ἡ Ὀξυρυγχιτῶν (μητρό)πολις* zu verstehen ist. Das Faijûm nimmt eine Sonderstellung ein. Hier ließ die

wenn fälschlich die Durchstreichung von Z. 94 und 96 nicht berücksichtigt wird) resp. 1 resp 4 (wenn die Sklaven mitgezählt werden), zusammen Z. 61 *γίνονται* [3] resp. 6. Vgl. Z. 97, wo die richtige Gesamtsumme 2 Römer + 3 Sklaven von Alexandrinerinnen + 1 Alexandriner = 6 durch Korrektur aus 8 hergestellt ist. Die Spezialbehandlung gibt dann: Z. 62 1 Römer; Z. 65 der 2. Römer; folgen Z. 72 2 Sklaven der *Μ[υσθά]ριον*, Z. 86 1 Sklave ihrer Schwester *Θερμουθάριον*, beide von alexandrinischen Eltern. Endlich ein *ἐσχηκὼς Ἀλ. πολ.* Wesselys Ergänzung von Z. 72 scheint mir nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich. Die Eltern der *Μυσθάριον* haben alex. Bürgerrecht bekommen. Andererseits hat nach W.'s Ergänzung auch ihr Bruder es selbständig bekommen, man müßte also annehmen, daß er schon lebte, vielleicht schon großjährig war, als diese Verleihung an die Eltern erfolgte; sie muß 25 Jahre früher angesetzt werden, da *Μυσθάριον* erst danach geboren ist und bereits auf dem Konvent vom J. 13 (d. Nero) = 66/7 selbständig handelnd auftrat (Z. 76). Demnach müßte ihr Bruder ca. 25 + 20 = ca. 50 Jahre alt sein; in der Tat ist er im Jahre 72/3 53 Jahr (Z. 568, 371). — Aber genau so gut möglich ist die Annahme, daß Z. 72 zu lesen ist *Μ[υσθα]ρίου [θυγατρὸς Νικ]άνορος*, in Z. 86 *Θ[ερ]μουθαρίου ἐπ[ικ(εκριμένης?) ὁ]μοίως | ἀδελφῆς*; in Z. 91 ist das ohnehin dem Stil der ganzen Urkunde widersprechende *[ἀδελφὸ]ς* durch *[ὁμοίω]ς*, *[καὶ ἄλλο]ς* o. ä. zu ersetzen. Dann hätte *Νικάνωρ*, jetzt 53 Jahre, vor ca. 25 Jahren das Bürgerrecht bekommen, und seine Kinder wären 1. *Μυσθάριον*, ca. 25 Jahre (geboren bald danach, daher ihre Alexandrinerqualität angezweifelt), 2. *Θερμουθάριον* Z. 86, 3. *Ἡρακλείδης* Z. 96 f. S. 76 Z. 111, 128, jetzt 12 Jahre alt.

1) Ihre Hypothese von der Identität dieser Stadt mit *Κροκοδίλων πόλις*-Arsinoë glaube ich Ptol. S. 72, 1 sichergestellt zu haben. Eine neue Bestätigung brachte P. Hambg. 15 S. 61.

2) Soviel man einstweilen ohne Durcharbeitung des umfangreichen Materials behaupten kann.

ptolemäische Zeit die Bezeichnung nach den heiligen Krokodilen (*Κροκοδίλων πόλις* entspr. *Ὀξυρύγχων πόλις*, *Ἀφροδίτης πόλις*) bestehen, trotzdem der Gau nach seiner neuen Göttin *Ἀρσινόη* in *Ἀρσινοίτης* (statt *Λίμνη*) umgetauft wurde (s. Otto I S. 350, 1). Erst Ende des II. Jahrh., zwischen 117 und 114 (d. h. also doch wohl nach Euergetes II. und wohl auch nach Kleopatra II. [s. Bouché Leclercq II 85; Plaumann Pauly-Wissowa-Kroll VIII 1335] und durch Kleopatra III) erhielt die Fajûmmetropole den Namen *Πτολεμαὶς Εὐεργέτις* (resp. *Εὐεργέτου*; s. Tebt. I 166 S. 182) zu Ehren des verstorbenen Königs. Es mag in Anbetracht dieses dynastischen Beigeschmacks kein Zufall sein, daß die Römer sie zwar als Ortsangabe bestehen ließen, in staatsrechtlichen Bezeichnungen dagegen durch den neuen Namen *Ἀρσινοιτῶν πόλις* ersetzten; da *Ἀρσινόης*[1]) *πόλις* anstößig, *Κροκοδίλων πόλις* überlebt war, so liegt auf der Hand, daß uns diese *Ἀρσινοιτῶν πόλις* an der obigen These über diese Bildungen in den anderen Metropolen nicht irre zu machen braucht, da eine Parallelisierung mit griechischer Terminologie hier sicher noch nicht vorliegt. Da überdies die Metropole staatsrechtlich gerade nicht *Πτολεμαίς* heißt, so bleibt demnach bestehen, daß *ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων*, wie auch Jouguet Vie munic. S. 88 und Glotz a. a. O. S. 257, 2 mir zugeben, nicht die Metropole des Fajûm, sondern nur Ptolemais in Oberägypten sein kann. Der neue Text scheint mir eine weitere Stütze für diese meine Ansicht. Ich gestehe die Vorstellung nicht vollziehen können, daß die Metropole des Fajûm, für die irgend eine staatsrechtliche Sonderstellung gegenüber den anderen Metropolen nicht nachgewiesen ist, sich jener Griechenorganisation, welche später mit Ptolemais zusammen Antinoopolis besiedelte, als eines ausführenden d. h. doch untergeordneten Organes bediente. Daß aber die Faijûmmetropole mit dem *Ἑλλήνιον* für diese 6475 Faijûmgriechen mehr bedeutet hätte als den lokalen Mittelpunkt, wird man um so weniger glauben wollen, als ja die Existenz ihrer Organisation in der festen Einheit der *ἐν Ἀρσινοίτῃ Ἕλληνες* doch gerade den Sinn hat, ihnen eine *πόλις*-Organisation zu ersetzen. Also auch wenn man eine Organisation der in Medînet-el-Faijûm wohnenden *Ἕλληνες* mit Ausschluß der *εἰκοσίδραχμοι* unter der *πόλις τῶν Πτολεμαιέων* verstehen wollte, so müßte man das ablehnen; denn die *ἐν Ἀρσινοίτῃ Ἕλληνες* machen sie überflüssig und unwahrscheinlich.

Aus meiner Deutung der *πόλις ἡ Πτολεμαιέων* zog ich die Konsequenz, daß folgeweise auch die 6475[2]) nach Ptolemais gehörten (Ptol. S. 78).

1) Ihr Kult als Gaugöttin wird beseitigt worden sein.

2) Glotz erklärt die Zahl unter der Annahme, daß die einzelne Phratrie zu 10 Bürgern gerechnet wurde, was in dem Hib. Pap. nicht steht und m. E. durch das sonst nachweisbare System der *δεκαταρχία* in Ägypten gar nicht gestützt

Das ist also ebenso irrig, wie alle anderen darüber vorgebrachten Meinungen; die kühne Hypothese von Glotz, der die 6475 als die Zahl der 7200[1]) Phratriengenossen von Alexandria und Ptolemais, vermindert um die der 720 Vorsteher der Phratrien und die der Prytanen (7200 — 725 = 6475) erklären wollte, müßte nun so umgeformt werden, daß die (später lediglich fiktive) Zahl der Phratriengenossen[2]) von Alexandria und Ptolemais[3]) abzüglich von 725 = 6475 zur Norm für die Zahl der ἐν Ἀρσινοίτῃ ἄνδρες Ἕλληνες genommen wäre. Diese Idee hat etwas Bestechendes, aber sie ist bei unserer bescheidenen Kenntnis von Alexandria und Ptolemais eben nur ein Einfall, der auf einer Anzahl von unsicheren Annahmen beruht. Sollte er sich eines Tages als richtig herausstellen, so würde dadurch die Parallelstellung der ἄνδρες Ἕλληνες mit den πόλεις[4]) nur um so schärfer beleuchtet. Aber ganz allgemein kann man Glotz entgegnen, daß die feste Zahl der 6475, wie wir sie jetzt kennen, auch ganz zwanglos aus dem ursprünglichen Akt der Organisierung einer Auslese unter den im Laufe der Jahre angesiedelten Hellenen erklärlich wäre.

Sicher ist nunmehr, daß die 6475 in der Inschrift die Mandatare der Stadt Ptolemais sind[5]), und daß nach dem Wiener Papyrus ein Mit-

---

werden kann, obwohl es natürlich möglich ist. Genau so gut möglich ist jedoch 12 (5 × 12 × 12 × 12!) und dann stimmt die Rechnung nicht, die übrigens noch das eine Manko aufweist, daß sie die Vorsteher der Phylen (5) und der Phratrien (720), nicht aber die der Demen abrechnet.

1) S. Anm. 2 der vorigen Seite.

2) Wenn man mit Glotz die Phratrien schon als kleinste Einheit betrachtet.

3) Daß Hib. 28 = Wilcken, Chrest. 25, auf den Glotz seine Hypothese gebaut hat, nach A. oder P. gehört, ist zwar nicht sicher, aber nicht unwahrscheinlich.

4) Hier werden sich noch manche Beobachtungen anknüpfen lassen; ich beschränke mich auf eine, zu der mich W. Weber anregte. Daß die griechischen Dorfnamen im Faijûm demselben Gedankenkreise wie die Demotika in Alexandria und Ptolemais entlehnt sind, kann bei Bildungen wie *Ἀλεξάνδρου νῆσος*, *Λαγίς*, *ἱερὰ νῆσος Θεῶν Σωτήρων*, *Θεαδέλφεια*, *Φιλαδέλφεια*, *Φιλοπάτωρ*, *Φιλωτερίς* und entsprechend *Φιλαλεξανδρεύς*, *Φιλαδέλφειος*, *Φιλοπατόρειος Φιλομητόρειος*, *Φιλωτέρειος* nicht auffallen. Wenn aber neben *Λυσιμαχεύς Λυσιμαχίς*, *Πολυδεύκειος Πολυδεύκεια*, *Αὐτοδίκειος Αὐτοδίκη*, *Θεοξένειος Θεοξενίς*, *Ἐλευσίνιος Ἐλευσίς*, *Ἡράκλειος Ἡράκλεια*, *Λητωεύς Λητοῦς πόλις* tritt und sogar der Kreis der Dionysosphyle in den Dorfnamen vertreten ist (*Ἀνδρομαχίς Ἀνδρομάχειος*, *Καρανίς Καρανεύς*), so scheint das nicht mehr gleichgültig zu sein, sondern eine Parallelisierung zu bedeuten, die der Datierung der *ἄνδρες Ἕλληνες* in ptolemäischer Zeit günstig ist. Und man wird z. B. zu *Μελεαγρίς* das entsprechende Demotikon erwarten dürfen; ebenso zu *Λαγίς* u. a. Nachträglich sehe ich, daß dieser Zusammenhang schon von Schubart Klio XIII S. 366 gelegentlich von *Ἀθηναίς-Ἀθηναιεύς* beobachtet wurde.

5) Von der historischen Veranlassung dieser Ehrung Neros kann ich mir

glied dieser Organisation Bürgerrecht von Alexandria bekommen hat. Er braucht deswegen nicht aus den 6475 ausgeschieden zu sein.[1]) Die Identität mit den 6475 datiert nun die *ἄνδρες Ἕλληνες* auf das I. Jahrh. nach Chr. zurück. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß wir sie weiter in die ptolemäische Zeit und zwar unter die ersten Ptolemäer zurückzuversetzen haben. Das legt vor allem[2]) die Rolle nahe, die sie im Wettbewerb mit Ptolemais beim *συνοικισμός* von Antinoopolis spielen. Hadrian hat die *Νέοι Ἕλληνες* offenbar aus den wirklichen Griechen Ägyptens rekrutiert. Trifft das zu, so haben wir damit einen ungemein wichtigen und völlig überraschenden Wesenszug in der Hellenisierungspolitik der ersten Ptolemäer vor Augen: die deutlichste „Spur politischer Autonomie" neben den wenigen Griechenstädten, die bisher zutage getreten ist. Die sich daraus ergebenden Belehrungen liegen auf der Hand.

Schwerer ist es, sich eine Vorstellung von dem wirklichen Bestande zu machen. Es muß aus dem bunten Ansiedlergemisch im Faijûm die Elite des wirklichen Griechentums sein, gewissermaßen das *πολίτευμα* der Faijûmgriechen.[3]) Auch hier erweist sich die Fruchtbarkeit der von Schubart (Klio X, S. 41 ff., bes. S. 62 ff.) dargelegten Gedankengänge, die eigentlich dieses neue Material schon vorgeahnt haben (S. 62, 65/6). Man hat nun die Möglichkeit, gegenüber dem reichen Material aus dem Faijûm energisch die Frage zu stellen, wo die Grenze zwischen Griechentum und Orient verläuft. Indem ich mir eine genauere Untersuchung dieses Problems vorbehalte, möchte ich heute nur die Frage aufwerfen, wie die *ἐν Ἀρσινοίτῃ Ἕλληνες* zu den *κάτοικοι* stehen. Sie rechtfertigt sich dadurch, daß in dem Wiener Papyrus (Stud. Pal. IV S. 69) der Sohn des Angehörigen der 6475, der alexandrinisches Bürgerrecht bekommen hat (Z. 373/4), S. 76, Z. 618, 627 in dem *ἀπολογισμὸς ἀφηλίκων υἱῶν κα-*

auch heute keine Vorstellung bilden. Neros Interesse für Alexandria und dessen Verfassung ergibt sich aus den Münzen der Jahre 3—6 *Νέο(ς) Ἀγαθ(ὸς) Δαίμ(ων)* (Dattari 265—268) und Jahr 8, 12 *Alexandria* (Dattari 204, 275), vor allem aber aus der Neuordnung der alexandrinischen Phylen (Wilcken, Arch. V S. 182). — Was Ptolemais ihm verdankte, warum die 6475 beteiligt sind, wie die Epheben (s. Ptol. S. 76, 1) aufzufassen sind, bleibt dunkel.

1) Ergänzung der Lücke auch jetzt noch zweifelhaft. Glotz' Vorschlag S. 262, 1 [*προεστ*]*ώς* ist nicht mehr angängig, denn eine Phratrienordnung hat man wohl bei diesen 6475 (nicht 7200!) kaum vorauszusetzen. [*τῶν κατοίκ*]*ων* oder [*κάτοικ*]*ος*, woran man nach Stud. Pal. IV S. 76 Z. 111, 128 denken könnte, wo sein Sohn unter die *υἱοὶ κατοίκων* gezählt wird, paßt nach der Abzeichnung der Stelle, die ich Wesselys Güte verdanke, nicht zu den Spuren.

2) S. 181, Anm. 4.

3) Eine vollkommene Parallele, die zu einer anschaulicheren Vorstellung verhilft, sind die *conventus civium Romanorum*, s. Kornemann bei Pauly-Wissowa III S. 1180 ff.

τοίκων wiedererscheint, wonach der Vater also sicher κάτοικος war (s. S. 182 A. 1); daß ferner in unserem neuen Text durch Korrektur κατοικοῦντες ἐν Ἀρσινοείτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων hergestellt, also wohl ἄνδρες Ἕλληνες beabsichtigt zu sein scheint; daß endlich der Ἀντινοῖς κάτοικος τῶν ἐν τῷ [Ἀρσινο]είτῃ Ἑλληνίδων der Ἀντινοεὺς ἄποικος τῶν ἐν τῷ Ἀρσινοίτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων gegenübersteht (P. Berl. unpubl.). Alles führt auf die Vorstellung, daß κάτοικος eine logische Beziehung zu den ἐν Ἀρσινοείτῃ ἄνδρες Ἕλληνες hat. Über die κάτοικοι ist durch Grenfell-Hunt (Tebt. I S. 545 ff), Lesquier, *Les Institutions militaires des Lagides*, S. 48, 127, 275, Wilcken, Grundz. S. 281 soviel festgestellt, daß sie eine Unterabteilung der Kleruchen sind, daß sie im wesentlichen Griechen sind und auch in röm. Zeit Griechen bleiben, daß sie Soldaten sind. Der Ausdruck hat sich, als fester Begriff, zu Ende des III. Jahrh. v. Chr. gebildet, um die fremden, d. h. überwiegend hellenischen, Kleruchen von den damals neugebildeten, von denjenigen ägyptischer Nationalität zu scheiden. Die Zusammenhänge zwischen Katökie und Hellenentum liegen also auch hier zutage, zumal im Hinblick auf die Tatsache, daß in römischer Zeit die κάτοικοι als eine privilegierte Klasse mit den Bürgern der Griechenstädte in Parallele stehen (s. Lesquier S. 278 ff.: wenn wirklich auch der bloße Erwerb von γῆ κατοικική die Qualität als κάτοικος begründete, was erneuter Untersuchung bedarf, so sind zum mindesten mit Wilcken, Grundz. S. 57 bestimmte Qualifikationen für diesen Übergang in eine solche privilegierte Klasse vorauszusetzen). Erwägt man endlich die Parallele zwischen den ἐν Ἀρσινοίτῃ ἄνδρες Ἕλληνες, sofern man sie in ptolemäische Zeit zurückzudatieren wagt, und den ethnischen resp. pseudoethnischen πολιτεύματα[1]) der Kreter, der Myser, der Perser (s. Lesquier S. 142 ff.), so berechtigt all das wenigstens zu der Frage: Ist etwa κάτοικος, was es ja seinem ursprünglichen Wortsinn nach bedeutet, Bezeichnung der sämtlichen nichtägyptischen Militärsiedler, organisiert in πολιτεύματα, von denen das bedeutendste das der ἐν Ἀρσινοίτῃ ἄνδρες Ἕλληνες war? Im Anschluß an die positiven Ergebnisse, die der neue Text gibt, und die möglichst schnell bekannt zu machen angezeigt erschien, wollte ich wenigstens andeuten, in welcher Richtung er noch weiter fruchtbar gemacht werden könnte. [Vgl. S. 222.]

Berlin. **Gerhard Plaumann.**

1) Mannigfache Beziehungen: Die 500 vom König den Kretern überwiesenen Leute (Tebt. I 32, 17) und die 6475. Die Περσίναι, die als κάτοικος bezeichneten Frauen, und auch die Ἀντινοῖς κάτοικος τῶν Ἑλληνίδων u. a. m.

Zu den *κάτοχοι* des Serapeums.

Nur ungern entschließe ich mich dazu, unmittelbar vor dem Abschluß des Memphitischen Bandes meiner „Urkunden der Ptolemäerzeit" (UPZ)[1]) über eine der Grundfragen dieser Urkundengruppe das Wort zu ergreifen. Den Anlaß bietet mir eine soeben erschienene Arbeit von Kurt Sethe über „Sarapis und die sogenannten *κάτοχοι* des Sarapis", in der eine ganz neue These über den Charakter dieser *κάτοχοι* aufgestellt wird.[2]) Da diese äußerst anregende Arbeit sicherlich sogleich eine lebhafte Debátte hervorzurufen geeignet ist, mein erster Band aber, der, wie ich hoffe, die für solche Untersuchungen notwendige zuverlässige Textgrundlage bieten wird, doch vor manchen Monaten nicht wird erscheinen können, so glaube ich im Interesse der Sache und auch der Mitforscher zu handeln, wenn ich schon jetzt mich kurz darüber äußere, wie ich auf Grund der langjährigen Vorarbeiten für die Neuedition mich zu dieser revolutionären These stelle. Es genügt für diesen Zweck, wenn ich einige Hauptpunkte der Setheschen Beweisführung, die mir für die Beurteilung seiner These entscheidend zu sein scheinen, herausgreife. Alles Weitere behalte ich mir für die Textedition vor.[3])

---

1) Um übertriebenen Erwartungen, denen ich oft begegne, entgegenzutreten, bemerke ich, daß die UPZ nur eine revidierte Neuausgabe der älteren Erwerbungen an ptolemäischen Papyri (etwa bis zum Erscheinen der Petrie-Papyri) bringen sollen. Von den später edierten kommen nur ganz wenige hinzu, wie die in Revillouts Mélanges herausgegebenen, die sich mit jenen älteren aufs engste berühren. Der I. Band wird die memphitischen, der II. Band die thebanischen umfassen.

2) Abh. d. Kgl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, ph. hist. Kl. N. F. XIX Nr. 5. 1913.

3) Auch auf das Sarapisproblem kann ich erst dort eingehen, zumal ich diesen Teil von Sethes Arbeit noch nicht genügend nachgearbeitet habe. Doch das möchte ich schon heute hervorheben, daß die Champollionsche These von der Ableitung des Sarapisnamens aus dem ägyptischen *Wśr-Hp* (Osiris-Apis) noch niemals so verführerisch dargestellt ist wie von Sethe. Mir ist von besonderer Bedeutung, daß er mit der großen Autorität, die er als Ägyptologe hat, erklärt, daß zur Zeit der Einführung des Kultus der Name *Wśr-Hp* entweder halbverkürzt Osarapis oder völlig verkürzt Oserapis gesprochen worden ist. Durch mißverständliche Auffassung

So verschiedene Ansichten auch seit Letronnes und Reuvens' Zeiten bis auf den heutigen Tag über den Charakter der im Memphitischen Serapeum uns entgegentretenden κατοχή aufgestellt worden sind, so stimmen sie doch in dem einen Grundgedanken alle überein, daß diese κατοχή irgendwie ein religiöses Verhältnis des Menschen zur Gottheit darstellt. Diese Grundlage wird nun von Sethe bestritten. Wenn er es auch sehr vorsichtig formuliert (S. 96ff.), drängt doch die ganze Arbeit zu dem Schluß hin, daß diese κατοχή vielmehr eine weltliche Strafhaft, sei es Schuldhaft oder Militärhaft bedeute. Im besonderen für den bekannten Ptolemaios, Sohn des Glaukias, und für Harmais wird S. 99 die „Schuldhaft" als die doch wohl „wahrscheinlichste" Deutung ihrer κατοχή bezeichnet, während er für Hephaistion und Genossen die Militärhaft bevorzugt (s. unten S. 199 A. 1). Hat Sethe recht, so scheidet eines der interessantesten

---

des O als Artikel, soll dann, wie das schon Champollion gemeint hatte, die Form Σάραπις und die später gebräuchlicher werdende Nebenform Σέραπις entstanden sein. Das ist nicht eine Widerlegung meines Einwandes (Arch. III 250), daß Σαρᾶπις nicht durch organische Verkürzung (Enttonung) aus Osiris-Apis entstanden sein könne, sondern es ist damit ein anderer Weg betreten, dessen Gangbarkeit von neuem zu prüfen ist. Aber wer sich zu dieser Theorie von dem Mißverstehen des O bekennt, für den bleibt doch noch die Schwierigkeit bestehen, auf die ich schon Arch. III 250 hinwies, daß gerade diejenige Form, aus der die alte Form Σαρᾶπις allein abgeleitet sein könnte, Ὀσαρᾶπις, sich in glaubwürdiger Transkription für jene Zeit nicht belegen läßt. Wir kennen für die alten Zeiten nur Ὀσερᾶπις und Ὀσορᾶπις. Hierin liegt jedenfalls noch eine Lücke in der Konstruktion Sethes. Im übrigen beschränke ich mich heute auf zwei kleine Korrekturen. Die Form Σορᾶπις, die für Sethes Annahme von dem Mißverstehen des O eine gute Stütze wäre (Ableitung aus Ὀσορᾶπις), läßt sich nicht nachweisen. Auf die Überlieferung bei Hieronymus wird man sich doch ernstlich nicht stützen können, ebensowenig auf die köstliche alte Etymologie von Σάραπις = σορὸς Ἄπιδος. Sethe erweist der antiken Etymologie zu viel Ehre, wenn er hiernach die Existenz einer Nebenform Σορᾶπις für nötig hält: dann müßte man z. B. auch für fanum eine Nebenform faunum annehmen, weil manche Etymologen tatsächlich den fanaticus von Faunus ableiteten. In P. Par. 22, 3 aber bevorzugt Sethe mit Unrecht (S. 9) τῶι Σοράπει vor meiner Lesung (Arch. III 250) τῶι Ὀσοράπει. Dies war nicht eine Ergänzung, wie er sagt, sondern eine Lesung, und daß sie die allein richtige ist (genauer: τῶι Ὀσοράπει) und völlig feststeht, fand ich soeben durch das Original bestätigt. — Der zweite Irrtum ist die Annahme, daß die Form Σέραπις schon in den Sarapeumstexten vorkomme. In dem von ihm zitierten Par. 34, 9 steht vielmehr Σεραπιείῳ, ebenso nach meiner Kollation auch in Par. 24, 2. Das ist aber ein großer Unterschied. Hier ist offenbar die Verkürzung des α zu ε durch die Verlegung des Tones nach hinten erfolgt. Auch hierdurch wird seine Theorie zum mindesten modifiziert. Gibt es die Form Σέραπις überhaupt schon in der Ptolemäerzeit? Auch schon wenn man sie fürs II. Jahrhundert noch nicht nachweisen kann, fällt Sethes Annahme, daß Σέραπις selbständig aus der Nebenform Ὀσερᾶπις entstanden sei, denn diese gab es damals nicht mehr.

Kapitel aus der antiken Religionsgeschichte aus. Es lohnt sich also wohl, die Frage gründlich zu prüfen.

Der Ägyptologe ist durch demotische Urkunden zu diesem Problem geführt worden, sowohl durch eine Gruppe von demotischen Briefen, die, wie schon Eugène Revillout scharfsinnig erkannt hatte, zu demselben Fund wie die griechischen Serapeumspapyri gehören, wie auch durch einige andere Texte aus älterer ägyptischer und aus griechischer Zeit. Durch seine exakte Exegese dieser Texte konnte er im besonderen feststellen, daß es dort eine „Tempelhaft" gegeben hat, die — und zwar vielfach, wenn auch nicht ausschließlich gegenüber Personen, die zum Tempel in Beziehungen standen — als Straf- und Zwangsmittel (im besonderen als Schuldhaft) angewendet wurde. Vgl. das Genauere bei Sethe S. 86 ff. Dies Ergebnis führte ihn auf eine neue Untersuchung der vielbesprochenen *κατοχή* im Serapeum bei Memphis. Es ist im höchsten Grade bewunderungswürdig, mit welcher Gründlichkeit er sich in diese griechischen Urkunden in so kurzer Zeit hineingearbeitet hat, so daß er hier und da feine Beobachtungen zu den Texten, ja auch Textverbesserungen liefern konnte. Aber es ist begreiflich, daß er als Ägyptologe gegenüber den Gefahren dieser hellenistischen Urkundensprache, die hier noch dazu meist in einer ganz wilden Orthographie zu uns spricht, doch nicht überall genügend gewappnet war.

1.

Richtig ist Sethes Ausgangspunkt, nämlich daß das Wort *κατοχή* in der in den Serapeumspapyri so häufigen Verbindung *ἐν κατοχῇ εἶναι* o. ä., wie schon A. Dieterich und Bouché-Leclercq gezeigt und die Neueren seitdem meist anerkannt haben[1]), nicht die Besessenheit o. dgl., sondern das Festgehaltenwerden an dem genannten Ort bezeichnet. Es ist anzuerkennen, daß diese Auffassung durch Sethe noch weiter gestärkt worden ist. Es fragt sich jetzt nur, ob der Betreffende von einem Gott oder von einer Behörde festgehalten wird, ob also Gotteshaft vorliegt, um einen von Schubart glücklich geprägten Ausdruck zu gebrauchen, oder Schuldhaft oder dergleichen.

Eine notwendige Voraussetzung für Sethes Eintreten für die zweite Alternative ist seine Vorstellung von der Freiheitsbeschränkung der

1) Vgl. namentlich R. Reitzenstein, Hell. Mysterienrel. S. 72 ff., auch A. Rusch, de Serapide et Iside in Graecia cultis. Diss. Berl. 1906 S. 72. Auch ich habe mich in meiner Chrestomathie S. 131 dieser Erkenntnis angeschlossen, was ich mit den Worten „der Gott hält ihn fest, nimmt Besitz von ihm (*κατέχει*)" ausgedrückt habe, während ich das mystische Verhältnis der Gebundenheit an den Sarapis erst als eine Folge dieses Festgehaltenwerdens betrachte.

κάτοχοι. Er vertritt wieder die schon oft geäußerte Ansicht, daß — um bei dem Hauptbeispiel zu bleiben — Ptolemaios, des Glaukias Sohn, als κάτοχος sein im Ἀσταρτιεῖον gelegenes παστοφόριον nicht habe verlassen können, sich gewissermaßen im Hausarrest (bei unverschlossener Tür) befunden und nur durch das Fenster mit der Außenwelt habe verkehren können. Hierdurch sowie durch andere Deutungen hat er sich die Möglichkeit verschafft, diesen Hausarrest schließlich mit der Tempelhaft der demotischen Papyri gleichzusetzen. Ich hätte mich gerade über diesen Punkt, über den ich seit langen Jahren meine eigenen Ansichten habe, gern erst in den UPZ geäußert, sehe mich aber durch die jetzige Situation genötigt, schon hier sie kurz vorzutragen, denn wenn ich zeigen kann, daß Ptolemaios vielmehr auch außerhalb seines Pastophorions, innerhalb des ἱερόν, des großen Tempelbezirkes des Serapeums, im besonderen auch im Tempel des Sarapis selbst, was Sethe besonders scharf leugnet, sich während seiner κατοχή frei bewegen konnte[1]), so ist damit von vornherein seiner These der Boden entzogen, und ich kann mir die Widerlegung mancher anderer Argumente für die UPZ vorbehalten. Dieser Nachweis läßt sich in der Tat schlagend erbringen.

Sethe bespricht S. 35 die Stellen, die von der im Interesse der Zwillinge von Ptolemaios vollzogenen Bevollmächtigung seines jüngeren Bruders Apollonios handeln. Vgl. Lond. 33, 8 (= Par. 33, 13): Ἀπολλωνίου τοῦ καὶ συνεσταμένου σοι (dem ὑποδιοικητὴς Σαραπίων) ὑφ' ἡμῶν ἐν τῶι ἱερῶι (Eingabe der Zwillinge); Vat. C, 18: συστήσαντός σοι τὸ παρ' ἡμῶν παιδάριον ἐν τῶι ἱερῶι (Eingabe des Ptolemaios und der Zwillinge). Vgl. auch Lond. 21, 8: διὸ καὶ συνέστησά (Ptolemaios) σοι τὸν πορίζοντά μοι τροφὴν νεώτερόν μου ἀδελφὸν πραγματευσόμενον ταῦτα (Eingabe des Ptolemaios). Sethe schließt aus diesen Stellen, daß hiernach Apollonios den Ptolemaios im Tempel vertreten sollte, was denn für ihn ein wichtiges Argument dafür ist, daß Ptolemaios sein Pastophorion nicht verlassen konnte (S. 37). Diese Interpretation ist sprachlich völlig ausgeschlossen, wie ich beim Mitlesen der Korrekturen meinem alten Freunde auch aufs bestimmteste, aber umsonst, gesagt habe. Der Wirkungsbereich der Vollmacht kann unmöglich, wie Sethe annimmt, mit (συνιστάναι) ἐν τῷ ἱερῷ ausgedrückt werden. Das hätte vielleicht(?) εἰς τὸ ἱερόν heißen können, wie in einem allerdings sehr vulgären Text BGU III 816, 5 συν-

1) Für den freien Verkehr im Tempelbezirk ist auch Preuschen, Mönchtum und Sarapiskult 1903 S. 21ff. eingetreten, ebenso Otto, Priester und Tempel I 120ff., doch haben sie die oben aus der σύστασις entnommenen Argumente dafür nicht angeführt. Irrig ist dabei freilich die Annahme von Preuschen, der auch Otto sich anschließt, daß παστοφόριον nur ein anderer Ausdruck für den Tempelbezirk (τὸ ἱερόν) sei. Vgl. hiergegen die klaren Ausführungen von Sethe S. 38 A. 1.

ἑστακέ μοι εἰς τὴν ἀποθήκαιν steht. Aber die Analogie der uns bekannten eigentlichen *σύστασις*-Urkunden[1]) verlangt vielmehr ein Partizipium, von dem erst das *ἐν τῷ ἱερῷ* abhängen kann, also etwa *συνέστησά σοι τὸν ἀδελφὸν πραγματευσόμενον ἐν τῷ ἱερῷ*. Diese Konstruktion steht auch tatsächlich in dem oben zitierten Lond. 21, 8, nur mit dem entscheidenden Unterschied, daß *ἐν τῷ ἱερῷ* gerade hier fehlt! Es ist ganz zweifellos, daß die obigen Stellen nur besagen können, daß der Tempel der Ort ist, an dem Ptolemaios[2]) seinen Bruder Apollonios dem Sarapion als seinen Vertreter präsentiert hat. Daß dieser Ort mehrmals betont wird, ist durchaus nicht verwunderlich, denn die Heiligkeit des Ortes gibt dieser Handlung erhöhte Bedeutung.

Die Richtigkeit dieser Interpretation wird durch die breitere Darstellung des historischen Vorganges in Lond. 21, 4ff. bestätigt: *Τοῦ ιϑ* (*ἔτους*) *Μεσορὴ ἀναβάντι σοι* (dem Sarapion) *καὶ ἐπιϑύσαντι ἀπέδωκα* (5) *τὴν* — (7) *ἔντευξιν καὶ ἠξίωσά σε, ὅπως ἀποδ*[*ο*]*ϑῇ αὐταῖς* — (8) *καὶ ἐπηγγείλω μοι.* Daran schließen sich unmittelbar die schon zitierten Worte: *Διὸ καὶ* (9) *συνέστησά σοι τὸν* — (10) *ἀλδελφὸν πραγματευσόμενον ταῦτα.* (11) *Σὺ δὲ* ⟦*ων*⟧ *πρὸς τὸ ϑεῖον ὁσίως διακείμενος καὶ οὐ βουλό*(12)*μενος παραβῆναί τι τῶν ἐν τῶι ἱερῶι ἐπηγγελμένων κτλ.* Also nachdem Sarapion geopfert hatte (natürlich im Tempel), übergab ihm Ptolemaios die Bittschrift, und auf seine Bitte, dafür einzutreten, versprach ihm dies Sarapion. Nach Lond. 24 V, 6ff. und Lond. 35, 6ff., die sich auf denselben Vorgang beziehen, fragte hierbei nach Übergabe der *ἔντευξις* Sarapion den Ptolemaios, wer sich denn um die Sache kümmern würde, da er, Ptolemaios, doch *ἐν κατοχῇ* sei, worauf ihm (s. auch obigen Text) Ptolemaios seinen Bruder als Vertreter präsentierte. Wir sehen deutlich diese Verhandlung sich Zug um Zug abspielen und zwar immer an demselben Ort. Daß dieser Ort der Tempel ist, in dem Sarapion vorher geopfert hat, zeigt die Aussage über Sarapion, daß er als frommer Mann nichts von dem übertreten wollte, was er im Tempel versprochen hatte (s. das vorhergehende *ἐπηγγείλω*). Die *σύστασις* erfolgte also auch hiernach *ἐν τῷ ἱερῷ*. Daß dies nun aber der Sarapistempel und nicht etwa das *Ἀσταρτιεῖον* war, darüber lassen die oben herangezogenen Papyri Lond. 24 V und 35 keinen Zweifel, die ausdrücklich sagen, daß Sarapion jene Frage nach dem Vertreter gestellt habe

1) Vgl. BGU I 300, Grenf. II 71. Lond. II S. 118. Oxy. I 94. 97. III 509. IV 726. 727. Alle aus der Kaiserzeit. Um so wertvoller ist das *πραγματευσόμενον* in Lond. 21, 8. Dieselbe Konstruktion übrigens auch in Leid. B II 8f.

2) Wenn gelegentlich die Zwillinge sagen, das sie den Apollonios bevollmächtigt haben, so hängt das damit zusammen, daß Ptolemaios wiederum ihr Vertreter war. Vgl. zu solchen Ungenauigkeiten Wenger, Stellvertretung S. 135ff.

ενοπι τοῦ Σαραπι. Gleichviel ob man dies ενοπι des vulgären Textes als ἐν ὠπὶ oder wohl richtiger als ἐνώπι⟨ον⟩ faßt, jedenfalls kann es in diesem Zusammenhange garnichts anderes heißen als „angesichts des Sarapis". Sethes Versuch, diese klaren Worte abzuschwächen, im besonderen durch den Hinweis darauf, daß im Demotischen die Eide (um einen Eid handelt es sich hier nicht) „vor" dem Gott geschworen werden, wo auch immer der Schwörende sich gerade befindet (S. 59), muß mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Das ἐνώπιον, das in den Urkunden in gewissen Verbindungen (bei Meldungen, Übergabe von Akten usw.) öfter begegnet, heißt auch dort stets ganz konkret „von Angesicht zu Angesicht". Genau so konkret ist auch das „angesichts des Sarapis" in den zitierten Stellen zu fassen: vor dem Kultbild des Sarapis. Es steht durchaus parallel dem ἀντικρὺ τοῦ Σ̣α̣[ρά]π̣ι̣ο̣[ς] in der alexandrinischen Erzählung in Oxy. VIII 1089 II 34, und diese Szene spielt sich ganz sicher im Innern des alexandrinischen Serapeums ab. Es heißt dort von Isidoros u. a., die zum Serapeum (vgl. 25) hinaufgezogen waren (28f.): ἐντὸς δὲ τοῦ νεὼ ε[ἰ]σ̣ελθόντες — προσεκύνησαν. Da warf sich ein Greis vor dem Dionysios auf die Kniee und sagte (33): ἰδού — ἀντικρὺ τοῦ Σ̣α̣[ρά]π̣ι̣ο̣[ς] ὁ γεραιός· μὴ βιάζου πρὸς τὸ[ν] Φλ[ά]κκον κτλ. Genau so spielt sich auch jener Vorgang, der zu der Bevollmächtigung des Apollonios führt, im Innern des Serapeums, hier des von Memphis, angesichts des Gottes ab.

Zu diesem Ergebnis, daß Ptolemaios während seiner κατοχή im Sarapistempel frei verkehren durfte, stimmt aufs beste, daß niemals von ihm oder einem andern κάτοχος gesagt wird, daß sie ihr παστοφόριον, sondern immer nur, daß sie τὸ ἱερόν, d. h. den ganzen Tempelbezirk nicht verlassen könnten. Belege bei Sethe S. 35ff. Die einzige scheinbare Ausnahme, das οὐκ ἐξελήλυθὼς τὸ παστοφόριον in Par. 35 und 37, ist, wie wir sogleich sehen werden, anders zu deuten.

Dieser klare Tatbestand wäre wohl niemals verkannt worden, wenn nicht das unglückselige Fenster, durch das Ptolemaios mit den Behörden verkehrte, immer wieder auf die Vorstellung geführt hätte, daß er sein Pastophorion nicht hätte verlassen können. So sagt jetzt auch Sethe wieder (S. 59): „Daran daß die Worte (bei der σύστασις) etwa wirklich vor dem Götterbilde des Sarapis gefallen seien, kann ja deshalb nicht gedacht werden, weil Ptolemaios gerade bei jener Gelegenheit hinter seinem Fenster, im Astartieion, gesessen haben soll." — Durch das Fenster (διὰ τῆς θυρίδος, niemals θύρας, wie man früher an einer Stelle las) hat Ptolemaios verkehrt mit dem König (Vat. E), dem Finanzchef Sarapion (Lond. 35, 4) und dem Strategen Posidonios (Vat. F). Es gibt andere Stellen, die von denselben Vorgängen handeln und das Fenster nicht

erwähnen.[1]) Es war also offenbar, wie auch die allgemeine Ansicht ist, ein ganz gewöhnlicher Vorgang, der nicht notwendig hervorgehoben oder gar begründet zu werden brauchte. Man konnte die Bemerkung hinzufügen, man konnte sie aber auch fortlassen.

Man hat es bisher meist[2]) aprioristisch für selbstverständlich gehalten, daß dies Fenster sich in der Wohnung des Ptolemaios befunden habe. Das bekannte Fenster in der Zelle des Mönches bei Palladios mag auf viele suggestiv mitgewirkt haben.[3]) Aber man braucht sich nur den obigen Vorgang im Sarapistempel vom Mesore des 19. Jahres, bei dem nach Lond. 35,4 Ptolemaios dem Sarapion jene Bittschrift der Zwillinge *διὰ τῆς θυρίδος* überreichte, lebendig zu veranschaulichen, um zu sehen, wo das Fenster gesessen hat: das Fenster kann nur im Sarapistempel gewesen sein, eben dort, wo sie angesichts des Kultbildes zu einander sprachen. Die oben geschilderte Szene läßt gar keine andere Möglichkeit zu. Ich wage nicht genauer anzugeben, an welcher Stelle das Fenster zu suchen ist — das mögen die Archäologen überlegen —, aber daß es dort in diesem Tempel, zu dem die Könige und die hohen Beamten häufiger hinaufstiegen, um anzubeten und zu opfern, ein Audienzfenster gegeben habe, durch das man die Gesuche der Untertanen in Empfang nahm, erscheint mir, wenn die Interpretation es einmal verlangt, sachlich auch gar nicht so undenkbar. Mich erinnert diese Vorstellung an den *χρηματιστικὸς πυλών* in der Königsburg von Alexandrien, in dem nach Polyb. XV 31, 2 die Könige die Audienzen erteilten, auch an die *χρηματιστικὴ σκηνή*, die nach Polyb. V 81, 5f. im Lager von Raphia denselben Zwecken diente. Schließlich würde mir eine solche Einrichtung für den bürokratischen Ptolemäerstaat besser passen als die bisherige Vorstellung, daß Seine Majestät der König und die hohen Staatsbeamten an den Wohnungen der *κάτοχοι* herumgestiegen seien, um sich ihre Eingaben durchs Fenster geben zu lassen — und nun gar, wenn das mit Sethe Schuldhäftlinge sein sollten! Daß einmal (Vat. E) unmittelbar daneben von einem Steinwurf *διὰ τῆς θυρίδος* die Rede ist, und hiermit nur das Fenster des Ptolemaios gemeint sein kann, spricht nicht gegen meine

1) Vat. E nennt z. B. in Z. 7 das Fenster, übergeht es dagegen in Z. 30, während Vat. F es bei der ersten Gelegenheit übergeht (Z. 8) und bei der zweiten nennt (Z. 20).

2) Otto, der im übrigen die richtige Vorstellung von der freien Bewegung im Tempel vertritt, schloß für Ptolemaios wegen des Fensters auf Behinderung am Ausgehen durch Krankheit (I 121 A. 1). Eine ganz andere Erklärung der *θυρίς* hat Fr. Kenyon vorgeschlagen (Lond. I S. 25 zu l. 5).

3) Übrigens, wenn die Tür offenstand, wie Sethe zugibt, lag es da nicht viel näher, an der offenen Haustür die Bittschriften zu übergeben?

Deutung: existierten beide Fenster, so konnte es für den Leser gar nicht zweifelhaft sein, welches in jedem Falle gemeint war. Große Schwierigkeit machen aber auf jeden Fall, wie man auch das Fenster auffaßt, die Worte διὰ τὸ μὴ δύνασθαι προσκαταβῆναι, die im Vat. E auf Ἀναβάντος σου (der König) εἰς τὸ Σαραπιεῖον ἐν τῶι κδ (ἔτει) Θῶυθ β ἐνέτυχόν σοι διὰ τῆς θυρίδος folgen (Z. 7). Sie wurden bisher als Begründung dafür aufgefaßt, daß Ptolemaios speziell seine Wohnung nicht verlassen könne.[1]) Nun bezeichnet aber καταβαίνειν im Munde der Serapeumsbewohner immer ein Hinabsteigen von dem oben auf dem Wüstenplateau gelegenen Serapeum, sei es nach dem tiefer gelegenen Anubieion oder vor allem nach Memphis. Auch in dem Kompositum mit προς, das in den Serapeumstexten sonst nicht begegnet, liegt nach den in Steph. Thes. gegebenen Belegen dieselbe Bedeutung zugrunde. Durch das προς wird hier die Richtung auf den König angedeutet. Nach meiner obigen Auffassung von der freien Bewegung des Ptolemaios im Tempelbezirk könnten diese Worte διὰ τὸ μὴ δύνασθαι προσκαταβῆναι etwa besagen, daß Ptolemaios den Besuch des Königs im Serapeum (und damit das Audienzfenster) für seine Angelegenheiten benutzt habe, da er als κάτοχος nicht zu ihm nach Memphis hinuntersteigen könne (wie letzteres z. B. die Zwillinge, die ja keine Freiheitsbeschränkung hatten, beim Aufenthalt des Königs in Memphis gelegentlich getan haben, vgl. Par. 26, 18). Den nochmaligen Hinweis auf die κατοχή würde er hier ebenso unterlassen haben wie Harmais in Lond. 24 R 22 bei seinen Worten: συμβαίνει μὴ δύνασθαι καταβῆναι εἰς Μέμφιν. Aber ich verkenne nicht, daß diese Bemerkung des Ptolemaios auffallend ist, auch daß sie, wenn sie so gemeint war, sehr ungeschickt plaziert ist. Um dies überhaupt für möglich zu halten, muß man sich schon die Mangelhaftigkeit der Ausdrucksweise unseres Ptolemaios vergegenwärtigen, auch bedenken, daß der Vat. E nur ein Entwurf ist, der später verworfen ist (vgl. UPZ.) Ich bin mir also der Schwierigkeit dieses Passus wohl bewußt. Ebensowenig läßt sich aber das προσκαταβῆναι vom bisherigen Standpunkt aus befriedigend und glatt erklären, wenn auch zuzugeben ist, daß sie hiernach wenigstens (von diesem Standpunkt aus) an der richtigen Stelle stehen würde. Jedenfalls ist die Schwierigkeit nur umgangen, wenn man wie Brunet de Presle das Wort mit sortir übersetzt. Es heißt vielmehr hinuntersteigen. Wohin sollte nun Ptolemaios nicht hinuntersteigen können, wenn er in seinem Pastophorion saß? Der König befand sich ja doch oben im Tempelbezirk des Serapeums. Daß innerhalb dieses aber größere Niveauunterschiede gewesen wären, und das Astartieion hoch über dem Sarapistempel ge-

1) So offenbar auch Sethe, der S. 37 diese Worte gesperrt druckt.

legen hätte, scheint mir mit der Lokalität nicht vereinbar. Außerdem spricht gegen die herrschende Ansicht, wonach diese Worte eine Begründung für *διὰ τῆς θυρίδος* sein sollen, die Tatsache, daß die Benutzung des Fensters etwas so Gewöhnliches war, daß man mehrfach es gar nicht zu erwähnen für nötig fand (s. oben S. 189f.). Wie sollte man es dann hier ausführlich begründen? Nach meiner obigen Deutung würden die Worte nicht das *διὰ τῆς θυρίδος*, sondern das *ἀναβάντος σου — ἐνέτυχόν σοι* begründen.

Die oben nach den Quellen entwickelte Szene im Serapeum zeigt uns jedenfalls den Ptolemaios als einen Mann, der innerhalb dieses Tempels sich frei bewegen und dort mit den Staatsbehörden über seine Angelegenheiten verhandeln konnte.[1]) Damit ist die wichtigste Grundlage für Sethes Auffassung von der *κατοχή* als Schuldhaft beseitigt. Zugleich fällt damit ein Hauptargument, das Sethe gegen die herrschende Auffassung vorbringen zu können glaubte, nämlich daß es schwer zu glauben sei, daß ein Diener des Sarapis nicht einmal Zugang zu dem eigentlichen Heiligtum dieses Gottes gehabt habe (S. 84). Ich werde unten zeigen, daß Ptolemaios sogar zu niederen kultlichen Funktionen herangezogen werden konnte, was aufs klarste seine Freiheit innerhalb des Tempelbezirks beweist. Auf die anderen *κάτοχοι*, für die sich z. T. gleichfalls freie Bewegung außerhalb ihrer Tempelwohnung nachweisen läßt, werde ich in den UPZ eingehen. Hier will ich nur feststellen, daß der oben erwähnte Apollonios, der jüngere Bruder des Ptolemaios, der, wie ich in den UPZ zeigen werde, im J. 158 einige Monate gleichfalls *ἐν κατοχῇ* war, während dieser Zeit sein *παστοφόριον* verlassen und Einkäufe bei einem Binsenhändler machen konnte. Vgl. Preuschen S. 22f., Otto I S. 120 A. 7.

2.

Sethe bringt außer der irrigen Vorstellung von dem Hausarrest des Ptolemaios noch eine ganze Reihe anderer Argumente für seine These, die ich für ebenso irrig halte, so die Annahme, daß die *κατοχή* eine dienstliche Angelegenheit des Strategen sei (S. 55), oder daß die *κάτοχοι* in Jahresklassen eingeteilt worden seien (S. 29) oder daß Apollonios die *κατοχή* seines Bruders „geteilt" habe (S. 39). Diese und andere Argumente, die alle auf unrichtigen Interpretationen der Serapeumspapyri beruhen, werde ich erst in meiner Edition besprechen. Heute möchte ich nur noch auf einen Grundgedanken seiner Arbeit kurz eingehen, nämlich den,

1) Dafür, daß innerhalb des Serapeums auch weltliche Verhandlungen geführt werden konnten, gibt wiederum jene alexandrinische Erzählung in Oxy. VIII 1089 eine Parallele. Dort führt Flaccus, der Präfekt Ägyptens, eine Verhandlung mit mehreren Männern im Serapeum, und zwar angesichts des Gottes.

daß es in den Serapeumspapyri an Anzeichen für eine religiöse Grundlage der κατοχή fehle. Daß die Anzeichen sehr gering sind, ist richtig, aber das ist auch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die uns zufällig erhaltenen Serapeumstexte sich meist nur mit den materiellen Verhältnissen der κάτοχοι beschäftigen. Es sind Eingaben gegen Belästigungen der κάτοχοι von verschiedenster Art, es sind vor allem in ihrer Mehrzahl Eingaben zugunsten der ὀίδυμαι, die keine κάτοχοι sind; dazu kommen dann die Rechnungen, die naturgemäß vom Materiellen handeln, was auch von vielen der Briefe gilt. Sucht man sich ähnliche Urkunden, z. B. aus der christlichen Zeit heraus, etwa wie sie in P. Klein. Form. stehen, so wird man auch hier eine Menge Texte finden, aus denen wir niemals, wenn wir auf sie allein angewiesen wären, erschließen könnten, was für eine Rolle diese Mönche und Diakone und Presbyter, die sie nennen, in der christlichen Kirche gespielt haben, ja nicht einmal, daß sie überhaupt zur christlichen Kirche gehörten. Das allgemein Bekannte braucht eben nicht gesagt zu werden. Waren die κάτοχοι, wie wir andern meinen, irgendwie beschaffene Verehrer des Sarapis, so war das Verhältnis zum Sarapis z. B. durch die stereotype Wendung der Präskripte *τῶν ἐν κατοχῇ ὄντων ἐν τῷ πρὸς Μέμφει μεγάλῳ Σαραπιείῳ* o. ä. mit einer für den Adressaten vollständig genügenden Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Gewiß hat Sethe richtig bemerkt, daß der Name des Sarapis nicht allzu oft von den κάτοχοι im Munde geführt wird, aber wo sie es tun, da hat Sethe diese Äußerungen m. E. zu sehr abgeschwächt (S. 57 ff.). Von der Verflüchtigung des *ἐνώπι(ον) τοῦ Σαρᾶπι* in seiner Behandlung habe ich schon oben S. 189 gesprochen. Wir anderen müssen vielmehr sagen, daß diese an sich überflüssige Äußerung des Ptolemaios zu der religiösen Auffassung, wie wir sie von einem Sarapisdiener erwarten müssen, vorzüglich stimmt. Wenn ferner Ptolemaios in derselben Eingabe zum Sarapion sagt, *οὐθένα ἔχωμεν βοηθὸν ἀλλ' ἢ σὲ καὶ τὸν Σαρᾶπιν*, so will Sethe S. 59 darin nur eine „Redewendung" sehen (keinen „Helfer außer Gott haben"), „in der nach Lage der Dinge der Sarapis als der Ortsgott — genannt werden mußte." Von unserem Standpunkt aus wird man hierin den schlichten Ausdruck des vollen Vertrauens des Sarapisdieners zu seinem Gotte erkennen. Ich wüßte nicht, wie Ptolemaios, wenn er ein solcher Sarapisdiener war, dies religiöse Empfinden besser hätte ausdrücken sollen. Wenn Sethe aber darauf hinweist, daß außer dem Sarapis auch andere Götter, namentlich Isis, auch *οἱ θεοί* in den Gedanken dieser κάτοχοι eine Rolle spielen, so folgt aus dieser an sich richtigen Konstatierung sicherlich nicht, daß nicht doch Sarapis speziell der Kultgott der κάτοχοι gewesen sei, sondern wir haben daraus vielmehr zu lernen, in welchem Entwickelungsstadium sich damals der

Sarapiskult oder allgemeiner die griechisch-ägyptische Religion dort befunden hat.

Doch alles dies sind Äußerungen, die für die Hauptfrage, ob die κατοχή überhaupt eine religiöse Erscheinung ist, nicht entscheidend sind, die also von der einen wie von der anderen These aus interpretiert werden können. Es fragt sich, ob es auch Äußerungen oder Tatsachen gibt, die nur von der einen Voraussetzung aus verstanden werden können, die also die andere eliminieren. Da muß ich zunächst betonen, daß Sethe m. E. keinen Punkt vorgebracht hat, der die Annahme einer religiösen κατοχή unmöglich machte. Dagegen glaube ich, daß es in den Serapeumspapyri — auf die ich mich heute beschränken will — andererseits doch einige wenige Momente gibt, die nur mit einer religiösen Bedeutung der κατοχή vereinbar sind.[1])

Für mich ist in diesem Sinne eine besonders wichtige Stelle, auf die ich daher auch beim Korrekturenlesen den Verfasser aufmerksam gemacht habe, der Eingang des Lond. 23, wo Ptolemaios den König auf seine schon 15jährige κατοχή hinweist und dann ihn bittet (15ff.): ἐμβλεύσαντας (l. ἐμβλέψαντας) εἰς τὰ προγεγραμμένα ἔτηι (die Jahre der κατοχή) — — μερίσας κἀμοὶ ἧς ἔχετε πρὸς πάντας τοὺς τοιούτους θεοσεβοῦ⟦α⟧ς ἀντιλήμψεως. Der nochmalige Hinweis auf die 15 Jahre der κατοχή, im besonderen die Hineinziehung dieses Hinweises in das Petitum, wodurch diese Worte zum Motiv für das μερίσαι κἀμοὶ κτλ. werden, — dies alles macht es ganz zweifellos, daß mit den τοὺς τοιούτους die ἐν κατοχῇ lebenden, noch genauer solche, die so lange Jahre ἐν κατοχῇ leben, gemeint sind. Von höchster Bedeutung ist nun, daß Ptolemaios die Hilfe oder Fürsorge (ἀντίληψις), die das Königspaar gegenüber diesen habe, als eine θεοσεβής, eine gottesfürchtige bezeichnet. Diese Gottesfurcht muß durch die besondere Stellung der κάτοχοι hervorgerufen sein, und so sehe ich in diesem Passus einen deutlichen Hinweis auf die religiöse Bedeutung der κατοχή. Die κάτοχοι genießen hiernach wie heilige Männer eine besondere Würdigung von seiten des Königs.[2]) Was Sethe S. 56 hierzu sagt, läuft wieder auf eine Abschwächung des Inhaltes der Worte hinaus. Er hat die große Wichtigkeit des wiederholten Hinweises auf die 15 Jahre der κατοχή nicht gewertet, schiebt dagegen die „Schilderung seiner traurigen Lage" in den Vordergrund. Diese Schilderung (καθότι οὐδαμόθεν ἔχω τὰ ἐπιτήδηαι κτλ.) stellt aber eine ganz individuelle Notlage dar (eine solche, die durch Einreihung des Bruders

1) Die Behandlung der strittigen Stelle in Lond. 44, 18ff würde mich über das Serapeum hinausführen. Hierüber in den UPZ.

2) B. Peyron übersetzte „tutti i consimili devoti al Dio", verstand also die Verschreibung als θεοσεβεῖς. Hierüber in den UPZ.

ins Militär gehoben werden kann), während das τοὺς τοιούτους (Plural!) deutlich einen Hinweis auf eine bestimmte Gruppe enthält. Einer Gruppe aber gehört Ptolemaios nur an, insofern er ἐν κατοχῇ ist. Und wie ist es denn glaublich — wenn man das Schlußergebnis von Sethes Arbeit heranzieht, — daß ein Schuldhäftling sich hier auf die 15 Jahre seiner Schuldhaft beruft und daraufhin von dem König eine besonders gottesfürchtige Behandlung verlangt? In Wirklichkeit gehört diese Stelle vielmehr zu denen, die uns zeigen, daß diese κάτοχοι eine gewisse Würde für sich in Anspruch nehmen, wie das Preuschen und Reitzenstein mit Recht betont haben. Was Sethe S. 30 dem entgegenhält, ist nicht stichhaltig.[1]) Wenn es ein einziges Mal (Vat. E. F) im Petitum heißt μὴ ὑπεριδεῖν με ἐν κατοχῇ ὄντα, während in allen Parallelen sonst ein Partizipium wie θλιβούμενον oder ἀνομούμενον o. ä. bei ὑπεριδεῖν steht, so ist klar, daß diese Stellen ganz verschieden zu fassen sind. An den letzteren Stellen bittet der Petent um Abstellung der bezeichneten Übelstände, aber um Abstellung der κατοχή hat, wie auch Sethe (S. 97) richtig bemerkt, niemals ein κάτοχος gebeten. Also ist das ἐν κατοχῇ ὄντα nicht als sachliche Parallele zu ἀνομούμενον o. ä. aufzufassen. Er bittet, „mich nicht zu übersehen, der ich (oder da ich) mich in κατοχή befinde." Auch Sethe übersetzt so, zieht daraus aber nicht den Schluß, daß hier nicht eine abzustellende Notlage hervorgehoben wird, sondern ein Gesichtspunkt, der den König zum μὴ ὑπεριδεῖν bewegen soll. Es ist auch dies wieder ein Hinweis auf die Sonderheit seiner Stellung. Im übrigen hat Ptolemaios wohl selbst gefühlt, daß der Ausdruck nicht sehr glücklich ist, denn er findet sich nur in diesen Entwürfen, in keiner der anderen Eingaben. Die Würde, die die κάτοχοι für sich in Anspruch nehmen, schließt übrigens nicht aus, daß sie manche Konsequenzen dieser Würde, im besonderen auch die aus der Freiheitsbeschränkung resultierenden geschäftlichen Beschränkungen gelegentlich als eine drückende Bürde empfinden. Hierüber in den UPZ.

Dieser Lond. 23 ist nicht der einzige Text, der uns einen Hinweis auf die religiöse Bedeutung der κατοχή gibt. Ich habe in meiner Chrestomathie S. 131 angedeutet, daß die κάτοχοι Befehle von Sarapis empfangen konnten, und hatte mich hierfür, wie Sethe richtig bemerkt, darauf bezogen, daß die Zwillinge sagen, Ptolemaios habe τοῦ θεοῦ ἐπειτάξαντος (Par. 23, 29) resp. οὐ κατὰ προγονικὴν αἵρεσιν τοῦτο συντηροῦντα, κατὰ πρόσταγμα δὲ τοῦ θεοῦ (Leid. B 2, 3ff.) sich ihrer angenommen. Sethe S. 33 leugnet, daß man diese Worte so fassen dürfe, ohne aber ein Ar-

1) Mit der „üblen Bedeutung" von συμβαίνει zu operieren (S. 30), ist gefährlich, wenn man Leid. U V 1 liest: συνβαίνει αὐτῷ, daß er das schönste Mädchen traf (vgl. Wilcken, Mél. Nicole S. 584ff.).

gument dagegen anzuführen. Er nimmt auch hier wieder den Worten ihr Bestes, wenn er den Passus paraphrasiert: die Mädchen selbst aber glaubten, er handle „auf Befehl des Gottes". Sethe behandelt alle diese Äußerungen religiösen Empfindens mehr vom Standpunkt des modernen aufgeklärten Menschen, anstatt sich in die Empfindung des antiken Menschen hineinzuversetzen. Nach antiker Auffassung hat hier ohne Zweifel, und zwar nicht nur für die Mädchen, sondern vor allem für Ptolemaios, ein ganz realer Vorgang vorgelegen, nämlich ein, wahrscheinlich im Traum, gegebener Befehl des Sarapis an den Ptolemaios, genau so wie in den zahlreichen Dedikationsinschriften, in denen *κατὰ πρόσταγμα* oder *κατ' ἐπίταγμα* o. ä. etwas geweiht wird, gleichfalls ein von dem Gott durch Traum oder Orakel gegebener Befehl gemeint ist.[1]) In Leid. B wird die Realität des göttlichen Befehls dadurch noch besonders unterstrichen, daß die menschliche Gesinnung (*προγονικὴ αἵρεσις*) zu ihm in Gegensatz gestellt wird.

Aber die Gottheit gab im Traume nicht nur Befehle, sie enthüllte dem *κάτοχος* auch gelegentlich die Zukunft. So kam manchen Träumen der *κάτοχοι* prophetische Bedeutung zu. Das geht m. E. deutlich aus dem vielumstrittenen Brief des Apollonios an seinen Bruder Ptolemaios in Par. 47 hervor, dessen genauere Interpretation ich mir für die UPZ vorbehalten muß. Man darf nur die Hauptstelle, die den ganzen Brief erst ins rechte Licht setzt, (Z. 11ff.) *κἂν ἴδῃς ὅτι μέλλομεν σωθῆναι, τότε βαπτιζώμεθα* (= *βαπτιζόμεθα*) nicht mit Sethe (S. 51) übersetzen, „wenn du glaubst", auch nicht mit Schubart (Ein Jahrtausend am Nil S. 25), „wenn du denkst", auch nicht mit Witkowski und Milligan „wenn du weißt" (*εἰδῇς*), sondern nur „wenn du siehst". Das ist das *ἰδεῖν*, das wir aus den Traumaufzeichnungen kennen als das Schauen im Traume.[2]) Hieraus erklärt sich nun, daß Apollonios, weil sich Traumweissagungen seines Bruders nicht erfüllt haben, ihn und die Götter, die sie ihm offenbart haben, der Lüge zeiht.[3]) Sehen wir von dieser individuellen inneren Katastrophe des Apollonios, von dem Zusammenbruch seines Glaubens ab, so ergibt sich als das Normale, daß den *κάτοχοι* die Kraft zugesprochen wurde, auf Grund von Träumen, in denen die Gottheit ihnen die Zukunft offenbarte, zu prophezeien. Und das besagen denn auch die merkwürdigen Worte, die Apollonios auf die Adresse geschrieben hat — die m. W. bisher kaum beachtet worden sind —: *Πρὸς τοὺς τὴν ἀλήθειαν*

1) Vgl. Dittenbergers Note 1 zu Syll. II³ 786.

2) Richtig faßt es Reitzenstein, Hell. Mysterienrel. S. 77, dem ich nur in der übrigen Auffassung des Textes nicht folgen kann.

3) Hiernach scheint mir doch *ψεύδῃι* (du lügst) und nicht *ψευδῆι* (Witk.) richtig zu sein. Sethe druckt das erste und übersetzt das zweite (S. 60 A. 1).

λέγοντες (= λέγοντας). Mit beißender Ironie gibt er in seiner leidenschaftlichen Aufregung, die den ganzen Brief durchzittert, nicht nur dem Bruder, sondern dessen ganzem Stande (das zeigt der Plural) den Titel[1]), den dieser für die gläubige Masse immer noch führt, während er selbst seine Lüge erkannt hatte. Die κάτοχοι galten also als die, die die Wahrheit reden, das heißt hier — daran läßt der Gedankengang des Briefes keinen Zweifel —, die „wahrsagen". Vielleicht mit beabsichtigtem Doppelsinn gebraucht er τὴν ἀλήθειαν λέγειν in dem Sinne, wie ἀληθεύειν z. B. in der in mancher Hinsicht als Parallele interessanten Geschichte von der syrischen Frau bei Arrian IV 13, 5 steht, die κάτοχος ἐκ τοῦ θείου γιγνομένη dem Alexander folgte und ἐν τῇ κατοχῇ ἀληθεύουσα ἐφαίνετο.[2]) Einen weiteren Hinweis auf die prophetische Kraft der κάτοχοι sehe ich in dem Briefpräskript in Par. 46, 2ff.: εἰ ἔρρωσαι καὶ τὰ παρὰ τῶν θεῶν κατὰ λόγον σοι χρηματίζεται (hierüber in den UPZ). Vgl. auch die Visionen in Par. 51 (unten S. 204ff.).

Zum Schluß sei zur Stütze der bisher vorgeführten Argumente noch auf einen Tatbestand hingewiesen, der sich mir erst jetzt ergeben hat, nachdem ich durch nochmalige Revision der Leidener und Pariser Papyri völlige Klarheit über die Handschriften des Ptolemaios und seines Bruders Apollonios gewonnen habe. Die genauere Begründung kann ich erst im Zusammenhang der Neuedition der Serapeumsrechnungen in den UPZ geben.[3]) — Da sowohl Leid. T wie Par. 57 von Ptolemaios' Hand geschrieben sind, kann sich das mehrmalige ἐμοί nur auf ihn beziehen. Also gehen auch die Posten für θυμίαμα, ξύλα, ἐλλύχνια usw. auf sein Konto. Hieraus ergibt sich die überraschende neue Tatsache, daß Ptolemaios, Glaukias' Sohn, während seiner κατοχή im Jahre 23 wie im Jahre 25 feste monatliche Bezüge vom Tem-

1) Ich meine natürlich nicht einen offiziellen Titel, aber diese Charakteristik steht gerade da, wo man gern den Titel des Adressaten anbrachte, links von der Schnur (nur bei Brunet de Presle aus Versehen rechts). Vgl. z. B. Par. 45.

2) Nebenbei bemerke ich, daß dies ein klares Beispiel für die intermittierende Exstase ist, wie ich sie ähnlich auch für die κάτοχοι angenommen habe (Chrest. S. 131). Die Frau folgt dem Alexander als eine κάτοχος ἐκ τοῦ θείου γιγνομένη (das ist die dauernde mystische Gebundenheit, von der ich dort sprach). Sie prophezeit aber nur im Zustand der Exstase, ἐν τῇ κατοχῇ (§ 5) oder noch klarer § 6: καὶ δὴ καὶ τότε ἀπαλλασσομένου ἐκ τοῦ πότου, κατεχομένην (ohne Artikel!) ἐκ τοῦ θείου ἐντυχεῖν (= da wurde sie von der Gottheit ergriffen und wendete sich an Alexander etc.) Übrigens ist das Intermittieren ja überhaupt charakteristisch für die Propheten. Doch ich will heute nicht speziell meine Ansicht von den κάτοχοι vertreten, sondern nur zeigen, daß die κατοχή überhaupt eine religiöse Grundlage hatte.

3) Die bisherigen Ausgaben dieser Rechnungen sind so fehlerhaft, daß ich nur davor warnen kann, sie irgend welchen Untersuchungen zugrunde zu legen.

pel zu fordern hatte. So hatte er nach Leid. T im Jahre 23 am 1. Pharmuthi, 1. Pachon, 1. Payni und 1. Epiph pro Monat zu erhalten: für Räucherwerk (*θυμίαμα*) 140 Drachmen, für Holz (*ξύλων*) 60 Dr., für sich selbst (*ἐμοί*) 100 Dr. Ähnlich im Phamenoth (vgl. Z. 9ff.). Ebenso hatte er im Jahre 25 nach Par. 57 für die vier Monate vom 1. Pachon bis 30. Mesore u. a. zu erhalten: 560 (II 7 l. *φξ*) Drachmen für Räucherwerk, 60 Dr. für Holz und 400 Dr. für sich selbst (*ἐμοί*). Das sind, wie man sieht, (abgesehen von der Summe für Holz) die vierfachen Beträge der anderen Rechnung. Nun steht in Leid. T I 9/10 als Kopfstück für diese Posten für den Monat Phamenoth: *τῆς κομασίας* (= *κωμασίας*) *τῶν παστοφόρων*. Damit wird die Prozession der Pastophoren als der Titel bezeichnet, unter dem er diese Bezüge zu beanspruchen hatte. Hierzu paßt die Überschrift in Par. 57 II 1ff.: (*Ἔτους*) *κε Πατῶτος παστοφρος* (l. *παστοφόρου*) *λόγος ὧν ὀφίλει μοι ἐκ τοῦ ἱεροῦ*. Also vom Tempel erhielt Ptolemaios diese Posten, und ein Pastophore war es, zu dem er in geschäftlichen Beziehungen bezüglich dieser stand. Das *ἐμοί* weist auf ein Entgelt für eine persönliche Dienstleistung hin, während Räucherwerk und Holz (event. auch Lampendochte u. a.), für die er das Geld vom Tempel erhielt, als Materialien aufzufassen sind, die er offenbar im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung zu verwenden hatte. Daß diese Materialien zu Kultzwecken gebraucht wurden, hat Otto II 8 A. 3 richtig gesagt, dem ich sonst in seiner Deutung von Par. 57 nicht folgen kann. Eine Bestätigung dieser Deutung finde ich darin, daß der Bruder Apollonios gerade während der kurzen Zeit, während deren er *ἐν κατοχῇ* war (s. oben S. 192), nach Leid. C dieselben Bezüge erhielt.

Die genauere Begründung sowie die weitgehenden Folgerungen aus dieser überraschenden neuen Tatsache muß ich mir für die UPZ vorbehalten. Hier begnüge ich mich zu konstatieren, daß nachweislich zwei *κάτοχοι* des Serapeums während ihrer *κατοχή* pro Monat ein Entgelt für gewisse Dienstleistungen und die Mittel für Materialien, die im Interesse des Kultes zu verwenden waren, vom Tempel erhielten. Daß sie nicht etwa in ihrer Eigenschaft als *κάτοχοι* für die *κατοχή* als solche diese Fixa erhielten, zeigt wohl die Überschrift *τῆς κωμασίας τῶν παστοφόρων*. Aber sie wurden während ihrer *κατοχή* für geeignet gehalten, zu jenen kultlichen Handlungen herangezogen zu werden.

Daß dies neue Ergebnis zu unserer bisherigen Auffassung von den *κάτοχοι* als einer eigenen Gruppe von Sarapisdienern vorzüglich paßt, wenn es uns auch zu ihrer spezielleren Deutung eine ganz neue Basis gibt, braucht nicht ausgeführt zu werden. Ebenso klar ist aber, daß Sethes Auffassung der *κάτοχοι* als Strafhäftlinge auch hieran scheitert.

3.

Nach meinen obigen Darlegungen muß ich Sethes Schlußergebnis, daß die κάτοχοι des Serapeums Schuldgefangene resp. Militärgefangene[1]) gewesen seien, für verfehlt halten. Aber eine so scharfsinnige und mit so selbständigem Denken durchgeführte Arbeit wie die von Sethe, ist, auch wenn sie ihr Ziel nicht erreicht, niemals umsonst gemacht. Es gehen mannigfache neue Anregungen von ihr aus. Er hat uns durch seine Zweifel daran erinnert, daß manches, was bisher mehr a priori angenommen wurde, erst zu beweisen war. Außerdem sind wir ihm für die Heranziehung und wissenschaftliche Verarbeitung der demotischen Urkunden zu großem Dank verpflichtet, und wenn ich nicht irre, lassen sich von ihnen aus noch ganz neue Episoden für das Leben des Ptolemaios, Glaukias' Sohn, und das der Zwillinge gewinnen. Einerseits haben sie mir eine sehr wertvolle Bestätigung und schärfere Formulierung für meine schon seit längerer Zeit für Par. 35 und 37 gewonnene Deutung gebracht, andererseits haben sie mir für Par. 51 ganz neue, weitschauende Perspektiven eröffnet. Sind auch nur die Grundgedanken hiervon richtig, so geben diese neuen Interpretationen zugleich den eklatantesten Beweis dafür, daß die Tempelhaft der demotischen Papyri mit

1) Letztere Deutung bevorzugt Sethe S. 98 für Hephaistion etc. (Vat. A. und Lond. 42): „es wäre daher möglich, daß Hephaistion und seine Genossen wegen militärischer Vergehen (Meuterei, Plünderung, Fahnenflucht, Händel) oder als kriegsgefangene Soldaten der unterliegenden Partei in die Haft gekommen seien." Hiergegen spricht u. a., daß die Worte πάντων τῶν ἐκεῖ ἀπειλημμένων nicht heißen können, „alle, die dort als Ergriffene (Festgenommene) weilten" (S. 67), sondern „alle, die dort (im Serapeum) ergriffen waren und als Ergriffene dort weilten". Ich glaube nicht, daß mit diesen Worten vereinbar ist, daß diese Soldaten irgendwo in Ägypten verhaftet und dann nach dem Serapeum transportiert wären. Sethe müßte uns also erst erklären, warum denn diese Soldaten zum Serapeum hinaufgegangen sind. Mir scheint nach wie vor das Wahrscheinlichste, daß sie, „großen Gefahren" entronnen, hinaufgezogen sind, um zum Sarapis zu beten (vgl. Chrest. S. 130). Und diese frommen Wallfahrer sollte man dort oben innerhalb des Tempels arretiert haben? Nein, der Gott hat sie ergriffen, und daß er sie bald wieder freigegeben hat, spricht nicht gegen diese Deutung. Wenn man die beiden Hephaistionbriefe unvoreingenommen liest, wird man finden, daß sowohl die Art, wie er von seiner κατοχή erzählt, als auch die Aufnahme, die dies bei den Verwandten findet, viel besser zu der Annahme einer religiösen κατοχή als zu der einer Militärhaft paßt. Die κατοχή wird wie etwas Analoges (parataktisch mit καί) neben die Rettung aus großen Gefahren gestellt (διασεσῶισθαι ἐγ μεγάλων κινδύνων καὶ εἶναι ἐν κατοχῇι). Eben wie etwas von Gott Geschicktes wird sie stillschweigend von beiden Seiten hingenommen. Welch' andere Äußerungen wären beiderseits zu erwarten, wenn Hephaistion wegen Meuterei oder Plünderung Militärarrest bekommen hätte!

der κατοχή absolut nichts zu tun hat. Leider habe ich diese Beobachtungen, da die demotischen Texte von Sethe ganz am Ende seiner Arbeit mitgeteilt werden, erst einige Zeit nach Abschluß des Druckes gewonnen, so daß ich sie dem Verfasser erst hinterher mitteilen konnte.

In den ersten beiden Urkunden (Par. 35 und 37), die aus einem und demselben Anlaß, die eine an den König, die andere an den Strategen, etwa gleichzeitig aufgesetzt sind (a. 19 = 163/2), beklagt sich Ptolemaios über Haussuchungen und Pfändungen, die ein Gendarmerieoffizier und Amosis, der Vertreter des Oberpriesters des Serapeums, und andere in seinem im Astartieion gelegenen Pastophorion ausgeführt hatten. Während früher die Worte οὐκ ἐξεληλυθὼς τὸ παστοφόριον, ἐν ὧι ἐνκέκλειμαι ἕως τῆς σήμερον (35, 4; 37,4) gern mit als Argument für die Auffassung von der Klausur der κάτοχοι verwendet wurden, hat schon Preuschen (S. 60A, 62) mit Recht betont, daß hiermit eine besondere, nur ausnahmsweise verhängte Maßregel bezeichnet werde, wie denn diese Wendung auch nur an dieser einen Stelle vorkommt. Auch Sethe S. 38 spricht mit Recht von einer besonderen Maßregel, in der er freilich nachher (S. 39) nur eine Verstärkung seiner Schuldhaft sehen will. Nach meiner revidierten Neuausgabe unterscheiden diese Texte deutlich zwischen dem ἐνκατέχεσθαι im Astartieion (κατοχή) und dem ἐνκεκλεῖσθαι in dem (innerhalb des Astartieion gelegenen) παστοφόριον. Nach dem bisherigen Text von Brunet de Presle war dieser Tatbestand dadurch verdunkelt, daß man danach die Worte in 35, 8 οὗ καὶ ἐνκατέχομαι, ὡς καὶ ἔφην, μέχρι τούτου als Rückverweisung auf die oben zitierten Worte ἐνκέκλειμαι ἕως σήμερον beziehen konnte. Nach meiner Revision lauten die hier in Betracht kommenden Stellen jetzt folgendermaßen:

Par. 35: (1) *Βασιλεῖ* — (3) *παρὰ | Πτολ]εμαί[ου τοῦ Γλ]αυκίου Μα-κ[εδὼν* (sic) *ἐνκατεχομέ]νου ἐν τῶι* (4) *Σαραπ[ι]είω[ι Ἀσταρτιείωι ἔτ]η δέκα. Οὐκ* [*ἐξεληλυθὼς* (oder *θότος*)] *τὸ παστοφ[όριον]* (5) *ἐν ὧι ἐνκέκ[λ]ε[ιμαι ἕως τ]ῆς σήμερον ἡμέ[ρας, τῆι ις τοῦ Θῶυθ] Πτολεμαίου* — (6) *καὶ Ἀμώσιος* — — (7) *εἰσελθόντων εἰς* (8) *τὸ ἐν τῶι μεγάλωι Σαραπιείωι Ἀσταρτιεῖον, οὗ καὶ ἐνκατέχομαι, ὡς καὶ ἔφην, μέχρι τούτου* — —

Par. 37: (1) *Διοδό[τωι* — (2) *πα[ρὰ Πτολεμαίου] τοῦ Γλαυκίου Μακεδό[νος ὄ]ντος* (3) *ἐν τ[ῶ]ι μ[ε]γάλωι Σαραπιείωι ἐν κατοχῆι ὢν* (sic) *ἔτη δ[έκα]*. (4) *Οὐκ ἐξεληλυθὼς τὸ παστοφόριον, ἐν* [*ὧ*]*ι* [*ἐ*]*νκέκλειμ*[*αι*] (5) *ἕως τῆς σήμερον, τῆι ις τοῦ Θῶυθ* — — (8) *εἰσῆλθον εἰς τὸ ἐν τῶι* [*μεγάλ*]*ωι Σαραπ*[*ιε*]*ίωι Ἀσταρτιεῖον, οὗ καὶ ἐν κατοχῆ εἰμι μ*[*έ*]*χρι τῆς σήμερον.*

Das Wichtigste ist die neue Lesung]*νου* in 35, 3, von deren Richtigkeit ich mich soeben am Original nochmals überzeugt habe. Von hier

aus ergeben sich von selbst die Ergänzungen ἐνκατεχομέ]νου und auch Ἀσταρτιείωι (in 4) nach Z. 8.[1]) Hiernach bezieht sich die Rückverweisung in Z. 8 nur auf das ἐνκατεχομέ]νου κτλ. in Z. 3. Zur Gegenprobe vergleiche man den etwas anders stilisierten Entwurf 37: dort findet sich bei Erwähnung des Ἀσταρτιεῖον in Z. 9 keine Rückverweisung, weil eben hier das Lokal der κατοχή vorher noch nicht genauer bezeichnet war. Die Texte scheiden also deutlich zwischen der κατοχή im Astartieion (resp. allgemeiner Serapeum) und der Einschließung im Pastophorion. Die Trennung wird noch sichtbarer, wenn man, wie ich vorziehe[2]), mit Οὐκ ἐξελήλυθὼς den Kontext der Eingabe selbst beginnen läßt. Mit diesem vorangestellten nominativus absolutus klärt Ptolemaios den Adressaten über den besonderen Zustand, in dem er sich zurzeit befindet, auf und hebt zugleich seine Gefügigkeit gegenüber der über ihn verhängten Maßregel, um deren Abstellung er zum Schluß bittet, hervor. Daß er um die Abstellung der Einschließung bittet, zeigt uns schon, daß diese nicht die κατοχή sein kann, denn, wie schon oben gesagt wurde, wird um deren Aufhebung niemals gebeten. Da nun während dieser Einschließung Beamte erscheinen und Pfändungen vornehmen, legen schon diese griechischen Texte von sich aus den Gedanken nahe, daß diese Einschließung eben durch diese Schuldverhältnisse des Ptolemaios herbeigeführt sei. Die von Sethe beigebrachten demotischen Urkunden lassen uns diesen Gedanken nun noch schärfer dahin präzisieren, daß die Einschließung eine Schuldhaft bedeutet, und da sie in dem Tempelraum (παστοφόριον), in dem Ptolemaios wohnte, ausgeführt wurde, haben wir damit eine Tempelhaft vor uns. Die genaue Parallele würden weniger die demotischen Serapeumspapyri geben, die uns zeigen, daß im Tempelbezirk des Anubieion Personen von auswärts gefangen gehalten wurden — eine Nachricht, die uns überhaupt nicht viel Neues bringt, da wir ja schon wußten, daß sich dort eine Gendarmeriestation befand[3]) —, sondern vielmehr manche der anderen von Sethe zusammengestellten Urkunden. Besonders nahe liegt die Vergleichung mit P. Ryl. dem. 9 aus Darius' I. Zeit (S. 92), insofern hier zum Tempel gehörige Personen in

1) Der Raum in 35, 1 ist für meine Ergänzung knapp. Aber man darf hier immer mit Verschreibungen oder Sprachschnitzern rechnen. Μακεδών statt Μακεδόνος findet sich an derselben Stelle noch öfter nach Πτολεμαίου. Zu der Verkürzung ἐν τῶι Σαραπιείωι Ἀσταρτιείωι vgl. Vat. E 5. Im übrigen kann ich meinen Text genauer erst in den UPZ begründen.

2) Die Begründung in den UPZ. Nominativi absoluti sind hier nichts Seltenes.

3) Diese Station wird sich ebenso wenig wie das für das Anubieion überlieferte γραφεῖον im Anubistempel selbst befunden haben, sondern nur in dem Tempelbezirk des Anubieion.

eine „Tempelstelle“ (= *παστοφόριον*) eingesperrt werden. In anderer Hinsicht liegt der Fall hier wieder anders (nicht Schuldhaft). Aber es kommt uns ja auch nicht darauf an, eine exakte Parallele für alle Begleitumstände im Demotischen zu finden. So wertvoll es mir nun ist, daß dieser aus dem Demotischen durch Sethe gewonnene Begriff der Tempelhaft uns den in Par. 35 und 37 geschilderten Vorgang besser verstehen und präziser fassen läßt, so ist etwas Anderes doch noch wichtiger, nämlich daß aus dem Obigen sich ergibt, daß das von Sethe für die demotische Tempelhaft gesuchte griechische Äquivalent nicht die *κατοχή*, sondern die Einschließung (*ἐγκεκλεῖσθαι*) ist, die in den Pariser Texten von der *κατοχή* deutlich geschieden wird.

Dieses aus sachlichen Gründen gewonnene Ergebnis läßt sich aber auch sprachlich stützen. Für Sethes These ist wichtig, daß nach seiner Ansicht das demotische *ddḥ*, womit die Tempelhaft bezeichnet wird, dem griechischen *κατέχειν* entsprechen würde. Das scheint mir aber nicht richtig zu sein, wenigstens nicht für die von ihm für die *κατοχή* des Serapeums angenommene Bedeutung als „Hausarrest bei offener Tür“. In jenem P. Ryl. dem. 9 II 7 wird die Prozedur der Gefangennahme einmal genau beschrieben: da werden die Gefangenen in dem Pastophorion eingesperrt (*ḏdḥ*), vor das Pastophorion werden Riegel gelegt und Wächter davor postiert. Es ist klar, daß dieses „Einsperren“ (*shut up* Griffith) sachlich und sprachlich genau dem *ἐνκέκλειμαι* der Pariser Papyri entspricht, nicht dem *ἐνκατέχεσθαι*, das ja, wie wir sahen, völlige Bewegungsfreiheit im Tempelbezirk gestattete, aber auch nicht nach Sethes Auffassung, wonach die *κατοχή* ein Hausarrest bei offenen Türen war. Hier entspricht also *ddḥ* genau dem *ἐγκλείειν*. Auch in der Rosettana (vgl. Sethe S. 91) wird das demotische „die Leute, die verhaftet (*ḏdḥ*) waren“, nicht mit Hilfe von *κατέχειν* wiedergegeben, sondern mit *τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἀπηγμένους*. Die *φυλακή* paßt aber wiederum nicht zu Sethes Vorstellung von der *κατοχή* als Hausarrest bei offener Tür, geschweige denn zu unserer Vorstellung, sondern die *φυλακή* läuft wieder auf ein Eingeschlossenwerden hinaus. Die Verwendung von *ḏdḥ* in der Rosettana paßt also zu der in P. Ryl. 9. Auch in dem sonst von Sethe vorgelegten Material finde ich keine einzige Stelle, die die Gleichsetzung von *ḏd* mit *κατέχειν* in Sethes Sinne rechtfertigte. Überall scheint mir der Zusammenhang die Vorstellung vom Einschließen zu gestatten, an der zitierten Stelle aber zu fordern. Sethes Annahme S. 94, daß der *ḏdḥ n ỉrpj* = „Tempelhäftling“ mit den *ἱερῶν ἐγκάτοχοι* der astrologischen Literatur übereinstimme, scheint mir daher nicht bewiesen zu sein. So komme ich auch vom Standpunkte der demotischen Texte zu demselben obigen Ergebnis, daß die mit *ḏdḥ* bezeichnete Tempel-

haft nicht der κατοχή, sondern dem ἐνκεκλεῖσθαι in Par. 35 und 37 entspricht. Hiernach kann sich Sethe auch nicht mehr auf den S. 39 angedeutete Ausweg zurückziehen, daß die Einschließung nur eine Verstärkung der normalen κατοχή sei. Die Einschließung (= *ḏdḥ*) ist vielmehr nach den demotischen Texten die normale Form der Schuldhaft. Von einem milderen Hausarrest bei offener Tür wissen wenigstens die von Sethe vorgelegten Texte nichts. Im übrigen muß ich die Verfolgung dieses Problems natürlich den Demotikern überlassen.

Daß in Wirklichkeit die κατοχή und die Einschließung (Schuldhaft) zwei total verschiedene Dinge waren, zeigt — abgesehen von allen früheren Ausführungen — auch ihr verschiedener Verlauf. Die Einschließung, gegen die Ptolemaios in Par. 35 und 37 petioniert, hat ein sehr schnelles Ende gefunden Als wenige Wochen später, am 11. Phaophi, die καλλυνταί ihn in seinem Pastophorion belästigen wollten, war die Schuldhaft bereits aufgehoben, denn Ptolemaios schützte sich, indem er seine Tür verschloß (Vat. B. Lond. 44). Die κατοχή aber lief noch Jahre lang weiter. S. unten.S. 211.

Überraschender noch waren mir die neuen Aufschlüsse, die ich angeregt durch Sethes Arbeit für Par. 51, einen der drei Traumpapyri, gewann. Nachdem ich mich einmal in die Vorstellung eingelebt hatte, daß Ptolemaios gelegentlich als Schuldhäftling eingesperrt sei wie in Par. 35 und 37, untersuchte ich natürlich die gesammten Serapeumspapyri, ob sich nicht noch weitere Anhaltspunkte dafür fänden. Als ich so auf den trotz mancher neuen Lesungen meiner früheren Kollationen immer noch unverständlichen Schluß von Par. 51 stieß und ich hier in Z. 44 das mir bisher völlig dunkle οαμ[ ]ῆκει ἐπ' ἐμὲ las, tauchte plötzlich jener Ἀμῶσις vor mir auf, der nach Par. 35 und 37 jene Pfändung ausgeführt hatte. Ich setzte seinen Namen in die Lücke: ὁ Ἀμ[ῶσις] ἧκει ἐπ' ἐμέ und hatte mit einem Schlage eine Erzählung von der Aufhebung einer Tempelhaft! Da der Text damit von ungeheurer Bedeutung für unser Problem wurde, zugleich aber viele Zweifel und Fragen auftauchten, die nur am Original zu lösen waren, habe ich soeben eine nochmalige Revision des Originals in Paris vorgenommen. Ich habe dem Conservateur der ägyptischen Galerie des Louvre, Mr. Georges Bénédite, sowie Herrn Dr. Boreux für die liebenswürdige und tatkräftige Förderung meiner Untersuchung dieses und mehrerer anderer Papyri vielmals zu danken. Es gelang mir, zu den alten Lesungen noch manche neue hinzuzugewinnen. Bei der Wichtigkeit des Textes für die hier behandelten Fragen, drucke ich ihn ganz ab, so wie ich ihn jetzt verstehe. Leider bleiben einzelne Stellen noch unklar, doch berühren diese nicht die Hauptfragen.

Zu der Ausgabe von Brunet de Presle sind einige Textbeiträge von

Witkowski, Prodromus S. 40 [235] hinzugefügt, weitere jetzt von Sethe S. 61 ff.[1]) Außerdem vgl. Milligan, Selections from the greek papyri (1910) Nr. 6, Preuschen l. c. S. 44, Reitzenstein, Hell. Mysterienrel. S. 76. Meine Veränderungen der Klammern notiere ich nicht. Auch auf die Erklärung der Orthographie verzichte ich, außer wo es nötig erscheint.

Π[τ]ολεμ[αῖος] Δαμοξέ[νωι χαίρειν.]

(Ἔτους) κβ Τῦβ[ι] [—] ιβ εἰς [τ]ὴν ιγ̣ ὥμη[ν με ἐν Μέμφει]
βατίζειν με ἀπὸ λειβὸς ἕως ἀ[πηλ]ιώτου
καὶ ἀναπίπτομαι ἐπ' ἄχυρον κ̣[αὶ ἄν]θρωπο[ς]
ἀπὸ λιβός μου ἐχόμενός μου [ἀν]α̣πίπτι
καὶ αὐτὸς καὶ ὥσπερ κεκλειμ[ένοι] μου
ἦσαν οἱ ὀφθαλμοί μου καὶ ἐξαί[φνης] ἀνύγωι
τοὺς ὀφθαλμούς μου καὶ ὁρῶ σοι τ̣[ὰς] δ̣ιδύμας
ἐν τῷ διδασκαλήῳ τοῦ Τοθῆ[τος]. Ἐκάλεσαν,
ἔλεγον· „Ὁρᾶ⟨τε⟩ μὴ ὀλιοψυχῆσθαι. Τ[οθ]ῆ̣ς κ̣ά̣μη εὗρας
τὴν ὁδὸν ἐπ' ἐμέ, ὅτι μεταβέβλ[ηκ]α τὴν κοίτην
μου." Ἤκουσα Τοθῆς λέγων· „Ἔρρ' εὐθ[ύ],
τί ταῦτα λέγεις; Ἐγὼ καταστή̣σ[ο]μαι ⟨τὰς⟩ διδύμας
ἐπὶ σέ." Ὁρῶ σοι αὐτὸν καθιστῶντα
αὐτὰς κἀαγὼ ἔμπροσθεν αὐτῶν ἐπορευόμην,
ἕως καταλάβω αὐτὰς καὶ ἔρχομαι εἰς τὴν ῥύβην
μετ' αὐτῶν. Ἔλεγον αὐτὰς ⟪αὐτὰς⟫ ὅτι „Ἔτι βραχὺ
ἔχω ἐν τῷ αθρει καὶ πρωιεσται ὃ ἥμην". [Ε]ὐθὺ ἰδον

1 *Π[τ]ολεμ[αῖος] Δαμοξέ[νωι] χαίρειν* W. *Πτολε[μαῖος* Brun. *Πτολε[μαῖος τῷ δεῖνα χαίρειν]* Sethe. — 2 *μ̄ ἐν Μέμφει]* erg. W (nach Z. 28). — 5 *[ἀν]απίπτι* W. *ἀναπίπτει* Brun. Dahinter ausgelöschtes Griechisch, das auf dem Kopf steht. — 7 *ἀνύγωι* W. *ἀνύγω* Brun. Das *ι* steht auf einem Fragment, das auch für die nächsten 4 Zeilen falsch angeklebt ist. — 8 *σοι* W. Witk., fehlt bei Brun. — 9 *διδασκαλήῳ τοῦ* W. Witk. *διδασκαλλήῳ* Brun. — 9 Schluß *ἐκάλεσαν* W. *ἐκάλεσαν, προσ* Brun. (vgl. oben zu Z. 7). — 10 *Ὁρᾶ⟨τε⟩ μὴ ὀλιοψυχῆσθαι* (= *ὀλιγοψυχῆσθε*). *Τ[οθ]ῆς κάμη εὗρας* W. *Ὅμμα . . ψυχῆς θάρσ[ει] . . καμητην* Brun. — 12 *Ἔρρ' εὐθ[ύ]* W. *Ἐπεύ[χομαι* Brun. *Ἐπεύχομαι* Mill. — 13 *καταστή̣σ[ο]μαι ⟨τὰς⟩ διδύμας* W. *καταστή̣σ[ας] Διδύμας* Brun. — 14 *σοι αὐτὸν* W. Witk. *σεαυτὸν* Brun. — 15 *κἀαγὼ* (= *κἀγὼ*) W. *Κλαίγω* Brun. *κλάγω* Witk. Mill. — 16 *ῥύβην* (= *ῥύμην*) W. Witk. *ῥύμην* Brun. — 17 *αὐτὰς αὐτὰς* W. Sethe. *αὐτὸς αὐτ[οῖς]* Brun. *αὐτὰς αὐτ[.* Witk. — 18 *αθρει* (l. *ἀέρι* nach Sethe) W. *ἄθρει* (sic) Brun. *ἀέρει* Sethe. — 18 *πρωιεσται* (= *προΐεται*? oder = *προΐεσθε*?) *ὃ ἥμην. [Ε]ὐθὺ ἰδον* W. *πρωῖ ἔσται*

1) Manche der neuen Lesungen, die Sethe nur nach dem Faksimile gewonnen hat, stimmen mit meinen früheren Kollationen überein, andere sind irrig. Besonders rechne ich es ihm hoch an, daß er auch den Gott Knephis gefunden hat.

μίαν αὐτῶν ἐρχομένην πρὸς τό τι[ν]ος εἰς ⟨σ⟩κοτινὸν
τόπον καὶ καθιζάνει ὀροῦσα. Εἶδον εὐθὺ ὅτ[ι] μίαν αὐτῶν
ἀποκεκάθισται. Εἶπα Ἁρμάει σπι . . . . [ἐ]λθῖν αὐτόν.
Καὶ ἄλλα τινὰ εἶδον πολλὰ καὶ πάλιν ἠξίωκα τὸν
Σαρᾶπιν καὶ τὴν Ἶσιν λέγων· „Ἐλθέ μοι θεὰ θεῶν,
εἵλεως γινομένη ἐπάκουσόν μου, ἐλέησον τὰς διδύμας,
σὺ κατέδιξας διδύμας. Ἐμὲ δὲ ἄφες, εἰδού, πολιὰς ἔχων,
ἀλλὰ οἶδα ὅτι ἐν ὀλιῳ χρώνῳ παύσομαι. Αὗται δὲ
γυναῖκές εἰσιν. Ἐὰν μιανθῶσιν, οὐ [μ]ὴ γένονται
καθαραὶ πόποτε.“ Τῇ ιδ ᾤμην με ἐν Ἀλεξαν-
δρήᾳ με εἶναι ἐπάνω πύργου μεγάλου. Εἶχον
πρόσοπον καλόν εἶχον καὶ οὐκ ἤθελον οὐθενεὶ
δῖξαί μου τὸ πόρσωπον διὰ τὸ καλὸν αὐτὸν
εἶν[α]ι καὶ γραῦ⟨ς⟩ μοι παρε[.]κάθητο καὶ ὄχλος ἀπὸ βορρᾶ μου
καὶ ἀπὸ Ἀπηλιότης κράξ[ουσα] ἡ[ν]θρεκίσθαι ἄνθρωπον
πολλαῖς ⟨. . . ?⟩ καὶ λέγει μοι· „Πρόσμ[ινον] βραχὺ καὶ ἄξω σε
πρὸς τὸν δαίμονα Κνῆφιν, ⟨ἵν⟩α [προ]σκυνήσῃς [α]ὐτόν.“
Καὶ ὅμην με προσβύτῃ με λέ[γιν· „Π]άτηρ., οὐχ ὡρᾷς

ὡς μὴ [προ]τοῦ. Ἶδον Brun. πρωῖ ἔσται [ἀ]κμήν (Wendland bei Sethe). [ε]ὐθὺ ἶδον Sethe. Das Spatium vor ἶδον durch eine antike Falte verursacht, vgl. ebenso Z. 20, 21. — 19 πρὸς τό τι[ν]ος εἰς ⟨σ⟩κοτινὸν W. πρὸς σκοτεινὸν Brun. πρὸς . . . . . ει σκοτινόν Witk. πρὸς [σκ]οτι[νὸν] εἰσκοτινὸν Sethe. — 20 ὀροῦσα = οὐροῦσα v. Wilamowitz bei Witk. — 20 εὐθὺ ὅτ[ι] μίαν αὐτῶν W. Sethe. εὐσ . . . αὐτῶν Brun. — 21 ἀποκεκάθισται W.Witk. ἀποκαθίσται Brun. — 21 Ἁρμάει σπι . . . . oder Ἁρμάεις πι . . . W. Ἁρμάει σπ[εῦσαι Brun. Ἁρμάει σπεύ[διν Sethe. — 24 hinter διδύμας hat nichts gestanden. Brun. W. διδύ[μ]ᾳς [ᾶς] Sethe. — 25 κατέδιξας (= κατέδειξας) W (vgl. Chrest. S. 131). κατεδίκας Brun. Ebenso (= κατεδίκασας) Mill. κατεδίκασ⟨ας⟩ oder κατέθηκας Völker, Synt. Spec. 7. κατέθησας Reitzenstein. — 25 Ἐμὲ δὲ ἄφες, εἰδού, πολιὰς ἔχων W (vgl. Chrest. S. 131). ἐμὲ λέυκας πόλιας ἔχων Brun. Ebenso, nur mit πολιὰς, Mill. ἐμὲ δὲ ἄφες (nach W.), ἐγὼ ὑπὸ ἀφὰς (od. ἄτας?) ἔχω Sethe. — 26 ἀλλὰ οἶδα W. Witk. ἀλλ' ὅρα δ' Brun. — 26 ὀλίο (= ὀλίγῳ) Sethe. ὀλί[γῳ] Brun. . . . . Witk. — 26 χρώνῳ W. Witk. χρόνῳ Brun. — 27 μιανθῶσιν W. Witk. μὴ ἀνθῶσιν Brun. — 28 πόποτε W. Witk. πώποτε Brun. — 30 εἶχον W. Sethe. ἔγνον Brun. — 30 οὐθενεὶ W. Sethe. οὐδὲν ὑ[πο- Brun. οὐθενὶ (-εὶ?, -ὺ?) Witk. — 31 πόρσωπον W. Witk. πρόσωπον Brun. — 31 αὐτὸν (l. αὐτὸ) W. αὐτὸ [εἶ]ναι Brun. αὐτὸν Witk. Sethe. — 32 εἶν[α]ι W. Witk., in 31 Brun. — 33 ἀπὸ Ἀπηλιότης W. ἀπ' ἀπηλιότης Brun. ἀπὸ πηλιότης Witk. — 33 κράζ[ουσα] ἡ[ν]θρεκίσθαι (= ἠνθρακίσθαι) W. κράζων zu kurz, vgl. auch λέγει W. κρα . . . . . σθαι Brun. — 34 πολλαῖς W. πολλοῖς Brun. Hinter πολλαῖς vielleicht etwas ausgefallen W. — 34 Πρόσμ[ινον] (nach Sethe) βραχὺ καὶ ἄξω σε W. Προσ . . . . . ακου, καὶ λέ[γω] Brun. προς [. . . . .] βραχὺ καὶ . . . . σε Witk. πρόσ[μινον] βραχὺ καὶ δό[σω] σε Sethe. — 35 Κνῆφιν ⟨ἵν⟩α W. Sethe. ἵνα Brun. κ . . ον ἵν[Witk. — 36 Καὶ ὅμην με W. Witk. καίομαι. Μὴ Brun. — 36 προσβύτῃ (= πρεσβύτῃ) με λέ[γιν· Π]άτηρ. (vielleicht Π]ατηρᾳ, darunter vielleicht ε als Korrektur, l. Πάτερ) οὐχ ὡρᾷς (= ὁρᾷς) W. πρὸς βυ . . . . . ἑλε . . . χώρας Brun. προσβύειν με λέ[γων]

τὸ ὅραμα τοῦτο ὃ τεθήαμαι"; Δι[ελεγό]μην αὐτῷ. Ἔδοκέ
μοι δύω καλάμους. Ἐπιβλέψ[ας τα]χὺ εἶδον τὸν Κνῆφιν.
Εὐφράνεσθαι, οἱ παρ' ἐμοῦ πάν̣[τες· ἄφ]εσίς μοι γίνεται ταχύ.
Ἄλλα τεθήαμαι καλλείο, ταῦτ' ὀλ[ι . . . .]. α., ὅτι ⟪κεῖταί μοι⟫
πρώκειταί μοι ἀσ[.]φαλὴν ἔχ[ιν ὅρ(?)]μον τὰς διδύμας. .
Εὐλαβοῦμαι ἄλλ' οὐθέν. Ταῦτα ἡ[ώρακ]α ἕως Φαμενώθ.
Λοιπὸν παρακαλεῖτα⟨ι τὰ⟩ς διδύμα[ς ἐλθ]ῖ̣ν. ⟦ἔ̣ὸ[ω]χ̣ε̣⟧
Ἴπητε ὅτι ἐκπορεύομαι. Ὁ Ἀμ[ῶσις] ἥκει ἐπ' ἐμέ,
ἔδωκέ μοι τὴν ὁδὸν καὶ διέσ[τη τὸ π]α⟨σ⟩τ⟨ο⟩φόριον ἔμπροσθέν μου.
Ε[ὐτ]ύχει.

αὐτῇ οὐχ ὥρας Sethe. — 37 ὃ W. Sethe. Fehlt bei Brun. — 37 Δι[ελεγό]μην αὐτῷ (ω korrig. aus η). Ἔδοκέ W. . . . . Brun. . . ην αὐτὴν οὐκ ἔ- Witk. Δ[ιαδο]χὴν αὐτὴ δέδοκε Sethe. — 38 μοι W. Witk. μῳ Brun. — 38. Ἐπιβλέψ[ας τα]χὺ εἶδον τὸν Κνῆφιν W. ἐπιβλέψας . . . . Εἶδον τὸν κην . . ν Brun. ἐπιβλέψ[ασά μ]ου. εἶδον τὸν Κνῆφιν Sethe. — 39 Εὐφράνεσθαι (= Εὐφραίνεσθε Wendland) W. Witk. — 39 πάν̣[τες. Ἄφ]εσίς μοι W. πάντες . . . . . Brun. — 40 καλλείο (= καλλίω), ταῦτ' ὀλ[. . . .] . α . (vielleicht Schluß . ας, eher als . αι) ὅτι ⟪κεῖταί μοι⟫ W. καὶ μετὰ ταῦτα . . . . . ὅτι κεῖταί μοι Brun. — 41 μοι ἀσ[.]φαλὴν (l. ἀσφαλῆ) ἔχ[ιν ὅρ?]μον W. μαια . . . . αλην ἐχ[ύρα]σον Brun. — 42 Εὐλαβοῦμαι ἄλλ' οὐθέν. Ταῦτα ἡ[ώρακ]α ἕως Φαμενώθ W (ἕως Φαμενώθ auch Sethe). εὐλαβοῦμαι· (verbunden mit τὰς Διδύμας) ἀλλ' οὐδὲν ταύτας . . . . . εως κειμένους Brun. — 43 παρακαλειτας, σ korrig. aus ι, also in der Vorlage wahrscheinlich παρακαλεῖται (= παρακαλεῖτε) τὰς W. παρακαλεῖται Brun. — 43 ἐλθ]ῖ̣ν. ⟦ἔ̣ὸ[ω]χ̣ε̣⟧ (offenbar das ἔδωκε von Z. 45 vorweggenommen) W. . . . . Brun. — 44 Ἴπητε (= εἴπετε) Brun.W. ἵπα τε Sethe. — 44 Ὁ Ἀμ[ῶσις] ἥκει W. σαμ . . . κλει Brun. ϛαμ . . . ηλει Sethe. — 45 διέσ[τη τὸ π]ατφόριον (l. παστοφόριον) W. δισ . . . . . Brun. δισ[. . .] [π]αστ[οφ]όριον Sethe.

Eine genauere Interpretation des Gesamttextes sowie eine Begründung mancher Lesungen und Ergänzungen muß ich mir für die UPZ vorbehalten. Hier soll nur herausgeholt werden, was der Text in seiner jetzigen Gestalt für das vorliegende Problem der Tempelhaft bedeutet. In den UPZ werde ich auch begründen, daß der Papyrus nicht, wie Sethe S 60 annimmt, von der Hand des Ptolemaios, sondern von der seines jüngeren Bruders Apollonios geschrieben ist und eine Kopie darstellt.

Daß wir hier überhaupt einen Brief vor uns haben, wie ja das *Εὐτύχει* am Schluß und das bisher allerdings nur im Anfang entzifferte Präskript zweifellos machen, hat wohl Sethe zuerst ausgesprochen. Daß er in der Witkowskischen Sammlung fehlt, geht wohl darauf zurück, daß bisher allgemein angenommen wurde, daß dieser Text bis zum Schluß nichts weiter als Traumaufzeichnungen enthalte (vgl. Par. 50 und Leid. C). Das wäre nun freilich ein merkwürdiger Brief, wenn Ptolemaios seinem Freunde nur die beiden Träume schickte und dann kurz ein „Lebewohl" hinzufügte. Daß sich Freunde untereinander gelegentlich solche Traum-

aufzeichnungen zuschickten, wenn ein besonderes Interesse dafür auf der anderen Seite zu erwarten war, dafür gab uns schon P. Goodsp. 3 (=Wilcken, Chrest. no. 50) für das III. Jahrh. v. Chr. ein Beispiel, aber dort erscheint der Traum nur als Beilage (demotisch in *ὑπογραφή*) zu den sonstigen Mitteilungen.[1]) Der oben hergestellte Text von Par. 51 scheint mir nun mit Sicherheit zu ergeben, daß auch hier nicht alles Traum ist, sondern daß die letzten Zeilen die reale Wirklichkeit behandeln. Nachdem Ptolemaios den zweiten, den alexandrinischen Traum bis zum Schauen des Gottes Knephis geführt hat (Z. 38), wendet er sich an seine Freunde in 3 Imperativen: *Εὐφραίνεσθε οἱ παρ' ἐμοῦ πάντες* (39), *παρακαλεῖτε τὰς διδύμας* (43) und *εἴπετε*. Wenn der erste, wie wir sehen werden, wenn wohl auch nicht in die Traumaufzeichnung, so doch in einen Bericht über den Traum hineinzuziehen sein wird, so fallen dagegen die beiden letzten, die ganz reale Aufträge an die Freunde für die Zwillinge enthalten, vollständig aus dem Traumbericht heraus. Hierzu stimmt, daß unmittelbar vorher (Z. 42) mit *Ταῦτα ἡ[ώρακ]α ἕως Φαμενὼθ* der Traumbericht abschließt. Der eigentliche Brief wird also mit *λοιπόν* eingeleitet, was vorzüglich zu der Bedeutung von *λοιπόν* paßt.

Gehen wir zunächst vom Klareren aus, von den letzten 4 Zeilen: „Im übrigen fordert die Zwillinge auf, zurückzukehren. Sagt (ihnen), daß ich (wieder) ausgehen kann.[2]) Amosis ist zu mir gekommen, er hat mir den Weg freigegeben und es tat sich vor mir auf das Pastophorion." Ist meine Ergänzung *Ἀμ[ῶσις]* richtig, und sie ist mir nach Herstellung des Gesamttextes immer sicherer geworden[3]), so ergibt sich folgende neue Episode

---

1) Daß hier die Traumaufzeichnung dem griechischen Brief in demotischer Sprache beigefügt wird (vgl. Chrestom.), ist sehr interessant zur Beurteilung der demotischen Traumaufzeichnungen, die Sethe S. 60ff. zusammengestellt hat.

2) Das Präsens *ἐκπορεύομαι* besagt hier, daß er hinausgeht aus seinem Pastophorion, wann er will. Da er in seiner eigenen Wohnung eingeschlossen war, ist ein *ἐκπεπόρευμαι* nicht zu erwarten, da es sich ja nicht um ein definitives Verlassen eines Gefängnisses handelt, sondern nur darum, daß er wieder „ausgehen" kann.

3) Früher, als ich noch den Traum bis ans Ende reichen ließ, war mir nichts anderes als *ὁ Ἄμ[μων]* eingefallen. Aber erstens ist die Ergänzung zu kurz, denn von Z. 33 an fehlen durchweg 4—5 Buchstaben (die Fragmente sind zu nah aneinander gerückt). Ferner wird es jetzt dadurch ausgeschlossen, daß der Traumbericht deutlich mit *ταῦτα ἡ[ώρακ]α ἕως Φαμενὼθ* abgeschlossen ist. Dann kann er doch nicht den schönsten Traum hinterher erzählen. Aus letzterem Grunde kann er auch nicht träumen, daß Amosis ihm die Freiheit wiedergibt, abgesehen davon, daß dann der Traum als solcher in keiner Weise charakterisiert wäre. — Zu dem *ἦκει ἐπὶ* statt des gewöhnlichen *πρὸς* vgl. Witk. Ep. priv.[2] 71, 25: *ἦλθαμεν ἐπὶ Ἐπαφρόδειτον*. Par. 23, 13: seine Brüder *πορεύονται ἐπ' αὐτόν*. In Z. 23 des obigen Textes, wo eine Vision erbeten wird, sagt unser Ptolemaios *Ἐλθέ μοι*.

aus dem Leben des Ptolemaios. Ähnlich wie im Jahre 19 (nach Par. 35 und 37) war er auch jetzt im Jahre 22 wieder eingeschlossen worden in seinem Pastophorion, und zwar war die Einschließung wahrscheinlich erfolgt auf Befehl des Oberpriesters des Serapeums. Aus der Rolle, die Amosis im Jahre 19 bei der Untersuchung spielte, ist anzunehmen, daß es wohl auch damals nicht anders gewesen war. Für das Jahr 19 ist es wahrscheinlich, daß die Einschließung durch Verschuldung des Ptolemaios gegenüber den Pastophoren herbeigeführt war (vgl. Par. 35 und 37), und daraus begreift man, daß der Befehl vom Oberpriester ausgegangen war. Für das J. 22 bieten die obigen Zeilen keine Angaben über den Grund der Tempelhaft, aber da der Oberpriester die Einschließung befohlen zu haben scheint, mögen hier ähnliche Verhältnisse zu der Maßregel geführt haben. Nun ist Amosis als Vertreter des Oberpriesters gekommen und hat ihm die Freiheit zurückgegeben: die Tür des Pastophorions tut sich vor ihm auf[1]), er kann wieder ein- und ausgehen. Diese Worte sind mir zugleich eine schöne und sichere nachträgliche Bestätigung für die oben vorgetragene Ansicht, daß Ptolemaios sich in seiner κατοχή frei im Tempelbezirk bewegen konnte. Diese Befreiung aus der Tempelhaft ist, wie aus Z. 42 zu schließen ist, erfolgt im Monat Phamenoth des 22. Jahres (159).

Diese Zeilen geben aber auch neue Aufschlüsse über die Zwillinge. Sie zeigen, daß sie sich zur Zeit dieses Briefes nicht oben im Serapeum befanden. Ptolemaios muß ihnen erst durch Damoxenos, den wir uns nach aller Wahrscheinlichkeit in Memphis zu denken haben, mitteilen lassen, daß seine Tempelhaft zu Ende ist, und sie auffordern lassen, zu ihm zurückzukommen.[2]) Hieraus ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit der interessante Schluß, daß sie während der Tempelhaft ihres Beschützers — trotz ihrer Stellung als δίδυμαι — das Serapeum verlassen hatten und wahrscheinlich nach Memphis hinuntergegangen waren. Weiteres hierzu in den UPZ. Diese Annahme erhält durch den ersten Traum vom 12./13. Tybi desselben Jahres eine Bestätigung. Die Angst, mit der Ptolemaios sich den ganzen Traum hindurch um das Wohlergehen der Zwillinge sorgt, wird uns jetzt erst verständlich unter der Annahme, daß

---

1) Das διέσ[τη ist gewiß etwas pathetisch, aber diese Männer sprechen sowohl in ihren Eingaben wie namentlich in ihren Briefen oft in ungewöhnlichen und auserwählten Worten. Vgl. nur Par. 47. Sethe machte mich darauf aufmerksam, daß auch an διέσ[χε gedacht werden könnte, was einen ähnlichen Sinn ergäbe. Aber die Vorstellung bei διέστη ist immerhin etwas schlichter.

2) Man würde statt ἐλθ]ῖν gern ἀνελθ]ῖν schreiben, aber der Raum scheint dafür etwas knapp. Das würde sowohl zurückkehren wie hinaufkommen bedeuten können. Aber auch ἐλθεῖν kann für zurückkehren stehen.

die Zwillinge sich damals von ihm hatten trennen müssen und unten in Memphis, dem großen sündigen Babel, weilten, wo ohne Zweifel auch der Traum sich abspielt (vgl. Z. 2). Darum die flehentliche Bitte an Isis, die Mädchen vor Befleckung zu bewahren (Z. 27).

Aus dieser Deutung des ersten Traumes ergibt sich dann, daß die Tempelhaft des Ptolemaios mindestens vom 12. Tybi bis in den Phamenoth, also mindestens etwas über $1\frac{1}{2}$ Monat gewährt hat. Ich habe die Serapeumsrechnungen und andere Akten daraufhin durchgesehen, ob sich Widersprüche oder Bestätigungen zu diesem Ergebnis finden. Ich habe nichts gefunden, was widerspräche, dagegen manches, was gut dazu paßt und indirekt zur Bestätigung dienen kann. Ich möchte, um hier nicht zu ausführlich zu werden, diesen Nachweis erst in den UPZ führen. Nur Eines sei schon hier erwähnt, daß nach Leid. S I.2 Ptolemaios schon am 21. Phamenoth des J. 22 wieder munter seine Geldgeschäfte aufnimmt: an diesem Tage hat er seinem Bruder Apollonios 1000 Drachmen gegeben. Danach werden wir die Entlassung aus der Schuldhaft vor dieses Datum zu setzen haben. Wichtig ist ferner, daß aus der Zeit seiner Tempelhaft derartige Rechnungen nicht vorliegen. Ebenso fehlen sie für diese Zeit für die Zwillinge. Ihre letzten Rechnungen vorher gehen bis zum 10. Choiak dieses Jahres.

Nun zu den noch z. T. dunklen Zeilen 39—42. Wenn Ptolemaios hier, nachdem er vorher berichtet hat, daß er den Knephis[1]) geschaut hat, sagt „Freut euch, meine Freunde alle[2]), Erlösung kommt mir schnell", so kann das nicht eine Mitteilung der eben erfolgten Befreiung aus der Tempelhaft sein wie in Z. 44, denn er stellt sie ja erst in nahe Aussicht. Darum glaube ich, daß diese triumphierende Apostrophe an die Freunde vielmehr den Erfolg seines Schauens des Knephis darstellt. Man erwartet ja auch irgendeine Wirkung davon, daß er den Gott geschaut hat. Zweifeln kann man nur, ob er diese Worte aus den originalen Aufzeichnungen vom 14. Tybi herausgenommen hat, oder jetzt, zum Zweck der brieflichen Mitteilung die dortigen Details in dieser Weise zusammengefaßt hat. Die zweite Annahme ist wahrscheinlicher, zumal auch die nächsten 3 Zeilen referieren und reflektieren, nicht Aufzeichnungen kopieren. Ich nehme hierbei an, daß Traumaufzeichnungen, die ein derartig reiches und dabei

1) Wir kennen diesen Gott in der griechischen Papyrusliteratur schon aus dem Töpferorakel als einen Gott, der neben *Ἀγαθὸς δαίμων* in Alexandrien verehrt wurde. Vgl. Wilcken, Hermes 40, 548.

2) *Οἱ παρ' ἐμοῦ* kann hier nicht im juristischen Sinne (= Vertreter) stehen, sondern muß allgemein den ihm nahestehenden Freundeskreis bezeichnen. Vgl. Vat. B 16, wo er den Harmais *τὸν παρ' ἐμοῦ* nennt, der dort sicher nicht sein „Vertreter" sein kann.

z. T. ganz belangloses Detail bringen wie Z. 1—38, unmittelbar nach dem Traume gemacht sein müssen, und daß unser Ptolemaios, als er im Phamenoth über die beiden Träume aus dem Tybi berichten wollte, seine Originalaufzeichnungen hierüber abgeschrieben hat. Eine leichte Beeinflussung durch die nachträgliche Einschiebung in den Brief kann man wohl in dem zweimaligen ὁρῶ σοι sehen (Z. 8 und 14), das sich in den andern Traumaufzeichnungen nicht findet. Es ist mir wahrscheinlich, daß dies σοι erst jetzt innerhalb des Briefes hinzugekommen ist. Vielleicht ist auch das καὶ ἄλλα τινα εἶδον πολλά in Z. 22 eine im Interesse des Briefes gemachte Kürzung. Die in der Hauptsache wörtliche Übernahme der ursprünglichen Aufzeichnungen geht also bis Κνῆφιν in 38. Mit 39 beginnt dann ein freierer, zusammenfassender Bericht, der bis zu dem deutlich abschließenden Ταῦτα ἡ[ώρακ]α ἕως Φαμενὼθ in 42 reicht.

Die ἄφεσις, die hier in Z. 39 als bald bevorstehend bezeichnet wird, ist gewiß keine andere als die Befreiung aus der Tempelhaft, unter deren Druck er diesen Traum gehabt hat. Wäre sie die κατοχή, so würde er seinem Freund einen Traum schicken, der nicht in Erfüllung gegangen ist. Dann ist aber auch kein Zweifel, daß das ἄφες in 25 nicht, wie ich früher glaubte (Chrest. S. 131), auf die Erlösung aus der κατοχή geht, sondern wiederum auf die aus der Tempelhaft. Wie er schon vorher Z. 17 Todesahnungen im Traume geäußert hat[1]), so weist er auch hier in Z. 25 die Göttin auf seine grauen Haare hin, und daß es bald mit ihm zu Ende gehen werde.[2]) Der Gedanke ist wohl der: mein Leben ist nur noch kurz, mach mich also bald wieder frei aus der Tempelhaft. Aber es liegt wohl noch ein tieferer Gedanke zugrunde, und dieser gibt erst den inneren Zusammenhang mit der andern Bitte um den Schutz der Zwillinge: er will wieder frei sein, um für die Zwillinge sorgen zu können, damit diese wieder aus dem sündigen Memphis heraufkommen und mit ihm zusammen leben können.

Dieser selbe Grundgedanke gibt uns auch den Schlüssel für die dunklen Z. 40—42. Ptolemaios hat noch andere, noch schönere Träume

---

1) Ἔτι βραχὺ ἔχω ἐν τῷ ἀθρει (l. ἀέρι) καὶ πρωιεσται ὃ ἤμην. Das ὃ ἤμην habe ich eben erst am Original gewonnen. Danach muß in πρωιεσται eine Korruptel stecken, denn πρωΐ ἔσται gibt keinen Sinn. Aber auch die naheliegende Annahme einer Verschreibung von προΐεται oder προΐεσθε befriedigt mich noch nicht. Sethes Deutungen S. 62 (vgl. 76, 4) fallen mit der, wie ich mich am Original überzeugte, unmöglichen Lesung [ἀ]κμήν statt ὃ ἤμην. Zur Lesung bemerke ich: ημ ist völlig sicher. Statt ο wäre auch σ möglich (aber nicht σῆμα). Zu ην am Schluß passen die Spuren sehr gut.

2) Diese Zeile ist von Sethe auf Grund falscher Lesungen völlig mißverstanden worden. Vgl. S. 62 A. 4. Die grauen Haare hat schon Milligan richtig erkannt.

gesehen, aber das alles achtet er gering(?)[1]) gegenüber dem, was er sich als Ziel an die Spitze gestellt hat (*πρόκειται*), nämlich daß die Zwillinge einen sicheren Hafen(?) haben. Er erwünscht sich also die Freiheit aus der Tempelhaft, um ihnen wieder eine Zuflucht bieten zu können. Etwas anderes fürchtet er nicht, — nämlich als daß sie keine Zuflucht haben, so muß man wohl das ungeschickte *Εὐλαβοῦμαι ἄλλ' οὐθέν* deuten. Doch diese Zeilen bedürfen noch gründlicher Nachprüfung und Besserung.

Nun schließt er endlich seinen Traumbericht ab mit den Worten: *Ταῦτα η[ ]α ἕως Φαμενώθ*. Ich weiß keine andere Ergänzung als, mit Anwendung seiner Orthographie: *ἡ[ώρακ]α*: „dies habe ich im Traum geschaut bis zum Phamenoth". Das kann nicht heißen, daß er nur diese zwei Träume in der langen Zeit vom 12. Tybi bis in den Phamenoth gehabt habe, dagegen spräche ja auch schon das *ἄλλα τεθήαμαι* in Z. 40. Sondern dies sind die Träume, die er unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt aus dieser Zeit der nunmehr abgeschlossenen Tempelhaft herausgesucht hat, um sie seinem Freunde Damoxenos mitzuteilen. Er hat aber offenbar diejenigen Träume herausgeholt, die jetzt durch seine Befreiung in Erfüllung gegangen sind. Der erste Traum gipfelt in dem Gebet zur Isis um Befreiung aus der Tempelhaft. Da er jetzt freigelassen ist, ist nach dem Glauben des frommen Ptolemaios sein Gebet offenbar erhört worden. Der zweite Traum gipfelt in dem Schauen des Knephis und der Gewißheit der baldigen Erlösung, die ihm dies Traumgesicht gegeben hatte. Ich glaube, so etwa haben wir uns die Entstehung dieses eigenartigen Traumbriefes zu erklären.

Was lehrt der Text nun aber für unser Hauptproblem? Der *κάτοχος* Ptolemaios ist hiernach im J. 22 (= 159) einige Zeit auf Befehl des Oberpriesters in Tempelhaft gewesen, und zwar hat diese ebenso wie die in Par. 35 und 37 in einer Einschließung in seinem Pastophorion bestanden. Im Phamenoth 159 wird ihm die Freiheit zurückgegeben, er kann das Pastophorion wieder verlassen, kann wieder aus- und eingehen. Nun steht durch mehrere Urkunden fest, daß er noch Jahre lang hinterher als *κάτοχος* im Serapeum weiter gelebt hat. Nach wie vor zählt er die Jahre seiner *κατοχή* vom 10. Jahre des Philometor (172/1) an, vgl. namentlich Vat. E 5 aus dem 25. Jahre, wo er es geradezu in der Form tut: *ἀπὸ τοῦ ι (ἔτους)*, sodaß jeder Zweifel daran ausgeschlossen ist, daß die *κατοχή* seit diesem Jahre 172/1 ohne irgendeine Unterbrechung

1) Das *ὀλ[*, das ich jetzt las, wird irgendwie mit *ὀλιγ* zusammenhängen. Dahinter vielleicht]. *αϛ*, aber der erste Strich paßt nicht zu *οἶ]δας*. Auch das *ϛ* ist nicht sicher; *ι* sehr unwahrscheinlich. Vor *α* ein langer Horizontalstrich. Ich verstehe es nicht. Statt *Ἄλλα* wäre auch *Ἀλλ' ἃ* möglich. Die Zeile ist mir noch völlig dunkel.

fortgelaufen ist. Damit ist der zwingende Beweis geliefert — wie wir es oben auch schon aus Par. 35 und 37 erschlossen —, daß die Tempelhaft, von der wir die eine im J. 19, die andere im J. 22 enden sehen, mit der *κατοχή* absolut nichts zu tun hat. Die Analogie zu der von Sethe aus dem Demotischen erschlossenen Tempelhaft bildet also nicht, wie er annahm, die *κατοχή*, sondern die in den Pariser Texten behandelte gelegentliche Schuldhaft des *κάτοχος* Ptolemaios.

Zum Schluß möchte ich nicht versäumen hervorzuheben, daß, wenn ich in dem Verständnis der im letzten Abschnitt behandelten Pariser Papyri etwas weitergekommen bin, ich dies in erster Reihe den Anregungen von Sethes Arbeit verdanke.[1])

Bonn. **Ulrich Wilcken.**

1) Außerdem habe ich meinem Kollegen Brinkmann dafür zu danken, daß ich manche der obigen Probleme mit ihm durchsprechen durfte.

II. Miszellen.

The Revolt of C. Avidius Cassius.

An ostrakon which has lately been brought to my notice by Mr. J. Herbert Walker, Lecturer in the University of London, is sufficiently remarkable to deserve publication. It is the property of Mrs Tidswell, of Haresfield Court, Stonehouse, Gloucestershire, who has kindly permitted me to publish it.

The ostrakon is of irregular shape, about $2^3/_4$ inches by 4 inches in its greatest height and width, and of a reddish colour. The text is as follows:

Αιβυτιος Νιγερ και Παχνυμι[ος Παταχημις]
πρακ(τορες) ἀργ(υρικων) Ελεφ(αντινης) διεγραψεν Αρπαη[σις]
Κορνηλιου μητ(ρος) Συναρη(τιος) και Παχ[
Πρητη . ιου υ(περ) . . δημοσι(ων) ιε (ετους)
του και α (ετους) εκαστος δραχ(μην) μιαν
οβολ(ους) δυο ημισυ | < β Ϝ (ετους) α
Γαιου Αουιδιου Κασσιου
Σεβαστου Παυνι κε

The reading of the name at the beginning of l. 4 is uncertain; and after *υ(περ)* two letters appear to have been washed ont.

The main text of the ostrakon has nothing remarkable in it. It is a tax-receipt expressed in the formula commonly employed at Elephantine and Syene in the second century (see Wilcken, *Griechische Ostraka*, I. 120). The *πράκτορες ἀργυρικῶν*, Aebutius Niger and Pachnumis, son of Patachemis, are known from an ostrakon of the year 170/1 (*ib.* II. 88, ostr. 289), by means of which the mutilated name of the second of them can be restored here. The nature of the tax is only expressed generally as *ὑπὲρ δημοσίων*, which is unusual. The tax-payers are two in number, each paying one drachma and $2^1/_2$ obols.

It is only the dating of the document which attracts attention. The *δημόσια* are said to be 'for the fifteenth year, which is also the first', and the date at the end of the receipt is 'Pauni 25, in the first year of Caius Avidius Cassius'. Only one other example of such dating is known to me, namely Wilcken's ostrakon no. 939 (from Thebes), a *μέτρημα θησαυροῦ μητροπόλεως γενήματος ᾱ ἔτους Γαΐου* [*Αουιδίου Κ*]*ασσίου Καίσαρος τοῦ κυ*[*ρίου*]. Here, unfortunately, the statement of the month and day is lost, and the editor remarks (I. 801) that, in view of the short duration of the reign of Avidius Cassius, the information would have been of much interest. The new ostrakon supplies this information by giving the precise date as the 25th day of Pauni, which is equivalent to June 19 in our reckoning. The fifteenth year is

of course that of Marcus Aurelius (= A. D. 174/5), and this document accordingly proves that the revolt of Avidius Cassius was known in Elephantiné, and was believed to be successful, in June, A. D. 175.

The authorities for the date are collected by Clinton (*Fasti Romani*, 1. 170). Lampidius (Commod. 12) says of Commodus: 'Indutus autem toga est Nonarum Iuliarum . . . eo tempore quo Cassius a Marco descivit', which by itself would seem to point to July as the date of the outbreak of the revolt. A more accurate dating is, however, given by combining the statement of Dio (71, 22, *τοῦ δὲ Κασσίου κατὰ τὴν Συρίαν νεωτερίσαντος, σφόδρα ἐκπλαγεὶς ὁ Μάρκος τὸν Κόμμοδον τὸν υἱὸν ἐκ τῆς Ῥώμης ὡς καὶ ἐς ἐφήβους ἤδη τελεῖν δυνάμενον μετεπέμψατο*) with that of Lampridius (c. 2), which gives May 19 as the date of Commodus' departure for Germany. Clinton therfore assigns the outbreak of the revolt to May A. D. 175, and this is confirmed by the evidence of the ostrakon. The revolt lasted for three months and six days (Dio 71, 27), which would place its ending in August. It was evidently formidable enough in the earlier part of June to lead the inhabitants of Thebes and Elephantiné to believe in its success.

That the revolt was over before the end of August is shown by a number of census-returns dated in the last days of that month, in all of which the regnal year is that of Marcus Aurelius (BGU 55, 59, 119, 127). The other papyri belonging to this year do not give any assistance. All have the regnal year of Marcus Aurelius, but it so happens that none of them belong to the period of the revolt. The nearest in time are P. Lond. 170, dated on the 9th Phamenoth (= 5th March), and P. Grenf. II 58, dated ten days later.

The fact that the belief in the success of Avidius Cassius had reached Thebes and Elephantiné may be taken (in the absence of evidence to the contrary) as showing that it was generally accepted in Egypt; and this is a proof of the seriousness of the revolt, and the gravity of the danger to Marcus Aurelius. It is all the more striking because successful revolts were not at that time things of frequent occurrence, as they became in the third century. The last successful rising in arms had been that of Vespasian, and for nearly eighty years the succession to the purple had been peaceful; and during that time the empire had enjoyed such a period of settled and prosperous rule as it never experienced again. It was therefore a serious symptom when the revolt of a popular general in Syria found echoes as far as the southern extremity of Upper Egypt.

London. **Frederic G. Kenyon.**

Nochmals zu Comparettis Militärurkunden (Mél. Nic. 57 = P. Flor. II 278).

Die historisch so wertvollen Urkunden, die aus dem Briefbuch eines römischen Kommandanten stammen, hat Comparetti, wie er seinerzeit ankündigte, in dem letzten Faszikel des II. Bandes der Florentiner Papyri von neuem ediert und dabei nur einige unwesentliche Verbesserungen vorgenommen. Die Bedenken, die gegen manche seiner Erklärungen erhoben wurden (vgl. Arch. III 552 f. IV 165—167), konnten ihn nicht überzeugen. Namentlich hält er

meine Datierung, wonach das 12. Jahr nicht das des Marcus, sondern des Septimius Severus sei, für zweifelhaft; S. 266f. gibt er immerhin zu, daß nur eine von diesen beiden Datierungen möglich sei, er neigt mehr zu seiner ursprünglichen. Ohne auf die anderen Gründe, die Comparetti anführt[1]), nochmals einzugehen, weise ich hier nochmals auf das Hauptargument hin, nämlich die Nennung des *Διογνήτου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου*, den ich für identisch mit dem am 24. Mai 197 im Amt befindlichen *ἐπίτροπος Σεβαστοῦ διαδεχόμενος τὴν ἀρχι[ερ]ωσύνην* Claudius Diognetus erklärte. Das bestreitet Comparetti, indem er dieser Vermutung nur die Behauptung entgegenstellt, daß die Funktionen der beiden nicht dieselben sein können, ohne aber dafür eine Begründung zu versuchen. Doch ist seit der Publikation in Mél. Nic. neues Material hinzugekommen, das meine Vermutung fast zur Gewißheit erhebt, das aber Comparetti nicht kennt oder nicht berücksichtigt.

Im P. Giss. 48 Z. 25f. wird *Διόγνητος ὁ κράτιστος* genannt, die Angabe des 11. Jahres kann sich, weil in Z. 10 *ιθ' θεοῦ Μάρκου* verzeichnet ist, nur auf Septimius Severus beziehen, also 202/3. Aus ungefähr derselben Zeit stammt P. Hamb. 11; hier heißt es in Z. 5—7 *κατὰ τὰ κελευ[σθέντα] ὑπὸ Κλαυλίου Διοκνή[του το]ῦ κρατείστου ἐπιτρόπου [τῶν κ]υρίων Σεβαστῶν*, das Datum ist der 25. März 202. Dazu kommt endlich P. Oxy. VIII 1113 mit demselben Wortlaut in den entsprechenden Zeilen, aber richtiger Schreibung des Namens, datiert vom Mechir des 11. Jahres (Januar—Februar 203).

Fassen wir diese Zeugnisse zusammen, so ergibt sich folgendes: wir kennen einen *κράτιστος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ* Claudius Diognetus, der in den Jahren 202 und 203 im Amt ist und den wir wohl ohne Bedenken auch in dem *κράτιστος* Diognetus aus genau derselben Zeit erblicken dürfen; nun ist in dem Florentiner Epistolar ein *κράτιστος ἐπίτροπος* Diognetus genannt, der nur entweder dem Jahr 171 oder dem Jahr 203 angehören kann; sollen wir da wirklich noch im Zweifel sein, für welches der beiden Daten wir uns entscheiden werden? Wir gewinnen so die richtige Datierung dieser Briefe eines römischen Offiziers, ohne erst die Frage erörtern zu müssen, die mich anfangs allein zu meiner Datierung geführt hatte, die aber nunmehr umso sicherer bejaht werden kann, daß nämlich der hier genannte Diognetus mit dem procurator usiacus im J. 197, Claudius Diognetus, identisch ist.

Comparetti hatte in seiner ersten Ausgabe dieser Urkunden die Ansicht aufgestellt, daß es sich um einen Kriegszug nach Mauretanien handle, was von Wilcken entschieden bestritten wurde. Mit merkwürdiger Zähigkeit beharrt der greise Forscher auf seiner Meinung, die nicht nur an sich ungeheuerlich genug ist (der letzte Krieg in Tripolis trägt vielleicht wieder dazu bei, die richtige Vorstellung von den gewaltigen Entfernungen dieser Landstriche

---

1) Der Schriftcharakter muß natürlich auch in Betracht gezogen werden, doch kann er bei der Differenz von 32 Jahren, um die es sich hier handelt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Wenn Comparetti übrigens meint (S. 266), daß Schubart (er nennt ihn Schubert) aus übergroßem Entgegenkommen mir gegenüber angeblich einen groben Fehler begangen habe, so berührt das um so seltsamer, als ich Schubart zwar als tüchtigen Forscher schätze, aber nicht persönlich zu kennen die Ehre habe. Comparetti scheint die Anm. P. Arch. IV 167, 1 mißverstanden zu haben. Schubart hat sich meines Wissens nirgends über den paläographischen Charakter des Florentiner Epistolars ausgesprochen; dadurch wird die ganze Polemik Comparettis gegen ihn gegenstandslos.

in Erinnerung zu bringen), sondern eigentlich auch als beseitigt zu betrachten ist, sobald das Jahr 203 als richtige Datierung feststeht.[1])

Einwand hatte ich auch gegen Comparettis Ergänzung *Φλαουίῳ στ[ρατοπεδάρχηι]* in Kol. IV 26 erhoben, weil das Gentile (und schon gar ein so gewöhnliches) kaum allein zur Benennung verwendet werden kann, auch nicht in der abgekürzten Kopie des Briefes. Richtig ist allerdings, daß die Ergänzung, die ich Arch. IV 166 ausdrücklich „nur beispielsweise" versuchte, in die Lücke nicht hineinpaßt, was ich früher nicht wissen konnte. Nunmehr, da der Herausgeber in dankenswerter Weise eine so vortreffliche photographische Reproduktion beigegeben hat, sehe ich, daß hier höchstens 15 Buchstaben Platz hatten, und muß daher die erwähnte Ergänzung zurückziehen.

Daß aber mit *στ* . . . der Amtstitel begann, kann ich aus dem angeführten Grunde auch jetzt nicht zugeben; vielleicht war hier nur der Name ohne Titel, der in dieser Kopie ebenso genügen konnte, wie in den anderen der Titel ohne den Namen, also z. B. *Φλαουίῳ Στ[ράβωνι]* oder *Στ[ουδιώσῳ* o. ä.[2])], vielleicht aber außerdem doch auch der Amtstitel oder ein Rangprädikat wie *κράτιστος* in abgekürzter Form angegeben.

Prag. **Arthur Stein.**

Supplément à la liste des épistratèges.

Voici quelques noms nouveaux à ajouter à la liste des épistratèges. Ils proviennent soit de documents qui m'avaient échappé au moment où j'ai composé ma monographie des épistratèges soit de textes publiés depuis lors. Ces nouveaux épistratèges, tous préposés au Sept nomes et à l'Arsinoïte, sont dans l'ordre chronologique:

Julius Maximianus. Le P. Rainer 135 (Wessely *Karanis und Soknop.*, p. 66, cf. id. *Wiener Stud.* 24 (1902), p. 106) est une pétition adressée à l'épistratège Julius Maximianus. Wessely a eu l'obligeance de m'informer qu' elle ne contient aucun indice permettant d'en préciser la date, il l'attribue au IIe S. On remarquera cependant qu'un *δικαιοδότης* du même nom est attesté pour l'an 139 environ (P. Cattaoui I II. 2 [M. 88]; cf. P. M. Meyer, *Archiv* III, p. 104). Si nous avons bien affaire dans l'un et l'autre cas au même Maximianus on obtient la date de 139 comme terminus ante quem de son épistratégie puisque cette dernière fonction est inférieure à celle de *juridicus*. Comme nous connaissons déjà cinq épistratèges pour la période allant de 128 à 139 il est probable que Maximianus doit être inséré dans la liste entre Felix Claudius Vindex (114) et Bassus (128). Si l'identité des deux personnages est admise on aurait ainsi un exemple intéressant d'avancement des fonctions d'épistratège à celles de *juridicus*.

---

1) Übrigens weist Fitzler (Steinbrüche und Bergwerke im ptolem. u. röm. Ägypten, S 143) auch auf die Möglichkeit hin, daß es sich bloß um eine Karawane handelt. Wenn aber an ein kriegerisches Ereignis zu denken ist, dann wäre daran zu erinnern, daß in einem ca. 200 n. Chr. geschriebenen Privatbrief (Haussoullier in Mél. Chatelain S. 282) von einer *στάσις* die Rede ist, vgl. Wilcken, Arch. V 433.

2) Ich erinnere daran, daß wir einen Flavius Studiosus, *ὁ κρά(τιστος) διοι-κ(ητής)*, aus ungefähr derselben Zeit kennen, Oxy. VI p. 225f. (28. Aug. 200 n. Chr.).

Aelius Mamertinus. La pétition P. Straßb. 57 est adressée *Αἰλίωι Μαμερτείνωι τῷ κρατίστωι*[. Son auteur demande à être déchargé d'une liturgie est l'on sait que les requêtes de ce genre étaient adressées généralement au préfet ou plus souvent à l'épistratège (pour les références cf. *Epistratèges*, pp. 113, note 2 et 168). Aelius Mamertinus a donc été l'un ou l'autre comme l'éditeur en a conclu déjà de l'épithète *κράτιστος* qui lui est appliquée mais Preisigke préfère la première alternative par ce qu'il a lu et complété les lignes 11—13 de la façon suivante *ἀξιῶ* [*γράψ*]*αι τ*[*οῖς τῶν*] | *Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων τ*[*οπ*]*ά*[*ρχαις*] *καὶ τ*[*ῷ ἐπι*]|*στρατήγῳ ἀπαλλάξαι με κτλ.* Il est clair que si l'épistratège est mentionné ici la pétition ne peut lui être adressée. Toutefois il n'est nullement nécessaire qu'il en soit ainsi et cette lecture soulève de graves objections. En effet si vraiment il est question à cet endroit des toparques et de l'épistratège, il serait très étrange qu'on ait nommé les premiers avant le second qui était leur supérieur hiérarchique. En second lieu on ne voit pas bien ce que les toparques qui ne semblent nullement s'être occupés de la présentation de candidats aux liturgies auraient à faire ici car on ne les trouve mentionnés dans aucune des pétitions concernant les liturgies analogues à P. Straßb. 57. Ces difficultés disparaissent si l'on modifie les suppléments de l'éditeur de la façon suivante *ἀξιῶ* [*γράψ*]*αι τ*[*ῷ τῶν*] | *Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων το*[*ῦ*] *Ἁ*[*ρσιν*]*οε*ί*τ*[*ου*] | *στρατηγῷ ἀπαλλάξαι με κτλ.* Le facsimile (Tafel 12) autorise cette lecture qui a l'avantage d'être celle que l'on trouve habituellement dans les requêtes du genre de P. Straßb. 57, cf. par exemple P. Tebt. 439. La raison qui empêchait Preisigke de faire d'Aelius Mamertinus un épistratège n'existe donc plus et vu le caractère de la requête qui lui est adressée nous n'hésitons pas à le ranger au nombre de ces fonctionnaires. Nous sommes d'autant plus porté à le faire que la suscription apposée au bas du document par le haut fonctionnaire est celle que l'on trouve sur plusieurs pétitions adressées à l'épistratège. En effet le facsimile montre clairement qu'il faut lire l. 18 conformément à P. Tebt. 327, 439, P. Oxy. 488 *μηδεν*]*ὸς ἐπεχομένου προ* . . . . [au lieu de . . . . . [. . .] . *ος Ἐπέχω ἐγρά*(*φη*) *πρὸ β ἰδῶ*[*ν*.

Il est difficile de fixer, même approximativement, la date de l'épistratégie de Mamertinus. Elle est en tout cas postérieure à 138 puisque le texte mentionne le stratège des divisions réunies de Thémistès et Polémon (cf. p. 144). L'écriture qui présente quelque analogie avec celle de P. Hamb. 12, 16, Flor. 278 semble appartenir à la fin du IIe ou au début du III S. Si donc la date lue à la l. 11 est exacte, la 17e année pourrait être celle de Marc-Aurèle (177) ou celle de Septime Sévère (209). Cependant la lecture en est douteuse; mais la période déterminée par ces deux dates pourrait bien être approximativement celle de l'épistratégie de Mamertinus.

Alexander. Dans P. Flor. 278 IV. 22 il est question de décisions prises *παρόντος* . . . *Ἀλεξάνδρου τοῦ κρατίστου ἐπιστραρήγου*. Ce texte a été daté par Stein de l'an 203 (*Archiv* IV, p. 166; cf. ci-dessus p. 169,7) et comme un document sans date que Wessely attribue au IIIe S. mentionne *Δομήτιος Ἀλέξανδρος δι*[*έπω*]*ν τὴν ἐπιστρατηγίαν* (Wessely, *Die lat. Elemente in der Gräcität der gr. Papyrusurkunden* dans *Wiener Stud.* 24 [1902], p. 106, cf. *ibid.* 25 [1903], p. 43), on peut se demander si ces deux personnages sont identiques. Il se pourrait en effet que dans P. Flor. *cit.* on ait négligé d'insister sur le fait qu'Alexandre n'était que substitut de l'épistratège car ce document est

une lettre où il est simplement mentionné. Cependant l'identité n'est nullement prouvée. Il n'est pas propable en tout cas que l'Alexandre du papyrus de Florence soit Antonius Alexander épistr. en 245 (P. Oxy. 1119. 22), les dates de ces deux textes étant trop éloignées l'une de l'autre.

Aurelius Severus *ὁ κράτιστος διαδεχόμενος τὴν ἐπιστρατηγίαν*, P. Oxy. 1202. 1 de l'an 217 environ. Serait-ce le personnage dont il est question dans P. Flor. 57. 50? Dans cette pétition au préfet de l'an 223/5 le plaignant déclare que déjà auparavant *ἐνέτυχον . . [.]ρῳ τῷ διαδεχομένῳ τὰ κατὰ τὴν ἐπιστρατηγίαν τῆς Ἑπτανομίας*. Il faut peut-être lire *Σε[ουήρ]ῳ*. Dans ce cas il faudrait admettre qu'il s'est écoulé un temps assez long entre la requête à l'épistratège et celle au préfet puisque cette dernière est adressée à Aedinius Julianus qui n'est pas entré en fonction avant 222. L'examen de l'original permettrait seul de vérifier cette conjecture.

Aurelius Héraclidès. Jouguet a lu P. Théad. 15. 20 *Αὐρήλιος Ἡρακλείδης στρα(τηγὸς) ἐπιστὰ(ς) εἶ(πεν)* mais cette lecture est corrigée par Johnson d'après P. Ryl. 114. 35 en *Αὐρ., Ἡρ. ὁ κρά(τιστος) ἐπιστρά(τηγος) εἶ(πεν)*. cette correction étant absolument certaine on obtient pour la 6e année de Probus, 280/1, un épistratège Aurelius Héraclidès. Il est donc peu probable que *Αὐρήλιος Ἀμμώνιος ὁ κράτιστος* attesté pour la même année, mois d'Hathur (fin 280) par P. Oxy. 1191. 1, 14—5 soit un épistratège comme l'a Conjecturé Hunt, introd. *ad loc.*

Genève, Juin 1913. **Victor Martin.**

Einige Ostraka der Berliner Papyrussammlung.

Ich darf hier aus der großen Menge der unveröffentlichten Ostraka in der Berliner Sammlung einige Stücke, meist jüngeren Erwerbungsdatums, mitteilen.

1. Aufschrift. — P. 10866. — Ungefähr ovale Scherbe mit unregelmäßigen Rändern. H. 12 cm, Br. $17\frac{1}{2}$ cm, Dicke 8 mm. — Gekauft in Edfu. — Große Buchstaben, sichtlich als Aufschrift gedacht. — Etwa 2. Jahrh. v. Chr.

ΙCΙΔΟC ΕΝ ΦΙΛΑΙC
ΤΑΜΙΗΟΝ
Ļ Γ ΠΑΧΩΝ Γ

Links scheint nichts zu fehlen; darauf führen die besonders groß geformten Buchstaben IC, der freie Raum vor TA, der Anfang von Z. 3. Von ĻΓ sieht man das obere Ende des vermutlichen Ļ-Zeichens (Ι = 10 würde zu weit abstehen, Λ geht nicht, ΚΓ wäre möglich, wird aber unwahrscheinlich, weil die Zeile dann zu weit nach links übergriffe) und schwache Spuren von Γ.

Bezeichnung eines Kruges (Schubart); oder vielleicht hat das Stück (als Ostrakon) zum Zwecke einer Etikettierung gedient (vergleichbar den von Rostowzew, Kol. S. 128, 1 besprochenen Texten; s. auch Larfeld, Handb. I, 559/60). Da die Geschäfte der Kasse des philensischen Isistempels von Filialtempeln (wir kennen den in Hermonthis, den Wilcken Arch. IV 251, 267 erschlossen hat; freundl. Hinweis Prof. Wilckens) mit besorgt wurden, so läßt sich für unsern Text nicht die Herkunft aus Philae behaupten, wie er andrerseits, zumal die Herkunftsangabe nur die eines Händlers, d. h. unzuverlässig ist, nicht etwa eine Filiale in Apollonopolis-Edfu bezeugt.

2. Σωτὴρ Θεός. — P. 11059, Ostrakon; H. 14 cm, Br. $11\frac{1}{2}$ cm. — Gekauft in Edfu. — Schrift stark verblaßt; eher 3. als 2. Jahrh. n. Chr.

Πρὸς ἱερᾷ Σωτῆρος Θεοῦ |[2] *ϗρ Πεκῦσις ὁ καὶ Ἡρακλῆς Πανᾶ(τος)* | [3] *Ὧρος Πανᾶ(τος) Ἰσίδωρος [Ἀ]φύνχ(εως)* |[4] *Ὧρος ō πρ᾽ Ὀν[νώφρις . . αρουή-ρι(ος)* |[5] *Πανᾶ(ς) Πε . . . . . .* |[6] *Ὧρος Παμώνθ(ου) . . . . . Κεφάλ(ωνος)*

2 Dasselbe, für mich nicht deutbare Zeichen findet sich auf einer ähnlichen Liste P. 9274. — 4 Vielleicht ist zu lesen *ὁ(μοίως)* (scil. *υἱὸς Πανᾶ(τος)*) *πρ(εσβύ-τερος)*. — Der zweite Name wohl ein Kompositum mit *Ἀρουῆρις*, etwa *Π(α)αρουῆρις*, *Ψεναρουῆρις*, *Πεταρουῆρις*.

Der Gott *Θεὸς Σωτήρ* kann nur der Stadtgott von Ptolemais sein (s. Plaumann, Ptol. S. 49, 88 und oben S. 83/4), zumal die Herkunft aus Oberägypten durch *Παμώνθης* bestätigt wird.

3. Osorbuchis. — P. 9439, Ostrakon. — H. 6 cm, Br. $7\frac{1}{2}$ cm; durch Salzkristalle gefährdet. — In Theben gekauft. — Kursive der 2. Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr.

Κολάβ.ης γ |[2] *Ἁρπαῆσις β* |[3] *Πετοσορβοῦχις α* |[4] *Ἁρσιῆσις* L |[5] *Σισόις Θη(σαυρο)φυ(λαξ?) β* |[6] *Θοτσύτης α* |[7] *(γίνεται) ϑ* L

In 3 bei *σσ* ist, nachdem ich den Text abgeschrieben hatte, ein kleines Stückchen abgesprungen. Der Name „Geschenk des Osiris-Buchis" ist einer der wenigen Belege für den nach dem Tode zum Osiris werdenden heiligen Stier des Gottes Montu von Hermonthis (Spiegelberg, Arch. I S. 339; Wilcken, Grundz. S. 105; Arch. V S. 173 nr. 10).

4. Hadrianstatuen. — P. 12598, Ostrakon; H. $7\frac{1}{2}$ cm, Br. 8 cm. — Grabung Elephantine. — 117/118 n. Chr.

Σανμοῦς πράκ(τωρ). Διέγρα(ψεν) Ψεν-|[2]*χνοῦβις Πελαίου ὑπ(ὲρ) συνισφο-*[3]*ρᾶς ἀνδ(ριάντος) χαλκ(οῦ) καὶ προτομ(ῆς) ἀρ-*|[4]*γυρᾶς Ἁδριανοῦ τοῦ κυρίου* [5] *[⟨το⟩ῦ κυρίου⟩ ἀρ;(υρίου) (δραχμὰς) δ. (Ἔτους) β* |[6] *[Πα]χ(ὼν) κϑ*

3 Man könnte auch an die Lesung *β* (*ἔτους*) statt *καὶ* denken.

Zur Sache s. Wilcken, Ostr. S. 152; Blumenthal, Arch. V S. 335. Der für den Charakter der Umlage recht bezeichnende Ausdruck *συνεισφορά* (statt *μερισμός*) scheint neu zu sein. Beachtenswert, daß die Steuer für die Hadrianbilder bereits 9 Monate nach Hadrians Thronbesteigung (11. Aug. 117 — 24. Mai 118) hier bezeugt ist. Sie scheinen ihm also gleich beim Regierungsantritt dekretiert worden zu sein. Vgl. damit Weber, Unters. zur Gesch. d. Kais. Hadrianus S. 84/5.

5. Erlaubnisschein für eine Hetäre. — P. 12596, Ostrakon; H. 6 cm, Br. $7\frac{1}{2}$ cm. — Aus der Grabung Elephantine. — Sehr kleine, zierliche Kursive. — 144/45 n. Chr.

Βασσίων τελώνης ἑταιρεικοῦ |[2] *Ἀφροδίτῃ· Ἐπιτρέ⟨πω⟩ σοι ἑταιρεῖν* |[3] *πρὸς μόνην τὴν ἐνεστῶσαν ἡ-*|[4]*μέραν ἥτις ἐστὶν ιὸ τυῦ ἐνεστῶτος* |[5] *η (ἔτους) Ἀντω-νείνου Καίσαρος τοῦ κυρίου* |[6] *Ἀθὺρ ιδ*

2 *επιτρεσοι* ohne Zeichen der Abkürzung. — 5 *η* sieht beinahe wie *ιγ* oder *ιε* aus.

Zur Hetärensteuer s. Wilcken, Ostr. I S. 217; Arch. V S. 281, im allg. Navarre, Art. Meretrices (Dict. des Ant.) S. 1833/9; vgl. auch Cagnat, IGR I 860 (Hinweis W. Webers). — Die Form der Urkunde (Erlaubnisschein statt Quittung) und die Beschränkung auf einen Tag bleibt merkwürdig. Daß jedoch keine Unregelmäßigkeit in der *ἑταιρικὸν*-Verwaltung vorliegt, zeigt die Paral-

lele Wilcken, Ostr. II nr. 1157, auf die W. mich verweist (Z. 1 hatte er schon in seinem Handexemplar nach der Abzeichnung ἑταίρᾳ gelesen; ἑταιρικοῦ geht nicht an) und die durch ἐνθάδε meine Annahme bestätigt, daß es sich um eine nicht ortsansässige Hetäre handelt. Den *Πελαίας τελώνης* (cf. Add.) in nr. 1157 findet W. in Ostr. II nr. 83 wieder.[1]) Als Anlaß für diese außergewöhnliche eintägige Erlaubnis käme ein Aphrodite-Hathor-Fest in Betracht, wozu der Monat Hathyr (über die Monatsbenennungen nach Festen s. Griffith, P. dem. Ryl. S. 188; Erman, Ä. Z. 39, S. 129/30 Hinweis Dr. Möllers) in unserm Text gut passen würde; ein dreitägiges Hathorfest vom 29. Hathyr bis 1. Choiak ist für Apollonopolis z. B. bezeugt (Brugsch, Drei Festkalender usw. S. 2/3). Aber auch in den andern Monaten hat man nach den altägyptischen Festkalendern (s. Brugsch a. a. O.) Hathorfeste vorauszusetzen, sodaß der Phaophi in nr. 1157 nicht gegen meine allerdings ganz unsichere Hypothese zu sprechen braucht.

6. Kopfsteuer eines Juden. — P. 12537, Ostrakon; H. 7, Br. $8\frac{1}{2}$ cm. — Gekauft in Luxor. — 103/4 n. Chr.

Σαμβαθίω(ν) ὁ καὶ Ἰησοῦς [2] *Πανοῦ λαο(γραφίας) ζ (ἔτους)* |[3] *Τραιανοῦ τοῦ κυρίου (δραχμὰς) δ* |[4] *(Ἔτους) ζ Παχών(ν)* ⊂

Der Mann mit Zunamen Jesus ist ein Jude, wie schon der Hauptname zeigt. Mit diesem Ostrakon zusammen wurde eine Quittung über Judensteuer (Zahler ein *Δωσαρίων Ἰησοῦτος*) vom Jahre 98 n. Chr. erworben, die ich in den Amtl. Berichten aus den Kgl. Kunstsammlungen März 1913 (mit Abb.) zusammen mit einem neuen libellus herausgab.

7. Quittung an einen Steuerpächter. — P. 12560, Ostrakon; H. $4\frac{1}{2}$ cm, Br. $5\frac{1}{2}$ cm. — Grabung Elephantine. — Schrift des ausgehenden 2. Jahrh. v. Chr.

(Ἔτους κζ· τέτακται Χοαρῆ-[2]*ρις ἀπὸ τοῦ γινομένου αὐ-*|[3]*τῷ τέλους τῆς νιτρι-*|[4]*κῆς τοῦ αὐτοῦ (ἔτους) χα(λκοῦ) (δραχμὰς) δια-*|[5]*κοσίας τεσσαράκοντα* | [6] *//* (l. *γίνεται*) *Σμ* |[7] *Ἀπολλωνίδης*

Z. 7 von ders. Hand. — Jahr 27 eher 88/87 als 55/4 oder 144/3.

8. Privatbrief. — P. 9276, Ostrakon, H. 12 cm, Br. 15 cm, unten abgerundet; der Text setzt sich auf der Innenseite fort. Im Handel erworben, vermutlich aus Theben. — Ausgeschriebene Kursive Mitte 3. Jahrh. v. Chr.

Außenseite:

. . . *μάχοι*
Ἀπόστειλον τοῖς ὑπογεγραμμένοις τὰς πεταλίας
κρυφῇ καὶ μηθεὶς αἰσθανέσθω. Spatium
καὶ μώιον
Φίλωνι Νίκωνος κόφινοι β Πτολεμαίωι Ἀσκληπιάδου
σφυρίδιον· Σεναμοῦνι γυ(ναικὶ) Διονυσοφώρου πεταλίαν·
Κριτολάωι α· Δωρίωνι Ἀσκληπιάδου α·
Μοσχίωνι τῶι ἀδελφῶι α· Πισιστράτωι α·
γε( ) *α·*
Ἀπολλωνίωι Ἀπολλωνίου α Θοτορτάι σιτολόγωι

---

1) [Danach gehört auch nr. 1157 nach Syene-Elephantine. Zur Vergleichung sei dieser Text hier mit den Verbesserungen abgedruckt: [1]*[Πελ]αίας καὶ Σωκ(ράτων) τελῶ(ναι) ἑταίρα* [2] *Θιναβδελλᾶ χα(ίρειν). Ἐπιχορῦ-* [3]*μέν σοι τῇ ὑπογεγραμένῃ* [4] *ἡμέρᾳ μεθ' οὗ ἐὰν θέλῃς ἐν-* [5]*θάδε κοιμᾶσθαι. Διὸ Φαό(φι) ῑ̄.* [6] (2. H.) *Σακράτων Σίμω(νος).* D. Red.]

Δότε παρ' ἐμοῦ ἑκάστωι, Παχμοῦνι
καὶ Ἀπολλωνίωι τῶι ιπ( ), Πτολεμαίωι,
Σενθῶυτι γυ(ναικὶ)
Ψεμμίνιος,

Innenseite:

Ταμοῦνι, Θενῆτι, Σεναρ̣γοῆρι
ἐκ τῶν κοφίνων σταφυλῆς βοτρ̣[.?]ρι β,
διὰ τὸ μὴ ἐκπ̣ρ̣ῆσαί μοι ἀποστεῖλαι
ἑκάστωι πεταλίαν. Ἔχουσι δὲ αἱ πε-
ταλίαι ἐπιγραφὴν ἐν φύλλοις. Spatium
Ἀπόστειλον ἡμῖν ἄρτους· ὑγιαίνει δὲ
Κ̣ρ̣θαίνι[ο?]ν· ἀποστείλατε τὸ α . . . μοινι
κον . κ . . . μιον καὶ ἐνθ̣ὶς τὸ ὄξος

1 *Ἐπιμάχωι*, *Λυσιμάχωι* nicht möglich. Der erste Buchstabe könnte auch *K* sein. — 8 Lesung *ιπ( )* nahegelegt durch Z. 10. Statt *πι( )* auch *μι* möglich. *ἰπ(πεῖ)*, *ἰπ(πάρχη)*? — 11 *Σενθαῦτι* sprachlich nicht ausgeschlossen, paläogr. möglich. — 13 Augenscheinlich *Σεναρποῆρι* „die Tochter Horus, des Großen" gemeint. Paläogr. s. zur Erklärung Z. 2, wo in *πεταλίας* die zweite Hasta des *π* erst nachgetragen zu sein scheint. Oder das *γ* ist hybrid und *Σεν-ἁρ-οηρ* gemeint. — 19 Vielleicht *π* statt *μ*. — 20 Statt *μιον* auch *ϙιον* möglich, vielleicht *κ[ε]ρ̣άμιον*.

In der Abteilung der Sätze und daher auch in dem Verständnis des Textes ist mir fast alles unsicher, doch scheint es mir nahe liegend, aufzufassen: „Schicke usw. *τὰς πεταλίας*"; folgen die Namen bis *Θοτορτάι*. Dann: „Den Folgenden, nämlich *Παχμοῦνις* usw. gebt *σταφ.* usw., weil mir's nicht möglich ist, jedem eine *πεταλία* zu schicken." Trifft das zu, so bleibt immer noch die *πεταλία* dunkel. Es ist eine Einheit, die sich in Körbe verpacken läßt, wie es scheint (*μώιον* Z. 4 bestätigt Bedeutung Gefäß; s. Petr. III 65 b 6 gegen Herwerden s. v., vgl. auch Grenf. I 14 (Wilcken) und Preisigke, Sammelbuch no. 1092. 1964), die ferner ersetzt wird durch zwei Weintrauben (paläogr. in *βότρ[υ]οι υ* nicht völlig ausgeschlossen; aber wenn das Wort nicht dazu zwänge, würde man vor *οι* gar nichts lesen, sondern Überspringen einer schadhaften Stelle im Ostrakon annehmen), welche aus Körben entnommen werden sollen. Es scheint also danach, als ob trotz der Bemerkung: *Ἔχουσι δὲ αἱ πεταλίαι ἐπιγραφὴν ἐν φύλλοις* die *πεταλίαι* nichts mit dem syrakusanischen *πεταλισμός*, noch mit *ἐκφυλλοφυρεῖν* zu tun haben, woran man zunächst denkt; diese Bemerkung soll wohl nur zeigen, wie sich die *κόφινοι* mit *σταφυλαί* von denen mit den *πεταλίαι* unterschieden. Was freilich eine *ἐπιγραφὴ ἐν φύλλοις* ist, weiß ich nicht. Es scheint danach, als ob es sich bei dieser *πεταλία* um einen griechischen Brauch handelt, irgendwelche Naturalien (vielleicht in Blätter verpackt?) zu verschenken. Vielleicht bilden die zwei Weintrauben einen Teil der *πεταλία*. Die Heimlichkeit der Sendung ist ein Rätsel mehr in dem dunkeln Text, dessen Verständnis vielleicht einem andern besser gelingt.

[Korrekturzusatz: v. Wilamowitz, dem ich von dem Text berichtete, erwog, *πεταλιά* als Kollektivum zu *πέταλον* zu fassen, und darunter einen Kranz o. ä. zu denken; dabei wird die Annahme des konkreten Gebrauchs eines Abstraktum vermieden, und auch die *ἐπιγραφή* wird verständlicher.]

Berlin. **Gerhard Plaumann.**

Zum Kult des Anubis.

Soeben erhalte ich durch die Freundlichkeit des Verfassers einen interessanten Aufsatz von Gustave Lefebvre[1]), in dem er mehrere neue griechische Inschriften aus Ägypten publiziert. Darunter findet sich S. 93 die folgende Inschrift aus Philadelphia im Faijûm, die auf einer griechischen Stele unter einer Darstellung des Anubis (mit hieroglyphischer Beischrift) aus späterer Ptolemäerzeit steht: *Ὑπὲρ Ἀπολλωνίου | καὶ Ζήνωνος | Πασῶς κυνοβοσκὸς | Ἀνούβι εὐχήν.* Der Herausgeber nimmt an *κυνοβοσκός* Anstoß, weil die Lexika das Wort nicht kennen, und ein éleveur de chiens sacrés in den Texten nicht bekannt sei. So sieht er darin eine déformation für *χηνοβοσκός*. Damit nimmt er aber der Inschrift ihr Bestes. Daß die Griechen die Schakale, die heiligen Tiere des Anubis, als *κύνες* bezeichneten, ist bekannt. Vgl. z. B. den Stadtnamen *Κυνῶν πόλις* und Lucian, vit. auct. e. 16. Die Inschrift erhält ihre Illustration durch Strabo XVII p. 812: *Κυνῶν πόλις ἐν ᾗ ὁ Ἀνοῦβις τιμᾶται καὶ τοῖς κυσὶ τιμὴ καὶ σίτισις τέτακταί τις ἱερά.* So ist es sicher ein „Schakalpfleger", der seinem Herrn Anubis diese Stele geweiht hat. Das Lexikon aber gewinnt eine neue Parallele zu *ἰβιοβοσκός* usw.

Bonn. **Ulrich Wilcken.**

1) Annales du Service 1913 S. 87 ff.

Nachtrag zu S. 182/3.

Plaumann bittet mich, zu seinen Ausführungen über die *κάτοικοι* l. c. nachzutragen, daß nach einer freundlichen Mitteilung Hunts auch der Ptolemaios in Teb. II 566 ein *κάτοικος* ist. Hunt liest:

[παρὰ] Πτολεμαίου . [.] . . [. .]ρος τοῦ Ἀπολλωνί̣δ(ου)
[κάτ]οικος(sic) τῶν ἐν Ἄρσι(νοίτῃ) ἀ[ν]δρῶν Ἑλλήνων.

U. W.

III. Referate.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. I, 104—120, 502—539. II, 337—381. III, 257—299, 473—502. IV, 502—525. V, 531—572.)

Nachtrag zu Nr. 391.

Mit Beschämung muß ich nachtragen, daß bereits U. v. Wilamowitz das Fragment (Hermes 46, 471) den Aitia des Kallimachos zugewiesen hat, und zwar mit reicherem Beweismaterial, als ich beigebracht habe. Es ist mir unbegreiflich, daß ich die Miszelle übersehen konnte.

A. Körte.

E. Komödie.

426. Cair. Pap.; Kôm Ichkaou (Aphroditopolis); IV—V. Jahrh.; G. Lefebvre, Catal. gén. des antiqu. égypt. du Musée du Caire Nr. 43 227, Papyrus de Menandre p. XXIff., Taf. XLIX—LIII.

Eupolis' Demen. Drei verstümmelte Blätter (bei dem ersten der obere Rand erhalten und unten nur wenig verloren) aus einem stattlichen Papyruskodex. Blatt III wurde schon vor dem großen Menanderfund entdeckt, Blatt I und II kamen erst 1907 unter den byzantinischen Akten zu Tage, denen sie ebenso wie die Blätter des Menanderkodex einst als Schutzdecken dienten. Lefebvre hatte Blatt I und II zweifelnd als Aristophanes bezeichnet und schwankte, ob das von derselben Hand geschriebene Blatt III auch der alten Komödie angehöre, aber die Zusammengehörigkeit der Blätter ist augenscheinlich und ihre Einordnung in Eupolis' Demen durch die Wiederkehr des Fragments 108K. in IIr 1f. gesichert. Nach einem kurzen Hinweis auf diese Tatsache, Berl. Philol. Woch. 1911, 1546, habe ich die Blätter Hermes 47, 276ff. eingehend behandelt, inzwischen hatte sie auch Leeuwen, ohne meinen Nachweis zu kennen, aus inneren Gründen für „Eupolidis Demi" erklärt und abgedruckt (Mnemos. 40, 129ff.). Im ganzen sind 117 Verse, zum Teil freilich nur in geringen Resten, erhalten. Blatt Ir. enthält die Antode der Parabase fast vollständig, Iv. das dazugehörige Antepirrema, dem nur 4 Verse im Eingang zu fehlen scheinen, und den Anfang der folgenden Dialogszene. Zur Textgestaltung und Interpretation der metrisch sehr schlichten, auch gut erhaltenen, aber schwer verständlichen Antode haben kürzlich August Mayer und Paul Maas Beiträge geliefert (Berl. Philol. Woch. 1912, 830 und 861). Beide wollen das Leitwort des Liedes *διαστρέφειν* als pedicare verstehen, es ist ihnen aber nicht gelungen, diese Bedeutung zu belegen und das Lied durch sie zu erklären. Wichtig ist dagegen Maas' Nachweis, daß das von Leeuwen nach fr. 130K. vermutete *ἀριστητικώτεροι* mit Auslassung einer Silbe im Papyrus stand. Ich glaube das Lied

daraufhin jetzt besser zu verstehen, kann aber hier meine Deutung nicht entwickeln. In dem Antepirrema (I v.) wird ein einzelner Demagoge von fremder Herkunft, wahrscheinlich Syrakosios scharf angegriffen. Dann sind noch die Begrüßungsworte des Aristides an die heimische Erde erhalten. Blatt II, das ziemlich sicher vor I zu stellen ist, enthält auf dem Verso abwechselnd kurze lyrische Zeilen und Trimeter. Die aus der Unterwelt heraufbeschworenen Toten sitzen zusammen da, zuerst wird unter ihnen Myronides erkannt und angeredet. Er beginnt ein Gespräch, das sich auf der Versoseite fortsetzt und hauptsächlich die schlechte Lage des Staates zum Gegenstand hat. Auf Blatt III sehen wir Aristides einen Sykophanten vernehmen und abstrafen, der sich rühmt von einem Fremden, weil er mit Gerstengraupen im Bart auf dem Markt erschien, unter der Androhung, ihn in den Mysterienfrevel zu verwickeln, Geld erpreßt zu haben. Mit einer Mahnung des Aristides an die Stadt, gerecht zu sein, bricht das Blatt ab. Im einzelnen ist noch sehr viel unsicher und eine Revision des Papyrus dringend nötig. Erwähnt sei noch, daß durch I r. 12 die Datierung auf das Jahr 412 sicher gestellt wird.[1])

427. Kairener Pap. 43 227; V. Jahrh.; Gustave Lefebvre, Catal. général des antiquités égypt. du Musée du Caire Nr. 43 227, Papyrus de Ménandre, Le Caire 1911.

Menander. Seit ich in dieser Zeitschrift IV 502 über Lefebvres großen Menanderfund berichtete, hat sich das Bild des Papyrus sehr geändert. Auf die einzelnen Ausgaben und die gewaltige Flut der zugehörigen Literatur kann ich hier nicht eingehen, sondern verweise auf die zweite Ausgabe meiner Menandrea p. LVII—LXIV; nur was den Papyrus selbst angeht sei hier erwähnt. Eine erste Revision habe ich 1908 vorgenommen und dabei unter anderem festgestellt, daß der Kodex aus Quaternionen besteht, in denen immer Rekto auf Rekto und Verso auf Verso folgte (Ber. der Sächs. Ges. der Wiss. LX 87). Sodann hat Ricci einzelne Stellen nachgeprüft und zwei kleine unbestimmbare Bruchstücke hinzugefügt, die sich in Theodor Reinachs Besitz befinden (Menandrea^2 ψ, ω p. 100); seine Ergebnisse durfte ich schon für die erste Ausgabe meiner Menandrea benutzen. Ungemein ertragreich war sodann die von Christian Jensen 1910 vorgenommene Revision (Rhein. Mus. 65, 539). Gestützt auf diese Vorarbeiten hat Lefebvre den ganzen Papyrus abermals verglichen und a. a. O. in Majuskeln ohne Ergänzungen herausgegeben. In dieser Ausgabe sind auch alle Blätter und Fragmente auf 48 Tafeln reproduziert, leider setzt der Zustand des Papyrus der heliographischen Wiedergabe unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Lefebvre konnte aber auch 11 neue, meist kleine Fragmente hinzutun, die sich beim Aufrollen der einst vom Menanderpapyrus zugedeckten byzantinischen Akten fanden. Zwei davon gehören in den Heros, dessen Titel nun durch ein bezeugtes Fragment gesichert ist (V. 61 f.), drei in die Epitrepontes, eins in die fab. inc. I, eins vielleicht in die Perikeiromene, vier haben sich nicht einordnen lassen; eins von diesen gehört in das unbekannte, dem Heros vorangehende Stück, denn es trägt die Seitenzahl ϛ′. Daß der Papyrus jünger ist als Lefebvre ursprünglich annahm, und wohl erst ins V. Jahrh. gehört, wird jetzt ziemlich allgemein anerkannt.

1) Wertvolle Untersuchungen über den Aufbau des Stückes veröffentlicht Bruno Keil, Nachr. der Gött. Ges. der Wiss. 1912, 237.

428. Papiri della Società Italiana 100; 7 × 15,5 cm; IV. Jahrh.; Vitelli, Papiri della Società Italiana vol. I 168 und Add. XIII f.

Menanders Georgos. Rest eines Blattes aus einem Papyrusbuch mit 30 Versanfängen auf dem Rekto und geringen Resten von Versschlüssen auf dem Verso. Erst als der Druck der Sammlung fast beendet war, gelang es dem Scharfsinn und der Sorgfalt von Fräulein Lodi festzustellen, daß die Versschlüsse der Rückseite von 34—39 sich decken mit denen der Verse 80—86 meiner Ausgabe des Georgos.[1]) In den Addenden XIII f. ist diese Entdeckung berücksichtigt. Dem sehr verschieden gelesenen letzten Versschluß des Genfer Fragmentes (87) entspricht hier *φίλη*, und ich glaube, daß auch im Genfer Papyrus gestanden hat *τοῦτ' ἄκουε νῦν φίλη* und zu schreiben ist *ἐπε]ὶ τίνος ἡ παῖς ἐστ'; ἄκουε νῦν φίλη*. Die Spuren der folgenden Versschlüsse ergeben nichts, wichtig ist aber, daß nach 10 Versen die Notiz *χορο[ῦ* stand, also Aktschluß war. Die Versanfänge der Vorderseite gehören demnach in den neuen Akt. Hier ist außer Philinna, deren Name vor V. 7 steht und die V. 11 angeredet wird, anscheinend Myrrines' Sohn Gorgias anwesend. Eine Personalnote zu V. 8, die Vitelli anfangs *αργ* las, wird *Γ]οργ.* zu lesen sein.[2]) Vitelli will sie jetzt (Addend. XIV) zwar *Μυρρ(ίνη)* lesen, aber das verbietet der Versanfang *οὐδείς γάρ εἰμ' ἐγ[ώ*, den ein Mann sprechen muß. Er fragt V. 9 *τί ἔστιν οὐδένα* — und läßt dann die Mutter herausrufen 10 *τὴν μητέρ'· ἐπη* —, 11 *Φίλιννα κάλεσον*, die Alte wehrt ab 12 *μὰ τὼ θεώ, τέκν[ον*, dann Gorgias 13 *σὺ γὰρ παρ' ἡμῶν α* —, und wieder die Alte 14 *ἐπεὶ τοκωναντ(?)*, 15 *τὴν Ἄρτεμιν* —. Da entschließt sich Gorgias, sie selbst zu rufen 16 *ἐγὼ καλῶ γ[ε*. Die Verbindung der folgenden Versanfänge ist unsicher. Philinna gehört wohl trotz des Fehlens der Paragraphos 17 *καὶ νῦν τί πο[ήσω* —, 18 *ἢ πῶς μαλα-κ[ῶς* —, dann scheint eine längere erregte Rede des Jünglings zu folgen 19 *τὸ παιδίον κά[λεσον(?)* —, 20 *τί ταῦτά τις* —, 21 *ἡμῖν ὑπολοιπ[όν ἐστιν* —, 22 *παρ-ρησίαν τ' ἢ* —, 23 *ὁρῶντα ταῦτ[α*, 24 *ἡ]μᾶς τε τούς* —, 26 *οὐδ' ἄξιον* —, 27 *ὑμῖν* (wohl *ἡμῖν*)*· ἐγώ* —, 28 *ἅπασι καί* (verbessert aus *δεῖ*) —, 30 *κομ-ματ* —, dann Personenwechsel *οἰκειότ[ερον*. Es macht den Eindruck, Gorgias habe gleich beim Auftreten gemerkt, daß drinnen etwas nicht in Ordnung ist, und wolle sich Aufklärung verschaffen, die Philinna hinauszuschieben sucht. Ich verdanke die Kenntnis des interessanten Bruchstückes der Liebenswürdigkeit Vitellis, der mir die Aushängebogen seiner inzwischen erschienenen Publikation im August zusandte.

429. Berl. Pap. 9767; 24 × 22 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 115; Taf. VI.

Menanders Kitharistes(?). Erhalten ist eine Kolumne zu 34 Zeilen fast vollständig, dazu die Versschlüsse der vorangehenden und die Versanfänge der folgenden, im ganzen Reste von 101 Versen. Die Herausgeber setzten die Hand-

---

1) Hinter *δεῖ* in V. 86 hat der Papyrus Doppelpunkt.

2) Während der Drucklegung erhalte ich einen wertvollen Aufsatz von L. de Stefani (Stud. ital. di filol. class. XX 1), der eine ertragreiche Revision des Papyrus vorgenommen hat. Er und Frl. Lodi lesen jetzt in der Tat die Personalnote vor R. 8 *Γοργ.*. V. 87 f. stellt er her (*Φιλ.*) *περὶ τίνος*; (*Μυ.*) *ἡ παῖς ἐστι, τοῦτο νῦν, φίλη* | [*ἄκουε,*] *τοῦ τίκτειν ὁμοῦ σχεδόν*]. *τόδε*. R. 15 hält er für einen Ruf der gebärenden Hedeia, deren Namen er 25 zu lesen glaubt.

schrift früher ins I. Jahrh. n. Chr., jetzt will sie Schubart (Pap. Graec. Berol. XII) dem I. Jahrh. v. Chr. zuweisen. Lesezeichen fehlen der schön und sorgfältig geschriebenen Rolle durchaus, auch die Paragraphos, nur Personenwechsel innerhalb der Verse wird durch Doppelpunkte gekennzeichnet. Für die zweite Auflage meiner Menandrea, wo der Text S. 109ff. abgedruckt ist, habe ich den Papyrus mit geringem Ertrag nachverglichen. Ebenda habe ich p. XLVIff. auseinandergesetzt, weshalb ich die Rückführung auf Menanders Kitharistes für höchst wahrscheinlich halte.

430. Dorpater Papyrus; 14,5 × 10 cm; I—II. Jahrh.; A. Koerte, Menandrea XLV und 189 (2. Aufl. L u. 125).

Menanders Koneiazomenai. Der Text steht auf der Rückseite von Rechnungen, erhalten sind 20 links verstümmelte Verse einer Kolumne, dazu die ersten Buchstaben der folgenden, sowie Reste von Scholien über und neben dem Text. Zereteli erkannte mit Hilfe von fr. 306K., daß die Verse in die Koneiazomenai gehören und überließ mir gütigerweise die Veröffentlichung. Die Kolumne gehört an das Ende des Stücks, ein verliebter Jüngling hört mit freudigem Staunen von einem Sklaven oder Freund, daß alle Schwierigkeiten gehoben seien, der Vater gebe ihm die Tochter mit reicher Mitgift und bereite schon die Hochzeit vor. Dann hält eine andere Person einen Monolog, in dem sie frühere Anklagen gegen die Tyche feierlich zurücknimmt.

431. Oxyrh. Pap. 1013; 16,7 × 13,9 cm; V. oder VI. Jahrh.; Bd. VII 103.

Menanders Misumenos. Ein großes und vier kleine Fragmente, anscheinend alle von demselben Blatt eines Papyrusbuches. Die Identifizierung ist trotz des Fehlens bezeugter Verse sicher; herstellbar sind nur ganz wenige Verse. Auf der Rektoseite sprechen Geta, der Sklave des Titelhelden Thrasonides, Demeas, der Vater der Krateia (Thrasonides' Geliebte) und Kleinias, wohl nicht Thrasonides' Vater, wie Hunt meint, sondern sein Nebenbuhler. Auf der Versoseite fleht Thrasonides seinen Vater an, ihm zum Besitz der Geliebten durch Fürbitte bei ihrem Vater zu verhelfen. Daß er, ebenso wie Polemon in der Perikeiromene, die Braut heimführt, scheint sicher. Das Blatt stammt aus dem letzten Teil des Stückes, vgl. meine Menandrea^2 p. LI und 127ff.

432. Heidelberg. Pap. 219; II. Jahrh.; G. A. Gerhard, Sitzungsberichte der Heidelb. Akad. der Wiss. 1911, 4. Abh. mit Tafel.

Menanders Perikeiromene. Rechte obere Hälfte einer fein geschriebenen Kolumne, erhalten sind die rechten Hälften der Verse 42—59 meiner Ausgabe. Drei unbedeutende Fehler des Kairener Papyrus werden verbessert, an sechs Stellen bietet der Heidelberger Schlechteres als die jüngere Handschrift (vgl. Menandrea^2 p. XV).

433. Leipz. Pap. 613; Cheikh-Ibadah.; III. Jahrh.; A. Körte, Ber. der Sächs. Ges. der Wiss. Bd. LX 145.

Menanders Perikeiromene. Zwei Blätter eines Pergamentkodex (16×13cm) numeriert, erst να′, νβ′, ξα′, ξβ′, dann fälschlich νβ′, νγ′, ξβ′, ξγ′, ursprünglich das zweite Doppelblatt eines Quaternio. Von den 121 erhaltenen Versen der Perikeiromene stehen 43 auch in der Kairener Handschrift; der Text ist in L. etwas besser (vgl. Menandrea^2 XV). Wertvoll ist besonders das zweite

Blatt mit dem ganz tragisch stilisierten Anagnorismos der Glykera V. 338—397 meiner Ausgabe. Auch für die Berechnung der Lücken im Kairener Papyrus und die Andordnung der Fragmente sind die Leipziger Blätter wichtig. Nach meiner ersten Ausgabe hat sie Sudhaus mit Erfolg nachverglichen, auch meine erneute Revision für die 2. Auflage der Menandrea gab einigen Ertrag.

434. Pap. Oxyrh. 855; 13 × 16,3 cm; III. Jahrh.; Bd. VI 150.

Menanders Perinthia. Erhalten sind 23 Verse einer Kolumne und einzelne Buchstaben der vorangehenden. Ein Sklave Daos hat sich auf einen Altar geflüchtet und wird von seinem Herrn Laches unter Beihilfe anderer Sklaven durch Feuer in die Enge getrieben. Daß die sehr lebhafte und gute Szene, die von den Herausgebern nur zweifelnd Menander zugeschrieben wurde, in die Perinthia gehört, habe ich Hermes 44, 309ff. gezeigt und deshalb das Bruchstück in meine Menandrea[2] S. 133ff. aufgenommen. Das Fragment ist wertvoll für den Stilunterschied der Andria und Perinthia, letztere gehört in Menanders Jugendzeit.

435. Hibeh Pap. 5; fr. a 10,4 × 24,5 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 24, Taf. III.

Neue Komödie, nach Blaß Philemon. Mumienkartonnage, 8 Fragmente einer Rolle, von denen zwei (g und h) schon Greek Papyri, Series II, New Class. Fragm. Nr. VIIIb veröffentlicht waren. Hinzugekommen sind später noch 5 kleine Bruchstücke (s. Nr. 436). Das größte Fragment (a) enthält 11 Verse einer Kolumne, die Versschlüsse der vorangehenden und die ersten Buchstaben der folgenden, ein paar ganze Verse sind sonst nur noch in g Kol. I zu erkennen, die anderen Fragmente enthalten nur Versbrocken. Auf der Rückseite von fr. a finden sich Reste von Erklärungen homerischer Wendungen. Blaß, dem die englischen Herausgeber folgen, hat die Fragmente Philemon zugesprochen, weil a III 1 *Κροίσ*[*ῳ* erhalten ist, und Kroisos bisher nur in Philemons fr. 189 *Κροίσῳ λαλῶ σοι καὶ Μίδᾳ καὶ Ταντάλῳ* in der Komödie vorkommt. Gleichzeitig glaubt er das griechische Original von Plautus' Aulularia zu erkennen, weil ein Sklave Strobilos hier wie in der Aulularia auftritt und die Situation ihm in fr. a Kol. II ähnlich scheint wie Aul. 808ff. Gegen Leos scharfen Widerspruch (Hermes 41, 629) hat er seine These Rhein. Mus. 62, 102 noch einmal verteidigt, m. E. ohne Erfolg. Weder reicht bei unserer geringen Kenntnis der neuen Komödie die Tatsache, daß sich der Name des Kroisos bisher nur in dem Philemonfragment findet, hin, um die Papyrusfragmente diesem Dichter zuzuweisen, noch beweist die Wiederkehr des Namens Strobilos, daß wir das Original der Aulularia vor uns haben. In der Beurteilung der allein verständlichen Kolumne a II scheint mir Blaß recht zu haben, wenn er nicht wie Leo drei, sondern nur zwei Unterredner annimmt; aber keine einzige Wendung erinnert an die Aulularia. Wir hören das lebhafte Selbstgespräch eines freudig erregten Sklaven, der von seinem Herrn mehrfach angerufen werden muß, bis er ihn beachtet, aber daß die Aufregung des Sklaven durch einen Schatzfund bedingt ist, läßt sich nicht erweisen. Die Tatsache, daß in fr. g 81 das ägyptische Amt des Nomarchen erwähnt wird, führt gerade bei einem so alten Papyrus viel eher auf eine in Ägypten entstandene ephemere Komödie als auf Philemon, mag dieser auch vorübergehend in Ägypten gewesen sein. Sicher ist anderseits, daß die Aulularia nicht dort, sondern in Athen spielt, und gerade seit wir Menander

besser kennen, scheint mir die Wahrscheinlichkeit, daß die Aulularia einem Stück des Menander nachgebildet ist, sehr gewachsen zu sein.

436. Ryl. Pap. 16; Hibeh; fr. I 5, 6 × 8, 8 cm; III. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 26.

Neue Komödie. Fünf kleine Bruchstücke Mumienkartonnage aus derselben Handschrift wie Brit. Mus. Pap. 694 und Hibeh Pap. 5 (Nr. 435). Die Zusammengehörigkeit wird nicht nur durch Fundort und Schrift, sondern auch durch die Erklärungen homerischer Wendungen bewiesen, die sich auf der Rückseite von fr. 2 gerade so finden, wie auf der von Hibeh fr. 5a. Da auf dem neuen Fragment drei mit *o* anfangende Ausdrücke erläutert werden, auf dem alten einer mit *o*, ein anderer mit *π* beginnen, werden beide nicht weit auseinanderstehen und die Vorderseite von Hibeh 5a der des neuen Bruchstücks vorangehen. Zur Entscheidung der zur vorigen Nummer erörterten Fragen ergeben die neuen Reste leider gar nichts. Nur im ersten ist der Zusammenhang einigermaßen klar, ein Sklave spricht zu seinem jungen Herrn V. 2

ὦ τρόφιμε τοιοῦτοι π . . .
∪ _ ἐπόη]σας· σαυτὸν ἕνεκ' ἐρωμένης
∪ _ δοκ]εῖς ἱλαρός γε, νὴ τὸν Ἥλι[ον.

437. Hibeh Pap. 6; Höhe 12,7 cm; Anfang des III. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 29, Taf. IV.

Neue Komödie. 19 Bruchstücke Mumienkartonnage, darunter eins (a) mit zwei leidlich vollständigen aber schwer lesbaren Kolumnen zu 23 Zeilen und Resten der beiden nachfolgenden Kolumnen, die anderen sind meist klein. Die Handschrift ist die älteste Komödienhandschrift, die wir besitzen, wohl nicht viel jünger als der Berliner Timotheos; besonders beachtenswert sind die eckige Form des *E* (während *Σ* schon rund ist) und das *Ω* wie auf den Steinen. Orthographisch interessant ist die streng durchgeführte Assimilation von auslautendem *ν* vor Labialen in *μ*, vor Gutturalen in *γ*. Gegenüber diesem Archaismus in Schrift und Orthographie wirkt die Sprache merkwürdig jung, besonders die in attischen Inschriften und bei attischen Schriftstellern nicht nachweisbare Infinitivform *εἶπαι* ist auffallend. Nach Mayser (Gramm. der griech. Pap. der ptol. Zeit 331) kommt die Form in Urkunden zuerst im Jahre 238 (Petrie II 32, 3) vor (*ἀνεῖπαι*). Da sich die Grammatiker für den Wechsel des ersten und zweiten Aorists bei den Attikern interessiert haben, und Aelius Dionysios bei Eustathius 1435, 62 ganz richtig *εἶπα*, *εἰπόν* und *εἶπας* als attisch gelten läßt, wird man mit Sicherheit sagen können, der Dichter, der V. 32ff. schrieb

πρὸς τὴν γυναῖκα βούλομ' εἶπαι [τ]ὴν ἐμήν,
εἰς τὴν ὁδόν γε ταῦτα[1]) τἀναγκαῖ' ὅπως
ὑμῖν παρ[όντ]ων ἔνδοθεν συσκ[ε]υάσηι.

war keiner der klassischen Vertreter der neuen attischen Komödie. Das Stück wird von einem für uns unfaßbaren ägyptischen Nachahmer Menanders herrühren und kaum viel älter sein als der Papyrus. Unter diesen Umständen ist es aussichtslos an die Namen *Δημέας* (V. 40), *Νουμήνιος* (V. 7) und *Σώστρατος* (V. 122) Kombinationen anzuknüpfen. In a II schickt ein Herr seinen Sklaven

1) Die Herausgeber schreiben *γ' ἔτ'* (oder *τ' ἔτ'*) *αὐτά*, aber dadurch wird der nicht sehr glücklich gebaute Satz nicht besser.

fort, er selbst scheint sich von Frauen(?) nicht losreißen zu können. In a III ist von Verhandlungen die Rede, etwa mit einer habsüchtigen Hetäre und ihrer Dienerin. Dann will wohl derselbe Mann von seiner ehelichen Frau Abschied nehmen, die Frau kommt heraus 42 *γύναι τί βούλει*, sie weint, V 44 wohl *κλάεις περ[ιβα|λ[ο]ῦσ'*, das Kind der beiden wird von einer Alten gebracht, und die Szene mit dem Kind setzt sich in der nächsten Kolumne fort.

438. Ghorân Pap. I; III. Jahrh. v. Chr.; Jouguet, Bull. de corr. Hell. XXX 103.

Neue Komödie. Sieben Papyrusfetzen aus Mumienkartonnage, das größte Fragment I enthält 25 größtenteils arg verstümmelte Verse einer Kolumne und die linken Hälften von 18 Versen der folgenden, auch fr. II bietet Reste von zwei Kolumnen mit 13 bzw. 12 Versen, III gibt die untersten 8 Verse einer Kolumne in leidlicher Erhaltung, IV ist ein Mittelstück mit 10 Versresten und Spuren der vorangehenden Kolumne, V wieder ein Unterteil mit Trümmern von 5 und 6 Versen zweier Kolumnen, VI enthält die letzten vier Verse einer Kolumne zur Hälfte, VII 10 verstümmelte Verse und ein paar Versanfänge der folgenden Kolumne. Die Abfolge der einzelnen Fragmente ist ganz unbestimmbar, nur wenig hat sich bisher ergänzen lassen und vom Inhalt des Stückes gewinnt man kaum eine Vorstellung. Die Notiz *χορο̣ῦ* (fr. I col. II) ist uns inzwischen durch andere Funde geläufig geworden, mit den Namen *Μοσχίων* (I col. II 5), *Δόναξ* (V col. I 4 und VI 4) und *Μαλθάκη* (V col. I 5) ist nichts anzufangen, an Menander als Verfasser zu denken, wie Jouguet wollte, liegt kein Grund vor. In fr. I erkennen Eltern eine früh in die Fremde geschickte Tochter — col. I 2 *ἡνίκ'·ἐξεπέμπομεν | [εἰς τὴν] ξένην σε* — an einem Gewand wieder V. 1 *π]τέρυξ χιτωνίσκου γυναικείου διπλῆ(ι)*, 7 *τοὐμ μέσωι δὲ πορφυρᾶς*. In der folgenden Kolumne hören wir, daß ein Moschion der Bruder des Mädchens ist, vermutlich hat er sich um sie beworben, wie der Moschion der Perikeiromene

5 A *ὁ Μοσχίων ἀδελφὸς ἐμός ἐ[στιν πάτερ;*
B *ἀδελφός. ἀλλὰ δεῦρο προσ[ίωμεν ταχύ,*
ἡμᾶς γὰρ ἔνδ[ον] προσδ[οκῶσ' οὗτοι πάλαι.

Dann folgt die Notiz *χορο̣ῦ*. In fr. II col. II spricht ein verliebter Jüngling

τρίτον τ' ἐρῶντα . . . . . ω . γο . . . . .
λέγοντα τούτους τοὺς λόγους ἐμὲ [σκόπει.

In fr. III berichtet ein Mädchen, wohl die in fr. I wiedergefundene Tochter, ihrer Mutter von einem Gespräch zwischen einem Sklaven und seinem Herrn, das ihr gar nicht gefallen hat V. 1

ὦ μ]ῆτερ [εἶ]τ[α κ]αὶ τὰ πόλλ' ἀκήκοα
τού]του λέγοντος ἄρτι πρὸς τὸν [δ]εσπότην,
ὃ δὲ] κόκκινος γενόμενος ὑπανεδύετο,
καὶ π]αντελῶς ἦν βδελυρός, οὐ σφόδρ' ἤρεσεν,
φύ]σιν δὲ μοιχώδης δὲ μᾶλλον κατεφάνη

das doppelte *δὲ* im letzten Vers ist schwerlich richtig, *φύσιν* habe ich ergänzt, das Übrige Blaß und Jouguet. In fr. V col. I kommt ein Sklave Donax vor, der auch in VI 4 (*Δόναξ φράσο[ν*) angeredet wird, außerdem eine Malthake I 5 *-ων εἰσιὼν πρὸς Μαλθάκην*, die wohl identisch sein wird mit einer in der

zweiten Kolumne erwähnten Hetäre[1]) 5 *αὐτῆς Θ' ἑταίρας, ἣ κακ[ῶς.* Aus fr. VII führe ich eine auffällige Erwähnung von Eleusis an 5

οὐ γὰρ] τοιοῦτον ἄν τις εὕροι πολλαχοῦ.
⏑ – ἐ]ν ἄστει τοῦδ' Ἐλευσίς ἐστι καί
πανήγ]υρις· ποῦ τις νοήσει, πρὸς θεῶν,

Das Stück spielt also wohl nicht in Athen.

439. Ghorân Pap. II; 22 × 38 cm; III—II. Jahrh. v. Chr.; Jouguet, Bull. de corr. Hell. XXX 123.

Neue Komödie. Aus der Gesichtsmaske einer Mumie haben sich vier zu sammenhängende Papyrusstücke gewinnen lassen, zu denen später noch ein fünftes, nicht anpassendes kam. Die zusammenhängende Partie enthält vier Kolumen zu 27 Versen, die dritte und vierte sind, von kleinen Lücken abgesehen, wohlerhalten, von der ersten haben wir die oberen 13 Verse zur Hälfte, in der zweiten fehlen in der Mitte drei Verse ganz und der untere Teil ist sehr verstümmelt. Das isolierte Fragment enthält 16 Versanfänge und nach dem dritten die Notiz *χορο[ῦ*. Auf dem Verso des großen Bruchstücks finden sich von zwei verschiedenen Händen, die beide nicht mit dem Recto identisch sind, zwei Prologe geschrieben. Die Schrift des Recto ist sorgfältig, an Lesezeichen kommen nur Doppelpunkt und Paragraphos zur Bezeichnung des Personenwechsels vor. Neben Kol. II 2 steht *P*, was hier wohl nur 100 bedeuten kann; das Bruchstück gehört also dem Anfang der Komödie an, Kol. I 1 = V. 72, was durch den Inhalt bestätigt wird. Auch Kol. V wird nicht weit abstehen, falls sie nicht, wie Jouguet vermutet, unmittelbar auf Kol. IV folgt.

Die Komödienreste des Recto habe ich Hermes 43, 38 behandelt, die Prologe des Verso Wilhelm Michel (De fabularum Graecarum argumentis metricis 37 ff.) In Kol. I macht ein Sklave seiner Herrin in Gegenwart ihres Gatten eine unwillkommene Mitteilung, dazu tritt ein Jüngling Phaidimos, der des Sklaven unbefangene Begrüßung schroff zurückweist und wohl zunächst ins Haus geht. 14 Verse später finden wir in Kol. II wohl denselben Vater mit demselben Sklaven im Gespräch, der Vater bejammert, daß seine Tochter verführt ist (V. 100 ff.) und geht dann ins Haus. Die Bühne scheint leer zu werden, obwohl kein Aktschluß angedeutet ist, denn V. 105 beginnt ein Gespräch zwischen Phaidimos und einem Freunde Nikeratos, der ersteren vergeblich gesucht hat. Phaidimos glaubt sich von Nikeratos in einer Liebessache verraten, macht ihm die bittersten Vorwürfe und will keine Entschuldigung hören, bis V. 160 ein dritter Jüngling Chairestratos hinzukommt, der sich nachdrücklich für Nikeratos' Freundestreue verbürgt und diesen fortschickt, um in seiner Abwesenheit Phaidimos aufzuklären. Falls Kol. V anschließt, fand diese Aufklärung nicht auf der Bühne, sondern im Hause statt.

Daß die Komödie nicht von Menander, sondern das Produkt eines ephemeren, vielleicht alexandrinischen Komikers ist, halte ich nach wie vor für sicher, wenn ich auch nicht alle a. a. O. 54 ff. für diese Ansicht angeführten Gründe aufrecht erhalten kann. Die beiden Prologe der Rückseite rühren sicher nicht von dem Komödiendichter selbst her, sind auch nicht für eine Aufführung bestimmt, sondern Spielereien „gebildeter" Leser. Der erste von

1) Malthake steht als Hetärenname Theophil. fr. 11 K.

Blaß ganz hergestellte ist Eros in den Mund gelegt, die Verse sind *ἀνακύκλικοι* (vgl. Michel a. a. O. 50ff.), d. h. jeder zweite Vers wiederholt die Worte des ersten in umgekehrter Reihenfolge, z. B. 1f.

Ἔρως Ἀφροδίτης υἱὸς ἐπιεικὴς νέος
νέος ἐπιεικὴς υἱὸς Ἀφροδίτης Ἔρως,

wir erfahren aus ihm nur, daß das Stück in Ionien spielt, daß ein verliebter Jüngling ein Mädchen aus Troizen kauft, dann selbst Troizenier wird und das Mädchen heiratet. Den zweiten Prolog spricht Aphrodite, sie kündet ausführlich an, daß sie den Inhalt des Stücks akrochistisch erzählen wolle, von der Erzählung ist aber nur erhalten, daß zwei Gefährten irgend etwas taten, offenbar sich erzürnten. Michel sieht mit Recht (S. 48ff.) in diesen Spielereien den Übergang von den wirklichen Prologen zu den metrischen Argumenten, die den meisten Komödien des Aristophanes, dem König Ödipus und dem Philoktet des Sophokles, jetzt auch dem Heros des Menander in den Handschriften vorangehen. Diese Argumente sind nicht, wie man früher annahm, in byzantinischer, sondern schon in hellenistischer Zeit entstanden.

440. Berl. Pap. 9941; 23 × 9,5 cm; wohl I. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 113.

Neue Komödie. 32 verstümmelte Verse, anscheinend aus Mumienkartonnage. Von Lesezeichen findet sich nur der Doppelpunkt in der Zeile zur Bezeichnung des Personenwechsels. Lebhaftes Gespräch zwischen Sklaven und Herrn. Der Sklave scheint sich über die an ihn gestellten Anforderungen zu beschweren und spricht ziemlich breit über den im Bade üblichen Ruf *ὄνος προσέρχεται*[1]), dem Herrn wird sein Geschwätz lästig, er unterbricht ihn 23 *ὦ μαστιγία*, und *ὑπομένω σε δήπουθεν πάλα[ι*. Eine sichere Identifikation ist nicht möglich, aber es wäre denkbar, daß das Fragment aus Menanders Misumenos stammt. Wir lesen V. 25 *σὺ δ' ἀλαζονεύ]η*[2]) *πρός με καὶ σπαθᾷς* und *σπαθᾶν· Μένανδρος Μισουμένῳ· τὸ ἀλαζονεύεσθαι* steht bei Photios (Menandrea[2] S. 132 fr. 12). Passen würde zu dem Soldatenstück V. 6 die Erwähnung des Lagers *ἐ]γ χάρακι*, vielleicht auch V. 29 *δυστυχὲς Θωράκιον*. Das Wort (V. 18) *μουσουργός* für *αὐλητρίς*, das Wilamowitz als unattisch hervorhebt, wäre bei Menander wohl nicht unmöglich, es steht z. B. Luc. am. 10, aber ich kann nicht sagen, daß mich das Ganze ausgesprochen menandrisch anmute, der Rede des Sklaven fehlt, wie mir scheint, die menandrische Knappheit und Feinheit.

441. Hibeh Pap. 12; 280—240 v. Chr.; Bd. I 44.

Neue Komödie. Vier kleine Bruchstücke Mumienkartonnage, nur die Reste von 8 Versen auf dem größten Fragment (a) gestatten einen Einblick in den Zusammenhang

V. 5 *πρὸς σὲ δέσπ[οτα*
ἔπεμψεν] Ἀντιφῶν μ' ἐπερωτήσοντ[ά σε
. . . . . κει τῆς κόρης· ἀκήκοα.

---

1) Crusius, Literar. Zentralbl. 1907, 1310 erklärt den Ausdruck wohl zutreffend aus V. 11 *ὃς πάνθ' ἑαυτῷ περιάγει.*

2) So möchte ich statt *βδελυρεύῃ* (Wil.) ergänzen.

442. Ryl. Pap. 15; Harît; 26,4 × 8,5 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. I 25 Taf. V.

Neue Komödie. Streifen aus einer ungewöhnlich schön und vornehm ausgetatteten Buchrolle. Die Kolumne zählt nur 20 Zeilen, oben ist ein Rand von $7^1/_2$, unten ein solcher von 8 cm leer gelassen. Die Schrift ist groß und sehr regelmäßig, ein Korrektor hat zu V. 1 die Variante *αὐτὰς ἰδώ(ν)* am Rande notiert, auch einige Akzente und Apostrophe gesetzt. Einen Terminus ante quem für den Text ergibt ein auf der Rückseite geschriebener Brief vom Jahre 255/6. Eine so prächtige, elegante Ausgabe ist sicherlich nicht so bald makuliert worden, Hunt möchte sie noch dem II. Jahrh. zuweisen. Die erhaltenen Versschlüsse gehören unverkennbar in die neue Komödie z. B. 6 *τ]ήρει Σύρε.* Es klingt alles nach Menander, und diesen Liebling der Zeit wird man am ersten so splendid ausgestattet haben, aber identifizieren läßt sich leider nichts.

443. Pap. della Società Italiana 99; Behnesa; 18 × 7,5 cm; II. Jahrh.; Vitelli Bd. I 166.

Neue Komödie. Rechtes Drittel einer Kolumne mit Spuren der folgenden aus einer schön geschriebenen Rolle. Lebhaftes Gespräch zwischen Straton, Doris und Kerdon, deren Namen in einer Randbemerkung zu V. 8 und über V. 10 und 12 vorkommen. Dieselben Personen sind in der nächsten Kolumne anwesend, denn es ist von ihr sechsmal die Personalnotiz *Στράτ(ων)*, zweimal *Κέρδ(ων)*, einmal *Δ[ωρίς* erhalten.

Der Inhalt der 34 Verse ist nicht zu ermitteln, ebensowenig haben sich Autor und Stück feststellen lassen. Das Vorkommen des Namens Aigyptier (V. 6) nötigt nicht an einen in Ägypten lebenden Dichter zu denken, es kann sehr wohl Menander sein.

444. Pap. Oxyrh. 863; 6,8 × 10,8 cm; III. Jahrh.; Bd. VI 172.

Neue(?) Komödie. Bruchstücke von 11 Versen anscheinend einem klagenden Monolog angehörig. Auffallend ist für die Komödie 3 *τοῖς ἐνε[ρτέ]ροις θεοῖς* (die Herausgeber denken an *-τοὶ σε νερτέροις θεοῖς*). Der Sprecher klagt 4 *-κως οὐκ ἂν ἐβίων οὐδ' ἅπαξ*, 5 *η μοι τῆς πόλεως πλεῖστον πολύ*, 6 *-ᾳ μοι διαφθείρουσι νῦν*, 7 *Ἀλέξαν]δροί τε καὶ Πάριδες ὁμοῦ*, 8 *τῶν ἐνθάδε·*, 9 *παρέλειπον πρὸ τ[ο]ῦ*, 10 *εἰς ἀνάκρισιν* .... Eine Feststellung des Stückes ist nicht gelungen.

445. Pap. Oxyr. 862; 13,2 × 10,2 cm; III. Jahrh.; Bd. VI 171.

Neue Komödie. 18 Versschlüsse einer lebhaften Dialogszene. Es ist von einem Esel die Rede 5 *-ους ὄνον*, 6 *-ποντα τουτονί*, dann wird ein Pheidias angeredet 7 *ποῦ* (verbessert aus *παῦε*). *Φιδία*; auch ein Kind wird mehrfach erwähnt 4 *π]αιδίον*, 9 *τ]ὸ παιδίον*, das nach 10 *ἔ]νεγκ'*, *ἔνε[γκε*, wohl gebracht werden soll, es schwört jemand 13 *νὴ τ]οὺς θε[ούς*, und der Besitz eines Mädchens spielt eine Rolle 17 *τ]ὴν κόρην λαβε[ῖν*. Der Jünglingsname Pheidias, der z. B. im Kolax und Phasma (nicht Deisidaimon) Menanders vorkommt, gibt keine Handhabe zur Identifizierung der Komödie.

F. Florilegien.

446. Hibeh Pap. 7; fr. b 15,6 × 19,2 cm; 2. Hälfte des III. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 35 Taf. VII.

Florilegium. Auf der Rückseite der Rede des Lysias gegen Theozotides (Nr. 451) sind von zwei verschiedenen Händen Exzerpte aus verschiedenen Dichtern geschrieben; die eine Hand macht einen jüngeren Eindruck als die anderen literarischen Texte aus Hibeh, kann aber kaum jünger sein als 220. Das besterhaltene Fragment b enthält zunächst unbestimmbare lyrische Verse, dann mit der Überschrift *Ἠλέκτρα]ς (?) Εὐριπίδου* die Verse Eur. El. 367—379, darunter auch die von Wilamowitz athetierten 373—379.[1]) Der Text bringt gegen die Handschriften die Varianten V. 373 *διορίσας* für *διαλαβών*, 374 *τ' ἄρα* für *γ' ἄρα*, beides schlecht, und hat in 371 für das unverständliche *λιμόν* der Handschriften wahrscheinlich das ebenso unmögliche *δῆμον*, es liegt also eine sehr alte Verderbnis vor. Fr. c. Kol. II scheint poetisch, aber weder Inhalt noch Versmaß ist zu fassen. Von den kleineren Fragmenten enthält i die Anfänge von vier Trimetern, die einen tragischen Eindruck machen, darunter den bald Euripides (fr. 1024 N.) bald Menander (fr. 218 K.) zugeschriebenen Vers

φθείρουσιν ἤθ[η χρήσθ' ὁμιλίαι κακαί,

der hier wohl als euripideisch zitiert ist. Dann ist ein Lemma ausgefallen und es folgten zwei unverkennbare Tetrameter aus den epicharmischen *γνῶμαι*, leider nur die Anfänge erhalten. Hier ist die Reserve, mit der die Herausgeber den Namen Epicharms nennen, wirklich unnötig, wenn in einem Florilegium des III. Jahrh. ein Vers beginnt: *ὡς γ' ἐμὶν δοκ[εῖ*[2]), so dürfen wir ihn mit aller Bestimmtheit dem epicharmischen Spruchbuch zuweisen; dieselbe Wendung steht als Schluß eines Tetrameters in fr. 262 Kaib.

447. Berl. Pap. 9772; 15 cm hoch; II. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 123.

Florilegium. Reste von 6 Kolumnen zu 18 Zeilen, die 4. und 5. vollständig, die 6. nur bis Z. 7 beschrieben, die anderen mehr oder weniger verstümmelt, außerdem auf dem Verso Kol. IV gegenüber 14 Zeilen. Auf dem Recto hat vorher ptolemäische Kursive gestanden, die nur unvollkommen abgewaschen ist. Keine Lesezeichen außer der Paragraphos. Kenntlich sind im ganzen 13 ausgeschriebene Stellen, die sich sämtlich mit den Frauen befassen. Das erste Exzerpt ist namenlos und nicht herstellbar. Das zweite gehört dem Komiker Platon und ist von Wilamowitz schlagend ergänzt

πολλῷ γυναῖκα κρ]εῖσσόν ἐστ' ἐν οἰκίαι
ἢ φαρμακίτα]ς τῶν παρ' Εὐδήμου τρέφειν.[3])

Das dritte, von Pherekrates, hat ebenfalls Wilamowitz hergestellt, es umfaßt wieder zwei Verse. Das vierte von Menander ist hoffnungslos zerstört, ebenso das fünfte. Als Nr. 6 folgen vier Tetrameter des Epicharm, schwerlich aus einer Komödie, auch sie hat Wilamowitz größtenteils ergänzt. Nr. 7 ist, wie

1) 379 zitiert Diog. La. II 33 als der Auge zugehörig.
2) Die Herausgeber leugnen, daß man *ὡς γε* lesen könne und geben *ὥστε*, aber zu schreiben ist zweifellos *ὡς γε*.
3) *πολλῷ* habe ich hinzugefügt, vgl. Alex. fr. 124, 18 K.

Hense, Berl. Philol. Woch. 1910, 124 gezeigt hat, Antiphanes fr. 253, der Papyrus und der Text des Stobaios ergänzen und berichtigen sich gegenseitig. Von Nr. 8 und 9 sind nur Spuren erhalten, Nr. 10 dagegen bietet 29 Verse aus der *Μελανίππη δεσμῶτις*, die zum Teil schon bekannt waren: V. 1—3 ist fr. 499 N., V. 9—10 = fr. 492, 6 f. N., wo sie von Athenaios (XIV 613 D) oder seiner Quelle falsch mit einer Tirade gegen die *γελωτοποιοί* verkoppelt sind. Die Verse 5—16 stehen jetzt auch in dem Euripidesbios des Satyros (Nr. 479) fr. 39 Kol. XI 1—35, einige Lücken in den Versen 7—10 lassen sich mit Hilfe des Satyros ergänzen, aber nicht alle, beide Papyri sind nicht frei von Fehlern (vgl. S. 599). Dem Exzerpt aus der Melanippe sind irrtümlich vier Verse angehängt, vor die als Nr. 11 das Lemma *Πρωτεσιλάου* gehört, wie Stob. ecl. IV 22, 76 = fr. 657 N. beweist, drei von ihnen kehren auch in dem folgenden Florilegium (Nr. 448) wieder. Als Nr. 12 folgen die Verse Eur. Hipp. 403—423, mit Auslassung von V. 405, 411, 412 und einer ganzen Reihe von Fehlern, die den Handschriften fremd sind, so ist nach V. 407 ein unpassender Vers interpoliert und durchgängig Anrede der Amme eingeschwärzt. Man sieht, wie stark die Dichter schon früh in den Florilegien entstellt wurden, bzw. wie schlecht die Dichtertexte waren, die man in frühhellenistischer Zeit oder gar im IV. Jahrh. exzerpierte. Das 13. Exzerpt, auf dem Verso, gibt 14, leider sehr schwer lesbare Verse des Komikers Apollodoros, gewiß des Karystiers, über die Eintracht zwischen den Ehegatten, mit einem aus Xen. Oikon. VII 17 ff. entlehnten Bienengleichnis.

448. Berl. Pap. 9773; 12 × 15 cm; etwa II. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte V 2, 129.

Florilegium. Oberes Bruchstück einer flüchtig auf beiden Seiten beschriebenen Papyrusrolle; auf dem Recto sind von einer Kolumne 12 Zeilen mehr oder weniger verstümmelt erhalten, daneben geringe Reste der vorangehenden Kolumne, auf dem Verso Reste von 10 Zeilen. Das Florilegium war von ähnlicher Art wie das vorangehende (Nr. 447), auch hier beziehen sich alle Exzerpte auf die Frauen. Von 10 Versgruppen sind Spuren vorhanden, aber nur vier sind verständlich: Nr. 3 enthält die Verse 2—4 von Eur. fr. 657 N, V. 1 und das Lemma standen wohl in der vorangehenden Kolumne, vgl. Nr. 447. Nr. 4 mit dem Lemma *Ἀναξαν[δρίδου]*, *ταμιεῖον ἀρετῆ[ς ἐστι γενναία γυνή* steht bei Stobaios ecl. IV 22, 4 mit dem Lemma *Ἀλεξάνδρου*, an das Meineke, hist. crit. 488 mit Recht nicht glauben wollte. Nr. 5 mit der Überschrift *ψόγος γυναικῶν* sind die Verse Eur. Hipp. 664—668, als Nr. 6 folgt das Lemma *Ἀντιφάνους*, aber von dem Zitat sind nur geringe, nicht mitgeteilte Spuren vorhanden, es wäre interessant, zu wissen, ob es auch wie in Nr. 447 fr. 253 war. Auf dem Verso sind als Nr. 10 die bekannten Choliamben

δύ' ἡμέρ]αι γυναικός εἰσιν ἥδισται.
ὅταν γαμῇ τις κἀ]κφέρῃ τεθνηκυῖαν

zitiert, die Stobaios ecl. IV 22, 35 mit dem Lemma *Ἱππώνακτος* anführt. Im Papyrus sind von dem Lemma nur geringe Spuren vorhanden . . . *λυ* . . *ς*, die sich weder mit Hipponax noch einem andern bekannten Choliambendichter vereinigen lassen. Von den drei voranstehenden Zitaten ist nur ersichtlich, daß 8 aus der neuen Komödie stammt, denn der erste der beiden Trimeter schließt *Γέ]τα καὶ Παρμένω[ν]*, *Γέτα* von Schmidt, Woch. für klass. Philol. 1908, 460 ergänzt.

449. Oxyrh. Pap. 864; 15,8 × 6,8 cm; III. Jahrh.; Bd. VI 172.

Florilegium. Erhalten ist die rechte Hälfte einer ganzen Kolumne zu 26 Zeilen. Zuerst kommen 5 Hexameterschlüsse, die drei letzten von anderer Hand als die beiden ersten; genannt werden V. 3 die *δεῖοι Ἀχαιοί*. Dann folgen nach einer freien Zeile, die das Lemma enthielt, 20 Zeilen mit tragischen Trimetern, die seltsamerweise wie Prosa geschrieben sind, die Versfuge ist überall zu erkennen. Anscheinend haben wir hier Reste eines Botenberichts aus einer dramatischen Behandlung der Hero- und Leander-Sage. Eine trauernde Frau Z. 7 *πενθήρει στολῇ | στένουσα*, 9 *μ]αξὸν ὠλέναις | κόπτουσα* irrt am Hellespont, Z. 8 *-ποντίων*, 15 *Ἑ]λλησποντίαν*. Das Meer schaukelt einen Leichnam 14 *πόντο]ς αἰωρῶν νέκυν*, dessen Glieder vom Meer übel zugerichtet sind 16 *πε]φυρμένοι | τότ' ἐκ θαλάσ[σης*. Nun schweift sie umher 17 *ἀλεύετ' ἔνθα*, hört das wilde Lied der Brandung 18 *ἄμουσον ἀκτῆς ..... μέλος*, das Brüllen des Sturmes in den Höhlungen der Felsen 20 *ὁπο:α κόχλους*, 21 f. *κοιλαὶ δὲ πετρῶν ..... [χοιρ]άδες | μυκηδὸν ἐκρότουν* und das Rollen des Donners 26 *το]ὺς βροντῆς κτύπο[υς*. Die verzweifelnde Frau am Strande des Hellespont, die vom Meer gewiegte Leiche und der ausführlich geschilderte Aufruhr der Elemente führen fast mit Notwendigkeit auf Hero und Leander — in einer Schilderung der Auffindung von Polydoros' Leiche durch Hekabe wäre die breite Ausmalung des Unwetters auffällig. Abweichungen von der Sprache der attischen Tragödie wie *ἀλεύεται* (17) und die unbelegte Bildung *μυκηδόν* (22) lassen auf einen hellenistischen Tragiker schließen. Daß die Sage in hellenistischer Zeit beliebt wurde, steht fest (cf. Rohde, Griech. Rom. 133 ff.).

2. Prosaisches.

450. Papyrus der Genfer Bibliothek; II—III. Jahrh.; Jules Nicole, L'apologie d'Antiphon ou *λόγος περὶ μεταστάσεως* d'après des fragments inédits sur papyrus d'Egypte. Avec un facsimile Genève-Bâle 1907.

Antiphons Apologie. Vier Fragmente einer schön und klar geschriebenen Rolle, das größte I, auf der beigegebenen Tafel vorzüglich abgebildet, enthält drei Kolumnen, die mittlere so gut wie unversehrt, die erste und dritte etwas beschädigt, Fr. II enthält eine links verstümmelte Kolumne und die Zeilenanfänge der folgenden, die beiden anderen Fragmente bieten nur geringe Zeilenreste. Die einzelnen Kolumnen umfaßten 25 ziemlich schmale Zeilen (zu 10—11 Buchstaben, mitunter auch nur 8 oder 9). Ein fragmentiertes A am rechten unteren Rande des ersten Fragments hält Nicole für einen Rest des Titels, aber der Platz wäre merkwürdig gewählt, es ist wohl eher eine stichometrische Angabe. Daß wir Reste der von Thukydides VIII 68 gepriesenen Verteidigungsrede des Antiphon in seinem Hochverratsprozeß vor uns haben, hat Nicole sicher erwiesen: In fr. II wird Theramenes als Ankläger genannt, den wir als Ankläger des Antiphon aus Lys. XII 67 kennen, in fr. III wird der mit Antiphon eng verbundene Phrynichos erwähnt und alles, was der Redner in den allein im Zusammenhang verständlichen drei Kolumnen des ersten Fragmentes sagt, paßt genau auf Antiphon. Der von Nicole nicht überall glücklich behandelte Text dieser Kolumnen ist durch Wilamowitz (Deut. Litztg. 1907 Sp. 2521), Crönert (Lit. Zentrbl. 1907 Sp. 1503), Caspari (Class. Quart. IV 93), Pohlenz (Gött. Gel. Anz. 1908, 133) und Thalheim (Berl. Philol. Woch. 1907 Sp. 1506 f.) fast durchgängig überzeugend her-

gestellt, nur möchte ich Kol. II 22 ff. schreiben *οὔκουν ἐν μὲν τῆι ὀλιγαρχίαι οὐκ ἂν ἦν μοι τοῦτο* (nämlich mit Gewinn Reden für andere schreiben) [*ἐ*]*ν δ*[*ὲ τῆι δημ*]*οκρα*[*τίαι κ*]*αὶ ὁ κρ*[*ατῶν*] *εἰμι ἐγώ*. Thalheim schlägt vor *ἐν τῆι δημοκρατίαι ἰδίαι ὁ κρατῶν*. Inhaltlich enttäuschen die erhaltenen Kolumnen sehr, denn der Redner sucht spitzfindig nachzuweisen, daß kein Motiv aufzufinden sei, weshalb er einen Umsturz der demokratischen Verfassung habe wünschen können. Nicole und Thalheim wollen das so interpretieren, der Redner habe nur alle persönlichen Motive abgeleugnet und einzig sein Interesse am Wohl der Stadt geltend gemacht. Aber diese Auslegung scheint mir sehr künstlich, auch wäre es in der Tat höchst unklug gewesen, wenn er nach dem kläglichen Scheitern der Oligarchie vor dem demokratischen Gerichtshof die Oligarchie grundsätzlich verteidigt hätte. Ich glaube mit Wilamowitz, daß der gewandte Dialektiker in der Tat versucht hat, seine Beteiligung bei der Verfassungsänderung abzuleugnen. Er konnte das mit einem gewissen Schein der Wahrheit sagen, weil er sich bei der eigentlichen Umwälzung im Hintergrunde gehalten hatte, Thuk. VIII 68 sagt ausdrücklich *ἦν δὲ ὁ μὲν τὴν γνώμην ταύτην εἰπὼν Πείσανδρος, καὶ τἆλλα ἐκ τοῦ προφανοῦς προθυμότατα ξυγκαταλύσας τὸν δῆμον· ὁ μέντοι ἅπαν τὸ πρᾶγμα ξυνθεὶς . . . . Ἀντιφῶν ἦν*. Daß er nach Errichtung der Oligarchie in ihr eine leitende Stelle gehabt hatte, konnte er natürlich nicht leugnen, es ist aber etwas anderes, ob jemand eine Verfassung stürzt, oder unter einer neu eingeführten ein Amt bekleidet.

451. Hibeh Pap. 14; fr. b 15,6 × 19,2 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 49 Taf. II.

Lysias' Rede *κατὰ Θεοζοτίδου*. 20 Fragmente Mumienkartonnage, die meisten klein, aber die unteren Hälften von vier Kolumnen (a I, b I, c II und III) sind im Zusammenhang verständlich. Auf der Rückseite des Papyrus steht das Florilegium Nr. 446. Daß wir die bisher nur durch ein nichtssagendes Fragment bei Pollux VIII 46 bekannte Rede des Lysias gegen Theozotides vor uns haben, lehrt das mehrfache Vorkommen des seltenen Namens (b I 28, 41, c II 73). Sie ist in einem Prozeß *παρανομων* gehalten (fr. i 150 *π*]*αράνομα*). Theozotides hatte, wohl in den knappen Jahren bald nach der demokratischen Restauration, beim Volk finanzielle Maßregeln durchgebracht, die den Staatssäckel etwas entlasten sollten c II 79 *καὶ τ*[*αύ*]*την τὴν γνώμην ε*[*ἰσφέρω*]*ν ạ̣κ̣υ̣μ̣. ἐνίκησε*[*ν ἐν τῶι δ*]*ήμωι.*[1]) Es handelt sich um zwei ganz verschiedene Maßregeln. Erstens sollten künftig die Adoptiv- und unehelichen Kinder der im Kriege gefallenen Bürger nicht mehr von Staatswegen erzogen werden (a Kol. I — b Kol. I), und zweitens sollte der Sold der Ritter von einer Drachme auf vier Obolen herabgesetzt, dagegen der der *ἱπποτοξόται* von zwei Obolen auf acht erhöht werden. Beide Bestimmungen bekämpft der Redner nnd findet namentlich zu Gunsten der benachteiligten Waisen eindringliche Töne (b Kol. I). Eine Reihe guter Ergänzungen bringt Fuhr (Berl. Philol. Woch. 1906, 1413) bei. Auffallend ist fr. d 96 das Vorkommen der *διωβελία*, die es doch nach dem peloponnesischen Kriege nicht mehr gab (Wilamowitz, Aristot. und Athen II 212 ff.). Der Zusammenhang, in dem sie erwähnt wurde, ist unklar, man erkennt nur 94 ff. *ἔπεισεν ὑμᾶς, ἐξεῖναι,* [*τ*]*ῆς διωβελίας,* [*τ*]*ὰ*

1) *εἰσφέρων* habe ich ergänzt, das übrige die Herausgeber, die *ụ̣α̣κ̣υ̣μ̣* lesen.

χρήματα. Man wird daraus nicht schließen dürfen, daß die Diobelie zur Zeit, als die Rede gehalten wurde, noch bestand, Theozotides kann die frühere Diobelie zur Rechtfertigung seiner Finanzpläne irgendwie verwertet haben.

452. Hibeh Pap. 15; 19,2 × 38,3 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 55, Taf. II.

Rede eines attischen Strategen. Vier Kolumnen zu 25 Zeilen sind gut erhalten (II—V), dazu Reste einer vorangehenden, einer folgenden und sieben kleine Bruchstücke. Blaß, dem die englischen Herausgeber und Fuhr (Berl. Philol. Woch. 1906, 1414) zustimmen, hält die Rede für ein rhetorisches Übungsstück, das dem Leosthenes nach Alexanders Tode in den Mund gelegt sei. Diese Beziehung beruht wesentlich auf einer ganz unsicheren Lesung 58 *ἐν Ταιν[άρωι καθή]μενον*. Am Tainaron saßen zur Zeit von Alexanders Tode die auf Befehl des Königs entlassenen griechischen Söldner, die Leosthenes zu ihrem Befehlshaber gewählt hatten (Diod. XVII 111 und XVIII 9) und von den Athenern heimlich mit harpalischem Golde unterstützt wurden. Bei genauerem Zusehen paßt aber die Rede recht wenig zu der von Blaß vorausgesetzten Situation. Vor allem spricht der Redner als attischer Stratege in der Volksversammlung 116 *ἐγὼ μὲν οὖν ἐπεὶ στρατηγοῦ ἦν μὴ τῆς ἰδίας ἀσφαλείας καὶ χειροτονίας φ οντίζειν ἀλλὰ τῆς ὑμετέρας σωτηρίας*, Leosthenes aber ist nicht attischer Stratege, sondern zunächst nur Söldnerführer, erst nach Ausbruch des Krieges wird er zum Bundesfeldherrn gewählt (Diod. XVIII 9f.). Selbst wenn der Rhetor die Situation ungenau wiedergäbe, müßte man doch ein Wort von dem gewaltigen Ereignis der Zeit, von Alexanders Tod, hören, müßte Leosthenes sich auf seine 8000 kampfgeübten Söldner berufen. Wir erfahren nur etwas vom Umschwung der Zeiten fr. 42 *ὀξεῖς γὰρ εἰκὸς εἶναι τοὺς ἐκ τῶν μεταβολῶν καιρούς* und dringenden Umständen 62 *εἰ μὴ τὰ τῶν καιρῶν ἠπιστάμην κατεπείγοντα καὶ κρίσιν ἑώρων οὖσαν τῆς ἡμετέρας σωτηρίας*. Auch die vorausgesetzte Machtstellung Athens entspricht nicht der von Blaß angenommenen Zeit: 28 *φανερὸν ἅπασι καταστήσετε διότι τὸ τῆς πόλεως ἦθος οὕτω μακρὰν ἀπέχει τοῦ κακῶς τινα ποεῖν τῶν μηθὲν ἀδικούντων Ἑλλήνων, ὥστε καὶ τοὺς φανερῶς ἐξημαρτηκότας ἀθώους ἀφήσιν διὰ τὴν ὑπερβολὴν τῆς φιλανθρωπίας*. So konnte ein attischer Redner doch unmöglich 323 sprechen, als es seit einem Menschenalter keinen attischen Bund mehr gab. Auch die Stelle 107 *ἀνάξιόν ἐστιν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τῶν ἐν Μαραθῶνι καὶ Σαλαμῖνι κινδύνων διατελεῖν ὑμᾶς*[1] *τὸ σύνολον ἀπογιγνώσκοντας τὴν ἡγεμονίαν, ἣ νομίζοντας ταύτην ἔσεσθαί ποτε ὑμῖν ἀπὸ ταὐτομάτου μηδ' ὁτιοῦν αὐτοῖς πονοῦσιν* paßt nur auf die Zeit, wo Athen zwar tatsächlich keine Vormachtstellung mehr hat, aber den Anspruch darauf noch festhält. Ein Rhetor, der Leosthenes zum lamischen Kriege auffordern läßt, würde ganz andere Töne von Tyrannenhaß und Freiheitsliebe angeschlagen haben. Nach alledem glaube ich, daß wir es mit einer Rede zu tun haben, die ein Geschichtschreiber des IV. Jahrh., etwa Anaximenes oder Theopomp einen athenischen Strategen halten läßt. Das interessante Stück verdient die Beachtung der Historiker, zur Textgestaltung bringt Fuhr einige gute Beiträge.

453. Oxyrh. Pap. 858; fr. b 18 × 7,7 cm; Ende des II. oder Anfang des III. Jahrh.; Bd. VI 164.

1) *ὑμᾶς* für *ἡμᾶς* schreibt mit Recht Fuhr.

Fingierte Rede gegen Demosthenes. Ein kleines Bruchstück vom Oberteil einer Kolumne und 46 stark zerstörte Zeilen wohl derselben Kolumne, nur 13—40 im Zusammenhang verständlich. Die Rede gibt sich als nach der Eroberung von Elateia 339 gehalten, benutzt aber deutlich Demosthenes' berühmte Schilderung der Wirkung dieses Ereignisses auf die Athener in der 330 veröffentlichten Kranzrede 169. Da sie ferner voraussetzt, daß ein Probuleuma des Rats bestimmte, wer in der Volksversammlung sprechen dürfe, ist die Fälschung unzweifelhaft. Demosthenes wird unter Berufung auf Themistokles, Perikles, Tolmides und einen Ungenannten, vielleicht Timotheos, hauptsächlich sein Mangel an kriegerischem Sinn vorgeworfen. Die Deklamation ist wertlos. Beachtenswert der schwere Hiat Z. 12 *κακῷ ἀλλ-*.

454. Hibeh Pap. 13; 15,6 cm hoch; 280—240 v. Chr.; Bd. I 45, Taf. V.

Rede gegen die Harmoniker. Zwei zusammenhängende und bis auf den Schluß der zweiten sehr gut erhaltene Kolumnen einer musiktheoretischen Schrift in Redeform. Kol. I ist offenbar der Anfang I 1 *πολλ]άκις ἐπῆλθέ μοι θαυμάσαι ὦ ἄνδρες [Ἕλληνες κτἑ.* Der Redner wendet sich mit bitterem Spott gegen die Harmoniker, die behaupten, daß gewisse Harmonien die Hörer standhaft, besonnen, gerecht und mannhaft, andere sie feige machen. Eine Harmonie könne so wenig wie eine Farbe die Menschen moralisch beeinflussen. Er beruft sich darauf, daß Stämme wie die Aitoler und Doloper und „die in den Thermopylen", das sind nach Crönert (Hermes 44, 505) die Amphiktionen, die sich der *διάτονος μουσική* bedienten, mannhafter seien, als die Tragöden *τῶν διὰ πα]ντὸς εἰωθότων ἐφ' ἁρμονίας ἄιδειν*. Die von dem Redner bekämpfte Ansicht teilt Plato bekanntlich durchaus Pol. III 398C—399E. Daß die Schrift alt ist, folgt daraus, daß sie das in Aristoxenos' Zeit bereits abgekommene enharmonische System (vgl. Westphal, Griech. Rhythmik und Harmonik 412ff.) als noch gebräuchlich voraussetzt. Auch die Gleichgültigkeit gegen den Hiatus spricht für frühen Ansatz. Blaß hielt den Eleer Hippias für den Verfasser, dessen Namen die Herausgeber denn auch der Schrift mit einem Fragezeichen voransetzen, aber seine kühnen Kombinationen bezeichnet Diels (Vorsokratiker[2] 586 Anm.) mit Recht als vage Hypothese. Croenert, der die Rede (Hermes 44, 503) neu abgedruckt, einiges im Text gebessert und einen ausführlichen Kommentar gegeben hat, setzt die Rede in den Anfang des IV. Jahrh., wagt aber weder für den Redner noch für den Gegner einen bestimmten Namen vorzuschlagen.

455. Hibeh Pap. 16; 13,3 × 14,5 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 62.

Theophrast *Περὶ ὕδατος*(?). Erhalten ist eine nahezu vollständige Kolumne und Reste der beiden anschließenden. Blaß' Zuweisung an Theophrast, etwa dessen Schrift *Περὶ ὕδατος* (Diog. La. V 45), ist sehr wahrscheinlich und wird auch von Diels gebilligt, der den verständlichen Teil mit vorzüglichen Ergänzungen Vorsokratiker[2] 55 A. 99[a] (S. 368f.) abdruckt. Erörtert wird die Frage, warum das Meer salzig sei, und Demokrits Ansicht, die Entstehung des Salzes im Meere sei ebenso zu erklären, wie die des Salzes oder Natrons in der Erde, wird eingehend bekämpft.

456. Flor. Pap. 113; 0,22 × 0,20 cm; II. Jahrh.; Pap. Greco-Egizii vol. II 19, Taf. III.

Anonyme Diatribe. Von einer stattlichen, ziemlich gut geschriebenen Rolle sind vier Kolumnen und ein vielleicht zur vierten gehöriges Bruchstück erhalten. Alle Kolumnen sind oben unvollständig, der ersten fehlt außerdem die linke Hälfte, von der vierten haben wir nur die Zeilenanfänge, die dritte ist stark zerlöchert, aber in der zweiten sind die ersten 31 Zeilen fast lückenlos erhalten, und auch die folgenden 16 verständlich. Wie Crönert in seiner förderlichen Rezension (Lit. Zentralblatt 1908, 1202) richtig bemerkt, erinnert die Schrift in ihrer Sprache, in den fingierten Zwischenreden (col. II 27 *λέγεις σύ*), in den eingelegten Chrien von Sokrates (col. II 19) und Antisthenes (col. II 26) und Gleichnissen (col. I 5, III 14, framm. stacc. 1) an Teles; wir haben es mit einer Diatribe zu tun. Der sprunghafte Stil dieser Predigten macht es schwer, das eigentliche Thema festzustellen, es war wohl nicht, wie Comparetti meint, die *παιδεία*, sondern, wie Crönert vorschlägt, *τὸ πείθειν*. Eingehenderes Studium dieser interessanten Reste wird noch manches herausbringen, zumal Comparettis Lesungen, besonders der dritten Kolumne schon mit Hilfe der Tafel nicht selten berichtigt werden können. In der ersten Kolumne läßt sich ein von Crönert ergänztes Gleichnis wohl noch besser herstellen, ich schlage vor *οὔκουν οἱ κύνες, εἰ μὲν] λύκοι ἐπιτίθοιν[το, αὐτοὺς ἂν ἀπώ]σαισαν, εἰ δὲ ἄν-[θρωποι γνωριζ]όμενοι ἐθέλοι[εν ἐπιτίθεσθ]αι, οὐκ ἂν βοηθή[σειαν τῶι κυρίω]ι; συνέφη*. In der zweiten Kolumne wird ausgeführt, daß Laien einen Kranken oft besser heilten als die Ärzte, oft schneller den Gegner besiegten als ausgebildete Ringer, und im Anschluß daran werden nette Chrien von Sokrates und Antisthenes erzählt: Sokrates antwortet auf die Frage, wie es komme[1]), daß er seinen langjährigen Schüler Alkibiades nicht bessern könne, 24 *ἃ γὰρ ἄν, ἔφη, τὴν ἡμέραν διδάξω*[2]), *ἕτεροι τὴν νύκτα ἀναλύουσιν*. Antisthenes liebt einen Knaben, Rivalen suchen ihm diesen durch ein leckeres Mahl von Fischen usw. abspenstig zu machen, aber Antisthenes verläßt sich darauf, daß seine Enthaltsamkeit von diesen Genüssen auf die Dauer dem Knaben stärkeren Eindruck machen wird als die Genüsse selbst. In Kolumne III ist ein zum Teil von Comparetti und besonders Crönert hergestelltes Gleichnis wenigstens dem Sinne nach ganz zu verstehen 14 *μήποτε [ταὐτὸ πάσχ]ο[υσιν]*[3]) *ταῖς κύλιξι[ν. ὥσπερ γὰρ] ἐκείνα[ι]ς διὰ τὸ ὑπ . . .* (das Nächste verstehe ich nicht, die Buchstabenspuren sind unsicher, man erwartet ein Verbum wie *συμβαίνει*) *ὅταν ῥυπῶσι καὶ . . . ρῶσι*[4]), *ἀποπείπτειν τὰ ὦ[τα καὶ αὐ]τὰς*[5]) *ἀχρείους γενέσθαι, οὕτω δὲ καὶ τοῖς ἀνθρώποις, ὅ[τ]αν ἁπάντων ἀκούωσιν καὶ πᾶσιν αὐτοὺς ἐν[χει]ρίζωσι, συμ[βαί]νει τὸ ὡς κωφωθ[ὲ]ν ἀχρεῖον γείνεσθαι. διὸ καὶ οἱ ἀρχαῖοι οὐκ [ἀ]πὸ τ[ρό]που ὅτε τινα θέλοιεν φιλικῶς ἀσπάσασθαι, τῶ[ν ὤτων λα]μβ[ά]νοντες ἐφ[ίλουν*.

Sicher herzustellen ist der Anfang des vereinzelten, vielleicht zu Kolumne IV gehörigen Fragments: Schwer ist es einen Funken *ἐκκαῦσαι, [ἀπο]σβέσαι δέ γε ὁ τυχὼν εὐ[χερ]ῶς δυνήσεται ἐπιπτύ[σας μ]όνον*.

---

1) Z. 21 steht im Papyrus nicht *ἄντι* (Comp.), sondern *ὅτι* (Leeuw.) und dafür ist mit Leeuwen (Mnemos. 37, 70) *τί* zu schreiben.

2) *διδαξῳ*, nicht *διδαξεῳ* (Comp.) oder *διδάξωι* (Crön.) glaube ich auf der Tafel zu lesen.

3) Der Buchstabe vor *ο* ist nach Comparetti *π*.

4) *ῥυπων ἢ καὶ* Comp., *ῥυπῶνται ἢ* Crön.

5) *ἢ τὰς λαβάς* Crön.

457. Hibeh Pap. 17; 27,7 × 15 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 64.

Aussprüche des Simonides. Anscheinend vereinzeltes Blatt, mit Rechnungen auf der Rückseite; bis auf die mittelsten sind die 29 Zeilen der Kolumne gut erhalten. Falls das Blatt keiner Rolle angehörte, ist sein Text doch einem größeren Anthologium entnommen. Es trägt eine doppelte Überschrift, eine sachliche *ἀνηλωμάτων* und dann eine persönliche *Σιμωνίδου*. Erzählt werden Aussprüche des Simonides, die seine bekannte Wertschätzung des Geldes illustrieren. Der erste ist an die Frau des Simonides gerichtet, wie Arist. Rhet. II 16, auf den zweiten spielt Aristoteles Eth. Nicom. IV 2 an. Einiges ist noch nicht hergestellt, Z. 20f. ist wohl zu schreiben *χαλεπὸν* [*δ' εἶναι*] *τὸ μὴ χρῆσθαι τοῖς αὖ*[*τοῦ βαλα*]*ντίοις ἀλλὰ τοῖς ἀλλοτρίοις*, die Herausgeber lesen *αν*[*του*] . . . . *ικοις*.

458. Hibeh Pap. 18; fr. a und b 9,2 × 5,9 cm; 280—240 v. Chr.; Bd. I 66.

Philosophische(?) Schrift. Drei kleine Fetzen Mumienkartonnage, zwei von ihnen vielleicht zum Oberteil derselben Kolumne gehörig. Der Inhalt scheint philosophisch Z. 5 *πάντα τὰ σοφὰ γίνε*[*ται*, zu verstehen ist nichts.

459. Ryl. Pap. 20; fr. 3 13 × 7 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 34, Taf. VI.

Nationalökonomischer(?) Traktat. Drei Fragmente einer in guter Unziale geschriebenen Rolle; verständlich ist nur das dritte, das unter Berufung auf das Beispiel der Perser davor warnt, die Kosten für das Heerwesen aus den regelmäßigen Einkünften zu bestreiten. „Der Perser", der so lange Asien beherrscht und die Schätze der Meder und Syrer (Assyrier) erobert habe, hat — so ist offenbar zu ergänzen — doch schließlich kein Geld mehr gehabt. Die Schrift kann erst nach dem Sturze des Perserreiches verfaßt sein. Da die Warnung in zweiter Person erteilt wird fr. 3, 1 *εἰ γὰρ κα*[*θά*]*περ ὁ Πέρσης ἀπὸ τ*[*ῶν*] *προσιόντων ἐπιχ*[*ει*]*ρήσεις διοικεῖν το*[*ὺς*] *στρατιώτας, ὀλίγα* [*παντά*]*πασιν ἔσται σο*[*ι τὰ*] *πε*[*ρι*]*γεινόμενα τ*[*ῶν*] *χρημάτων*, ist wohl an Briefform zu denken, auch Dialog wäre möglich.

460. Flor. Pap. 115; I.—II. Jahrh.; Pap. Greco-Egizii vol. II 34ff. mit einer Autotypie im Text.

Philosophische Streitschrift. Zwei Blattreste aus einem ziemlich frühen Papyrusbuch, das größere Fragment 1 enthält etwa die Hälften von 14 bzw. 15 Zeilen und hat oben Rand, das kleinere Fragment 2 ist ganz schmal und mitten aus einem Blatt herausgerissen. Der Inhalt ist eine lebhafte Polemik über die Entstehung der Lebewesen und der ihnen angeborenen Fähigkeiten, Demokrit wird 1 v. 10 apostrophiert *ὦ Δημόκριτε*, aber Dialogform ergibt sich daraus nicht. Comparetti glaubt 1 v. 2 ff. eine Gegenüberstellung von *Ἡρά*]*κλειτον* und *Σω*]*κράτην* zu finden und erinnert an Plut. adv. Col. 20, 1118 C, aber statt Sokrates wird Hippokrates einzusetzen sein, denn eine Polemik gegen verschiedene Sätze aus dessen Schrift *Περὶ τροφῆς* hat Crönert (Lit. Zentralblatt 1908, 1202) sicher erwiesen. Im Anschluß an Hippokrates ergänzt Crönert vortrefflich 1 r. 2 *πῶς γὰρ ἀνε*[*κτὸν ζωοῦσθαι τὰ μή*]*πω ζῶντα*; und 8 *δυσ*-*π*[*ρόσδεκτον γίνεται τὸ τὰ*] *ζωούμενα μέρη ζ*[*ωοῦσθαι*, auch 2 r. 1 ist deutlich *ζ*]*ώων τ*[*ὰ . . . . . μ*]*έρη ζω*[*οῦσθαι*. Crönert meint, die Schrift sei zwischen 100 v. Chr. und 100 n. Chr. anzusetzen; ich sehe nicht ein, weshalb sie nicht

wesentlich älter sein kann. Comparettis vorsichtig geäußerter Gedanke an Herakleides *Πρὸς Δημόκριτον* ist allerdings schwerlich zutreffend.

461. Berl. Pap. 9780; Eschmunên(?) = Hermupolis; 30×134 cm; II. Jahrh.; v. Arnim, Berl. Klass. Texte IV mit einer Tafel, Berlin 1906.

Hierokles' ethische Elementarlehre. Auf das Verso des Didymoskommentars zu Demosthenes ist von anderer Hand das Werk des Hierokles geschrieben. Es ist kein für den Buchhandel bestimmtes Exemplar, sondern eine Privatabschrift zu Studienzwecken. Die Schrift ist feiner als die des Didymos, hat aber auch eine Neigung zur Kursive und ist, ebenso wie der Didymos, sehr reich an Abkürzungen; auch die Eigentümlichkeit, kurze Inhaltsangaben über die einzelnen Kolumnen zu setzen, teilt der Text mit dem des Didymos. Die Zeilenzahl beträgt 61 in der Kolumne, ihre Breite schwankt zwischen 30 und 40 Buchstaben. Im Anfang ist ein 22 cm breiter Schutzstreifen frei gelassen, der nahe dem linken Rande den Titel trägt *Ἱεροκλέους ἠθικ[ὴ] στοιχείωσις*. Über dem Text steht wie so oft auf den Steinen *θεός*. Es folgen dann 12 Kolumnen, die ersten 6 sind bis auf löcherige Stellen in der Mitte jeder Kolumne gut erhalten, dann werden die Lücken immer größer, nur in den ersten 10—15 Zeilen der 8., 9. und 11. Kolumne läßt sich der Gedankengang ermitteln, die 10. und 12. Kolumne sind so gut wie ganz verloren. Die Existenz eines Stoikers Hierokles im II. Jahrh. n. Chr. hatte Praechter (Hierokles der Stoiker) aus den Exzerpten bei Stobaios, die Arnim in der Ausgabe wieder abdruckt, und aus Gellius IX 5, 8 erwiesen. Seine Entdeckung wird durch den Papyrus glänzend bestätigt, denn wie Arnim in der vorzüglichen Einleitung zeigt, stimmt der Papyrus, der ja aus dem II. Jahrh. stammt, in Geistesrichtung, Lehre und Stil durchaus zu den Stobaiosexzerpten. Bonhöffers Versuch (Deutsche Lit Ztg. 1907, 87), den Hierokles der Exzerpte und der *στοιχείωσις* von dem bei Gellius vir sanctus et gravis genannten zu trennen und dem I. Jahrh. oder noch früherer Zeit zuzuweisen, ist nicht glücklich. Daß die Stobaiosexzerpte *περὶ καθηκόντων* aus eben dem Werke stammen, zu dem die *στοιχείωσις* als Einführung gehört, ist mir weniger wahrscheinlich als dem Herausgeber, ich würde dann den Obertitel des Gesamtwerkes neben dem Spezialtitel erwarten.

Die Elementarlehre ist nicht ein kurzgefaßter Überblick über die ganze stoische Ethik, sondern eine Darlegung der Grundlagen für die Ethik. Diese sieht Hierokles vor allem in der Selbstwahrnehmung des Menschen und Tieres, und so beginnt er wirklich ab ovo, mit dem Zeugungsakt. Seine Darlegungen sind in behaglicher, aber nicht unangenehmer Breite geschrieben, sehr klar, aber freilich nicht sehr tief. Daß er im wesentlichen alte Gedanken seiner Schule wiederholt und selbst nur die gefällige Form hinzutut, entspricht seiner Zeit. Er steht durchaus auf dem Boden der alten orthodoxen Stoa, in dem einzigen Fall, wo er Autoritäten der Schule anführt Kol. VIII 10ff, wird er wohl Kleanthes gegen Chrysipp zugestimmt haben, leider ist die Stelle hoffnungslos zerstört. Für die Herstellung des Textes hat Arnim, unterstützt von Schubart, Diels, Wilamowitz und Praechter, Bewundernswertes geleistet, aber natürlich bleibt noch vieles zu tun, was nicht auf den ersten Anhieb erledigt werden konnte. Die Besprechungen von Blaß (Lit. Zentr. 1907, 370), Crönert (Woch. für klass. Philol. 1906, 1390) und Schenkl (Berl. Philol Woch. 1909, 195) bringen eine Anzahl gute Vorschläge. Sollte nicht Kol. II 34 zu ergänzen sein

ποιεῖ δὲ τὸ τοιόνδε [κ(αὶ) ἡ γαλῆ]? Die Angabe πηδῆσαι μὲν γάρ ἐστιν εὐπετέστατον ζῶιον οὐδενὸς δήπου λειπόμενον ἑτέρου τῶν ἰσομεγεθῶν ἐν τῶι ἅλλεσθαι scheint mir gut dazu zu passen.

462. Tebt. Pap. 269; 11,7 × 14 cm; II. Jahrh.; Bd. II 19.

Philosophische Schrift. Von einer gut geschriebenen Rolle sind 8 schmale Zeilen einer Kolumne erhalten. Die Worte Z. 5 ff. τι]νὰ καταλήψεσθαι τῶν σοφιστῶν zeigen den philosophischen Charakter.

463. Pap. Oxyrh. 869; 13,8 × 6,1 cm; 2. Hälfte des III. Jahrh.; Bd. VI 175.

Philosophisch-theologischer Traktat. Erhalten sind die ersten 22 Zeilen einer Kolumne, rechts sind die Zeilen meist vollständig, links fehlen einige Buchstaben. Z. 2 ff. läßt sich m. E. herstellen μὴ βλέπειν ναούς τ[ε ἐρήμους καὶ βωμοὺς ἀφα[νισθέντ]ας ἦλθον ἐπὶ τὸ διστ[άζειν, πότε]ρον ἔστιν ἢ οὐκ ἔ[στιν. Es ist dann weiter von den Göttern des Volksglaubens die Rede.

464. Oxyrh. Pap. 1084; 11,5 × 7,9 cm; Anfang des II. Jahrh.; Bd. VIII 71, Taf. III.

Hellanikos' Atlantika, Buch I. Erhalten ist eine unten verstümmelte Kolumne aus einer sehr sorgfältig geschriebenen Rolle. Die Rückführung auf Hellanikos wird durch das Scholion zu Homer Σ 486 (= fr. 56) gesichert, mit dem sich der Inhalt deckt. Es werden die Verbindungen der Hyaden Maia, Kelaino und Taygete mit Zeus, Poseidon und wieder Zeus, und die Kinder dieser Paare aufgezählt, ganz einfach und kunstlos. Bedenklich ist nur, daß der Beiname des Hermes φιλητής (statt φηλητής) daraus erklärt wird ὅτι (Ζεὺς) αὐτῆι φιλησίμ[ως] συνεκοιμ[ᾶτο, denn diese Erklärung setzt die itazistische Verderbnis des alten φηλητής in φιλητής voraus, die für Hellanikos' Zeit schwerlich angenommen werden kann. Hunt denkt an Ausscheidung der Worte ὅτι — συνεκοιμᾶτο als Glossem, aber vielleicht hat P. Maas (Berl. Philol. Woch. 1912, 1076) recht mit der Vermutung, daß φιλητής wirklich die alte Schreibung des dunklen Wortes ist.

465. Oxyrh. Pap. 842; Höhe 21,2 cm; II.—III. Jahrh.; Bd. V 110, Taf. IV—V.

Theopomps Hellenika. Der literarische Text steht auf der Rückseite eines offiziellen Dokuments, das die Grundstücke eines Bezirkes und ihre Erträge registriert, er ist also eine private Abschrift. Die sehr umfangreichen Reste zerfallen in vier größere Gruppen A, B, C, D, zu denen noch zahlreiche kleinere Fragmente treten. Das größte Bruchstück D gehört an den Schluß, es enthält 11 zum Teil fast vollständig erhaltene Kolumnen[1]) (XI—XXI), die anderen stehen davor und sind weniger umfangreich. A enthält zwei vollständige Kolumnen (I, II), die rechte Hälfte einer dritten (III) und eine Anzahl Zeilenanfänge einer vierten (IV), B bietet die Zeilenschlüsse einer Kolumne (V), dann eine leidlich vollständige (VI) und Trümmer einer dritten (VII), an B schließt an fr. 7 mit Zeilenanfängen einer neuen Kolumne (VIII), C endlich enthält nur Trümmer zweier Kolumnen (IX—X). Die Zeilenzahl in den breiten Kolumnen ist sehr ungleich, sie schwankt zwischen 37 (I) und 60 (V). Die

1) nicht 12, wie bei Ed. Meyer, Theop. Hellen. 1 verdruckt ist.

auffallend große Zeilenzahl in Kol. V (60) und VI (53) erklärt sich daraus, daß Kol. V 1—VI 27 von einer anderen etwas kleineren Hand geschrieben sind. Der Text ist vollständig wiederholt in Grenfell und Hunts Hellenica Oxyrhynchia cum Theopompi et Cratippi fragmentis, Oxford 1909, ferner mit Fortlassung der ganz unbedeutenden Fragmente in Ed. Meyers Theopomps Hellenika, Halle 1909. Meyer fügt eine ausführliche Analyse und tiefeindringende Untersuchungen über den Verfasser hinzu, bei ihm ist auch die umfangreiche Literatur über den Papyrus zu finden.

Das Erhaltene erzählt die Ereignisse vom Winter 396/5 bis zum Herbst 395 mit großer Ausführlichkeit, vielfach Xenophon ergänzend, oft auch im Widerspruch zu ihm. Über den Verfasser hat sich sofort ein lebhafter Streit erhoben, der noch immer nicht verstummen will. Zunächst scheint mir sicher, daß ein Geschichtswerk des IV. Jahrh., das sich um 200 n. Chr. in Oxyrhynchos ein Privatmann zum eigenen Gebrauch abschreibt, nicht von einem unbedeutenden Anonymus herrühren kann, sondern einem als klassisch anerkannten Historiker gehören muß. Dadurch wird der Kreis der möglichen Autoren von vornherein sehr klein. Der mit besonderem Nachdruck von Blaß und Meß (Rhein. Mus. 63, 370) für den Verfasser erklärte Kratippos scheidet aus, denn Schwartz (Hermes 44, 499ff.) und Meyer (125ff.) haben sicher erwiesen, daß er in die hellenistische Zeit, vermutlich ins I. Jahrh. v. Chr. gehört. Neuerdings hat Judeich (Rhein. Mus. 66, 94ff.) das Werk für Ephoros in Anspruch genommen, aber die entscheidenden Gegengründe hat Laqueur (Herm. 46, 353f.) sofort geltend gemacht. So bleibt in der Tat nur Theopomp übrig, für den Wilamowitz und Meyer sich von Anfang an erklärt hatten. Ein größeres bezeugtes Bruchstück aus Theopomp hat sich im Text bisher allerdings nicht einwandfrei nachweisen lassen, wenn auch Wilckens Ergänzung (Herm. 43, 475f.) von c. 7, 3 aus Theopomp bei Strabo XIII, 629 sehr wahrscheinlich ist. Daß der Autor nicht ganz dem Bilde entspricht, das wir uns von Theopomp gemacht hatten, kann nicht schwer ins Gewicht fallen, denn unsere Vorstellung ist wesentlich durch die Philippika, das Hauptwerk, bestimmt, und wir müssen eben lernen, daß Theopomp in seinem ersten Werk, den Hellenika, anders schrieb als später. Ich halte es demnach für so gut wie sicher, daß der Papyrus uns den größeren Teil des X. Buches von Theopomps Hellenika wiedergegeben hat.

466. Ryl. Pap. 19; 7,2 × 10,8 cm; II. Jahrh.; Bd. I 32, Taf. VI.

Epitome von Theopomps Philippika, Buch 47. Das auch in der Oxforder Ausgabe der Hellenica Oxyrhynchia S. XLVI als fr. 211 abgedruckte Bruchstück enthält Oberteile zweier Kolumnen in feiner Unziale. Die Überschrift der ersten Kolumne *τάδε ἔνεστι]ν ἐν τῇ ἑβδόμ[η καὶ τεσσαρακο]στῇ τῶν Θε[ο]πόμ[που Φιλιππικῶν* ist sicher ergänzt, auch die Rückseite enthält den Titel *Θεοπόμπου [Φιλιππικῶν μζ΄*. Die erhaltenen Angaben betreffen den Anfang des Krieges zwischen Philipp und den Athenern, die Belagerungen von Perinth und Byzanz, dann nach einer Lücke thrakische Kämpfe gegen die Tetrachoriten und die Einnahme von Angissos durch Antipater.

467. Oxyrh. Pap. 857; 10,7 × 7,1 cm; IV. Jahrh.; Bd. VI 161.

Epitome Herodots(?). Unterteil einer Seite aus einem Pergamentkodex. Auf dem Verso wird die Sendung des Koers Kadmos nach Delphi durch Gelon, der während des Freiheitskampfes eine abwartende Stellung einnehmen und sich

im Fall des Unterliegens der Griechen dem Großkönig unterwerfen will, in so engem Anschluß an Herod. VII 163 erzählt, daß der Gedanke an eine Herodotepitome sich aufdrängt. Aber das von den Herausgebern vorangestellte Rekto berichtet von den Thermopylen und den Gründen der Argiver am Kampfe nicht teilzunehmen. Da hier wörtliche Anklänge an Herodot nicht vorliegen, und dieser die Neutralität der Argiver VII 148 ff., die Schlacht bei Thermopylae VII 201 ff. behandelt, halte ich es für angezeigt, das Verso voranzustellen und das Fragment einer selbständigen, wenn auch von Herodot stark abhängigen Darstellung der Perserkriege zuzuweisen. Eduard Meyer (Theopomps Hellenica 141) neigt dazu, das Blatt der Herodotepitome Theopomps zuzusprechen; wenn das zutreffen sollte, wäre die Epitome doch mehr eine Neubearbeitung als ein Auszug. Daß gegen die Zuweisung an Theopomp die beiden Hiate Z. 19 und 21/22 sprechen, haben bereits die Herausgeber angemerkt.

468. Genf. Pap. 263—264; Anfang des III. Jahrh.; wahrscheinlich aus Eschmunên (Hermupolis); Jules Nicole, Le Procès de Phidias dans les chroniques d' Apollodore, avec un fac-simile, Genève 1910.

Anonyme Schrift mit Nachrichten über den Prozeß des Phidias. Zwei verstümmelte Fetzen einer Rolle, bei beiden ist der untere Rand erhalten; die Schrift ist in beiden nicht identisch, aber der Inhalt zeigt, daß sie zur selben Rolle gehören. Das größere Fragment A umfaßt 18 Zeilen, die Zahl der in ihnen erhaltenen Buchstaben schwankt zwischen 8 und 28, in B sind von 20 Zeilen 5—13 Buchstaben erhalten. Nicole hat scharfsinnig erkannt, daß der Prozeß des Phidias ausführlich behandelt wird, aber er irrt, wenn er die übel zugerichteten Fetzen der Chronik Apollodors zuweist. Seine These ist von Felix Jacoby in einer gehaltvollen Rezension (Berl. Philol. Woch. 1910, 1158 ff.), in der auch der ganze Text wieder abgedruckt ist, schlagend zurückgewiesen worden[1]), ich kann mich daher kürzer fassen. Schon die Notwendigkeit, mindestens drei Trimeter nebeneinander in die einzelnen Zeilen zu stopfen, schließt eigentlich den Gedanken an metrische Abfassung des Textes aus, denn wo gibt es Papyri mit so übermäßig breiten Zeilen? Aber auch der jambische Rhythmus des Textes, den Nicole wahrzunehmen glaubt, beruht auf Selbsttäuschung. Bei den großen Freiheiten des apollodorischen Trimeters wird man eine kleinere Zahl von Silben meist seinem Schema anpassen können, ein ganzer Trimeter kommt aber in A nirgends heraus, und um seine Verse herzustellen, muß Nicole in den wenigen in Betracht kommenden Zeilen achtmal den Text ändern und überdies annehmen, daß der Schreiber für *δεκάκις τέτταρα* einfach *μ΄* geschrieben habe. Lehmann-Haupt läßt die metrische Form fallen, will aber den Namen Apollodor mit der Annahme einer nichtmetrischen Bearbeitung retten, das ist kein glücklicher Ausweg, denn einzig die angeblich metrische Form gab Nicole ja die Berechtigung an Apollodor zu denken. Daß übrigens Apollodor nach der Ökonomie seines Werkes schwerlich so ausführlich über Phidias' Prozeß handeln konnte — nach Nicole wären ihm über 120 Trimeter gewidmet — hat Jacoby sehr richtig bemerkt. Die Schrift ist also für uns namenlos, auch die Gattung läßt sich nicht bestimmen; man denkt wegen der Archontennamen (*Μορυχίδης* A 1, *Εὐθυγένης* verschrieben für *Εὐθυμένης* A 10) zunächst an

1) Gebilligt hat sie im wesentlichen Lehmann-Haupt in einer flüchtigen Notiz der Klio X 1910, 257 f.

eine Atthis; aber wie sollte eine Atthis mehrere Jahre hindurch ausschließlich von Phidias berichten? Auch wenn man den großen Namen des Apollodor streicht, bleiben die Angaben des Papyrus interessant, leider erlaubt der trümmerhafte Zustand nur sehr selten, den Zusammenhang zu erkennen. Der aus Plut. Per. 31, 2 bekannte Denunziant des Perikles Menon wird genannt (A 7 und wieder B 19), und zwar spätestens unter dem Archon Euthymenes 437/6, also gleich nach der Weihung des Parthenosbildes. Die *κλοπαί* des Phidias drehen sich um das Elfenbein (A 10 f.). Dann taucht der Name Nikopolis auf (A 13, 17 und B 20), und das kann kein attischer Bürger sein, der zu Gunsten des Perikles interveniert, wie Nicole annimmt, denn es ist ein in Athen belegter Frauenname (Prosop. Att. 10988 f.). Vielleicht dürfen wir mit dieser Person eine andere von Nicole besonders kühn behandelte Stelle zusammenbringen: A 5 ist überliefert

αγει . δουλημηλθονπο

daraus macht Nicole mit doppelter Änderung

ἅμα γ' εἰς ⟨Ἀ⟩δούλην ἦλθον ⟨Αἰθιόπων⟩ πόλιν

und erschließt eine Expedition der Athener und Eleer nach Adulis, um Elfenbein zu gewinnen. Ich wundere mich, daß dieser Einfall auch Lehmann-Haupts und Jacobys Beifall gefunden hat, wie sollten wohl die Athener vor Erbauung des Suezkanals nach der Hafenstadt im südlichen Teil des Roten Meeres gelangen? Mir scheint eine andere Ergänzung sehr viel näher zu liegen *εἰς δούλην ἦλθον πό[ρνην* und diese unfreie Dirne wird die Nikopolis sein, eine Helfershelferin des Menon; B 19 f. stehen beide Namen gerade untereinander. Dann ergibt sich für A 17 als wahrscheinliche Ergänzung *Νι]κοπόλει γὰρ ὁ Φειδίας [συνῆν.* Von Wert ist sodann die Angabe A 19 *μ΄ διδόασιν Ἠλεῖοι τ[άλαντα* — falls Nicole richtig gelesen hat, was mir nach der Tafel nicht ganz sicher scheint. Das würde man allerdings als eine von den Eleern gestellte Kaution auffassen müssen, um den Künstler frei zu machen. In B ist kenntlich Z. 3 *δοῦ]ναι τὴν ἰσοτ[έλειαν*, was ebenso gut auf Menon (cf. Plut Per. 31, 5) wie auf Phidias gehen kann, in Z. 10 liest man *δι' ἔχθρας* (geschrieben *ἔκθρας*) *τόδε*, in Z. 11 *Ὀλ]υμπίοις Ἀντικ[λῆς*(?), in Z. 12 *προεδρίαν* gewiß auf Phidias bezüglich, in Z. 19 und 20 kehren die Namen *Μέ]νων* und *Νι]κοπόλει* wieder. Groß ist der sichere Gewinn für den vielbehandelten Phidiasprozeß also keineswegs, und die Archäologen werden gut tun, auf Nicoles Fund keine neuen Hypothesengebäude aufzubauen.

469. Ryl. Pap. 18; 8, 8 × 10, 2 cm; Mitte des II. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 29.

Unbekannter Historiker. Fetzen aus einer Rolle mit den oberen Zeilen zweier Kolumnen in guter halbkursiver Schrift. Hunt ist geneigt die Hand desselben Schreibers zu erkennen, der auch ein von Reinach veröffentlichtes Fragment (Nr. 5) sowie nach Schubart die Berliner Papyri 9869 (Berl. Klass. Texte II 3) und 9772 (Nr. 447) geschrieben hat. Die Reste der ersten Kolumne geben nichts aus, in II hören wir von jemand, der auf das Festland überging und viele Kolonien (?) an der bergigen Küste gründete. Dann wird berichtet, daß der spartanische Ephor Chilon und Anaxandrides (der spartanische König, Kleomenes' Vater) bei den Hellenen die Tyrannen stürzten, in Sikyon Aischines, in Athen Hippias. Daß die Spartaner einen Tyrannen Aischines aus Sikyon verdrängten, wußten wir bisher nur aus Plutarch de Herod. malign. 21. Aber

die Chronologie ist rätselhaft, denn Chilon und Anaxandrides gehören nach den anderen Zeugnissen in die Mitte oder sogar in die erste Hälfte des VI. Jahrh. und mit Hippias hat erst Anaxandrides' Sohn Kleomenes zu tun. Diese Schwierigkeiten sind bisher nicht gehoben, auch der Text ist an wichtigen Stellen noch nicht sicher hergestellt.

470. Pap. Oxyrh. 865; 8 × 6,3 cm; III. Jahrh.; Bd. VI 174.

Unbekannter Historiker. Acht Zeilenanfänge, in denen von einem Kriege zwischen Griechen und Nichtgriechen die Rede ist. Genannt wird das Kastell Hydrus in Kalabrien (?), das nach Steph. Byz. s. v. in Theopomps 39. Buche vorkam, als Führer wird der uneheliche Sohn eines Königs (?) *βασιλέ]ως νόθος υἱός* erwähnt.

471. Ryl. Pap. 31; 12 × 7 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 71.

Unbekannter Historiker? Zehn Zeilen vom Oberteil einer Kolumne, danach leerer Raum. Nur einzelne Wendungen sind verständlich. Z. 1 *πη]δήσας ἀπὸ κλίμακ[ος*, 4 *Ἀθήνας διαλύε[ται?*

472. Ryl. Pap. 30; 5,6 × 11,3 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 71, Taf. VI.

Unbekannter Historiker. Geringe Reste zweier Kolumnen, der einzige verständliche Satz II 12 *ἐκάθιζεν ἀπέναν[ν]τι τῆς [κρή]νης, ἣν καλοῦσιν Πειρή[νην* führt nach Korinth; *ἀπέναντι* kommt zuerst bei Polybios vor.

473. Oxyr. Pap. 867; 5,7 × 7,5 cm; wohl III. Jahrh.; Bd. VI 175, Taf. I.

Unbekannter Historiker? In den erhaltenen ersten sechs Zeilen einer Kolumne wird eine Bestürmung von Ephesos (*κἀκεῖθεν Ἐφέσοι προσεβι[ά]σθη*) erwähnt.

474. Pap. Oxyr. 866; 6 × 2,4 cm; I. Jahrh.; Bd. VI 174.

Unbekannter Historiker. Reste von 7 Zeilen, in Z. 5 werden die *Κ]αρχηδόνιοι* genannt.

475. Oxyrh. Pap. 1014; 15,6 × 8,8 cm; III. Jahrh.; Bd. VII 110.

Unbekannter Historiker. Erhalten Reste einer Kolumne, auf die Rückseite einer amtlichen Liste geschrieben. Geschildert wird mit großer Lebhaftigkeit ein Kampf um ein Dorf, bei dem die Durchstechung eines Deichs und der Einbruch des Meeres eine Rolle spielen. Die dramatische Darstellung deutet auf einen hellenistischen Historiker, leider ist keine der 26 Zeilen vollständig.

476. Pap. Oxyr. 868; 8,1 × 4,1 cm; wohl I Jahrh.; Bd. VI 175.

Unbestimmbarer Autor. 12 verstümmelte Zeilen, in denen zweimal die 2. Person vorkommt (5 *δίκην τείσεις*, 9 *οὐκ ἀκούεις*); die Herausgeber denken wegen kleiner Spatien in Z. 6 und 9 an einen Kommentar, möglicherweise ist es doch eine zusammenhängende Rede. Falls, wie ich glaube, Z. 2 *καὶ ὁ Τιθραύστη.* statt *καὶ ὅτι Θραυστής* zu lesen ist, könnte das Blatt in eine allerdings sehr lebhafte Rede eines Historikers gehören. Auffallend ist das vulgäre Wort in Z. 4 *ἀποκαύματα.*

477. Oxyrh. Pap. 1089; 25 × 14,1 cm; III. Jahrh.; Bd. VIII 115ff.

Alexandrinische Martyrien. Erhalten ist eine leider stark beschädigte Kolumne, geringe Reste zweier anschließenden Kolumnen und drei unergiebige kleine Fragmente. Das Blatt gehört zu den vielbehandelten Darstellungen der antisemitischen Unruhen in Alexandrien, die zuletzt Wilcken, Abhandl. der Sächs. Ges. der Wiss. Bd. 57 (phil. hist. Kl. 27), 23 (1909) gesammelt und eingehend gewürdigt hat. Es schließt sich an Wilckens Gruppe A „Die Isidoros und Lampon-Akten" an, welche die Prozesse unter Claudius betreffen. Es gibt aber nicht wie die bisher bekannten Fragmente ein Protokoll der Gerichtssitzung vor dem Kaiser, sondern gehört zu der Rahmenerzählung, deren einstiges Vorhandensein Wilcken (a. a. O. S. 838) nach Analogie der Gruppe C auch für A erschlossen hatte. Erzählt wird ein Zusammentreffen des aus Philos Schrift adversus Flaccum bekannten Präfekten Avillius Flaccus mit den gleichfalls aus Philos Schrift bekannten Alexandrinern Isidoros und Dionysios im Tempel des Sarapis. Außerdem tritt ein *γεραιός* auf, in dem Hunt wohl mit Recht einen der Ältesten der jüdischen Gemeinde erkennt. Der Zusammenhang bleibt dunkel, Hunt vermutet, daß die gemeinsame Opposition gegen Flaccus die Juden und ihre Gegner, deren Führer gerade Isidoros ist, zeitweilig zusammengeführt habe. Vielleicht gelingt es den Sachverhalt noch klarer zu stellen, dann wird dies Blatt für die eigentümliche Literatur der heidnischen Martyrien in Alexandria große Bedeutung gewinnen. Die von Hunt gewählte Bezeichnung „an Alexandrian chronicle" scheint mir weniger glücklich als Wilckens „alexandrinische Martyrien", denn diese im 3. Jahrh. noch so eifrig gelesenen und abgeschriebenen Berichte drehen sich doch wesentlich um die antisemitische Bewegung in Alexandrien und die daraus entstandenen Prozesse.

478. Oxyrh. Pap. 870; 14,5 × 5,5 cm; VI—VII. Jahrh.; Bd. VI 176.

Geographisches Werk. Blatt eines Papyruskodex mit zwei Kolumnen auf der Seite. Auf dem Verso ist erst von Stämmen Arabiens die Rede, dann erkennt man die Namen 12 *E]ὐρώπ[η*, 15 *Ἀ]ρκάδες*, 17 *Ποντικοί*, 19 *Πά]μφυλοι*. Besser erhalten ist die zweite Kolumne des Recto, sie gibt numeriert von *μβ΄* bis *νζ΄* eine Liste von Völkerschaften *Τεκτόσ[αγες]*, *Γαλάτ[αι]*, *Παφλ[αγόνες]*, *Φρύγε[ς*, fehlender Name, .. *αιαλ* .., *Θετταλ[οί]*, *Μακεδ[όνες]*, *Θρᾷκες*, *Μυσοί*, *Βέσσοι*, *Δάρδαν[οι]*, *Σαρμά[ται]*, von den folgenden Namen sind nur die Anfangsbuchstaben erhalten.

479. Oxyrh. Pap. 1176; Fr. 39 14,2 × 75,5 cm; II. Jahrh.; Bd. IX 124, Taf. V.

Satyros' Leben des Euripides.[1]) Von einer umfangreichen Rolle sind 57 größere und kleinere Fragmente erhalten. Das weitaus längste Fr. 39 enthält 23 unten verstümmelte Kolumnen, und auf der letzten den Titel

Σατύρου
βίων ἀναγ⟨ρ⟩αφῆς
ς΄
Αἰσχύλου
Σοφοκλέους
Εὐριπίδου.

1) Nach Abschluß des Berichts erschien die tiefgründige Abhandlung von Leo, Nachr. der Gött. Ges. der Wiss. 1912, 273. Ich habe sie nur noch für Einzelheiten heranziehen können und freue mich der Übereinstimmung in Hauptpunkten.

Alle anderen Fragmente müssen also vorangehen, und zwar schließt 38 mit 4 Kolumnen wahrscheinlich unmittelbar an 39 an, von 38 ist 37 mit 2 Kolumnen anscheinend nur durch einen kleinen Zwischenraum getrennt; von den anderen Bruchstücken ist fr. 8 mit 34 Zeilen einer Kolumne und den Anfängen der folgenden das bedeutendste. Von den drei in diesem Buche vereinigten Dichterleben ist nur das des Euripides erhalten und auch diesem fehlt der Anfang. Die einzelnen Kolumnen sind sehr schmal, sie enthalten meist 10—12 Buchstaben, es kommen aber auch Zeilen zu 8 Buchstaben vor. Dafür war die Zeilenzahl der einzelnen Kolumnen sehr groß, erhalten sind in fr. 39 bis zu 41 Zeilen, durchschnittlich etwa 35, aber das ist kaum mehr als die gute Hälfte des ursprünglichen Bestandes. Obwohl man mitunter den Eindruck hat, als fehle zwischen zwei Kolumnen nur ganz wenig, z. B. fr. 39 Kol. X—XI, XII—XIII, XVII—XVIII, lehren doch die Kolumnen XX—XXI, daß der Verlust recht erheblich ist. Am Schluß von XX beginnt nämlich die Geschichte von Euripides' Tod, die zum Teil wörtlich so erzählt wird, wie in dem *γένος* der Handschriften 4. Der zwischen XX und XXI ausgefallene Teil der Erzählung nimmt im *γένος* den Raum von 23 Zeilen des Papyrus ein, und da das *γένος* kürzt, müssen wir für den Papyrus mindestens 30 verlorene Zeilen annehmen. So kommen wir zu einer Zeilenzahl von 65—70 Zeilen. Bestätigend tritt die Beobachtung Hunts hinzu, daß der Titel in Kol. XXIII bis ziemlich an den unteren Rand des Erhaltenen, bis zu Z. 33 reicht, und Titel pflegen in die Mitte der letzten Kolumne gesetzt zu werden. Die Handschrift ist nicht durchkorrigiert und ziemlich reich an Fehlern, die zum Teil schwer zu heben sind, selbst im Titel ist ein Buchstabe ausgelassen. Trotz der Verluste und Mängel bringt der Papyrus aber großen Gewinn, weniger für das Leben des Euripides selbst, als für unsere Kenntnis der peripatetischen Biographie. Da ist denn die größte Überraschung, daß die Biographie in Dialogform gehalten ist wie Aristoteles' Schrift *Περὶ ποιητῶν*. Nach Aristoteles' Art dominiert ein Hauptsprecher, dessen Name in dem erhaltenen Teil nicht vorkommt, neben ihm treten ein Diodoros (fr. 39 Kol. III 19 und XV 13) und eine Frau Eukleia (fr. 39 Kol. XIV 31) auf. Da der Schreiber die einzelnen Sprecher nicht durch Doppelpunkte oder Namensbeischriften scheidet und die Paragraphos auch zur Trennung der Sätze benutzt, sind die Personen schwer auseinander zu halten. Der Verf. verzichtet bewußt auf jeden gelehrten Apparat, auch wo er Gewährsmänner benutzt, wie Philochoros für die Höhle des Euripides auf Salamis (fr. 39 Kol. IX 4ff., cf. Gellius XV 20, 5), nennt er sie nicht; wenn fr. 39 Kol. XX 29 *οἱ λόγιοί τε καὶ γεραίτατοι Μακεδόνων* als Gewährsmänner angeführt werden, so haben wir die besonders aus Pausanias bekannte Verschleierung der wirklichen Quellen. Satyros will ein gebildetes Publikum angenehm und geistreich unterhalten, und das gelingt ihm vortrefflich. Der behagliche Plauderton, der sich größere Abschweifungen gestattet (fr. 39 Kol. XIV—XV 13), eine Fülle interessanter Zitate, besonders aus der Komödie, treffende ästhetische Beobachtungen, z. B. über die starke Abhängigkeit der neuen Komödie von Euripides (fr. 39 Kol. VII), und eine leise Selbstironie, mit der z. B. (fr. 39 Kol. XVIII 17ff.) Diodoros die gewagte Ausdeutung eines Chorliedes auf Euripides' bevorstehende Übersiedelung zu Archelaos höflich ablehnt *κομψότερα φαίνει μοι λέγειν ἢπερ ἀληθινώτερα*, alles das erzeugt eine angenehme angeregte Stimmung, in der man es fast vergißt, daß was uns an Tatsachen aus Euripides' Leben mitgeteilt wird, überwiegend un-

kontrollierbarer Klatsch ist, den wir kürzer und trockener erzählt schon aus dem γένος der Handschriften kennen. Der starke Einfluß des Satyros auf das γένος ist eins der interessantesten Ergebnisse des neuen Fundes. Der Hauptinhalt ist folgender: In fr. 8 schließt eine Betrachtung der τέχνη des Dichters mit der Behauptung, er habe die Tragödie zur Vollendung gebracht[1]); ein amüsantes neues Zitat aus Aristophanes wird angefügt. Dann geht das Gespräch auf seine seelische Größe über. In den nächsten Fragmenten ist die Erwähnung seines Ernstes (fr. 9) und seiner Bibliothek (fr. 10 Kol. I 14 βιβλι]οθήκην) kenntlich, fr. 18 Kol. I 2 ist wohl sicher zu ergänzen ἀηδό[νος] γὰρ ὁ Ἡσίοδος, denn Hesiod spricht Opp. 203ff. von der Nachtigall, den Zusammenhang verstehe ich nicht. In fr. 37 Kol. I beginnt eine ausführliche Besprechung seiner Beziehungen zu Anaxagoras, die durch zahlreiche längere Zitate erläutert werden. Außer Tro. 886 werden die aus Clemens Alexandrinus bekannten Fragmente 593 (aus dem Peirithoos, den Satyros also nicht beanstandete) und 912 angeführt, dann aber als mit Anaxagoras nicht im Einklang stehend das gleichfalls bei Clemens stehende Fragment 913 zitiert, und zwar im Anfang vollständiger als von Clemens. Leider sind die ersten Worte verstümmelt und schwer herzustellen, der Papyrus gibt fr. 38 Kol. I 16

τίς . . . . ὁθεος [κ]αὶ [πα]ραδαίμων
[ὃς] τάδε λεύσ[σω]ν οὐ προδι[δ]άσκει
ψυχὴν [α]ὐτοῦ θεὸν ἡ[γεῖ]σθαι κτέ.

Clemens beginnt mit ὃς und schreibt ὃς τάδε λεύσσων θεὸν οὐχὶ νοεῖ.[2]) Das von Hunt durch βαρυδαίμων ersetzte παραδαίμων ist m. E. nicht zu beanstanden, denn βαρυδαίμων paßt nicht in den Zusammenhang, und παραδαίμων ist gebildet wie παράμουσος (Aesch. Cho. 467, Eur. Phoen. 785); aber der Anfang kann nicht richtig sein, Wilamowitz erwartet mit Recht etwa τίς δ' ὧδ' ἄθεος. In fr. 38 Kol. II und III folgen zwei längere Fragmente gegen die Habsucht der Menschen, das erste aus einem Chorlied, zum Teil ungenau von Plutarch de aud. poet. 14, 36 C = fr. 960 N zitiert, das zweite in Trimetern, bisher unbekannt. In der nächsten Kolumne wird des Dichters Verhältnis zu Sokrates besprochen, das ihn der Menge verhaßt gemacht habe, und diese Erörterung setzt sich in fr. 39 Kol. II fort, wo das schöne neue Fragment

(A) λ]άθραι δὲ τού[τ]ων δρωμένων τίνας φοβῇ;
(B) τοὺς μείζονα βλ[έ]ποντας ἀ[ν]θρώπων θεούς.

als sokratisch angeführt wird. Im selben Zusammenhang wird seine Tyrannenfeindschaft und sein Freimut der Menge gegenüber gerühmt. Die ἀβουλία der Athener wird Kol. IV 1—15 durch einige vortreffliche, leider noch nicht ganz hergestellte Verse eines alten Komikers illustriert. Euripides, heißt es weiter, habe das Volk zu patriotischer Standhaftigkeit ermahnt, was wieder Kol. IV 33 durch neue Trimeter belegt wird, und habe die attischen Verhältnisse nur zu gut gekannt. Ein größeres Zitat, wohl aus der neuen Komödie (Kol. V 12—30), dient anscheinend zur Charakterisierung athenischer Sitten. Eine längere im Anfang verstümmelte euripideische Tirade über unbotmäßige erwachsene

1) Den von Wilamowitz als Vorbild des Euripides eingesetzten Ion [τὰ Ἴων]ος ζη[λῶν κα]λά beseitigt Leo (S. 277) gewiß mit Recht, wenn auch die Ergänzung des Satzanfangs unsicher bleibt.

2) Das von Cobet für ὃς eingesetzte τίς ging also voran.

Söhne, die etwa aus dem Phoinix stammen könnte, Kol. VI 1—15, wird als für die Gegenwart durchaus zutreffend anerkannt, und daran schloß sich offenbar die Bemerkung, daß Euripides in der realistischen Zeichnung der verschiedenen Geschlechter, Alter und Stände, sowie in der Verknüpfung der Handlung das Muster der neuen Komödie sei. Die Periode ist leider unvollständig und anscheinend dem Schriftsteller nicht ganz geglückt Kol. VII 1 [*ἀνδρὶ*] *πρὸς γ[υ]ναῖκα καὶ πατρὶ πρὸς υ[ἱὸ]ν καὶ θερά[πον]τι πρὸς δ[εσ]πότην, ἢ τ[ὰ] κατὰ τὰς π[ερι]πετείας, β[ια]σμοὺς παρθένων, ὑποβολὰς παιδίων, ἀναγνωρισμοὺς διά τε δακτυλίων καὶ διὰ θεραίων· ταῦτα γάρ ἐστι δήπου τὰ συνέχοντα τὴν νεωτέραν κωμωιδίαν, ἃ πρὸς ἄκρον ἦγα[γ]εν Εὐριπίδης Ὁμήρου [ὄ]ντος ἀρχῆς, καὶ στίχων γε συντάξεως λεκτικῆς.* Hart ist besonders die Anflickung der letzten Worte.[1]) Neue Verse des Philemon dienen zum Beleg der Wertschätzung des Dichters bei den jüngeren Komikern (Kol. VII 32—36). In der folgenden Kolumne kommt der Verf. auf Euripides' Urteil über die Demagogen zurück, das sich mit dem des Demosthenes decke, zum Beweis wird Dem. *κατ' Ἀριστογ.* I 40 etwas verkürzt angeführt, Satyros hält also diese seit Dionys von Halikarnass meist athetierte Rede für echt. Das Folgende berührt sich stark mit Nachrichten des *γένος*. Die Höhle auf Salamis, in der Euripides dichtete (cf. *γένος* 5), wird ziemlich eingehend besprochen Kol. IX 4—19, unter Anfügung eines kurzen neuen Aristophaneszitats. Ausführlicher noch wird seine Mißliebigkeit bei Männern und Frauen erörtert. Als Beweis für die Feindschaft der Männer wird eine Anklage des Kleon *ἀσεβείας* angeführt Kol. X 15ff., die schon im verlorenen Teil des Buches erwähnt war (21 *ἣν προειρήκαμεν*). Von einer solchen Klage wußten wir bisher nichts, und sie wird wohl gerade wie das Folgende ins Bereich der Fabel gehören. Weiter hören wir, wie im *γένος* 5f., die Weiber hätten an den Thesmophorien beschlossen ihn zu töten Kol. X 27 *καὶ ἀθρόαι παρῆ[σ]αν ἐπὶ τὸν [τό]πον ἐν ᾧ [σ]χολάζων [ἐ]τύγχανεν.* Sie hätten ihn aber trotz ihres Zorns verschont *ἅμα μὲν [σεβ]ασθεῖσαι [τὰς] μούσας*[2]), dann aber auch, weil er Besserung gelobte. Dies Versprechen ist im Papyrus ausgefallen, findet sich aber in dem *γένος*, und als Beleg wird hier wie dort die *Μελανίππη δεσμῶτι* angeführt. Das im *γένος* erhaltene fr. 501 wird in der Lücke zwischen Kol. X und XI gestanden haben, in Kol. XI haben wir ein langes Zitat (1—37), das wir namentlich aus einem Berliner Papyrusflorilegium (s. S. 582 Nr. 447) kennen. Satyros und Florilegium ergänzen und berichtigen sich gegenseitig[3]), beide Texte sind nicht sehr gut. Ein Mitunterredner führt darauf Kol. XII 1—16 aus Aristophanes' Thesmophoriazusen die Verse 374f. und 335ff. an, offenbar ist der ganze Weiberüberfall aus Aristophanes' Komödie herausgesponnen. Als eigentliche Ursache von Euripides' Weiberfeindschaft erzählt der Hauptsprecher (Kol. XII 21—XIII 22) des Dichters üble Erfahrungen mit seiner Frau und dem Haussklaven Kephisophon, ganz ähnlich nur noch pikanter als *γένος* 6. Gegen diese Verallgemeinerung eines Einzelfalles erhebt ein Mitunterredner, m. E. nicht Diodoros, sondern Eukleia[4]), energischen Protest (Kol. XII 23) *τί γὰρ ἄν τις εὐλογώτερο[ν] διὰ τὴν*

1) Leo nimmt hinter *ἀρχῆς* eine Lücke an (S. 281f.).

2) Die Ergänzung *σεβασθεῖσαι* statt *ἀγασθεῖσαι*, das den Raum nicht füllt, scheint mir sicher; einem Autor der *προσοχθίζω* (Kol. XII 21) und *ἐρημαζόμενος* (Kol. XXI 8) sagt, ist *σεβάζεσθαι* durchaus zuzutrauen.

3) Die Worte 16 *οὐδ' ἐρημία γυναικὸς οἶκος εὐπινὴς οὐδ' ὄλβιος* möchte ich nicht antasten. 4) So auch Leo S. 283.

φθαρεῖσαν ψέγοι τὰς γυναῖκας ἢ διὰ τὸν φθείραντα τοὺς ἄνδρας; beide Geschlechter hätten doch nach Sokrates (Plat. Pol. V 455) dieselben Fehler und Tugenden. Dann schweift die streitbare Dame ab und erzählt eine Geschichte, die mit Euripides nichts zu tun hat (Kol. XIV 1—27). Hystaspes ist verliebt in ein Mädchen und man beschuldigt sie, ihn durch Zaubermittel gefesselt zu haben. Hystaspes' Gattin läßt das Mädchen kommen, und als sie seine Schönheit sieht, sagt sie ψευδεῖς ἄρ' ἦ[σ]αν αἱ [δια]βολαί· σὺ γὰρ [ἐν] τῷ π[ρ]οσώπωι τῶι σῶ[ι] καὶ τοῖς ὀ[φ]θαλμοῖς ἔχεις τὰ φάρμακα. Es ist Hunt entgangen, daß diese Geschichte bei Plutarch praec. conjug. 23, 141 B gerade so von Olympias, Philipp und einem thessalischen Mädchen erzählt wird, es ist also eine Wandergeschichte. Eukleia findet mit ihrer Rede den lebhaften Beifall des Diodor, der gleich noch ein Beispiel weiblicher Tugend oder Klugheit anschließt, leider ist nur der Schluß erhalten (Kol. XV 1—12), und dieser läßt sich mit keiner der Erzählungen in Plutarchs γυναικῶν ἀρεταί zusammenbringen. Der Hauptsprecher lenkt die Unterhaltung auf Euripides zurück, dessen wachsende Verbitterung zum Teil auf die Konkurrenz minderwertiger Nebenbuhler wie Akestor, Dorilaos, Morsimos, Melanthios zurückgeführt wird (Kol. XV 13—39). Der Tragiker Dorilaos (wohl Dorylaos) war bisher nur bekannt aus Aristoph. fr. 367, wo der Name Dorillos oder Doryllos lautet. Dazu treten die Angriffe der Komiker, Kol. XVI 1 - 17 wird ein sehr interessantes leider arg zerstörtes Komikerfragment, ich vermute aus Aristophanes' Gerytades, mitgeteilt. Sehr merkwürdig ist sodann die in der folgenden Kolumne erzählte Verspottung einer Stelle der Ino fr. 403 durch einen dorischen Dichter — Paul Maas, der verschiedene Stellen gut behandelt hat, Berl. Philol. Woch. 1912, 1078 denkt an Rhinton, aber man erwartet einen Zeitgenossen des Euripides — der einen obszönen Vers anhängte.[1]) Dies alles bewog Euripides die Heimat zu verlassen, und nach Ansicht des Hauptredners kündigte er seine Absicht dem Volk in einem Chorlied (fr. 911, wieder aus Clemens bekannt) vorher an (Kol. XVII 19—XVIII 16), eine Auslegung, die Diodoros mit Recht abweist. Die Euripides in Makedonien vom König erwiesenen Ehren geben Anlaß zur Klage, daß die Athener den Dichter weniger zu würdigen wußten als Makedoner und Sikelioten, letzteres wird belegt durch das Schicksal der attischen Kriegsgefangenen in Sizilien, die ihr Los durch Rezitation euripideischer Dichtungen verbesserten Kol. XIX 1—34. Angeschlossen ist die aus dem γένος 5 bekannte Geschichte von dem Höfling, der an Euripides den üblen Geruch aus dem Munde tadelt, aber vom König zurechtgewiesen wird Kol. XX 1—15.[2]) Ganz wie im γένος 4, nur breiter, wird hiernach (Kol. XX 25—XXI 37) der Tod des Dichters berichtet. Hunde haben ihn zerrissen und die Makedoner haben noch das Sprichwort ἔστι καὶ κυνὸς δίκη. Auffallenderweise ist hinter die Erzählung vom Tode noch ein Abschnitt über Euripides' Beziehungen zu Timotheos angeflickt (Kol. XXII), das konnte durch die Erwähnung der Grabinschrift motiviert sein, die von manchen Timotheos zugeschrieben wurde (γένος 2). Daß Euripides den anfangs wegen seiner Neuerungen heftig befehdeten Timotheos getröstet habe, erzählt auch Plutarch An seni sit ger. r. p. 23, 795 D, und es erscheint ganz glaublich, daß aber der Tragiker für den Lyriker das

1) Leo S. 284 Anm. 2 vermutet sehr fein, ein attischer Komiker habe einen Vers des Epicharm angefügt.

2) Wesentlich anders erzählt Aristoteles Pol. V 8, 13 die Sache.

Prooemium des Nomos die Perser gedichtet und ihm dadurch zum Siege verholfen habe, wird schwerlich jemand einem so wenig zuverlässigen Autor wie Satyros glauben. Hunt ist geneigt, wenigstens die chronologische Möglichkeit durch möglichst frühen Ansatz der Perser zu retten, aber alles spricht dafür, daß sie erst nach Athens Fall, also nach Euripides' Tode verfaßt sind.

An der Herstellung des Textes, besonders der Dichterzitate bleibt noch viel zu tun. Von größter Bedeutung ist die Schrift für die Geschichte des Dialogs, der hier seinem alten Zweck, in lebhaftem Wechselgespräch der Erforschung der Wahrheit zu dienen, durchaus entfremdet — wenn man will, entartet — ist; wir haben in dem Buch ein Mittelglied zwischen Platon und Plutarchs *συμποσιακὰ προβλήματα*. Das an sich anerkennenswerte Streben, die Zeugnisse für das Leben des Dichters aus seinen eigenen Werken und denen der Zeitgenossen herauszuholen, scheitert an der Sprödigkeit des Materials.

480. Oxyrh. Pap. 1086; 32, 2 × 41 cm; Mitte des I. Jahrh. v. Chr.; Bd. VIII 77.

Alexandrinischer Homerkommentar. Drei ungewöhnlich breite Kolumnen zu 40 Zeilen, die erste links, die dritte rechts beschädigt, enthalten einen ausführlichen Kommentar zu Hom. B 751—827. Die Schrift ist reich an den in Scholien üblichen Abkürzungen *κ-* = *καί*, *μ'* = *μέν*, *γ'* = *γάρ*, *τ'* = *τῶν*, / = *ἐστί*, \ = *εἶναι*; *πρός* wird durch ein Zeichen ⊤ wiedergegeben, oft steht die Diple > im Text, ☧ am Rand (*χρηστόν*) macht auf wichtige Stellen aufmerksam. Der große Wert des Kommentars liegt darin, daß er älter als Didymos und Aristonikos ist und uns einen Begriff von den Quellen gibt, aus denen besonders Aristonikos schöpfte. Der Kommentar ist gewiß nicht viel älter als der Papyrus, Hunt nennt mit aller Reserve Ammonios als denkbaren Verfasser, aber das scheint mir ausgeschlossen, der Abstand zwischen dem Kommentator und Aristarch muß größer sein, irgend ein deus minorum gentium aus Aristarchs Schule wird im I. Jahrh. diesen durchaus keine persönliche Note tragenden Kommentar verfaßt haben. Die exegetischen Scholien, die einen erheblichen Raum einehmen, berühren sich oft mit den scholia minora und Eustathios; ziemlich ausführlich werden geographische Fragen erörtert (Kol. I 2—8, 25—27, II 49, III 117). Daneben stehen textkritische Bemerkungen z. B. Kol. I 26 zu *ἐν Πηρείῃ* (B 766) *ἔνιοι δὲ ἀγνοοῦντες γράφουσιν τὰς ἐν Πιερίῃ* (so fast alle unsere Handschriften), *πλα[νῶνται δέ, ἐπεὶ ἡ μὲν Πιερί]α τῆς Μακεδονίας ἡ δὲ Πήρεια τῆς Θεσσαλίας* diese zutreffende Bemerkung hat in unseren anderen Scholien kein Seitenstück. Die interessantesten Scholien sind aber die recht zahlreichen, in denen Aristarchs Zeichen ausgelegt werden. Ganz wie bei Aristonikos beginnen sie *ἡ διπλῆ ὅτι* (Kol. II 54), *τὸ σημεῖον ὅτι* (Kol. I 11, III 83, 114), *τὸ σημεῖον πρός* (Kol. I 28, II 47, III 98, 107). Mitunter fehlen die entsprechenden Zeichen und Scholien im Venetus A, so zu 782, 785, 816, oder das Zeichen ist da, aber die Erklärung verloren (801), an anderen Stellen, so zu 763, 767, 809, 819 gibt der Venetus A inhaltlich, aber niemals wörtlich, dasselbe, andererseits gibt es auch Aristonikosscholien in A, die in dem Oxyrhynchos-Kommentar kein Seitenstück haben (802 und 807). Meist ist der Kommentator ausführlicher als A, so erfahren wir Kol. I 11—18, daß Aristarch den Vers 763 benutzte, um Vorwürfe des Praxiphanes gegen das Hadesgespräch des Odysseus mit seiner Mutter (λ 155 ff.) zu entkräften, und weit sorgfältiger als in A werden Kol. II 61—III 82 die

Gründe mitgeteilt, welche Aristarch zur Athetese der Verse 791—795 bewogen. An literarischen Zitaten ist der Kommentar arm, einmal erscheint Pindar als Vertreter der *νεώτεροι* Kol. II 49ff. zu 783, und einmal wird ein bisher unbekanntes Bruchstück des Alkaios angeführt Kol. III 112.

481. Oxyrh. Pap. 1087; 24,3 × 17,1 cm; Mitte oder Ende des I. Jahrh. v. Chr.; Bd. VIII 100, Taf. IV.

Kommentar zur Ilias. Zwei, bis auf den Anfang der ersten, wohlerhaltene Kolumnen und die Zeilenanfänge einer dritten enthalten Scholien zu Hom. *H* 75—83. Die Schrift, welche viel weniger Abkürzungen verwendet als 1086 (Nr. 480), setzt Hunt in die voraugusteische Zeit, sie ist also nicht erheblich jünger als die von 1086. Dem Kommentar fehlt durchaus der aristarcheische Charakter, in einem Zitat aus Hom. *α* 38 gibt er die Lesart des Zenodot und Aristophanes *πέμψαντε διάκτορον* statt der Vulgate *πέμψαντες ἐύσκοπον*. Das Wichtigste in ihm ist die erlesene Gelehrsamkeit, mit der Kol. I 21 — II 61 zu *H* 76 *Ζεὺς δ' ἄμμ' ἐπὶ μάρτυρος ἔστω* Material gesammelt ist, um zu erweisen, daß *τὸ μάρτυρος παρώνυμον* [*τῆ γ*]*ενικῆ τοῦ πρωτοτύπου συμ*[*πέ*]*πτωκεν*. Nominative auf *-ος*, die lautlich zusammenfallen mit Genetiven von Konsonantstämmen, wie *χρυσάορος χρυσαόρου* neben *χρυσάωρ χρυσάορος* werden beigebracht aus Homer, Euripides' Temenos, Simonides (2), Aischylos' Phineus, Sophokles' erstem Phineus, Kratinos' *Μαλθακοί*, Archilochos, Xenophanes' Silloi, dem ersten Buch von Antimachos' Thebais, Leandrios, Eupolis, dem zweiten Buch von Stesichoros' Orestie, Keyx' Hochzeit (ohne Hesiod als Verfasser zu nennen), Alkaios, Hesiod (2), Leukons Phratern, Ananios, Euripides' Aigeus. Die Zitate sind fast alle neu, leider meist auf ein oder zwei Worte beschränkt, immerhin gewinnen wir einen ganzen Eupolisvers Kol. II 46.

ῥιψάσπιδόν τε χεῖρα τὴν Κλεωνύμου.

Eine Schwierigkeit macht das Kratinosfragment: Es heißt Kol. II 36 ff. *τὸ Ἴβηρος, τὸ τρα*[*γοπ*]*ώγωνος παρὰ Κρατίνῳ ἐν Μαλθακοῖς* und das stimmt nicht zu Steph. Byz. s. v. *Ἰβηρία*, wo erst die Form *Ἰβήροισι* aus Quadratus belegt und dann fortgefahren wird *τὸ αὐτὸ καὶ Ἄβρων ἐν παρωνύμοις φησί. καὶ „αὐτὸς Ἴβηρος τραγοπώγων" ἐν Μαλθακοῖς εἴρηται Κρατίνου.* Danach hat also nur *Ἴβηρος*, aber nicht *τραγοπώγωνος* bei Kratinos gestanden. Hunt sträubt sich dagegen, ein Versehen des Kommentators anzunehmen, da aber *αὐτὸς Ἴβηρος τραγοπώγων* ein tadelloser Schluß eines anapästischen Systems oder Tetrameters ist, wird man doch eine, vielleicht durch Wortausfall (*τὸ Ἴβηρος „*⟨*αὐτὸς Ἴβηρος*⟩ *τραγοπώγων" παρὰ Κρατίνῳ ἐν Μαλθακοῖς*) vermittelte Korruptel anerkennen müssen.

Daß dies reiche Zitatennest einer Schrift *περὶ παρωνύμων* entnommen ist, vermutet Hunt mit Recht, und dann liegt es doch am nächsten, den ältesten bekannten Autor Thryphon als Quelle anzunehmen. Als Sohn des Ammonios, Aristarchs Schulnachfolger, gehört er der zweiten Generation nach Aristarch an, wird also wohl schon in der ersten Hälfte des I. Jahrh. tätig gewesen sein, wenn Suidas auch sagt *γεγονὼς κατὰ τοὺς Αὐγούστου χρόνους καὶ πρότερον.*

Eine anscheinend recht ausführliche Auseinandersetzung über die Leichenverbrennung (zu V. 79) ist leider durch die starke Zerstörung der dritten Kolumne bis auf den Anfang verloren.

482. Ryl. Pap. 26; Behnesa, 11 × 9, 9 cm; I. Jahrh.; Bd. I 46, Taf. VIII.

Apion *Γλῶσσαι Ὁμηρικαί.* Sehr schön hat Hunt gezeigt, daß diese links und unten verstümmelte Kolumne für die Geschichte der Homerforschung nicht ohne Bedeutung ist. Sie ist einem Glossar entnommen, in dem mehrdeutige homerische Wörter — erhalten sind *ὀμφαλός*, *ὄνειρος* und *ὅπλον* — nach folgendem Schema behandelt wurden.

ὀμφ]αλός· β̄ κυρίως τὸν ἐν ἀνθρώποις καὶ τοὺς ἐν ταῖς ἀσπίσιν ἥλου[ς· ὅταν μὲν [τ]ὸν ἐ[ν] ἀνθρώποις „γαστέρα γάρ μιν τύψε παρ' ὀμφαλόν" (*Φ* 180) *ὅταν δὲ τοὺς ἐν ταῖς ἀσπίσιν ἥλους „ἐν δέ οἱ ὀμφ[α]λ[ο]ὶ ἦσαν ἐ[ε]ίκοσι κασσιτέροι[ο"* (*Λ* 34). Es wird also zuerst die Anzahl der Bedeutungen angegeben, dann werden sie einzeln aufgezählt und schließlich für jede eine Homerstelle als Beleg gegeben.

Dies ist nun aber genau das Schema, in dem ein dürftiges Darmstädter Glossar abgefaßt ist, das Apions Namen trägt. Kopp hat (Hermes XX 161) dies Glossar gegen Lehrs' verwerfendes Urteil als echten, wenn auch stark zusammengeschrumpften Rest des Apion zu erweisen gesucht, und sein Urteil wird durch diesen bis in Apions Zeit selbst zurückgehenden Papyrus glänzend bestätigt. Ohne Bedenken wird man mit Hunt das Blatt Apion zuschreiben dürfen.

483. Ryl. Pap. 24; Behnesa; 11 × 7,7 cm; I. Jahrh.; Bd. I. 43, Taf. VIII.

Exegetische Scholien zur Ilias. Zwei verstümmelte Kolumnen, in beiden werden hauptsächlich die Verse *Δ* 306 f. erläutert. Auf der Rückseite Reste einer demotischen Rechnung. Kenntlich ist eine ganz törichte Auslegung, die auch schol. A zu *Δ* 307 mitgeteilt wird. Dann wird Z. 16 *ἐγδέχονται [δὲ . . . . . κα]ὶ Ἀπολλώνι[ος* eine andere mitgeteilt. Dieser Apollonios ist schwerlich der Rhodier, wie Hunt meint, sondern der schol. A *Γ* 448 zitierte Sohn des Chairis. Kol. II 28 beginnt ein neues Lemma *Δ* 315. Zeit der Niederschrift und Ausführlichkeit verweisen den Kommentar in gute Zeit, aber die Anknüpfung an bestimmte Namen, wie Aristonikos oder Didymos wäre gewagt.

484. Ryl. Pap. 23; 6,5 × 15,4 cm; II. Jahrh.; Bd. I 42.

Inhaltsangabe der Odyssee. Reste zweier Kolumnen, in der ersten werden Ereignisse des III. Buches, Nestors Nostenerzählung und Telemachs Sendung nach Lakedaimon berichtet, in der zweiten steht gleichsam als Überschrift der erste Vers von Buch VI, dann folgt Athenas Anweisung an die schlafende Nausikaa und deren Gespräch mit dem Vater.

485. Ryl. Pap. 25; Behnesa; 16,1 × 3,5 cm; II. Jahrh.; Bd. I 45.

Lexikon zur Ilias. Auf der Rückseite eines Aktenstückes aus der Zeit Trajans sind in guter Unziale einzelne Wendungen aus den Versen *Σ* 333 —386 ganz kurz erklärt; die 12 Lemmata sind etwas ausgerückt. Inhaltlich berühren sich die Erklärungen stark mit den sogenannten Scholia Didymi.

486. Flor. Pap. 112; III Jahrh. (nach Crönert II); Pap. Greco-Egizii vol. II 9, Taf. II.

Kommentar zu einer verlorenen Komödie des Aristophanes. Von einer sorgfältig geschriebenen Rolle sind fünf Fragmente, zwei größere und drei

kleine erhalten. Das längste (C) enthält die unteren Teile zweier in ganzer Breite erhaltener Kolumnen, das zweitgrößte (A) die Zeilenenden einer Kolumne und ein breiteres Stück der folgenden, die anderen sind Fetzen mitten aus Kolumnen, bei B ist der untere Rand erhalten. Der Kommentator schreibt, etwa wie der Berliner Didymos, Stellen des Dichters aus und erläutert sie sachlich, nicht grammatisch, die einzelnen Scholien sind durch Paragraphos und ein Zeichen ·/. geschieden. Zur Lesung und Ergänzung des schwierigen Textes haben Leeuwen (Mnemos. 37, 67), Crönert (Literar. Zentralbl. 1908, 1199ff.) und Wilamowitz (bei Crönert, Berl. Philol. Woch. 1908, 1390f.) wertvolle Beiträge geliefert. Der Kommentator zitiert Kallistratos (C I 7) und einen Anonymus *ἐν το]ῖς περὶ κω[μῳδίας* (B 20), von anderer Hand sind zweimal (C I zwischen 2 und 3 und am unteren Rande der Kolumne) Bemerkungen des Didymos hinzugefügt. Daß ein Stück des Aristophanes kommentiert wird, ist sicher, weil wir C I 10 lesen *καὶ ἐν τοῖς Ὄρνισιν* (884) *πελεκᾶντι ἔλεγεν* und C II 13 *καὶ ἐν τῇι Εἰρήνηι ἔφη*. Die Zeit des Stücks ergibt sich annähernd aus dem Lemma C I 15 *ἀλλὰ δῆτ' ἐς τοῦ στρατηγοῦ κωμάσω τοῦ Σκελ⟨λ⟩ίου*. Aristokrates, der Sohn des Skelias, dessen Name auf der Weihinschrift des Sohnes SIG² 22 wie im Papyrus mit einem λ geschrieben, aber Ar. Vög. 126 wie hier kretisch gemessen wird, war 413/2 (Thuk. VIII 9), 410/9 (SJG² 51 n. 32), 408/7 (Xen. Hell. I 4, 21), 407/6 (Xen. Hell. I 5, 16) Stratege, 411/10 Taxiarch (Thuk. VIII 92), im Herbst 406 wurde er hingerichtet (Xen. Hell. I 7, 2 und 34). Als Jahre für die Aufführung des Stückes kommen also in Betracht 412, 409, 407, 406 — auch 408 könnte Ar. Stratege gewesen sein — und da der Scholiast sagt *Ἀρι[στ]οκράτης διέταττε σὺν Θηραμένει τότε καὶ αὐτὸς τὰ πράγμα[τα*, die beiden Männer aber gerade durch die gemeinsam durchgeführte demokratische Restauration von 411 zusammengebracht sind, so wird man die Komödie zwischen 409 und 406 zu setzen haben. Über den Inhalt des Stückes erfahren wir allerlei, aber leider nicht genug, um es identifizieren zu können: Der Chor bestand aus Greisen C II 18, eine Gottheit wurde aus der Unterwelt heraufgebracht und auf dem Markte geweiht C II 8

φέρε νῦν ἐγ[ὼ τ]ὴν δαίμον' ἣν ἀνήγαγον
ἐς τὴν [ἀγο]ρὰν ἄγων ἱδρύσομαι βοΐ.

Iophon wurde erwähnt A II 12, Philokles als *πικρός* verspottet A II 19

ὡς πικρόν τις ἀνέκραγ' [αὐτίκα,
οὐ δή]ποτ' ἄλλος ἐστὶν ἀντὶ Φ[ιλοκλέους.

Stücke aus dem *Βοιώτιος νόμος* werden zitiert E 5ff., dazwischen stehen Reste burlesker Prügelszenen C I 11ff. Comparetti dachte an den Triphales, Crönert an das Geras, Leeuwen an den Anagyros, ich selbst habe (Bursian-Krolls Jahresber. 152, 270f.) an den Gerytades erinnert, aber etwas Durchschlagendes hat bisher niemand vorgebracht.

487. Pap. Oxyrh. 856; fr. a 11,9 × 5,9, fr. b 10.2 × 5,1 cm; III. Jahrh. Bd. VI 155.

Scholien zu Aristophanes' Acharnern. Die erhaltenen Reste zweier Kolumnen enthalten Bemerkungen zu den Versen 108—671. Die Kolumnen waren ungewöhnlich hoch und besonders breit, keine Zeile ist ganz erhalten, die vielen Abkürzungen machen die genauere Bestimmung der Zeilenlänge

unmöglich. Die Lemmata ergeben für den Text so gut wie nichts, die Scholien selbst sind viel dürftiger als die unserer Haupthandschriften, aber von der Symmachosrezension unabhängig. Wertvoll ist die Notiz zu 421 τοῦ τυφλοῦ Φοίνικος· τυφλωθεὶς γὰρ ὑπὸ τοῦ πατρὸς εἰσάγε]ται παρ' αὐτῷ, ὑπὸ δὲ Χείρων[ος θεραπευθεὶς τὰς ὄψεις, die sich mit Hilfe von Apollod. III 175 dem Sinne nach ergänzen läßt und beweist, daß die Heilung des Phoinix durch Chiron in Euripides' Tragödie vorkam.

488. Pap. Berl. 7506; 11 × 9,5 cm; I—II. Jahrh.; Berl. Klass. Texte V 1, 56.

Theokritscholien. Reste zweier Kolumnen, die der ersten so gering, daß sie Wilamowitz nicht mitteilt, oben Rand erhalten. Dürftige, ungelehrte Scholien zu Theokrit. V 38—49. Die Lemmata sind ausgerückt, Paragraphos trennt die einzelnen Scholien.

489. Oxyrh. Pap. 853; Höhe 20,5 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. VI 107, Taf. IV.

Kommentar zu Thukydides' II. Buch. Auf die Rückseite von mindestens drei Aktenstücken, deren eins auf das Jahr 131/2 datiert ist, hat ein Privatmann den Kommentar geschrieben. Die zahlreichen Fragmente haben sich in 8 größere Gruppen (A—H) zusammenfügen lassen, die zusammen 19, zum Teil stark verstümmelte Kolumnen enthalten; dazu kommen noch über 20 kleine, bisher nicht eingeordnete Bruchstücke. Die einzelnen Kolumnen haben 35—38 Zeilen, die Lemmata sind wie im Berliner Didymos etwas ausgerückt. Die Paragraphos teilt häufig die einzelnen Scholien, sonst sind Lesezeichen nur sehr selten gesetzt, die im Didymos so häufigen Abkürzungen kommen nicht vor. Der nicht sehr sorgsame Schreiber hat selbst mancherlei verbessert. Der Kommentar beschränkte sich anscheinend auf das II. Buch, oder begann wenigstens mit ihm, denn der Verfasser knüpft an II 1, 1 eine sehr ausführliche, ganz verständige Verteidigung der ganzen Anlage des thukydideischen Geschichtswerks gegen den Tadel des Dionys von Halikarnass (De Thuc. 9—12) und eine solche allgemeine Erörterung, die einzige längere in dem erhaltenen Teil (Kol. I 7—IV 9), gehört naturgemäß an den Anfang des Werkes. Die Polemik gegen Dionysios gibt für den Kommentar einen terminus post quem, er wird wohl im ersten Jahrh. n. Chr. entstanden sein. Der Versuch ihn mit irgend einem Grammatiker, den wir als Thukydidesforscher kennen, in Verbindung zu bringen, ist ganz aussichtslos; die Berührung mit unseren dürftigen Thukydidesscholien ist sehr gering, beachtenswert nur die Wiederkehr desselben Pindarzitats (fr. 110 Schr.), das in den Scholien freilich παροιμία genannt wird, zu II 8, 1. Der Verfasser entwickelt zwar in seiner Polemik gegen Dionysios gesundes Urteil, aber seine Gelehrsamkeit ist ziemlich mager. Sein Interesse ist ganz vorwiegend grammatisch, Worterklärungen, Beobachtungen über ungewöhnlichen Tempus- oder Genusgebrauch nehmen den breitesten Raum ein, sachliche Erklärungen sind spärlich.

In der Erklärung schwerer Stellen z. B. 4, 2 ist er nicht glücklich, und zur Rechtfertigung einer in seinem Text verderbten Lesart (13, 7 ὑπό statt ἀπό) empfiehlt er direkt Sprachwidriges. Außer Homer, den er oft anführt, und der erwähnten Pindarstelle zitiert er nur zweimal Kallimachos zu 15, 4

und 17, 1, das erste Zitat ist aus der Hekale und zum Teil schon bekannt (fr. 66a Schn.), das zweite *ἀεὶ δ' ἔχον ἔντομα σηκοί* ist neu; Historiker werden überhaupt nicht erwähnt. In allen diesen Punkten ist der Abstand von Didymos *περὶ Δημοσθένους* sehr groß. Das Verhältnis seines Thukydidestextes zu unseren Handschriften ist nicht uninteressant, am wertvollsten die Tatsache, daß er 22, 3 die in unsere Handschriften gedrungene falsche Lesart *Παράσιοι* statt *Πειράσιοι* kennt, aber mit richtiger Begründung verwirft. Ich entnehme einer im Druck befindlichen Dissertation meines Schülers Fritz Fischer (Thucydidis reliquiae in papyris et membranis Aegyptiacis servatae) die Beobachtung, daß er sechsmal gegen alle Handschriften das Richtige, meist in Kleinigkeiten, bietet, sechsmal Falsches gegen alle Handschriften, ebenfalls sechsmal Fehler der Handschriften teilt, z. B. 15, 4 das Glossem *τῇ ιβ'*, siebenmal mit der Familie ABEFM, viermal mit der Familie CG übereinstimmt.

490. Oxyrh. Pap. 1012; Höhe 33, 5; III. Jahrh.; Bd. VII 82, Taf. IV.

Kritischer Traktat. Der Text ist auf die Rückseite von Rechnungen aus der Zeit des Septimius Severus, anscheinend 204/5, geschrieben. Erhalten sind 59 zum Teil winzige Bruckstücke, von denen sich 17 zu sieben größeren Gruppen vereinigen lassen (A—G). Leider ist die Reihenfolge dieser Gruppen unsicher, da sich ein logischer Gedankengang in dem vielerlei Stoffe behandelnden Traktat nicht einwandfrei feststellen läßt. Für die Zeit des Verfassers ergeben die Erwähnungen von Didymos und Caecilius von Kaleakte (fr. 13, 24) einen terminus post quem. Er hat gute Literaturkenntnisse, außer den Rednern Lysias, Demosthenes, Aischines zitiert er Herodot, Thukydides, Xenophon, Theopomp, Theophrast *Περὶ καιρῶν*, Herakleides Pontikos, Aristipp, Epikur(?), Aristophanes und einen anderen Komiker. Folgen wir Hunts Anordnung, so ist zuerst von den *εὖ καὶ κακῶς ἔχοντα τῶν βιβλίων* und den vier *μέρη τοῦ λόγου* die Rede (fr. 1), dann von dem *καιρός* und dem *πρέπον τοῖς προσώποις*; beide Eigenschaften spricht der Verfasser ähnlich wie Dionys von Halikarnass besonders dem Lysias zu *καὶ [οὕτ]ο[ς] τῶν ῥητόρων σχεδὸν [πάν]των πιθανώτατος ἦν* (so Wilamowitz für *ὡς*) *δυσ[μει]μητότατός ἐστι*. Nun folgt ein Gegensatz *[ὁ δὲ]* (so, statt *[καί]* Hunt, möchte ich lesen) *βουλό[μεν]ος καθάπερ κ[αὶ ὁ Δημο]σθέ[νης] ἐν τοῖς π[λ]είσ[τοις . . .* hier bricht fr. 2 ab Die Fragmente 3—8 ergeben keinen verständlichen Zusammenhang, nur sieht man, daß am Schluß von 8 Epikur und Aristipp zitiert werden. In fr. 9 ist zunächst die Rede von Namen, die ein Autor absichtlich nicht genannt hat. So hat Aischines (II 10) den Namen einer sizilischen Priesterin verschwiegen, die einen für die Tyrannis des Dionys bedeutungsvollen Traum hatte, während ihn Herakleides Pontikos und ein Komiker anscheinend genannt haben, Aischines(?) hat auch die Gesandten Philipps nach Athen (II 55) nicht namhaft gemacht, Theopomp dagegen führt die Namen im 6. Buch der Philippika an, ferner unterdrückt Aischines I 163 den Namen des *κατὰ γραμματεῖον πορνεύσαντος*. aus Demosthenes XXII 23 geht aber hervor, daß Androtion gemeint ist. Es folgen absichtlich(?) nicht erwähnte Tatsachen: Thukydides sagt nicht (I 136), wodurch Themistokles *εὐεργέτης* der Kerkyraeer geworden sei, aber Theophrast *Περὶ καιρῶν* erzählt, daß er einen für sie günstigen Schiedsspruch gegen die Korinther gefällt hatte; wir kannten diese Tatsache aus Plut. Them. 24. Derselbe Thukidides läßt I 40f. bei der Aufzählung der Verdienste Korinths

um Athen die beiden wichtigsten fort[1]), daß nämlich, wie Herodot V 74f. und 91ff. erzählt, die Korinther den Zug des Kleomenes zur Wiedereinsetzung des Isagoras durch Verweigerung der Heeresfolge vereitelten, und daß der Korinther Sosikles später die beabsichtigte Rückführung des Hippias mit Erfolg bekämpfte. Irrtümlich nennt der Autor auch an der ersten Stelle I 43 statt Isagoras Hippias[2]), ferner heißt der korinthische Redner gegen die Rückführung der Peisistratiden bei ihm Sokles, nicht Sosikles.

Die dritte Kolumne dieses umfangreichsten Fragments ist arg zerstört, man sieht nur, daß zunächst von dem bei Thuk. II 22 erwähnten Ort *Φρύγια* in Attika die Rede war[3]), und daß dann, wohl im Anschluß an die allgemeinen Angaben Dem. XVIII 67, genaue Mitteilungen über König Philipps zahlreiche Wunden gemacht wurden, über die wir jetzt durch Didymos Kol. XII 40 so gut unterrichtet sind.

Das Nächste, was sich in fr. 11 erkennen läßt, ist eine Verteidigung desselben Philipp gegen die Angriffe der Redner, die seine großen Erfolge nur auf Bestechung und Hinterlist zurückführen. Der Inhalt der Fragmente 11 und 12 ist unkenntlich, in letzterem werden I 25f. *Και]κίλιος καὶ Δίδυμ[ος ἐν τοῖς περὶ Δη]μοσθένους* zitiert. In fr. 14 wird Xenophon der Gebrauch von Worten wie *πολ[υ]επαι[νετώτατος ἐν Ἀ]γησιλάῳ* (6, 8) und *ἐν τῇ [πρώτῃ τῶν Ἑλλ]ηνικῶν* (I 6, 5 und 12) *αἰτιά[ζεται καὶ αἰτι]αζόμενος* vorgeworfen, weiter ist die Rede von der *τρα[χεῖα] σύνθεσις* (*ὀνομάτων*) und der *λειότη[ς*. Wieder einen anderen Inhalt haben die Fragmente 16, 17, in ersterem werden attizistische Besonderheiten in der Akzentuation, die Scheidung von *ἀγροῖκος* und *ἄγροικος*, *ἄληθες* (in der Frage) und *ἀληθές*, *ἄχρειος* und *ἀχρεῖος* aufgezählt, auch in fr. 17 setzte sich die Gegenüberstellung von Attizismen und Hellenismen fort. Aus den folgenden Fragmenten ist nichts zu entnehmen, nur daß fr. 23 Aristophanes zitiert war. Von der Anlage und dem Zweck des Werkes gewinnt man aus dem Erhaltenen kein klares Bild.

491. Berl. Pap. 8439; 9,5 × 8 cm; II. Jahrh.; H. Schöne, Berl. Klass. Texte III 27. Taf. VII.

Grammatischer Traktat. Oberteil zweier verstümmelter Kolumnen. Der Herausgeber schwankt, ob wir einen naturwissenschaftlichen oder grammatischen Traktat vor uns haben, und veröffentlicht ihn unter den medizinischen und naturwissenschaftlichen Texten der Berliner Sammlung. Mir scheint das Erhaltene mehr für eine grammatische Schrift zu sprechen. Eine Erklärung, die Apollonios Rhodios in einer Schrift über Antimachos von dem Vogelnamen *πιπώ* gegeben hatte, wird kritisiert. Die Stelle läßt sich größtenteils herstellen Z. 4 *Ἀπολλώνιος δ' ὁ Ῥόδιος [ἐν τῶι περὶ Ἀ]ντιμάχου προσθεὶς [τὸ „πιπὼ] παιπαλέη, τῆι τε πτερὰ [ποικίλ' ἔ]ασι" τὴν πιπώ φησιν [εἶναι τὴν] ἀκανθυλλίδα*. In dem Vers des Antimachos habe ich *ποικίλ' ἔασιν* ergänzt, Wilamowitz vermutete *προσπεφύασι*, aber daß dem Vogel Flügel angewachsen sind, ist doch selbst-

1) Statt *ποιήσας* (Hunt) wird Z. 37 zu ergänzen sein *πο]ιῆσ[αι*, die Konstruktion des Anfangs ist unklar.

2) Hunt will auch Z. 51 Isagoras für Hippias einsetzen, aber hier ist der Autor ganz im Recht vgl. Her. V 92.

3) Vgl. jetzt über dessen Lage den Thukydideskommentar Nr. 489 S. 127 mit der Anmerkung des Herausgebers.

verständlich, das Adjektivum *ποικίλα* erhöht die vom Herausgeber richtig auf das Hämmern des Spechts gedeutete Allitteration und erklärt zugleich den Irrtum des Apollonios, der den Vogel der bunten Flügel wegen für einen Stieglitz nahm. Apollonios wird widerlegt 14 *ἡ γ]ὰρ πιπὼ τῶν δρυο[κολάπτων] εἶδός ἐστιν, ὥς φη(σιν) Ἀριστοτέλης· „ἄλλα] δέ ἐστι σκνιπο[φάγα κτέ* Arist. hist. an. IX 3, 593a 3; Aristoteles unterscheidet zwei Arten der *πιπώ* und setzt hinzu *καλοῦσι δέ τινες ἀμφότερα ταῦτα δρυοκολάπτας*. Der Herausgeber ist in der Aufnahme eigener und fremder Vermutungen über Gebühr zurückhaltend. In der zweiten Kolumne wird Kallistratos, der Schüler des Aristophanes genannt. Es folgt ein längeres von dem Herausgeber nicht erkanntes Zitat aus Arist. hist. an. II 14, 505b 18ff. über die *ἐχενηΐς*, vgl. Blass Liter. Zentralbl. 1906, 1526. Wertvoll ist der Papyrus wesentlich, weil er einen Vers des Antimachos zu dessen spärlichen Fragmenten hinzufügt und gelehrte Arbeit des Apollonios an Antimachos bezeugt. Offenbar hat Apollonios den Dichter der Lyde geschätzt, im Gegensatz zu Kallimachos, aber in Übereinstimmung mit Asklepiades von Samos (A. P. IX 63) und Poseidipp (A. P. XII 168).

492. Tebt. Pap. 270; 6,8 × 6,2 cm; III. Jahrh.; Bd. II 19.

Grammatische Schrift. Oberteil einer Kolumne mit 6 rechts verstümmelten Zeilen. Die Herausgeber haben übersehen, daß Z. 2ff. ein Homerzitat vorliegt, welches die Kolumnenbreite annähernd bestimmt

Ὅμηρο[ς] (σ 136) *„οὐδὲν ἀ[κλι-*
δνότερον γαῖα [τρέ-
φει“ τὸ γὰρ ἁπαλὸ[ν
θρυπτ[όν] τε καὶ . .
νεσοι . . . θει .

Wie dies mit der ersten Zeile *οἱ δὲ παρὰ τὸ ἀκανθ..*(?) zusammenhängt, weiß ich nicht, sollte nicht *παρὰ τὸ ἄκιδνο[ν* zu lesen sein? Da Homer genannt wird, kann die Schrift kaum ein Wörterbuch der homerischen Sprache gewesen sein, wie Crusius, Lit. Zentralbl. 1907, 1376 vermutet.

493. Ryl. Pap. 35; 6,2 × 3,6 cm; III. Jahrh.; Bd. I 73.

Grammatischer Traktat? Oberteil einer Kolumne mit Reihen von acht Zeilen auf die Rückseite von Rechnungen geschrieben. Z. 1 *Καριόθρεπ[τος*, 2 *κατὰ δύο μέρη*, 3 *-ρα καταγωγή*, 4 *Ἀ]νακρέων θηλ[υκῶς*? dann vielleicht ein Zitat aus Anakreon 5 *π]αραιρη μὲν α-*, 6 *-ει ὀρύσσουσα*, 7 *-ς περιβαλλ-*, 8 *ὅτε νεατο . . .*

494. Oxyrh. Pap. 1099; 25,2 × 14,1 cm; V. Jahrh.; Bd. VIII 160ff.

Griechisches Vokabular zu Vergils Aeneis. Ein seitlich beschädigtes Blatt aus einem Pergamentbuch enthält eine griechische Präparation zu Vergils Aeneis IV 659—V 6, links steht das lateinische Wort, rechts die Übersetzung. Die von Ornamenten eingefaßte subscriptio (Z. 58f.) „expl. [lib. IV] incip[it lib. V“ und die Art der Schrift zeigen, daß wir nicht das private Präparationsheft eines beliebigen Schülers, sondern eine im Buchhandel vertriebene Eselsbrücke vor uns haben, zu Nutz und Frommen der jungen Oxyrhynchiten verfaßt, die in der Schule die Aeneis lesen mußten. Das Machwerk ist noch

liederlicher als moderne Erzeugnisse dieser Art zu sein pflegen. Der Vergiltext zeigt viele Fehler 665 iit, ab alta, 667 ululato, 695 nexaeque, 696 peribit, 702 huic, 704 sequat, die Ordnung der Verse ist öfter gestört, es folgen z. B. in Z. 1—6 Wörter aus den Versen 664, 661, 665, 664, 665, 659 aufeinander, zwei gar nicht zusammengehörige Worte stehen mehrfach in derselben Zeile, die Übersetzung selbst ist nicht immer richtig (659 moriemur ~ *ἀποθάνωμεν*, 678 [sprevisti] ~ [*κα*]*ταφρόνησον* 699 Orco ~ *Χάε*[*ι*]) und durchaus vulgär. Auch den lateinischen Wörtern sind vielfach Akzente beigegeben moriēmur, concússam, laméntis, ululáto, inmíssis, quaesívit usw.

495. Ryl. Pap. 21; Behnesa; 19,2 × 7,4 cm; Anfang des I. Jahrh.; Bd. I 40, Taf. V.

Mythologisches Handbuch. Rechts, links und unten verstümmelte Kolumne einer Rolle, auf die Rückseite von Rechnungen des I. Jahrh. v. Chr. in guter Unziale geschrieben. Erzählt werden Posthomerica anscheinend hauptsächlich nach Lesches' kleiner Ilias. Odysseus und Diomedes rauben auf Helenos' Prophezeiung hin das Palladion und töten dabei Koroibos Mygdons Sohn — diese Version ist durch Paus. X 27, 1 gerade für Lesches bezeugt — Odysseus und Phoinix holen Neoptolemos aus Skyros und Odysseus gibt ihm des Vaters Waffen, Eurypylos Telephos' Sohn kommt den Troern zu Hilfe. Gegen Apollod. epit. 5 und Proklos chrest. geht der Raub des Palladion der Ankunft des Neoptolemos und Eurypylos vorauf, aber hier werden Apollodor und Proklos die Anordnung bei Lesches treuer wiedergeben, denn auch bei Aristoteles poet. 23 folgen in der Aufzählung der Tragödien aus der kleinen Ilias *Νεοπτόλεμος*, *Εὐρύπυλος*, *πτωχεία* aufeinander.

496. Ryl. Pap. 40; fr. I 8, 1 × 3, 7 cm; II. Jahrh.; Bd. I 74.

Mythologischer Traktat(?). Zwei Bruchstücke auf die Rückseite eines Papyrusblattes geschrieben, dessen Vorderseite leer ist. Die Namen *Μίνως* (I 4), *Σίσυφος* mit dem Zitat Z 153 (I 8ff.), *Ὅμηρον* (I 10), *Ἥρας* (II 19) treten hervor, die Zahlen *π*]*έμπτον* (I 5) und *ὄγδοον* (I 10) deuten auf eine mythographische Liste.

497. Tebt. Pap. 268; 33 × 26 cm; Anfang des III. Jahrh.; Bd. II 9, Taf. II.

Diktys. Auf die Rückseite von Rechnungen aus dem Jahr 206 n. Chr. ist der literarische Text in ziemlich plumper Schrift und sehr schlechter Orthographie geschrieben. Erhalten sind eine Kolumne zu 53 Zeilen und die rechte Hälfte der vorangehenden. Die viel erörterte Frage, ob der lateinische Diktys des L. Septimius dessen eigener Angabe gemäß eine Übersetzung aus dem Griechischen oder eine Originalarbeit sei, wird durch den Fund dieser Reste des griechischen Textes endgültig im Sinne von Patzig (Byz. Ztschr. I 131ff.) und Noack (Philol. Suppl. VI 403ff.) entschieden. Auch die Angabe des Septimius, das angeblich uralte Werk sei in der Zeit des Kaisers Nero im Grabe des Diktys gefunden, gewinnt große Wahrscheinlichkeit, wenn man für „gefunden" „verfaßt" setzt. Obwohl der schlechte Zustand des Textes die Herstellung des griechischen Wortlautes sehr erschwert, ist es doch klar, daß Septimius eine nicht sklavische, in der Form oft breitere, aber doch im wesent-

lichen treue Übersetzung gibt. Man ersieht das am besten aus dem Aufsatz von Ihm, Der griechische und lateinische Dictys (Hermes 44, 1), wo dem griechischen Text die lateinische Fassung (IV 9—15) gegenübergestellt ist und im kritischen Apparat auch alle byzantinischen Entlehnungen aus Dictys mitgeteilt sind. Die Annahme von Schubart (Gött. Gel. Anz. 1908, 189) unser griechischer Text sei nicht die Vorlage des Septimius, sondern ein anderer, der nicht unerheblich von ihm abwich, scheint mir ungegründet. Die in den Rezensionen zur Textgestaltung gemachten Vorschläge findet man in Ihms Aufsatz am bequemsten zusammengestellt.

498. Berl. Pap. 9770 + Ryl. Pap. 21; I. Jahrh. v. Chr.; Berl. Klass. Texte III 10 mit Taf. III und IV und Ryl. Pap. I 36 mit Taf. VII.

Anatomisch-physiologischer Traktat. Kalbfleisch hat a. a. O. bedeutende Reste eines hauptsächlich die Nerven und ihre Funktionen behandelnden Traktats herausgegeben und nachträglich erkannt, daß sich ein kleines Reinachsches Fragment (Nr. 2 vgl. Blaß, Archiv III 500 Nr. 359) mit dem Berliner Papyrus A Kol. VI vereinigen lasse. Neue ziemlich umfangreiche Reste derselben Schrift gibt Hunt aus einem Ryland-Papyrus. Die Zusammengehörigkeit beider Papyri hat Ilberg vermutet und Hunt aus der Gleichheit der Schrift und den Resten medizinischer Rezepte auf den Rückseiten erwiesen. Hunt hat weiter eine für die Anordnung der Berliner Reste sehr wichtige Beobachtung gemacht, die Kalbfleisch entgangen war: Die Berliner Bruchstücke zerfallen in zwei Hauptgruppen A und B, A enthält die Oberteile von 12 Kolumnen (von zweien nur einzelne Buchstaben erhalten[1]), B Mittel- und Unterteile von 8 Kolumnen (eine nur durch ein paar Endbuchstaben vertreten). Hunt wies nun darauf hin, daß A Kol. VI 3 das stichometrische Zeichen Σ(1800) und B IV 15 T(1900) am Rande steht. Danach muß A VI den Oberteil von B II oder B III bilden, und da die Schrift der Rückseite eine Verbindung von A VI mit B II nach Schubarts Beobachtungen ausschließt, gehört A VI über B III. Dann erhalten wir Kolumnen mit 53 Zeilen, die Rolle war also sehr hoch. Da A VI ein isoliertes Bruchstück ist, lassen sich vorläufig leider keine weiteren Kolumnen von A und B verbinden, möglicherweise gehören aber die neuen Huntschen Fragmente, von denen fr. 2, 3 und 5 Unterteile von Kolumnen sind, mit Oberteilen von A und Mittelteilen von B zusammen. Der Versuch die gesamten Bruchstücke fester zusammenzuschließen, muß jedenfalls gemacht werden. Hunt fügt fünf Bruchstücke mit Resten von im ganzen 9 Kolumnen hinzu. Die umfangreiche Schrift war durch Überschriften in Kapitel geteilt, B VI 4 ist die Überschrift *Πρόσφυσις*, Hunt fr. 2 II 1 – 3 der Rest einer längeren Kapitelüberschrift erhalten. Der Verf. erläutert die einzelnen Nerven sehr ausführlich, auch die des Embryo B II, und geht am Schluß (?) Hunt fr. 5 auch auf psychologische Fragen ein. Die Zeit der Abfassung ist insofern bestimmt, als so ausführliche Untersuchungen über die Nerven erst seit Herophilos (III. Jahrh.) denkbar sind und der Papyrus im I. Jahrh., nach Hunt wohl in der ersten Hälfte, geschrieben ist. Wellmann bei Pauly-Wissowa, Realenz. VI 904 denkt an Eudemos als Verfasser.

499. Berl. Pap. 9015; 4 × 4, 5 cm; I—II. Jahrh.; H. Schöne, Berl. Klass. Texte III 29, Taf. 8.

1) Diese Kolumnen zählt Kalbfleisch nicht mit.

Lehre der empirischen Ärzte. Kleines Bruchstück beiderseits von derselben Hand in kleiner feiner Schrift beschrieben, also doch wohl Blatt aus einem Papyruskodex, einem der ältesten, den wir kennen. Einzelne Kunstausdrücke sind für die empirische Ärzteschule charakteristisch, der Zusammenhang ist nirgends verständlich, es kann also ebenso gut die Lehre der Empiriker vorgetragen, wie bekämpft sein.

500. Berl. Pap. 9764, 12 × 16 cm; Ende des I. Jahrh.; H. Schöne, Berl. Klass. Texte III 22, Taf. VI.

Medizinischer Unterricht. Erhalten ist eine unten verstümmelte Kolumne mit Resten der beiden anstoßenden. Das Urteil des wahrscheinlich im Anfang des I. Jahrh. n. Chr. lebenden Arztes Archibios (vgl. Wellmann, Pauly-Wiss. Realenzykl. II 466) über den üblichen chirurgischen Unterricht wird ausführlich mitgeteilt. Archibios tadelt, daß man sich zu lange bei der Begriffsbestimmung der Chirurgie, ihrer Erfindung, ihren Vorzügen aufhalte, kurz zu philologisch vorgehe, man solle gleich in medias res gehen, die Namen der wichtigsten Krankheiten und die nötigsten Handgriffe lehren. Wie sich der Verf. zu diesen Forderungen stellt, und welcher Art die Schrift ist, läßt sich nicht ermitteln.

501. Ryl. Pap. 39; 7, 2 × 6, 1 cm; Erste Hälfte des III. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 74.

Medizinische Schrift. Mumienkartonnage, vielleicht aus Hibeh. 12 Zeilenreste einer Kolumne und ganz geringe Spuren der folgenden. Worte wie 2 *πνεῦμα*, 5 *τοῦτ' ἐπιτελοῦσιν*, 6 *-τόν ἐστί τι συστέλ[λον*, 7 *τῶ]ν πόρων καί*, 8 *θλειβόντων εἴ τι*, 9 *ἐ]νεστήκει φλέγμα*, 10 *τὴν λήμωσιν* (oder *λημῶσιν*) zeigen, daß wir eine medizinische Schrift aus sehr guter Zeit vor uns haben.

502. Tebt. Pap. 272; 10, 3 × 8, 4 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. II 20.

Medizinischer Traktat. Auf der Rückseite von Rechnungen aus dem II. Jahrh. steht eine bis zur 20. Zeile nahezu vollständige Kolumne nebst Spuren einer folgenden. Behandelt wird in klarer glatter Sprache das Symptom unerträglichen Durstes bei Fieber.

503. Flor. Pap. 117; 4, 5 × 4 cm; I. Jahrh.; Pap. Greco-Egizii vol. II 40 mit Autotypie.

Medizinische Schrift. Kleines Fragment einer gut geschriebenen Rolle. Behandelt scheint eine Haarkrankheit zu werden. Z. 2 liest Crönert (Lit. Zentralblatt 1908, 1202) *ἔστ]αι δὲ ἡ θερα[πεία*, 4 *τ]ρίχας*, 8 *τὰς τρίχας πά]σας ξυρήσα[ς*.

504. Berl. Pap. 9776; 15 × 7,5 cm; Anfang des I. Jahrh. v. Chr.; H. Schöne, Berl. Klass. Texte III 33, Taf. VII.

Medizinische Rezepte. Kolumne zu 26 Zeilen, oben und unten Rand, beide Seiten verstümmelt, so daß die Zeilenlänge unbestimmbar ist. Rezepte für Krankheiten der Gebärmutter.

505. Oxyrh. Pap. 1088; 23, 2 × 41 cm; Anfang des I. Jahrh.; Bd. VIII 110ff.

Medizinische Rezepte. Drei wohlerhaltene Kolumnen und unerhebliche Reste einer vierten, geschrieben auf die Rückseite von Papyrus 1086 (s. Nr. 480), enthalten in bunter Folge Mittel gegen Fluß, Geschwüre, Wunden, Lepra, Blutfluß, Nasenbluten, zum Niesen, gegen Nasenpolypen, Wechselfieber, Leberleiden, ein Schlafmittel und ein *κατασπασμικόν*. Der Herausgeber bringt zahlreiche Analogien aus Galen und Dioskurides bei. Sprachlich interessant ist Kol. II 32 der Dativ *μυκτήρεσσι*.

506. Ryl. Pap 29a; fr. I 11,2 × 7,7 cm; II. Jahrh.; Bd. I 66.

Medizinische Rezepte. 4 Papyrusfragmente, von denen 2 und 3 zusammengehören, ihr Anschluß an 1 ist unsicher. Fr. 1 und vielleicht auch 2 sind Oberteile von Kolumnen, die Rückseite von 1 ist von anderer Hand ebenfalls mit einem sehr verstümmelten Rezept beschrieben. Ilberg bezieht 1 auf die Augen; sicher auf Augenkrankheiten bezieht sich das Rezept der Rückseite. Fr. 2 enthält ein Heilmittel für Mundkrankheiten, ein Zahnpulver (*ὀδοντότριμμα*) und ein Mittel für das Zäpfchen (*κιονίς*).

507. Ryl. Pap. 29b; 7,5 × 41 cm; II. Jahrh.; Bd. I 69.

Medizinische Rezepte. Auf der Vorderseite in klarer Kursive Reste zweier Kolumnen mit Rezepten, vielleicht für die Augen. Auf der Rückseite geringe Reste derselben Art von anderer Hand.

508. Berl. Pap. 9765; 10,5 × 15 cm; II. Jahrh.; H. Schöne, Berl. Klass. Texte III 30, Taf. IX.

Medizinische Rezepte. Ganze Kolumne zu 15 Zeilen in ziemlich plumper Schrift, dazu Reste der vorangehenden. Schönes Zweifel, ob eine Rolle vorliegt, scheint mir unbegründet, auch kann ich ihm nicht zugeben, daß das erste Rezept mit der letzten Zeile der ersten Kolumne schließt. Obwohl Kol. I nur 14 Zeilen hat, scheint mir klar, daß zu verbinden ist *φρύξας | λέανον μετὰ [μ]έλιτος, νήστης χρῶ*. Dann steht Paragraphos am Rande und nach einer kleinen Lücke folgt in derselben Zeile auf *χρῶ* ein Rezept für die Herrichtung von Rindertalg zu medizinischen Zwecken, *σκεύασις στέατος μοσχείου*. Diese Anweisung ist ganz erhalten Z. 4—15, darunter steht in der Mitte *ἔξω*, vielleicht ein Verweisungsvermerk für den Leser.

509. Tebt. Pap. 273; 28,1 × 65,5 cm; II—III Jahrh.; Bd. II 22.

Medizinische Rezepte. Auf der Rückseite einer Liste konfiszierter Güter aus dem II. Jahrh. stehen eine große Zahl medizinischer Rezepte. Von den 8 Kolumnen, die in Spuren nachweisbar sind, teilen die Herausgeber nur die beiden besterhaltenen mit (Kol. VI und VIII), aus den übrigen geben sie einzelne Wendungen. Sämtliche Rezepte scheinen Augenkrankheiten zu betreffen, Kol. II *πρὸς τὰ τρ[α]χέα βλέφα[ρ]α*, Kol. IV *πρ[ὸς] πᾶσαν ὀφθαλμίαν* und *πρὸς πᾶν ἄ[ργ]εμον*, Kol. VI *πρὸς τὰ βραχ(έα) βλέφαρα*, Kol. VIII *πρὸς πεπαχυ[σμέν]α [βλέφαρα* (?).

510. Ryl. Pap. 29; 7,5 × 7,3 cm; III. Jahrh.; Bd. I 65.

Medizinische Rezepte. Pergamentfetzen auf der Haarseite beschrieben, auf der Fleischseite leer, anscheinend von einer der in Ägypten seltenen Pergamentrollen (vgl. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern S. 14),

von einer vorangehenden Kolumne sind unsichere Reste vorhanden. Zwei Rezepte für Pillen τροχίσκοι gegen Fluß des Magens, der Gebärmutter und der Lunge. Dem einen wird zugefügt ἄκρως πνεῖ (ποιεῖ) „wirkt kolossal".

511. Berl. Pap. 7763; 8 × 6,5 cm; V—VI. Jahrh.; H. Schöne, Berl. Klass. Texte III 32, Taf. VIII.

Medizinische Rezepte. Bruchstück eines Blattes aus einem Pergamentkodex, nur oben Rand, auf der Rückseite die Zeilenanfänge zum Teil erhalten. Auf der Vorderseite sind Reste von drei Rezepten, eins zum Einreiben(?) (εἰς ἔμπασιν), dann ein anderes (ἄλλο Z. 5) für dieselbe Krankheit, in dem die Schreibung Z. 5 χαμέτρυος für χαμαίδρυος beachtenswert ist, und eins gegen Nierenleiden Z. 6 ν]εφρητικὸν ο⟨ὗ⟩περ οὐδὲν μεῖζον, auf der Rückseite ein viertes, das auch als λίαν ὠ[φέλιμον (Z. 2) gerühmt wird.

512. Pap. Vitelli; III. Jahrh.; Vitelli, Atene e Roma VII Nr. 61/2, Sp. 32 und Diels, Abh. der Berl. Akad. 1908, 10.

Zuckungsbuch. Aus einem Papyruskodex sind vier mit κγ′—κς′ bezeichnete Seiten erhalten, die letzte nur zum kleineren Teil lesbar. Das Zucken der verschiedenen Körperteile vom rechten Gesäß abwärts bis zu den Fußzehen wird ausgedeutet und zwar getrennt für Sklaven, Jungfrauen, Witwen und Soldaten, die Menschenklassen, die von jeher für alle Art Aberglauben am empfänglichsten gewesen sind. Mit dem von Diels, Abhand. der Berl. Akad. 1907 behandelten Hauptbuch dieser Zuckungsliteratur, dem sogenannten Melampus (A bei Diels), berührt sich der Papyrus nicht nur in Auswahl und Bezeichnung der verschiedenen Körperteile, sondern auch in den Schlagwörtern der Deutungen wie εὐφρασία, εὐπορία, προκοπή, ψόγος, ὕβρις, ἀηδία usw. Die Prophezeihungen selbst stimmen aber meist nicht überein, z. B. bedeutet nach A γλουτὸς δεξιὸς ἁλλόμενος εὐπορίαν, καὶ ὁ εὐώνυμος τὸ αὐτό, im Papyrus aber lesen wir γλουτὸς εὐώνυμος ⟨πάλλων⟩ εὐφρασίαν δηλοῖ· δούλῳ καλόν, παρθένῳ ψόγον, χήρᾳ μάχας, στρατιώτῃ προκοπήν. Eigentümlich ist dem Papyrus, daß jedesmal dem Zeichen eine Gottheit beigefügt ist, die man versöhnen soll, ἱλάσκου Ἑκάτην, oder Ἥλιον, Κρόνον, Νέμεσιν, Δία, Ἑρμῆν. Die genannten Götter sind sämtlich griechisch, nicht ägyptisch oder orientalisch.

513. Ryl. Pap. 28; IV. Jahrh.; Bd. I 56, Taf. V.

Zuckungsbuch. Aus einem ganz kleinen Papyruskodex, einem richtigen Taschenbuch von 7,5 × 6,6 cm ist ein vollständiger Quaternio ungewöhnlich gut erhalten. Die einzelnen Blätter sind nicht wie im Kairener Menanderpapyrus geordnet, d h. es stehen sich nicht immer Recto-Recto und Verso-Verso gegenüber, sondern Recto und Verso wechseln regelmäßig ab. Die Anlage des Zuckungsbuchs ist ähnlich wie die der vorigen Nummer, jedoch ist der Text wortreicher, statt eines einzelnen Substantivs steht oft ein Satz z. B. Z. 4 ἰσχίου τὸ δεξιὸν μέρος ἐὰν ἅλληται, λιπ⟨ο⟩θή⟨σεται⟩ τὸν παρόντα καιρόν, εἶτα εὐφρανθή⟨σεται⟩ διὰ αὐτὸν ἢ φίλον. Das Schema ist weniger fest, die Aufforderung zu einer Gottheit zu beten steht oft εὔχου Νείκῃ oder Διί, Τύχῃ, Ἑρμεῖ, Ἀφροδίτῃ, Νεμέσει, Διονύσῳ, aber fehlt auch häufig, besondere Deutungen für Sklaven, Arme, Schuldner, Jungfrauen, Frauen werden öfter angegeben, am häufigsten kommen die Sklaven vor, aber das feste Vierblatt des Vitellischen Papyrus,

Sklave, Jungfrau, Witwe, Soldat, fehlt. Einmal wird Z. 36 *Βηρᾶσσος* (Berossos) zitiert. Inhaltlich stimmen die Deutungen manchmal mit dem Vitellischen Papyrus oder mit A überein, oft auch nicht. Erhalten sind die Körperteile vom Unterleib bis zu den Fußzehen hinab. Nicht ohne Seufzen sieht man diese tadellos erhaltenen 230 Zeilen einem so öden Stoff gewidmet.

514. Ryl. Pap. 27; 20,8 × 36,4 cm; III. Jahrh.; Bd. I 48.

Astronomischer Traktat. Auf die Rückseite eines Homertextes (Ryl. Pap. 43) aus dem Anfang des III. Jahrh. sind drei Kolumnen mit im ganzen 84 Zeilen geschrieben und damit scheint die Abhandlung beendet zu sein. Auf der Vorderseite steht zwischen zwei Kolumnen des Homertextes *Ὑπόμνημα Πτολεμαίου*, aber dieser Titel ist keinesfalls zutreffend für Kol. III, wo Ptolemaios zitiert und eine Kaiserliste von Commodus bis Gallus aufgestellt wird. Auch die beiden ersten Kolumnen enthalten nach Hunt und Smyly Abweichungen von der *Μαθηματικὴ σύνταξις*. Da ich von den astrologischen Berechnungen kein Wort verstehe, will ich nur auf die Kaiserliste am Schluß hinweisen (Kol. III 76 ff.), die links die Jahre nach der Ära des Augustus angibt, bei Commodus und Caracalla (Severus) die Jahre der Väter einrechnet, für Elagabal die Bezeichnung *Ἀνοσίου* einsetzt und rechts die Jahre der im Kanon üblichen Ära des Philipp mitteilt.

515. Tebt. Pap. 274; fr. d 15,9 × 8,5 cm; Anfang des II. Jahrh.; Bd. II 23.

Astronomischer Kalender. Vier Fragmente mit Angaben über die Bewegung einzelner Himmelskörper im Verhältnis zu den Zeichen des Tierkreises für eine Anzahl von Jahren. Fr. a und b geben die Bewegung der Venus und des Merkur im 10. und 11. Jahre Trajans, fr. d die des Saturn, Jupiter und Mars im 14. und 15. Jahr desselben Kaisers, fr. c wahrscheinlich die des Merkurs im 18. Jahr des Kaisers (114/5 n. Chr.). Der Charakter der Aufzeichnung wird erklärt durch demotische Täfelchen, die Brugsch 1856 veröffentlicht hat.

516. Tebt. Pap. 276; 26 × 10,8 cm; II—III. Jahrh.; Bd. II 29.

Astrologische Schrift. Kolumne mit 39 am Anfang verstümmelten Zeilen. Eine Anzahl Planetenkonstellationen wird aufgezählt und gedeutet ganz ähnlich, nur weniger ausführlich wie bei Vettius Valens II 4 (p. 60 ff. Kroll).

517. Tebt. Pap. 277; 18 × 9,7 cm; III. Jahrh.; Bd. II 32.

Astrologische Schrift. Auf der Rückseite einer Gutsrechnung sind 19 verstümmelte Zeilen erhalten, welche die Bedeutung einzelner Gestirne für verschiedene Berufsarten angeben.

518. Tebt. Pap. 275; 13,5 × 9,4 cm; III. Jahrh.; Bd. II 28.

Zauberformel. Zuerst 18 Zeilen mit sinnlosen Buchstabengruppierungen, die erste lautet

αβλαναθαναβλαναμαχαραμαραχαραμαρα[χ,

in jeder folgenden Zeile wird ein Buchstabe am Anfang und am Schluß fortgelassen, so daß Z. 18 nur α steht und das Ganze ein keilförmiges Gebilde

wird, dann folgt eine Anrufung Z. 19f. *ἀκάμ[ατ]ε Κὸκ Κοὺκ Κούλ, παῦ[σο]ν τὴν Ταΐδα ἀπὸ παντὸς ῥίγους ἣν ἔτεκεν ταῤ . . . . τριταίου ἢ τεταρταίου ἢ καθημερινοῦ ἢ παρημερινοῦ(ς) ἢ νυκτοπυρετ[ο]ῦ . . . . . [ὅ]τι ἐγώ εἰμι ὁ πατρο* (Lücke von 21 Buchstaben) *[Κὸ]κ Κ[ο]ὺκ Κού[λ.*

519. Pap. Bouriant 1; Blattgröße 9 × 6 cm; wohl IV. Jahrh.; B. Jouguet und P. Perdrizet bei Wessely, Stud. zur Paläogr. und Papyruskunde VI 148 mit Tafel.

Schülerheft. Erhalten sind 11 doppelseitig beschriebene Papyrusblätter aus einem Schülerheft. Die Blätter zeigen in der linken unteren Ecke ein Loch, waren also zusammengeheftet, daraus erklärt sich, daß der Wechsel von Recto und Verso ganz regellos ist, Blatt I, II, VI und VII beginnen mit dem Recto, die übrigen mit dem Verso. Zwischen V und VI fehlt ein Blatt, sonst ist das Heft vollständig, wie die Überschrift auf Blatt I *θεὸς ἡγοῦ* und die Unterschrift auf Bl. VI zeigen; letztere ergänzt Crönert (a. O. 185) *γένοιτο ε]ὐτυχῶς τῶι [τοῦτο ἔ]χοντι καὶ τῶι [σπουδῆι ἀν]αγινώσκοντι [ἔτι μᾶλ]λον δὲ τῶι πάντα νο]οῦντι.* Der ganze Text ist jetzt am bequemsten zugänglich bei E. Ziebarth. Aus der antiken Schule (Diehls Kleine Texte 65) Nr. 29. Erst kommen Monosyllaba für jeden Buchstaben des Alphabets, dann wieder durch das ganze Alphabet hindurch je vier zweisilbige Worte, überwiegend Namen[1]), mythische und geschichtliche, dann dreisilbige wieder je vier für alle Buchstaben, endlich viersilbige, von denen nur die für A und B erhalten sind. Nun schreitet der Unterricht zu Sätzen fort, erst haben wir 5 Diogenes in den Mund gelegte Aussprüche, alle mit *ἰδών* anfangend, von denen zwei in etwas anderer Fassung bekannt sind. Weiter folgen 24 Spruchverse, akrostichisch für alle Buchstaben des Alphabets, meist bekannt aus den sogenannten *γνῶμαι μονόστιχοι Μενάνδρου*, zum Teil auch wohl nur von dem Schulmeister gemacht, endlich der Prolog zu den Fabeln des Babrius in einer von den Handschriften stark abweichenden Fassung. Diesen hat Ziebarth leider nicht mit abgedruckt. Die zahlreichen orthographischen Fehler machen es wahrscheinlich, daß wir nicht die Vorlage des Lehrers, sondern die Nachschrift eines Schülers vor uns haben.

520. Tebt. Pap. 278; 29 × 16,9 cm; Anfang des I. Jahrh.; Bd. II 33.

Schülerheft. Zwei kursivgeschriebene ziemlich gut erhaltene Kolumnen. In der ersten werden in der Reihenfolge des Alphabets verschiedene Handwerker aufgezählt *ἀρτοκόπος, βαφεύς, γναφεύς, δοροξύς*(!), *ἐλεουργός, ζωγράφος, ἠπητής* usw. In der zweiten wird in lauter kleinen Sätzchen, die wieder mit den einzelnen Buchstaben des Alphabets der Reihe nach beginnen, eine Geschichte von einem gestohlenen Rock erzählt, als Probe gebe ich Z. 28ff.

δέκα στατῆρων ἠγόρασε.
εἰ γὰρ ἦν τρίβων οὐκ ἂν ἐλοιπήθην
ζητῶι καὶ οὐχ εὑρίσκωι.
ἦρτε ἀλόγως.
θυμοῦ περιπεσῖτε usw.

1) Durch ein Versehen der Herausgeber ist im Minuskeltext I R Kol. III 9 der Name *Βῆλ[ος* ausgefallen, er fehlt auch bei Ziebarth.

Die Herausgeber nennen das Blatt Acrostics, Crusius denkt (Lit. Zentralbl. 1907, 1377) an eine Art Orakel, mir scheint klar, daß wir Schreibaufgaben eines Schülers vor uns haben, nach Art des Papyrus Bouriant (Nr. 519). Der Schüler mußte zunächst zu jedem Buchstaben des Alphabets ein Handwerk finden, und dann mit jedem Buchstaben ein Sätzchen anfangen, das auf ein gegebenes Thema, den Kleiderraub, Bezug hatte. An seiner Orthographie wird der Lehrer wenig Freude gehabt haben.

521. Ryl. Pap. 41; 8,5 × 9,5 cm; VI. Jahrh.; Bd. I 75.

Übungsheft für Schüler. Erhalten sind in später schlechter Schrift die letzten vier Verse eines akrostichischen Alphabets von der Art des Papyrus Bouriant (Nr. 519), nur schlechter. V. 1 wird etwa zu ergänzen sein:

φιλῶ τὰ γράμματα μισ[ῶ τὴν ἀμουσίαν· μισῶ an vierter Stelle ist dem „Dichter" dem vorletzten Vers zufolge zuzutrauen.

2. *χάρις ἐπὶ χρῆσιν οὐχ . . . . . .*

3. *ψυχ[ῆς] οὐκ ἔστιν φάρμ[α]κ[ον πλὴν τοῦ λόγου* vgl. Men. Monost. 550 *ψυχῆς νοσούσης ἐστὶ φάρμακον λόγος.*

4. *ὦ παιδί[ο]ν μὴ φεῦγε (φευγι* Pap.) *καλὰ τ[εχνία.*

522. Ryl. Pap. 33; 5,4 × 4,8 cm; II. Jahrh. v. Chr.; Bd. I 72.

Unbestimmbares Bruchstück. Geringe Reste von 9 Zeilen, nur wenige Worte verständlich 2 *ἀνδρὸς ἱσταμ[ένου?*, 7 *κυριο . . ἀπὸ τοῦ χα*, 8 *λ]έγει ποτε μ . . .*

523. Ryl. Pap. 36; 4,7 × 4 cm; III. Jahrh.; Bd. I 73.

Unbestimmbarer Rest. Vier Zeilenreste vom Oberteil einer Kolumne 1 *πολ]λὰ ἀδικούμεν[ος*, 2 *συνόντος αὐτ-*, 4 *δίκης.*

524. Ryl. Pap. 37; 11,8 × 3,6 cm; II—III. Jahrh.; Bd. I 73.

Unbestimmbarer Prosarest. Oberteil einer Kolumne mit geringen Resten von 16 Zeilen, nur wenige Worte verständlich 2 *τι]νὲς λέγον[ται* 3 *μόνον καί*, 4 *ἄλλο ὁτιοῦν*, 5 *δέκα ὡς.*

525. Ryl. Pap. 38; 5,7 × 3,7 cm; III. Jahrh.; Bd. I 74.

Unbestimmbarer Rest. Untere Ecke eines Blattes aus einem Papyrusbuch, auf beiden Seiten ganz geringe Zeilenreste.

II. Lateinische Autoren.

526. Oxyrh. Pap. 872; 5,9 × 7 cm; wohl VI. Jahrh.; Bd. VI 178.

Unbekannter lateinischer Dichter. Blatt aus einem Pergamentkodex. Auf dem Recto sind die Schlußsilben von 5, auf dem Verso die Anfänge von 6 Hexametern erhalten. Man ist versucht, die Verse Verg. Aen. VI 698 zu erkennen

D[a, genitor, teque amplexu non subtrahe nostro.
Sic [memorans largo fletu simul ora rigabat
Ter [conatus ibi collo dare brachia circum,

dann müßte folgen 713 Tunc [pater Anchises c. c. und 711 Insc[ius Aeneas, wir hätten also freie Auszüge aus Vergil. Aber die Kombination hält nicht

Stich: Erstens lesen die Herausgeber in V. 2 sic d, in 3 ter s., in 4 tunc u, und dann lassen sich die Versschlüsse des Verso -tus, -e, -tros, -er, -ndus in der Nachbarschaft der angeführten Verse nicht nachweisen.

527. Ryl. Pap. 42; 11,6 × 12,8 cm; IV. Jahrh.; Bd. I 75, Taf. VIII.

Unbekannter lateinischer Prosaiker. Unteres Bruchstück einer Kolumne, auf der Rückseite griechische Kursive. Die Schrift ist eine stattliche Capitalis rustica, leider sind nur wenige Worte verständlich Z. 3 qu]aestio, 5 caedem item, 7 in carcere ad, 8 sunt utriusque.

528. Pap. Oxyrh. 871; 12,3 × 12,9 cm; IV—V. Jahrh.; Bd. VI 177.

Lateinischer philosophischer (?) **Traktat.** Alle einzelnen Worte sind durch Punkte von einander getrennt. Erhalten sind die ersten 11 verstümmelten Zeilen einer Kolumne. Der Autor redet eine Person (oder den Leser?) an Z. 3 me]mineris autem de iis me loq[ui no]n qui numeros a[r]tium sua[rum (so wohl für suo . . . zu schreiben) dis]cunt, sed qui in iis partib[us, in] quibus nullus ne minimu[s quidem-

Gießen. **Alfred Körte.**

Papyrus-Urkunden.

Seit dem letzten Referat (Arch. V 424 ff.) ist wieder eine große Zahl von neuen Publikationen erschienen. In erfreulicher Weise vergrößert sich der Kreis der Editoren. Ich habe heute, im Banne andrer Pflichten, die Besprechung mancher Editionen kürzer gefaßt als früher, bei manchen auch deswegen, weil die Herausgeber mir das Vertrauen geschenkt hatten, während der Arbeit oder während des Druckes mir Gelegenheit zu geben, meinerseits mitzuberaten, so P. Meyer für die Hamburger und Gießener Papyri, Kornemann für die Gießener, Preisigke für die Cairener und die Straßburger, Hunt für die Oxyrhynchospapyri, Mitteis für den Leipziger Text.

Da an dieser Stelle nur Neueditionen besprochen werden, sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß inzwischen aus den schon edierten Texten einige Sammlungen, die verschiedene Zwecke verfolgen, herausgegeben sind. Außer den Chrestomathien von Mitteis und mir nenne ich: **G. Milligan,** Selections from the greek papyri, edited with translations and notes, Cambridge 1910, und: **A. Laudien,** Griechische Papyri aus Oxyrhynchos, für den Schulgebrauch ausgewählt. Berlin, Weidmann 1912. Milligan will durch sein Buch die sprachliche und historische Wichtigkeit der Papyrusurkunden *for students of the Greek New Testament* illustrieren. Seine Arbeit ist so reich an feinen Beobachtungen, daß sie auch über diesen Kreis hinaus mit Nutzen und Genuß gelesen werden wird. Laudien andrerseits, der 46 Texte (in vier Kreise geteilt) abdruckt und mit Noten versieht, wendet sich speziell an die Schüler. Eine Auswahl gibt auch **Nic. Hohlwein** im Anhang seines Buches *L'Égypte Romaine* 1912, über das später zu berichten ist.

Ehe ich die neuen Publikationen aufzähle, sei hier auf zwei wichtige neue Hilfsmittel hingewiesen, die wir soeben für die Benutzung der Urkunden erhalten haben: **Friedr. Preisigke,** Berichtigungsliste der griechischen

Papyrusurkunden aus Ägypten, Heft I Straßb. Trübner 1913, und **Friedr. Preisigke**, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten, herausgegeben im Auftrage der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg, Heft 1 und 2, Straßb. Trübner 1913. Vgl. die Besprechungen von G. Plaumann, Deutsch. Literaturz. 1913 Sp. 2142 ff. und 2520 ff. Die Wissenschaftliche Gesellschaft zu Straßburg hat sich um unsre Wissenschaft ein großes Verdienst erworben, indem sie diese Arbeiten in die Wege geleitet hat, denn damit werden seit langem gehegte Wünsche der Erfüllung zugeführt. Unsern wärmsten Dank verdient der Mann, der diese beiden mühseligen und verantwortungsvollen Arbeiten auf sich genommen hat. Unser aller Pflicht ist es, ihn nach Möglichkeit durch bereitwilligste Auskünfte, eventuell durch Nachprüfungen der einem jeden zugänglichen Originale bei seiner schweren Aufgabe zu unterstützen.

Chronologisch ordnen sich die hier zu besprechenden Publikationen folgendermaßen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. Dikaiomata. Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen in einem Papyrus des philologischen Seminars der Universität Halle (Pap. Hal. 1), mit einem Anhang weiterer Papyri derselben Sammlung, herausgegeben von der **Graeca Halensis.** Mit 9 Lichtdrucktafeln. Berlin, Weidmann 1913 (**Hal. 1**). Ref. S. 271 ff. Vgl. G. Lumbroso, Rendic. d. R. Accad. d. Linc. XXII 1913 p. 69 sq. Otto Gradenwitz, Zum Falscheid des Papyrus Halensis 1, Sitzungsber. Heid. Akad. d. Wiss. 1913. 8. Abh. Dr. Mariano San Nicoló, Einiges aus dem P. Hal. 1. Beiträge zur Kenntnis des griech. Rechts in Ägypten; Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik (H. Groß) Bd. 53, 1913. Leopold Wenger, Kritische Vierteljahrsschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 3. Folge Bd. XV Heft 3 S. 349 ff. J. Kohler, Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. XXX S. 318 ff. Adolf Berger, Eos Bd. XIX 1913, S. 102 ff. (polnisch). B. Haussoullier, Rev. de l'Instruct. publ. en Belgique 1913 S. 107 ff. Egon Weiß, Lit. Z. 1913 Nr. 26. Außerdem vgl. Joseph Partsch oben S. 34 ff.

II. Papyrus de Magdola, Seconde Édition par **Jean Lesquier.** Institut Papyrologique de l'Université de Lille, Papyrus Grecs publiés sous la direction de Pierre Jouguet, Tome II. Paris, Leroux 1912 (**Lille II**). Ref. S. 273. — Vgl. E. v. Druffel, Kritische Vierteljahrsschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. 1913 S. 165 ff. Kenyon, Arch. Rep. 1911/2 S. 49.

III. G. A. Gerhard, Ein graeco-ägyptischer Erbstreit aus dem zweiten Jahrh. v. Chr. Sitzungsber. Heid. Akad. d. Wiss. 1911. 8. Abh. (**P. Heid. 1280**). Ref. S. 274. — Vgl. A. Berger, Grünhuts Zeitschr. XXXIX 1912, S. 775. E. v. Druffel, Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. 1912, S. 542.

IV. O. Gradenwitz, Fr. Preisigke, W. Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten. Schriften d. Wiss. Ges. in Straßb. 13. Heft 1912. Mit 4 Tafeln in Lichtdruck. K. J. Trübner. Ref. S. 275. — Vgl. A. Berger, Grünhuts Zeitschr. XXXIX 1912, S. 775. P. Koschaker, Berl. ph. Woch. 1912, Sonderheft Nr. 5. E. v. Druffel, Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgeb. 1912, S. 521 ff.

V. **G. Plaumann, Ein Ratsprotokoll von Ptolemais.** Klio XIII, S. 308 ff. Ref. S. 275 ff.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VI. **Gustave Lefebvre, Papyrus du Fayoum.** Bull. de la Soc. Archéol. d'Alex. Nr. 14 (1912), S. 194 ff. Ref. S. 278.

Aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer Zeit.

VII. **Publicazioni della Società Italiana, Papiri greci e latini.** Vol. I. n. 1—112 con 13 tav. fotocollogr. (**PSI**) Ref. S. 279 ff. — Vgl. P. Meyer, Berl. ph. Woch. 1913 Nr. 28 Sp. 865 ff. Kenyon, Arch. Rep. 1911/2 S. 49. Byz. Z. XII (1913) S. 222. Vorher erschien von derselben Società Italiana: Omaggio al IV. convegno dei classicisti tenuto in Firenze 1911. Vgl. R. Wünsch, Berl. phil. W. 1912, S. 1 ff.

VIII. **Paul M. Meyer, Griechische Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek.** Bd. I Heft 2 Nr. 24—56, mit 7 Lichtdrucktafeln. 1913 Teubner (**Hamb. I**). Ref. S. 282.

IX. **Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin,** herausgegeben von der Generalverwaltung. **Griechische Urkunden IV. Band,** Heft 11 und 12, ed. **W. Schubart (BGU IV)**. Ref. S. 282 f. — Vgl. G. A. Gerhard, Deutsche Literaturz. 1912, Sp. 3164 f.

X. **Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen,** herausgegeben von **E. Kornemann** und **Paul M. Meyer,** Bd. I Heft 3, 1913. Teubner. (**Giss. I**). Ref. S. 283 ff. — Vgl. W. Schubart, Deutsche Literaturz. 1912, Sp. 2651.

XI. **Friedrich Preisigke, Griechische Urkunden des ägyptischen Museums zu Kairo.** Schrift d. Wiss. Ges. in Straßb. 8. Heft 1911 Trübner (**P. Cair. Preis.**). Ref. S. 285. — Vgl. K. Fr. W. Schmidt, Woch. f. klass. Phil. 1911, Sp. 1054. J. Maspero, Rev. Crit. 1911, 169. G. A. Gerhard, Deutsche Literaturz. 1912, Sp. 3169. Mitteis, Sav. Z. 1911, 348 f. Friedr. Oertel, Berl. ph. W. 1912, Sp. 140 f.

Aus römischer Zeit.

XII. **Friedrich Preisigke, Griechische Papyrus der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg.** Bd. I Heft 3. 1912 Hinrichs (**P. Straßb.**). Ref. S. 285.

XIII. **Domenico Comparetti, Papiri Fiorentini.** Papiri letterari ed epistolari. Milano Hoepli. Fasc. 3 Nr. 170 ff. 1912 (**P. Flor. II**). Ref. S. 286.

XIV. **U. v. Wilamowitz-Möllendorff** und **F. Zucker, Zwei Edikte des Germanicus** auf einem Papyrus des Berliner Museums. Sitzungsber. Preuß. Akad. d. Wiss. 1911 XXXVIII, S. 794 ff. (**P. Germ.**). Ref. S. 286 f.

XV. **S. Eitrem** (Kristiania), **Drei neue griechische Papyri.** Philolog. 1912, S. 24 ff. Ref. S. 288.

XVI. **Otto Eger, Agnitio bonorum possessionis vom Jahre 249 p. C.** Sav. Z. 1911, 378 ff. Ref. S. 288.

XVII. **Edgar J. Goodspeed, The Harrison Papyri.** Class. Philol. V (1910), S. 321 ff. Ref. S. 288.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XVIII. A. S. Hunt, The Oxyrhynchospapyri part VIII and IX (Egypt exploration fund, graeco-roman branch), 1911 und 1912 (**P. Oxy. VIII und IX**). Ref. S. 288ff. — Vgl. zu VIII: Mitteis, Sav. Z. 1911, 342ff. Kenyon, Arch. Rep. 1910/1 S. 53. Zu IX: Lewald, Sav. Z. 1912, 628ff. L. Wenger, Kritische Vierteljahrsschrift für Ges. u. Rechtsw. 1912, 552ff. Kenyon, Arch. Rep. 1911/2 S. 48. Byz. Z. 1913, S. 221.

XIX. Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. I, 2 und II, 2 Chrestomathien. 1912 Teubner. Ref. S. 292.

XX. Papyri Jandanae, cum discipulis edidit **Carolus Kalbfleisch.** II. **Leonh. Eisner,** Epistulae privatae graecae 1913. III. **Lud. Spohr,** Instrumenta graeca publica et privata, pars prima. 1913 Teubner. Ref. S. 292ff.

XXI. Mitteis, Einladung der juristischen Fakultät der Universität Leipzig zur Feier des Andenkens an Dr. Lauhn. 1912, Leipz. Ref. S. 298ff.

Aus byzantinischer Zeit.

XXII. Catalogue des antiquités égyptiennes du Musée du Caire. **Papyrus grecs d'époque byzantine** par **Jean Maspero.** Bd. I fasc. 2 und 3 und Bd. II. 1911, 1913. (**P. Cair. Masp.**) Ref. S. 299. — Vgl. Mitteis, Sav. Z. 1911, S. 350. Lewald, Sav. Z. 1912, S. 620ff. Kenyon, Arch. Rep. 1911/2 S. 50. Byz. Z. 1912, S. 576. 1913, S. 217ff.

XXIII. Jean Maspero, Les papyrus Beaugé. Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orient. T. X. Ref. S. 299.

XXIV. Pierre Jouguet, Papyrus de Théadelphie. Paris 1911 (**P. Théad.**). Ref. S. 299ff. — Vgl. Mitteis, Sav. Z. 1911, 345f. Wessely, Woch. f. klass. Ph. 1912, Sp. 817ff.

XXV. Leopold Wenger, Vorbericht über die Münchener byzantinischen Papyri. Sitzungsber. K. Bayr. Akad. d. Wiss. 1911. 8. Abh. Ref. S. 301.

XXVI. H. J. Bell, Syene Papyri in the British Museum. Klio XIII (1913) S. 160ff. Ref. S. 301.

I. Dikaiomata (Hal. 1) (vgl. S. 269).

Der Papyrus, den die Graeca Halensis unter dem Namen Dikaiomata den Fachgenossen vorgelegt hat, ist unter allen bisher edierten Papyrusurkunden wohl diejenige, von der das stärkste Licht ausstrahlt. Selbst der Revenue-Papyrus, der uns ein so weites neues Gebiet eröffnet hat, ist kaum mit ihm zu vergleichen. Der Hal. 1, der aus der Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. mehrere Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen im Wortlaut bringt, eröffnet für das hellenistische und darüber hinaus auch für das griechische Recht ganz neue Perspektiven. Die Herausgeber haben (S. 165) diese Reste alexandrinischer Gesetzgebung hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Rechtsgeschichte geradezu mit dem Recht von Gortyn in gewisse Parallele gestellt, und auch von juristischer Seite hat diese Vergleichung Billigung gefunden (s. z. B. Partsch oben S. 34/5). Dieser kostbare Fund (wahrscheinlich aus Edfû), der von dem Philologischen Seminar der Universität Halle durch das Papyruskartell 1911 erworben war, ist von der Graeca Halensis, einer seit längerer

Zeit bestehenden Gemeinschaft der dortigen Vertreter der Altertumswissenschaft, in anderthalbjährigem Studium gemeinsam bearbeitet worden. Das Vorwort nennt p. VII als die Verfasser, die mit einander die Verantwortung für die Arbeit übernehmen, die Namen Friedrich Bechtel, Otto Kern, Karl Praechter, Carl Robert, Ernst v. Stern, Ulrich Wilcken, Georg Wissowa. Da ich selbst das Glück gehabt habe, als altes Graecamitglied an diesem unvergeßlichen Zusammenarbeiten der Hallischen Kollegen teilzunehmen, habe ich mich hier auf wenige orientierende Worte zu beschränken. Was die Graeca übernahm, war die Schaffung einer editio princeps, die geeignet sein sollte, für die weiteren Bearbeitungen des unendlich viele Probleme stellenden Textes, namentlich auch für die Juristen, als Grundlage zu dienen (p. VI f.). Aber auch schon die bloße Herstellung des Textes nötigte zum tieferen Eingehen auf die sachlichen Probleme unter Heranziehung des griechischen, namentlich des attischen Rechtes. Im besondern ergab sich schon bei dieser Vorarbeit die Aufgabe, darauf zu achten, in welchen Punkten das alexandrinische Recht mit dem attischen Recht übereinstimmte, resp. von ihm abwich (s. das Schlußwort S. 165 ff.). Dagegen haben die Herausgeber, da sie aus inneren und äußeren Gründen sich auf die Mitglieder ihres Kreises beschränkt und daher von der Heranziehung eines juristischen Fachmannes abgesehen haben, auf eine weitergehende Ausbeutung der Urkunde nach der rechtshistorischen Seite hin verzichten müssen und haben dies auf p. VI und S. 13 in aller Offenheit und Bescheidenheit zum Ausdruck gebracht. Unter diesen Umständen muß eine Kritik, wie sie Joseph Kohler l. c. (s. S. 269) geboten hat, der wegen der Nichtheranziehung eines juristischen Fachmannes die ganze Arbeit einer völlig abweisenden Besprechung unterzieht, im höchsten Maße unbillig erscheinen, und dies um so mehr, als Kohler von Umfang und Schwierigkeit der hier vorliegenden philologischen Leistung keine Ahnung hat, wie schon aus der naiven Sicherheit hervorgeht, mit der er an solchen Stellen, an denen die Herausgeber in gebotener Zurückhaltung von einer Ergänzung des Textes abgesehen haben, die Lücken „sofort" füllen zu können glaubt (vgl. S. 321 und 330). Das einzige greifbare Beispiel, das er von dieser seiner Kunst gibt (S. 321), läuft denn auch richtig auf einen groben grammatischen Schnitzer hinaus (*ἀναλισκομένων* für *ἀνηλωμένων*). Dabei wiegt das, was Kohler an juristischen Verstößen den Herausgebern vorhält — selbst wenn er überall recht hätte! — doch recht leicht im Verhältnis zu dem, was er von den Erklärungen der Herausgeber in voller Unbefangenheit einfach akzeptiert, darunter auch Dinge, die sie selbst nur mit aller Reserve als Deutungsversuche vorgetragen haben, die aber von ihm ganz ebenso wie die Überlieferung feststehender Tatsachen behandelt werden. Man wird Kohler gewiß zugeben, daß philologische Schulung die juristische Technik nicht ersetzen kann, aber ebenso wenig kann die letztere für den Mangel an Beherrschung der Sprache, in der die zu erklärende Urkunde geschrieben ist, Ersatz bieten, und zu den jetzt glücklicherweise keineswegs seltenen Juristen, die Griechisch verstehen, gehört Joseph Kohler nicht.

Im übrigen wird von juristischer Seite noch viel Arbeit zu leisten sein, ehe man auch nur in den Hauptpunkten zu einer einheitlichen Beurteilung des Hal. 1 gekommen sein wird, wie schon daraus hervorgeht, daß die bis jetzt von Juristen vorgelegten Besprechungen in einer großen Zahl wesentlicher Punkte einander widersprechen (vgl. z. B. Partsch und Wenger), und in den wenigen Fällen, in denen die Herausgeber ausnahmsweise von juristischen Kol-

legen Rat erbeten und die erhaltene Auskunft ihrer Darstellung einverleibt haben, diese gerade von juristischen Rezensenten beanstandet worden ist.[1]) Eine Klärung der sich gegenüberstehenden Ansichten kann erst die Zukunft bringen. Niemand aber wird die Bemühungen der Juristen, die nun nach den Philologen das Wort haben, mit lebhafterer Anteilnahme verfolgen als die Herausgeber.

Ich mache die Leser des Archivs zum Schluß noch darauf aufmerksam, daß in demselben Bande noch einige ptolemäische Fragmente publiziert sind, die z. T. mit den Petrie-Papyri in engen Beziehungen stehen und von denen einige trotz der Kürze recht interessante Aufschlüsse geben. Nr. 7 bringt Neues für die *βυβλιαφόροι*; Nr. 9 bietet eine wertvolle Parallele zu dem schwierigen Text Petr. III 21 g (Zehnmännergericht); im Anschluß an Nr. 11 wird die These aufgestellt, daß die Soldatentestamente des Faijûm als Notariatsurkunden aufzufassen sind; nach Nr. 12 haben wir von dem berühmten *ἀρχιτέκτων* Kleon einen zeitgenössischen Namensvetter in den Faijûmtexten zu unterscheiden.

II. P. Lille II (vgl. oben S. 269).

Es wird allseitig mit großer Freude begrüßt werden, daß uns in diesem Bande eine kritische Neuausgabe der so sehr wertvollen Magdola-Papyri geboten wird, die wir bisher nur in zwei Bänden des Bulletin de Correspondance Hellénique (1902 und 1903) benutzen konnten. Wir sind Mr. Jean Lesquier dafür um so dankbarer, als er zu dem, was zu der verdienstvollen editio princeps von Jouguet und Lefebvre inzwischen hinzugewonnen war, noch manche wertvolle neue Lesung hinzugefügt hat. Vor allem ist es ihm gelungen, noch manche Aufschriften auf den Rückseiten zu entziffern. Vortrefflich ist, daß keine neuen Nummern den Texten gegeben sind, sondern die alten Magdola-Nummern auch jetzt für Lille II gelten. Als Nr. 42 ist der Text aus Mél. Nicole S. 281 ff. angeschlossen. Die Zugabe von 12 photographischen Tafeln, die leider nur etwas dunkel ausgefallen sind, erhöht noch den Wert der Ausgabe. Vorausgeschickt ist eine umfangreiche Introduction, in der über die Formen der *ἐντεύξεις*, über den Geschäftsgang und das Gerichtsverfahren, über die Doppeldaten und andere wichtige Fragen eingehend gehandelt wird. Mit Recht hebt der Herausgeber gelegentlich hervor, daß diese Texte bezüglich des Gerichtsverfahrens mehr Fragen stellen als lösen (S. 31). Auch die Frage nach dem Charakter dieser Eingaben enthält noch manche Schwierigkeit, die erneuter Prüfung bedarf. Hierzu sei außer der oben S. 269 erwähnten Rezension von E. v. Druffel auch auf die beachtenswerten, vom Herausgeber z. T. abweichenden Ausführungen desselben Gelehrten in der Kritischen Vierteljahrsschrift 3. Folge XIV 1912 S. 545 verwiesen.

Auf die Introduction folgt die Neuedition der Texte, mit Übersetzungen und eingehendem Kommentar. Nach meiner bisherigen Lektüre, die nur eine flüchtige sein konnte, habe ich nicht viel hierzu zu bemerken. Wertvolle Beiträge liefert v. Druffel in seiner Besprechung.

Nr. 2. Zu dem Thema der *σταθμοί* (vgl. die Literatur auf S. 65) kommt jetzt der wichtige Brief des Philadelphos in P. Hal. 1, 166 ff. hinzu.

1) Dies gilt z. B. von der von mehreren Seiten offenbar mit Recht getadelten Heranziehung der communio incidens auf S. 74. Vgl. hierzu Partsch oben S. 53.

Nr. 6 ist inzwischen von E. v. Druffel mit Nr. 38 zusammengesetzt worden. Diesen hübschen Fund hat er im Philologus LXXI 1912 S. 272ff. publiziert.

In Nr. 14, 15 ist die Subscriptio wohl noch nicht ganz richtig gelesen. [Δη]μοῦν τῆς Νικαγόρας ist gegen den Stil: es müßte τὴν heißen.

In Nr. 22, 3 macht die neue Lesung ἔδωκα δέ σοι καὶ αὐτῷι [τὴν ἔντευ]ξιν εἰς τὸ σὸ[ν ὄνομα Schwierigkeiten. Lesquier übersetzt: je te remis et à lui aussi (also dem König und dem Beklagten) la requête à toi adressée. Das ist doch sehr unwahrscheinlich. Vgl. auch die Bedenken von v. Druffel S. 167 f. Sollte nicht zu lesen sein κατ' αὐτοῦ [ἔντευ]ξιν?

Für Nr. 24 hat die Graeca Halensis in den Dikaiomata S. 116 einige Ergänzungen vorgeschlagen. Zu Z. 6: ἐπισπασαμένη τῆς ἀ[ναβολῆς τοῦ ἱματίου (nach Petr. III 21 g 21); zu Z. 7: παρόντων τινῶν οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην περὶ τοῦ ἆρξαι αὐτὴν] εἰς με χερῶν ἀδίκων.

Nr. 25, 3: die neue Lesung π[ροσε]τάξατο ist mir bedenklich. Daß προστάσσεσθαι wie τάσσεσθαι eine convention verbale bezeichnen könne, müßte doch erst erwiesen werden. Ich hatte ἃ[ς συνε]τάξατο vorgeschlagen. Nach meiner Abzeichnung der Stelle scheint mir der erste Buchstabe in der Tat ein α zu sein. Auch ἅ[ς μοι ἐ]τάξατο wäre zu prüfen.

Nr. 26. Anläßlich der metrologischen Angaben dieses Papyrus über die κεράμια sei hier auf die wichtigen neuen metrologischen Theorien hingewiesen, die kürzlich O. Viedebantt, Hermes 47, 422 ff., im besondern S. 454 ff. aufgestellt hat. In ihm ist wieder ein tüchtiger Metrologe erstanden.

Nr. 36, 5. Gegen die Ergänzung von προστιμήσεις vgl. die Bedenken in meiner Chrestomathie nr. 305.

III. P. Heid. 1280 (vgl. oben S. 269).

Es ist Gerhard gelungen, das Heidelberger Fragment, das hier zum ersten mal ediert wird; mit P. Grenf. I 17 zu einer Kolumne zusammenzuschließen. Außerdem bestätigt er, was schon Plaumann (Ptolemais S. 67 f.) gesehen hatte, daß Grenf. I 15 den Schluß von Grenf. I 17 darstellt, nur folgert er aus der Verschiedenheit der Hände, daß ersteres von einer andern Abschrift, etwa einem Konzepte herrührt. Durch die Zusammenfügung dieser 3 Stücke haben wir ein sehr wertvolles neues Dokument erhalten. Es ist eine Eingabe der vier uns schon bekannten Töchter des *Πτολεμαῖος Ἑρμοκράτους* an den gleichfalls bekannten Epistrategen *Βόηθος*, nach Gerhards Berechnung vom J. 147/6 v. Chr. Sie enthält eine Fülle von Einzelangaben, die einerseits für Fragen des Erbrechts, andrerseits für das Gerichtsverfahren jener Zeit von großem Interesse sind. Ich verweise hierfür auf den sorgfältigen Kommentar Gerhards. Nebenbei teilt er auf S. 8/9 mit, daß durch das Heidelberger Fragment P. 1285 die Lücken des P. Grenf. I 12 z. T. ausgefüllt werden, wodurch im besondern die Namen der Priester und Priesterinnen von Ptolemais vervollständigt werden.

Zum Text bemerke ich, daß das Verbum ὑπερισχύειν in Z. 6 in derselben Bedeutung wie hier auch in P Petr. III 32 c (= Mitteis, Chrest. 6), 12 begegnet.

Das οι in 9 kann nicht, wie G. annimmt, das Reflexivum der 3. Person

sein, sondern ist das Relativum οἵ, womit an das Subjekt von *ἐνῴκησαν* angeschlossen wird.

In 16 liest Kenyon statt Grenfells *ἀποκλήσαντες*: *ἀποκλήαντες* oder *ἀποκλύσαντες*. Letzteres nimmt G. auf, wobei er Vertauschung von *υ* für *η* annimmt. Ich habe vor Jahren am Original auch an *ἀποκλύσαντες* gedacht, habe daneben aber auch *ἀποκλίσαντες* (= *ἀποκλείσαντες*) notiert (Jota durch Ligaturstrich mit Sigma verbunden).

20. Sachlich ist von Wichtigkeit, daß der *Σαννοβίθυς*, den G. für einen Archiphylakiten nahm, nach v. Druffel (Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3. Folge XIV 1912 S. 542) nach Ausweis eines unedierten Berliner Papyrus (P. 11307) vielmehr ein Stratege ist, dessen Amtsgebiet mindestens von Pathyris bis Syene reichte.

Bei dem dritten Fragment (Grenf. I 15) scheint mir links beträchtlich mehr zu fehlen als bisher angenommen wird, denn in Z. 6 (33) muß nach dem *συντάξαι γράψαι* zunächst der Name des Beamten und dann außerdem ein Verbum wie *προνοηθῆναι* ergänzt werden, von dem das *ὅπως* abhängt. Hiernach sind die vorgeschlagenen Ergänzungen nochmals zu revidieren. Unter anderm fällt damit die Ergänzung von Z. 7: *ἐπὶ τὰ* [*μὴ καθήκον*]*τα κριτήρια*. Aus anderen Gründen fällt [*τευξόμεναι*] in 1, denn *σῆς δικαίας ἀντιλήψεως* kann des Artikels nicht entbehren. Also: *Τῆς*] *δὲ σῆς* oder, da *σ* nach Kenyon sichtbar ist: *Τῆ*]*ς δὲ* (anders Gerhard S. 32).

IV (vgl. oben S. 269).

Der gemeinsamen Arbeit von Gradenwitz, Preisigke und Spiegelberg verdanken wir diese für das ptolemäische Gerichtswesen sehr bedeutende Publikation. Der zugrundeliegende Text ist von Preisigke S. 31 ff. ediert, der zugleich die wichtigen Änderungen, die sich hierdurch für P. Giss. 36 und 37 ergeben, übersichtlich abdruckt. Die hiermit aufs engste zusammenhängenden demotischen Urkunden, die ebenso wie der griechische von der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg erworben wurden, sind S. 39 ff. von Spiegelberg ediert worden. Den juristischen Ertrag dieses neuen Materials hat Gradenwitz in zusammenhängender Darstellung S. 3 ff. klargelegt. Welche Bedeutung dieser gemeinsamen Arbeit zukommt, tritt in der allgemeinen Beachtung, die sie schon in so kurzer Zeit überall gefunden hat, deutlich zutage. Die ausgezeichneten Lichtdrucktafeln seien noch besonders hervorgehoben.

V (vgl. oben S. 270).

Gerhard Plaumann ediert zwei zu derselben Kolumne gehörige Papyrusfragmente der Dubliner Sammlung, deren Transskription ihm Smyly aufs liebenswürdigste zur Verfügung gestellt hatte. Sie mußten den Verfasser von „Ptolemais in Oberägypten“ besonders fesseln, da es sich hier u. a. um die Frage des Bürgerrechts dieser Stadt handelt. Plaumann hat mit großem Scharfsinn die schmalen Fragmente interpretiert. Er hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß von Z. 6 an ein Ratsprotokoll von Ptolemais vorliegt, datiert vom 9. Jahre des Euergetes I, und hat aus den Eigenheiten des Präskripts Folgerungen, auch auf die politische Stellung der Stadt, gezogen. Da eine Besprechung ohne Vorlegung des Textes kaum möglich ist, drucke ich diese

kleinen Fragmente, die zum weiteren Nachdenken sehr anregen, hier vollständig ab. Manche von den Ergänzungen stammen von Smyly.

1. Fragment.

[.]μηθεναχτ[....]ϙο.[
καὶ ὁ πατήρ μου φαί[νεται?
Πτολεμαιέων εἰσαχ[θῆναι? — — ἵνα]
τύχω τοῦ δικαίου [
ὑπογραφὴν ϙ̣ . . . . . μιαν [
⌊Θ Γορπιείου β̄ Αἰγ⌊υπτίων δὲ?
ἐπὶ πρυτάνεων Διο[
μαίου ἀντιγραφο . . . . . [
ἔντευξιν ἐσφραγισμ[ένην — — τοῦ-?]
το δὲ μὴ προσπεφωνῆ[σθαι
ἐφαίνετο ἡμῖν ψευδ[ῆ εἶναι?
πολίτην γενέσθαι . [
ὑπάρχειν ἐν κιβωτῶι [
καθάπερ καὶ Τεῶτι τ[οῦ̣ τῶι
ἀπὸ τούτου χρόνου μη[— — πολί-?]
τευμα ἐὰμ μὴ ἡ ἔν[τευξις?
] . [

Mindestens 1 Z. verloren.

2. Fragment.

πολὺν χρόνον φαί[νεται
πατρὸς Ἀπολλωνίω[ι τῶι διοικητῆι
ἀδελφόν μου β^{α}γρ τη[
λαμβάνομεν τε ων εγ[ω
ἐπεχωρήσαμεν ἀλ[λήλοις
πατρικῶν καὶ ἡμῶν [
συνγραφὰς τῆς διαιρέ[σεως
ἣν νῦν ἔχω παραγενό[μενος
τὰ ἱερὰ ἐπιστολὰς ιγ [
πατρὸς καὶ τῶν γερῶ[ν
ἔχομεν ἕκαστος τὸ ⌊ἐπιβάλλον μέρος?
μεγάλων < εἰς Ἐλεφα[ντίνην
εἰς Ἄβυδον εἰς Ἴβιν εἰς Λ[
εἰς Σῦθιν εἰς Λύκων πόλιν[
Ἀπολλωνίωι τῶι διοικητ[ῆι
καὶ ἐπράθη πάντα υπ[
οὐκ ὀλίγη α ἄπρατα ε . [
ταῦτα δ' ἔτι καὶ νῦν υπ[
προσχαριζόμενος ἑτέροις ω[

Ich beschränke mich auf einige kritische Nachträge zu Plaumanns Ausführungen.

1. Plaumann nimmt an, daß die *ἔντευξις*, deren Schluß wir in Z. 1—4 lesen, an die *βουλή* „gerichtet" gewesen sei (S. 310). Hiergegen bemerke ich, daß nach unserm bisherigen Wissen *ἐντεύξεις* nur an den König gerichtet sind (auch wenn sie dem Strategen oder den Chrematisten übergeben werden). Daß man auch an eine *βουλή* eine *ἔντευξις* gerichtet habe, wäre ein völliges Novum. Nun geht aber auch aus dem Text hervor, daß die *ἔντευξις* bereits amtlich beantwortet ist, denn das liegt in dem *ἐσφραγισμένην*. Vgl. Lond. 24 Verso 4: *ἐπέδωκά σοι* (dem Hypodioeketes) *τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως ἐσφραγισμένην κτλ.* (scil. *ἔντευξιν*), ebenso Lond. 35, 5. Damit erklärt sich auch sofort Z. 5, die Pl. unverständlich blieb: hier war die *ὑπογραφή*, die Erledigung der *ἔντευξις*, in die Kopie aufgenommen. Also die bereits subskribierte *ἔντευξις* ist dem Rat von Ptolemais übergeben worden. Gern wüßten wir, ob etwa die *ὑπογραφή*, ähnlich wie sie in den Magdola-Papyri die Sache zunächst dem Epistates zuweist, hier, da es sich um eine Bürgerrechtsfrage handelt, die Sache vor den Rat von Ptolemais gewiesen hat. Die Kleinheit der Fragmente ist überhaupt aufs tiefste zu beklagen, da der vollständige Text — es fehlt rechts sehr viel, wie wir sehen werden — uns die wichtigsten Aufschlüsse über die Verfassung von Ptolemais gebracht hätte.

2. Es scheint mir nicht möglich, in Z. 8 *ἀντίγραφον* als Bezeichnung dafür, daß hier eine Kopie aus dem Protokoll vorliege, zu fassen, denn das hätte notwendig v o r dem Datum stehen müssen (vgl. auch Plaumann S. 310 A. 6). Entweder beginnt mit *Ἀντίγραφον* der Text des Protokolls oder es ist nach einem Vorschlag Smylys, der sich S. 310 A. 6 zwar nur im Separatabzug

findet, ἀντιγραφομ[ένο]υ[zu lesen. Freilich ist ein solcher ἀντιγραφεύς, den man doch wohl neben den γραμματεὺς τῆς βουλῆς setzen müßte, hier sonst nicht bekannt.

3. Pl. hält ἐφαίνετο ἡμῖν nicht für vereinbar mit einem Ratsbeschlusse, und sieht hierin vielmehr einen Hinweis auf „Ermittelungen", sei es der Prytanen oder des γραμματεύς. Mir scheint das ἐφαίνετο ἡμῖν zu einem Protokoll über eine gutachtliche Äußerung des Rats vorzüglich zu passen. Eine solche aber wird hier nach den obigen Darlegungen auch nur verlangt, nicht ein eigentlicher Beschluß. Der Rat soll sich, wie es scheint, darüber äußern, ob der Mann das Bürgerrecht hat oder nicht. In Z. 16 ist übrigens die Ergänzung ἢ ἔν[τευξις sicherlich irrig.

4. Mir scheint Pl. daraus, daß in Z. 6 nach den Königsjahren datiert ist, auf S. 312 für die Stellung des Rates zu viel gefolgert zu haben. Schließlich haben wir hier doch nur das Protokoll, und daß dies wie alle geschäftlichen Akten nach den Königsjahren datiert wurde, ist doch selbstverständlich, zumal, wie auch Pl. sagt, die Nennung des Prytanen hier kaum den Charakter einer Datierung hat. Eher fällt mir auf, daß diese griechischen Protokollführer es für nötig hielten, neben dem mazedonischen Datum das ägyptische zu geben, wie es die höheren königlichen Beamten taten. Dies könnte ihnen von oben her befohlen sein.

5. Aus dem 2. Fragment läßt sich vielleicht doch noch etwas mehr gewinnen (S. 309). Zunächst ist zu konstatieren, daß der zweimal genannte Finanzminister Ἀπολλώνιος, der nach aller Wahrscheinlichkeit mit dem uns für diese Periode oft bezeugten gleichnamigen identisch ist, hiernach nicht in den Anfang der Regierung des Euergetes I (S. 311 A. 6), sondern in das Ende der des Philadelphos führt. Nach Preisigkes Zusammenstellung (Klio VII S. 241 A. 2) ist Apollonios als διοικητής vom 27.—32. Jahre des Philadelphos (= 259—253) bezeugt. Auch bei H. Maspero, Les finances de l'Égypte S. 245, auf den sich Pl. beruft, findet sich die irrige Angabe nicht. Vielmehr war schon dieser, heute natürlich nicht mehr vollständigen Übersicht zu entnehmen, daß Apollonios schon längere Zeit vor dem 9. Jahre des Euergetes aus dem Amt geschieden war. Maspero verweist schon auf Petr. II 38 b, wonach schon im 5. Jahre des Euergetes ein Theogenes Dioiket war. Vgl. jetzt auch Lille 3. Hieraus folgt also für unsern Text, daß die Verhandlungen mit Apollonios schon längere Jahre vor dem jetzigen Zeitpunkt zurückliegen. Dazu paßt, daß nach Z. 19, wie es scheint, der Vater des Petenten mit Apollonios verhandelt hat; vielleicht ist auch das πολὺν χρόνον in 18 hiernach zu erklären.

Mit Recht sagt Plaumann, daß es sich nach Z. 24 wohl um die Teilung einer Erbschaft handle. Zu dieser Erbschaft scheinen mir nun auch gewisse γέρα (Z. 27) zu gehören, die die beiden Brüder in mehreren Tempeln (Z. 26) des Landes besaßen, offenbar ererbt vom Vater (Z. 27, auch 23). Es scheint fast so, daß mit diesen γέρα die 13 Briefe in Z. 26 zusammenhängen. Waren das amtliche Briefe, in denen ihnen ihre Rechte verbrieft waren? Diese 13 Briefe möchte ich weiter zusammenbringen mit den in Z. 29—31 genannten Ortschaften. Da hier nur 6 genannt sind, vermute ich, daß 7 in der Lücke zu ergänzen sind. Hieraus ergibt sich auf jeden Fall eine sehr breite Columne. Die Anordnung ist offenbar geographisch: von Elephantine bis Lykopolis, von Süden nach Norden; das wäre der Umfang der Thebais. Waren die γέρα nicht auf die Tempel der Thebais beschränkt, so könnte man auch noch hinter Ly-

kopolis nördlichere Ortschaften ergänzen. Wegen *Σῦθις* in 31 geht es nicht an, etwa nur Metropolen einzusetzen, sondern es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch in der Lücke noch andere Orte als Metropolen genannt waren. Damit schwindet jede Möglichkeit einer Ergänzung der Lücken. Im Einzelnen bemerke ich, daß in 30 nicht *Ἴβιν*, sondern *Ἶβιν* zu schreiben ist. Das ist der Hauptort der Oase el-Chargeh und der steht hier hinter *Ἄβυδον*, weil von dort aus die Karawanenstraße die Oase mit dem Niltal verband. Andrerseits können wir feststellen, daß das unbekannte *Σῦθις* südlich von Lykopolis gelegen hat. In Z. 33 ist vielleicht berichtet, daß diese *γέρα* nun anderweitig verkauft worden sind (*ἐπράθη*), daß der Petent dadurch großen Schaden gelitten hat (33/4 *ζημία*] *οὐκ ὀλίγη*). Doch ich breche ab. Mögen meine Hypothesen weiter geprüft werden. Zum Schluß bemerke ich nur noch, daß es mir nicht unmöglich erscheint, daß Fragm. 2 vor 1 gesetzt, d. h. daß diese Darlegungen in jene *ἔντευξις* hineingehören. Es fehlt nicht jede Verbindung dazwischen, zumal wenn man in 21 *Τεῶν* schreibt statt *τε ων*, vgl. *Τεῶτι* in 14. Dieser *Τεῶς* könnte der Gegner der Brüder sein, er könnte das Subjekt zu *προσχαριζόμενος ἑτέροις* in 36 sein. Doch ob diese Umstellung möglich ist, müßte am Original geprüft werden.

[Das Vorstehende war schon in Fahnen gesetzt, als die von Smyly über den letzten Punkt erbetene Auskunft eintraf. Nach seiner Darlegung ist eine solche Umstellung der Fragmente ausgeschlossen. Unter anderm spricht hierfür, daß am Anfang von Fragm. I und am Schluß von Fragm. II ein freier Rand ist, was in der Edition nicht angegeben war. Smyly hatte außerdem die Freundlichkeit, mir die Resultate einer nochmaligen Revision des Textes mitzuteilen. In Z. 1 Schluß liest er:]ς ὁ ὁ[ὲ statt]σο.[. In 2 Schluß liest er jetzt nur *φα*[, nicht *φαι*[. Zu Z. 6 schreibt er: *prob. Αἰγ*[*υπτίων δὲ Φαῶφι*, cf. Hibeh P. p. 336, und verweist auf P. Grenf. I 9, wo der Panemus dem Mesore entspricht (8. Jahr des Euerg. I). Wichtig ist mir, daß Smyly zu 8 die Lesung *ἀντιγραφομ*[*ένο*]*υ*.[für *possible, but not certain* erklärt. *There are only faint traces of the supposed μ and υ.* Hiernach scheinen doch die Spuren zu *ἀντίγραφον* nicht zu passen (s. oben S. 276). In 28 liest Smyly *ἔχωμεν* statt *ἔχομεν*. Zu 34: *The last letter might be γ, λ, μ, ν or π.*]

VI (vgl. oben S. 270).

Unter den von G. Lefebvre edierten Urkunden aus dem Faijûm sind zwei, die ein besonderes Interesse beanspruchen können. Die eine (Nr. 4) ist bei Ausgrabungen im J. 1911 in der Nähe des Labyrinths gefunden worden und zeigt uns, daß noch in der späteren Ptolemäerzeit das Labyrinth seinen Kult, mit *ἱερεῖς* und *στολισταί*, gehabt hat. Es ist mir dies eine erwünschte Bestätigung meiner Deutung von Teb. 33 (= W. Chrest. nr. 3). Der neue Brief des *ἀρχίατρος* Athenagoras bringt interessante Aufschlüsse über die Nekropole von Hawara im Altertum und die Stellung der Labyrinthpriester zu ihr. — Die andere Urkunde (Nr. 6) ist eine Epikrisis-Urkunde betreffs der im J. 148 vom Präfekten vollzogenen *ἐπίκρισις* von *Ῥωμαῖοι καὶ ἀπελεύθεροι καὶ δοῦλοι*, die für das schwierige Epikrisis-Problem von großer Bedeutung ist. Pierre Jouguet hat in einem eigenen Aufsatz (*Ἐπίκρισις*), der der Textedition S. 205ff. angeschlossen ist, auf Grund dieses neuen Materials das Problem eingehend behandelt. Vgl. auch P. Meyer zu P. Hamb. 31.

VII. PSI (vgl. oben S. 270).

Dieser Band gibt Veranlassung, auf ein neues Unternehmen hinzuweisen, das mit großer Freude zu begrüßen ist. Es hat sich im J. 1908 in Italien eine Gesellschaft gebildet, die sich zum Ziel gesetzt hat, griechische und lateinische Papyri in Ägypten zu erwerben und für ihre wissenschaftliche Verwertung zu sorgen. Die Liste der Mitglieder, an deren Spitze Ihre Majestät die Königin-Mutter steht, zeigt uns, wie die Papyrusforschung jenseits der Alpen weit über die gelehrten Kreise hinaus in der gebildeten Gesellschaft Interesse erweckt hat. Neben den ersten Namen der Wissenschaft, neben gelehrten Körperschaften finden wir auch das Municipio von Florenz und Mailand, und unter den Spendern lesen wir im II. Bande auch den Namen Eleonora Duse. Es ist im Interesse unserer Wissenschaft besonders zu begrüßen, daß diese Società Italiana sich nicht auf das bequeme Zusammenkaufen schon gefundener Papyri beschränkt, sondern in erster Reihe selbst Ausgrabungen in die Hand nimmt und damit neue Werte für unsere Wissenschaft hervorholt. Sie hat 1908 in Hermopolis Magna unter Schiaparelli und Ballerini, von 1910—1913 in Oxyrhynchos unter Pistelli, resp. Farina graben lassen. Mit welchem Erfolge, das zeigt der I. Band sowie der soeben erschienene II. Band, der ausschließlich literarische Stücke bringt, über die also an anderer Stelle zu berichten sein wird. Da kein Geringerer als Giacomo Vitelli die Leitung der Publikationen übernommen hat, brauchen wir der Società nur dauerndes Glück für ihre Grabungen und Erwerbungen zu wünschen, für die Trefflichkeit der Editionen bürgt der Name Vitellis.

Die Urkunden des I. Bandes, auf deren Besprechung ich mich hier zu beschränken habe, sind unter der Oberleitung von Vitelli von dreien seiner jungen Schüler resp. Schülerinnen bearbeitet worden: Teresa Lodi, Medea Norsa und Lorenzo Cammelli, die nach Aussage ihres Meisters sich in kurzer Zeit in die Papyruskunde hineingearbeitet haben. Ihre Transskriptionen sind von Vitelli am Original nachgeprüft worden. Die vorgelegte Edition verdient vollstes Lob Die Urkunden gehören zum größten Teil der byzantinischen Zeit an, zum kleinen der römischen, nur eine stammt aus der Ptolemäerzeit (64). Im allgemeinen gehören diese Texte den uns schon bekannten Rubriken an, doch bringen sie im Einzelnen manche interessante neue Lichter. Wer viele Jahre in solchen Urkunden arbeitet, wird mit der Zeit leicht zum Gourmet, dem nur noch die ganz feinen Leckerbissen schmecken. Aber von diesem Standpunkte aus einen solchen Band zu bewerten, wäre nicht nur lieblos gegenüber den jungen Anfängern, die dem zum ersten Male selbst Entzifferten noch mit der ganzen Freudigkeit gegenüberstehen, auch wenn es noch so viele Parallelen gibt, sondern es wäre auch unrichtig im Sinne unserer Forschung, denn für die großen Probleme, namentlich die kulturhistorischen und die wirtschaftshistorischen Fragen brauchen wir notwendig die Massen und können nicht nur aus den großen Stücken, sondern auch aus den kleinen Fragmenten eventuell großen Gewinn ziehen. Gleichwohl möchte ich heute, da ich aus äußeren Gründen auf Kürze meines Referates dringen muß, nicht nur bei dieser Edition mich darauf beschränken, mehr die neuen und weiterer Forschung noch bedürfenden Punkte hervorzuheben. Eine gleichmäßig allen Teilen der Publikation gerecht werdende Besprechung hat P. Meyer l. c. mit gewohnter Sachkenntnis gegeben.

Ein exquisites Stück ist der einzige ptolemäische Papyrus Nr. 64, ein Eid, durch den eine Frau Thais sich einem Manne gegenüber bindet, *ὡ]ς γνησία γαμετή* mit den und den Verpflichtungen mit ihm zusammenzuleben. Das ist ein Unikum, für das wir im Griechischen keine Parallele haben, für das aber, wie P. Meyer l. c. bemerkt, der „Fraueneid" in dem demotischen Ostrakon bei Spiegelberg, Aeg. Z. 46, 112ff eine Analogie bietet. Zumal der Text lückenhaft ist, bleiben hier noch viele Fragen offen. So ist denn auch die nächste Frage, ob *γάμος ἔγγραφος* oder *ἄγραφος* vorliegt, umstritten. Während Mitteis sich für das erstere entschied, neigen die Herausgeber dem zweiten zu, und auch P. Meyer sieht hier einen *ἄγραφος γάμος*. Von den Argumenten der Herausgeber scheint mir der Hinweis auf das *ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή* in Par. 13 fein beobachtet. Eigenartig ist die Form des Eides: *Θαὶς Ταρου[ ] Ἑρμογένου ὀμνύει τὸν Ὀσῖριν καὶ τὴν Ἶσιν καὶ [τὸν Ὧρον ? καὶ] Δία καὶ τοὺς ἄλλους θεοὺς πάντας κ(αὶ) πάσας*, worauf von der Schwörenden bald in 1. bald in 3. Person gesprochen wird, der Mann aber immer in 2. Person apostrophiert wird. Ich schwanke, ob mit Recht (auch von Meyer) angenommen wird, daß in dem ganzen Text nur der Name der Frau genannt sei. Das Aktenstück könnte doch kaum eine bindende Kraft haben, wenn nicht auch der Name des Mannes fixiert wäre. Nun hat der Ergänzungsvorschlag der Herausgeber *Θαὶς Ταρου[τιλλίου τοῦ ?] Ἑρμογένου* manches gegen sich. Der römische Name Tarutillius wäre in dieser ptolemäischen Urkunde — die übrigens m. E. auch schon dem II. Jahrh. v. Chr. angehören könnte (also 2. Jahr = 116/5) — sehr auffallend. Auch pflegt, wenn der Großvater gegenannt wird, doch auch die Mutter genannt zu werden. Ich denke eher an *Θαὶς Ταρου[θίνου* — letzterer Name ist für Oxyrhynchos belegt durch Oxy. II 375 (vgl. auch den Lokalnamen Oxy. VI 998, VII 1053, 17) — und darauf würde im Dativ der Name des Mannes folgen, für den gut 5 Buchstaben übrig bleiben, also: *Θαὶς Ταρου[θίνου τῷ δεῖνι] Ἑρμογένου*. Daß der Mann nachher apostrophiert wird, spricht zumal in diesem ganz unregelmäßig stilisierten Stück nicht gegen diesen Vorschlag, man kann ja die ganze Einleitung bis *πάσας* als protokollarische Überschrift ansehen.

Merkwürdig ist, wie der *Ζεύς* scheinbar an die ägyptische Trias angefügt ist. Aber wahrscheinlich steht er hier als Haupt einer griechischen Trias, die wir aus Oxy. III 483, 3 wenigstens z. T. kennen: *ἱερέως Διὸς καὶ Ἥρας κα[ὶ . . . .* (vgl. hierzu Dikaiomata S. 121). Der Schreiber ist nur zu bequem gewesen, auch diese Trias auszuschreiben.

Innerlich hiermit verwandt ist ein anderes Unikum der Sammlung, das auch für die Geschichte der Ehe in Ägypten von großem Interesse ist, Nr. 41 aus dem IV. Jahrh. n. Chr. (Antinoopolis), in der eine Frau sich über ihren Mann beklagt, der, von seiner Schwester aufgereizt, sie schon vor 10 Jahren verstoßen hat. Hier ist vor allem noch völlig dunkel der formale Charakter des Schriftstückes. Ein Fortschritt ist, daß P. Meyer bemerkt hat, daß Z. 3 sich wohl auf den *συνεστώς* oder *κύριος* der Petentin bezieht. Am Eingang des Kontextes wird von den Hoffnungen gesprochen, mit denen sie einst die Ehe eingegangen war. Hierfür bieten gewisse Parallelen die byzantinischen Scheidungsurkunden wie Flor. 93, Cair. Masp. I 67121, II 67153. Vielleicht verhilft das zum Verständnis des schwierigen Passus in 6: *καὶ νῦν οὐδὲ ἕνα ἔχω [π]αῖδα*. In der Lücke vorher mag gestanden haben, daß sie einst die Ehe eingegangen war *ἐπὶ τέκνων σπόρῳ*, wie es in jenen Akten heißt. Die

Ehe wäre also hiernach kinderlos geblieben, oder die Kinder wären gestorben, denn wenn der Mann ihr die Kinder weggenommen hätte, wäre das anders ausgedrückt worden. Jedenfalls ist das *καὶ νῦν οὐδὲ ἕνα ἔχω* [*π*]*αῖδα* parenthetisch zu fassen, denn das folgende *ὅν* bezieht sich deutlich auf den Mann. P. Meyer hat den Gedanken richtig verstanden, wenn er *ὃν προεδό*[*κησα* vorschlägt, aber nach *προσδοκωμένη* in Z. 23 ziehe ich auch hier ein *προεδο*[*κώμην* vor. — In 13 ergänzen die Herausgeber *ἃ μὴ τοῖς ε*]*ὐγενέσι πρέπει*. Zieht man aber die byzantinischen Heiratsverträge heran, was auch lohnend ist, so findet man in CPR 30, 18: *τὰ πρέποντα ταῖς ἐλευθέραις γυναιξίν*. Danach wird man auch hier *ταῖς ε*]*ὐγενέσι* vorziehen.

Die ergötzliche Schilderung einer Schlägerei im Dorf, Nr. 71 (VI. Jahrh.), erinnert im Gedankengang und auch stilistisch an den Kampf zweier Nachbardörfer in BGU IV 1035 (= Wilcken, Chrest. nr. 23), und verhilft zu einer Korrektur. Ich hatte dort Z. 9 gelesen: *ἠθέλησαν ἀπέριν* (= *ἀπαίρειν*). Nun steht aber im neuen Text in ähnlichem Zusammenhang *ἀναιλῖν* (= *ἀνελεῖν*). Da nun nach meiner Abzeichnung das *π* in *απεριν* in jener Form geschrieben ist, die damals auch für *ν* gebräuchlich ist, so ist dort gewiß *ἀνερῖν* = *ἀνελῖν* = *ἀνελεῖν* gemeint. — Ob in 7 wirklich *ἀποβλαπέντων* (= *ἀποβλαβέντων*) steht? Die kursiven Formen von *β* und *κ* sind auch damals einander sehr ähnlich. Leichter verständlich wäre jedenfalls *ἀποκλαπέντων*.

Eine sehr interessante Gruppe bilden die unter Nr. 101—108 zusammengestellten Texte. Sie gehören zu den bekannten verkohlten Papyri aus Mendes, die um so wertvoller sind, als ja sonst im Delta keine Papyri gefunden werden. Daß die Händler mit Recht Mendes als Fundort genannt hatten, zeigt jetzt die Erwähnung von *Θμοῦις* in 107 und 108 (vgl. hierzu P. Meyer Sp. 869). Die Italiener haben schon 1901 eine große Menge von diesen mendesischen Texten gekauft. Dem Florentiner Alinari ist es gelungen, durch ein besonderes Verfahren ausgezeichnete Photographien von diesen tiefschwarzen Stücken herzustellen, von denen eine Probe beigegeben ist. Unter den hier publizierten Texten finden sich mehrere Seitenstücke zu den von mir in der Festschrift für Otto Hirschfeld behandelten Urkunden. Sie bringen neue Belege für den rapiden Niedergang der Bevölkerung in den Dörfern dieses Gaues: hier sind von 27 nur noch 3 vorhanden, dort von 54 nur noch 4. Dies scheinen mir neue Stützen zu sein für meine damals aufgestellte Hypothese, daß diese plötzliche Bevölkerungsabnahme auf die Pest zurückzuführen ist, die zu jener Zeit vom Orient aus vordrang. Besonders wertvoll aber sind die neuen Stücke auch durch die neuen Angaben über die Steuern und die eingehenden Nachrichten über die Steuererleichterungen, die durch jene Katastrophe notwendig gemacht wurden.

Eine Besonderheit bilden die zahlreichen Horoskope, die als Nr. 22—25 mitgeteilt sind. Wenn ich recht sehe, bieten diese Texte, die aus dem IV. Jahrh. stammen (das früheste von 338) die ältesten urkundlichen Belege für die Verwendung der Diokletianischen Ära. Für das IV. Jahrh. war sie wohl nur durch die *Κεφάλαια* der Osterbriefe des Athanasios bezeugt. Vgl. meine Grundzüge p. LIX. Hervorzuheben sind auch die umfangreichen Zaubertexte, die große Bleitafel aus Hermopolis (Nr. 28)[1]) und der Papyrus aus Oxyrhynchos (Nr. 29).

1) Vgl. hierzu R. Wünsch, Berl. ph. Woch. 1912 S. 1 ff. in der Besprechung der Festschrift von 1911.

Zum Schluß sei auf die ausgezeichneten Indices hingewiesen, die uns um so weniger überraschen, als ja auch Vitellis Indices zu den P. Flor. als Muster zu bezeichnen waren.

VIII. P. Hamb. I (vgl. oben S. 270).

Das zweite Heft der Meyerschen Edition der Hamburger Papyri ist fast noch reicher an wertvollen Stücken als das erste Heft. Unter den 5 ptolemäischen Papyri, die das Heft eröffnen, ist Nr. 24 für das Ölmonopol von großem Interesse, Nr. 25 eine juristisch wertvolle Parallele zu Petr. II 2, 2, Nr. 28 durch die Bestellung einer Sklavin als Hypothek für ein Darlehen bemerkenswert. Die Texte aus der Kaiserzeit eröffnet Nr. 29 mit juristisch wertvollen Auszügen aus den Amtstagebüchern des Mettius Rufus. Nr. 31 ist für das Epikrisis-Problem von größter Bedeutung. Aber das Kapitalstück ist doch die große über 4 Meter lange Rolle mit 62 Quittungen von Soldaten der ala veterana Gallica aus Alexandrien vom J. 179 (Nr. 39). Der Kunst des Editors ist es gelungen, diesem nüchternen Material wichtige Aufschlüsse über das römische Heerwesen zu entlocken, so daß dieser Text zweifellos zu den wertvollsten Militärakten gehört, die wir den Papyri verdanken. Den Schluß macht eine Jahresabrechnung über die Geldsteuern eines Dorfes aus dem IV./V. Jahrhundert. — Alle diese so verschiedenartigen Materien sind von Paul Meyer mit derselben Akribie ediert und mit derselben Gelehrsamkeit und Beherrschung aller Hilfsquellen bearbeitet worden. Die großen Gesichtspunkte sind ebenso herausgearbeitet wie auch die kleinen Details zur Geltung gebracht sind. Wir können der Hamburger Stadtbibliothek, deren Direktor Herr Prof. Münzer den Papyri ein so lebhaftes Interesse entgegenbringt, nicht nur zu ihren glücklichen Erwerbungen, sondern auch zu ihrem ausgezeichneten Editor nur gratulieren.

IX. BGU IV (vgl. oben S. 270).

Im 11. Heft des IV. Bandes publiziert Schubart diejenigen Texte des Fundes von Abusir el-mäläq, die nicht aus Alexandrien, sondern aus dem Fundort selbst, dem alten Busiris im Herakleopolitischen Gau stammen.

An der Spitze steht (1185) ein sehr interessantes πρόσταγμα eines Königs, wahrscheinlich des Ptolemaios Alexander I, betreffend die κάτοικοι ἵππεῖς. Hier findet sich der wichtige Satz über die Vererbung der κλῆροι, den ich durch Schubarts Freundlichkeit schon in meinen Grundzügen S. 385 verwerten konnte.

Bei dem Königseid 1186 vom J. 99 v. Chr. ist bemerkenswert, daß die Zusammensetzung der Schwurgötter dieselbe ist wie in Petr. II 46 a aus der Zeit des Epiphanes. Dadurch, daß Sarapis und Isis neben die Könige treten, erscheinen sie als die offiziellen Reichsgötter.

Von 1187—1193 folgen Eingaben und andere Akten, meist schon aus der Zeit des Augustus. In 1188, 7 ist mir διαξώματος, dessen Lesung als nicht ganz sicher bezeichnet wird, unverständlich. Ist διαχώματος möglich zu lesen? Dann wären die διακοπαί in Z. 8 Durchstiche dieses Dammes, durch die das Wasser hindurchfließt, wodurch das πορθμεῖον, die Fähre, nötig wird. Ich denke z. B. an das διάκομμα in Wilcken, Ostr. II Nr. 1025.

Zu 1189 und 1190 hat Schubart in Preisigkes Berichtigungsliste einige

Nachträge gebracht. Von sachlichem Interesse ist, daß der Soldatenverein in **1190**, 3 sich nennt *συνόδου ῥμ̣ῆ τῶν ἀφάλων* (statt *ἀσφαλῶν*).

In **1192**, 17 könnte man an *τὰ προσμετρ[ού]-[μενα* denken.

Nr. **1194—1202** beziehen sich auf Tempelangelegenheiten im Herakleopolites aus Augusteischer Zeit. Darunter befinden sich Urkunden, die für die Stellung der Regierung zu den Priesterschaften zu den wertvollsten Zeugnissen gehören. Das gilt namentlich von den Akten 1197—1200. Andrerseits ist religionsgeschichtlich die Bezeichnung von hochstehenden Beamten u. ä. als *θεὸς καὶ κύριος* (1197, 1 und 1201, 1), die sonst noch nicht vorkam, von hohem Interesse, zumal auch Augustus selbst so genannt wird (1197, 15 und 1200, 11). Ein andermal wird ein Statthalter in 1200, 25 mit *πάντων σωτὴρ καὶ εὐεργέτης* charakterisiert, was auch die Alexandriner dem Germanicus zuriefen (s. unten S. 287). — Zum Text bemerke ich: Sollte in **1197**, 11 nicht eher *ἐντυχόντες τῷ ἡγεμόνι* stehen als *ἐντ[ρ]έχοντες*? — In **1198**, einer Eingabe von 4 Priestern, heißt es in Z. 10f. nach der Ausgabe: *οἱ τέσαρες ἱγερῖς ὄντες ἐξ ἱερέων ἐξ ὑπηρετουτος* (l. *ὑπηρετοῦντες* oder *ὑπηρετούντων* „von den 6 Priestern gesagt"). Ich verstehe nicht, wie 4 Priester von 6 Priestern abstammen sollen; auf die Abstammung geht aber diese Wendung (vgl. 1199, 4: *μήτε ἐξ ἱερέων ὄντας*). Offenbar ist zu verbinden *ἐξυπηρετοῦντες*. — Die Form *ὀρθρίτερον* (1201, 4) statt *ὀρθριαίτερον* findet sich schon in Par. 49, 20 aus dem II. Jahrh. v. Chr.

Den Schluß machen Privatbriefe einer Familie in Busiris aus den ersten Jahren des Augustus (**1203—1209**). Es ist interessant zu sehen, wie hier an einem uns bisher unbekannten Ort wieder neue lokale Eigentümlichkeiten sich zeigen, die sonst noch nicht belegt waren. So ist uns neu der Zusatz *καθὼς* oder *καθάπερ εὔχομαι* zu der für diese Zeit schon bekannten Präskriptformel *χαίρειν καὶ διὰ παντὸς ὑγιαίνειν* o. ä. (zu letzterer vgl. F. Ziemann, De epistularum graec. formulis sollemnibus quaest. sel. Halle 1910 S. 312f.). Dieser Zusatz ist ein deutlicher Rest aus der älteren Formel. Einen uns neuen, inhaltlich recht anmutenden Zusatz bietet auch die Schlußformel des Briefes 1204, 7f.: *καὶ σεατοῦ [ἐπιμέλου* (so ist durchweg zu schreiben, wie längst festgestellt ist, nicht *ἐπιμελοῦ*), *ἵν'] ὑγιαίνῃς, ὃ δὴ μέγιστόν ἐστι.* Vgl. in 1208, 49f. (von einer andern Person geschrieben): *ὃ δὴ μέγιστον ἡγοῦμ[αι]*. Prinzipiell sind diese Kleinigkeiten darum von Wert, weil sie von neuem darauf hinweisen, wie sehr wir bei Feststellung des Sprachgebrauches die lokalen Eigentümlichkeiten ins Auge zu fassen haben.[1])

Mit dem darauf sich anschließenden Index schließt der IV. Band von BGU ab, der namentlich durch die Texte von Abusir el-mäläq, mit denen Schubarts Name eng verknüpft ist, eine große Bereicherung für unsere Wissenschaft bedeutet.

X. P. Giss. I Heft 3 (vgl. oben S. 270).

Mit diesem dritten Heft findet der I. Band der schönen Gießener Publikation, die dank der trefflichen Arbeit ihrer Herausgeber mit in die erste Reihe unserer Texteditionen gehört, ihren Abschluß. An erster Stelle stehen die

1) Nachträglich sehe ich, daß auch Gerhard in seiner Rezension diese Fragen behandelt hat.

Funde aus Heptakomia Nr. 58—93, durch die unsere Kenntnis von diesem vor kurzem uns noch ganz unbekannten Platz in erfreulichster Weise erweitert wird. Für allgemeine Verwaltungsfragen sind von besonderem Wert die von Paul Meyer bearbeiteten Nr. 58 und 59 (für das Liturgiewesen) und Nr. 60 (für die Bodenwirtschaft, eine wertvolle Parallele zu dem Florentiner Papyrus in W. Chrest. nr. 341) während andere, meist von Kornemann bearbeitete Nummern uns weitere interessante Stücke von der amtlichen und privaten Korrespondenz jenes Strategen Apollonios bringen, der uns mit samt seiner Familie menschlich immer näher getreten ist. Von Nr. 94—126 werden Papyri aus anderen Fundorten ediert. Daß, wie auch im vorhergehenden Abschnitt, von manchen Stücken vorläufig nur Auszüge und Beschreibungen gegeben werden, ähnlich den *desciptions* von Grenfell und Hunt, ist nur zu billigen. Zu dem einzigen ptolemäischen Stück Nr. 108 sind die wichtigen neuen Aufschlüsse auf S. 168 zu beachten, die durch die Straßburger Papyri (s. S. 275) ermöglicht wurden.

Der einzige Papyrus, zu dem ich im Augenblick noch etwas zu bemerken hätte, ist der so anregende, aber immer noch so dunkle Text über den Kultverein des Apollo (Nr. 99), den P. Meyer früher schon in der Klio VIII 427ff. gesondert herausgegeben hatte (vgl. Arch. V 250). Es bezeichnet einen großen Fortschritt, daß Meyer den Anwalt, der hier redet, jetzt gegen die Mitglieder dieses Kultvereins auftreten läßt, während er in der Klio geschwankt hatte, auf welcher Seite er zu suchen sei. Es kann kein Zweifel sein, daß der Anwalt die national-ägyptische Partei vertritt. Damit fällt auch die gezwungene Deutung von *Αἰγυπτίους ἡμᾶς* (Z. 10), was (in der Klio) die Bewohner der römischen Provinz Ägypten bezeichnen sollte; vielmehr identifiziert sich hier wie häufig der Anwalt mit seinen Klienten.

Die Worte *Καί μοι λαβὼν ἀνάγνωθι κτλ.* sind für eine von den Herausgebern des Hal. 1' kürzlich aufgeworfene Frage von Interesse. Sie haben S. 33 darauf hingewiesen, daß im Hermiasprozeß die *δικαιώματα* von den Anwälten verlesen werden[1]), während in Attika und dem von Attika beeinflußten Gebiet die Verlesung durch den *γραμματεύς* erfolgt. Sie haben vorsichtig aber die Möglichkeit offen gelassen, daß, da der Hermiasprozeß sich vor dem *ἐπιστάτης* abspielt, vor den eigentlichen Gerichtshöfen der Ptolemäerzeit die Verlesung vielleicht in attischer Weise, durch den *γραμματεύς*, erfolgt sei. In unserem Prozeß liegt zweifellos der letztere Fall vor, aber er gehört der Kaiserzeit an. Freilich stammt zunächst nur die Handschrift aus dieser Zeit, und der Prozeß könnte beträchtlich älter sein als die vorliegende Kopie. Aber nach dem Urteil meines Kollegen Brinkmann verbietet der streng durchgeführte Atticismus der Rede, den Prozeß etwa in die Ptolemäerzeit hinaufzurücken. So wird man das sichere und bisher singuläre Zeugnis unsres Papyrus im Auge behalten müssen, wenn man das von der Graeca Halensis aufgestellte Problem auch durch die Kaiserzeit verfolgen will.[2]) Vielleicht darf man aber auch aus der Tatsache, daß noch im 2. Jahrh. n. Chr. diese attische Formel *καί μοι λαβὼν ἀνάγνωθι* hier lebendig ist, einen Rückschluß auf die Ptolemäerzeit ziehen und darin eine Bestätigung für jene von der Graeca Halensis als möglich hinge-

1) Partsch irrt, wenn er dies oben S. 38 A. 1 leugnet. Vgl. Tor. I 3, 23 *παραναγνόντος*, worauf schon die Graeca Hal. S. 26 A. 3 hinweist, 4, 32 *παρανέγνω*. Danach ist das passivische *παραναγνωσθείσης* in 5, 25, worauf sich Partsch beruft, zu interpretieren. 2) Material dafür bei E. Weiß, Sav.-Z. 1912 S. 218 A.

stellte Annahme sehen, daß bei den ordentlichen Gerichtshöfen auch damals die Verlesung nach attischer Weise durch die Gerichtsschreiber erfolgt sei.

Zum Text habe ich ein paar Kleinigkeiten vorzuschlagen. In Z. 7 scheint mir der Raum *ταῦ[τ' ἐστιν]* zu fordern. — In Z. 14 sehe ich am Schluß nicht ein *ν*, sondern ein *ι*, also nicht *[τῶ]ν ἀνδρῶν*, was auch sprachlich etwas gezwungen ist, sondern *νανδρωι*, also etwa *καὶ του[των πίστεις] ἔχω [Με]νάνδρωι [. . . . . ἐ]ν στή[λαι]ν κτλ.* Darnach wäre Menander der Name des Mannes, den der Rhetor vertritt. Menander wäre also, wogegen der griechische Name durchaus nicht spricht, der Vertreter des ägyptischen Standpunktes. — In Z. 24 scheint mir *ἐφεδρεύ]οντες* nicht möglich, da an allen Parallelstellen *παρεφεδρεύοντες* steht. 10 Buchstaben sind viel, aber 9 kommen vor (21 und 26).

Gegen *[ἀνέθηκαν* in 27 habe ich noch immer Bedenken. Die inschriftlichen Parallelen haben in der Regel überhaupt kein Verbum. Wenn es aber steht, wird es nicht dem ersten von drei Gliedern angeschlossen sein. Ich denke eher an: *τὸ ἱερὸ[ν καὶ]* | *[τὸν βωμὸν* (oder auch *ναὸν) κ]αὶ τὸν περίβολ[ον] κτλ.*

Wichtige neue Fragen werden durch Schubarts Verbesserungsvorschläge zur Constitutio Antonina (S. 164) angeregt. Zweifellos hat er eine Reihe von Stellen evident verbessert, so namentlich *Δίδωμι τοί[ν]υν* in 7. Aber seiner von Meyer angenommenen Vermutung, daß wegen *τῇ νίκῃ* in 10 auch in 4 *τῇ τοιαύτῃ [νίκῃ* zu ergänzen und hierunter die Ermordung des Geta (!) zu verstehen sei, kann ich nicht zustimmen. Was *ἐνπεριει[λεῖσθαι* in 11 bedeuten soll, verstehe ich nicht. Dahinter wird statt *τοῦτο τὸ πρ]ᾶγμα* doch wohl *τοῦτο τὸ διάτ]αγμα* zu schreiben sein. Jedenfalls bedarf der Text gerade nach den neuen Anregungen immer wieder neuer Nachprüfung.

XI. P. Cairo Preis. (vgl. oben S. 270).

Friedrich Preisigke hat im Winter 1908/9 diejenigen unpublizierten griechischen Papyri des Cairener Museums, die ihm einer Publikation im Wortlaut wert erschienen, entziffert und legt in dem vorliegenden Heft die Resultate seiner Studien vor. Auch diese Publikation zeigt wieder die zuverlässige Arbeit des geschätzten Editors. Die Texte stammen aus der römischen und der byzantinischen Zeit, nur einer aus dem 3. Jahrh. v. Chr. (Nr. 37). Die oben genannten Rezensionen haben die Texte schon in mehreren Punkten gefördert, so daß ich mich hier auf einen Hinweis auf sie beschränken kann.

XII. P. Straßb. I (vgl. oben S. 270).

Mit dem vorliegenden Heft beendet Preisigke den ersten Band seiner vortrefflichen Ausgabe. Alle Vorzüge, die ich den ersten beiden Heften nachrühmen konnte (Arch. V 251 ff.), weist auch dieses Schlußheft auf. Es ist mit derselben peinlichen Sorgfalt und Zuverlässigkeit gearbeitet. Die Texte, Nr. 55—80, bieten wieder neue Aufschlüsse über die verschiedensten Seiten des öffentlichen Lebens in der römischen Periode, wie namentlich über das Steuerwesen. Für das Liturgieproblem ist Nr. 57 von hervorragendem Interesse (vgl. zum Aelius Mamertinus oben S. 217 die Ausführungen von Martin). Den Schluß machen die eingehenden Wörterlisten.

XIII. Flor. II 170ff. (vgl. oben S. 270).

Domenico Comparetti beendet hiermit seine verdienstvolle Gesamtausgabe der Korrespondenz des Heroninos, über deren ersten Teil im Arch. V 437ff. berichtet ist. Die Publikation ist in derselben Weise weitergeführt, auch hier sind zahlreiche Photographien beigefügt, die, weil sie die verschiedensten Hände aus derselben Zeit zeigen, paläographisch ihren eigenen Wert haben. Wir verdanken Comparetti durch diese Publikation einen wertvollen Einblick in das Leben und Treiben auf den kaiserlichen Landgütern im 3. Jahrhundert. Am Schluß des Bandes hat Comparetti nochmals jene interessanten Militärakten behandelt, die er schon in den Mélanges Nicole S. 57ff. herausgegeben hatte (vgl. Arch. III 552). Zu der Datierung vgl. die obigen von Comparetti abweichenden Ausführungen von Stein (S. 214ff.), die sicher das Richtige treffen. — Zu den von Comparetti publizierten Texten sind von verschiedenen Seiten, namentlich von Vitelli, manche Korrekturen gewonnen worden, die in dem nächsten Heft von Preisigkes Berichtigungslisten abgedruckt werden. Ich verzichte daher hier auf ein Eingehen auf die Texte.

XIV. P. Germ. (vgl. oben S. 270).

Auf den Historiker, dem das Problem der Taciteischen Antithese von Tiberius und Germanicus am Herzen liegt, übt dieser Berliner Papyrus einen ganz einzigen Reiz aus; bringt er uns doch den Wortlaut zweier Edikte, die Germanicus auf seiner unerlaubten ägyptischen Reise im Jahre 19 in Alexandrien veröffentlicht hat, und diese Edikte enthalten manche Punkte, die für die Beurteilung des Verhältnisses von Tiberius und Germanicus von großem Interesse sind. Vor allem gilt das von dem zweiten Erlaß, in dem sich Germanicus die Akklamationen und göttergleichen Ehren, die ihm die Alexandriner bei seinen Ausgängen erwiesen, verbittet, unter Hinweis darauf, daß sie nur seinem Vater (Tiberius) und seiner Großmutter (Livia) zukämen. Das ist dieselbe Loyalität, mit der er am Rhein die Soldaten zurückwies, die ihm das Imperium anboten. Auch dort pries er die Verdienste des Kaisers. Daß ihm andererseits dieser alexandrinische Weihrauch viel Vergnügen machte, ist dem Schluß zu entnehmen, wo er zuerst mit strengen Worten zu drohen anhebt (*ἐάμ μοι μὴ πεισθῆτε, ἀναγκᾶτέ με* —), um mit schalkhaftem Lächeln hinzuzufügen: *μὴ πολλάκις ὑμεῖν ἐνφανίζεσθαι.* Er läßt seinen lieben Alexandrinern also doch die Hoffnung, auch im Falle des Nichtgehorchens, ihn zu sehen — nur nicht so oft! Es ist mehr ein leiser Wink, es nicht zu toll zu treiben, damit man in Rom nicht verschnupft werde. Daß Germanicus mehr daran lag, daß Rom seinen Protest las, als daß die Huldigungen unterblieben, hat v. Wilamowitz in seiner geistvollen historischen Würdigung des Dokumentes treffend hervorgehoben (S. 819). Es ist hier nicht der Ort, auf einige staatsrechtliche Fragen, in denen ich seiner Auffassung nicht zustimmen kann (wie betreffs der armenischen Münze), einzugehen; nur auf einen Punkt, der die Interpretation unseres Textes betrifft, möchte ich hinweisen. Das Edikt sagt Z. 34ff.: *πρέπουσι γὰρ* (die *ἐπίφθονοι ἐμοὶ καὶ ἰσόθεοι ἐκφωνήσεις*) *μόνῳ τῷ σωτῆρι ὄντως καὶ εὐεργέτῃ τοῦ συνπαντος τῶν ἀνθρώπων γένους, τῷ ἐμῷ πατρί* κτλ. v. Wilamowitz sagt hierzu: „wenn Germanicus selbst sagt, daß er als Gott angeredet wäre, während die Göttlichkeit allein seinem Vater, der „wirk-

lich der Heiland des ganzen Menschengeschlechts wäre" — zukäme, — so liegt auf der Hand, daß sie ihn als ἐπιφανὴς θεός und als σωτήρ begrüßt hatten." Ich sehe nicht, wie der Text zum ἐπιφανὴς θεός führt. Das ὄντως nötigt uns doch anzunehmen, daß Germanicus hier dem Tiberius genau dieselben Bezeichnungen zuweist, die er sich bei den Alexandrinern für sich verbittet. Also haben diese ihn σωτῆρ καὶ εὐεργέτης genannt. Das ist sehr viel weniger als ἐπιφανὴς θεός. Es ist eine im Osten häufiger begegnende Ehrenbezeichnung, die nicht nur Augustus (Dittenberger, Or. Gr. II 657), sondern auch Agrippa dort empfangen hatte (vgl. Schiller, Kaisergeschichte I 148), und ich hob oben S. 283 hervor, daß auch ein Statthalter unter Augustus so genannt wurde. Darum sagt Germanicus auch nicht, daß er „als Gott" angeredet sei, sondern er spricht nur von „göttergleichen" (ἰσοθέους) Akklamationen.

Der erste Erlaß regelt das Requisitionsverfahren für die bevorstehende prinzliche Reise durch Ägypten. Nur was Baebius, sein φίλος und γραμματεύς, angeordnet habe, solle requiriert werden usw. Wir verdanken die Edition dieses wie auch des zweiten Erlasses Friedrich Zucker, der mit großer Sorgfalt, unter Beibringung zahlreicher Parallelen die Texte im Einzelnen interpretiert hat. Nur in einem Punkt hat er eine ganz klare Angabe des Textes übersehen, wenn er nämlich sagt (S. 803), daß auch Germanicus die für die Statthalter bereitgehaltenen praetoria[1]) auf seiner Reise benutzt haben werde. Da ist ihm entgangen, daß die Worte εἰς σκηνώσεις in Z. 3 vielmehr zeigen, daß Germanicus auf seiner Reise im Zelt gewohnt hat. Dies ist ein Moment, das für die Auffassung des Prinzen von seiner Situation vielleicht nicht ohne Interesse ist. Er hat sich zwar auf öffentliche Kosten verpflegen lassen (vgl. den neuen Text, den ich in meiner Chrest. nr. 413 herausgab), aber die praetoria hat er doch vermieden. Vielleicht wollte er doch nicht die letzten Konsequenzen seiner hier angemaßten Machtstellung ziehen, da er m. E. sehr genau wußte, daß sein Betreten des ägyptischen Bodens den Anordnungen des Augustus zuwiderlief. Von demselben Punkt aus läßt sich wohl auch erklären, daß er sich seinen Freund Baebius mit auf die Reise genommen hat. Mit Recht hat v. Wilamowitz es als etwas Besonderes betont, daß der Statthalter Ägyptens von ihm ganz beiseite geschoben erscheint. Aber andererseits ist es doch auch bemerkenswert, daß er nicht etwa einen seiner senatorischen Legaten mitgenommen hat. Sein Freund Baebius, sein Privatsekretär, wird bestenfalls Ritter, aber gewiß nicht einer jener equites illustres gewesen sein, denen Augustus gleichfalls wie den Senatoren das Betreten Ägyptens verboten hatte. So kann man in diesen beiden Maßregeln wohl eine Rücksichtnahme des Germanicus und zugleich ein Einbekenntnis seiner prekären Lage erkennen, wenn er auch für seine Person sich mit seinem goldenen Leichtsinn über jene Bedenken hinweggesetzt hat.

Sehr merkwürdig ist die Schrift — so merkwürdig, daß ein wohlerhaltenes Wort (in Z. 38) bisher noch nicht entziffert werden konnte. Ganz auffallend ist das nicht nach rechts, sondern nach links geöffnete ε in ἔργον in Z. 26 und in ἐμῷ in Z. 36. Zucker nennt diese Form „unerhört". Sie kommt jedoch vor, freilich in einem in Italien geschriebenen Text (Lond. III Taf. 42, 54). Das gibt zu denken. Stammt dieser in einem Faijumdorf gefundene Aushang aus der prinzlichen Kanzlei?

1) Zu den praetoria im Lande ist hinzuzufügen, daß wir durch BGU 288, 15 und Oxy. III 471, 110 auch das praetorium von Alexandrien kennen.

XV (vgl. oben S. 270).

S. Eitrem in Kristiania publiziert hier einige in seinem Privatbesitz befindliche Papyri. Am wertvollsten ist die erste Nummer, eine Subjektsdeklaration aus dem Zensusjahr 33/4. Es ist die älteste wirkliche *ἀπογραφή* dieser Art (vgl. meine Grundzüge S. 192f.). Sie steht zeitlich zwischen Oxy. II 254 vom J. 20 und 255 (= W. Chrest. nr. 201) vom J. 48, die aber beide als *γραφή* bezeichnet werden und wesentlich anders stilisiert sind. Der neue Papyrus in Kristiania dagegen schließt sich bereits den späteren *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* an, wenn auch dieser Ausdruck hier noch fehlt. Im übrigen verweise ich auf den anregenden Kommentar des Herausgebers, in dem wir den ersten norwegischen Papyrusforscher mit Freude begrüßen.[1])

XVI (vgl. oben S. 270).

Otto Eger legt hier einen der Gießener Sammlung angehörigen lateinisch-griechischen Text vom J. 249, der die agnitio bonorum possessionis betrifft, in sorgfältiger Publikation vor. Ein eindringender Kommentar würdigt die juristische Bedeutung des Stückes. Inzwischen ist in P. Oxy. IX 1201 eine Parallele hinzugekommen, bei deren Deutung Hunt bereits die Arbeit von Eger benutzen konnte. Durch Vergleichung der beiden Stücke, die sich gegenseitig aufs beste ergänzen, ergibt sich, daß in Z. 12 die Ergänzung [do b(onorum) p(ossessionem)] zu streichen ist. — Mit Recht nimmt Eger an, daß die griechische Übersetzung vom Vater des impubes geschrieben ist. Ich glaube, dies ist sogar in dem Text selbst deutlich ausgedrückt, denn *μετὰ κυρίου ἐμοῦ* ist etwas anderes als *μετὰ κυρίου μου*. Es heißt geradezu: mit seinem *κύριος* nämlich mir, dem Vater. Also dieser nennt sich selbst als Schreiber.

XVII (vgl. oben S. 270).

Goodspeed publiziert 3 kleine Fragmente, die Professor John G. Harrrison dem Haskel Oriental Museum überwiesen hat. Interesse hat nur das erste Fragment, eine Eingabe an den Präfekten aus dem Ende des 3. Jahrh. n. Chr.

XVIII. P. Oxy. VIII und IX (vgl. oben S. 271).

Die Oxyrhynchosbände bedeuten schon deshalb immer ein Ereignis für unsere Forschung, weil aus den großen Schätzen, die in Oxford aufgehäuft sind, immer lauter wichtige Stücke herausgeholt werden können. So hat auch hier wieder Hunt mit Vorliebe solche Texte ausgewählt, die die schwebenden Streitfragen irgendwie zu fördern geeignet sind oder neue Probleme aufstellen. Daß die Edition wieder den Meister zeigt, braucht nicht gesagt zu werden. Zumal der Herausgeber schon selbst durch die sachliche Gruppierung des Stoffes nach den Rubriken Officials, Declarations to Officials, Petitions, Con-

---

1) In Z. 12 heißt *ἐν τῇ εἰδίᾳ οἰκίᾳ* wohl „in meinem Hause". In Z. 24 wird *Κατε(χωρίσθη)* gemeint sein (vgl. Grenf. I 45, 12). Das *θέλων σύνταξιν* in Grenf. I 45 (S. 26 A. 2) ist inzwischen erledigt (W. Chrest. nr. 200). — Bei Nr. 3, wo ein *ἐλαιουργός* und ein anderer mit 8 Keramien (offenbar Öl) durch einen *ἀρχέφοδος* transportiert werden, würde ich weniger an Diebe, als an Vergehen gegen das Ölmonopol denken. Aber es bleibt dunkel.

tracts etc. einen klaren Überblick über den Inhalt gegeben hat, bleibt dem Referenten kaum etwas zu sagen übrig.

Für **Band VIII** sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich unter den New classical Texts unter Nr. **1089** (III. Jahrh. n. Chr.) ein Stück befindet, das für das Problem der sogenannten heidnischen Märtyrerakten von großem Interesse ist. Wenn diese auch in der vorliegenden Gestalt Literatur sind, so liegen doch den eingelegten Prozeßprotokollen Urkunden zugrunde, und insofern stehen sie für uns auf der Grenze von Literatur und Urkunden. Vgl. meine Ausführungen in den Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII (1909) S. 826ff. Das vorliegende Fragment behandelt, leider ganz fragmentarisch, einen Vorgang im alexandrinischen Serapeum. Der Präfekt Flaccus trifft mit Isidoros, der von einer Aphrodisia und einem Dionysios begleitet ist, im Tempel zusammen. Außerdem tritt ein Greis auf. Hunt hat schon darauf hingewiesen, daß dieser Dionysios offenbar mit dem Dionysios identisch ist, den Philo adv. Flaccum (II p. 520 Mang.) zusammen mit Lampon und Isidoros charakterisiert. Es ist nach diesem Tatbestande wohl kaum ein Zweifel, daß auch das vorliegende Stück zu jener alexandrinischen Martyrien-Literatur gehört, im genaueren zu den Isidoros-Akten (vgl. zu diesen jetzt meine Chrest. nr. 14, wo neue Lesungen von de Ricci verwertet sind). Das Hauptinteresse des neuen Stückes liegt für mich darin, daß wir hier zum erstenmal eine zusammenhängende Erzählung haben, die nicht einen Kriminalprozeß, sondern Vorgänge außerhalb jener Prozesse behandelt. Ich habe l. c. mich bemüht zu zeigen, daß die Protokolle nur Einlagen innerhalb einer Rahmenerzählung seien, wofür in der bisherigen Tradition nur dürftige, aber für die These immerhin genügende Anhaltspunkte waren. Hier haben wir nun zum erstenmal ein Stück, das ganz der Rahmenerzählung angehört. Wiewohl die hier geschilderte Episode im Einzelnen dunkel bleibt, wird man sie doch wohl dem Anfang der Geschichte vom Märtyrer Isidoros zuweisen dürfen. — Zum Text wüßte ich nur hinzuzufügen, daß Kol. I wohl mit *Ἀνέρχεται* geschlossen hat, also: *Ἀνέρχεται*] *οὖν ὁ Φλάκκος κελεύσας κτλ., ἀνέρχεται δὲ καὶ ὁ Ἰσίδωρος κτλ.*

Unter den Urkunden dieses Bandes sind einige der bedeutendsten Stücke juristisch von besonderem Interesse. Zu ihnen sind die Ausführungen von Mitteis l. c. heranzuziehen. Ich möchte nur zu **1114** eine Bemerkung hinzufügen. Dieser Text ist eine lateinische professio hereditatis — da genau datiert (a. 237), auch paläographisch von größtem Wert (s. Tafel VII) —, der ein griechisches *μαρτυροποίημα* beigefügt ist. Mit Recht sagt Mitteis S. 344, daß eine private *μαρτυροποίησις* über den Todesfall in den Papyri noch nicht bezeugt ist, und vergleicht die bekannten Todesanzeigen. Ich glaube, der Unterschied von den bisher bekannten Todesanzeigen liegt darin, daß in den letzten nur der Tod konstatiert wird, weshalb denn die amtliche Nachforschung (wie in BGU 1068) auf *εἰ ἐτελ(εύτησεν)* geht, während der Schwerpunkt in dem *μαρτυροποίημα* darauf zu liegen scheint, daß die Verstorbene kein Testament hinterlassen hat. Diese Betonung tritt mir besonders deutlich in der Unterschrift des tabularius in dem intestatam decessisse entgegen, vgl. aber auch Z. 28 *ἀδιά[θετον τελευτῆσαι.* Dies entspricht den Worten der professio (Z. 13f.): intestatae defunctae — Ort und Zeit nach der Stunde — secundum testationem de hac re factam, cuius exemplum subieci. — In **1100** ist Z. 2 und 3 vielleicht etwas anders zu ergänzen, doch ist es sachlich von keiner Bedeutung. In Z. 2 kann nach Oxy. 1185, 7 einfach *λαμπροτάτ[ῃ Ἀλεξαν-*

δρεία ergänzt werden. Dann ist Platz genug für ἀντίγραφον ἔπεμψα ὑμῖν (o. ä.), ὃ] ὑμεῖς φροντίσατε. — In 3 bezweifle ich καὶ ἐν τοῖς τῶν νομῶν φα]νερωτάτοις τόποις. Das Adjektivum pflegt hier voranzustehen, um stärker betont zu sein, vgl. BGU IV 1086 II 4: τοῖς ἐπισήμοις τ[ῶν νο]μῶν τόποις und P. Boiss. 4:]νομοῦ τόποις. Diese Beobachtung führt etwa zu folgender Konsequenz: ἐπί τ[ε τῶν μητροπόλεων καὶ τῶν κωμῶν ἐν τοῖς φα]νερωτάτοις τόποις. Zu der Nennung der Dörfer vgl. den Brief des Cn. Vergilius Capito (Ditt. Or. Gr. II 665, 12): ἔν] τε τῇι μητροπόλει τοῦ νομοῦ καὶ καθ' ἑ[κάστην κώμην] (so ist offenbar statt des unklaren ἕ[καστον τόπον] zu ergänzen).

In **1118** (I./II. J.) begegnet uns zum erstenmal ein στρατηγός der Kleinen Oase (el Bahrije), wodurch erwiesen ist, daß diese Oase damals als νομός behandelt wurde. Es ist nicht ohne weiteres klar, wie sich hierzu die Tatsache verhält, daß in Oxy. VI 888 (aus dem III./IV. Jahrh.) ein Ratsherr von Oxyrhynchos als ἔναρχος ἐξηγητὴς Ὀξυρυγ[χίτου κ]αὶ Μικρᾶς Ὀάσεως genannt wird. Hieraus möchte ich folgern, daß man im J. 202, als man den sämtlichen Gauen Ägyptens Ratsverfassung gab, Bedenken getragen hat, auch der Kleinen Oase wie der Großen (el Chargeh) eine griechische βουλή zu geben. Ob man daraus auch die Konsequenz gezogen hat, den Gaucharakter und damit auch die Strategie der Kleinen Oase aufzuheben und sie ganz, wenn auch als gesonderten Bestandteil dem Oxyrhynchites anzugliedern, mögen weitere Funde aufklären. Jedenfalls wurden die städtischen Ämter nun von Oxyrhynchos aus besetzt und verwaltet. Es ist sehr erfreulich, daß die Nachrichten über die Oasen Ägyptens sich beständig mehren. Ich hoffe, daß die Arbeit eines Schülers von mir, die die Verwaltung und Kultur der Oasen zum Gegenstande hat, bald wird vollendet werden können.

Auf die große Bedeutung, die Nr. **1119**, die ich in meine Chrest. als nr. 397 aufgenommen habe, für die Verfassung von Antinoopolis hat, habe ich schon in den Grundzügen S. 345 kurz hingewiesen. Die Arbeiten von Fr. Oertel (über die Liturgie) und E. Kühn (über Antinoopolis), die sich eingehender mit diesen Problemen beschäftigen, sind beide im Druck.

Von großem Interesse sind die neuen Orakelfragen **1148** und **1149**, durch die Hunt auch **923** erklärt. **1150** ist ein christliches Gegenstück. Auch hier liegt wieder die Beeinflussung durch das heidnische Vorbild klar vor Augen. Das christliche Amulet **1151** (V. Jahrh.?) bietet zwar nur christliche Gedanken, aber z. B. in der Erwähnung der Person als Ἰωαννία ἣν ἔτεκεν Ἀναστασία tritt der Zusammenhang mit den heidnischen Amuletten deutlich hervor (vgl. meine Bemerkungen im Arch. I 423f.).

Auch der **IX. Band** ist besonders reich an juristisch wichtigen Stücken. Vgl. hierzu die Besprechung von Lewald l. c., außerdem zu **1186** San Nicolò, Zur Prügelstrafe im Altertum (Arch. f. Kriminalanthrop. ed. Gross Bd. 52 S. 304ff.), ein Thema, zu dem jetzt auch der Hal. 1 neues Material gebracht hat. Aber auch außerhalb des speziell Juristischen bringt der Band viele wertvolle neue Aufschlüsse, wie für die Ephebie (**1202**), für das Liturgiewesen (**1204**), für die Ratsverfassung (**1191**), für die Kopfsteuer (**1210**) u. a. Ich beschränke mich auf einige Einzelbemerkungen.

Nr. **1189** ist, wie schon Hunt bemerkt, zu den Nachrichten über den Judenkrieg unter Trajan-Hadrian zu stellen. Der Stratege des Herakleopolites hat hiernach Briefe geschrieben an die Strategen des Oxyrhynchites und des Kynopolites περὶ γραφῆς τῶν τοῖς [Ἰ]ουδαίοις ὑπαρξάντων, also über ein

Verzeichnis dessen, was den Juden gehört hatte, das sie offenbar aber infolge des Krieges, sei es durch Konfiskation oder sonst wie, verloren hatten. In erster Reihe ist hier gewiß an Grundstücke zu denken. Historisch ist hieran von Interesse, daß der Text bestätigt, daß auch in Mittelägypten dieser Krieg getobt hatte. Vgl. meine Chrest. nr. 16. Wie hier der Judenkrieg, so spielen vielleicht die Blemyerkriege des 3. Jahrh. den Hintergrund zu Nr. 1194.

In **1200** liegt der für P. Oxy. seltene Fall vor, daß der Herausgeber die Entzifferung noch nicht abgeschlossen hat. Z. 1—4 sind in der Tat, wie die Tafel zeigt, von einer Kanzlistenhand so willkürlich geschrieben, daß es sehr schwer ist, sie zu verstehen. In Z. 2 glaube ich statt *τετε(λειωμένης)* vielmehr *γεγε(νημένης)* zu sehen, was auch sachlich zu *προσφω(νήσεως)* besser paßt. Z. 4 ist noch ganz dunkel. Das *χει* ist sicher, dann scheint aber auch am Schluß nochmals *χει* zu stehen (vor dem letzten Zeichen). Dies würde, trotz aller Bedenken, auf *Ὁ πρὸς τῇ δι(αλογῇ) ἀπέχει, . . ᾗ ἀπέχει.* führen. Da nachher Z. 45 von der Zahlung 1) der 12 Drachmen an die *πόλις* und 2) für das *τιμήματος τέλος* die Rede ist, die erstere aber an den Dialoge-Beamten geht, so könnte in den vorgeschlagenen Worten eine Bestätigung der Leistung der beiden Zahlungen liegen. Aber der Vorschlag ist völlig unsicher, soll nur zum Bessermachen anreizen. — In Z. 54 muß *ἐπιλαβοῦσι* zu *ἐπιλαβόντα* emendiert werden. Merkwürdig ist, daß in BGU 825, 14 sich an derselben Stelle derselbe Fehler *ἐπιλαβοῦσι* findet. In beiden Fällen liegt weniger ein Schreibfehler als ein Denkfehler vor, verursacht durch das vorhergehende *βιβλιοφύλαξιν*. Dagegen hat der dritte Paralleltext, PSI I 74, 6, richtig *ἀναλαβόντας*. Die Entzifferung des Schlusses von BGU 825, zu der Schubart bei Preisigke, Berichtigungsliste I S. 70 soeben neue Beobachtungen beigesteuert hat (*ἀξ[ιῶ]* hatte ich auch schon in der Edition vorgeschlagen), muß nun an der Hand der beiden neuen Paralleltexte nochmals in Angriff genommen werden. Vgl. auch Lewald S. 630f. Für PSI 74, 8 ergibt sich andererseits der Ausfall von *⟨συντάξαι⟩* hinter *καθήκει*.

Für die Liturgienfrage ist Nr. **1204** sehr lehrreich, namentlich durch ihre Auskünfte über die Rolle, die das Egregiat (*κρατιστία*) bei der Befreiung von den munera municipalia (*πολιτικαὶ λειτουργίαι*) gespielt hat. Was in Z. 5 über das Appellationsverfahren gesagt wird, bestätigt, wie schon Hunt hervorhebt, aufs beste meine Interpretation von Amh. 82 in den Grundzügen S. 353. — Zu seinen Zitaten für *in secretario* bemerke ich, daß diese Lesung in Lips. 38 I 1 im Arch. IV 470 von mir bezweifelt worden ist (vgl. danach Mitteis, Chrest. nr. 97). — In 25 hat Hunt das *παραγγειλάτω τῷ ἐλαμ.[..... εἰ]ς τὴν δεκαπρωτίαν* unerklärt gelassen. Sachlich erwartet er mit Recht etwas wie *ὀνομάσαντι* und nimmt eventuell Verschreibung hiervon an. Ich glaube, daß eine Korrektur gar nicht nötig ist: man kann es fassen als *τῷ ἐλαμέ[νῳ* (von *εἱλάμην*, vgl. in diesem Zusammenhange auch in Amh. 82, 7 *εἵλαντο*). Wenn der Platz reicht, wäre *αὐτὸν* dahinter zu schreiben.

Zu **1208**, die für die *δημοσίωσις* von größter Bedeutung ist, vgl. außer Lewald auch J. Partsch, Arch. V 463.

In **1210**, die neue Aufschlüsse über die Befreiung von der Kopfsteuer gibt, muß in Z. 11 *Τεντυρίτου* doch wohl eine pure Gedankenlosigkeit des Schreibers sein. Nach den anderen Parallelen des Textes kann hier nur *Ὀξυρυγχίτου* gemeint sein.

In **1220** erbittet der Schreiber etwas Kleingeld für die *γινόμενα παρ'*

ἐμοὶ ἔργα τῆς κ⟨αρπ⟩οφορίας. Aber καρποφορεῖν sagt man doch nur von der Erde oder den Bäumen, und so ist auch die καρποφορία keine menschliche Tätigkeit. Der Papyrus hat nach Hunt κοφορίας. Sollte nicht χοφορίας dastehen? Dann würde χωφορίας gemeint sein. (Zu χωφορεῖν vgl. das Wirtschaftsbuch von Hermopolis). Das ist ein ἔργον.

XIX (vgl. oben S. 271).

Auf die Chrestomathien von Mitteis und mir ist hier nur insofern hinzuweisen, als sie auch einzelne Neueditionen enthalten. Mitteis hat unter Nr. 196 einen Leipziger Papyrus herausgegeben, unter Nr. 71 einen anderen mit mir zusammen. Ich habe einen Papyrus der Bibliothèque Nationale zu Paris als Nr. 392, einen Bremer Papyrus als Nr. 238, einen Florentiner (mit Vitelli zusammen) als Nr. 341, einen Würzburger als Nr. 26 und zwei Leipziger als Nr. 217 und 218 ediert. Wo ich sonst noch unedierte Texte verwertet habe, findet man in dem Quellenverzeichnis meiner Grundzüge S. 433ff., wo die Inedita mit einem Stern bezeichnet sind.

XX. P. Jand. II und III (vgl. oben S. 271).

Zu den zahlreichen Papyrussammlungen, die sich in letzter Zeit in Deutschland gebildet haben, sind jetzt die Papyri Jandanae hinzugekommen, so genannt zum Gedächtnis der Buchdruckereibesitzer und Verleger Karl Reinhold Janda und Johann Ferdinand Janda († 1869 und 1888). Carl Kalbfleisch, bisher in Marburg, nunmehr in Gießen, der die Verwaltung und die Verwertung der Sammlung übernommen hat, benutzt sie nicht nur, um seine Schüler in die Papyruskunde einzuführen, sondern läßt sie sogar, in einzelne Teile nach den Materien geordnet, von seinen Schülern unter seiner Leitung in Doktordissertationen edieren. Die ersten Proben hiervon liegen jetzt vor und legen Zeugnis ab von dem ernsten Streben dieser neuen Papyrusschule. Ich bin meinem Kollegen Kalbfleisch zu großem Dank verpflichtet, daß er mir anläßlich meines Besuches des Marburger Philologentages freundlichst Gelegenheit gegeben hat, einige der hier zu besprechenden Texte im Original zu revidieren. So konnte ich in meine schon in Fahnen gesetzte Besprechung noch manche Nachträge einarbeiten. — Über das 1. Faszikel, das literarische Fragmente sowie ein christliches Amulet enthält, herausgegeben von Ernst Schaefer, wird Alfred Körte zu berichten haben. Hier ist zunächst auf das 2. Faszikel von Leonhard Eisner hinzuweisen, in dem die Privatbriefe der Sammlung ediert sind. Beigefügt sind 3 photographische Tafeln.

Die Briefe gehören nur zum kleineren Teil der römischen Periode an, die meisten stammen aus byzantinischer Zeit. Die Herausgabe und Erklärung von Privatbriefen gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Urkundenforschung, und man kann schwanken, ob sie nicht für einen Anfänger zu schwer ist, und dies um so mehr, wenn die Briefe, wie hier meist, fragmentarisch erhalten sind. Der Verfasser hat sich mit großem Fleiß bemüht, der schweren Aufgabe gerecht zu werden. Texte und Kommentare zeugen von gründlicher Einarbeitung in dieses Gebiet. Gleichwohl bleibt vieles unsicher, wie nicht anders zu erwarten ist.

Sachlich scheint mir Nr. 9 das größte Interesse zu beanspruchen. Im besondern möchte ich die Aufmerksamkeit der Juristen auf diesen Text lenken,

denn er gehört zu den wenigen, die uns den alexandrinischen *ἀρχιδικαστής* der Kaiserzeit (2. Jahrh.) in seiner richterlichen Funktion vor Augen führen (vgl. Mitteis, Grundzüge S. 28). Gerade dieser Text bedarf noch gründlicher Nacharbeit. Wie Kalbfleisch mir mitteilte, ist ihm die Zusammensetzung des Textes aus den zwei langen Streifen erst kurz vor der Publikation gelungen. Der linke Streifen ist stark gedunkelt und zum Teil schwer zu lesen. Was ich bei flüchtiger Revision einstweilen beobachten konnte, sei hier als Material für weitere Untersuchungen mitgeteilt. Der juristisch wichtige Teil lautet nach der Ausgabe:

π[ρὸ μὲν πάντων εὔχομαί]
σε ὑγειν[αίνειν καὶ τὸ προσκύνημά]
σ[ου] κατ' [ἑκάστην ἡμέραν ποιῶ. ἀπο]
τεθνῶτ[ος τοῦ] Νοσκεᾶτο[ς] μ[ετέ]-
δο[κ]α τῷ Ἰού[σ]τῳ δι' ὑπηρέτου
τοῦ ἀρχειδικαστοῦ, ἐκς ὑπογρα-
φῆς τοῦ η γενομέ[νη]ς, περὶ τοῦ ἀμπε-
λῶν[ος· καὶ [μέ]χ[ρι] τούτου οὔπο ἠ-
κούσθ[ημ]εν· πάντα γὰρ τὰ νόμιμα
πε[πρί]ηκα, καθὼς ἠθέλησας τοῦ η
(ἔτους)· [σ]ὺ οὖν βάσταξε λυπὸν ὃ ἂν ἔτι ο[ν]
[ῇ] τῆς κρίσεως. ἐὰν οὖν ἐξ[έλθῃ]
[ἐκεῖ, ἵνα πα]ρ' ἀτοῦ ἀκουσθῶμεν,
[ἀ]νέρχωμαι.

In Z. 5 fällt auf, daß in der formula valetudinis das *ποιῶ* an falscher Stelle steht: es wäre *τὸ προσκύνημά σου ποιῶ* zu erwarten (vgl. Ziemann, de epist. gr. form. soll. 1910 S. 322). Am Original konnte ich denn auch das *κατ'* nicht bestätigen, vielmehr schien mir κ̣ρ̣ι̣τ̣ statt dessen dazustehen. Damit befinden wir uns aber schon außerhalb der formula val., die also in 4 mit *ὑγει[αίνειν* endet (Beispiele hierfür bei Ziemann l. c.); dahinter hat der eigentliche Brief begonnen. In 5 lese ich also: σ[. .]κ̣ρ̣ι̣τ̣[.

In 6 hatte ich schon nach der Photographie, um den wunderlichen Namen *Νοσκεᾶτος* zu entfernen, *Γί]νοσκε ὅτι* vermutet. Im Original erschien mir *ὅτι* nicht so sicher; es sieht eher wie *ατι* aus, aber *οτι* ist doch wohl nicht ausgeschlossen. Die Spur vor *ν* könnte zu *ι* passen. Ich weiß keinen andern Vorschlag. Am Anfang der Zeile ist *τεθνῶτ[ος* nicht richtig gelesen. Eher *τε . τωτ[*, aber ich fand nichts Evidentes.

An *μ[ετέ]δο[κ]α* 6/7 habe ich lange gezweifelt, aber es ist doch wohl richtig; man muß nur den vordern Teil des *μ* in die Lücke setzen, also: *Γί]νοσκε, ὅτι μ[ετέ]δο[κ]α*. Serapion teilt also dem Numerianus mit, daß er dem Justus, offenbar dem Prozeßgegner, ‹die Ladung› durch den *ὑπηρέτης* des Archidikastes zugestellt habe. Diese Zustellung ist erfolgt *ἐκς* (= *ἐξ*) *ὑπογραφῆς τοῦ ἡγεμόν[ο]ς*, denn so las ich statt *τοῦ η̄ γενομέ[νη]ς* (was *ex subscriptione octavo anno facta* heißen sollte). Also liegt hier wieder der Fall vor, daß der Archidikastes durch Delegation vom Präfekten (*ὑπογραφή* auf dem *ὑπόμνημα* etwa: *ἔντυχε τῷ ἀρχιδικαστῇ* o. ä.) mit der Führung des Prozesses beauftragt wird (vgl. meine Ausführungen zu BGU 136 in Arch. IV 388/9 und Mitteis l. c.). Daraufhin hat der Archidikastes durch seinen *ὑπηρέτης* die Ladung dem Gegner zustellen lassen. Unser Brief ist also in Alexandrien oder

in Memphis, falls dort der Konvent abgehalten wurde, geschrieben. Zu beidem paßt das [ἀ]νέρχομαι in 16.

Der in 9 genannte Weingarten muß der Gegenstand des Streites sein. Mit seiner Bewirtschaftung beschäftigt sich später der Brief von Z. 16 an. Danach gehört er der hier auftretenden Partei und mag wohl von der Gegenpartei ihr strittig gemacht sein.

Z. 10—12 sind klar. In 12 ist πεποίηκα sicher. Aber am Schluß steht nicht τοῦ η̄, sondern τοῦ η. Die Fortsetzung in 13 habe ich nicht herausbekommen; (ἔτους)· [σ]ὺ οὖν schien mir nicht dazustehen. Dann aber las ich: βάσταξε λυπὸν ὃ ἂν ἐγβῇ (statt ἔτιφ[ν]) (14) [ἐκ] (statt [ἧς]) τῆς κρίσεως.

Nun komme ich zu der Stelle, die für die juristische Terminologie vielleicht die interessanteste ist. In 14/5 las ich nämlich:

ἐὰν οὖν ἐξελθ[όν|-
τ[ος| τ[οῦ ὑπη]ρέτου ἀκουσθῶμεν,
[ἀ]νέρχομαι.

Dieses ἐξελθόντος erinnert an die am Schluß unsrer Verhandlungsprotokolle häufige Phrase: ἐξῆλθεν ὁ ὑπηρέτης, die dahin gedeutet wird, daß der betreffende Amtsdiener die Gerichtsstätte verläßt, um einen vorher gegebenen Befehl zu vollziehen. Mitteis übersetzt es geradezu mit „er wird betraut, beauftragt" (vgl. Grundzüge S. 31, Chrest. S. 103 zu 89, 36). Hiermit scheinen die Worte unsres Briefes auf den ersten Blick in Widerspruch zu stehen, insofern das ἐξελθεῖν des ὑπηρέτης hier dem ἀκουσθῆναι zeitlich nicht folgt, sondern vorangeht. Aber jene Parallelen fordern, daß wir das „Hinausgehen" des Amtsdieners hier auf einen früheren Akt beziehen, der der jetzt erwarteten Gerichtsverhandlung vorausliegt. Freilich ein Verhör hat vorher noch nicht stattgefunden, wie Serapion in Z. 10 ausdrücklich sagt. Wohl aber hat der ὑπηρέτης den Befehl erhalten, die Zustellung der Ladung an den Prozeßgegner zu vollziehen, und dieser Akt des Verlassens des Amtshauses zum Zweck der Zustellung wird hier mit dem ἐξελθόντος gemeint sein. Ist diese Erklärung richtig, so sehen wir, daß dieser terminus technicus ἐξελθεῖν eine noch weitergehende Anwendung findet als wir bisher wußten. Eine Gerichtsverhandlung braucht dem ἐξελθεῖν nicht notwendig vorauszugehen, wohl aber immer ein Befehl des Vorgesetzten. — Auffällig ist nur, daß Serapion hier das ἐξελθεῖν des ὑπηρέτης hervorhebt, während er vorher schon von der durch ihn vollzogenen μετάδοσις, also von der Ausführung seines Auftrages gesprochen hat. Er hätte seine Erwartung auf baldige Verhandlung durch den Hinweis auf diese μετάδοσις noch schärfer begründen können. Vielleicht führte ihn der Wunsch, mit dem Ausdruck zu wechseln, auf die Hervorhebung dieses ἐξελθεῖν, dem ja schließlich das μεταδιδόναι unmittelbar gefolgt sein wird.

In dem weiteren Text habe ich nur einige Stichproben gemacht. In 20 steht wohl τος statt γος und dann 20/1: εἰς μηδένα | λόγον statt εἰς μηλ[ῶ]να | λοπὸν. — 21 Schluß las ich πέμψε [μοι] (vgl. Z. 31) statt νεμί[ς τὸν]. Darauf kann in 22 natürlich nicht ὑδραγ⟨ωγ⟩ὸν folgen Ich habe statt dessen notiert καὶ τὸν, bin mir aber nicht ganz sicher. — In 36 las ich nach der Photographie [Λο]γγεινίαν statt Ἀπεινίαν und in 42 Λογγεινᾶς statt Λοπεινᾶς.

Nr. 11 ist, wie der Herausgeber sagt, ein christlicher Brief. Dafür spricht außer dem von ihm angeführten ἐλπίδω εἰς θεόν der Name Πέτρος in Z. 9,

und zwar in der Verbindung *τῷ κυρίῳ μου ἀδελφῷ Πέτρῳ*. Vergleicht man damit das *κυριέ μου ἄδελφ(ε)* der Subskription, so sieht man, daß *ἀδελφός* hier im christlichen Sinne steht. Aber ist es ganz sicher, daß der Brief aus dem III. Jahrh. stammt und nicht aus dem IV.? Im Einzelnen ist auch hier manches zweifelhaft. An *ἀπὸ τοῦ μηνὸς*] *εἰσερχομένου* (a mense ineunte) glaube ich nicht wegen der Wortstellung.

In 12, 4f. wüßte man gern, ob die Lesung *Παρδαλᾶς* [*οὐ*]*χ εὗρε θῆτ*[*ας*] *ὧ*[*ν χ*]*ρία* [*ἦν*] sicher ist. Sobald man *εὑρέθη* verbindet, verschwinden diese auffallenden *θῆτες*. Wirtschaftsgeschichtlich wäre es wichtig, den Wortlaut sicher festzustellen.

Zu den intimen Privatbriefen, die wegen ihrer allgemein menschlichen Züge besonderes Interesse erregen, wird künftig auch Jand. 13 gehören, in dem in sehr herzlichen Worten ein Vater seinen Sohn um Nachricht über sein Befinden und um Rückkehr zum Vaterhaus bittet (IV. Jahrh.). Im Text ist einstweilen noch vieles zu bessern. So mutet in diesem Zusammenhange sehr merkwürdig an der Satz (13f.): *ἦ τί καὶ ἐσῆλ*[*θέ σε περὶ ἑκα*]*τέρου τῶν χύρων*; was heißen soll: *Quid tandem invasit te de utroque porco?* Statt *χύρων* scheint mir nach der Photographie *χιρῶν* (= *χειρῶν*) dazustehen. Statt *ἦ τί* könnte [*ὅ*]*τι* oder [*ἔ*]*τι* gelesen werden. Auch die Emendation *σοῦ σι*‹*τί*›*α*{*ν*} in 15 ist mir unwahrscheinlich. Eher denke ich an *ἐκ*] oder *ἐξ*]*σουσίαν* (= *ἐξουσίαν*). Einen Zusammenhang bringe ich noch nicht heraus. Ich vermute, daß rechts ein viel größeres Stück fehlt als der Editor annimmt. Keine seiner Ergänzungen ist zwingend. Vielleicht haben wir nur die Hälfte der Kolumne! Die Grußformel am Schluß kann ebensogut in der Mitte stehen (vgl. Lond. Taf. II 100) wie in der rechten Ecke. Vorher ist in 11, wie mir scheint, *ἀμερίμνεισωμεν* zu lesen (vgl. *με*]*ριμνείσεις* in 10). Das *ἀνόσειτ*[*ος* in 11 scheint mir nicht dazustehen. — In 18 dürfte *εὐθυμή-σ*[*ωμεν* zu schreiben sein, statt *εὐθυμῆσ*[*αι δυνώμεθά*] *σε*. Man erwartet eher ein Synonymum zu dem vorhergehenden *μετὰ*] *χαρᾶς σε ἀπολάβωμεν*. — In 19 würde ich doch *ἡ καλὴ* der *Ἡκάλη* vorziehen, wenn es sich auch nicht sicher ausmachen läßt. — Sehr schwierig ist die Randnotiz: $\overline{\theta\varsigma}$ *χαρίζων μοι πετόμενος ἔρχοιο*. Das gibt keinen Sinn. Mir scheint eher $\overline{\theta\omega}$ dazustehen: *θ*(*ε*)*ῷ χάρι*‹*ν*› *ζῶν μοι πετόμενος ἔρχοιο*.

Die späteren Nummern gehören meist den spätesten byzantinischen Zeiten an. Interessant ist in Nr. 22 der Hinweis auf die Perser, wonach der Herausgeber den Text mit Recht in die Zeit zwischen 619 und 629 setzt. — In 21 las ich am Original in 2 nicht *τὰ ἀν*‹*τίγρα*›*φα*, also *ανφα*, sondern *τ*. [.]*ανδα*, und in 4 nicht]*σιαι ζη*‹*τη*›*θῆναι*, sondern]*ς κινηθῆναι*. — In 23, 2 druckt der Herausgeber *νο*(*μίσματα*) $\overline{\eta}$, wiewohl das *η* keinen Querstrich hat; ebenso in 4 $\overline{\lambda}$, in 5 $\overline{\kappa\delta}$. Ich meine, auch in diesen Kleinigkeiten sollen wir die Urkunde genau reproduzieren. Es ist unter Umständen für die Erklärung wichtig, festzustellen, ob die Zahlen, resp. welche Zahlen (Ordinal- oder Kardinalzahlen) einen Querstrich erhalten. — In 8 wird *ὁ βοηθὸς* zu schreiben sein. — In 11 stehen in der Edition Solidi und Talente unmittelbar nebeneinander. Ich würde *ζητου*[lesen statt (*τάλαντα*) $\overline{\eta}$ *τοῦ*. Das Talentzeichen wird in dieser Zeit anders gemacht. Das *ζη* in 12 verstehe ich noch nicht. Am Schluß von 12 wird *χαμέ* = *χαμαί* zu deuten sein. Den Namen *Χαμέ*[*νης* kenne ich nicht. — In 13 lese ich *ἀνάγκην* statt *ἀνὰ* $\overline{\tau\kappa}$ *ἦν*.

Auch die von Ludwig Spohr im 3. Heft vorgelegte Bearbeitung der instrumenta graeca publica et privata ist eine für einen Anfänger sehr anerkennenswerte Leistung. Auch hier war die Aufgabe dadurch besonders erschwert, daß meist nur fragmentarische Stücke vorlagen. Wenn bezüglich der Lesungen auch vielfach noch Unsicherheiten bestehen, und die sachliche Erklärung noch nicht immer das Tiefste herausholt, so hat der Editor doch in dieser editio princeps eine brauchbare Grundlage geschaffen, manches auch schon richtig erledigt. Es ist eine schöne Anerkennung für den Verfasser, daß V. Martin oben S. 138 A. 1 in seiner großen Spezialstudie über die Strategie des Faijûm hervorhebt, daß die ihm nachträglich bekannt gewordene Arbeit von Spohr in den wesentlichen Punkten zu denselben Resultaten gekommen ist. — Die Urkunden, die zum kleinen Teil aus der römischen Zeit, zum größeren aus der byzantinischen stammen, gehören zwar den schon bekannten Aktenrubriken an, bringen aber hier und da wertvolles Neues.

Von Nr. **26**, einem Domanialpachtangebot, ist der Anfang noch sehr unsicher. Die Ergänzung *Βούλο]μαι μ[ι]σθώσασθαι καμ[ηλιανὴν γῆν*(?) geht nicht an; es könnte doch höchstens *ἐκ* oder *ἀπὸ κ. γ.* heißen. Hierin muß etwas ganz andres stecken. Der Schluß heißt nicht (Z. 28 ff.): *ἃ μετα[μι]σθῶσα⟨ι⟩ ἑτέροις καὶ μὴ αὐτουργῆ[σαι ἐξέσ]ται*(?), was zu den richtig angeführten Parallelen schlecht passen würde, sondern: *ἀμεταμίσθωτα ἑτέροις καὶ ἀναντούργητα* ..... [ ]. Vgl. Teb. 372, 29 und 378, 29 und Grenfell-Hunt zu Teb. 372, 15/6.

In Nr. **26a** las ich Z. 3 *κατανέμησιν* statt *καταγομήν*.

Von großer Bedeutung ist mir Nr. **27** für das wichtige Problem der Bodenwirtschaft. Zwei *οὐσιακοὶ γεωργοί* aus Theadelphia (a. 100/1) sagen hier Z. 4: *ἐκληρ[ώ]θημεν εἰς [γε]ωργίαν ἀπ[ὸ τῶν] περὶ Εὐη[μέρειαν κτλ.* Sie waren also ausgelost zur Bebauung von Land, das zum Nachbardorf Euhemereia gehörte. Ähnliches kommt m. W. nur einmal vor, in Flor. 20 (= Wilcken, Chrest. nr. 359), 32: *ἐξ ὧ⟨ν⟩ ἐὰν κληρώσηται*, wo es sich um Theadelphia und ein anderes Nachbardorf, Polydeukia, handelt. Ich habe dies in den Grundzügen S. 293 als eine Begleiterscheinung der Zwangspacht erklärt. Das passivische *ἐκληρώθημεν* des P. Jand. scheint mir diese Auffassung zu bestätigen. Eine weitere Bestätigung scheint Z. 7 f. zu bieten: *γεωργούντω]ν ἡμῶν κατὰ τὸ ἀν[α]γκασ[θ]ῆναι προσαναγρ[άφεσθ]αι* — wo freilich das weitere noch unklar ist. Daß Bauern von Theadelphia speziell zur Zwangspacht in Euhemereia herangezogen wurden, hatte ich schon in den Grundz S. 294 aus Fay. 86, 6 geschlossen: *Εὐη(μερείας) δη(μοσίων) δι(ὰ) τῶν ἀπὸ Θε(αδελφίας)*. Das Zeugnis des P. Jand. ist um so wertvoller, als hiermit die Zwangspacht schon für die Zeit des Trajan bezeugt wird.[1])

Von dieser Basis aus gewinnt auch Nr. **28** erhöhtes Interesse. Hier machen zwei Bauern von Theadelphia — übrigens dieselben wie in **27**? — dem Strategen ein Pachtangebot auf Domanialland in Philagris (a. 104). Zumal es nachher heißt, daß die *ἐκφόρια* an die Sitologen von Theadelphia geliefert werden sollen, scheint mir auch hier jene Zwangspacht vorzuliegen.

Auch für Nr. **30** (106) liegt wiederum Pachtung von Domanialland in Euhemereia durch Bauern von Theadelphia vor. Hier weist nichts direkt auf Zwangspacht hin. Hier hat sich derselbe Onnophris, den wir schon aus **27**

1) Auch daß während der Pacht von anderer Seite ein Übergebot gemacht wird (Z. 10), ist von Interesse.

und 28 kennen, mit einem anderen Bruder als dort zusammengetan, denn offenbar ist in 10 statt [καὶ .]περου[. . . . . .] zu ergänzen [ἀμφο]τέρου[ς Μάρωνος]. Spohr hat mit Recht hervorgehoben, daß wir eine derartige Bürgschaft für einen Domanialpächter noch nicht besitzen. Auch dieser P. Jand. ist daher ein wichtiges Dokument für dies Problem der Bodenwirtschaft.

Nach Revision der Originale habe ich zu diesen Texten zu dem Vorstehenden folgendes hinzuzufügen:

27, 1 hinter στρατ(ηγῷ) fehlt die eckige Klammer]. — 8/9 l. ὕστε|ρον statt ὕστα|τον. — 10 l. η statt ιζ. Das sind die 8 Aruren, die der Herausgeber richtig in Z. 7 ergänzt hat. — 11. Die Artabenzahl scheint mir β, nicht δ zu sein. Was erhalten ist, steht für ein δ zu tief unter der Linie. — 13/4 l. κατ' ἐπή|ριαν προσελ[θὼν ὑπέστη] ἐκφόριον statt [.]ατε[.] . .|ριον παρόντ[ος ὑπέστη(?) τὸ] ἐκφόριον.

Bei der Wichtigkeit des Stückes würde es sich doch lohnen, auch von Z. 16 an eine vollständige Transkription zu geben. So las ich in 21 gegen Ende die Worte]ἐ[νε]τύχαμέν σοί τε, wodurch wir doch einen Einblick in die Vorgeschichte dieser Eingabe erhalten. In 23/4 steht κατ]ασπορεῖ κατελθόντι nicht εἰς ξ[υλα]||μὴν ἐξετά[σ]α[ι], sondern εἰς τ[ὴν κώ]||μην ἐξετά[σ]α[ι]. Die Stelle ist wichtig für die Saatinspektoren (κατασπορεῖς), vgl. meine Grundzüge S. 335, Chrest. nr. 389, 10. Auch deswegen wird es sich lohnen, den weiteren Text genau festzustellen.

28, 6 schien mir].αρμι statt]ναι καὶ zu stehen. — In 19 ist ἐκ τούτων ἐδ[α|φῶν sprachlich nicht möglich. Ich sah auch nur ε[.

In 30, 1 schien mir . . |σουρίωνι statt Σα]ραπίωνι zu stehen. — In 3 l. Ἀκοῦς statt Ἀβ(?)]ρῦς. Dies fand ich am Ende des Textes bestätigt durch die (noch nicht publizierte) Subskription: Ἀκοῦς [ἔγραψα ὑ]πὲρ τοῦ Ἀμψάιτος. — 9 l. Μαρρῆν (dahinter ein Füllstrich) statt Μαρρῆτα. — 10. Die oben geäußerte Vermutung, daß [ἀμφο|τέρου[ς Μάρωνος] zu lesen sei, fand ich bestätigt; am Original ist sogar [ἀμ]φοτέρου[ς zu sehen. — 10/1. Die Lesung τῶν ἀπὸ τῆς [κ]ώμης Θεα[δελφεία]ς ist gegen den Stil: das τῆς müßte fehlen (vgl. Z. 4). Außerdem ist Θεαδελφεία schon vorher genannt. Dies führte mich auf die Ergänzung: τῶν ἀπὸ τῆς|[α(ὐτῆς) κ]ώμης, und darauf folgt nach einem kleinen Spatium ε . . .[. . . .] (statt Θεα[δελφεία]ς). — 17 l. [ἀρουρῶ]ν δέκα δύο [καὶ] ἐὰν. — 18/9 l. [ἀ]ποδῶ|[σιν. — In 28 ist ἀναγ]καίων kaum richtig.

Die Steuerquittung 29, die vom πράκτωρ ἀργυρικῶν ausgestellt ist, macht uns mit einer neuen Abgabe bekannt. Der Herausgeber liest in Z. 4: εἰς λόγον δαπάνης κριοτάφ[ων. Aber das letzte Wort, in dem das Hauptinteresse liegen würde, ist nicht richtig gelesen. Hinter δαπάνης steht deutlich κρίου. Ob darauf ein δ folgt oder was sonst, lasse ich dahingestellt. Auch die letzten Zeilen, die für die in den Grundzügen p. LXVI von mir behandelten Münzfragen wichtig werden können, müßten von neuem nachgeprüft werden.

In der Todesanzeige Nr. 31 ist in Z. 5 zu lesen: [μ]ητ[ρὸ]ς Ταμαρεῦτος τ[ῆ]ς Ψοσν[αῦτος?].

Nr. 33 ist für die Liturgieenfrage von Interesse. Es ist ein Amtseid der ihre Liturgie antretenden νυκτοφύλακες. Daß diese Nachtwächter überhaupt Liturgen sind (vgl. meine Grundz. S. 414), bestätigt u. a. der Ausdruck καταστα θέντες in Z. 8, denn damit ist die durch den Epistrategen erfolgende

Einsetzung ins Amt (κατάστασις) gemeint (vgl. Grundz. S. 347/8 zu BGU 1046). Beachtenswert ist auch, daß das, was sie schwören (ἀντιλήμνασθαι τῆς χρίας κτλ) offenbar eine Wiederholung des ihnen gewordenen Amtsauftrages ist. Vgl. meine Chrest. nr. 398, 14: *Παραγγέλ⟨λ⟩εται ἀντιλαμβάνεσθαι τῆς ἐνχιρισθίσης αὐτοῖς χρείας ὑγιῶς καὶ πιστῶς εἰς τὸ ἐν μηδενὶ μεμφθῆναι.* Vgl. auch ebenda 401, 172ff. Dies ist wichtig auch für die Herstellung des Textes. Meine Vermutung, daß die letzteren Worte hier zu finden seien, sah ich am Original bestätigt. Ich las: 14 *τὴν κ[ώ]μ[ην ε]ἰς τὸ ἐν μη|[θενὶ μεμφθῆναι.* Darauf nach Lücke *τως* oder *ιως πρὸς.* Das *παρὰ ἡμᾶς* in 16/7 ist sprachlich unmöglich. Nach Parallelen wäre höchstens *τοῦ κινδύνου πρὸς ἡμᾶς ὄντος* zu erwarten. Aber den *κίνδυνος* trägt, wie wir wissen, das ganze Dorf (vgl. meine Grundz. S. 347). Vor *ὄντος* steht *ος* oder *τος.* Etwa *πα[ρὰ τοῦ παν]τὸς?* Doch auch hiergegen läßt sich manches einwenden. Auch der Anfang ist noch herzustellen. Der Text kann nicht mit der Aufzählung der Schwörenden beginnen, sondern an der Spitze muß der Beamte genannt sein, dem sie den Eid leisten (vgl. Grundz. S. 348). Nach der Photographie ist auch noch Platz für 1 Zeile. Wichtig ist endlich, daß hier jeder Liturge *μετ' ἐγγύου* (Name) den Eid leistet. Am Original las ich ferner Z. 2 eher *Σερᾶτος* als *Βερᾶτος*, in 5 *Ἀρ[υ]ώτου.*

Nr. 34 scheint mir eine Eingabe bezüglich der alljährlich von den Priesterschaften eingeforderten *γραφαί* der Priester und des Inventars (*χειρισμός*) zu sein. Vgl. meine Grundz. S. 128. Zu dem *Κατεχωρίσαμεν* vgl. im besonderen P. Lond. II S. 112/3. Man ist danach versucht, auch hier dahinter *γραφὴν* zu ergänzen und in 7 vielleicht *χιρισμοῦ* zu lesen. Letzteres fand ich am Original bestätigt: *χ[ιρισμ]οῦ τῶν ὄντων ἐν τῷ προ[κειμένῳ].* — Unwahrscheinlich ist das Wort *ἰβιοϊ[ε]ρεῖς* in Z. 18, schon deswegen, weil diese niederen mit der Pflege der heiligen Tiere betrauten Priester eben keine *ἱερεῖς* sind. Nach der Photographie las ich statt [. . .]*απιεφ ἰβιοϊ[ε]ρεῖς* vielmehr [18] *[καὶ] Ἀθρεφῖβις ἱ[ε]ρεῖς.* Dies bestätigte mir das Original. Danach las ich dann in 4: *καὶ Παθώτης Αρτ . . . ι[ο]ς κα[ὶ] Ἀθρ[ε]φῖ[βις].*

Der bisher unbekannte Name *Ἀθρεφῖβις*, der mich zuerst überraschte, bekommt durch den Zusammenhang des Textes seine Erklärung. Der Träger des Namens ist Priester *Ἑρμοῦ καὶ Ἀφροδίτης.* Nun ist aber *Ἀθρ* Verkürzung von *Ἀθύρ* = Hathor = Aphrodite, und *φῖβις* ist = „der Ibis", das heilige Tier des Hermes. Sein Name nennt also das Götterpaar, dem er dient.

Die späteren Texte, namentlich die byzantinischen Fragmente, haben im allgemeinen nicht das Interesse wie diese ersten Nummern der früheren Kaiserzeit. Wichtiger sind die Akten aus dem Hause der reichen Apionen, über deren Geschichte Spohr gut gehandelt hat (S. 111ff.). Wir wünschen dem verdienstlichen Unternehmen Kalbfleischs auch weiterhin glücklichen Fortgang.

XXI (vgl. oben S. 271).

Seine Verpflichtung, als Dekan der Leipziger juristischen Fakultät zur Erinnerung an Dr. Lauhn eine kleine Schrift zu edieren, hat Mitteis dazu benutzt, zwei interessante Rechtsurkunden herauszugeben. Die erste, ein Berliner Papyrus (Inv. Nr. 2745), ist ein Prozeßprotokoll etwa aus dem V. Jahrh. n. Chr., in dem die Reden griechisch wiedergegeben sind, der verbindende Text aber lateinisch ist, wofür wir jetzt ja mehrere Beispiele haben.

Der Textedition folgt die juristische Würdigung. Der zweite Text, ein Leipziger Papyrus (Inv. Nr. 136) ist eine lateinische Emanzipationsurkunde, aus dem III. Jahrh. n. Chr. Dieser Text ist bisher ein Unikum in der Papyrusliteratur und ist, wie Mitteis in seinem sachkundigen Kommentar ausführt, nach mehreren Seiten hin von hohem Interesse.

XXII. P. Cairo Masp. (vgl. oben S. 271).

In der kurzen Zeit, die seit dem Erscheinen des 1. Heftes dieser Publikation verstrichen ist (vgl. Arch. V 442 ff.), ist es Jean Maspero gelungen, nicht nur diesen ersten Band zu vollenden, sondern auch noch einen zweiten Band zu beginnen und gleichfalls zu Ende zu führen. So liegen jetzt im I. Band Nr. 67001—67124 und im II. Band Nr. 67125—67278 in vortrefflicher Edition vor. Das ist eine erstaunliche Leistung, für die wir dem Herausgeber zu großem Danke verpflichtet sind. Er hat damit der Erforschung des byzantinischen Ägyptens einen unschätzbaren Dienst geleistet. Auf das Einzelne einzugehen muß ich mir heute versagen. Statt der früher im Archiv gewählten farblosen Signatur Cair. Cat. schlage ich vor, den Namen des verdienstvollen Editors hineinzuziehen und Cair. Masp. zu zitieren.

XXIII. P. Beaugé (vgl. oben S. 271).

Jean Maspero ediert einige byzantinische Papyri, die Mr. Beaugé, ingénieur des chemins de fer in Assiout, von Fellachen erworben hat. Die Texte stammen aus demselben Funde von Aphroditopolis, dem die Cairener Papyri angehören, und bieten daher sehr erwünschte Ergänzungen. Besonders ergebnisreich ist die feine Beobachtung von Maspero, daß Beaugé 2 direkt an Cair. Masp. 67010 paßt. Dadurch ist ein neuer Text gewonnen, dem Maspero wichtige neue Aufschlüsse entnommen hat. So ist ihm gelungen festzustellen, daß der seit langem gesuchte Hauptname des dux Thebaidis mit den vielen Namen nicht Marianus (Maspero), auch nicht Theodorus (Gelzer), sondern Athanasius ist, und dies ergibt weitere wichtige Folgerungen für die Reihenfolge der duces. Vgl. hierzu auch die Ausführungen von H. J. Bele oben S. 110.

XXIV. P. Thead. (vgl. oben S. 271).

Die hier publizierten Urkunden des Cairener Museums hat Pierre Jouguet auf Masperos Anerbieten für den Catalogue Générale zu bearbeiten übernommen, wo sie mit zahlreichen Photographien erscheinen werden. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß Jouguet uns hier schon im voraus die vorliegende Sonderpublikation mit eingehenden Kommentaren, wie sie im Catalogue ausgeschlossen sind, beschert hat. Er hat uns so eine hübsche Vereinigung von Textpublikation und wissenschaftlicher Verarbeitung und Darstellung geboten. Die Arbeit bekommt dadurch ihren besondern Charakter, daß die 59 Texte sämtlich aus demselben Ort, dem Dorf Theadelphia am Nordwestrande des Faijûm, stammen und auch zeitlich einer kleinen Periode — von 280—342 — angehören, ja sogar fast ganz aus einer einzigen Familie, der des Sakaon, Sohnes des Satabus, herrühren. Durch diese Geschlossenheit des Materials gewinnen auch manche Einzelheiten mehr Interesse, als sie sonst hätten. Jouguet hat in seiner gehaltvollen Einleitung, deren Lektüre sehr anzuempfehlen ist[1]), gezeigt,

1) Er behandelt die Verwaltung der Provinz und des Gaues, das Dorf Thea-

wie deutlich sich der große Umschwung, den die diokletianischen Reformen gebracht haben, auch in diesem entfernten Winkel des römischen Reiches verfolgen läßt. Historisch wirkt dies einheitliche Material noch um so tiefer, als wir in diesen Dezennien die Verödung und das Aussterben, das traurige Ende dieses einst blühenden Dorfes verfolgen können. Gerade hierdurch werden die Papyri von Theadelphia zu einer auch für die Gesamtgeschichte dieser Zeit wertvollen historischen Quelle. Ich muß mich hier auf einige Einzelbemerkungen zum Text beschränken.

In **10**, 6 dürfte eher (ὁμολογῶ) ἠριθμῆ⟨σ⟩θ[αι παρὰ σοῦ] als ἠριθμηθ[ῆναί μοι παρὰ σοῦ] herzustellen sein.

In **15**, 19 ist φυγοδικήσῃ statt φυγοδίκης ⸌ῆ⸍ zu schreiben. — Zu dem terminus technicus ὅρον δώσειν vgl. meine Bemerkungen im Archiv IV 186 und jetzt P. Meyer zu P. Giss. 104, 10.

In **17**, 3 f. liest Joug.: τρῖς ἐσμεν οἱ προκίμενοι ἐν τῇ κώμῃ ἐν ἀρχῇ δεσπόται, οἵτινες εἰσφέρομεν κτλ. und meint, daß mit οἱ ἐν ἀρχῇ δεσπόται die Petenten als Komarchen sich bezeichneten. Ich zweifle nicht, daß hinter κώμῃ die Anrede an den ἔπαρχος Αἰγύπτου: „ἔπαρχε δέσποτα⟨ι⟩“ herzustellen ist. Vgl. **19**, 5.

Zu Z. 6 πανοι in ἐκ τούτου πανοι τὴν κώμην ἡμῶν εἰς ⟨σ⟩τενοκομιδὴν ἐλθῖν vermutet Jouguet πάντως(?) oder πάν(τας) οἱ(κοῦντας)?, und Mitteis l. c. denkt an πάνυ. Ich würde die Auflösung πανοι(κίᾳ) oder πανοι(κεί) vorziehen, indem ich annehme, daß τὴν κώμην in diesem Zusammenhange im Sinne von τοὺς κωμητάς steht. — In Z. 12 ist nicht οὔτε, sondern οὐτὲ = οὐδὲ zu schreiben. — Historisch ist dieser Text durch den tiefen Einblick, den er in die Verödung des Dorfes tun läßt, von höchstem Interesse. Die Charakteristik der Flüchtlinge als προβόλους (Z. 9) und παρατας (Z. 13) ist noch dunkel.

In **18**, 3 dürfte eher zu schreiben sein: ⸌Ὧν [παρέσ]χηκα βιβλιδίων als δι'] ὧν [ἐντετύ]χηκα βιβλ.

In **20**, 3 sagen die Petenten zum praeses: ἐντετύχαμεν τῇ σῇ ἀρετῇ, κύριε, ἐξ ἐπιπε . ου ὡς μὴ κτλ. Joug. denkt an ἐξ ἐπιπε[τ]οῦ (avec témérité). Ich möchte ἐξ ἐπιπέ[δ]ου schreiben, was dem lateinischen *de plano* entsprechen könnte. Freilich wäre dies de plano nicht auf die Petenten, sondern auf den Vorsitz des praeses zu beziehen, also nicht auf ἐντετύχαμεν, sondern auf τῇ σῇ ἀρετῇ. Sie hatten sich also an den praeses in einer Verhandlung gewendet, in der er nicht pro tribunali, sondern de plano amtierte. — In 7 ist τυχῆν = τυχεῖν gemeint. — In 14 f. schreibt Joug. κατὰ — τὰς κελεύσι[ς ἡ]γεμών|ων καὶ] ἄλ[λ]λων ἀρχόντων. Diese Unterscheidung andrer ἄρχοντες von den ἡγεμόνες wäre auffallend. Auch ist diese Art der Worttrennung selten. Ich ziehe daher vor: ἡ]γεμών, [σοῦ καὶ] ἄλλων ἀρχόντων. Der Inhalt dieser Befehle, daß eventuell die armen Dörfer den reichen zugeschlagen (συνάπτεσθαι) werden sollen, ist sehr interessant. In 17 müßte noch eine andre Ergänzung für [κοινωθ]ῆναι gefunden werden.

Zu **26**, 13 διαιρεμάτων vgl. jetzt Hunts Note zu Oxy. IX 1197, 4.

Zu dem schwierigen Problem der ἄπυρα ὀνόματα in Nr. **41** vgl. meine Bemerkung in Chrest. p. VII zu Nr. 380—381.

---

delphia (wobei die Lokalkenntnis des Verfassers seine Ausführungen besonders wertvoll macht) und den Sakaon und seine Familie. Gegen seine Auffassung des ἔπαρχος Αἰγύπτου hat Cantarelli Widerspruch erhoben (Byz. Z. 1912 S. 74 ff.).

Nr. 49 hält Joug. für la copie d'une ordonnance du duc. Aber mit δουκός in Z. 1 kann auf diesen Beamten nur hingewiesen sein, denn in Z. 5 zeigt τ]ὴν ἐμὴν καθοσίωσιν vgl. auch Z. 14), daß ein praeses spricht. Vgl. P. Lips. 64 (= Wilcken, Chrest. nr. 281), 23. — In Z. 11 dürfte über ἀπὸ δόσεως als ἀποδόσεως gemeint sein. Der Schluß des Schriftstückes ist noch dunkel.

Von ganz hervorragendem Wert sind die beiden Grundstücksdeklarationen Nr. 54 und 55. Vgl. zu diesem Problem auch meine Grundz. S. 226. Wichtig ist mir vor allem, daß der Zensus des Sabinus, den wir schon aus anderen Faijûmtexten kannten, nach den neuen Texten schon für 299, also für den ersten diokletianischen Zensus überhaupt, bezeugt wird. Dieser Zensus des Sabinus hat als erster offenbar grundlegend im Faijûm gewirkt, und so begreifen wir, daß noch in der Mitte des IV. Jahrh. auf ihn verwiesen wird (Grundz. l. c.). Wertvoll ist mir auch, daß meine dort ausgesprochene Vermutung, daß die deklarierten Parzellen der βασιλική als ἐπιβολαί aufzufassen sind, die durch Zwangserbpacht den proximi possessores zugeschlagen sind, durch die neueren Texte direkt bestätigt wird. Vgl. 54, 10: τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος βασιλικῆς γῆς. — In 54, 6 wird [ἀπογρά]φομα[ι ἔχειν με o. ä. zu ergänzen sein. In 7 l. ἐ[κ] τῆς κτήσεως.

Sollte in 57, 2 wirklich μὴ δυνόμενος οὖν, ἄλγος (= hélas!), κομί[σ]αι κτλ. stehen? Es liegt so nahe, αὐτὸς statt ἄλγος zu vermuten.

XXV. P. Münch. (vgl. oben S. 271).

Leopold Wenger berichtet hier über die Erwerbungen, die die K. B. Hof- und Staatsbibliothek zu München an griechischen Papyri gemacht hat. Den Grund dazu hat der um diese Studien hochverdiente verstorbene Direktor von Laubmann gelegt, in dessen Sinne der jetzige Direktor Dr. Schnorr von Carolsfeld in dankenswertester Weise die Sammlung weiter ausbaut. Über die älteren Erwerbungen habe ich im Arch. I S. 468ff. kurz berichtet. Über die großen byzantinischen Rollen aus Syene, die 1908 erworben wurden, gibt uns Wenger einen vorläufigen Bericht, wobei von einzelnen besonders wichtigen Stücken auch schon Textproben vorgelegt werden. Eine der Urkunden hat Wenger inzwischen schon in der Sav. Z. 1911, 325ff. (Eine Schenkung auf den Todesfall) in extenso publiziert. Erfreulicherweise kann ich mitteilen, daß eine Gesamtpublikation jener byzantinischen Papyri, bearbeitet von Wenger und Heisenberg, dem Nachfolger Krumbachers, unmittelbar vor dem Erscheinen steht. Im nächsten Referat wird darüber zu berichten sein.

XXVI (vgl. oben S. 271).

H. J. Bell gibt sehr dankenswerte Auskünfte über neue Erwerbungen des British Museum. Es handelt sich um eine Gruppe von byzantinischen Texten aus Syene, die sich mit den Erwerbungen der Münchener Bibliothek, auf die ich soeben hinwies, eng berühren. Die Londoner Bestände sollen im V. Bande der Greek Papyri in the British Museum publiziert werden. Wie Bell mitteilt, ist ein Text (Lond. Inv. 1800) bereits von dem Erwerber, Mr. Robert de Rustafjaell in seinem Buche *The Light of Egypt* London 1909 mit Faksimile ediert worden. Ein anderer (Lond. Inv. 1790) ist in der New Palaeogr. Soc. VI 1908 (pl. 128) in Faksimile herausgegeben.

Bonn. **Ulrich Wilcken.**

Ein römischer Silberschatz in Ägypten.

Um diese Seite nicht leer stehen zu lassen, möchte ich meine neue Interpretation von BGU III 781, die mein Schüler Theodor Reil in seiner im Druck befindlichen trefflichen Dissertation über das Gewerbe in Ägypten S. 52/3 bereits kurz mitgeteilt hat, etwas eingehender, als es dort möglich war, begründen.

Otto (Priest. u. Temp. I 326 A. 3) und Schubart („Gold- und Silberarbeiten in griech. Papyrusurkunden" in „Äg. Goldschmiedearbeiten" Berl. 1910) erklären den Silberschatz der genannten Urkunde für einen Tempelschatz. Hiermit ist unvereinbar die Tatsache, daß die Kisten, in denen das Silber verpackt war, bei verschiedenen Privatpersonen in Depositum gegeben waren. Tempel deponieren nicht bei Privaten, nur das Umgekehrte ist bekannt. Vgl. I 13 *παρατεθειμένηι Ἀπολλωνίωι Βανᾶ*; VI 8 *καὶ παρὰ Φιλοστόργωι ἀργενταρίωι*, wo ich das letzte Wort (argentarius) nicht als Silberarbeiter fasse, wie Otto und Schubart, sondern als Bankier, zumal jener in IV 5 *ἀργυροκόπος* heißt. Die Frage, wer dann der Eigentümer des Schatzes ist, findet durch die zahlreichen Latinismen, die bei der These vom Tempelschatz für die Zeit um 100 n. Chr. die größten Schwierigkeiten machten (vgl. die unwahrscheinlichen Hypothesen bei Otto I 335 A. 2), eine klare Lösung: es ist ein Römer gewesen. Vgl. meine Grundzüge S. 53f. Für einen römischen Haushalt spricht im besonderen, daß die Latinismen sich nicht nur auf die Bezeichnung einzelner Silberarbeiten und die römischen Gewichte beschränken, sondern auch außerdem vorkommen. Vgl. *ἀργενταρίωι* in VI 8, *πρεβετοις* = privatis (Wessely) VI 7, *παλλίολον* VI 6. Also mag unser Schatz, wie der Hildesheimer Silberfund, einem römischen Offizier oder auch einem höheren römischen Beamten gehört haben, der sich sein Tafelsilber in die Provinz mitgenommen hatte. Die Deponierung bei seinem Bankier und anderen Vertrauenspersonen mag durch vorübergehende Abkommandierung verursacht sein. Wenn der Grundstock des Schatzes hiernach ohne Zweifel aus Italien oder dem Westen mitgebracht war — jetzt erklären sich auch die Arbeiten nach den Mustern des Aebutius Rufus[1]) —, so waren doch einzelne Stücke ägyptischer Provinzialarbeit dazugekauft (IV 5 *κατασκευασθέντα ἐν Ἀρσινοίτηι διὰ Ἀπολλωνίου ἀργ[υρο]κόπου*). Hiermit erledigen sich die Schlußfolgerungen, die Schubart aus unserm Text bezüglich des niederen Standes der ägyptischen Silberarbeiten jener Zeit und ihrer Beeinflussung durch den Westen gezogen hat. Seine Annahme, daß die Silberarbeit in Ägypten in der Kaiserzeit nicht wirklich heimisch gewesen sei, widerspricht ja auch dem großen Einfluß, den die alexandrinischen Silberarbeiten auf den Westen ausgeübt haben. Wenn nach Obigem der reiche Römer Silberarbeiten aus dem Faijûm seinem Schatze einfügt, so spricht das vielmehr für die Qualität dieser Provinzialkunst.

Bonn. **Ulrich Wilcken.**

1) Da Juweliere römischen Namens auch in Italien selten sind, mag Aebutius Rufus eher ein Besitzer einer berühmten officina gewesen sein, wie die von Plin. h. n. 33, 139 genannten.

I. Aufsätze.

Das Audienzfenster im Serapeum bei Memphis.

In die vielerörterte, religionsgeschichtlich so wichtige Streitfrage nach dem Wesen der *κάτοχοι* des memphitischen Serapeums hat Sethe in seiner Abhandlung „Sarapis und die sogenannten *κάτοχοι* des Sarapis" (Abh. Götting. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. N. F. XIV, 1913) mit einer ganz neuen These eingegriffen. Nach ihm sind die *κάτοχοι* weltliche Strafgefangene, die im Serapeum interniert waren; die *κατοχή* habe jedes religiösen Hintergrundes entbehrt. Dieser eigenartigen Auffassung, auf die zudem sprachliche Fehler nicht ohne Einfluß waren, ist zwar sofort Wilcken in seinem Aufsatze „Zu den *κάτοχοι* des Sarapis" (s. oben S. 184 ff.) entgegen- und wieder für die religiöse Auffassung der *κατοχή* eingetreten[1]), aber Sethe hat sich hierdurch nicht bekehren lassen; er hält vielmehr weiter daran fest, daß auch gerade dem bekanntesten der *κάτοχοι*, Ptolemaios, keine Bewegungsfreiheit im Tempelbezirk des „Großen Serapeums" zugestanden habe (s. G. G. A. 1914 S. 385 ff.). Es besteht ja nun erfreulicherweise begründete Hoffnung, daß Wilckens schon lange versprochene eingehende Darlegung des *κάτοχος*-Problems im Anschluß an seine Neuherausgabe der „Urkunden der Ptolemäerzeit" in Bälde erscheinen wird, und dem soll im allgemeinen nicht vorgegriffen werden. Nur eine einzelne Frage von besonderer Bedeutung, für die Wilcken eine neue überraschende Lösung, freilich ohne sie genügend zu sichern, aufgestellt hat, und bei der daher Sethes Gegenbemerkungen gegen ihn noch am ehesten auf Fernerstehende Eindruck machen könnten, sei schon jetzt weiter zu klären versucht, nämlich die Frage, wo jenes Fenster zu suchen sei, durch das der *κάτοχος* Ptolemaios mit dem König und hohen Beamten, die das Serapeum besuchten, bei der Überreichung seiner Eingaben und Vorbringung seiner Anliegen verkehrt hat.[2]) Sethe faßt dieses Fenster

1) Weiteres gegen die Sethesche Auffassung bietet jetzt auch Wilcken: „Die griechischen Denkmäler vom Dromos des Serapeums von Memphis", Arch. Jahrb XXXII (1917) S. 149 ff., bes. S. 155 A. 2.

2) P. Vat. E, Z. 7; F, Z. 20 (Die ursprüngliche Lesung „*διὰ τῆς θύρας*" war falsch; s. Wilcken oben S. 189. In P. Vat. E, der nur einen Entwurf darstellt, fehlt

im Anschluß an die früher allgemein übliche Auffassung als zu dem Wohnraum des Ptolemaios gehörig, und der Verkehr durch das Fenster bildet auch für ihn einen „Hauptbeweis für den Hausarrest des Ptolemaios". Er wendet sich daher auch energisch (G. G. A. 1914 S. 391ff.) gegen die neue von Wilcken oben S. 189ff. vorgetragene Auffassung, dieses Fenster sei gar nicht in der Wohnung des Ptolemaios, sondern im Sarapistempel zu suchen, es sei als Audienzfenster aufzufassen. Wilckens neue Deutung läßt sich jedoch weiter erhärten und zugleich die Unmöglichkeit der alten Erklärung, d. h. es läßt sich der These von der strengen Klausur des Ptolemaios die wichtigste Stütze entziehen.

Für die Bewegungsfreiheit der *κάτοχοι*, und auch für die unseres Ptolemaios, sind schon von Preuschen (Mönchtum und Sarapiskult[2] S. 21ff.) und von mir (Priester und Tempel I S. 120f.) verschiedene Belege beigebracht worden, und ihnen hat jetzt Wilcken oben S. 187ff. eine Gruppe besonders durchschlagender Zeugnisse beigefügt. Seine Feststellung, daß die Bestellung des Bruders des Ptolemaios, Apollonios, zu dessen Vertreter durch diesen im Sarapistempel, also außerhalb der Wohnung erfolgt sei, ist Sethe sehr ungelegen. Er vermag denn auch hiergegen eigentlich nur mit Redensarten anzukämpfen (G. G. A. 1914 S. 391 u. 395). Außerdem erscheint mir die von Wilcken oben S. 191 zugegebene und von Sethe (G. G. A. 1914 S. 393) natürlich unterstrichene Schwierigkeit der Deutung der Ausführungen des Ptolemaios in P. Vat. E., Z. 6f. für diejenigen, die sich gegen die Freiheitsbeschränkung des *κάτοχος* erklären, gar nicht so groß. Denn der Satz: *„Ἀναβάντος σοῦ* (d. h. der König) *εἰς τὸ Σαραπιεῖον . . . . . ἐνέτυχόν σοι διὰ τῆς θυρίδος διὰ τὸ μὴ δύνασθαι προσκαταβῆναι"*, ist eigentlich — natürlich muß man die sprachliche Ungelenkheit des Ptolemaios in Rechnung stellen — ganz durchsichtig, wenn man die Worte *„διὰ τὸ μὴ δύνασθαι προσκαταβῆναι"* als Begründung des ganzen vorhergehenden Passus einschließlich *„διὰ τῆς θυρίδος"* (Wilcken nur bis *ἐνέτυχόν σοι*) faßt und etwa übersetzt: „Weil ich nicht (zur Audienz aus dem Serapeum) heruntergehen konnte, hatte ich mich zur Audienz bei Dir bei dem Audienzfenster zur Verhandlung eingefunden[1]), als Du zum Serapeum heraufkamst." Die Worte *ἀναβαίνειν* und *προσκαταβαίνειν* sind als bewußt angewandte Gegenstücke zu fassen, und der die Handlung des Königs an-

θυρίς an der entsprechenden Stelle; s. Z. 30). In P. Lond. I 35 (S. 24) Z. 5 ist zwar auch die *θυρίς* erwähnt (in dem Entwurf der Eingabe, P. Lond. I 24 Verso [S. 26], Z. 4f., ist sie übrigens nicht angeführt), aber hier hat gar nicht Ptolemaios die *θυρίς* benutzt, sondern seine Schützlinge, die „Zwillinge", s. im folg. S. 305ff.

1) Vgl. zu der oben gebotenen paraphrasierenden Übersetzung die Ausführungen über die Audienzen im folgenden, speziell auch die über *ἐντυγχάνειν σοι*.

zeigende Ausdruck ist natürlich vorausgestellt; wir haben in dem Ganzen den etwas naiven Versuch einer besonderen Höflichkeit des kleinen Mannes gegenüber dem König zu sehen. Bei dem „Hinabgehen" braucht übrigens von dem Schreiber nicht nur, wie Wilcken a. e. a. O. begründend auseinandersetzt, an ein Hinuntersteigen nach Memphis gedacht zu sein[1]), sondern vielleicht sogar an den Königshof nach Alexandrien, das ja für den Ägypter vor allem anderen als unten im Lande gelegen gegolten hat.[2]) *Προσκαταβαίνειν* mit Sethe G. G. A. 1914 S. 394 einfach auf das „Hinabsteigen aus der Wohnung auf die Straße" zu beziehen, ist sachlich unhaltbar, da die Wohnung des Ptolemaios — gerade auch bei Annahme der Setheschen Auffassung, die Eingaben des Ptolemaios seien durch das Wohnungsfenster dem König und den Beamten überreicht worden — ganz zu ebener Erde gelegen haben muß, also in diesem Falle nur der Begriff des „Herausgehens" am Platze wäre.[3]) Brunet de Presle (Le Sérapéum de Memphis) hat aus diesem Empfinden heraus denn auch *προσκαταβαίνειν* ungenau mit „sortir" übersetzt.

Es liegt somit, da zwingende Belege für die dauernde Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Ptolemaios im Tempelbezirk nicht beizubringen sind, an und für sich kein entscheidender Grund mehr vor, jene *θυρίς* als Fenster des Wohnraumes des Ptolemaios fassen zu müssen. Und eine solche Auffassung erscheint mir um so weniger geboten, als auch die im Serapeum lebenden, von Ptolemaios beschützten Schwestern, die sogenannten „Zwillinge", durch die *θυρίς* mit dem König verkehrt haben!

Durch P. Par. 26, 3ff. (vgl. P. Par. 29, 4ff.) erfahren wir, daß die „Zwillinge" bei dem König Ptolemaios VI. Philometor und der Königin Kleopatra bei deren Besuch im Serapeum im J. 163/2 n. Chr.[4]) eine

1) Die neuen Feststellungen Wilckens, Arch. Jahrb. S. 150ff., über die Lage des „Großen Serapeums", wo auch die *κάτοχοι* sich aufgehalten haben, im Westen, d. h. hinten auf der Höhe des Wüstenplateaus, sind geeignet seine früheren Ausführungen noch zu unterstreichen.

2) Man denke nur etwa an die in der Inschrift von Rosette (Dittenberger, Or. gr. inscr. sel. I 90, 16/17) erwähnte alljährliche *κατάπλους* der Priester zur „Synode" in Alexandrien; vgl. hierzu auch die Bemerkungen in P. Par. 48, 18ff. über das *καταπλεῖν* zur Audienz beim König.

3) Sprachliches Ungeschick des Ptolemaios kann man für die Anwendung des von ihm gebrauchten Ausdrucks nicht annehmen; man würde dann unwillkürlich den Standpunkt des modernen, mit Stockwerkswohnungen als das übliche rechnenden Menschen einnehmen und nicht den des einfachen ägyptischen Landbewohners.

4) Das 19. Jahr Philometors nimmt auch Kenyon P. Lond. I S. 3 als Besuchsjahr an. Bouché-Leclerq, Hist. des Lagides II S. 40 A. 1 setzt den Besuch allerdings erst in das 20. Jahr (seine Chronologie a. a. O. IV S. 252f. ist unklar). Die Unrichtigkeit dieses Ansatzes ergibt sich jedoch aus P. Lond. I 21 (S. 12)

Audienz gehabt[1]) und eine Bittschrift wegen der ihnen von der Tempelverwaltung vorenthaltenen Amtsbezüge überreicht haben.[2]) Ein Hinweis auf diese ἔντευξις der „δίδυμαι“[3]) findet sich nun im P. Lond. I 20 (S. 8) Z. 4ff.. Denn die hier erwähnte Bittschrift der „Zwillinge“ wird als „ἀποδεδομένη[4]) τῷ βασιλεῖ“ gekennzeichnet. Da wir nur von einer Audienz der „Zwillinge“ bei dem Königspaare aus Anlaß von dessen Besuch im „Großen Serapeum“ erfahren[5]), erscheint schon deshalb die

Z. 4, wonach die aus Anlaß dieses Besuches überreichte ἔντευξις (s. hierzu oben) bereits im Mesore des 19. Jahres weiter verwertet worden ist.

1) Daß es sich in P. Par. 26 und 29 um denselben Audienzvorgang handelt erscheint mir gesichert, obwohl in dem P. Par. 29 nur von einem Besuch des Königs im Serapeum die Rede ist; in dem Bericht über die Audienz wird jedoch das Königspaar als Audienzerteiler vorausgesetzt. Solche Ungenauigkeiten hinsichtlich der Erteiler der Audienz begegnen uns jedoch immer wieder. Man vgl. etwa P. Lond. I 21 (S. 12) Z. 4ff. und 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 6ff.) mit P. Leid. D, Z. 5ff. (= P. Par. 30, 5ff.) und P. Lond. I 41 Verso (S. 28) Z. 3, wo bald der König, bald das Königspaar als Veranlasser ebenderselben Audienzhandlung genannt wird. Auch bei dem Bericht über eine andere in den Serapeumspapyri erwähnte königliche Audienz tritt uns dieselbe Ungenauigkeit entgegen, vgl. P. Vat. E, Z. 7 mit P. Lond. I 23 (S. 37) Z. 2ff., 61, 105f. und diese Zeile vergleiche wieder mit Z. 107. Über die Gründe dieser Ungenauigkeiten, abgesehen von der Nachlässigkeit des Verfassers s. im folgenden S. 317 A. 2.

2) In P. Par. 26, 5 stehen bemerkenswerterweise „ἐνετύχομεν“ (sc. dem Königspaare) und „ἐπεδώκαμεν ἔτευξιν“ nebeneinander, während in ähnlichen Fällen nur der eine oder andere Ausdruck gebraucht wird. In dem ersteren Ausdruck haben wir den Hinweis auf den gesamten Vorgang während der Audienz zu sehen, bei der auch irgendwie verhandelt worden ist. Beachte die Hinzufügung von προφερόμεναι zu ἐνετύχομεν (so auch in P. Par. 29, 6), sowie die Ausdrucksweise in Z. 18 „ὑμῖν (sc. das Königspaar) ἐνεφανίζομεν ὑπὲρ τούτων“; in P. Par. 29, 8ff. erhalten wir einige Angaben über den Gang der Verhandlung.

3) Wegen Raummangels, der sich bei der Drucklegung dieses Archivheftes ergab, habe ich auf Bitte des Herrn Herausgebers diesen Aufsatz gekürzt. So habe ich außer einigem anderen auch weiter ausgreifende Ausführungen über die umstrittene Frage gestrichen, ob uns in P. Leid. B. oder in P. Par. 22 der Wortlaut dieser Eingabe noch vorliegt; s. hierzu die einander gegenüberstehenden Bemerkungen von Bouché-Leclerq a. a. O. IV S. 252f. und Kenyon P. Lond. I S. 9 u. 13 (P. Par. 22 bietet den Wortlaut auf keinen Fall).

4) Ἀποδιδόναι wird in den Serapeumseingaben, soweit ich sehe, stets nur gebraucht, wenn die persönliche Inempfangnahme in Betracht kommt; einige Male begegnet uns hierfür auch ἐπιδιδόναι.

5) Daß die „Zwillinge“ damals auch in Memphis eine Audienz bei dem Königspaar gehabt haben, was Wilcken oben S. 191 anzunehmen scheint, ist aus P. Par. 26, 18 nicht zu folgern; wenn hier von dem „memphitischen Aufenthalt“ des Königspaares die Rede ist, so wird offenbar auch der Abstecher nach dem Serapeum zu diesem gerechnet (s. hierzu die Ausdrucksweise in Z. 4: „ὑμῖν [sc. das Königspaar] ἐπιδημήσασιν ἐν Μέμφει καὶ ἀναβᾶσιν εἰς τὸ ἱερόν), genau so, wie

Gleichsetzung gesichert. Außerdem ist aber die im Londoner Papyrus angeführte Bittschrift ausdrücklich als „*κεχρηματισμένη ἐπί σε* (sc. *ὑποδιοικητής* Sarapion)" charakterisiert, und aus P. Par. 29, 8ff. wissen wir, daß tatsächlich durch königliche Audienzentschließung Sarapion für die Erledigung der Audienz-*ἔντευξις* in Aussicht genommen worden ist.[1]) Wenn in dem Londoner Papyrus nur der König als der Empfänger der Bittschrift erscheint und die Königin nicht mit genannt ist, so haben wir hierin nicht ein Indizium gegen die Gleichsetzung zu sehen, sondern nur eine jener Ungenauigkeiten, die uns immer wieder in den Serapeumseingaben begegnen, in denen für die Vornahme ein und derselben Handlung bald der König allein, bald das Königspaar gemeinsam erwähnt wird (s. Belege S. 306 A. 1).

Des weiteren erfahren wir aus P. Lond. I 21 (S. 12) Z. 4, daß die in der Audienz übergebene und „*παρὰ τοῦ βασιλέως* (bzw. *καὶ τῆς βασιλίσσης*) *κεχρηματισμένη ἔντευξις τῶν διδυμῶν*"[2]) von dem Beschützer der „Zwillinge", Ptolemaios, gegen Ende des 19. Jahres Philometors dem Sarapion persönlich überreicht worden ist. Daß es sich bei der in diesem Londinensis erwähnten Eingabe tatsächlich um die Audienzbittschrift handelt, ergibt sich außer der Person des Sarapion als Empfänger — dies entspricht der königlichen Audienzentschließung — vor allem aus der deutlichen Charakterisierung dieser dem Sarapion zugehenden *ἔντευξις* als „in der Audienz erledigt" im P. Lond. I 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 4ff.) (s. hierzu im folg. S. 308). Wenn übrigens hier, ebenso wie auch gelegentlich sonst von einer *κεχρηματισμένη ἔντευξις* die Rede ist, so könnte immerhin bei der Anwendung dieser Ausdrucksweise entsprechend der Bedeutung von *χρηματίζειν* = Audienz erteilen[3]) beabsichtigt sein, gerade die Erledigung der Bittschrift in einer Audienz her-

wenn früher etwa aus Anlaß der Anwesenheit des Deutschen Kaisers in Wien von Wiener Kaisertagen gesprochen wurde unter selbstverständlicher Einrechnung aller sich in Schönbrunn abspielenden Vorgänge.

1) Auch P. Lond. I Verso (S. 28) Z. 3 weist auf die gleiche Form der Erledigung jener Bittschrift der „Zwillinge", die dem Königspaar von ihnen übergeben worden ist, hin.

2) Vgl. P. Leid. D, Z. 5ff. (= P. Par. 30, 5ff.). Die Königin ist auch in P. Par. 29, 9ff. und in P. Lond. I 41 Verso (S. 28), Z. 3 als mithandelnd vermerkt (s hierzu im folg. S. 317).

3) Gerade für das 2. Jahrhundert v. Chr. ist uns diese Bedeutung belegt, s. Polyb. V 81, 5f.; XV 31, 2 (s. hierzu u. S. 318); vgl. auch Aristeas § 298, sowie §§ 81 u. 191. Aber auch schon in dem offiziellen Feldzugsberichte Ptolemaios' III. Euergetes I (P. Petr. III 144 und zu seinem Charakter Wilamowitz, Hermes XLIX [1914] S. 447ff.; Holleaux, Rev. étud. anc. XVIII [1916] S. 153ff.), also ein Jahrhundert früher wird *χρηματίζειν* in der obigen Bedeutung gebraucht (Kol. IV Z. 24). Die Frage der Bedeutungsentwicklung des Wortes bedarf auch noch nach

vorzuheben. Aus der Übergabe der *ἔντευξις* an Sarapion ergibt sich ferner, daß Bittschriften, die die Bittsteller eigenhändig bei einer Audienz übergeben hatten, diesen wieder eingehändigt, eben nötigenfalls sofort erledigt worden sind, eine Handlungsweise, die uns in P. Lond. I 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 4ff., s. hierzu im folg.), sowie in P. Lond. I 23 (S. 37) Z. 105ff. (s. auch Z. 35 u. 67f.) direkt geschildert wird.[1])

Nun hat bereits Wilcken oben S. 188 mit Recht hervorgehoben, daß es sich in P. Lond. I 21 (S. 12) Z. 4ff. um denselben Vorgang handelt, der uns auch in P. Lond. I 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 4ff.) geschildert wird.[2]) Die in dieser späteren Eingabe genannte *ἔντευξις* muß also mit der in der früheren erwähnten identisch sein. Und hier wird sie uns, was von entscheidender Wichtigkeit ist, einmal etwas anders als sonst zumeist charakterisiert, nämlich als „*ἡ παρὰ τοῦ βασιλέως διὰ τῆς θυρίδος ἐσφραγισμένη*".[3]) Die von dem König vorgenommene Handlung des *σφραγίζειν* der Bittschrift (Näheres hierüber s. im folg. S. 310ff.) ist also *διὰ τῆς θυρίδος* erfolgt[4]), d. h. es muß sich mithin auch die Überreichung der Bittschrift *διὰ τῆς θυρίδος* abgespielt haben.

---

den Zusammenstellungen bei Preisigke, Fachwörter d. öffentl. Verwaltungsdienst. Ägypt. S. 183 der weiteren Untersuchung.

1) Vgl. Z. 105ff.: „*Ἀπέδωκα* (sc. Ptolemaios) *τῷ βασιλεῖ καὶ τῇ βασιλίσσῃ ἔντευξιν καὶ ἐκομισάμην παρ' αὐτ[ο]ῦ* (s. Wilcken, G. G. A. 1894 S. 723 zu dieser Lesung) *καὶ ἀπέδωκα Δημητρίῳ ἐσφραγισμένην κτλ.*

2) Die beiden zuletzt genannten Papyri gehören zwar zu der Reihe der Serapeumspapyri, welche sich auf die den „Zwillingen" geschuldete *ὄλυρα*-Ration beziehen, während der erstere die ihnen nicht verabfolgte Öl-*σύνταξις* betrifft, aber jener feierliche Vorgang des 19. Jahres, bei dem Ptolemaios dem Sarapion die Audienzbittschrift der „*δίδυμαι*" überreicht hat, die natürlich alle ihre Forderungen enthalten hat (s. P. Leid. B; auch P. Par. 22; 26), bei dem er ferner dem Beamten seinen Stellvertreter namhaft gemacht und von ihm einen prinzipiell günstigen Bescheid erhalten hatte, bildet gleichsam die Grundlage, auf der alle späteren Aktionen zugunsten der den „Zwillingen" vorenthaltenen Bezüge aufgebaut sind. So wird auch in dem die Ölrückstände fordernden P. Leid. D, Z. 5ff. (= P. Par. 30, 5ff.) auf die Übergabe Bezug genommen, und in dem die *ὄλυρα*-Bezüge der „*δίδυμαι*" behandelnden P. Lond. I 41 Verso (S. 28) ist gleichfalls auf die „Audienzbittschrift" verwiesen. Wenn diese in P. Lond. I 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 4ff.) als „*ἔντευξις περὶ τῶν διδυμῶν*" bezeichnet ist, so ist dies vom Standpunkt des Verfassers dieser Urkunde, des Ptolemaios, zu verstehen, der hierbei vor allem an den Inhalt und weniger an die „Verfasser" jener Bittschrift gedacht hat.

3) Zu dem hier uns entgegentretenden Wechsel der Charakterisierung der *ἔντευξις* als „*ἐσφραγισμένη*" vgl. P. Lond. I 23 (S. 37), wo auch ebendieselbe dem König überreichte Bittschrift bald als „*ἔχουσα χρηματισμόν*" (Z. 57f.), bald als „*ἐσφραγισμένη*" (Z. 108) bezeichnet wird.

4) *Διὰ τῆς θυρίδος* darf infolge seiner Stellung im Text nicht auf die Überreichung der *ἔντευξις* an Sarapion bezogen werden, wie dies auch noch Wilcken

Die Zwillinge haben demnach die θυρίς bei dem Verkehr mit dem König ebenso benutzt wie Ptolemaios.[1]) Ihre volle Bewegungsfreiheit ist aber bisher von niemandem angezweifelt worden. Es ist mithin auch nicht mehr zulässig, aus der Benutzung der θυρίς durch Ptolemaios irgendwelche Schlüsse auf dessen Freiheitsbeschränkung zu ziehen. Die Art der Erwähnung der θυρίς zeigt alsdann auf jeden Fall, daß es sich bei ihr um ein ganz bestimmtes Fenster und nicht um ein irgendwie beliebiges handelt. Sieht man nun in der θυρίς ein Fenster in der Wohnung des Ptolemaïos, so müßte man zu dem Auswege greifen, die Zwillinge hätten die Wohnung des κάτοχος eigens zu dem Zweck aufgesucht, um durch deren Fenster ihre Eingabe dem Königspaar zu überreichen, ein Ausweg, der eigentlich nur, wenn jede andere Erklärung versagt, beschritten werden dürfte. Als ganz unmöglich erweist er sich jedoch, und damit die Beziehung der θυρίς auf die Wohnung des Ptolemaios, wenn man die Vorgänge, die sich „διὰ τῆς θυρίδος" abgespielt haben, näher betrachtet.

Wilcken (oben S. 190) hat bereits die Übergabe von Eingaben an den König und hohe Beamte durch ein Wohnungsfenster für prinzipiell unwahrscheinlich erklärt. Demgegenüber hat Sethe G. G. A. 1914 S. 394f. die Annahme eines solchen Vorgehens zu rechtfertigen versucht, wobei er aber unwillkürlich mit der alleinigen Überreichung einer Bittschrift rechnet und sich den ganzen Vorgang wohl nicht viel anders denkt, als wenn modernen Herrschern beim Vorbeifahren Bittschriften in den Wagen geworfen werden. Daß Ähnliches auch im Ptolemaierstaat vorgekommen sein dürfte, braucht man nicht zu leugnen. Um einen solchen einfachen Vorgang handelt es sich jedoch in unseren Fällen nicht.

Schon der eine Vorgang, auf den Wilcken oben S. 188f. näher ein-

---

oben S. 187 fälschlich getan hat, sondern allein auf die Behandlung der ἔντευξις seinerzeit durch den König; so richtig schon Kenyon P. Lond. I S. 25, der jedoch mit seiner weiteren Erklärung in die Irre geht. Nach Übersendung meines Manuskriptes teilte mir Wilcken mit, daß auch er inzwischen die richtige Verbindung von „διὰ τῆς θυρίδος" gewonnen hat und daß er daraufhin den gleichen Schluß wie ich über die Benutzung des „Fensters" durch die Zwillinge mit seinen wichtigen Folgen für den Charakter der κάτοχοι gezogen habe — eine sehr erfreuliche Übereinstimmung. Wilcken wird seine Ergebnisse in seinen „Urkunden der Ptolemäerzeit I" veröffentlichen.

1) Es wird damit Sethes (G. G. A. 1914 S. 392) Einwand hinfällig, daß es, wenn es so etwas wie ein Audienzfenster im Serapeum gegeben hätte, auffallend wäre, daß nur Ptolemaios und nicht andere, so auch gerade die „Zwillinge", durch dieses verkehrt hätten. Je selbstverständlicher der Verkehr durch die θυρίς im Serapeum war, desto eher wird übrigens ihre nur gelegentliche Erwähnung verständlich.

gegangen ist, und den Sethe G. G. A. 1914 S. 395 im Gegensatz zu Wilcken sich nicht im Sarapistempel, sondern auf der Straße vor der Wohnung des Ptolemaios abspielen läßt, die Überreichung der „Audienzbittschrift" der „*δίδυμαι*" an Sarapion[1]), würde uns die Annahme zumuten, daß ein immerhin höherer Beamter wie Sarapion auf der Straße stehend die ihm übergebene Bittschrift gelesen, daraufhin und infolge der Vorhaltungen des Ptolemaios mit diesem verhandelt und ihm versprochen habe, für die gestellten Forderungen einzutreten, daß er sich schließlich sogar noch den Vertreter des *κάτοχος*, dessen Bruder Apollonios, habe vorstellen lassen.[2]) Aber auch mit dem Strategen Poseidonios, also dem höchsten Lokalbeamten, scheint Ptolemaios des längeren *διὰ τῆς θυρίδος* verhandelt zu haben (P. Vat. F, Z. 20; vgl. E, Z. 30). Und schließlich müßte man, wenn man die *θυρίς* auf die Wohnung des Ptolemaios bezieht, annehmen, daß sogar das ptolemäische Königspaar sich mit dem *κάτοχος* von der Straße aus längere Zeit abgegeben habe. Denn dieser hat jenem bei einem Besuch im Serapeum im Jahre 158 v. Chr. nicht nur eine Bittschrift zugunsten der militärischen Verwendung seines Bruders Apollonios in Memphis überreicht, sondern er hat diese Bittschrift noch mündlich eingehend damit begründet, daß er den Bruder als Unterstützung in der Nähe gebrauche.[3]) Wir wissen nun, daß Ptolemaios seine Bittschrift sofort wieder zurückerhalten hat (s. P. Lond. I 23 [S. 37] Z. 105ff. u. hierzu vorher S. 308). Sie ist aber vor der Rückgabe durchgelesen worden, denn man hat sie mit einer königlichen Entschließung versehen (Z. 35 u. 67/8), und es ist ihr sogar zur Beglaubigung das königliche Siegel aufgedrückt worden. Denn die Bezeichnung der *ἔντευξις* als *ἐσφραγισμένη* nach der Zurückgabe (Z. 108) kann unter diesen Umständen nur auf Untersiegelung, nicht etwa auf Versiegelung gedeutet

1) Vgl. P. Lond. I 21 (S. 13) Z. 4ff.; 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 4ff.). Nach meinem vorherigen Nachweis ist allerdings die *θυρίς* für diese Szene in den Urkunden nicht genannt, für diejenigen aber, die wie Sethe die strenge Klausur des Ptolemaios annehmen, ergibt sich aus der Nichtnennung keine prinzipielle Änderung der allgemeinen Situation.

2) Bei *Συνιστάναι* tritt uns in den Serapeumspapyri neben dem Begriff der Vollmachterteilung auch noch die ursprüngliche Wortbedeutung des persönlichen Vorstellens deutlich entgegen.

3) Dies ergibt sich aus einem Vergleich von P. Vat. E, Z. 6ff. mit P. Lond. I 23 (S. 37) Z. 1ff. Die in dem Londoner Papyrus im Wortlaut mitgeteilte Bittschrift des Ptolemaios enthält nämlich keine nähere Begründung für sein Anliegen, dagegen berichtet der *κάτοχος* eingehender über dieses im Vaticanus, wo er seine Audienz beim Königspaar schildert und ausdrücklich zwischen der gestellten Forderung für die besondere militärische Verwendung des Apollonios und dem Grunde hierfür unterscheidet; der letztere kann also nur mündlich vorgebracht sein.

werden; die Urkunde ist ja zudem von dem Empfänger sofort wieder verwandt worden.[1])

Urkunden, die zu ihrer Beglaubigung amtlich untersiegelt worden sind, d. h. Siegelung durch den Aussteller, nicht nur Versiegelung durch die Zeugen, sind uns denn auch schon in größerer Anzahl auf Papyri des hellenistischen Ägyptens erhalten, obwohl die Feststellung sehr erschwert wird, da die in Tonerde aufgedrückten Siegel sehr leicht abspringen konnten, was denn auch vielfach geschehen sein dürfte.[2]) Nun wird uns hier die Untersiegelung zur Beglaubigung als auch durch den Ptolemäerkönig geübt bezeugt. Auch die von den „Zwillingen" dem Königspaar überreichte ἔντευξις ist untersiegelt worden.[3]) Endlich scheint die beglaubigende Siegelung, nicht einfache Versiegelung durch die königliche Kanzlei, auch bezeugt zu sein durch die P. Leid. G und H. In P. Leid. G ist einem mit einem Siegel versehenen Runderlaß[4]) Ptolemaios' XI. Alexander I. und der Berenike, der an sämtliche Behörden des memphitischen Gaus gerichtet war, die Abschrift einer dem Königspaar eingereichten ἔντευξις angefügt. Bei der Weitergabe durch die ver-

1) Dies tritt uns auch bei der ἐσφραγισμένη ἔντευξις der „Zwillinge" entgegen; s. vorher S. 307.

2) Für Untersiegelung von amtlichen Urkunden, vor allem von Quittungen hat schon Wilcken bei Erman, Die Siegelung der Papyrusurkunden, diese Zeitschr. I S. 75f., sowie in dieser Zeitschr. IV S. 529 u. 531; V S. 257 eine Reihe von Belegen beigebracht. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten S. 128, 205, 209 u. 455, hat die Frage der amtlichen Untersiegelung weiter geprüft und ist geneigt, sie als weitverbreitet anzunehmen; er legt hierbei u. a. auch großes Gewicht auf den als Unterschrift von Quittungen so häufig begegnenden Ausdruck „σεσημείωμαι", auf dessen Bedeutung zuerst Wilcken bei Wolters, Loco sigilli in Mélanges Perrot S. 336 hingewiesen hat. Preisigke scheint mir jedoch nicht genügend damit zu rechnen, daß dieses Wort schließlich in ganz abgeblaßter Bedeutung für „quittierend unterzeichnen" gebraucht worden ist, und scheint mir überhaupt die Verbreitung der amtlichen Versiegelung etwas zu übertreiben. Jedenfalls bedarf die Frage noch reiflicher Prüfung. Hier sei nur noch auf einiges besonders wichtiges Material aus ptolemäischer Zeit verwiesen, wie: P. Rev., Kol. 18, 11ff.; 27, 3ff. usw. (Kol. 42, 19 u. 84, 2 bieten den charakteristischen Ausdruck συνεπισφραγίζειν); P. Hib. I 29, 34f.; 39, 15. Recht beachtenswert für die Frage nach der beglaubigenden Untersiegelung, allerdings nur eine halbamtliche, ist der Bericht in P. Hib. I 72 (s. bes. Z. 7ff.). S. immerhin auch Grenfell-Hunt, P. Tebt. I S. 449f. Vgl. auch S. 312 Anm. 4.

3) P. Lond. I 35 (S. 24) Z. 4ff. (= 24 Verso [S. 26] Z. 4f.). Von Bouché-Leclerq, Les reclus du Sérapéum de Memphis in Mélanges Perrot S. 20 ist die Stelle richtig übersetzt worden, aber die nötigen Schlüsse hat er aus ihr nicht gezogen.

4) Das hier erhaltene königliche Siegel zeigt einen stehenden, nach links gerichteten Adler, d. h. einen Typus, der uns von den Ptolemäermünzen so geläufig ist. Auch dieses Siegel ist in Tonerde aufgedrückt. Die Anbringung ist von Leemans, P. Leid. I S. 42 leider nur ungenau beschrieben.

schiedenen Gaubehörden an ihre Unterorgane[1]) ist in die Abschrift des königlichen, allgemein gehaltenen Runderlasses die weitergebende Behörde eingesetzt worden, und in einem Fall hat man den auf die Beifügung der ἔντευξις-Kopie hinweisenden, von der königlichen Kanzlei gebrauchten Ausdruck „ὑπόκειται“ (P. Leid. G, Z. 6) ersetzt durch „συνεσφράγισται“ (P. Leid. H, Z. 6), d. h. der Abschreiber hat, da er das Siegel nicht wiedergeben konnte, geglaubt, sein Vorhandensein ausdrücklich hervorheben zu müssen; er hat offenbar in der Siegelung eine die Authentizität beglaubigende Tatsache gesehen.

Nach alledem[2]) darf man wohl in der Untersiegelung von Urkunden mit dem königlichen Insiegel zur Beglaubigung, vielleicht mitunter als Ersatz für die königliche Unterschrift[3]), oder zum mindesten als sicheres Erkennungszeichen eine allgemeiner geübte Gepflogenheit der königlichen Kanzlei sehen[4]) und ihr somit größere staatsrechtliche Bedeutung beilegen. Und diese Annahme scheint mir um so gesicherter, als nur bei ihr es ganz verständlich wird, daß zur Zeit der Minderjährigkeit des 5. Ptolemäers die leitende Stellung des Sosibios neben Ṭlepolemos auf der Führung des Staatssiegels (σφραγίς) durch ihn beruht hat (Polyb. XVI 22, 2)

---

1) Daß dies geschehen ist, zeigen uns die verschiedenen uns erhaltenen Abschriften P. Leid. H; J; K.

2) P. Petr. III 27 darf in diesem Zusammenhang nicht verwandt werden. Verso Kol. 1, 2 ist zwar von Siegelung in Verbindung mit einer ἔντευξις irgendwie die Rede, aber es handelt sich hier um eine der nur nominell an den König gerichteten ἐντεύξεις (s. Mitteis, Grundzüge S. 2 A. 4, 13 ff.). Immerhin besitzen wir in ihm aber wohl einen weiteren wichtigen Beleg für amtliche Untersiegelung.

3) Man darf für Siegelung anstatt der Unterschrift wohl auf P. Lond. I 23 (S. 37) Z. 35 u. 67/8 (verglichen mit Z. 108) verweisen. Ein ähnlicher Ersatz begegnet uns bekanntlich z. B. sehr häufig in den Königsurkunden der Karolingerzeit, s. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I² S. 690 f.

4) In P. Leid. B und P. Tebt. I 43 haben wir allerdings keine Hinweise auf Untersiegelung, obwohl es sich bei ihnen um ἐντεύξεις handelt, die von der königlichen Kanzlei weitergegeben sind. Aber die Siegel — P. Leid. G. zeigt ja den Gebrauch der Tonerde auch durch die königliche Kanzlei — können wie so viele andere Siegel der Papyri völlig abgebröckelt sein (bei P. Tebt. I 43 wäre dies um so weniger zu verwundern, als er später, und zwar nicht zu lange nachher, auch auf der Rückseite beschrieben worden ist, dies übrigens ein deutliches Zeichen, daß mit der auf der Eingabe vermerkten Entscheidung der König persönlich nichts zu tun gehabt haben dürfte, sondern allein die königliche Kanzlei). Immerhin heißt es unser Augenmerk darauf zu richten, ob es möglich ist, für die Anwendung der amtlichen Untersiegelung, ihre Notwendigkeit, bestimmte Grundsätze aufzustellen. Auch die Anbringung der Siegel ist näher zu untersuchen, doch kann dies alles hier nicht so nebenbei abgemacht werden; alles weitere behalte ich mir für mein „Hellenistisches Staatsrecht“ vor. (Mitteis, Röm. Privatrecht I S. 303 urteilt hier zu skeptisch.)

und daß Tlepolemos erst, nachdem er dem Sosibios das Staatssiegel abgenommen hat, imstande war „*πάντα τὰ πράγματα κατὰ τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν*“ *πράττειν* (Polyb. XVI 22, 11).[1]) Man erinnere sich hierzu all der Angaben aus hellenistischer Zeit, wonach der Siegelring zu den Insignien der königlichen Würde gehört und sein nicht königlicher Träger als Vertreter der königlichen Macht gegolten hat.[2]) Wäre das Siegel damals im wesentlichen nur zur Versiegelung benutzt worden, so wäre dies nicht recht zu erklären; nur wenn man annimmt, daß zu jener Zeit allgemein der königlichen Untersiegelung staatsrechtlich große Bedeutung beigelegt worden ist[3]) — sei es als maßgebendes Beglaubigungsmittel sei es auch nur mitunter als sicheres Erkennungszeichen[4]) —, wird alles ganz verständlich.[5])

1) Laqueur, Hermes LIV (1919) S. 295 ff. hätte bei seinen Ausführungen über die staatsrechtliche Stellung des Krateros neben Perdikkas auf dieses Nebeneinanderwirken des Sosibios und Tlepolemos hinweisen sollen, s. weiteres in meinem „Hellenistischen Staatsrecht“.

2) Vgl. hierzu etwa Breccia, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Alessandro magno S. 78 und meinen „Herodes“ S. 63 A. und 111; auch Dölger, Sphragis S. 7 ff. hat verschiedenes zusammengestellt. Hier sei aus den mancherlei Zeugnissen herausgegriffen das des Plutarch, Alex. 9, wonach König Philipp während seines Feldzuges gegen Byzanz seinen Sohn Alexander zum „*κύριος τῶν πραγμάτων καὶ τῆς σφραγῖδος*“ bestellt hatte, und ferner Dittenberger, Sylloge[3] II 572, 13 ff., wo der Bevollmächtigte König Philipps V. von Makedonien in Nisyros als „*γράμματα φέρων καὶ σφραγῖδα τὰν βασιλέως*“ bezeichnet wird (vgl. hierzu Joseph. ant. Iud. XII 227, wo im Anschluß an den apokryphen Brief eines spartanischen Königs an den jüdischen Hohenpriester Onias von einem lakedämonischen „*φέρων τὰ γράμματα*“ in Verbindung mit der Siegelung des Dokuments die Rede ist; beachte auch Plutarch, Demetr. 51). Siehe schließlich auch als sehr charakteristisch die Ausführungen im Buche Tobit c. 1, 22. Für die Bedeutung der beglaubigenden Untersiegelung in hellenistischer Zeit außerhalb der königlichen Kanzlei scheint mir ein zwischen Smyrna und Magnesia abgeschlossener Vertrag besonders wichtige Angaben zu liefern, s. Dittenberger, Or. gr. inscr. sel. I 229, 86 ff., auch Z. 28 u. 58. — Als eine gewisse Parallele zu der Bedeutung des Siegelbewahrers in hellenistischer Zeit sei auf die des Referendarius der Merowinger verwiesen, der den königlichen Siegelring zu bewahren hatte; wenn von dessen amtlicher Tätigkeit die Rede ist, wird auch zumeist die Bewahrung des Ringes erwähnt, dessen Verleihung als die des Amtes selbst aufgefaßt wird; s. hierzu Breßlau a. a. O. I[2] S. 361.

3) Man darf hierfür immerhin auch gerade auf die charakteristische Wiedergabe der die Untersiegelung eines persischen Königserlasses erwähnenden Stelle des Buches Esther c. 8, 10 durch Josephus, ant. Iud. XII 271 verweisen.

4) Die Besiegelung der Merowingerurkunden wird z. B. von Breßlau a. a. O. I[2] S. 688 nur als Erkennungszeichen erklärt, während er in ihr für die Karolingerzeit das maßgebende Beglaubigungsmittel sieht.

5) Auf die Entstehung kann ich hier nicht näher eingehen; nur so viel sei bemerkt, daß sich bei ihr wie bei so vielen Gebräuchen und Einrichtungen des

Gegen diese Feststellung darf man übrigens durchaus nicht etwa die bisher übliche Auffassung von der geringen Bedeutung der beglaubigenden Untersiegelung im römischen Kulturkreis und auch gerade in der Kanzlei der römischen Kaiser verwerten.[1]) Denn wenn auch die Kaiser sehr viele Formen des hellenistischen Staatsrechts rezipiert haben, so ließe sich eine uns in der kaiserlichen Kanzlei entgegentretende geringere juristische Funktion der Besiegelung immerhin mit allgemeinen römischen Rechtsanschauungen erklären (s. Mitteis, Römisches Privatrecht I S. 303). Und hiervon abgesehen, scheint mir die communis opinio gar sehr der Berichtigung zu bedürfen.[2]) Schon Heinrich Erman ist vor längerer Zeit mit guten Gründen für Untersiegelung der kaiserlichen diplomata eingetreten[3]), und für Untersiegelung als allgemeiner geübten Brauch spricht auch bei näherer Überlegung die einschlägige Stelle bei Sueton, Augustus c. 50: „In diplomatibus libellisque et epistolis signandis initio sphinge usus est (sc. Augustus), mox imagine magni Alexandri, novissime sua, Dioscuridis manu sculpta, qua signare insecuti quoque principes perseverarunt". Vor allem weist uns aber eine m. W. für diese Frage bisher noch nicht herangezogene Bemerkung des Prokop, de bello Gothico III 33, 4 auf die grundlegende juristische Funktion hin, die auch im Gebrauch der römischen Kanzlei die beglaubigende Besiegelung besessen haben

---

Hellenismus orientalische und griechische Sitte miteinander vereint haben. (Einiges Material hierfür bei Dölger a. a. O.) Als besonders bemerkenswert sei Esther c. 8, 2 hervorgehoben; vgl. Joseph. ant. Iud. XII 269. In meinem „Hellenistischen Staatsrecht" beabsichtige ich auch diese Frage in größerem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhange zu behandeln, lassen sich doch bei der Beschaffenheit unseres Materials viele Fragen des hellenistischen Staatsrechts nur klären, wenn man sie im Hinblick auf die staatsrechtlichen Formen der vorhergehenden ebenso wie die der nachfolgenden Zeit untersucht.

1) Das Material und die neuere Literatur zu dieser Frage hat Breßlau a. a. O. I² S. 677 ff. sehr gut zusammengestellt. Ficcoronis, I piombi antichi (1749), Angaben über zu seiner Zeit noch erhaltene Metallsiegel römischer Kaiser seit Trajan sind als Zeugen kaum zu verwerten, sie erscheinen zunächst verdächtig, wenn auch neuerdings A. Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter. Ihre Herleitung und ihre Verbreitung S. 59 ff. (den Hinweis hierauf verdanke ich meinem Kollegen v. Heckel) ihnen Glauben zu schenken geneigt ist; gegen ihn hat sich auch z. B. Lahusen, Mitt. Inst. österr. Geschichtsforsch. XXXV (1914) S. 369 ff. ausgesprochen.

2) Gleichzeitig mit mir hat auch Wilcken, wie er mir nach Einsendung dieses Manuskriptes mitteilte, erkannt, daß auch die römischen Kaiserurkunden untersiegelt worden seien; auch diese Übereinstimmung freut mich besonders, da sie mir die Richtigkeit des erzielten Ergebnisses zu bekräftigen scheint. S. jetzt seinen Aufsatz „Zu den Kaiserreskripten" im Hermes LV (1920).

3) S. Ermans Aufsatz „Die pompejanischen Wachstafeln" in Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XX (1899) S. 176 ff. (S. 186 ff.). Erman hätte übrigens auch gerade auf Lactantius, de mort. persecut. 24, 5 verweisen können.

muß; haben ihr zufolge doch die Frankenkönige, um sich als rechtmäßige Besitzer Galliens fühlen zu können, von Justinian „Brief und Siegel" erbeten![1])

In der hier uns entgegentretenden entscheidenden Bedeutung der Untersiegelung eine spezifisch oströmische Neuerung zu sehen erscheint mir nun um so weniger gestattet, als wir aller Wahrscheinlichkeit nach schon für das 3. Jahrhundert n. Chr. sogar ein urkundliches Zeugnis für die Untersiegelung kaiserlicher Reskripte beibringen können, die bekannte Inschrift von Skaptopara aus der Zeit Gordians (C. I. L. III 12336). Denn die allgemein übliche Auffassung des Schlußwortes „signa" des kaiserlichen Reskriptes in dieser Inschrift als Hinweis auf die bei der Einmeißelung in Stein nicht anzubringenden Siegel der Zeugen, die in Rom bei der Abschriftnahme des Reskriptes zur Beglaubigung herangezogen worden sind[2]), erscheint mir nicht berechtigt. Denn bei dieser Deutung beachtet man nicht genügend, daß das Wort „signa" (ebenso wie übrigens auch die Anfangsformel „bona fortuna") schon bei der Abschriftnahme des kaiserlichen Reskriptes in Rom aufgenommen sein muß: Die Hinzufügung eines lateinischen Wortes durch die Skaptoparenser bei der Einmeißelung ist ausgeschlossen, da ihre eigenen Ausführungen in der Inschrift durchweg in griechischer Sprache erscheinen; in dem einen uns inschriftlich erhaltenen Fall, wo auf ursprünglich angebrachte Zeugensiegel der durch die Inschrift wiedergegebenen Abschrift hingewiesen wird — er stammt aus Smyrna — ist denn auch der Hinweis in griechischer Sprache erfolgt (C. I. L. III 411).[3]) Als ausgeschlossen darf man es aber auch bezeichnen, daß etwa bei der Abschriftnahme in Rom signa auf Veranlassung des die Abschrift betreibenden Pyrrhos hinzugefügt worden sei, um schon im voraus den Text für die spätere Einmeißelung des Reskriptes festzulegen, bei der, wie Pyrrhos vorausgesehen habe, die auf der römischen Urkundenabschrift angebrachten Vermerke der Beglaubigungszeugen keine Aufnahme finden würden. Müßte man doch dann annehmen, daß das die Beglaubigung anzeigende Wort signa von den Abschreibern beigefügt worden wäre, bevor überhaupt irgendeine Grundlage hierfür vorlag, d. h. bevor die Beglaubi-

1) *Οὐ γάρ ποτε ᾤοντο Γαλλίας ξὺν τῷ ἀσφαλεῖ κεκτῆσθαι Φράγγοι, μὴ τοῦ αὐτοκράτορος τὸ ἔργον ἐπισφραγίσαντος τοῦτό γε*; zu dem Gebrauch von *ἐπισφραγίζειν* s. auch vorher S. 311 A. 2.

2) Für diese Auffassung ist auch neuerdings wieder Preisigke, Die Inschrift von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei S. 74f. eingetreten.

3) Wolters a. a. O. S. 334 (s. auch Mommsen, Jurist. Schriften II S. 176) hat ganz richtig erkannt, daß signa nicht erst bei der Einmeißelung hinzugesetzt worden ist; er hat jedoch versäumt, hieraus die richtigen Schlüsse zu ziehen.

gungszeugen ihre Unterschriften und Siegel gegeben hatten. Ferner hätte auf ein und derselben Urkunde, die die Abschrift eines kaiserlichen Reskriptes enthielt, also immerhin einen besonderen Charakter trug, zweimal ein und derselbe Vorgang der Beglaubigung Aufnahme gefunden, in umschreibender Hindeutung, und darunter die originale Betätigung, auch dies juristisch eine Ungeheuerlichkeit. Vor allem aber müßte man, wie bereits angedeutet, bei Pyrrhos das Wissen voraussetzen, die Skaptoparenser würden s. Z. bei der Einmeißelung die Zeugenvermerke nicht bieten. Ein solches Wissen aber wäre nur verständlich, wenn tatsächlich die Auslassung dieser Vermerke und ihr Ersatz durch Worte wie signa bzw. σημεῖα bei der Einmeißelung die allgemeine Sitte gewesen wäre. Dieses ist jedoch durchaus nicht der Fall gewesen[1]); Pyrrhos' Vorgehen wäre also als ein ganz willkürlicher Akt zu kennzeichnen. Nach alledem erscheint es geboten, nach einer Erklärung Ausschau zu halten, bei der die Aufnahme des Wortes „signa" sofort bei der Abschriftnahme des Reskriptes verständlich wird. Wir finden nun „signa" in der Inschrift in allerengster direkter Verbindung mit dem Reskript, und zwar im Anschluß an den Unterzeichnungsvermerk des Kaisers (rescripsi) und die Gegenzeichnung des a libellis (recognovi).[2]) Da Untersiegelung durch den Kaiser bei Reskripten unbedingt vorgekommen sein dürfte, so erscheint die Folgerung, daß mit „signá" auf das bei der Abschrift nicht anzubringende kaiserliche Insiegel der Originalurkunde hingewiesen worden ist, alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Nur der Plural „signa" bedarf noch der Erklärung; der Gedanke, daß durch ihn auf zwei vorhandene Siegel des Kaiserreskripts verwiesen sei, von denen das zweite als das Siegel des Gegenzeichners, bzw. der Kanzlei anzusehen wäre, hat das Bedenkliche, daß ähnliches uns bisher nicht bekannt ist.[3])

Auf jeden Fall ergibt sich aus alledem, daß wir mit Untersiegelung der Kaiserurkunden als einem allgemeineren Brauch immerhin rechnen dürfen; das uns für sie vorliegende Material[4]) scheint infolge des Fehlens

1) S. vor allem C. I. L. III 411, aber auch z. B. I. Gr. IX 61.

2) Über diese Formeln unterrichtet jetzt sehr gut Preisigke a. a. O. S. 4ff.

3) Da der allgemeinere Ausdruck signum dasteht, braucht man nicht direkt an ein Siegel des Gegenzeichners zu denken, sondern kann auch ein anderes Merkzeichen für ihn ins Auge fassen; verschiedene Merkzeichen zur Beglaubigung der Echtheit von Urkunden finden sich übrigens auch im mittelalterlichen und neueren Urkundenwesen. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit des Plurals bietet Wilcken a. e. a. O. [Hermes LV 40. d. Red.].

4) Über das Material orientiert immer noch gut, da prinzipiell Neues seitdem nicht hinzugekommen ist, Faaß, Studien zur Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde, Arch. f. Urkundenforsch. I (1908) S. 185ff.

einer größeren Zahl von Originalen das Bild für uns getrübt zu haben.[1]) Wir brauchen somit auch nicht mehr die mittelalterliche Sitte der allgemeinen amtlichen Besiegelung durch den Aussteller, die uns seit der Langobardenzeit und den fränkischen Königsurkunden so deutlich entgegentritt (s. Breßlau a. a. O. I² S. 682ff.), als eine anscheinend plötzlich aufgekommene Neuerung ansehen, sondern können sie als Fortführung eines schon seit langem geübten Brauches auffassen.

Wie dem nun auch im einzelnen sein mag, gesichert erscheint der Brauch der Untersiegelung von Urkunden in hellenistischer Zeit. Prinzipielle Bedenken stehen also unserer Annahme, daß der Ptolemäerkönig seinerzeit „*διὰ τῆς θυρίδος*“ die ihm überreichte *ἔντευξις* der „Zwillinge“ mit seinem Insiegel versehen hat (s. o. S. 311 A. 3 u. S. 308), nicht im Wege. Wir haben ja nun auch bereits festgestellt (s. o. S. 307), daß zugleich auf der Bittschrift die königliche Anweisung an Sarapion, sich des Falles der „Zwillinge“ anzunehmen, vermerkt worden ist, und wir wissen, daß hierbei auch Verhandlungen des Königs mit den „Zwillingen“ stattgefunden haben (s. o. S. 306 A. 2). Es handelt sich hier also ebenso wie in dem Falle des Ptolemaios um eine richtige Audienz, bei der der König sogar Amtshandlungen wie Unterschreiben und Untersiegeln von Dokumenten hat vornehmen lassen. Und die äußere Form dieser Audienzen erhält noch dadurch ihr besonderes Gepräge, daß der König sie nicht allein gewährt, sondern daß auch die Königin offiziell an ihnen teilgenommen hat[2]), dies ein m. W. bisher noch nicht verwerteter Hin-

1) Es sei hierzu darauf hingewiesen, daß man früher allgemein überhaupt nur Versiegelung als für das römische Urkundenwesen in Betracht kommend angenommen hat; erst Zangemeister C. I. L. IV, Suppl. 1, p. 420 u. 433 hat im Anschluß an die pompejanischen Chirographa auch den Brauch der Untersiegelung nachgewiesen. — Für die juristische Bedeutung der beglaubigenden Untersiegelung in der römischen Kaiserzeit darf doch wohl auch der *ἐσφραγισμένος νόμος*, auf den im Steuertarif von Palmyra Bezug genommen wird (Dittenberger, Or. gr. inscr. sel. II 629 Z. 150) verwertet werden; Dittenberger a. a. O. II S. 335 scheint mir jedenfalls über ihn nicht glücklich zu urteilen. Auch auf das *συνσφραγισθὲν δίπλωμα*, das in einer römische Vormundschaftsverhältnisse behandelnden Papyrusurkunde aus augusteischer Zeit (B. G. U. IV 1113, 9) angeführt wird, sei in diesem Zusammenhang wenigstens hingewiesen.

2) Dies tritt uns ganz deutlich entgegen in P. Par. 26, 3ff., auch Z. 18; 29, 9ff.; P. Lond. I 41 Verso (S. 28) Z. 2ff.; 23 (S. 37) Z. 2ff. u. 105ff.; P. Leid. D, Z. 5 (= P. Par. 30, 5). Die uns in den Bittschriften begegnenden Ungenauigkeiten über die Zahl der Audienzerteiler (s. vorher S. 306 A. 1 u. S 307 A. 2) werden z. T. darauf beruhen, daß natürlich, wenn auch offiziell die beiden audienzerteilenden Persönlichkeiten einander gleichgestellt sind, nur eine von ihnen wirklich handelnd hervorgetreten sein wird. Immerhin können aber die Ungenauigkeiten sehr wohl dadurch mitbedingt sein, daß uns in der offiziellen Anteilnahme der Königin

weis auf die besondere staatsrechtliche Stellung der zweiten Kleopatra und nicht nur etwa ein Zeichen ihrer persönlichen Macht.[1]) Nun war es, wie uns Aristeas § 297ff. berichtet, am Ptolemäerhofe entsprechend der allgemeinen Gepflogenheit der Zeit Sitte, die königlichen Audienzhandlungen im Hofjournal genau zu verzeichnen (s. hierzu Wilcken, *Ὑπομνηματισμοί*, Philologus LIII [1893] S. 111f.), und somit haben wir allen Grund anzunehmen, daß auch die hier behandelten auf diese Weise verewigt worden sind.

Man darf es nun wohl bald als bare Unmöglichkeit bezeichnen, daß all dieses sich auf der Straße vor dem Fenster des Ptolemaios und durch dasselbe — nach Sethe sogar vor der Behausung eines Strafgefangenen! — abgespielt haben könnte, und da Vorgänge, welche an die *θυρίς* anknüpfen, sich als richtige königliche Audienzen haben erweisen lassen, so erhält die Deutung der *θυρίς* als Audienzfenster, wie sie Wilcken vorgeschlagen hat, eine entscheidende Stütze. Sethe G. G. A. 1914 S. 392 hat allerdings recht, wenn er Wilckens Verweis auf den *χρηματιστικὸς πυλὼν* in der alexandrinischen Königsburg[2]) und die *χρηματιστικὴ σκηνή* im königlichen Feldlager als nicht genügende Parallelen ablehnt. Dagegen bietet das Audienzfenster im Königspalast, an dem der altägyptische Herrscher seinen Untertanen „erschienen ist“ — auf ägyptischen Bildern wird es uns sehr oft dargestellt[3]) — wohl die denkbar beste Parallele zu der *θυρίς* der Serapeumspapyri, durch die Audienzen gewährt worden sind; es sichert somit eigentlich schon endgültig deren vorgeschlagene Deu-

an der Audienz eine erst seit kurzem bestehende staatsrechtliche Neuerung entgegentritt, mit der der kleine Mann noch nicht genügend vertraut war.

1) Stracks, Dynastie der Ptolemäer S. 32ff., für die staatsrechtliche Stellung der Kleopatra II geprägte Formel „Samtherrschaft“ war nicht ganz zutreffend, aber auch all das, was seitdem zur Negierung dieser Auffassung geschrieben worden ist, halte ich nicht für glücklich; man übertreibt jetzt nach der entgegengesetzten Richtung (s. z. B. Bouché-Leclerq, Hist. des Lagides III S. 97; Kahrstedt, Frauen auf antiken Münzen, Klio X [1910] S. 279f.). Hier sei nur zur Würdigung der offiziellen Beteiligung der Herrscherin an den Audienzen auf die einschlägigen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit verwiesen, wo uns diese Anteilnahme nur ganz ausnahmsweise begegnet (s. z. B. Friedländer, Sittengeschichte Roms I[9] S. 90f.). Im alten Ägypten, wo die Audienztätigkeit des Königs häufig bildlich dargestellt wurde, ist m. W. nur aus der Zeit Amenophis' IV. die offizielle Beteiligung der Königin an den Audienzen auch bildlich bezeugt, s. die Abbildung 24 bei H. Schäfer, Der König im Fenster, Amtl. Berichte aus den preuß. Staatssamml. 1918, S. 45/46.

2) Als Parallele hierzu wäre aus dem alten Ägypten auf Audienzerteilung durch den König im „Palasthause“ zu verweisen, s. etwa Davies, The rock tombs of el Amarna IV Taf. 8. Über den *χρηματιστικὸς πυλών* s. jetzt meine gleichnamige Miszelle im Hermes LV (1920).

3) Schäfer a. a. O. hat hierüber sehr eingehend gehandelt.

tung. Wir sehen eben wieder einmal den Ptolemäerkönig in der Weiterführung altägyptischer Königsgebräuche sich ganz als Pharao gebärden.

Immerhin gilt es noch Sethes G. G. A. 1914 S. 392 und 395 Bedenken dagegen, daß ein solches Audienzfenster im „Großen Serapeum" vorhanden gewesen sein könne, als nicht stichhaltig zu erweisen. Wenn Sethe behauptet, an ein solches sei im „Großen Serapeum" schon deswegen nicht zu denken, da es dort gar nicht besonders viele Audienzbedürftige gegeben habe, so übersieht er ganz, daß dieser Tempel ein von weither besuchter Wallfahrtsort mit einem außerordentlich regen Leben und Treiben in den beiden großen mit ihm verbundenen Bezirken gewesen ist[1]); Hilfesuchende aller Art werden hier sogar besonders viele zusammengekommen sein.[2]) Sethe spricht weiter davon, daß die ptolemäischen Könige nur sehr selten nach dem Serapeum gekommen sein werden, so daß auch deswegen kein Bedürfnis nach der Schaffung eines Audienzfensters vorgelegen habe. Er beachtet hierbei nicht, daß sich trotz unseres nur einen kurzen Zeitabschnitt umfassenden und für diesen noch dazu recht unvollkommenen Materials für das memphitische Serapeum zum mindesten zwei Besuche des Königspaares binnen eines Zeitraums von noch nicht 5 Jahren nachweisen lassen; so sehr selten scheinen also die königlichen Besuche daselbst gar nicht gewesen zu sein. Zudem sind ja auch von hohen Staatsbeamten „Audienzen" im Serapeum erteilt[3]), und bei der Verhandlung mit Bittstellern ist auch von ihnen das Audienzfenster benutzt worden.[4])

So besteht für uns, um Sethes Einwände völlig zu beseitigen, nur

---

1) Zu dem, was ich hierüber schon „Priester und Tempel I 284f." zusammengestellt habe, möchte ich hier nur noch auf Angaben wie die des P. Par. 48 oder auf das Aushängeschild des Traumdeuters (s. die griech. Inschr. publ. von O. Rubensohn, Festschr. f. Vahlen S. 3ff.) verweisen.

2) Die „Zwillinge" und die *κάτοχοι* gehören ja gewissermaßen auch zu dieser Gruppe.

3) Als „Audienz" darf man auch die Verhandlung der „Zwillinge" mit dem Sohn des *ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν*, die im „Großen Serapeum" stattgefunden hat, deuten; hat dieser doch ihnen während derselben nicht nur Bescheid gegeben, sondern auch zugleich einem Untergebenen, der sich in seiner Umgebung befunden haben muß, die nötigen Anordnungen zur Ausführung des Bescheides gegeben.

4) Vgl. P. Vat. F, Z. 20; es handelt sich um den Strategen des memphitischen Gaus. Daß bei der Verhandlung des Ptolemaios mit Sarapion auch das Audienzfenster benutzt worden ist, wird nicht erwähnt, jedoch darf aus der Nichterwähnung noch nicht seine Nichtbenutzung erschlossen werden, da ja der Hinweis auf die *θυρίς* in den Bittschriften bald gesetzt und bald weggelassen wird, s. vorher S. 309 A. 1. Das gleiche gilt für die soeben erwähnte Audienz, bei der auch nicht die *θυρίς* genannt ist.

noch die Notwendigkeit, die Lage des Audienzfensters näher zu bestimmen. Daß es sich im „Großen Serapeum", d. h. im Westbezirk des ganzen, s. Z. von Mariette ausgegrabenen „Serapeumskomplexes"[1]) befunden haben muß, ergibt sich daraus, daß die uns bekannt gewordenen Audienzen sich im Anschluß an Opferbesuche im Serapeum abgespielt haben. Wilcken, oben S. 190, hat das Fenster auf Grund der Verhandlungen des Ptolemaios mit Sarapion direkt in den Sarapistempel verlegt. Daß diese sich tatsächlich in diesem in der Nähe des Kultbildes abgespielt haben, hat er einleuchtend gezeigt. Allerdings hat Sethe hierzu in den G. G. A. 1914 S. 395 mit Recht darauf verwiesen, daß sich eine solche Szene unmöglich in einem nach ägyptischer Weise eingerichteten Sarapistempel mit seiner dunklen verschlossenen Cella für das Kultbild ereignet haben kann; doch hierdurch wird Wilcken nicht widerlegt.[2]) Wir müssen nur aus alledem folgern, daß man in dem memphitischen Serapeum, das ja von Haus aus der Totentempel des Osiris-Apis (Osorapis) gewesen ist und sich auch als solcher in hellenistischer Zeit erhalten hat (s. Wilcken, Arch. Jahrb. S. 150ff.), einen besonderen Kultraum für den hellenistischen Sarapis geschaffen hat[3]), und zwar eben ein in den Grundzügen nach griechischer Weise eingerichtetes Heiligtum[4]), wie dies ja auch trotz des vielleicht sehr starken ägyptischen Beiwerks das alexandrinische Serapeum gewesen ist.[5])

1) Vgl. hierfür die neuen topographischen Feststellungen Wilckens, Arch. Jahrb. 150ff., die mir in ihren großen Zügen unwiderleglich zu sein scheinen.

2) Gegenüber der sprachlichen und sachlichen Erklärung Wilckens von P. Lond. I 21 (S. 12) Z. 4ff.; 35 (S. 24) Z. 6ff. = 24 Verso [S. 26] Z. 6ff.) sind die übrigen Gegenbemerkungen Sethes nicht stichhaltig.

3) Wilcken, Arch. Jahrb. S. 154 A. 4 rechnet nur mit der Möglichkeit eines solchen besonderen Kultraumes, während mir dessen Annahme unbedingt erforderlich zu sein scheint. Werden doch z. B. Osorapis und Sarapis noch im 2. Jahrhundert v. Chr. nebeneinander genannt, hat doch der erstere damals sogar noch sein besonderes Kultpersonal gehabt (s. hierfür meine „Priester und Tempel" I S. 110 u. 116f., auch II S. 268 A. 5). Als ausgeschlossen darf man es wohl auch bezeichnen, daß das Bild des neugeschaffenen Sarapis in der Cella des altägyptischen Heiligtums des Osiris-Apis an dessen Stelle aufgestellt worden sei.

4) Auch das Amtsgebäude der λυχνάπται des Sarapis hat griechischen Tempelcharakter getragen, s. Wilcken, Arch. Jahrb. S. 156. Dies alles vereint sich sehr wohl mit der Tatsache, daß Sarapis die hellenistische Umbildung eines ägyptischen Gottes, des Osiris-Apis, gewesen ist; es sind eben bewußt neue griechische Elemente dem Kultus des Gottes beigemengt worden. Es ist sehr erfreulich, daß sich jetzt auch Wilcken, Arch. Jahrb. S. 149f., zu dieser auch von mir stets vertretenen Auffassung (s. Priester und Tempel I S. 11ff., 113ff., 406; II 214f., 268f.) bekehrt hat.

5) Man beachte die Szene, die sich nach P. Oxy. VIII 1089, Kol. II 25ff. im Innern des alexandrinischen Serapeums vor dem Kultbild des Sarapis abgespielt hat und die Wilcken oben S. 189 mit Recht mit dem obigen Vorgange im

Nun läßt es sich jedoch nicht beweisen, daß bei der Verhandlung zwischen Ptolemaios und Sarapion das Audienzfenster benutzt worden ist; denn es unterliegt immerhin erheblichen Zweifeln, ob dieses einem der mittleren Gaubeamten, wie es doch der ὑποδιοικητής war[1]), zur Benutzung freigestanden hat.

Es erscheint mir daher methodisch richtiger, die „Audienz" bei Sarapion für die Bestimmung der Lage der θυρίς auszuschalten. Dagegen verhilft uns eine von Sethe G. G. A. 1914 S. 392 bereits herangezogene, jedoch einseitig behandelte Parallele weiter. Wir wissen, daß sowohl in dem sogenannten Ramesseum Ramses' II. in Theben wie in der Tempel-Palast-Anlage Ramses' III. in Medinet Habu Tempel und Palast so eng miteinander verbunden waren, daß die Fassade des Palastes zugleich eine Seitenwand des ersten Tempelhofes gebildet hat; auf diesen ist nun auch das Audienzfenster hinausgegangen, von dem aus sich der König den Tempelbesuchern gezeigt hat.[2]) Es tritt uns also hier engste räumliche Verbindung zwischen der Lage des Audienzfensters und dem Tempelkomplex entgegen, d. h. die prinzipiell gleiche Situation, wie wir sie für das „Große Serapeum" anzunehmen haben. Nun dürfte allerdings ein besonderer Königspalast wegen der eventuell zu erwartenden Herrscherbesuche im „Großen Serapeum" auf keinen Fall errichtet gewesen sein — das argumentum ex silentio ist in diesem Falle doch recht beweiskräftig —, dies schließt jedoch nicht aus, daß etwa ähnlich wie im Ostbezirk des Serapeumkomplexes eine Reihe von Herbergen für die Wallfahrer unterhalten worden sind (s. meine „Priester und Tempel" I S. 284f.), so im Westen ein Absteigequartier für den König vorhanden gewesen ist, was bei der Lage des Heiligtums hinten in der Wüste und der gewissen Beschwerlichkeit des Hinkommens zu ihm fast selbstverständlich erscheint.[3]) In ihm wäre dann auch die θυρίς angebracht gewesen, und da dieses Audienzfenster als in engster Verbindung mit dem

---

Serapeum zu Memphis verglichen hat. Auch an den bekannten Vorgang, der sich bei Vespasians Besuch im Serapeum zu Alexandrien ereignet hat, sei hier erinnert, Tac. hist. IV 82.

1) Seitdem v. Druffel, Zum Dioiketen-Problem, oben S. 30ff. endgültig festgestellt hat, daß es Provinzial-Dioiketen gegeben hat, darf man den ὑποδιοικητής zu den leitenden Gaubeamten nicht mehr zählen.

2) S. für beide Bauanlagen Borchardt, Amerikanische Ausgrabungen in Medinet Habu im Jahre 1913 (Klio XV S. 179ff) und für Medinet Habu Hölscher, Das Hohe Tor von Medinet Habu (12. wissensch. Veröff. d. Deutsch. Orient. Gesellsch.) S. 4, 14, 49f.

3) Es sei hierzu daran erinnert, daß heutigentags im Westbezirk für die Besucher der dort befindlichen Apisgrüfte die maison de Mariette als Raststätte errichtet worden ist.

Sarapisheiligtum stehend uns entgegentritt, so hat man das Absteigequartier ähnlich wie seiner Zeit die Königspaläste als einen Bestandteil des Tempelkomplexes zu fassen. Zu genauer Feststellung der Lage könnten uns, da der Vorgang mit Sarapion, wie schon hervorgehoben, besser ausscheidet, nur neue Ausgrabungen an Ort und Stelle, die dringend not tun, verhelfen.[1])

Sollten diese Ausgrabungen übrigens die Unmöglichkeit des hier vorgeschlagenen Ansatzes der Lage der θυρίς erweisen, so würde deren Deutung als eines vom Königspaar benutzten Audienzfensters noch nicht widerlegt sein. Dies könnte sich äußerstenfalls auch nur irgendwo im Bereich des ganzen großen Tempelbezirkes befunden haben, und schließlich könnte man auch einige von Schäfer in seinem Aufsatz über die ägyptischen Audienzfenster gemachte Feststellungen für eine zweite Erklärung der θυρίς heranziehen.[2]) Bekanntlich finden wir den ägyptischen König häufig unter einem Thronhimmel sitzend dargestellt. Dieser Thronhimmel ist nun in späterer Zeit zwischen seinen Vordersäulen mit einer brüstungähnlichen Schranke entsprechend der Fensterbrüstung des Audienzfensters versehen worden, so daß hier gleichsam eine Verbindung zwischen beiden Gebilden hergestellt war. Auf einzelnen Bildern begegnet uns sogar nur die brüstungähnliche Schranke, hinter der der König beschattet von den Federschirmen seiner Schirmträger steht. Und schließlich gibt es Bilder, auf denen uns das Empfangsfenster — Öffnung und Brüstung — deutlich gezeichnet sind, aber seine Umgebung nicht einmal angedeutet ist, so daß uns ein kapellenähnliches Gebilde — am besten vergleichbar den tragbaren Götterkapellen — entgegentritt. Schäfers a. a. O. S. 52 Vermutung, daß hier möglicherweise als Audienzfenster gestaltete kapellenähnliche „Baldachine" dargestellt sind, welche dorthin getragen werden, wo der König sich zeigen und Audienz erteilen wollte, hat vieles für sich. Daß auch all diese tragbaren Gebilde sehr wohl als „Audienzfenster" bezeichnet worden sein können, ist an und für sich schon nicht unwahrscheinlich; die Annahme erfährt aber dadurch noch eine gewisse Bekräftigung, daß die ägyptische Bezeichnung für Audienzfenster, schließlich sogar für Fenster und die für die Götterkapelle bis

1) Wilcken hat bereits diese Notwendigkeit des öfteren in seinem Aufsatz im Arch. Jahrb. betont. Die Angaben Mariettes, Le Sérapéum de Memphis, über die Baulichkeiten des großen Peribolos im Westen sind durchaus ungenügend, s. S. 33 ff. (s. besonders S. 38 u. S. 78). Vgl. den Plan auf S. 35, sowie planche I; siehe ferner die frühere Abbildung in Mariette, Choix de monuments et de dessins découverts ou exécutés pendant le déblaiement du Sérapéum de Memphis pl. II.

2) Vgl. Schäfer a. a. O. S. 49 ff., der eine Reihe sehr lehrreicher Abbildungen bietet.

in die koptische Zeit hinein die gleiche „schûscht" gewesen ist.[1]) Es wäre mithin nicht ausgeschlossen, daß derartige „Baldachine" auch noch für den Ptolemäerkönig in Gebrauch gewesen wären, zumal wenn er sich in einem ägyptischen Milieu bewegte, wie es doch immerhin das „Große Serapeum" bei Memphis trotz aller sich hier findenden starken griechischen Elemente gewesen ist. Mit θυρίς würde dann auf das „tragbare Audienzfenster" verwiesen sein. Immerhin erscheint die zuerst vorgeschlagene Deutung θυρίς als die bei weitem wahrscheinlichere. Denn, nur wenn die θυρίς dauernd vorhanden und als der allgemeine Audienzort jedermann im Serapeumsbezirk bekannt, ihre Benutzung somit selbstverständlich war, erklärt es sich ohne weiteres, daß man sie bei der Erwähnung der Audienzen nach Belieben genannt oder fortgelassen hat.

Wie dem nun auch sein mag, erledigt erscheint auf jeden Fall die Auffassung der θυρίς als eines Wohnungsfensters und gesichert ihre Deutung als „Audienzfenster", und damit erscheint mir auch endgültig beseitigt das m. E. letzte Argument für die Annahme, Ptolemaios sei ein dauernd an seine Zelle gefesselter Klausner oder gar ein Strafgefangener gewesen. Für das κάτοχος-Problem ist diese Feststellung mithin von grundlegender Bedeutung, doch muß ich mir versagen, hier auf die religionsgeschichtlichen Folgerungen einzugehen; dies würde den Rahmen dieses Aufsatzes zersprengen.

München. Walter Otto.

---

1) Sethe G. G. A. 1914 S. 391 f. stößt sich daran, daß in den Serapeumstexten θυρίς sowohl als Bezeichnung des einfachen Wohnfensters wie auch bei der Annahme der Wilckenschen Deutung für das Audienzfenster gebraucht wird. Aus demselben Grunde müßte er dann auch eigentlich die oben erwähnte Doppelbedeutung von schûscht als unmöglich ablehnen.

Bemerkungen zum Stile hellenistischer Königsbriefe.

Inmitten der Texte ungleicher Art, die der Hallesche Papyrus Nr. 1, herausgegeben unter dem Namen Dikaiomata, enthält, befindet sich Zeile 166ff. der Brief eines Königs an einen Antiochos. Die Herausgeber haben schon alles Wesentliche gesagt, was auf Ptolemaios II. Philadelphos hinweist, und es kann in der Tat kaum eine Frage sein, daß dieser Brief von ihm herrührt. Zu seinem Stile haben die Herausgeber bemerkt, daß abweichend von der Gewohnheit der Urkunden auf *σύνταξον* hier nicht der Infinitiv, sondern *ὅπως* folge, ebenso wie in dem *πρόσταγμα* des Philadelphos, das uns in P. Amh. II 33, 28ff. vorliegt; außerdem aber nehmen sie am Bau des ersten Satzes Anstoß und sagen zu seinem Schlusse, von *οὐ λαμβανόντων* an: „Das Fehlerhafte der Konstruktion läßt sich durch leichtere Emendationen nicht beseitigen. Trotzdem wird man das Schiefe der Darstellung eher dem flüchtigen, vielleicht zusammenziehenden Kopisten als der sonst gut bewährten Kanzlei des Königs zuzuschreiben haben." Dies Urteil ist zwar beim ersten Blicke begreiflich genug, kann aber vor einer genauen Prüfung nicht bestehen, die um so nötiger erscheint, als gerade der Stil solcher Texte bisher kaum beachtet, sicherlich noch niemals wirklich untersucht worden ist. Ich schreibe zunächst den Wortlaut des Briefes hierher; wenn ich ein paar Stellen berichtigen kann, so verdanke ich das O. Kerns Freundlichkeit, der meine Vorschläge unermüdlich am Papyrus selbst geprüft hat.

Ptolemaios Philadelphos an Antiochos. P. Hal. I 166ff.

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀντιόχωι χαίρειν. περὶ τῆς σταθμοδοσίας τῶν στρατιωτῶν ἀκούομεν πλείω τινὰ βίαν γίνεσθαι τὰς καταλύσεις παρὰ τῶν οἰκονόμων οὐ λαμβανόντων, ἀλλ' αὐτῶν εἰς τὰς οἰκίας εἰςπηδώντων τοὺς ἀνθρώπους ἐγβάλλοντας βίαι ἐνοικῖν. σύνταξον οὖν, ὅπω[ς] τοῦ [λ]οιποῦ μὴ γίνηται τοῦτο ἀλλὰ μάλιστα μὲν αὐτοὶ στε[γ]ανομεῖσθωσαν[1], *εἰ δὲ ἄρα δεῖ αὐτοῖς σταθμοὺς*

1 Ed. *στεγνοποιεῖσθωσαν*; jedoch führen die Spuren vor *ει* auf *μ*, und vorher ist gegen *ανο* nichts einzuwenden, wie O. Kern bestätigt. Die Deutung macht Schwierigkeit; *στεγανόμος* ist der Hauswirt, *στεγανόμιον* Hausmiete, sodaß *στεγανομεῖν* Wirt sein heißen würde. *στεγανομεῖσθωσαν* müßte also etwa bedeuten: sie sollen ihre eigenen Hauswirte sein, selbständig sich Quartier beschaffen, doch wohl nicht in den Häusern der Stadtbewohner, sondern in eigenen, die sie sich bauen müßten. Vielleicht kommt es demnach ungefähr auf die Errichtung eigener

δίδο[σθα]ι π[α]ρὰ τῶν οἰκονόμων, διδότωσαν α[ὐ]τοῖς τοὺς ἀναγκαίους. καὶ ὅταν ἀπολύωνται ἐκ τῶν [στ]αθμῶν, ἀναποιή[σ]αντες ἀφιέτωσα[ν] τοὺς σταθμοὺς καὶ μὴ καταχ[ρ]ήσ[θ]ωσαν[2]*, ἕως ἂν πά[λ]ιν παραγένωνται, καθάπερ νῦν ἀ[κο]νό-[με]ν γίνεσθαι, ὅτ[αν] ἀποπορεύωνται, ἀπ[ο]μισθοῦν αὐτοὺς καὶ ἀποσφρα[γισα]-μένους*[3] *τὰ οἰκήματα ἀποτρ[έ]χειν. μάλιστα δὲ π[ρονό]ησον Ἀρσινόης τῆς κατὰ Ἄ[π]όλλωνος πόλιν, ὅπω[ς, ἐὰ]ν παραγένωνται στρατ[ιῶ]ται, μηθεὶς ἐπιστα-[θ]μεύσηι, ἀλλὰ καὶ ἐν Ἀπόλλωνος π[ό]λει διατρίβωσιν. [ἐ]ὰν δέ τι ἀναγκαῖον ἦι ἐν Ἄρσιν[ό]ηι καταμέν[ουσιν αὐ]τοῖς*[4]*, οἰκίδια ἀναπλασσέτωσαν, καθάπερ καὶ οἱ πρότερ[ον παρ]αγενόμενοι ἐποίησαν. ἔρρωσο.*

Soldatenhäuser hinaus, die nach den Herausgebern mit *στεγνοποιεῖσθωσαν* gemeint ist. — 2 Pap. *καταχ[ρ]ῆστωσαν*; die Änderung von *τ* in *θ* ist unzulässig, zumal da *χ* höchst zweifelhaft und der Sinn mehr als bedenklich ist. Man verlangt nicht einen allgemeinen Ausdruck, sondern etwas Bestimmtes im Zusammenhange mit dem folgenden *ἕως*-Satze, etwa: sie sollen sie nicht verschließen oder sie sollen niemand darin zurücklassen. Daß irgendwie die Familie erwähnt werden müßte, haben die Herausgeber richtig gesehen. Da *καταλ[ι]πέτωσαν* nicht unmöglich, *λ* sogar wahrscheinlich ist, darf man in dieser Richtung suchen, müßte allerdings vorher statt *μὴ* ein *μη(δένα)* einsetzen. Wegen dieser Unsicherheit schreibe ich es nicht in den Text. — 3 *ἀποσφραγισαμένους* bestätigt O. Kern als den Spuren gemäß. Es bezieht sich nur auf *οἰκήματα* und widerspricht dem *ἀπομισθοῦν* nicht, da dies die *σταθμοί* betrifft, denn *αὐτούς* dürfte sich auf diese, nicht auf *στρατιῶται* beziehen. Der Unterschied der *οἰκήματα* von den *σταθμοί* bleibt unklar. — 4 Die Erg. ist nach O. Kern möglich. Sie ergibt, daß *οἰκίδια* Objekt zu *ἀναπλασσέτωσαν* ist: wenn sie beim Aufenthalt (*καταμένειν* bedeutet längeres Verweilen) etwas brauchen, so sollen sie Häuschen „aufformen", offenbar aus Nilschlamm aufschichten, wie es noch heute in Ägypten beim leichten, eiligen Bau bescheidener Häuser geschieht. Von Wiederherstellung, woran die Herausgeber denken, ist nicht die Rede; die Soldaten haben ja auch vorher nichts niedergerissen, und *ἀναπλάσσειν* kann nicht so farblos sein wie weiter oben *ἀναποιεῖν*.

Auf die sachliche Auslegung des Briefes, die in manchem von der Ausgabe abweichen würde, verzichte ich und wende mich lediglich dem Stile zu. Die erste Periode beginnt mit dem Merkworte des Ganzen, gleichsam einer Überschrift: *περὶ τῆς σταθμοδοσίας τῶν στρατιωτῶν*, der das regierende Verbum erst folgt; es ist eine lebhafte Betonung der Hauptsache, die dem Kanzleistile nicht entspricht, wie wir sehen werden, sondern mehr an gesprochene Rede erinnert. Der Ausdruck *πλείω τινὰ βίαν γίνεσθαι* läßt zweifelhaft, wer Gewalt übt oder leidet, und sieht wiederum wie ein ungesuchter Einfall des Augenblicks aus. Von den beiden zu *στρατιωτῶν* gehörigen Partizipien wird das erste recht sorglos neben *παρὰ τῶν οἰκονόμων* gesetzt und ein allerdings nur beim ersten Überfliegen mögliches Mißverständnis zugelassen; mit dem zweiten glaubt der Verfasser der Genitive genug zu haben und reiht deshalb schlankweg *ἐγβάλλοντας* an, obwohl es sich auf *στρατιωτῶν* bezieht und wiederum ohne Rücksicht auf die Deutlichkeit neben *ἀνθρώπους*, sein Objekt, im gleichen Kasus tritt. Die Periode ist so gebaut, daß von *ἀκούομεν* zwei Glieder abhängen, deren erstes bis *λαμβανόντων* reicht und *γίνεσθαι* zum Verbum hat, während das zweite mit *ἀλλ'* beginnt und *ἐνοικῖν* dem *γίνεσθαι* entsprechen läßt. Man sieht, daß die Partizipia *λαμβανόντων*

und *εἰσπηδώντων* nicht gleich stehen; jenes ist partic. coniunctum zu *στρατιωτῶν*, dieses ein genit. absol., der aus der Gleichheit des Subjekts mit dem vorhergehenden Partizip fast selbstverständlich sich ergibt, aber anders hätte fortgeführt werden müssen, wenn ein feilender Stilist geschrieben hätte. In lebendiger Rede dagegen lag diese Fortsetzung überaus nahe. Hier ist also nichts zu bessern und keine Zusammenziehung zu suchen, sondern einfach die Sprache des Lebens anzuerkennen. Die zweite Periode, die sich locker in mehrere parallele Teile gliedert, darf man bis *ἀποτρέχειν* rechnen. Sie enthält lauter Befehle; zuerst mit *σύνταξον* an den Empfänger, dann an die *στρατιῶται*, aber auch an die *οἰκονόμοι* gerichtet, ohne daß grammatisch irgendein Unterschied gemacht würde. Von *σύνταξον*, *ὅπως* war schon die Rede. Daß zu *διδότωσαν* die soeben im Genitiv genannten *οἰκονόμοι* Subjekt sind, ergibt zwar der Sinn, aber Stellung und Satzbau entsprechen dem nicht, und die Wiederholung von *δίδοσθαι — διδότωσαν* zeugt nicht von gefeiltem Ausdrucke. Der folgende Satz nimmt nicht das letzte Subjekt, sondern das vorhergehende, nämlich *στρατιῶται* auf, dem Sinne nach deutlich, stilistisch aber keineswegs sorgsam; auf Wiederholungen wie *σταθμῶν* und *σταθμούς*, namentlich aber auf die beiden Nebensätze mit *ὅταν* sei nur kurz hingewiesen. Das eigentliche Merkmal dieses Periodenteiles ist *καθάπερ νῦν ἀκούομεν γίνεσθαι*, dessen *ἀκούειν* ich nicht betonen will, wenn auch sein zweimaliger Gebrauch immerhin angemerkt zu werden verdient. Dieser Satz schließt sich rückwärts als Vergleichungssatz an das letzte Hauptverbum an, jenes zweifelhafte *μὴ καταχρήσθωσαν* oder *καταλιπέτωσαν*, vorwärts aber hängt von ihm ein acc. c. inf. ab, dessen Subjekt mit dem jenes Imperativs übereinstimmt, und eingeleitet wird dieser abhängige Satzteil durch einen kurzen Nebensatz mit *ὅταν*. Kurz, *καθάπερ νῦν ἀκούομεν γίνεσθαι* schaut nach beiden Seiten, und der Leser, der es zunächst nach rückwärts bezieht, empfindet daher eine Überraschung, wenn ihm noch ein ganzer abhängiger Satzteil folgt. Das ist grammatisch unordentlich, stilistisch mindestens nachlässig, aber sehr begreiflich und, wie man leicht beobachten kann, in lebhafter Rede gewöhnlich. Die letzte Periode endlich stellt wiederum ähnlich der ersten die Hauptsache voran; in ihr hat *ἀλλὰ καὶ* den Herausgebern Anstoß gegeben: „wenn man es (*καὶ*) nicht tilgen will, wird man mit einer Lücke davor zu rechnen haben." Keins von beiden, sondern der Briefschreiber hatte ein *οὐ μόνον οὐ* im Sinne, da er statt *μηθεὶς ἐπισταθμεύσῃ* leicht hätte sagen können *οὐ μόνον οὐδεὶς ἐπισταθμεύσει*; wir stehen von neuem vor einem Satzbau nach dem Sinne, nicht nach der Grammatik. Die eigentümliche Doppelbeziehung eines Ausdruckes, die sich für den Satz mit *καθάπερ* ergab, erscheint jetzt etwas schwächer noch zweimal, bei *ἐν Ἀρσινόῃ*,

das sowohl zu *ἀναγκαῖον ἦι* wie auch zu *καταμένουσιν αὐτοῖς* gehört, und vermutlich auch bei *οἰκίδια*, denn ich glaube, es ist nicht nur Objekt zu *ἀναπλασσέτωσαν*, sondern im Sinne des Verfassers eigentlich auch Subjekt von *ἀναγκαῖον*, obgleich dies sein grammatisches Subjekt in *τι* besitzt.

Der Schulfuchs hätte Gelegenheit, dem Verfasser des Briefes in jeder Periode Fehler grammatischer und stilistischer Art anzustreichen. Die Kritik der Herausgeber vermutet Mängel des überlieferten Textes. Wer sich die Mühe nicht verdrießen läßt, den Aufbau genau zu betrachten, wird sich klar darüber geworden sein, daß kein ausgefeiltes Werk eines stilkundigen Kanzlisten oder königlichen Geheimschreibers vor uns liegt, sondern ein sehr lebhaft gedachtes, schnell hingeworfenes Schreiben in der Sprache des Lebens, des Alltags. Ich glaube sagen zu dürfen: der König selbst hat es rasch aufgesetzt oder, was mir noch mehr der Sprachform zu entsprechen scheint, hat es diktiert, denn es ist Diktatstil. Es ist der Stil des Ptolemaios Philadelphos selbst.

Da wir noch vier andere Briefe des Philadelphos besitzen, können wir Vergleiche anstellen. Besonders sein Schreiben an Milet eignet sich dafür nach Umfang und Inhalt. Während der soeben besprochene Brief einen oder, wenn man will, zwei Punkte kurz und bestimmt regelt, dient der Brief an Milet dazu, den Gesandten Hegestratos einzuführen. Alles Wesentliche und Greifbare soll dieser mündlich vorbringen. Daher bewegt sich der Brief in allgemeinen Redensarten, die um so vorsichtiger und unverbindlicher gehalten sind, als der König sich damals nur sehr bedingt als den Herrn der Stadt ansehen konnte.

Ptolemaios Philadelphos an Milet. Inschr. von Milet III Nr. 139 p. 300.

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Μιλησίων τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι χαίρειν. Καὶ πρότερον τὴμ πᾶσαν ἐποιούμην σπουδὴν ὑπὲρ τῆς πόλεως ὑμῶν καὶ χώραν διδοὺς καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἐπιμελόμενος, ὡς προσῆκον ἦν, διὰ τὸ καὶ τὸμ πατέρα τὸν ἡμέτερον ὁρᾶν οἰκείως τε πρὸς τὴμ πόλιν διακείμενον καὶ πολλῶν ἀγαθῶν παραίτιον ὑμῖν γενόμενον καὶ φόρων τε σκληρῶν καὶ χαλεπῶν ἀπολύσαντα καὶ παραγωγίων παρ' ὑμῖν, ἃ τινες τῶν βασιλέων κατέστησαν, νυνί τε ὑμῶν τὴμ πόλιν καὶ τὴμ πρὸς ἡμᾶς [φ]ιλίαν καὶ συμμαχίαν οἰκείως διατετηρηκότων — γέγραφεν γ[ά]ρ μοι ὅ τε υἱὸς καὶ Καλλικράτης καὶ οἱ ἄλλοι φίλοι οἱ παρ' ὑμῖν ὄντες, ἣν ἀπόδειξιν πεποίησθε τῆς πρὸς ἡμᾶς εὐνοίας — καὶ αὐτοὶ παρακολουθοῦντες ἐπαινοῦμεν ὡς ἔνι μάλιστα καὶ πειρασόμεθα ἀ[μ]ύνεσθαι τὸν δῆμον εὐεργετοῦντες. παρακαλοῦμεν δὲ καὶ εἰς τὸν λοιπὸγ χρόνον τὴν αὐτὴν ἔχειν αἵρεσιν πρὸς ἡμᾶς, ἵνα καὶ ἡμεῖς τοιούτων ὑμῶν ὄντων ἐπὶ πλέον τὴν ἐπιμέλειαν τῆς πόλεως ποιώμεθα. τὰ δὲ πλεί[ω] συντετάχαμεν Ἡγεστράτωι περί τε τούτων διαλεχθῆναι καὶ ἀσπάσασθαι παρ' ἡμῶν. ἔρρωσθε.

Der Brief beginnt mit einer längeren, aber locker gebauten Periode, die bis *εὐεργετοῦντες* reicht Ihre beiden Glieder, die durch *καὶ πρότερον*

und *νυνί τε* eingeleitet werden, halten sich ungefähr das Gleichgewicht, sind aber in sich durch mehrere *καὶ* und *τε* recht eintönig und dabei lose gefügt. Eine Abwechslung bringt nur im ersten Gliede der beliebte Kausalsatz der Koine mit *διὰ τό*, im zweiten der eingeschobene Satz *γέγραφεν γάρ μοι* hinein, während das ebenso beliebte *οἰκείως* in beiden auftritt. Auf den ersten Blick undeutlich ist der Kausalsatz *διὰ τό*, denn zunächst scheint *τὸμ πατέρα* Subjekt zu *ὁρᾶν* zu sein, während es doch sein Objekt ist. An das erste Glied, das seinem Baue nach mit *ἀπολύσαντα* schließen sollte, wird mit *καὶ παραγωγίων* ein Anhängsel gefügt, das richtig unterzubringen nicht gelungen war. Wenig Gewicht hat die kleine Undeutlichkeit zu Anfang des zweiten Gliedes, denn jeder findet leicht, daß *ὑμῶν τὴμ πόλιν* nicht „eure Stadt" bedeutet. Daß ein absoluter Genitiv es einleitet, hebt es von den participia coniuncta des ersten Gliedes ab; ebenso sieht es nach bewußter Absicht aus, wenn das Hauptverbum und damit die Hauptperson, der König, am Anfange des ersten und am Ende des zweiten Gliedes erscheint. Es folgen zwei kurze und einfache Perioden, beide mit *δὲ* angeknüpft. An Wiederholungen bemerkt man neben dem schon erwähnten *οἰκείως* das *ἐπιμελόμενος* in der ersten und *ἐπιμέλειαν ποιώμεθα* in der zweiten Periode; ihnen steht aber sonst ein wohl bewußter Wechsel des Ausdrucks gegenüber, z. B. in *πολλῶν ἀγαθῶν παραίτιον ὑμῖν γενόμενον* im ersten Gliede der ersten Periode und *εὐεργετοῦντες* am Ende des zweiten Gliedes. Daß von *συντάσσειν* hier nicht *ὅπως*, sondern der Infinitiv abhängt, verdient Beachtung; dagegen hat der Gebrauch von *ὁρᾶν* neben dem *ἀκούειν* des vorigen Briefes nichts auf sich, da solche Ausdrücke gang und gäbe sind, und ebenso wenig lege man Wert auf den Wechsel von Singular und Plural in der Bezeichnung des Königs, wenn es auch gerade hier besonders bunt durcheinander geht: *ἐποιούμην* mit *διδοὺς* und *ἐπιμελόμενος*, *πατέρα τὸν ἡμέτερον*, *πρὸς ἡμᾶς*, *μοι*, *πρὸς ἡμᾶς*, *ἐπαινοῦμεν*, *πειρασόμεθα*, *παρακαλοῦμεν*, *πρὸς ἡμᾶς*, *συντετάχαμεν*, *παρ' ἡμῶν*; auch diese Regellosigkeit findet man häufig. Im ganzen werden wir in diesem Briefe einen zwar nicht strengen, aber immerhin überlegten Stil erkennen und keineswegs einen flüchtigen Entwurf oder ein Diktat; es kam ja auch gerade der zwar treuen aber nur halb gesicherten Stadt gegenüber auf wohl erwogenen Ausdruck an, zumal da der König nichts Greifbares, sondern nur Worte bieten konnte oder wollte, abgesehen von dem, was Hegestratos persönlich mitteilen sollte. Ob Philadelphos selbst das Schreiben aufgesetzt, hier und da mitgewirkt oder den Wortlaut ganz seiner Kanzlei überlassen habe, wage ich nicht zu entscheiden; aber sicherlich weicht es stark vom persönlichen Augenblicksstile des vorigen Briefes ab. Auch der schwerere Rhythmus unterscheidet es von dem leichten, singenden des ersten Briefes.

Noch drei Briefe des Philadelphos bleiben übrig. Der eine ist einem späteren Schriftstücke in Abschrift angehängt und darf, wenn auch nicht völlig sicher, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Philadelphos zugesprochen werden; der zweite gehört in eine Reihe königlicher Verfügungen, die wohl zum erheblichen Teile den ursprünglichen Wortlaut wiedergeben, wenn auch nur dieser eine vollständig und zweifellos wortgetreu überliefert ist. Der dritte, Rev. Laws col. 37 (Wilcken, Chr. 249) ergibt nichts Neues.

Ptolemaios Philadelphos an Apollonios. P. Amh. II 33, 28ff.

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀπολλωνίωι χαίρειν. ἐπειδή τινες τῶν ὑπογεγραμμένων συνηγόρων προσπορεύονται πρὸς τὰς προσοδικὰς κρίσεις καταβλάπτοντες τὰς προσόδους, σύνταξον, ὅπως πραχθῶσι εἰς τὸ βασιλικὸν οἱ συνηγορήσαντες διπλοῦν τὸ ἐπιδέκατον· καὶ τούτ[οι]ς μηκέτι ἐξέστω συνηγορᾶσαι περὶ μηθενὸς πράγματος. ἐὰν δέ τις τῶν καταβλαπτόντων τὰς προσόδους ἐλεγχθῆι συνηγορήσας περὶ πράγματός τινος, αὐτόν τε πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς ἐπιστείλατε καὶ τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ καταχωρίσατε εἰς τὸ βασιλικόν. ∠ κζ Ὑπερβερεταίου ιε.

Ptolemaios Philadelphos an Lykomeides. Wilcken, Chr. 450 III 8ff.

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Λυκομείδηι χαίρειν. τῶν τοὺς κλήρους ἀφειρημένων ἱππέων οἱ σταθμοὶ περιέστωσαν τῶι βασιλεῖ, ἐὰν μή τισιν ἡμεῖς ἐπ' ὀνόματος ἐπιστείλωμεν δ[ι]δόναι. ἔρρωσο. ∠ κδ Ἀρτεμισίου κ̄ϛ̄.

Im Briefe an Apollonios kann man Anklänge an den zuerst behandelten Brief entdecken, wenn man auf den Wechsel achtet, in dem der Befehl zuerst durch *σύνταξον*, auch hier mit *ὅπως*, an den Empfänger, dann mit *ἐξέστω* an die in Rede stehenden *συνήγοροι* sich richtet, während schließlich die Plurale *ἐπιστείλατε* und *καταχωρίσατε* der dem Apollonios untergebenen Beamtenschaft gelten. Eine gewisse Lebhaftigkeit spricht daraus, aber im übrigen sind die beiden Perioden regelmäßig, glatt und ohne persönliche Eigenart gebaut, so daß man sie sehr wohl der königlichen Kanzlei zutrauen darf. Das Schwanken zwischen *συνηγορᾶσαι* und *συνηγορήσας* fällt der Abschrift zur Last, wie das vorhergehende Aktenstück zeigt.

Der Brief an Lykomeides endlich ist so kurz, daß man ihm gar nichts entnehmen darf; solche Befehle konnte der König ebensogut diktieren wie die Kanzlei aufsetzen; es ist nichts stilistisch Eigenes, sondern der reine *πρόσταγμα*-Stil darin enthalten.

Die hellenistischen Könige haben ebensowenig wie die persischen Großkönige und Alexander der Große den gewaltigen Briefwechsel, den das Reich von ihnen forderte, eigenhändig oder auch nur durch Diktat erledigen können. Eine umfangreiche Kanzlei muß ihnen zu Gebote gestanden haben, deren Leiter die vom Könige ausgehenden Briefe selbständig auf Grund der mündlichen Weisungen oder der Randbemerkungen

des Herrschers aufsetzten; diese Vorsteher der Kanzlei oder die königlichen Geheimschreiber müssen sowohl sachlich über die Reichsverwaltung wohl unterrichtet als auch sprachlich und stilistisch gebildet gewesen sein. Das ist bekannt und anerkannt, so daß es kaum eines Wortes darüber bedarf.[1]) Auch wird niemand bezweifeln, daß die Bildung dieser Leute ungleich war, und die noch erhaltenen Erzeugnisse ihrer Feder weisen mancherlei Abstufungen von schlichter Reinheit des Stils bis zur äußersten Schwerfälligkeit untergeordneter Schreiberweise auf. Um so wichtiger ist der Nachweis, daß mitten unter diesen Arbeiten des Büros sich persönlich gefärbte Stücke befinden, wie wir es oben bei Ptolemaios Philadelphos gesehen haben. An sich wäre es ja nicht undenkbar, daß der königliche ἐπιστολογράφος auch solche Briefe verfaßt, aber darin seinen persönlichen Stil ausgeprägt habe; allein alle Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, sie dem Könige selbst zuzuschreiben.

Um dies Ergebnis auf eine breitere Grundlage zu stellen, lohnt es sich, noch einige andere Königsbriefe näher zu betrachten. Ist auch der Königsbrief selbstverständlich Brief und insofern jedem Privatbriefe vergleichbar, so tun wir doch gut, hier die Privatbriefe nicht heranzuziehen, weil bei ihnen auf alle Fälle die Mitwirkung einer Kanzlei ausscheidet und auch bei den persönlich gefärbten Königsbriefen der Inhalt meistens die Sprachform weit genug bestimmt, um einen Vergleich zu erschweren. An Briefen der Könige in der äußeren Form des Privatbriefes fehlt es nicht, und wir werden Beispiele noch kennen lernen. Wirkliche Ergebnisse verspricht zunächst der Vergleich der Königsbriefe untereinander, da nur hier annähernd gleiche Bedingungen vorliegen. Ob ein Ptolemäer oder ein Seleukide, ein König von Makedonien oder von Pergamon schreibt, hat wenig auf sich. Wesentlicher dagegen ist die Zeit. Wir beschränken uns auf die hellenistischen Könige; was vorausliegt, die wenigen Briefe der persischen Großkönige und des Philippos von Makedonien, gehört sprachlich einer anders gerichteten Zeit an; was folgt, die Briefe der römischen Kaiser in griechischer Sprache, steht unter der Herrschaft des Attizismus. Beides eignet sich nicht zum Vergleiche mit der hellenistischen Sprache, die das Gepräge der Koinê trägt, also gegenüber der älteren Zeit freier, freilich auch etwas einförmiger geworden ist und auf der anderen Seite dem Zwange des Attizismus noch nicht unterliegt. Die Schreibweise Alexanders des Großen und seiner Kanzlei, die ohne Zweifel viel lehren würde, kennen wir nicht; denn seine Erlasse über Chios und Priene sind in indirekter Rede, also nicht genau im Wortlaute überliefert, und der literarisch erhaltene Brief über die Verbannten ist allzu

1) Vgl. Wilcken, Grundzüge 6. 7.

kurz. Dagegen gibt es eine ganze Reihe von Briefen hellenistischer Könige, die uns wortgetreu vorliegen, die meisten auf Inschriften, nur wenige bisher auf Papyrusblättern.

Der älteste dieser Briefe dürfte das große Schreiben des Antigonos an Skepsis sein. Obwohl der Anfang verloren ist, zeichnet es sich doch durch seine Länge vor den meisten aus und verspricht deshalb stilistisch besonders viel. Es ist um 310 a. C. verfaßt.

Antigonos an Skepsis. Or. Gr. I 5.

(Anfang fehlt) *πολλὴν δὲ σπουδὴν*] *ἐποιού[μ]εθα* [*περὶ τῆς τῶν Ἑλλήνων ἐλ*]*ευθερίας, ἄλλα τε οὐ μικ*[*ρ*]*ὰ δι*[*ὰ τοῦτο συνχ*]*ωροῦντες καὶ χρήματα πρὸς δια*[*πομπὰς κα*]*ὶ ὑπὲρ τούτων συναπεστείλαμε*[*ν μετὰ Δημά*]*ρχου Αἰσχύλον. ἕως δὲ συνωμολόγ*[*ουν ἐπὶ τ*]*ούτοις*[1]*, τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοῦ Ἑλλη*[*σπόντου*] *ἐπ*[*ο*]*ιούμεθα, καὶ εἰ μὴ κωλυταί τι*[*νες ἐγέ*]*νοντο, τότε ἂν συνετελέσθη ταῦτα.* [*νῦν δὲ*] *γενομένων λόγων Κασσάνδρωι καὶ Πτο*[*λεμαί*]*ωι ὑπὲρ* [*δ*]*ιαλύσεων καὶ πρὸς ἡμᾶς πα*[*ραγε*]*νομένων Πρεπελάου καὶ Ἀριστοδήμου* [*ὑπὲ*]*ρ τούτων, καίπερ ὁρῶντές τινα ὧν ἠξί*[*ου*] *Κάσσανδρος ἐργωδέστερα ὄντα, ἐπεὶ τὰ* [*π*]*ερὶ τοὺς Ἕλληνας συνωμολογεῖτο, ἀναγ*[*κ*]*αῖον ὤιμεθα εἶναι παριδεῖν, ἵνα τοῦ τὰ ὅλα συντελεσθῆναι τὴν ταχίστην, ἐπεὶ πρὸ πολλοῦ γ' ἂν ἐποιησάμεθα ἅπαντα διοικῆσα*[*ι*] *τοῖς Ἕλλησιν καθὰ προειλόμεθα. διὰ τὸ δὲ μακρότερον τοῦτο γίνεσθαι, ἐν δὲ τῷ χρονίζειν ἐνίοτε πολλὰ καὶ παράλογα συμβαίνειν, φιλοτιμεῖσθαι δὲ ἐφ' ἡμῶν τὰ πρὸς το*[*ὺς*] *Ἕλληνας συντελεσθῆναι ὤιμεθα δεῖν μηδὲ μικρὰ κινδυνεῦσαι τὰ ὅλα μὴ διοικηθῆναι. ὅσην δὲ σπουδὴν πεποήμεθα περὶ ταῦτα, φανερὸν οἶμαι εἶσεσθαι καὶ ὑμῖν καὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐξ αὐτῶν τῶν διοικημένων. ὄντων δ'* [*ἡ*]*μῖν τῶν πρὸς Κάσσανδρον καὶ Λυσίμαχον συντετελεσμένων, πρὸς* ⟨*ἃ*⟩ *Πρεπέλαον ἔπεμψαν, αὐτοκράτορα*⟨*ς*⟩[2] *ἀπέστειλεν Πτολεμαῖος πρὸς ἡμᾶς πρέσβεις ἀξιῶν καὶ τὰ πρὸς αὐτὸν διαλυθῆναι καὶ εἰς τὴν αὐτὴν ὁμολογίαν γραφῆναι.* [*ἡ*]*μεῖς δὲ οὐ μικρὸν μὲν ἐ*[*ω*]*ρῶμεν τὸ μεταδιδόναι φιλ*]*οτιμίας, ὑ*[*π*]*ὲρ ἧς πράγματα οὐκ ὀλίγα ἐσχ*[*ήκαμεν κ*]*α*[*ὶ*] *χρήματα πολλὰ ἀνηλώκαμε*[*ν*] *καὶ τα*[*ῦτ*]*α τῶν πρὸς Κά*[*σ*]*σανδρον καὶ Λυσί*[*μα*]*χον ἡμῖν διωικημένων καὶ εὐχερεσ*[*τέρας*] *οὔσης τῆς λοιπῆ*[*ς π*]*ραγματείας· οὐ μὴν ἀλλὰ διὰ τὸ ὑπολαμβάνειν καὶ τῶν πρὸς τοῦτον συντελεσθέ*[*ν*]*των τὰ πρὸς Πολυπέρχοντα θᾶσσον ἂν διοικηθῆναι μηθενὸς αὐτῶι συνορκοῦντος καὶ διὰ τὴν οἰκειότητα τὴν ὑπαρχουσαν ἡμῖν πρὸς αὐτόν, ἅμα δὲ καὶ ὑμᾶς ὁρῶντες, κα*[*ὶ*] *τοὺς ἄλλους συμμάχους ἐνοχλουμένους ὑπό τε τῆς στρατείας καὶ τῶν δαπανημάτων, ὤιμεθα καλῶς ἔχειν συνχωρῆσαι καὶ τὰ*[*ς δ*]*ιαλ*[*ύσ*]*εις ποήσασθαι καὶ πρὸς τοῦτον. σ*[*υνο*]*μολογησόμενον δὲ ἀπεστείλαμεν Ἀριστό*[*δ*]*ημον καὶ Αἰσχύλον καὶ Ἡγησίαν. οὗτοί τε δὴ παρεγένοντο λαβόντες τὰ πιστά, καὶ οἱ παρὰ Πτολεμαίου οἱ περὶ Ἀριστόβουλον ἦλθον ληψόμενοι παρ' ἡμῶν. ἵστε οὖν συντετελεσμένας τὰς διαλύσεις, καὶ τὴν εἰρήνην γεγενημένην. γεγράφαμεν δὲ ἐν τῆι ὁμολογίαι ὁμόσαι τοὺς Ἕλληνας πάντας συνδιαφυλάσσειν ἀλλήλοις τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν αὐτ*[*ον*]*ομίαν ὑπολαμβάνοντες ἐφ' ἡμῶν μὲν ὅσα ἀν*[*θ*]*ρωπίνωι λογισμῶι διαφυλάσσεσθαι ἂν τα*[*ῦτ*]*α, εἰς δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον ἐνόρκων γενομένων τῶν τε Ἑλλήνων πάντων καὶ τῶν ἐν τοῖς* [*π*]*ράγμασιν ὄντων μᾶλλον ἂν καὶ ἀσφαλέστε*[*ρ*]*ον διαμενεῖν*[3] *τοῖς Ἕλλησιν τὴν ἐλευθερίαν.* [*κ*]*αὶ τὸ συνδια-*

1 Ditt. *συνωμολογ*[*εῖτό τι τ*]*ούτοις*. D. zweifelt selbst an der Richtigkeit. Daß *τούτοις* Neutrum ist, legt seine Aufnahme durch *ταῦτα* nahe. — 2 Ditt. (*ἃ*), dann *αὐτοκράτορα*; es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß der Nachsatz mit *ἀπέστειλεν* beginnen sollte. — 3 Ditt. *διαμένειν*.

φυλάξειν δὲ προσομνύναι, ἃ ἡ[μ]εῖς ὡμολογήκαμεν πρὸς ἀλλήλους, οὐκ ἄδοξον οὐδὲ ἀσύμφορον τοῖς Ἕλλησιν ἑωρῶμεν ὄν. καλῶς δή μοι δοκεῖ ἔχειν ὀμόσαι ὑμᾶς τὸν ὅρκον, ὃν ἀφεστάλκαμεν. πειρασόμεθα δὲ καὶ εἰς τὸ λοιπόν, ὅτι ἂν ἔχωμεν τῶν συμφερόντων καὶ ὑμῖν καὶ τοῖς ἄλλοις Ἕλλησιν παρασκευάζειν. ὑπὲρ δὴ τούτων καὶ γράψαι μοι ἐδόκει καὶ ἀποστεῖλαι Ἄκιον τὸν διαλεξόμενον. φέρει δὲ ὑμῖν καὶ τῆς ὁμολογίας, ἧς πεποήμεθα, καὶ τοῦ ὅρκου ἀντίγραφα. ἐρρωσθε.

Die erste übersehbare Periode, die mit *ἕως δὲ* beginnt, ist kurz und im Ausdrucke völlig klar; ein so seltenes Wort wie *κωλυτῆς* verdient Beachtung. Mit *νῦν δὲ γενομένων* wird die nächste Periode eingeleitet und ein zweiter genit. absol. folgt; daß der Nachsatz zuerst ein partic. coniunctum zum Hauptverbum bringt, und durch einen *ἐπεὶ*-Satz ergänzt wird, macht ihn etwas schwerfällig, zumal da dies partic. coniunctum *ὁρῶντες* und der vom Hauptverbum abhängige Infinitiv *παριδεῖν* beide dasselbe Objekt haben, nämlich *τινα ὧν ἠξίου Κάσσανδρος ἐργωδέστερα ὄντα*. An dem Finalsatze *ἵνα τοῦ* hat Dittenberger mit Recht nichts bessern wollen; wir müssen diese Vermischung eines *ἵνα*-Satzes mit dem finalen *τοῦ* c. inf. der Koine anerkennen. Sehr ungeschickt wirkt der angehängte Satz mit *ἐπεί*, um so mehr, als ein solcher in derselben Periode bereits vorkommt. Auch die dritte Periode mit ihren drei Infinitiven zu *διὰ τό*, der beliebtesten Kanzleiform des Kausalsatzes, ist nichts weniger als leicht, zumal da dieser Teil noch mit zwei abhängigen Infinitiven belastet wird. Der Ausdruck *μηδὲ μικρὰ κινδυνεῦσαι τὰ ὅλα μὴ διοικηθῆναι* sieht gewiß nicht sehr ebenmäßig aus, hat aber viel Lebhaftigkeit. Ein paar kurze, schlichte Perioden schließen sich an; bemerkenswert ist das nicht schriftgemäße *ὄντων δ' ἡμῖν—συντετελεσμένων*, das doch aus der Rede oder der unstilisierten Schreibweise ohne weiteres erklärlich wird. Die nächste längere Periode von *ἡμεῖς δὲ οὐ μικρὸν* an gliedert sich in zwei selbständige Teile, deren zweiter bei *οὐ μὴν ἀλλὰ* einsetzt; im ersten steht das Hauptverbum voran, im zweiten am Ende, offenbar bewußt, um Eintönigkeit zu vermeiden und zugleich die Zusammengehörigkeit beider Teile kenntlich zu machen. Sonst wäre noch im ersten Teile der Infinitiv mit Artikel als Objekt, im zweiten der Kausalsatz mit *διὰ τὸ* hervorzuheben. Wieder reihen sich drei ganz kurze Sätze an. Die nächste Periode *γεγράφαμεν* usw. wird nur im Anfange durch die Abhängigkeit des Infinitivs *συνδιαφυλάσσειν* vom Infinitive *ὀμόσαι* belastet, während alles Weitere, was von *ὑπολαμβάνοντες* abhängt, übersichtlich bleibt. Aber mit *καὶ τὸ συνδιαφυλάξειν* fängt ein Gebilde an, das nur begreiflich wird, wenn man es aus lebhafter Rede erklärt. Der Briefschreiber stellt den Begriff, auf den es ihm vor allem ankommt, an die Spitze, obwohl *τὸ* nicht zu *συνδιαφυλάξειν*, sondern zu *προσομνύναι* gehört, wovon *συνδιαφυλάξειν* abhängt, und obwohl das Ganze nur

Objekt des am Ende nachklappenden *ἑωρῶμεν ὄν* ist; so schreibt man nur, wenn man sich weder um Satzbau noch um Stil kümmert, sondern den Hauptgedanken recht eindringlich ausprägen will. Den Schluß des Schreibens bilden nochmals mehrere kurze Sätze.

Auf Wechsel des Ausdrucks wird wenig Wert gelegt: Wendungen wie *ἀναγκαῖον ὥιμεθα εἶναι*, *ὥιμεθα δεῖν*, *ὥιμεθα καλῶς ἔχειν*, die dem gewöhnlichen Briefstil entstammen und z. B. im ersten Briefe des Antigonos an Teos elfmal, aber auch in Privatbriefen (z. B. Eleph. Pap. XII) begegnen, die Vorliebe für *διοικεῖν*, das fortwährend auftaucht, die Wiederholung von *συνδιαφυλάσσειν* durch *διαφυλάσσεσθαι* in derselben Periode zeugen von geringer Sorgfalt des Stils; auch *οὐ μικρὸν μὲν ἑωρῶμεν τὸ μεταδιδόναι* und *καὶ τὸ συνδιαφυλάξειν δὲ προσομνύναι — οὐκ ἄδοξον οὐδὲ ἀσύμφορον τοῖς Ἕλλησιν ἑωρῶμεν ὄν* ist eine Eintönigkeit. Stellt man diese Züge neben den Wechsel schwerfälliger, nach Kanzlei riechender Perioden mit kurzen klaren Sätzen sowie neben Wendungen und Ausdrücke, die aus Eigenart und persönlicher Lebhaftigkeit zu entspringen scheinen, besonders jenen Finalsatz mit *ἵνα τοῦ*, neben *ὄντων δ' ἡμῖν — συντετελεσμένων* und den zuletzt besprochenen Satz *καὶ τὸ συνδιαφυλάξειν*, dazu einzelne Wörter wie *κωλυταί*, so ergibt sich ein eigentümliches Gemisch von Schwerfälligkeit und Klarheit, bürohafter Gebundenheit und persönlicher Freiheit. Gegenüber den Briefen des Philadelphos und noch mehr des Philippos V. von Makedonien, die später an die Reihe kommen, fällt der weitschweifige, bisweilen unscharfe Ausdruck auf. Ich möchte glauben, daß der König selbst einen Entwurf seiner Kanzlei stark umgearbeitet, mehrfach stilistisch vereinfacht, aber auch neue Sätze diktierend eingefügt habe. Gerade weil dies Schreiben starke Eigenart besitzt, habe ich es so eingehend besprochen.

Zu weiteren Beobachtungen bieten einige Briefe des Antiochos I. Soter den Anlaß. Leider muß ich hier und weiterhin darauf verzichten, den Wortlaut der Briefe einzusetzen, und den Leser bitten, meine Bemerkungen neben die Ausgaben der Texte zu legen. Raummangel nötigt zu dieser Beschränkung. Die besprochenen Briefe des Antiochos stehen bei Dittenberger, Or. Gr. I 221 (an Meleagros) und 223 (an Erythrai); bei diesem denken Niese und Laqueur an Antiochos II., vgl. Or. Gr. II p. 548. Sie gehören zu der umfangreichen Gruppe solcher Schreiben, in denen der königlichen Anordnung eine Darlegung des Tatbestandes vorausgeht, der diese Anordnung begründet. Kurz und in einer nicht besonders bezeichnenden Form ist das auch in dem zuerst behandelten Briefe des Ptolemaios Philadelphos an Antiochos der Fall Diese Erzählung pflegt in einer selbständigen Periode ausgedrückt zu werden, deren Hauptsatz entweder den schreibenden König zum Subjekte

hat[1]) oder eine dritte Person als handelnd vorführt.[2]) Der erste Brief des Antiochos gehört zur ersten Gruppe, die beiden folgenden zur zweiten. Ziemlich selten wird der Bericht abhängig von einem Ausdrucke des Wahrnehmens, *πυνθάνομαι, ἀκούομεν* und dergl. gegeben[3]), selten auch durch den sonst der Kanzleisprache so geläufigen genit. absol.[4]); und geradezu als Ausnahme erscheint es, wenn er im Stile der Volksbeschlüsse durch einen Satz mit *ἐπεὶ* oder *ἐπειδὴ* eingeführt wird.[5])

Fällt die klare Schlichtheit des ersten Antiochosbriefes bei seiner Kürze nicht besonders auf, so zeigt sie sich im längeren zweiten als bewußter Stil. Drei Perioden mäßiger Länge, übersichtlich und wohl abgewogen, entsprechen genau den drei Hauptgedanken: Erzählung des vorausliegenden Tatbestandes, Entscheidung des Königs, Anweisung an den Empfänger, demgemäß zu verfahren. Innerhalb dieser Perioden wird jede übertriebene Einschachtelung oder Verschlingung von Sätzen vermieden und lieber durch *καὶ* nebeneinander geordnet. Man sieht das am besten in der dritten Periode, die der Mehrzahl der nötigen Maßnahmen durch zwei Imperative, *παράδειξον* und *σύνταξον*, gerecht wird. Alles trägt den Stempel einer wohlgeordneten, stilistisch gebildeten hellenistischen Kanzleisprache. Um so mehr befremdet der Schlußsatz: dem voranstehenden Subjekte folgt kein Verbum, sondern nach dem Nebensatze mit *ἐὰν* wird der Satzbau umgeworfen, ein neues Subjekt in *συντετάχαμεν* an Stelle des ersten gesetzt und dies erste mit dem von *ἐᾶν* abhängigen *αὐτοὺς οἰκεῖν* aufgenommen. Wer die ersten Perioden gestaltet hat, konnte ohne Frage auch des letzten Gedankens sprachlich Herr werden. Wenn er es nicht getan hat, so erklärt es sich gewiß daraus, daß der König selbst der Arbeit seines Geheimschreibers den letzten Satz in schnellem Entwurf oder diktierend hinzugefügt hat: ganz besonders deutlich tritt hier das Merkmal zu Tage, das wir am persönlichen, mehr gesprochenen Stile schon mehrfach beobachtet haben, nämlich die Neigung, das Stichwort, den Hauptpunkt, an die Spitze zu stellen, ohne zu überlegen, wie von hier aus der Satzbau sich weiterführen lasse.

---

1) Vgl. Syll.[3] 572 *ἀφέσταλκα*. Or. Gr. I 257 voran das breit ausgeführte Objekt, dann *προηγάγομεν*. Or. Gr. I 59 *ἐκομισάμεθα*. Or. Gr. I 168 *παραγεγονότες προστετάχαμεν*. Inschr. Milet III 139 *τὴμ πᾶσαν ἐποιούμην σπουδὴν* gehört kaum hierher.

2) Vgl. Or. Gr. I 231 *διελέχθησαν*. Or. Gr. I 315 IV *Μηνόδωρος — ἀπέδωκεν*. Syll.[3] 456 *ἠξίουν*. Syll.[3] 459 *οἱ ἱερεῖς μοί φασιν*. Or. Gr. II 763 *ἀπέδωκαν*. Syll.[3] 543 I *ἐνεφάνιζόν μοι*. Syll.[3] 552 *διελέγησαν*. Syll.[3] 741 *ἐξέθετο*.

3) Vgl. Syll.[3] 543 II *πυνθάνομαι*. P. Hal. I 166 ff. *ἀκούομεν*. Besonders auffällig ist Or. Gr. I 331 I: *Ἀθήναιος ..., ὅτι ... ἐστι, οὐ πείθομαι ὑμᾶς ἀγνοεῖν*.

4) Vgl. Or. Gr. I 237 *τῶν προγόνων ἡμῶν — κατατεθειμένων*. Or. Gr. I 315 VI *ἐλθόντων ἡμῶν εἰς Πέργαμον* und eine Reihe weiterer genit. absol.

5) Vgl. Or. Gr. I 331 II: *ἐπεὶ βασίλισσα Στρατονίκη* P. Amh. II 33 *ἐπειδή τινες*.

Schwerer und voller ist der Brief des Antiochos an Erythrai gebaut; seine Perioden sind umfangreicher, aber fast überall durch Gleichmaß und Übersichtlichkeit ausgezeichnet. Auch hier werden die Hauptgedanken, der zugrunde liegende Tatbestand, das gegenwärtige Verhältnis des Königs zur Stadt und seine künftige Haltung geschickt und überlegt in einzelnen Perioden zusammengefaßt. Wie sorgsam hier abgewogen wird, lehrt gleich die erste Periode mit ihren zwei Hauptgliedern, deren zweites mit *καὶ αὐτοὶ ἀπολογισάμενοι* beginnt; in jedem Gliede erhält jedes Objekt seinen Relativsatz, und diese fünf Relativsätze *καθ' ὅ, ὧι, ἣν, ἧι, ἐν ἧι* werden möglichst ungleich angeknüpft; die Objekte stehen zuerst im Akkusativ, sodann aber mit *περί*, und jedes Glied hat einen Nachtrag, das erste in *ὁμοίως δὲ* usw., das zweite in *ἔτι δὲ καὶ* ff. Auch die zweite Periode, die nach Ausweis des Inhalts bis *ὑπὸ τῆς πρεσβείας* zu rechnen ist, zerlegt sich von selbst in zwei nebengeordnete Glieder, deren zweites von *διὸ* an sich zu einer selbständigen, wiederum doppelgliedrigen Periode auswächst; auch das kürzere erste Glied zeigt diese Teilung. Viele einzelne Züge ließen sich für die sorgfältige Stilisierung anführen; ich weise nur darauf hin, daß die Beweise der Dankbarkeit, die Erythrai gegeben hat, auf Anfang und Ende der zweiten Periode als Rahmen verteilt werden: *τὰς τιμὰς* und *τὸν στέφανον . . . ἔκ τε τοῦ ψηφίσματος, ἐκ τῶν ῥηθέντων ὑπὸ τῆς πρεσβείας*. Die dritte Periode wird, um Eintönigkeit zu vermeiden, durch *ἐπειδὴ* eingeleitet, also nicht in zwei nebengeordneten Gliedern aufgebaut. Ein freilich nur leichter Mangel an Klarheit haftet ihr an: das den Nachsatz beginnende *θεωροῦντες* steht im selben Kasus wie das letzte Subjekt *οἱ ἡμέτεροι πρόγονοι* des *διότι*-Satzes, und zwar so nahe dabei, daß man es zunächst darauf beziehen dürfte, und wenn eben jenes letzte Subjekt in dem Objekt *τούτους κρίναντας* aufgenommen wird, so hat offenbar der Stilist an dieser Stelle mehr notdürftig als übersichtlich oder gar schön seine Aufgabe gelöst. Im ganzen aber darf dieser Brief als Muster des inhaltlich klaren, sprachlich wohl abgewogenen Kanzleistils gelten, der nichts dem Augenblick überläßt, sondern jedem Gedanken und jedem Worte seine Stelle zuweist. Auch im Ausdrucke läßt sich außer zweimaligem *θεωρεῖν* schwerlich eine Wiederholung nachweisen, denn die Entsprechung von *ψήφισμα . . . ἐψηφίσασθε* und *στέφανον . . . ἐστεφανώσατε* ist Absicht.

In scharfem Gegensatze dazu steht das Schreiben Seleukos II. Kallinikos an Milet, Or. Gr. I 227. Alles Erhaltene bildet eine große, schwerfällige Periode, die durch den beliebten genit. absol. eingeführt wird; auf das dreimalige *διὰ* sei wenigstens hingewiesen; den mit *ὁρῶντες* beginnenden Nachsatz belasten ein eingeschobener genit. absol. *παραθέντων ἡμῖν τῶμ πατρικῶν φίλων* und mehrere Relativsätze. Subjekt wie

Objekt werden mit mehreren participia coniuncta ausgestattet. Kurzum es ist der entwickelte Partizipialstil, den wir aus den großen Aktenstücken der Papyri, namentlich aus dem bekannten Hermiasprozesse, hinreichend kennen, allerdings im 3. Jh. a. C. sonst noch nicht so entwickelt finden. Unzweifelhaft liegt ein Machwerk der Kanzlei vor uns, und zwar eines Mannes, der im Aktenstile lebte und aus ihm nicht heraus konnte. Man braucht nur den Brief Antiochos I. an Erythrai daneben zu halten, um zu sehen, wie ganz ähnliche Gedanken in Ausdruck und Stil das eine Mal klar und frei, das andre Mal unübersichtlich und aktenstaubig erscheinen.

Mehrere Briefe des Philippos V. von Makedonien, die sich über eine Reihe von Jahren erstrecken, tragen ein merkwürdig einheitliches Gepräge. Selbst wenn man den beiden spätesten, dem an Abis aus dem Jahre 208 a. C. und dem an Nisyros, der wahrscheinlich um 201 a. C. geschrieben worden ist, wegen ihrer Kürze für Stilfragen nichts entnehmen will, bleibt die Übereinstimmung der beiden Briefe an Larisa, die fünf Jahre auseinander liegen, recht beachtenswert. Vorweg sei eine Einzelheit besprochen: die Anordnungen des Königs erscheinen hier in einer ungewöhnlichen Form, die offenbar durch die Rücksicht auf das Selbstgefühl der Stadt Larisa geboten schien: das eine Mal *κρίνω ψηφίσασθαι ὑμᾶς*, das zweite Mal *παρακαλῶ ὑμᾶς* und zum Schlusse der Imperativ *προείπατε*; noch dazu setzt der König in beiden Schriftstücken ausführlich die Gründe auseinander. Sonst pflegen königliche Befehle in Imperativen zu stehen, die sich entweder an den Empfänger[1]) oder an die Betroffenen richten[2]), mitunter auch passivisch und neutral[3]) lauten. Selten bedient man sich des Indic. futuri[4]) und des Infinitivs.[5])

Philippos V. an Larisa. Syll.[3] 543. 219 a. C

Βασιλεὺς Φίλιππος Λαρισαίων τοῖς ταγοῖς καὶ τῆι πόλει χαίρειν. Πετραῖος καὶ Ἀνάγκιππος καὶ Ἀριστόνους, ὡς ἀπὸ τῆς πρεσβείας ἐγένοντο, ἐνεφάνιζόν μοι, ὅτι καὶ ἡ ὑμετέρα πόλις διὰ τοὺς πολέμους προσδεῖται πλεόνων οἰκητῶν. ἕως ἂν οὖν καὶ ἑτέρους ἐπινοήσωμεν ἀξίους τοῦ παρ' ὑμῖν πολιτεύματος, ἐπὶ τοῦ παρόντος κρίνω ψηφίσασθαι ὑμᾶς, ὅπως τοῖς κατοικοῦσιν παρ' ὑμῖν Θεσσαλῶν ἢ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων δοθῆι ἡ πολιτεία. τούτου γὰρ συντελεσθέντος καὶ συνμεινάντων

1) *σύνταξον, παράδειξον* Or. Gr. I 221, auch 225. *φρόντισον* Syll.[3] 328 IV. *ἐπιμελήθητι* Syll.[3] 459. *σύνταξον, προνόησον* P. Hal. I. vgl. P. Amh. II 33. *καλῶς ποιήσεις συντάξας* im Stile des Privatbriefs Or. Gr. I 168 III.

2) *στεγανομείσθωσαν* usw. P. Hal. I. *περιέστωσαν* Wilcken, Chr. 450 III.

3) *συντελείσθω πάντα* Or. Gr. I 224. *ἐξέστω* P. Amh. II 33. *μεταγραφήτω* Dernier décret des Lagides (siehe Verz. am Ende).

4) *ἔξουσιν, προσοίσονται, κεκτήσονται* Or. Gr. I 225.

5) *θεῖναι* und andere Infinitive als Fortsetzung direkter Befehlsformen Or. Gr. I 225.

πάντων διὰ τὰ φιλάνθρωπα πέπεισμαι ἕτερά τε πολλὰ τῶν χρησίμων ἴσεσθαι καὶ ἐμοὶ καὶ τῇι πόλει, καὶ τὴν χώραν μᾶλλον ἐξεργασθήσεσθαι. Ἔτους β̄ Ὑπερβερεταίου κᾱ.

Philippos V. an Larisa. Syll.[3] 543. 214 a. C.

Βασιλεὺς Φίλιππος Λαρισαίων τοῖς ταγοῖς καὶ τῆι πόλει χαίρειν. πυνθάνομαι τοὺς πολιτογραφηθέντας κατὰ τὴν παρ' ἐμοῦ ἐπιστολὴν καὶ τὸ ψήφισμα τὸ ὑμέτερον καὶ ἀναγραφέντας εἰς τὰς στήλας ἐκκεκολάφθαι. εἴπερ οὖν ἐγεγόνει τοῦτο, ἠστοχήκεισαν οἱ συνβουλεύσαντες ὑμῖν καὶ τοῦ συμφέροντος τῆι πατρίδι καὶ τῆς ἐμῆς κρίσεως. ὅτι γὰρ πάντων κάλλιστόν ἐστιν ὡς πλείστων μετεχόντων τοῦ πολιτεύματος τήν τε πόλιν ἰσχύειν καὶ τὴν χώραν μὴ ὥσπερ νῦν αἰσχρῶς χερσεύεσθαι, νομίζω μὲν οὐδ' ὑμῶν οὐθένα ἂν ἀντειπεῖν· ἔξεστι δὲ καὶ τοὺς λοιποὺς τοὺς ταῖς ὁμοίαις πολιτογραφίαις χρωμένους θεωρεῖν, ὧν καὶ οἱ Ῥωμαῖοί εἰσιν, οἳ καὶ τοὺς οἰκέτας, ὅταν ἐλευθερώσωσιν, προσδεχόμενοι εἰς τὸ πολίτευμα καὶ τῶν ἀρχαίων με[ταδι]δόντες καὶ διὰ τοῦ τοιούτου τρόπου οὐ μόνον τὴν ἰδίαν πατρίδα ἐπηυξήκασιν, ἀλλὰ καὶ ἀποικίας ⟨σ⟩χεδὸν [εἰς ἑβ]δομήκοντα τόπους ἐκπεπόμφασιν. πλὴν ἔτι γε καὶ νῦν παρακαλῶ ὑμᾶς ἀφιλοτίμως προσελθεῖν [πρὸς τὸ] πρᾶγμα καὶ τοὺς μὲν κεκριμένους ὑπὸ τῶν πολιτῶν ἀποκαταστῆσαι εἰς τὴν πολιτείαν, εἰ δέ [τινες ἀ]νήκεστόν τι πεπράχασιν εἴσ τὴν βασιλείαν ἢ τὴν πόλιν ἢ δι' ἄλλην τινὰ αἰτίαν μὴ ἄξιοί εἰσιν [μετέχ]ειν τῆς στήλης ταύτης, περὶ τούτων τὴν ὑπέρθεσιν ποιήσασθαι, ἕως ἂν ἐγὼ ἐπιστρέψας ἀπὸ τῆς [στρατ]είας διακούσω. τοῖς μέντοι (inscr. μεντον) κατηγορεῖν τούτων μέλλουσιν προείπατε, ὅπως μὴ φανῶσιν διὰ φ[ιλοτ]ιμίαν τοῦτο ποιοῦντες. Ἔτους ζ̄ Γορπιαίου ῑγ̄.

In drei kurzen Perioden von ungefähr gleicher Ausdehnung drückt der König den Anlaß des Briefes, seine Entscheidung und das, was er von der Zukunft erwartet, aus. Jede Periode befindet sich im Innern und im Verhältnis zu den beiden andern in vollkommenem Gleichgewichte, aber keine ist im Bau der andern gleich: die erste ein Hauptsatz mit Objektsnebensatze, die zweite beginnt mit einem Nebensatze und schließt mit einem solchen, so daß der Hauptsatz eingerahmt wird, die dritte stellt dem Verbum einen genit. absol. voran und läßt ihm abhängige accus. c. inf. folgen. Vom Ausdrucke darf man sagen, daß hier kein Wort zu viel oder zu wenig stehe.

Etwas reicher erscheint der spätere Brief an Larisa, vor allem wohl deshalb, weil der Gegenstand ausführlicher behandelt werden wollte. Seine sechs Perioden zeigen wiederum ein wohltätiges Gleichgewicht, verbunden mit wechselndem Bau; bald eröffnet der Hauptsatz die Periode, bald ein Nebensatz, und demgemäß klingen die Perioden auch verschieden aus. Daß die vierte und fünfte, ἔξεστι δὲ und πλὴν ἔτι γε länger und reicher sind, entspricht nicht nur ihrer inhaltlichen Bedeutung, geben sie doch den wichtigen Hinweis auf das Beispiel der Römer und die königliche Anordnung selbst, sondern erreicht auch den Zweck, der Eintönigkeit vorzubeugen, die einer längeren Reihe ganz kurzer Perioden

anhaften könnte. Um so kräftiger wirkt dann die gedrungene Anweisung des Schlusses. Auch in diesem Schreiben findet sich weder ein überflüssiges Wort, noch könnte man irgendwo etwas vermissen.

Beide Briefe zeichnen sich durch den geschickten Bau der Perioden wie durch glückliche Wahl der Worte aus. Daß ein und derselbe, und zwar ein sehr gebildeter Kanzleivorsteher, sie verfaßt habe, scheint kaum zweifelhaft. Will jemand sie dem Könige selbst zuschreiben, so erlaubt unser beschränkter Überblick zwar nicht den Beweis des Gegenteils, aber der ungewöhnlich gute Stil spricht mehr für einen Stilisten von Beruf. Jedenfalls erhebt sich ihr Verfasser beträchtlich über alle seine Kollegen, soweit wir sie kennen.

Für die Fragen, die uns hier beschäftigen, gewinnen wir kaum irgendwo anders so wertvollen Aufschluß wie in den inschriftlich erhaltenen Briefen des Attalos II. Philadelphos. Deshalb dürfen auch vier von ihnen hier erscheinen, denn gerade eine etwas größere Fülle der Beispiele macht den Vergleich fruchtbar. Die beiden ersten Briefe sind an Attis gerichtet, der eine noch vor der Thronbesteigung des Königs, die beiden andern an Gemeinden, Kyzikos und Pergamon. Damit hängt zusammen, daß jene die Form des Privatbriefes im Einleitungssatze anwenden, die auch sonst ein paarmal in Königsbriefen auftritt[1]), ohne im übrigen Stil und Ausdruck zu bedingen. Sie dient nur dazu, ein persönliches Verhältnis zum Empfänger auszudrücken, kann aber ebensogut von der Kanzlei wie vom Könige selbst angewandt werden. Es handelt sich um Or. Gr. I 315 IV. VI und 331.

Der erste Brief an Attis trägt trotz der privaten Einleitungsformel nichts Persönliches an sich, sondern entspricht in seinen zwei kurzen Perioden dem üblichen Kanzleigriechisch; auch die gewöhnlichen Ausdrücke, die solchen Fällen angemessen waren, *ἀπολογίζεσθαι*, *ἀποδεξάμενος*, *αἵρεσις*, *θεωρεῖν*, *τὰ ἡμέτερα πράγματα* fehlen nicht. Offenbar stand bereits dem Kronprinzen Attalos eine Kanzlei zu Gebote.

Ganz anders aber sieht der spätere Brief an Attis aus. Was Wilamowitz (Lesebuch) darüber gesagt hat: „der Brief trägt den Stempel eigenhändiger Abfassung", verdient genauere Prüfung. Nach Perioden zu gliedern ist hier schwer, ja fast unmöglich, da manchmal an Stellen, wo man einen Periodenschluß zu bemerken glaubt, doch eine Verbindung hinübergreift. Die einleitenden genit. absol. entsprechen dem bekannten Kanzleistile der Zeit, und der Wechsel von *ἡμῶν* und *μου* ist nicht Nachlässigkeit,

1) Z. B. Kleopatra III. und Ptolemaios Soter an Phommus, Or. Gr. I 168 III. Antiochos Grypos an Ptolemaios Alexandros Or. Gr. I 257; in diesem Falle, wo der König an den König schreibt, ergibt sich die Form des Privatbriefs von selbst.

sondern hat vollen Sinn. Der Nachsatz wird durch *μὲν* zu *Χλῶρος δὲ* in Beziehung gesetzt; deutlicher wäre es freilich, wenn *μὲν* bei *τὸ πρῶτον* stände. Dann erscheint *οὐθενὶ τρόπωι* vor *συμβουλεύων*, während es dem Gedanken nach zu *οὐθὲν ἄνευ'κείνων πράσσειν* gehört; man begreift diese Stellung aus dem Wunsche, recht lebhaft und nachdrücklich den Ton darauf zu legen. Der an *Χλῶρος* angeschlossene Relativsatz wird durch *μὲν* sogleich an den folgenden Hauptsatz *μετὰ δὲ ταῦτα* gebunden und damit die Fuge der Perioden überbrückt oder eigentlich die Periodentrennung überhaupt aufgehoben, wie man es leicht tut, wenn man ungezwungen schreibt oder spricht. Ganz gesprochen ist auch die folgende indirekte Rede, deren erstem Teile das von *πρόδηλον* abhängige Verbum überhaupt fehlt, weil es sich von selbst versteht und der Verfasser sich für so nebensächliche Dinge keine Zeit läßt. Der eingeschobene Satz *ὃ μὴ γίνοιτ'* im dritten Teile der indirekten Rede kommt im lebhaften Stile des Privatbriefes öfter vor.

Man beachte ferner eine Reihe ungewöhnlicher Ausdrücke und Formen. Worte wie *ὑπεραγόντως* klingen ganz nach gesprochener Rede, *κατέρρεπον* ist, soweit ich weiß, dem Kanzleigebrauche fremd und würde sicherlich durch ein andres Wort ersetzt werden; *εὐτονώτατος ἦν προτείνων* lag gewiß sehr nahe, sieht aber gar nicht nach Schriftsprache aus, erst recht nicht das neutrale *ἥπτετο μᾶλλον ἡμῶν* = es haftete mehr und mehr bei uns, setzte sich bei uns fest. Lebhaft wirkt *ἐν ἄλλαις καὶ ἄλλαις ἡμέραις*, und der ganze Satz *τὸ προπεσεῖν* mit dem Infinitiv als Subjekt und dem zwanglosen *κίνδυνον ἔχειν* ist ein Entwurf des Augenblicks, ähnlich wohl auch *τηλικαῦτ' ἐκινούμεθα*, das ein prüfender Stilist kaum hätte stehen lassen. Auch ein Wort wie *ἄρσις* fand sich schwerlich im Wortschatze der Kanzleien. Endlich fällt *τῆς τῶν θεῶν εὐνοίας* auf, weil den Göttern nicht *εὔνοια* sondern *βοήθεια* angemessen ist, was freilich schon auf die Römer bezogen war; auch hier hätte der Stilist leicht ändern können. Dazu kommen die apostrophierten Formen der Aussprache *'κείνων*, *ἐπιστραφήσεσθ'*, *τηλικαῦτ'*, *γίνοιτ'*, die der Schriftsprache fremd sind, Formen wie *ὀλίοι* mit dem zu j erweichten *γ*, das kaum noch gesprochen wurde; man begegnet dieser Erscheinung besonders oft in den Papyri; dazu *ὑφοψίαν*, *ἔσχοσαν*, lauter Dinge, die aus der gesprochenen Sprache hervorgehen.

Kaum ein Zweifel bleibt übrig, daß wir ein ganz persönliches Erzeugnis Attalos II. vor uns haben, noch lebhafter und noch mehr dem Augenblicke entstammend als der Brief des Ptolemaios Philadelphos, mit dem wir begonnen haben. Attalos will ja auch zunächst nur erzählen, wie die Beratung über das politische Verhältnis zu den Römern verlaufen ist, und wirft diese Zeilen unter dem frischen Eindrucke hin; es handelt sich

um Dinge, die ihn aufs lebhafteste bewegen, um die Grundfrage seiner Politik, man darf sagen um Sein oder Nichtsein. Daher gestaltet er hier Wort und Satz ganz persönlich, ganz in Erregung. Dem gegenüber mag Ptolemaios Philadelphos sich wohl einen Augenblick über den Unfug, den seine Soldaten verübten, geärgert haben, aber tief ging es ihm sicherlich nicht, als er seine kräftige Verfügung an Antiochos diktierte.

Um den Abstand dieses persönlichen Briefes von den beiden Schreiben desselben Attalos an Kyzikos und an Pergamon fühlbar zu machen, bedarf es wohl keiner ausführlichen Darlegung ihres Stils, zumal da wir Beispiele solcher Art schon betrachtet haben. Das erste wird zum weitaus größten Teile von einer einzigen Periode, bis *βασιλείας*, eingenommen, die vielleicht hinter dem mit *ὧι* beginnenden Relativsatze in zwei Perioden getrennt werden konnte, wenn der Verfasser nicht durch *τὸ μὲν πρῶτον* das folgende *ὕστερον δὲ* herangezogen hätte. Das Ganze ist mit Partizipia überladen, schwerfällig und im Bau wie in Wortwahl und Wortstellung mehrfach recht ungeschickt; selbst in der kurzen letzten Periode ist es nicht gelungen, die Wiederholung von *εἰδέναι* zu vermeiden.

Noch unbehilflicher wälzt sich die einzige Periode des Briefes an Pergamon daher, die mit *ἐπεὶ* beginnt und wohl den Stil der *ψηφίσματα* zum Muster nehmen wollte. An Einzelheiten sei nur im Anfange die Häufung von *πρὸς* hervorgehoben: *πρός τε τὸμ πατέρα μου καὶ πρὸς ἐμέ, πρὸς ἅπαντας . . . προσηνέχθη . . . πρὸς τὸν Δία*, und am Schlusse die Neutra *τὰ τίμια, τὰ φιλάνθρωπα, τὰ γραφέντα ὑφ' ἡμῶμ προστάγματα*, deren Nachbarschaft um so lästiger, ja geradezu störend wird, als das letzte Akkusativ ist und in einen andern Satzteil gehört. Diese Ausdrücke, die z. T. auch im Schreiben an Kyzikos erscheinen, der Gebrauch von *κρίνειν* für die königlichen Entscheidungen und die sichtliche Unfähigkeit, mit den Mitteln des Kanzleistils eine Gedankenfolge überschaubar zu gestalten, sprechen für die Vermutung, daß beide Schreiben von demselben Verfasser herrühren, und zwar einem Manne von geringer stilistischer Bildung, der nichts kennt als seinen Aktenstil. Wir sind so in der günstigen Lage, dem persönlichen Stile Attalos' II. den seiner Kanzlei gegenüberstellen zu können, und besitzen obendrein in diesen Briefen besonders stark geprägte Vertreter der persönlichen Schreibweise, wie sie aus der Umgangssprache hervorgeht, und des lebensfremden Kanzleistiles.

Nur als Beispiel dafür, daß die äußere Form des Privatbriefes nichts mit persönlicher Abfassung und persönlichem Stile zu tun hat, lese man den Brief des Antiochos Grypos an Ptolemaios Alexandros über Seleukeia in Pierien, Or. Gr. I 257. Obgleich er viele Lücken aufweist, die nicht alle sicher ergänzt sind (Z. 9/10 ist statt *ἐπει[ληφόσι]* vielleicht

besser *ἐπεί[γουσι]* zu schreiben), und daher nur im allgemeinen ein Urteil über Satzbau und Ausdruck zuläßt, wird doch niemand den ausgeprägten Partizipialstil der Kanzleien verkennen.

Eine gewisse Eigenart scheint aus dem Briefe des Mithradates an Leonippos zu sprechen, denn seine schlichte Verständlichkeit und Kürze ist so schmucklos, daß man sie auch den Briefen Philippos V. nicht wohl vergleichen kann. Der Verfasser baut eigentlich gar keine Perioden und erstrebt daher auch keine Abwechslung, sondern reiht kurze Sätze aneinander; ob er sie mit *τε* oder *δὲ* verbindet oder trennt, ob er *μὲν* und *δὲ* anwendet, ob er überhaupt jede Partikel wegläßt wie zuletzt bei *φρόντισον*, macht ihm kaum irgend etwas aus. Mag nun der König den Brief verfaßt haben oder seine Kanzlei, jedenfalls prägt sich in ihm eine kahle Stillosigkeit aus, die ebenso der gesprochenen Sprache wie einer von Stilsorgen völlig unberührten Schreibweise angehören kann.

Mithradates an Leonippos. Syll.² 741 IV 88 a. C.

Βασιλεὺς Μιθραδάτη[ς] Λεωνίππῳ χαίρειν. Χαιρήμω[ν] Πυθοδώρου πρότερον μὲν τοὺς δι[αφυ]γόντας Ῥωμαίων σὺν τοῖς παισὶν εἰς τὴν Ῥοδ[ίων ἐξέ]θετο πόλιν νῦν τε τὴν ἐμὴν παρουσίαν πυθό[μενος] εἰς τὸ τῆς Ἐφεσίας Ἀρτέμιδος ἱερὸν κατα[πέφευγεν] ἐντεῦθέν τε γράμματα πρὸς τοὺς κοινοὺ[ς πολε]μίους διαπέμπεται Ῥωμαί(ους). ἔστιν δὲ ἡ [τούτου] ἄδηα τῶν γεγενημένων ἀδικημάτων δ[ρμη]τήριον τῶν καθ' ἡμῶν πραττομένων. φρ[όντι]σον, ὅπως μάλιστα μὲν ἄγῃς αὐτὸν πρὸς [ἡμᾶς] ἢ ἐν φυλακῇ καὶ εἰργμῷ ὑπάρχῃ, ἄχρι ἂν ἀπ[ὸ τῶν] πολεμίων ἐμὲ γενέσθαι.

Wenn schon dieser Brief dartut, daß Kanzleistil und Schwulst der Sprache keineswegs überall im Laufe der Zeit zunehmen, so mag schließlich die späteste Verfügung der Ptolemäer, die wir besitzen, für die reine Sachlichkeit zeugen, deren auch unter Kleopatra und Cäsarion die königliche Kanzlei fähig war. Hier ist kein Gedanke an persönliche Abfassung, denn diese Verfügung darf man beinahe einem Vordrucke vergleichen, der für so und so viel Fälle in gleichem Wortlaute benutzt werden konnte. Dabei fehlt es nicht an sprachlicher Gewandtheit noch an Gefühl für das Gleichgewicht der Glieder. Man beachte den gleichen Bau der beiden ersten Glieder und den Ausklang im dritten kürzeren.

Kleopatra VII. und Cäsarion.

Lefebvre, Le dernier décret des Lagides (Mélanges Holleaux). 1913.

Βασίλισσα Κλεοπάτρα θεὰ Φιλοπά⟨τ⟩ωρ καὶ βασιλεὺς Πτολεμαῖος ὁ καὶ Καῖσαρ θεὸς Φιλοπάτωρ καὶ Φιλομήτωρ τῶι στρατηγῶι τοῦ Ἡρακλεοπολίτου χαίρειν. τὸ ὑποκείμενον πρόσταγμα σὺν τῶι χρηματισμῶι μεταγραφήτω τοῖς τε Ἑλληνικοῖς καὶ ἐνχωρίοις γράμμασι καὶ ἐκτεθήτω ἔν τε τῆι μητροπόλει καὶ ἐν τοῖς ἐπισημοτάτοις τοῦ νομοῦ τόποις καὶ τἆλλα γινέσθω τοῖς προστεταγμένοις ἀκολούθως. ἔρρωσο. ἔτους ἐνδεκάτου Δαισίου ιγ. Φαρμοῦθι ιγ.

Hiermit vergleiche man den Stil einer Verfügung, die der König Ptolemaios Neos Dionysos unter einen ihm eingereichten Bericht gesetzt hat; die Briefform darf hier nicht hinzugedacht werden, vielmehr stellt ein solcher Randbescheid nur den Namen des Beamten, den er angeht, an die Spitze, ohne Gruß und ohne Schlußformel. Auf der andern Seite zeigt ein Vergleich dieses Schreibens mit dem vorigen und etwa dem Briefe des Ptolemaios Philadelphos an Lykomeides, daß der Verfügungsstil bleibt, auch wenn die Briefformeln ihn einrahmen; sie sind stilistisch eine unwesentliche Zutat. Auch der im Imperativ an den Betroffenen oder der neutral ausgedrückte Befehl macht nicht das Wesen des *πρόσταγμα* aus, wie gerade die Briefe des Ptolemaios Philadelphos mit ihrer wechselnden Befehlsform zeigen. Das einleitende *ῥηθήτω* klingt wie ein altertümlicher, ganz fest gewordener Ausdruck.

Ptolemaios XIII. an Theon. Plaumann, Ptolemais 35.

Θεώνι· ῥηθήτω οἷς καθήκει τὸ κατεσκευασμένον ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας σωτηρίας ὑπὸ Καλλιμάχου τοῦ ἐπιστρατήγου Ἰσίδειρν ἀπὸ νότου Πτολεμαΐδος ἀτελὲς καὶ ἄσυλον εἶναι σὺν τοῖς περὶ αὐτὸ κατῳκοδομημένοις οἰκητηρίοις μέχρι τοῦ τείχους τῆς πόλεως. γινέσθω. ∠ ς Φαμενὼθ ε̄.

Endlich noch eine Probe des ausgebildeten Kanzleistiles, und zwar bereits aus der Mitte des III. Jahrh. a. C., wie ihn die Feder eines nur oberflächlich hellenisierten Barbaren umgestaltet. Denn die zahlreichen Anstöße im Briefe des bithynischen Königs Ziaëlas an Kôs Syll.[3] 456 beruhen nur zum geringsten Teile auf orthographischen Mängeln der Vorlage oder auf Fehlern des Steinmetzen; vielmehr trägt die königliche Kanzlei für fast alle die Verantwortung.

Man sieht sofort das bekannte Schema: zuerst der vorausliegende Tatbestand, nämlich der Antrag der Gesandten von Kos, darauf Ausdruck der allgemeinen Gesinnung des Königs und sodann in einer langen Periode, die von *πολὺ δὴ* bis *ἀδικῶνται* reicht, seine besonderen Versicherungen an Kos. Der Schlußsatz endlich beantwortet den ersten und wesentlichen Punkt, den die Gesandten zur Sprache gebracht hatten. Die große Periode wird mit *δὴ* angeknüpft, was dem Verfasser kaum etwas andres als *δὲ* bedeutete, so daß er das vorhergehende *μὲν* aufzunehmen glaubte; ein Schreibfehler liegt wohl nicht vor. Ebensowenig darf man *πρὸς τὸμ πατέρα* ändern, wenn auch sicherlich *διὰ τὴν τῶι πατρὶ ἡμῶν ὑπάρχουσαν πρὸς τὸν ὑμέτερον δῆμον γνῶσιν* gemeint ist, denn der Verfasser unterscheidet *πρὸς* c. acc. nicht vom Dativ. Zu dem bekannten *διὰ τὸ* gehört nicht allein *διακεῖσθαι*, sondern auch das mit *ἔτι δὲ καὶ* verknüpfte *ἀπολογίσασθαι*. Deutlicher wäre: *ἔτι δὲ καὶ διὰ τὸ τοὺς* usw. Unverständlich ist nichts, schwerfällig alles. Im Ausdrucke bemerkt man auf

der einen Seite ungeschickte Wendungen, wie sie jemand braucht, der der Sprache nicht ganz Herr ist: *τὸ μέρος τοῦτο*, *τὰ πρὸς ὑμᾶς* statt *πρὸς ὑμᾶς*, *εἰς ἡμᾶς*, wo *πρὸς ἡμᾶς* am Platze wäre, die Wiederholung *καθ' ὃ . . . καθ' ὅσον*, *ὅπως ἡ ἀσφάλεια αὐτοῖς ὑπάρχῃ*, sowie *τῶν τούτων*, einen aus den Papyri bekannten vulgären Ausdruck; auf der andern Seite gerade die am meisten abgedroschenen Kanzleiblüten: *ἀποδέξασθαι*, *φιλανθρωπεῖν*, *εὐνόως διέκειτο . . . οἰκείως διακεῖσθαι*, *ἐπιμέλειαν ποιούμενοι*, *φιλοτιμότερον*, *ἀπολογίσασθαι*, *σπουδὴν ποιεῖσθαι*, *καθάπερ ὤιεσθε δεῖν*.

Nach dieser Auswahl aus den durch Inschriften und Papyri überlieferten Königsbriefen genügt ein Blick auf diejenigen, die sich in Büchern finden, um zu erkennen, daß sie nicht ernstlich in Betracht kommen; außer den Briefen Alexanders des Großen an Aristoteles, an Dareios und an die Verbannten aus hellenischen Städten, und außer dem Briefe des Mithridates, der die Brutusbriefe einleitet, sämtlich in den Epistolographi Graeci, sind es m. W. die folgenden. Der Brief des Ptolemaios Philadelphos an den Hohenpriester Eleazaros[1]) ist ganz abgesehen vom Inhalte vollkommen stilwidrig, ebenso der des Demetrios an die Juden[2]), des Spartanerkönigs Ares an den Hohenpriester Onias[3]), die Briefe des Antiochos an den Hohenpriester Simon[4]) und an die Juden[5]). Dieser kennt von ferne die Formeln des Privatbriefes, verdreht sie aber folgendermaßen: *τοῖς χρηστοῖς Ἰουδαίοις τοῖς πολίταις πολλὰ χαίρειν καὶ ὑγιαίνειν καὶ εὖ πράττειν βασιλεὺς Ἀντίοχος καὶ στρατηγός· ἔρρωσθε καὶ τὰ τέκνα καὶ τὰ ἴδια κατὰ γνώμην ἔσται ὑμῖν*. Wenigstens äußerlich erträglich sehen die Briefe des Antiochos an Lysias[6]) und an die Gerusia der Juden[7]) aus; hier fehlt der Briefformel nur am Anfange das *εἰ*: *ἔρρωσθε*, *εἴη ἂν ὡς βουλόμεθα*, *καὶ αὐτοὶ δὲ ὑγιαίνομεν*. Auch die Briefe des Antiochos an Ptolemaios und an Zeuxis[8]) scheiden aus, und nicht minder haben wir den Brief des Antigonos an Zenon[9]) beiseite zu lassen. Da wir uns hier auf hellenistische Könige beschränken, dürfen und müssen wir von den Briefen des Philippos an die Athener usw. absehen.

Die übrigen Briefe der Inschriften und Papyri führe ich in dem Gesamtverzeichnisse am Schlusse auf. Mit Absicht habe ich die Gattungen, die wir als *ἐπιστολαί*, *προστάγματα*, *ἐντολαὶ*[10]) kennen, nicht gesondert, vielmehr durch die bunte Reihe gerade zeigen wollen, daß nur auf Formeln ihr stilistischer Unterschied beruht, nicht auf Satzbau und Wort-

1) Aristeas 35. 2) Makkab. I 10, 25. 3) Makkab. I 12, 20.
4) Makkab. I 15, 2. 5) Makkab. II 9, 19. 6) Makkab. II 11, 22.
7) Makkab. II 11, 27. Über die Makkabäerbücher vgl. im allgemeinen Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes.
8) Joseph. Antiqu. XII 3. 9) Laert. Diog. VII 7.
10) Vgl. Wilcken, Grundzüge 5. 6. Dikaiomata 43. 44.

wahl; was wir im eigentlichen Sinne Stil nennen, kehrt sich an diese Grenzen und Gruppen nicht.

Aus der großen Zahl der erhaltenen Königsbriefe habe ich nur wenige besprochen, obgleich viele andere noch genug lehren könnten. Vielleicht wird es mancher schon kleinlich gefunden haben, daß ich mehrmals bis ins Einzelne des Satzbaues hinabgestiegen bin; allein es schien mir nötig, wenn dem Leser der Stil zum Bewußtsein kommen sollte. Den gesamten Stoff zu verwerten, würde einen beträchtlichen Raum beanspruchen und müßte in Verbindung mit einer stilistischen Prüfung der hellenistischen Kanzleisprache einerseits und des Briefstiles andrerseits geschehen. Die Kanzleisprache kennen wir aus den Papyri; nicht aus den Privaturkunden, die ihren eigenen Stil besitzen und nur vorsichtig herangezogen werden dürfen, sondern aus den Akten der Behörden, amtlichen Berichten, Bescheiden und namentlich aus Prozeßakten; mindestens ebenso ergiebig aber sind die Volksbeschlüsse der Inschriften. Für den Stil des Privatbriefes ergeben die Papyrusbriefe viel, ohne alles zu bieten; denn die gebildeten Briefe der Epistolographi Graeci müssen neben ihnen berücksichtigt werden. Daß der Privatbrief überhaupt nur unter Einschränkung sich zum Vergleiche eignet, habe ich zuvor schon angedeutet. Er behandelt so gut wie durchweg Angelegenheiten geringerer Wichtigkeit und bedarf daher nicht einer so strengen Prüfung des Ausdrucks; vielmehr gewährt er im allgemeinen der Willkür oder der persönlichen Eigenart mehr Spielraum und kann, wenn der Verfasser ein gebildeter Kenner der Sprache ist, zum Tummelplatz stilistischer Feinheiten oder gar Kunststücke werden, wie es die Mahnung des Proklos, *περὶ ἐπιστολιμαίου χαρακτῆρος*[1]) durchblicken läßt: *δεῖ δὲ τὸν ἀκριβῶς ἐπιστέλλειν ἐθέλοντα μὴ μόνον τῇ τῆς ὑποθέσεως μεθόδῳ χρῆσθαι, ἀλλὰ καὶ φράσεως ἀρετῇ τὴν ἐπιστολὴν κατακοσμεῖν καὶ ἀττικίζειν μὲν μετρίως, μὴ μέντοι γε πέρα τοῦ προσήκοντος κομπολογίᾳ χρῆσθαι· ἡ γὰρ ὑπὲρ τὸ δέον ὑψηγορία καὶ τὸ τῆς φράσεως ὑπέρογκον καὶ τὸ ὑπεραττικίζειν ἀλλότριον τοῦ τῶν ἐπιστολῶν χαρακτῆρος καθέστηκεν, ὡς πάντες οἱ παλαιοὶ μαρτυροῦσι. Φιλόστρατος ὁ Λήμνιος κάλλιστά φησιν· δεῖ γὰρ τὴν τῆς ἐπιστολῆς φράσιν τῆς μὲν συνηθείας ἀττικωτέραν εἶναι, τοῦ δὲ ἀττικισμοῦ συνηθεστέραν καὶ μήτε λίαν ὑψηλὴν μήτε ταττεινὴν ἄγαν ἀλλὰ μέσην τινα.* Mißt man an diesem Gedanken die Privatbriefe der Papyri, so findet man nur ganz wenige, die ihm annähernd entsprechen, denn die Papyrusbriefe gehen fast durchweg aus Kreisen hervor, die von solchen Anschauungen und Regeln nichts wußten, so daß auch der Attizismus der Kaiserzeit sie kaum berührt hat, zumal da er in Ägypten sich weniger ausbreitete als sonst.

1) Epistolographi Graeci ed. Hercher. Paris, Didot 1873.

Dafür dehnt sich hier der Herrschbereich der Lohnschreiber und der Briefsteller um so weiter aus. Scheidet man aber aus jener Betrachtung den Attizismus aus, so wird man die Regel, daß der Brief sich zwischen Kunstsprache und Sprache des täglichen Lebens halten solle, sinngemäß auch auf die Briefe der hellenistischen Könige anwenden und fragen dürfen, wie sie sich dazu verhalten. Die oben besprochenen Beispiele haben uns von selbst dahin geführt. Am nächsten gehören die Königsbriefe im allgemeinen mit den amtlichen Schreiben in Briefform zusammen, die von Beamten jeder Art ausgehen; jedoch darf man bei der königlichen Kanzlei die höhere stilistische Bildung voraussetzen. Einige Linien durch die Stilentwicklung und die Stilgattungen habe ich im 11. Kapitel meiner Einführung in die Papyruskunde zu ziehen gesucht. Hier dagegen wollte ich an einem Beispiele zeigen, wie ich mir die Einzelarbeiten denke, die ich dort als dringend nötig bezeichnet habe. Selbst auf diesem eng begrenzten Gebiete mußte eine der wichtigsten Fragen noch ganz beiseite bleiben, nämlich die Wortwahl, denn sie allein würde einen umfangreichen Aufsatz füllen. Schon an den Proben, die ich oben abgedruckt habe, bemerkt jeder aufmerksame Leser die Wiederkehr gewisser Wörter und Wendungen in der Kanzleisprache; verfolgt man diese Erscheinung über das ganze Gebiet hin, so tritt der Kanzleistil ganz klar ins Licht, erst recht aber die Eigenart der persönlichen Schreibweise, deren Spuren man hier und da sehen kann.[1])

Wollen wir trotz der Unvollständigkeit dieses Versuches ein Ergebnis in Worte fassen, so glaube ich sagen zu dürfen: 1. Neben dem Kanzleistile in der großen Mehrzahl der Königsbriefe steht in einer Minderzahl der persönliche Stil, der sich der gesprochenen Sprache nähert. Einige Beispiele zeigen ihn durchweg, andere nur in Zusätzen oder in Überarbeitung. Er scheint öfters dem Diktate zu entstammen. 2. Beim Kanzleistile unterscheidet man die gebildete Feder des sach- und sprachkundigen Stilisten vom schwerfälligen, subalternen Stile des nur sachlich gebildeten, sprachlich unfreien Schreibers. 3. Die Königsbriefe lassen eine Entwicklung des Kanzleistiles bisher nicht erkennen; sowohl der freie, gebildete wie der befangene, ungebildete Stil begegnen in allen drei Jahrhunderten; der Beispiele des persönlichen Stiles sind zu wenig, als daß man seine Entwicklung verfolgen dürfte. 4. Örtliche Unterschiede müssen vorderhand als unsicher und unerwiesen gelten, da die scheinbar für sie sprechenden Beispiele nicht hinreichen. Im allgemeinen vermochte jeder König von überall her Stilisten als Privatsekretäre zu beziehen.

1) Wer sich vom Umfange solcher Arbeiten ein Bild machen will, beachte die Aufstellung von Holleaux, Arch. f. Pap. VI 21—23, über eine geringe Anzahl solcher Wendungen.

Verzeichnis der hellenistischen Königsbriefe.

Die Reihe folgt der Zeit der Könige, nicht der Briefe.

Alexander der Große an Chios, Syll.[3] 283.
„ „ „ über Priene, Or. Gr. I 1 (vgl. Priene 1).
Antigonos an Skepsis, Or. Gr. I 5.
„ „ Eresos, Or. Gr. I 8.
„ „ Teos, Syll.[3] 344 (2 Briefe).
Lysimachos an Priene, Or. Gr. I 12.
„ „ Samos, Or. Gr. I 13.
Seleukos I an Milet, Or. Gr. I 214.
Antiochos I. an die Strategen usw., Or. Gr. I 217.
„ „ Meleagros, Or. Gr. I 221 (3 Briefe).
„ „ Erythrai, Or. Gr. I 223 (vgl. II p. 548).
Ptolemaios II. an Antiochos, P. Hal. I 166 ff. (Dikaiomata).
„ „ Apollonios, P. Amh. II 33, 28 ff.
„ „ Lykomeides, Wilcken, Chrestomathie 450 III 8 ff.
„ „ Milet, Inschr. von Milet III 139.
„ „ Beamte, Rev. Laws col. 37 (Wilcken, Chr. 249).
Antiochos II. an Anaximbrotos, Or. Gr. I 224.
„ „ ? Or. Gr. I 225, vgl. Wiegand, 6. vorl. Bericht über Milet und Didyma, Abh. Berl. Ak. 1908.
Seleukos II. an Milet, Or. Gr. I 227.
Ziaëlas an Kos, Syll.[3] 456.
Demetrios an Harpalos, Syll.[3] 459.
Eumenes I. an Pergamon, Or. Gr. I 267.
Attalos I. an Magnesia, Or. Gr. I 282.
Ptolemaios IV. an Magnesia, Kern, Magnesia 23 = Strack, Arch. f. Pap. II 543 Nr. 19.
Antiochos III. an Magnesia, Or. Gr. I 231.
Sein Sohn „ „ , Or. Gr. I 232.
Antiochos III. „ Ephesos, Or. Gr. I 242.
„ „ ? Or. Gr. I 244.
Philippos V. an Larisa, Syll.[3] 543 (2 Briefe).
„ „ Abis, Syll.[3] 552.
„ „ Nisyros, Syll.[3] 572.
Ptolemaios V. Epiphanes(?) an Neon, Preisigke, Sammelbuch gr. Urk. 5675.
Ptolemaios VI. Philometor an Apollonios, Or. Gr. I 59.
„ „ „ Dionysios, P. Paris. 63 col. 13.
Ptolemaios VIII. Euergetes II. an die Priester im Abaton und Philä, Or. Gr. I 137.
„ „ „ Lochos, Or. Gr. I 138.
„ „ „ das Gymnasion in Omboi, Arch. f. Pap. V 410.
„ „ „ die Strategen usw., P. Tebt. I 6.
Eumenes II. an Attis, Or. Gr. I 315 (2 Briefe).
„ „ die Ionier, Or. Gr. II 763.
Attalos II. an ? Or. Gr. I 315.
„ „ Attis, Or. Gr. I 315 (4 Briefe).
„ „ Athenaios, Or. Gr. I 331.
„ „ Kyzikos, Or. Gr. I 331.
„ „ Pergamon, Or. Gr. I 331.

Attalos II. an Amblada, Or. Gr. II 751.
Attalos III.(?) an ? Or. Gr. I 333.
Kleopatra III. und Ptolemaios Alexandros I. an die Priester des Chnum, Or. Gr. I 168 (3 Briefe).
„ „ „ „ „ Phommus, Or. Gr. I 168.
„ „ „ „ „ Hermokrates, Or. Gr. I 168.
Ptolemaios Alexandros I. an den Strategen des Memphites, P. Leid. G.
„ „ „ Apollodoros, P. Leid. H.
„ „ (?) „ ? P. Leid. J.
„ „ ohne Adresse, Or. Gr. II 761 (Prostagma ohne Briefform).
Antiochos VIII. an Ptolemaios Alexandros I., Or. Gr. I 257.
„ „ Seleukeia in Pierien, Or. Gr. I 257.
„ „ Euphemos, Or. Gr. I 262.
Mithradates an Leonippos, Syll.[3] 741 (2 Briefe).
Ptolemaios XIII. Neos Dionysos an Theon, Plaumann, Ptolemaïs 35 (Prostagma ohne Briefform).
Kleopatra VII. und Cäsarion an den Strategen des Hermopolites, Lefebvre, Le dernier décret des Lagides. Mélanges Holleaux 1913.

Von diesen 71 mir bekannten Königsbriefen gewährt nur ein Teil die Grundlage stilistischer Untersuchungen, denn eine Anzahl ganz kurzer Bruchstücke muß beiseite bleiben.

W. Schubart.

Zu den ptolemäischen Prozeßurkunden.

P. Hal. I Z. 107f. Die Herausgeber fassen den Tatbestand offenbar unrichtig auf.[1]) Unterschieden werden zwei Fälle. In Z. 108f. handelt es sich um die Anlage eines neuen oder um die Wiederherstellung eines alten Kanals, der auf der Grenze läuft, in Z. 111f. um einen Kanal dagegen, der die Grundstücke mehrerer Eigentümer durchfließt. Beides ist durch die Rechtsfolgen klar. Daher ergibt sich mit Notwendigkeit die Ergänzung:

Z. 108ff. *ἀναγα[γεῖν μεθόριον, συναλλασσέσθω το]ῖς γείτοσιν.*

Z. 111ff. *τάφρ[ος ἧι μετ' ἄλλων, συμβαλλέσθωσ]αν αὐτῶι εἰς τὴν ἀνακάθαρσιν τῆς τάφρ[ου] τὸ κατὰ μέρος.*

Z. 153ff. Die Herausgeber haben in Z. 153 ergänzt, wie wenn den in Alexandrien wohnenden alexandrinischen Bürgern diejenigen Alexandriner, die im Lande Wohnung genommen hatten, als eine zweite Personengruppe mit denselben Privilegien gegenübergestellt würden. Der Gegensatz ist wahrscheinlich anders zu fassen. Vorher war in Z. 147 von Klägern die Rede, welche nach der Klageanstellung, aber vor der Eisagoge der Klage vom Könige auf Mission gesandt werden. Jetzt wird von den Beklagten gesprochen, welche, nachdem ihnen die Klage schon „geschrieben" ist, aber vor der Eisagoge vom Könige auf Mission gesandt werden. Es ergibt sich die Ergänzung: *E[ὰν δὲ ἐγ]κα[λούμενοί τινες γραφεισῶν τῶν] δικ[ῶν].*

Z. 223. Die Herausgeber haben hier die Übersetzung wörtlich nach dem vorliegenden Texte gegeben, ohne zu merken, daß im Texte des Gesetzes über die Zeugenladung ein Schreibfehler in Zeile 223 untergelaufen ist: statt *ἀγορεύοντα* muß es heißen *ἀγορεύων*. Bei der griechischen Vorladung zum Zeugnisse geht die Partei, welche sich auf den Zeugen beruft, zu dem Zeugen und nimmt nun nicht etwa eine private Beweisaufnahme mit dem Zeugen vor, sondern gibt dem Zeugen die Tatsache an, über welche er als Zeuge benannt wird, und der Zeuge erklärt, daß er bereit sei, für diese Behauptung Zeuge zu sein; oder daß er von der Parteibehauptung nichts wisse. Also ist zu übersetzen: „Er

1) Vgl. schon Arch. VI 53f.

(die Partei) soll vor zwei Ladungszeugen (den Zeugen), den anwesenden (in Person) laden, indem er (die Partei) im einzelnen deutlich vorspricht, was er bezeugen soll. Der Ladende soll das Zeugnis auf ein Täfelchen schreiben, und der Geladene soll vor der Gerichtsbehörde und vor dem Gerichte Zeugnis ablegen über die Tatsachen, bei denen er gegenwärtig war, oder die er gesehen hat, indem er den gesetzlichen Eid leistet, daß er der Wahrheit gemäß den Inhalt des Täfelchens auf sein Zeugnis nehme; in anderer Weise aber soll er nicht Zeugnis ablegen."

Z. 246f. Das Einteilungsprinzip, nach welchem die Fertigungsvermerke in der veröffentlichten Liste stehen sollen, ist das nach dem Demos des Verkäufers und offenbar nach einer Unterabteilung dieses Demos. Die Ergänzung Z. 246 hat zu lauten: *κατὰ δήμους καὶ κατὰ [φρατρίας ἐν τῶι τοῦ] ἀποδομένου δήμωι.* Es soll angegeben werden, daß unter jedem Demos die Phratrien registriert werden. Der Vorschlag von Partsch (Heidelberger Sitzungsberichte 1916, Abhandl. 10, S. 10 Anm.), nach dem Worte *φρατρίας* noch *τὰς* zu ergänzen, wird zurückgenommen. Es ist kein Grund dafür vorhanden, die Worte *ἐν τῶι* . . . . gerade nur mit der Phratrie zu verbinden. Somit lautet der Satz: „Die Schatzmeister sollen die Käufe nach Demen und Phratrien im Demos des Verkäufers veröffentlichen." Diese Nennung des Demos des Verkäufers bezieht sich nicht etwa auf eine Publikation im lokalen Bezirke, die voraussetzen würde, daß es in Alexandrien in jedem Demos eine besondere Liste gegeben hätte. Damit wäre jede Übersicht über die Grundstücksverfügungen unmöglich geworden. Demos und Phratrie sind Teile der allgemeinen Bürgerliste und werden nur als deren Unterabteilung hier genannt.

Z. 251. Die Herausgeber vermuten, daß die Nachbarn hinzugeschrieben werden sollen, und zwar alle, wenn es mehrere sind. Das ist undenkbar, da, wenn überhaupt „die Nachbarn" zu nennen sind, selbstverständlich alle aufzuzählen sind. Anderseits fragt man sich, wie die Lage des Grundstücks, die nach einer vorhergehenden Bestimmung auch angegeben werden muß, gekennzeichnet werden sollte, wenn nicht durch die Nachbarn. Statt der Nachbarn sind zu ergänzen: die Nebengewähren (*πρατῆρες*). Sie stehen auch auf der Liste von Tenos. Durch diese Ergänzung wird auch die ganze Stelle heilbar. Es ist sprachlich ausgeschlossen, das *εἰ δὲ μή* anders als im Zusammenhange mit dem vorhergehenden *ἐὰμ μέν* zu verstehen. Das Gesetz schrieb vor, daß, wenn mehrere Prateres gestellt waren, alle in die Liste hinein mußten, sonst, wenn nur ein Prater da war, d. h. wenn der Verkäufer selbst allein als Gewähre haftete, dann der Verkäufer als Prater zu bezeichnen sei. Es ist der feste Stil, den wir aus Ägypten aus den sämtlichen Kaufurkunden

der Agoranomen des 2. und 1. Jahrh. v. Chr. kennen; Z. 251—252: *ἐπιγράφ[οντες καὶ τοὺς πρατῆρας], ἐὰμ μὲν πλείονες ὦσιν, πάντας, εἰ δὲ μή, [τὸν ἀποδόμενον]*.

Derselbe methodische Fehler im Zerreißen der gegebenen grammatischen Konstruktion findet sich übrigens im ersten Absatze, wo der Betrag der Steuer genannt ist. Es ist unerweislich, daß die unter 50 Drachmen werten Käufe, die ja zweifellos als Bagatellkäufe (vgl. die Bestimmungen bei Plato leges XI, p. 915e) anders behandelt sind, ganz steuerfrei geblieben sein sollen. Vorauszusetzen ist irgendeine feste Gebühr, z. B. eine Drachme. Dann wäre zu ergänzen: Z. 244—245 *δραχμ[ὰ]ς [πέντε, δραχμὴν δὲ τῶν] ἐντὸς (πεντήκοντα)*.

Z. 253. Die Vorschrift über die privaten, nicht anagraphierten Käufe ist von den Herausgebern offenbar falsch ergänzt. Gut ist ihr Hinweis auf das Grenzgeld des Gesetzes von Thurioi. Daß dagegen im Gesetze ausdrücklich gesagt sein soll: „wenn der Verkäufer das Grenzgeld gibt und die Nachbarn es nehmen", ist unwahrscheinlich. Sprachlich ist die Rückbeziehung des *αὐτῶι* in Z. 254 auf den Verkäufer hart, wenn vorher ein anderes Subjekt dazwischen steht. Sachlich ist die Tatbestandsausmalung der Herausgeber von überflüssiger Breite. Es muß gesagt sein, daß der Verkäufer, wenn er nicht den Zugriff auf das Grundstück haben soll, den Preis bekommen haben muß: *ἀπο[λάβηι τὴν τιμὴν, ἤδη μὴ] ἔστω*.

Ferner ist die Ergänzung von Z. 254, die in sehr loser Anlehnung an das attische Gesetz über das Seedarlehen bei Demosthenes XXXV, 50, 51 gemacht ist, sachlich unglaubhaft. Schwartz fand sofort hinter dem erhaltenen Stücke von Z. 254 *μηδεμία*. In der Tat müssen die verschiedenen Klagen ausgeschlossen werden, welche dem Verkäufer, auch nachdem er den Preis entgegengenommen hat, an sich deswegen noch zustehen könnten, weil der Käufer noch nicht eingetragen ist und deshalb noch keinen geschützten Erwerbstitel gegen den Verkäufer hat. Diese Klagen sind, außer der Eigentumsklage, die Klage wegen unberechtigter Nutzung des Käufers, entsprechend der attischen *δίκη καρποῦ* oder *ἐνοικίου*, ferner die Klage wegen unberechtigter Eigenmacht für den Fall, daß der Käufer sich selbständig in den Besitz des Grundstücks setzt. Schwieriger ist die Frage, was hinter der Bestimmung, welche dem Verkäufer jede Klage abspricht, gestanden haben kann. Sachlich ist wahrscheinlich, daß dem Verkäufer auch verboten wird, irgendeinen Akt der Gewalt oder der Eigenmacht zu unternehmen, welcher den Käufer vom Grundstücke zu entfernen bestimmt ist. Möglicherweise ist von der Einleitung zum Prozesse, die durch einen Gewaltakt geschieht, der außergerichtlich vorgenommen wird, die Rede (vgl. die Ausführung von Mitteis, Sav. Z. 23,

282f. zu P. Grenf. I Nr. 11 = Chrest. Nr. 32 und die Erwähnung desselben Aktes im griech. Urkundenstile P. Teb. 105 Z. 36).

Danach würde also die Ergänzung lauten: Z. 254 *δίκη μηδ[εμία μηδ' ἐξαγωγὴ τῆς]*.

Die Ergänzung der Stelle über das Handgeld braucht nicht neu besprochen zu werden (vgl. darüber Partsch, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie 1916, Abh. 10, S. 18 Anm.).

Hibeh I, 30 *d* = Mitt., Chrest. 20. Die Urkunde wird von Mitteis, Chrest. Nr. 20 als Teil eines Protokolls aufgefaßt, und folgeweise wird der Anfang ergänzt. Zweifelhaft, ob mit Recht.[1]) Denn es wird nicht erklärt, warum am Ende der Urkunde von zweiter Hand ein Vermerk eines Beamten steht. Es ist auch zweifelhaft, ob schon dasjenige Exemplar der Klagschrift vorliegt, durch welches nach Bestimmung des Gerichtstermins der Beklagte geladen wird. Zu achten ist darauf, daß in Petr. III, 21 g (pag. 47ff.) = Mitt., Chrest. Nr. 21 in der Endklausel der Klagschrift der Gerichtstermin selbst schon mit Angabe von Monat und Tag genannt ist. Es ist daher wahrscheinlich, daß in der Hibehurkunde lediglich eine Klagschrift in Urschrift oder Abschrift vorliegt, nicht ein Teil eines Verhandlungsprotokolls. Am Anfange fehlt in der ersten Zeile hinter der Überschrift „Klage, welche geschrieben hat der so u. so", etwas wie *κατὰ τὸ ἔγκλημα τόδε*.

In Z. 15 ist die angenommene Ergänzung [*δηλῶ σο*]*ι* hart, es hat statt dessen wahrscheinlich gelautet [*γράφομα*]*ι*.

Der Zusammenhang des Fragments mit den übrigen Fragmenten desselben Papyrus legt die Hypothese nahe, daß die Ladungsschriftsätze, (Urschriften oder Abschriften) für mehrere an demselben Eisagogetermine verhandelte Sachen zusammengeleimt waren.

Hibeh 92 = Mitt., Chrest. 23. Zu Z. 12: Schwartz meint vielmehr: *ἐφ' ὧι πα[ρέσ]εσ[θαι ἐκεῖ]νον*.

P. Lille II (= P. Magdola) Nr. 6 Z. 8 im Anfange: [*τῶν ἐκδεδυμένος . . .*].

Z. 13: [*τὸν στρατηγὸν ὡς τά τε πρόβα*]*τα*.

Z. 14 Anfang: in der Lücke fehlt die Bitte um das Besitzstörungsverbot.

P. Magdola 11 Z. 6. Die Herausgeber übersetzen: comme l'Arsinoïte était voisin, en hâlant la barque avec bien du mal, à grand' peine, puisqu'on ne pouvait plus se servir des voiles, nous l'amenâmes au port de l'Arsinoïte.

Schwartz hebt hervor, daß *μόγις* nicht à grand' peine, sondern

1) So schon, wie wir nachträglich sehen, Herausgeber Dikaiomata S. 172 A. 1.

„endlich" bedeutet, wie oft im Griechischen. Z. 16 Anfang: κἂν [δύνασθαι] κομισθῆνα[ι.

P. Magd. 13 Z. 7 ist von den Herausgebern unrichtig übersetzt. Sie glauben, daß Agathon von den Klägern den Panzer, das Gewand und den Mantel, sowie den Tornister erhalten habe, damit er sie verpfände. In Wahrheit ist Agathon der Pfandgläubiger. Der Infinitiv θεῖναι ist als Zweckbestimmung zu dem vorhergehenden ἐδώκαμεν in Z. 6 aufzufassen: Wir gaben die Gegenstände dem Agathon, um sie bei ihm zum Pfande zu setzen.

Folgeweise ist dann in Z. 8 zu lesen: τὰ ἐνέχυρα καὶ ἀποδοῦναι τὰ ἐπ' αὐτοῖς.

P. Magd. 14 Z. 3. Die Herausgeber übersetzen kaum richtig: Elle a circonvenu par des gens de son entourage et a persuadé mon fils.

In Wirklichkeit handelt es sich zweifellos darum, daß die der Hure nahestehenden Personen von dieser als Geschäftszeugen zur Geschäftsurkunde herbeigezogen worden sind.

P. Magd. 17. Die Urkunde wird am besten ganz neu vorgelegt.

1 Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Διοκλῆς. Ἀδικ[οῦμαι ὑπὸ Τεῶτος. Ἀποδόντος γάρ μου] 2 ἔντευξιν Διοφάνει τῶι στρατηγῶι, δι' ἧς ἐνεφάν[ισα ὅτι Τέως χρησάμενος παρ' ἐμοῦ καθ' ὁμολογί] 3 αν οἴνου χο(ῦς) λε, ἀπηιτημένος πλεονάκις οὐκ [ἀπέδωκε, γράψαντος δὲ Διοφάνους τοῦ στρατηγοῦ Πολυκρά] 4 τει ἐπισκέψασθαι, καταστὰς ἕως τοῦ κε (ἔτους) Ἐ[πεὶφ . . ὁμολογησάμενος ἀποδοῦναι ἀναντιλέκτους] 5 οἴνου χο(ῦς) λ ἀπὸ τῆς προγεγραμμένης ἡμέρα[ς ἔτι ὀφείλει μοι. Δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, προστάξαι] 6 Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Π[ο]λυκράτει τῶ[ι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι Τέων ἐφ' αὐτὸν ἐπὶ τῶι ἐκ τῆς ὁμολογίας] 7 εἰσπρᾶξαι αὐτὸν τοὺς λ χο[ῦς] τοῦ οἴνου ἢ τὴν [τιμὴν καὶ ἀποδοῦναι μοι. Τούτου γὰρ γενομένου, ἔσομαι] 8 διὰ σέ, βασιλεῦ, τοῦ δικαίου τετευ[χ]ώς. [Εὐτύχει]. 9 Π[ο]λυκράτει ἐπ(ιστάτηι). Ἀπόστει(λο)ν αὐτόν (oder Τέων), ὅπως ἐκ τῆς [ὁμολογίας — —].

Verlangt wird in der Urkunde die sofortige Vollstreckung wegen der noch geschuldeten 30 Maß Wein oder des Preises. Eine Bestreitung der Forderung kommt also nicht in Betracht. Daher muß in Z. 4 ein Anerkenntnis vor dem Epistates abgegeben sein mit dem Versprechen, bis zum Jahr 25, wahrscheinlich auf Ende Epeiph, zu liefern. Unsere Ergänzung, die die widerspruchslose Zahlung versprochen sein läßt, beruht auf den Urkunden des 3. Jahrhunderts, welche die Zahlung ohne Widerspruch, d. h. ohne die Möglichkeit zu protestieren zusagen. (Vgl. z. B. Pap. Hibeh 94, 14; 95, 13.)

Die Subskription der Urkunde ist von den Herausgebern sicherlich noch nicht richtig gelesen, die Weisung kann nur darauf gehen, den Teos

holen zu lassen, damit er aus der anerkannten Schuld in Vollstreckung genommen werde. Also ist mindestens entsprechend am Ende zu ergänzen: [ὁμολογίας].

P. Magd. 22. Auf diese Urkunde nach der bisherigen Lesung hat man die für den gesamten Prozeß des 3. Jahrhunderts v. Chr. wichtige Hypothese begründet, daß die Zivilprozesse auf Grund der an den König gerichteten Enteuxis nicht in Alexandrien, sondern ausschließlich vor dem Strategen im Gau behandelt worden seien. Es ist nun darauf hinzuweisen, daß der sprachliche Ausdruck in P. Magd. dieser Ansicht widerspricht. Sicher ist in Z. 2 eine Enteuxis der üblichen Art erwähnt, die zu einem Bescheide des Strategen geführt hatte. Neben dieser ist in Z. 3 eine zweite Enteuxis erwähnt, die an den König persönlich gerichtet war. Die Herausgeber übersetzen unrichtig: Je te remis et à lui aussi la requête a toi adressée. Schwartz hebt demgegenüber hervor, daß gelesen werden muß in Z. 3: *κατὰ ταὐτὰ ἔδωκα δέ σοι καὶ αὐτῶι [τὴν.*

In Z. 3f. wird am Ende statt *πρὸν τοῦ* vielmehr gestanden haben: *ἐπὶ τῶι*, und das unsicher gelesene Wort in Z. 4 *γε[νομ]ένην* wird als *γι[νομ]ένην* zu deuten sein.

Dann käme bei der Urkunde folgendes heraus: „Ebenso habe ich auch an Dich (d. h. den König) eine Bittschrift an Deine persönliche Adresse gerichtet, um nach Alexandrien zu dem für uns bevorstehenden Termine zu reisen.“ In Alexandrien ist dann der Kläger erschienen ([*παραγενό*]*μενος*) und hat den Antrag gestellt, der Beklagte solle leisten Der Beklagte aber hat nicht anerkennen, sondern sogar eine Widerklage (*ἀντιδικεῖν*) erheben wollen.[1])

Diese Deutungen erfahren eine gewisse Unterstützung durch die berühmte Aphthonetosurkunde P. Petr. III, 25, in der auch die Reise nach Alexandrien, das Vortreten dort (*παραγίνεσθαι*) und das *ἀξιοῦν* für den Antrag vorkommt. Wir werden einige Vorsicht bei der Vorstellung walten lassen müssen, daß im Zivilprozesse eine allgemeine Delegation an den Strategen gegeben war, welche die Parteien von Alexandrien notwendigerweise fern hielt. Vgl. unten weiter zu P. Petr. III, 25.

P. Magd. 23 Z. 3: *ἀπο⟨δί⟩δωσιν. [φασὶ δ'] ἔπειτ' ἀπεληλυθέναι.*

P. Magd. 24 Z. 7. Die wahrscheinlich richtige Ergänzung wird durch die Inschrift Ditt., Syll. (2. Aufl.) II Nr. 737, 77 vermittelt: *οὓς ἐν[ὁρκους παραστήσω τῶν γεγενημένων]*. Anders Herausgeber Dikaiomata S. 116.

Z. 12. Seltsam ist, daß von der Geldstrafe wegen der Ehrverletzung gesagt werden soll, der Stratege soll mit entscheiden: *συνκ[ρίνηι . .]*.

1) So schon v. Druffel, Krit. Vierteljahrsschr. 51 (1913), 167; Wilckens (Arch. VI, 274). Zweifel, die zu einem Angriffe gegen die Lesung führen, sind unbegründet.

Bei dem Suchen nach einem anderen Worte schlägt Schwartz vor: *συνκρ[οτῆι . . .]*. Das entspricht sachlich besser, da der Stratege den Antrag des Klägers zwar zulassen, aber nicht entscheiden kann.

P. Magd. 30. Die ganze Urkunde kann vollständig vorgelegt werden: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Νέανδρος Οἰ[τ]αῖ[ος (ἑκατοντάρουρος). Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Παᾶτος τῶν] κατοικούντων ἐν Τοψαῖ. Ἐμοῦ γὰρ δόντος Πετ[ύσει χρῆσιν ἔντοκον x δραχμῶν καὶ μισθωσαμένου ἀρ . . . καθ' ὁμολογίαν] μεσίδιον, ἣν συνεγράψατό μοι, (πυροῦ) (ἀρταβῶν) οε ἐκφορί[ου ἐφ' ὧι ὅταν Πετύσιος μὴ] ϐ ἀποδῶι αὐτάς, τὴν συγγραφὴν κομιοῦμ[αι, τελευτήσαντος δὲ Πετύσιος ἐπὶ κληρονόμου] τοῦ πατρὸς Παᾶτος, πρὸ τοῦ ἢ κομίσασθαί με τ[ὰς ἀργυρίου δραχμὰς παρὰ Πετύσιος τοῦ υἱοῦ] αὐτοῦ, τὴν συγγραφὴν ἀπαιτούμενος ὑπ' [ἐ]μοῦ [καρπίζεσθαί με οὐκ ἐᾶι, τὴν δὲ συγγραφὴν] οὐκ ἀποδίδωσιν.*

Die Ergänzung beruht auf dem griechischen Material über die Verzugsantichrese. Der Pachtvertrag wäre, wenn die Ergänzung richtig ist, zunächst durch Privaturkunde, welche bei einem Dritten deponiert war, geschlossen, und zwar nur für den Fall, daß das Darlehen nicht zurückgezahlt wird. Der Erbe des Schuldners gibt nicht die Zustimmung dazu, daß der Sequester an den Kläger den Pachtvertrag herausgibt.

P. Magd. 31. Die Auffassung des Falles durch die Herausgeber scheint uns die erhaltenen Reste der Urkunde nicht genügend zu verwerten. Es muß sich um zwei Brüder handeln, welche den dritten beerbt haben. Der eine der beiden Erben, ein minderjähriger (P. Heid. 1280 Z. 6), tritt allein vor. Der Fall scheint so zu liegen, daß der Erblasser das Grundstück für ein Darlehen verpfändet hatte, daß durch den Tod des Erblassers der Gläubiger an sich in der Lage wäre, die Haftung des Grundstücks geltend zu machen, aber bereit ist, die Hypothek stehen zu lassen, wenn die Erben die Haftung des Grundstücks ihrerseits anerkennen.

Wir ergänzen: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Ἱππόνικος Ἱππονίκου [. . . . Ἑρμίας] | ὁ ἀδελφός μου, τελευτῶν καταλείπει [μοι καὶ τῶι δεῖνι ἀδελφῶι γῆν ἐφ' ἧι ἐδεδά] | νειστο παρὰ Ἱππονίκου, Ἀρκάδος, τῆς τῶ[ν . . . . . ἴπ] | παρχίας, ἑβδομηκονταρούρου, χαλκοῦ [⊢. . . ὁ δὲ κατέχειν τοῦ χρέους καθ' ὑπο] | ϐ θήκην ἐπὶ γύου ὄντος ἐπιχωρεῖ ἡμῖν. ὁ δ' ἀ[δελφὸς . . . . . .] | ἐγὼ δὲ νεώτερός εἰμι. Δέομαι οὖν σου, βασ[ιλεῦ, προστάξαι Διοφάνει τῶι] | στρατηγῶι γράψαι Μόσχωι τῶι ἀγορανο[όμωι ἀνανέωσιν ἀναγράψαι παρὰ] | τοῦ Ἱππονίκου ἐκ τοῦ Ἑρμίου τοῦ τετελ[ευτηκότος ὀνόματος διὰ τὸ μή, νεω] | τέρου μου ὄντος, ἐπικαταβολὴν γενέσθ[αι, ἵνα μὴ τύχω λαχὼν κλήρου οὐδε] | νὸς ἀξίου ὄντος, ἀλλ' ἐπὶ σέ, βασιλεῦ, κα[ταφυγών, τὸν πάντων σωτῆρα, δογμά] | των ἀνανέωσιν εὐγνωμόνων τύχω. [Εὐτύχει]. | Μόσχωι. Ἐὰν ποιῶνται ⟦ἐπίλυσιν⟧ ἐκ τοῦ τετελ[ευτηκότος ὀνόματος, ἀνάγραψον] | καὶ τὰ πρ(ος)τάγματα, εἰ μή τί ἐστιν ἄλλο διακ[εί]μ[ενον, ἐπίσκεψαι.]*

Wir übersetzen: An den König Ptolemäos zum Gruß Hipponikos, der Sohn des Hipponikos .... Mein Bruder Hermias hinterläßt bei seinem Versterben mir und dem X, meinem Bruder, Land, auf welches er von Hipponikos dem Arkader, von der Schwadron ....., dem Siebzighufner, x Kupferdrachmen geborgt hatte. Der Gläubiger aber gestattet uns, weiter zu besitzen, indem das Geld auf Hypothek auf dem Grundstück stehen bleibt. Mein Bruder aber (etwa: ist abwesend im Heere); ich aber bin minderjährig. Ich bitte Dich nun, König, dem Diophanes, dem Strategen zu befehlen, dem Agoranomen Moschos zu schreiben, die Ananeosis von dem Hipponikos aus dem Namen des Erblassers zu „anagraphieren", damit nicht gegen mich, den minderjährigen, die Beschlagnahme erfolgt und ich dadurch eine nichts werte Erbschaft erhalte, sondern eine gnädige Entscheidung erziele.

(Dekret) an Moschos: „Wenn sie die Ananeosis aus dem Namen des Erblassers machen, so vollziehe die Anagraphe und siehe die Verordnungen an, ob nichts anderes verfügt ist."

Die Ananeosis wäre danach ein Anerkenntnis der Grundstückshaftung durch die neuen Eigentümer. Der Gläubiger müßte hierbei mitwirken. Über sie würde ebenso wie über den ursprünglichen Verpfändungsvertrag eine Eintragung in das Register der Fertigungen erfolgen. Die Ergänzung, welche mit dem Befehl zur Anagraphe rechnet, entspricht den römischen Befehlen an den Agoranomen, vgl. Heidelberger Sitzungsberichte 1916, Abh. 10, S. 27.

P. Magd. 34. Gefordert werden als Kaufpreis 5 Drachmen. Notwendig ist daher in Z. 2 zu ergänzen: [*γάρ μοι κατὰ συγγραφὴν δανείου*].

Aus dem griechischen Kaufe, der immer als Handgeldgeschäft zustande kommt, kann eine Geldforderung, für welche der Käufer persönlich haftet, nicht unmittelbar entstehen. Dagegen ist es möglich, daß ebenso, wie bei der alten römischen Manzipation der Kaufpreis auf Grund der Stipulation gefordert werden kann, nach hellenistischem Rechte eine Forderung auf den Kaufpreis durch fiktives Darlehen begründet wird. Vgl. Hal. 1 col. XI Z. 258: *συγγραφὴν συγγραφέσθω καὶ* [*οὕτως πρασσέτω*][1]) *ἢ μὴ ἔστω αὐτῶι κομιδή*. Für Alexandrien ist später die *ἀσφάλεια* BGU 1146 als Beispiel solcher Verpflichtung bemerkenswert.

P. Petrie III, 25 = Mitt., Chrest. 30. Die Förderung der Lesung, welche Mitteis in der Chrestomathie verlangte, ist möglich geworden. Bisher war der Zusammenhang zwischen dem Verfahren vor den Chrematisten, das am Eingange des Protokolls erwähnt wird, und dem Kontumazialurteile, das im weiteren beantragt und nachher angedroht

1) Wie besser zu ergänzen ist.

wird, völlig unklar. Auch über die Bedeutung des Aphthonetos waren die Meinungen geteilt. Nach dem Material, das ihn in den Petrie-Urkunden mehrfach als den Gaustrategen bezeichnet, und nach dem Inhalte seines Antrags muß angenommen werden, daß er auch hier der Stratege ist.[1])

Wir halten den Schreiber des Eingangs Argaios für einen Beamten, welcher den Spruch der Chrematisten an den Gaustrategen weitergibt. Wahrscheinlich ist es der Grammateus der Chrematisten. Er überweist die Hypographe der Chrematisten an den Strategen. Sie ist der Bescheid auf den mündlichen Antrag, den der Stratege im Termine vor den Chrematisten bei ihrer Verhandlung im Gau (Z. 23ff.) stellte.

Wie es sich mit der Beziehung der Datierungen verhält, ist nicht sicher zu sagen. Das mit „*ἀντίγραφον*“ endende Anschreiben des Argaios ist nicht datiert. Mahaffy stellte schon im II. Bande der Petrie-Papyri (Nr. XXXVIIIc) fest, daß das erste Datum und der Vermerk in Z. 6 (*διὰ Ζωίλου τοῦ Ἡραιστίωνος*) ausgestrichen sei. Vielleicht wollte der Schreiber ursprünglich als Abschrift der Hypographe eine vollständige Abschrift des Verhandlungsprotokolls geben, und es bildete das gestrichene Datum und der Vermerk in Z. 6 den Eingang des Protokolls. Gegeben ist aber von Z. 7 an eine Abschrift eines Schreibens, das der Eisagogeus namens der Chrematisten, die Ausführung ihres Beschlusses herbeizuführen, an Aphthonetos richtete. In dieses nahm er — Z. 9—61/62 *ἀντίγραφον* — einen Auszug aus dem Protokolle — neben einführenden Bemerkungen über die Sachlage den Antrag des Strategen, die Erklärung des Klägers, den Entscheid der Chrematisten, so auf, daß *παρ'* . . Z. 7/8 und der Schluß von *πρὸς αὐτὸν* in Z. 62 ab den Auszug umrahmen. Das zweite Datum gehört also mit dem Schlußvermerke zu dem abschriftlich gegebenen Schreiben. Mit *αὐτόν* in Z. 62 ist nach dem Zusammenhange mit dem Protokollauszuge Aphthonetos hinreichend gekennzeichnet.

Wir verstehen den ganzen Hergang so: Es handelt sich um eine privatprozessuale Klage des Apollonios, genannt Sokles, gegen einen Beklagten, dessen Name nur in Z. 28 mit einer Silbe erscheint: *ϑῶϛ*. Wie die in der Lesung noch nachzuprüfenden drei Buchstaben zu ergänzen sind, kann nicht vermutet werden. Der Beklagte war zunächst vor die Chrematisten zu einer Verhandlung im Gau geladen worden. Er hatte vor dem lokalen Gerichtsvollzieher eine Gestellungsbürgschaft geleistet. Bei dieser mag Ammonios sein Bürge gewesen sein. Diese Kaution hatte

1) So auch v. Druffel, Krit. Vierteljahrsschrift 50 (1912), 531; Semeka, Ptolem. Prozeßr. 133.

der Beklagte nicht gehalten, weil er im Gefängnisse saß. Vor den Chrematisten tritt der Stratege auf, an den durch Vermittelung des Praktor die Gestellungsbürgschaften geleistet werden (vgl. P. Hibeh 92, wie P. dem. Brit. Mus. 10231; Revillout, Rev. égypt. 5, 47f.; Sethe, Sarapis und die Katochoi 86ff.; Sethe-Partsch, Dem. Urkunden zum Bürgschaftsrechte S. 433ff.). Der Stratege bittet darum, man möge ihm gestatten (wir verstehen *παρεῖναι* mit Mitteis), statt des Beklagten dessen Vertreter Ammonios, der sehr wohl hätte kommen können, nach Alexandrien zu laden, diesem, indem ihm das Aposphragisma angeboten würde, Kaution abzunehmen und den Eid, den der Beklagte bei Gelegenheit der Gestellungskaution geleistet habe, für unwirksam zu erklären. Der Kläger Apollonios erklärt seine Zustimmung dazu, mit dem Vertreter Ammonios zu verhandeln, falls er komme und das Aposphragisma entgegennehme. Komme dagegen der Vertreter nicht und könne daher ein Entgegennehmen des Aposphragisma nicht erfolgen, so solle durch Versäumnisurteil der Stratege Aphthonet beauftragt werden, die Vollstreckung gegen den Vertreter Ammonios vorzunehmen.

Der Stratege erhält daraufhin den Bescheid, daß die Chrematisten dem Antrag stattgegeben haben, mit der Verfügung, er solle sich im Auftrage des Klägers sofort den Vertreter Ammonios kommen lassen, solle ihm eine Abschrift der Enteuxis zustellen und solle ihn auffordern, nach Alexandrien zu segeln binnen der prozeßordnungsmäßigen Frist und mit den zum Termine nötigen Akten. Trete Ammonios nicht vor, so werde nach Antrag des Klägers erkannt werden, erscheine Ammonios zum Termine und werde der Kläger abgewiesen, so habe dieser dem Vertreter des Beklagten die Reisekosten zu ersetzen. Die Verfügung der Chrematisten schließt ganz ähnlich wie in P. Berol. 11306 (Schubart, Pap. gr. Berol. 6 a, b = Preisigke, Sammelbuch 3925) mit der Aufforderung, Meldung zu erstatten über das Veranlaßte.

Danach ergänzen wir Petrie 3, 25:

Recto

Ἀργαῖος Ἀφθονή[τωι. Τῆς γε]γενημένης ὑπογραφῆς ὑπὸ τῶν τὰ προσπίπτοντα κρινάντων χρηματιστῶν ὑποτεθείκαμέν σοι [τὸ ἀντίγραφον.] 5
(Ἔτους) ιϑ Ὑπερβερεταίου κε διὰ Ζωίλου τοῦ Ἡφαιστίωνος.
Παρ' Ἀλκιδήμου . . [καὶ . . καὶ] Ἀρτεμιδώρου τῶν [τὰ προσ]πίπτο[ν]τα χρηματισάντων [[τῶν . . [ ] τον]] 10

Καταστάντος Ἀπολλωνίου τοῦ Σωκλέους καλου[μένου]
γρα[ψ]αμένο[υ πρὸς]
ἐν . οκος
. . . ω 15
ἐν φυλακῆι [δὲ] γενέσθαι οὐδὲ δύνα[σ]θαι παραγενηθεὶς ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέραις ἀποδοῦναι [τὸ πα]ρὰ τοῦ τῶν τόπων πράκτορος [διεγγύη]μα 20
Ἀρ[ισ]τίππωι καὶ τοῖς πράκτορσι,

[ὡσα]ύτως δὲ δυνατὸν Ἀμμώνιον
π[αρ]αγεγενῆσθαι, ἀξιοῦντός τε
π[αρ]εῖναι Ἀφθονήτου ὅπως
π[αρ]αγγείλῃ τῶι [Ἀμμωνίωι
[παρα]γενέσθαι [καὶ ἐπεν]εχθέν-
[τος] αὐτῶι τοῦ [ἀποσφ]ρα[γ]ίσμα-
[τος] διεγγυ[ήσηι μ]ὲν τοῦτον,
[ὃν δὲ . .]θως . . [ἐχ]ειρογρά-
φησεν ὅρκον περὶ τοῦ πάντως
[ἐλθεῖν] ἐπὶ τὴν δίκην περι-
[γρ]άφηι, καὶ τοῦ Ἀπολλωνίου συν-
χωροῦντος ἐὰν παραγενομέ-
νου τοῦ Ἀμμωνίου προσδεχθῆι
παρ' αὐ[τοῦ τὸ ἀποσφρ[άγισμα,
τῆς δ[ί]κης . . . . . .]
δίκην τ[ελεῖν σὺν αὐ]τῶι,
καὶ ἐὰν μὴ παραγενομένου
προσδεχθῆι παρ' αὐτοῦ τὸ ἀπο-
σφράγισμα, ἐρ[ημοδίκ]ωι γν[ώμηι]
γράψ[αι] Ἀφθονήτωι συντάξαι
τοῖς παρ' αὐτοῦ εἰ[σπρᾶξαι]
Ἀμμώνιον, ἐν[εχωρήσαμεν]
[τῆι ἀξι]ώσι. σύνταξον ἅμα πα[ρι]-
στὰς παρ' Ἀπολλωνίου ἀντίγραφ[ον]

Verso.

τῆς ἀπεσταλμένης ἐντεύξε[ως]
εἰς [τ]οὺς τὰ προσπ[ίπ]τον[τα]
κρίνοντας χρηματιστ[ὰς]
δοῦναι αὐτῶι κ[αὶ] παραγγεῖ[λαι]
καταπλεῖν εἰς [Ἀλεξ]άνδρει[αν]
ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα
ἡμέραις ἔχοντα καὶ τὰ πρὸ[ς]
τὴν κατάστασιν δικαιώματα
[καὶ] ἐὰν μ[ὴ π]αραγέν[η]ται
δ[ο]θήσετ[α]ι τῶι Ἀπ[ο]λλωνίωι
τὸ ἀξίωμα. ἐὰν δὲ παραγενο-
μένου αὐτοῦ Ἀπολλώνιος
[μ]ὴ λάβηι τὸ ἀξίωμα [ἀ]πο-
[τ]είσει αὐτῶι τὰ γενόμενα
[εἰς τὸ]ν κατάπλουν [ἀ]νηλώ-
[μα]τα. καὶ περὶ τούτων ὃν ἂν
[τρό]πον οἰκονομηθ[ῆι] ἀντίγρα-
[ψον.] Πρὸς αὐτόν. (Ἔτους) ιθ τοῦ Ἁ[φαισ]τίωνος
διὰ Ζωίλου εἰσ[α]γ[ωγ]έως.

Ὑπερβερεταίου κβ

Die Urkunde betrifft mehrere noch nicht geklärte Fragen des hellenistischen Prozeßrechtes. Die Gestellungskaution ist bisher nur in Gestalt von Bürgschaften nachgewiesen. Ein Gestellungseid des Beklagten in Verbindung mit Bürgenstellung ist noch nicht unmittelbar bezeugt. Aber er ist wahrscheinlich geleistet worden, da auch bei den Bürgschaften für korrekte Amtsführung und bei den Verpflichtungen der Steuerpächter die Eide des Verpflichteten selbst neben den Bürgschaften auftreten.

Ammonios muß von vornherein schon Gestellungsbürge des Beklagten gewesen sein. Nur so erklärt sich die Tatsache, daß in Z. 20 gesagt wird, es wäre möglich, daß er, der zunächst abwesend ist, hätte erscheinen können. Der Gestellungsbefehl an ihn ist auch nur dann selbstverständlich. Daß der Bürge, wenn seine Partei nicht erscheint, selbst kommen muß, findet sich in P. Teb. 156 descr. und geht auch aus demotischen Formularen wie dem. Lille 1 hervor, wo der Bürge für einen Wachmann für den Fall, daß dieser seine Verpflichtung nicht hält, selbst den Wachtdienst ausführen will.

Der Bürge Ammonios soll nun selbst in den Prozeß eintreten. Daher möchten wir in Zeile 34 einen Begriff wie *τῆς δίκης μετενεχθείσης* oder

μετατεθείσης oder μεταστάσης ergänzen. Diese Verben sind im attischen Prozesse allerdings für die Translation der Dike nicht bezeugt. μεταγράφειν ist in der attischen Literatur nur für die Urkundenfälschung üblich. Welches der drei übrigen Worte gesetzt war, ist zweifelhaft. μεταφέρειν, μεταφορά ist ursprünglich Ausgangspunkt für die lateinische translatio[1]) bei den Rhetoren und läuft sprachlich dem lateinischen transferre iudicium parallel. μετατιθέναι ist bei den Byzantinern die Übersetzung von transferre iudicium. μετάστασις kommt bei den Rhetoren mannigfach für die Abbiegung der Anklage auf eine andere Person als den Angeklagten vor.[2])

Was ist das rätselhafte Aposphragisma? Möglicherweise eine Siegelung der Enteuxis, welche bei der Einlassungserklärung des Beklagten eine Rolle spielt. Diese Einlassungserklärung ist in Petrie III, 21 g = Mitt., Chrest. 21 Z. 39 schon beobachtet.

Das Urteil von Knidos (Ditt., Syll.[3] N. 512, Recueil des Inscr. jur. gr. 1, 158 ff.). Diese wichtige prozessuale Inschrift kann nach den griechischen Prozeßurkunden des 3. Jahrhunderts v. Chr. jetzt besser verstanden werden. Die erste Tafel, im Recueil A, enthält nur prozessuale Vorschriften über das Verfahren, in dem die Kinder des Diagoras, vertreten durch ihren Vormund Aristodamos, gegen die Stadt Kalymnia vor dem Gericht, das unter der Gerichtsherrlichkeit der Strategen von Knidos steht, geklagt haben.

Die Tafel B enthält einen Teil des Prozeßprotokolls, in dem in Gestalt des Enklema die Richter die Rechtsausführungen der abgewiesenen Kläger ins Protokoll hineingeschrieben haben. Am Anfang ist zu ergänzen, daß ein Eisagogeus entsprechend dem folgenden Enklema den Aristodamos und die Kinder des Diagoras gegen die Kalymnier eingeführt hat, die im Enklema der Strategen der Knidier als Beklagte bezeichnet sind. Am Ende von Z. 5 ist vor dem Worte ἀργυρίου eine starke Interpunktion zu machen. Es beginnt der Klagvortrag im Enklema: ἀργυρίου ἐπ' ἀδικίαι ἁμῖν ἀφαιρεθέντος. Bisher war sowohl von

---

1) Schol. Συριανοῦ εἰς στάσεις, Waltz, rhet. gr. min.: ὅταν μεταφέρωμεν τὸ ἀδίκημα ἐπὶ πρόσωπον; die Stellen über die translatio bei den römischen Rhetoren: auct. ad Her. 1, 15, 25. Cic. inv. rhet. 1, 11, 16. Sulp. Victor (Halm, rhet. lat. min. 339) inst. or. 42, wo allerdings ein griechisches μετάληψις vorausgesetzt ist. Hermogenes im schol. Συριανοῦ εἰς στάσεις, Waltz, rhet. gr. min. 4, 696.

2) Aquila Romanus § 16 (Halm rhet. lat. min. p. 26, 23). — Martian. Capell. de rhet. c. 38 (Halm rhet. lat. min. p. 479). — Sopatros schol. εἰς στάσεις (Waltz, rhet. gr. min. 4, 650), Marcellinus, schol. εἰς στάσεις (Walz, rhet. min. gr. min. gr. 4, 670), sowie die gleichlautenden Stellen bei Waltz 8, 679. 705.

den Herausgebern des Recueil wie in der Sylloge angenommen worden, daß es sich um Ansprüche handelt, welche die Kläger als Rechtsnachfolger des Pausimachos geltend gemacht haben, und auf die Abschlagszahlungen erfolgt seien. Die Kläger haben aber als Sonderrechtsnachfolger des Hippokrates die Behauptung aufgestellt, das ganze Kapital, welches Hippokrates zu fordern hatte, sei ihnen entzogen worden. 'ἀφαιρεθέντος' heißt nicht: „es wird in Abzug gebracht", sondern „es wird uns vorenthalten", wie sonst der Kläger bei der Rückforderung aus Darlehen sagt, der Schuldner beraube ihn des Geldes.

Freiburg i. Breisgau.

R. Feist. J. Partsch. F. Pringsheim. Ed. Schwartz.

II. Referate.

Papyrus-Urkunden.

Zwischen diesem und dem letzten Referat von 1913 liegt der Weltkrieg, der auch in unsere Wissenschaft tief eingegriffen und namentlich in unsern jungen Nachwuchs hüben wie drüben große schmerzliche Lücken gerissen hat. Gerhard Plaumann, einer der tüchtigsten und vielversprechendsten der Jüngeren, aus dessen Arbeiten von Anfang an das Bestreben hervortrat, die Tatsachenangaben der Urkunden mit den großen historischen Problemen zu verknüpfen, ist gefallen, als er gerade im Begriffe stand, durch seine letzte Arbeit[1]) sich die akademische Lehrtätigkeit an unserer Universität zu eröffnen. In ihm, den ich von seinem zweiten Semester an in die Alte Geschichte einführen durfte, habe ich einen lieben Schüler verloren, ebenso in Kurt Fitzler, von dem wir für die Zukunft noch viel zu erwarten berechtigt waren. Wie Fitzler hat auch Erhard Biedermann, ein Schüler P. M. Meyers, nur seine erste vielversprechende Arbeit vollenden können. Fritz Blumenthal, der schon als fertiger Schüler Bormanns zu mir nach Leipzig kam, hat in seinem ausgezeichneten Aufsatz über den ägyptischen Kaiserkult (Archiv V 317 ff.) gezeigt, wie überraschend schnell und sicher er auch auf unserm Gebiet Fuß zu fassen vermochte. In ihm steckte wohl das Zeug zu einem ganzen Historiker. Daß auch Hans Peters, der als Romanist in jungen Jahren einen so glänzenden Aufstieg nahm[2]), an meinen Leipziger Papyrusübungen teilgenommen hat, wird mir immer eine besonders liebe Erinnerung bleiben. Max L. Strack[3]) aber ist das Archiv zu dauerndem Dank dafür verbunden, daß er die mühselige Arbeit der Sammlung der ptolemäischen Inschriften auf sich genommen hatte. Außer den schon bewährten Forschern sind uns auch einige jüngere Kräfte entrissen, die eben erst in unsern Kreis eintreten wollten. So hat Friedrich Roß nicht mehr die letzte Hand anlegen können an seine für die Bonner Fakultät bestimmte Dissertation über „die Administration und die Kultur der zu Ägypten gehörigen Oasen in griechischer, römischer und byzantinischer Zeit", deren Hauptergebnisse, wie ich hoffe, doch noch den Fachgenossen vorgelegt werden können, und Cyrill Davidsohn ist gefallen, wie sein Lehrer Wenger mitteilte, ehe er seine Münchener Dissertation über „Eltern- und Kinderrecht in den Papyri" zur Drucklegung bringen konnte.

Aber nicht nur Landsleute hat der Krieg dahingerafft. In Jean Maspero haben wir einen unserer hervorragendsten jüngeren Mitforscher verloren, der

1) Der Idioslogos (Abh. Preuß. Akad. 1918, Nr. 17).
2) Vgl. Mitteis, Sav. Z. 36 p. VII sqq.
3) Vgl. A. Körte, Bursians Jahresb. f. Alt. Bd. 181 B.

sich durch Herausgabe und Verwertung byzantinischer Papyri ein außerordentliches Verdienst erworben und durch seine Arbeiten einen entschiedenen Aufschwung der byzantinischen Forschung auf unserem Gebiete inauguriert hat. Auch die Mailänder Scuola Papirologica hat dem Kriege ihre Opfer gebracht: in Guglielmo Castelli hat sie einen ihrer Begründer und in Attilio Cosattini einen hochbegabten, hoffnungsvollen Schüler verloren.

Auch außerhalb des Schlachtfeldes hat der Tod in unserm Kreise in diesen Jahren eine reiche Ernte gehalten. Wie ich erst im letzten Augenblick erfahre, ist einer der Pioniere der neuen Ära unserer Wissenschaft, John P. Mahaffy, von uns gegangen. Vor allem als Editor der Petrie-Papyri und als Historiker der Ptolemäerzeit wird er in unserm Kreise weiterleben. Und doch war für seine Arbeit diese Periode nur ein Abschnitt der gesamten Entwicklung der Hellenen, deren geistiges und soziales Leben in seiner Gesamtheit zu erfassen das Ziel zahlreicher geistvoll und glänzend geschriebener Darstellungen war. Weit über unsern Kreis hinaus wird der Tod von Otto Crusius und Bruno Keil, den Unersetzlichen, beklagt, aber auch wir dürfen hier ihrer gedenken um deswillen, was sie für die literarischen Papyri getan haben. Zur älteren Generation unserer Fachgenossen gehörte auch Adolf Bauer, der sich mit unserm Gebiet zwar nur gelegentlich berührt hat, aber schon wegen seiner durchschlagenden Studie über die „heidnischen Märtyrerakten", mit der er unser Archiv einst eröffnet hat, an dieser Stelle genannt werden muß, auch Joseph Karabacek, dessen Name mit den Faijûmfunden und mit der Papyrussammlung Erzherzog Rainer aufs engste verknüpft ist. Aus der jüngeren Generation haben wir Gustav Adolf Gerhard verloren, der seinen Scharfsinn namentlich in den Dienst der literarischen Papyri gestellt hatte, aber auch in der Diplomatik durch seine glänzenden Arbeiten über den Brief und namentlich über die Doppelurkunde, worauf im Referat noch einzugehen sein wird, seine dauernden Spuren hinterlassen hat. Auch Albert Thumb ist gestorben, dem unser Archiv für seine kritischen Referate über die Forschungen über die hellenistische Sprache zu größtem Dank verpflichtet ist, ebenso J. H. Moulton, dessen treffliche Arbeiten über die Sprache des Neuen Testamentes auch die Papyrusforschung sehr gefördert haben. Auch in Guido Gentilli haben wir eine außerordentlich tüchtige Kraft verloren, deren frühes Erlöschen wir tief beklagen.

So ist der Kreis der Papyrusforscher beträchtlich kleiner geworden! Um so mehr müssen wir Überlebenden streben, unser Bestes zu geben und womöglich neue junge Kräfte unserer Wissenschaft zu gewinnen.

* * *

Unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen hat dieses Heft nur unter großen Opfern seitens des Herrn Verlegers herausgebracht werden können. Um die dadurch notwendige Beschränkung des Umfanges zu ermöglichen, habe ich von dem ursprünglichen Text meines Referates vieles gestrichen und gekürzt. Ich bitte hierdurch zu entschuldigen, daß die eigentlichen Inhaltsangaben z. T. sehr lückenhaft sind. Ich habe lieber solche Ausführungen stehen lassen, durch die ich die angeregten Probleme zu fördern versuchte.

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **G. Plaumann, Griechische Papyri der Sammlung Gradenwitz.** Sitzungsber. Heid. Akad. d. Wiss. phil. hist. Kl. 1914, 15. Abh. (**P. Grad.**). Ref. S. 365. — Vgl. M. Gelzer, Berl. phil. Woch. 1916, S. 9 ff. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. III, 133.

II. **Sachau, Aramäische Papyrus und Ostraka aus einer jüdischen Militärkolonie zu Elephantine** 1911 (griech. Pap. 47 ed. **Schubart**). Ref. S. 366.

III. **P. M. Meyer, Königseid von vier Flottensoldaten der Nesioten-Landsmannschaft aus dem Jahre 159 v. Chr.** Klio XV (1918), 376 ff. — Ref. S. 366.

IV. **E. Schönbauer, Zur Entwicklung der Doppel-Urkunde in ptolemäischer Zeit.** Z. Sav. Stift. Rom. 39 (1918), 224 ff. Ref. S. 367.

V. **E. H. Minns, Parchments of the Parthian period from Avroman in Kurdistan.** Journ. Hell. Stud. 35 (1915), 22 ff. Ref. S. 369. — Vgl. Mitteis, Z. Sav. Stift. Rom. 36, 425 ff. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. III 135.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VI. **J. de M. Johnson, V. Martin, A. S. Hunt,** Catalogue of the Greek Papyri in the John Rylands Library Manchester II (1915) (**P. Ryl. II**). Ref. S. 371. — Vgl. Mitteis, Z. Sav. Stift. Rom. 37, 317 ff. L. Wenger, Krit. Vierteljahrsschr. f. Ges. u. Rechtsw. 54 (1918), 64 ff. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. III 132 f.

Aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer Zeit.

VII. **Pubblicazioni della Società Italiana: Papiri greci e latini III** (1914), **IV** (1917), **V** (1918) (**PSI III—V**). Ref. S. 380. — Vgl. P. Viereck, Berl. ph. Woch. 1917, 591 ff. L. Wenger, Krit. Viertelj. f. Ges. u. Rechtsw. 54 (1918), 75 ff. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. II 100 f. Castelli, Studi d. Scuol. Mil. I 213 ff. Grenfell, The year's work in class. studies 1919.

VIII. **P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten.** I. Papyri des Neutestamentlichen Seminars der Universität Berlin. II. Ostraka der Sammlung Deißmann. 1916 (**P. Neutest.**). Ref. S. 403. — Vgl. L. Wenger, Deutsch. Lit. Z. 1917 Sp. 1275. K. Fr. W. Schmidt, Woch. f. kl. Phil. 1916, Sp. 937 ff. E. Weiß, Lit. Zentr. 1916, Sp. 1227.

IX. **Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung.** 1. Heft: **W. Aly,** Literarische Stücke, **M. Gelzer,** Ptolemäische Kleruchenurkunde. 2. Heft: **J. Partsch,** Juristische Texte der römischen Zeit. Sitzungsber. Heid. Akad. d. Wiss. phil. hist. Kl. 1914 2. Abh. und 1916 10. Abh. (**P. Freib.**). Ref. S. 408.

X. Inedita in **Fr. Preisigke, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten** (herausg. im Auftrage d. Wiss. Gesellschaft in Straßburg) I, 1913 ff. (**SB**). Ref. S. 412. — Vgl. K. F. W. Schmidt, Berl. ph. Woch. 1918, S. 477 ff. 906 ff.

XI. Inedita in den **„Amtlichen Berichten aus den Königlichen Kunstsammlungen"**. Berlin 1915—1918 ed. **W. Schubart.** Ref. S. 412.

XII. **C. Wessely, Studien zur Palaeographie und Papyruskunde XIII** (1913), XIV (1914), XVII (1917) (**Stud. Pal.**). Ref. S. 415.

Aus römischer Zeit.

XIII. Ägyptische Urkunden aus den staatlichen Museen zu Berlin. Griechische Urkunden. V. Band. 1. Heft: **Der Gnomon des Idios Logos** von **E. Seckel** und **W. Schubart.** Erster Teil: der Text von **W. Schubart,** 1919 (**P. Gnom.**). Ref. S. 416.

XIV. P. M. Meyer, Römisch-rechtliche Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek. Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. 35, 2. Heft S. 81 ff. **Derselbe, Indemnitätsversprechen eines Altersvormundes an seinen Mitvormund.** Festgabe für Jos. Kohler zum 70. Geburtstag. Ebendort 37. Band, S. 409 ff. Ref. S. 417.

XV. S. Eitrem, Ein Sklavenverkauf aus der Zeit des Antoninus Pius. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1916, Nr. 2, Kristiania 1916. Ref. S. 418. — Vgl. Fr. Preisigke, Zum Pap. Eitrem Nr. 5. Sitzungsber. Heid. Akad. d. Wiss. phil. hist. Kl. 1916 3. Abh.

XVI. E. Drerup, Ein neuer Papyrus. In: Festschrift Georg von Hertling (von der Görresgesellschaft) 1913. Ref. S. 418.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XVII. Grenfell and Hunt, The Oxyrhynchus Papyri, Part X (1914), XI (1915), XII (1916) (**P. Oxy.**). Ref. S. 418. — Vgl. K. Fr. W. Schmidt, Gött. G. A. 1916 Nr. 7 S. 390 ff. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. II 100. Castelli, Studî d. Scuola Mil. I 205 f. L. Wenger, Krit. Viertelj. f. Ges. u. Rechtsw. 54, 30 ff. Lewald, VJSchr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. XII 473 ff.

XVIII. Papiri greco-egizi pubblicati della R. Accademia dei Lincei. Vol. III. **Papiri Fiorentini** per cura di **G. Vitelli.** Mailand 1915 (**P. Flor. III**). Ref. S. 425. — Vgl. L. Wenger, Krit. Viertelj. 54, 73 f. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. III 133.

XIX. Papyrusurkunden der Öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel. I. Urkunden in griechischer Sprache ed. **E. Rabel.** II. Ein koptischer Vertrag ed. **W. Spiegelberg.** 1917. Abh. Kgl. Gesell. Wiss. zu Gött. phil. hist. Kl. N. F. Bd. XVI Nr. 3 (**P. Bas.**). Ref. S. 436.

XX. Papyri Iandanae IV. Instrumenta graeca publica et privata. Pars altera. Ed. **G. Spieß.** 1914 (**P. Iand. IV**). Ref. S. 437.

XXI. Studî della Scuola papirologica. R. Accademia scientifico-letteraria in Milano. I (1915), II (1917). Mailand 1915/17. (**P. Studî Mil.**). Ref. S. 439. — Vgl. L. Wenger, Krit. Viertelj. 54, 81 ff. B. P. Grenfell, Class. Review XXXII (1918) S. 112 ff.

Aus byzantinischer Zeit.

XXII. Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire: Papyrus grecs d'époque byzantine. Tome III. Ed. **Jean Maspero** 1916 (**P. Cair. III**). Ref. S. 439. — Vgl. H. J. Bell, Journ. Eg. Arch. III, 288 ff. L. Wenger, Krit. Viertelj. 54, 70 f.

XXIII. Veröffentlichungen aus der Papyrussammlung der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München. I: Byzantinische Papyri (mit 37 Tafeln). Ed. **Aug. Heisenberg** und **Leopold Wenger** 1914 (**P. Mon. I**). Ref. S. 440. — Vgl. J. Maspero, Byz. Z. 23 (1914), 226 ff. H. J. Bell, Journ. Eg.

Arch. III, 101. J. Partsch, Gött. G. A. 1915, 427 ff. P. de Francisci, Studî d. Scuola Mil. I 211 ff.

XXIV. Ernst von Druffel, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heid. 311 (Münch. Beiträge zur Papyrusforschung, herausg. von L. Wenger). 1915. Ref. S. 443. — Vgl. L. Mitteis, Z Sav. Stift. Rom. 37, 375 ff. Textabdruck bei Preisigke, Sammelbuch Nr. 6000.

XXV. K. Brandi, Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden. Archiv f. Urkundenforschung V, 269 ff. Ref. S. 444.

Aus byzantinischer und arabischer Zeit.

XXVI. Greek Papyri in the British Museum. Catalogue with texts. Vol. V edited by **H. J. Bell** (**P. Lond. V**). Ref. S. 444.

I. P. Grad. (vgl. oben S. 363).

Wie tief Plaumann, namentlich auch durch seine praktische Tätigkeit am Berliner Museum, in die Mysterien der Entzifferung eingedrungen war, zeigt die vorliegende Publikation von sehr schwer lesbaren Texten (vgl. die 3 Tafeln). Die hier edierten 10 Urkunden aus dem III. Jahrh. v. Chr. sowie 9 kleinere Stücke derselben Art, über die nur berichtet wird, sind von H. Ibscher aus Mumienkartonnagen losgelöst, die Otto Gradenwitz gehören. Sachlich berühren sich die Texte mit den Hibeh-Papyri: nennen doch die meisten Stücke jenen *Κλείταρχος*, den wir als *τραπεζίτης τοῦ Κωίτου* (des Herakleopolitischen Gaues) schon aus Hib. 66—70[b] und 160—163 kennen. Wertvoll, auch für das Verständnis der Hibeh-Papyri ist, daß wir nunmehr den Dienstgrad seines direkten Vorgesetzten *Ἀσκληπιάδης* kennen lernen. Grenfell-Hunt hatten in ihm, der dort titellos erschien, den *οἰκονόμος* oder dessen *ἀντιγραφεύς* vermutet (Einl. zu Hib. 67, danach W. Chrest. 306), was Plaumann S. 26 auch jetzt übernimmt. Aber schon Gelzer hat in seiner Besprechung S. 10 richtig bemerkt, daß nach **4**, 7/8 Asklepiades vielmehr der Gautrapezit ist, dem der Lokaltrapezit Kleitarchos untersteht: *Κλίταρχον τὸν παρὰ Ἀσκληπιάδου τοῦ τραπεζίτου*. Asklepiades hatte also dieselbe Stellung in Herakleopolis, die Python in Krokodilopolis, der Hauptstadt des Faijûm hatte (vgl. Dikaiomata S. 221 und dazu jetzt PSI IV 386).

Eine große crux stellt zur Zeit noch Nr. **1** dar. Plaumann sah hierin einen königlichen Erlaß, durch den eine Sklavensteuer von 20 Drachmen pro Sklaven eingeführt sei. Ich habe dagegen, als Plaumann mir während der Korrektur Gelegenheit gab, mich zu äußern, gestützt auf den Erlaß des Philadelphos bei Ps. Aristeas § 22 (Wendl.) „mit allem Vorbehalt" S. 12 ff. die Deutung vorgeschlagen, daß der König vielmehr Kriegsgefangene (ich las am Original in Z. 2 *αι[χμάλ]ωτα* resp. nach Einfügung eines Fragments *αι[χ]μάλ̣ωτα σώμα[τα]*) zum Verkauf zu 20 Drachmen pro Kopf ausbiete. Wieder andre Deutungen sind von Gelzer l. c. S. 10 und Oertel (S. 17 A. 2) vorgeschlagen. Die Frage bedarf noch weiterer Klärung.

4 ist mit einigen Verbesserungen bei Preisigke SB 5680 abgedruckt. Die von der offiziellen Form des *ὅρκος βασιλικός* abweichende Formel *καὶ τοὺς ἄλλους ἐγχωρίους θεοὺς πάντας* entspricht der Formel „und allen Göttern

Ägyptens" in Eleph. dem. 5, 12; 7, 10; 11, 4 aus Edfu. Danach wird der Zusatz *ἐγχωρίους* daraus zu erklären sein, daß der Schwörende ein Ägypter ist. Religionsgeschichtlich ist das sehr interessant, worauf ich hier nicht eingehen kann. Vgl. UPZ I. Die Schwurformel am Schluß von 4 gibt Plaumann Veranlassung, über Einwirkungen von Rhodos zu handeln, die ihn ja mehrfach beschäftigt haben.

Treffend sind seine historischen Ausführungen zu der neuen Abgabe des *πενθετηρικόν* in 6, das er mit Recht mit dem von Kallixeinos beschriebenen Fest, den *Πτολεμαῖα* des Hal. 1 (vgl. Dikaiomata S. 160/1), zusammenbringt. Wenn er aus der in der *χώρα* gezahlten Abgabe schließt (S. 41), daß das Fest auch im Lande gefeiert sei, so ist dies inzwischen durch PSI. IV 364 schön bestätigt worden. Dieser neue Text (251/0) bezeugt zugleich die Richtigkeit von v. Protts Chronologie (1. Feier 279/8).

Die Juristen wird namentlich Nr. 10 interessieren, ein Vertrag über Hingabe an Zahlungs Statt (in Form eines Kaufes). Vgl. namentlich die feine Beobachtung von Gradenwitz und Plaumann über die Formel *τοῦτο δ' ἐστὶν τὸ δάνειον* o. ä.

II (vgl. oben S. 363).

Unter den von Sachau herausgegebenen aramäischen Papyri von Elephantine, die uns die jüdische Kolonie erschlossen haben, befindet sich auch ein kleines griechisches Fragment (P. 13453)[1]), das historisch von großem Interesse ist, ein Brief eines *Περταῖος Ἀρνού[φιος* an einen *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος*, in dem er über einen Überfall der *Αἰθίοπες* und seine Abwehr berichtet (S. 142 Pap. 47, Taf. 39). W. Schubart, der die Edition des Stückes übernommen hatte, setzt es mit Recht ins III. Jahrh. v. Chr., und zwar eher in die 1. als die 2. Hälfte, und bringt den Vorgang daher in historische Beziehung zu dem Vorgehen des Philadelphos in Nubien.

III. P. Hamb. Inv. 333 (vgl. oben S. 363).

P. M. Meyer ediert mit gewohnter Sachkenntnis einen Text der Hamburger Sammlung: einen *ὅρκος βασιλικὸς* von vier Flottensoldaten aus dem Jahre 159 v. Chr. Historisch ist daran am interessantesten die Charakterisierung der Flottensoldaten als *νησιῶται τῶν ἀπὸ τῆς Νικάδρυς τ[ριη]μιολίας μι[σ]θοφόρου νησιωτῶν*, die Meyer Anlaß gibt zu einem Exkurs über die Beziehungen des Ptolemäerreiches zum Nesiotenbunde. Das Wichtigste ist, daß letzterer hiermit noch für 159 als bestehend bezeugt wird (vgl. König, Der Bund der Nesioten S. 47/8). Nebenbei ergibt dieser Text eine erwünschte Bestätigung meiner Lesung *τριημιολίας* in P. Lond. I S. 60 Z. 3 (vgl. GGA 1894, 727), der übrigens, wie schon Kenyon in den Corrigenda bemerkt hat, dem III., nicht dem II. Jahrh. angehört. Zu Meyers Vorschlag, daselbst *Ἀρεὺ[ς ἀπὸ τῆς] Πολέμωνος τριημιολίας μισθοφόρου ἐρετίας* nach dem neuen Text zu ergänzen, bemerke ich, daß auch ich bei meiner letzten Revision des Originals diese Ergänzung versucht habe, aber mir notiert habe, daß weder *ἀπὸ τῆς* noch *τῆς* zu den Spuren paßt. Dafür habe ich aber *ἐρέτης* statt *ἐρετίας* gelesen (es sind da zwei Streifen falsch aneinander geklebt). Weiteres in UPZ II. Wertvoll waren mir auch die neuen Nachrichten über den *Κυδίας*, den Stra-

1) Das Original ist nach Cairo gegeben.

tegen des Herakleopolites, den wir schon aus 3 Serapeumspapyri von 161/0 und 160/59 kennen (vgl. UPZ I Nr. 9—11). Es wäre von größtem Werte, wenn wir so durch Mumienkartonnagen aus dem Herakleopolites aus dieser Zeit vielleicht noch weitere Aufschlüsse zu den Serapeumspapyri bekommen sollten!

IV. Berl. P. 11773 (vgl. oben S. 363).

In Dr. Ernst Schönbauer, der aus der juristischen Schule von Joers und Wlassak hervorgegangen ist, aber neben dem juristischen Doktor auch als klassischer Philologe den philosophischen Doktor erworben hat, begrüßen wir einen neuen Mitarbeiter auf unserem Gebiet. Den Eindruck, den ich im persönlichen Umgang mit ihm gewann, wird auch der Leser dieser seiner papyrologischen Erstlingsarbeit erhalten, daß er eine Kraft von außerordentlichem Scharfsinn und starker Originalität ist. Schönbauer ediert hier einen Papyrus des Berliner Museums (P. 11773), einen Darlehensvertrag aus Tholthis im Oxyrhynchites vom J. 215/4 v. Chr. und knüpft daran zunächst wichtige Beobachtungen über die Entwicklung der Doppelurkunde. Aus der Schrift und ihrer Anordnung zieht er den überzeugenden Schluß, daß die Außenschrift, die vor allem um die Nennung des *συγγραφοφύλαξ* vollständiger ist als die Innenschrift, vor dieser und zwar viel deutlicher und sorgfältiger geschrieben ist, und konstatiert somit, daß auch in Sechszeugenurkunden schon am Ende des III. Jahrh. die Außenschrift als Hauptexemplar behandelt werden konnte, was für diese bisher erst für das II. Jahrh. bekannt war, während wir für andere Urkundenarten schon für die Mitte des III. Jahrh. diese Entwicklung feststellen konnten (Arch. V 204). Über das Verhältnis der Innen- zur Außenschrift vgl. auch unten meine Bemerkungen zu PSI IV 337. Des weiteren schließt Schönbauer wertvolle Beobachtungen über die Notariatsurkunden an sowie über die Entwicklung der Agoranomie, wobei er u. a. zu dem Ergebnis kommt, daß die Soldatentestamente des III. Jahrh. v. Chr. auf die militärische Kanzlei (die *σύνταξις*) zurückzuführen sind (S. 238).

Der Berliner Text fördert aber auch — wenn auch nur negativ — die Frage nach der Bedeutung der *ἐπιγονή*, sofern er zum erstenmal[1]) einen Mann *τῆς ἐπιγονῆς* vorführt, der zugleich Kleruch ist: *Θεσσαλὸς τῆς ἐπιγονῆς τῶν κεκληρουχημένων κτλ.* Damit fällt, wie Schönbauer richtig bemerkt, die Hauptstütze für die herrschende Ansicht — auch ich habe sie, wenn auch nur als „hypothetische Lösung", in den Grundzügen S. 384 vorgetragen —, daß die *ἐπιγονή* der männliche Nachwuchs der *κληροῦχοι* sei, der nach dem Tode des Vaters den *κλῆρος* erhielt. Auf der Suche nach einer neuen Erklärung kommt Schönbauer zunächst auf Grund von P. Freib. 7 (s. unten S. 410) und dem unpublizierten Berliner P. 13999 zu dem Ergebnis, daß zwischen Soldaten, die nur zeitweise auf *κλῆροι* disloziert waren, und zwischen den eigentlichen *κληροῦχοι*, die dauernd belehnt waren, zu scheiden sei. Die Erklärung für die *ἐπιγονή* sucht er dann bei den *πολιτεύματα* und meint (S. 245), „daß der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* die Angehörigkeit zum betreffenden *πολίτευμα* bezeichne". Hierin kann ich ihm nicht folgen. Soweit hier *πολιτεύματα* vorliegen, wird

1) P. Hamb. 26 kommt hierfür nicht in Betracht. Schönbauer S. 239 hat P. Meyers Ausführungen S. 115 zu 13 mißverstanden. Das *τῶν οὔπω ὑφ' ἡγεμόνα* bezieht sich zweifellos nur auf den Kleruchen Straton, so auch Meyer, der mit „beiden Fällen" auf Reiterei und Fußtruppen hinweist.

m. E. die Zugehörigkeit zu ihnen durch das Ethnikon angedeutet (*Θεσσαλός* o. ä.), nicht aber durch *τῆς ἐπιγονῆς*. Daß der *Ἀθηναῖος τῆς ἐπιγονῆς* zu seiner These nicht paßt, da hier kein *πολίτευμα* vorliegt, hat er selbst schon zugegeben (S. 245 A. 2). Auf das richtige Gleis bringt uns m. E. vielmehr die Entdeckung von Griffith (Ryl. III S. 150), daß das demotische *ms n kmj* = „geboren in Ägypten" dem griechischen *τῆς ἐπιγονῆς* entspricht. Für die Richtigkeit der Beobachtung spricht u. a., daß, wie der demotische Zusatz selbstverständlich nur bei Nichtägyptern vorkommt, bei *Wnn* (= Grieche), bei einem Blemyer und einem *Mḥbl* (Hauswaldt 15), worin ich einen nubischen Megabaren sehen möchte[1]), von dem griechischen *τῆς ἐπιγονῆς* dasselbe gilt. In der einzigen scheinbaren Ausnahme, die Schubart, Arch. V 108 A. 1 aus dem unpublizierten Berliner P. 11307 notiert (*Ἐσορῶῆρις Πετοσίριος τῆς ἐπιγονῆς*), fehlt regelwidrig das Ethnikon, wie in P. Lond. II 219 (b), 2/3; wahrscheinlich ist *Πέρσης* o. ä. ausgelassen. Wo sich der Zusatz bei Alexandrinern findet, sind es Alexandriner, die, wie wir jetzt lernen, in der ägyptischen *χώρα* (*kmj*) geboren sind. So schon Sethe, Nachr. Gött. Ges. 1916 S. 127 A. 2, der der Deutung von Griffith zustimmt. Nur in einem Punkt weicht er von ihm ab, jedoch kaum mit Recht. In Ryl. III 21, 6 f. (S. 278) steht nämlich hinter dem „Griechen geboren in Ägypten" noch *ḥn n ḥrṭ.w n srtyts* (vor dem Eigennamen), was Griffith übersetzt (S. 150): *amongst the descendants of the στρατιῶται*, während Sethe l. c. A. 1 diese Worte, die sich „sonst nirgends" an dieser Stelle finden, als einen individuellen partitiven Zusatz betrachtet und übersetzt „von den Kindern des Stratides (o. ä.)". Abgesehen davon, daß der Name *Στρατίδης* nicht überliefert ist, wäre ein derartiger individueller Zusatz eher hinter als vor dem Namen zu erwarten, und welche Rolle sollte dieser *Στρατίδης* in der rein ägyptischen Familie des *Petearhesenûfi son of Pate and his mother Tshenmût* spielen? Aber auch grammatisch ist Sethes Deutung ausgeschlossen, denn, wie Herr Kollege Möller mir zeigte, ist das *n* vor *srtyts* nicht die Genitivpartikel, sondern der Artikel des Plurals (also *n*) in der bei uns üblichen Transkription). Andrerseits zeigt Griffith S. 278 A. 2, daß *srtyts* eine korrekte Transkription von *στρατιώτης* ist wie *srtyks* von *στρατηγός*. Daß sich der Zusatz bisher nur an dieser einen Stelle findet, wird so zu erklären sein, daß man ihn als selbstverständlich sonst auszulassen pflegte. Ich verbinde also mit Griffith: „geboren in Ägypten unter den Soldatenkindern". Damit haben wir eine so klare Aussage über *τῆς ἐπιγονῆς*, wie wir uns nur wünschen können. Das Entscheidende ist also, daß sie als Nichtägypter in Ägypten geboren waren, und daß der Vater *στρατιώτης* war. Die Kleruchenfrage, die wir bisher in den Vordergrund rückten, spielt dabei keine Rolle, und der Berliner Papyrus zeigt uns jetzt ja auch, daß man auch schon als *τῆς ἐπιγονῆς* mit einem *κλῆρος* belehnt werden konnte, wenn es auch seltener vorgekommen zu sein scheint. Auch die Tatsache, daß wir für keinen *τῆς ἐπιγονῆς* einen militärischen Charakter nachweisen können, findet nunmehr, wie mir scheint, ihre Erklärung. Zur *ἐπιγονή* gehörten sie nach der demotischen Definition offenbar nur, solange sie zu den Kindern der *στρατιῶται* gehörten, d. h. nicht selbst *στρατιῶται* waren. Sobald sie in das

1) Eratosthenes (Strabo 17 p. 786) nennt die *Μεγάβαροι* neben den *Βλέμμυες*. Nachträglich wurde ich auf den Aufsatz von Möller, Aeg. Z. 55 (1918), 79 ff. aufmerksam gemacht, in dem dieser dieselbe Gleichsetzung vollzogen hat.

Heer eintraten, waren sie selbst στρατιῶται und wurden nicht mehr zur ἐπιγονή gezählt. Also nicht, wie wir bisher meinten, die Übernahme des κλῆρος resp. der Tod des Vaters, sondern der Eintritt ins Heer beendete die Zugehörigkeit zur ἐπιγονή. Auf weitere Konsequenzen dieser Lösung kann hier nicht eingegangen werden.

Schönbauer hat den Berliner Text tadellos ediert. Nur die Aufschrift auf dem Verso läßt sich wohl noch vervollständigen. In Z. 1 ist hinter ⌊η δάνει[ον noch Platz für die übliche Abkürzung von πρ(ὸς). Darauf lese ich in Z. 2 Θεο̣[κλ]ῆν. Das folgende λα[| weiß ich nicht zu deuten.

V. Die Lederhandschriften aus Kurdistan (vgl. oben S. 363).

Im Jahre 1909 fand ein Bauer in Persisch-Kurdistan, im alten Medien, nördlich vom Djala im Zagrosgebirge beim Dorfe Avroman einen versiegelten Steinkrug, in dem sich mehrere Dokumente befanden. Drei von ihnen sind ins British Museum gekommen. Es sind Lederhandschriften, von denen zwei griechisch und eine mit Pehlewischrift (S. 63) geschrieben sind. Die beiden griechischen Texte, deren mustergültige Publikation wir Ellis H. Minns in Cambridge verdanken, gehören wohl zu den überraschendsten Funden, die je auf unserm Gebiet gemacht sind, und sind geeignet, nach vielen Seiten hin unsern Horizont zu erweitern. Es sind zwei Privatverträge aus den Jahren 88 und 22 v. Chr., die unter der Arsakidenherrschaft im Dorfe *Κώπανις* (oder *Κώφανις*) aufgesetzt sind. Paläographisch und diplomatisch sind sie ebenso lehrreich wie juristisch und historisch, und nach allen Seiten sind sie vom Herausgeber vortrefflich behandelt worden. Da durch einen Irrtum unserer Post, die eine von Herrn Minns mir 1913 freundlichst übersandte Abschrift mit dem Bemerken „Todt" an ihn zurückschickte, ich um das Vergnügen gekommen bin, an der Erschließung der Texte mitzuarbeiten, bleibt mir jetzt nur übrig, über die vollendete Arbeit zu referieren.

Zunächst ist es paläographisch außerordentlich wertvoll, daß zu den außerägyptischen Handschriften, den Herculanensischen Rollen und den wenigen Stücken aus Kleinasien und Syrien (vgl. Arch. II 138; W. Chrest. S. 184), nun auch Proben aus dem fernen Medien dazukommen. Natürlich sind auch hier Unziale und Kursive nebeneinander gelaufen: I ist unzial und II mehr kursiv geschrieben. Außer den verkleinerten hier beigegebenen Faksimiles sind, worauf Bell l. c. hinweist, Reproduktionen von der New Palaeographical Society in Series II, Part III, plates 51, 52 herausgegeben. Deutlich treten im Faksimile trotz aller Verwandtschaft mit der Schrift Ägyptens doch die lokalen Besonderheiten hervor (vgl. W. Grundzüge p. XXXVII).

Diplomatisch ist es von hohem Interesse, daß diese beiden Privatverträge als Doppelurkunden ausgestellt sind und zwar noch in der alten, ursprünglichen Form, mit der vollen scriptio interior und exterior, die wir in Ägypten seit dem Ausgang des IV. Jahrh. v. Chr. (311) kennen gelernt haben, die hier aber bereits im III. Jahrh. zu verkümmern anfängt (s. oben zu Schönbauer S. 367). Zu dem zähen Festhalten des Orients an der alten Form paßt es, daß noch 166 n. Chr. eine Urkunde aus Seleucia in Pieria (Schulten, Hermes 32, 273 f.) als Doppelurkunde, wenn auch in verkümmerter Gestalt, ausgestellt ist, während sich in Ägypten in der Kaiserzeit die Doppelurkunde nicht mehr findet (Mitteis, Privatrecht S. 301). Es ist prinzipiell von Wert, hier-

mit feststellen zu können, daß die Entwicklung in Ägypten in einem andern Tempo erfolgt ist als im Seleukidenreich resp. bei seinen Nachfahren. Die Tatsache, daß wir jetzt auch im fernen Osten, auf dem Boden der altbabylonischen Kultur, diese Doppelurkunde, die ja in der Idee mit der babylonischen Doppeltafel übereinstimmt, wiederfinden — wie sie vorher auch schon in Judäa bemerkt war (Jeremias 32, 10: Rubensohn, P. Eleph. S. 8) —, dürfte der Vermutung von G. A. Gerhard ein neues Gewicht geben, daß die Doppelurkunde durch den Alexanderzug aus dem semitischen Orient in die hellenistische Welt verpflanzt worden ist (Philologus 63, 500).[1]) Vgl. dazu auch Koschaker, Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. 1914, XVI S. 412, und jetzt Schönbauer, Sav. Z. 39, 234. Nach Rubensohn, P. Eleph. S. 8 hätte freilich schon ein in Elephantine gefundener demotischer Papyrus aus Amasis' Zeit die Doppelurkundenform gehabt. Aber wie mir Möller mitteilte, muß diese Angabe auf einem Irrtum beruhen; die demotischen Papyri zeigen diese Form nach Möller nicht vor dem III. Jahrh. v. Chr.

Juristisch ist es lehrreich, die Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen dem griechischen Recht in Kurdistan und dem in Ägypten festzustellen. Außer dem trefflichen Kommentar des Herausgebers vgl. hierzu Mitteis l. c.

Historisch sind die Texte nicht nur für die Arsakidengeschichte ergebnisreich (vgl. S. 33 ff.), sondern vor allem für die Geschichte des Hellenismus (S. 59 ff.). Ich stimme Minns durchaus zu, wenn er (S. 59) sagt, daß der Hauptwert des Fundes darin liegt, daß wir noch im I. Jahrh. v. Chr. griechisches Recht und griechische Sprache in diesem abgelegenen Dorf in Medien lebendig finden. Daß die Arsakiden der hellenistischen Zeit, die „*Φιλέλληνες*", keine Feinde des Hellenismus waren, wußten wir schon immer, und daß in den hellenisierten Städten damals das griechische Leben noch weiter pulsierte, hat uns kürzlich die von Haussoullier in der Klio IX 352 ff. edierte Siegerinschrift aus Babylon vor Augen geführt, die uns noch für 109 v. Chr. ein dortiges Gymnasium als bestehend zeigte. Auch an das griechische Theater daselbst (Koldewey) sei erinnert. Noch bemerkenswerter aber für die Zähigkeit des Hellenismus sind unsere Texte aus dem entlegenen Dorfe Avroman vom Jahre 88 und 22. Mit Recht weist Minns darauf hin, daß das nächste griechische Zentrum die Apolloniatis mit Apollonia und Artemita ist. Von dort aus mag der Hellenismus in den Zagros hinein vorgedrungen sein. Doch wäre auch denkbar, daß hier am Oberlauf des Djala einst eine griechische Militärstation errichtet wäre. Das Festhalten am griechischen Recht und an der griechischen Sprache ist um so auffallender, als die Kontrahenten sowohl wie die Zeugen nicht griechische, sondern iranische, zum geringen Teil vielleicht semitische Namen tragen. Das schließt freilich nicht aus, daß sich darunter vielleicht auch Nachkommen einer griechisch-orientalischen Mischbevölkerung (vgl. Ägypten) befinden. Vgl. den *Ἀριστέας ὧι ἄλλο ὄνομα Ἀρδυβὴλ Τέϊος* auf einem Diskos(!) von Babylon bei Haussoullier, Klio IX 362. Der einzige griechische Name unserer Texte ist der einer der Frauen des Phraates IV, *Κλεοπάτρα*. Mit dem Beginn der Kaiserzeit ging der Hellenismus dann immer mehr nieder (S. 60). Diese historischen Ausführungen von Minns S. 59 ff. sind ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des Hellenismus.

1) Das Argument, das ich im Archiv III 523 dagegen angeführt hatte, habe ich auf Grund neuen Materials (P. Hib. und Eleph.) schon im Arch. V 204 zurückgezogen.

VI. Ryl. II (vgl. oben S. 363).

Dieser II. Band des Katalogs der griechischen Papyri der John Rylands Library in Manchester gehört zu den stattlichsten und prächtigsten Publikationen auf unserem Gebiet. Im Vorwort weist Hunt das Hauptverdienst seinen beiden Mitarbeitern M. Johnson und Victor Martin zu, die in jahrelanger Arbeit die Texte entziffert und die Kommentare entworfen haben, während er selbst sich nur die *supervision* zuschreibt, die freilich in einer vollständigen Kollationierung aller Texte und der Revision der Kommentare im Manuskript wie in den Korrekturen bestanden hat. So verdanken wir der gemeinsamen Arbeit dieser drei Forscher diesen ausgezeichneten Band, der die Papyri der ptolemäischen und römischen Periode bringt, während die der byzantinischen einem späteren Bande vorbehalten sind. In klarer sachlicher Gruppierung werden die vielfach vorzüglich erhaltenen und z. T. sehr umfangreichen Texte mit Übersetzungen und Erklärungen vorgelegt. Wo besonders schwierige Probleme vorlagen, wie bei den Steuerakten, sind diese Erklärungen zu umfangreichen und tiefdringenden Abhandlungen geworden, während im allgemeinen Kürze erstrebt und erreicht ist. An der Spitze stehen 3 literarische Texte (62—64), darauf folgen die Urkunden (65—245), woran sich die *descriptions* anschließen (246—447). Hinter 3 Appendices (darunter die Addenda und Corrigenda) stehen die sorgfältigen Indices. Den Schluß machen 23 Tafeln mit ausgezeichneten photographischen Reproduktionen. Der Druck des Ganzen ist von der University Press in Manchester in glänzender Weise ausgeführt.

Auch hier habe ich von meinem ursprünglichen Text wegen Platzmangels viel streichen müssen. Für die juristischen Probleme verweise ich auf die gehaltvollen Besprechungen von Mitteis und Wenger, ll. cc.

Unter den wenigen ptolemäischen Urkunden ragt Nr. 65 hervor, zwei Bruchstücke eines Protokolls einer gerichtlichen Entscheidung der Chrematisten (vom Jahre 67 v. Chr.), das sich in formaler Hinsicht mit dem Chrematisten-Protokoll Tor. 13 (M. Chrest. 29) eng berührt. Es streiten *νεκροτάφοι* miteinander, die in einer *Αἰγυπτία συγγραφή* (vom Jahre 96/5) ein Abkommen über die Verteilung der Leichen getroffen hatten, ähnlich wie wir das durch die bekannten thebanischen Papyri für die *παρασχίσται* und *χοαχύται* kennen gelernt haben. Die Herausgeber meinen zu Z. 3, daß diese *νεκροτάφοι* nur einen Teil des dort genannten *ἔθνος* (*corporation*) ausmachten. Ich würde die Worte *πάντες οἱ ἐκ τοῦ ἔθνους νεκροτάφοι* doch eher dahin deuten, daß die Gesamtheit der Leichenbestatter, die den Vertrag geschlossen haben, eben dieses *ἔθνος* bildeten, bzw. daß alle Mitglieder des *ἔθνος* den Vertrag geschlossen haben. Erst so versteht man auch, daß die Konventionalstrafe im Übertretungsfall an das *ἔθνος* gezahlt wird. Außerdem wird die Fiskalmult festgesetzt (*καὶ εἰς τὸ βασιλικὸν τὰ ἴσα*). Das hat Mitteis wohl übersehen, wenn er S. 318 die Konventionalstrafe zugunsten des *ἔθνος* hervorhebt und sagt: „sonst finden sich solche regelmäßig zugunsten des Königs". — Der Text bedarf in Z. 14 noch einer Korrektur. Es steht da: *τοὺς ἐγκαλουμένους λελοιπότας καὶ παντάπασιν περιοδικηκότας*. Die Edd. schwanken bezüglich des letzten Wortes zwischen *περιοδικεῖν*, *περιοδοιδοκεῖν*, *περιοδονικᾶν* und *περιαδικεῖν* und übersetzen *and are intirely triumphant (?)*. Die Photographie ermöglichte mir die

Lesung πεφυγοδικηκότας, was zu dem vorhergehenden λελοιπότας vortrefflich paßt. Die Beklagten hatten sich also dem Gericht nicht gestellt.

In 66—69 liegen *petitions* vor. Unter 66 ist ein unwesentlicheres Fragment aus der Thebais (spätes II. J. v. Chr.) mitgeteilt, während das rechts daran angeklebte Stück (2 Kolumnen) wegen zu großer Zerstörung nicht mit abgedruckt ist. Dieses scheint aber nach den Mitteilungen der Edd. von hervorragendem Interesse zu sein. Es erwähnt nicht nur den bekannten Epistrategen der Thebais, Boethos — auch Παῶς (bekannt vom Jahre 130 v. Chr.) wird von ihnen vermutet —, sondern es enthält auch den für das II. Jahrh. sehr interessanten Titel στρατη]γῶι Ἐρυθρᾶ[ς θαλάσσης. Wir wußten zwar schon aus Ditt. Or. Gr. 132, daß der Epistratege der Thebais damals auch eine Aufsicht über das Rote Meer hatte (W. Grundzüge 264. Martin, Epistratèges S. 36), aber titular war dies (nunmehr zusammen mit dem jüngeren Kommando über das Indische Meer) erst seit 78 v. Chr. belegt.[1]) Es wäre daher sehr erfreulich, wenn die Edd. mit ihrer bewährten Kunst diesem Stück noch weiter zuleibe gehen und es so weit möglich edieren wollten. Man wüßte vor allem gern, ob die Raumverhältnisse erlauben, vor jenem Titel noch ein ἐπιστρατήγωι τῆς Θηβαίδος καὶ zu ergänzen. Bemerkenswert ist weiter, daß in Col. II dieses Ineditum der Ehrentitel τῶν ἰσοτίμων τοῖς πρ[ώτοις φίλοις (wie in 253) begegnet, der mir auch schon aus einem Würzburger Ineditum bekannt ist (τῶν ἰσοτίμων τοῖς [πρώ]τοις φίλοις καὶ πρὸς τῇ συν[τάξ]ει). O. Rubensohn hat also den Sinn richtig erfaßt, wenn er in der Inschrift aus Philae Arch. V 160 Nr. 5 ergänzen wollte τῶν ὁμοτίμων τοῖς] πρώτοις φίλοις (nach Analogie von τῶν ὁμοτίμων τοῖς συγγενέσιν), während Schubart Klio XII 367 statt dessen τεταγμένον ἐν τοῖς] πρώτοις φίλοις erwog.

68: Für Θεοτνάχθιος (Z. 6) wüßte ich keine Etymologie. Dagegen Θοτνάχθιος, wie ich nach der Photographie lese, ist eine klare Komposition: „Thwti (= Θώτ) ist mächtig", ein schöner Name für Hermopolis, die Stadt des Θώτ. — Die Prügelei hat stattgefunden ἐπὶ τοῦ δρ[όμου τοῦ] | Ἑρμοῦ κατὰ τὸ ἐντ[αῦθα (?) δικα]στήριον. Statt δικα]στήριον könnte man sachlich eher an κωμα]στήριον denken, jedenfalls ist jene Ergänzung unsicher. Beide sind für den Raum sehr lang. Vielleicht bildet ἐντ . . . στήριον ein Wort. Ich finde kein anderes als ἐντ[αφια]στήριον, das ich neu bilde. Das wäre das Amtslokal der ἐνταφιασταί. Dabei hätte man hier nicht an die Bestatter von Menschen, sondern von Ibissen, den heiligen Tieren des Thot-Hermes, zu denken. Diese würden ihr Amtshaus am Dromos des Hermes haben wie z. B. die λυχνάπται am Dromos des Sarapis beim memphitischen Serapeum (vgl. meine Abhandlung im Archäol. Jahrbuch XXXII 1917 S. 159). Nur ein Bedenken steht dem Vorschlag vielleicht entgegen, daß uns für diese Ibisbestatter die Spezialbezeichnung ἰβιοτάφος bezeugt ist (Grenf. II 15, II 7); aber ganz erledigt scheint mir damit der Vorschlag nicht zu sein. Jedenfalls nannte man ἐνταφιασταί auch die Balsamierer von heiligen Tieren, wie der bekannte ἀρχενταφιαστὴς τοῦ Ὀσοράπιος καὶ Ὀσορομνένιος in Leid. G—K zeigt. Immerhin gebe ich den Vorschlag nur als Versuch. — 12. Die Klägerin soll geschlagen sein εἰς ἅπαν [μέρος] | τοῦ σώματος. Ich zweifle nach der Photographie an ἅπαν und vermisse von μέρος eine Spur. Ich glaube εἰς τυχὸν | τοῦ σώματος

1) Vgl. W. Otto, R. E. VIII 1660.

zu sehen. Vgl. Lille II 42 (= M. Chr. 8), 4. — 17. Steht hier nicht hinter προσαγγέλλω noch σ[ο]ί?

69, 35 steht nicht τῆς ϑ, sondern, wie zu erwarten, τῆι ϑ.

73. In 10 sehe ich in der Photographie die richtige Form κατανενέμηκεν, nicht κατενενέμηκεν, wie in 69, 11 steht, wo das Wort allerdings stark korrigiert ist.

74. Das Edikt des Petronius Mamertinus ist so wichtig, aber durch die leidigen Lücken auch so schwierig zu verstehen, daß ich den ganzen Wortlaut (nach der Edition) hersetze:

[Μάρ]κος Πετρώνιος Μαμερτῖνος [ἔπαρχος]
Αἰγύπτου λέγει·
[Ἐβουλ]όμην μὲν καὶ εἰς τοὺς ὑπὲρ Κόπτον ἀνε⟨λ⟩θεῖν [καὶ τὸν]
[διαλο]γισμὸν ἀπαρτίσαι ται τῶν νομῶν ω[.....]
[.....] Ἐπεὶ δὲ τεκμαίρομαι τὸν χρόνον οὐ[χ ἱκανὸν εἶ]-
[ναι εἰ]ς ἀμφότερα, πλειόνων τῶν τοῦ διαλο[γισμοῦ δε]-
[ομένω]ν ἤδη τοῖς ἐπιχωρίοις τὴν προσήκ[ουσαν]
[διάγν]ωσιν εἰληφότων, νυνεὶ δὲ διαλογίζ[ομαι τὴν]
[Θηβαΐδ]α καὶ τοὺς Ἑπτὰ Νομοὺς κατὰ τὴν [συνήθειαν.]
[Ἔτους) .. Αὐτοκράτορος Καίσ]αρος Τρ[αιανο]ῦ Ἁδρια[νοῦ Σεβαστοῦ]
[ ]
[..... Π]ερὶ Θή[βας καὶ Ἑ]ρμωνθ[ίτ ...

Hier bricht das Fragment ab.

In meiner Arbeit über den ägyptischen Konvent (Arch. IV 366 ff.) habe ich gezeigt, daß nach der Ordnung des Augustus der alljährliche Konvent normalerweise in Pelusium (etwa Januar, über das östliche Delta), in Memphis (etwa Februar-März, über die Heptanomia und die Thebais) und in Alexandrien (etwa Juni-Juli, über das westliche Delta) abgehalten wurde, daß aber in der Praxis „mit Berücksichtigung der momentanen Bedürfnisse" auch Abweichungen hiervon vorkamen[1]), wie z. B. auch Arsinoë gelegentlich als Konventstadt begegnet[2]), oder die Heptanomia auch gelegentlich in Pelusium oder Alexandrien ihren Konvent gehabt hat, woraus sich ergab, daß in jedem Jahre vorher verkündet werden mußte, wo der Konvent abgehalten werden sollte. Von diesen Konventsreisen des Präfekten unterschied ich die sonstigen Amts- oder Inspektionsreisen (meist zwischen dem memphitischen und dem alexandrinischen Konvent), auf denen er dann u. a. ähnlich wie auch in seinem ständigen Amtssitz Alexandrien außerhalb der Konventszeit Prozesse, die nicht vor den Konvent gehörten, erledigen konnte.[3]) Dies Ergebnis ist bisher weder durch neuere Untersuchungen noch durch neues Material modifiziert worden, vielmehr haben hinzukommende Akten es nur bestätigt. Auch der obige Text gibt eine schöne Bestätigung der Grundlagen (vgl. namentlich Z. 8/9), erweitert aber unser Wissen bezüglich der Inspektionsreisen.

Mamertinus hatte ursprünglich die Absicht gehabt, εἰς τοὺς ὑπὲρ Κόπτον ἀνε⟨λ⟩θεῖν. Der Begriff ὑπὲρ Κόπτον war uns zuerst in Flor. 57, 91 begegnet, wo ich ἐκδημεῖν [ἐν] τ[οῖ]ς ὑπὲρ Κόπτον τόποις hergestellt habe (vgl. jetzt Flor. III

1) Vgl. l. c. 414, auch 379 und oft.
2) Jetzt auch Xois in 434. Zu Oxy. XII 1456 vgl. unten S. 423.
3) Erwogen z. B. S. 385, 390, 393, 398.

382, 91). Danach ist auch an unserer Stelle τόπους hinzuzudenken. Die Edd. können noch auf eine neue Anwendung in 75, 33 und 37 hinweisen: ὑπὲρ Κόπτον ἐξορισθῆναι, woraus sich ergibt, daß diese obere Thebais damals (II. Jahrh. n. Chr.) als Verbannungsort galt.[1]) Zugleich zeigen die Stellen, daß wir es mit einem festen terminus technicus zu tun haben, der die obere Thebais südlich von Koptos von der nördlichen Thebais trennte. Als später unter Theodosius II. eine administrative Teilung der Thebais vorgenommen wurde, ist die Grenze weiter nördlich, zwischen Panopolis und Ptolemais gelegt worden (vgl. Grundzüge S. 75).

Neben diesem Reiseprojekt hatte der Präfekt noch ein anderes Projekt. Für beide (ἀμφότερα Z. 6) reichte die Zeit nicht aus, und so ließ er eines fallen, nämlich die Reise nach Oberägypten (Z. 8 ff.). Welches war nun das andere Projekt? Sehr richtig sagen hierzu die Edd. (S. 23): *The required disjunctive clause can hardly have been contained in the small lacuna after* νομῶν, *and therefore must be represented by* τὸν διαλο]γισμὸν ἀπαρτίσαι κτλ. *To restore* [μετὰ τὸ τὸν | διαλο]γισμὸν, *which Wilcken suggests, will give the same meaning in a somewhat different form.* Sie fügen hinzu: *The latter part of l. 4. is difficult and possibly corrupt;* ται *may well be for* τε, *but* νομῶν *is followed by* ω[(ὧ[ν *or* ὧ[ς?) *rather than* κ[αί. Zumal sie meinem früheren Vorschlag *the same meaning* zuschreiben, ist klar, daß auch sie den διαλογισμός in Z. 4 nicht auf die Reise ὑπὲρ Κόπτον, sondern auf einen normalen Konvent in Unterägypten beziehen, der vor der oberägyptischen Reise beendet (ἀπαρτίσαι) werden sollte. Anders hat Mitteis l. c. S. 318 f. die Edd. und den Text aufgefaßt, wenn er sagt: „Es müssen da [Z. 3/4], wie auch die Herausgeber betonen und aus dem in l. 6 stehenden ἀμφότερα folgt, zwei verschiedene Zwecke der Reise nach Koptos genannt gewesen sein" usw. Nicht die Reise nach Oberägypten hat zwei verschiedene Zwecke gehabt, denn dann müßten ja beide ausfallen, da die Reise aufgegeben wurde, und dagegen scheint mir der Gedanke in 5/6 zu sprechen. Vielmehr ist die Reise das eine Projekt und die Zuendeführung des Konvents das andere Projekt. Jenes wird aufgegeben, dieses in etwas anderer Form (Z. 8/9) durchgeführt.

Während also in Z. 3/4 noch nichts von einem Konvent in Oberägypten gesagt ist, haben die Edd. S. 22 aus Z. 6 ff. πλειόνων τῶν τοῦ διαλο[γισμοῦ δεομένων κτλ. erschlossen, daß Mamertinus die Absicht gehabt hatte, in Oberägypten, etwa in Theben, einen Konvent abzuhalten. Für diese Annahme spricht auch die einleuchtende Überlegung der Edd., daß es doch den praktischen Römern schlecht anstehen würde, wenn sie die Parteien aus Oberägypten im Februar auch dann nach Memphis kommen ließen, wenn für den März der Präfekt in der Thebais zu erwarten war. Freilich mit dem *spend a few days in holding a conventus* war es nicht getan: der Konvent setzte voraus, daß dann auch die ganze Suite der hohen alexandrinischen Beamten usw. mit dem ganzen für den Konvent notwendigen Apparat (vgl. Arch. IV 405 ff.) ihn begleitete. Ich glaube nun der Kombination zweier Nachrichten mit großer Wahrscheinlichkeit entnehmen zu dürfen, daß unser Mamertinus im nächsten Jahre wirklich in Begleitung seiner Suite einen Konvent in Oberägypten abgehalten hat. Wir wissen aus CIL III 44, daß

1) Vgl. eine Vermutung zu PSI IV 281, 35 unten S. 385. Man denkt hier auch an die Verbannung der Arsinoë I nach Koptos (Schol. Theokrit XVII 128).

Mamertinus a. 134 am 10. März beim Memnon gewesen ist (also ὑπὲρ Κόπτου), und die Editoren haben schon mit Recht hieraus geschlossen, daß unser Edikt sich auf 133 bezieht.[1]) Wir können das Jahr ιξ mit Sicherheit in Z. 10 einsetzen. Mamertinus hat also 134 die Reise ὑπὲρ Κόπτου ausgeführt, die er eigentlich schon für 133 geplant hatte. Nun finden wir aber in BGU 114 I 14 ff. (= M. Chrest. 372) einen ἀρχιδικαστής Ulpius Asclepiades, der ἐξ ἀναπομπῆς Μαμερτίνου am 25. Februar 134 in Koptos einen Prozeß leitet! Sobald man die beiden Daten aneinander rückt, liegt es auf der Hand, daß dieser ἀρχιδικαστής sich damals in der Begleitung des reisenden Präfekten befunden hat. Es ist also damals ein Konvent in der Thebais abgehalten worden, und wie es scheint, in Koptos.[2])

Wenn ich zumal nach dieser Bestätigung geneigt bin, der Auffassung der Edd. zuzustimmen, möchte ich doch im Hinblick auf ihre Worte (S. 23) *That this southern assize was not necessarly(!) annual is hardly a matter of surprise* usw. und auf ihre Schlußworte S. 47 bemerken, daß diese oberägyptischen Reisen der Präfekten m. E. einen ganz singulären Charakter haben. Die Durcharbeitung meiner Tabelle im Arch. IV 419, vervollständigt durch CIL III 31, 35, 37, 14147[1], 14147[2], ergab mir, daß die Präfekten, auch bei langjähriger Amtsdauer, in der Regel nur einmal diese Reise unternahmen, und womöglich gleich während ihrer ersten Konventsperiode.[3]) Danach wurden diese Reisen doch in erster Reihe als Inspektionsreisen unternommen, damit der neue Präfekt seine ganze Provinz kennen lerne[4]), wobei dann die Abhaltung des Konvents in der Thebais sich als eine praktische Folgerung ergab. So wollte auch unser Mamertinus gleich im ersten Jahre die Reise ausführen, mußte sie aber bis zum nächsten Jahre verschieben.

Hatte Mamertinus im Jahre 133 einen Konvent in der Thebais abhalten wollen, so fragt sich, wo der über die Heptanomia stattfinden sollte. Daß dieser wegen der normalen Verbindung mit dem der Thebais etwa nun auch in den Süden verlegt wäre, ist mehr als unwahrscheinlich. Vielmehr wird er in Unterägypten beabsichtigt gewesen sein, wobei wir in erster Reihe an Memphis zu denken haben, oder an sich könnte er auch mit dem in Pelusium verbunden worden sein. Der letztere Fall scheint mir jetzt in Oxy. IV 705 vorzuliegen (Arch. IV 379 f.). Danach haben im Jahre 202 die Oxyrhynchiten ihren Konvent in Pelusium gehabt, und zwar vor den anwesenden Kaisern. Diese Anordnung wird, wie wir erst jetzt verstehen, deswegen getroffen sein, weil die Kaiser, wie die vita Severi 17, 4 berichtet, nachher mindestens bis zum Memnon hinauffuhren, also wahrscheinlich dort den Konvent über die Thebais abhielten.

Hiernach bleibt im Text nur noch das τῶν νομῶν in Z. 4 unklar. Dies bedarf m. E. irgendeines begrenzenden Zusatzes, denn alle Gaue können natür-

---

1) Das letzte Datum seines Vorgängers war bisher der 30. Juni 132. Nach einem flüchtig eingesehenen Louvre-Papyrus hat dieser Flavius Titianus auch noch im 17. Jahre (132/133) amtiert. Leider weiß ich nicht, ob der Text ein Tagesdatum hat. In diesem 17. Jahre ist ihm Mamertinus gefolgt.

2) Für die Rolle, die Koptos bei den Reisen der Präfekten spielte, spricht auch Oxy. III 529, 15: ἐγὼ δὲ εἰς Κόπτον μετὰ τοῦ ἡγεμόνος εἶμι (II. Jh. n. Chr.). Nach obigem scheint die Formel ὑπὲρ Κόπτου Koptos mit einzuschließen.

3) Begründung würde hier zu weit führen.

4) Vgl. das Verhalten Ciceros in Cilicien (Arch. IV 366/7).

lich nicht gemeint sein. Das Nächstliegende ist anzunehmen, daß die genauere Bestimmung in der folgenden Lücke gestanden hat, etwa ὧ[ν κτλ., doch weiß ich hierfür weder sprachlich noch sachlich einen Vorschlag zu machen. Mir kam der Gedanke, ob der liederliche Kopist, der auch in 3 das εἰς vor τοὺς ausgelassen und erst nachgetragen hat, auch ἀνεθεῖν in 3 geschrieben hat und zunächst τωνομων schreiben wollte, nicht vielleicht ein Ἑπτὰ resp. ζ zwischen τῶν und νομῶν ausgelassen hat. Jedenfalls würde dann ein völlig klarer Text herauskommen: nach Beendigung des Konvents der Heptanomia hatte er nach Oberägypten reisen wollen.

Zum Schluß noch ein Wort über den Charakter unseres Edikts. Die Edd. halten es für einen jener Erlasse, durch die die Präfekten der Bevölkerung alljährlich die Einzelheiten über den bevorstehenden Konvent mitteilten. Das scheint mir schon dadurch ausgeschlossen, daß sich kein Wort über die Konvente der beiden Deltateile darin findet. Daß für diese aber ein besonderes Edikt erlassen wäre, macht der Bericht in Oxy. IV 709 mehr als unwahrscheinlich. Aber auch für den dritten Sprengel wird kein Ort angegeben (vgl. Z. 9), und das ist entscheidend. Daraus folgt m. E., daß wir nicht das grundlegende erste Edikt, sondern eine spätere Modifikation desselben vor uns haben. So weist er mit Ἐβουλόμην μὲν offenbar auf jenes erste Edikt hin, und vielleicht steckt in der Lücke in 4 ein direkter Hinweis darauf, wie etwa ὡ[ς ἐπηγγει][λάμην] oder mit einem noch passenderen Wort. Bedenkt man, daß in 12 speziell Gaue aufgezählt werden, die zu τοὺς ὑπὲρ Κόπτον τόπους gehören, so erhält das Edikt sogar den Charakter einer Spezialverfügung für Oberägypten ὑπὲρ Κόπτον, wozu der Anfang besonders gut passen würde. Dies sei wenigstens als Hypothese zur Diskussion gestellt.

Unter den folgenden Stücken sei 75 hervorgehoben, wichtige Prozeßprotokolle, die von der cessio bonorum handeln, 77 mit grundlegenden neuen Aufschlüssen über die Übernahme von ἀρχαί vom Jahre 192, mit eingehendem Kommentar. Inzwischen ist das große Werk von Friedrich Oertel, Die Liturgie 1917 erschienen, dessen Drucklegung er im Schützengraben hat vollenden können. Wir dürfen wohl erwarten, daß er selbst zu diesem wichtigen Text und den andern neuen Materialien das Wort ergreifen wird.

84. In dem Briefe des *Μοινατίδης* an den Strategen von Hermopolis (a. 146) finden sich Z. 7 ff. die Worte: *Ταῦτα γράφω διαδεχόμενος τὴν Πρόκλου τοῦ κρατίστου εἰς Αἴγυπτον ἀποδημίαν.* Die Edd. bemerken hierzu: *This may suggest, but does not prove, that he was holding the conventus, which Wilcken maintains* (Arch. IV pp. 406 sqq.) *could only be conducted in Egypt by the praefect himself; the ἀποδημία may have been no more than a visit of inspection, although we have found cause in* 74 *to think that the so-called inspections were more often connected with the conventus than has been previously supposed.* Selbst in der vorsichtigen Formulierung der Edd. ist der Gedanke, daß Moinatides für den Präfekten Proculus hätte den Konvent abhalten sollen, entschieden abzulehnen. Dies folgt allein schon aus dem Datum des Briefes, denn am 8. Mesore (= 1. August) fand überhaupt kein Konvent im Lande statt. In den Schlußworten aber haben die Edd. nicht genügend den besonderen Charakter der oberägyptischen Amtsreisen beachtet (s. oben S. 375). Das Briefdatum gibt uns zugleich den Aufschluß für diese sehr interessante, hier zum ersten Male begegnende Reisevertretung: am 1. August befand sich nämlich der Nil im vollen Steigen, und darum durfte nach alten heiligen Vorschriften,

die auf die Präfekten als „Vizekönige" übertragen waren, der Präfekt zu dieser Zeit den Strom nicht befahren (vgl. Arch. IV S. 417). Wir lernen nun, daß, wenn während dieser Zeit der Nilschwelle wichtige Geschäfte die Anwesenheit des Präfekten in *Αἴγυπτος*, d. h. in der *χώρα* (Arch. IV 392), erforderten, er einen *διαδεχόμενος τὴν εἰς Αἴγυπτον ἀποδημίαν* entsandte.

113. Der in dieser Eingabe an den Präfekten Mamertinus (132/3) zugrunde liegende Rechtsfall hat zu verschiedenen Deutungen geführt. Vgl. die Einleitung der Edd., ferner Mitteis S. 320 ff. und Joers (Z. Sav. St. Rom. 39, 1918, S. 81ff. und 116f.). Wegen Raummangels mußte ich eine eingehendere Behandlung streichen. Ich gebe nur eine neue Lesung, die den Juristen eine neue Basis gibt. In 25f. lese ich statt *καὶ προσβάντος κριθῆναι* vielmehr *καὶ πρὸς* (so schon Mitteis) *κατακριθῆναι*.

In dem Testament **153** (II. Jahrh. n. Chr.) ist von hervorragendem Interesse die Bestimmung über den Totenkult am Grabe in Z. 5 f.: *παραβάλλον[τα] ἐν ταῖς ἐπ[ισ]ήμοις τοῦ ὄρους ἡμέραις εἰς τὸν τάφον μου τὸν ἐπὶ τὴν ἄμμον τοῦ Σαρα[πιείου τοῦ ἐπὶ τ]ῆς Ἑρμοῦ π[όλ]εως ποιοῦ[ν]τα τὰ νενο⟨σ⟩μισμένα τοῖς κατοιχομένοις*. Die Ergänzung *Σαρα[πιείου*, die ich den Edd. seinerzeit vorgeschlagen habe, scheint mir nach dem Zusammenhang zweifellos zu sein. Wir erfahren hierdurch, daß das Serapeum, bei dem der fromme Athlet sich begraben lassen will, westlich von Hermopolis, am Wüstenrande gelegen war. Das ist religionsgeschichtlich von hohem Interesse, denn darin tritt uns das Vorbild von Memphis deutlich entgegen.[1]) Als der Unterweltsgott Osiris-Apis von Memphis, der seit alten Zeiten in der Wüste westlich von Memphis sein Heiligtum hatte, in Alexandrien zum *Σάραπις* geworden war[2]), da lag es für die Städte, die dem neuen Gott einen Tempel weihen wollten, nahe, ihn nach memphitischem Muster gleichfalls am Wüstenrande zu errichten, eben weil das dem Wesen des Unterweltsgottes entsprach.[3]) In Alexandrien selbst scheinen ja besondere religiöse Traditionen zu der Wahl des Bauplatzes in der Rakotis geführt zu haben, aber auch hier war das Vorbild von Memphis insofern gewahrt, als das Serapeum auf einem *ὄρος* in der Südwestecke der Stadt lag. Viel klarer tritt uns jetzt das memphitische Vorbild in dem Wüstentempel bei Hermopolis entgegen. Daß auch in Oxyrhynchos das Serapeum ursprünglich außerhalb der Stadt (im Westen) gelegen hat und erst allmählich in die wachsende Stadt hineingezogen ist, hat Hermann Schmitz in seiner Bonner Dissertation „Die hellenistisch-römischen Stadtanlagen in Ägypten"[4]) aus der häufigen Charakteristik *τὸ πρὸς Ὀξυρύγχων πόλει Σαραπιεῖον* mit Recht geschlossen, und so werden wahrscheinlich auch noch viele andere Städte Ägyptens ihre Wüsten-Serapeen gehabt haben. Diese Tatsache dürfte der Behauptung des Macrobius, Sat. I 7, 15 zugrunde liegen: *nullum itaque Aegypti oppidum intra muros suos aut Saturni aut Serapis fanum recepit.* Aber Macrobius, der den Sinn dieser Einrichtung nicht mehr verstand, hat eine törichte Motivierung dafür gefunden — als ob die Ägypter nicht seit alten Zeiten

1) Im übrigen war ja Alexandrien das Vorbild. Aber in diesem Punkt war die Lage in Memphis klarer.

2) Vgl. die neuen Argumente für diese alte Theorie, die mich zu ihr bekehrt haben, im Jahrb. Arch. Inst. 32 (1917) S. 149 ff.

3) Schon in meiner Chrest. S. 560 A. deutete ich dies an, doch ist es bei der obigen Auffassung des Sarapis noch viel zwingender.

4) Der Krieg verhinderte bisher die letzte Feile und die Drucklegung.

Schlachtopfer dargebracht hätten! —, wie er andererseits offenbar auch erst aus dieser mißverstandenen Separierung der Serapeen geschlossen hat, daß die Ptolemäer die Ägypter zum alexandrinischen Sarapiskult hätten zwingen müssen, eine Ansicht, die zudem schon durch die Mitwirkung des Manethos bei der Begründung des Kultus innerlich durchaus unwahrscheinlich ist, und auch durch nichts gestützt werden kann. Übrigens geht die Behauptung des Macrobius, daß in keiner ägyptischen Stadt ein Serapeum sei, zu weit. Die Papyri nennen auch Serapeen innerhalb der Städte, aber nach den neuen Aufschlüssen unseres Textes wird es wahrscheinlich, daß diese erst später zu jenen älteren Wüsten-Serapeen gewissermaßen als Filialen in der Stadt hinzugekommen sind. Wenigstens für Hermopolis läßt sich dies jetzt klar erkennen. Denn das Serapeum in CPHerm 127 Verso II 9, auf das die Edd. zu unserer Stelle verweisen, das zum Unterschied das „Serapeum beim Neilaion" heißt, ist nicht mit unserem Serapeum am Wüstenrande identisch, sondern es liegt, wie jener Text zeigt, an der großen West-Ost-Hauptstraße, der *Ἀντινοϊτική*, von Hermopolis und gehört daher vielleicht zu den Neubauten der Kaiserzeit (vgl. H. Schmitz). Ähnlich liegt es vielleicht in Arsinoë. Da liegt an der Hadrianstraße auch ein Serapeum in der Stadt, das vielleicht erst im II. Jahrh. errichtet ist, während uns P. Lille I 11, 2—4 bereits fürs III. Jahrh. v. Chr. ein Serapeum für Krokodilopolis bezeugt (vgl. H. Schmitz). Falls letzteres am Wüstenrande des Faijûm lag, würde hier dasselbe Verhältnis vorliegen wie in Hermopolis. Auch in Alexandrien gab es außer dem berühmten Serapeum im Westen ein kleines Heiligtum des Gottes im Zentrum der Stadt, das unter Philopator gestiftet war (Néroutson-Bey, L'anc. Alexandrie S. 21/2).

Mit **154** beginnt die stattliche Reihe der meist vorzüglich erhaltenen und umfangreichen Kontrakte, und zwar: *Marriage Contracts etc.* **154—155**, *Divisions of property* **156—157**, *Sales and cessions* **158—165**, *Leases* **166—172**, *Loans* **173—177**, *Miscellaneous contracts* **178—182**, *Receipts* **183—184**.

In **156**, 2, dürfte zu ergänzen sein *ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρ[ύγχων πόλει Σαραπείου ἐν λαύρᾳ Ἰπ[πέων παρεμβολῆς* (*λαύρᾳ Ι.* [Edd.). Zum Schluß vgl. Oxy. II 247, 21, zu *λαύρα* Oxy. II 393 descr.

Zu **159** haben die Edd. auf die Verwandtschaft mit Oxy. III 504 hingewiesen. Weiteres ergibt sich jetzt aus PSI IV 320, worauf die italienischen Edd. in einer Nachschrift aufmerksam gemacht haben.

Für die Genesis der kaiserlichen Patrimonialgüter ist es interessant, in **166** vom Jahre 26 n. Chr. einen C. Julius Alexander als Großgrundbesitzer zu finden, dessen Besitz im Jahre 28/9 — ganz oder teilweise — in die *οὐσία* der Kaiserin Julia Augusta übergegangen war (**126**). Andererseits erfahren wir aus **171** (56/7 n. Chr), daß die *οὐσία* des Narcissus im Faijûm in den Besitz des ebenfalls bekannten kaiserlichen Günstlings Ti. Claudius Doryphoros übergegangen ist. Wahrscheinlich ist sie dann ebenso zur kaiserlichen *οὐσία* geschlagen worden wie die *οὐσία* desselben Doryphoros im Hermopolites (**99**). Zu den Zeugnissen für die *Μαικηνατιανὴ οὐσία*, die in der mehrfach begegnenden Schreibung *Μαικηναιτιανή* in demselben Text **171**, 14 wiederkehrt, kommt jetzt nach meiner Textrevision auch BGU III 889, 17 und 22 hinzu. Vgl. Hermes 54, 112 („Zu den jüdischen Aufständen in Ägypten").

Wenn ich es mir hier versagen muß, von dem reichen Inhalt der Kontrakte eine Vorstellung zu geben, so gilt dies in noch höherem Maße von dem nächsten Abschnitt: Taxation (**185—222**). Hier ist eine solche Fülle von

neuen Tatsachen vorgebracht, und es sind so gründliche und umfangreiche Untersuchungen der Edd. beigefügt, daß ein eigenes Studium dazu gehört, um es in sich aufzunehmen. Mir war es bisher leider noch nicht möglich, die nötige Zeit dazu zu finden. Für die hier geleistete schwere Arbeit verdienen die Edd. unseren ganz besonderen Dank.

Von großer Bedeutung sind mehrere der verkohlten Mendesischen Papyri (213—222), zu deren Erklärung die Edd. z. T. große wertvolle Abhandlungen beigefügt haben. Die Fülle von Ortsnamen und Personennamen ist von hohem Werte. Hier ist einmal schönes Material, um an den griechischen Transkriptionen den unterägyptischen Dialekt (den boheirischen) zu studieren (vgl. *Πετεφνοῦθις* mit *φ*, *Ἐρφβῆχις* usw.). Andererseits kommt zu den zahlreichen alten Pharaonennamen, die ich schon seit langem sammle, der *Βινῶθρις* hinzu, aus der II. Dynastie (216, 66), dessen Name hier, völlig übereinstimmend mit Manethos' Schreibung, in einem Dorfnamen sich erhalten hat!

235, 5. Hier begegnet wieder der schon mehrfach bezeugte Gruß an *τοὺς φιλοῦντάς σε*. Wenn er auch geradezu formelhaft geworden ist und oft vielleicht ohne viel Nachdenken gebraucht wird, gehört doch der zugrundeliegende Gedanke nach meinem Empfinden zu den größten Feinheiten dieser antiken Briefe. Wir würden etwa schreiben: „ich grüße alle, die mich lieb haben."[1]) Wie plump ist das gegenüber diesem antiken: „ich grüße alle, die dich lieb haben"! Wie zart ist hier die eigene Liebe zum Adressaten umschrieben! Es würde sich verlohnen, zu untersuchen, wann dieser Gruß zuerst aufkommt. In der Ptolemäerzeit begegnet er m. W. noch nicht. In der Kaiserzeit scheint er um 100 zuerst belegt zu sein.[2]) Genauer konnte ich es jetzt nicht untersuchen. Hat man auf die Besonderheit dieser Formel erst geachtet, so ist es sehr wahrscheinlich, daß auch in BGU III 814, 38 [*ἀσπάζομαι καὶ το*]*ὺς φιλοῦντας ἡμᾶς πάντες* (III. Jahrh.) das *ἡμᾶς* für *ὑμᾶς* steht. Ebenso Fay. 119, 26, gesichert durch Fay. 118, 26 (von demselben Gemellus).

Auch die *Descriptions* (248—447) enthalten manches wertvolle Material. Unter den ptolemäischen Urkunden sind 3 Texte aus Hermopolis (252—254) bemerkenswert, da hermopolitanische Urkunden aus dieser Zeit bisher die größte Seltenheit sind.[3]) 254 nennt mehrere Tempel dieser Stadt, neben ägyptischen auch ein griechisches *Διοσκουρεῖον*. Die Dioskuren von Hermopolis kannten wir schon. Daher hier das starke Hervortreten der Eigennamen *Κάστωρ* und *Πολυδεύκης*, auch *Ἑλένη*.

In dem sehr vulgär geschriebenen Brief 435 (II. Jahrh. n. Chr.) kommt zweimal die Wendung *παρήγκελκά σν* (= *σοι*) *ἀλλὰ* (resp. *ἀλλ'*) *ἅπαξ* vor. Da ist jedoch *ἄλλα ἅπαξ* zu schreiben, im Sinne von „andere Male". Das ist dieser Gebrauch von *ἅπαξ*, wie wir ihn aus der Silko-Inschrift kennen (Ditt. Or. 201), auch aus P. Lond. II S. 299/300 aus dem IV. Jahrh. (= Deissmann, Licht v. Osten[3] S. 155). Radermacher, Neutest. Grammatik (1911) S. 10 A. 1, will beide Fälle, Lepsius folgend, auf koptischen Einfluß zurückführen. Zumal der Gebrauch jetzt schon für das II. Jahrh. bezeugt wird, ist mir das wenig wahrscheinlich. Lepsius' Erklärungen der Silko-Inschrift mit Hilfe des Koptischen sind von neuem zu prüfen. Seine Prämisse, daß Silko ein Christ ge-

1) Auch im Griechischen kommt dies vor.
2) Vgl. Ziemann, de epist. gr. form. sollemn. 1910 S. 329 f.
3) Vgl. Georges Méautis, Hermoupolis-la-Grande, Lausanne 1918, S. 2f.

wesen, war irrig (Arch. I, 436). Mir scheint, wir können die Inschrift heute aus dem Vulgärgriechisch der Papyri erklären. Ob in dieses etwa, abgesehen von einzelnen Lehnwörtern (vgl. Mayser, S. 35 ff.), auch Koptizismen oder besser Ägyptizismen eingedrungen sind, ist eine ganz allgemein zu untersuchende Frage.

Im Appendix I behandelt Griffith den demotischen Teil von 160[b]. Im Appendix II bieten die Edd. eine Neuausgabe von P. Gent Verso II und III, der *provisionally* publiziert ist in der Revue de l'Instruction publique en Belgique 1913 S. 306 ff. (mir nicht zugänglich). Der Text ist für das Steuerwesen von großem Interesse, da er lehrt, wie die Abgaben (*ἀπόμοιρα, ἐπαρούριον, ναύβιον*) berechnet wurden. Appendix III bietet Addenda und Corrigenda. Vortreffliche Indices sowie die schon oben gerühmten Photographien beschließen diesen Band, für den unsere Wissenschaft den Herausgebern den wärmsten Dank schuldet.

VII. PSI III (s. oben S. 363).

Die Società Italiana, deren Begründung oben S. 279 angezeigt worden ist, hat dem dort besprochenen I. Bande und dem nur literarische Texte enthaltenden II. Bande bald den III. folgen lassen (1914). Auch dieser ist von Vitelli und seinen Schülern gearbeitet worden. Zu Pistelli, De Stefani, Teresa Lodi und Medea Norsa, die wir schon von den früheren Bänden her kennen, sind hier noch Matilde Sansoni und Enrico und Raffaello Bianchi hinzugekommen. Ihnen allen gebührt Dank und Anerkennung für die tüchtige hier geleistete Arbeit. Die Texte entstammen zum größten Teil den erfolgreichen Ausgrabungen, die die Società von 1910—1914 in Oxyrhynchos hat ausführen lassen. Wenn wir auch für jeden neuen Zug, der zu dem von Grenfell-Hunt erschlossenen Gesamtbild dieses Gaues hinzukommt, dankbar sind, haben doch mein besonderes Interesse gerade diejenigen Papyri erweckt, die aus weniger bekannten Plätzen stammen. Dahin gehören die verkohlten Texte aus dem mendesischen Gau (229—235) und vor allem die Gruppe 166 bis 173, die die ersten Ptolemäertexte aus dem oberägyptischen This bringt.

Zu den mendesischen Texten, zu denen schon im I. Band Nr. 101 bis 108 gehörten (s. oben S. 281), vgl. jetzt Ryl. II 213—222 (oben S. 379) und Stud. Pal. XVII S. 9 ff. Wie Medea Norsa schon richtig erkannt hat, liegt in 229 eine Kopie einer Eingabe des Dorfschreibers von *Ζμοῦμις* an den Strategen und königlichen Schreiber des mendesischen Gaues vor, der er eine *προσφώνησις* der *πρεσβύτεροι* an ihn selbst beigefügt hat. Etwas weiter kann man vielleicht noch kommen.[1]) Da nämlich aus Z. 19 verglichen mit 21 hervorgeht, daß diese *πρεσβύτεροι*, ehe ihnen befohlen wurde, schriftlich (*ἐνγράφως*) an den Dorfschreiber zu berichten, schon mündlich ihre Aussage an den Strategen und königlichen Schreiber gemacht hatten, so ergibt sich einmal für 28/9 die Ergänzung: *Ἐπιζη[τοῦντί σοι | προσφωνοῦ]μεν* (nicht *ἔγνω*]*μεν*) *ὡς προσεφωνήσαμεν Ἱερακ*( ) *κτλ.*, und ferner gewinnen wir so den Namen des Strategen in Z. 8: [*Ἱέρακι* o. ä. *στρ*]*ατηγῶι*. Weitere Ergänzungen legt Oxy. X 1252 nahe, wo auch mündliche Aussagen nachträglich schriftlich eingefordert werden. So wird in Z. 18 *ἐπὶ τῶν* [*ὑπομνημάτων*] o. ä. (= zu Protokoll) gestanden haben, in 21 *ἐθελή*]*σατε*. Kann in 12 statt ..*μονοδώρου Ἀμμωνοδώρου* gelesen werden, so könnte man in 232, 23, das auch zu dieser Sache

1) In 15 ist *ἐπιπαρόντι* wohl nur Druckfehler für *ἐπὶ παρόντι*.

gehört, ergänzen: *Ἐθφείνιος φήσαντος Ἀμ[μωνόδωρον καὶ τοὺς ἀδελφοὺς] ἀποκεχωρηκέναι.* In 232, 7 würde ich eher *ἀνα[πογράφων* als *ἀνα[κεχωρηκότων* ergänzen, denn die Anzeige des *Ἐθφεῖνις* lautet auf *ἀποχωρεῖν*, nicht *ἀναχωρεῖν* (vgl. Z. 9 u. 24).

230 läßt sich aus 231 erklären. In beiden werden Personen beschrieben nach Abstammung, Herkunft (meist *ἀπὸ Θμούεως*), Wohnung und Alter. Da die Konstruktion ist: *Τὸν δεῖνα δὲ εἶναι τοῦ δεῖνος κτλ.*, so liegt offenbar ein Bericht vor, der die einzelnen Namen einer gegebenen Personenliste nach den obigen Gesichtspunkten genauer identifizieren soll. Von sachlichem Interesse ist die dritte Rubrik z. B.: *ἀναγρα(φόμενον) ἐπὶ κ ἀμφόδ(ου) οἰκίαν ρ̄ο̄η̄.* M. Norsa bemerkt mit Recht, daß also in Thmuis ebenso wie in Memphis die *ἄμφοδα* numeriert waren, mit dem *οἰκίαν ρ̄ο̄η̄* weiß sie aber nichts anzufangen. Mir scheint dies nichts anderes bedeuten zu können, als daß in Thmuis auch die Häuser numeriert waren. Daß man in Apollinopolis Heptakomia die Häuser der einzelnen Quartiere zählte, lehrt uns der Bremer Papyrus 21 (s. unten zu Flor. 333). Ob sie auch dort Hausnummern hatten, ist unsicher. Die höchste Quartiernummer in Thmuis ist in unserem Text 20, die höchste Hausnummer 178 (in 231, 10: 137). Nehmen wir nach dem Bremer Papyrus an, daß die Quartiere so eingeteilt waren, daß möglichst gleich viele Häuser zu einem Quartier gehörten, daß also die 20 Quartiere alle (mindestens) ungefähr 178 Häuser gehabt haben, so ergibt sich, daß Thmuis mindestens 3560 Häuser umfaßt hat. Es ist das aber nur ein ungefähres Minimum, denn es kann noch mehr Quartiere gehabt haben, wie auch die Quartiere noch höhere Durchschnittszahlen für die Häuser gehabt haben können. Jedenfalls können wir schon nach der Minimalrechnung feststellen, daß Thmuis damals mehr als doppelt so groß war wie Apollinopolis Heptakomia mit seinen 1273 Häusern zur Zeit des Trajan.

Noch wertvoller sind die thinitischen Papyri 166—173, Eingaben an *Ἀμμώνιος τῶν πρώτων φίλων καὶ ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν καὶ πρὸς τῇι στρατηγίαι τοῦ Θινίτου* vom Jahre 118 v. Chr. Die alte Königsstadt *Θίς*, aus der die ersten beiden manethonischen Dynastien stammten, ist uns in Papyri bisher nur in spätbyzantinischen Texten begegnet, zuerst in den von Ad. Schmidt 1842 edierten beiden Papyri der Berliner Bibliothek (= Preisigke, SB 4503 und 4504, vgl. auch 4505), wo sie als *κώμη* erscheint. Leider läßt sich der Fundort der italienischen Papyri nicht feststellen (S. 19), sonst könnte man, da die Texte offenbar am Sitz des Strategen deponiert waren (s. die Empfangsvermerke), bestimmen, was jetzt zweifelhaft ist (vgl. Plaumann, Ptolemais S. 39 u. 83), ob in der Ptolemäerzeit This oder Ptolemais (so bei Claud. Ptol. IV 5, 66) die Metropole war.

Angesichts der Exemtion von Ptolemais von der Gauverwaltung ist es bemerkenswert, daß in 168 und 171 Bürger von Ptolemais sich an die Gaubehörde wenden. Mir ist es wenigstens nicht zweifelhaft, daß die Personen, die hier in Z. 5 resp. 6 als *Κλεοπάτρειος* bezeichnet werden, Bürger von Ptolemais sind, die zu dem uns bekannten Demos *Κλ.* gehören (vgl. Plaumann S. 23 und 70). Aber jene Exemtion besagt ja auch nur, daß in städtischen Angelegenheiten die Bürger von Ptolemais dem Strategen nicht unterstanden[1]), und in 168 richtet sich die Strafanzeige gegen Dorfbewohner, die auf dem Lande

1) Vgl. Kühn, Antinoopolis S. 141f.

einen königlichen Damm beschädigt haben. Bemerkenswert ist dabei nur, daß auch dieser *Κλεοπάτρειος* zur Dammwache herangezogen war (9: *τηροῦντός μου σὺν ἄλλοις*).

166, 6. Auch hier finden sich wieder nur die casus obliqui *Θῑνός* und *Θινί*, während der Nominativ *Θίς*, den man freilich aus jenen schon erschließen müßte, bisher nur bei Steph. Byz. überliefert ist. Zur Namenserklärung, um die sich Ad. Schmidt einst vergebens bemüht hat, bemerke ich, daß heute, wo wir wissen, daß diese Stadt im Ägyptischen *Tine* hieß, kein Zweifel sein kann, daß wir nicht eine Transkription, sondern ein „Äquivalent" vor uns haben, bei dem im besonderen eine Volksetymologie mitgespielt hat. Die Transkription müßte *Τῖνις*, *εως* (oder *ιος*) heißen.[1]) *Θίς*, *Θινός* dagegen ist nichts als das griechische Wort *θίς* (die Sanddüne).[2]) Diese Benennung würde noch verständlicher sein, wenn der Ort nach der älteren Annahme dicht bei Abydos (vgl. Steph. Byz.) am Wüstenrande gelegen hätte und nicht im Fruchtlande bei el-Birbe, wo es z. B. von Baedeker, Ägypten[7] S. 206 angesetzt wird. Auch der Name dieses *Ἄβυδος* ist ein Beispiel für ein solches „Äquivalent", denn die Transkription des ägyptischen *ebot* hätte nur *Ἐβῶτις* oder *Ἐβῦτις* o. ä. lauten können. Vgl. die Transkription in *Πρεμεβύθιος* bei Spiegelberg, Eigennamen S. 32*. Ich vermute, daß diese Transkription auch in *Φαινεβῦθις* steckt, der *κώμη τοῦ Πανοπολίτου νομοῦ*, die Suidas als Heimat des Grammatikers Horapollon nennt. Hier ist es nur die Lautähnlichkeit, die zur Übertragung von *Ἄβυδος* geführt hat. Ebenso müssen wir auch bei Personennamen scheiden zwischen Transkriptionen und Äquivalenten. So bietet Herodot meist Äquivalente, während z. B. Manethos Transkriptionen gibt. Vgl. *Μυκέρινος* und *Μεγχερῆς*, *Χέοψ* und *Σοῦφις* usw. Auf diese Unterscheidung wies ich kürzlich im Jahrb. d. k. Arch. Inst. XXXII 1917 S. 155 A. 1 hin, um nach meiner jetzigen Auffassung vom Sarapis zu erklären, daß *Σάραπις* nicht eine Transskription von Osiris-Apis ist (die lautet vielmehr *Ὀσορᾶπις* o. ä.), sondern ein bei den Griechen Ägyptens zirkulierendes Äquivalent, das dann auf den Gott des neuen synkretistischen Kultus angewendet ist. Vgl. die UPZ.

168, 5. Zu *τοῖς βασιλικοῖς* ist nicht *γεωργοῖς* (S. 23), sondern *πράγμασιν* hinzuzudenken. — 31 *ἔμσκεψιν* steht nicht für *ἔνσκεψιν* (Index), sondern ist verschrieben für *ἐπίσκεψιν*.

170. Von historischem Interesse ist die Bemerkung Z. 17 f: *ἀπὸ τῶν τῆς ἀναλ[ήψεως] χρόνων ἕως τοῦ [νῦν.*[3]) Vgl. **173**, 4 f. Faßt man *ἀνάληψις* als Konfiskation, so weisen uns die „Zeiten der Konfiskation" auf jene Revolutionszeit hin, die kurz vor unseren Eingaben, im 52. Jahre, Euergetes II. mit den beiden Kleopatren durch die große in Teb. 5 uns erhaltene Neuordnung beendet hatte. — Z. 13 ff. erg. etwa: *ἐν τῶι περὶ τὴν δηλουμέν[ην πόλιν] πεδίωι γεωργουμέν[ους*. 16 *παρ' ἐμὲ ἡκέ[ναι?*

171, 11: erg. *μου πατρὶ Σω[τῆρι*. Da der Petent, wie oben gezeigt, als *Κλεοπάτρειος* ein Bürger von Ptolemais ist, so ist die Ergänzung *Σω[τῆρι* so gut wie sicher, war doch in dieser Gründung des Soter dieser Name einer der

1) Als Dorfname kommt dies nach meiner Erinnerung auch vor.

2) Vgl. zum Begriff jetzt die lehrreiche Abhandlung von J. Partsch, Dünenbeobachtungen im Altertum (Ber. Sächs. Ges. 69, 1917, 3. Heft).

3) Hiernach wird in 19 nicht wieder *νῦ[ν*, sondern etwa *νυ[κτὸς* o. ä. zu ergänzen sein.

häufigsten (vgl. Plaumann, Ptolemais S. 80). Danach ergänzen wir in 6: *Ἀρείου τ[οῦ Σωτῆρος]*. — 7 Ob das *ιδι* am Schluß zu *Πτο]λεμαΐδι* vervollständigt werden kann? — 27 erg. *[τὰ] ἐπίβαθρα*, womit offenbar die zwei *βάθρα* aus Z. 16 gemeint sind. — 33/4. Daß die Revolution (*ἀμειξία*) auch noch im Jahre 49 ledendig war, wußten wir noch nicht, aber es paßt in das uns bekannte Bild hinein. Vgl. Preisigke, Arch. V 301.

172, 22 erg. *[τῶν] καὶ κωθωνισθέντων*.

173, 15 ff. ergänzt die Edition: *[. . . . .]ου διεξαχθῆναι τὰ κα[τὰ προε]νεστῶσάν μοι προσ[ήκοντα] ἐπὶ σοῦ κρίσιν* Das ist unmöglich. Ich schlage vor: *[δέομαί σ]ου διεξαχθῆναι τὰ κα[τὰ τὴν ἐ]νεστῶσάν μοι πρὸς [αὐτὸν] ἐπὶ σοῦ κρίσιν*. Er bittet also um Durchführung der schon vor dem Strategen schwebenden Verhandlung. 13 geht *ἐκθερί[σαντα* oder *ἐχθερί[σαντα* statt *εὖ θερί[σαντα*? Vor *ταῦτα*: *⟨μου⟩*.

Nach Besprechung der mendesischen und der thinitischen Gruppen beschränke ich mich darauf, aus dem sonstigen reichen und bunten Inhalt des Bandes einige Einzelheiten hervorzuheben.

Kunstgeschichtlich ist von Interesse, daß nach **162** (a. 286 n. Chr.) ein *οἰκοδόμος* aus einem Dorf des Oxyrhynchites beim Bau eines neuen Bades in Alexandrien verwendet wird, während andrerseits nach **204** (a. 140 n. Chr.) ein Bildhauer aus Alexandrien Statuen für Hermopolis arbeitet. Zur juristischen Seite von **162** vgl. Wenger l. c. 76.

In **175**, 12 wird *ἐπ ἀμφόδου ⟨δρόμου Θοήριδος⟩ ἐν τῷ ἱερῷ Θοήριδος* zu emendieren sein.

Von ganz hervorragender Bedeutung für die Geschichte von Antinoopolis ist **199** (a. 203 n. Chr.), gefunden bei den Ausgrabungen in Oxyrhynchos. Einmal erfahren wir, daß die *Μεγάλα Ἀντινόεια*, die wir schon aus Lond. III S. 165 kannten (vgl. auch W. Chrest. 153, 50 mit Note), seit 131 Jahr für Jahr gefeiert worden sind, denn im Jahre 203 wird der 73. Agon gezählt. Wir lernen ferner, daß man in Antinoopolis die attischen Monatsnamen geführt hat, und zwar so, daß man sie den ägyptischen Monatsnamen ohne Tagesdatum voranstellte, also in Wirklichkeit nur nach dem ägyptischen Kalender rechnete.[1]) Wir gewinnen damit eine neue Bestätigung für die große Liebe Hadrians zu Athen, der er in Antinoopolis ja auch durch die Gründung der *φυλὴ Ἀθηναΐς* Ausdruck gegeben hat. Endlich erhalten wir ganz neue Aufschlüsse über die Verfassung der Stadt. Leider bleibt durch die Lückenhaftigkeit des Textes vieles zweifelhaft. Erwähnen will ich nur, daß der uns schon bekannte *πρυτανικός* hier zugleich das Amt des *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* führt und als Vorsitzender (*ἐπὶ*) von 5 Buleuten erscheint (22). Sind die letzteren als Prytanen aufzufassen, so haben wir hier dasselbe Kollegium von 5 Prytanen und einem *γραμματεὺς τῆς πόλεως*, das Plaumann für Ptolemais und Alexandrien erschlossen hat[2]), während man bisher für Antinoopolis aus den 10 Phylen auf 10 Prytanen geschlossen hatte (Kühn, Antinoopolis S. 108). Doch das alles bedarf noch gründlicher Nachprüfung, die wir von Ernst Kühn erwarten dürfen, wenn er erst, aus der Gefangenschaft befreit, sich der Vollendung seines Werkes über Antinoopolis wird widmen können. — In 8 würde ich lieber *[ἀγῶνα* als *[ἐνιαυτὸν* ergänzen.

1) Bell l. c. 101 teilt mit, daß noch unedierte Londoner Papyri diese Angaben ergänzen.

2) Vgl. Klio XIII 487.

Den Schluß des Bandes machen mehrere thebanische Ostraka (254—279), die in chronologischer Anordnung vorgelegt werden.[1]) Auf diese kann hier im Papyrus-Referat ebensowenig eingegangen werden wie auf die wertvolle Publikation von J. G. Milne, Theban Ostraca 1913 *(University of Toronto Studies).*[2])

VII. PSI IV (vgl. oben S. 363).

Der vierte Band, der 1917 folgte, ist dem Andenken Gentillis gewidmet. Bearbeitet ist er wieder von Vitelli und seinen Schülern Raffaello Bianchi, Medea Norsa, Giorgio Pasquali, Matilde Sansoni, Angelo Segrè und endlich von Gentilli. Dieser Band zerfällt in zwei ungleiche Teile: der erste (280—320) enthält die verschiedenartigsten, z. T. sehr fragmentarischen Urkunden aus römischer und byzantinischer Zeit, meistens aus Oxyrhynchos oder sonst bekannten Orten, der zweite aber (321—445) bietet uns Akten *„dall' archivio di Zenon di Philadelpheia"* im Faijûm, die, aus der Zeit des Ptolemaios Philadelphos und Euergetes I (von 274(?)—238) stammend, gerade durch die Geschlossenheit einer so großen Gruppe zu den wertvollsten Funden gehören, die überhaupt gemacht sind. Und zu unserer Freude hören wir aus der Einleitung Vitellis (S. 54 ff.), daß wir noch sehr viel mehr aus diesem Fund zu erwarten haben, und daß schon der nächste Band eine Fortsetzung bringen soll (s. unten). Kurz vor dem Frühling 1915 ist von Eingeborenen bei Rubajât (= Philadelphia), am Ostrande des Faijûm, *un enorme blocco di papiri* gefunden worden, der wie gewöhnlich sich unter die verschiedensten Händler verteilt hat. Gentilli gelang es im Frühling 1915, einen beträchtlichen Teil für die Società zu erwerben, von dem vorläufig hier Nr. 321—432 mit dankenswerter Schnelligkeit publiziert sind; eine kleinere Gruppe gelangte in das Museum von Kairo, die nach den Kopien von Gentilli hier als Nr. 433 bis 445 angeschlossen werden konnte; andere werden in andere Sammlungen gelangt sein.[3]) So gehört, wie Vitelli bemerkt, P. Hamb. 27 zu diesem Funde, sowie der noch unpublizierte Hamburger Papyrus Inv. 316 (vgl. Meyer in seiner Edition S. 115 A. 1).[4]) Es ist daher zu erwarten, daß vieles, was uns heute noch unverständlich in diesen Papyri ist, durch Herausgabe des ganzen Fundes uns noch klar werden wird. Die italienischen Herausgeber haben sehr recht getan, daß sie sich nicht auf lange Diskussion über Dinge, für die im Augenblick noch das notwendige Material fehlt, eingelassen haben, sondern sich darauf beschränkt haben, auf solche Probleme (wie den mazedonisch-ägyptischen

1) Zu den Stücken, in denen nicht in Geld, sondern in natura gezahlt wird, wie in 254, 255 usw., bemerke ich, daß hier das Verbum *με(μέτρηκεν)* zu lesen ist, nicht *τέ(ταχται)*.

2) Zusammen mit Gardiner, Hieratic texts und H. Thompson, Demotic and Coptic texts.

3) Soeben teilt Grenfell (*The years work in class. studies* S. A. S. 5/6) mit, daß ein kleiner Teil in das Brit. Museum gekommen ist und in P. Brit. Mus. VI ediert werden wird, ferner daß C. C. Edgar in den Annales du Service des antiqu. XVIII pp. 159—182, 225—44, 21 Stücke des Kairener Besitzes ediert hat. [Vgl. jetzt unten den Nachtrag.]

4) Auch der Berliner Papyrus P. 13999 (a. 248 v. Chr.), den schon Schubart, GGA 1913, 619 und Schönbauer, Sav. Z. 39, 241 verwertet haben, könnte zur Zenon-Korrespondenz gehören, wenigstens ließe sich der Anfang ergänzen: *[Ζήν]ωνι Φανίαι χαίρειν.* Ebenso dann wohl auch P. Freib. 7, wo derselbe Phanias begegnet. Freilich müßten dann schon vor 1915 Teile des Archivs gefunden sein.

Kalender und die Karriere des Zenon) nur hinzuweisen und vor allem zunächst aus ihrem Anteil an dem Funde so viele Texte wie möglich mit guten knappen Bemerkungen über die sprachlichen und sachlichen Fragen in einer soliden editio princeps vorzulegen. Die Freude an den Texten wird noch erhöht durch den Genuß der meist guten griechischen Sprache, die für diese Zenon-Papyri ebenso wie für die gleichzeitigen Flinders-Petrie-Papyri charakteristisch ist.[1]) Was Mahaffy in dieser Hinsicht in bezug auf die letzteren im Verhältnis zu den jüngeren Texten gesagt hat, gilt auch für sie. Im folgenden sei einiges von dem mitgeteilt, was ich bei leider bisher noch flüchtiger Durcharbeitung zu der trefflichen editio princeps zu notieren fand. In bezug auf die erste Gruppe beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen.

281, 35 heißt es unter Hinweis auf die Entscheidung des Präfekten Heliodoros: *ἐκέλευσέ μ̣ε̣ ἀ̣[π]ο̣δημῆσαι ὑπὲρ τ̣[αύτ]ην νυνεὶ τριετίαν.* Gegen die Ergänzung τ̣[αύτ]ην spricht das Fehlen von *τὴν*. Auch geben solche Verbannungsdekrete eine genauere Fristbestimmung als mit *ὑπέρ*. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen über *ὑπὲρ Κόπτον* (S. 374) möchte ich an die Herausgeberin die Frage richten, ob nicht vielleicht *ὑπὲρ Κ̣[όπτ]ον* zu lesen ist? Dann wäre Epimachos, „jetzt auf 3 Jahre" zum Exil in die obere Thebais verurteilt (vgl. Ryl. II 75).

295, 7. Es ist nur zu loben, daß die Edd., die im Hinblick auf *ἐκ διαθήκης* in Z. 4 ein *λυθείσης* erwarten, doch daran festhalten, daß nur]·*υγεισης* gelesen werden kann, wiewohl sie dies nicht erklären können. Das Rätsel löst sich, wenn wir *ἀ*]*νυγείσης* (= *ἀνοιγείσης*) ergänzen. Zur Testamentseröffnung vgl. jetzt das mir soeben zugehende, äußerst sorgfältig gearbeitete große Werk von H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden 1919 (Teubner).

Nun wenden wir uns zum Archiv des Zenon.

321. In diesem ältesten Darlehensvertrag aus Philadelphos' Zeit (274/3?) sollen nach dem Editor nicht 6, sondern 7 Zeugen unterschrieben haben (danach auch Wenger S. 79). Ich sehe nicht, warum der *συγγραφοφύλαξ Ἱππα*]*ρῖνος* oder *Σμικ*]*ρῖνος*, oder wie er heißt, nicht identisch sein soll, wie so häufig, mit dem ersten Zeugen, dessen Name in 21 fehlt, oder auch mit dem fünften in 24. Daß nur sein Name gegeben ist, ohne Ethnikon oder Sonstiges, spricht sogar deutlich für diese Annahme. — Historisch ist interessant, daß in dieser alten Urkunde die thrakischen Zeugen meist noch thrakische Namen führen: *Ἑβρύ*[*ξελμις*, *Ζίπυρος Βίθυος*, *Τηρητοῦς* Aber daneben steht auch schon *Ποσειδώνιος Θρᾷξ*. In den etwas jüngeren Petrie-Papyri überwiegen bei den Thrakern schon die griechischen Namen. An thrakischen notierte ich z. B. .. *οινικι*(?) *Βιθύους* (Petr III 21 (a) 3, 227/6) und Petr. III 112 b, 4, wo statt *Διζαπης* wahrscheinlich *Διζάστης* zu lesen ist (vgl. Phleg. Trall. fr. 29, 1, vgl. auch *Ἀρεζαστιν* bei Kretschmer, Einleitg. S. 201). Andererseits finden sich griechische Namen auch schon in älteren Stücken, wie in Hib. I 30, 22 (a. 300—271), 92, 9—10 (a. 263).[2]) Diese fremden Söldner, die in Ägypten angesiedelt wurden, haben eben mehr und mehr ihren Kindern griechische Namen

1) Ungebildete Schriftstücke finden sich auch hier, aber es überwiegen die gebildeten.

2) Weiteres Material bei Lesquier, Instit. milit. sous les Lagides.

gegeben. Ich erwähne dies gegenüber J. Beloch, der in seiner Griechischen Geschichte I² (2) S. III die griechischen Namen von Paeoniern in Papyri des späteren III. Jahrh. v. Chr. als Argument für seine These anführt, daß die Paeonier Hellenen gewesen seien. Dann müßten auch die Illyrier Hellenen sein, weil in Petr. III 4, 2, 19 ein *Μελέαγρος Ἰλλύριος* begegnet. Die Nomenklatur der Fremdvölker sollte einmal im Zusammenhang behandelt werden. Auch darin steckt ein Stück hellenistischer Geschichte.

322. Einer der vielen Briefe, die für die engen amtlichen Beziehungen des Zenon und des uns schon vertrauten Dioiketen Apollonios zeugen. Die Ergänzungen des Editors halte ich für irrig, da rechts beträchtlich mehr fehlen muß, als er annimmt.[1]) Aus 6 scheint mir zu folgen, daß Zenon im amtlichen Auftrage in Gaza gewesen ist, das ja damals zum ptolemäischen Reiche gehörte. Vgl. über andere Amtsreisen des Mannes Vitelli S. 60. Damit hängt offenbar zusammen, daß nach Z. 3/4 der Oikonomos von Pelusium ein Schiff für Zenon mieten sollte. Pelusium war der Einfuhrhafen für das syrische Getreide (327, 11 ff.). Vielleicht hatte Zenon im Auftrage des Apollonios mit solchen Getreideeinfuhren zu tun. Auch 324 (261/0) handelt von der Einfuhr syrischen Getreides durch die Regierung. Darin liegt überhaupt ein großer Reiz der Zenon-Korrespondenz, daß sie uns gelegentlich auch nach Syrien wie auch zu den Inseln führt (s. jetzt auch Bd. V).

328. Für dieses Schreiben der Aphroditepriester an den Finanzminister Apollonios (258/7), das nach Vermutung des Editors von dem Begräbnis des Apis handelt, habe ich im Jahrb. d. K. D. Archäol. Inst. XXXII (1917) S. 202 eine andere Deutung vorgeschlagen.[2]) Ich fasse *ἡ εσεις* in 3 und *τὴν εσιν* in 5 nicht als Isis, sondern als Femininum von *ἔσιῆς, ἤους*, womit der im Nil Ertrunkene als „der Gepriesene" bezeichnet wird (vgl. Griffith, Herodotos II 90. Apotheosis by drowning: Aeg. Z. 46, 132 ff.). *Γίνωσκε δὲ εἶναι τὴν ἔσῖν Εἶσιν* heißt daher nicht *„sappi che Isis è Isis"*, sondern: „wisse, daß die Gepriesene Isis ist". Also handelt es sich um eine Ertrunkene, deren Leiche zur heiligen Bestattung in den Gau gebracht wird (3 *οὐκ ἀνάγεται ἡ ἔσεῖς εἰς τὸν νομὸν κτλ*). Auf Befehl des Königs soll Apollonios die Myrrhen für die Bestattung liefern.[3]) Darauf dringen jetzt die Priester und unterlassen daher zum Schluß nicht die fein berechnete Bemerkung, daß die „Gepriesene" nun identisch sei mit der Isis, die ihm Gnade beim König erwirken möge. Schwierig bleibt nur, wie man in 2 hinter *ταφ[ὴν* die erste Erwähnung der *ἔσεῖς* in die Lücke hereinbringen kann[4]), und ferner bleibt mir sachlich noch dunkel die ungeheuer große Masse von Myrrhen (100 Talente!), die zum Begräbnis geliefert werden soll, die allerdings besser für den Stier paßt. Aber warum sollten sich die Aphroditepriester für das Apisbegräbnis interessieren? Ich dachte l. c. an eine Favoritin des Philadelphos.

329, 2 erg. etwa *ὥστ[ε εἰς χόρτασμ]α τοῖς ἵπποις ἀποδέδραχ[εν.* — 6 erg. *τ[ε τοῦ κ]αταστα θῆναι.*

1) Es fehlt z. B. das Verbum, von dem *Ἀνδρονίκωι* abhängt.
2) Ist jetzt nach 331 bei der Aphrodite an die Astarte von Memphis zu denken?
3) Darf man bei den *ἀποτεθεωμένοι* in Teb. 5, 78 auch an die *ἐσιεῖς* denken?
4) Auch für den Apis wäre kein Platz, denn es müßte *τοῦ Ἄπιος* heißen.

332. Die Rechnung des Polemarchos betrifft eine Reise, die, wie mehrere Posten zeigen, zu Schiff gemacht ist. Schließlich ist die Fracht in *Κερκή* ausgeladen worden (17) und von dort durch Esel nach Philadelphia gebracht worden. *Κερκή* ist nach Grenfell Rekkah am Nil. Der Zweck der Reise war gewesen, Knoblauch (300 Artaben) einzuholen. Offenbar erfolgte sie im amtlichen Auftrage, denn anfangs hatte man ein requiriertes (*ἀγγαρευθὲν*) Schiff benutzt, dann war der Knoblauch in einen *θαλαμηγός* umgeladen (*μετεξεράσασιν* 9). Aber von wo war er geholt? Merkwürdig klingt die Notiz in 6: *ἑρμηνεῖ τῶι ὁδηγήσαντι ἐπὶ τὰ σκόρδα* (*τριώβολον*). Wozu brauchte man einen Dolmetscher? Nun wird in Z. 14 ein *Τρωγοδύτης*[1]) bezahlt (für 17 Tage). Sollten die Leute aus Philadelphia den Knoblauch von Trogodyten geholt haben? Ins Trogodytenland können sie freilich nicht gefahren sein, wenn die Reise auch ein paar Wochen gedauert hat. Da hilft uns, wie mir scheint, Theb. Bank. IX, wo für Theben ein *ἑρμηνεὺς τῶν Τρωγοδυτῶν* bezeugt wird (II. Jahrh. vor Chr.). So wird die Fahrt den Nil aufwärts in die Thebais gegangen sein, wo Trogodyten mit ihren einheimischen Produkten, zu denen auch der Knoblauch hiernach gehört haben müßte, Handel getrieben zu haben scheinen. Darum führte jener Dolmetscher (Z. 6) sie „zum Knoblauch" und vermittelte das Geschäft mit den Trogodyten. Ist diese Kombination richtig, was auch botanisch geprüft werden möge, so gewinnen wir einen interessanten neuen Zug für die bekannten Beziehungen der Regierung des Philadelphos zur ostafrikanischen Küste (W. Grundz. 263. Vgl. Inschr. v. Adulis, Ditt. Or. gr. 54, 10f.). Eine gewisse Bestätigung bringt 433. [Die Hypothese ist doch recht unsicher.]

333. Bisher ein Unikum ist der Ausdruck der Freude über die Genesung des Briefempfängers innerhalb der formula valetudinis (Z. 1—4).

337. Dies ist eine als Doppelurkunde ausgestellte Quittung wie 323, 336 338, 339, 379, 381. Der Editor macht hierzu die wichtige Bemerkung, daß dies solche *σύμβολα διπλᾶ ἐσφραγισμένα* seien, wie sie in 324, 4 und 325, 4 verlangt werden.[2]) Ich glaube, daß sich hiergegen nichts einwenden läßt. Ist dies aber richtig, dann sehe ich mich hierdurch bestärkt in einer Vermutung, die mich im Laufe der Jahre öfter beschäftigt hat, gegen die mir aber immer wieder Bedenken gekommen waren, die erst jetzt durch diese Parallele ganz zurückgedrängt werden, nämlich die Annahme, daß auch mit der *συγγραφὴ διπλῆ ἐσφραγισμένη* in Rev. P. 29, 9 und 42, 15 ein als Doppelurkunde ausgefertigter Vertrag gemeint ist, und daß in diesem Sinne auch die verstümmelte col. 27 daselbst zu interpretieren ist. Grenfell hat in seiner mustergültigen Edition des Rev. P. zu einer Zeit, in der wir von Doppelurkunden noch nichts wußten, S. 99 die Ansicht aufgestellt, daß es sich hier vielmehr überall um zwei verschiedene Ausfertigungen handle, von denen die eine vom *tax-farmer*, die andere vom *cultivator* gemacht sei. Hierzu konnte wohl c. 27 Anlaß geben (s. unten), aber es paßte nicht für 29, 9 und 42, 15, denn an der ersten Stelle heißt es von den Besitzern von *παράδεισοι*: *συγγραφὴν π[ροι]έσθω[σαν]* (so wird zu ergänzen sein) *αὐτῶι* (dem *τελώνης*) *διπλῆν ἐσφραγισμένην καθάπ[ερ ἐν] τῶι νόμωι γέγραπται*. Also die Besitzer machen für sich

1) Zu dieser richtigen Form, zu der die Herausgeber interessante Bemerkungen von Rostagno mitteilen, vgl. auch meinen Hinweis auf O. Puchstein, Epigrammat. graeca S. 53 in Theb. Bank S. 58.

2) Hiernach ist auch das *σύμβολον διπλοῦν* in Hib. 29, 34 zu deuten.

allein eine *συγγραφή* und diese eine ist eine *διπλῆ*. Also handelt es sich hier nicht um eine doppelte Ausfertigung vom Besitzer und vom *τελώνης*, sondern die eine ist an sich eine *διπλῆ*, d. h. eben eine „Doppelurkunde" mit scriptio interior und exterior. Dasselbe gilt von c. 42, 11ff.: *οἱ δὲ* [*λαοὶ*] *κτλ.* — *συγγραφὴν ποιείσθωσαν πρὸς τ*[*ὸν*] *τὴν ὠνὴν ἔχοντα τῆς τιμήσεως διπλ*[*ῆν ἐ*]*σφραγισμένην*. Beträchtlich schwieriger jedoch ist das Verständnis von c. 27 (über die Weingärten), weil hier das Entscheidende in der großen Lücke von 7 Zeilen gestanden haben muß. Hier handelt es sich nach meiner Auffassung allerdings um zwei verschiedene *συγγραφαί*, aber jede ist für sich eine Doppelurkunde, wie man das jetzt auch schon nach den beiden anderen Stellen erwarten dürfte. Die erste ([*ἡ μία*] muß in der großen Lücke genannt sein) stellt der Monopolpächter aus und gibt sie dem *γεωργός*. Die andere (*τὴν δ' ἑτέραν* Z. 11) stellt der *γεωργός* aus, und die bekommt der *οἰκονόμος*. Hier finden sich nun genauere Vorschriften über die Siegelung, die wir erst jetzt verstehen, wo wir die Doppelurkunden durch zahlreiche Originale kennen. In Z. 4 heißt es von der ersten *συγγραφή* nach Grenfells Ausgabe: [*καὶ σφρα*]*γισ*[*άμε*]*νος* [*τῆς*] *συγγραφῆς τ*[*ὸ ἀντίγρα*] (5) *φ*[*ον δότ*]*ω τῶι γ*[*ε*]*ωργῶι*. Grenfell dachte an eine versiegelte Kopie, die dem *γεωργός* gegeben sei, während das Original der Ökonom bekommen habe. Ich meine, nach obiger Deutung, daß hinter *συγγραφῆς* der Teil von ihr genannt sein muß, der versiegelt wurde, d. i. die scriptio interior, und schwanke nur, wie man statt *ἀντίγρα*]*φ*[*ον* ergänzen soll.[1]) Also: „nach Versiegelung der Innenschrift soll er die *συγγραφή* dem *γεωργός* geben". Nun verstehen wir auch die Schlußworte, die sich auf beide *συγγραφαί* beziehen (Z. 18f.): *τὰ δὲ ἀντ*[*ίγρα*]*φα συνπροσέστω ἀσφράγιστα*. Man beachte den Artikel *τά*, d. h.: „die (dazugehörigen) Kopien aber sollen unversiegelt mit dabei sein". Das kann nur die scriptio exterior sein, die ja unversiegelt blieb und auf demselben Blatt stand. Ist meine Deutung richtig, so lernen wir aus diesem Passus des Rev. P., der m. W. der einzige ist, der auf die Technik der Doppelurkunde eingeht, für das Wesen der Doppelurkunde, daß man damals die Außenschrift als *ἀντίγραφον* (Kopie) auffaßte, also die Innenschrift als Original. Das entspricht der Versiegelung der letzteren, steht aber mit der historischen Entwicklung der Doppelurkunde, die schon im III. Jahrh., wie die Zenonpapyri von neuem zeigen, vielfach zur Verkürzung der Innenschrift führte, nicht im Einklang.[2]) Um so wertvoller ist es, diese ursprüngliche Auffassung, die uns den tieferen Sinn der Doppelurkunde erst ganz erschließt, in einem amtlichen Dokument wie dem Rev. P. ausgesprochen zu finden. Es ist zugleich eine glänzende Bestätigung für die Richtigkeit der Ansichten von G. A. Gerhard, dem wir ja überhaupt die grundlegenden Aufschlüsse über die Doppelurkunde verdanken. Hat er doch schon in der Z. Sav. XXV Rom. 386, wo er die gewonnenen Resultate vorläufig kurz zusammenfaßte[3]), gesagt: „Wir sehen deutlich, wie im III. Jahrh. v. Chr.[4]) das *ἀντίγραφον ἀσφράγιστον* (!) allmählich aufkommt, wie es vom zweiten an immer wichtiger und schließlich allein ausschlaggebend wird, indessen die Siegelschrift, das ursprüngliche Original zum Exzerpt ver-

1) Ob *αὐτόγραφον* oder *ἰδιόγραφον* paßt, ist zweifelhaft.

2) Vgl. oben S. 367 zu Schönbauers Studie, der auch schon für die Sechszeugenurkunde diese Entwicklung für das spätere III. Jahrh. nachwies.

3) Später ausführlich im Philologus 63, 500ff.

4) Jetzt schon belegt für 311.

kümmert und am Ende verschwindet." Man könnte fast denken, daß er bei dem *ἀντίγραφον ἀσφράγιστον* die Stelle Rev. P. 27, 18 im Sinne gehabt hätte, doch da er weder hier noch später sie zitiert, ist das ausgeschlossen. Um so schöner ist die urkundliche Bestätigung für die von ihm gebildete Terminologie, und ich freue mich um so mehr, sie beibringen zu können, als ich im Archiv III 523 ihm hierin widersprochen habe, was ich freilich schon nach Bekanntwerden der Elephantinepapyri im Archiv V 204 zurückgenommen habe.

340. Der Brief handelt von einer *παλαίστρα*, wahrscheinlich in Philadelphia (vgl. auch das *παλαιστρίδιον* in 418, 7). Auch sonst liegen Nachrichten dafür vor, daß es hier ein *γυμνάσιον* gab. Vgl. 391. Auch der unedierte Berliner Papyrus 13431 handelt von diesem.[1]) Ich hatte schon Arch. V 415 die Vermutung ausgesprochen, daß wohl überall in den Metropolen sich die hellenischen Elemente um ein Gymnasium geschart haben.[2]) Nun sehen wir, daß sogar in Dörfern Gymnasien vorkommen! Voraussetzung war eine genügende hellenische Besiedlung. Die Texte des Zenonarchivs machen es wahrscheinlich, daß nach der Neubesiedlung des Ortes unter Philadelphos (vgl. die Vermutung der Editoren zu 321, 3, wonach der Ort früher *Πίτος* geheißen hätte) eine starke hellenische Ansiedlung stattgefunden hat. [Vgl. jetzt den Nachtrag.]

341. Ein Prachtstück ist wieder dieser Brief, in dem zwei Wollweber dem Zenon anbieten, in Philadelphia ihr Handwerk für ihn auszuüben und eventuell auch andere zu lehren, falls er es erlaubt. Sie gehen ihm fein um den Bart (3 ff.): *ἀκούοντες γὰρ τὸ κλέος τῆς πόλεως* (Philadelphia!) *καὶ σὲ τὸν προεστηκότα χρηστὸν καὶ δίκαιον εἶναι*, und wissen ihre Kunst gut ins Licht zu setzen: *ἐργώμεθα δὲ, ἐάν τε* (sic) *βούλῃι, χλαμύδας, χιτῶνας, ζώνας, ἱμάτιον, ξιφιστῆρα, γυναικεῖα σχιστούς, τεγίδια, συμμετρίαν, παραπήχη* (vgl. die Fußnoten des Editors). Wie ist dieses Angebot mit dem Monopol zu vereinbaren, zu dem auch die Wollweberei gehört? Dafür ist einmal von Wichtigkeit, daß sie nur von Diensten für Zenon sprechen, der damals offenbar der leitende Beamte in Philadelphia war, und es fragt sich, ob dabei an Privatarbeiten für Zenon zu denken ist. Andererseits wissen wir ja, daß für dieses Monopol nicht in königlichen *ἐργαστήρια*, sondern in privaten Betrieben gearbeitet wurde.[3]) Daß sie überhaupt um Zulassung im Dorf bitten müssen, ist offenbar eine Wirkung des Monopols. — Bemerkenswert ist, daß die Briefschreiber hier wie auch in einigen anderen Briefen dem Zenon und auch anderen Personen gegenüber die regelmäßig dem König gegenüber übliche Präskriptformel *Ζήνωνι χαίρειν ὁ δεῖνα* anwenden, wie wir es in den Petrie-Papyri nur noch bei dem großen Architekten Kleon gesehen haben. Nachdem wir jetzt die größere Ausdehnung dieses Gebrauches kennen gelernt haben, werden wir diese Formel nicht die königliche, sondern besser die „Ergebenheitsformel" des Briefpräskripts nennen können.

347. Ein Gefangener erhofft seine Befreiung aus dem Gefängnis durch den Finanzminister Apollonios am Geburtstag des Königs. Das erinnert mich an die Erzählung in Genesis 40, 20, wo der *ἀρχιοινοχόος* am Geburtstage des

1) Vgl. Schubart, Einführung S. 258.

2) Hinzugekommen ist inzwischen das Gymnasium in Diospolis Magna: Milne, Theban Ostraca 3—5 (107 v. Chr.)

3) Vgl. auch III 167, 9 ff. Zur Sache: Grundzüge S. 246. Th. Reil, Beiträge z. Kenntnis des Gewerbes im Hell. Ägypten S. 5.

Pharao aus dem Gefängnis entlassen wurde: *ἐγένετο δὲ ἐν τῇ ἡμέρα τῇ τρίτῃ ἡμέρα γενέσεως ἣν Φαραώ κτλ.* Wenn Zenon gebeten wird, sich am Königsgeburtstag für den Gefangenen bei Apollonios zu verwenden, so setzt das voraus, daß er den Tag mit Apollonios zusammen feierte, was für die Beurteilung seiner Stellung nicht uninteressant ist. Weiteres lehrt **436**.

350. Zum Verso s. zu **372**.

356, 7. Wirtschaftsgeschichtlich interessant: *οὐθεὶς οὖν ἐν τοῖς τόποις πωλεῖ πρὸς σῖτον, ἀλλὰ πρὸς ἀργύριον.* Vorher (6) erg. *σπόρ[ον]*.

359. Zum Verso vgl. zu **372**.

361, 4. Statt *ὡσεὶ σ[οῦ βουλομένου]* ist eher zu erwarten *ὡσεὶ σ[οῦ παρόντος* (vgl. **343**, 10f.) oder, wenn die Lücke dafür zu groß ist, *συμπαρόντος*. — Für die Geschichte des Herrscherkultes ist von Interesse die hier (im Jahre 251/0) zum erstenmal begegnende Schwurformel: *ὀμν]ύω δέ σοι τὸν βασιλέως δαίμονα καὶ τὸν Ἀρσινόης*. Zu beachten ist dabei, daß dies nicht ein amtlicher *ὅρκος βασιλικός* ist, sondern ein privater Schwur (im Sinne von Wenger, Z. Sav.-St. Rom. XXIII 163). — Schwierig ist 11f.: *ἐὰν δετ[..] τοῦ βασιλέως καὶ Ἀπολλωνίου τυχης βουλομένου βέλτιόν σοι φαίνηται κ[α]ταμένειν ἐν πόλει κτλ.* Die Editoren schlagen vor: *ἐὰν δὲ τ[οῦ] τοῦ β. κ. Ἀ. τυχ⟨ών⟩ βουλομένου* (= *βουλήσεως*) bzw. *τύχη⟨ι⟩ς β. ⟨καὶ⟩ βέλτιον*. Das scheint mir nicht angängig. Eine Korruptel liegt jedenfalls vor. Ich schreibe: *ἐὰν δε τ[ῆς] τ. β. κ. Ἀ. τύχης βουλομέν⟨ης⟩*: „wenn es dir auf Wunsch der Tyche des Königs und des Apollonios gut scheint, in Alexandrien zu bleiben", d. h. auf gut Deutsch: „wenn der König und Apollonios wünschen, daß du dort bleibst". Für die allmächtige Stellung des Finanzministers sind diese Worte von hohem Interesse. (S. unten zu **440**.) — Auf Verso entwirft Zenon den erbetenen Brief an Aristander. Vgl. W. Chrest. 300.

364. Die *Πτολεμαίεια* im Dorfe *Ἱερὰ Νῆσος* werden gleichzeitig mit dem alexandrinischen Fest gefeiert (oben S. 366).[1]) Auf weitere Verbreitung des Festes im Lande wäre hieraus nicht zu schließen, falls dies Dorf identisch ist mit *Ἱερὰ Νῆσος θεῶν Σωτήρων* (Hamb. 24, 8), weil dann die Beziehung des Dorfes zu den Festgöttern die Dorffeier erklären würde. Vgl. hierzu auch **409** a.

369, 1/2 erg. *ποτη]ρίδια* (vgl. 13). — 2 schreibe. *Ἐστὶν*. — 3 *τὰ ἔ⟨τε⟩ρα*? — 4 Schluß [illegible]. — 13 geht *ποτηριδίων* statt *ποτηρίου(?)ων*?

372. Von den Empfangsvermerken, die auf so vielen von Zenon empfangenen Briefen auf Verso geschrieben sind, sind zu scheiden diejenigen Notizen auf Verso, die über die Erledigung der Briefe berichten (daher im Präteritum). Dahin gehört **350**: *Ἐχρηματίσθη ὑπόμνημα*, Datum, **359**: *Ἀνδέγραψα* (= *ἀντέγραψα*) *Διογένους ἐπ(ιστολῆι)* und hier in **372**: *Ὑπεγράφη Λέοντι*, Datum. Die Herausgeber folgern aus letzterem, daß Zenon an Leon einen Brief geschrieben habe unter Beifügung einer Kopie des vorstehenden Briefes des Horos (*ὑπέγραψε τὰντίγραφον*), wozu sie auf **347**, 2 verweisen. Ich meine, *ὑπεγράφη Λέοντι* wird heißen, der vorstehende Brief wurde durch Subskription an Leon erledigt, d. h. das Original war mit einer *ὑπογραφή* an Leon weiterge-

1) Ich behalte mir vor, an anderem Ort zu begründen, weshalb ich vermute, daß Theokrit sein XVII. Idyll für die *Πτολεμαίεια* von 271/0 gedichtet hat. Erst so erklärt sich die ausführliche Behandlung der *θεοὶ Σωτῆρες* (Z. 13—52 und 121—127).

schickt. Daß wir hier nur eine Kopie des Briefes vor uns haben, dazu paßt auch der Umstand, daß auf dem Verso sich keine Adresse findet. Ebenso bedeutet *Ἐχρηματίσθη ὑπόμνημα* in **350**, daß der vorstehende Brief (dessen Petitum auf ein *χρηματίσαι* hinauslief), durch ein *ὑπόμνημα* erledigt worden ist. Schon wegen des Fehlens des Artikels *τό* kann *ὑπόμνημα* jedenfalls nicht auf das vorhergehende Schreiben bezogen werden, das ja auch eine *ἐπιστολή* ist. Aus dem *Ἀνδέγραψα κτλ.* in **359** scheint zu folgen, daß Zenon nicht den an die Phylakiten erbetenen Befehl gegeben hat, sondern dem Diogenes eine Mitteilung gemacht hat. Wenn auch in diesen beiden Fällen die Adresse *Ζήνωνι* auf Verso fehlt, scheint er auch hier das Original für die weitere Korrespondenz benutzt zu haben. Doch das berührt Fragen, für die man die Originalpapyri vor sich haben müßte.

374. Wie fein und höflich diese Leute an Zenon schreiben! Zenon hatte den Demetrios gebeten, ihm ein Schiff zu schicken, wenn er Zeit habe (*εὐκαιρεῖν*). Darauf erwidert Demetrios: *Τὸ μὲν οὖν μὴ εὐκαιρεῖν σοι οὐχ ἡμέτερον ἔστω* (oder *ἐστιν? ἔσται?*).

376, 4 wird *ἀξιοῖ* zu schreiben sein: er soll ihm beistehen in allem, was er wünscht.

377, 2. Man braucht nur *ποεῖ* statt *πόει* zu schreiben, so hat man das vom Editor vermißte Subjekt zu *ἀξιόχρους ἐστίν*. — 5 f. zu den *πρόβατα ἀθάνατα* vgl. Wenger l. c.

378. Auch hier in den Zenonakten begegnet wieder häufig die Formel *Ὑπόμνημα τῶι δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, die wir auch sonst schon aus dem III. Jahrh. v. Chr. kennen (Eleph. Petr.). Dies ist offenbar die ursprüngliche hypomnematische Präskriptformel, aus der sich mit Ellipse *Τῶι δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος* entwickelt (schon im III. Jahrh.), das dann vom II. Jahrh. an alleinherrschend ist. Diese alte Formel habe ich bei Ziemann[1]) S. 262 ff. vergeblich gesucht.

383, 3. Aus *μετενήνεκται* folgt, daß die *ἔντευξις* vorher an den König gegangen war und von diesem an Apollonios weitergegeben war. Vgl. W. Chrest. 70, 4.

388, 6. Diese Rechnung bestätigt, daß das 39. Jahr des Philadelphos mit dem 1. Jahr des Euergetes zusammenfiel. Für die Preisgeschichte ist das noch unaufgeklärte Verso sehr wichtig. Der Angelpunkt ist das *αι* in 41 und 49, das das Relativum ist, durch das zwei verschiedene Werte einander gleichgesetzt werden (vgl. Vitelli, Add. p. XIV). Also: (41) *χαλκοῦ ξ αἰ πυ(ροῦ) ξ*, d. h. 60 Drachmen werden umgerechnet und gleich 60 Artaben Weizen gesetzt; dies geschieht, weil es sich um Zahlung eines *ἐκφόριον* von 200 Artaben handelt, von denen die 60 Drachmen eine Teilzahlung darstellen. Also erhalten wir das Ergebnis, daß damals (244/3) 1 Artabe Weizen hier 1 Drachme kostete.[2]) Gezahlt ist in Kupfergeld, aber gemeint ist jedenfalls die Silberdrachme. Vgl. 44, wo ein Agio von 10 % für eine Kupferzahlung berechnet wird. Bestätigt wird dies Ergebnis durch **400**, 8, wo entweder 10 Artaben Weizen oder aber 10 Drachmen (zweifellos Silberdrachmen)

1) De epistularum graec. formulis sollemnibus quaest. selectae. Diss. Hal. 1910. Eine sehr nützliche und tüchtige Arbeit. In manchen Grundfragen und auch manchem einzelnen bin ich zwar anderer Ansicht.

2) Daß mit lokalen Preisdifferenzen zu rechnen ist, führt **543** vor Augen.

gezahlt werden sollen. Eine weitere Bestätigung bietet unser Text in Z. 53. Der Herausgeber liest hier freilich *Αιγ̅ λγ* ∟ und faßt dies *Αιγ̅* als Personen namen *Αἴγυ(πτος)* nach 412, 8 (vgl. S. 178). Da aber in der Zeile vorher unmittelbar vorhergeht (*δραχμαὶ*) *λγ* (*τριώβολον*), so ist zu prüfen, ob nicht statt *Αιγ̅* vielmehr *αιπ̅* zu lesen ist und das Ganze lautet: (*δραχμαὶ*) 33½ *αἳ πυ(ροῦ)* 33½, also 1 Drachme = 1 Artabe Weizen. Ebenso erklärt sich jetzt auch 49: *ὀλυρῶν μ̄ αι κρ(ιθῶν) η αι π̅ κ.* Hier muß freilich das *η*, das ja auch als unsicher gelesen bezeichnet ist, für *μ* verlesen sein (was ja auch in anderen Rechnungen schon passiert ist)[1]), denn wir wissen, daß Gerste halbsoviel wert ist wie Weizen. Also: *ὀλυρῶν μ̄, αἳ κρ(ιθῶν) μ, αἳ πυ(ροῦ) κ.* Zugleich lernen wir daraus, daß die Olyra im Wert der Gerste gleichstand.

Zu 389, 10 rechnen die Edd. mit Unrecht den *Μακεδὼν τῶν Ἀντιόχου* (*ἑκατοντάρουρος*) zu den *τρεῖς τῆς ἐπιγονῆς* (s. oben S. 367 f.). Vielmehr steckt der erste von ihnen in der Lücke von 9, der zweite ist Amyntas, der dritte der Perser.

391. Unter dieser Nummer sind zwei Texte ediert, nur deswegen, weil a von einem Gymnasium und b von *Ἑρμαῖα*, beide aber von *μέλι* handeln sollen. In Wirklichkeit bestehen keine Beziehungen zwischen beiden Texten, denn der Honig ist in a nur durch einen Lesefehler hineingekommen. Die Editio schreibt: *Ἐνέτυχον ἡμῖν οἱ ἐν Φιλαδελφείαι ἱππεῖς ἀξιοῦντες τὸ δοθὲν παρ' ἡμῶν δὴ μέλι εἰς τὸ γυμνάσιον, ἡνίκα προεστήκη κτλ.* Was soll das *δὴ* hinter *ἡμῶν*? Und wer ist Subjekt zu *προεστήκη*? Da es nun in 14 heißt: *Ἐπεὶ οὖν ὁ* (!) *Δημέας τ[ότε προ]εστηκὼς κτλ.*, so scheint es mir zweifellos, daß statt *δὴ μέλι* vielmehr *Δημέαι* zu lesen ist. *Α* und *Λ* sind ja so leicht zu verwechseln. Zugleich erklärt sich so der Artikel vor *Δημέας* in 15. So verschwindet der Honig aus unserem Text, und es handelt sich vielmehr um eine Stiftung von 46 Drachmen, die seinerzeit, als Demeas der Vorsteher des Gymnasiums von Philadelphia war (vgl. zu diesem oben zu 340), von *Νέστωρ*, *Κλειτόριος* und *Ἀρίσταρχος* für Zwecke des Gymnasiums übergeben war. — In der Adresse von b ist wieder *εἰς Φιλ]αδελφείαν* zu ergänzen, wie in 364, 8.

392. Dieser Brief des Hermokrates ist wichtig wegen seiner Beziehungen auf einen in Alexandrien vor dem Königsgericht schwebenden Prozeß. Hier begegnet uns zum erstenmal ein Bericht über die dem griechischen Prozeß eigene *ἀνάκρισις*, die in Ägypten bisher nur in gewissen Titeln uns begegnet war (vgl. Dikaiomata S. 32): *τῆς ἀνακρίσεως ἡμῶν γεγενημένης κατὰ λόγον καὶ ἐπιδεδομένης εἰς αὐλήν* (Z. 2). Der Prozeß zog sich länger hin, als Hermokrates gedacht hatte (*οἰόμενοι ἐν τάχει ἐπισκέψεσθαι τὸν βασιλέα*), so daß er für seinen täglichen Unterhalt in Alexandrien ausgeben mußte, was er *εἰς τοὺς προστάντας τῆς σωτηρίας ἡμῶν* bestimmt hatte, doch ist er *σὺν θεῶι εἰπεῖν*[2]) der festen Überzeugung, daß der König ihn freisprechen wird (*ταῦ βασιλέως εὐειλάτου γενομένου καὶ ἐπιγράψαντας τὴν ἄφεσιν*). In 10 hinter *διπλάσιον* muß ein Komma stehen.

---

1) Vgl. jetzt PSI V p. X in den Corrigenda: „*η* cannot be right", Grenfell; ma sembra proprio *η*.

2) Der Editor vergleicht das *σὺν θεῷ φάναι* in Flor. II 127, 2, irrt sich aber, wenn er den Vorschlag, statt dessen *σὺν Θεωφαναι* (= *Θεοφάνει*) zu lesen (bei Preisigke, Bericht.-Liste S. 149), mir zuschreibt. Der stammt von Schubart.

394. Der *Ἰόλλας Πυρρίου Βερενικεύς* kann nicht aus *Ἀφροδίτης Βερενίκης πόλις* stammen, wie der Editor meint, sondern trägt sein Demotikon als Bürger von Ptolemais in Oberägypten (vgl. Plaumann, Ptolemais S. 23).

Zu **400**, 8 s. oben zu 388.

405, 3 f. Die Schmeichelei, die Hegesilaos dem Zenon sagt: *μέγας γάρ σοι ὁ στέφανός ἐστιν ὑπὸ πάντων εὐλογεῖσθαι* ist von Wenger l. c. S. 81 mißverstanden worden, wenn er daraus schließt, daß dem Zenon auch im Reden die Palme gebührt. *Εὐλογεῖσθαι* heißt gerühmt werden.

406. Das ist ein lustiges Stück, das sich wie ein griechischer Räuberroman liest, nur hat der Fuhrherr (*συνωριστής*) Herakleides, der dieses *ὑπόμνημα* an Zenon gerichtet hat, ein tolles Griechisch geschrieben, so daß vieles ganz unverständlich bleibt. Er beklagt sich über zwei Individuen *Δριμύλος* und *Διονύσιος*, die Mädchenhandel trieben, Sklavinnen (*παιδίσκαι*) kauften und verkauften, nicht ohne ihre Liebe vorher genossen zu haben. Die Reise geht durch das südliche Syrien, das damals zum Ptolemäerreich gehörte. Interessant sind die Ortsbezeichnungen. Den Herakleides interessiert das alles nur, weil er, wie ich zwischen den Zeilen lesen möchte, ihnen den Reisewagen (wohl eine *συνωρίς*) mit Gespann und Kutscher (?) gestellt hatte. Den Ort *Πηγαί* wird man in Palästina vermuten können; irgendein עין oder eine Komposition mit עין (Quelle) könnte durch *Πηγαί* wiedergegeben sein. *Πτολεμαΐς* ist dann natürlich *Ἄκη*[1]), und *Ἀμμώνων*? Darin werden die Ammoniter stecken. Bei Josephus heißen sie zwar *Ἀμμανῖται* und die Hauptstadt *Ἄμμανα* bei Steph., aber Macc. I 5, 6 wie in den LXX passim ist von den *υἱοὶ Ἀμμών* die Rede, entsprechend dem bnē ʿAmmōn des Alten Testaments. Im übrigen ist von unserem Fuhrherrn keine genaue Transkription zu erwarten, zumal er den Namen wohl von seinem Kutscher erfahren hat und ihm *Ἀμμώνιος* usw. geläufig war. An die Hauptstadt Rabbath ʿAmmon kann kaum gedacht werden, auch wenn unser Text älter sein sollte als die Begründung der ptolemäischen Kolonie *Φιλαδέλφεια*. Übrigens Polyb. V 71, 4 sagt noch *Ῥαββατάμανα*. Die Reise ist also erst ins Ammoniterland gegangen, von dort nach Ptolemais-Ake an der phönikischen Küste, dann südlich nach Joppe, von dort hinüber zum Haurân (*εἰς Αὔρανα*) und endlich zu den Nabatäern, die unser Herakleides *Ἀναβαταῖοι* nennt[2]), was mich an die *Ἀννουβάδες* in W. Chrest. 6, 6 erinnert.[3]) Unsere Erzählung spricht für die Annahme von Beloch Gr. G. III (2) 256, daß dies nördliche Nabatäergebiet vor der Eroberung Antiochos' III. zum Ptolemäerreich gehört hat.

407. Ein Bettelbrief eines armen Malers an Zenon, der um den Auftrag von Tafelbildern (*πίνακες*) bittet, um leben zu können, oder wenigstens um ein kleines Reisegeld. Für Stücke wie diese beiden würde ich auf viele Dutzende von Kontrakten und Steuerakten verzichten.

409. Nach 488, 11 ist zu vermuten, wie auch Vitelli dort andeutet, daß *τὸ Καρικόν* in Z. 22 das memphitische Quartier der *Κᾶρες* oder *Καρομεμφῖται* ist. Daß diese Karer hier ihren eigenen Kult hatten (*μόσχος — ἐτύθη*), zeigt

1) Von Philadelphos kolonisiert einige Zeit vor 261. Vgl. Beloch, Gr. Gesch. III 1. 271.

2) In Diod. II 48, 6 schreibt D *ἀναβατῶν*.

3) In dem *Αν* ist hiernach nicht eine Verschreibung von *τῶν* zu sehen.

531. Wahrscheinlich gehört daher unser *Ἰναρῶυς μοσχοτρόφος* nach Memphis. Dieselbe Namensform in der memphitischen Urkunde W. Chr. 221, 2.

411, 1. Im Hinblick auf die ptolemäischen *ῥισκοφύλακες* bei Ps. Aristeas § 33 ist es von Interesse zu sehen, daß *ῥίσκος* (vgl. riscus) wirklich ein üblicher Terminus in der ptolemäischen Kanzleisprache war. Vgl. auch 428, 45, 46.

415. Für die Verwaltung ist wichtig die Nachricht in der Fußnote, daß in einem unpublizierten Papyrus dieser Zeit ein *ὑποδιοικητής* begegnet, den man bisher erst vom II. Jahrh. an annahm.

428. Eine lange Liste von Waren der verschiedensten Art, in 8 Kolumnen. Der Anfang fehlt. Der Editor bemerkt: *Non risulta nell' interesse di chi sieno stati compilati questi conti di deviate etc.* Ich glaube den Schlüssel bietet uns Z. 56/7: *ἐνεβαλόμε⟨θ⟩α ἐκ τῆς Τετταφου* (?) *εἰς τὸ πλοῖον*. Also handelt es sich um Waren, die auf ein Schiff verladen sind. Dasselbe gilt von dem ganz gleichartigen ersten Teil bis Z. 55, dessen Kopfstück nicht erhalten ist. Wir haben also kalendarisch geordnete Verzeichnisse von Schiffsfrachten vor uns. Damit gewinnt das Stück ein großes Interesse für die Handelsgeschichte dieser Zeit. Aber nicht nur der Handelshistoriker wird seine Freude an diesem Stück haben, sondern auch der Sprachforscher, der eine Fülle seltener und neuer Worte hier finden wird. Der Editor hat in den Fußnoten schon viel zur Erklärung beigetragen. S. jetzt auch zu 535.

429. Einen Einblick in die mannigfache Tätigkeit des Zenon gewähren diese Memoranda, eigenhändige formlose Notizen über zu erledigende Geschäfte, z. B. 1 ff.: *Ἡροδότου πυθέσθαι περὶ τῶν αἰγείων τριχῶν, Ἀμεινίου ὡς ἀπέδοτο τὴν μνᾶν*. Vor *Ἀμεινίου* hat der Editor mit Unrecht einen Punkt gesetzt, denn dieser Genetiv hängt doch auch von *πυθέσθαι* ab. Der Editor liest weiter: *τὴν πρὸς Διοσκουρίδην εἰ περὶ τοῦ πλοίου*, und schwankt, ob zu *τὴν* ein *συγγραφήν* (wie in 9) hinzuzudenken sei oder ob *τὴν* auf das vorhergehende *μνᾶν* zu beziehen sei. Keines von beiden ist möglich, denn das *εἰ* bliebe unerklärt. Ich vermute, daß *ει* verlesen ist für *ε*) = *ἐπ(ιστολήν)*. Diese so häufige Abkürzung kann leicht, wenn der das *π* vertretende Bogen flach geraten ist, einem *ει* ähnlich sein.

431. Neben das Fest der *Πτολεμαίεια* und *Ἀρσινόεια* tritt hier noch das der *Θεαδέλφεια*, das also dem Kult der *θεοὶ ἀδελφοί* geweiht war. Ist in 4 *Ἐρι⟨έ⟩α* gemeint statt *ἔρια*?

433—445 sind die Kairener Texte, von Gentilli publiziert.

433. Dieser Brief des Euempolos zeigt, daß man sich im Faijûm Mühe gab, Knoblauch anzupflanzen, aber er bestätigt doch, was ich oben aus 332 erschloß, daß die Pflanze an sich eine ausländische war. Nach Z. 6 hatte Zenon befohlen, man solle ihm zur Hälfte *Τλωικά*, zur Hälfte *Ὀασιτικά* (scil. *σκόρδα*) schicken. Also die eine Sorte stammte aus Tlos in Lykien (oder Pisidien), die andere aus der Oase. Hierzu würde als dritte Sorte noch die trogodytische hinzukommen, wenn ich oben 332 richtig gedeutet habe.

435. Vielleicht die Krone des ganzen Bandes ist dieser Brief des Zoilos an den Finanzminister Apollonios vom Jahre 258/7, der uns sehr wertvolle neue Mitteilungen über die Pflege des Sarapiskultes in jener Zeit bringt. Während der Korrektur erhielt ich durch die Freundlichkeit des Verfassers die ausgezeichneten Arbeiten von C. C. Edgar über die Kairener Zenon-

papyri (Annales du Service XVII—XIX), in denen er als Nr. 7 eine Neuedition dieses Textes mit so wichtigen neuen Lesungen bringt, daß ich nicht umhin kann, sie hier einzuschieben.[1]) Danach ergibt sich etwa folgender Sachverhalt. Der Aspendier Zoilos, den wir uns, wie Edgar richtig bemerkt, wegen des διαπλεύσω in Z. 5 als außerhalb Ägyptens, in einer unter ptolemäischer Herrschaft stehenden Seestadt mit griechischer Kolonie — etwa an der kleinasiatischen oder syrischen Küste oder auf einer Insel — wohnend zu denken haben, hatte, wenn er sich für die Gesundheit des Apollonios und die königliche Huld bei dem (wahrscheinlich nur im Hauskult von ihm verehrten) Sarapis verwendete, mehrmals vom Gott im Traume den Befehl erhalten, er solle zum Apollonios übers Meer fahren und ihm den göttlichen Befehl überbringen, daß er ihm „in dem Hellenenquartier am Hafen" [ein Serapeum] und einen Hain (unter einem Priester) stifte. Als Zoilos nun aus noch nicht ganz klaren Gründen es unterließ, diesen Auftrag auszuführen, verhängte der Gott eine lebensgefährliche Krankheit über ihn. Da gelobte Zoilos, den Befehl auszuführen, wenn der Gott ihn gesund mache. Kaum war Zoilos vom Gott geheilt, da kam ein Mann aus Knidos her, der ebendort ein Serapeum bauen wollte, dann aber vom Gott daran verhindert wurde und den Ort verließ. Als Zoilos nun nach Alexandrien fuhr zum Apollonios, aber sich nicht entschließen konnte, diese Sache ihm vorzutragen, wurde er (offenbar zur Strafe) rückfällig und war wieder vier Monate lang krank. Nun schreibt er, noch von Alexandrien aus, dem abwesenden Apollonios diesen Brief, in dem er ihm die ganze Vorgeschichte mitteilt, und ihn ermahnt, den Befehl des Gottes auszuführen, und sich vor den großen Kosten nicht zu scheuen, die offenbar der steinreiche Finanzminister persönlich und nicht etwa der ptolemäische Staat tragen soll.

Der Text, zu dem IG XI 4, 1299 (vgl. Ditt. Syll. II³ 663) lehrreiche Parallelen bietet, ist von ganz ungewöhnlichem Interesse für die Geschichte der Sarapisreligion. Wir blicken hier auf Grund eines unverdächtigen Aktenstückes in die lebhafte Propaganda hinein, wie sie in den Tagen des Philadelphos für den Sarapis betrieben wurde. Wir sehen an der Konkurrenz zwischen Zoilos und dem Knidier, welcher Beliebtheit sich der Gott in den Griechenkreisen erfreute, und wir dürfen Rückschlüsse ziehen auf das hohe Interesse, das der Hof an diesem Kult nahm, wenn wir hören, daß dem allmächtigen Finanzminister kein besseres Mittel zum Steigen in der Gunst des Königs empfohlen wird als die Stiftung eines Sarapisheiligtums. Freilich empfiehlt es der meist interessierte Teil, der Gott Sarapis selbst, aber auch Zoilos würde nicht das πολλῶι μείζω ποιεῖν παρὰ τῶι βασιλεῖ (Z. 19 f.) von der Stiftung abhängig machen, wenn dies nicht der Stimmung bei Hofe entspräche. Weiteres in den UPZ.

436. Hier ist ein Punkt von allgemeinem Interesse, nämlich daß nach Z. 2 diejenigen Beamten, die zur Feier des Königsgeburtstags nach Kanopos fuhren (τοῖς εἰς Κάνωπον ἀποδημοῦσι), Diäten bekamen (ὀψώνιον). Ich erwähnte

1) Edgar liest: Z. 1 Ζωίλος Ἀσπέν[δ]ιος τ[ῶν; Z. 3 καὶ ἐὺ[η]μερίας τῆς; Z. 4 χρημα[τίζει]ν πλε[ον]άκ[ι]ς; Z. 5 διαπλεύσω πρὸς σὲ καὶ ἐμ[φανίσω σοι τοῦτ]ο[ν] τὸ[ν]; Z. 7 λιμέν[ι] κα[ὶ] ἱ[ερέα] ἐπιστατεῖν κ[αὶ]; Z. 8 Ἐμοῦ δὲ π[α]ρ[; Z. 9 ἐν-ταῦθα [ἔργο]ν(?), εἰς ἀρρωσ[τ]ία[ν] μ[ε πε]ριέβαλεν; Z. 10 κινδυνεῦσαί [με], προσ-ευξάμενος δ[ὲ] αὐ[τῶι], ἐ]ά[μ με]; Z. 11 καὶ ποιή[σει]ν τὸ ὑφ' αὑτοῦ (Construction in 10/11 nicht in Ordnung). Für 6 vermute ich etwa αὐτ[ῶι ὑπὸ σοῦ Σαραπιεῖόν τε]. In 22 l. ἐσόμενον.

schon oben zu 347, daß man auch von Zenon erwartete, daß er am Königsgeburtstag mit dem Finanzminister zusammen sein würde, also in Alexandrien. Nun scheint nach unserem Text eine besondere Feier in Kanopos begangen zu sein. Dadurch scheint mir ein neues Licht zu fallen auf die Angabe des Dekrets von Kanopos, daß die Priesterschaft der ägyptischen Tempel sich zum Königsgeburtstag nach Alexandrien begab und dann (hier nun an dem etwas späteren Tag der Thronbesteigung des Euergetes) in Kanopos die berühmte Sitzung abhielt (Ditt. Or. gr. I 56, 5ff.). Das ist *ὁ κατ' ἐνιαυτὸν εἰς Ἀλεξάνδρειαν κατάπλους*, von dem dann Epiphanes die Priester befreit hat (Ditt. Or. gr. I 90, 17). Wir sehen jetzt, daß wie die Priester so auch die Beamten (natürlich in gewisser Auswahl) einen solchen *κατάπλους* zu machen hatten.[1]) Mir scheint hierin eine Bestätigung meiner Ansicht zu liegen, daß in dem jährlichen *κατάπλους* der Priester in erster Reihe ein Zwang zur Teilnahme an der Königsgeburtstagsfeier zu sehen ist (W. Grundzüge S. 110), während Otto (Priest. u. Temp. I 73) den Hauptzweck in der Beratung priesterlicher Angelegenheiten sehen wollte. Daß der Schreiber des Briefes ein Beamter und nicht etwa ein ägyptischer Priester ist, dafür sprechen schon die griechischen Namen, die er und die Seinen führen. Vgl. auch *δεδεμένον μετεπεμψάμην* (Z. 5).

Wenn nach diesem Text und 347 der Geburtstag des Philadelphos in den Mai fiel, so ist er 308 und nicht 309 geboren (Mar. Par. 309/8.) Auf die Konsequenzen für die Geschichte dieser Jahre kann hier nicht eingegangen werden.

440. Ich wies schon oben S. 390 anläßlich [*τῆς*] *τοῦ βασιλέως καὶ Ἀπολλωνίου τύχης* (361) auf die allmächtige Stellung des Finanzministers hin. Die tritt uns auch hier in dieser interessanten Eingabe der *ἱερόδουλοι τῆς Βουβάστιο⟨ς⟩ ὄντες αἰλουροβοσκοί* deutlich entgegen. Schreiben sie doch Z. 2ff.: *Καλῶς ποιῶν ὁ βασιλεὺς ἀφεῖκεν τὸ γένο[ς] τοῦτο κατὰ τὴν χώραν ἀλειτούργητον, ὡσαύτως δὲ καὶ Ἀπολλώνιος.* Und in Z. 16ff. schreiben sie: *καθὰ καὶ ὁ βασι[λε]ὺς καὶ Ἀπολλώνιος ὁ διοικητὴς συντέταχεν.* Da steht der Dioiket wie ein Nebenregent neben dem König! Wie solche Vorstellungen im Volke entstehen konnten, das kann uns ein Erlaß wie Hal. 1, 260ff. verständlicher machen. Das ist eine Verfügung desselben Dioiketen Apollonios, in dem gleichfalls gewissen Klassen ein Privileg erteilt wird (Befreiung von der Salzsteuer), und diese beginnt mit dem Worte: *Ἀφείκαμεν*! Freilich fügt er zum Schluß ganz korrekt hinzu: *κ[αθάπερ ὁ βασιλεὺς] προστέταχεν.* Vgl. hierzu den Kommentar der Graeca Halensis, Dikaiomata S. 158. Vielleicht ist auch die *ἀλειτουργησία* jener Hierodulen von Apollonios in derselben Form *Ἀφείκαμεν κτλ.* verkündet worden, woraus dann die angeführten Worte der Hierodulen verständlicher würden.

VII. PSI V (vgl. oben S. 363).

Die Besprechung des III. und IV. Bandes war schon lange abgeschlossen, als mir der V. Band gerade noch rechtzeitig in die Hand kam, um wenigstens noch einen kurzen Überblick anschließen zu können.

1) Das Reisen vom Lande nach Alexandrien ist *καταπλεῖν*, nicht *καταβαίνειν*. Dies gegenüber Otto oben S. 305. Auf andere Abweichungen in der Deutung der Serapeumspapyri, die aber vor der erfreulichen Übereinstimmung in den Hauptfragen zurücktreten, werde ich in den UPZ zurückkommen.

Auch dieser Band beginnt zunächst mit Texten aus Oxyrhynchos, Hermopolis und dem Faijûm, die der Kaiserzeit angehören (446—481). Mehrere darunter sind von großem Interesse wie 446, ein Edikt des M. Sempronius Mamertinus gegen militärische Requisitionen ἄνευ διπλῆς, das sich mit den älteren Edikten des Capito (Ditt. Or. Gr. II 665) und des Aemilius Rectus (W. Chrest 439) eng berührt, 447, eine Epikrisis-Urkunde, die wieder neues Licht in das schwierige Epikrisis-Problem bringt, 450 Verso, das für das Verständnis der διαστρώματα wichtig ist, u. a. Aber das Hauptinteresse richtet sich doch wieder auf den zweiten Teil (482—548), der eine Fortsetzung der Publikation des Zenon-Archives bringt — eine Fortsetzung, noch nicht den Schluß! Denn erst der VI. Band wird den Rest dieses Schatzes bringen, soweit er in Florenz ist. Außerdem sind, wie wir zu unserer Freude hören, noch „einige Hunderte" Texte dieses Fundes im Museum von Kairo![1]) Da heißt es freilich, gewisse allgemeine Fragen zurückstellen, bis der ganze Fund vorgelegt ist. Vitelli erklärt (S. 64), auch mit Heranziehung der noch unpublizierten Florentiner Papyri noch nicht sagen zu können, welches Amt Zenon bekleidet hat, und teilt mit, daß Grenfell an die Stellung des οἰκονόμος denkt. Wahrscheinlich wird sich durch die Gesamtpublikation herausstellen, daß Zenon während der langen Zeit, durch die wir ihn verfolgen können, nacheinander in verschiedenen Ämtern tätig gewesen ist (vgl. Vitelli IV 60).[2]) Jedenfalls gehörte er zum Ressort des διοικητής. Auch bedarf noch sehr der Aufklärung, wie alle diese Stücke, die z. T. gar nicht Zenons Namen tragen, sich in diesem „Archiv" in Philadelphia zusammengefunden haben. Ich habe vorläufig alle derartigen Untersuchungen beiseite lassen müssen und beschränke mich darauf, einige Stücke hervorzuheben, die bei der ersten Durchsicht mich besonders gefesselt haben.

Auch die hier vorgelegten 67 Urkunden stammen wieder aus der Zeit des Philadelphos und Euergetes I. Die 43 datierten Texte reichen vom 28. Jahr des Philadelphos bis zum 7. des Euergetes.

Ein Stück ersten Ranges ist 488, das uns eine Fülle neuer Aufschlüsse über die Topographie von Memphis bringt. In einer Eingabe an den Finanzminister Ἀπολλώνιος, in der ein Ἁρμᾶις ein Angebot macht auf die ἀνάχωσις τῶν χωμάτων der Stadt Memphis für das 28. Jahr (= 258/7 v. Chr.), werden die Stadtteile namhaft gemacht, die von den einzelnen Teilstrecken der 100 Schoinien langen Dämme berührt werden. Da begegnet außer Καρικοῦ und Ἑλληνίου, die wir als Qnartiere schon kannten (vgl. W. Grundz. 18), auch Συροπερσικοῦ (Z. 10). Aber auch damit ist die bunte Mischung der Bevölkerung dieser Stadt noch nicht erschöpft: durch 531 lernen wir auch noch die Φοινικαιγύπτιοι[3]) hinzu (s. unten). Unter den sonstigen Lokalangaben nenne ich noch Παασυ, das uns die Ägyptologen erklären mögen, ferner den Königspalast (τὰ βασίλεια) und den sonst nicht erwähnten königlichen Garten (ὁ βα-

1) S. oben S. 384 A. 3.

2) Soeben erhalte ich durch Vitellis Freundlichkeit seine Aggiunte e correzioni a papiri della Società Italiana (IV e V) aus den Studî della Scuola papirol. III. Da schreibt er S. 150: Zenon compare in un papiro del Cairo come οἰκονόμος, non so in che tempo e per quanto tempo. [Inzwischen hat Edgar die Laufbahn des Zenon schon weiter aufgehellt. Danach kam er erst Ende 29 nach Philadelphia, war vorher z. T. in Syrien tätig.] [Vgl. jetzt den Nachtrag.]

3) Vgl. den Περσαιγύπτιος in Hib. 70 (b), 7.

σιλικὸς κῆπος), endlich τὰ ἐπάνω τ[ῆς] Ἡφαίστου κρηπῖδος καὶ τὰ ὑποκάτω. Vitelli verweist für diese χώματα auf Herod. II 99, wonach König Menis durch große Deicharbeiten 100 Stadien südlich von Memphis einen Nilarm abgeleitet und so das spätere memphitische Gebiet trockengelegt habe. Aber diese Deichanlagen, die sich bei Koschesche bei Wasta befinden[1]), können nicht die χώματα unseres Textes sein, denn hier handelt es sich um Deiche, die die Stadt Memphis selbst direkt umfassen, Z. 9: Κατὰ πόλιν Μέμφεως ἐστὶν τὰ κατὰ μέ[ρος][2]) χώματα σχοινίων ρ usw. Nach dieser Herodotstelle (ἀπογεφυρῶσαι τὴν Μέμφιν) hat Vitelli in 5 ergänzt: πρὸς τὰ ἐχρήγματα (l. ἐκρήγματα) καὶ τὰ λοιπὰ γε[φυρώματα. Ich schlage vor, hinter λοιπά einen Punkt zu setzen (vgl. 486, 4 ff.: τὰ χώματα—ὥσπερ καὶ τὰ λοιπά) und zu ergänzen: Γέ[γραφα γὰρ oder auch δὲ Ἀπολλωνίωι] ὑπόμνημα.[3]) Hier wird das folgende Angebot des Harmais als ὑπόμνημα bezeichnet. Dazu steht aber im Widerspruch, daß es nicht in hypomnematischer Form verfaßt ist (Ὑπόμνημα Ἀπολλωνίωι παρὰ Ἁρμάιος), sondern in Briefform (Ἀπολλωνίωι χαίρειν Ἁρμᾶις). Zumal es nun dem Wesen solcher ὑποστάσεις entspricht, daß sie als ὑπόμνημα verfaßt werden, bleibt kaum etwas anderes übrig als anzunehmen, daß in der vorliegenden Abschrift die beiden Präskripte verwechselt sind. Aber der Hauptwert des Stückes liegt in seinen Angaben über die Nilhöhen. Alljährlich mußten die Dämme neu aufgeschüttet resp. repariert werden, und zwar ἀπὸ τοῦ θεμελίου (Z. 16), bis zu einer Höhe, durch die auch bei einer hohen Nilschwelle die Stadt vor der Überschwemmung geschützt wurde. Wenn also Harmais das Angebot macht: νυνὶ δὲ ὑφίσταμαί σοι χώσειν τὰ αὐτὰ χώματα ἐνα[ρχό]μενοι ἀπὸ τοῦ θεμελίου τῶν χωμάτων ἕως ἀναβάσεως πη(χῶν) ιβ, so ist anzunehmen, daß 12 Ellen damals ein solches Höhenmaß für Memphis bedeuteten. Ich bemerke dazu, daß es sich hier um eine Taxierung der Nilhöhe handelt (so auch Vitelli), denn dies Angebot wird im Frühling gemacht im Hinblick auf die nächste Überschwemmung, die bei Memphis ca. Sept./Oct. ihren Höhepunkt erreicht. Zu einer Taxierung des Höhenmaßes auf 12 Ellen paßt denn auch, daß der tatsächliche Höchstpunkt der Nilschwelle zwei Jahre vorher (259) 10 Ellen 3 Handbreiten $1\frac{1}{6}$ Finger betragen hatte, und im letzten Jahre (258) 10 Ellen 6 Handbreiten $2\frac{2}{3}$ Finger. Diese drei Nilhöhenangaben sind von außerordentlichem Interesse. Man beachte die Genauigkeit der Messung bis zu $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ Fingern. Das entspricht den Nilhöhenangaben auf dem Stein von Palermo (V. Dynastie), bei denen anfangs die „fast übergroße Genauigkeit, die ja sogar noch zwischen $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ Fingern unterscheidet", Bedenken erregte.[4]) Daß diese Messungen unseres Textes ebenso wie die Taxierung nach dem Nilmesser von Memphis zu verstehen sind, und nicht nach dem „Niedrigwasser" berechnet sind, versteht sich von selbst, zumal es sich hier um Regierungsmaßregeln handelt. So dürfen wir die Maße unseres Papyrus vergleichen mit der Tabelle, die L. Borchardt von den Nilständen nach dem

1) Vgl. Sethe, Beiträge zur ältesten Geschichte Ägyptens 1905 S. 123.

2) Diese ursprüngliche Ergänzung ziehe ich dem späteren Vorschlag Vitellis Μέ[μφιν] p. XI vor.

3) Außerdem vermute ich, daß in Z. 1 χρείας παρ[εχόμεθα, nicht παρ[ούσης zu ergänzen ist. In der Lücke in 4 würde ich τὰς streichen und ἡμᾶς einfügen.

4) Vgl. H. Schaefer, Ein Bruchstück altägyptischer Annalen (Abh. Preuß. Akad.) 1902 S. 13 A. 1. Dazu Sethe, Untersuchungen z. Gesch. Äg. III 104 A. 1.

Nilmesser von Rodah entworfen hat.[1]) Indem Borchardt damals die mittlere Zeit der Annalen von Palermo auf 2800 v. Chr. ansetzte, ergab sich z. B. für Herodots Zeit (rund 450 v. Chr.), bei Annahme einer Aufhöhung des Flußbettes in 1000 Jahren um 1 m, als hohe Flut 12 Ellen 4 Handbreiten. Jedoch hat Borchardt vor kurzem auf Grund einer neuen Rekonstruktion des Steines von Palermo eine neue Chronologie für die Anfänge der ägyptischen Geschichte vorgelegt, wonach König Menis um ca. 800 Jahre höher hinaufrückt, als er damals annahm (von ca. 3315 auf 4186)[2]), und damit ändert sich natürlich auch entsprechend die Berechnung der Nilhöhen.

Nun kam mir der Gedanke, daß vielleicht durch die Höhenangaben unseres Papyrus ein Argument für oder gegen Borchardts Chronologie gewonnen werden könnte. Borchardt hatte die Freundlichkeit, auf meine Bitte die Nilstandshöhen des Nilmessers von Rodah für die Zeit unseres Papyrus, ca. 250 v. Chr., zu berechnen, einmal von der Voraussetzung der alten Chronologie aus (Mittlere Zeit des Palermosteines ca. 2800) und dann von seiner Chronologie aus (Mittlere Zeit des Palermosteines ca. 3600). Für die erstere ergab sich als hohe Nilhöhe 12 Ellen 6 Handbreiten 3 Finger, als mittlere Nilhöhe 8 Ellen 6 Handbreiten 1 Finger, für die zweite als hohe Nilhöhe 14 Ellen 3 Handbreiten 3 Finger und für die mittlere 10 Ellen 3 Handbreiten 1 Finger. Borchardt setzte mir nun auseinander, daß die von ihm als „hohe" bezeichnete Nilhöhe aus einer Annalenangabe (von 8 Ellen 3 Fingern) berechnet ist, die auf dem Fragment von Palermo nur ein einziges Mal vorkommt und daher eine ganz ausnahmsweise hohe Überschwemmung bezeichnet, die vielleicht nicht einmal in jedem Jahrhundert vorkommt. Während nach der alten Chronologie also die 12 Ellen unseres Papyrus dieser exzeptionellen Nilhöhe entsprechen würden, würden nach Borchardts Chronologie die tatsächlichen Nilhöhen von 259 und 258 (10 Ellen etc.) der von ihm berechneten mittleren Höhe entsprechen, während die 12 Ellen des Angebotes den dreimal im Annalenfragment begegnenden 6 Ellen etc. entsprechen würden. Man wird hiernach Borchardt zugeben, daß die Angaben unseres Papyrus mit seiner Chronologie vereinbar wären, aber er selbst hat betont, daß die Prämisse, die oben erwähnte Berechnung der Aufhöhung des Nils, zu unsicher ist, als daß man aus diesen Nilhöhen ein entscheidendes Argument für die Chronologie überhaupt gewinnen könnte.

495 (258/7) führt uns mit der Erwähnung von Tripolis und wahrscheinlich auch Ptolemais (so auch Vitelli) wieder nach Phönizien wie oben **406**. Historisch ist es wertvoll zu erfahren, daß also schon Philadelphos Tripolis erobert hatte[3]), was schon Beloch Gr. G. III (2) S. 260 f. erwogen hatte (s. Vitellis Note). — Ungewöhnlich breit ist der Wunsch guter Gesundheit am Schluß des Briefes ausgeführt. Den Anfang davon in Z. 20 würde ich ergänzen: *Καλῶς δ' ἂν πο]ιοῖς ἐπιμελόμενος σαυτοῦ κτλ.*

505. Sollte in Z. 2, 4, 8 statt *δόναξ* resp. *δόναξος* nicht vielmehr *Δόναξ* (-ος) als Eigenname zu schreiben sein? Vgl. namentlich Z. 8: *περὶ Δόναξος καὶ τοῦ Ζηνοδώρου παιδός.*

1) Nilmesser und Nilstandsmarken (Abh. Preuß. Akad. 1906) S. 47.

2) Borchardt, Die Annalen und die zeitliche Festlegung des Alten Reiches der ägyptischen Geschichte 1917.

3) Wahrscheinlich im I. Syrischen Kriege. Das würde Theokrit XVII 86 illustrieren: *καὶ μὴν Φοινίκας ἀποτέμνεται.*

509. In der *ὑπογραφή* (2. H.) halte ich *ἐπικε[χειρογράφηκα τὴν σύν]ταξιν ταύτην* nicht für richtig. Ich vermute: *[Πανακέστωρ(?) Ἡγησίππωι] Φίλωνος ἐπικε[χώρηκα κατὰ τὴν σύν]ταξιν ταύτην.* Ich fasse diese *σύνταξις* im Sinne von Rev. P. 47,10ff.; 48,13ff. Vgl. W. Chrest. S. 299 Note zu 47,17.

515, 8 und 28 vermute ich: *Ὅρκος, ὃν ὤμοσιν καὶ ὑπεχειρογράφησεν* (statt *ἐπεχειρογράφησεν*). Vgl. Theb. Bank XI, 17.

528. Kleon sagt, daß ihm und seiner Mutter Wein zukommt (*γίνεται*) *καὶ εἰς τὰ Ἑρμαῖα καὶ τὰ Μουσεῖα* (Z. 9). Ich habe schon im Arch. II 126 darauf hingewiesen, daß Plutarch, de Isid. et Osir. 3 einen Musenkult für Hermopolis bezeugt[1]) und fand dies bestätigt durch die Häufigkeit des Namens *Μουσαῖος* in dieser Stadt. In Amh. 70(b) 16, wo es sich um Ausgaben der Gymnasiarchie von Hermopolis handelt, würde ich jetzt lieber *Μουσ[είων* oder *Μουσ[είοις* ergänzen als *Μουσ[είου*. Da nun in unserem Text das Hermesfest daneben genannt wird, liegt es nahe, beide Feste nach Hermopolis zu verlegen und anzunehmen, daß Kleon und seine Mutter sich damals in dieser Stadt aufgehalten haben.

531. Von hervorragendem historischem Wert ist diese Eingabe der *ἱερεῖς Ἀστάρι[ης τῆς τῶν ἐν Μέ]μφει Φοινικαιγυπτίων* an Zenon, in der sie für ihren Tempel ebenso *ἔλαιον* (Sesamöl) und *κῖκι* verlangen, wie es für die *ἱερὰ τῶν Καρῶν*[2]) *καὶ Ἑλληνομεμφιτῶν τὰ ἐν Μέμφει* gegeben wird. Die Beziehungen dieser Urkunde zu den Serapeumspapyri sind so eng, daß ich mir ein genaueres Eingehen für die UPZ vorbehalten muß.

535 ist ein an Zenon gerichtetes Warenverzeichnis, das große Ähnlichkeit hat mit 428, aber von anderer Hand geschrieben ist und auch einen anderen Zweck verfolgt. Denn hier ist nicht von einer Verfrachtung (*ἐμβαλέσθαι*) die Rede. Eher könnte es eine Bestandsaufnahme von Waren sein, die noch auf Lager waren (vgl. 40: *καὶ τὰ διὰ Ἀριστέως ἐν τῶι ἔξω οἰκήματι*), aber vielleicht auch verfrachtet werden sollten.

Von allgemeinem historischen Interesse ist, daß hier noch stärker als in 428 die regen Handelsbeziehungen zwischen Ägypten und der griechischen Welt uns entgegentreten. Abgesehen davon, daß mehrfach knidischer und chiischer Wein genannt wird (428, 31, 71, 110, vgl. 23)[3]), begegnen oft *κεράμια*, die nach griechischen Handelsplätzen bezeichnet werden: *Χῖον* (428, 3, 17, 105. 535, 10, 16, 42), *Κνίδιον* (428, 100), *Λευκάδιον* (428, 115), *Λέσβιον* (535, 1, 29, 43), *Πεπαρήθ(ιον)* (535, 6, 37), *Ῥοδιακόν* (535, 9), *Θάσι(ον)* (535, 45), wohl auch *Κορακήσιον* (535, 48). Diese Gefäße waren nicht nur mit Wein, sondern auch mit Honig, Pökelfleisch (*κυβίων*) und anderen Dingen gefüllt. Vitelli hat diesen Tatbestand richtig festgestellt, hat aber übersehen, daß ich schon in den Griech. Ostraka I 765 ff. für die römische und byzantinische Zeit den Gebrauch des *Κνίδιον*, *Ῥόδιον*, *Κολοφώνιον*, *Κῷον* nachgewiesen habe. Vgl. W. Grundzüge S. LXXI; jetzt auch Milne, Theban Ostraca 142; P. Meyer, Ostr. Deissmann 65. Nun ergab sich aber aus den in den Ostraka vorgelegten Texten, daß diese ausländischen *κεράμια* bestimmte Maße[4]) repräsentierten. Dasselbe ist offenbar auch in unseren Texten aus dem III. Jahrh. v. Chr. an-

1) Vgl. dazu auch Wiedemann, Herod. II S. 190.
2) Das sind die *Καρομεμφῖται* des Aristagoras. Vgl. W. Grundz. S. 18.
3) Vgl. auch 413.
4) Das *οἴνου Κολοφωνίου* in Ostr. 1265 ist vielmehr als Koloph. Wein zu fassen (S. 764). Dagegen *Κολ.* als Maß in P. 183 auf S. 765 (1 *Κολ.* = 5 *διπλᾶ*).

zunehmen.[1]) Dafür sprechen Bezeichnungen wie διλέσβια (535, 28) und ἡμιχῖα (535, 47). So bestätigt sich, was schon Hultsch, Arch. III 433 bemerkte, daß die von jenen Griechenstädten ausgeführten Krüge auf bestimmte und sich gleichbleibende Beträge geeicht waren. Das ist aber ein Gesichtspunkt, der für die Erklärung der vielbehandelten Henkelinschriften doch vielleicht wichtig ist. Es fragt sich, ob die Stempelungen nicht den Zweck hatten zu bezeugen, daß das Gefäß den vorgeschriebenen ortsüblichen Maßinhalt hatte. Ich bekenne, in dieser Henkelwissenschaft nicht zu Hause zu sein. Aus dem Buch von Nilsson, Timbres amphoriques de Lindos (1909), auf das mich Hiller von Gaertringen hinwies, ersehe ich (S. 58), daß diese Eichungs-Hypothese früher schon aufgestellt, aber von der modernen Forschung verlassen ist. Vielleicht empfiehlt sich aber doch, daß die Epigraphiker die von der Papyrologie jetzt gewonnene Tatsache mit in Erwägung ziehen, daß die Krüge, die die Stempelungen trugen, bestimmte Maße repräsentierten. — Die massenhaften Funde von derartigen Krugscherben in Alexandrien, aber auch in Memphis und sonst vereinigen sich jedenfalls mit den Angaben der Papyri und Ostraka zu dem Bilde lebhaften Handelsverkehrs. Der starke Weinimport, der uns in beiden Traditionen entgegentritt, bestärkt mich in meiner Auffassung, daß der Wein in Ägypten nicht monopolisiert war, wie es H. Maspero und Jouguet angenommen hatten (Grundzüge S. 253).

539. Hier ist der Kult der Arsinoë Philadelphos an einen Isiskult in einem Dorf angeschlossen. Z. 3: ἐπιτελ]ῶ (o. ä.) τὰς θυσίας τῇι Ἴσι καὶ Ἀρσινόηι Φιλαδέλφωι ὑπὲρ τοῦ βασι[λέως. Vgl. die ἱερεῖς τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου in Petr. I 25 (2) 1. Hinter ἐπισήμου in 2 ist kaum ἀργυρίου zu ergänzen, eher [ἱεροῦ. In 4 προσ[όδων? Zu diesen gehört offenbar der Wein in 5. Das wird der Apomoira-Wein für die Philadelphos sein.

541. Ein kleines Kabinettstück ist diese Bittschrift an den König, in der ein Αἴγυπτος um eine Sinekure bittet. Wenn er am Schluß dem König die Weltherrschaft wünscht (σοῦ τῆς οἰκουμένης πάσης βασιλεύοντος), so hat dieser universalistische Wunsch seine nächste Parallele in gewissen Wendungen am Schluß der Serapeums-Bittschriften.[2]) So sehr diese letzteren mit der Machtstellung des Philometor im Widerspruch stehen, könnte man in unserem Falle eine Wirkung der Gegenwart vermuten, namentlich wenn man an den asiatischen Siegeszug des Euergetes denkt. Für Euergetes spricht vielleicht auch die hier zum erstenmal urkundlich begegnende Präskriptformel Βασιλεῖ μεγάλωι Πτολεμαίωι, zu der, wie schon Vitelli bemerkt, die Inschrift von Adulis Z. 1 zu vergleichen ist. Damit will ich aber nicht sagen, daß ein solcher Brief nicht auch schon unter Philadelphos möglich gewesen wäre. Vgl. Kallimachos, Hymn. IV 166—170.

543. Diese Abrechnung über Pferdefutter usw. ist von hervorragendem geographischem Interesse, da sie anläßlich einer amtlichen Reise quer durch

1) So auch Vitelli im Index.

2) Auf diese wies ich im Rahmen des Weltherrschaftsproblems kurz hin in meiner Bonner Kaiser-Rede von 1915: „Über Werden und Vergehen der Universalreiche“ (Bonn, Cohen 1915) S. 37. Genaueres in den UPZ. — Kürzlich hat auch O. Weinreich in seiner feinsinnigen Studie „Neue Urkunden zur Sarapis-Religion“ dies Thema berührt, nur verwechselt er den Leid. B, der vom Jahre 163 v. Chr. stammt, mit dem Leidener Zauberpapyrus (S. 21 u. 33/4), und stellt daher dies alte Zeugnis neben die gnostischen Gemmen.

das Delta von Pelusium nach Kanopos, aufgestellt, die einzelnen Futterstationen namhaft macht, und dabei auch eine Reihe noch unbekannter Ortschaften des Delta erwähnt. Zunächst geht die Reise in westlicher Richtung von Pelusium nach Herakleopolis (im Sethroïtischen Gau), dann südwestlich nach *Φακοῦσσαι* (heute Fakûs), dann nach Bubastos, dazwischen ein unbekannter Ort *Ἰσιεῖον*. Nach Bubastos ist der nächste geographisch festliegende Ort Naukratis (nordwestlich). Von den dazwischen genannten Stationen *Ψεπταώς*, *Ἡρακλέους πόλις* (in dieser Gegend unbekannt), *Ναθοώ* und *Διοκλέους κώμη* kennen wir nur *Ναθοώ*, denn dies ist sicher identisch mit *Ναθῶ* bei Herod. II 165, das aber nicht mit *Νεσύτ* bei Ptolem. IV 5, 52 zu identifizieren ist[1]), da hierfür vielmehr *Νεσύτ* zu schreiben ist (s. Arch. IV 125), wahrscheinlich aber mit Naithu in der Not. Dign. Or. 28, 40, und auf ägyptisch „die Papyrussümpfe" bedeutet.[2]) Von Naukratis geht es über *Ἱεράκων πόλις* nach *Ἑρμοῦ πόλις*. Letzteres, das als Hauptstadt der *Ἀλεξανδρέων χώρα* bekannt ist, wird allgemein mit dem heutigen Damanhûr = *time n. Hor* (Stadt des Horos) identifiziert. Worauf das beruht, habe ich nicht finden können. Nun ist es aber sehr merkwürdig, daß eine Horosstadt später die Hermesstadt heißen soll, zumal der erstere Name sich durch die Jahrtausende bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Ich wüßte keir Beispiel für einen solchen Wechsel, der doch auch nicht bloß einen Namenswechsel bedeuten würde. Da ist mir die Vermutung gekommen, ob nicht das bisher unbekannte *Ἱεράκων πόλις* (die Falkenstadt) vielmehr das heutige Damanhûr ist, und Hermopolis also etwas weiter nordwestlich gelegen hätte. Die *διαβάθραι* des Textes (vgl. auch 25 *ἐν Ναθοὼ διέβημεν*) können eventuell zur Rekonstruktion der alten Flußläufe im Delta, die ja vom heutigen ganz verschieden sind, noch einmal von Nutzen sein. Hinter Hermopolis werden vor Kanopos noch vier unbekannte Orte genannt. Hier scheint die Reise langsamer vor sich zu gehen: *Θεγκουρς* (?), *Θεβυρχύθ*, *Θεβαχύθ*, *Ἱερὰ νῆσος*. — Wirtschaftsgeschichtlich ist sehr interessant, daß die Gerstenpreise, wie schon Vitelli hervorgehoben hat, in den Deltaorten sehr stark differieren, zwischen 2 Drachmen und 4 Obolen.

544. In dieser memphitischen Dorfliste finde ich einen alten Bekannten in *Τάχενεφρῆι* Z. 9, worüber ich im Arch. I 161 gesprochen habe.

Im Appendix steht unter **549** die griechische Übersetzung eines ägyptischen Vertrages (Oxyrhynchos) vom Jahre 42/1 vor Chr. Der Vertrag wird auf 99 Jahre (= 1204¼ Monate) geschlossen. Vgl. Lille II 29, 2 und dazu Arch. III 309 und namentlich Rostowzew, Kolonat S. 403. Es ist von Interesse, aus dem neuen Text zu sehen, daß die 99 Jahre auch im ägyptischen Recht eine Rolle spielen.

Ich schließe diese bescheidenen Randbemerkungen, die nur eine schwache Vorstellung von dem reichen Inhalt der schönen italienischen Publikation geben, mit dem wärmsten Dank an Vitelli und seine tüchtige Schule und in freudiger Erwartung des VI. Bandes, der schon im Druck ist (vgl. Medea Norsa, Aegyptus I 63ff).

1) So noch Wiedemann zu Herod l. c.
2) In den Keilschriften nathu. Zur Form *Ναθοώ* vgl. *Ναβοώ*.

VIII. P. Neutest. (vgl. oben S. 363).

Paul M. Meyer legt hier eine Edition der Papyrusurkunden vor, die Adolf Deissmann für sein Neutestamentliches Seminar an unserer Berliner Universität erworben hat. Auf die in demselben Bande gebotene Publikation der in Deissmanns Privatbesitz befindlichen Ostraka kann in diesem Papyrus-Referat nicht eingegangen werden. Die Papyrussammlung des Seminars umfaßt 45 Stücke, von denen hier 29 vollständig publiziert werden, während über die anderen, meist kleinere Fragmente, nur kurz berichtet wird. Die Arbeit Meyers, die er während der Kriegszeit vollendet hat, zeigt wieder alle die Vorzüge, die wir seit langem an ihm schätzen. Vor allem ist hier wieder bewunderungswürdig die Vollständigkeit, in der er alles, was irgend der sprachlichen oder sachlichen Interpretation der Texte dienen kann, herbeizuschaffen weiß. Dadurch werden seine Editionen zu Fundgruben für jeden, der auf diesem Gebiet arbeitet, und seine Kommentare behalten ihren sachlichen Wert, selbst wenn sie einmal an eine irrige Lesung anknüpfen. Wertvolle Beiträge hat auch Deissmann geliefert, indem er mehrfach auf Beziehungen zur Sprache des Neuen Testaments hingewiesen hat. Während ich beim Mitlesen der Korrekturen, wozu mir Meyer freundlichst Gelegenheit gegeben hatte, fern von den Originalen mich auf Konjekturen beschränken mußte, habe ich jetzt mit Deissmanns freundlicher Erlaubnis die Originale selbst mit der Edition vergleichen können. Die kleine Nachlese, die sich mir hierbei ergeben hat, soll im folgenden mitgeteilt werden.

1 ist eine *ἔντευξις* der Katökenreiter des Arsinoïtes an das Königspaar vom Jahre 144 v. Chr. nebst Erledigung durch *ὑπογραφαί*, das Ganze in Kopie erhalten. Durch Heranziehung der Tebtynispapyri ist es Meyer gelungen, dieses Gesuch in die von dorther uns bekannten Verhältnisse einzuordnen. Er zeigt, daß es sich wahrscheinlich um die Katökenreiter handelt, die bei ihrer Aufnahme 151/50 ordnungswidrig Saatland statt Ödland erhalten hatten. Nachdem dann mehrere Behörden sich für die Ersetzung dieses Saatlandes durch Ödland ausgesprochen haben, wenden sich die Katökenreiter an die Gnade des Königspaares mit der Bitte, sie im Besitz des ihnen zugewiesenen Landes zu lassen. Leider fehlen der Anfang und in dem erhaltenen Stück links durchschnittlich 10—12 Buchstaben. So bleibt manches unklar.

In den ersten Zeilen, in denen es sich, wie Meyer gesehen hat, um das aus den Tebtynispapyri bekannte Synhedrion handelt, das zu der *Ἀπολλοδώρου σύγκρισις* geführt hat, habe ich jetzt noch ein paar Buchstaben entziffern können. In Z. 3 führt *φύλακ*[*ο*]*ς* statt *φυ . λ . .*[.]*ς* auf *ἀρχισωματο*]*φύλα-κ*[*ο*]*ς* und damit auf den in Z. 18 genannten Dionysios, der nach Lesquier wahrscheinlich der *πρὸς τῇ συντάξει* war und in Teb. 79,52 als *τῶν ἀρχισωματοφυλάκων* bezeichnet wird, an unserer Stelle wie in Z. 18 als *ἀρχισωματοφύλακος*. Wahrscheinlich hat dieser Dionysios, der jene irrtümliche Zuweisung des Saatlandes gemacht hatte, an diesem von seinem Vorgesetzten Apollodoros abgehaltenen *συνέδριον* teilgenommen. Wie der Name des Dionysios mit dem *συν*]*εδρευσά*[*ν*][*των* in 2/3 zu verbinden ist, lasse ich dahingestellt. Ein paar punktuelle Überreste in dieser Z. 3 werden bei mehr Zeitaufwand dabei helfen können.

Meyer liest weiter 2/3: *καὶ . .* [.] | [. . . *περὶ τῶν α*]*ὐτῶι συγκρ*[*ιθ*]*έντων* [. . . . .]*φέντος κτλ.* Hinter *καὶ* sehe ich *δι*[*ὰ*], statt *α*]*ὐτῶν* vielmehr] . *ς*

τῶν, vielleicht]ης τῶν, also: δι[ὰ] [τῆς .....]ης τῶν. — 4 Schluß vielleicht nur ἐπὶ τοὺς.

In 6 ergänzt Meyer [ἡμῖν ἀπὸ χέρσο]ν. Aber der erste erhaltene Buchstabe ist nicht ν. Ich sehe einen Ligaturstrich nach dem Kopf einer Hasta, also möglich ν (wie in ἱππέων 18). Ich vermute danach [ἡμῖν ἑτέραν γῆ]ν (vgl. 11).

In 7 will Schmidt [φόρων ergänzen, ebenso wie in Z. 23 [τῶν φόρων, ohne aber zu sagen, was das für φόροι sein sollen. Während dies zweifelhaft ist, hat Schmidt wohl recht, wenn er in 9 [ἡμῖν statt αὐτῶι ergänzt, nur wird nicht ἐνοχλ]ηθέντων folgen, denn es passen die Spuren vor θ nicht zu η, eher zu σ oder ο.

In 12 Anfang sehe ich nicht]ε, sondern ς. Damit fällt Schmidts Vorschlag προσέταξ]ε.

In 22 ergänzt Meyer [ὁμοίως δὲ κα]ὶ[1] τοὺς κατεσχημένους κλήρους κτλ. Damit komme ich auf einen wichtigeren Dissens mit dem verehrten Herausgeber. Meyer faßt nämlich dies κατέχειν, was an sich ja möglich ist (s. S. 8 A. 39), als beschlagnahmen und scheidet diese „vorübergehend vom König beschlagnahmten Landlose" von den in 19/20 genannten Landlosen, die ihnen bei der Aufnahme zugewiesen waren (οὓς κατα[μεμετρήμεθ]α κλήρους). Beide Arten von κλῆροι, die mit ὁμοίως δὲ κα]ὶ nebeneinander gestellt werden, sollen die Könige ihnen belassen. Ich fasse vielmehr das κατέχειν, was an sich ebenso möglich ist (s. l. c.), in dem Sinne von „in Besitz nehmen"[2] und sehe daher in den κατεσχημένοι κλῆροι dieselben, die sie bei ihrer Aufnahme erhalten haben. Meyer beruft sich auf den Königserlaß zugunsten der Katökenreiter des Herakleopolites BGU IV 1185 I 12f., wo es entsprechend heißt: μένειν δ' αὐτοῖς οὓς κατεσχή[καμεν (das Königspaar) κλήρους καὶ τοῖς] ἐγγόνοις. Aber die Ergänzung κατεσχή[καμεν, auf die für Meyer alles ankommt, ist erst durch einen Vorschlag von Lesquier, Les institutions militaires S. 248 A. 1 in den Text gekommen (akzeptiert von Preisigke, Berichtigungsl. und von Schubart GGA 1913, 629: „Lesquiers vortreffliche Ergänzung"), während die Berliner Ausgabe (Schubart) κατεσχή[κασι schrieb, was meiner obigen Auffassung entspricht. Um zu zeigen, daß diese letztere die richtige ist, muß ich auf BGU 1185 etwas genauer eingehen. Der Herausgeber Schubart hat die ersten 4 Zeilen folgendermaßen gedruckt:

[Βασιλέως Πτολεμαίου προς]τάξαντος
αμεσ[.] τοὺς δὲ [κατοί]κους ἱππεῖς τετηρηκότας
νῶν εἰς τὰ πράγματα εὔνοιαν καὶ ἐν τοῖς
[....] ἐκεῖ ἐπείγουσι κα[ιρ]οῖς τούς τε σιτικ[οὺς] καὶ

Dabei nahm er an, daß eine vorhergehende Kolumne verloren gegangen sei, und die Überschrift (1) sich über die beiden Kolumnen hingezogen habe, von Z. 4 an aber der Text nach links vorspringe, was sehr unwahrscheinlich war. Zudem nahm ich Anstoß an dem Gebrauch des Dualis νῶν, der sonst in unseren Urkunden wohl nirgends begegnet; auch fehlte der notwendige Artikel zu εὔνοιαν. Die Revision des Originals ergab mir, daß am linken Rande ein Streifen (oder eine Selis?) in entgegengesetzter (vertikaler) Faserrichtung ange-

1) Das ι ist sicher. Damit fällt Schmidts Vorschlag [ἐφ' ὧι γεωργεῖ]ν.
2) Ebenso auch Schmidt in seiner wertvollen Besprechung S. 939.

klebt war, von dem in Z. 1 und 7ff. beschriebene Reste erhalten sind, während er in Z. 2—4 mitsamt der Schrift verlorengegangen ist, so daß hier nur die untere, unbeschriebene Schicht erhalten ist. Damit fällt die Annahme, daß Z. 2—3 eingerückt seien, und zugleich eröffnet sich die Aussicht, das *νων* in 3 zu etwas anderem als dem hier stilwidrigen *νῶν* zu machen. Ferner konnte ich feststellen, daß das kleine Fragment, das vor Z. 13—15 angebracht ist, das übrigens gleichfalls dem Vertikalstreifen angehört, vielmehr vor Z. 5—7 zu rücken ist und zu lesen ist: 5 στεφ (statt χη), 6 μεν, 7 ον (statt .η). Das Ergebnis war, daß keine andere Kolumne vorhergegangen ist, daß aber links mehr fehlt als angenommen wurde. Bei der Wichtigkeit der Urkunde drucke ich den so gewonnenen Text der I. Kolumne ab, ohne auf eine Begründung im einzelnen hier eingehen zu können.

[*Βασιλέως προσ*]τάξαντος.
[*Ἐπεὶ*?.....] ἀμεθ[α] τοὺς [κ]ατο[ί]κους ἱππεῖς τετηρηκότας
[*τὴν ἀπὸ τῶν προγό*]νων εἰς τὰ πράγματα εὔνοιαν καὶ ἐν τοῖς
[.....*ἀνά*]γκῃ ἐπείγουσι κα[ιρ]οῖς τούς τε σιτικ[οὺς] καὶ
[*χρυσικοὺς*] στεφ[ά]νους ἀνεμποδίστως εἰσενηνοχότας,
[*τούτους*(?)*ἀφίε*]μεν σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις καὶ .[.....]
[....*ἀγν*]οη[μ]άτων ἁμαρτημάτων καταγνωσμάτω[ν]
[.....ω]ν σκεπεστικῶν αἰτιῶν πασῶν ἐπιγραφῶ[ν]
[.....ζ]ημιῶν παραλογηῶν ἐπιτείμων προστε[ί]μ[ων]
[.....] τοῦ ιϑ ∠ [ὀ]φειλημάτων βασιλικῶν πάντω(ν)
[.....]ου λ[.....]τισὶν τούτων προσηγμένοις
[.....ἀ]πὸ το[ῦ ι?]ς ∠. μένειν δ' αὐτοῖς οὓς κατεσ-
[*χήκασι κλήρους καὶ τοῖς*] ἐγγόνοις σὺν τοῖς σταθμοῖς
[.....*ἀσυκοφαντήτοις καὶ ἀ*]κατη-
[*γορήτοις καὶ ἀνεπιλήμπτοις πάσης αἰτίας οὖσιν*]

Schubart setzte den Erlaß frühestens in das 22. Jahr (wegen Z. 20) des Ptolemaios Alexander I., „wo er mit Berenike zusammen regierte, vgl. *νῶν* Z. 3, also 93/2 v. Chr.", die Handschrift aber setzte er in das Ende der Ptolemäerzeit oder unter Augustus. Bei dieser Verwertung des nunmehr beseitigten *νῶν* hat er jedoch übersehen, daß der Singular *προστάξαντος* dagegen spricht, daß damals König und Königin zusammen regierten. Da sonst nichts speziell für Alexander spricht, beziehe ich das 22. Jahr vielmehr auf Neos Dionysos (= 60/59 v. Chr.), der in der Tat damals allein regierte. Damit entfällt auch die unwahrscheinliche Annahme, daß die vorliegende Kopie viele Dezennien nach dem Erlaß gemacht sei. Ich habe paläographisch keine Bedenken, die Kopie dicht an den Erlaß von 60/59 heranzurücken. Die Geschichte bietet uns aber, glaube ich, die Möglichkeit, den Erlaß noch genauer zu datieren. Alle *φιλάνθρωπα* dieser Art, in denen ein Niederschlagen der schwebenden Klagen usw. verfügt wird, sind durch große politische Ereignisse herbeigeführt worden, so der in Par. 63 XIII erwähnte[1]) Gnadenerlaß des Philometor durch seine Rückkehr aus Rom (vgl. UPZ 111), der große Erlaß des Euergetes II. in Teb. 5 durch die

1) Der Text ist nicht der Gnadenerlaß selbst, wie öfter angenommen ist (z. B. Sethe, Sarapis S. 89), sondern nimmt nur Bezug auf ihn. Vgl. meine Neuedition in UPZ 111

Beendigung der inneren Kriege usw. Da nun im Frühling 59 Neos Dionysos endlich die Anerkennung durch Rom erhielt, ist es sehr wahrscheinlich, daß unser *φιλάνθρωπον* unter dem Eindruck dieses großen politischen Erfolges gegeben worden ist.

Kehren wir nach diesem Exkurs zu unserem Problem der *κατεσχημένοι κλῆροι* zurück. Nach dem neuen Text von BGU 1185 wird die Formel *ἀσυκοφαντήτους κτλ.* verbunden mit den *κατεσχημένοι κλῆροι* (12ff.). Ebenso in dem Auszug Teb. 124, 25ff.: *μένειν δὲ ἡμῖν καὶ ἐγγόνοις κυρίως τοὺς κατεσχη-(μένους) κλή(ρους) οἵοι ποτέ εἰσιν καθ' ὁντινοῦ⟨ν⟩ τρόπον ἕως τοῦ νβ (ἔτους) ἀσυκοφαντή(τους) καὶ ἀδιστάστους ὄντας πάσης αἰ[τ]ίας.* Daß hier nicht etwa die beschlagnahmten Kleroi gemeint sind, sondern die amtlich den Reitern zugewiesenen und „in Besitz genommenen", geht, wie schon Grenfell-Hunt treffend im Kommentar bemerkt haben, daraus hervor, daß die ersteren im folgenden Paragraphen behandelt werden. Hieraus ergibt sich, daß die *κατεσχημένοι κλῆροι* in Teb. 124 sowie in BGU 1185, 12f., wo wir danach sicher *οὓς κατεσ[χήκασι κλήρους* ergänzen müssen, den *οὓς κατα[μεμετρήμεθ]α κλήρους* in Neut. 1, 19f. entsprechen, an die ebenso wie dort die Formel *ἀσυκοφαντήτους κτλ.* angeknüpft ist. Wenn sich Meyer endlich auch auf Teb. I 5, 44ff. beruft, *[κρατεῖ]ν ὧν κατεσχήκασι κλή(ρων)*, wo wiederum die Formel *ἀκατηγορήτους κτλ.* folgt, so ist auch diese mit den Herausgebern in unserem Sinne zu deuten. Schmidt hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Annahme eines Subjektswechsels (*κρατεῖν* Subjekt die Kleruchen, *κατεσχήκασι* Subjekt *οἱ βασιλεῖς*) doch gar zu unnatürlich wäre.[1]) Aus dem regelmäßigen Vorkommen dieses formelhaften *ἀσυκοφαντήτους κτλ.* geht übrigens hervor, daß Wenger Sp. 1276/7 irrte, wenn er hieraus für Neut. 1 auf eine arglistige Täuschung der Behörden durch die Reiter im vorliegenden Falle schloß und darauf die Beurteilung des *τὸ παρὰ τὸ ἐκφόριον διάφορον ἀναλαβεῖν* in Z. 7 basierte.

Hiernach dürfte nicht zweifelhaft sein, daß die Ergänzung *[ὁμοίως δὲ κα]ὶ* in 22, durch die erst die *κατεσχημένοι κλῆροι* zu einer zweiten Klasse gemacht werden, zu streichen ist. Wie zu ergänzen ist, wage ich nicht zu sagen. Es muß eine Zusatzbestimmung zu dem Vorhergehenden kommen, in der auf die vorher erwähnten *κλῆροι* mit dem Ausdruck *τοὺς κατεσχημένους κλήρους* noch einmal hingewiesen wird. Wahrscheinlich ist eine Partizipialkonstruktion gewählt: *[τῶν . . . . . : ἐπ]ὶ τοὺς — — | [. . . . . ἡμῖ]ν ἐξακολουθούντων.* Solange das singuläre *τὸ παρὰ τὰς νομὰς* nicht geklärt ist, bleibt die Stelle dunkel.

Z. 30 l. *γραμματεῦσι* statt *γραμματε[ῦσι]ν*. Dahinter *Κατακολουθεῖν* korrig. aus *Ἐπακολουθεῖν*.

4, eine *προσφώνησις*, gibt Meyer Veranlassung, alles, was damals über diesen Begriff bekannt war, zusammenzustellen und aufs gründlichste zu erläutern. Zum Text bemerke ich, daß ich in 4/5 *Ὀννώ[φρεω]ς Σούλεως* lese, nicht *Ὀννώ[φρε]ως Οὔλεως*. Als Dorfname ist *Σούλ* bekannt. In 17 steht hinter *γεωργοῖς* ein Partizipium, von dem ich aber nur die Endung *μενοι* erkenne; in 18 scheint an der Spitze *ἢ καὶ* zu stehen, dann wieder ein Partizipium *— — μένοις τὴ[ν] γῆ[ν]*. Doch diese Vorschläge bedürfen noch der Nach-

1) Vgl. auch Teb. 61(b), 3ff., 226ff.

prüfung. — Hinter *εἰκονισθ(έντες)* in 26, das Meyer mit Recht im Sinne von *εἰκόνικα* in W. Chrest. 316 auffaßt (Aufnahme der Personalbeschreibung), vermutet Meyer unter dem Eindruck dieser Parallele zweifelnd *ὀι' ἐ[μο(ῦ) νο-* (*μογράφου*)] *Θεαδελ(φείας)*. Ich sehe: *δι γρ Θεαδελ(φείας)*, wobei allerdings *γρ* stark verschliffen ist. Die Auflösung *γρα(μματέως)* ist unwahrscheinlich, da wir dann *κωμογραμματέως* und wohl auch den Namen erwarten würden. So bleibt *δι(ὰ) γρα(φείου)*.

Zu 6, wo es sich um die Verlautbarung eines Bank-Schecks handelt, habe ich nur nachzutragen, daß die Subscriptio, die vom Bureau des Archidikasten geschrieben ist (in 35), nicht *Γ(ινέσθω) ὡς καθήκει* lautet, sondern nur *Ὡς καθήκει*, wie auch in den anderen bekannten Fällen. Was Meyer als *Γ* las, ist vielmehr die unter dem Schluß von Urkunden übliche Paragraphos, die nach links unten umgebogen ist.

In 8, 7 könnte vielleicht *ἄπα[ντ]α* hinter *ἀπόθετα* gelesen werden, aber es ist mir nicht ganz sicher. In 8 las ich *ἀντεφαπτ[όμενος]*, wo Schmidt *ἀντεφ⟨ιέμενος⟩* vorschlug. Seine Ergänzung in 9 *ὡς ⟨ἐν δί⟩κῃ α⟨ἰτητὴς⟩* ist gewiß nicht richtig.

Zu 13, 18 *⌊λ[.].σιμος ὀφθ(αλμῶι) δεξιῶι* vermutet Meyer *[ἔ]νσιμος*, Schmidt *⟨ἔπ⟩ιλλος*. Ich lese: *⌊λὸ σιμὸς*. Da der Mann nicht stumpfnasig am rechten Auge sein kann, wird man ein *οὐλὴ* vor *ὀφθ.* hinzuzudenken haben. — In Z. 24 steht hinter *Πετρώνιος* auch noch *Φίρμος*, wie nach 18 auch zu erwarten ist.

18 ist nach Meyer eine Naturalsteuerquittung eines exactor aus dem IV. Jahrh. Aber statt *Συνχίων ἐξάκ(τωρ)* in 3/4 lese ich vielmehr *Συνχίων Ἑρμᾶ*. Damit entfällt auch die Nötigung, mit der Datierung ins IV. Jahrh. hinabzugehen. Ich würde das Stück ins II. Jahrh., höchstens ins III. setzen.

In 19, 4 hat Meyers Lesung *ὕπνωσα εἰς λύσιν* viel Kopfzerbrechen verursacht (vgl. auch Schmidt). Es war umsonst, denn es steht da: *ὕπνωσα εἰς Χῦσιν* (für *ἐν Χύσει*), womit ein uns schon bekanntes Dorf im Oxyrhynchites gemeint ist.[1])

Zur Interpretation des wohlerhaltenen großen Soldatenbriefes 20, der in Photographie beigegeben ist, hat Schmidt einige überzeugende Vorschläge gemacht. So hat er jedenfalls recht, wenn er mit 17 *Ἐὰν εἰσέλθῃ ὕδωρ* einen neuen Satz beginnen läßt, wodurch alle Schwierigkeiten fortfallen. — Verso 5 las Meyer *ἦκεις ⟨εἰς⟩ τὸ ῥύμιον*, Schmidt dagegen wollte *ἦκεις τὸ ῥύμιον* als volkstümlich halten. Ich glaube zu erkennen: *εἴσω εἰς τὸ ῥύμιον*.

In 21, 20 hat Meyer die Buchstaben *αλλορ[.]α* richtig gelesen, aber zwischen *λ* und *ρ* hat nichts gestanden, ebensowenig wie vorher in 19 Mitte zwischen *δὸ ς* (= *δὸς*). Offenbar war damals eine Falte im Papyrus (durch 19 bis 21), so daß nach der modernen Glättung das Spatium hervortrat. Also: *ἀλλ' ὅρα μὴ ἀμελή[σῃς*.

In dem Brief 22, 10 hat Schmidt Meyers Lesung *τὼ ἀβίκτωρι* richtig mit dem lateinischen *amictorium* erklärt. Es steht sogar *ἀμικτώρι* da.

Der Geschäftsbrief 23 ist nicht ganz leicht zu verstehen. In 2 lese ich statt *οὐδαμὶ*: *ουδια* (ganz sicher) *τι* (wahrscheinlich). Das nächstliegende *οὐ*

1) Während der Korrektur sehe ich aus Aegyptus I 102f., daß Vitelli *Χῦσιν* durch Konjektur gefunden hat (Rezension von P. Neut.).

διὰ τί γὰρ ἀνέμινα würde ich nicht verstehen. Ich ziehe *οὐ Δία* vor, im Sinne von *οὐ μὰ Δία*. Also: *Οὐ Δία, τί γὰρ ἀνέμινα* (*ἂν ἔμινα*?). — Ferner klärt sich der Text, wenn man in 7 nicht *λάβω* liest, sondern *λαβὲ* (*ε* korrig. aus *ω*): empfange du von Tithoes, dem Überbringer dieses Briefes, 280 Talente. — Schwierig bleiben die Worte *Ὁπόταν θελήσῃ δίσομαι* (Meyer). Was bedeutet das? Meyer denkt an *δεήσομαι*. Schmidt schreibt *ὁπόταν θέλῃς ἢ δίσομαι*: Bei Tithoes — will ich 280 Tal. aufnehmen (s. oben), wenn du einverstanden bist, „oder ich muß ins Gefängnis wandern" (?). Ich glaube, das Zwischengeschobene muß als selbständiger Satz betrachtet werden: *Ὁπόταν θέλῃς* (so mit Schmidt), *ηδισομαι*. Aber wer erklärt das letzte Wort?

24. In diesem Brief an einen hohen Geistlichen liest Meyer in Z. 2 *κεκώλυμαι ὑπὸ κηδίας τοῦ οἰκοδεσπότου*, was ihm Veranlassung gibt zu einem gründlichen Exkurs über die Totenbestattung (*κηδεία*). Aber es steht dort *ἀηδίας*.

Von 25 an folgen Fragmente und Beschreibungen.

In 26 lese ich manches anders. In 1 l. *τ̣[ῶ]ν στα-* statt *[μ]άλ̣ιστα*. — In 2 liest Meyer *τὰ] ε̣ἰ̣ς τὸ θεῖο[ν] εὐσεβ̣ῆ*, was er als „die frommen Spenden für die Gottheit" in seiner gelehrten Einleitung erklärt. Aber ich sehe *ευσεβι* und das bestärkt mich in meiner schon damals geäußerten Annahme (S. 99 A. 1), daß es sich hier nicht um Abgaben, sondern um Frömmigkeit handelt. Ich würde etwa schreiben: *τὴν] εἰς τὸ θεῖον εὐσέβι[αν], ὥσδε* (= *ὥστε*, vgl. *χάριδος* in 3) *καὶ κτλ.* — 3 l. *χάριδος τ[ο]ῦ γ (ἔτους) ἰς βεβαί[ωσιν*. — 5 l. *τοσούτων ὄντων* statt *το . ο̣σ̣τ̣ων ο ἐργω[. .* — In 7 steckt vielleicht der Anfang eines Briefes, der in diesem Schriftstück zitiert wird. Mit allem Vorbehalt schlage ich vor: *ὁ δεῖνα καὶ] Βάτων ἱερεῖς Αὐρηλίῳ [. . . . . .]ῳ χαί-(ρειν)*. Doch mit jenen „Spenden" hat das Stück sein Interesse verloren. Das Fragment ist gar zu winzig.

27. Dies wäre ein merkwürdiges Unikum, wenn Meyer recht hätte, daß hier Abschriften von Grabinschriften vorliegen. Ich kann mich in diese Interpretation nicht hineindenken.[1]) Es sind trotz Meyers Bedenken dagegen gewiß nichts anderes als *ὑπογραφαί* eines vorhergehenden Vertrages, dessen Text übrigens absichtlich ausgelöscht ist (nicht nur „verwischt"). Zu den Lesungen bemerke ich, daß in 9 *Πετρονίλλης Δίου* zu lesen ist statt *Πετρονίᾳ Λυσεδίου*.

34 ist bemerkenswert als Fragment eines Briefes aus dem III. Jahrh. v. Chr. In 2 lese ich *[παρὰ* (oder *διὰ*) *Θοτσύ]τμιος τὸ π̣αρά σο[υ ἐπισ]τόλι[ον* statt *[παρὰ]μιο̣ς το[ῦ] Σαραπ[ίωνος .] . αι[. .* — In 3 steht wohl eher *]λίσθαι* als *α̣ισθαι*. Ebendort Schluß l. *Θοτσύτμις* statt *Θοτσυτάι̣ν*. Der Brief ist an eine *Φιλίστα* gerichtet.

IX. P. Freib. (s. oben S. 363).

Mit dieser Publikation tritt die Freiburger Papyrussammlung, die durch Vermittlung Otto Lenels von der Freiburger Akademischen Gesellschaft erworben ist und von der Universitätsbibliothek verwaltet wird, zum erstenmal an die Öffentlichkeit. Es wird beabsichtigt, im Interesse der Beschleunigung

1) Meyer ist wohl durch Hamb. 22 auf diesen fernliegenden Gedanken gekommen.

in zwangloser Folge in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie die wichtigeren Stücke bekannt zu geben.

In dem ersten Heft, das vorwiegend literarische Texte bringt, finden sich zwei Urkunden, beide von nicht gewöhnlichem Interesse. Auf dem Recto von 2 steht ein von Aly sorgfältig herausgegebenes Fragment eines lateinischen Verzeichnisses von Silberarbeiten (II. Jahrh. n. Chr.). Sein Zweck läßt sich schwer feststellen. An das Inventar eines Juwelierladens zur Erhebung der Gewerbesteuer oder der vicesima hereditatium, wie Aly erwägt, möchte ich nicht glauben, schon weil weder Gewichte noch Werte beigefügt sind. Auch wäre ein römischer Bürger als Inhaber eines Juwelierladens hier nicht wahrscheinlich. Einen Römer setzt aber der Gebrauch der lateinischen Sprache voraus. Die Liste wird einfach, wie Aly an zweiter Stelle vorschlägt, ein Verzeichnis aus einem wohlhabenden Privathaus sein. So entscheidet sich auch A. Stein, Untersuchungen S. 260, der mit Recht hinzufügt, daß als Besitzer ein höherer römischer Beamter oder Offizier zu denken sei, wie in BGU III 781 nach meinen obigen Darlegungen auf S. 302.

Interessant ist das Fragment vor allem durch die Angaben über die Herkunft der Arbeiten. Bei 4 Posten wird Alexandrien genannt: 3 *lor ... m .. [a]lexan(drinam)*, 8 *clusu[r]am al.*, 11 *loritem al.* und 19 *pectenes al.* (Zahl nicht angegeben). Andererseits 7 *pecten[es] gallico[s]IIII* und 16 *clus[t]ra a[eg]ip(tiaca)*. Nach Aly (S. 25) bestätigt dies den Gedanken Schubarts an die überwiegende Bedeutung der gallischen Silberarbeit, wenn man mir auch zugeben werde, daß die Tradition in der alexandrinischen Toreutik nicht erloschen war. Daß man aus den 4 gallischen Kämmen, denen 4 alexandrinische Posten (darunter einer von meheren Kämmen) gegenüberstehen, auf eine überwiegende (!) Bedeutung der gallischen Toreutik schließen dürfe, will mir nicht einleuchten, auch treffen jene Worte nicht ganz den Kern des oben S. 302 von mir gestreiften Problems. Ich habe mich dort gegen die Annahme Schubarts[1]) gewendet, daß die Silberarbeit „in der Kaiserzeit" in Ägypten nicht „wirklich heimisch" gewesen sei.[2]) Dies hatte er aus den Latinismen in BGU III 781 gefolgert, für die ich dort eine andere Interpretation vorgeschlagen habe, die ich auch heute noch für richtig halte. Wenn Schubart aber bezüglich Galliens sagt, Ägypten sei in Silberarbeiten „weniger selbständig gewesen als etwa Gallien, dessen Silberindustrie in der ersten Kaiserzeit bekannt ist", so hat doch die Arbeit von Drexel[3]) vielmehr gezeigt, daß die gallische Silberarbeit durchweg abhängig war von den Mustern der alexandrinischen Toreutik, gerade am Ausgang des I. Jahrh. n. Chr. Er hat freilich auch gezeigt, daß nach dieser Zeit die schöpferische Tätigkeit Alexandriens — d. h. das Schaffen neuer Typen — erloschen sei (S. 180), und die gallischen Nachahmungen die alexandrinischen Fabrikate mehr und mehr vom Markt verdrängt haben: „(Alexandrien) arbeitet in der Folgezeit nur für den eigenen Bedarf und den der nächsten Nachbarn" (S. 232/3).[4]) Diese letzteren Worte zeigen jedenfalls, daß es selbst

1) In „Äg. Goldschmiedearbeiten" Berlin 1910, S. 15 des S. A.

2) Vgl. hiergegen auch das unten aus Drexel Zitierte, wonach die alexandrinische Toreutik in der flavischen Zeit ihre Blüte hatte.

3) Alex. Silbergefäße der Kaiserzeit (Bonn. Jahrb. 118, 176 ff.).

4) Wenn Aly S. 24 sagt, Drexel habe gezeigt, daß etwa seit 100 die gallische Toreutik die alexandrinische in Silbersachen „ablöse", so kann das leicht mißverstanden werden, wenn man nicht etwa hinzufügt: „für den Weltmarkt".

nach der flavischen Zeit noch eine „heimische" Silberindustrie in Alexandrien gegeben hat. Eine Bestätigung dieses archäologischen Ergebnisses bietet das Freiburger Fragment, indem es ausdrücklich 4 Posten dieses Inventars als alexandrinische Arbeit bezeichnet. Ist nun andererseits der Posten mit den 4 gallischen Kämmen ein Beleg dafür, daß damals die gallischen Silberarbeiten selbst in das Heimatland ihrer Formen, in Ägypten, eingedrungen sind, wie Aly S. 24 annimmt? Möglich wäre es, und es würde dies ganz in der Richtung des Ergebnisses von Drexel liegen. Aber mit Sicherheit wird man es nicht behaupten können. Haben wir hier, wie oben gezeigt wurde, den Silberschatz eines römischen Haushaltes, etwa eines Beamten oder Offiziers, vor uns, so könnten diese 4 gallischen Kämme ebensogut aus dem Westen mitgebracht sein, wie in dem ähnlichen Silberschatz in BGU III 781 zum mindesten die nach dem Muster des Aebutius Rufus gearbeiteten Silbersachen (oben S. 302). Ja, ähnlich wie ich es für 781 annahm, könnte auch der Grundstock dieses Freiburger Schatzes aus dem Westen mitgebracht sein. Bei den Neuerwerbungen in Ägypten wäre dann hinzugefügt, ob sie alexandrinische oder ägyptische Provinzialarbeit sind. Der Zusatz *a[eg]ip(tiaca)* in 16 entspricht, wenn richtig hergestellt, BGU 781 IV 5: *κατασκευασθέντα ἐν Ἀρσινοΐτηι διὰ Ἀπολλωνίου ἀργ[υρο]κόπου.*

Die Lesung des Freiburger Textes ist noch nicht überall abgeschlossen. Wichtig wäre es, wenn Z. 9 hergestellt werden könnte. Nach einem größeren Zwischenraum zwischen 8 und 9, der den Text in zwei Abschnitte gliedert[1]), steht hier nach Aly: *sop . s . . . ṣ.* Da kein Zusatz über Material oder Herkunft folgt, so wird dies die Überschrift für den folgenden Teil sein. Eine Entzifferung dieser Zeile könnte unter Umständen das Verständnis der Urkunde sehr fördern.

Die zweite Urkunde des 1. Heftes (Nr. 7), die Matthias Gelzer unter dem Titel „Zum Verständnis der Kleruchie unter den ersten Ptolemäern" herausgegeben hat, enthält ein Amtsschreiben vom Jahre 251 v. Chr., in dem ein Beamter (mit dem Titel *ἐπιστάτης*) von einem Phanias[2]) aufgefordert wird, in den *κλῆροι* seiner *ἐπιστατεία* durch Vermessung den Umfang der wirklich besäten Ländereien festzustellen und darüber zu berichten. Dieser Beamte gibt den Auftrag dann weiter. Gelzer hat mit dem ihm eigenen sicheren Blick für das historisch Wesentliche diesen Text zum Ausgangspunkt einer Untersuchung über die Entwicklung der Kleruchie genommen, die uns ganz neue Gesichtspunkte eröffnet. Rostowzew hatte namentlich aus den Tebtynis-Papyri erschlossen, daß die Kleruchen ordnungsmäßig nur Ödland erhielten, und daß so auch die Armee mit dazu benutzt sei, Ödland urbar zu machen. Gelzer betont demgegenüber, daß sich für das III. Jahrh. kein Beleg hierfür finde, und nimmt, gestützt auf das neue Dokument an (vgl. 6 *ὅσοις καταμεμέτρηται γῆ δυναμένη σπείρεσθαι κτλ.*), daß die Ptolemäer nicht von vornherein hätten daran denken können, ihren Soldaten diese Kulturpflicht aufzuladen. Diese hätten vielmehr im III. Jahrh. Saatland bekommen, dessen Ertrag ihnen anstatt des Soldes überwiesen sei (S. 66), und zwar nur als zeitweilige Belehnung (S. 68), wie er hier mit einjähriger rechnet. Aus dieser frühptolemäischen rein militärischen Kleruchie hätten sich dann Hand in Hand mit der Verwandlung der Landlose in erbliche

1) Darum begegnen z. T. auch dieselben Posten im ersten und zweiten.
2) S. zu diesem oben S. 384 A. 4.

Besitztümer und mit der verfallenden Feldtüchtigkeit der Armee die Zustände des II. Jahrh. entwickelt, die schließlich zu der rein agrarischen Institution am Ende der Lagidenzeit geführt habe (S. 69).

Das hier aufgerollte Problem ist zu groß, als daß ich hier in Kürze dazu Stellung nehmen könnte. Trotz mancher Bedenken im einzelnen glaube ich immer mehr, daß sehr viel Richtiges an Gelzers Grundanschauung ist. Doch ist er in der Verallgemeinerung seines Ergebnisses aus dem Pap. Freib. wohl jedenfalls zu weit gegangen, wie er auch selbst nachträglich (S. 65 A. 2) zugibt, woran auch Bell l. c. anschließt. Vgl. auch die Ausführungen von Schönbauer (oben S. 367), die an Gelzers These anknüpfen. Jedenfalls hat Gelzer das Verdienst, die Kleruchenfrage auf ein neues Gleis geschoben zu haben.

Zum Text bemerke ich: Z. 6 scheint mir nach der Photographie hinter *ἐπιμεληθῆναι* ein *ὅπ[ως* möglich, dagegen nicht *ἱππέων*, da vom zweiten *π* Spuren dasein müßten. Vor *σπαρῆι* scheint *π]ᾶσα* zu stehen. Die Einwendung, daß meine Ergänzung am Schluß [*νεανίσκοι* zu lang sei, berücksichtigt wohl nicht genügend den Zeilenausgang. 7/8 erg. etwa *σ[υνίστα]ται*.

Das zweite Heft enthält P. Freib. 8—11, mit gewohnter Sachkenntnis herausgegeben und interpretiert von J. Partsch. Nr. 8 ist eine Synchoresis vom Jahre 143 n. Chr., in der es sich um einen „Kauf von Rechtsanteilen von Erbschaftssklaven" handelt. Sie gibt Partsch Veranlassung zu zahlreichen rechtshistorischen Beobachtungen, namentlich zu einem größeren Exkurs über die hellenistische *καταγραφή*, zu dem die Juristen werden Stellung zu nehmen haben.[1]) Die Ausführungen zu P. Hal. 1, 246 ff. (S. 10 A. 2) werden jetzt überholt durch die obigen Darlegungen auf S. 349.

Auf **9**, eine sehr fragmentarische Vollmacht für einen procurator bonorum folgt in **10** eine Freilassungsurkunde vom Jahre 195/6, die durch die *ἀνακήρυξις* von hohem Interesse ist. Vgl. hierzu den rechtsgeschichtlichen Exkurs S. 39 ff.

Die Bedeutung von **11** liegt darin, daß hier für dasselbe Jahr 336 ein *σύνδικος Ὀξυρυγχίτου* genannt wird, für das wir durch Oxy. VI 901 (ein paar Monate vorher) einen *διοικῶν ἐκδικίαν Ὀξ.* kennen gelernt hatten, in beiden Fällen aber der defensor civitatis gemeint ist. Wie Partsch S. 48 ausführt, ist hierin eine Bestätigung für den Gedanken von Bethmann-Hollweg zu finden, daß der defensor civitatis aus dem alten Stadtanwalt entwickelt wurde. Der Text, der, wie Partsch hervorhebt, schwer lesbar ist, ist an einigen Stellen wohl noch zu verbessern. Ich möchte einige Vorschläge machen.[2]) In 12/3: *καὶ ἐκμισθωμένη γεωργ[οῖ]ς ἐπὶ τοῦ πάγον τὸ τέλει αὐτοῦ*. So ist der Text ganz sinnlos. Partsch bemerkt: lies *ἐκμισθωσαμένη*. Aber hier ist doch nicht vom Pachten, sondern vom Verpachten die Rede, vom *ἐκμισθοῦν*. Also etwa *ἐκμισθοῶ* (= *ἐκμισθῶ*) *μὲν η* (= 8) *γεωργ[οῖ]ς*? Das wäre Praesens de conatu: sie hat die Absicht, das Land an 8 Pächter zu verpachten; die wurden aber daran gehindert (*οἱ δὲ*, nicht *οἵδε*, *ἐπ⟨ε⟩σχέθησ[αν]*). Zu den unverständlichen Worten hinter *γεωργοῖς* bemerkt Partsch: lies *πάγου* und *τὰ τέλη*. Auch

1) Schönbauer, Z. Sav.-St. Rom. 39, 237 A. 1 kündigt eine demnächstige Begründung seiner abweichenden Auffassung an.

2) Inzwischen hatte Partsch die Freundlichkeit, sie am Original nachzuprüfen. Er bestätigt in 12 *ἐκμισθοῶ μὲν η* („sogar deutlich abgesetzt"), in 13 *ἐπὶ τοῦ παροντος ἐνιαυτοῦ*, in 14 *γαμίας τοῦ* (möglich). In 15 liest er jetzt *Παῆσιν Ὀ[ν]νώφριος*.

das würde ich noch nicht verstehen. Hier müssen Lesefehler vorliegen. Steht da vielleicht: *ἐπὶ τοῦ παρόντος ἐνειαυτοῦ*? Die Namen der Personen, die die Pächter zurückhalten, sind z. T. unwahrscheinlich. Das zweimalige *Παραμλῆ* (Genitiv) ist mir sehr bedenklich. Noch mehr: *Θαήσιος Γαμράστου Παραμλῆ*. Ich vermute *Θαήσιος γαμίας τοῦ Π.* Hier stünde *γαμία* (scil. *γυνή*) im Sinne von *γαμετή*. Darauf folgt (15): *καὶ Παγσὶ Νε[ν]νώφριος*. Beides kaum glaublich. Ich vermute *παισὶν* (statt *παιδῶν*) *Ὀ[ν]νώφριος*.

X. SB (s. oben S. 363).

Von Preisigkes „Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten", dessen Erscheinen schon oben S. 269 angezeigt wurde, liegt jetzt der I. Band abgeschlossen vor (5 Hefte mit 6000 Nummern). Vom II. Band, der die Indices bringt, liegt die erste Hälfte vor. Möchte es dem Verleger bald möglich sein, auch die zweite Hälfte zum Druck zu bringen, da wir erst dann den vollen Nutzen aus der mühevollen Arbeit, die Preisigke hier geleistet hat, werden ziehen können. Hier soll heute nur auf diejenigen Papyrustexte kurz hingewiesen werden, die in diesem I. Band in editio princeps vorgelegt sind. Es sind die Nummern 4630, 5670, 5672—5679, 5681, 5692, 5693, 5806. Abgesehen von 4630, die im Bremer Privatbesitz ist und auch inhaltlich zu den Bremer Papyri gehört, stammen diese Texte alle aus dem Privatbesitz von O. Gradenwitz. Von besonderem Interesse ist das Schreiben des Ptolemaios Epiphanes vom Jahre 184/3 v. Chr. (5675). In 10 steht *Τὰς διεξακρισεις διεξάγετ[ε]*. Gradenwitz emendiert *δι⟨εξ⟩ακρίσεις*. Ich würde eher annehmen, daß der Schreiber das folgende *διεξα* vorweggenommen hat, also *⟨διεξα⟩ κρίσεις* schreiben. In 3 dürfte *διαστείλασθε τοῖς παρ' αὐτῶν* (statt *αὐτῶν*) zu schreiben sein. Die anderen Texte gehören der römischen oder byzantinischen Zeit an. 5679 gehört zu den Papyri aus der großen Oase (Z. 2 l. *Ἰβιτῶν* statt *Ἰβιτῶν*). In 5672, 7 ist wohl *⟨περὶ⟩ κ[ω]μογραμματείαν* zu ergänzen.

XI. Amtliche Berichte (s. oben S. 363).

In den „Amtlichen Berichten aus den königlichen Kunstsammlungen", dieser vornehmen kleinen Publikation, die den Freunden der Berliner Museen Kunde gibt von den neuen Erwerbungen, hat W. Schubart in den letzten Jahren einige besonders interessante Papyri, die sich unter den neueren Erwerbungen gefunden haben, vorläufig mitgeteilt. Entsprechend der Aufgabe dieses Organs verfolgen seine Kommentare das Ziel, auch weiteren Kreisen das Verständnis für diese Funde zu eröffnen. Diese kleinen Aufsätze zeugen wieder von dem reichen Wissen und dem feinen Geschmack des Verfassers.

Im Februarheft 1915 (S. 94ff.) berichtet er unter der Überschrift „Ägyptische Urkundenschreiber in der Ptolemäerzeit" über einen neuen Faijûmer Text aus dem II. Jahrh. v. Chr. (P. 11706), von dem er hier nur eine deutsche Übersetzung gibt, während er später in seiner Einführung S. 302 den Anfang des griechischen Textes mitgeteilt hat. Die Urkunde gibt wichtige neue Aufschlüsse über die ägyptischen Urkundenschreiber. U. a. ist der Tarif für die Schreibgebühren (*γραφία*), die sie von den *ἰδιῶται* erheben dürfen, nach dem Muster des Busirites festgesetzt: für jede Urkunde 10 Drachmen, nur für die *πράσεως καὶ ἀποστάσεως συγγραφή* das Doppelte, weil es eben 2 Texte sind.

Damit die *ἰδιῶται* den Tarif kennen, soll ein *πρόγραμμα* vor allen Tempeln usw. ausgehängt werden.

Der hübsche Brief, den Schubart im Juli-Heft 1915 S. 205ff. ediert (frühestens trajanische Zeit), hat darin seinen Reiz, daß ein gewisser Sarapion, der durch *προτάσεσί τισι τιθεμέναις μοι γεωμετρικαῖς* bedrängt wird, einen Freund, der nach der Adresse bei einem (griechischen) *γραμματοδιδάσκαλος* anzutreffen ist, um einen ihm versprochenen *χάρτης* bittet. Dazu ist ein christlicher Empfehlungsbrief ediert (Pergament, IV./V. Jahrh.), der nach demselben Muster wie PSI III 208 geschrieben ist. Vgl. auch Oxy. VIII 1112.

Religionsgeschichtlich ist von ganz ungewöhnlichem Interesse ein Erlaß des Philopator, den Schubart im April-Heft 1917 S. 190ff. trefflich ediert, aber wohl nicht in allem ganz richtig erklärt hat. Statt einer Inhaltsangabe setze ich besser den kurzen Wortlaut hierher: (1) *Βασ[ιλ]έως προστάξαντο[ς].*[1]) (2) *Τοὺς κατὰ τὴν χώραν τελοῦντα[ς]* (3) *τῶι Διονύσωι καταπλεῖν εἰς Ἀλε[ξ]άν-* (4)*δρειαν, τοὺς μὲν ἕως Ναυκράτε[ως]* ἀ-(5)φ' *ἧς ἡμέρας τὸ πρόσταγμα ἔκκει-*taι, (6) *ἐν ἡμέραις ι, τοὺς δὲ ἐπάνω Ναυκράτε-*(7)*ως ἐν ἡμέραις*〈*ς*〉[2]) *κ, καὶ ἀπογράφεσθ[αι] πρὸς* (8) *Ἀριστόβουλον εἰς τὸ καταλογεῖον* [ἀ]φ' *ἧ[ς]* (9) *ἂν ἡμέρας παραγένωνται ἐν ἡμ[έρ]αις* (10) *τρ[ι]σίν, διασαφεῖν δὲ εὐθέως καὶ π[αρὰ τί]-*(11)*νων παρειλήφασι τὰ ἱερὰ ἕως γενε[ῶν τρι]-*(12)*ῶν καὶ διδόναι τὸν ἱερὸν λόγον ἐ[σφ]ραγισ[μένον]* (13) *ἐπιγράψαντα* [τὸ ὄνομα] *ἕκαστ[ον]* τὸ *αὐ[το]ῦ* (14) *ὄνομα.* Vgl. hierzu Reitzenstein, Arch. f. Rel. XIX 191ff.

Schubart entnimmt dem Text, daß Philopator diejenigen, „die für Dionysos die Weihen erteilten" (*τελοῦντας τῶι Διονύσωι*), durch diesen Erlaß zu einer Synode in Alexandrien versammelt habe, um eine orthodoxe Mysterienlehre mit bindender Kraft für alle Dionysosdiener in seinem Reich ausarbeiten zu lassen. Gegen diese Vorstellung von einer Synode („Versammlung" Einführung S. 352) sind mir sogleich schwere Bedenken gekommen. Der Text sagt mit keinem Wort, daß die Zitierten nach Erledigung der *ἀπογραφή* noch zu irgendeinem Zweck hätten in Alexandrien bleiben müssen. Wahrscheinlich werden die meisten sogleich danach wieder nach Hause gereist sein. Sie sind aber auch niemals alle gleichzeitig in Alexandrien gewesen. Für den *κατάπλους* sind 10 bzw. 20 Tage Frist nach der Publikation des Erlasses gegeben. Selbstverständlich ist hier nicht eine Publikation in Alexandrien, sondern die in den Metropolen und Dörfern des Landes gemeint. Je südlicher die Orte liegen, desto später beginnt also die Frist. Als die aus der Thebais nach Alexandrien kamen, waren die aus dem Norden gewiß schon längst wieder daheim. Also die Vorstellung einer „Versammlung" ist entschieden aufzugeben. Es handelt sich lediglich um eine persönlich zu leistende *ἀπογραφή* beim *καταλογεῖον*. Inzwischen hat Reitzenstein l. c. das Verständnis des Textes weiter gefördert. Er lehnt gleichfalls die Synode ab und meint, indem er zu *τελοῦντας* ein *τὰ ἱερὰ* (11) oder *τὰ ὄργια* hinzudenkt[3]), daß unser Erlaß eine staatliche Überwachung des außeralexandrinischen Geheimkultes bezwecke. Nur wer sich angemeldet und legitimiert habe, habe Geheimfeiern veranstalten dürfen. Ich stelle anheim, ob zu *τελοῦντας* nicht *τὰς τελετὰς* hinzuzudenken ist.

1) Z. 1 ist durch größeren Abstand als selbständige Überschrift charakterisiert. Vgl. meine Bemerkung zu P. Grad. 1, 4 bei Plaumann S. 19.
2) *ἡμέραι* P. Schreibfehler, *ἡμέραι*[ς] Schub.
3) Schubart faßt es als *τελεῖν τινα* nach Plato, Euthyd. 277d.

Jedenfalls möchte ich glauben, daß Philopator nicht bloß die Mysterien der χώρα hat kontrollieren wollen: ein entsprechender Erlaß ist gewiß auch für Alexandrien gegeben worden. Schubart S. 195/6 meint zwar, für die alexandrinischen Mystagogen bedurfte es keiner besonderen Verfügung, da sie ja an Ort und Stelle wohnten. Da denkt er offenbar an die Beteiligung an seiner Synode. Aber zur ἀπογραφή, von der der Text allein spricht, mußten die Alexandriner ebenso befohlen werden wie die andern. Die Trennung der beiden Erlasse begreift man, wenn man sich den alexandrinischen rekonstruiert. Er mag etwa folgendermaßen begonnen haben: *Τοὺς ἐνθάδε τελοῦντας τῶι Διονύσωι ἀπογράφεσθαι πρὸς Ἀριστόβουλον εἰς τὸ καταλογεῖον, ἀφ' ἧς ἡμέρας τὸ πρόσταγμα ἔκκειται, ἐν ἡμέραις τρισίν*[1]*), διασαφεῖν δὲ κτλ.* Sehr wertvoll ist Reitzensteins Hinweis auf die Beziehungen zwischen unserem Text und den bekannten Nachrichten über die Bacchanalien in Rom 186 v. Chr., worauf mich übrigens auch schon v. Wilamowitz gesprächsweise aufmerksam gemacht hatte.[2]) Es ergeben sich in der Tat sehr interessante Parallelen, wiewohl die Tendenzen des römischen und des alexandrinischen Vorgehens entgegengesetzte waren, insofern Rom sich gegen die Bacchanalien wehrte, während Philopators Erlaß als Ausfluß seiner tiefen Verehrung für den Dionys aufgefaßt werden muß. Aber jedenfalls ist es dieselbe mächtige Welle religiöser Bewegung, die hier in Ägypten den Philopator gefangen nahm, in Rom aber bald danach den Widerstand der römischen Regierung hervorrief.

Zu Z. 10 bemerkt Schubart, das *καὶ* sei wohl fehlerhaft von *δὲ* getrennt; er erwartet also *διασαφεῖν δὲ καὶ εὐθέως*. Abgesehen davon, daß ich ihm dies nicht nachempfinden kann, läßt sich der Text durch eine geradezu wunderbare Parallele im Ps. Aristeas § 24 stützen. In dem *πρόσταγμα* des Philadelphos[3]), das uns eben erst eine so lehrreiche Analogie zu P. Grad. 1 geboten hat (s. oben S. 365), heißt es zum Schluß von den Besitzern jüdischer Sklaven: *τὰς δ' ἀπογραφὰς ἐν ἡμέραις τρισίν, ἀφ' ἧς ἡμέρας ἔκκειται τὸ πρόσταγμα, ποιεῖσθαι πρὸς τοὺς καθεσταμένους περὶ τούτων, καταδεικνύντας εὐθὺ καὶ τὰ σώματα!* Sachlich ist außerdem von Interesse, daß hier, wo es sich gleichfalls um eine ἀπογραφή am Ort der ἔκθεσις handelt, ebenso 3 Tage Frist gegeben werden, wie wir es oben für den alexandrinischen Erlaß erschließen konnten. — Die Worte in 10 f. *π[αρὰ τί]νων παρειλήφασι τὰ ἱερὰ ἕως γενε[ῶν τρι]ῶν* (vortrefflich hergestellt) erinnern mich an die Erzählung des Sarapispriesters in IG XI 4, 1299 (Ditt. Syll. II[3] 663), wo er bis zum Großvater hinauf seinen Kult verfolgt und dann von sich sagt: *παραλαβόντος δέ μου τὰ ἱερά.*

Im September-Heft 1917 S. 334 bringt Schubart einen lateinischen Empfehlungsbrief (mit etwas verkleinerter Photographie), der spätestens dem II. Jahrh. n. Chr. angehört, eher noch etwas früher anzusetzen ist. Die Schrift ist sehr sorgfältig, ja elegant, der Stil schlicht und klar. Interessant ist, trotz aller Unterschiede, die Vergleichung mit Ciceros Empfehlungsbriefen im XIII. Buch. Zu der Einschränkung, die in den Worten *rogo in meum honorem*

1) Die Frist der Alexandriner wird dieselbe gewesen sein wie für die Landbewohner vom Moment ihrer Ankunft in Alexandrien an.

2) Vgl. zu unserm Text jetzt seinen Platon II S. 85.

3) Nach dem oben S. 413 A. 1 Gesagten sind die einleitenden Worte *Τοῦ βασιλέως προστάξαντος*, deren Zugehörigkeit zum Edikt erst Wendland erkannt hat, als Überschrift für sich zu stellen. Übrigens ist *Τοῦ* nach unseren Urkunden zu tilgen.

adiuves eum salvo pudore tu[o] liegt, gibt z. B. eine hübsche Parallele Cic. ad fam. XIII 31: *quapropter velim honoris mei causa, quibus rebus honeste et pro tua dignitate poteris* etc. Bemerkenswert ist, daß sich zweimal eine Grußformel am Schluß findet. Dies ist m. E. so zu erklären, daß mit den eben zitierten Worten in Z. 7 der eigentliche Brief zu Ende ist, weshalb nach großem Spatium die schließende Grußformel *Opto bene valeas* folgt. Nun gibt er aber als Nachtrag noch eine Salutatio (ἀσπασμός): *Salutem dic nostris omnibus* etc., und hierunter setzt er dann noch einmal kurz *Vale*.

Endlich hat Schubart im April-Heft 1918 einen sehr interessanten Brief aus Alexandrien publiziert, in dem von Spielen, die dort vor einem Kaiser stattgefunden haben, gesprochen wird. Meine Bedenken über die Zeitbestimmung mußte ich wegen Platzmangels streichen.

XII. Stud. Pal. XIII, XIV, XVII (s. oben S. 363).

Im XIII. Heft seiner „Paläographie u. Papyruskunde" ediert Wessely S. 1ff. den Pap. ERain. SN 144, der nach seiner früheren Mitteilung in Karanis S. 31 in dem Streit um die Bedeutung der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων eine gewisse Rolle gespielt hat. Es ist sehr dankenswert, daß Wessely nunmehr, zugleich mit einer Photographie, dieses wichtige Dokument vollständig vorlegt, denn damit schwindet nun jeder Zweifel, daß er diesen Text mit Recht für eine Sklaven-Prosangelie bei jener βιβλιοθήκη gehalten hatte. Die entscheidenden Worte lauten: *Ἤν ἀπεγρα[ψά]μην διὰ τῶν [πρ]οτέρων [β]ιβ[λιο]φ[υ]λάκων ὠ[νητ]ήν μου [δού]λην*[1]) *Ἀφροδίτην [βού]λομ[αι] ἐξ[οι]κον[ομῆσαι.* In der Signierung des empfangenden βιβλιοφύλαξ (ὁ δεῖνα σεσημείωμαι) darf aber nicht mit Wessely das erbetene ἐπίσταλμα gesehen werden. Darüber hat schon Preisigke, Girowesen S 304 das Richtige gesagt.

Auf S. 6ff. ediert Wessely einen Wiener Text, der für eine andere Streitfrage, der nach der Datierung des 6. Konsulats des Kaisers Licinius, neues Material bringt, leider ohne sie evident zu lösen. Durch Wesselys chronologische Ausführungen auf S. 7 wurde ich zu der bedauerlichen Entdeckung geführt, daß ich auf S. LXI meiner Grundzüge bei den Ausführungen über die „Nilindiktion" den Text auf S. 28 der Mitt. PR I unbegreiflicherweise ganz übersehen habe. Diese Ausführungen sind zu streichen.

Auf den sonstigen Inhalt des Heftes kann in diesem nur den Papyrus-Urkunden gewidmeten Referat nicht eingegangen werden. Nur die sehr dankenswerte Bibliographie „Literatur der Papyruskunde 1905—1912" sei besonders hervorgehoben. Wesselys warmer Nachruf auf Eugène Revillout († 1913) ist durch die beigefügte Bibliographie, die uns die große Lebensarbeit dieses genialen Forschers vor Augen führt, von dauerndem Wert.

Im XIV. Heft der „Studien" hat Wessely unter dem Titel „Die ältesten lateinischen und griechischen Papyri Wiens" zwar nur schon bekannte Texte neu herausgegeben — die Klage der Artemisia, die Zoispapyri und die lateinischen Stücke aus seinen „Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie" sowie einen der Texte von Marini —, aber um der ausgezeichneten Lichtdrucktafeln von Obernetter willen kann ich es mir doch nicht versagen, in diesem

1) Nach der Photographie würde ich sogar transkribieren: *ὠ[ν]ητ̲ήν μου [δο]ύ̲λην.*

Referat darauf hinzuweisen, denn durch sie sind sie uns wie neu geschenkt. Für den Artemisia-Papyrus und die Zoispapyri verdanke ich ihnen manche neue Beobachtung, deren Mitteilung ich mir aber für meine Neuedition in UPZ 1 und 114 vorbehalten muß. Nur eins sei hier erwähnt, was sich in zwei Worten sagen läßt, nämlich daß ich im Artemisia-Papyrus Z. 6 nach der Photographie nicht *γῆι*, sondern *γᾶι* lese. Also ein zweiter Dorismus neben dem reflexiven *αὐτοσαυτοῦ*. Wir stehen mit diesem Text des IV. Jahrh. eben noch vor der *κοινή*.

Das XVII. Heft bringt auf S. 9 ff. eine umfangreiche Textpublikation von Victor Martin unter dem Titel: *Un document administratif du nome de Mendès*. Es sind beträchtliche Fragmente einer Rolle, die zu jenen verkohlten Papyri von *Θμοῦις* gehört, von denen schon oben S. 380 die Rede war. Erhalten sind nur nicht zusammenhängende Stücke der unteren Hälfte der Rolle (um 200 n. Chr.), die Martin mit unendlicher Mühe zusammengesetzt hat (vgl. S. 9—12). Es sind lange Listen von Landparzellen, die wegen *ἀβροχία* oder dgl. zwecks Steuererleichterung angezeigt waren (vgl. Grundzüge S. 203f.) und daraufhin amtlich nachgeprüft sind (*ἐπισκέπτεσθαι*). Der Text (P. Mendes Genev.) berührt sich daher eng mit P. Brux. 1 (= W. Chr. 236), weicht aber doch im einzelnen, wie Martin zeigt, auch wieder von ihm ab. Martin hat mit großer Sachkenntnis und voller Beherrschung aller der schwierigen einschlagenden Probleme einen ausgezeichneten Kommentar geschrieben, der für die Bodenfragen und im besonderen für die Besteuerung des Bodens seinen eigenen Wert hat. Von historischem Interesse sind namentlich die letzten Ausführungen, in denen er zeigt, wie die Römer aus fiskalischen Gründen von den Ptolemäern die alten Unterabteilungen des Kleruchenlandes direkt übernommen und lange beibehalten haben (S. 44ff.). So finden wir hier um 200 n. Chr. das *δεκαρούρων*-Land zu $\frac{3}{4}$ Artaben, das *δεκαπενταρούρων*-Land zu $\frac{3}{4}$ Artaben, das *ἑπταρούρων*-Land usw. Durch die reicheren Angaben dieses Textes klären sich auch die entsprechenden Angaben in Lond. III S. 70ff. (aus der Umgegend von Ptolemais), auf die ich im Arch. IV 536 und 538 hingewiesen hatte, und die dann von Plaumann, Ptolemais S. 96ff. weiter behandelt sind. Zu dem *ῥαβδο(φόρων)*-Land zu x Artaben sagt Martin mit Recht, daß diese *ῥαβδοφόροι* wohl irgendwelche Polizeitruppen gewesen seien, weiß solche aber nur für Athen nachzuweisen. Wir kennen aber auch *ῥαβδοφόροι* aus der Ptolemäerzeit. Vgl. Par. 66, 18 (= W. Chr. 385), Petr. III 20 III 9. Dazu kommt jetzt PSI IV 332, 11. Alle aus dem III. Jahrh. v. Chr. Angeschlossen ist eine erfolgreiche Neuedition von P. Lond. II 193 R. S. 122. Auch diesem Heft hat Wessely wieder eine sehr dankenswerte Bibliographie (für 1913—1917) angeschlossen.

XIII. P. Gnom. (s. oben S. 364).

Unmittelbar bevor ich das Manuskript der Druckerei übergeben wollte, erschien die langersehnte Publikation des Gnomon des Idiologos, über den Seckel bereits in den Sitz.-Ber. d. Preuß. Akad. 1913 S. 969 und Schubart in den Amtl. Berichten d. Kgl. Kunstsammlungen 35 (1913) S. 55ff. einige vorläufige Mitteilungen gemacht hatten. Ich freue mich, hier noch kurz auf diesen Papyrus hinweisen zu können, der unter den Texten der Römerzeit von ebenso singulärer Bedeutung ist wie der Hal. 1 unter denen der Ptolemäerzeit. Bietet er uns doch einen während der Regierung des Antoninus Pius aus-

gefertigten Auszug aus dem Gnomon, „den der göttliche Augustus für die Prokuratur des Idiologos verfügt hat, sowie aus dem, was ihm im Laufe der Zeit hinzugefügt worden ist entweder von Kaisern oder vom Senat oder von den jeweiligen Statthaltern oder Idiologen“ (Proömium). Da Seckels Arbeit durch manche Hemmungen, die die Kriegszeit mit sich brachte, noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, hat die Berliner Papyruskommission, wie sie in dem Vorwort sagt, es für richtig gehalten, von der einheitlichen Ausgabe des Textes mit juristischem und geschichtlichem Kommentar abzusehen. So erscheint hier als 1. Heft des V. Bandes der neugestalteten BGU zunächst nur der Text, herausgegeben von Schubart, während als zweiter Teil der juristische Kommentar von Seckel und als dritter der historische von Schubart bald folgen sollen.

Schubart spricht in der Einleitung über die Erwerbung des Papyrus, der mit anderen zusammen seinerzeit nur dank einer Spende unseres Kaisers vom Berliner Museum erworben werden konnte, über die Beziehungen zum Fundort Theadelphia im Faijûm, sodann über die Schrift und Sprache des Papyrus und den Charakter des griechischen Textes als Übersetzung aus dem Latein. Darauf werden die einzelnen Paragraphen, die, wenigstens bis 80, schon in der Handschrift geschieden und numeriert sind, in Transkription und deutscher Übersetzung vorgelegt. Abgesehen von der jahrelangen gemeinsamen Arbeit von Seckel und Schubart ist dieser Edition auch die tatkräftige Mitarbeit von G. Plaumann zugute gekommen, der außerdem noch kurz, bevor er uns entrissen wurde, die neuen Aufschlüsse des Gnomon für seine Arbeit über den Idios Logos (Abh. Preuß. Akad. 1918 Nr. 17) verwerten konnte. Wie die beigefügte Lichtdrucktafel zeigt, ist die Schrift, wo sie gut erhalten ist, so klar und deutlich, daß ein Zweifel nirgend entstehen kann. Aber es gibt manche verstümmelte Stellen, die z. T. schon von den Bearbeitern mit großer Kunst geheilt sind, z. T. noch ihrer Erklärung harren.[1])

XIV (s. oben S. 364).

In der ersten Abhandlung ediert P. Meyer 3 Papyri unter dem zusammenfassenden Titel „Römisch-rechtliche Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek“. Der erste ist ein Formular eines lateinischen Manzipationstestamentes aus dem II./III. Jahrh. Wie Meyer unter Hinweis auf v. Druffels Arbeit (s. unten S. 443) betont, ist dies das erste in Ägypten gefundene Stück, das den Gebrauch von Formelsammluugen daselbst erweist. Der zweite Papyrus ist eine griechische Übersetzung eines Manzipationstestaments mit Eröffnungsprotokoll aus dem II. Jahrh. Es gehörte der Scharfsinn und die Sachkenntnis P. Meyers dazu, um in dem winzigen Fragment den Charakter der Urkunde zu

1) Von allgemeinerer Bedeutung ist z. B. die Frage, ob in Z. 15 wirklich [τοῖ]ς δημ[οσίοι]ς gelesen werden kann, worunter Schubart die Gläubiger des Aerars im Gegensatz zu den vorher genannten χρεώσταις τοῦ φίσκου verstehen will. Erneute Prüfung des Originals bestärkt mich in der Ansicht, daß die Lesung δ hier ausgeschlossen ist, und nur λ oder vielleicht χ, wie auch Schubart vorher vorschlägt, gelesen werden kann. Einen positiven Vorschlag weiß ich nicht zu machen. Während des Drucks erschien die Anzeige von Mitteis, Sav. Z. XL 370f. und das neue Werk von P. Meyer, Juristische Papyri, Weidm. 1920, in dessen Anhang S. 315ff. er den Gnomon mit Erklärungen abgedruckt hat. S. 380 eine wertvolle neue Lesung Möllers zu § 93: Μόνῳ προέ[δ]ρῳ.

erkennen und eine Rekonstruktion des Textes zu ermöglichen. Der dritte Text behandelt einen griechisch beeinflußten römischen Sklavenkauf (125/6 n. Chr.). — In der zweiten Abhandlung ediert Meyer wiederum einen Hamburger Papyrus, der ein Indemnitätsversprechen eines Altersvormundes an seinen Mitvormund behandelt (II. Jahrh. n. Chr.). Die volle Würdigung dieser Arbeiten steht nur den Juristen zu.

XV (s. oben S. 364).

S. Eitrem[1]) legt hier eine Bankurkunde vom Jahre 154 n. Chr. vor, die einen Sklavenkauf betrifft. In seinem Kommentar sind manche Probleme, wie der neue alexandrinische Phylenname *Θεομητόρειος*, im größeren historischen Zusammenhange gewürdigt worden. Auf Grund der beigefügten Photographie ist es aber Preisigke l. c. gelungen, mehrere Lesungen der Editio princeps zu korrigieren und einen sicheren Text zu schaffen.[2]) Nach Preisigkes Darlegungen liegt der besondere Wert der Urkunde darin, daß sie von einer alexandrinischen Bank ausgestellt ist. Es ist nach ihm eine unselbständige Girobankbescheinigung im Sinne seiner Ausführungen auf S. 309 seines Girowesens, und zwar ein Entwurf, wie auch ich angenommen hatte (S. 19).

XVI (s. oben S. 364).

Engelbert Drerup ediert und interpretiert sachkundig einen in seinem Privatbesitz befindlichen griechischen Papyrus vom Jahre 195 n. Chr. Es ist eine Anzeige eines Einbruchs beim Centurio, die dadurch von Interesse ist, daß der Geschädigte, zusammen mit einem *δημόσιος*, eine Haussuchung bei dem des Einbruchs Verdächtigen versucht hatte, die aber von diesem verhindert war (Z. 9 *οὐκ ἐάσατό με εἰσ[ε]λθεῖν σὺν τῷ δημοσίῳ*). Die Lesungen sind von Zucker revidiert.

XVII. Oxy. X—XII (s. oben S. 364).

Daß es Grenfell und Hunt trotz des Weltkrieges möglich war, 1914, 1915 und 1916 den fälligen Jahresband ihrer oxyrhynchitischen Publikation erscheinen zu lassen, ist für unsere Wissenschaft ein großer Gewinn, denn auch diese Bände zeigen wieder die Vorzüge ihrer meisterhaften Editionskunst und sind voll von neuen Aufschlüssen.

Inzwischen ist auch der XIII. Band erschienen, der aber keine Urkunden bringt.[3]) Da ich mich Grenfell-Hunt gegenüber meist doch nur auf ein Referat beschränken kann, habe ich, als es zu kürzen galt, gerade hier meine ursprüngliche Arbeit bis auf wenige Reste zusammengestrichen.

1) S. oben S. 288.

2) Ich darf hier wohl erwähnen, daß, als ich mit Herrn Eitrem korrespondierte, mir nur die Photographie des noch ungeglätteten, völlig zerknitterten Papyrus vorlag.

3) In der neuen Lysiasrede 1606, heißt es im Amnestieerlaß Z. 41: *τὰ δὲ ἄπρατα τοὺς κατειλθόντας κομίζεσθαι*. Danach schreibe ich in Teb. 5, 8/9: *καὶ κομ ιεῖσθαι τὰ*] *ἔτι ὑπάρ*[*χοντα*] (= *ὄντα*) *ἄπρατα*. Etwas anders faßten es Wenger, Arch. II 488, Preisigke, Arch. V 304. Diese Übereinstimmung mit der Amnestie von 403 ist historisch interessant und verdient weiter verfolgt zu werden.

Wiewohl sich mein Referat auf Urkunden beschränkt, muß ich doch, wenigstens mit einem Wort, auf einen literarischen Papyrus des X. Bandes hinweisen, weil er inhaltlich für manche historischen Probleme, für die auch die Urkunden zeugen, von außerordentlichem Interesse ist (wie für den Sarapiskult), ich meine Nr. 1242, ein neues Stück „heidnischer Märtyrerakten", das unter Trajan spielt. Eingehender hat darüber W. Weber, Hermes 50 (1915), 47ff. gehandelt, z. T. abweichend H. Niedermeyer, Über antike Protokoll-Literatur. Diss. Gött. 1918 S. 26ff. (dagegen Weber, Arch. f. Rel. XIX 319, A. 1).

1258. Diese eidliche Verpflichtung zur ἐμφάνεια ist dadurch wichtig, daß sie die Formel ὄντα ἐκτὸς ἱεροῦ. βω[μοῦ, τε]μένους, παντὸς ἀσύλου τόπου, [σκέπης] πάσης noch für das Jahr 45 n. Chr. bezeugt. Die jüngste Anwendung stammte bisher aus dem Jahre 1 n. Chr. (Oxy. IV 785). Der Zusatz παντὸς ἀσύλου τόπου, der sich übrigens nur hier findet, zeigt uns, daß wir uns die Einschränkung des Asylrechts durch die römische Regierung (vgl. Rostowzew, GGA 1909, 640; Kolonat 217. W. Grundzüge 114) doch nicht gar zu durchgreifend vorstellen dürfen. Es ist ja auch historisch nur wahrscheinlich, daß später die Kirche mit ihrem Asylrecht an noch Lebendiges angeknüpft hat. Ich meine übrigens, daß die alte Formel ἐκτὸς ἱεροῦ βωμοῦ τεμένους mit ἱεροῦ nicht bloß auf die Tempel hinweist, die ein besonderes Asylrecht verliehen bekommen haben; vielmehr hat jeder Tempel ein gewisses Schutzrecht (ἱκετεία), und an dieses ist hier bei der Allgemeinheit des Ausdrucks ἱεροῦ zu denken.[1]) So ist auch das ἐφ' ἱεροῦ δείξας in Par. 10 (= UPZ 121) zu erklären, aus dem kürzlich noch Schubart, Einführung S. 354, folgern wollte, daß das Asyl nicht unbedingt schütze. Wenn Schubart an derselben Stelle aus SB 5827 μηδενὸς εἰσβιαζομένου μήτε τοὺς ἐν τῶι ἱερῶι ἱερεῖς καὶ παστοφόρους καὶ τοῦς ἄλλους παρενοχλοῦντας (l. τος) folgert, es komme hier nicht auf den Schutz der im Tempel Zuflucht Suchenden an, sondern auf die Sicherung der Tempelangehörigen, und hieraus die weitgreifende Konsequenz zieht, daß die Asylie sich zu einem Ausnahmerecht für die Priester ausgewachsen habe, so hat er übersehen, daß dies durch die Parallelinschrift SB 5219 hinfällig wird, wo es an der entsprechenden Stelle heißt: μηδενὸς εἰσβ[ιαζο]μένου μηδ' ἐκσπᾶν τοὺς εντ[....]υς (ἐν τ[ῶι ἱερῶι ἱερ]εῖς Preis.) καὶ παστοφόρους καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς καταφεύγοντας καθ' ὁνδηποτοῦν τρόπον. Da die beiden Texte von demselben Πτολεμαῖος Διδύμου κοινὸς γραμματεύς in geringem Zeitabstand (Jahr 12 bzw. Jahr 13) geschrieben sind, so ist kein Zweifel, daß in dem ersteren Text hinter τοὺς ἄλλους ein τοὺς καταφεύγοντας καθ' ὁνδηποτοῦν τρόπον ausgefallen ist. Eine andere Auslassung hat nicht der Steinmetz, sondern der erste Herausgeber Arvanitakis verschuldet, wenn er Z. 18 schrieb: ἀξιῶ σιντάξαι κτλ. Nach einer Abschrift des Originals, die mir von befreundeter Seite zugänglich gemacht wurde, steht da vielmehr:

18 ἐπιτελῆται (sic) ἀξιῶι τοῦ πράγματος ἀβαροῦς ὄντος,
19 ἐὰν φαίνηται, [προσ]τάξαι κτλ.

Hiernach liegt es wiederum nahe, dieselbe Phrase in 5219, 11 herzustellen: εἰ δ[οκ]εῖ, ἀβ[αρ]οῦς (?) τοῦ πράγματος ὑ[π]άρχον[τος statt ομ[. . . .]ους und ὑ[π]' ἄλλον[. . .

1) In der Einleitung zu W. Chrest. 327 setzte ich das ἱεροῦ noch irrig dem Asyl gleich.

Nach den nächsten Nummern, die sich auf das Transportwesen beziehen, steht **1264** (a. 272) wiederum in Beziehung zur Asylie, aber hier handelt es sich nicht um das dem Tempel verliehene Recht, sondern das andersartige an Personen, oft neben der *ἀτέλεια*, verliehene Privileg der *ἀσυλία*. Das Neue, das der Text lehrt, ist, daß diese personale Asylie zu den Privilegien des ius trium liberorum zählt, was bisher nicht bekannt war. Der Inhaber der Asylie, ein Römer, spricht hier nämlich Z. 17f. von *τὰ ὑπόντα μοι τῆς εὐναιδείας δίκαια*. Sowohl Mitteis wie ich haben den Edd. seinerzeit den Vorschlag gemacht, *εὐπαιδείας* zu emendieren[1]), was inzwischen durch Oxy. XII 1467, 11 aufs beste bestätigt worden ist. Wenn der Römer in unserer Urkunde in Z. 10 sagt, er habe die Asylie *ἀπὸ τῶν νόμων*, so ist damit also die lex Iulia et Papia Poppaea gemeint. Vgl. im übrigen den Kommentar der Herausgeber.

Zu **1287**, 1 verweisen die Edd. auf BGU 870, 1—4 und vermuten mit Recht, daß hinter *οἰκο(πέδων?)* das Datum stehe. Eine Revision des Originals ergab mir (*ἔτους*) *δ*. In Z. 5 des Berliner Textes steht übrigens *μεθ' ἕτερα*, nicht *μεδ*.

Der XI. Band (1915) enthält nur eine Urkunde, **1357**, diese ist aber von ungewöhnlichem Wert. Es ist ein Verzeichnis christlicher Festtage (*γνῶσις συνάξεων κτλ.*) vom Jahre 535, das für Oxyrhynchos aufgestellt ist. Die Edd. nennen es *one of the most interesting documents concerning the early Egyptian Church that has been discovered*. Zugleich gibt es uns einen Einblick in den Bestand der Kirchen dieser Stadt, die ja durch ihre große Zahl berühmt war. Nebenbei lernen wir, daß die *νοτινή* und *βορρινὴ ἐκκλησία* in dem Nachtwächterverzeichnis Oxy. I 43 Verso (= W. Chrest. 473), I 10 und III 20 nicht mit Wilamowitz als Versammlungsplätze, sondern als christliche Kirchen aufzufassen sind (S. 23). Die große Bedeutung der Urkunde ist in der umfangreichen Einleitung sowie den anhängenden Noten mit gründlichster Gelehrsamkeit gewürdigt worden.

Die übrigen Texte dieses Bandes sind literarischer Natur und gehören daher nicht in dieses Urkundenreferat. Trotzdem kann ich es mir nicht versagen — ohne dem Herrn Referenten vorgreifen zu wollen —, wenigstens mit einem Wort auf einige der *Graeco-egyptian literary papyri* hinzuweisen, die inhaltlich die besonderen Interessen unserer Zeitschrift auf das engste berühren. Ich meine den wundervollen Isis-Hymnus (**1380**, früh. II. Jahrh. p.), in dem uns die Isis mit ihren unzähligen Kultnamen (*μυριώνυμος*!), die sie nicht nur in zahlreichen ägyptischen Ortschaften, sondern auch außerhalb von Rom bis nach Indien führte, in ihrer damaligen Weltherrschaft handgreiflich entgegentritt. Und daneben, auf der Rückseite desselben kostbaren Papyrus (**1381**) die fromme Geschichte des *Ἰμούθης-Ἀσκληπιός*, auch diese religionsgeschichtlich von ganz einzigartigem Reiz und Wert. Auch das kurze Fragment einer Sarapis-Aretalogie (**1382**) ist ein Prachtstück.[2])

Der XII. Band (1916) führt uns wieder in die Prosa des Lebens zurück, indem er ausschließlich Urkunden bringt.

1405. Das Reskript des Severus und Caracalla, das im Pharmuthi des 8. Jahres (200) in Alexandrien proponiert worden ist, hat ein Supplikant, wie

1) Bedenken dagegen erhob Castelli, Studi d. scuola pap. di Milano I S. 208.
2) Vgl. hierzu jetzt O. Weinreich, Neue Urkunden zur Sarapis-Religion 1919 S. 14 ff.

üblich, seiner Eingabe an den Strategen vorangestellt. Auf die engen Beziehungen dieses Reskripts, das von der cessio bonorum zwecks Vermeidung von Liturgien handelt, zu BGU II 473 (= Mitt. Chrest. 375), dessen Bedeutung Mitteis (Hermes 32, 651ff.) seinerzeit erkannt hat, ist schon von den Edd. hingewiesen worden. Daß das Datum dieses Berliner Reskripts gleichfalls das Datum der alexandrinischen Propositio ist, und nicht das der Unterfertigung des Reskripts, habe ich soeben im Hermes 55, 21f. (Zu den Kaiserreskripten) gezeigt.[1]) Die Anfragen der Supplikanten gehen zwar in verschiedene Richtung, aber die Bestimmungen über die Wirkung der cessio berühren sich doch noch enger, als bisher angenommen wird. Das neue Edikt schließt: *ἡ δὲ ἐπιτειμία σου ἐκ τούτου οὐδὲν βλαβήσεται οὐδὲ εἰς τὸ σῶμα ὑβρισθήσει.* Hiernach möchte ich den Schluß des Berliner Reskripts etwa folgendermaßen ergänzen: *....]σάμεθα τοὺς ἐκστάντας τῶν ὑπαρχόν[των μὴ ὑβρίζεσθαι μηδὲ τῆς ἐπιτι]μίας ἀφαιρῆσθαι.* Eine erneute Revision des Originals ergab mir übrigens, daß in 4 *ἔλκη* (= *ἕλκει*) *δὲ* [*εἰς*.. statt *ἐγκηδε* zu lesen ist, wodurch der Text sehr an Klarheit gewinnt. In 5 bevorzuge ich jetzt *τινας*.

1406, ein Edikt des Caracalla mit Strafbestimmungen gegen den Buleuten, der einen Prytanen oder Buleuten prügelt oder beschimpft, nach Herbst 213 erlassen, vielleicht bei seinem Aufenthalt in Alexandrien 215 (S. 6). Darunter steht: *Προετέθη ἐν Β*[*αβυλῶνι?*] *ὑπὸ στ*[*ο*]*ᾶ δημοσίᾳ ἐν*[*άρχου ἀρ*]*χοντος Αὐρηλ*(*ίου*) *Ἀλεξάνδρ*[*ου τῶν*[2])] *ἀπὸ Ἡλίου πόλεως.* Die Edd. bemerken hierzu, das Datum des Edikts, das nicht in Alexandrien, sondern in Babylon oder sonstwo proponiert sei, sei nicht wie üblich nach Konsuln oder Regierungsjahr bestimmt, sondern nach einem Lokalbeamten (S. 5). Hierzu ist zu sagen, daß das Datum des Edikts sicher nach Konsuln und römischem Kalender gegeben war, auch wenn Caracalla es in Ägypten gegeben haben sollte (vgl. Flor. III 382, 8f.). Die obige Nennung des Lokalbeamten bezieht sich nur auf die Propositio, und diese ist nicht die ursprüngliche, die wahrscheinlich in Alexandrien stattfand, sondern eine sekundäre, wie ja die Edikte im ganzen Lande nachträglich publiziert wurden. Vgl. Oxy. VIII 1110.

Auch **1407** bietet kaiserliche Konstitutionen (spätes III. Jahrh.). Die dritte ist noch als Epistula an *βουλή* und *δῆμος* erkennbar.[3]) Die beiden vorhergehenden (in Neapel und Rom unterzeichnet) halte ich nach meinen Ausführungen im Hermes l. c. für Subskriptionen von libelli. Die Edd. haben das ägyptische Datum in 8 mit Recht auf die Propositio in Alexandrien bezogen (vgl. Hermes 55, 21).

1408. Vgl. hierzu Mitteis, Sav. Z. 38, 290ff. Z. 12ff. schreiben die Editoren: [*Ἔ*]*χω μὲν ὑμεῖν καὶ δι' ἑτέρων μου γραμμάτων προστάξας — καὶ νῦν δὲ διατάγματι βεβαιῶσαί μου τὴν γνώμην ἠθέλησα.* Da verstehe ich das *ἔχω* nicht. Sollte nicht [*Ἐ*]*γὼ* zu lesen sein? Dann wäre alles in Ordnung.

Mit **1413** beginnen nun die Protokolle über Ratssitzungen aus dem Ende des III. Jahrh. Von dem Stil solcher *ὑπομνηματισμοί* von *βουλαί* hatten

1) Darum ist das folgende *Ἔρρωσο* zu streichen.

2) Die Editoren erwarten hier *son of* . ., was aber beim Beamten nicht nötig ist. Hier kaum Platz. Ich schlage *τῶν* vor. Hängt diese merkwürdige Abstammung von Heliopolis vielleicht mit der in meinen Grundzügen S. 53 besprochenen *ἀποικία* zusammen?

3) Darum stehen auch die vollen kaiserlichen Titel. Vgl. meine Beobachtung in Hermes 55, 12.

wir uns schon nach einigen Fragmenten eine Vorstellung machen können (vgl. namentlich Arch. IV 115ff. aus Antinoopolis und CPHerm 7 (aus Hermopolis), aber die hier vorgelegten Stücke aus Oxyrhynchos **1413—1415** erweitern unsere Anschauung beträchtlich. Wir gewinnen einen lebendigen Einblick in die Behandlung der Verwaltungs- und Finanzgeschäfte, die dem Rat oblagen. Hervorgehoben seien die Ausführungen der Editoren über das Linnenmonopol S. 43. Sehr interessant ist auch das Verzeichnis von acta der Bule in **1416**, in dem die Edd. eine Bestätigung von Preisigkes Deutung von BGU 144 erkennen (Städt. Beamtenwesen S. 53). In **1413** begegnet auch wieder mehrmals die rätselhafte Akklamation *Ὠκεανέ* (ebenso auch in Oxy. X 1305), womit auch für Oxyrhynchos diese Form als die korrekte bestätigt wird (Arch. III 541). Es bedeutet einen Rückschritt, wenn Kalinka, Philolog. Bemerkungen zu gr. Pap.-Urkunden S. 7, von der vulgären Schreibung *Ὠκαιαναι* oder *Ὠκαανα* ausgehen will. Was *Ὠκεανέ* hier bedeutet, bleibt freilich noch immer dunkel. Die Editoren übersetzen vorläufig mit „bravo".

Wichtig sind die Ausführungen zu **1446** S. 126 über die Artabe. Gegenüber den Aufsätzen von Viedebantt, gegen die die Edd. hier Stellung nehmen, ist auf seine „Forschungen zur Metrologie des Altertums" (Abh. Sächs. Ges. Wiss. XXXIV 1917) hinzuweisen, in denen er inzwischen seine Ansichten vielfach geändert hat. — Überraschend ist, in **1447** vom Jahre 44 n. Chr. die Maßbestimmung *τῷ καγκέλλῳ* zu finden, die bisher nur in spätbyzantinischen Texten begegnet war, womit die von C. H. Becker vorgeschlagene Ableitung vom persischen qanqal-Maß hinfällig wird.

Die außerordentlich wertvolle Gruppe, der *declarations to officials*, in der jedes Stück uns Neues lehrt, wird eröffnet durch eine *γραφὴ ἀναθημάτων* verschiedener Tempel (**1449**), die sowohl religionsgeschichtlich wie auch kunsthistorisch von größter Bedeutung ist. Sie übertrifft die schon bekannten Parallelen, abgesehen von ihrem Umfang, auch dadurch, daß sie nicht nur Beschreibungen der Kunstwerke und Gewichtsangaben bietet, sondern auch oft die Namen der Stifter nennt. Ein Stück wie dieses legt von neuem den Wunsch nahe, daß doch auch Archäologen mit uns arbeiten möchten.

In Z. 2 ist ebenso wie in X 1265 *Νίκης*, nicht *νίκης* [*αὐτοῦ προαγούσης* zu schreiben, denn es handelt sich um eine Darstellung der Siegesgöttin des Kaisers (Caracalla). Eine Parallele zu dieser *Νίκη προάγουσα* finde ich in der sogenannten Tempelchronik von Lindos, die in gewisser Weise an unsere *γραφὴ ἀναθημάτων* erinnert, in c. 36: *Νίκαν ἄγουσαν*.

1451 korrigiert wesentlich unsere bisherigen Vorstellungen von der *ἐπίκρισις* der römischen Bürger, wie die Edd. in ihrer gründlichen Einleitung darlegen. Ein Stück von fundamentaler Bedeutung![1]) Ebenso bringt **1452** neue Aufschlüsse für die *ἐπίκρισις*-Eingaben der *χώρα*. Wichtig ist, daß hier für denselben Knaben zwei Paralleleingaben gemacht werden, von denen die eine die Zugehörigkeit der Familie zu den *μητροπολῖται δωδεκάδραχμοι*, die andere die zu *οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* bezeugt.

1453 stammt aus dem 1. Jahr des Octavian *(the earliest extant papyrus of the Roman period)* und bestätigt in erwünschter Weise, daß das 2. Jahr des

1) Das Epikrisis-Problem ist auch neu behandelt in dem mir noch unbekannten Buch von J. Lesquier, L'armée romaine d'Egypte d'Auguste à Dioclétien (Mémoires de l'inst. franç d'arch. orient. du Caire XLI 1918), das, wie zu erwarten, nach Grenfells Bericht (The years work etc.) von hohem Wert ist.

Oktavian nicht, wie Gardthausen annahm, am 1. Thoth 30, sondern 29 begann. Interessant ist der Schwur bei *Καίσαρ⟨α⟩ θεὸν ἐκ θεοῦ* (Z. 11). Bisher war der älteste Eid bei Oktavian (vom 10. Jan. 27): *Καίσαρα Αὐτοκράτορα θεοῦ υἱόν* (BGU II 543), also eine römische Formel *(Caesar Imp. divi filius)*, die schon von der römischen Regierung vorgeschrieben ist (W. Grundz. 120; Chrest. S. 142). Es ist begreiflich, daß in unserem Papyrus, der aus den ersten Tagen der Römerherrschaft stammt, diese römische Formel noch nicht begegnet, sondern eine der griechisch-ägyptischen Auffassung entsprechende: *θεὸς ἐκ θεοῦ*. Vor allem ist interessant zu sehen, wie mit der Eroberung Ägyptens diese einheimische Vergötterung Oktavians automatisch einsetzt. Da unser Text aus dem Anfang des 1. Jahres stammen muß, führt dies Zeugnis wohl noch weiter hinauf als das der demotischen Stele des Nefre-Ho, wonach Oktavian im 1. Jahr einen Propheten des Ptah zu seinem eigenen Propheten gemacht hat (Blumenthal, Arch. V 317). Die Formel *θεὸς ἐκ θεοῦ* begegnet in diesen Kreisen auch noch, nachdem römische Formeln eingeführt waren. Vgl. Ditt. Or. Gr. I 655 vom 6. Jahr des Augustus. — Zu den *λυχνάπται* des Sarapis vgl. das *λυχνάπτιον*, das ich im Jahrbuch des Arch. Inst. XXXII (1917) S. 158ff. auf dem Dromos des Serapeums von Memphis nachgewiesen habe.

In **1456** (a. 284—286) wird erwartet, daß der Präfekt in Oxyrhynchos oder einem Nachbargau zu Gericht sitzen wird.

Die Edd. bemerken hierzu S. 176: *he probably held courts at various points of Middle and Upper Egypt. more frequently than is allowed by Wilcken; cf. P. Ryl. 74 int.* Aber ich habe oben S. 375 zu Ryl. 74 ausgeführt, daß die oberägyptischen Reisen des Präfekten in der Regel nur einmal und zwar am Anfang ihres Amtes unternommen wurden. Auch im vorliegenden Falle fällt die Reise des M. Aurelius Diogenes offenbar in den Anfang seiner Tätigkeit. Daß der Präfekt in solchen Fällen unterwegs auch zu Gericht saß, wenn es noch unerledigte Fälle gab, ist nur natürlich. An einen Konvent in Oxyrhynchos oder Nachbarschaft ist hier darum nicht zu denken.

Unter den Petitionen ragt hervor **1466**, eine lateinische Bitte an den Präfekten Valerius Firmus von einem [*auctor e lege Iulia et Titia*] nebst *ἑρμηνεία τῶν Ῥω[μαϊκῶν*, freilich nur in Kopie erhalten. Hierzu wie zu Oxy. IV 720 hat inzwischen Grenfell eine außerordentlich wertvolle Parallelurkunde publiziert in einem lateinisch-griechischen Diptychon vom Jahre 198 (Bodleian Quarterly Record 1919 S. 259ff.). Die Entscheidung des Präfekten lautet hier: *Q. Aemilius Saturnìnus praef. Aeg. postulante C. Terentio Sarapammone Meviae Dionusario e lege Iulia et Ti(ti)a et ex s(enatus) c(onsulto) M. Iulium Alexandrum, quo ne ab iusto tutore tutela abeat, tutorem dedit.* Eine schöne Bestätigung der für Oxy. 720 vorgeschlagenen Ergänzungen! Vgl. hierzu jetzt auch Mitteis, Z. Sav. XL 358.

Die Horoskope **1476** und **1563—1565** sind grundlegend für die Chronologie der 2. Hälfte des III. Jahrh. Der gelehrte Kommentar der Edd., bei dem sie sich der Unterstützung von Dr. J. K. Fotheringham erfreut haben, kommt zu dem Ergebnis, daß die von Preisigke zu Straßb. 6 aufgestellte Chronologie aufzugeben und an der früher angenommenen festzuhalten ist.

1477 (III./IV. Jahrh.) ist eine merkwürdige Liste von Orakelfragen, die durchnumeriert sind. Publiziert sind Nr. 72—92. Sie gleichen den uns bekannten, nur daß die Anrufung an den Gott fehlt und die Einleitung mit dem

Namen des Fragers sowie der Schluß, also z. B.: *οβ εἶ (= ἦ) λήμψομαι τὸ ὀψώνιον*; die Edd. bemerken dazu: *The numbering suggests a possible reference to a spell of some kind as the mode to be employed in obtaining answers, but the purpose of the document as a whole is quite obscure.* Ich glaube nicht, daß die Liste für die Benutzung der Orakelfrager angelegt ist, denn jeder fragte doch aus der Notlage heraus, die ihm das Herz bewegte, und irgendeine Beschränkung auf bestimmte Materien wird es da nicht gegeben haben, denn die Gottheit war allmächtig. Ich würde eher an eine Zusammenstellung der eingelaufenen Anfragen durch die Priester denken. Allerdings findet sich in keiner der Fragen ein Name oder andere persönliche Spezialangaben, aber entweder verlangen die hier gegebenen Fragen gar nicht Details, oder das Spezielle kann in der Einleitung gestanden haben. Wenn es z. B. in 8 heißt: *εἶ λήμψομαι τὸ ἀργύριον*;, so könnte vorher in der Einleitung gesagt sein, um was für Geld es sich handelt, oder in 9 (*εἶ ζῇ ὁ ἀπόδημος*;) könnte vorher gesagt sein, daß der und der ihm Nahestehende auf Reisen ist. Inhaltlich werfen manche Fragen ein Licht auf die soziale und wirtschaftliche Notlage der Zeit, so 3 *εἶ πωλοῦμαι*;, 11 *εἶ προγράφεται τὰ ἐμά*;, 15 *εἶ φυγαδεύσομαι*;. Auch 12 *εἶ γίνομαι βουλεύτης*; gehört dahin, denn auch die Wahl zum Buleuten wurde damals als schwere Belastung gefürchtet.

Unter den Einladungen ist 1484 bemerkenswert, wo *εἰς κλίνην τοῦ κυρίου Σαράπιδος ὑπὲρ μελλοκουρίων* nicht ins Serapeum, auch nicht ins Privathaus, sondern in das *Θοηρεῖον* eingeladen wird. Meine Auffassung, daß es sich in diesen Fällen um ein Kultmahl handelt, weist Milne in der Note mit dem Hinweis auf Aristides *εἰς Σάραπιν* 27 zurück, *where it is said, that people make Sarapis their companion of feasts, προϊστάμενοι δαιτυμόνα αὐτὸν καὶ ἑστιάτορα.* Aber diese Darstellung des Aristides zeigt doch gerade, daß es sich um Kultmahle handelt, zu denen man den Gott einlädt, damit die Tischgenossen in innige Verbindung mit dem Gott treten. Diese Stelle ist auch schon von C. Clemen, Mysterienreligionen und älteres Christentum (1913) S. 50 herangezogen worden, der das *εἰς κλίνην* nur noch für eine Phrase gelten lassen will. Hiergegen wandte sich A. Salač, Sarapiskult in Köln am Rhein (Berl. ph. Woch. 1914 S. 253) anläßlich einer Kölner Inschrift *Soli Serapi cum sua cline*, der mit Recht, wie mir scheint, diese *κλῖναι* doch nicht für so bedeutungslos für das Verhältnis des Christentums zu den Mysterien hält wie Clemen. Vgl. auch W. Weber, Berl. phil. Woch. 1914 April. Mit Recht hält auch Schubart, Einführung S 356 und 367, trotz unseres Textes und trotz Aristides an dem Kultmahl fest. Wenn auch das Mahl *ὑπὲρ μελλοκουρίων* stattfinden sollte, konnte es doch den religiösen Charakter eines Kultmahls haben. Die *κλῖναι* werden übrigens schon für die Wende des III. und II. Jahrh. v. Chr. bezeugt durch die delische Inschrift IG XI, 4 1299, die in Prosa wie in Versen uns von der Gründung eines Serapeums auf Delos berichtet. Da heißt es 64 f.: *τετέλεστο δὲ πάντα μελάθρωι ἕδρανα τέ κλισμοί τε θεοκλήτους ἐπὶ δαῖτας.* Dieses *θεοκλήτους δαῖτας* wird man direkt mit der von Aristides bezeugten Sitte in Verbindung bringen dürfen.

Die Einladung 1486 lautet nach den Edd. *Καλῖ σαι Ξενικὸς [ὁ] καὶ Πέλιος εἰς τοὺς γάμους αὐτοῦ λύκανον σήμερον κτλ.*, wobei sie *λύκανον* als ein neues dunkles Wort bezeichnen. Da Pape einen Namen *Λυκάνων* nach einer koischen Münze verzeichnet, dürfte *Λύκανον* (als Vokativ) zu schreiben sein.

XVIII. Flor. III (s. oben S. 364).

Dieser dritte und, wie die Einleitung sagt, letzte Band der Florentiner Papyri ist von Vitelli gearbeitet, mit Unterstützung von De Stefani und Medea Norsa (p. III). Es ist sehr erfreulich, daß Vitelli hier nicht nur den noch unbekannten Rest der Florentiner Sammlung vorlegt, sondern auch die schon früher von ihm, Ferrari und Gentilli in den verschiedensten Zeitschriften herausgegebenen Texte in revidierter Gestalt eingefügt hat. Dieser Band, der keines Lobes bedarf, ist wiederum mit ausgezeichneten Indices und einigen vortrefflich gelungenen Phototypien geschmückt. Die Texte, aus römischer oder byzantinischer Zeit, stammen wieder meist aus dem Faijûm und aus Hermopolis Magna (aus den italienischen Ausgrabungen in Eschmunên), manche auch aus Oxyrhynchos. Besondere Gruppen bilden die Texte aus Aphroditopolis (Kôm Ešqâw) aus dem VI. Jahrh., die eng zu den Kairener und Londoner Stücken desselben Fundes gehören (279—298 und einige andere), sowie die Texte aus den Akten des Apollonios, des Strategen des Apollinopolites Heptakomias aus dem Anfang des II. Jahrh. n. Chr. (326—334), die sich eng mit den Gießener und Bremer Papyri berühren.

Unter den Aphrodito-Papyri, die zum großen Teil private Rechtsgeschäfte behandeln, haben ein höheres historisches Interesse zwei Erlasse des Dux und Augustalis der Thebais betreffs der σιτοπομπία nach Alexandrien (292 und 293), die sich mit P. Cair. 67030 aufs engste berühren. Für den letzteren Text bringt 293, 17 die vergeblich gesuchte Lesung für Verso 8: τὴν συνήθη πρᾶξιν (damit fällt [ἐξέτ(ασιν)] bei Gelzer, Arch. V 375). — Strittig ist noch die Deutung von $\overset{\alpha}{\kappa}$- in 292, 14; 293, 21: σίτου $\overset{\alpha}{\kappa}$-, worauf die Zahl folgt. Maspero hatte *sans doute* ἀρτάβαι dazu bemerkt, Bell (in den Corrigenda) hält das nicht für ausgeschlossen, bevorzugt aber die Deutung κριθῶν ἀρτάβαι. Die erstere Lösung würde mir paläographisch unverständlich sein, von der zweiten hält mich das κριθῶν hinter σίτου ab. Ich glaube, es ist κα(γκέλλῳ) zu lesen (scil. μέτρῳ). Vgl. hierzu oben S. 422.

In 312, 4 steht: ἐκέλευσεν ἀπολυθῆναι τῶν λειτουργιῶν. Ob nicht ἐκέτευσεν dasteht statt des *incerto* ἐκέλευσεν? — In 8 f. steht τὸν προκείμενον ὑπομνηματικόν. Ist vielleicht ὑπομνηματισμόν zu lesen? Übrigens ist das frühe Datum (91 n. Chr.) von Interesse für das Liturgie-Problem.

Mit 326 kommen wir nun zu den Akten des Apollonios, des Strategen des Apollinopolites Heptakomias. Schon von früher her bekannt sind uns 326, 331, 332; neu sind uns 327—330, 333, 334. Da Vitelli den Apollinopolites als Fundort bezeichnet, will ich nicht verschweigen, daß diese unsere ursprüngliche Annahme (vgl. Arch. IV 163ff.) mir im Laufe der Zeit immer unsicherer geworden ist. Wir haben gelernt, daß Apollonios sowohl in Hermopolis wie in Dörfern des Hermopolites begütert war (Giss. 41).[1]) Schon Kornemann (P. Giss. I S. 51 A. 1) hat es daraufhin nicht für ausgeschlossen erklärt, daß diese Papyri nicht in Heptakomia, sondern im Hermopolites gefunden sind. Ich glaube immer mehr, daß sie wirklich aus dem Hermopolites oder noch wahrscheinlicher aus Hermopolis selbst stammen. Jedenfalls ist nicht bekannt, daß in Kôm Esfaht, der alten Heptakomia, irgendwelche Papyri bis-

1) Auch seine Eltern wohnten in Hermopolis.

her gefunden wären. Wohl sind 8 Meilen nördlich davon in Dēr Balyzeh koptische Papyri zutage gekommen (vgl. P. Giss. I S. 13), aber von Kôm Esfaht ist nichts derartiges bekannt. Andererseits sind die Heptakomia-Papyri, die nach Gießen und Bremen kamen, 1901 in Eschmunên = Hermopolis gekauft worden, während die Florentiner im Faijûm gekauft sind, also offenbar inzwischen schon an andere Händler weitergegangen waren. Daß sich zwischen den Papieren des Apollonios auch amtliche Akten befinden, die durchaus in das Strategenbureau von Heptakomia gehören, ist mit dem Fund im Hermopolites leicht vereinbar: wir brauchen nur anzunehmen, daß Apollonios gelegentlich nicht nur private, sondern auch amtliche Akten mit in die Heimat mitgenommen hat, wo sie dann aus irgendwelchen Gründen liegen geblieben sind. So schon Kornemann S. 51. Trotzdem können wir an dem bequemen und charakteristischen Namen dieser Gruppe als der Heptakomia-Papyri festhalten. Außer den Gießener, Bremer und Florentiner Papyri gehört zu ihr auch Ryl. II 82 und 96 und der jetzt in Preisigke SB 4630 mitgeteilte Text (Brief eines Asinnius Secundus an Apollonios).

Die neuen Stücke **327—330** gehören zu den amtlichen Akten. In **328**, 1 *καὶ περὶ Φθλ̣.ρ̄ῡ* ist wahrscheinlich *Φθλᾶ* (ein hier öfter genanntes Dorf)[1]) *ὁμ(οίως)* zu lesen.

Unter **332** teilt Vitelli ein kleines Fragment mit, das Breccia für das Museum von Alexandrien erworben hat:

[*Εὐδ*]*αιμονὶς Ἀπολλωνίωι τῶι ὑΐῶι πλεῖ*[*στα*]
χαίρειν.
[*Π*]*ρὸ μὲν πάντων εὔχομαι σε ὑγιαίνειν κτλ.*

Da nun auf dem Verso des Stückes die Adresse lautet [*Ἀπολλω*]*νίωι στρατη-*(*γῷ*) *Ἑπτακωμ*[*ίας*], so ist damit der Beweis erbracht, daß Eudaimonis die Mutter des Strategen Apollonios ist, und nicht, wie Kornemann P. Giss. III S. 66 zu zeigen versuchte (zustimmend auch P. Meyer ebd. S. 80), eine gewisse *Ἑλένη*. Damit wird meine alte Ansicht bestätigt, die ich auch l. c. gegenüber Kornemann aufrecht erhalten habe, daß Eudaimonis die gemeinsame Mutter von Apollonios und Aline ist, diese also in Geschwisterehe verbunden sind. Damit fällt also der Stammbaum auf S. 67 (P. Giss. III) fort zugunsten des alten in Giss. I S. 58.

Unter **333** hat Medea Norsa ein Fragment von 17 unvollständigen Zeilen publiziert, zu dem ich den fehlenden Teil im Bremer Papyrus 21 wiederfand. Sie schließen sich so unmittelbar aneinander, daß kaum ein Buchstabe verloren gegangen ist. Der nunmehr vollständige Text ist nach mehreren Seiten von so hervorragendem Interesse, daß ich ihn schon jetzt hier mitteilen will, wenn auch meine Kopie des Bremer Papyrus an einzelnen Stellen noch einer Nachprüfung am Original bedarf. Dies betrifft freilich mehr die Eigennamen; der übrige Text ist wohl gesichert. In Z. 1—17 steht der Florentiner Text links von dem Vertikalstrich, der Bremer rechts.

1) Auch aus den byzantinischen Texten von Aphroditopolis bekannt.

Flor. 333 + Brem. 21.

Col. I

Παρὰ Ἱερακίωνος | γραμματέως πόλεως
διάταξις παραφυλ|ακῆς πλατειῶν καὶ
ῥυμῶν τῶν ..[..... τ]ῆς μητρο|πόλ(εως).[1])

Ἀπὸ ῥύμης Βαλανείου Γυναικῶν μέχρι
οἰκίας Φανάιτος Σισόιτος οὔσ[ης] | ἐν λαύρᾳ
Ὀννώφριος ἐλαιοπώλου οἰκ[ί]|αι ρκγ (123)
διὰ Ἀνταίου[2]) *Ἡλιοδώρου ἀ[ρχ]|οντος*
καὶ Πατ.ετῶτος Παχιρ.....[ο]||υ καὶ
Ἐργέως ν[ε]ω(τέρου) Θοτσύτμιο(ς) εὐσχημ[ό]|νων,
καὶ ἀπὸ οἰκίας Ὀρσενούφιος Ταπά|σιτος[3])
μέχρι πλατείας Πύλης οἰκίαι | ρκς (126)
δι.....[..].. Αρπ..... ἀρ|χοντο(ς)
καὶ Ὀννώφριος νεω(τέρου) Σενπουόνσι[ο]|ς καὶ
Παχομψάιτος Σπαγιή[τ]ους (?) εὐσχ[η]|μό(νων),
καὶ ἀπὸ δρόμου Ἴσιδος Ψενπαῦτο|ς
μέχρι Ἑρμαίου καὶ οἰκίας Ἁρποκρ|α..
Ἀφροδ.....[.].....[4]) *οἰκίαι | [ρ]κθ* (129)
δι(ὰ) Ἀφροδισίου Οὐενώφρ[ιο(ς)] ἄρχοντος
καὶ Παχρομταῶτος Πετεήσιος καὶ
[ ]*φριος νεω(τέρου) Ψεαθύριος εὐσχημό(νων),*
καὶ ἀπὸ] — ⏑ — — — —*ου Πα.υ.ώφιο(ς)* (?)
καὶ οἰκίας Ψ[ε]α[θ]ύριος Πανκολλαύθου
μέχρι οἰκίας ...ρ..τος Ἀρχιβιος[6]) *καὶ*
ἐπιστρέψας εἰς τὸν νότον ἀπὸ οἰκίας
Ὀννώφριο(ς) .....ριο(ς) Παχομβήκιος
[μ]έχρι οἰκίας Παχο[μ]ψάιτος νεω(τέρου) Ψεαθύριος
ἱερέως οἰκίαι ρλ (130)
δι(ὰ) Ἱερακίωνος Ψενότριος ἄρχοντος
καὶ Πετοσίριος Ἁρτβῶτος[6]) *καὶ Παχούμ(ιος)*
νεω(τέρου) Ψεαθύριος εὐσχημόνων,
[κα]ὶ ἀπὸ ῥύμης Πετεμενουω(...) μέχρι
[ο]ἰκίας Φατρῆτο(ς) Πετεήσο(ς) (?) Πιθάρμου καὶ
ἐπιστρέψας εἰς πλατεῖαν Σκυτέων
μέχρι ῥύμης οὔσης ἀπὸ λιβὸς ἱεροῦ
οἰκίαι ρκη (128)

---

1) Meine Kopie hat *μ]ητροπό*, was nicht ganz zur Angabe von M. Norsa stimmt.

2) *Ἁλιταίου* Norsa unter Hinweis auf Giss. 59 I 11, wo aber nach Faksimile *Ἀνταίου* richtig gelesen ist. Der Name *Ἀνταῖος* hier durch die Nachbarschaft des *Ἀνταιοπολίτης* besonders verständlich. Ebenso **329**, 3 u. 27.

3) Meine Kopie hat *οιτος*.

4) Die Buchstaben zwischen *Αφροδ* und *οἰκίαι* stehen z. T. im Bremer Stück.

5) Wohl *Ἀρχιβίου* zu lesen.

6) D. h. „Horos von Edfu".

Col. II.

δι(ὰ) Βήκιος Πε...ως ἄρχοντος καὶ Σαραπᾶτος
.....ος καὶ Πανγορσαύιο(ς) Παχομψ'[1] *ε[ὐ]σχημ(όνων),*
καὶ ἀπ[ὸ τοῦ] Σεραπίου μέχρι ῥύμης Ὀροσνού(φιος) Πετοσίριο(ς)
καὶ οἰκίας Χαιρᾶτος ζωγράφο(υ) οἰκίαι ρκϑ (129)
δι(ὰ) Παχομῶτος Ἱερακίωνος ἄρχοντος καὶ Φμουλ(ιλοῦτος)
Σηιᾶτος καὶ Πανγορ[σα]ύιος Ψάχιος εὐσχημό(νων),
καὶ ἀπὸ οἰκίας Πεπαῆτος μέχρι πλατείας φερού-
σης εἰς Ζβεχθῆι οἰκίαι ρκϑ (129)
δι(ὰ) Παντβεύιος Ψενθώτου ἄρχοντος καὶ Ψεα-
ϑύριος Ψενοσίριος καὶ Π.αήτιος.....εὐσχημ(όνων),
καὶ ἀπὸ δρόμου Ἀπόλλωνος καὶ Ἀφροδείτης
ϑεῶν μεγίστων μέχρι τοῦ κωμαστηρίου
[οἰ]κίαι ρλβ (132)
δ[ι(ὰ)] Ἀνταίου Ψενταρψάιτο(ς) ἄρχοντος [καὶ] Ἀσιῆτος
Κολλουτχήμ(ιος) πρεσβ(υτέρου) καὶ Πετειμούθο(υ) Μιύσιο(ς) εὐσχημό(νων).

Ζβεχθῆι ὁμοίως·
Ἀπὸ δρόμου Ἀφροδείτης ϑεᾶς μεγίστης καλουμ(ένης)
Ταξβῆτος βορινοῦ μέρους μέχρι πλατείας νίῶν
Παχύμιος Παανούφιος οἰκίαι ρκδ (124)
δι(ὰ) Παχομψάιτος Παυϑώφιος ἄρχοντος καὶ
Παχομψάιτο(ς) Παπεθοῦτο(ς) καὶ Πετειμούθου Ψε-
ν[ε?]νούφιος εὐσχημόνων,
καὶ ἀπὸ ῥύμης Λουκίου ἁλιέως εἰς τὸν νότον καὶ
ἀπηλιώτ(ην) μέχρι πέρας Ζβεχ(ϑῆι)[2] *οἰκίαι ρκγ (123)*
δι(ὰ) Ψεαϑύριος νεω(τέρου) Ψενοσίριος ἄρχοντος καὶ
Ἱερακίωνος Ἀρτεμιδώρου καὶ
Ἀρτβῶτος εὐσχημόνων
——— ἐπὶ τὸ αὐτὸ οἰκίαι Ἀσογ (1273)

(*Ἔτους*) *κ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα Τραειανοῦ Ἀρίστου*
Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ Παρθικοῦ Ἀθὺρ ια (7. Nov. 116)

Medea Norsa hatte schon aus dem Florentiner Fragment treffend erkannt (namentlich aus *διάταξις παραφυλ[ακῆς* oder *[άκων*), daß es vom Sicherheitsdienst in der Metropole handle, wenn sie auch nach Analogie von Oxy. 43 (= W. Chrest. 474) an ein Verzeichnis der Sicherheitswächter denken mußte, was der Bremensis nicht bestätigt; nur die *οἰκίαι* in 11 und 17 machten ihr Bedenken. Für mich ist in dem Florentiner Fragment zum Verständnis des Bremer Textes, der sich im wesentlichen ja selbst erklärte, vor allem wichtig eben jenes *διάταξις παραφυλ[ακῆς* in Z. 2 (ich hatte an *φυλακῆς* gedacht). Eine eingehendere Ausschöpfung des reichen Inhalts behalte ich mir für die Gesamtpublikation der Bremer Papyri vor, aber auf einige Hauptpunkte möchte ich doch schon jetzt hinweisen. Ähnlich wie uns Oxy. 43 grundlegende Aufschlüsse über die Topographie von Oxyrhynchos gebracht hat (vgl. v. Wila-

1) Wohl *Παχομψάιτος*. 2) Von 2. H. nachgetragen.

mowitz, GGA 1898, 676 ff.)[1]), so tut dieser Text es für Apollinopolis (Heptakomia). Wir sehen, von der eigentlichen Metropole (bis Z. 50) wird in 51 ein Vorort Ζβεχθῆι geschieden, der aber gleichfalls unter dem γραμματεὺς πόλεως steht. Dieser Vorort, dessen Name sich in dem Koptischen CBOQT (Crum) wie auch in dem heutigen *Kôm Esfahi* erhalten hat[2]), ist durch eine πλατεῖα mit dem Hauptort verbunden (42) und liegt, wie man wohl aus Z. 53, wo der Bericht zunächst auf den nördlichen Teil des Dromos übergeht, und namentlich aus 58/9 folgern darf, südlich von jenem. Das gesamte Stadtgebiet ist in 10 ungefähr gleich große Häuserviertel geteilt (die Zahlen der Häuser schwanken zwischen 123 und 132)[3]), von denen 8 auf Apollinopolis und 2 auf Ζβεχθῆι fallen. Jedes Häuserviertel wird durch 1 ἄρχων und 2 εὐσχήμονες[4]) vertreten. Nach dem Kopfstück (διάταξις παραφυλακῆς) ist anzunehmen, daß diese Beamten innerhalb ihres Quartiers für die παραφυλακή aufzukommen hatten. Sie werden für die nötigen Wachtmannschaften und die richtige Verteilung auf die ihnen anvertrauten Straßen und Baulichkeiten (vgl. Oxy. 43) zu sorgen gehabt haben. Derartige Beamte mit dem ἄρχων-Titel kennen wir sonst nicht; sie werden aber mit den ἀμφοδάρχαι gleichzusetzen sein, die den einzelnen Häuservierteln (ἄμφοδα) vorstanden (vgl. W. Grundzüge S. 40). Daraus folgt dann, daß wir diese Häuserviertel von 123—132 Häusern als ἄμφοδα zu betrachten haben. Eine Zählung der Häuser innerhalb der Amphoda habe ich oben S. 381 zu PSI III 230 für Thmuis im Delta erschlossen, wo sogar eine Numerierung der einzelnen Häuser nachweisbar war. Eine Hauszählung ist mir sonst nur noch für Hermopolis aus CPHerm. 101 (III. Jahrh. n. Chr.) erinnerlich. Es handelt sich dort um eine ἐξέτασις der 60 Drachmen-Abgabe εἰς τὸ κατ' οἰ[κ]ίαν τῆς πό-[λ]εως (Z. 8). Sie wird durchgeführt auf Grund der amtlichen Häuserzählung. Vgl. Z. 12 f.: λ[αβ]ὼν ἀπὸ τῶν ἐν [καταχωρ]ισμῷ[5]) δ[ημο]σίων β[ιβλίων τὸν ἑκ]άστου [ἀμφό]δου τῶν οἰ[κιῶν ἀριθμόν]. Aus dem Folgenden läßt sich noch ungefähr berechnen, wieviele Häuser damals die bekannten ἄμφοδα Πόλεως ἀπηλιώτου und Πόλεως λιβός umfaßten, wenn man die für die 60 Drachmen-Abgabe eingegangenen Summen durch 60 dividiert. Danach hatte das Amphodon Πόλεως ἀπηλιώτου etwas über 2300 Häuser, das Amphodon Πόλεως λιβός etwas über 1900. Außerdem kennen wir dort noch die Amphoda Φρουρίου λιβός und ἀπηλιώτου. Wie zu erwarten, ragt hiernach Hermopolis weit hinaus über das kleine Apollinopolis mit seinen 1273 Häusern insgesamt. Für Thmuis ließen sich mindestens 3560 Häuser berechnen.

Aber nicht nur für den Umfang und die Verwaltung von Apollinopolis lehrt uns der Text Neues, sondern er läßt uns auch in das Leben der Stadt manche Blicke tun. Apollon und Aphrodite werden in Z. 47 als die θεοὶ μέγιστοι bezeichnet, d. h. als die Hauptgötter der Stadt. Von Apollon ließ es sich erwarten, da ja die Stadt nach ihm heißt. Natürlich ist irgendein Horos darunter zu verstehen. Das spiegelt sich wie immer in den Personennamen

---

1) Eingehender behandelt dies die Dissertation meines Bonner Schülers Hermann Schmitz (s. oben S. 377).

2) Vgl. Abh. Sächs. Ges. XXVII (1909) S. 794 A. 4, wo ich schon auf unseren Text hinwies. Vgl. Kornemann, Giss. I S. 13. Steht in Flor. 329, 8 wirklich Τρομ-ζβαχθῆτ(ος) mit α?

3) Vgl. R. v. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart I 205.

4) Vgl. zu diesen jetzt Oertel, Die Liturgie (1917) S. 152.

5) Wessely ergänzt [τῷ χειρ]ισμῷ.

wider: daher hier so häufig die Namen *Ἀπολλώνιος*, *Ἱέραξ* und *Ἱερακίων* (nach dem heiligen Falken), und natürlich *Ὧρος*, *Ὡρίων* und Zusammensetzungen, auch *Βῆκις* (Falke). Wenn hier *Ἀφροδίτη*, die gewiß eine Hathor ist (vgl. das häufige *Ψεαθῦρις*), hier mit dem Gaugott verbunden ist, so mag das damit zusammenhängen, daß dieser *Ἀπολλωνοπολίτης* den *Ἀφροδιτοπολίτης* verdrängt hat. Letzteres hat Kornemann, P. Giss. I S. 14 A. 3 wahrscheinlich gemacht, nachdem ich im Arch. IV 165 schon auf die Möglichkeit hingewiesen hatte. Eine Bestätigung für diese Annahme möchte ich darin sehen, daß in Brem. 22 die Flur von *Ἀφροδίτης πό(λις)* behandelt wird: es hat also seinen alten Namen behalten (noch nicht *Ἀφροδίτης κώμη* wie später), gehört aber offenbar zur Strategie des Apollonios ebenso wie das daneben genannte Dorf *Φλθᾶι* (s. oben S. 426).[1]) So möchte ich wenigstens die Hypothese wagen, daß bei der Einrichtung des neuen Gaues (etwa Ende I. Jahrh. p., s. Kornemann) die alte Gaugöttin mit dem neuen Gaugott, der bisher ein kleiner Dorfgott gewesen sein wird, vereinigt worden ist. Freilich nötig ist dies nicht, sie könnte auch einen alten Kult hier gehabt haben. Neben Apollon und Aphrodite hören wir von Hermes (Z. 16) — wahrscheinlich Thuti — und natürlich von Sarapis (Z. 38) und Isis (Z. 15), die ihre gesonderten Tempel hatten. Im Vorort *Ζβεχθῆι* aber herrschte als *θεὰ μεγίστη*, als Hauptgöttin, eine Aphrodite (Hathor), die zur Unterscheidung von jener anderen als „die zu *Ζβεχθῆι* Gehörige" genannt wurde: *καλουμ(ένη) Ταζβῆς* (Z. 52/3). Daher Eigennamen wie *Ψενταζβῆς* (s. Kornemann zu Giss. 23, 17). Was die Menschen betrifft, so ist bemerkenswert, daß selbst die *ἄρχοντες* und die *εὐσχήμονες* durchweg ägyptische Namen tragen. Abgesehen von dem Frauenbad in Z. 4 finden wir in unserem Text keine hellenistischen Einwirkungen. Der stark ägyptische Charakter erklärt sich leicht daraus, daß Apollinopolis als Metropole erst jung war und in der Ptolemäerzeit nur ein Dorf, *Ἑπτακωμία*, gewesen war, das offenbar keine griechische Neubesiedlung erfahren hatte. — Zum Schluß möchte ich noch die Hoffnung aussprechen, daß die Buchstaben in Z. 3 hinter *τῶν* gelesen werden. Es ist jetzt von Wichtigkeit zu wissen, was dort gestanden hat.

Mit **335** kommen wir in das Faijûm. Es scheint mir eine Abrechnung über eine Nilfahrt zu sein, die vielleicht nach Alexandrien zum Iuridicus ging (15 *δικαιοδότη*). In 1 vermute ich [*ἐν*]*ορμίου* (Hafengeld). In 2 wird gezahlt für *τῆς καλύβης καὶ τετραστύλο*[*υ*. Ich möchte hier an eine kleine Kabine oder Kajüte auf Deck des Schiffes denken[2]), für deren Benutzung ein besonderes Geld erhoben wurde. *Καλύβη* wäre etwa die Zeltdecke, die auf vier Säulchen ruhte. — In 13 dürfte statt *ποταμεί*[*του*? eher *ποταμεί*[*ου* (= *ποταμίου*) *πλοίου* zu ergänzen sein. Da in Z. 3 von 32 Dr. 16, also die Hälfte gezahlt wird, wird auch in 5, wo 30 gezahlt werden, nicht *ἀπὸ* (*δραχμῶν*) *ζ*, was ja unmöglich ist, sondern *ξ* (60) zu lesen sein. Ich vermute, daß überall, wo dies *ἀπὸ* steht, rechts die Hälfte zu lesen oder zu ergänzen ist, also in 6 *μ*[*δ*, in 7 *β*[= c, in 10 *δ*[(*τριώβολον*), in 11 *γ*[(*τριώβολον*), in 14 [*δ*, in 16 *μ*[*δ*. Also scheinen sich zwei Leute diese Ausgaben zu teilen.

350 ist ein sehr schwer verständliches Fragment. Ob es im Interesse einer Familie zusammengestellt ist (Ed.), oder ob ein Bruchstück einer alphabeti-

1) In byzantinischer Zeit gehörten sie bekanntlich zum *Ἀνταιοπολίτης*.

2) Vgl. zu den Deckkajüten der Nilschiffe Erman, Ägypten u. ägypt. Leben II 639 f.

schen Liste vorliegt, lasse ich dahingestellt. Auch ob es sich um die *ἐπίκρισις* handelt (Ed.), ist mir zweifelhaft, denn, wenn ich recht sehe, ist von diesen Personen durch die Strategen meist festgestellt worden, daß sie zu Liturgien eingereicht waren. Vgl. *ὡς ἀναδοθεὶς* [*εἰς* in Z. 4. Danach ist auch in 1/2 zu ergänzen: *ὡς ἀναδοθεὶς*] *εἰς ἐπιμέλ(ειαν) πραιτωρίο(υ)* — oder geht *πραιτωρίω(ν)*? — *τῶν ὄντω*[*ν ἐν* — — Wir kennen die praetoria als die für die amtlichen Reisen des Statthalters und der höheren Beamten eingerichteten Gebäude (vgl. Arch. IV 121 und VI 287 A. 1) und lernen nun, daß es liturgische *ἐπιμεληταί* für diese praetoria gab. In Z. 4 ist *ὑπὸ το(ῦ) α(ὐτοῦ) στρα(τηγοῦ)* (nämlich vom Archibios in 1), nicht *ὑπὸ τοῦ (πρότερον)* aufzulösen (ā). Auch in 13/4 handelt es sich um eine Liturgie: *ὡς ἀναδοθεὶς εἰς*] *ἐπι(τήρησιν) νομῶν πασῶν διοικ(ήσεως)*. Manches andere bleibt mir noch dunkel.

355, 1 ist *Μεμέτ(ρηκεν)* aufzulösen statt *Μεμέτ(ρημαι)*.

362, 3ff.: *τοὺς δησέρτορας μεγάλων κωμαρχῶν ἀπάντησον φέρων*. Der Editor bemerkt zu *μεγάλων*: *non intendo perchè questo epiteto*. Das ist zweifellos verlesen für *μετὰ τῶν*. Gerade in der Schrift des IV. Jahrh. sieht *τ* leicht wie *λ* aus.

364 gibt uns recht interessante Einblicke in die Handelsbewegung im Faijûm (III. Jahrh. n. Chr.). Mir scheinen diese Fragmente aus dem Journal einer Kameltransport-Station zu stammen, das in gewisser Weise an das Journal der Schnellpost-Station in Hib. 110 (= W. Chrest. 435) erinnert. Tag für Tag wird angegeben, wieviele Kamele ankommen, woher sie kommen, und was für Waren sie bringen, oder aber wohin sie gehen, und was für Waren sie transportieren sollen. Dazwischen wird notiert, wenn sie nach der Ankunft einen Tag geruht haben (*ἐν ἀναπαύσι*). Einmal werden die sämtlichen Kamele, die am Orte waren, eingerieben (*ἐχρίσθησαν* Z. 24). Das spricht für gemeinsame Behandlung in einer amtlichen Station. Transportiert wird Öl, Gerste, Weizen und Wolle. Das Stück kann vielleicht auch für die Lokalisierung mancher Dörfer von Wichtigkeit werden. So gehen z. B. am 27. 6 Kamele nach *Τρίστομος*, um Gerste zu holen (21 *ἐπὶ κριθήν*), und schon am 28. kommen sie mit der Gerste (*ὑπὸ κριθήν*) zurück (Z. 23). Nun steht dieses Journal auf der Rückseite eines Briefes (Flor. II 184), der an Heroninos geschrieben ist, also in Harît-Theadelphia gefunden ist (Comparetti l. c. S. 59). Wir werden also Theadelphia für die Kamelstation anzusehen haben. Das Dorf *Τρίστομος* lag aber im Polemon-Bezirk (vgl. Grenfell-Hunt, Teb. II S. 405). Aus unserem Journal ergibt sich also, daß Tristomos von Theadelphia von Kamelen in einem Tage zu erreichen war. Dies spricht für die Annahme von Grenfell-Hunt, daß es im nördlichen Teil des Polemon-Bezirkes lag. Ebenso konnte auch *Θεογενίς* in einem Tage von Kamelen erreicht werden, das im südlichen Teil des Themistes-Bezirkes lag (Teb. II S. 379). Denn die 3 Kamele, die nach Z. 9 nach Theogenis *ἐπὶ κριθήν* abgegangen waren, kehrten nach Z. 10 *ὑπὸ κριθὴν* wieder zurück[1]), und die Anlage des Journals spricht dafür, daß dies am nächsten Tage gewesen ist. Dagegen kehrten die 12 Kamele, die nach Z. 6 nach Dionysias *ἐπὶ ἔλαια* abgezogen waren, nach meiner Rechnung frühestens am übernächsten Tage *ὑπὸ ἔλαια* nach Theadel-

1) Merkwürdig ist, daß sowohl das Kommen wie das Gehen mit *ἀνῆλθ(ον)* ausgedrückt wird, kein Unterschied zwischen *ἀνῆλθον* und *κατῆλθον* gemacht wird.

phia zurück (Z. 12).[1]) Andere Dörfer, die mit Theadelphia in Handelsbeziehungen standen, waren *Νέστου*, *Ψεντῦ*, *Ψινᾶχις*, *Σεβεννῦτος*, *Καινή*. — Das rätselhafte *ὑπὸ κοῦφα ελεηραδ* — ⟨?⟩ in 16 wird wohl als *ἐλεηρὰ* (= *ἐλαιηρὰ*) *δ* zu deuten sein: also mit 4 Ölfässern. Da es 3 Kamele sind, und 4 Fässer auf 3 schwer zu verteilen sind, wird jedes Kamel 4 Fässer getragen haben. Mir ist's, als hätte ich einmal eine Terrakotte gesehen von einem Kamel, dem zu jeder Seite 2 große Gefäße herabhingen, die unseren *κοῦφα* entsprechen könnten.

373, 12. Falls kein Druckfehler vorliegt, hat der Schreiber *ἵνα* vor *τάχα δυνηθῶ* ausgelassen. Veranlassung wohl das vorhergehende *εἰσελθεῖν*.

376 ist in seinem jetzigen Zustand noch rätselhaft: *lista di locali nella città di Arsinoe, composta non sappiamo a che scopo e nell' interesse di chi.* Wenn ich recht sehe, ist es ein amtliches Verzeichnis der Viehställe in Arsinoë, geordnet nach den *ἄμφοδα* der Stadt (vgl. 27 und 31, 34). Dafür sprechen Wendungen wie 10 *ἱπ]πῶν καινὸς ὑπὸ κτήνη*, 14 *α]ὐλὴ ὑπὸ κτήνη ἐργατικά* (vgl. 21/2) usw.

382. Sehr dankenswert ist, daß Vitelli diesen außerordentlich wichtigen Text, zu dem ich im Arch. III 535 und IV 434—443 (vgl. W. Chrest. 143) manche Nachträge hatte liefern können, noch einmal in extenso abgedruckt hat. Es ist ihm aber auch gelungen, an mehreren Stellen noch weiter zu kommen. Namentlich ist wichtig seine Herstellung des Konsul-Datums in Z. 8, wodurch dies Reskript des Caracalla (5—9) auf den Januar 216 datiert wird. Hieraus ergibt sich dann weiter, daß der Kaiser dies Reskript in Alexandrien erlassen hat (vgl. Vitelli S. 104), also damals — nach meiner Lesung am 26. Januar — noch nicht nach Antiochia aufgebrochen war.

In dem Präskript der kaiserlichen Reskripte muß das ergänzte *χαίρειν* in 13 und 24 gestrichen werden, denn nach meiner jetzigen Scheidung zwischen *epistulae* und *subscriptiones*, die ich soeben im Hermes 55, 1 ff. begründet habe, liegen hier nicht epistulae, sondern subscriptiones vor. Beweisend ist u. a. die Publikation durch Aushang, die in dieser Weise nur für die Subskriptionen galt, nicht für Briefe. Propositio liegt aber nicht nur in Z. 15 vor, sondern auch in 26 (wie auch in 23). Hier ist zwar nicht *προετέθη* gesagt, aber es genügt die Datierung nach dem Kaiserjahr und dem ägyptischen Monat, um das Datum auf die Propositio und nicht auf die Abfassung der Subscriptio zu beziehen (vgl. Hermes l. c.).

Auch der Text des *ἀντίγραφον ἐπικρίσεως* (= W. Chrest. 143) ist von Vitelli noch an mehreren Stellen gefördert worden. Die Darstellung, die ich in meiner Chrestomathie S. 167/8 gegeben habe, halte ich nicht mehr für richtig. Daß ich mit Unrecht in dem *Βορινοῦ* in Z. 77 einen Hinweis auf Hermopolis sah, darauf hat mich schon vor dem Kriege mein Schüler H. Schmitz (s. S. 377) aufmerksam gemacht: diese Stadt hat kein Nord-, sondern nur ein West- und Ostquartier. Dasselbe bemerkt jetzt auch Georges Méautis in seiner lehrreichen, Pierre Jouguet gewidmeten Studie „Hermoupolis-la-Grande", Laus. 1918 S. 46/7, auf die hier aufmerksam gemacht sei. Danach ist der *εἰκονισμός* (s. *εἰκονισθέντων* in Z. 76), d. h. die Aufnahme der Perso-

1) Die längere Dauer könnte auch durch andere Dinge als die Entfernung bedingt sein. Wer den Text im obigen Sinne benutzen will, muß aus der Praxis, wie Grenfell-Hunt, mit den Marschleistungen der Kamele vertraut sein.

nalien der Knaben (Signalement etc.)[1]), wofür auch das καταλογεῖον spricht, nicht in Hermopolis, sondern in Alexandrien vollzogen worden, und τὸ πρὸς τῇ Ἀθηνᾷ [γρα]φεῖον gehört nach Alexandrien, wie auch Vitelli S. 157 und 160 (im Index) mit Recht angenommen hat, und ebenso auch Méautis. — Das Datum in 92 gehört zu der Subskription, nach dem feststehenden Typus. In 94 vermute ich [Προε]τέθη (ausgerückt) als Hinweis auf die erfolgte Propositio. Vgl. Hermes 55, 41.

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß nach einem inzwischen von Gradenwitz herausgegebenen Papyrus seiner Sammlung bei Preisigke SB 5676 unser Heron noch unter dem Präfekten Honoratianus (231—233 Cantarelli S. 71) gelebt hat. Das ist wichtig für Lips. 10 II 14. Danach war das Testament unseres Heron, das er im 5. Jahr des Severus Alexander im Mechir gemacht hatte, eröffnet worden τῷ . [(ἔτει) ὁμ]οίως μηνὶ Μεχείρ. Vitellis Vorschlag S. 109, τῷ ϛ (= αὐτῷ) zu lesen, wonach Heron sogleich nach seinem Testament gestorben wäre (also 226), wird nun durch den P. Grad. ausgeschlossen. Ich hatte seiner Zeit geschwankt, ob η oder ιγ als Jahreszahl zu lesen sei (bei Mitteis S. 41), d. h. 229 oder 284. Aus dem P. Grad. dürfte sich nun ergeben, daß meine zweite Lesung ιγ = 234 die richtige war.

383 erweckt unser besonderes Interesse durch seine Aufschlüsse über Antinoopolis. Es sind mehrere Fragmente von Landpachtangeboten, die durch die Zusammensetzung der städtischen Kommission, die dies Land zu verpachten hatte, wertvoll sind. Die vorliegenden Fragmente stammen sämtlich aus dem 14. Jahr des Alexander Severus (= 234/5). Wenn der Herausgeber sagt, ein Text stamme aus dem 13., so muß der wohl zu den hier nicht mitpublizierten Fragmenten gehören.[2]) Bei der Wichtigkeit der Texte wäre es übrigens doch erwünscht gewesen, wenn uns alle Fragmente vorgelegt wären. Vielleicht könnte ich dann mit noch größerer Sicherheit als jetzt Namen und Titel jener Verpachtungskommission herstellen. Durch Kombination von I, II, V und VI habe ich den folgenden Wortlaut gewonnen, der sich, wie mir scheint, überall bald mit, bald ohne Abkürzungen mit den überlieferten Fragmenten vereinigen läßt: Αὐρηλίοις Νεμεσίωνι (kombiniert aus 107 und 93) τῷ καὶ

1) Nebenbei bemerke ich, daß ich in den UPZ (Einleitung zu Nr. 126 ff.) für das umstrittene εἰκονίζειν in Par. 65, 12 eine Deutung begründet habe, die sowohl von der Graeca Hal. (Dikaiom. S. 150) wie von Mitteis (Grundz. S. 81, Chrest. S. 193, Z. Sav. 34, 464) abweicht: es bezeichnet dort die Herstellung einer Kopie des demotischen Vertrages, indem der Grieche das Abschreiben des Demotischen anschaulich mit „nachmalen" wiedergibt. Auf dieser demotischen Kopie, die der Monograph zu machen hatte (etwa τοῦτον hinzuzudenken zu εἰκονίζειν), hatte er ferner in griechischer Sprache die Namen der Kontrahenten usw. einzutragen (ἐντάσσειν), offenbar als Unterlage für die Registrierung durch die des Demotischen unkundigen Grapheionbeamten, und beides war vor der Einreichung beim Grapheion auszuführen, wie das Futurum ἐπενεχθησόμενον (11) zeigt. Diese demotische Kopie blieb deponiert auf dem Grapheion, während auf der zurückzugebenden demotischen Originalausfertigung die vollzogene Einregistrierung bestätigt wurde. Schließlich ist von Wichtigkeit, daß hiernach eine anläßlich der Registrierung vorzunehmende griechische Übersetzung des Vertrages, die Mitteis mit dem εἰκονίζειν verknüpfte, durch die Verordnung von 146 überhaupt nicht vorgesehen war. Sollte später vor einem griechischen Gericht ein demotischer Vertrag produziert werden, so wurde dann eine griechische Übersetzung gemacht, wahrscheinlich mit Hilfe des Monographen. Daher unsere συγγραφαὶ μεθηρμηνευμέναι κατὰ τὸ δυνατόν. Genauere Begründung in den UPZ.

2) Denn in V ist vom verflossenen 13. die Rede.

Σαραπίωνι βουλευτῇ Ἀντινοέων πόλεως (vgl. 39) *καὶ Ἁρποκρατίωνι τῷ καὶ — —ωνι βουλευτῇ ἄρχουσι τῆς αὐτῆς πόλεως* (vgl. 40) *καὶ τοῖς σὺν αὐτοῖς [πρὸς τῇ] μισθ(ώσει)* (vgl. 41) *ἐδαφῶν [γῆς ἀνιερωμένης] Ὁσειραντινόῳ [θεῷ] Μεγίστῳ* (vgl. 6, 41, 96). Daß die erste Person schon für sich als *βουλευτής* bezeichnet ist und nicht beide zusammen nachher als *βουλ(ευταῖς)*, wie in Z. 4 angenommen wird, scheint mir daraus zu folgen, daß schon vor dem zweiten Namen *Ἀντινοέων πόλεως* gesagt war (Z. 39)[1]), was einen Titel voraussetzt. Darum darf nachher nicht *ἄρχουσι [τῆς τῶν Ἀντινοέων πόλ(εως)]* wie in 4 ergänzt werden, sondern wie oben *τῆς αὐτῆς πόλεως*, wie auch in 40 erhalten ist. Also die beiden Spitzen der Kommission sind Ratsherren und *ἄρχοντες* von Antinoopolis, wie auch schon Vitelli gesehen hatte. Er war auch auf dem richtigen Wege, wenn er annahm (zu 41), sie seien *incaricati della μίσθωσις ἐδαφῶν δημοσίων*, wenn er auch im Text keine Formel dafür vorgeschlagen hatte. Nur das *δημοσίων* war irrig. Mein obiger Vorschlag, wonach es sich vielmehr handelt um *γῆ ἀνιερωμένη Ὁσειραντινόῳ θεῷ μεγίστῳ* stützt sich auf den Würzburger Papyrus, den ich bei Kühn, Antinoopolis S. 146 (= Preisigke, SB 5280) mitgeteilt habe, Z. 8: *ὧν ἔχω ἐν μισθώσει ἐκ τῆς τῷ [μ]εγίστῳ [Ὀσ]ειραντινόῳ ἀνειερωμένης γῆς*. Vitelli hat zwar in 6 *Ὁσειραντινοεί[ῳ τῷ καὶ Μεγίστῳ?]* gelesen, aber ich glaube sicher, daß eine Nachprüfung die Lesung *Ὁσειραντινόῳ* ergeben wird, denn das Demotikon hätte an dieser Stelle keinen Sinn, und das in 41 und 96 erhaltene *Μεγίστῳ* weist deutlich auf den Gott, und zwar den Hauptgott der Stadt hin. Solche *γῆ ἀνιερωμένη* war bisher für die Kaiserzeit nur für Ptolemais belegt (W. Grundzüge 300, vgl. 94, 279). Es ist sehr interessant zu sehen, daß auch dem neuen Gott der neuen Stadt Antinoopolis, dem Osiris-Antinoos, Land „geweiht" worden war. Der Text lehrt zugleich, daß die Verpachtung einer städtischen Kommission übertragen war.

Den Abschluß der Urkunden machen endlich die Rechnungen **386—388** aus Domitianischer und Trajanischer Zeit, die aus den Ausgrabungen in Hermopolis von 1903 stammen. Die beigefügten vortrefflichen Schriftproben zeigen, daß es sich hier um außerordentlich schwer zu entziffernde Texte handelt, und ermöglichen uns damit eine Würdigung der sehr tüchtigen Leistung der Herausgeberin Medea Norsa. Andererseits haben sie mir dazu verholfen, manche Verbesserungen und Nachträge zu finden. Zumal mir eine gründliche Nacharbeitung der gesamten Texte noch nicht möglich war, beschränke ich mich darauf, auf einige bedeutendere Irrtümer hinzuweisen.

1. Durchweg findet sich ein Zeichen, das im Druck mit einem Kreuz + wiedergegeben ist und mit *πυροῦ ἀρτάβη* aufgelöst wird. Die Photographie wie auch sachliche Bedenken brachten mich zu dem Ergebnis, daß hier nicht die bekannte Sigle für *πυροῦ* vorliegt[2]), sondern jene merkwürdige Abbreviatur von *γῆ κατοικική*, die von Eger im Archiv V 135 entdeckt und von mir ebenda 184 f. zu erklären versucht wurde (vgl. W. Grundzüge S. LXI).[3]) In unserer Handschrift ist völlig deutlich das *γ*, durch welches der lange Vertikalstrich gezogen ist. Der letztere hat so gar nichts mehr mit einem auch noch so abgeschliffenen Kappa zu tun, daß dem Schreiber jedenfalls der Ge-

1) So auch in 107, denn offenbar folgt dort nicht *κα[ὶ τοῖς σὺν αὐτοῖς*, sondern *κα[ὶ Ἁρποκρατίωνι*.

2) Die Hinzufügung des nur hinzuzudenkenden *ἀρτάβη* war nicht korrekt.

3) Das Zeichen für *πυροῦ*, das z. B. 387, 14 steht, sieht wesentlich anders aus.

danke an ein κ völlig ferngelegen hat. Ja, wenn nicht jene Erklärungen mit γῆ κατοικική vorlägen, könnte man auf den Gedanken kommen, γ(ῆ) ἱ(ππική) aufzulösen, was eine Sonderart der κατοικική sein würde. Immerhin ist es wohl richtiger, hier nur γ(ῆ κατοικική) aufzulösen, nicht γ(ῆ) κ(ατοικική). Ich bemerke, daß auch die andern Texte, die dieses Zeichen gebrauchen, aus dem Hermopolites stammen (Arch. V 185). Da es sich in 386 um Lieferungen an den θησαυρός von einer bestimmten Ernte handelt, bezeichnen die Zahlen hinter dem Zeichen nicht Aruren, sondern Artaben, die für dieses Katökenland gezahlt werden. — Nachträglich bemerke ich, daß die eben besprochene Sigle in ganz ähnlicher Form (als durchstrichenes γ) in P. Giss. 36, 16 vom Jahre 135 v. Chr. vorkommt, wo schon Preisigke (Erbstreit S. 41) an γ(ῆς) gedacht hatte. Es wäre auch sachlich sehr wichtig, wenn man schon in dieser frühen Urkunde γ(ῆς κατοικικῆς) oder γ(ῆς) ἱ(ππικῆς) lesen dürfte. Auch paläographisch würde ich wie oben γ(ῆ) ἱ(ππική) vorziehen. Vgl. κλῆρος ἱππικὸς in Ditt. Or. Gr. I 229, 103, τὴν ἄλω τὴν ἱππικήν in Petr. III 34a (S. X). Ist erst in der Kaiserzeit, wo die militärische Bedeutung schwand, dafür γῆ κατοικική gesagt, unter Beibehaltung der alten Sigle?

Hiernach erklärt sich auch das häufig mit γ(ῆ κατοικική) abwechselnde ιδι^{ω}: es ist dies die ἰδιω(τική), scil. γῆ, das Privatland.

2. Eine andere crux war die Gruppe, die M. Norsa zögernd (vgl. zu 386, 15) durchweg σι^{ο} gelesen hat. Ich glaube, es ist δι^{ο} zu lesen = διο(ικήσεως). Bestätigt finde ich dies dadurch, daß sich gelegentlich im Gegensatz dazu die Bezeichnung für das andere Ressort, das der ἱερατικά, findet (vgl. W. Grundzüge 301). So in 386, 34, wo nicht ἱερ(οῦ) (zweimal) zu lesen ist, sondern das zweite Mal deutlich ιερ$^{\angle}$ = ἱερα(τικῶν) steht. Vgl. 387, 49, wo ἱερατικ(ῶν) ausgeschrieben ist. Der Text unterscheidet also die Zahlungen, je nachdem sie für die διοίκησις oder für die ἱερατικά erfolgten.

Die unter 1. und 2. gegebenen Korrekturen sind von durchgreifendem Einfluß auf die Interpretation dieser Rechnungen, was ich hier nicht spezieller durchführen kann. Ich beschränke mich noch auf einige Einzelheiten.

In 387, 12 steht als Überschrift: λόγο(ς) πρὸς Ἐμίαν $\dot{\upsilon}$ ⟨= ὑ(ποδέκτην)?⟩ Diese Auflösung ist paläographisch und auch sachlich zu beanstanden, denn ὑποδέκται kennen wir erst aus byzantinischer Zeit. Der gerade Strich über υ ist vielmehr nichts anderes als Jota, und es ist zu lesen υἱ(όν). Derartige Schreibungen sind namentlich in ptolemäischer Zeit häufig. Folglich liegt hier eine Abrechnung vor, die ein Vater gegenüber seinem Sohne Ἑρμίας aufstellt. Wie der Vater heißt, lernen wir aus Z. 29, wo δι' ἐμο(ῦ) Εὐδ(αίμονος) steht. Wir haben also Abrechnungen eines Eudaimon vor uns. Eine Bestätigung dieser Kombination bietet mir Z. 65/6. Dort folgt auf die Überschrift καὶ ἄλ(λο) ἀπὸ ὀνόματο(ς) Ἑρμίου υἱ(οῦ) in 66 aus den Akten dieses Sohnes: Ἑρμίας Εὐδ(αίμονος). Dieselbe Abkürzung $\dot{\upsilon}$ liegt noch mehrfach vor, auch in 388. Einen neuen Beweis liefert 388, 73, wo Εὐτυ^{χ} υἱοῦ ausgeschrieben steht, während 3 Zeilen später Ευτυ^{χ} $\dot{\upsilon}$ geschrieben ist.

Kehren wir zu der Abrechnung des Eudaimon mit seinem Sohne Hermias zurück, so ist hier von Interesse die Verrechnung verschiedener Maße. Das Normalmaß, in das die anderen umgerechnet werden, ist das δοχικὸν μέτρον, das wir als das offizielle Maß der Thesaurosverwaltung (daher auch θησαυρικόν) kennen.

Vgl. O. Viedebantt, Forschungen zur Metrologie des Altertums (Abh. Sächs. Ges. XXXIV 1917) S. 138. Also ist hier nicht δοχ(ικοῦ) Z. 14 aufzulösen, sondern δοχ(ικῷ) scil. μέτρῳ. Daneben begegnet in 14 das schon bekannte Maß des Athenatempels von Hermopolis: Ἀθη(ναίῳ), außerdem ein mir sonst nicht erinnerliches, das bald δε(...) (Z. 17), bald δεξ(....) geschrieben wird. Letzteres wird in das δοχικόν umgerechnet in Z. 17 ff.: δεξ(..) (ἀρτάβας) κδη αἳ δοχ(ικῷ) κεϛ[1]), d. h. 24⅛ Dex. Maß = 25⅙ Dochikon Maß. Eine andere Gleichung, die aber nicht zu dieser stimmt, findet sich 387, 78: δοχ(ικῷ) ιε, δεξ(...) (ἀρτάβαι) ιβ∠, d. h. 15 Dochikon Maß = 12½ Dex. Maß. Hoffentlich werden die Metrologen, namentlich Viedebantt, sich dieser Texte annehmen. Auch Z. 34/5 empfehle ich ihnen, wo 195⅔ Artaben Dochikon Maß gleichgesetzt werden 164 με^γ = μεγ(άλῳ), nach dem Großen Maß.

387, 9. Das ε^λ, das hier und sonst begegnet, ist ἐλ(οιπογράφησα) oder ἐλ(οιπογραφήθησαν) o. ä. aufzulösen. Es handelt sich um eine Restschuld, die ἐν αὐτῷ, d. h. auf sein Schuldkonto übertragen ist. Vgl. P. Meyer, Hamb. I S. 9

387, 20 scheint zu stehen Ἑρμᾶτι υἱ(ῷ) (vgl. Z. 73) ὑπ(ὲρ) ὀνόμ(ατος) Δημητρι^ου (nicht Δημητρι^ϛ, dem übergesetzten ο scheint ein υ hinzugefügt zu sein). Daß hier von einem Mann und nicht von einer Frau die Rede ist, folgt aus 22, wo ich zum Schluß zu lesen glaube: ὑπ(ὲρ) το(ῦ) α(ὐτοῦ) statt οϛ. Etwas deutlicher ist dies geschrieben in Z. 73: ἐπὶ τ^ο ϛ = τὸ(ν) α(ὐτὸν) θη(σαυρόν).

388, 15. Das Demeterfest (τοῖς Δημητ(ρίοις)) kennen wir schon aus P. Giss. 18, 11 und 49, 17. Auch auf die Zahlung εἰς μαντεία[ν in 85 möchte ich hinweisen. Im übrigen muß ich mir zurzeit versagen, auf diese nach vielen Seiten hin lehrreichen Texte weiter einzugehen. Nur auf die Pfandgeschäfte, die mehrfach begegnen, seien die Juristen noch hingewiesen. Vgl. 388, 70 εἰς λύτρωσιν ποτηρίο[υ] οὗ ἔχει ὁ Ἄρειος. Im folgenden wird aber nicht von einem Kopfkissen προςκεφα^λ die Rede sein, sondern das Kapital ist genannt, das Areios auf den Becher geliehen hat, also πρὸς κεφάλ(αιον). Darauf vielleicht [..τό]κου μέχρι Φαῶφι. Das hinzugefügte „etc." zeigt, daß noch mehr von dem Text erhalten ist. Vielleicht entschließt sich M. Norsa hier und sonst zu einer noch vollständigeren Mitteilung dieser wichtigen Dokumente.

XIX. P. Bas. (s. oben S. 364).

Ernst Rabel hat sich durch die vorliegende Publikation der Baseler Papyri ein neues Verdienst um unsere Wissenschaft erworben. Die Papyri sind abgesehen von Nr. 1 vor einigen Jahren durch Thiersch in Ägypten erworben worden. Unter Nr. 1 wird uns eine überraschende Kuriosität geboten: ein griechischer und zwei lateinische Papyrusfetzen, die am Ende des XVI. Jahrh.[2])

1) M. Norsa lies: ϛιβ. Es ist ein ϛ, das 3 senkrechte Striche bekommen hat; wie in 386, 19, wo es ἕκτον entspricht. In Z. 19 steht ϛ^|||, nicht ιβ. Oder sollten die beiden letzten an sich überflüssigen Vertikalstriche auf ein folgendes ιβ (1/12) hinweisen (vgl. 386, 19). resp. es ersetzen?

2) In der Aufschrift S. 7 ist MCXCI Druckfehler für MDXCI.

durch den Theologen Joh. Jak. Grynaeus der Bibliothek geschenkt worden sind. Unbeachtet ruhten sie im Museum, bis sie der jetzige Oberbibliothekar, Herr Dr. Carl Christoph Bernouilli, wieder entdeckte. Leider hat sich trotz eifrigster Bemühungen nicht feststellen lassen, woher und auf welchen Wegen diese „türkischen Papyri" nach Europa gekommen sind.

Die übrigen Papyri (Nr. 2—26), die Rabel nach den Rubriken „Verträge, Steuerwesen, Rechnungen, Briefe" geordnet hat, entsprechen durchaus dem üblichen Durchschnitt unserer ägyptischen Funde und bringen an sich keine Überraschungen, wenn man nicht einen neuen Präfekten Claudius Lucilianus (25. Sept. 190) dahin zählen will (2, 7/8).[1]) Und doch hat Rabel es verstanden, durch tief eindringende Untersuchungen, die er an die Texte angeknüpft hat, dieser Publikation ihren bleibenden Wert zu verleihen. So bietet ihm Nr. 2, ein harmloser Transportvertrag über Kamele, Veranlassung zu einer rechtsvergleichenden Abhandlung über die σφραγίς, die Tiermarke, die durch Heranziehung von Parallelen aus dem deutschen, dem jüdischen, ja dem indischen und grusinischen Recht ebenso lehrreich wie reizvoll zu lesen ist. Besonders hervorgehoben sei auch der Kommentar zu der selbständigen Bankdiagraphe (4), zu dem Darlehen mit Hypothekenbestellung (7), der im Anschluß an neue Lesungen über seine frühere Behandlung des Textes hinausführt, auch zu der Sitologenquittung (9) mit seinen Untersuchungen über σεσημείωμαι. — Da Rabel in der Überschrift zu dem Christlichen Brief (16) als Zeit „die 1. Hälfte" des III. Jahrh. angegeben hat, möchte ich zu meinen auf S. 65 abgedruckten Ausführungen bemerken, daß ich diesen Brief doch lieber mehr nach der Mitte des Jahrh. als nach seinem Anfang hin setzen möchte.

Angeschlossen ist die Edition eines koptischen Vertrages aus dem VI./VII. Jahrh. von W. Spiegelberg, der durch die genauere Beschreibung des Sakije genannten Wasserrades von Interesse ist. Auch hieran hat Rabel juristische Betrachtungen angeschlossen, die von allgemeinerem Interesse sind. Unter Hinweis auf die verschiedenen Formelungen im Koptischen vertritt er Mitteis gegenüber[2]) die Ansicht, daß die bis in die spätbyzantinischen Papyri hineinreichenden Klauseln ἄνευ δίκης καὶ κρίσεως und καθάπερ ἐκ δίκης auch in der Spätzeit nicht leere Floskeln sind (S. 83/4), und berührt sich damit mit Minns (s. oben S. 369) S. 59.

Den Schluß macht ein Nachtrag S. 85ff., in dem Franz Boll das astrologische Fragment 23 herausgibt und interpretiert. Indices und zwei gut gelungene Lichtdrucktafeln beschließen das wertvolle Heft.

XX. Iand. IV (s. oben S. 364).

Das 4. Heft der von Kalbfleisch geleiteten Ausgabe der Pap. Iandanae (s. oben S. 292ff.) ist von Georg Spieß gearbeitet. Ich kann diesen Namen nicht ohne schmerzliches Bedauern nennen, denn durch ein unglückseliges Mißgeschick ist unmittelbar nach Beendigung dieser Arbeit — noch vor dem Kriege — dieser hoffnungsvolle Jünger unserer Wissenschaft plötzlich dahin-

1) Als ich vor Jahren mit freundlicher Erlaubnis des Herrn Dr. Bernouilli mir in der Baseler Sammlung einige Notizen machte, schrieb ich den Namen *Κλαυδίου Λουκιλιανοῦ*. Rabel druckt *Λουκυλιανοῦ*. Auch in der Photographie (Taf. II) glaube ich Jota zu sehen.

2) Grundzüge 221 ist wohl Druckfehler für 120.

gerafft worden. Auch heute noch, wo wir die Blüte unserer Jugend haben fallen sehen, ergreift uns die Tragik dieses Ausganges mit unverminderter Teilnahme.

Die Texte, die Spieß hier als Nr. 52—68[b] herausgegeben hat, sind z. T. nur unbedeutende Fetzen, aber es sind auch einige bessere Stücke darunter und vor allem ein lateinisches Kaiserreskript von hervorragendem Wert.

Zu den besseren Stücken gehört 53, in dem Entscheidungen der Präfekten Petronius Secundus und Mettius Rufus — leider sehr fragmentarisch — begegnen. Der letztere zitiert eine Eingabe an den Präfekten Septimius Vegetus aus dem 6. Jahr des Domitian (= 86/7).[1]) Spieß hat die hinter dem Präfektennamen stehenden Angaben *ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ Ἀφροδιτοπολίτου* und *ἐπὶ Μαρεώτου* mit Recht auf den Konvent bezogen, nur zweifle ich, ob *γιγνόμενος* hinzuzudenken ist, wonach der Konvent in diesen Gauen abgehalten sein soll. In diesem Falle wäre wohl eher der Ort als der Gau genannt. Vor allem zwingt uns der Text nicht, von der Annahme abzugehen, daß auch hier der Konvent in den normalen Konventstädten (Memphis etc.) abgehalten ist. Wir wissen ja, daß auf diesen Konventen die einzelnen Gaue als geschlossene Körperschaften vorgelassen wurden (vgl. Arch. IV 380f.).

63 (VII. Jahrh.) ist metrologisch von Interesse, da hier die Artaben umgerechnet werden in *καγκ(έλλου)* (*ἀρτάβαι*). Vgl. hierzu oben S. 422. Der Versuch von Spieß, den Umfang der beiden Artaben nach Choiniken zu bestimmen, hat zu keinem ganz glatten Ergebnis geführt, zumal auch der Schreiber manche Rechenfehler gemacht zu haben scheint. Das Wahrscheinlichste ist ihm, daß die cancelli-Artabe 30 Choiniken, die andere 36 gehabt habe. Jedenfalls seien unsere Metrologen auf den Text aufmerksam gemacht.

Für die Juristen ist 62, eine *pigneratio puellae ingenuae* aus dem VI. Jahrh., von Interesse. Ein Schuldner, wohl ein Ägypter (die Schwester heißt *Ταμινα*), übergibt nach diesem Schuldvertrag seinem Gläubiger (*ἡ σὴ ἐνδοξότης* angeredet) seine Schwester bis zur Rückzahlung der Schuld. Spieß hat dazu bereits auf Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 41f. sowie die sich daran anschließende Literatur hingewiesen. Soeben hat über den Text de Francisci in Aegyptus I 71ff. eingehend gehandelt.

Das Hauptstück aber ist, wie gesagt, das lateinische Kaiserreskript 68 aus dem II. Jahrh. Der Kaiser antwortet brieflich *(vale)* einem der hohen römischen Beamten, wahrscheinlich dem Präfekten (II 25 *tuis — sententiis*). Dieser hatte sich an den Kaiser gewendet im Interesse eines Mannes, der wegen finanziellen Niederganges in Gefahr stand, aus dem *corpus* der *chiristae* (*χειρισταί*) ausgeschlossen zu werden. Aus der kaiserlichen Antwort lernen wir, daß ein dem corpus angehöriger chirista einen census von 30000 Sesterzen haben mußte. Als Äquivalent dafür werden 4000 Sesterzen jährlichen Einkommens anerkannt (II 26). Die Herausgabe[2]) dieses sehr zerfetzten und schwer lesbaren Stückes durch Spieß ist eine sehr tüchtige Leistung, die wohl zu schönen Hoffnungen berechtigte. Es traf sich gut, daß zum Schluß noch Oertel zugezogen werden konnte, der dann die wichtigen neuen Aufschlüsse über das corpus der chiristae schon in seinem Werk „Die Liturgie" verarbeiten konnte (vgl. namentlich S. 416ff.)

1) Zu der verwickelten Präfekten-Chronologie dieser Zeit hat sich zuletzt Preisigke zu SB 5793 geäußert.

2) In II 9 dürfte tu[um hinter patrem nicht zu ergänzen sein, da der Präfekt angeredet wird.

XXI. P. Studi Mil. (s. oben S. 364).

Während des Weltkrieges hat sich in Mailand unter Leitung von Aristide Calderini, Pietro de Francisci und Guglielmo Castelli (†) eine *Scuola Papirologica* gebildet, die an die *R. Accademia Scientifico-letteraria* in *Milano* angegliedert ist. Die beiden ersten Bände der *Studi della Scuola Papirologica*, die mir vorliegen, von 1915 und 1917, legen Zeugnis ab von dem rühmlichen Eifer und Fleiß, mit dem von Lehrern und Schülern unsere Wissenschaft gepflegt wird. Jeder Band gliedert sich in 4 Teile: I. *Papiri inediti*, II. *Memorie e Note*, III. *Repertorî* und IV. *Recensioni* (statt dessen im II. Bande eine ausgezeichnete *Bibliografia*) *e Notizie* Ich kann hier nur auf die Urkunden-Publikationen eingehen, möchte aber doch unter den Aufsätzen vor allem die Arbeiten über den Brief (im II. Bande) besonders hervorheben. Inzwischen ist, wie ich aus einer Zusendung ersehe, bereits der III. Band erschienen.

Im I. Bande sind 4 Inedita publiziert: Nr. 2 ein Brief aus dem III. Jahrh. n. Chr. von Calderini, Nr. 3—5 Stücke aus dem VI.—VII. Jahrh. von Maria Mondini, A. Cosattini (†) und P. de Francisci, darunter ein Brief an einen Comes mit Photographie (Nr. 5). Namentlich zu 2 und 5 sind schon von Grenfell l. c. zahlreiche Verbesserungen vorgeschlagen. Das Schreiben der Dorfleute von Dinnis (Grenf.) an den Comes ist durch die außerordentlich vulgäre Sprache und Orthographie nicht ohne Interesse, freilich dadurch auch schwer verständlich. Im II. Bande gibt Calderini 3 Londoner Papyri heraus (Nr. 852, 853a und 963) als Nr. 6—8, deren Photographien ihm Sir Kenyon geschickt hatte, Briefe aus römischer Zeit. Grenfell l. c. konnte die Originale revidieren und hat dabei freilich derartig abweichende Lesungen gewonnen, daß man nur seine Neueditionen wird heranziehen können. Die Übung der Mailänder Schule im Lesen der Texte steht eben noch in den Anfängen, und wenn irgendwo, so gilt es von diesem Gebiet, daß aller Anfang schwer ist. So haben wir alle einmal gelesen, als wir anfingen. Die nächsten Bände werden gewiß schon größere Sicherheit zeigen.

Im II. Bande S. 80f. hat Castelli einen lateinischen Papyrus nochmals abgedruckt und behandelt, den S. de Ricci in den Comptes Rend. de l'Acad. d. Inscr. et B. L. 1914, 524ff. herausgegeben hat (mir nicht zugänglich). Es ist ein Berliner Papyrus (P. 7124), vom Jahre 131 n. Chr., der das Protokoll über eine Testamentseröffnung sowie, vorangestellt, das betreffende Manzipationstestament selbst enthält. Vgl. hierzu die kritischen Ausführungen von P. Meyer, Z. f. Vergleich. Rechtsw. 35, 83ff., auch L. Wenger, Krit. Vierteij. 54, 84ff. Meyer, der das Original verglichen hat, weist S. 83 A. 2 mit Recht in II 11 Castellis Vermutung *foro* zurück. De Riccis *preſorio*, dem er zustimmt, ist aber ausgeschlossen, da statt *t* ein *s* sicher ist. Ich glaube, daß das gleichfalls von Meyer erwogene *caesorio* die richtige Lesung ist, was für Caesario (*Καισαρείῳ*) verschrieben sein wird.

XXII. P. Cairo Cat. III (s. oben S. 364).

Leider bin ich nicht in der Lage, über diesen III. Band aus eigener Kenntnis zu berichten, da es mir noch nicht gelungen ist, seiner habhaft zu werden. Ich kann nur auf die oben zitierte Besprechung von J. H. Bell verweisen, die dieser mir freundlichst zusandte. Danach ist der III. Band nach dem Tode

Masperos von seinem Vater, dem Ägyptologen Gaston Maspero, der ihm bald im Tode gefolgt ist, gedruckt und herausgegeben worden. Mit diesem Bande ist nun die Edition der byzantinischen Texte von Kôm Ešqaw, soweit sie in Kairo liegen, beendet. Aus dem reichen Inhalt sei hier hervorgehoben, daß nach 67283 das Dorf Aphrodito unter das patrocinium der Kaiserin Theodora gestellt war, daß 67353 eine *ἀποκήρυξις* ist, und zwar *an actual document*, durch das nach Bell auch für 67097 Verso D die Streitfrage zugunsten von Cuq gegen Maspero und Lewald entschieden wird.[1]) Neben Rechnungen, Heiratsverträgen, Testamenten usw. — darunter auch einem Testament mit Vermächtnissen für das Weiße Kloster und *for the redemption of captives* (67312) — begegnen auch wieder neue, aber nicht schönere Verse vom Lokaldichter Dioskoros (67315 ff.). Über das „Protokoll" von 67316, das so deutlich geschrieben ist wie noch keines, und von Maspero teilweise entziffert werden konnte, hat Bell im Journ. Hell. Stud. XXXVII (1917) S. 56 ff. gehandelt. Damit ist nun Karabaceks Versuch, auch Latein in den Protokollen zu finden, definitiv abgetan (vgl. Bell, Arch. V 143 ff., und C. H. Becker, Z. f. Assyriol. XXII 166 ff.). Die *perpendicular writing* der byzantinischen Protokolle ist rein griechische Schrift. An der Spitze steht der Name des comes sacrarum largitionum, wie es nach Just. Nov. XLIV c. 2 zu erwarten ist. Das große **Φ** am Beginn, das schon immer auffiel und sich auch bis in die arabische Zeit erhalten hat, ist nichts anderes als eine Abkürzung für *Φλάουιος*.

XXIII. P. Mon. I. (s. oben S. 364).

Mit der schon oben S. 301 in Aussicht gestellten Edition der großen byzantinischen Rollen in München, die nun seit 1914 vorliegt, werden die „Veröffentlichungen aus der Papyrus-Sammlung der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München" in glänzender Weise eröffnet. Die ideale Verbindung des Juristen mit dem Philologen und Historiker hat zu dem schönsten Ergebnis geführt. Heisenberg und Wenger haben uns eine Ausgabe beschert, die nach allen Seiten hin den höchsten Anforderungen gerecht wird. In schöner Arbeitsgemeinschaft haben sie die Texte und die Übersetzungen miteinander hergestellt und dann die Arbeit so untereinander geteilt, daß die Einleitung II sowie die paläographischen und sprachlichen Erklärungen von Heisenberg, die Einleitung I sowie die sachlichen Vorbemerkungen und der rechtshistorische Kommentar von Wenger hergestellt ist. Die Ausgabe umfaßt nur 18 Nummern, aber die meisten sind Texte von außerordentlichem Umfang; sind es doch jene großen Rollen, für deren Erwerbung sich einst Krumbacher eingesetzt hatte, dessen Andenken die Edition gewidmet ist. Die Texte, die alle aus dem Ende des VI. Jahrh. stammen, gehören zu jenem großen Funde von Syene, dessen anderer Teil in das British Museum gekommen ist, und aus dem durch die Liebenswürdigkeit Bells schon hier einzelne zugehörige Fragmente mitgeteilt werden konnten. Die Münchener Stücke gewähren uns einen Einblick in das Leben und die Besitzverhältnisse von Soldaten und Schiffern an dieser Südgrenze des Kaiserreichs. Abgesehen von der Militärurkunde Nr. 2 sind es juristische Texte, meist Verkaufserklärungen und Vergleiche, eine Schenkung auf

1) Vgl. hierzu jetzt Bell im Journ. Eg. Arch. V pt. 1 S. 70 ff. (unter Hinweis auf Cuq, Compt. R. Acad. d. Inscr. 1917 p. 354 ff.).

den Todesfall (8), ein Zivilurteil (7) und ähnliches mehr. Ein besonderer Schmuck der Edition sind die 37 Tafeln in Doppellichtdruck in größtem Format, deren Beigabe wir der Unterstützung der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften verdanken. Die Kunstanstalt von J. B. Obernetter in München, die sie angefertigt hat, hat schon seit einiger Zeit eine Meisterschaft in der Herstellung von Papyrusfaksimiles, die von niemand erreicht wird. Ich kenne wenigstens keine ähnlichen. Ihre Reproduktionen sind so wundervoll klar, daß man auch noch nachts bei Lampenlicht ohne jede Anstrengung der Augen in ihnen arbeiten kann.

Von dem reichen Inhalt der Ausgabe ein Bild zu zeichnen, würde mich hier zu weit führen. Ich beschränke mich auf ein paar kleine Bemerkungen und Nachträge, die mir bei Vergleichung mancher Stellen mit den Tafeln aufgestoßen sind.

In 1, 43 lese ich nicht *ἁρμόξαι*, sondern deutlich *ἁρμόζαι*. Aoristbildungen mit ζ sind in dieser Zeit ganz gewöhnlich, wie Bell zu *ἐξετάζαι* in Lond. V 1708, 17 mit Recht bemerkt. Vgl. 5 Beispiele im Index daselbst S. 289.

Nr. 2 unterscheidet sich äußerlich von den langen Verträgen dadurch, daß sie, ein kürzerer Text, ebenso wie Nr. 10 und 17, nicht *transversa charta* geschrieben ist, also nicht parallel der Höhe, sondern der Breite der Pagina steht.[1]) Diese Empfangsbescheinigung der probatoria an den jungen Rekruten unterscheidet sich aber auch inhaltlich dadurch, daß, wiewohl sie auf dem Verso als eine *ἀποχὴ προβατορ(ίας)* bezeichnet wird, sie doch als Brief aufgefaßt wird, während bei den chirographarischen Verträgen dieser Zeit trotz der epistolaren Einleitung (*ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*) der Briefcharakter völlig geschwunden ist (s. unten S. 442). Der Briefcharakter von Nr. 2 tritt deutlich zu Tage in der Grußformel am Schluß. Ich habe diesen Gruß in meiner Chrestomathie 470 Z. 21 und 22 lateinisch aufgefaßt und *Bene baleas* gelesen. Heisenberg hat ihn vielmehr griechisch gelesen: *βενε βαλεας*.[2]) Mir scheint aber ein Zweifel an der lateinischen Schrift gar nicht möglich zu sein, weil dies l und dies s ausschließlich dem Lateinischen eignet. Aber darin habe ich geirrt, daß ich diesen Gruß einer 2. Hand zuschrieb: es kann nur, wie S. 42 von Wenger mit Recht bemerkt wird, von dem vorher genannten Fl. Makarios geschrieben sein. Dieser adiutor des numerus konnte also sowohl lateinisch wie griechisch schreiben.

Ein hervorragend wichtiger Text ist Nr. 6 (Zivilurteil), zu der Wenger einen tief eindringenden Kommentar beigesteuert hat. Hier ist die erste abgebrochene Zeile noch nicht vollständig gelesen. Ich glaube folgendes zu erkennen: *ἐδίδαξεν τὰ πράγματα, περὶ ὧ̃[ν ἡ] ξήτησις, κοινὰ εἶναι.* — Interessant ist, hier in einer Urkunde, eine Koronis zu finden: sie steht am linken Rande unter der Z. 54, in der die Darstellung der Verhandlung endet und das Urteil beginnt. Im Druck ist sie zu hoch gerückt. Der Horizontalstrich steht ein wenig unter der Zeile ebenso wie die einfache Paragraphos, von der die Koronis nur eine verzierte Umbildung darstellt. — Die Annahme, daß für das

1) Vgl. W. Grundz. S. XLVII, wo ich versäumt habe, das Zitat zu transversa charta hinzuzufügen: Suet. Caes. 56.

2) E. v. Druffel, Papyrol. Stud. S. 22 A. 7 berichtet über den Dissens, ohne sich zu entscheiden.

nachgetragene *κρίσιν* in 76 die Stelle durch einen Haken bezeichnet sei, ist irrig: es ist der Schwanz des Jota von *Ἰωάννην* in 75, der diese Täuschung hervorruft.

In 7, 3 ist *Παῦνι εἰκασενάτῃ* gedruckt, ebenso in 13, 3 *εἰκαστρίτῃ*. Ich meine, wir haben vielmehr *εἰκὰς ἐνάτῃ* resp. *τρίτῃ* zu schreiben. Das Übliche wäre *ἐνάτῃ καὶ εἰκάδι*. Wie ich jetzt sehe, hat sich auch Bell in Lond. V 1712, 2 für *εἰκὰς πρώτῃ* entschieden.

In 9, 34 sehe ich *Ταλιφάντις*, nicht *Ταλεφάντις*.

11, 56. Zu der Schreibung *ἀντιτειν* für *ἀντιποιεῖν* vgl. P. Neut. 20, 19: *πειν* für *ποιεῖν*.

In 12, 59 habe ich Bedenken gegen die Ergänzung der Unterschrift des Urkundenverfassers zu *Δι᾽ ἐμοῦ Ἄπα Δίου Σαβίνου ἐτελειώθη ἡ ὑπ(ογραφή)*. Wenn der Urkundenverfasser, wie Wenger S. 39 darlegt, meist nicht den Urkundentext selbst schreibt, sondern durch die Unterschrift mit *ἐγράφη, ἐτελειώθη, ἐγένετο* bezeugt, wie Mitteis (Arch. III 174f.) ausführte, „daß die Urkunde in seinem Bureau und unter seiner Verantwortung abgefaßt ist", so kann doch dieses Zeugnis eben nur für die Gesamturkunde ausgestellt werden, und die Unterschrift unmöglich auf eine Aussage über sich selbst beschränkt sein. Das Subjekt zu *ἐτελειώθη* etc. kann daher nur die Gesamturkunde sein, nicht die *ὑπογραφή*. Da nun *υπ* richtig gelesen zu sein scheint, schlage ich vor, *ἐτελειώθη ἡ ὑπ(όθεσις)* zu ergänzen. Nach Du Cange kann *ὑπόθεσις* im Byzantinischen *negotium, materia* bezeichnen, und in diesem Sinne, als Geschäft, können wir es z. B. in Mon. I, 43, 48; 7, 61 etc. fassen. In 7, 61 steht das allgemeine *ταύτης ἕνεκεν τῆς ὑποθέσεως* an derselben Stelle, wo in 13, 54 dafür das speziellere *ταύτης ἕνεκεν τῆς πράσεως* steht. Da nun nach einem bekannten Sprachgebrauch (vgl. *πρᾶσις, μίσθωσις* etc.) *ὑπόθεσις* nicht nur das Geschäft, sondern auch die Beurkundung des Geschäfts bezeichnen kann — so vielleicht schon in den angeführten Stellen —, so scheint mir gegen die Unterschrift *ἐτελειώθη ἡ ὑπ(όθεσις)* nichts einzuwenden zu sein.

13. Historisch ist von Interesse, daß die Schwestern *Τσώνη* und *Τσέρε*, die diese Urkunde ausstellen ließen, kein Griechisch verstehen, sondern sich den Text in koptischer Sprache vorlesen lassen müssen, ehe sie ihre Zustimmung geben. Z. 71: *ἀναγνωσθέντα καὶ ἑρμηνευθέντα ἡμῖν κατὰ τὴν αἰγυπτιακὴν γλῶττα* (sic) *καὶ ἀρεσθέντα ὡμολογήσαμεν κτλ.* Dieselben Schwestern haben den Vertrag Lond. V 1724 aufgesetzt: hier ist aber nichts davon gesagt, daß sie kein Griechisch verstehen (Z. 68). So mag auch in manchen anderen Fällen es nur nicht erwähnt sein, daß die Kontrahenten nur Koptisch verstanden, und auch in unserem syenischen Kreise mag das Koptentum stärker gewesen sein, als es nach unseren griechischen Texten den Anschein hat. Der Fall zeigt von neuem, wie vorsichtig die Untersuchungen über Bevölkerungsfragen geführt werden müssen.

In Z. 85 lautet die Unterschrift des Urkundenausstellers nach der Edition: (1. H.) †*Δι᾽ ἐμοῦ Φλ(αυίου) Φοιβάμμων(ος) Ψενθαησίου στρατι(ώτου) ἀριθμοῦ Συήνης ἐγένετο*†. (8. H.) *καὶ bene bal(eas)* (?)† Gegen diese letzten Worte der 8. H., die Heisenberg auch nur als „Versuch" mitteilt, erhebt sich zunächst das prinzipielle Bedenken, daß unter einem Kontrakt dieser Zeit trotz seiner epistolaren Einleitung (s. oben S. 441) eine Grußformel am Schluß nicht stehen kann. Wir kennen zwar aus ptolemäischer Zeit ein paar Cheirographa,

die entsprechend dem ursprünglichen Grundgedanken der *χειρόγραφα* ein *Ἔρρωσο* tragen (Teb. 107, 110, Amh. 55, vgl. Naber, Arch. III 16), aber für die byzantinische Zeit ist mir kein Beispiel erinnerlich, wie auch schon für die römische Periode. Wie unwahrscheinlich dazu das *καὶ* vor bene baleas ist, braucht nicht gesagt zu werden. Wenger andrerseits dachte an eine rein griechische Lesung, bei der *κόλλ(ημα)* eine Rolle spielte (S. 149). Ich ging bei meinem Entzifferungsversuch von der Mitte aus, wo mir sogleich *bam* sicher war. Davor schien allerdings auf griechisch *κοι* (nicht *και*) zu stehen. Die Lösung brachte dann ein Seitenblick auf den Namen des Ausstellers: Phoibammon! Im selben Augenblick war klar, daß, was wie *κ* aussah, vielmehr ein elegantes lateinisches f ist, und so steht denn zwischen beiden Kreuzen wirklich nichts anderes als der vom Aussteller auf lateinisch wiederholte Name: Foibamon.[1]) Übrigens hat er auch vorher *Φοιβάμων* mit einem *μ* geschrieben. Fraglich könnte höchstens sein, ob am Schluß hinter n noch ein Buchstabe (es sieht wie l aus) zu lesen ist, aber ich halte das lieber für einen Schnörkel des Schluß-n. Das Latein, das dieser Soldat schreibt, ist übrigens äußerst elegant und erinnert mit dem hochgestellten kleinen a geradezu an die bekannte Kanzleischrift, die früher sogenannte „Kaiserkursive" (vgl. Arch. I 373/4).

Wenger hatte daran gedacht, seine Lesung *κόλλ(ημα)* mit dem *δημοσιευομένην ἐπὶ πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας* in Z. 66 in Beziehung zu setzen. Wie dies nun wegfällt, so hat er aber auch bei seiner Besprechung dieser Stelle S. 148 den zuerst erwogenen Gedanken an die bekannte *δημοσίωσις* der älteren Zeit nicht scharf genug abgelehnt. Daß das *δημοσιευομένην* hier nur ein Bekanntgeben, Produzieren vor den Behörden bedeutet[2]), was er dann für auch „möglich" erklärt, zeigt m. E. das vorhergehende *πανταχοῦ προφερομένην*, zu dem nach byzantinischem Geschmack die obigen Worte nur eine synonyme Umschreibung darstellen. Wie eng sie zusammen gehören, zeigt z. B. Lond. V 1660, 38, wo *προφερομένην* mit *ἐπὶ πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας* verbunden ist, so wie hier *δημοσιευομένην*.

14. Auch hier hat Heisenberg versuchsweise am Schluß der Unterschrift des Tabellio die Grußformel angebracht (Z. 111): *†Δι' ἐμοῦ Χριστοφόρο(υ) Πατερμο(υ)θίο(υ) συμβολαιογράφ(ου) ἐγένετο καὶ βε(νε)[βαλεας(?)*. Das ist nach obigem ausgeschlossen. In Wirklichkeit scheinen mir hinter *ἐγένετο* ein kleines Kreuz und darauf tachygraphische Noten zu stehen, wie sie bei einem *συμβολοιογράφος* auch zu erwarten sind (vgl. 7, 97).

XXIV. P. Heid. Inv. 311 (s. oben S. 365).

Die von Leopold Wenger begründeten „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung" wurden durch Ernst v. Druffels „Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen" in erfreulichster Weise eröffnet. Die Untersuchung geht von dem Heidelberger Papyrus 311 aus, der mit Benutzung einer ersten Transkription von G. A. Gerhard sorgfältigst ediert und mit ausgezeichneter Beherrschung der Sprache wie der Realien kommentiert wird, um den Ausgangspunkt für eine Untersuchung über die Institution der Gesta in

1) Nachträglich ersehe ich aus v. Druffel, Papyrol. Stud. S. 73 A. 2, daß auch Wessely und Bell diese Lesung gefunden haben. Da v. Druffel sie als Versuch bezeichnet, lasse ich die obigen Ausführungen stehen.

2) Vgl. hierzu jetzt auch v. Druffel l. c. 72/3.

Ägypten zu bilden. Das Hauptstück des beiderseitig beschriebenen Heidelberger Papyrus (VI. Jahrh.) ist eine διαμαρτυρία (protestatio), die an den ἔκδικος zwecks Verlesung und Aufnahme in die Gesta sowie Bekanntgabe an die Gegenpartei überreicht wird. Statt der Eigennamen sind durchweg Blankettworte wie ὁ δεῖνα, τοῦδε usw. eingesetzt. Nach Druffel handelt es sich hier wie in den andern ähnlichen Fällen nicht um Formulare, sondern um Entwürfe. Gegen dies Ergebnis hat Mitteis l. c. Zweifel geäußert. Vgl. auch Preisigke zu SB 6000, der in dem P. Heid. eine Abschrift eines wirklichen Vertrages für Merk- oder Lehrzwecke sieht. Ich könnte mir denken, daß, wenn die bequemen Blankettworte einmal eingeführt waren, man sie zu verschiedenen Zwecken benutzt hat, sowohl zu Abschriften wie zu Entwürfen oder auch Formularen, wonach der Charakter in jedem einzelnen Fall erst festzustellen wäre. Den P. Heid. würde ich am ehesten für eine Abschrift halten, denn die Eingabe an den ἔκδικος auf Verso ist doch bereits von ihm erledigt worden (Z. 6/7), also kann doch kein Entwurf von ihr vorliegen, sondern nur eine Abschrift. — Diese Arbeit v. Druffels zeugt von einem so starken Können, daß unsere Wissenschaft es nur beklagen kann, daß er inzwischen in den auswärtigen Dienst eingetreten und ihr zum mindesten auf lange Zeit, wenn nicht für immer entzogen ist.

XXV (s. oben S. 365).

K. Brandi legt hier nach einer Photographie aus dem Besitz von Ludwig Traube einen lateinischen Papyrus aus dem Jahre 505 vor, dessen Original von Lord Crawford erworben ist und von Hunt herausgegeben werden soll. Es ist ein Schreiben eines Fl. Constantinus Theofanes comes et vir inlustris, comes devotissimorum virorum domesticorum et rei militaris Thebaici limitis an einen Tribunen in Hermopolis, in dem er diesem befiehlt, einen gewissen Herakleos aus Hermopolis in seine vexillatio aufzunehmen und in die Matrikel einzuschreiben (vgl. W. Chrest. 470), vorausgesetzt, daß Herakleos das 18. Jahr vollendet hat. Der schön erhaltene Text (vgl. die Lichtdrucktafel), den Brandi mit mustergültiger Sorgfalt ediert hat, ist nicht nur wegen gewisser Detailangaben für das Militärwesen jener Zeit von hohem Interesse, sondern auch als Originalurkunde diplomatisch von großem Wert. Im besondern sei auf die in Ägypten hier zum erstenmal begegnende Unterschrift *Conplevi* hingewiesen, die, wie Brandi darlegt, aus den italienischen Notariatsurkunden dieser Zeit gut bekannt ist und denselben Zweck hat wie das *Recognovi*, nämlich zu bezeugen, daß das Mundum mit der Kladde übereinstimmt. Es wird also ebenso wie das *Recognovi* vor der Grußformel des Comes *(Bene vale)* geschrieben sein.

Zum Text bemerke ich nur, daß in Z. 9 sicher nur *tamem* (verschrieben für *tamen*) gelesen werden kann (s. S. 277). Sicher scheint mir auch (s. S. 282), daß die Zeichen hinter Conplevi (wohl tachygraphisch) derselben Hand wie *Conplèvi* angehören: sie sind mit demselben spitzen, feinen Calamus geschrieben.

XXVI. Lond. V (s. oben S. 365).

Wir verdanken diesen Band der Arbeitskraft und Sachkenntnis von H. J. Bell, der schon durch Lond. IV sich ein so großes Verdienst um die Auf-

hellung der späteren Geschichte Ägyptens erworben hat.[1]) Ist der vorliegende Band auch nicht ganz so umfangreich wie der IV. (432 Seiten griechischer Texte), so stellt doch auch dieser mit seinen 376 Seiten eine gewaltige Arbeitsleistung dar, für die wir dem Editor um so mehr danken müssen, als diese byzantinischen Texte dem Entzifferer und Erklärer nicht in sich selbst den Lohn in dem Maße bieten wie die der älteren Zeiten. Tritt uns doch der Reichtum an Worten und die Armut an Gedanken, diese typischen Kennzeichen der byzantinischen Akten, auch hier wieder in erschreckender Weise entgegen. Die Texte sind, wie üblich in diesem *Catalogue*, nur in Transkription mit Worttrennung, aber ohne Satztrennung und Interpunktion, auch ohne Akzente und Auflösung der Siglen und Abkürzungen und auch ohne Übersetzungen gedruckt. Der Neuling, der ratlos davor steht, findet die erste Hilfe in den Fußnoten und in dem *Index of symbols and abbreviations* auf S. 322ff. Vor allem aber hat Bell in den oft umfangreichen, vortrefflich gearbeiteten Einleitungen alles getan, um den Leser in die Texte einzuführen. Überall sind die neuen Probleme, die durch die Texte aufgeworfen werden, fest angegriffen und mit völliger Beherrschung der Literatur behandelt worden. Tafeln sind nicht beigegeben, so daß ein Nachprüfen von Lesungen mir nicht möglich war. Da ich diese Publikation erst im letzten Augenblick in die Hand bekam, muß ich mich auf ein kurzes Referat beschränken.

Der Band umfaßt die byzantinischen Papyri, sowie einige wenige aus arabischer Zeit, die 1906 und 1907 vom British Museum käuflich erworben sind, während die neueren Erwerbungen an Texten der ptolemäischen und römischen Zeit dem VI. Band vorbehalten sind. Die umfangreichste Gruppe stellen die Funde aus Aphrodito (Kôm Ešqâw) dar, die aus dem Archiv jenes „Lokaldichters" Dioskoros stammen, dessen Leben Jean Maspero in der Revue des Etud. Grecq. XXIV, 426ff. behandelt hat. Eine Neubehandlung dieses Themas auf Grund neuer Aufschlüsse stellt uns Bell in Aussicht. Neben den Aphrodito-Papyri, die mit denen von Kairo und Florenz zusammengehören, stellen die Syene-Papyri eine größere Gruppe dar, die demselben Funde wie die Münchner Rollen entstammen (s. oben S. 440), dem Archiv des Pathermuthis, des Schiffers von Syene[2]), und sich daher mit diesen aufs beste ergänzen. Außerdem kommen viele aus Hermopolis, wenige aus Oxyrhynchos und dem Faijûm. Auch ein paar Stücke aus der Gegend von Theben sind dabei (**1719—1721**), von denen eines (**1720**) neben dem namentlich aus koptischen Urkunden bekannten *Κάστρον Μεμνονίων τοῦ Ἑρμωνθίτου νομοῦ* uns das *Κάστρον Κεραμέως τοῦ Θηβαίου νομοῦ* nennt, dessen Name wohl mit dem bekannten Töpferviertel auf dem Westufer resp. dem Dorf *Κεραμεία* zusammenhängt (meine Ostraka I S. 714). Die zahlreichen Texte aus Antinoopolis stammen aus dem Archiv jenes Dioskoros (aus Kôm Ešqâw), aus der Zeit, wo er Notar in dieser Stadt war.

Voran stehen die wenigen Texte aus der frühen byzantinischen Zeit (Diokletian und IV. Jahrh.), **1647—1659**. Darauf folgt die große Masse der spätbyzantinischen, nach den Fundorten geordnet und innerhalb derselben nach Materien.

1) S. Arch. V 451f. Vgl. auch seine wertvollen Mitteilungen aus der Londoner Sammlung oben S. 100ff.

2) Vgl. Heisenberg in P. Mon. S. 12ff.

Aus dem reichen Inhalt seien hier nur ein paar Einzelheiten hervorgehoben, die mir beim ersten Durchlesen besonders wichtig erschienen. Ergiebig ist der Band namentlich für das Steuerwesen. Gleich der erste Text (**1647**) ist eine Eingabe an den Zensitor von 298, ein Gegenstück zu Flor. I 32 a, b (= W. Chrest. 228). Für die Steuererhebung ist von hohem Interesse **1660**, ein Vertrag mit dem Steuererheber des Dorfes *Φθλᾶ* im Antaiopolites, wichtig durch die speziellen Angaben über die Tätigkeit des Kontrahenten, der ihn vertreten will (*πληρῶσαι τὴν χώραν σου* 11), aber auch durch den Hinweis auf die beiden Pagarchen, von denen einer eine Frau ist. Ich würde in deren Bezeichnung als *τῆς ἐνδοξοτάτης πατρικίας* (7) lieber einen Rangtitel sehen als mit Bell den Namen Patricia. Ein Prachtstück ist **1663** (VI. Jahrh.), dessen Lücken Bell durch eine Parallelurkunde in dem mir noch unbekannten III. Bande von P. Cairo Cat. (67321) füllen konnte. Es ist ein Erlaß des praeses der Thebais Phoibammon, der nach pomphaften Worten über die Fürsorge des Kaisers für das Glück der Thebais verkündet, daß der numerus der *Νουμίδαι Ἰουστινιανοί* (508 Soldaten) nach Hermopolis in Garnison gelegt sei, zum Schutz gegen jede *βαρβαρικὴ ἐπιδρομή*, und daß diese Truppen nun zu verpflegen seien, was dann in der beigefügten *γνῶσις* spezialisiert wird. Abgesehen von diesem historischen Rahmen ist von Interesse, wie Bell hervorhebt, daß die Monate Januar—April als *δευτέρα τετράμηνος*, als zweites quadrimenstruum bezeichnet werden, was voraussetzt, daß hierbei nach der Indiktion von Konstantinopel (vom 1. September) gezählt ist. Und ferner ist von Interesse, daß hier zum erstenmal von der *praedelegatio* die Rede ist, für die er auf Seeck, RE IV 2431 verweisen kann (Z. 22): *ἀπροκρίτως ἄχρι κομιδῆς τοῦ εὐτυχεστάτου προδηληγάτου*. Wenn Bell aber meint, daß *ἀπροκρίτως a new word* sei, so hat er übersehen, daß in ganz ähnlichem Zusammenhange es schon in Lips. 64 (= W. Chrest. 281), 17 begegnet: *ἀπροκρίτως ἄχρις τῆς ἀποστελλομένης δηληγατίονος*.

Auch die Juristen werden viel wertvolles Material in diesem Bande finden, so im besonderen auch für das Eherecht. Ich verweise namentlich auf **1711**, einen Vertrag, der nach Vollzug der Ehe vom Ehemann aufgesetzt ist (vgl. *τὴν σὴν σεμνὴν καὶ ἀσφαλῆ παρθενείαν εὑρὼν διηκόρευσα* 16/7). Hier findet sich die wichtige Gleichung: *ὁμολογῶ — χρεωστεῖν ὑπὲρ τῶν σῶν γαμικῶν ἕδνων ἤτοι πρὸ γάμου δώρων* (= *donatio propter nuptias*), worüber Bell in der Einleitung und zu **1708**, 115 ausführlicher handelt.

Auch der koptische Schiedsspruch **1709**, der mit Übersetzung von Sir Herbert Thompson vorgelegt wird, sei hervorgehoben. Auch hier tritt es wieder deutlich hervor, wie die juristischen termini fast alle aus dem Griechischen herübergenommen sind. — Interessant ist auch der Nachweis mehrerer Schreiben als *commonitoria* (vgl. S. 74). Auch in Oxy. VIII 1106 ist in der Überschrift wie auf dem Verso, wie Hunt bestätigte, *Κομμωνιτώρ(ιον)* zu lesen, statt *Κόμμων Ταυρ( )*. Das griechische Äquivalent *ὑπομνηστικόν* finde ich als Bezeichnung einer inhaltlich ähnlichen Urkunde in Gen. 79. Harmloser ist Iand. 67.

Für die Städtegeschichte notierte ich mir, daß nach **1715**, 9 in Antinoopolis noch im VI. Jahrh. die Einteilung nach *γράμματα* und *πλινθεῖα* bestand[1]), ebenso für Hermopolis, daß nach **1768**, 10 noch im VI. Jahrh. die

1) Vgl. Kühn, Antinoopolis S. 26 ff.

alte Ortsbestimmung *ἐπ' ἀμφόδου Φρουρίου Λιβός* begegnet, also die alte Einteilung in die beiden *Πόλις*- und *Φρούριον*-Bezirke noch in Geltung war.

Für Kirchen und Klöster liegt in diesem Bande manch neues Material vor. Vgl. den Index S. 318ff.

Metrologisch sind die von Dioskoros' Hand geschriebenen Tabellen in 1718 von großer Bedeutung, wie Bell in seiner ausführlichen Einleitung darlegt.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Nachtrag.

Zu den Kairener Zenon-Papyri.

Da sich wider die Berechnung zum Schluß noch etwas Platz ergibt, benutze ich ihn, um die Leser mit den S. 384 erwähnten vortrefflichen Arbeiten von C. C. Edgar[1]) bekannt zu machen, die in Deutschland bisher wohl nur wenigen zugänglich sein dürften.[2]) Ich tue es um so lieber, als ich mich in den obigen Referaten über PSI. IV—V, die schon im vorigen Jahre niedergeschrieben sind, von den allgemeinen Fragen ferngehalten und nur die Texte einzeln zu verstehen versucht habe. Die Arbeiten Edgars, der außer den italienischen Papyri aus dem sich ständig mehrenden Schatz der Kairener Papyri schöpfen konnte, bedeuten schon ein fortgeschrittneres Stadium der Forschung, da er sowohl die chronologischen Probleme als auch die Fragen nach der Stellung und den Lebensverhältnissen des Zenon wesentlich fördern konnte.

Die chronologischen Untersuchungen sind freilich noch nicht abgeschlossen, im besonderen die über die Jahreszählung unter Philadelphos. Zumal noch weitere Aufschlüsse aus den Kairener Texten zu erwarten sind, beschränke ich mich darauf, Edgars Worte anzuführen, in denen er in seiner letzten Publikation (XIX S. 93) den augenblicklichen Stand seiner Forschung gekennzeichnet hat: *It seems probable now that in the reign of Philadelphos three different years were used for dating purposes, the canonical year beginning on the 1st of Thoth, the financial year beginning on the 1th of Mecheir, and the Macedonian year beginning in Dystros or Xandikos; it is practically certain that the financial year was in advance of the canonical year; what we do not yet know is the relation of the Macedonian year to the other two.*[3]) Zur Jahreszählung unter Euergetes I. vgl. XVIII 63ff. Andererseits haben die zahlreichen

1) Annales du Service des Antiqu. de l'Égypte XVII 209ff. und XVIII 59ff. (zwei chronologische Aufsätze); XVIII 159ff. 225ff. XIX 13ff. 81ff. (Edition von Nr. 1—48).

2) Zugleich sei auf die soeben erschienene Arbeit von Otto Lenel und Joseph Partsch: „Zum sog. Gnomon des Idios Logos" hingewiesen (Sitz. Heid. Akad. 1920, 1), die schon in einigen wesentlichen Punkten über die editio princeps hinauskommt (s. oben S. 416). Wichtig sind im besonderen die abweichenden Ausführungen über den Charakter des vorliegenden Auszuges und die Sprachenfrage. Ihr Nachweis, daß die Abschnitte über das alexandrinische Stadtrecht aus einem griechischen, nicht lateinischen Urtext stammen, ist auch historisch wichtig. An Schubarts Annahme, daß in § 1, 15 vom Aerar die Rede sei, nehmen sie ebenso Anstoß wie ich oben S. 417 A. 1.

3) Nach Smyly (XVIII 226) wäre das makedonische Jahr (Apollonios) dasselbe wie das Finanzjahr.

makedonisch-ägyptischen Doppeldaten uns bezüglich des makedonischen Kalenders ein gutes Stück vorwärts gebracht. Diese Daten sind zwar, wie Edgar kritisch darlegt, nicht alle von gleicher Zuverlässigkeit. Während die Doppeldaten in den Briefen des Dioiketen Apollonios zueinander passen und daher Vertrauen verdienen, stimmen die des Zenon oft nicht mit denen des Apollonios und nicht einmal untereinander überein (XVII 211), was Edgar aus den Lebensverhältnissen des Zenon sehr ansprechend erklärt (s. unten). Von größter Wichtigkeit ist, daß durch mehrmalige Erwähnung eines *Περίτιος ἐμβόλιμος*, und zwar in den ungeraden Königsjahren des Philadelphos, endlich einmal die ersehnte Aufklärung über den makedonischen Schaltmodus gegeben wird: in jedem zweiten Jahr ist damals ein ganzer Schaltmonat eingefügt worden (bezeugt für a. 27, 29, 31, 33: XIX 93). Die Tabelle, die Edgar auf dieser Basis schon in seiner ersten Arbeit (XVII 222) für Philadelphos' Zeit aufgestellt hat, hat sich gegenüber den später hinzugekommenen Daten gut bewährt. Ich glaube hiernach auch das umstrittene Datum in Leid. I 379 (vgl. XVII 221) herstellen zu können. Im Archiv V 231 hatte ich gelesen: *∠κϑ Περιτίου ι, ∠κϑ Τῦβι β̲*, indem ich am Schluß die lange Hasta zu B vervollständigte. Nehme ich sie aber als H, was nach meiner Abzeichnung auch möglich ist, so differiert das Doppeldatum nur um 1 Tag von der Tabelle.

Die Person des Zenon steht nun schon greifbarer vor uns. Er heißt *Ζήνων Ἀγρεοφῶντος* und stammt aus Kaunos (Cair. Zen. 3, 4; 36, 3). Durch Heirat steht er einer Familie in der Nachbarstadt Kalynda nahe, und wir dürfen auf 1—2 Briefe gespannt sein, die *interesting details about the affaires of that city* geben (XVIII 160). Gewöhnlich wird er bezeichnet als *ὁ παρ' Ἀπολλωνίου* oder *τῶν περὶ Ἀπολλώνιον τὸν διοικητήν*, mit welchem Titel gleichzeitig auch andere neben ihn erscheinen. Nur einmal heißt er bisher *ὁ οἰκονόμος* (16, 1/2), in einem leider undatierten Text, der nach Edgar in seine frühere Zeit zu setzen ist. Wichtig zum Verständnis des ganzen Fundes ist das Ergebnis Edgars, daß Zenon von J. 25—29, mindestens zeitweise, im auswärtigen Dienst des Finanzministers gestanden hat, und zwar nachweisbar in Syrien und Phönikien, und erst Ende 29 nach Philadelphia übergesiedelt ist, wo er gleichfalls in engsten Beziehungen zum Apollonios blieb, solange dieser im Amte war (XVIII 61 und 161). Im Winter 28/29 begleitete Zenon den Apollonios auf einer mehrmonatigen Inspektionsreise, die ihn aber nicht, wie Edgar anfangs annahm, nach Berenike am Roten Meer geführt hat, denn spätere Funde zeigten ihm, daß *Βερενίκης ὅρμος* in Ägypten selbst zu suchen ist (XIX 81). Da Zenon auch die Korrespondenzen aus seiner früheren Zeit mit nach Philadelphia genommen hat, haben wir das Glück, auch einige Briefe aus Syrien kennen zu lernen. Dahin gehört auch der oben S. 393 besprochene PSI IV 406, der uns jetzt erst durch Zenons Beziehungen zu Syrien recht verständlich wird.[1]) Meine Deutung der Lokalangaben, im besonderen des *ἐξ Ἀμμώνων* auf das Ammoniterland, wird jetzt durch weitere Nachrichten aus diesem Gebiet schön bestätigt (s. unten). Der größere Teil des Fundes stammt aus den Jahren, wo Zenon in Philadelphia residierte. Wir sehen ihn hier viel beschäftigt auch mit den privaten Interessen des Apollonios, der hier bei Philadelphia

1) Jene Sklavinnenkäufe geschahen wahrscheinlich in Zenons Auftrage. — Vgl. auch oben S. 386 zu 322.

ein Gut von 10000 Aruren *ἐν δωρεᾶι* vom König erhalten hatte[1]), außer einer anderen großen *δωρεά* im Memphites. Oft ist es schwer zu entscheiden, ob diese privaten Interessen oder Reichsinteressen in Frage stehen. Abgesehen von den großen Landgütern führte Apollonios in Alexandrien ein glänzendes, großes Haus, mit einem großen Hauspersonal. Wertvoll auch für die Datierung von Fragmenten ist Edgars Beobachtung, daß Zenon erst in der ägyptischen Umgebung von Philadelphia anfing, den ägyptischen Kalender zu gebrauchen. Daraus erklären sich dann seine Irrtümer bei den Doppeldaten. Vorher, im besonderen in Syrien, hat er nur nach dem makedonischen Kalender gerechnet, wie dieser überhaupt außerhalb Ägyptens allein gebraucht wird.

1 ist ein Duplikat von PSI IV 321. Da hier *Πίτωι τοῦ Μεμφί*[*του* erhalten ist, fällt die Hypothese von Vitelli (oben S. 389), daß Philadelphia durch Neubesiedelung von *Πίτος* entstanden sei.[2]) Andererseits steht jetzt nichts mehr im Wege, den Ort mit dem *Πίτος* in Par. 13, 5 zu identifizieren (UPZ 123).

3 führt uns ins Ammoniterland! Es ist ein Sklavenkaufkontrakt (a. 27) — genau so als Doppelurkunde abgefaßt wie in Ägypten (3 Siegel erhalten) und nach dem Alexanderpriester und der Kanephore datiert (ohne Namen) — aus *Βιρτᾶ τῆς Ἀμμανίτιδος*[3]), durch den Zenon eine Sklavin *Σφραγίς* kaufte. Der Sklavenhandel und Sklavenexport nach Ägypten spielt in Syrien nach unseren Texten überhaupt eine große Rolle (Edgar S. 164), aber bezeichnenderweise finden wir die Sklaven immer nur in griechischen Häusern (vgl. W. Grundzüge 260). Unter den 6 Zeugen sind 4, die ebenso wie Zenon *τῶν περὶ Ἀπολλώνιον τὸν διοικητήν* sind, wodurch ein kleiner Lichtschimmer in das Dunkel der ägyptischen Verwaltung des Landes fällt.[4]) Nicht minder interessant sind die anderen beiden Zeugen, die als *τῶν Τουβίου ἱππέων κληροῦχοι* bezeichnet werden. So haben die Ptolemäer also das Kleruchensystem auch in Syrien eingeführt. Bemerkenswert ist, daß an der Spitze dieser Reiter (darunter ein *Μακεδών*) nicht ein Makedonier oder Grieche steht, sondern ein Eingeborener. Das wäre in Ägypten damals ganz unmöglich. Zur Persönlichkeit des Tubias vgl. unten zu 13. — In 17 dürfte statt [*ἔγγυος* eher [*Βεβαιωτὴς* zu ergänzen sein.

In 4, 2 erg. *ὑ*]*πέγρ*[*α*]*ψας* statt *ἀ*]*πέγρ*[*α*]*ψας*.

5. Dieser Brief des alexandrinischen Münzbeamten Demetrios an Apollonios (a. 28) sei der Aufmerksamkeit der Numismatiker und Wirtschaftshistoriker dringend empfohlen, denn er enthält ganz merkwürdige Nachrichten über finanzielle Operationen. Ein *πρόσταγμα* hatte der Münze befohlen, gutes ausländisches Gold (*τὸ ἐπιχώριον νόμισμα τὸ ἀκριβές* der *ξένοι εἰσπλέοντες κτλ.*) und die außer Kurs gesetzten ägyptischen *τρίχρυσα* (Gold-Pentadrachmen, Edg.) sowie auch im Verkehr abgeriebene Goldmünzen anzunehmen und in neue

1) Edgar vermutet, daß es dasselbe ist, von dem Lille 1 handelt. Es ist nicht unwahrscheinlich.

2) Edgar hat aus Kairener Texten den Eindruck bekommen, daß der Dioiket Apollonios geradezu der *founder* von Philadelphia gewesen sei (XIX S. 27).

3) Diese offizielle Form zeigt, daß ich oben S. 393 das *ἐξ Ἀμμώνων* in PSI 406 wohl richtig als Kutschergriechisch aufgefaßt habe. — In PSI VI 616, 27, das mich Vitelli schon sehen ließ, begegnet *ἐν Ῥαβαταμμάνοις*, wie bei Polybius (leider nicht datiert).

4) Vgl. David Cohen, De magistratibus aegyptiis externas Lagidarum regni provincias administrantibus 1912. Diss. Leid.

Münze umzuprägen und diese den Inhabern zurückzugeben. Auch scheint es erlaubt zu haben, goldene *φιάλαι* zu diesem Zwecke anzunehmen (Z. 16 noch nicht sicher hergestellt). Zugleich scheint das *πρόσταγμα*, wie *ἔξοθεν μεταπεπεμμένοι* in 27 nahelegt, die Inhaber solcher Goldwerte aufgefordert zu haben, sie auf der Münze abzuliefern. Nun ist die Ausführung ins Stocken geraten, da zur Zeit keine Instanz da war, *ἐπὶ τίνα τὴν ἀναφορὰν ποιησώ[μεθ]α* (18) (wohl um den Wert des Eingelieferten taxieren zu lassen, Edg.). Daher dieser Brief an den damals auf Reisen befindlichen Finanzminister. Daß dieses Eintauschgeschäft auf einen Schnitt für den Fiskus hinauslief, versteht sich von selbst.[1]) Doch das verdient von Fachmännern im großen Zusammenhang behandelt zu werden.

7. Über diesen Brief betreffs des Sarapiskults s. oben S. 394f.

9. In dieser Liste von Ausrüstungsgegenständen für eine Amtsreise ist von besonderem Interesse der Posten: *χάρτας ἐγδοῦναι πεντηκοντακόλλους ν.* Das sind Rollen von 50 Paginen. Das ist nicht unvereinbar mit der Plinianischen Nachricht, daß aus den Fabriken gewöhnlich Stücke von 20 Paginen für den Handel herauskamen (W. Grundzüge XXIX). Man brauchte nur $2^1/_2$ scapi zusammenzukleben, wenn man für seine Zwecke *πεντηκοντάκολλοι* haben wollte. Diese großen Rollen hier sollten, wie es scheint, im Dienst des Finanzministers verwendet werden (vgl. S. 176 Edg.). — Nach PSI IV 333, 14 war übrigens in Tanis eine Papyrusfabrik, die für Apollonios lieferte (*εἰς χάρτας τοὺς συντελουμένους ἐν Τάνει*).

Durch 11 wird erst PSI IV 340 (von derselben Hand) verständlich. Die dort erwähnte *παλαίστρα* gehört nicht nach Philadelphia, sondern nach Alexandrien. Danach ist oben S. 389 zu korrigieren, aber das über das Gymnasium von Philadelphia dort Gesagte bleibt dadurch unberührt.

13. Äußerst amüsant ist dieser Brief des oben zu 3 erwähnten Ammoniters Tubias an den Apollonios, den er als Begleitschreiben dem Führer des Transports von kostbaren Tieren, die er auf Mahnung des Apollonios als *ξένια* an den König absendet[2]), mitgibt. Er gibt ihm gleichzeitig auch einen Brief an den König mit, zur Abgabe an Apollonios, der ihn offenbar zugleich mit der Vorführung der Tiere dem König überreichen soll. Damit Apollonios aber auch wisse, was darin steht — der Brief an den König war also versiegelt[3]) — fügt er hier eine Kopie bei. Der durch die Abwesenheit jeglicher Ergebenheitsfloskel bemerkenswerte Brief lautet: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Τουβίας. Ἀπέσταλκά σοι ἵππο[υς δύο], κύνας ἓξ, ἡμιονάγριον ἐξ ὄνου ἕν, ὑποζύγια [Ἀρ]αβικὰ λευκὰ [δύο], πώλους ἐξ ἡμιοναγρίου δύο, πῶλον ἐξ ὀναγρίου ἕνα. Εὐτύχει.* Auch daß Tubias unter den Brief an Apollonios nicht *Εὐτύχει*, sondern *Ἔρρωσο* setzt, bestärkt uns in der aus 3 gewonnenen Auffassung, daß wir in ihm eine sehr angesehene Persönlichkeit, wohl einen großen Scheich vor uns haben.

---

1) Z. 41ff.: *συμφέρειν γὰρ ὑπολαμβάνω, ἐ[ὰν] καὶ ἐκ τῆς ἔξοθεν χώρας χρυσίον ὅτι πλεῖστον εἰσάγηται καὶ τὸ νόμισμα τ[ὸ] τ[οῦ] βασιλέως καλὸν καὶ καινὸν ἡι διὰ παντός, ἀνηλώματ[ος] μηθενὸς γινομένου αὐτῶι.*

2) In Z. 2 fehlt leider die Angabe der Veranlassung zu den *ξένια*.

3) Legt man einem Brief ein unversiegeltes Schriftstück lose bei, so wird es mit dem Briefe zusammen verschnürt und mit eingesiegelt. Das bedeutet das *συνεσφράγισται* in Leid. H 6, das von Otto oben S. 311/12 falsch erklärt ist, wie er auch das Verhältnis von Leid. G zu H mißverstanden hat (s. UPZ 106—109). Vgl. auch BGU IV 1204, 3.

Zu der Tiersendung hat schon Edgar auf die durch Diod. III 36 bezeugte Leidenschaft des Philadelphos für seltene Tiere hingewiesen. Die genauen Angaben über die Herkunft der letztgenannten Tiere lesen sich geradezu, als wenn sie für Aufschriften im alexandrinischen zoologischen Garten bestimmt wären. Dahin weist auch die Bemerkung im Brief an Apollonios: *ταῦτα δ' ἐστὶν τιθασά* (vgl. Diod. III 37, 7/8).

Auch **14** (a. 29) bewegt sich wieder in Syrien, mit Nennung von Jope, Gaza, Tyros, Sidon. Daß auch die Ebene *Μασσύας*[1]) (zwischen Libanon und Antilibanon) zu Ägypten gehörte, bestätigt, was wir oben S. 399 über Tripolis sagten. Die Reichsgrenze wird damals zwischen Tripolis und Arados gelegen haben, das 259 die Autonomie vom Seleukiden erhielt. Auch hier ist u. a. wieder vom Sklavenhandel die Rede. — Das *καλῶς δ' ἂν ποιοῖς* in 29 bestätigt meine Ergänzung in PSI 495, 20, die von demselben Manne geschrieben ist.

In **16**, 1 muß das Präskript getrennt werden: *Ὑπόμνημα Ἀράτωι παρὰ Ἀριστέως. Μνησθῆναι Ζήνωνι τῶι οἰκονόμωι κτλ.*

In **24** lesen wir von milesischer Wolle, die in Memphis von Sklavinnen verarbeitet wird. Wie Edgar bemerkt, spricht ein anderer Brief von milesischen Schafen im Faijûm, so daß nicht nötig ist, direkten Import der Wolle aus Milet anzunehmen.

In **25**, 21 hat Grenfell *ἐπ(ιστολῆς)* resp. *ἐπ(ιστεῖλαι)* gelesen statt *εἰ* (XIX 81). Das ist dasselbe Versehen, das ich oben S. 394 zu **429** verbessert habe.

30. Das *τῆς διαπράσεως* kann nicht zum Präskript des *ὑπόμνημα* gehören, sondern ist der Anfang des Berichtes.

32. Dies Angebot eines *ζυτοποιός* gibt ganz neue Aufschlüsse über das Biermonopol im III. Jahrh.[2]) Er arbeitet im *ἐργαστήριον* unter Kontrolle eines *πιστολογευτής*. Das ist ganz anders, als was wir aus der späteren Zeit erfahren, und erinnert mehr an die Handhabung des Ölmonopols. Darum werden wir die *σύνταξις* in 4 auch nicht dem späteren *φόρος* gleichsetzen dürfen, wie Edgar tut. Der *ζυτοποιός* bietet (nach Edgar) *σύνταξιν δώσειν εἰς τὸ βασιλι[κ]ὸν τὴν ἡμέραν κριθῶν (ἀρτάβας) ιβ*. Aber wie kommt er dazu, täglich 12 Artaben Gerste zu liefern? Schreiben wir (*ἀρταβῶν*) *ιβ*, so könnte *σύνταξις* das Produktionsquantum sein, das er täglich zu leisten hat, wie es auch für den Ölarbeiter pro Tag nach Artaben festgesetzt ist (Rev. P. 46, 13 ff.). Also erbietet er sich, täglich 12 Artaben Gerste zu Bier zu verarbeiten.[3]) Doch das muß in größerem Zusammenhang untersucht werden.

33—35 gibt überraschende Nachrichten über die Chrematisten in der Mitte des III. Jahrh. Hier tritt nicht, wie sonst immer, das geschlossene Kollegium auf, sondern ein einzelner Chrematist, *Πέτων ὁ χρηματιστής* oder *τῶν χρηματιστῶν*, wird, da Apollonios keine Zeit hat, ein Verhör vorzunehmen (*διακοῦσαι*), dazu verwendet, dies statt seiner zu tun. Das Urteil fällt der Dioiket (33, 8: *πρὸς ἡμᾶς περιαχθεὶς κρεμίσεται*). Auffallend ist auch der Name *Πέτων*, der doch wohl ägyptisch ist, da wir sonst nur Griechen als Chrema-

1) Der Papyrus bestätigt diese Form, die Strabo XVI 753 gibt, gegenüber Polyb. V 45 und 61, wo *Μαρσύας* geschrieben ist.

2) Vgl. zuletzt Reil, Beiträge z. Kennt. d. Gew. S. 167 ff.

3) Dann könnte diese *σύνταξις* zusammenfallen mit der *σύνταξις* in Petr. III 87(a) u. (b), die Oertel, Liturgie S. 29 als das den *ζυτοποιοί* gelieferte Rohstoffquantum erklärt hat (vgl. Reil, S. 8). Sie gaben sie zurück als Bier.

tisten kennen. So regt der Text zu neuem Nachdenken über die Anfänge dieser Institution an.

Zu 37 macht Edgar die wichtige Mitteilung, daß derselbe *Διότιμος*, der in 38 *διοικητής* genannt wird, in einem anderen Fragment (doch wohl aus derselben Zeit) *ὑποδιοικητής* heißt, und dies während Apollonios als *διοικητής* an der Spitze steht. Daraus zieht Edgar den Schluß, daß *ὑποδιοικητής* sein exakter Titel ist, während *διοικητής for shortness or by courtesy* gesagt sei, und danach ist der von v. Druffel oben S. 30 nachgewiesene Dioiket der Thebais in Wirklichkeit ein *ὑποδιοικητής*. Der Fall des *Διότιμος* kann in der Tat kaum anders gedeutet werden, und das *διοικητῆι* im Präskript von 38 fügt sich leicht (*courtesy*), nicht so leicht der thebanische Text (vgl. Z. 5 und 7), wo weder zur Courtoisie noch zur Kürzung ein Anlaß vorliegt. Und doch wird man wohl damit rechnen müssen, daß damals *ὑποδιοικηταί* auch *διοικηταί* genannt werden konnten.

38. Das alleinstehende *υπε* auf Verso will Edgar *ὑπε(λογήθη)* deuten, was ich nicht verstehen würde. Da es jedenfalls ein Präteritum ist, denke ich an meine oben S. 390 zu 372 gemachten Bemerkungen und möchte auch hier *ὑπε(γράφη)* schreiben, in dem Sinne, daß das Original durch Subskription erledigt und weitergegeben worden ist. Dazu würde stimmen, daß auch hier auf Verso weder Adresse noch Empfangsvermerk steht, sondern nur eine Inhaltsangabe, so daß wir also eine Kopie vor uns haben.

42. Es kommt wohl selten vor, daß dunkle verwickelte historische Probleme durch 3 Zeilen blitzartig aufgehellt werden. Das geschieht hier, wie bereits Edgar klar dargelegt hat, bezüglich der Beendigung des II. syrischen Krieges durch folgende Worte aus dem 33. J. des Philadelphos: *Ἀρτεμίδωρος Ζήνωνι χαίρειν. Εἰ ἔρρωσαι, εὖ ἂν ἔχοι ἔρρωμαι δὲ καὶ ἐγὼ καὶ Ἀπολλώνιος ὑγίαινεν καὶ τἆλλα ἦν κατὰ γνώμην. Ὅτε δέ σοι ἐγράφον, παρεγινόμεθα εἰς Σιδῶνα συμπεπορευμένοι τῆι βασιλίσσηι ἕως τῶν ὁρίων καὶ ὑπελαμβάνομεν ταχέως παρέσεσθαι πρὸς ὑμᾶς.* Bisher wußten wir nur, daß, als Philadelphos seine Tochter Berenike dem Antiochos II. vermählen wollte, er sie bis Pelusium begleitet hatte. Daraus war von manchen geschlossen worden, daß Pelusium also damals die Reichsgrenze gewesen, und daß er Syrien der Berenike als Mitgift gegeben habe.[1]) Jetzt sehen wir, daß von Pelusium an der große Finanzminister die Ehre gehabt hat, die Prinzessin dem Antiochos „bis an die Reichsgrenze" entgegenzuführen[2]), und daß diese Reichsgrenze nördlich von Sidon gelegen hat[3]), denn dieser Brief ist auf der Rückreise geschrieben, als sie sich Sidon näherten.[4]) Andererseits liegt der große Wert dieser Nachrichten in der chronologischen Fixierung; schwanken doch die Datierungen dieser Hochzeit bei den Neueren zwischen 254/3 und 249/8.[5]) Leider erlaubt es der augenblickliche Stand der chronologischen Forschung (s. oben S. 447)

1) So zuletzt Bouché-Leclercq, Hist. d. Séleuc. 90.
2) Doch wohl zu Schiff, nicht *by land*. So auch die Rückreise.
3) Genauer hierüber oben S. 451.
4) Dort mag Apollonios etwas verweilt haben, denn der Brief soll vor ihnen ankommen, ja, es soll sogar eventuell eine Antwort sie unterwegs noch erreichen. Eine Reichspost (hier wegen des schwierigen Terrains vielleicht auch zu Schiff) muß es auch in Syrien gegeben haben.
5) Zu der Literatur bei Edgar füge ich noch hinzu: Wilamowitz, Hermes 49, 451, der sie um 253 ansetzt.

Edgar noch nicht, sicher zu entscheiden, ob das Briefdatum (*Ἔτους*) *λγ Περιτίου ἐμβολίμου* ϛ in den Frühling 252 oder 251 zu setzen ist. Ich würde denken, daß das ägyptische Datum des Empfangsvermerkes (*Ἔτους*) *λγ Φαμενὼθ* ϛ für 252 spricht, aber Edgar kann dies nicht übersehen haben, also muß er auch hiergegen Bedenken haben. Wie wertvoll für das ganze Verständnis der 50er Jahre diese neue Grundlage ist, kann hier nicht ausgeführt werden.

In überzeugender Weise hat Edgar auch 39 mit dieser Brautfahrt der Berenike in Zusammenhang gebracht, wo Apollonios dem Zenon den königlichen Befehl weitergibt, schleunigst die *ταυροκέρκουροι* nach Alexandrien zu schicken *πρὸς τὸν ἀνάπλουν τῆ[ς τοῦ(?) βασιλέως] [θυγατ]ρός*, wie er treffend ergänzt. Das ist im Herbst vor dem anderen Brief geschrieben (a. 33 Hyperberetaios) und betrifft daher die Vorbereitungen zur Abreise der Prinzessin. Der *ἀνάπλους* ist hier das Inseefahren von Alexandrien aus, ganz wie in Oxy. IV 709 (= W. Chr. 32): *[ὁ ἡγεμ]ὼν τὸν ἀνάπλουν ποήσηται καὶ [πρῶτον?] εἰς Πηλούσιον ἀπελθὼν κτλ.* (vgl. Arch. IV 377). So ging auch hier die Fahrt zunächst nach Pelusium mit Philadelphos.

Mit Recht bevorzugt Edgar die Deutung, daß Berenike in 42 den *βασίλισσα*-Titel nicht als künftige Königin, sondern als Prinzessin führt. Das bestätigt die soeben von M. Schede herausgegebene samische Weihinschrift: *Βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτῆρο[ς] θυγατέρα βασίλισσαν Βερενίκην ὁ δῆμος ὁ Σαμ[ίων] Ἥρηι* (Berl. Museen XLI 1020 S. 124).

Einen intimen Einblick in das Leben am Hofe des Philadelphos gewährt 46 (a. 35), insofern hier *Βιλιστίχη Φίλωνος* als Kanephore der Arsinoë Philadelphos erscheint. Edgar bezweifelt zwar, daß dies die berühmte Geliebte des Königs sein könne und meint, eher hätte diese Priesterin ihren Namen nach jener bekommen. Aber seine Gründe sind nicht durchschlagend. Auf vornehme Herkunft weist auch Athenae. XIII 596e hin: *ἡ Ἀργεία — τὸ γένος ἀπὸ τῶν Ἀτρειδῶν σῴζουσα, ὡς οἱ τὰ Ἀργολικὰ γράψαντες ἱστοροῦσιν*[1]), ebenso ihr Wagensieg in Olympia 264. Wenn diese Frau jetzt als Kanephore unter den ersten Frauen Alexandriens erscheint, so entspricht das durchaus der großen Rolle, die sie beim König und bei Hofe gespielt hat, die auch in ihrem Begräbnis in den Krypten des alexandrinischen Serapeums wie in ihrer Vergötterung als *Ἀφροδίτη B.* hervortritt. Ich möchte erwähnen, daß auch v. Wilamowitz an der Identität der Priesterin mit dieser Bilistiche, die er der Fürstin Dolgorucki vergleicht, nicht zweifelt.

Einzigartig ist der letzte Text (48), der uns neue alexandrinische Poesie, wenn auch nicht von der ersten Sorte, beschert. Zenon hatte für seinen indischen Jagdhund Tauron, der ihn im Kampf mit einem Wildschwein gerettet, selbst aber dabei sein Leben verloren hatte, ein Grabgedicht bestellt.[2]) Der Poet, der nach damaligem Geschmack seine Beherrschung verschiedener Versmaße zeigen wollte, schickte ihm auf dem vorliegenden Blatt zwei Gedichte, eines in Distichen, eines in Iamben, mit *ἄλλο* verbunden. Wilamowitz, mit dem ich den Text durchsprechen konnte, wies mich darauf hin, daß in solchen

1) Sollte *Βιλιστίχη* die makedonische Form für *Φιλιστίχη* sein, so würde wohl Vertauschung des makedonischen Argos mit dem peloponnesischen vorliegen. Auch Paus. V 8,11 weist auf Makedonien hin.

2) Da die Jagd im *Ἀρσινοΐτης* stattfand, wird das nach dem 29. Jahr geschehen sein.

Fällen gelegentlich beide Texte mitsamt dem ἄλλο auf den Stein gesetzt worden sind, wie bei Kaibel, Epigr. gr. 550 (II./III. J.).[1]) Den Lesern dürfte es am liebsten sein, wenn sie den Wortlaut selbst vor sich haben, und so schließe ich den Band mit dieser poetischen Kuriosität, wobei ich zu meiner Freude einige Verbesserungen von Wilamowitz mitteilen kann, aber auch mit dem wärmsten Dank an Edgar.

Ἰνδὸν ὅδ' ἀπύει τύμβος Ταύρωνα θανόντα
κεῖσθαι, ὁ δὲ κτείνας πρόσθεν ἐπεῖδε Ἀίδαν.
Θὴρ ἅπερ ἄντα δρακεῖν, συὸς ἣ ῥ' ἀπὸ τᾶς Καλυδῶνος
λείψανον εὐκάρποις ἐμ πεδίοις τρέφετο
Ἀρσινόας ἀτίνακτον, ἀπ' αὐχένος ἀθρόα φρίσσων
[λ]όχμηι καὶ γε[ν]ύων ἀφρὸν ἀμεργόμενος·
Σὺν δὲ πεσὼν σκύλακος τόλμαι στή[.]η μὲν ἑτοίμως
ἠλόκισε, οὐ μέλλων δ' αὐχέν' ἔθηκε ἐπὶ γᾶν·
[δρα]ξάμενος γὰρ ὁμοῦ λοφιᾶι μεγάλοιο τένοντος
[ο]ὐκ ἐπέμυσεν(?) ὀδόντα ἔστε ὑπέθηκε Ἀίδαι.
[Σώισας] δὲ Ζ[ήνω]να πρυ[ῶν] ἀδίδακτα κυναγὸν
καὶ κατὰ γᾶς τύμβωι τὰν χάριν ἠργάσατο.

Ἄλλο·
Σκύλαξ ὁ τύμβωι τῶιδ' ὕπ' ἐκτερισμένος
Ταύρων, ἐπ' αὐθένταισιν οὐκ ἀμήχανος.
Κάπρωι γὰρ ὡς συνῆλθεν ἀντίαν ἔριν,
ὁ μέν τις ὡς ἅπλατος οἰδήσας γένυν
στῆθος κατηλόκιζε[ν] λευκαίνων ἀφρῶι,
ὁ δ' ἀμφὶ νώτωι δισσὸν ἐμβαλὼν ἴχνος
ἐδράξατο φρίσσοντος ἐκ στέρνων μέσων
καὶ γᾶι συνεσπείρασεν· Ἀίδαι δὲ δοὺς
τὸν αὐτόχειρα ἔθν[η]ισκεν, Ἰνδὸς ὡς νόμος.
Σώιζων δὲ τὸν κυναγὸν ὧι παρείπετο
Ζήνωνα ἐλαφρᾶι τᾶιδ' ὑπεστάλη κόνει.

Verso.

Τῶι παρ' Ἀ- Ζήνωνι
πολλωνίου

1 ὅδ' ἀπύει Wilam. ὀδαγεύει Edg. — 3 ἣ Wilam. ἦ Edg. Das Komma vor συὸς soll die beiden Vergleiche trennen. — 10 statt ἐπέμυσεν vielleicht ἀπέμυσεν Edg. Wilamowitz erwartet das Gegenteil, etwa ἀπέλυσεν. — 11 Vor ἀδίδακτα ist alles unsicher.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

---

1) Für das Nebeneinander von Distichen und Iamben auf Steinen verwies er auf Kaibel 325, 462, 502, 546. Hiller von Gaertringen erinnerte, wie an einen Vorläufer dieser jüngeren Sitte, an die Verbindung einer hexametrischen Weihinschrift mit einer iambischen Künstlerinschrift, wie in Röhl, Imag. XXXVI 3 (VI. Jahrh.) und der Inschrift vom Koloß von Rhodos von 292 (Anthol. VI 171 u. Preger, Inscr. gr. metr. 280).

BINDING DEPT. JUL 1 1958

PA
3339
A6
Bd.6

Archiv für Papyrusforschung
und verwandte Gebiete

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY